Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Verhandlungen

Délibérations

Deliberazioni

Asylgesetz. Teilrevision

Loi sur l'asile. Révision partielle

Legge sull'asilo. Revisione parziale



VH 02.060

Datum der Volksabstimmung
24.09.2006

Weitere Informationen:
www.parlament.ch
unter Volksabstimmungen

Date de la votation populaire
24.09.2006

Informations complémentaires :
www.parlement.ch
sous votations populaires

Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
Tel. 031 322 97 31

Responsable de cette édition :

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
Tél. 031 322 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

S'obtient aux :

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

			Seite - Page
1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerlisten - Listes des orateurs		III
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen		VII
	Condensé des délibérations		XIII
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Nationalrat - Conseil national	03.-05.05.2004	1
	Ständerat - Conseil des Etats	17.03.2005	120
	Nationalrat - Conseil national	26.-28.09.2005	183
	Ständerat - Conseil des Etats	01.12.2005	255
	Nationalrat - Conseil national	07.12.2005	271
	Ständerat - Conseil des Etats	12.12.2005	278
5.	Schlussabstimmungen / Votations finales		
	Nationalrat - Conseil national	16.12.2005	280
	Ständerat - Conseil des Etats	16.12.2005	283
6.	Namentliche Abstimmungen / Votes nominatifs		285

1. Übersicht über die Verhandlungen · Résumé des délibérations

02.060 n Asylgesetz. Teilrevision
Botschaft vom 4. September 2002 zur Änderung des Asylgesetzes, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenversicherung (BBl 2002 6845)

NR/SR Staatspolitische Kommission

1. Asylgesetz (AsylG)

05.05.2004 Nationalrat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
17.03.2005 Ständerat. Abweichend.
27.09.2005 Nationalrat. Abweichend.
01.12.2005 Ständerat. Abweichend.
07.12.2005 Nationalrat. Abweichend.
12.12.2005 Ständerat. Zustimmung.
16.12.2005 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.12.2005 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2005 7425; Ablauf der Referendumsfrist: 6. April 2006

2. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

05.05.2004 Nationalrat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
17.03.2005 Ständerat. Abweichend.
27.09.2005 Nationalrat. Abweichend.
01.12.2005 Ständerat. Zustimmung.
16.12.2005 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.12.2005 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2005 7457; Ablauf der Referendumsfrist: 6. April 2006

3. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

05.05.2004 Nationalrat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
17.03.2005 Ständerat. Zustimmung.
16.12.2005 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.12.2005 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2005 7459; Ablauf der Referendumsfrist: 6. April 2006

02.060 n Loi sur l'asile. Révision partielle
Message du 4 septembre 2002 concernant la modification de la loi sur l'asile, de la loi fédérale sur l'assurance-maladie et de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (FF 2002 6359)

CN/CE Commission des institutions politiques

1. Loi sur l'asile (LAsi)

05.05.2004 Conseil national. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
17.03.2005 Conseil des Etats. Divergences.
27.09.2005 Conseil national. Divergences.
01.12.2005 Conseil des Etats. Divergences.
07.12.2005 Conseil national. Divergences.
12.12.2005 Conseil des Etats. Adhésion.
16.12.2005 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.
16.12.2005 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale.
Feuille fédérale 2005 6943; délai référendaire: 6 avril 2006

2. Loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal)

05.05.2004 Conseil national. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
17.03.2005 Conseil des Etats. Divergences.
27.09.2005 Conseil national. Divergences.
01.12.2005 Conseil des Etats. Adhésion.
16.12.2005 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.
16.12.2005 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale.
Feuille fédérale 2005 6975; délai référendaire: 6 avril 2006

3. Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS)

05.05.2004 Conseil national. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
17.03.2005 Conseil des Etats. Adhésion.
16.12.2005 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.
16.12.2005 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale.
Feuille fédérale 2005 6979; délai référendaire: 6 avril 2006

2. Rednerliste · Liste des orateurs

Nationalrat · Conseil national

Amstutz Adrian (V, BE) 204, 220, 242, 246

Baader Caspar (V, BL) 117, 118

Baumann J. Alexander (V, TG) 231

Beck Serge (RL, VD) 86, 193, 209, 222

Blocher Christoph, Bundesrat 20, 22, 23, 24, 27, 34, 35, 39, 40, 41, 43, 48, 54, 57, 62, 66, 72, 74, 77, 78, 85, 86, 90, 91, 93, 94, 98, 101, 104, 106, 108, 109, 113, 194, 195, 196, 200, 201, 205, 208, 209, 210, 211, 215, 216, 217, 221, 222, 226, 227, 230, 231, 233, 236, 238, 239, 242, 247, 248, 251, 254, 272, 273, 276, 277

Brun Franz (C, LU) 193

Bühlmann Cécile (G, LU) 4, 22, 26, 32, 47, 55, 56, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 69, 82, 86, 117, 187, 191, 201, 205, 209, 211, 232, 244, 247, 253, 274, 281

Christen Yves (RL, VD) 210

Cina Jean-Michel (C, VS) 19

de Buman Dominique (C, FR) 209

Donzé Walter (E, BE) 9, 39, 72, 77, 85, 189, 207, 242, 246, 247, 250, 272, 275

Engelberger Eduard (RL, NW) für die Kommission 1, 24, 35, 40, 41, 47, 52, 53, 54, 58, 63, 87, 88, 89, 91, 93, 102, 104, 105, 106, 108, 116, 200, 212

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG) 8, 118, 190, 191, 280

Fehr Hans (V, ZH) 7, 27, 38, 39, 46, 47, 48, 59, 60, 70, 96, 191, 213, 214, 236, 250, 271, 276, 280

Fehr Hans-Jürg (S, SH) 199, 200, 201, 227

Fluri Kurt (RL, SO) 15, 39, 98, 101, 192, 193, 200, 204, 208, 214, 221, 225, 230, 233, 235, 238, 241, 244, 250, 272, 273, 275

Freysinger Oskar (V, VS) 15, 60, 65, 69, 244

Garbani Valérie (S, NE) 12, 92, 93

Galladé Chantal (S, ZH) 64, 65

Gross Andreas (S, ZH) pour la commission 3, 23, 24, 28, 29, 30, 42, 43, 49, 57, 74, 75, 78, 79, 80, 87, 88, 95, 99, 101, 103, 109, 110, 111, 112, 114

Gross Jost (S, TG) 38, 40, 100, 104

Gysin Remo (S, BS) 83, 86

Heim Bea (S, SO) 235

Hess Bernhard (-, BE) 6

Hollenstein Pia (G, SG) 82, 85, 86, 220, 221

Hubmann Vreni (S, ZH) 19, 33, 35, 61, 65, 71, 196, 202, 220, 224, 240, 243, 244

Huguenin Marianne (-, VD) 209, 216, 274, 276

Hutter Jasmin (V, SG) 64, 77, 100, 207

Janiak Claude (S, BL) 56, 103, 107, 110

Joder Rudolf (V, BE) 34, 85, 225

Jutzet Erwin (S, FR) 229, 230

Lang Josef (G, ZG) 46, 47, 70, 193, 199, 201

Leuenberger Ueli (G, GE) 14, 22, 26, 33, 35, 56, 70, 73, 78, 189, 192, 196, 206, 209, 214, 226, 233, 245, 250, 271

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL) 37, 40, 89, 91, 92, 94, 99, 109, 113

Leuthard Doris (C, AG) 69, 70

Levrat Christian (S, FR) 17, 211, 216, 241

Lustenberger Ruedi (C, LU) 6, 39, 48, 55, 65, 68, 69, 84, 85, 116, 118, 191, 192, 199, 207, 212, 220, 230, 233, 246, 253

Markwalder Bär Christa (RL, BE) 18

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG) 233, 247, 248

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD) 38, 55, 100, 195, 203, 219, 225

Meyer Thérèse (C, FR) 13, 98, 272

Miesch Christian (V, BL) 19

Müller Geri (G, AG) 12, 85, 90, 119, 235, 236, 238, 239

Müller Philipp (RL, AG) für die Kommission 11, 12, 27, 47, 53, 61, 62, 65, 71, 84, 85, 118, 184, 196, 197, 202, 205, 210, 216, 219, 227, 231, 233, 237, 239, 240, 248, 250, 273, 277

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH) 97, 192

Pagan Jacques (V, GE) 10

Perrin Yvan (V, NE) pour la commission 184, 187, 186, 196, 202, 210, 211, 216, 222, 227, 231, 234, 237, 240, 242, 249, 273, 277

Pfister Gerhard (C, ZG) 191

Recordon Luc (G, VD) 54, 103

Roth-Bernasconi Maria (S, GE) 192, 204, 219, 229, 232, 237, 240, 245, 250

Ruey Claude (RL, VD) 8, 93, 187, 189, 192, 193, 211, 214, 249, 281

Salvi Pierre (S, VD) 213

Schibli Ernst (V, ZH) 27, 56, 107, 200, 236, 246

Schlüer Ulrich (V, ZH) 11, 61

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI) 247

Sommaruga Carlo (S, GE) 84, 94

Stamm Luzi (V, AG) 18

Studer Heiner (E, AG) 118

Thanei Anita (S, ZH) 34, 77, 78, 90, 106, 109

Triponez Pierre (RL, BE) 59

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE) 9, 23, 25, 46, 47, 53, 60, 69, 70, 76, 88, 92, 105, 110, 115, 190, 198, 203, 206, 214, 218, 224, 226, 234, 246, 275

Vischer Daniel (G, ZH) 11, 60, 77, 97, 191, 196, 210, 213, 222, 227, 230, 232, 233, 241, 245, 273

Walker Felix (C, SG) 23

Wasserfallen Kurt (RL, BE) 14

Wehrli Reto (C, SZ) 221

Weyeneth Hermann (V, BE) 22, 68, 69, 193, 200, 274

Widmer Hans (S, LU) 84

Wobmann Walter (V, SO) 17

Wyss Ursula (S, BE) 16, 212, 271

Zisyadis Josef (-, VD) 5, 119, 188, 195

Ständerat · Conseil des Etats

Amgwerd Madeleine (C, JU) 130, 163, 256, 265

Béguelin Michel (S, VD) 131

Berset Alain (S, FR) 146a

Blocher Christoph, Bundesrat 132, 137, 140, 143, 144, 146, 148, 150, 151, 154, 160, 162, 164, 165, 173, 181, 257, 261, 267, 270, 278

Brändli Christoffel (V, GR) 270

Briner Peter (RL, SH) 123

Brunner Christiane (S, GE) 126, 137, 148, 149, 151, 153, 159, 180, 258, 262, 266, 267

Büttiker Rolf (RL, SO) 124, 161

David Eugen (C, SG) 147, 154, 157, 173, 260, 266, 269

Fetz Anita (S, BS) 129

Forster-Vannini Erika (RL, SG) 131

Gentil Pierre-Alain (S, JU) 143

Heberlein Trix (RL, ZH) für die Kommission 120, 132, 136, 138, 143, 145, 146a, 147, 149, 151, 152,154, 156, 159, 161, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 178, 179, 180, 255, 256, 257, 261,263, 265, 267, 278

Inderkum Hansheiri (C, UR) 125, 259

Kuprecht Alex (V, SZ) 268

Langenberger Christiane (RL, VD) 127, 256

Leuenberger Ernst (S, SO) 146, 162, 256

Marty Dick (RL, TI) 128, 141, 143, 144, 164, 172, 174, 177, 181, 266

Pfisterer Thomas (RL, AG) 148, 150, 158, 258, 260, 262

Reimann Maximilian (V, AG) 123, 136, 145, 260

Saudan Françoise (RL, GE) 126, 148, 181

Schiesser Fritz (RL, GL) 131
Schmid-Sutter Carlo (C, AI) 128, 132, 143, 159, 161
Schwaller Urs (C, FR) 269
Sommaruga Simonetta (S, BE) 121, 139, 165, 269
Stähelin Philipp (C, TG) 137, 144, 146, 159, 161, 180, 181, 266, 268
Studer Jean (S, NE) 123, 173

3. Zusammenfassung der Verhandlungen

02.060 Asylgesetz. Teilrevision

Botschaft vom 4. September 2002 zur Änderung des Asylgesetzes, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenversicherung (BBl 2002 6845)

Ausgangslage
Anlass für die Revisionsvorschläge sind erste Erfahrungen mit dem am 1. Oktober 1999 in Kraft getretenen total revidierten Asylgesetz, die jüngste internationale Rechtsprechung sowie die gesetzgeberische Umsetzung verschiedener von der paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe «Finanzierung Asylwesen» im März 2000 vorgeschlagener Massnahmen zur Einführung finanzieller Anreize im Asylbereich. Die Hauptpfeiler der Vorlage der Teilrevision des Asylgesetzes bilden die Bestimmungen über die Drittstaatenregelung, das Asylverfahren und die Beschwerdemöglichkeit an den Empfangsstellen und Flughäfen, die Rechtsstellung der heute vorläufig Aufgenommenen, die neuen Finanzierungsmodelle im Asylbereich sowie Änderungen im Gesundheits- und AHV/IV-Bereich.

Drittstaatenregelung (Vorlage 1)
Die vorgeschlagene Drittstaatenregelung sieht vor, dass Asylsuchende, die sich vor der Einreichung ihres Asylgesuches in einem sicheren Drittstaat aufgehalten haben und effektiv dorthin zurückkehren können, in diesen Staat weggewiesen werden, ohne dass auf ihr Asylgesuch eingetreten wird. Der Bundesrat soll neu die Kompetenz erhalten, sichere Drittstaaten zu bezeichnen. Als solche kommen insbesondere unsere Nachbarstaaten in Frage. Es soll aber auch Ausnahmen von der Anwendung der Drittstaatenregelung geben.

Asylverfahren und Beschwerdemöglichkeit an den Empfangsstellen und Flughäfen (Vorlage 1)
Die Beschwerdemöglichkeit im beschleunigten Asylverfahren und an den Flughäfen soll vollzugsorientiert ausgestaltet und gleichzeitig der Entwicklung der internationalen Rechtsprechung im Völkerrecht angepasst werden. Neu werden einer asylsuchenden Person für die Einreichung einer Beschwerde 5 Arbeitstage zustehen. Über Beschwerden soll die Schweizerische Asylrekurs¬kommission (ARK) grundsätzlich innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden.
Das Flughafenverfahren wird zu einem vollständigen und beschleunigten Asylverfahren ausgebaut und dem Verfahren im Inland angeglichen. Der asylsuchenden Person kann der Flughafen als Aufenthaltsort zugewiesen werden. Gegen diese Zuweisung kann jederzeit bei der ARK Beschwerde erhoben werden. Ist der Vollzug einer Wegweisung ab Empfangsstelle absehbar, so kann das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) eine Ausschaffungshaft von maximal 20 Tagen verfügen und damit den Vollzug sicherstellen. Die ARK übernimmt die haftrichterliche Überprüfung.

Rechtsstellung der heute vorläufig Aufgenommenen (Vorlage 1)
An Stelle der heute vorläufigen Aufnahme sollen zwei neue Status geschaffen werden. Asylsuchende, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, deren Wegweisung von den schweizerischen Behörden jedoch als unzulässig oder unzumutbar erklärt wurde, erhalten neu eine humanitäre Aufnahme. Diese beinhaltet insbesondere einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt. Straffällige Personen sollen von der humanitären Aufnahme ausgeschlossen werden. Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung unmöglich ist, werden lediglich provisorisch aufgenommen und erhalten die gleiche Rechtsstellung wie die heute vorläufig Aufgenommenen.

Neue Finanzierungsmodelle (Vorlage 1)
Die Sozialhilfe im Asylbereich soll durch Transferzahlungen finanziert werden. Dies bedingt den Übergang von einem Finanzierungssystem mit Einzelpauschalen auf Grund kantonaler Abrechnungen zu einer Direktzahlung des Bundes auf der Basis elektronischer Daten. Das neue Finanzierungsmodell sieht die Einführung von drei Globalpauschalen vor: eine erste zur Deckung der Kosten für Personen im Asylverfahren, für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für humanitär und provisorisch Aufgenommene, eine zweite zur Deckung der Ausgaben für Personen im Vollzug und eine dritte zur Finanzierung der Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge während der ersten Jahre ihres Aufenthaltes in der Schweiz sowie für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung. Zusammen sichern die Pauschalen den Kantonen insgesamt ein Finanzvolumen, welches demjenigen entspricht, das sie heute für diese Personengruppen erhalten.
Die neu ausgerichtete Finanzaufsicht des Bundes soll die Analyse unterschiedlicher Arbeits- und Organisationsmethoden der Kantone und den Vergleich der Wirksamkeit untereinander möglich

machen. Die Analyse trägt dazu bei, die Auswirkungen der Globalpauschalen zu beurteilen und, falls nötig, Anpassungen ihrer Strukturen und Beträge vorzuschlagen.

Änderungen im Gesundheitsbereich (KVG) (Vorlage 2)
Die Änderungen im KVG sehen insbesondere vor, dass Asylsuchende vom massgebenden Versichertenbestand für den Risikoausgleich ausgenommen sind. Die Änderungen im Asylgesetz zum Gesundheitsbereich sehen vor, dass die Wahl der Versicherer und der Leistungserbringer bei Asylsuchenden, welche Sozialhilfe erhalten, eingeschränkt werden kann.

Änderungen des AHVG (Vorlage 3)
Nichterwerbstätige Asylsuchende sind sechs Monate nach Einreichung ihres Asylgesuches obligatorisch bei der AHV/IV/EO versichert. Da sich die meisten Asylsuchenden nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten, hat dies bei den Kantonen zu einem hohen administrativen Aufwand geführt. Die neue Regelung sieht eine Sistierung des Beitragsbezuges vor. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls oder bei Regelung der Anwesenheit der betreffenden Person in der Schweiz wird diese Sistierung aufgehoben und die Beiträge werden innerhalb der Grenzen der Verjährung rückwirkend erhoben.

Am 25. August 2004 hat der Bundesrat beschlossen, der Staatspolitischen Kommission des Ständerates die folgenden Ergänzungs- und Änderungsanträge zu unterbreiten:
Im Bereich der Zwangsmassnahmen
- Die Verlängerung der Maximaldauer der Ausschaffungshaft
- Die Ausdehnung des Anwendungsbreichs der Ein- und Ausgrenzung
- Die Einführung der kurzfristigen Festhaltung

Im Bereich der Beschleunigung von Asylverfahren
- Die Änderung des Nichteintretenstatbestandes bei Papierlosen
- Die Einführung von Gebühren im Wiedererwägungsverfahren vor dem Bundesamt für Flüchtlinge
- Die Erweiterung der Datenbekanntgabe im Rahmen des Weg- und Ausweisungsvollzugs
- Massnahmen zur Beschleunigung von Beschwerdeverfahren

Im Bereich sozialpolitischer und finanzrelevanter Massnahmen
- Die Gewährung von Nothilfe statt Sozialhilfe für alle Personen mit einem negativen Asylentscheid

Verhandlungen

Vorlage 1
Asylgesetz (AsylG)

05.05.2004	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
17.03.2005	SR	Abweichend.
27.09.2005	NR	Abweichend.
01.12.2005	SR	Abweichend.
07.12.2005	NR	Abweichend
12.12.2005	SR	Zustimmung.
16.12.2005	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (108:69)
16.12.2005	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (33:12)

Vorlage 2
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

05.05.2004	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
17.03.2005	SR	Abweichend.
27.09.2005	NR	Abweichend.
01.12.2005	SR	Zustimmung.
16.12.2005	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (119:64)
16.12.2005	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

Vorlage 3
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

05.05.2004	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
17.03.2005	SR	Zustimmung.
16.12.2005	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (117:63)
16.12.2005	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

In der Gesamtabstimmung stimmte der **Nationalrat** der Revision des Asylgesetzes mit 98 zu 49 Stimmen bei 30 Enthaltungen zu. Dieses Resultat sowie die 60 Minderheits- und 80 Einzelanträge widerspiegeln die Spaltung des Rates während der ganzen Debatte.
Jene Ratsmitglieder, die eine weitergehende Verschärfung des Asylrechts befürworten, sahen sich den Verfechterinnen und Verfechtern der humanitären Tradition der Schweiz gegenüber. Während die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei und die Sozialdemokratische Fraktion hinsichtlich des Entwurfs des Bundesrates geteilter Meinung waren, sprachen sich die FDP und die CVP für ihn aus.
Die Mehrheit der Sozialdemokratischen Fraktion unterstützte das Eintreten auf die Vorlage, da die gängige Praxis der humanitären Aufnahme durch dieses Gesetz legalisiert würde. Bundesrat Christoph Blocher verteidigte den Entwurf, obwohl er seiner Meinung nach keine effiziente Bekämpfung des Missbrauchs ermöglicht. Deshalb kündigte er bereits eine Revision dieses Gesetzes an. Mit 147 zu 28 Stimmen wurde schliesslich beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.
In der Detailberatung hat sich der Nationalrat mit 103 zu 66 Stimmen für die Drittstaatenregelung ausgesprochen, welche vorsieht, dass die Schweiz nicht mehr auf Asylgesuche von Personen eintritt, die sich vor der Einreichung ihres Gesuchs in einem als sicher geltenden Drittstaat aufgehalten haben. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist die Bereitschaft des Drittstaates, die asylsuchende Person zurückzunehmen. Das Gesuch wird jedoch auch weiterhin in der Schweiz behandelt, wenn die asylsuchende Person über nahe Angehörige in der Schweiz verfügt oder ihre Flüchtlingseigenschaft offensichtlich ist.
Gegen den Willen der Ratslinken wurde mit 118 zu 58 Stimmen beschlossen, die im Rahmen des Entlastungsprogramms des Bundes eingeführten Neuerungen im Gesetz beizubehalten. Die Schweiz wird demzufolge nicht mehr auf Asylgesuche eintreten, wenn Asylsuchende in einem Land der EU oder des EWR einen ablehnenden Asylentscheid erhalten haben. Des Weiteren sprach sich der Nationalrat für die Erfassung der biometrischen Daten der Asylsuchenden aus.
Mit 114 zu 67 Stimmen lehnte es der Nationalrat ab, dem Bund die Befugnis zu erteilen, Kollektivunterkünfte für renitente Asylsuchende zu schaffen und die Bewegungsfreiheit der betreffenden Personen einzuschränken. Der Rat stimmte hingegen dem neuen Konzept der humanitären Aufnahme zu und folgte somit weder der SVP-Fraktion, die eine Verschärfung der Aufnahmebedingungen wollte, noch der Linken, die eine weitergehende Lockerung anstrebte. Gemäss dem von der grossen Kammer verabschiedeten Text soll die humanitäre Aufnahme nur dann gewährt werden, wenn die Wegweisung nicht zulässig oder unzumutbar ist oder sich die betreffende Person in einer schwerwiegenden persönlichen Notlage befindet. Mit der humanitären Aufnahme würde das Recht auf Familiennachzug gewährt und der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert. Ferner beschloss der Nationalrat mit 74 zu 80 Stimmen, dass der Bundesrat die Entwicklungshilfe an Staaten, die bei der Rückführung ihrer abgewiesenen Staatsangehörigen nicht kooperieren, kürzen oder streichen kann. Ausserdem sollen Asylsuchende auch künftig während der ersten drei bis sechs Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuchs keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Als Erwerbstätige müssen sie dann bis zu zehn Prozent ihres Erwerbseinkommens für die Rückerstattung der verursachten Kosten zahlen. Diese Sonderabgabe wurde mit 91 zu 56 Stimmen beschlossen. Um die kantonalen Behörden zu einer Beschleunigung der Asylverfahren anzuhalten, stimmte der Rat einem System der Pauschalabgeltung der Kantone durch den Bund zu, dies gegen den Willen des rot-grünen Lagers, welches die effektiven und nicht die voraussichtlichen Kosten hätte berücksichtigen wollen.
Ebenfalls in der Absicht der Verfahrensbeschleunigung folgte der Nationalrat dem Antrag der Mehrheit seiner Kommission und beschränkte die Zahl der über eine Beschwerde entscheidenden Richter der Asylrekurskommission (ARK) auf eins statt bisher drei. Mit 110 zu 69 Stimmen ermächtigte die grosse Kammer die Schweizer Behörden, bereits nach einem erstinstanzlich negativen Entscheid mit dem Heimatstaat der asylsuchenden Person Kontakt aufzunehmen.
Schliesslich legte die Ratsmehrheit strenge Voraussetzungen fest, unter denen die Familie von humanitär aufgenommenen Personen nachgezogen werden kann. So muss z.B. eine angemessene Wohnung vorhanden sein und die Familie darf keine Sozialhilfe beziehen.
Wie Bundesrat Christoph Blocher in der Eintretensdebatte angekündigt hatte, beschloss der Bundesrat im August Ergänzungs- und Änderungsanträge an die Kommission des Ständerates.
Der **Ständerat** trat ohne Gegenstimme auf die Vorlage ein. Der Antrag von Simonetta Sommaruga (S, BE), die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen wurde mit 30 zu 10 Stimmen abgelehnt. Die angekündigte Verschärfung des Gesetzes rief bei der Linken und bei vereinzelten Bürgerlichen Unwillen und Besorgnis hervor. Angeprangert wurde dabei vor allem die Art und Weise des Bundesrates, neue politische Vorschläge einzubringen und deren Widerspruch zu Verfassung und Völkerrecht.
Die Hauptdifferenzen betrafen die Nothilfe, die Zwangsmassnahmen, die humanitäre Aufnahme und die Krankenversicherungsleistungen.

Die Ständekammer führte eine Einschränkung oder Verweigerung der Nothilfe für Personen mit vollziehbarem Wegweisungsentscheid ein. Zudem beschloss sie, alle Personen mit negativem Asylentscheid und nicht nur jene mit Nichteintretensentscheid von der Sozialhilfe auszuschliessen.
Bei den Zwangsmassnahmen wurde die maximale Haftdauer auf Antrag der Kommissionsmehrheit verdoppelt und somit auf insgesamt zwei Jahre verlängert. Die Anträge von Dick Marty (RL, TI), am geltenden Recht festzuhalten, wurden mit 23 zu 15 Stimmen abgelehnt. Die Vorbereitungshaft wurde auf sechs, die Ausschaffungshaft auf 18 Monate verlängert. Personen, die sich weigern, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, können bis zu drei Tage in Haft genommen werden. Dazu wurde neu eine Durchsetzungshaft eingeführt.
Die Kleine Kammer folgte dem Antrag der Kommissionsmehrheit und strich das Prinzip der humanitären Aufnahme. Der Familiennachzug wurde eingeschränkt, d.h. er ist erst nach drei Jahren möglich.
Ebenfalls eingeführt wurde das Prinzip, wonach auf ein Gesuch von Asylsuchenden nicht eingetreten wird, die den Behörden keine gültigen Identitätspapiere vorweisen. Der Antrag von Alain Berset (S, FR), hier am geltenden Recht festzuhalten, wurde mit 28 zu 11 Stimmen abgelehnt.
Ebenfalls verschärft hat der Ständerat die vom Bundesrat und der Kommission angebrachten Änderungen im Bereich der Krankenversicherung. Die Vorlage des Bundesrates, welche insbesondere vorsah, dass die Wahl der Leistungserbringer bei Asylsuchenden eingeschränkt werden kann, wurde von der Kommission insofern verschärft, als sie die von der Krankenkasse übernommenen Grundversicherungsleistungen bei Asylsuchenden und Personen ohne Aufenthaltsbewilligung einschränkte. Die Notfallversorgung soll allerdings weiterhin gewährleistet sein. Die linke Minderheit wurde auch hier ein weiteres Mal überstimmt und ihr Minderheitsantrag, an der ursprünglichen Vorlage festzuhalten und dem Nationalrat zu folgen, wurde mit 21 zu 12 Stimmen abgelehnt.
In der Gesamtabstimmung wurde das Asylgesetz mit 27 zu 11, das Krankenversicherungsgesetz mit 26 zu 5 und das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung diskussionslos mit 29 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.
Die Mehrheit des **Nationalrates** schloss sich weitgehend der von Bundesrat und Ständerat vorgeschlagenen Verschärfung des Asylrechts an. Die Anträge der Ratslinken und der Liberalen, welche verlangten, dass die weitere Behandlung dieses Gesetzes ausgesetzt und eine Zusatzbotschaft zu den im Laufe des parlamentarischen Verfahrens vom Bundesrat eingebrachten Änderungen vorgelegt wird, wurden abgelehnt.
Entgegen seinem Beschluss vom Mai 2004 sprach sich der Nationalrat mit 107 zu 76 Stimmen gegen das Konzept der humanitären Aufnahme aus.
Zugestimmt hat der Rat hingegen dem Konzept der vorläufigen Aufnahme, falls die Wegweisung in den Herkunftsstaat eine konkrete Gefährdung darstellt. Die Kantone werden auch in Zukunft für die Beurteilung der Härtefälle zuständig sein. Der Familiennachzug soll in diesen Fällen erst nach drei Jahren möglich sein.
Mit 109 zu 77 Stimmen sprach sich der Nationalrat für den Ausschluss von abgewiesenen Asylsuchenden aus dem Sozialhilfesystem aus. Die Kantone erhalten für jede Person, die die Schweiz noch nicht verlassen hat, eine einmalige Pauschale von 15'000 Franken (gegenüber 5'000 Franken in der Version des Ständerates), damit sie für die Nothilfe der abgewiesenen Asylbewerber aufkommen können. Mit 105 zu 77 Stimmen lehnte es der Rat jedoch ab, rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden, die die Schweiz nicht verlassen wollen, die Nothilfe zu entziehen. Dieses vom Ständerat angenommene Prinzip war vom Bundesgericht im Fall des Kantons Solothurn als verfassungswidrig beurteilt worden.
Alle von der kleinen Kammer beschlossenen Zwangsmassnahmen fanden im Nationalrat eine Mehrheit.
Die grosse Kammer schloss sich auch bei den Asylsuchenden ohne Ausweispapiere dem Beschluss des Ständerates an. Auf Asylgesuche von Personen ohne gültige Identitätspapiere wird künftig grundsätzlich nicht mehr eingetreten.
Gegen den Willen von Bundesrat Christoph Blocher und der SVP hat sich die Mehrheit des Rates für eine Bestimmung ausgesprochen, welche die Kantone verpflichtet, Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, vertieft zu prüfen. Die Kantone sollen dabei die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland berücksichtigen.
Beim Krankenversicherungsgesetz hat der Nationalrat den Beschluss der kleinen Kammer abgelehnt, die Pflichtleistungen der Krankenversicherung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung einzuschränken.
Der **Ständerat** hielt an zwei Differenzen fest. Eine Differenz betrifft Artikel 83a, der die Ausrichtung von Nothilfe regelt. Die kleine Kammer stimmte letztlich einem Kompromiss zu, der einem Bundesgerichtsurteil vom März 2005 Rechnung trägt. Die zweite Differenz betrifft die Voraussetzungen, unter denen ein Wegweisungsentscheid nicht vollzogen wird. Der Rat zog hier mit

25 zu 13 Stimmen einen Kommissionsantrag einem Antrag von Madeleine Amgwerd (C, JU) vor. Stein des Anstosses war die Formulierung „in seiner Existenz konkret gefährdet". Eine Minderheit war der Meinung, der Begriff „Existenz" sei zu eng gefasst, weil er zum Beispiel die Folteropfer ausschliessen könnte.
Der **Nationalrat** folgte in Artikel 83a mit 116 zu 60 Stimmen der Mehrheit seiner Kommission. Auch bei der zweiten Differenz folgte er mit 97 zu 72 Stimmen der Kommissionsmehrheit.
Die zwei Differenzen wurden schliesslich vom **Ständerat** bereinigt, indem er sich ohne weitere Diskussion der Version der grossen Kammer anschloss.
Die Ratslinke, sowie Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen kündigten das Referendum gegen diese Revision an.

3. Condensé des délibérations

02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle

Message du 4 septembre 2002 concernant la modification de la loi sur l'asile, de la loi fédérale sur l'assurance-maladie et de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (FF 2002 6359)

Situation initiale
Les propositions de révision sont nées des premières expériences faites avec la loi sur l'asile (LAsi) totalement révisée et entrée en vigueur le 1er octobre 1999, de la récente jurisprudence internationale et de la mise en œuvre de différentes dispositions législatives proposées en mars 2000 par le groupe de travail paritaire «Financement de l'asile» en vue d'introduire, dans le domaine de l'asile, des mesures incitatives de nature financière.
Les dispositions relatives au principe de l'Etat tiers sûr, la procédure d'asile et la possibilité de faire recours dans les centres d'enregistrement et les aéroports, le statut des personnes admises aujourd'hui à titre provisoire, de même que les nouveaux modèles de financement dans le domaine de l'asile et les modifications apportées au secteur de la santé et à l'AVS/AI constituent la pierre angulaire du projet de révision partielle de la LAsi.

Principe de l'Etat tiers sûr (projet 1)
Conformément au principe de l'Etat tiers sûr proposé, les requérants d'asile ayant, avant de déposer leur demande d'asile, séjourné dans un Etat tiers sûr dans lequel ils peuvent retourner doivent être renvoyés dans ce pays sans qu'il ne soit entré en matière sur leur requête. Le Conseil fédéral doit être habilité à désigner des Etats tiers sûrs, parmi lesquels figurent essentiellement les pays voisins de la Suisse. Toutefois, la loi doit également définir des dérogations audit principe.

Procédure d'asile et possibilité de recours dans les centres d'enregistrement et les aéroports
La possibilité de faire recours dans le cadre de la procédure d'asile accélérée et dans les aéroports doit être à la fois axée sur l'exécution des renvois et adaptée à l'évolution de la jurisprudence en droit international public. Désormais, les requérants d'asile disposeront de cinq jours ouvrables pour déposer leur recours. De même, la Commission suisse de recours en matière d'asile (CRA) sera, en principe, tenue de rendre sa décision dans ce délai.
Adaptée aux procédures d'asile engagées sur le territoire suisse, la procédure à l'aéroport est conçue comme une procédure complète et accélérée. Le requérant peut se voir attribuer l'aéroport comme lieu de séjour mais il peut attaquer cette décision en tout temps auprès de la CRA.
Lorsqu'un renvoi effectué à partir d'un centre d'enregistrement est imminent, l'Office fédéral des réfugiés (ODR) peut en assurer l'exécution, en ordonnant une détention en vue du renvoi d'une durée maximale de vingt jours. La CRA est compétente pour procéder au contrôle judiciaire de la légalité de la détention.

Statut des personnes admises aujourd'hui à titre provisoire (projet 1)
En lieu et place de l'admission provisoire sous sa forme actuelle, deux nouveaux statuts doivent être crées. Les requérants d'asile qui ne remplissent pas les conditions nécessaires pour obtenir le statut de réfugié et dont le renvoi est considéré par les autorités suisses comme n'étant ni licite ni raisonnablement exigible sont dorénavant admis pour raisons humanitaires. Cette mesure, qui facilite notamment l'accès au marché du travail, ne doit cependant pas être accordée aux délinquants. Quant aux personnes dont le renvoi n'est pas possible, elles ne seront admises qu'à titre provisoire et leur statut restera donc inchangé par rapport à celui prévu par le droit en vigueur.

Nouveaux modèles de financement (projet 1)
L'aide sociale dans le domaine de l'asile doit être financée par des enveloppes budgétaires. D'où le passage d'un système de financement prévoyant des forfaits individuels établis sur la base de décomptes cantonaux à un système de paiement direct effectué par la Confédération à partir de données électroniques. Trois forfaits globaux sont prévus: le premier pour couvrir les frais engendrés par les personnes faisant l'objet d'une procédure, les personnes à protéger sans autorisation de séjour, les personnes admises pour raisons humanitaires et celles admises à titre provisoire, le deuxième pour régler les dépenses occasionnées par les personnes dont le renvoi est en cours d'exécution et le troisième pour financer l'aide sociale accordée aux réfugiés reconnus pendant les premières années de leur séjour en Suisse et aux personnes à protéger titulaires d'une autorisation de séjour. Dans l'ensemble, ces forfaits garantissent aux cantons un volume de financement correspondant à ce qu'ils perçoivent à l'heure actuelle pour ces groupes de personnes. La

surveillance financière exercée dorénavant par la Confédération devra permettre d'analyser les différentes méthodes de travail et d'organisation appliquées par les cantons et d'en comparer l'efficacité. Cette analyse contribuera à évaluer les conséquences de l'introduction des forfaits globaux et, au besoin, à proposer d'en modifier la structure ou les montants.

Modifications apportées au secteur de la santé (LAMal). (projet 2)
Les modifications apportées à la LAMal prévoient avant tout d'exclure les requérants d'asile de l'effectif des assurés déterminant pour la compensation des risques. Conformément aux modifications de la LAsi touchant le secteur de la santé, les requérants qui bénéficient de l'aide sociale doivent pouvoir être limités dans le choix de leurs assureurs et fournisseurs de prestations.

Modifications de la LAVS (projet 3)
Les requérants d'asile qui n'exercent pas d'activité lucrative six mois après avoir déposé leur demande d'asile sont obligatoirement assurés auprès de l'AVS/AI/APG. La plupart des requérants ne séjournant que provisoirement en Suisse, il en découle une charge administrative importante pour les cantons. C'est pourquoi la nouvelle réglementation prévoit une suspension du paiement des cotisations. Lorsqu'un risque survient ou que les conditions de résidence de l'intéressé en Suisse sont réglementées, cette suspension est levée et les cotisations sont prélevées rétroactivement dans les limites de la prescription.

Le 25 août 2004, le Conseil fédéral a proposé à la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats, les mesures complémentaires suivantes :
Mesures de contrainte
- Prolongation de la durée maximale de détention en vue du renvoi
- Extension du champ d'application de l'assignation à un lieu de séjour et de l'interdiction de pénétrer dans un lieu déterminé

Introduction de la rétention de courte durée
- Mesures visant à accélérer la procédure d'asile
- Extension du motif de non entrée en matière pour non remise de documents de voyage ou d'identité
- Prélèvement d'émoluments pour l'engagement d'une procédure de réexamen à l'ODR
- Extension du catalogue de données pouvant être communiquées aux Etats d'origine ou de provenance en cas de renvois

Mesures visant à accélérer la procédure de recours
- Mesures sociales et financières
- Exclusion de l'aide sociale pour toutes les personnes frappées d'une décision d'asile négative. Ces personnes ont droit à une aide d'urgence

Délibérations

Projet 1
Loi sur l'asile (LAsi)

05.05.2004	CN	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
17.03.2005	CE	Divergences.
27.09.2005	CN	Divergences.
01.12.2005	CE	Divergences.
07.12.2005	CN	Divergences.
12.12.2005	CE	Adhésion.
16.12.2005	CN	La loi est adoptée en votation finale. (108:69)
16.12.2005	CE	La loi est adoptée en votation finale. (33:12)

Projet 2
Loi fédérale sur l'assurance.maladie (LAMal)

05.05.2004	CN	Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
17.03.2005	CE	Divergences.
27.09.2005	CN	Divergences.
01.12.2005	CE	Adhésion.
16.12.2005	CN	La loi est adoptée en votation finale. (119:64)
16.12.2005	CE	La loi est adoptée en votation finale. (42.0)

Projet 3
Loi fédérale sur l'assurance.vieillesse et survivants (LAVS)

05.05.2004	CN	Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

17.03.2005 CE Adhésion.
16.12.2005 CN La loi est adoptée en votation finale. (117:63)
16.12.2005 CE La loi est adoptée en votation finale. (43:0)

Au vote sur l'ensemble, le **Conseil national** a adopté la révision de la loi sur l'asile par 98 voix contre 49 et 30 abstentions. Ce résultat est le reflet du clivage ressenti dès le débat d'entrée en matière, mais également à la lecture des 60 propositions de minorités et des 80 propositions individuelles.
Les partisans d'un durcissement plus marqué du droit d'asile se sont affrontés aux défenseurs de la tradition humanitaire suisse. Alors que les groupes UDC et socialistes se sont divisés sur la question, une coalition formée des radicaux, des démocrates chrétiens et d'une majorité socialiste a soutenu le projet du Conseil fédéral.
Les socialistes ont soutenu l'entrée en matière, la loi permettant de légaliser la pratique des admissions à titre humanitaire. Le conseiller fédéral Christoph Blocher a défendu ce projet, bien que, selon lui, il ne permette pas de lutter efficacement contre les abus. Dans ce but, il a d'ores et déjà annoncé une révision de cette loi. C'est finalement par 147 voix contre 28 que l'entrée en matière a été adoptée.
Lors de la discussion par article, le Conseil a accepté, par 103 voix contre 66, le principe de l'Etat tiers, principe qui permet à la Suisse de ne plus entrer en matière sur les demandes de personnes ayant transité par des pays jugés sûrs. Ce principe sera applicable pour autant que le pays tiers accepte de reprendre le requérant. En outre si ce dernier a des proches en Suisse ou qu'il présente une qualité manifeste de réfugié, la demande sera traitée en Suisse.
Les mesures introduites dans le cadre du programme d'assainissement des finances ont été maintenues dans la loi contre l'avis de la gauche, par 118 voix contre 58. Ainsi la Suisse n'examinera plus les demandes d'asile des requérants qui ont été déboutés dans un pays de l'UE ou de l'EEE. Le Conseil a également adopté le relèvement des données biométriques d'un requérant.
Par 114 voix contre 67, le Conseil n'a pas voulu autoriser la Confédération à créer des centres d'hébergement collectifs pour les requérants récalcitrants et à limiter leurs déplacements.
Le Conseil a adopté la clause d'admission pour raisons humanitaires, ne cédant pas ainsi au groupe UDC qui voulait un durcissement, et il n'a pas suivi la gauche qui voulait plus d'assouplissement. Selon le texte adopté par la Chambre basse, l'admission pour raisons humanitaires ne serait accordé que si le renvoi n'est pas licite ou ne peut-être raisonnablement exigé et en cas de détresse personnelle grave. L'admission humanitaire aurait pour avantage de donner le droit au regroupement familial et de faciliter la recherche d'un travail.
Le National a décidé par 80 voix contre 74, que le Conseil fédéral pourrait supprimer tout ou partie de l'aide au développement aux Etats qui rechignent à récupérer leurs ressortissants déboutés. Les requérants n'auront en outre toujours pas le droit d'exercer une activité lucrative pendant trois à six mois après le dépôt de leur demande d'asile. Une fois salariés, ils devront verser jusqu'à 10 % de leur revenu pour rembourser les frais occasionnés. Cette taxe a été adoptée par 91 voix contre 56. Et pour motiver les autorités cantonales à accélérer les procédures, le Conseil a adopté, contre l'avis du camp rose-vert qui aurait souhaité la prise en compte des frais effectifs et non des frais prévisibles, un système de forfaits globaux versés aux cantons.
Dans le but d'accélérer les procédures, le Conseil national a suivi la majorité de sa commission en limitant à un seul juge, au lieu de trois, l'instance de décisions de la Commission de recours en matière d'asile (CRA). La Chambre basse a, par 110 voix contre 69, autorisé les autorités suisses à prendre contact avec l'Etat d'origine déjà après une décision négative de première instance.
La majorité a également fixé des conditions strictes au droit au regroupement familial pour les personnes admises pour des raisons humanitaires, soit un logement approprié et la non dépendance à l'aide sociale.
Au vote d'ensemble la loi sur l'assurance-maladie a été adoptée par 144 voix contre 2 et la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants par 157 voix sans opposition. Ces deux derniers projets n'ont pas suscité de débat.
Comme annoncé par le conseiller fédéral Christophe Blocher lors du débat d'entrée en matière, le Conseil fédéral a présenté en août, des propositions complémentaires et des modifications au projet de loi à l'intention de la commission du Conseil des Etats.
L'entrée en matière a été adoptée par le **Conseil des Etats** sans opposition. Une proposition de renvoi en commission de Simonetta Sommaruga (S, BE) n'a pas trouvé grâce auprès de la majorité du Conseil, qui l'a rejetée par 30 voix contre 10. Seuls les représentants de la gauche et quelques voix de droite ont manifesté leur désapprobation et leur souci devant le durcissement annoncé de cette loi. Ils ont notamment dénoncé la manière dont le Conseil fédéral avait introduit de nouvelles propositions politiques et leur non-conformité à la Constitution et au droit international.
Les principales divergences concernent l'aide d'urgence, les mesures de contrainte, l'admission humanitaire et les prestations d'assurance maladie.

La Chambre des cantons a introduit une limitation voire un refus de l'aide d'urgence aux personnes faisant l'objet d'une décision de renvoi exécutoire. De plus, elle a étendu l'exclusion de l'aide sociale à tous les requérants d'asile déboutés, et non plus seulement aux requérants frappés d'une non-entrée en matière.
Dans le domaine des mesures de contrainte, et sur proposition de la majorité de la commission, la durée maximale de ces mesures a été doublée, pour passer à deux au maximum. Les propositions de Dick Marty, (RL, TI) de maintenir le droit en vigueur, ont été rejetées par 23 voix contre 15. La détention dite de phase préparatoire a été prolongée à six mois au plus et celle en vue du renvoi à 18 mois. Les personnes qui ne collaborent pas avec les autorités pourront être détenues jusqu'à trois jours. La détention pour insoumission a été rajoutée aux catalogues des motifs de détention.
Suivant la majorité de sa commission, la Chambre haute a biffé le principe de l'admission humanitaire. Les possibilités de regroupement familial ont aussi subi un frein et ne seront possible qu'après trois ans.
Le principe de non-entrée en matière lorsque les personnes refusent de dévoiler leur identité en présentant des pièces d'identité valables, a également été adoptée par le Conseil. Une proposition de Alain Berset, (S, FR) demandant de s'en tenir au droit en vigueur a été rejetée par 28 voix contre 11.
La Chambre des cantons a également durci les modifications apportées par le Conseil fédéral et par sa commission dans le domaine de l'assurance maladie. Le projet du Conseil fédéral qui visait essentiellement à limiter le choix de prestataires de soins pour les requérants, a été encore durci par la commission qui a introduit une limitation des prestations prises en charge par l'assurance de base pour les requérants d'asile et les personnes sans autorisation de séjour. Les soins d'urgence restent toutefois garantis. La minorité de gauche s'est à nouveau trouvé minorisée sur ce point, sa proposition de minorité demandant de s'en tenir au projet initial et de suivre le Conseil national a été rejetée par 21 voix contre 12.
Au vote sur l'ensemble, la loi sur l'asile a été adoptée par 27 voix contre 11, la loi sur l'assurance-maladie, par 26 voix contre 5 et la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants, qui n'a pas suscité de débat, par 29 voix sans opposition.
La majorité du **Conseil national** a, en grande partie, suivi la politique de durcissement proposée par le Conseil fédéral et le Conseil des Etats. La gauche et les libéraux n'ont pas réussi à obtenir un renvoi du débat et leur demande d'un message complémentaire sur les innovations introduites par le Conseil fédéral en cours du processus parlementaire, a également été rejetée.
Contrairement à la décision prise lors des débats de mai 2004, la Chambre du peuple a renoncé à introduire le principe de l'admission pour raisons humanitaires par 107 voix contre 76.
Le Conseil a, par contre accepté, le principe de l'admission provisoire si le renvoi dans le pays d'origine représente un danger concret. Les cantons resteront compétents pour définir les cas de rigueur. De plus, le droit au regroupement familial pour ces cas, ne sera possible qu'au bout de trois ans.
Par 109 voix contre 77, le National a exclu de l'aide sociale les requérants d'asile déboutés. Les cantons percevront un forfait de 15 000 francs par cas (contre 5 000 dans la version du Conseil des Etats), qui leur permettront d'assurer un soutien d'urgence aux requérants déboutés. En revanche, le Conseil n'a pas voulu refuser l'aide d'urgence aux requérants déboutés qui ne veulent pas quitter la Suisse. Ce refus de l'aide d'urgence, a été jugée contraire à la Constitution par le Tribunal fédéral. Cette disposition adoptée par le Conseil des Etats, a été rejetée par 105 voix contre 77.
Toutes les mesures de contrainte adoptées par la Chambre haute, ont été adoptées par la majorité de la Chambre du peuple.
Le National a également suivi la Chambre haute en ce qui concerne les demandeurs d'asile sans papiers. Il n'y aura en principe pas d'examen des demandes déposées par des personnes n'ayant pas de pièces d'identité.
Contre l'avis du Conseiller fédéral Christoph Blocher et de l'UDC, la majorité a introduit une disposition qui oblige les cantons à examiner de manière approfondie les demandes d'autorisation de séjour déposée par un étranger admis provisoirement, et ce, après cinq ans. Les cantons devront tenir compte du degré d'intégration, de la situation familiale et de l'exigibilité d'un retour dans le pays d'origine.
Dans le cadre de la loi sur l'assurance maladie, le National a refusé de limiter les soins, tel que introduit par le Conseil des Etats.
Le **Conseil des Etats** a maintenu deux divergences. La première concerne l'art. 83a qui fixe l'octroi de l'aide d'urgence. La Chambre des cantons a finalement accepté une solution de compromis tenant compte de l'arrêt du Tribunal fédéral de mars 2005. La deuxième concerne les conditions de non exécution d'une décision de renvoi. Le Conseil a, ainsi, suivi la majorité de sa commission contre une proposition de Madeleine Amgwerd (C, JU) par 25 voix contre 13. Le point d'achoppement concernait la notion de « mise en danger concrète de son existence ». La minorité estimait que le terme existence était trop limitatif et qu'il pourrait exclure les victimes de torture, par exemple.

Le **Conseil national** a suivi par 116 voix contre 60 la majorité de sa commission concernant l'art. 83a. Il a également suivi la majorité de sa commission par 97 voix contre 72 concernant la deuxième divergence.
Ces deux divergences ont été éliminées par le **Conseil des Etats** qui a, finalement suivi la Chambre du peuple sans autre discussion.
La gauche, les organisations d'aide aux réfugiés et des droits de l'homme ont déjà annoncé un référendum contre cette révision.

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.04.04 (Fortsetzung – Suite)

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Bühlmann, Garbani, Maury Pasquier, Vermot)
Nichteintreten

Antrag Zisyadis
Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag, die Vorlage unter Berücksichtigung folgender Punkte zu überarbeiten:
– vollumfängliche Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention;
– Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgungen;
– humanitäre Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen und von Personen in schweren Notlagen;
– erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt für Erwachsene;
– erleichterte Ausbildung für Jugendliche;
– Erleichterung des Familiennachzuges im Hinblick auf eine definitive Regelung nach fünf Jahren.

Antrag Hess Bernhard
Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag:
– rechtliche Grundlagen für die Führung von Bundesrückführungszentren zu schaffen;
– Asylbewerber während der erwerbslosen Zeitspanne für gemeinnützige Arbeit zugunsten der Allgemeinheit anzuhalten;
– die Entwicklungshilfe an diejenigen Staaten einzustellen, die sich bei den Rückführungen nicht kooperativ verhalten.

Proposition de la majorité
Entrer en matière

Proposition de la minorité
(Bühlmann, Garbani, Maury Pasquier, Vermot)
Ne pas entrer en matière

Proposition Zisyadis
Renvoi au Conseil fédéral
avec mandat de réviser le projet en fonction des points suivants:
– application totale de la Convention de Genève sur les réfugiés;
– reconnaissance des persécutions non étatiques;
– admission humanitaire des personnes fuyant une guerre civile et des personnes en situation de détresse grave;
– faciliter l'accès au marché de l'emploi pour les adultes;
– faciliter la formation des jeunes;
– faciliter le regroupement familial en vue d'un règlement définitif après cinq ans.

Proposition Hess Bernhard
Renvoi à la commission
avec mandat:
– de créer les bases légales permettant de gérer des centres de renvoi de la Confédération;
– d'occuper les requérants d'asile pendant la période où ils ne peuvent pas travailler à des travaux d'intérêt général en faveur de la communauté;
– de suspendre l'aide au développement aux Etats qui ne se montrent pas coopératifs lors des renvois.

Präsident (Binder Max, Präsident): Sie haben den Unterlagen entnehmen können, dass wir zu diesem Geschäft nicht nur eine Sondersession durchführen, sondern auch eine Sonderdebatte. Es liegen nicht weniger als etwa 60 Minderheits- und 80 Einzelanträge vor. Das Büro hat beschlossen, die Eintretensdebatte in Kategorie II in einer Gesamtzeit von 140 Minuten durchzuführen. Sie haben eine Rednerliste ausgeteilt erhalten. *(Unruhe)* Das scheint nicht der Fall zu sein. Zumindest ich habe eine Rednerliste erhalten – das scheint zu genügen. *(Heiterkeit)* Ich werde veranlassen, dass Sie diese Rednerliste erhalten, damit Sie disponieren können. Hernach werden Minderheitsanträge in Kategorie III behandelt. Einzelanträge, die bis am 27. April eingegangen sind, wurden auch übersetzt. Einzelanträge, die später eingegangen sind, wurden nicht übersetzt. Zu den Einzelanträgen können die Antragsteller nicht sprechen; dazu sprechen nur die Kommissionssprecher und der Bundesrat. Die Kommissionssprecher haben sich abgesprochen, dass jeweils nur ein Kommissionssprecher zu den einzelnen Artikeln Stellung nimmt – dies im Sinne der Ökonomie. Wir haben festgestellt, dass zur Behandlung dieses Geschäftes etwa 26 Stunden, für das Geschäft «Ausländergesetz» etwa 40 Stunden nötig sein werden. Somit sehen Sie, dass in dieser Session nicht beide Geschäfte zu Ende beraten werden können.
Ich bitte Sie, den Saal nach einer Abstimmung jeweils nicht gleich wieder zu verlassen, da die Abstimmungen relativ schnell aufeinander folgen können – dies sei auch im Sinne der Unfallverhütung gesagt. *(Heiterkeit)* – Sie sind mit allem einverstanden.
Ich begrüsse die Berichterstatter, für die deutsche Sprache Herrn Engelberger und für die französische Sprache Herrn Andreas Gross. Ich danke Herrn Gross, dass er diese Aufgabe übernommen hat. Offenbar gibt es in der neu zusammengesetzten Kommission kein Mitglied französischer Sprache, das auch der früheren Kommission angehörte.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Die Ihnen vorliegende Änderung des Asylgesetzes ging im Juni 2001 in die Vernehmlassung, wurde nach umfangreicher Überarbeitung vom Bundesrat am 4. September 2002 verabschiedet und kam dann in die Staatspolitische Kommission Ihres Rates, der Erstrat ist. Mit dieser Vorlage werden

nach der Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 bereits wieder neue grundlegende Änderungsvorschläge gemacht. Auch diese Änderungen orientieren sich an den Kernaufgaben des Asylrechtes, nämlich der Asylgewährung, der Aufnahme von Flüchtlingen und der Gewährung von Schutz für diejenigen, die unseres Schutzes bedürfen. Von den rund 20 000 Asylsuchenden des Jahres 2003 erfüllten jedoch nur 7 Prozent die Flüchtlingseigenschaft. Weitere 12 Prozent erhielten eine vorläufige Aufnahme, da ihre Wegweisung nicht zulässig oder nicht zumutbar war. 2004 werden tendenziell eher weniger Asylgesuche gestellt, doch ist anzunehmen, dass dieses Jahr trotzdem etwa in der gleichen Grössenordnung wie das Jahr 2003 bleiben wird. Der Bestand aller Personen aus dem Asylbereich macht etwa 1,3 Prozent der Gesamtbevölkerung aus.

Ein grosser Teil der Asylgesuche kann als Folge illegaler Migration bezeichnet werden. Diese wird es geben, solange die Lebensbedingungen in den verschiedenen Staaten des Nordens und des Südens derart grosse Unterschiede aufweisen. Die Schweiz ist von der illegalen Migration jedoch nicht anders betroffen als andere westliche Staaten.

Ganz Westeuropa geht konsequent gegen die illegale Migration vor, dies aber auch im Wissen, dass man illegale Migration nicht vollständig verhindern kann. Denn das Umfeld im Asylbereich ändert sich stetig. So müssen praktisch alle europäischen Länder ihre Asylgesetzgebungen immer wieder und in rascher Folge den neuen Gegebenheiten anpassen. So geschah es auch letzte Woche in der EU vor der EU-Osterweiterung. Welche Auswirkungen diese Änderung auf die Schweiz haben kann oder wird, ist noch nicht absehbar.

Obwohl das totalrevidierte Asylgesetz erst seit 1999 in Kraft ist, müssen wir es bereits wieder revidieren. Das politisch prägende Ereignis der letzten zwei Jahre in der schweizerischen Asylpolitik war ohne Zweifel die äusserst knappe Verwerfung der SVP-Asyl-Initiative durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Dieses Ergebnis machte auch zunehmend Druck auf die Politik und zugunsten einer Gesetzesreform, die deswegen dann in der Staatspolitischen Kommission parallel zum Ausländergesetz beraten wurde.

Nun zur Vorlage des Bundesrates: Der Bundesrat schlägt dem Parlament insbesondere in folgenden Schwerpunkten Änderungen vor:

1. Eine im Vergleich zur heutigen Regelung verbesserte Drittstaatenregelung: Sie soll uns ermöglichen, über Drittstaaten eingereiste Asylsuchende rasch und unbürokratisch dorthin zurückzuschicken.
2. Ein neues Finanzierungssystem im Bereich der Sozialhilfe: Es soll für die Kantone einen Anreiz schaffen, damit die Rückführung der abgewiesenen Asylsuchenden in ihren Heimatstaat oder in einen Drittstaat rascher erledigt werden kann.
3. Neue Bestimmungen im Asyl- und Beschwerdeverfahren, in den Empfangsstellen und in den Flughäfen: Sie sollen das Verfahren und den Vollzug bei Nichteintretensentscheiden effizient gestalten.
4. Die Vorverlegung des Zeitpunktes für die Papierbeschaffung: Sie soll namentlich die Identitätsabklärung und die Ausreise beschleunigen.
5. Die humanitäre Aufnahme anstelle der vorläufigen Aufnahme für Personen, bei denen eine Wegweisung nicht zumutbar ist.

Einige Gedanken zur Drittstaatenregelung: Die Drittstaatenregelung sieht vor, dass Asylsuchende in einem beschleunigten Verfahren in einen sicheren Drittstaat weggewiesen werden können, wenn sie sich vorher dort aufgehalten haben. Eine Verbesserung der bisherigen Drittstaatenregelung liegt vor allem darin, dass das BFF nicht mehr wie bisher einen Aufenthalt von 20 Tagen im Drittstaat nachweisen muss, sondern dass der Aufenthalt im sicheren Drittstaat für die Rückführung ausreichend ist und dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, sichere Drittstaaten zu bezeichnen. Kommt eine Asyl suchende Person aus einem solchen Drittstaat, so muss das BFF nicht mehr beweisen, dass in diesem Drittstaat Schutz gewährt wird. Die Beweislast wurde in diesem Fall umgekehrt.

Bei diesen sicheren Drittstaaten wird es sich vorwiegend um Länder der EU handeln, vor allem um unsere Nachbarstaaten. Sichert der Drittstaat die Rücknahme der asylsuchenden Person zu, so wird das BFF einen Nichteintretensentscheid fällen. Verweigert der Drittstaat die Rücknahme, so wird auf das Asylgesuch eingetreten, es sei denn, andere Nichteintretenstatbestände seien erfüllt. Diese Drittstaatenregelung wird aufgrund der vorgesehenen Vereinfachung die Anzahl Wegweisungen in einen Drittstaat sicher erhöhen. Man darf jedoch nicht erwarten, dass die Asylgesuchszahlen dadurch massiv gesenkt werden.

Das neue Finanzierungssystem im Bereich der Sozialhilfe schafft finanzielle Anreize für die Kantone. An der bisherigen Zuständigkeit im Sozialhilfebereich soll festgehalten werden. Die Kantone haben das Know-how und die notwendige Infrastruktur, um die Sozialhilfe zu gewährleisten. Diese Ausgaben der Kantone werden vom Bund abgegolten, die Abgeltungsmodalitäten sollen jedoch geändert werden. Die Kantone haben bisher für jeden Einzelfall dem Bund verschiedene Pauschalen in Rechnung gestellt. Die Kantone müssen künftig dem Bund keine Abrechnungen mehr einreichen. Stattdessen wird der Bund aufgrund der elektronisch gesammelten Daten lediglich noch drei verschiedene Globalpauschalen bezahlen. Die erste Globalpauschale wird während des Asylverfahrens ausgerichtet, die zweite wird für anerkannte Flüchtlinge bezahlt. Die dritte Globalpauschale betrifft Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und welche die Schweiz verlassen müssen, wobei hier der Systemwechsel des Entlastungsprogramms 2003 mit dem Sozialhilfestopp zusätzliche Fragen aufwirft.

Die Höhe der dritten Pauschale hängt aber davon ab, wie lange die Vollzugsphase gedauert hat. Das bedeutet konkret: Für jede Nationalität gibt es eine schweizweite durchschnittliche Vollzugsdauer. Kann ein Kanton eine Wegweisung schneller als in der durchschnittlichen Zeit vollziehen, dann erhält er vom Bund mehr, als er effektiv aufgewendet hat. Wenn die ausreisepflichtige Person die Schweiz nach Ablauf der durchschnittlichen Vollzugsdauer verlässt, dann muss der Kanton für die über dem Durchschnittswert liegende Zeit die Kosten selber tragen. Dies soll für die Kantone ein Anreiz sein, die Anstrengungen im Vollzug der Wegweisung zu verstärken. Der Bund verspricht sich in diesem Bereich kürzere Vollzugszeiten und damit auch Einsparungen aufgrund der kürzeren Anwesenheit.

Neu sollen im Flughafen umfassende, aber beschleunigte Asylverfahren durchgeführt werden. Die maximale Aufenthaltsdauer im Transit am Flughafen wird neu auf 60 Tage festgesetzt. So hat man für den Asylentscheid und für ein allfälliges Beschwerdeverfahren sowie schliesslich für den Vollzug von Wegweisungsentscheiden am Flughafen auch wirklich genügend Zeit, um sorgfältig, aber rasch zu handeln. Die Beschwerdefrist bei Nichteintretensentscheiden und bei Entscheiden am Flughafen wurde aus verfassungs- und völkerrechtlichen Gründen auf fünf Tage verlängert.

In den Empfangsstellen werden schon heute vermehrt Entscheide gefällt. Um dem Beschleunigungsgebot noch stärker gerecht zu werden und um den Vollzug der Wegweisung im beschleunigten Asylverfahren zu sichern, werden auch für die Empfangsstellen weitere flankierende Massnahmen ergriffen. In der Empfangsstelle soll der Vollzug der Wegweisung neu mit einer Ausschaffungshaft von maximal 20 Tagen ermöglicht werden. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der Vollzug der Wegweisung innerhalb dieser 20 Tage absehbar ist.

Zur humanitären und provisorischen Aufnahme ist vorab festzuhalten: Mit der humanitären Aufnahme entsteht keine neue Personengruppe mit endgültigem Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Die neue Kategorie der humanitär Aufgenommenen entspricht einem Teil der heute vorläufig aufgenommenen Personen. Mit der humanitären Aufnahme erhöht sich also nicht die Anzahl Personen, die in der Schweiz verbleiben dürfen; es wird aber deren Rechtsstellung verbessert. Weshalb aber soll die Rechtsstellung dieser Personen verbessert werden? Diese Frage stellt sich hier. Es geht um humanitär aufgenommene Personen, bei denen die Schwei-

zer Behörde selbst zum Schluss gekommen ist, dass eine Rückführung in den Heimatstaat weder völkerrechtlich zulässig noch zumutbar ist. Wenn wir der Meinung sind, dass diese Personen den Schutz unseres Landes verdienen und erfahrungsgemäss für längere Zeit in der Schweiz bleiben oder bleiben müssen, dann müssen die Integrationsmöglichkeiten verbessert werden: So soll die Integration für humanitär Aufgenommene vorwiegend über die Förderung des Erlernens einer Landessprache und mit einem erleichterten Zugang zur Erwerbstätigkeit geschehen.
Die humanitäre Aufnahme ist kein endgültiges Aufenthaltsrecht. Sie kann dann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Klar ist auch, dass straffällige Personen keine humanitäre Aufnahme erhalten.
Was hat die Mehrheit der Kommission beschlossen? Sie heisst den Entwurf des Bundesrates in seinen Grundzügen gut, indem sie den Verschärfungen im Asyl- und Beschwerdeverfahren zustimmt und die Anträge des Bundesrates zur Umwandlung des heutigen Konzeptes der vorläufigen Aufnahme in das Konzept der humanitären Aufnahme gutheisst.
Im Finanzbereich unterstützt die Mehrheit die neu konzipierten Instrumente der Sonderabgabe für Asylsuchende sowie die Einführung der Globalpauschalen für die Kantone, ebenso das vorgeschlagene Konzept für eine Drittstaatenregelung.
Gleichzeitig hat die Kommission aber in verschiedenen Punkten Verschärfungen in die Teilrevision aufgenommen, so vor allem im Bereich der Asylverfahren und der Beschwerdemöglichkeit: mit der Beschaffung der Reisepapiere bereits ab dem erstinstanzlichen Entscheid, mit der Rückkehr zu Einzelrichterentscheiden durch die Asylrekurskommission und mit der Straffung der Verfahrensfristen der ersten und zweiten Instanz, der so genannten Ordnungsfristen. Vorgesehen ist die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, Entwicklungshilfe der Schweiz von der Bereitschaft zur Rückübernahme von abgewiesenen Asylsuchenden abhängig zu machen.
Bezüglich der Rechtsstellung vorläufig Aufgenommener stimmt die Kommission dem Konzept des Bundesrates zur Umwandlung des heutigen Konzeptes der vorläufigen Aufnahme in das Konzept der humanitären Aufnahme zu. Auch im Finanzbereich folgt die Kommission durchwegs den Anträgen des Bundesrates: Einerseits stimmt sie dem neuen Konzept einer Sonderabgabe zu, welche den Asylsuchenden zur Deckung der Gesamtkosten ihres Aufenthaltes vom Erwerbseinkommen abgezogen wird, ohne diese mit den von ihnen verursachten Kosten zu verrechnen, und andererseits stimmt sie mit 15 zu 8 Stimmen auch der Weiterentwicklung und Vereinfachung des bestehenden Systems der Pauschalabgeltung für die Kantone zu.
Bei den Einzelbestimmungen hält die Kommission unter anderem am dreimonatigen Arbeitsverbot fest und stimmt bei Artikel 98b der Erhebung von biometrischen Daten zu. Damit wird eine Analogie zum Ausländergesetz hergestellt.
Abschliessend noch eine Bemerkung zur Kommissionsarbeit: Die Beratungen zur Teilrevision des Asylgesetzes haben in der Staatspolitischen Kommission innerhalb eines Zeitraums von gut zehn Monaten rund viereinhalb Sitzungstage – etwa vierzig Stunden – in Anspruch genommen. Die Beratungen erfolgten parallel zu jenen zum Ausländergesetz. Vor Beginn der Detailberatung hat die Kommission Delegationen der Asylrekurskommission, des Städte- und des Gemeindeverbandes sowie vier Kantonsvertreter und -vertreterinnen aus dem Bereich Asylfürsorge beziehungsweise von Migrationsämtern angehört. Aufgrund der Komplexität der Materie hat sie die Teilrevision nicht artikelweise, sondern paketweise in den fünf Themenbereichen beraten, wie ich sie angesprochen habe. Das wäre aber im Parlament mit derartig vielen zusätzlichen Einzelanträgen kaum oder nicht möglich und würde das Ganze noch viel komplizierter machen.
Die Kommission hat der Teilrevision des Asylgesetzes mit 10 zu 6 Stimmen bei 8 Enthaltungen zugestimmt. Den gleichzeitig vorgelegten Teilrevisionen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung hat sie jeweils mit 15 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt.
Ich beantrage Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, auf das Gesetz einzutreten, die Nichteintretensanträge abzulehnen, überall den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen und die Minderheitsanträge abzulehnen. Bei den Einzelanträgen, von denen das Gros in der Kommission nicht vorlag und dort nicht besprochen werden konnte, bitte ich Sie von Fall zu Fall zu entscheiden. Aber ich kann Ihnen dazu keine Abstimmungsempfehlungen abgeben.
Noch eine verfahrensmässige Bemerkung der Kommissionssprecher: Dieses Beispiel von Asyl- und Ausländergesetz muss für uns – für die Kommission, den Rat und vor allem auch das Büro – eine Lehre sein, dass so wichtige und umfassende Gesetzesvorlagen nicht über die Legislaturperiodengrenze hinaus traktandiert werden dürfen und sollen, sondern sie sollen während der gleichen Legislatur auch noch im Parlament besprochen, beraten und zur Abstimmung gebracht werden.
Ich bitte Sie nochmals im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten und auch die Rückweisungsanträge abzulehnen, weil wir jetzt ein neues Asylgesetz brauchen und weil wir jetzt ein neues Asylgesetz wollen.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: J'aimerais vous faire trois remarques préliminaires personnelles.
1. Les Romands parmi vous doivent se contenter de moi comme rapporteur de langue française parce qu'à la fin des travaux de la commission, après 40 heures de travail avant les élections, Monsieur Beck était le seul Romand qui restait et il était totalement surchargé. C'est pourquoi ils ont désigné un Zurichois de Bâle, originaire du canton d'Argovie, et qui a choisi le Jura comme lieu de travail. J'espère que vous n'allez pas être trop déçus et je vous prie d'excuser toutes les erreurs de français que je vais faire. Les autres erreurs, vous devrez les accepter aussi.
2. Pour un Jurassien par choix, travaillant dans un pays qui aimerait être ouvert, vous savez que cela ne va pas être facile de défendre la cause de la majorité de la commission. Je vais essayer de vous faire comprendre la position de la majorité, et de temps en temps, j'aimerais aussi vous livrer ma réflexion personnelle.
3. Ma troisième remarque est plus politique. La manière dont nous allons traiter la révision de la loi n'est pas satisfaisante. Comme le rapporteur de langue allemande vient de le dire, notre débat va souvent ressembler à une séance de commission, pour deux raisons. En premier lieu, la Suisse politique n'a plus conscience qu'un changement est possible après des élections. On commence l'examen d'un projet de loi, on s'arrête pendant les élections et, après, on pense qu'on peut continuer comme avant. Mais cette fois les élections ont vraiment changé quelque chose dans le législatif comme dans l'exécutif. Et parce qu'il faut respecter les droits de chaque nouveau membre, on ne peut pas «nier» le droit de déposer des propositions. Ainsi, nous sommes aujourd'hui dans une situation similaire à certaines séances de commission, ce qui n'est pas facile à gérer.
En second lieu, les élections ont influencé la composition et l'attitude du Conseil fédéral et celui-ci a aujourd'hui une vision et des perspectives qui ne sont pas les mêmes que celles du Conseil fédéral qui a défendu la majorité de la commission. Dans ce sens, je crains que parfois nous ne soyons pris entre le marteau et l'enclume et qu'il soit difficile de défendre la majorité, parce que le Conseil fédéral est déjà allé plus loin que la majorité, comme il nous l'a fait savoir lors de la conférence de presse de vendredi dernier.
Et encore, comme si ce n'était pas déjà assez difficile, on a modifié certaines parties de la loi dans le cadre de l'assainissement des finances fédérales, et, là aussi, certaines décisions vont influencer nos débats dans le sens que ça ne va pas faciliter le maintien d'une vue d'ensemble.
Conséquence de cette réflexion: la prochaine fois, il faudra finir l'examen d'un projet de loi avant les élections ou le commencer après, mais il ne faudra pas répéter l'erreur que nous avons faite.

Pour maintenir une certaine vue d'ensemble, il faut être conscient du fait que la loi sur l'asile a été totalement révisée en 1998. Cette révision totale est entrée en vigueur en 1999. Deux ans plus tard déjà, le Conseil fédéral a remis l'ouvrage sur le métier. En juin 2001, il a lancé une procédure de consultation, et, après avoir pris connaissance des résultats de cette dernière, il a entièrement retravaillé le projet et il l'a transmis au Parlement en septembre 2002. Entre septembre 2002 et le début des travaux en commission en janvier 2003, on a eu le vote sur l'initiative populaire de l'UDC «contre les abus dans le droit d'asile», qui a presque été acceptée. Cela a de nouveau influencé le débat, dans le sens que le Conseil fédéral a signalé qu'il était prêt à aller encore plus loin que dans le projet soumis au Parlement.
On a vraiment l'impression que le but de toute la révision était d'augmenter l'effet dissuasif envers les immigrants et demandeurs d'asile qu'on a qualifiés d'«abusifs». Ce terme est douteux et ambigu, à mon avis: on pense à des réfugiés qui ne sont pas menacés dans leur existence, mais qui fuient leur pays parce qu'il n'ont pas assez pour vivre et cherchent chez nous de meilleures conditions de vie.
Je doute personnellement qu'on puisse appeler cela «abusif»; il y a cependant une réalité à laquelle il faut faire face. Mais il ne faut peut-être pas oublier que si nous avions une politique, une conception de la migration, nous aurions moins de difficultés à faire une loi sur l'asile qui soit plus digne de ce qu'on pense être la tradition humanitaire suisse. Car il faut rappeler qu'en 2002, 26 000 personnes ont demandé l'asile, 8 pour cent d'entre elles ont reçu l'asile et 15 pour cent ont pu rester parce que c'était impossible de les rapatrier. En 2003, ce chiffre a baissé de presque un quart: il y a eu 20 000 demandeurs d'asile, 7 pour cent d'entre eux ont reçu le statut de réfugié, et 12 pour cent ont été admis temporairement.
De manière générale, il faut dire que le fait d'augmenter l'effet dissuasif par le biais de la législation sur l'asile est une préoccupation générale en Europe. Cette tendance n'est pas propre à la Suisse, mais se retrouve dans tous les autres pays. L'un «renforce» l'autre ou, en d'autres termes: vu qu'un le fait, tout le monde a moins de réticences à le faire, ce qui est parfois assez regrettable.
On aimerait augmenter l'effet dissuasif de la loi, et pour cela trois mesures ont été considérées comme nécessaires. Concernant les deux premières, la commission approuve le projet du Conseil fédéral dans ses grandes lignes, c'est-à-dire qu'elle approuve le durcissement prévu en matière de procédure d'asile et de procédure de recours. Elle entend introduire dans le domaine financier deux instruments conçus depuis peu: une taxe spéciale pour les requérants d'asile et des forfaits globaux pour les cantons. En ce qui concerne la troisième mesure, elle soutient le principe récemment proposé de l'Etat tiers sûr – une invention suisse qui a fait son chemin dans toute l'Europe.
Parallèlement, la commission, naturellement aidée et soutenue par le Conseil fédéral, a introduit divers durcissements dans la révision partielle pour augmenter encore l'effet dissuasif de la loi. Elle propose tout d'abord l'obtention des documents de voyage dès la décision de la première instance. Ensuite, elle prévoit le retour au système du juge unique appelé à statuer sur les décisions de recours – qui, pour beaucoup de gens, sont assez ambiguës dans un Etat de droit –, la réduction des délais de procédure en première et en deuxième instances et l'inscription dans la loi du principe liant l'aide au développement fournie par la Suisse à la «propension» des Etats d'origine à accepter le retour de leurs ressortissants, mesure également très controversée au sein de la commission.
La seule mesure du projet de révision qui sort de ce contexte d'augmentation de la force dissuasive de la loi, c'est que le Conseil fédéral et la majorité de la commission aimeraient améliorer les conditions de vie des 25 000 personnes qui ont reçu une autorisation de séjour temporaire parce qu'elles étaient des réfugiés de la violence, à cause des guerres dans les Balkans surtout. Une amélioration de leur statut légal aurait des conséquences réelles pour ces personnes parce qu'elles auraient plus de chance de trouver du travail, et elles auraient le droit d'être accompagnées par les membres de leurs familles.
Ce point est une amélioration claire, naturellement contestée par ceux qui ne soutiennent pas la proposition de la majorité de la commission. Pour cette dernière, c'est précisément une raison d'entrer en matière sur ce projet de révision de la loi sur l'asile.
Comme je l'ai dit au début de mon rapport, les débats au sein de la commission ont été très difficiles, riches en controverses, marqués par un manque de confiance mutuelle. C'est aussi un point sur lequel il faut réfléchir. Le résultat – 10 voix contre 6 et 8 abstentions – est révélateur de la façon dont les travaux se sont déroulés. Cela n'est peut-être pas un signe très positif que le Parlement donne. Il faut accepter le fait que le résultat des élections fédérales a joué un rôle. J'espère que nous pourrons faire mieux aujourd'hui, bien que certains signes ne me rendent pas optimiste.

Bühlmann Cécile (G, LU): Die grüne Fraktion ist nicht für Eintreten auf das Asylgesetz, das uns hier vorgelegt wird, und zwar aus folgenden Gründen:
Die Revision bringt für Asylsuchende fast nur Verschlechterungen; eine einzige Ausnahme ist die Verbesserung der Rechtsstellung von vorläufig Aufgenommenen. Der Rest ist Rückschritt, und wie ich dieses Parlament einschätze, werden die hart ausgehandelten Kommissionsergebnisse in diesem Saal wahrscheinlich noch einmal verschärft werden. Da machen wir Grünen nicht mit.
Wir machen nicht mit, wenn in diesem Land so getan wird, als seien die Flüchtlinge das Problem Nummer eins. Wir machen nicht mit, wenn Asylsuchende als Sündenböcke missbraucht werden, die für jegliches Unbehagen in unserer Gesellschaft herhalten müssen. Wir wehren uns gegen die Diffamierung von Leuten, die Not und Gewalt entfliehen und in der Hoffnung auf eine gesicherte Zukunft zu uns kommen und dann pauschal als Schmarotzer und Asylmissbraucher diskreditiert werden. Wir verteidigen das Recht auf Asyl, weil wir aus der Geschichte unsere Lehren gezogen haben und nicht wollen, dass je wieder Menschen an unseren Grenzen abgewiesen und in Verhältnisse zurückgeschickt werden, in denen ihnen Tod oder Folter drohen. Das Recht auf Asyl betrachten wir als eine grosse Errungenschaft der Zivilisation, und dieses Recht verteidigen wir gegen immer wiederkehrende Versuche, es abzuschwächen und auszuhöhlen.
Wenn ich die Ausführungen von Bundesrat Blocher an der Pressekonferenz vom letzten Freitag richtig interpretiere, spielen Sie bereits mit dem Gedanken, das Recht auf das individuelle Stellen eines Asylgesuches sowieso mittelfristig abzuschaffen und nur noch die Aufnahme von Kontingentsflüchtlingen zuzulassen. Ich frage Sie, Herr Bundesrat: Ist diese Interpretation richtig? Ist das in Absprache mit dem Bundesrat geschehen? Ist das die Meinung des Gesamtbundesrates, und wie weit ist dieser neue Schritt der Verhärtung in der Asylpolitik schon gediehen? Es ist wichtig, dass Sie das hier deklarieren, damit wir genau wissen, was auf uns zukommt, denn diese scheibchenweise Verschlechterung des Rechtes auf Asyl erleben wir jetzt zum x-ten Mal, und das ist für uns mit ein Grund, auf diese neue Runde gar nicht mehr einzutreten.
Das aktuelle Asylgesetz ist bereits hart genug. Schon heute erhalten die wenigsten Asyl: Von 20 000 Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern im Jahr 2003 erhielten weniger als 10 Prozent Asyl, genau waren es 1638 Personen.
Die Bedingungen, um in der Schweiz Asyl zu erhalten, sind ausserordentlich restriktiv. Nur wer individuelle Verfolgung glaubhaft machen kann, bekommt Asyl. Das heisst im Prinzip, dass man in seinem Herkunftsland zum politischen Kader gehört haben muss. Wer einfach einer verfolgten Gruppe angehört und Angst davor hat, auch noch dranzukommen, erhält kein Asyl. Wer das Pech hat, nicht vom eigenen Staat, sondern von einer marodierenden Bande verfolgt zu werden, erhält bis heute auch kein Asyl in der Schweiz. Wer als Frau eine Verfolgung in einer patriarchalen Welt erleidet, erhält

bisher ebenfalls kein Asyl in der Schweiz. Die Absurdität dieser Praxis zeigt sich darin, dass es pro Jahr mehr Personen gibt, die eine vorläufige Aufnahme erhalten, als solche, die Asyl erhalten. Da stimmt doch etwas nicht! Wenn die Leute nicht in ihre Länder zurückgeschafft werden können, weil ihnen dort Verfolgung und Tod drohen, müssten sie doch eigentlich Asyl erhalten, statt in den prekären Status der vorläufig Aufgenommenen verwiesen zu werden.

Der Bundesrat verspricht in der Botschaft, nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund in Zukunft zuzulassen. Das wird aber mit einem Einzelantrag Müller Philipp bekämpft. Weil wir dazu nicht mehr sprechen können, bitte ich Sie jetzt schon, diesen Antrag abzulehnen.

Bei jeder Verschärfung des Asylgesetzes hat man den Leuten in der Schweiz gesagt, man würde dadurch das Problem des Missbrauchs in den Griff bekommen. Das Asylgesetz ist ein Gesetz, das pingelig genau Details regelt, die sonst höchstens auf Verordnungsebene geregelt würden, und wir führen diese Praxis jetzt fort. Man gibt vor, die Probleme mit Härte im Asylgesetz in den Griff zu bekommen, aber das Problem liegt doch an einem ganz anderen Ort: Solange die Kluft zwischen Reich und Arm so gross ist und immer grösser wird, so lange werden sich Menschen in der Hoffnung auf ein besseres Leben auf den Weg machen. Häufig sind wirtschaftliche Misere, Korruption und Armut mit politischer Instabilität und schweren Menschenrechtsverletzungen gekoppelt.

Wer nichts mehr zu verlieren hat und nur noch um sein Überleben kämpft, für den sind ein paar Monate hier in der Schweiz besser als gar nichts. Je höher die Hürden für diese Leute sind, im reichen Europa und in der reichen Schweiz Einlass zu finden, desto unwürdiger werden ihre Fluchtbedingungen und desto riskanter ihre Fluchtwege. Es werden täglich Leichen an den Südküsten Europas angespült – von Menschen, die nichts anderes suchten als das, was für uns selbstverständlich ist: ein anständiges Leben in Sicherheit und Würde.

Statt die Schere zu verkleinern, vergrössern wir sie. Wenn wir Entwicklungszusammenarbeit und Unterstützung davon abhängig machen, ob die betroffenen armen Länder ihre Landsleute, die die Schweiz ablehnt, zurücknehmen oder nicht, so ist das der falsche Weg. Statt den Leuten in der Schweiz vorzumachen, alles sei in den Griff zu bekommen, wenn wir nur unser Asylgesetz verschärfen, könnten wir ja auch über solche Zusammenhänge aufklären – das könnte auch eine Aufgabe der Politik sein – und so das Verständnis für die weltweite Situation und für die Situation dieser Leute wecken. Das wäre nach Meinung der grünen Fraktion eine humanitäre Politik, die diesen Namen noch verdient.

Ich bitte Sie im Namen der grünen Fraktion, nicht auf die Teilrevision des Asylgesetzes einzutreten.

Zisyadis Josef (–, VD): Au fond, Monsieur le conseiller fédéral Blocher, vous n'avez aucune forme de courage politique. Vous êtes allé devant la presse pour faire des élucubrations sur ce qu'il faudrait faire en matière d'asile, pour rassurer vos troupes que vos convictions étaient les mêmes et, dans le fond, vous vous retrouvez à chausser les souliers vernis de votre prédécesseur, Madame Metzler, souliers que vous avez soigneusement lustrés pendant toute la préparation de la loi. Cette loi est de votre «essence», de votre philosophie, nauséabonde. Ce n'est pas une loi sur l'asile, c'est une loi de création de sous-hommes, une loi de mépris des plus pauvres de la planète. C'est une loi faite par un milliardaire pour des milliardaires qui ont sans cesse besoin de clandestins corvéables à merci dans la société, afin qu'ils puissent jouer sur les divisions humaines, sur les instincts les plus bas qui abolissent toute notion de solidarité humaine.

Avec cette loi, la Suisse – opulente, parmi les pays les plus riches de la planète – prend des mesures des plus coercitives, que même les pays les plus pauvres de la planète n'oseraient prendre. Je vous rappelle que sur cette bonne vieille terre, ce sont essentiellement les pauvres, les pays les plus pauvres qui font les efforts les plus importants pour accueillir les déracinés de toutes sortes, qu'ils soient exilés pour des raisons politiques, étatiques – ou par des tiers – ou pour des raisons de politique économique scandaleusement capitaliste.

C'est une honte, une honte sur le plan de la morale, que le pays qui prétend être une terre d'accueil ou être le gardien de la fameuse Convention de Genève relative au statut des réfugiés ose en venir à discuter d'articles de loi qui annulent toute possibilité d'asile dans le futur. Car c'est de cela qu'il s'agit, purement et simplement. Cette loi relèverait du comique troupier si elle ne concernait, dans leur chair et dans leur sang, des milliers d'hommes et de femmes, vraisemblablement les plus courageux, qui ont cet instinct de fuir, de vouloir faire vivre une famille, de croire à un minimum d'avenir dans ce gigantesque charnier que votre système économique est en train de produire.

Du comique en effet, je prendrai des exemples, et en voici à la pelle. Prétendre, sans rire, qu'on prononcera une décision de non-entrée en matière à l'égard de tous ceux qui sont passés par un pays sûr, c'est du scandale absolu! Vous n'avez pas vu, peut-être, Monsieur le conseiller fédéral Blocher, que ce week-end, une dizaine de pays viennent de rejoindre l'Union européenne et que nous sommes donc entourés – que dis-je? pour reprendre l'une de vos expressions, «encerclés» – par des pays de l'Union européenne. A moins que vous ayez le culot de considérer tous ces pays comme non sûrs! Cela signifie qu'il n'y a purement et simplement plus de possibilités de rejoindre par la voie terrestre notre pays, ce trou noir au coeur de l'Europe en construction. En 2003, sur 20 800 demandeurs d'asile, seuls 423 sont arrivés par les airs. Alors, arrêtez de nous présenter des textes de loi qui annulent tout simplement la possibilité de déposer une demande d'asile!

Et encore, cette loi transforme le système des comptes sûretés, dont l'Office fédéral des réfugiés n'a jamais assuré la gestion, en des prélèvements fixes non remboursables sur tous les salaires des requérants, et jusqu'à concurrence de 12 000 francs. Ce n'est rien de plus qu'une taxe sur l'asile, sans équivalent européen. Est-ce que cela préfigure, Monsieur le conseiller fédéral, une future taxe sur les plus pauvres de notre pays?

Et sur le plan du droit, oser proposer de bâcler les procédures de décision pour confier la décision à un collège d'un juge! Où est-ce qu'on a entendu ça sur le plan du droit? Mais de qui se moque-t-on?

Tout cela est indigne de notre pays. Ce projet dénote un aveuglement total quant aux nécessités humanitaires.

Et ne parlons pas des nécessités démographiques de notre pays! Pour trois Suisses actifs entre 20 et 64 ans, nous avons aujourd'hui presque un Suisse ayant atteint l'âge de la retraite. Globalement, chez les étrangers, nous avons une proportion de dix actifs pour un étranger à la retraite. En 2030, si tout va bien, l'effectif des Suisses actifs et des retraités va s'équilibrer. Il n'y a pas besoin d'être un grand prophète pour déclarer que depuis maintenant, c'est entre 120 000 et 200 000 étrangers qui devraient rejoindre notre pays pour stabiliser le nombre des actifs, sachant qu'il y a entre 70 000 et 100 000 étrangers qui quittent la Suisse chaque année. Et parmi eux, il devrait bien y avoir des réfugiés. Vous êtes inquiets pour les futures rentes, alors le devoir impose d'avoir une autre politique d'accueil des réfugiés, des étrangers, car ce pays, notre Suisse, est une terre d'immigration traditionnelle et de refuge, et elle le sera plus que jamais.

Monsieur le conseiller fédéral, cette planète est à feu et à sang à cause de ministres et de décideurs économiques comme vous, qui ont fait de cette planète un gigantesque marché pour le profit de quelques multinationales. Vous pouvez ériger toutes les forteresses que vous voulez, les pauvres de cette planète l'assiégeront un jour. Ce que nous voyons arriver en ce moment n'est qu'un avant-goût de la bombe à retardement que vous et vos coreligionnaires sont en train de nous préparer. L'honneur de la Suisse humanitaire, l'honneur de la Suisse des Dunant, des Grüninger, ce

serait qu'elle soit aujourd'hui la plus audacieuse en matière de droit d'asile, de sécurité du droit d'asile, de respect des droits humains, d'aide au développement. Par exemple, à hauteur de 1 pour cent du produit intérieur brut, l'honneur de la Suisse serait aujourd'hui de décréter un moratoire unilatéral sur les ventes d'armes dans le monde et de décréter par exemple une taxe Tobin unilatérale pour ristourner aux pays pauvres tout ce que les capitalistes de cette planète ont spolié: 45 milliards de francs. Il faudrait en effet 45 milliards de francs seulement, c'est-à-dire 10 pour cent des sommes engagées dans la guerre d'Irak, pour offrir le minimum vital pour les affamés de ce monde. Quelle immensité, et pourtant quelle paille!

Monsieur le conseiller fédéral, prenez déjà ces mesures unilatérales, battez-vous déjà pour les introduire, et après, vous commencerez à discuter de cette loi. Les problèmes sont à prendre à la racine, et il ne faut pas rechercher des solutions en pesant sur la tête des plus démunis.

Notre modeste groupe «A gauche toute!» vous demande de soutenir sa proposition de renvoi afin que notre pays puisse encore se regarder dans un miroir dans les années à venir.

Hess Bernhard (–, BE): Zweifellos hat unser viel zu grosszügiges Asylrecht vor allem im vergangenen Jahrzehnt dem tausendfachen Asylrechtsmissbrauch Tür und Tor geöffnet. Breite Bevölkerungskreise können nicht verstehen, dass die Polizei zwar Drogen dealende Schwarzafrikaner dingfest machen und vielfach sogar ein Drogendelikt nachweisen kann, dass diese aber mangels Rechtsgrundlage oft nach wenigen Stunden wieder aus der Polizeihaft entlassen werden. Solche Asylbewerber nützen doch unser grosszügiges Asylrecht schamlos aus und tanzen unseren pflichtbewussten Polizistinnen und Polizisten auf der Nase herum.

Seit über einem Jahrzehnt engagiere ich mich an vorderster Front gegen die viel zu large Asylpolitik. Im letzten Jahrzehnt wurden zwei Volksinitiativen zur Verschärfung des Asylgesetzes knapp abgelehnt – eine bekanntlich nur ganz knapp. Noch klingen mir die Stabilisierungsversprechen der Vorgängerin von Bundesrat Christoph Blocher und jene von Bundesrat Koller in den Ohren: Selbstverständlich müsse man dem Asylrechtsmissbrauch einen Riegel vorschieben. Vorab vor den Volksabstimmungen wurde dies hoch und heilig versprochen. Doch die Fakten sprechen eine andere Sprache: Per Ende des vergangenen Jahres hielten sich 90 661 Personen des Asylbereichs, wie es in unserer Amtssprache heisst, in unserem Land auf. Interessant ist aber die Tatsache, dass in der neuen Asylstatistik ein zusätzlicher Posten von über 17 000 Personen mit Abgängern aus dem Asylbereich geführt wird. Das sind Personen, welche entweder untergetaucht oder im besten Fall aus der Schweiz ausgereist sind.

In den letzten Jahren ist zudem ein weiteres beängstigendes Faktum zu beobachten: Immer weniger Asylbewerber kommen aus Staaten des europäischen Kontinents, also im weitesten Sinne aus unserem Kulturraum – ich bin sogar noch grosszügig und zähle neben den Balkanstaaten auch noch GUS-Staaten wie Armenien und Georgien zu unserem Kulturkreis. Mit 42 273 Bewerbern kamen Ende Dezember 2002 beinahe die Hälfte aller Asylsuchenden aus Afrika und Asien. Spitzenreiter sind Somalia, Angola, Guinea, Nigeria, Eritrea und Sierra Leone. Es kommen also neu Menschen in grosser Zahl zu uns, die sich nicht im Entferntesten in unsere Denk- und Lebensformen einfühlen können. Ein weiterer Fakt ist, dass es sich hier im Gegensatz zu den Asylbewerbern z. B. aus Serbien oder auch aus Sri Lanka zum allergrössten Teil nicht um Familien, sondern um junge Männer handelt. Auch diese Tatsache darf nicht ausser Acht gelassen werden, denn sie verändert die demographische Struktur vor allem der jüngeren Alterssegmente unter 40 Jahren deutlich.

Ich formuliere es hier schnörkellos: Die massive Zuwanderung inner- und ausserhalb des Asylbereichs aus Afrika, Zentral- und Südamerika und Asien sprengt eines Tages unsere Gesellschaftsnorm. Deshalb bin ich froh darüber, dass Sie, Herr Bundesrat Blocher, ganz offensichtlich eine ähnliche Einschätzung der Gesamtsituation machen und offensichtlich in der Asylpolitik künftig neue Wege gehen wollen. Vorab gilt es aber, in einem weiteren Flickwerk an unserem geltenden Asylgesetz herumzubasteln. Das vorliegende Asylgesetz ist deshalb an die Staatspolitische Kommission zurückzuweisen. Drei Aspekte, die ich für zentral halte, sind in der vorliegenden Revision des Gesetzes nicht genügend oder überhaupt nicht durchdacht:

1. Der Bund soll für Asylbewerber, deren Ausweisung nicht möglich ist oder die straffällig werden, geschlossene Rückführungszentren einrichten. Es darf nicht länger sein, dass kriminelle Asylbewerber und Ausländer sich hierzulande zwar beispielsweise durch Drogen-, Menschen- und Waffenhandel strafbar machen, jedoch mangels gesetzlicher Grundlagen nicht weggesperrt werden können.
2. Asylbewerber sollen während der erwerbslosen Zeitspanne für gemeinnützige Arbeiten zugunsten der Allgemeinheit angehalten werden.
3. Die Entwicklungshilfe an diejenigen Staaten, welche sich bei der Rückführung nicht kooperativ verhalten, ist gänzlich einzustellen. Stattdessen sind vorab in der Dritten Welt Projekte zu fördern, die gezielt darauf ausgerichtet sind, die Wirtschaftsmigration einzudämmen.

Erlauben Sie mir noch einige generelle Bemerkungen: Mit dem Instrument der humanitären Aufnahme soll einzig die Hilf- und Mutlosigkeit der Behörden gegenüber der aktuellen, aus dem Ruder gelaufenen Situation an der Asylfront kaschiert werden. Es darf doch nicht sein, dass abgewiesene Asylbewerber, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihr Heimat- bzw. Herkunftsland zurückgeschickt werden können, neu in der Schweiz auch arbeiten und sogar ihre Familien nachziehen dürfen! Die faktische Aufhebung des Arbeitsverbotes für so genannt humanitär Aufgenommene fördert doch wieder die Attraktivität für Wirtschaftsmigranten. Der Familiennachzug fördert zudem die unkontrollierte Zuwanderung in unser kleines, dicht besiedeltes Land. Durch den Einbau von solchen pseudohumanen Aufnahmemöglichkeiten droht das in gewissen Bereichen durchaus verbesserte Asylgesetz einmal mehr zur Farce zu werden. Haben wir deshalb endlich den Mut und die Kraft, im Asylbereich gegen den Missbrauch hart durchzugreifen und den wirklich Verfolgten, Schutzbedürftigen und Schutzsuchenden einen guten Dienst zu erweisen!

Lustenberger Ruedi (C, LU): «Im Detail präsentiert sich mir das Problem vertiefter und schwieriger, als ich es vorher als Parlamentarier wahrgenommen habe.» Das ist nicht etwa die Aussage des neu erkorenen Preisüberwachers. Nein, diesen Ausspruch hat Herr Bundesrat Blocher selbst am letzten Freitag im Zusammenhang mit der schweizerischen Asylpolitik gemacht. Kaum ein Thema hat die Bevölkerung unseres Landes in den letzten zwanzig Jahren permanent so stark beschäftigt wie die Asylpolitik, und die Gründe dafür sind sehr vielfältig.

Ausgehend von unserer humanitären Tradition hat unser Land nach dem Zweiten Weltkrieg Tausende von Flüchtlingen aus aller Herren Ländern aufgenommen. Gut integrierte Menschen aus Ungarn, der ehemaligen Tschechoslowakei, aus Kambodscha und Vietnam, aus Sri Lanka und Tibet sind der Beweis für eine erfolgreiche und gute Asylpolitik zwischen 1950 und 1980.

Weil die Konflikte auf der Welt zahlenmässig zugenommen haben – und aufgrund der weltweiten Mobilität –, haben die Flüchtlingsströme in den letzten beiden Jahrzehnten stark zugenommen. Dabei ist ganz Westeuropa und somit selbstverständlich auch die Schweiz zu einem Anziehungspunkt in der weltweiten Migration geworden. Der Grund dazu ist unter anderem auch in der relativen «Asylattraktivität» dieser Länder zu suchen. In der Folge hat sich unter den westeuropäischen Staaten ein Wettbewerb im Nivellieren der Attraktivität nach unten eingestellt. In diesem Umfeld hat sich auch die Asylpolitik der Schweiz zu positionieren.

Für unser Land kommt allerdings noch ein zusätzlicher Faktor hinzu: Weil der Anteil der ausländischen Bevölkerung von

etwa 20 Prozent im Vergleich mit dem europäischen Umfeld rekordverdächtig hoch ist, kommt der Asylpolitik in der Wahrnehmung der Bevölkerung in der Schweiz verständlicherweise ein sehr hoher Stellenwert zu. Die Sorgen unserer Bevölkerung manifestieren sich in den Ergebnissen von Abstimmungen und in Initiativen. Die letzte wurde mit einem Zufallsmehr von 3000 Stimmen zuungunsten der Initianten und im Sinne des Bundesrates entschieden. Die Gründe für die grosse Verdrossenheit und die zum Teil durchaus berechtigten Ängste und Abwehrreflexe in der Bevölkerung sind nicht nur erklärbar, sondern auch ernst zu nehmen.
Die Fakten: In den letzten Jahren umfasste der Asylbereich durchwegs annähernd 100 000 Leute. Die Zahl der neu eingereichten Gesuche bewegt sich durchschnittlich auf dem hohen Niveau von 20 000 bis 25 000 Gesuchen pro Jahr. Über 85 Prozent der AntragstellerInnen und Antragsteller reisen illegal in die Schweiz ein. Die Kriminalstatistik spricht eine eindeutige Sprache: So ist beispielsweise die Rate der Verurteilungen wegen krimineller Handlungen bei Asylsuchenden zwölfmal höher als bei Schweizern, die Jugendkriminalität ist achtmal grösser, und bezüglich Drogenkriminalität wird das Fünffache an Verurteilungen erreicht.
Unter diesen Umständen ist Handeln angesagt! Die CVP hat in ihrer Vernehmlassung die Revision des Asylrechtes begrüsst und an ihrem Parteitag am 26. Oktober 2002 in Mendrisio schwerpunktmässig Position bezogen. Diese Forderung hat die Delegation unserer Partei bei der Vorberatung des bundesrätlichen Entwurfes in der SPK konsequent vertreten. Unter den eingangs geschilderten Umständen und in Anlehnung an unsere Forderungen ist es für uns klar, dass wir auf die Vorlage eintreten. Wer heute nicht eintreten will, verzögert die dringend notwendige Revision der Gesetzgebung und muss sich somit den Vorwurf gefallen lassen, entweder auf dem rechten Auge blind zu sein oder die offensichtlichen Missstände bewusst nicht wahrhaben zu wollen.
Wenn Frau Bühlmann vorhin einen Teil ihres Parteiprogramms verlesen hat, dabei aber keine Gründe genannt hat, wieso die grüne Fraktion nicht auf die Revision eintreten will, ist das ihre Sache. Wir wollen eintreten und uns der Herausforderung stellen. Wer heute aber nicht eintreten will, weil er mit dieser Verzögerungstaktik die eigene parteipolitische, mit populistischen Zugaben gewürzte Suppe möglichst lange über dem Feuer der direktdemokratischen Einrichtungen unseres Landes kochen lassen will, der stellt sich der Verantwortung auch nicht!
Die CVP-Fraktion ist willens, in der Detailberatung ihre Positionen einzubringen und einen Beitrag dazu zu leisten, dass unsere Asylpolitik wieder zu dem wird, was sie sein muss: eine von Volk und Ständen mitgetragene Verpflichtung der Humanität, wohlverstanden im völkerrechtlichen Sinn.
Ich komme zu den einzelnen Detailfragen. In den folgenden wichtigen Punkten wird die CVP-Fraktion die Anträge der Kommissionsmehrheit unterstützen: Bei Artikel 22 lehnen wir die Einrichtung von so genannten Verfahrenszentren an den Flughäfen, in denen Verfahren bis zum Abschluss abgewickelt würden, aus grundsätzlichen Überlegungen ab, und wir begrüssen die Haltung der Kommissionsmehrheit bei den Gründen für ein Nichteintreten auf Gesuche von in EU-Staaten abgewiesenen Asylbewerbern. Wir stimmen in Artikel 34 der neu formulierten Drittstaatenregelung zu, und wir unterstützen bei Artikel 37ff. grundsätzlich die Verkürzung der Fristen im Verfahrensverlauf. Mit Artikel 77 soll der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, Entwicklungshilfegelder an Staaten, welche in den Asylverfahren nicht kooperativ sind, zu streichen oder zu minimieren. In Artikel 88 begrüssen wir die Pauschalabgeltung für die Kosten der Kantone in einem Bonus-Malus-System. Bei Artikel 104 sind wir auf die Möglichkeit, die Schweizerische Asylrekurskommission in Einerbesetzung entscheiden zu lassen, durchaus angewiesen, um die Pendenzen rascher erledigen zu können.
Die Schaffung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Status der humanitären Aufnahme erachten wir im Grundsatz als richtig. Er darf aber nicht zu einer pauschalen und ausgedehnten Veränderung des Status der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge führen. Vielmehr beantragen wir Ihnen eine so genannte Kann-Formulierung, die keinen neuen Rechtsanspruch mit sich bringt, die nur in Ausnahmefällen anzuwenden ist und die insbesondere für neu eintretende Flüchtlinge und viel weniger für schon anwesende gedacht ist – dies im Kontext des neuen Asylrechtes.
Mit Ausnahme des erwähnten Minderheitsantrages und der Minderheitsanträge zu Artikel 43 Absätze 2 und 3 lehnen wir die über 20 Minderheitsanträge der linken Kommissionsminderheit allesamt ab. Sie zielen darauf ab, die Schweiz zu einem «Asylmagneten» innerhalb Europas zu machen. Ebenfalls werden wir die vier Minderheitsanträge aus der SVP-Fraktion ablehnen; sie zielen in die entgegengesetzte Richtung und sind zum Teil mit dem international geltenden Recht nicht vereinbar. Zu allen wichtigen Anträgen der Kommissionsminderheiten werden wir uns in der Detailberatung noch äussern.
Mit dem Thema Asyl kann man in der Schweiz Wahlen gewinnen. Herr Bundesrat Blocher hat in den letzten 15 Jahren vielfach den Eindruck entstehen lassen, er wüsste, wie man die Probleme lösen könnte. Heute müssen wir feststellen, dass noch wenig Konkretes vorliegt – nach 130 Tagen im Amt doch eine mehr oder weniger ernüchternde Feststellung. Meine Frage an Sie, Herr Bundesrat: Ist das bereits eine vorsorglich angelegte Rückzugsposition für den Fall, dass sich die Materie tatsächlich als so schwierig erweisen sollte, wie Sie letzte Woche gesagt haben?
Die Zeit für die Problempflege ist für unseren Justizminister vorbei; das Schweizervolk und mit ihm das Parlament erwarten nun von ihm die Problemlösung.

Fehr Hans (V, ZH): Herr Lustenberger von der CVP-Fraktion hat vorhin ein paar ganz bemerkenswerte Dinge gesagt – ich spreche von den guten Dingen. Wenn das wirklich die Haltung der CVP-Fraktion ist, dann hat sie einen bemerkenswerten Wandel vollzogen. Ich hoffe, dieser Wandel halte über die Sondersession hinweg – oder wenigstens während dieser – an.
Es ist unbestreitbar, dass die schweizerische Asylpolitik mindestens bis heute ein nationales Ärgernis darstellt, das obendrein pro Jahr mehr als 2 Milliarden Franken verschlingt und das für jeden anerkannten Flüchtling pro Jahr ungefähr 1 Million Franken kostet. Da sehen Sie, dass mit dieser Asylordnung etwas nicht mehr stimmen kann. Wir alle in diesem Saal – der ganze Nationalrat – haben jetzt eine Chance, ja die Pflicht, die Dinge zu verbessern, die Missbräuche zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass der Zweck unseres Asylgesetzes erfüllt wird, nämlich Leuten, die wirklich an Leib und Leben gefährdet sind, Asyl zu gewähren. Ich bitte Sie, die Erwartungen der Schweizer Bevölkerung – sie sind gross – in den nächsten Tagen in diesem Saal zu erfüllen.
Meine Erwartungen an die relativ lückenhaft anwesende SP-Fraktion sind, ganz offen und ehrlich gesagt, nicht allzu hoch. Aber es könnte ja ein Wunder geschehen. Sie haben leider bis heute über x Jahre jede noch so kleine Verschärfung des Asylrechtes, jede noch so kleine Missbrauchsbekämpfung, stets abgelehnt. Aber ich hoffe dennoch auf ein Wunder.
Meine Erwartungen an die CVP und vor allem auch an die FDP sind hingegen sehr hoch. Die Äusserungen am 24. November 2002 – da wurde nämlich über die Asyl-Initiative der SVP abgestimmt, mit einem Resultat von 49,9 Prozent Jastimmen –, alle Ihre Versprechungen und Erklärungen, jetzt müsse etwas geschehen und so gehe es nicht mehr weiter, dürfen jetzt nicht toter Buchstabe bleiben. Treten Sie in dieser Sondersession den Tatbeweis an, indem Sie die zentralen Anträge gutheissen, und zwar nicht «im Prinzip», Herr Lustenberger, sondern tatsächlich.
Damit Sie diesen Tatbeweis erbringen können, damit Sie zeigen können, dass es Ihnen Ernst ist, sind wir von der SVP-Fraktion für Eintreten, damit wir nachher mit Ihrer Unterstützung – der Fraktionen von FDP und CVP – ein Gesetz haben, das wir der schweizerischen Bevölkerung zumuten können und das endlich diese Missbräuche bekämpft. Es

kann doch nicht sein, dass wir weiterhin Asylverfahren mit einer Negativrate von 95 Prozent durchführen und am Schluss 5 Prozent als Flüchtlinge anerkannt werden; ein solches Verfahren ist ja unglaublich ineffizient!
Zweitens wissen Sie, dass ungefähr 80 Prozent der Asylsuchenden keine Papiere abgeben. Das kann doch nicht sein! Ich kann auch nicht ohne Papiere nach Italien, nach Österreich oder nach Deutschland gehen und nachher noch das Privileg haben, dass ich nicht mehr weggewiesen werden kann. Das darf doch nicht sein, und das müssen wir mit Ihrer Hilfe ändern.
Es darf auch nicht sein, dass die Schweiz für Leute, die keine Flüchtlinge sind, derart attraktiv ist, dass sie immer und immer wieder kommen. Wenn die Betreffenden z. B. im Ausschaffungsgefängnis auf dem Flughafen Kloten sind, können sie unter drei Menüs von Gate Gourmet – Sie haben richtig gehört: von Gate Gourmet! – auswählen. Sie haben Arbeit, die sie in diesem Gefängnis verrichten können und für die sie natürlich bezahlt werden. Wenn das Gefängnis vorübergehend keine Arbeit anbieten kann, bekommen sie Arbeitslosenunterstützung. Nennen Sie mir ein Land auf der Welt, wo das so gehandhabt wird! Es gibt keines ausser der Schweiz bis heute; aber ich hoffe, morgen und übermorgen nicht mehr.
So, meine Damen und Herren: Was ist für die SVP – und ich hoffe auch für Sie – entscheidend bei dieser Revision?
Erstens: Wir wollen eine verschärfte Drittstaatenregelung à la Bundesrepublik Deutschland. Da hat Innenminister Otto Schily unlängst gesagt, dass man vor Jahren 438 000 Asylgesuche pro Jahr gehabt habe; vor allem dank einer konsequenten Drittstaatenregelung sei diese Zahl auf rund 70 000 Gesuche pro Jahr gesunken. Stellen Sie sich das einmal auf die Schweizer Relationen übertragen vor!
Zweitens: Wir wollen eine massive Verkürzung der Fristen. Wenn nach spätestens drei Monaten die Verfahren rechtsgültig abgewickelt sind, stellt sich nämlich auch die Frage der Arbeitsgewährung nicht mehr, dann sind sie – jene, die keine Flüchtlinge sind – nämlich schon wieder weg.
Drittens verlangen wir, dass die Nothilfe mit ganz niedrigen Standards, die ja bereits bei Nichteintreten gilt, auf generell abgelehnte Gesuchsteller ausgedehnt wird.
Wir wollen ferner die Koppelung mit der Entwicklungshilfe, und wir wollen keine Ausweitung der Asylgründe. Wir wollen ein besseres, ein zweckmässiges Flughafenverfahren unter der Leitung des Bundes. Und wir wollen vor allem keine «humanitäre Aufnahme». Früher hat das ehrlicherweise «integrative Aufnahme» geheissen. Das geht nicht, damit wird das Ausländerrecht unterlaufen. Abgewiesene Gesuchsteller, die keine Flüchtlinge sind, könnten dadurch auf Jahr und Tag bleiben, eine Ausbildung erhalten, Geld verdienen und die Familie nachziehen. Das ist ein Unterlaufen des Arbeitsrechtes und des Ausländerrechtes.
Wir werden am Schluss dieser Sondersession sorgfältig Bilanz ziehen. Wenn wir zum Schluss kommen, dass in der Bilanz die punktuell positiven Punkte in Richtung Missbrauchsbekämpfung und Verschärfung überwiegen, dann werden wir dieser Revision zustimmen. Allenfalls behalten wir uns andere Entscheide vor. Ich wäre Ihnen äusserst dankbar, wenn Sie es uns in der Sache bezüglich Missbrauchsbekämpfung ersparen, überhaupt eine dritte Asyl-Initiative machen zu müssen. Dann müssen Sie sich, Herr Lustenberger, auch nicht darüber aufregen, dass die SVP schon wieder Wahlen gewinnt – und nicht nur Wahlen gewinnt, sondern auch noch ein Problem löst!

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Ich freue mich auch über die Anwesenheit von Frau alt Bundesrätin Ruth Metzler und begrüsse sie ganz herzlich unter den Zuhörerinnen und Zuhörern: Es ist schön, dass Sie hier sind.
Es gibt vieles in der Schweiz, auf das ich stolz bin. Dazu gehört, dass die Schweiz Sitzstaat der Genfer Konventionen ist. Dazu gehört auch, dass die Schweiz immer wieder ihre Guten Dienste anbieten kann und dass diese auch genutzt werden, und dazu gehört ebenso unsere humanitäre Tradition im Bereich Asyl. Ich hoffe sehr – bin aber gar nicht sicher, wenn ich dem restriktiven Geist nachspüre, den diese Revision atmet –, dass ich nach der Beratung des Asylgesetzes feststellen kann, dass wir die humanitäre Tradition fortführen, auch im 21. Jahrhundert und gerade durch die Beschlüsse, die wir diese Woche fassen werden.
Die Position der SP basiert auf vier politischen Achsen:
1. Wir wollen die humanitäre Tradition fortsetzen und stärken.
2. Wir stehen hinter der Bekämpfung der Kriminalität, die sich unter dem Deckmantel des Asylrechtes verstecken will.
3. Ein wichtiger Aspekt ist die Integration jener, die bei uns Asyl bekommen, und jener, die Asyl suchen. Sie haben dazu zum Beispiel einen Brief auf dem Tisch von der Tast (Tagesstrukturen für Asylsuchende), der Ihnen erklärt, was ich damit meine.
4. Es geht schliesslich auch um eine kohärente Politik dort, wo sich die Asyl- und die Ausländerpolitik überschneiden. So, wie der Entwurf des Ausländergesetzes jetzt daherkommt, trägt dieses Gesetz wenig zu einer konsistenten Migrationspolitik bei. Das müssen wir ändern.
Die SP-Fraktion ist mehrheitlich für Eintreten auf eine Revision. Eine Minderheit wird nicht eintreten, da sie sich von diesem Rat keine Verbesserung des heutigen Gesetzes verspricht, im Gegenteil. Ich muss sagen: Nachdem ich Herrn Hans Fehr gehört habe, verstehe ich diese Minderheit. Wir, die Mehrheit, wollen diese Diskussion führen, und wir werden uns bei der Detailberatung für die von Bundesrat und Kommission vorgesehenen Verbesserungen gegenüber dem heutigen Zustand einsetzen. Wir werden uns aber auch gegen alle Verschlechterungen wehren, die uns zum Teil menschenrechtswidrig erscheinen. In Übereinstimmung mit NGO wie der Flüchtlingshilfe oder des UNHCR treten wir also auf das Geschäft ein.
Zentraler Punkt ist für uns, dass dieser Rat die humanitäre Aufnahme akzeptiert und so Bundesrat und Kommissionsmehrheit zustimmt. Ebenso stehen wir zusammen mit sämtlichen Fachleuten der Praxis für die Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung ein und unterstützen den Bundesrat. Wir werden uns aber gegen eine menschenrechtswidrige Weitergabe von persönlichen Daten vor Abschluss eines Verfahrens wehren, denn dies kann Angehörige der Asylsuchenden im Herkunftsland existenziell bedrohen. Wir werden uns für einen eines Rechtsstaates würdigen Rechtszugang auch für Asylsuchende stark machen. Meine Kolleginnen und Kollegen der Fraktion werden die für uns wichtigen Punkte noch genauer beleuchten.
Wir erwarten, dass der Nationalrat dieser Reform den Geruch der Ablehnung von allem Fremden, auch der Angst vor diesen Menschen, nehmen kann und sie in ein echtes Projekt für die Asylsuchenden und nicht gegen sie umwandelt. Sollte dies nicht gelingen und sollten unsere Anliegen scheitern, hinter denen die NGO auch und gerade wegen ihrer Kenntnis der Praxis stehen, werden wir bei der Gesamtabstimmung geschlossen Nein sagen.

Ruey Claude (RL, VD): D'abord, je décline mes intérêts:
1. Je suis membre du conseil de fondation de l'Entraide protestante suisse qui s'occupe de conseils juridiques aux requérants d'asile et qui s'occupe aussi de développement dans les pays d'où viennent certains des requérants.
2. Je suis un ancien chef de département cantonal de justice et police chargé de l'asile, et je crois pouvoir dire, malgré la désinformation à laquelle vous avez été soumis, Monsieur le conseiller fédéral, que je suis peut-être celui qui, de toutes les personnes ici présentes, dans cette salle, a exécuté le plus de renvois, malgré ce qu'on a pu dire ici ou là.
Cela dit, le sujet de l'asile est un sujet à vrai dire très émotionnel et même un sujet impossible, qui véhicule beaucoup de peur, de désinformation, de confusion. J'ajoute que, pour le traiter, il nécessite beaucoup de sang-froid, de force de conviction et d'égalité d'âme, car quelle que soit la position que l'on prenne, l'on est toujours trop laxiste pour les uns, trop dur pour les autres.

Je crois qu'il faut se souvenir en premier lieu que ce qui fait l'honneur de ce pays, c'est sa tradition libérale d'accueil humanitaire, sa tradition de refuge. Je pense aux huguenots; mais on peut aussi penser, plus proches de nous, à l'arrivée des Hongrois, des Vietnamiens, etc.
Cette vision éthique, cette vision prioritaire de l'asile ne doit cependant pas nous empêcher de voir les difficultés que rencontre l'asile, de voir aussi les manquements, voire les utilisations abusives ou criminelles qui peuvent exister parfois.
Il est clair qu'il convient de poursuivre impitoyablement ceux qui trichent ou qui commettent des infractions pénales, qu'ils soient suisses ou étrangers d'ailleurs, et sur un pied d'égalité. Mais attention à ne pas céder à la paranoïa, car c'est bien souvent à une paranoïa antiétrangers que l'on semble assister dans ce pays. Une paranoïa antiétrangers que d'aucuns n'hésitent pas à attiser, à amplifier et à utiliser à des fins électorales indignes; et c'est ainsi que la population suisse devient peu à peu totalement désinformée. Et ce n'est pas le discours de Monsieur Fehr tout à l'heure qui va corriger les choses.
Je n'oublierai jamais, Monsieur Fehr – je ne sais pas si vous étiez dans le comité qui soutenait ceci, mais si ce n'était pas vous, c'étaient les membres de votre parti –, je n'oublierai jamais l'affiche d'il y a quelques années: on voyait un drapeau suisse déchiré par un personnage basané à long nez qui semblait s'enfiler à travers le drapeau suisse. Cette propagande-là, je le dis tout net, c'est du préfascisme.
Il faut donc, aux yeux de la population, rétablir la vérité, car la population a des craintes et il faut lui dire la vérité. La vérité, c'est tout d'abord de dire: «Non, le terme 'requérant d'asile' n'est pas synonyme d'abus.» Bien souvent aujourd'hui, parmi nous, certains considèrent que c'est un abus. Oui, la très large majorité des requérants d'asile se conduit parfaitement bien chez nous. Il est vrai qu'il y a une minorité de requérants qu'il faut «combattre» – 5, 6, 7 pour cent –, parce qu'elle ne respecte pas nos règles. Oui, la large majorité des requérants d'asile viennent de pays en proie à des troubles et ne sont pas des requérants économiques. Regardez la statistique: ce sont les Balkans, la Turquie – et ce ne sont pas des chômeurs turcs, ce sont des Kurdes –, l'Irak, l'Algérie qui viennent en tête des pays de provenance, comme autrefois le Chili ou le Liban.
Non, nous ne sommes pas le pays champion du monde de l'accueil des requérants d'asile. L'Autriche, la Norvège, la Suède, trois pays neutres – ou quasi neutre pour la Norvège –, nous dépassent très largement. Oui, il faut le dire aussi, il y a des limites à l'accueil. Oui, il faut améliorer les procédures, car elles sont trop longues et créent des problèmes.
Mais il convient de garder la tête froide pour traiter le problème, sans céder à la peur de l'envahissement ni non plus à l'angélisme. En d'autres termes, nous ne devons ni pratiquer la répression écrasante et aveugle, ni être mièvres en niant les problèmes. Ce faisant, nous devons rappeler que la priorité doit aller à l'accueil, c'est le devoir de fraternité humaine. Ensuite, nous devons empêcher les violations de la loi, c'est le devoir de sécurité et de protection.
Je termine en rappelant qu'«amour et vérité se rencontrent», comme le dit le psaume (Ps 85, 11). La conjonction de l'amour et de la vérité, c'est la justice. C'est l'exigence de justice qui doit nous guider, et cela signifie deux choses. Cela signifie premièrement rendre justice, rendre justice à ceux qu'on doit protéger sans les calomnier, sans les diffamer. Deuxièmement, c'est exercer la justice, c'est-à-dire utiliser le glaive et la fermeté à l'égard de ceux qui ne respectent pas la loi. Répondre à l'exigence de justice, c'est ce à quoi nous devons nous engager. C'est savoir résister aux passions, aux craintes infondées ou suscitées par des manipulations, pour accomplir la tradition humaniste libérale de l'accueil et du refuge dont s'honore encore, je l'espère, la Suisse.

Donzé Walter (E, BE): Die EVP/EDU-Fraktion ist mehrheitlich für Eintreten.

Im Grundsatz regelt das Asylgesetz die Aufnahme von Menschen, die an Leib und Leben bedroht sind. Für solche Leute hat das Schweizervolk immer ein Herz gehabt. Nicht vorgesehen ist, dass das Asylgesetz dazu benutzt wird, um auf diesem Umweg Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu erreichen. Ich muss die Probleme im Asylbereich nicht im Einzelnen aufführen, sie sind bekannt. Das Thema ist emotional sehr geladen.
Zu wenig bekannt in unserem Volk und Land sind allerdings die Fortschritte – die offensichtlichen Fortschritte! – der Verwaltung bei der Abwehr missbräuchlich gestellter Gesuche, bei der schnelleren Behandlung von Gesuchen, bei der Rückführung abgewiesener Personen und beim Abbau von Anreizen, die zu einer Umgehung des Asylgesetzes führen könnten. Noch nicht gelöst sind vor allem die Vollzugsprobleme in den Kantonen und Gemeinden. Dort gilt es, Frustpotenzial abzubauen.
Wir haben vor allem die Probleme geschildert bekommen. Wir müssen ehrlich sein: Es hat noch niemand die eigentliche Lösung für das Asylproblem verkündet. Wir sehen einen Weg für die Lösung des Asylproblems: erstens in einer restriktiven gesetzlichen Regelung, die allerdings den Behörden einen gewissen Spielraum für die Behandlung von Härtefällen einräumen soll; zweitens in kurzen Fristen, beschränkten Beschwerdewegen und abschreckenden Strafbestimmungen; drittens in einem konsequenten Vorgehen gegen illegal Anwesende; viertens im vorgeschlagenen Modell der humanitären Aufnahme; fünftens im Abbau von finanziellen Anreizen.
Die EVP/EDU-Fraktion beurteilt die Vorlage, die uns nun zur Behandlung vorliegt, mehrheitlich als klärend, differenziert und verhältnismässig. Wir können deshalb zustimmen, dass die nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund akzeptiert wird, dass eine humanitäre Aufnahme eingeführt wird – möglicherweise als Zwischenlösung: Es kann sein, dass das nicht die endgültige Lösung ist. Auch die Sonderabgabe der Erwerbstätigen sehen wir als solidarischen Beitrag zur Finanzierung des Asylwesens.
Zu einzelnen Minderheitsanträgen werden wir uns noch zu Wort melden. Uns ist klar, dass die vorgelegte Gesetzesrevision nicht für die nächsten zwanzig Jahre dienen kann, aber sie bringt uns einen Schritt weiter.
Wir empfehlen Ihnen deshalb Eintreten und Behandlung der Vorlage.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Gemäss Angaben des Uno-Hochkommissariates für Flüchtlinge sind weltweit rund 37 Millionen Menschen auf der Flucht vor Krieg, Menschenrechtsverletzungen, politischer und religiöser Verfolgung, oder sie sind auf der Flucht, weil ihre Lebensgrundlagen zerstört sind. Die Flucht ist meist im etwas sichereren Nachbarland zu Ende, und die Menschen leben in zerfetzten Zelten, Eisenbahnwagen oder in Erdlöchern.
Ende 2003 befanden sich knapp 94 000 Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in der Schweiz. Das sind 1,2 Prozent der Bevölkerung, die Zahlen sind stetig abnehmend. Das neue Gesetz suggeriert jedoch den Notstand und bringt über Minderheitsanträge der Rechten faktisch nur Verschlechterungen für Asylsuchende.
Wer sich der Schweizer Grenze nähert, tut dies scheinbar meist mit kriminellen Absichten. 80 Prozent aller Asylgesuche sollen missbräuchlich sein: Das wird der Bevölkerung mit viel Geld, fiesen Plakaten und einem Lügendauermarathon vermittelt. Man verschweigt aber bewusst, dass Menschen, die sich verfolgt fühlen, verfolgt sind, das Recht haben, ein Asylgesuch zu stellen. Auch abgelehnte Gesuche stellen keinen Missbrauch dar.
Die Grundbotschaft ist eben nicht die kritische und umsichtige Behandlung von Gesuchen. Man kümmert sich nicht um die Verletzung von Menschenwürde, sondern sorgt sich vor allem um die Staatskosten. Man foutiert sich um unsere Verpflichtungen gegenüber Konventionen und internationalen Abkommen – O-Ton Blocher an der letzten Pressekonferenz: «Darum kümmern wir uns zuletzt!» Man foutiert sich

darum, dass wir zwar nicht mehr mitten, aber zumindest in Europa liegen. So wird eine Drittstaatenregelung vorgeschlagen, die uns in der Nachbarschaft nur Feinde schaffen wird. Dass ein Teil der Asylsuchenden ihre Identität verschleiert, ist unrecht. Dass aber andere wiederum gar keine Papiere haben können, weil sie eben fliehen müssen, weil sie weder Koffer packen noch Ausweise beantragen oder diese im zerbombten Haus suchen können, müsste endlich klar kommuniziert werden. Aber gerade das wird verschwiegen, denn nur mit schlechten Nachrichten kann man die Verunsicherung der Bevölkerung, die bloss noch mitbekommt, dass man Abgewiesene nicht mehr rückschaffen kann, noch weiter schüren.
Dies führt zu wachsender Verunsicherung und Misstrauen, Emotionen, welche die SVP gezielt zu ihren Gunsten nutzt. Es ist billigster Stimmenfang und Populismus, mit dem Fremdenfeindlichkeit und Abwehr geschürt werden – eine explosive Mischung gegen den sozialen Frieden.
Das bestehende Asylrecht ist strikt. Die vorhandenen Probleme, etwa die Rückführung von Personen, die ihre Identität verheimlichen, um die Wegweisung zu verhindern, lassen sich durch eine bessere internationale Zusammenarbeit im Asylbereich lösen. Stichworte sind – bei aller Kritik – Schengen und Dublin. Dadurch können falsche Identitäten und Mehrfachgesuche rascher erkannt werden. Andererseits soll auch das Asylverfahren verkürzt werden, und das Strafrecht bietet genügend Möglichkeiten, gegen allfällige Missbräuche und Kriminalität vorzugehen. Die «Umzingelung» der Schweiz durch Armee und Grenzwacht zur Abhaltung so genannter falscher Flüchtlinge ist bei 800 000 Grenzübergängen täglich nur eine kranke Vision. Hoch ist auch der soziale Preis für weitere Sicherheitsfantasien wie etwa die menschenrechtlich fragwürdigen unbegrenzten Gefängnisstrafen oder die geschlossenen Zentren, die eh keine Gemeinde auf ihrem Boden haben will und die das Asylbudget erneut explodieren lassen.
Der Bundesrat hat an seiner sehr speziellen Pressekonferenz vom Freitag mindestens unterstrichen, dass er die nichtstaatliche Verfolgung anerkennen will. Sollte diese doch noch aus dem Gesetz gekippt werden, wäre die Schweiz das einzige Land, das bei nichtstaatlicher Verfolgung keinen Schutz bieten würde. Gerade gestern kam von Amnesty International die Information, dass Aminata, eine junge Nigerianerin, deren Kind anscheinend von einem anderen Mann aus Nigeria stammen soll, trotz aller Protestunterschriften doch gesteinigt wird. Man hat ihr zwei Monate Zeit gegeben, um sich von ihrem Kind zu trennen. Dann wird sie bis zum Hals eingegraben und von der Meute gesteinigt.
Die wenigen Verbesserungen im Asylgesetz – oder besser: die wenigen Nichtverschlechterungen im Gesetz stehen weitgehenden Verschlechterungen gegenüber. Die Drittstaatenregelung, die Einzelrichterentscheide, die verkürzten Beschwerdefristen oder der erschwerte Zugang zu Rechtsberatung sind nur einige davon.
Ein Teil der SP-Fraktion wird auf das Gesetz eintreten, ein anderer Teil der Fraktion wird es ablehnen.

Pagan Jacques (V, GE): La situation qui règne actuellement dans le domaine de l'asile n'est plus admissible ni supportable pour la population de notre pays. A Genève, nombreux sont les citoyens et les citoyennes qui nous le font savoir en nous téléphonant, en nous écrivant ou simplement en s'adressant à nous, largement désespérés, lorsque nous tenons des stands sur la voie publique. Alors que 5 à 10 pour cent seulement des requérants d'asile sont reconnus comme réfugiés, les 90 pour cent restants occupent tout un office fédéral, ainsi que des services administratifs entiers dans les cantons et les communes.
L'objectif de cette révision partielle doit être d'apporter au moins quelques améliorations au domaine de l'asile. Mais ne nous faisons pas d'illusions; il ne s'agit là que d'une révision partielle qui nous permettra tout au plus de combler quelques lacunes ponctuelles. En réalité, nous avons besoin d'un changement d'optique en profondeur, mais cela est surtout l'affaire du Conseil fédéral.
L'Union européenne, dont on parle beaucoup ces temps-ci, admet également que le droit d'asile ne sert plus, et depuis longtemps, à protéger des personnes persécutées, mais qu'il est abusivement, voire frauduleusement utilisé par des migrants souhaitant s'établir dans les pays industrialisés.
Ce constat a conduit à une réorientation et à une limitation du droit d'asile au niveau européen.
L'Accord de Dublin sur le pays du premier accueil ne constituera donc à moyen terme qu'un élément mineur dans le dispositif de défense de l'Europe contre les réfugiés économiques. Il est grand temps que la Suisse comprenne que son droit d'asile actuel est dépassé par la réalité. Le domaine de l'asile est devenu une branche économique rentable. Les bandes criminelles de passeurs organisent les voyages et donnent des conseils à leurs clients – par exemple de dissimuler leur identité ou de détruire leurs papiers d'identité.
Lorsque le requérant d'asile a réussi à pénétrer en Suisse, une chaîne complète de salariés s'occupe de lui, des administrations publiques aux organisations d'entraide en passant par les tribunaux qui traitent des recours aux différents niveaux, et les organes d'exécution qui interviennent quand tous les moyens de recours sont épuisés. Tous ces fonctionnaires et ces employés des oeuvres d'entraide sont évidemment payés avec l'argent des contribuables. Quand j'observe la situation actuelle à la frontière genevoise, je suis amené à souhaiter qu'une partie de cet argent des contribuables serve à intervenir à la source, donc à empêcher les immigrants clandestins et autres réfugiés économiques de franchir la frontière suisse. Cette intervention permettrait d'économiser une grande partie de l'argent actuellement dépensé pour le traitement des demandes d'asile déposées par de faux réfugiés.
On sait que de nombreux requérants font plusieurs tentatives: ils ne changent pas forcément de pays mais répètent leur demande après un certain laps de temps, si bien que ces agissements peuvent durer des années. A lui seul, l'accord de Dublin n'empêche donc pas la répétition des demandes d'asile. Souvent, le même requérant dépose plusieurs demandes en Suisse. Donc avant de payer le prix fort pour pouvoir adhérer à l'Accord de Schengen et d'abandonner ainsi la surveillance de nos frontières, nous serions bien inspirés de commencer à mettre de l'ordre dans notre propre maison. A ce sujet, le système d'une banque de données permettant de déceler les demandes d'asile qui ont déjà été déposées et traitées ailleurs ne fonctionne que si ces données, y compris les informations biométriques, sont à disposition pendant une longue durée.
Ces données doivent donc être enregistrées de manière complète et conservées suffisamment longtemps. Sur ce point, le projet de révision qui nous est soumis pratique un minimalisme incompréhensible et coupable à nos yeux. Peut-être s'agit-il simplement d'un oubli.
Face aux abus actuels dans le domaine de l'asile et compte tenu aussi des possibilités techniques, il est en tout cas totalement insuffisant de conserver les empreintes digitales pendant dix ans seulement. La majorité de notre commission propose certes quelques améliorations à ce sujet, notamment l'enregistrement des données biométriques, et elle doit en être remerciée. Mais cela ne suffit pas. La durée de conservation des données après un éventuel retrait ou un refus de la demande d'asile, après son classement ou une décision de non-entrée en matière, doit être portée à vingt ans au moins. Cette petite modification facilite notablement l'identification des demandes multiples ainsi que l'exécution des mesures. Il s'agit en fait d'une modification simple et non coûteuse qui a cependant un grand effet.
Nous avons le devoir de mettre en place une révision partielle qui contribue réellement et de manière pragmatique à combattre les dysfonctionnements dénoncés.
Je vous invite à nous aider à combler ces lacunes qui rendent trop faciles les abus en matière d'asile. Voilà la seule manière de sauvegarder le droit d'asile pour celles et ceux qui, véritablement, sont menacés et ont besoin de protection.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich habe mit Interesse das Votum von Herrn Kollege Ruey gehört. Sein Protestantismus mahnt mich an meine Jugend in Basel. Es ist jener Protestantismus, der z. B. sehr viel zur Aufnahme von Ungarn-Flüchtlingen 1956 beigetragen hat. Vielleicht ist es auch jener von Karl Barth; das wird Herrn Bundesrat Blocher interessieren. Auf jeden Fall ist es ein Protestantismus, der ziemlich im Gegensatz zu jenem steht, den Herr Bundesrat Blocher – wie ich ihn bisher verstanden habe – vertritt.

Was ist eigentlich die Übungsanlage? Sie wollen den Asylstandort Schweiz verschlechtern. Sie wollen Verfahrensrechte abbauen, dies gegen die geltende verfassungsrechtliche Grundlage der Schweiz. Sie wissen übrigens, dass das Bundesgericht das nie wird überprüfen können. Sie wollen Regelungen machen, mit denen Sie Leute sofort wegschicken können. Sie wollen eine soziale Aushöhlung durchsetzen. Leiden werden die Städte, die Bundeskasse profitiert vielleicht. Städte wie Zürich, Basel und Genf werden einfach per saldo das berappen müssen, was der Bund nicht zahlt.

Mit anderen Worten: Verschärfung des Asylgesetzes – in der Meinung, Sie würden damit ein Problem lösen. Im Grunde genommen geht es aber nur darum, dass Sie das nicht anerkennen wollen, was längst Tatsache ist: Die Schweiz ist und bleibt ein Einwanderungsland. Das werden Sie mit dieser Verschärfung des Asylrechtes um kein My ändern können. Denn ob jetzt Tausend weniger über ein Asylverfahren in die Schweiz kommen oder Tausend mehr ist per saldo nicht die entscheidende Perspektive mit Bezug auf das, was sich heute als globale Flüchtlings- und Migrationsströme offenbart.

Mit anderen Worten: Das Asylgesetz kann die internationale Migrationsproblematik nicht lösen. Sie können die Globalisierung nicht mit einem schweizerischen Asylgesetz rückgängig machen in der Meinung, dichte Grenzen hier und dichte Grenzen gemäss Schengen – da nützt Ihnen auch das etwas kraftmeierische Auftreten von Herrn Schily nichts – lösten nunmehr das Problem.

Wir wollen einen Paradigmawechsel. Wir wollen zuerst ein Einwanderungsgesetz, und zwar ein Einwanderungsgesetz, das der realen Situation, wie wir sie heute vorfinden, Rechnung trägt. Zum einen müssen wir anerkennen, dass Leute in dieses Land und in andere europäische Länder kommen – ob das jetzt zwei Drittel oder die Hälfte der Asylgesuchstellenden ist, ist ein anderer Diskurs –, die im letzten Sinne als «Migrationsmenschen» hierher kommen. Das sind Leute, die versuchen, hier Erwerbsarbeit zu finden. Solange Sie nicht auch Menschen von ausserhalb der OECD-Welt hier Erwerbsarbeit ermöglichen, werden Sie das Asylproblem nie lösen können. Mit anderen Worten: Wir verlangen ein Einwanderungsgesetz, das genau dem Rechnung trägt.

Zu etwas Letztem: Ich habe den Verdacht – den allzu grossen Verdacht –, Sie haben nicht Angst davor, dass die Leute sich hier nicht integrieren, sondern dass sich die Leute viel schneller hier integrieren, als Ihnen eigentlich lieb ist, und wir hier eine Gesellschaft haben, die eben in zwanzig Jahren so oder so anders aussieht als jene der Fünfzigerjahre, in die Sie zurückwollen. Aber das ist vergebliche Liebesmühe.

Nichteintreten, Paradigmawechsel, sinnvolle neue Lösungen!

Schlüer Ulrich (V, ZH): Es vergeht für denjenigen, der die Communiqués, die Verlautbarungen der Polizeidirektoren abonniert hat – ich bin als Zeitungsredaktor in dieser Situation –, kein Tag, buchstäblich kein einziger Tag, ohne dass nicht Meldungen über Vergehen, über Verbrechen eingehen, an denen Asylbewerber beteiligt sind; kein Tag vergeht ohne solche Meldungen. Es können manchmal kleine Vergehen sein, es können manchmal grosse Verbrechen sein. Es wird auch gesagt, vor allem auf dem Platz Zürich sei der Drogenhandel praktisch in den Händen von Leuten, die sich hier als Asylbewerber aufhalten.

Wir können bei einer Teilrevision des Asylgesetzes Teilkorrekturen anbringen. Im Bereich «kriminelle Asylbewerber» – dafür tritt die SVP mit Nachdruck ein – sind Korrekturen anzubringen, rasch und spürbar. Es ist doch wohl der stossendste Missbrauch von Asylrecht, wenn man dieses Asylrecht dazu benützt, hier in der Schweiz – in jenem Land, wo man um Aufnahme ersucht – kriminell tätig zu werden. Ich grenze ein: Nicht alle Asylbewerber sind kriminell – das sage ich ausdrücklich –, aber es gibt jeden Tag welche, die in diese Kategorie gehören und die die Behörden zum Handeln veranlassen müssen. Besonders stossend ist etwa, wenn es vorkommt, dass Asylbewerber auf Schulhöfen mit Drogen handeln; dies darf nicht hingenommen werden! Wäre wenigstens dieses Problem gelöst, würde man sich endlich einmal energisch dahinter machen, dann wäre die Stimmung in der Bevölkerung dem Asylproblem gegenüber ohne jeden Zweifel deutlich anders.

Dafür können wir nicht auf die globale Lösung warten, so bequem das auch wäre. Hüten wir uns vor der Ausflucht, die «weltweite Lösung» zu fordern, mit dem Hintergedanken, wir seien dann irgendwie dabei, müssten konkret aber nichts tun. Für die Asylkriminalität tragen die Behörden hier die uneingeschränkte Verantwortung. Dafür sind sie gewählt worden. Dieses Problem haben sie in den Griff zu bekommen.

Damit ist keine Verschlechterung der Asylbedingungen verbunden. Wir fordern vielmehr Bestimmungen, die dafür sorgen, dass das Asylrecht jenen reserviert bleibt, die tatsächlich Asyl benötigen. Es ist doch gerade im Interesse jener, die ehrlich um Schutz nachsuchen, weil sie tatsächlich bedroht sind, dass dieses Recht auf Asyl nicht für verbrecherische Tätigkeiten missbraucht werden kann. Wir haben für die Detailberatung Vorschläge vorgelegt, die dieses Problem lösen. Wir haben die Chance, eine Änderung herbeizuführen.

Ein weiteres Anliegen, das wir mit Nachdruck vertreten: Auch die Asylgewährung ist periodisch zu überprüfen. Die Verhältnisse ändern sich. In einem Land mag eine Situation heute bedrohlich erscheinen, die in drei Jahren wesentlich entschärft sein kann. Wir müssen uns sodann darauf konzentrieren – das ist ein ernsthaftes Anliegen –, dass wir entweder im Asylbereich tätig sind oder nachdrücklich Hilfe vor Ort erbringen. Nachdem Sie immer betonen, dass der Einsatz der Swisscoy in Kosovo zur Stabilisierung beitrage, ist es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb wir noch heute nach wie vor Monat für Monat eine grosse Zahl neuer Asylbewerber aus diesem Gebiet aufzunehmen hätten. Hier sind Konsequenzen zu ziehen.

Wenn wir unser Engagement vor Ort weiterführen, besteht für Personen aus jenem Gebiet, für deren Sicherheit gesorgt wird, kein Grund für Asyl. Schliesslich werden diese Leute auch in ihrem eigenen Land für den Wiederaufbau gebraucht, sie sollen nicht hierher kommen und hier nach Arbeit suchen – worum es ihnen ja tatsächlich geht.

Wir stehen mit diesem Gesetz vor einem Glaubwürdigkeitstest: Die Bevölkerung erwartet klare Antworten auf Probleme, die längst ausgemacht worden sind. Wir haben die Antworten zu erbringen.

Müller Philipp (RL, AG): Die Schweiz verfügt heute über eine umfangreiche und fein verästelte Asylgesetzgebung. Dieses Gesetzeswerk und seine dazugehörenden Verordnungen garantieren im Vergleich mit anderen europäischen Staaten einen sehr ausgedehnten Rechtsschutz. Dies ist einer der Gründe für die Attraktivität der Schweiz für Asylsuchende. Man kann daher davon ausgehen, dass jedes Gesuch seriös und eingehend über zwei Instanzen geprüft wird. Die mehrfachen Revisionen, Ergänzungen und Anpassungen machen unser Asylgesetz aber zu einem Flickwerk, welches kaum noch überschaubar ist und welches vor allem angesichts der heutigen Asylmigration nicht mehr genügt.

Das Konzept des schweizerischen Asylrechtes basiert auf einem längst überholten Flüchtlingsbild, was dazu führt, dass wir heute einen enormen Aufwand betreiben, um unter jährlich Zehntausenden von Asylsuchenden jene zu finden, welche die Flüchtlingseigenschaft gemäss den internationalen Normen und gemäss unserer Gesetzgebung glaubhaft machen können.

Auch die aktuelle, nun vorliegende Gesetzesrevision ändert nichts an diesem fundamentalen Fehler, den unsere heutige Asylgesetzgebung aufweist. Trotzdem tritt die FDP-Fraktion auf die Teilrevision ein, ist doch infolge der rasanten Entwicklung im Asylbereich eine ebenso rasante, an gesetzgeberische Hektik gemahnende Revisionsarbeit erforderlich. Dies soll uns aber nicht von der Aufgabe entbinden, dass wir uns in absehbarer Zeit über eine grundlegende Neugestaltung unseres Asylrechtes Gedanken machen.
Die aktuellen Probleme im Bereich des Asylverfahrens sind zur Hauptsache eine Misere des Wegweisungsvollzuges. Können die Wegweisungen abgewiesener Asylsuchender nicht vollzogen werden, nimmt die Attraktivität der Schweiz als Asylland stetig zu.
Der konsequente Vollzug der bestehenden Asylgesetzgebung ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Akzeptanz unserer Asylpolitik im Schweizervolk und eine Grundvoraussetzung zur Wahrung der humanitären Tradition. Es ist daher mehr als nur störend, wenn Personen aus dem Asylbereich, die bei uns ein rechtsstaatliches Verfahren durchlaufen haben oder für eine gewisse Zeit Schutz erhalten haben und die Schweiz wieder verlassen müssen, nicht ausreisen, weil als Folge mangelnder Kooperationsbereitschaft der Herkunftsstaaten die erforderlichen Reisepapiere nicht beschafft werden können oder weil die Herkunftsstaaten sich weigern, ihre eigenen Landsleute einreisen zu lassen. Dass der Vollzug unserer Asylgesetzgebung mehr und mehr infrage gestellt wird, zeigt vor allem die stetig steigende Zahl von Personen aus dem Asylbereich, die ein Bleiberecht erhalten, obwohl sie die Flüchtlingseigenschaften gemäss Flüchtlingskonvention EMRK und Asylgesetz gar nicht erfüllen. So wurden beispielsweise in den letzten drei Jahren die Asylgesuche von 5620 Personen positiv entschieden. Gleichzeitig erhielten aber über 18 000 Menschen eine Aufenthaltsbewilligung mittels einer humanitären Regelung gemäss Artikel 13 Buchstabe f der Begrenzungsverordnung, und weitere rund 7500 Personen aus dem Asylbereich erhielten ein Bleiberecht durch eine kantonale Regelung. Allein in diesen drei Jahren wurde also über 25 000 Personen aus dem Asylbereich eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, ohne dass diese die Flüchtlingseigenschaft erfüllten. Zusätzlich wurden im gleichen Zeitraum noch 16 400 Menschen vorläufig aufgenommen, die in absehbarer Zeit ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten dürften.
Der Asylmigrationsdruck aus Afrika wird von Jahr zu Jahr stärker. Es lohnt sich daher, sich auch einige Eckwerte dieses Kontinents vor Augen zu halten: 1950 lebten rund 220 Millionen Menschen in Afrika. Heute sind es bereits 840 Millionen Menschen. Berechnungen von Fachleuten haben ergeben, dass im Jahr 2050 in Afrika 1,8 Milliarden Menschen leben werden. Was die Schweiz und mit ihr die meisten westlichen Staaten heute also an Zuwanderungsdruck aus Afrika erleben, ist erst der Anfang einer Entwicklung, die ungeahnte Ausmasse annehmen wird.
Im Jahr 2003 stellten über 6000 Personen aus dem afrikanischen Kontinent ein Asylgesuch in der Schweiz. Aufgrund der hohen Zahl von Asylgesuchen aus Afrika wird es in Zukunft besonders wichtig sein, dass eine geordnete Rückschaffung in diesen Kontinent möglich ist. Rückübernahme- und Transitabkommen sind dafür eine wesentliche Voraussetzung. Es kann daher nicht weiter angehen, dass Länder, die ihre eigenen Landsleute nicht zurücknehmen und damit rudimentärste Völkerrechtsverpflichtungen nicht einhalten, weiterhin staatliche Unterstützung durch die Schweiz erhalten.
Die FDP hat bereits seit einiger Zeit immer wieder darauf hingewiesen, dass Rückübernahme- und Transitabkommen mit möglichst vielen Staaten abzuschliessen sind. Um die Verhandlungsposition der Schweiz zu stärken, fordert die FDP, dass diese Abkommen mit dem Ausrichten von öffentlicher Entwicklungshilfe zu koppeln sind. Die FDP fordert den Bundesrat auf, den Abschluss von solchen Abkommen als dringlich zu erachten und somit voranzutreiben. Immerhin stammte im Jahr 2003 rund die Hälfte aller afrikanischen Asylsuchenden aus einem Staat, der von der Schweiz öffentliche Entwicklungshilfe erhält.
Im Vergleich mit der EU schöpft die Schweiz noch nicht sämtliche aussenpolitischen Instrumente aus. Die Konditionalität in den Aussenbeziehungen ist vom Bundesrat schon zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen worden. Eines der Kriterien ist die Kooperation im Migrationsbereich. Allerdings besteht nach der bisherigen Politik des Bundesrates eine Präferenz für positive Konditionalität mittels Anreizsystemen. Es muss aber in Zukunft vermehrt auch möglich sein, mit der Kürzung oder Streichung staatlicher Hilfe die Kooperationsbereitschaft von Staaten, aus denen viele Asylsuchende stammen, zu erreichen.
Angesichts der geschilderten Zahlen stellt sich die Frage, wie unser Land in seiner räumlichen Knappheit mit diesem Problem umgehen soll und kann. Wir verfügen nicht über unbegrenzte Aufnahmekapazitäten und müssen uns notgedrungen auf die Aufnahme derjenigen beschränken, welche tatsächlich echt Verfolgte sind. Nach dem Motto «fair, aber konsequent» ist unsere Asylpolitik zu gestalten und umzusetzen. Wie sonst soll die bis heute hohe Akzeptanz der humanitären Tradition unseres Landes erhalten bleiben?

Müller Geri (G, AG): Ich habe jetzt Ihren Ausführungen gut zugehört und stelle fest, dass Sie eigentlich nur monieren, dass es nicht ganz klar ist, wer unter welchen Bedingungen in die Schweiz kommen kann. Stellen Sie sich denn konkret vor, dass es besser wäre, wenn man beispielsweise einen «Guide Michelin» dazu machen würde, unter welchen Bedingungen die Schweiz Leute aufnimmt?

Müller Philipp (RL, AG): Ein «Guide Michelin» im Asylbereich ist ja wohl absurd. Es geht ja hier nicht darum, dass wir die Flüchtlingsströme international steuern können. Es geht einfach darum, dass wir jene Personen, die zu uns kommen und die den Asylstatus verdienen und auch gemäss Konventionen und Asylgesetz erhalten sollen, von allen anderen trennen, die nicht aus asylrelevanten Verfolgungsgründen zu uns kommen. Es geht doch hier nicht darum, dass wir uns praktisch in einem Wettbewerb um Attraktivität oder Minderung der Attraktivität befinden. Ich denke, die humanitäre Tradition der Schweiz hat bewiesen, dass wir gerade in diesem Bereich mit unserem – wie ich gesagt habe – sehr fein verästelten und stark ausgebauten Rechtssystem mit allen möglichen Rekursmöglichkeiten eben schon ausgeprägt faire Asylverfahren gewährleisten können.

Garbani Valérie (S, NE): Depuis son entrée en vigueur le 1er janvier 1981 – il y a un peu plus de vingt ans –, la loi sur l'asile a été révisée à quatre reprises – toujours dans le sens d'un durcissement – sans compter les révisions des ordonnances et sans compter l'introduction de la loi sur les mesures de contraintes. En 1983, en 1986, en 1990 et en 1998, on s'est livré à l'exercice que nous faisons également aujourd'hui. Deux référendums ont également été lancés, sans succès. C'est en 1990, donc il y a quatorze ans, qu'ont été introduites l'interdiction de travail pendant les six premiers mois, ainsi que, déjà, la notion de pays tiers sûr.
La révision de 1998 a étendu les motifs de non-entrée en matière, en particulier lors de l'absence de papiers d'identité, avec un délai de recours de 24 heures pour demander la restitution de l'effet suspensif à une décision d'exécution immédiate du renvoi, ainsi que la suppression des féries judiciaires.
La révision qui nous est soumise aujourd'hui va également dans ce sens, dans le sens du durcissement, puisqu'elle permet au Conseil fédéral de présumer les Etats tiers sûrs, c'est-à-dire d'étendre la liste officielle de ces Etats. Elle va aussi dans le sens du durcissement, puisqu'elle remplace le renvoi préventif par une décision de non-entrée en matière et puisqu'elle instaure un délai de recours de cinq jours contre une décision de non-entrée en matière et même pas uniquement contre la demande de restitution de l'effet suspensif.
Parallèlement, des propositions de la majorité de la commission veulent introduire la conditionnalité de l'aide au déve-

loppement, et des propositions de minorité émanant de l'UDC veulent même supprimer l'aide au retour.
Quel est le bilan de ce durcissement systématique? Je crois qu'il est grand temps que nous fassions notre examen de conscience en matière de politique d'asile et je rejoins ici aussi le Conseil fédéral. Mais quel est le bilan? Il est plus que négatif. D'une part, parce qu'on a ancré au sein de la population l'opinion que la majorité des requérants d'asile étaient des faux réfugiés, des abuseurs de notre tradition humanitaire, alors qu'il suffit de se pencher sur les pays de provenance de celles et ceux qui demandent l'asile pour se rendre compte qu'ils proviennent de pays en proie à des troubles ou qu'ils font partie de minorités persécutées, soit par un Etat, soit par des organismes para-étatiques. D'autre part, en multipliant les décisions de non-entrée en matière, on ne résout pas la question qui apparaît comme étant la question fondamentale, c'est-à-dire celle de l'exécution des renvois de celles et ceux qui ne remplissent pas les conditions pour obtenir l'asile ni celles pour obtenir une admission provisoire. Et les propositions de suppression de l'aide au retour et celles de la conditionnalité de l'alde au développement vont précisément encore davantage accentuer la difficulté d'exécuter les renvois.
La politique d'asile conduite ces dernières années nous a menés dans le mur et elle n'a apporté aucune solution à la question fondamentale. Evidemment, si on se contente de multiplier les décisions de non-entrée en matière et d'admettre que lorsque les requérants ne font plus partie des statistiques, ils ne sont plus en Suisse, quand bien même on sait pertinemment que beaucoup entrent dans la clandestinité, on peut tirer un bilan positif de cette politique!
Il faut maintenant changer de cap. Comment? C'est aussi la réflexion à laquelle s'est attelé le Conseil fédéral, mais je ne partage pas le point de vue de ce dernier.
Comment? Pour qu'un renvoi soit accepté, il faut qu'il soit compris et expliqué. Quiconque pratique le droit d'asile quotidiennement s'aperçoit que les décisions de l'Office fédéral des réfugiés, même après auditions fédérale et cantonale, ont toutes l'apparence de décisions-cadres, de décisions copiées-collées. Le requérant débouté a l'impression qu'il n'a pas été entendu, que son histoire est celle d'un autre.
Donc, il faut mieux motiver les décisions de première instance pour éviter des recours. Au lieu de supprimer l'aide au retour, il faut évidemment la développer et donner aux requérants déboutés de réels moyens de pouvoir se reconstruire une vie dans leur pays d'origine, et non seulement avec une aide symbolique, si le renvoi est licite. Il faut collaborer davantage avec les pays de provenance dans des projets où pourraient être affectées collectivement les aides au retour reçues individuellement. Et au lieu de prévoir des centres d'internement et des vols charters qui coûtent excessivement cher en gestion, en accompagnement, en infrastructures, il serait plus judicieux de créer des postes de médiateurs qui accompagneraient les requérants d'asile déboutés jusqu'à leur pays d'origine et qui leur garantiraient ainsi un retour dans la sécurité. Et au lieu finalement d'instaurer la conditionnalité de l'aide au développement, il faut bien davantage la cibler sur les pays de provenance de la majorité des requérants d'asile, ce qui n'est pas le cas actuellement. Cette conditionnalité aura un effet contraire, puisqu'elle poussera encore davantage à la migration.
Je termine quant à la conditionnalité de l'aide au développement: franchement, les pays en voie de développement reçoivent de nombreuses devises des requérants d'asile, des clandestins et des migrantes et des migrants qui travaillent en Europe, et ces devises sont bien plus importantes que l'aide au développement qui leur est octroyée, en tout cas par la Suisse; ce qui veut dire que la politique de prestation contre contre-prestation est sur le plan international vouée à l'échec.
Pour toutes ces raisons, je refuserai l'entrée en matière sur cette nouvelle révision de la loi sur l'asile.

Meyer Thérèse (C, FR): En matière d'asile, notre pays doit être humain, efficace et responsable. Il convient donc de regarder les problèmes en face, de relever les défis et, bien sûr, de trouver des solutions – ce qu'a fait le Conseil fédéral à l'époque sous l'impulsion de la cheffe du Département fédéral de justice et police, l'ex-conseillère fédérale Ruth Metzler ici présente et que je salue cordialement. Pour y parvenir et accueillir convenablement les personnes menacées venant de pays en guerre ou persécutées, il faut, d'une part, lutter sévèrement contre les abus et, d'autre part, décider d'un statut adapté à une situation de détresse et de crise, statut qui permettrait de mener une vie normale, en sécurité, de bénéficier de mesures d'intégration, et de trouver du travail.
La responsabilité que je viens d'évoquer doit s'exercer envers ceux qui ont un «besoin d'asile», pour qu'ils soient soutenus. Nous voulons pouvoir concrétiser le «plus jamais ça» souvent lu dans les rapports, publiés, sur l'attitude de la Suisse durant la Deuxième Guerre mondiale. Cette responsabilité doit aussi s'exercer envers la population suisse qui doit pouvoir souscrire à sa tradition humanitaire sans avoir le sentiment d'entretenir toute une frange de personnes défavorisées économiquement certes, mais qui pourraient vivre sans risque dans un autre pays que le nôtre.
Le groupe démocrate-chrétien entre en matière à l'unanimité sur cet objet et vous recommande d'en faire autant. En effet, le projet de révision partielle de la loi sur l'asile proposé vise les objectifs énoncés ci-dessus. C'est le seul moyen efficace de résoudre d'une manière constructive des problèmes évidents.
Les propositions de non-entrée en matière, qui auraient pour conséquence d'entériner une situation actuelle insatisfaisante, et de renvoi au Conseil fédéral ou à la commission, sont à rejeter énergiquement. L'Organisation suisse d'aide aux réfugiés, elle-même, recommande d'entrer en matière, en faisant bien sûr quelques propositions d'amendements.
La loi sur l'asile permet une politique plus efficace, pragmatique, moins onéreuse et plus humaine. Nous pensons que la Suisse n'a pas tellement le choix. Elle doit avoir, d'une part, une législation efficace et en promouvoir l'exécution – actuellement, l'application n'est pas assez encouragée. Elle doit, d'autre part, favoriser l'intégration de ceux qui vont rester. La Suisse évolue, mais elle doit quand même rester elle-même.
Ainsi, le groupe démocrate-chrétien est favorable à cette révision de la loi. Le groupe démocrate-chrétien est favorable à l'introduction d'un système de «bonus-malus» concrétisé par une indemnité forfaitaire, ce qui va encourager les cantons à exécuter les décisions. Il soutient la réglementation de l'Etat tiers sûr que le Conseil fédéral propose, qui est réalisable, mais il pense qu'une suppression de l'aide au développement devrait s'adresser seulement aux Etats eux-mêmes lorsqu'ils ne coopèrent pas à la réadmission, et ne pas toucher les ONG qui travaillent dans ces pays qui ne coopèrent pas. Le groupe démocrate-chrétien est opposé à la création de centres d'hébergement collectif gérés par la Confédération qui engendrerait, d'une part, des coûts énormes. D'autre part, il serait presque impossible de trouver un endroit où les ériger – et encore, cela ne concernerait que les requérants arrivant dans les aéroports, les cantons eux-mêmes ayant le soin de régler les autres situations.
Le groupe démocrate-chrétien salue spécialement les modifications apportées au statut juridique des personnes actuellement admises à titre provisoire. Les deux nouveaux statuts créés en lieu et place de l'admission provisoire permettent un accueil plus humanitaire et nous y tenons. Les requérants d'asile n'ayant pas le statut de réfugiés reconnus, mais qui ne quitteront vraisemblablement plus la Suisse, obtiendront ainsi une admission pour raisons humanitaires, avec des moyens financiers versés aux cantons sous forme de subvention unique pour promouvoir l'intégration par des cours de langues et aussi une aide à la formation professionnelle.
Tout ceci devra permettre à ces personnes de prendre part à la vie du pays, mais aussi de devenir indépendantes financièrement plus rapidement. Pour le regroupement familial, elles bénéficieront des mêmes conditions que les étrangers

titulaires d'une autorisation de séjour. Il est bien clair que les personnes passibles d'une peine pénale ne bénéficieront pas de ce type d'admission.
Les jeunes pourront être les principaux bénéficiaires de ces subventions qui pourront aider à leur intégration et à leur formation. Ce forfait pourra être versé pendant sept ans aux cantons qui hébergent les gens qui ont des permis humanitaires. Les personnes déjà en Suisse pourront aussi bénéficier de ces conditions.
La loi dans son ensemble institue plus de fermeté pour réduire l'attractivité de notre pays mais offre aussi un cadre d'accueil meilleur à ceux qui ont besoin d'un asile sûr et humain chez nous en Suisse. Elle mérite notre soutien dans les grandes lignes, selon la majorité.

Leuenberger Ueli (G, GE): C'est la sixième révision en un peu plus de vingt ans. Une de plus qui ne va pas résoudre les problèmes, mais créera un tas de problèmes supplémentaires. Des problèmes par ailleurs que l'UDC ne manquera pas d'exploiter pendant ses campagnes électorales permanentes.
Avec ce nouveau projet, la Suisse est à deux doigts de ne plus respecter ses engagements internationaux. Le principe du renvoi dans des Etats tiers selon l'article 6a, s'il est appliqué, revient à priver de toute substance l'adhésion de la Suisse à la Convention du 28 juillet 1951 relative au statut des réfugiés, car tous nos voisins européens seront classés pays sûrs, et nous savons tous que le 95 pour cent des arrivées des requérants d'asile se fait par voie terrestre. Avec les procédures accélérées de non-entrée en matière et l'instauration des aéroports comme centres d'enregistrement, il est à craindre que de nombreux droits humains, dont certains sont dans notre Constitution et dans notre législation, ne soient plus respectés. Il en est ainsi du droit à un recours effectif, faute d'assistance judiciaire, lors de décisions de non-entrée en matière. Les possibilités de détention en vue du renvoi se multiplient, et il faut espérer que l'on ne se retrouve pas un jour avec des centres de détention pour des personnes qui n'auraient commis aucun délit.
Si le nouveau statut d'admission provisoire pour raisons humanitaires est à saluer, nous regrettons les restrictions du droit au travail pour les requérants ayant reçu un délai de départ, qui ne peut être respecté. Ce refus du droit au travail est d'autant plus regrettable qu'avec le programme d'allègement budgétaire et le refus de financer l'assistance aux requérants ayant reçu une décision de non-entrée en matière, la Confédération s'est déjà fortement déchargée sur les cantons.
Le durcissement est souvent justifié par les peurs des citoyens et citoyennes suisses, mais le Conseil fédéral n'a-t-il pas tout fait pour alimenter ces peurs? Il n'a jamais eu l'audace de dire haut et fort que les requérants d'asile proviennent, pour la grande majorité, de pays de la guerre, où des affrontements fratricides ou des conflits larvés règnent.
En 2003, la majorité des personnes venaient de Serbie-et-Monténégro. Faut-il rappeler les séquelles que les quinze dernières années de conflits et de guerre ont laissées dans cette région et les tensions importantes qui persistent et les problèmes des minorités non réglés? Ils viennent de Turquie, et sont principalement des Kurdes opprimés par le régime. Ils viennent de l'Irak, et je pense qu'à ce sujet, je n'ai même pas besoin de faire d'autres commentaires. Ils viennent aussi d'Algérie, où des massacres ont lieu régulièrement. Ils viennent de Géorgie, qui connaît d'importants problèmes de minorité. Ils viennent de la Bosnie-et-Herzégovine, et ainsi de suite.
Par ailleurs, dire comme le fait régulièrement le chef du Département fédéral de justice et police que le 95 pour cent des requérants sont de faux réfugiés est une énormité. En décembre 2003, sur un peu plus de 90 000 personnes relevant du domaine de l'asile en Suisse, un quart avait le statut de réfugié. Un quart avait reçu une admission provisoire parce que le renvoi pouvait les mettre en danger. Cela représente plus de la moitié des personnes auxquelles la Suisse a accordé le droit de rester chez nous. Un autre quart attendait une décision de première ou de deuxième instance et un cinquième ne pouvait être renvoyé pour des questions d'ordre technique.
Nous sommes donc très loin des 95 pour cent de faux réfugiés, Monsieur le conseiller fédéral, argument trompeur pour exiger continuellement un durcissement de nos lois. On nous dit aussi régulièrement que la Suisse accueille beaucoup plus de réfugiés que nos voisins européens. Mais ces éternelles comparaisons ne sont pas pertinentes, dans la mesure où la Suisse comptabilise chaque personne comme une demande individuelle, alors que la France, l'Allemagne ou encore la Grande-Bretagne comptabilisent les demandes des conjoints et des enfants dans le même dossier, comme une seule demande.
On remarquera aussi que si seulement 7,8 pour cent des demandes ont obtenu l'octroi de l'asile en 2003, c'est certainement à cause de la tradition restrictive de l'imputabilité que la Suisse est la seule encore à pratiquer en Europe. Dans les autres pays européens, répondant en cela aux préoccupations du Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés, la pratique est d'octroyer l'asile non seulement aux personnes victimes de persécutions étatiques, mais aussi de groupes civils.
En conséquence, le groupe des Verts refuse l'entrée en matière.

Wasserfallen Kurt (RL, BE): Wie Sie wissen, ist die Revision des Asylgesetzes eng verbunden mit der Revision des Ausländergesetzes, das wir auch noch beraten werden; vielleicht hätte man das umdrehen müssen. Eigentlich ist es schade, dass uns der Bundesrat kein umfassendes Gesetz, kein Migrationsgesetz, vorgelegt hat. Denn die beiden Gesetze haben vieles gemeinsam, sie überschneiden und sie ergänzen sich.
Die FDP verfolgt seit je eine umfassende Migrationspolitik, die sich an folgenden Eckpunkten orientiert: Wir bleiben Schweizerinnen und Schweizer. Das Landesinteresse wie auch unsere Verpflichtungen gegenüber echten Flüchtlingen gelten auch bei der Zuwanderung. Wir wollen, wenn die Anwesenheit berechtigt ist, eine umfassende Integration. Asyl ja, aber nur, wenn der echte Flüchtlingsstatus gegeben ist; letztlich wollen wir keinen Missbrauch.
Bei der Revision gemäss der hier vorliegenden Vorlage müssen wir uns immer an der EU orientieren, zumal die Schweiz zurzeit dem Dubliner Erstasylabkommen nicht angehört. Dies ist ein gewichtiger Nachteil für unser Land und führt dazu, dass im EU-Raum abgewiesene Flüchtlinge wohl versuchen werden, ihr Glück in der Schweiz zu suchen. Bundesrat Blocher will für die Debatte im Ständerat dem Bundesrat weitere Vorschläge unterbreiten. Das ist positiv, ist doch die jetzige Vorlage des Bundesrates ungenügend; das zeigen auch die vielen Abänderungsanträge. Herr Bundesrat Blocher, wir erwarten etwas.
Die FDP hat sehr wohl Verständnis für echte Flüchtlinge, aber das Asylwesen in der Schweiz krankt; das stellen wir fest, wenn wir sehen, dass sehr wenige Gesuche zu einer Anerkennung führen. Da stimmt seit vielen Jahren einiges nicht. Man ist fast geneigt zu sagen, seit Jahren betreibe die Schweiz aufgrund der ungenügenden gesetzlichen Bestimmungen einen eigentlichen Asyltourismus.
Das ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend. Es ist eine unklare politische Haltung der Schweiz und damit brisant. Wir haben eine schlechte Stellung in Europa und der Welt. Das Ganze ist nicht einsichtig für die Schweizer Bevölkerung, aber auch nicht einsichtig für die echten Flüchtlinge. Es ist ein sehr hoher und unnötiger administrativer Aufwand damit verbunden, ein sehr hoher und unnötiger finanzieller Aufwand. Auch darin liegt ein sehr hohes Missbrauchspotenzial, wie dies zum Beispiel im Bereich Drogenhandel feststellbar ist.
Die FDP-Fraktion hat aus diesen Gründen zur heutigen Gesetzesrevision, aber auch zum Ausländergesetz zahlreiche Anträge eingereicht, um eine Verbesserung anzustreben.

Ob dies hier, vor allem aber im Ausländergesetz ausreicht, ist allerdings fraglich. Sicher, wir brauchen jetzt und heute eine Neufassung der Gesetze. Aber die FDP-Fraktion bedauert, dass keine bessere Revision zustande kommen wird.
Die FDP-Fraktion bittet den Rat, die Anträge aus ihren Reihen zu unterstützen, die leider wegen der Einteilung in Kategorie IV nur schriftlich begründet werden können. Wir bedauern dies, denn gerade diese Thematik hier hätte eine tiefer gehende Diskussion verdient.

Freysinger Oskar (V, VS): Accorder l'asile à des personnes menacées dans leur intégrité physique, persécutées pour leurs opinions, torturées, soumises à des pressions intolérables, risquant de passer le reste de leur vie dans des geôles insalubres, qui pourrait être contre?
C'est d'ailleurs pour cette raison que la Suisse s'est dotée d'une loi sur l'asile, afin de contribuer à sauver des vies, afin de contrer un tant soit peu la barbarie qui semble avoir encore de beaux jours devant elle sur cette planète désespérante. Cependant, lorsque la main tendue est soudain accrochée par des multitudes qui n'entrent pas dans la catégorie susmentionnée, tout le système d'accueil et d'immigration risque d'être mis en péril.
En effet, ces dernières années, l'asile s'est transformé de plus en plus en une porte dérobée de l'immigration. Nonante pour cent des demandeurs d'asile prennent la Suisse pour une terre d'immigration idéale, alors que l'étroitesse de notre territoire national et la densité de population importante qui le caractérisent indiquent a priori que la capacité d'accueil et d'intégration est tout sauf illimitée.
Mais alors pourquoi cet afflux? Est-ce l'image d'Epinal de l'eldorado bancaire qui attire la foule, ou alors le chocolat suisse, la vache Milka? Ou sont-ce peut-être même les reliquats rouillés d'Expo.02? La réponse est bien plus simple. Ce qui attire – en plus des nécessiteux et des gens réellement menacés – toute une série de profiteurs, et dans une certaine proportion de criminels, ce sont nos lois extrêmement larges et les prestations sociales attrayantes que fournit notre Etat-nation à celui qui parvient à y déposer une demande d'asile. Bref, c'est notre attractivité qui attire les foules.
En comparaison internationale, nous sommes peu à peu devenus plus attrayants que les nations qui nous entourent et qui ont toutes durci leurs conditions pour l'obtention de l'asile. D'ailleurs l'Italie, elle, ne connaît même pas de statut d'asile juridiquement étayé. C'est pour cette raison que la loi que nous sommes en train d'élaborer doit poursuivre trois buts avant tout:
1. permettre de distinguer le plus rapidement possible ceux qui ont droit à l'asile de ceux qui n'y ont pas droit;
2. diminuer l'attractivité pour les requérants abusifs;
3. rendre plus efficaces les mesures de renvoi.
Dans ce sens, j'ai déposé au nom de l'UDC deux amendements qui me semblent élémentaires. Le premier, concernant l'article 52 alinéa 1, propose de tracer, en ce qui concerne le renvoi dans un pays tiers, le rajout qui stipule le pays dans lequel le requérant peut retourner. Ce rajout remet à mon avis totalement en question le principe de l'Etat tiers car avant le renvoi, il faudrait qu'à chaque fois la Suisse s'assure de la possibilité pour le requérant de retourner dans l'Etat tiers en question. Il est facile d'imaginer la difficulté de la tâche et les frais supplémentaires que cette obligation implique.
Le deuxième amendement, concernant l'article 63 alinéa 2, propose de rajouter une clause à la révocation du droit d'asile. Celui-ci doit en effet pouvoir être retiré également lorsque le requérant refuse de respecter les fondements de l'Etat de droit sur lesquels se base la société civile suisse.
L'exemple qui me vient tout de suite à l'esprit, dans ce domaine, c'est la dignité de la femme, bafouée par certaines mouvances islamistes extrémistes. Mais ceci concerne aussi la protection de l'enfant – l'excision est un exemple douloureux dans ce domaine. La propagation de la violence au nom d'une religion ou d'une idéologie n'est pas encore un fait criminel en soi, mais, si elle incite à commettre de tels actes, si elle menace la sécurité des citoyens et du pays d'accueil – ou d'autres réfugiés –, elle doit être combattue par l'Etat de droit. Or, l'asile ne saurait être concédé s'il existe la moindre menace pour les citoyens suisses, car enfin, aucun accueil généreusement accordé – même au nom des principes les plus nobles – ne saurait justifier les actes de violence subis par la population helvétique. La France a statué un exemple, avec un imam au style lapidaire, qui entre parfaitement dans la catégorie visée par l'amendement proposé. Notre porte doit rester ouverte à ceux qui fuient l'arbitraire, mais nous ne saurions permettre, à travers cela, que l'arbitraire fasse son entrée dans notre pays. Or, certains responsables d'Al-Qaïda, certains cerveaux d'attentats commis ailleurs dans le monde, souvent par personnes interposées, ont bénéficié de l'asile chez nous. Ceci est proprement intolérable. Nous voulons bien permettre à une personne de se prémunir d'une violence intolérable, mais notre tolérance ne doit pas permettre à la victime de profiter de notre bonté pour façonner chez nous des idées meurtrières qui créeront les bourreaux de demain sur le dos de nos institutions. Celui qui veut bénéficier de notre paix civile doit porter cette paix dans son coeur. S'il veut combattre la haine par la haine, notre pays ne doit en aucun cas lui servir de terreau fertile.
Voilà pourquoi le groupe de l'UDC demande qu'au-delà de la sécurité au sens étroit et du Code pénal, les requérants soient aussi contraints de respecter les fondements démocratiques, éthiques et juridiques de la Suisse, et ceci, de manière égale, dans leurs paroles et leurs rapports sociaux.

Fluri Kurt (RL, SO): Die öffentliche Debatte um die schweizerische Asylpolitik ist weitgehend geprägt von bekannt gewordenen Beispielen der Delinquenz unter den Asylbewerbern oder Asylanten einerseits und von äusserst aufwendigen und oft erfolglosen Rückschaffungsversuchen andererseits. Diese Fälle schüren die Emotionen und lassen leider oft vergessen, dass es neben den Wirtschaftsflüchtlingen nach wie vor viele echt Verfolgte gibt, die während ihres Verfahrens in der Schweiz nicht delinquieren und sich kooperativ verhalten, wie es Herr Kollege Ruey erwähnt hat.
Wegen dieser positiven Beispiele auf Massnahmen zu verzichten, welche die Missbräuche bekämpfen helfen könnten, wäre völlig verkehrt. Hier, Frau Kollegin Vermot, spielt die Zahl der Fälle keine Rolle. Gerade weil in den bekannt gewordenen negativen Fällen nicht gehandelt wird oder gehandelt werden kann, sind Asylpolitik und Asylgesetz in Verruf geraten. Fremdenhass, Rassismus, Vorurteile gegenüber allen Asylbewerberinnen und -bewerbern werden gerade dadurch geschürt, dass Einzelfälle bekannt werden, in denen die Behörden tatenlos zuschauen müssen, weil ihnen die Hände gebunden sind. Die Stimmung wird durch Nichtstun angeheizt. Alle Asylbewerberinnen und -bewerber, die sich kooperativ verhalten und sich nichts zuschulden kommen lassen, sind uns dankbar, wenn wir mithelfen, Missbräuche zu verhindern.
In diesem Zusammenhang wird oft zwischen einer repressiven und einer liberalen Asylpolitik unterschieden, und es wird damit gemeint, dass eine Asylpolitik, die den Rechtsmissbrauch bekämpfe, repressiv und nicht liberal sei. Es war und ist aber immer ein wichtiges Element des Liberalismus, den auf demokratischem Weg zustande gekommenen rechtsstaatlichen Anliegen und Instrumenten zum Durchbruch zu verhelfen. Eine permissive Haltung gegenüber Kriminalität und Missbrauch ist deshalb alles andere als liberal, sondern gerade eine Schwächung des demokratischen Rechtsstaates.
Wenn es sich nun also – das ist den meisten Eingeweihten völlig klar – z. B. bei den jungen Afrikanern, welche sich hier als so genannte Asylbewerber aufhalten und sich oft als Drogenhändler betätigen, meistens um Leute handelt, die rein gar nichts mit an Leib und Leben gefährdeten Flüchtlingen zu tun haben, so ist das stossend. Sie sind – aus ihrer

Sicht begreiflicherweise – entschlossen, die sich in Wohlstandsgesellschaften bietenden Chancen zu nutzen, und werden oft von ihren Angehörigen nach Europa gesandt, um von hier aus einen Geld- und Warenfluss zurück in die Heimat zu organisieren.
Diese Fälle gehören aber in ein Migrationsgesetz und nicht in ein Asylverfahren; hier stimmen wir durchaus mit Herrn Vischer überein. Stellt sich nach Abschluss des entsprechenden Straf- und Asylverfahrens heraus, dass diese Leute nicht zu einer Rückkehr bewogen werden können, so stehen wir vor der Tatsache, dass unser strafrechtliches Sanktionssystem für sie schlicht und einfach nicht beeindruckend genug ist und ihre Heimatländer in keiner Art und Weise an ihrer Rückkehr interessiert sind. In diesem Zusammenhang erwarten wir vom neuen Departementsvorsteher dringend entsprechende Vertragsverhandlungen oder noch besser Vertragsabschlüsse, welche ja, wie er sich vor seiner Zeit als Bundesrat immer geäussert hatte, aus seiner Sicht recht einfach und schnell erzielt werden können.
Eine Koppelung der Entwicklungshilfeleistungen mit derartigen Verträgen können wir unterstützen. Wir müssen allerdings beachten, dass derartigen Regimes in der Regel das Wohlergehen ihrer eigenen Mitbürgerinnen und Mitbürger einerlei ist. Die Verknüpfung darf deshalb entweder nicht zwingend sein oder muss berücksichtigen, dass unter der Verweigerungshaltung der entsprechenden Landesregierungen keinesfalls die auf Direkthilfe angewiesenen Ärmsten leiden dürfen. Unter dem renitenten Verhalten einer Regierung darf die Solidarität mit der Bevölkerung nicht leiden. Umgekehrt lassen sich solche Regimes wohl auch von Kürzungen der Entwicklungshilfe nicht beeindrucken, sofern diese direkt erfolgt und nicht zuerst ihre eigenen Taschen füllt.
Unter diesen Präliminarien unterstützen wir die vorgeschlagenen Neuerungen im Grossen und Ganzen. Die beiden neu vorgesehenen asylrechtlichen Status der humanitären und der provisorischen Aufnahme als Versuch einer verbesserten Trennungsmöglichkeit zwischen kriminellen Asylsuchenden und anderen, welche die Flüchtlingseigenschaft zwar nicht erfüllen, deren Wegweisung jedoch als unzulässig oder unzumutbar zu beurteilen ist, konnten wir in der Fraktion noch nicht abschliessend diskutieren. Am heutigen Status der vorläufigen Aufnahme stört uns, dass unter gewissen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Diese zwingende Verbindung ist unseres Erachtens dahin gehend abzuändern, dass bei einem eigenen Verschulden, welches eine Weg- oder Ausweisung verhindert, die Erteilung dieses Status verunmöglicht wird.
Im Übrigen möchten wir bereits heute darauf hinweisen, dass wir die vorgeschlagenen Verbesserungen beim Ausschaffungswesen als letzte Stufe vor der Schaffung von Rückführungszentren für renitente Asylsuchende betrachten.
Herr Bundesrat Blocher hat anlässlich der bereits erwähnten Medienkonferenz seine Sicht der Dinge dargestellt und Verbesserungsvorschläge skizziert. Mit seiner Analyse können wir uns einverstanden erklären. Seine weiter gehenden Lösungsvorstellungen hingegen sind völkerrechtlich undurchführbar und aus praktischen Gründen untauglich. Völkerrechtliche Bindungen zu lösen – die theoretisch selbstverständlich kündbar sind – zöge unweigerlich Konsequenzen nach sich, die man nicht verharmlosen darf, weil sie unseren liberalen, ethischen und rechtsstaatlichen Grundüberzeugungen zuwiderliefen. Jährliche Kontingente und ein Bonus-Malus-System je nach Kooperationsgrad sind Vorhaben, die bereits bei einer ersten Beurteilung kaum zu genügen vermögen. Das hiesse nämlich im Falle des Kontingents, auch Asylunwürdigen Asyl anzubieten, und im Falle des Bonus-Malus-Systems hiesse es, Kooperationswilligen eine deutliche Attraktivierung unseres Landes zu offerieren. Das kann ja wohl kaum im Sinne des Erfinders sein.
Wenn der frühere Nationalrat und heutige Vorsteher des EJPD zum Schluss kommt, dass die Problematik der Asylpolitik eben doch tiefer und schwieriger sei, als er es als Parlamentarier wahrgenommen habe, so wundert man sich in Anbetracht seiner permanenten scharfen Kritik an der bisherigen Asylpolitik, dass ihn seine Kritik nicht zum Versuch führte, sich eine bessere Sachkenntnis anzueignen und eine differenziertere Sichtweise einzunehmen. Offensichtlich ist die Asylpolitik also doch vorwiegend als permanentes Wahlkampfmittel missbraucht worden. Wenn das heute nicht mehr so ist, so nehmen wir das sehr gerne zur Kenntnis, und wir sind bereit, bei diesem Gesetz und bei den mit Sicherheit auch inskünftig nötigen Revisionsarbeiten kooperativ Hand zu bieten.
In diesem Sinne bitten wir Sie, auf die Revision einzutreten und in der Detailberatung unseren Anträgen zu folgen.

Wyss Ursula (S, BE): Machen wir uns nichts vor: Die Zukunft der schweizerischen Asylpolitik liegt in Dublin. Nur im Gleichschritt mit Europa wird es uns gelingen, eine effektive, eine zukunftsfähige Asylpolitik zu betreiben, die uns und den bedrohten Menschen, die hier Zuflucht suchen, zugute kommt. Bleibt die Schweiz abseits, wird sie nicht über unrealistische und ineffiziente Vorschläge hinauskommen. Bestes Beispiel sind Sie selbst, Herr Bundesrat Blocher: Jetzt, wo Sie die Realität im Amt eingeholt hat, haben Sie ausser Ratlosigkeit, Fragezeichen und noch mehr Repression nichts Neues zum Thema beizutragen. Wir wussten nämlich schon vor Ihrem Amtsantritt, dass die Asylproblematik ein komplexes Politikfeld ist. Ausserdem finde ich es störend – äusserst störend! –, wenn wir hier über eine Revision diskutieren und Sie gleichzeitig bereits weitere Verschärfungsvorschläge feilbieten. Auch die vorliegende Gesetzesrevision bleibt immer noch der Angst und Stimmungsmache, wie sie im Nachgang zur Asyl-Initiative der SVP herrschten, verhaftet.
Und dennoch: Die Vorlage bietet die Möglichkeit, vor allem zwei notwendige Verbesserungen im Flüchtlingsschutz zu erreichen. Insbesondere ist dies erstens die Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung als Asylgrund sowie zweitens die Ablösung der vorläufigen durch die humanitäre und provisorische Aufnahme.
Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb mehrheitlich, auf die Vorlage einzutreten; nur bei einer Beratung haben Verbesserungsvorschläge überhaupt eine Chance.
Auf zwei Punkte dieser Revision möchte ich im Speziellen eingehen: erstens auf die Konditionalität mit der Entwicklungshilfe und zweitens auf den Umgang mit den besonders verletzlichen Asylbewerberinnen und -bewerbern.
1. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission will die Entwicklungshilfe für Drittweltstaaten von ihrer Kooperationsbereitschaft im Asylbereich abhängig machen. Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, die Entwicklungshilfe an Herkunftsstaaten von Asylsuchenden zu streichen oder zumindest einzuschränken, wenn diese Staaten bei der Rückübernahme nicht kooperativ sind. Die SP-Fraktion wird sich vehement gegen diesen Antrag wehren, denn die Streichung der Entwicklungshilfe trifft die Falschen. Die Streichung trifft nämlich nicht die Privilegierten der betroffenen Länder, sondern die Ärmsten der Armen, und vor allem betrifft es gerade das so dringliche Signal der langfristigen Hoffnung auf Besserung und somit das Signal zum Bleiben. Die Folge davon wird sein, dass noch mehr Menschen aus diesen Ländern aus Angst und Hoffnungslosigkeit flüchten müssen.
Die Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz darf nicht für falsche Zwecke missbraucht werden. Sie dient ausschliesslich der Unterstützung Not leidender Bevölkerungen, und ich bin froh, wenn die FDP diese Ansicht teilt. Zudem – das gilt es auch zu erwähnen – konzentriert sich die Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz mehrheitlich auf Länder, aus denen kaum oder überhaupt keine Asylbewerber in die Schweiz kommen; Beispiele sind Madagaskar und Tansania. Mehr Sinn würden – es wurde schon erwähnt – positive Angebote der Wirtschafts- und Entwicklungszusammenarbeit machen, wie sie eben die EU beabsichtigt. Dafür braucht es aber kein enges gesetzliches Konstrukt, sondern eine überzeugende, departementsübergreifende Politik.
Herr Müller, Sie haben die EU erwähnt. Wenn Sie aber schauen, wie die EU die Zusammenarbeit im Asylbereich

mit der Entwicklungszusammenarbeit koppelt, sehen Sie, dass es positive Massnahmen sind, also das genaue Gegenteil von dem, was Sie hier vorschlagen.
2. Noch ganz kurz etwas zu den Nichteintretensentscheiden im Schnellverfahren bei besonders verwundbaren Asylbewerberinnen und -bewerbern: Verletzliche Personen – das sind z. B. Schwangere, Familien mit kleinen Kindern, unbegleitete Minderjährige oder auch Betagte – sollen gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit ein Schnellverfahren durchlaufen. Seit dem Entlastungsprogramm wissen Sie, dass das diese Personen auf die Strasse treiben wird, und sie werden um Nothilfe betteln müssen.
Wir bitten Sie, auf die Revision einzutreten; bei der Detailberatung werden wir die einzelnen Punkte diskutieren können.

Wobmann Walter (V, SO): Das Asylrecht sollte eigentlich jenen Leuten Schutz garantieren, die in ihrem Heimatstaat aus politischen Gründen an Leib und Leben bedroht sind. Heute sind es jedoch vor allem Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen ihr Land verlassen und vor allem in Europa um Asyl nachsuchen. Die Schlepperbanden versuchen, diese Personen gegen immense Summen möglichst illegal ins Land zu schaffen. Diese illegale Einreise ist die Basis, um das Verfahren möglichst in die Länge zu ziehen und damit dem Zweck der Erwerbstätigkeit im Zielland möglichst nahe zu kommen. Dies gelingt mit der illegalen Einreise am einfachsten, da sich so verschleiern lässt, dass der Weg über sichere Drittstaaten führte und somit die Wahl der Schweiz als Zielland bewusst erfolgte, es sich also offensichtlich um einen Missbrauch des Asylrechtes handelt. Zudem kann so nicht nur die Wegweisung verunmöglicht werden, sondern bei gleichzeitiger Vernichtung der Identitätspapiere auch die Ausschaffung massiv erschwert werden. Die illegale Einreise ist daher in die Nichteintretenstatbestände in Artikel 32 aufzunehmen. Damit wird auch den Schlepperbanden das Geschäft mit den Wunschträumen von Menschen endlich erschwert.
Der offensichtliche Missbrauch des Asylrechtes drückt sich auch in einem weiteren Missstand aus: Immer wieder verlassen Asylsuchende unser Land, sei es, um Verwandte im umliegenden Ausland zu besuchen, um an Sportanlässen teilzunehmen, oder einfach aus touristischen Gründen. Während also die Schweiz für das Asylverfahren als einziges sicheres Land angegeben wird, ist plötzlich alles anders, wenn es um private Anliegen geht. Diesem Missbrauch ist mit einer entsprechenden Bestimmung zu begegnen. Daher habe ich den Antrag gestellt, Artikel 41 sei so zu ergänzen, dass das Verlassen unseres Landes während des Asylverfahrens zur Ablehnung des Asylgesuches führt.
Beide Problembereiche zeigen vor allem eines: Grenzkontrollen sind wichtig; wäre unsere Grenze nicht löchrig wie ein Emmentaler Käse, würden es die Schlepper auch nicht so einfach haben. Leider ist auch die viel gelobte Schengen-Aussengrenze ebenso löchrig. Umso unverständlicher ist es, dass es seitens des Bundesrates in Erwägung gezogen wird, Schengen beizutreten, damit unsere eigenen Grenzkontrollen aufzuheben und uns voll auf die Kontrollen der Aussengrenze der EU zu verlassen. Der Datenaustausch – der einzige Vorteil, den wir aus diesem Vertrag ziehen könnten – ist auch anders zu erlangen.
Wir sollten unsere Kräfte darauf verwenden, die Grenzen besser zu sichern und dafür zu sorgen, dass die Schweiz im Wettlauf um die geringste Attraktivität als Asyl-Zielland vorne mithalten kann.

Levrat Christian (S, FR): L'objectif de toute révision de la loi sur l'asile devrait être, d'une part, de rendre la procédure d'asile plus cohérente, et, d'autre part, d'aborder le problème dans sa globalité et dans sa dimension notamment européenne. Une politique cohérente et globale repose sur quatre piliers:
1. en ayant, s'agissant de la définition du réfugié, une pratique similaire à celle généralement admise, notamment dans les pays voisins;
2. en ayant une procédure qui soit à la fois correcte et rapide;
3. en exécutant les renvois forcés de manière efficace et humaine;
4. en offrant aux requérants d'asile qui séjournent en Suisse des conditions sociales acceptables.
Mesdames Vermot-Mangold et Garbani vous ont parlé de la définition du réfugié et de la question de l'exécution des renvois. Je souhaite pour ma part partager avec vous quelques réflexions tirées d'un engagement de dix ans en politique d'asile, notamment en tant qu'ancien responsable du service juridique de l'Organisation suisse d'aide aux réfugiés. Des réflexions sur deux points: premièrement, le droit des requérants d'asile de travailler; deuxièmement, des questions procédurales.
Premier point: j'ai acquis la conviction qu'il convenait au plus vite d'autoriser les requérants d'asile à travailler, comme vous le propose la minorité à l'article 43. D'abord parce que le travail, c'est l'intégration, et celle-ci favorise l'établissement en Suisse des requérants qui pourront y rester, favorise leur vie en Suisse durant les années à venir, mais également – et peut-être, pour certains dans cette salle, de manière plus surprenante –, parce que le travail favorise le retour. Les réfugiés bosniaques sont arrivés en Suisse durant la première moitié des années 1990 et ont commencé à rentrer chez eux durant la deuxième moitié de ces mêmes années 1990. Nous avons constaté que celles et ceux qui rentraient le plus rapidement, et avec les meilleures chances, dans leur pays d'origine, étaient celles et ceux qui s'étaient le mieux intégrés en Suisse, très souvent par l'intermédiaire d'un emploi, parce qu'ils avaient pu conserver leur capacité d'entreprendre.
Ensuite, le travail permettrait d'offrir une occupation à des milliers de jeunes, que notre politique condamne à l'oisiveté. Une oisiveté conjuguée souvent à un passé de violence, qui dégénère parfois en incivilité et en délinquance. Permettez-moi de vous poser une question: est-ce que vous pensez vraiment qu'il en irait différemment de notre jeunesse si on l'abandonnait à son sort, sans occupation, sans encadrement, sans formation? Je vous laisse répondre individuellement.
Pour ma part, j'ai participé à la rédaction en 1999 de la première étude sérieuse sur la criminalité des requérants d'asile. Il en est ressorti que la délinquance, qui n'impliquait qu'une infime minorité de requérants d'asile, était, pour une part, l'oeuvre de groupes criminels organisés contre lesquels il convenait de lutter par des mesures de police, mais pour le reste, la délinquance était la conséquence de l'oisiveté de jeunes hommes livrés à eux-mêmes durant la plus grande partie de leur temps. Lutter contre cette délinquance, c'est encadrer les requérants d'asile, c'est les autoriser à travailler, c'est leur proposer un accès, pour les plus jeunes, à des formations telles qu'elles sont offertes à nos compatriotes.
Un autre argument qui plaide en faveur d'une levée de l'interdiction pour les requérants d'asile de travailler – je n'ai vraisemblablement pas besoin de vous le rappeler –, c'est la possibilité pour la Confédération d'économiser des sommes importantes.
Permettez-moi de lancer un appel à mes collègues radicaux-libéraux et démocrates-chrétiens dans cette salle: il serait illusoire pour vous d'imaginer freiner l'avancée des forces xénophobes dans vos cantons en durcissant le droit d'asile et en durcissant ensuite le droit des étrangers. Ce que vous devez faire, c'est apporter des solutions concrètes aux problèmes réels. C'est pour ça que nous sommes élus, ce n'est pas pour apporter de l'eau au moulin des xénophobes.
Le second point que je développerai, c'est celui de la procédure. J'énumère les mesures prévues: la réduction des délais de recours à cinq jours en cas de non-entrée en matière; le refus du Conseil fédéral de garantir l'accès des requérants à une aide juridique lorsqu'ils sont retenus dans les centres d'enregistrement ou dans les aéroports; la prise de décision par un collège à juge unique – il faudrait encore comprendre ce qu'est un collège à juge unique! le refus de

prévoir des dispositions particulières dans le cas des décisions de non-entrée en matière pour les gens particulièrement vulnérables. Tout cela est absolument incompréhensible du point de vue du groupe socialiste, parce que s'il veut et soutient une procédure qui soit suffisamment rapide, il veut et soutient qu'elle soit suffisamment correcte pour tenir compte des enjeux qui sont présents dans le cadre d'une procédure d'asile. Je vous rappelle simplement qu'il s'agit de prendre une décision qui concerne la vie, l'existence et l'intégrité corporelle de personnes qui demandent une protection chez nous.

Markwalder Bär Christa (RL, BE): Da mir für mein Votum nur drei Minuten zur Verfügung stehen, werde ich mich nur zu Artikel 3 des Asylgesetzes bzw. zur Praxisänderung von der Zurechenbarkeitstheorie hin zur Schutztheorie äussern.

In seiner Botschaft schlägt der Bundesrat hinsichtlich der Anerkennung des Flüchtlingsstatus eine Praxisänderung von der Zurechenbarkeitstheorie hin zur Schutztheorie vor, wie dies das UNHCR von den Staaten fordert. Dies bedeutet, dass nicht nur Menschen, die von staatlicher Seite verfolgt werden, als Flüchtlinge anerkannt werden können, sondern auch solche, die von Dritten oder Privaten verfolgt werden.

Die Asylrekurskommission hat sich in ihrer Rechtsprechung mit der Frage der Anerkennung quasi staatlicher Verfolgung und mittelbarer staatlicher Verfolgung intensiv auseinander gesetzt und enge Kriterien aufgestellt, unter welchen die Flüchtlingseigenschaft anerkannt werden kann. So besteht in Lehre und Praxis Einigkeit darüber, dass rein private Verfolgung, etwa im Rahmen familiärer Blutrache, für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unbeachtlich bleibt. Hingegen hat sich die Asylrekurskommission für eine Anerkennung von quasi staatlicher Verfolgung ausgesprochen, wenn die Verfolgung durch private Körperschaften erfolgt, welche in einem Staat, der unfähig ist, Schutz zu gewähren, dauerhaft und effektiv die faktische Herrschaft über bestimmte Teilgebiete des staatlichen Territoriums und die dort lebende Bevölkerung ausüben.

Auch zur Frage der mittelbaren staatlichen Verfolgung hat die Asylrekurskommission eine Rechtsprechung entwickelt. Verfolgungshandlungen, die weder auf staatliche noch auf quasi staatliche Urheberschaft zurückgehen, sind nur dann dem Staat zuzurechnen und damit asylrelevant, wenn sie von staatlichen Behörden angeregt, unterstützt, gebilligt oder tatenlos hingenommen werden.

Die Zurechenbarkeitstheorie geht demnach von der Urheberschaft der Verfolgung aus und stellt die Frage ins Zentrum, ob eine Verfolgungshandlung dem Staat zuzurechnen ist. Gemäss der Schutztheorie hingegen ist der Anknüpfungspunkt die Möglichkeit, staatlichen Schutz vor der Verfolgung in Anspruch nehmen zu können. Weder der Flüchtlingsbegriff von Artikel 3 des Asylgesetzes noch der völkerrechtliche Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention gehen vom Erfordernis einer staatlichen Urheberschaft der Verfolgung aus. Eine völkerrechtliche Auslegung des Flüchtlingsbegriffs führt zum Schluss, dass die Konvention gemäss ihrer Entwicklungsgeschichte, ihrem Wortlaut und Zweck und ihrem Bezug zum internationalen Menschenrechtsschutz unabhängig davon Schutz gewährt, ob eine Verfolgung von nichtstaatlichen oder staatlichen Akteuren ausgeht. Eine Analyse der Staatenpraxis führt zum Ergebnis, dass die USA, Kanada, die mittel- und südamerikanischen Länder, die afrikanischen Staaten, die mittel- und osteuropäischen Staaten sowie eine überwiegende Mehrheit der westeuropäischen Staaten die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure anerkennt. Neben der Schweiz folgen heute noch Deutschland, Frankreich und Italien – die beiden zuletzt genannten Staaten allerdings mit Ausnahmen – der Zurechenbarkeitstheorie.

Im Rahmen der Harmonisierung der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sieht der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie in Artikel 9 vor, dass nichtstaatliche Verfolgung im gesamten EU-Raum anerkannt werden soll. Sobald diese Richtlinie in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten implementiert ist, wäre die Schweiz der einzige Staat, der anstelle der Schutztheorie noch der Zurechenbarkeitstheorie folgen würde. Der Schweiz als Depositarstaat der Genfer Flüchtlingskonvention würde es deshalb gut anstehen, sich nicht von der Praxis der Vertragsstaaten – es sind mittlerweile 145 an der Zahl – zu isolieren, sondern eine Praxisänderung hin zur Schutztheorie zu vollziehen.

Stamm Luzi (V, AG): So komplex die Fragen im Flüchtlingswesen sind, so schwierig es ist, zu beantworten, was man im Detail tun soll, so einfach ist die alles entscheidende Frage, die man im Flüchtlingswesen stellen sollte: Wo setzt man das Geld ein, welches man zur Verfügung hat? Wenn Sie 1000 Franken haben, wenn Sie eine Million Franken haben, wenn Sie eine Milliarde Franken haben: Sie müssen entscheiden, wie Sie dieses Geld verwenden – das ist das Entscheidende.

Wir leben nicht mehr in der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Da kamen Flüchtlinge, und es war nicht daran zu denken, für sie in Deutschland zu intervenieren. Noch 1968 mit der Tschechoslowakei war das so: Man konnte damals nicht in der CSSR intervenieren. Heute haben Sie diese Alternative. Heute müssen Sie sich entscheiden, wenn Sie Geld haben, um Flüchtlingen zu helfen: Helfe ich ihnen hier, oder helfe ich an Ort und Stelle, z. B. in der Türkei oder im Balkan oder wo auch immer? Das ist eine ganz entscheidende Frage.

Wenn Sie die Flüchtlingspolitik an dieser Frage messen, dann werden Sie vielleicht mit mir noch relativ schnell einig, dass wir eine kranke Flüchtlingspolitik betreiben. Wie kommen wir dazu, Milliarden für Anwälte, für Übersetzer, für Gerichtsverfahren, für Sozialarbeiter, für Ärzte, für Wohnungseigentümer zu verwenden? Was ist denn das für eine Humanität, was ist das für eine Flüchtlingspolitik?

Wenn Sie jetzt sagen, es sei völkerrechtlich nicht möglich, unsere Politik zu ändern, weil man die Flüchtlinge hier aufnehmen müsse, dann ist das in mehrfacher Hinsicht nicht richtig. Ich streife nur zwei Punkte:

1. Wir könnten uns endlich einmal dafür einsetzen, dass wir die internationalen Bestimmungen und das Völkerrecht sinnvoll abändern.

2. Grossen Ermessensspielraum gibt es beim riesigen Bereich des asylähnlichen Verfahrens, bei all den humanitären Aufenthaltsbewilligungen: Wo ist die ethische Rechtfertigung dafür, dass wir mit Milliarden von Franken ganz wenigen hier helfen, während wir die anderen, die nicht das Geld haben, um in die Schweiz zu reisen, einfach an Ort und Stelle ihrem Schicksal überlassen?

Es ist nicht so, dass unser Bundesrat, als er noch Parlamentarier war, die Probleme nicht gesehen hat. Wer zudem meint, die EU und Dublin würden einfach ein humanitäres Flüchtlingsrecht im Sinne der Schweiz bringen und der Schweiz helfen, die Probleme zu lösen, der ist ganz gründlich auf dem Holzweg. Schauen Sie, wie sich nur schon die verantwortlichen Politiker von Rom bis Paris verhalten. Erwarten Sie von ihnen ein humanitäres Flüchtlingsrecht? Schauen Sie, wie die Spanier die Flüchtlinge behandeln. Haben Sie das Gefühl, die EU werde die Probleme lösen, die die Schweiz mit den Flüchtlingen hat? Es liegt an uns, ein richtiges Flüchtlingsrecht zu machen; es liegt an uns, ein Flüchtlingsrecht zu machen, welches nicht nur wenigen Privilegierten zur Verfügung steht und welches ein Schlag ins Gesicht aller wirklich Verfolgten ist, die nicht nach Europa kommen können.

Ich bitte Sie, heissen Sie die von der SVP-Fraktion gestellten Anträge gut; Sie gehen damit wenigstens in die richtige Richtung. Diese jetzige Änderung des Asylgesetzes kann nur ein Zwischenschritt sein, der nächste Schritt muss sein: echte Hilfe an Ort und Stelle.

Ich bitte Sie, den Anträgen der SVP-Fraktion zuzustimmen.

Ich schliesse mit einem Beispiel, das die Problematik zeigt, die ich jetzt aufgezeigt habe. Können Sie mir sagen, weshalb wir Französisch sprechende Asylbewerber in der Schweiz aufnehmen und diese in den Deutschschweizer

Kantonen unterbringen, wo wir Sprachkurse durchführen, wo wir Übersetzer brauchen usw.? Wir wissen genau: Wenn diese Leute den Flüchtlingsstatus bekommen, gehen sie sofort zurück in die Suisse romande; wenn sie den Status nicht erhalten, müssen sie wieder weg. Allein dieses Beispiel mit den Kosten von Übersetzern und Sprachkursen ist ein Schlag ins Gesicht derjenigen, die irgendwo unter die Räder kommen und mit wenigen Franken an Ort und Stelle überleben könnten.
Ändern Sie diese Flüchtlingspolitik, und heissen Sie die Anträge aus unserer Partei gut.

Hubmann Vreni (S, ZH): Eine der häufigsten Antworten, die eine Parlamentarierin oder ein Parlamentarier auf einen Vorstoss erhält, lautet: «Jetzt haben wir doch gerade das Gesetz revidiert; jetzt wollen wir zuerst sehen, wie es sich bewährt, wir wollen es nicht schon wieder ändern!»
Im Asylrecht aber ist das Gegenteil der Fall. Seit ich in diesem Rat bin – und das sind jetzt doch immerhin schon acht Jahre –, sind wir daran, irgendein Asylgesetz zu revidieren. Noch bevor 1999 unter dem damaligen Bundesrat Arnold Koller das totalrevidierte Asylgesetz in Kraft treten konnte, wurde ein dringlicher Bundesbeschluss erlassen, welcher einige Verschärfungen vorzeitig in Kraft setzte. Bereits im Jahr 2002 wurde uns eine Teilrevision vorgelegt. Bevor diese aber zu Ende diskutiert werden konnte, behandelte eine andere Kommission die Entlastungsmassnahmen, welche massive Auswirkungen auf den Asylbereich haben werden.
Diese Hektik in der Gesetzgebung ist absolut unverhältnismässig, besonders wenn wir bedenken, dass die Zahl der Asylsuchenden weniger als 1 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmacht. Dazu kommt, dass bis jetzt jede Gesetzesrevision zu Verschärfungen führte. Die Probleme, die man damit lösen wollte, wurden aber nicht gelöst.
Wenn wir uns überlegen, wie wir 1956 die ungarischen Flüchtlinge mit offenen Armen hier empfingen und wie ein paar Chefbeamte mit Telefonanrufen für alle diese Leute eine Stelle besorgten, und wenn wir schauen, wo wir heute stehen, dann sehen wir, welchen Weg wir hinter uns haben. Wir sind nicht stolz auf diesen Weg.
Die SP-Fraktion ist nicht bereit, weitere Verschärfungen zu akzeptieren, wie sie in dieser Revision vorgeschlagen werden. Wir werden aber auf die Revision eintreten, denn sie bringt eine markante Verbesserung: die humanitäre Aufnahme. Bis jetzt war es so, dass Personen, die wegen eines Bürgerkriegs in ihrer Heimat nicht nach Hause geschickt werden konnten, hier in der Schweiz eine vorläufige Aufnahme erhielten. Dies war auch bei Personen der Fall, die bereits viele Jahre hier lebten und somit bereits gut integriert waren. Der Bundesrat sieht in seinem Entwurf vor, diese Menschen besser zu stellen. Statt des prekären Status der vorläufigen Aufnahme sollen sie eine humanitäre Aufnahme erhalten. Damit verbessert sich ihre Situation entscheidend. Sie müssen nicht mehr gleichsam mit gepackten Koffern leben, sie haben einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt, und – das ist ganz wichtig – Jugendliche haben die Möglichkeit, eine Lehre zu machen, was bisher nicht der Fall war. Es besteht auch die Möglichkeit eines Familiennachzugs. Diese Neuerung bringt eine echte Verbesserung für 24 000 Menschen, die heute vorläufig aufgenommen sind. Davon sind 40 Prozent Kinder und Jugendliche. Diese Neuerung wird sehr wichtig sein; wir müssen sie hier unbedingt beschliessen.
Deshalb ist die SP-Fraktion mehrheitlich bereit, auf diese Revision einzutreten. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Miesch Christian (V, BL): Es ist bekannt: Mit einem Ständemehr und über 49 Prozent Jastimmen ist die Volksinitiative der SVP am 24. November 2003 hauchdünn gescheitert. Zentrales Argument der beispiellosen bundesrätlichen Gegenkampagne war der Hinweis auf diese nun vorliegende Teilrevision des Asylgesetzes. Gemäss Bundesrat soll dieses Asylgesetz bessere Regelungen zum Schutz vor Asylrechtsmissbrauch bringen. Die nun vorliegende Gesetzesrevision von Bundesrat und Kommission strotzt in dieser Beziehung vor Unglaubwürdigkeit, sie erstaunt und wird in der vorgeschlagenen Form der Absicht des Bundesrates von damals nicht oder nur zu einem kleinen Teil gerecht.
Diese Gesetzesänderungen gemäss Bundesrat und Kommission führen im Gegenteil zu gleich viel Asylrechtsmissbrauch und mehr Kosten. Nur ein Beispiel von vielen: In Artikel 30 wird für die Anhörung den Hilfswerken eine Vertretung zugesichert – unglaublich! Die Schweiz bietet als einziges Land eine rechtlich verankerte Vertretung der Hilfswerke während der Anhörung an.
Damit wird der Eindruck erweckt, das von den zuständigen Behörden durchgeführte Verfahren sei undurchsichtig und nicht rechtsstaatlich. Zudem wird das Verfahren so mit zusätzlichen, unnötigen Kosten belastet. Eine Streichung würde sowohl zu den von allen Seiten gewünschten Ersparnissen führen als auch die Glaubwürdigkeit der Schweiz als Rechtsstaat erhöhen.
Die Hilfswerke werden für diese Vertretung – man höre gut zu – zudem noch entschädigt, obwohl die meisten Hilfswerke schon «Staatsbetriebe» sind, weil sie vom Bund derart hohe Zuwendungen erhalten, weil deren Anteil über 50 Prozent der Einnahmen ausmacht. Eine Frechheit ist auch der Umstand, dass sich solche Hilfswerke an Abstimmungskampagnen aktiv beteiligen.
Wollen wir Verhältnisse wie mit dem Verbandsbeschwerderecht, das mit seinen Möglichkeiten der Umwelt nichts nützt, die Wirtschaft schädigt und auf Behinderung und Verhinderung macht? Man kann sich ausmalen, zu welchen Verzögerungen die Vertretung der Hilfswerke während der Anhörung führt; entsprechende Erfahrungen haben wir bereits mit dem heutigen Asylgesetz. Für die Betreuung der Asylbewerber hat sich eine Industrie entwickelt, die nicht noch weiter ausgebaut werden darf. Im Gegenteil: Diese Bürokratie muss verschwinden.
Besonders unverantwortlich ist auch der Umstand, dass unsere Hilfswerke blindlings den Missbrauch akzeptieren, tolerieren und fördern. Dass unsere christlichen Hilfswerke prominent diesen Unsinn mitmachen, stört mich am meisten. Darunter leiden die wenigen echten Flüchtlinge. Hier werden Steuer- und Spendengelder missbraucht, die vor allem den Funktionären des Staates, den Juristen und den Hilfswerken zugute kommen. Man kann es drehen und wenden, wie man will: Wir haben in unserem Land im Bereich der Betreuung und der Einsprachemöglichkeit undurchsichtige Verhältnisse, die man unverzüglich korrigieren muss.
Die SVP-Fraktion bittet Sie, meinen Antrag auf Streichung der Vertreter der Hilfswerke in Artikel 30 zu unterstützen.

Cina Jean-Michel (C, VS): Die CVP hat im Rahmen der Abstimmung zur Asyl-Initiative der Bevölkerung versprochen, im Bereich des Vollzugs für Verbesserungen einzustehen – im Vollzug und nicht im Gesetz liegt bekanntlich die grosse Problematik der Asylpolitik. Die CVP hält Wort! Ich werde zu vier Punkten sprechen, nämlich zur Verfahrensbeschleunigung, zum Arbeitsverbot, zur Erweiterung der Haftgründe und zur Mitwirkung im Verfahren.
1. Zur Verfahrensbeschleunigung: Dauert ein Asylverfahren lange, so ist es für den Betroffenen schwierig, zu warten; es trifft ihn. Dauert ein Verfahren gar Jahre, so wird eine Rückführung in das Heimatland oft zur Illusion oder gar zur Unmöglichkeit. Die CVP erwartet daher von der Revision eine generelle Verfahrensbeschleunigung. Wir stehen aber auch für ein rechtsstaatliches Verfahren mit Gewährung des rechtlichen Gehörs und Beschwerdemöglichkeiten ein. Das gehört sich für einen Rechtsstaat. Mit dem Projekt «Duo» hat das BFF seit 2002 in den vier Empfangsstellen beschleunigte Verfahren erprobt, und das mit gutem Erfolg: In 55 Prozent der Fälle wurde ein Nichteintretensentscheid gefällt. In der jetzigen Revision werden diese beschleunigten Verfahren ins ordentliche Recht überführt, was ganz auf unserer Linie liegt. Es macht hingegen wenig Sinn, starre Fristen für den Instanzenweg einzuführen. Wir lehnen das ab. Wir werden bei Artikel 104 auch den Antrag der Mehrheit unterstüt-

zen, wonach die Asylrekurskommission im Regelfall mit Einzelrichtern entscheidet.
2. Zum Arbeitsverbot: Sehr viele Personen gelangen über die Asylgesetzgebung in die Schweiz, obwohl sie primär ihre wirtschaftliche Situation verbessern wollen. Es ist daher richtig und wichtig, am bisherigen dreimonatigen Arbeitsverbot festzuhalten. Ein Öffnen, wie es die Linke will, würde die Attraktivität der Schweiz weiter erhöhen. Dem wird sich die CVP vehement widersetzen. Wir haben aber nichts gegen Beschäftigungsprogramme, damit Asylsuchende Tagesstrukturen erhalten und einen Beitrag an die entstehenden Kosten leisten können. Das ist Sache der Kantone und Städte. Wir werden in Artikel 43 daher dem Antrag der Mehrheit zustimmen.
3. Zur Erweiterung der Haftgründe: Spricht man mit Behörden des Vollzugs, so kommen regelmässig Forderungen nach mehr Haftgründen. Aus den Kantonen St. Gallen und Aargau liegen auch Standesinitiativen mit entsprechenden Forderungen vor; dafür haben wir Verständnis. Wir unterstützen daher, dass man jemanden neu in einer Empfangsstelle in Haft nehmen kann, wenn der Wegweisungsentscheid eröffnet und die Wegweisung absehbar ist.
4. Zur Mitwirkung im Verfahren: Leider reisen zahlreiche Gesuchsteller ohne Papiere ein und sind auch während des Verfahrens nicht bereit, mitzuwirken und ihre Identität preiszugeben. Das ist nicht zu tolerieren und entschieden anzugehen. Wir helfen gerne, wo Not ist, lassen uns aber nicht ausnützen. Wer verfolgt wird, hat vielleicht wirklich keine Papiere bei sich, aber zumindest kann er seine Herkunft und auch seine Identität mitteilen. Gesetze und Regeln müssen auch von Gesuchstellern befolgt werden. Dass sie dies leider oft nicht tun, hat in den vergangenen Jahren zu einer massiven Unzufriedenheit unserer Bevölkerung geführt, die ernst zu nehmen ist. Die Schweizerinnen und Schweizer sind nicht gegen Asylbewerber, aber sie sind gegen eine Aushöhlung unserer Rechtsordnung, und darin haben sie die volle Unterstützung der CVP. Wir befürworten daher die Verschärfungen in Bezug auf die Mitwirkung im Verfahren.
Zu guter Letzt ist zu betonen, dass wir mit dieser Revision einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des Vollzugs machen. Die CVP geht die Probleme an und will sie nicht auf die lange Bank schieben. Wenn wir in der Asylpolitik einen weiteren Schritt vorwärts machen wollen, müssen wir auch den Bilateralen II, dem Beitritt zu Dublin, dem Schengener Informationssystem und dem Eurodac-Fingerprintsystem zustimmen. Nur international koordiniert werden wir die Asylproblematik effektiv angehen können, und das bedingt, dass wir bei Dublin dabei sind. Damit haben wir die Möglichkeit, zu prüfen, ob Asylgesuche bereits in anderen europäischen Ländern eingereicht wurden, und können entsprechende Nichteintretensentscheide fällen. Das ist effiziente Asylpolitik, wie sie sich die CVP wünscht.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie beraten hier die neuste Teilrevision des Asylgesetzes. Es ist jetzt ungefähr die achte Revision. Ich war schon bei der ersten dabei. Es ging eigentlich bei jeder Revision immer gleich zu. Man hat gesagt: «Wir haben Missstände, wir machen die Revision, und nach der Revision werden diese Missstände beseitigt sein.» Es muss uns also zu denken geben, dass wir das Gesetz immer wieder revidieren müssen. Es sind immer wieder die gleichen Missstände: Der Vollzug funktioniert nicht, es geht zu lange, wir sollten vereinfachen usw.
Ich bin der Meinung, dass es sich lohnt, die Sache seriös anzuschauen, und ich habe mir die Mühe genommen, das zu tun. Ich bin zu folgender Schlussfolgerung gelangt – weil ich hier verschiedentlich falsch zitiert worden bin, will ich es jetzt auch noch richtig tun –: Die Missstände sind grösser, als ich gedacht habe; sie sind schlimmer. Ich habe mit Vertretern von elf Kantonen – und zwar nicht nur mit Regierungen, sondern auch mit denjenigen, die im Strafvollzug, in den Sozialbehörden, in den Asylbehörden zu tun haben – gesprochen, und ich muss Ihnen sagen: Es ist dringend, dass hier etwas geschieht. Diese Leute, Herr Fluri, werden auch mehr oder weniger allein gelassen. Sie sind natürlich ausserhalb der «geschützten Werkstätte» eines Parlamentes, eines Bundeshauses, von Sitzungen. Und es sind nicht nur Einzelfälle. Ich bitte Sie, das ernst zu nehmen.
Es ist schwieriger, als ich gedacht habe, weil diejenigen, die die Probleme lösen müssen – das sind wir –, relativ lange die eigentlichen Probleme verdrängen, statt sie zu analysieren und aufgrund einer sauberen Problemanalyse zu handeln. Vor allem gibt es viele Hindernisse, um an den Ist-Zustand heranzukommen und sich ehrlich darüber auszusprechen.
Zu einer richtigen Lösung gehört ein gewisser Variantenreichtum. Darum habe ich gesagt, dass es vertiefter geschehen müsse, denn wenn die Varianten fehlen, kann man auch keine Entscheide fällen. Es gibt also keine Widersprüche zu meiner früheren Tätigkeit. Es ist lediglich so, dass sich die Sache eher – von mir aus gesehen – verschärfter darstellt, als ich sie damals dargestellt habe. Ich habe auch nicht das letzte Detail gesehen. Ich halte die Probleme aber nicht für unlösbar.
Wenn wir von Missständen reden, müssen wir auch einmal fragen, was denn funktioniert. Das ist das Erfreuliche: Das Gesetz funktioniert für die Fälle, für die wir überhaupt eine Flüchtlingspolitik gemacht haben. 1979, als man das Gesetz gemacht hat, standen eindeutig die Verhältnisse des Zweiten Weltkrieges und des Kalten Krieges im Vordergrund. Man hat sich vorgestellt, es stünden Leute vor den Grenzen, die an Leib und Leben verfolgt würden und die man ins Land nehmen müsse, damit sie nicht verfolgt, getötet, umgebracht würden. Diese Situation hatte man vor Augen und machte darum ein Gesetz, damit diese Gewährleistung ermöglicht wurde. Ich glaube feststellen zu können – und es hat hier drin eigentlich auch niemand daran Anstoss genommen –, dass diejenigen Personen, welchen der Schutz unseres Landes zusteht, ihn auch erhalten. Das funktioniert. Das ist der schönere Teil, darum spricht man auch gerne darüber, auch über die humanitäre Tradition.
Aber wir sind nun einmal gewählt, um das zu lösen, was nicht funktioniert. Wir haben in diesem Land etwa 25 000 anerkannte Flüchtlinge. Wir haben 25 000 weitere Personen unter dem Titel der vorläufigen Aufnahme bei uns. Sie sind nur hier, damit ihnen Schutz gewährt wird. Das ist hier festzuhalten.
Ich spreche jetzt nicht mehr über das, was funktioniert, sondern über das, was nicht funktioniert. Hier haben sich die Probleme trotz der Revisionen der letzten Jahre verschärft. Ich nenne ein kleines Beispiel, das Jahr 2003. Es ist erfreulich und wurde Ende des letzten Jahres auch reichlich hervorgehoben, dass die Pendenzen im erstinstanzlichen Asylverfahren um 35,5 Prozent gesenkt werden konnten. Das ist ein Effizienzausweis, à la bonheur! Es ist erfreulich gewesen, dass 20,4 Prozent weniger Gesuchsteller bei uns angeklopft haben. Wir haben also so wenige Gesuche wie schon seit Jahren nicht mehr gehabt. Das ist auch erfreulich. Aber wir haben in der zweiten Instanz, bei den Beschwerdeverfahren, eine Zunahme von 19,8 Prozent, und jetzt kommt vor allem das Zeichen des Misserfolges: Im gleichen Zeitraum haben wir eine Zunahme um 24,7 Prozent von Personen, die sich im Vollzug befinden.
Es ist im Parlament immer darauf hingewiesen worden, es funktioniere nur der Vollzug nicht, es komme ja nur auf den Vollzug an, alles andere nütze nichts. Obwohl wir um 20 Prozent niedrigere Gesuchszahlen hatten und obwohl wir im erstinstanzlichen Verfahren 35 Prozent der Pendenzen abgebaut haben, haben sich die Pendenzen praktisch auf dem gleichen Niveau präsentiert wie im Vorjahr, nämlich bei 41 300 Fällen. Das wird bei uns in Statistiken aufgeführt. Aber unten, bei den Gemeinden und Kantonen, wo sich die alltägliche Praxis abspielt und wo die Probleme gelöst werden müssen, fühlen sich die Leute mehr oder weniger allein gelassen.
Wo liegen denn die tieferen Ursachen?
1. Es ist eine Tatsache, dass mehr als drei Viertel aller Asylsuchenden – das ist heute mehrmals gesagt worden – keine asylrelevanten Gründe vorbringen. Sie sehen: Ich nehme

nicht nur die Flüchtlinge im klassischen Sinne, sondern zähle auch noch die vorläufig Aufgenommenen dazu; wir sind also grosszügig. Auch dann sind es drei Viertel, die keine asylrelevanten Gründe vorbringen.
2. Über 80 Prozent kommen ohne Papiere, ein Grossteil ohne Angabe der Identität. Ich habe immer gefragt: Wieso kommen sie denn ohne Papiere? Die Antwort – und zwar von Leuten, die an der Front und die in der Leitung sind – lautete spontan: Es muss einer ja ein Dummkopf sein, wenn er mit Papieren kommt! Das zeigt doch, dass wir ein Asylverfahren geschaffen haben, in welchem derjenige, der Papiere bei sich trägt – was für uns das Normale wäre –, der Dummkopf ist, und die anderen sind die Schlaueren. Also ist es für mich auch klar: Wir müssen ein Asylgesetz machen, wo so etwas nicht honoriert wird.
Wenn ich gesagt habe, ich hätte hier die Lösung nicht, dann darum, weil wir jetzt in ein Verfahren einsteigen. Aber ich muss Ihnen sagen – und darüber hat der Bundesrat, habe ich orientiert, das hat Frau Bühlmann gefragt –: Wir müssen in dieser Beziehung etwas tun, und ich muss mir vorbehalten, dass wir das in den Ständerat einbringen werden.
Man kann beispielsweise Leute, die Papiere haben, belohnen und Leute, die keine haben, benachteiligen. Aber wir haben eine solche Verschlechterung, und Sie dürfen nicht einfach sagen, es sei ja klar, Leute, die bei Nacht und Nebel weggingen, hätten keine Papiere. Solche mag es geben, und Sie brauchen ihnen auch nicht den Schutz zu entziehen. Aber Sie dürfen sie nicht bevorzugen, sodass alle am Schluss sagen: Wir kommen lieber ohne Papiere. Demjenigen, der das Gegenteil behauptet, der behauptet, es hätten alle keine Papiere, weil sie bei Nacht und Nebel weggegangen seien, muss ich sagen: Sie verdrängen die Wirklichkeit und die Realität. Sehr oft haben die Leute die Papiere, wenn sie sie brauchen. Aber wenn sie sie nicht brauchen, im Asylverfahren, haben sie sie nicht. Das ist eines der Hauptprobleme nachher beim Ausschaffen der Flüchtlinge bzw. der «Flüchtlinge» – derjenigen, die keine Papiere haben und sagen, sie seien Flüchtlinge –: Diese können Sie am Schluss eben nicht mehr wegweisen. Vor diesem Problem stehen die Kantone.
Der grösste Teil der Asylsuchenden kommt mit Hilfe von Schleppern in die Schweiz, das ist auch erwiesen. Hier prangere ich auch die eigenartige Gerichtspraxis an, gemäss der die Schlepper, obwohl sie zum grossen Teil zum organisierten Verbrechen gehören, lediglich wie bei Kavaliersdelikten bestraft werden. Das sind alles Dinge, die über die jetzige Revision hinausgehen. Ich erlaube mir, obwohl es kritisiert worden ist, das zu tun. Ich habe die Sache ja beurteilen müssen.
Wir haben einen starken Missbrauch über das Touristenvisum. Wir haben ja jetzt auch neue Länder hier hereingenommen. Die Leute kommen mit Touristenvisa in die Schweiz – rechtmässig –, und dann, wenn diese abgelaufen sind, reisen sie nicht aus, und sie haben dann auch wieder keine Papiere mehr. Das sind alles Dinge, die nicht ich erfunden habe, sondern die in den letzten Monaten auch von den Ämtern erarbeitet worden sind.
Bei den Verfahren haben wir vor allem das Problem auf zweitinstanzlicher Ebene. Sie können schon die Fristen verkürzen – der Bundesrat wird das auch unterstützen –, aber damit ist es nicht getan, denn Sie müssen sehen: Viele Asylsuchende nutzen die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in zweiter Instanz und reichen mehrfach ein Revisionsgesuch auch in offensichtlich aussichtslosen Fällen ein. Wir müssen hier also etwas tun. Wir wollen den Rechtsschutz gewährleisten. Aber wir können ihn nicht so extensiv gestalten, denn dadurch steigen die Pendenzen bei der Asylrekurskommission an, was wiederum die Verfahrensdauer insgesamt ansteigen lässt.
Dann haben wir eine zunehmend mangelhafte Kooperationsbereitschaft der Asylsuchenden. Das hängt auch damit zusammen, dass jetzt Asylsuchende aus anderen Gegenden kommen als noch vor zehn Jahren. Darum hat das Problem auch an Schärfe zugenommen. Es sind jetzt vor allem junge Männer, die vor allem aus Afrika, aber auch aus dem Osten kommen – also aus dem ehemaligen Sowjetbereich –, und diese haben in Bezug auf die Haft und in Bezug auf die Lebensumstände ganz andere Vorstellungen. Die Kantone bitten dringend und mit Nachdruck darum, dass wir hier bezüglich Ausschaffungshaft – was die Gründe, was die Zeit und was das Regime anbelangt – gesetzliche Grundlagen schaffen.
Das ist so eine Momentaufnahme. Sie ersehen daraus, dass ich nicht glaube – ich muss Ihnen das sagen, wenn ich kein Phantast sein will –, dass mit dieser Gesetzesrevision die wesentlichen Probleme gelöst werden. Aber ich glaube, dass diese Gesetzesrevision Verbesserungen bringt, und darum werde ich auch im Namen des Bundesrates nicht nur seinen eigenen Entwurf, sondern auch gewisse Anträge der Kommissionsmehrheit unterstützen. Das hat der Bundesrat so beschlossen, und ich habe ihn auch dahin gehend orientiert, dass ich mir vorbehalten müsse, gewisse Verbesserungen einzubringen. Falls der Bundesrat sie genehmigen würde, würde ich mir erlauben, das dann in die Beratung des Ständerates bzw. in dessen vorberatende Kommission einzubringen.
Die Revision des Asylgesetzes beruht auf den Pfeilern, wie sie der Bundesrat schon in der ursprünglichen Vorlage bekannt gegeben hat, nämlich einer neuen Drittstaatenregelung, die es erlaubt, dass auf Gesuche von Personen, die sich bereits in einem sicheren Drittstaat aufgehalten haben und dorthin zurückkehren können, nicht mehr eingetreten werden muss. Der Bundesrat hat also selbst etwas eingebracht, was vor Jahren im Rat noch bekämpft worden ist. Wenn Sie übers Wochenende die Zeitungen gelesen haben, haben Sie erfahren, dass die Europäische Union jetzt als Gesamtes Drittstaatenregelungen anstrebt, sogar den Begriff der «besonders sicheren Staaten» einführt und diese Haltung konsequent einnimmt; denn für sie funktioniert das Verfahren auch nicht.
Im Beschwerdeverfahren bei den Empfangsstellen und am Flughafen muss eine Verbesserung geschaffen werden; insbesondere muss dafür gesorgt werden, dass eine Ausschaffungshaft von maximal 20 Tagen gesichert werden kann. Zur Ausschaffungshaft: Es ist nicht die Meinung, dass man die Leute einfach in Ausschaffungshaft nimmt. Was die Praktiker sagen, ist eine Tatsache: Bei gewissen Renitenten ist eben nur eine Kooperationsbereitschaft vorhanden, wenn wir die Möglichkeit haben, eine Ausschaffungshaft vorzusehen. Die Kooperationsbereitschaft ist nur vorhanden, wenn bei diesen Leuten die Angst besteht, dass sie in die Ausschaffungshaft müssen. Dann geben sie ihre Identität bekannt, und dann kann man mit ihnen auch über die Ausreise sprechen – und sonst eben nicht.
Dann gibt es die Grundlage eines neuen Finanzierungssystems; das haben Sie hier allgemein als lobenswert erwähnt. Weiter gibt es die Einführung der humanitären Aufnahme: Es geht nicht um 24 000 oder rund 25 000 Personen, wie Frau Hubmann gesagt hat; das sind alle vorläufig Aufgenommenen. Aber die kommen nicht alle in den Genuss der humanitären Aufnahme. In den Genuss der humanitären Aufnahme kommt nur ein sehr kleiner Teil. Es geht nur darum, dass diejenigen einen solchen Status bekommen, bei welchen man sieht, dass sie lange da bleiben müssen, dass sie also z. B. sechs bis acht Jahre gefährdet sind und nicht zurückreisen können. Bei diesen ist es auch sinnvoll, dass man sie integriert – sechs bis acht Jahre sind eine lange Zeit – und dass sie auch arbeiten können. Allerdings muss man dann auch den Mut haben, diesen Leuten nach sechs bis acht Jahren zuzumuten, sich wieder in ihrer alten Heimat zu integrieren, wenn der Schutz nicht mehr notwendig ist.
Die Beschränkung auf Nothilfe nach Nichteintretensentscheiden ist seit dem 1. April in Kraft. Wir können Ihnen noch nicht seriös sagen, wie das verläuft. Die Bestimmung ist jetzt seit einem Monat in Kraft, das ist noch zu kurz. Aber zu irgendwelchen grösseren Schwierigkeiten hat sie nicht geführt, das dürfen wir sagen. Wir haben keinerlei Anstände in dieser Beziehung. Bis jetzt – ich sage «bis jetzt» – ist keine der Befürchtungen eingetreten. Aber ich möchte auch noch nicht eine Erfolgsbilanz ziehen; dazu brauchen wir

etwa drei Monate. Es ist auch nicht so, dass man deswegen weniger Nichteintretensentscheide gefällt hätte. Diese liegen jeweils bei 20 bis 50 Prozent; sie liegen auch im April 2004 – das kann man jetzt schon sagen – in dieser Grössenordnung.
Der Bundesrat hat entschieden, dass er über seinen eigenen Entwurf hinaus die folgenden wichtigen Anträge der Kommissionsmehrheit unterstützt – ich nenne hier nur die wichtigen Anträge, es sind dann auch noch ein paar kleinere Dinge dabei –: Es geht um die Schaffung der Möglichkeit zur Erfassung biometrischer Daten von Asylsuchenden; da ist der Bundesrat der Meinung, dass wir das unterstützen sollten, weil das ohnehin kommt. Dann geht es um die Verkürzung von Ordnungsfristen, natürlich in der Meinung, dass man nicht extensive Beschwerde- und Revisionsverfahren durchführen und gleichzeitig die Fristen verkürzen kann. Dann geht es um die Verpflichtung des Bundesrates, Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen anzustreben; das gilt ohnehin. Dann geht es um die Möglichkeit der Streichung der – wie Sie sagen – «Entwicklungshilfe» an Staaten; da kommt natürlich nur die staatliche Entwicklungshilfe infrage. Man müsste das – das kann man dann im Ständerat noch tun – auch etwas ausdehnen, denn es geht nicht nur um Entwicklungshilfe, sondern es geht um verschiedene Hilfen. Es geht auch um Investitionsabkommen und Rechtshilfeabkommen mit Staaten, es geht um Visumsabkommen, um Visumsfreiheit usw.; diese Abkommen müssen an solche Verpflichtungen gebunden werden, sonst haben wir eine unmögliche Situation. Dann geht es als Letztes um die Möglichkeit zur frühzeitigen Kontaktaufnahme mit den Heimat- und Herkunftsstaaten, das ist ein wichtiger Pfeiler.
Daneben sind eine ganze Reihe von Lösungsmöglichkeiten auf dem Tisch, die jetzt nicht in diesem Rat eingebracht werden. Ich habe Ihnen gesagt, dass im Vordergrund die Ausschaffungshaft steht. Das ist der Kantone dringendstes Anliegen. Dann geht es um die Einführung von Kostenvorschusspflichten. Im Grunde genommen sollten wir anstreben, dass jeder Papiere haben muss. Das ist eigentlich das Ziel, auch wenn es nicht erreicht werden kann. Das ist viel selbstverständlicher, als man allgemein glaubt.
Wenn wir hier auf dieses Gesetz eintreten und diese Verbesserungen beschliessen, werden wir verbesserte Verhältnisse haben, aber wir können nicht versprechen, dass die schwerwiegenden Missstände beseitigt sein werden. Aber es ist ein Anfang gemacht. Das ist meine Lagebeurteilung und meine Überzeugung. Es gibt Leute, die das anders sehen mögen. Ich meine aber, es ist auch eine Frage der Vertrauenswürdigkeit der Asylpolitik. Wenn Sie während so vieler Gesetzesrevisionen versprechen, die Probleme würden gelöst, und jedes Mal bleiben sie ungelöst, dann verlieren die Leute das Vertrauen in die Politik, aber auch in die Behörden; wer mit der Bevölkerung zu tun hat, wird das wissen. Das können wir verhindern, indem wir eine konsequente und gute Politik betreiben, das heisst eine Politik, die auf der traditionellen Tätigkeit der Schweiz im humanitären Bereich gründet, aber eben ohne dass diese schwerwiegenden Missstände, die sich ergeben haben, weiter möglich sind.

Weyeneth Hermann (V, BE): Sie haben in Bezug auf die Ausführungen von Frau Hubmann und die humanitäre Aufnahme gesagt, es handle sich hier um einige wenige Prozente. Als wir das in der Kommission behandelt haben, hat uns das Bundesamt für Flüchtlinge dieses Ziel der humanitären Aufnahme schriftlich mit Datum vom 6. Mai 2003 dargelegt und erläutert. Dabei haben wir auf Seite 3 anhand einer Grafik, aber auch anhand des Textes festgestellt, dass es sich dabei um 25 378 Personen handelt, die in den Genuss dieser humanitären Aufnahme gelangen sollen. Wegen ein paar wenigen Prozenten, die zielgerichtet sind, hätten wir unsere Anträge wahrscheinlich nicht so gestellt. Im Weiteren verfüge ich hier über ein Factsheet, das vor wenigen Tagen erschienen ist: Hier ist die Rede von 93 Prozent der 24 637 vorläufig Aufgenommenen. Geht es jetzt um 24 000 Personen, oder geht es um ein paar wenige Prozente? Darüber möchte ich in der Detailberatung dann schon Klarheit haben!

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich sage es nochmals: Bei den 25 000 Personen geht es um die vorläufig Aufgenommenen. Unter diesen hat es ganz kurzfristig und weniger kurzfristig Aufgenommene. Bei der humanitären Aufnahme geht es um diejenigen, von denen man annehmen muss, dass sie lange hier sind. Ich habe einmal von sechs, acht oder zehn Jahren gesprochen.
Bei einer lang dauernden Aufnahme lohnt es sich, die Leute zu integrieren und ihnen Arbeit zu geben. Denn es geht nicht, dass man Leute, die sechs bis acht Jahre hier sind, behandelt wie Asylsuchende, die nach drei bis sechs Monaten wieder ausreisen sollten.
Wie viele sind es? Es kommt auf das Jahr an. Ausgehend von der Gesamtzahl von 25 000 – das ist die aktuelle Gesamtzahl – rechnet das Bundesamt für Flüchtlinge pro Jahr etwa mit 6400. Ich kann nicht sagen, ob das stimmt oder nicht; ich sage nur, dass mit dieser Zahl gerechnet wird. Diese ändert sich aber von Jahr zu Jahr. Ich habe nur gesagt, es seien nicht 24 000 Leute, die alle in den Genuss einer humanitären Aufnahme kämen, integriert werden müssten und arbeiten dürften; das ist nicht so.

Leuenberger Ueli (G, GE): On peut se bagarrer à propos des chiffres. Vous affirmez que, depuis que vous êtes en fonction, 95 pour cent de tous les réfugiés sont de faux réfugiés. Tout à l'heure, dans votre discours, vous avez dit: «Drei Viertel der Gesuchsteller haben keine asylrelevanten Gründe.» Das heisst also, dass 25 Prozent asylrelevante Gründe haben. Was ist jetzt für Sie heute relevant?

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Leuenberger, ich habe es klar ausgeführt: Im Durchschnitt der Jahre beträgt die Zahl der klassischen Flüchtlinge ungefähr 5 Prozent. Letztes Jahr waren es 7 Prozent. Und jetzt habe ich gesagt, wir hätten noch die vorläufige Aufnahme; ich nehme diese auch noch dazu. Dann haben Sie – ich glaube, Sie können es zusammenzählen – dieses Ergebnis: Drei Viertel aller Asylsuchenden haben keine asylrelevanten Gründe. Wenn Sie sich auf die klassischen Flüchtlinge beziehen, sind es 93 Prozent.
Ich habe nie etwas anderes gesagt. Ich weiss gar nicht, warum mir hier so viele Leute sagen wollen, was ich einmal gesagt habe. Ich weiss es wahrscheinlich mindestens so gut wie sie.

Leuenberger Ueli (G, GE): Nein, aber ich glaube, man kann nicht mehr von 95 Prozent falschen Flüchtlingen sprechen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Das habe ich auch nicht gesagt, es tut mir Leid. «Falsche» habe ich ohnehin nicht gesagt.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Blocher, Sie haben gesagt, dass Sie bereit seien, in Artikel 77 den Antrag der Mehrheit der Kommission zu übernehmen, der die Entwicklungshilfe von der Kooperation der Staaten abhängig machen will. Sie haben dann ausgeführt, was Sie alles unter Entwicklungshilfe verstehen. Ich möchte einfach fragen, ob ich das richtig verstanden habe. In Artikel 77 Absatz 4 heisst es: «Er kann die Entwicklungshilfe an diejenigen Staaten, die sich bei der Rückführung .... nicht kooperativ verhalten, ganz oder teilweise streichen.» Jetzt verstehen Sie aber unter «Entwicklungshilfe» viel mehr, als ich bisher darunter verstanden habe. Würden Sie es bitte noch einmal ausführen, damit wir es alle genau verstehen?

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat hat gesagt, er werde das unterstützen, aber er ist mit dem Wort «Entwicklungshilfe» aus folgenden Gründen nicht glücklich:
1. Die private Entwicklungshilfe können Sie nicht mit einbeziehen, es ginge dann also nur um die öffentliche; das Wort «öffentliche» fehlt.

2. Es gibt andere Vorteile, die Sie verschiedenen Staaten verschaffen, bei denen Sie sagen können: Die geben wir nicht. Hier müsste statt einer einschränkenden Regelung vielleicht eine Formulierung gesucht werden, wonach Verträge im Allgemeinen «einbezogen» werden müssen. Es ist zudem eine Kann-Vorschrift. Es macht nämlich wenig Sinn, dass gewisse Staaten eine völlige Befreiung vom Visumszwang wollen, aber keine Rückführungsabkommen abschliessen wollen. Wir schliessen auch Rechtshilfeabkommen zugunsten gewisser Staaten ab. Das kann man – nicht bei allen, aber bei gewissen Staaten – verbinden. Wir machen Investitionsabkommen mit Staaten. Es ist doch für uns Schweizer nicht einsehbar, dass wir zugunsten der Länder solche Abkommen abschliessen und sich die Länder bzw. ihre Regierungen gleichzeitig weigern, ihre Leute zurückzunehmen.
Wie man das dann auch formuliert, der Sinn wird natürlich der gleiche sein, aber es ist hier noch etwas ungenau formuliert. Der Bundesrat wird diesen Antrag aber unterstützen und hat auch während der Bundesratssitzung ausdrücklich gesagt, wir müssten dies dann etwas breiter fassen.

Walker Felix (C, SG): Bevor Sie in den Bundesrat gewählt wurden, gab es Leute, die glaubten, der Blocher schaffe das. Sie glaubten das auch – mit guten Gründen, weil Sie immer vorgegeben haben, Sie kennten die Probleme und Sie kennten auch gleich die Lösungen. Jetzt kommen Sie und sagen, was der Bundesrat und die Kommission vorschlügen, werde dann nicht reichen. Ist das jetzt eine Art Rückzugsgefecht, damit man dann gleich die Schuldigen kennt, wenn's nicht funktioniert, oder sind Sie bereit, wenn Sie wesentlich andere Lösungen haben, dies in einer verbindlicheren Form vorzutragen als mit diesem «Wolkenschieben», wie man das jetzt gehört hat?

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Walker, ich bitte Sie; ich meine, ich verstehe die Versuchung auf Ihrer Seite, hier etwas zu konstruieren.
Nachdem wir seit Jahren Lösungen vortragen – auch von Ihrer Seite – und sagen, es funktioniere, werden Sie mir erlauben, dass ich nach vier Monaten im Amt zu einer Vorgehensweise gekommen bin, die der Bundesrat stützt:
1. Man muss jetzt hier vorangehen, weil die Gesetzesrevision eine Verbesserung ist. Haben Sie gehört?
2. Man muss auch noch gewisse Mehrheitsanliegen unterstützen, weil sie Verbesserungen bringen.
3. Ich muss Ihnen sagen: Meines Erachtens genügt das aber nicht.
4. Man muss Ihnen sagen, dass wir jetzt nicht die Lösung haben, aber wir sind daran und haben zahlreiche Dinge, die wir jetzt auf ihre Machbarkeit, auf die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und zusammen mit den Kantonen prüfen. Diese Zeit müssen Sie mir lassen. Wenn ich in den nächsten Monaten mit nichts komme, dann haben Sie Recht, dann müssen Sie sagen: So, Sie haben nichts! Wenn ich mit etwas komme, das vom Bundesrat gestützt wird – und von Ihnen auch noch –, dann ist es wunderbar. Vielleicht komme ich auch mit etwas, das der Bundesrat nicht stützt und/oder Sie nicht stützen, und dann sehen wir wieder weiter.
Vielleicht haben Sie Recht. Sagen Sie mir hier an diesem Pult: Glauben Sie, dass mit diesen Lösungen die Missstände beseitigt werden? Sie sind aus dem Kanton St. Gallen. Dann bitte ich Sie, mit Ihrer Regierung zu sprechen, und dann werden Sie sehen: Es genügt nicht. Sie müssen jetzt noch etwas Geduld haben. Sie haben ja dann in vier Jahren die Möglichkeit, meine Fähigkeiten zu beurteilen.

Walker Felix (C, SG): Sie haben die Dinge so dramatisiert, dass wir ihnen ....

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Walker, nur eine Frage! Sie haben die Antwort erhalten.
Das Wort für eine persönliche Erklärung hat Frau Vermot.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Herr Fehr hat vorhin in der Eintretensdebatte gesagt, dass im Ausschaffungsgefängnis in Kloten die Leute zwischen drei Menüs auswählen können und dass sie Arbeitslosenversicherungsgelder bekommen. Ich habe das abklären lassen. Im Ausschaffungsgefängnis Kloten können die Insassen nicht an jedem Vorabend zwischen drei Menüs wählen. Nur am Eintrittstag können sie angeben, ob sie Moslem oder Vegetarier sind oder sonst wie medizinisch indizierte Mahlzeiten brauchen. Jeder Insasse im Ausschaffungsgefängnis muss gemäss Ostschweizer Konkordat gleich behandelt werden wie andere Inhaftierte; für Arbeiten im Ausschaffungsgefängnis erhalten sie ein Peculium zwischen 6 und 33 Franken am Tag. Können sie unverschuldet nicht arbeiten, weil keine Arbeit vorhanden ist, bekommen sie ein Peculium von 6 Franken. Dies hat mit Arbeitslosenversicherung nichts zu tun! Herr Fehr, Sie haben einmal mehr gelogen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Frau Leutenegger Oberholzer, die Zeit für Fragen an Herrn Bundesrat Blocher ist vorbei.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Pour résumer le débat, je voudrais me concentrer sur trois sujets.
D'abord, au nom de la commission, je vous invite à rejeter les deux propositions de renvoi: au Conseil fédéral et à la commission. En fait, ce que veulent Messieurs Hess Bernhard et Zisyadis est très différent, mais, paradoxalement, les deux veulent des mesures discutées partiellement en commission et rejetées par celle-ci. En fait, ce que les auteurs demandent n'est pas une raison suffisante pour renvoyer le projet. De plus, ceux qui soutiennent la proposition de la minorité de non-entrée en matière feraient mieux d'intervenir dans la discussion par article. C'est l'opinion de la majorité de la commission.
Ensuite, je voudrais revenir sur la conception de Monsieur Ruey. Il a dit qu'on pourrait s'approcher de la justice par la vérité et l'amour. En ce qui concerne l'amour, il a atténué son affirmation en disant qu'il fallait l'amour sans passion. C'est assez protestant, pour reprendre l'expression de Monsieur Vischer! On pourrait peut-être remplacer l'amour par l'empathie. L'empathie nous incite à penser comme l'autre et à nous demander ce qu'est la perception de l'autre. Dans ce sens, on pourrait dire à Monsieur Freysinger que c'est plutôt la misère de l'autre que notre «fantastique» réalité qui attire les demandeurs d'asile dans notre pays.
Mais, comme on l'a vu lors du débat avec le Conseil fédéral, il est très important de s'en tenir à la vérité. En fait, Monsieur Blocher a corrigé le groupe de l'UDC, deux orateurs du groupe de l'UDC ayant dit que seulement 10 pour cent ont droit au statut de réfugiés ou ont le droit de rester parce qu'on ne peut pas les refouler. En vérité, il s'agit d'environ un quart, et non de 10 ou 5 pour cent, comme l'ont dit les deux orateurs en question.
Suite à la correction apportée par Madame Vermot-Mangold, je ferai remarquer à Monsieur Fehr que, ainsi que vous pourrez le voir dans les documents, ce sont 850 millions de francs qui sont investis aujourd'hui dans la politique d'asile, et non les 2 milliards de francs auxquels il a été fait allusion. Ce chiffre n'est donc pas correct; cela détourne l'attention; c'est un discours dommageable.
Enfin, j'ai pensé que, malgré la gravité et l'acuité du problème, il y a des parallélismes très intéressants entre les différents points de vue. Monsieur Vischer a dit par exemple qu'il aimerait avoir un changement de paradigme; il demande une loi sur la migration. Monsieur Wasserfallen a également dit qu'il faut faire une loi concernant la migration globale et qu'il faut s'en tenir à un contrat international.
Dans ce sens, on voit que des gens, même très différents – Monsieur Blocher a dit qu'il n'était pas encore content et qu'il cherchait une autre solution –, pourraient vraiment trouver une troisième voie, de façon à sortir de cette confrontation stérile.

Mais si vous voulez qu'on sorte de l'impasse, Monsieur Blocher, n'utilisez pas le langage de la guerre! Vous avez parlé plusieurs fois de «front»; et le «front», c'est le contraire de l'empathie ou de l'amour, parce que ce terme transforme les demandeurs d'asile en ennemis, et ce n'est pas juste! Si vous voyez dans l'autre un ennemi, vous n'allez jamais trouver une solution au problème. L'autre n'est pas un ennemi, c'est quelqu'un qui est dans la misère. Il faut respecter cette misère pour trouver la solution, aussi dans l'intérêt de l'autre et pas seulement dans notre intérêt.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Ich spreche zum Nichteintretensantrag. Die Gründe von Frau Bühlmann für Nichteintreten, wie sie sie auch heute formuliert hat, überzeugten die Kommissionsmehrheit nicht, und sie dürften auch heute nicht genügen. Die Mehrheit der Kommission wollte auch nichts von einem Paradigmawechsel wissen; sie hat eine solche Diskussion zwar geführt, ist dann aber nicht auf den Antrag eingetreten. Die Notwendigkeit einer Asylgesetzrevision, wie sie von der Mehrheit der Kommission bejaht wird, ist mehrmals, mehrheitlich, von den verschiedensten Sprecherinnen und Sprechern hier vorne ganz klar formuliert worden; nicht nur, weil auch unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger eine Reaktion des Parlamentes erwarten, sondern auch, weil sich das politische Umfeld im Asylbereich effektiv ständig ändert und eine Gesetzesrevision notwendig macht.
Die Schwerpunkte des Bundesrates in dieser Gesetzesrevision gehen – mit der ganz klaren Zielsetzung der Missbrauchsbekämpfung – nach Ansicht der Mehrheit der Kommission in die richtige Richtung; und sie werden auch so von den Kantonen oder Ständen erwartet. Ich verzichte nach Herrn Bundesrat Blocher auf die nochmalige Aufzählung der Schwerpunkte, wie etwa der Drittstaatenregelung usw., und beantrage Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit, auf dieses Gesetz einzutreten.
Ich schliesse wie vorhin in meinem Eintretensvotum: Eintreten deshalb, weil wir jetzt ein neues Asylgesetz brauchen und es auch wollen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir stimmen zuerst über den Nichteintretensantrag der Minderheit Bühlmann ab.

Abstimmung – Vote
Für Eintreten .... 147 Stimmen
Dagegen .... 28 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag Zisyadis ab.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Zisyadis .... 20 Stimmen
Dagegen .... 156 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag Hess Bernhard ab.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Hess Bernhard .... 1 Stimme
Dagegen .... 177 Stimmen

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Ersatz eines Ausdruckes
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, remplacement de termes
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Minderheit Weyeneth auf Seite 2 der Fahne bei Artikel 44 behandelt wird.

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 3
Antrag Wasserfallen
Insbesondere kann sich eine Person nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen, wenn sie aufgrund eines schweren Falles gemäss Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt worden ist.
Schriftliche Begründung
Der Betäubungsmittelhandel ist in der Schweiz ein grosses und gravierendes Problem. Dieser Handel, vor allem auch mit grösseren Mengen, wird meistens durch ausländische Personen, die extra dazu einen Aufenthalt in der Schweiz anstreben, betrieben und hat den Zweck, sich und andere zu bereichern. Vor allem schweizerische Jugendliche sind dadurch sehr stark gefährdet. Wer in unser Land kommt, um sich absichtlich verbrecherisch zu betätigen, der soll sich nicht auf ein Rückschiebungsverbot berufen können, um so in der Schweiz Asyl oder später sogar einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Vorgeschlagen wird, dass rechtskräftig Verurteilte aufgrund eines schweren Falles gemäss Betäubungsmittelgesetz nicht mehr unter das Rückschiebungsverbot fallen. Zu diskutieren wäre sogar, ob nicht alle Betäubungsmitteldelikte, vielleicht ausser dem Konsum, darunter fallen sollten.

Art. 5 al. 3
Proposition Wasserfallen
L'interdiction du refoulement ne peut notamment pas être invoquée par une personne ayant été condamnée par un jugement passé en force pour infraction grave à la loi sur les stupéfiants.
Développement par écrit
En Suisse, le commerce des stupéfiants est un problème important qu'il convient de prendre au sérieux. Ce commerce, qui concerne aussi et surtout de grandes quantités de drogue, est dans la plupart des cas le fait de personnes étrangères qui cherchent à cette fin à séjourner en Suisse et y séjournent effectivement en vue de s'enrichir et/ou d'enrichir des tiers. Cela constitue une menace sérieuse, surtout pour la jeunesse suisse. Quiconque vient dans notre pays en ayant l'intention de se livrer à des activités criminelles ne doit pas pouvoir invoquer l'interdiction du refoulement pour chercher à obtenir ensuite l'asile en Suisse voire une autorisation d'établissement. Il est donc proposé que les personnes condamnées à une peine exécutoire pour infraction grave à la loi sur les stupéfiants ne puissent plus faire valoir l'interdiction du refoulement. Il conviendrait même d'examiner si tous les délits liés aux stupéfiants, à l'exception de la consommation peut-être, ne devraient pas conduire à l'empêchement d'invoquer l'interdiction du refoulement.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich sage nochmals: Die Einzelanträge lehnen wir alle ab, weil wir gar keine Möglichkeit gehabt haben, sie im Bundesrat zu behandeln. Es sind nur die Mehrheitsanträge, die von uns unterstützt werden. Wenn es Einzelanträge gibt, für die eine gewisse Sympathie da ist, müssen diese auch in der ständerätlichen Kommission eingebracht werden.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Je voudrais m'excuser pour cette procédure, mais ce n'est pas moi qui ai voté avec la majorité pour une procédure que je trouve personnellement assez indigne envers l'auteur de la proposition.

Monsieur Wasserfallen aimerait renforcer et interdire le refoulement pour ceux qui ont été condamnés par un jugement passé en force pour infraction grave à la loi sur les stupéfiants.
L'argumentation de la commission, qui n'a pas pu traiter cette proposition, est que l'alinéa 2 de l'article 5 permet d'accomplir exactement ce que Monsieur Wasserfallen réclame à l'alinéa 3.
Dans ce sens, la proposition Wasserfallen n'est pas nécessaire et on peut la rejeter sans que l'article perde de sa substance et sans que l'idée de l'auteur soit abandonnée.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Wasserfallen .... 80 Stimmen
Dagegen .... 89 Stimmen

Art. 6a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen:
a. Sicherheit vor Verfolgung besteht, als sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten;
b. effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 besteht, als sichere Drittstaaten.
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns)
Abs. 2
....
b. effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Artikel 33 der Flüchtlingskonvention und Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter besteht, die völkerrechtlichen Normen zum Schutz von Flüchtlingen und grundlegende völkerrechtlich verankerte Menschenrechtsnormen beachtet werden, die politisch stabil sind und Zugang zu einem mit dem schweizerischen vergleichbaren Asylverfahren gewähren, als sichere Drittstaaten.

Antrag der Minderheit
(Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns)
Abs. 3
Der Bundesrat konsultiert vor seinem Entscheid das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Eidgenössische Kommission für Flüchtlingsfragen, anerkannte Hilfswerke und Menschenrechtsorganisationen. Er überprüft die Beschlüsse nach Absatz 2 periodisch.

Antrag der Minderheit
(Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leuthard, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns)
Abs. 4
Der Bundesrat veröffentlicht seine Entscheide und gibt insbesondere an, auf welchen Quellen seine Feststellung beruht.

Antrag der Minderheit
(Bühlmann, Hubmann, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns)
Abs. 5
Damit ein Staat als sicherer Drittstaat gilt, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
a. vorbehaltlose Ratifizierung der Flüchtlingskonvention und der EMRK;
b. effektive Anwendung und Einhaltung der Flüchtlingskonvention;
c. politische Stabilität;
d. der in den Drittstaat zurückgeschobene Asylsuchende muss Zugang zu einem im Vergleich zum schweizerischen Asyl- und Wegweisungsverfahren gleichwertigen Verfahren haben und darf keiner Kettenrückschiebung unterliegen.

Art. 6a
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Le Conseil fédéral désigne les Etats dans lesquels il estime:
a. que le requérant est à l'abri de toute persécution comme étant des Etats d'origine ou de provenance sûrs;
b. qu'il y a effectivement respect du principe du non-refoulement au sens de l'article 5 alinéa 1 comme étant des Etats tiers sûrs.
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns)
Al. 2
....
b. comme étant des Etats tiers sûrs les Etats qui, selon lui, garantissent effectivement le respect du principe du non-refoulement au sens de l'article 33 de la Convention sur les réfugiés et de l'article 3 de la Convention européenne des droits de l'homme ou l'article 7 du Pacte international relatif aux droits civils et politiques, ainsi que l'article 3 de la Convention des Nations Unies contre la torture, les normes de droit international relatives à la protection des réfugiés et les normes fondamentales relatives aux droits de l'homme, ancrées dans le droit international, qui sont politiquement stables et qui accordent l'accès à une procédure d'asile similaire à celle qu'applique la Suisse.

Proposition de la minorité
(Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns)
Al. 3
Le Conseil fédéral consulte, avant d'arrêter sa décision, le Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés, la Commission fédérale des réfugiés, les organismes d'entraide reconnus et les organisations de défense des droits de l'homme.

Proposition de la minorité
(Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leuthard, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns)
Al. 4
Le Conseil fédéral publie ses décisions et indique notamment sur quelles sources se fonde son constat.

Proposition de la minorité
(Bühlmann, Hubmann, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns)
Al. 5
Un Etat doit remplir les critères suivants pour être considéré comme Etat tiers sûr:
a. ratification sans réserves de la Convention sur les réfugiés et de la CEDH;
b. application effective et respect des conventions;
c. stabilité politique;
d. le requérant d'asile renvoyé vers un Etat tiers sûr doit avoir accès à une procédure d'asile et de renvoi similaire à celle s'appliquant en Suisse et ne pas être soumis à des renvois successifs.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Es ist nicht zu übersehen: Mit der Drittstaatenregelung übernimmt das Asylgesetz grosse Teile der SVP-Initiative «gegen Asylrechtsmissbrauch». Das zeigt einiges über den Geist des neuen Gesetzes auf. Der Bundesrat will Asylgesuche grundsätzlich

nicht mehr prüfen, wenn sich die Gesuchsteller vor der Einreise in die Schweiz in einem sicheren Drittstaat aufgehalten haben. Ausnahmen sind, wenn die Rückübernahme durch Drittstaaten nicht mehr funktioniert, wenn in der Schweiz bereits Verwandte der Asylsuchenden leben, wenn Hinweise auf die Unsicherheit des Drittstaates bestehen oder wenn es offensichtlich ist, dass die Person ein Flüchtling ist. Gerade Letztgenanntes ist aber einfach Augenwischerei, denn die Flüchtlingseigenschaft ist kein offensichtliches Merkmal wie Haarfarbe oder Körpergewicht. Um sie festzustellen, braucht es ein rechtsstaatliches und faires Asylverfahren. Gerade dieses soll mit der vorgeschlagenen Drittstaatenregelung verhindert werden.

Übrigens hat die Schweiz kürzlich dreissig neue Länder auf die Liste der sicheren Herkunftsländer gesetzt, darunter auch als erster Staat Bosnien-Herzegowina. Damit erhalten Asylsuchende aus diesen Ländern automatisch einen Nichteintretensentscheid. Diese Safe-Country-Politik blendet aus, dass in vielen dieser Länder die Rechte von so genannten ethnischen Minderheiten und von Frauen nicht oder ungenügend geschützt sind. Namentlich in den neu zu Safe Countries erklärten Ländern Osteuropas sind Minderheiten wie die Roma und Gorani weiterhin bedroht. Weil die Schweiz ja von Drittstaaten umgeben ist, würde unser Land also grundsätzlich keine Gesuche mehr entgegennehmen müssen. Die eigentlichen Fluchtgründe im Herkunftsland, der Kernpunkt der Flüchtlingskonvention, verlieren so durch die Drittstaatenregelung ihre Bedeutung.

Die Beziehung der Asylsuchenden zum fraglichen Drittstaat besteht in der Regel lediglich darin, dass sie diesen durchquert oder sich dort kurz aufgehalten haben. Einerseits muss die Beziehung zum Drittstaat, andererseits muss die Sicherheit im Drittstaat weiter gehend definiert werden. Sicherheit in einem Drittstaat ist erst gegeben, wenn dieser sich explizit bereit erklärt, die zurückgewiesene Person in ein Asylverfahren aufzunehmen, wenn gesichert ist, dass das Verfahren gemäss den Richtlinien des UNHCR durchgeführt wird, und wenn der Drittstaat neben dem Non-Refoulement-Gebot der Flüchtlingskonvention auch Artikel 3 der EMRK und Artikel 3 der Folterkonvention sowie das Folter- und Inhaftierungsverbot des Uno-Paktes II einhält. All diese Verträge haben wir unterschrieben. Für Asylsuchende, die einer Drittstaatenregelung unterworfen werden, muss gewährleistet sein, dass der Rückübernahmestaat selbst das ihnen in der Schweiz verweigerte Asylverfahren durchführt und sie nicht in einen anderen Staat weiterschiebt. Der Rückübernahmestaat muss überdies darüber informiert werden, dass die Schweiz keine materielle Beurteilung des Asylgesuches vorgenommen hat – wir kommen später noch zu diesem Artikel.

Die ideelle Nähe des Gesetzes zur Asylsmissbrauchs-Initiative der SVP zeigt einmal mehr, dass Asylsuchende immer unter dem Verdacht stehen, ihr Gesuch missbräuchlich eingereicht zu haben, sodass man ohne Scham auf eine materielle Prüfung der vorgebrachten Asylgründe verzichten kann. Die blosse Annahme – ausgelöst durch Umstände wie fehlende Reisepapiere oder die Flucht durch Drittstaaten – wird zur fast unumstösslichen behördlichen Gewissheit, dass Asylmissbrauch vorliegt. Die Bestimmung im Gesetz, wonach die Behörden bereits nach einem erstinstanzlichen Asyl- oder Nichteintretensentscheid Kontakt mit dem Heimatstaat aufnehmen dürfen, um die Ausschaffung zu arrangieren, zeigt die Bedenkenlosigkeit im behördlichen Umgang mit dem Prinzip des Asylschutzes und des Non-Refoulement-Gebotes.

Ich bitte Sie, meinen Minderheitsantrag und auch die Anträge der Minderheit Bühlmann zu unterstützen, und ich bitte Sie, die Anträge Müller Philipp abzulehnen, denn diese sehen nicht einmal den geringsten Schutz bei der Drittstaatenregelung vor.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich spreche zu drei Minderheitsanträgen bei Artikel 6a Absätze 3, 4 und 5, welche die Drittstaatenregelung betreffen. Dabei geht es um Folgendes:

Mit der Drittstaatenregelung führen wir ja einen eigentlichen Paradigmawechsel ein, indem der Entscheid, ob jemand zum Asylverfahren zugelassen wird, nicht mehr von den Asylgründen abhängig sein wird, sondern vom Weg, auf dem die betreffende Person in die Schweiz gelangt ist. Das ist an sich eine problematische Neuerung, und deshalb möchte ich ein paar Sicherungen einbauen, um das Problem etwas zu entschärfen. Denn ich gehe davon aus, dass diese Drittstaatenregelung in diesem Parlament eine Mehrheit findet.

Mit einer Ergänzung zu Absatz 3 soll der Bundesrat zur Beurteilung der Sicherheit der als sicher bezeichneten Drittstaaten das UNHCR, die Eidgenössische Kommission für Flüchtlingsfragen, anerkannte Hilfswerke und Menschenrechtsorganisationen anhören. Das UNHCR beobachtet ja als Hüterin der Genfer Flüchtlingskonvention die Anwendung dieser Konvention in allen Staaten. Deshalb ist das UNHCR am kompetentesten und am unabhängigsten, wenn es darum geht, die wirkliche Sicherheit von Drittstaaten beurteilen zu können.

Mit ihrer Ergänzung zu Absatz 4 möchte die Minderheit, dass die Liste der sicheren Drittstaaten sowie der sicheren Herkunftsstaaten regelmässig veröffentlicht wird. Die Aufnahme eines Landes in die Liste der sicheren Staaten sowie die Bezeichnung der Drittstaatensicherheit im Einzelfall sollte mit dem Hinweis auf die Quellen begründet werden – und das sollte ja, wenn wir in der Bundesverwaltung zum Öffentlichkeitsprinzip übergehen, eine Selbstverständlichkeit sein. Heute sind nämlich diese Begründungen und Beurteilungen nicht öffentlich zugänglich.

Mit dem Zusatz zu Absatz 5 schlägt Ihnen die Minderheit vor, gemäss dem Legalitätsprinzip der Bundesverfassung die Kriterien der Drittstaatensicherheit im Gesetz zu definieren, weil uns die blosse Erwähnung in der Botschaft ungenügend erscheint. Ich möchte dabei Kriterien einführen, wie ich sie in den Buchstaben a bis d vorschlage: zum Beispiel, dass ein sicherer Drittstaat ein Staat sein muss, der die vorbehaltlose Ratifizierung der Flüchtlingskonvention oder der EMRK vollzogen hat, dass er gemäss Buchstabe b effektiv die Anwendung und Einhaltung der Flüchtlingskonvention garantiert, dass er – Buchstabe c – politisch stabil ist und dass – Buchstabe d – der in den Drittstaat zurückgeschobene Asylsuchende Zugang zu einem vergleichbaren Verfahren hat, was die Rechtssicherheit anbelangt.

Die Botschaft verweist auf den entsprechenden EU-Richtlinienentwurf, der eine ausführliche Definition der Kriterien für die Bestimmung sicherer Drittstaaten enthält. Diese Kriterien gehen weiter als die blosse Berücksichtigung des blossen Non-Refoulements. Verlangt wird insbesondere ein gesetzlich festgeschriebenes Asylverfahren, das verschiedenen Mindestanforderungen zu genügen hat. Mit dem Verweis auf ein mit dem schweizerischen Asylverfahren vergleichbares Asylverfahren im Drittstaat, wie ich es mit meinem Minderheitsantrag in Buchstabe d vorschlage, kann dieser Anforderung Rechnung getragen werden.

Deshalb bitte ich Sie, meinen Minderheitsanträgen zuzustimmen. Sie stellen nicht die Drittstaatenregelung infrage, sondern bauen lediglich ein paar Sicherungen für dieses problematische neue Instrument ein.

Leuenberger Ueli (G, GE): L'application de l'article 6a revient à priver de toute substance l'adhésion de la Suisse à la Convention de 1951 relative au statut des réfugiés.

En 2003, sur 20 806 demandes, seules 423 ont été déposées par des personnes arrivées dans un aéroport suisse et 134 par des personnes qui s'étaient adressées à des représentations suisses à l'étranger.

Alors que les chiffres du Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés montrent que ce sont les pays frontaliers des zones en guerre qui subissent la plus grosse charge en terme d'accueil des réfugiés. L'un des pays le moins menacés, puisque loin des zones de guerre, la Suisse, refuse le principe de solidarité qui consiste à répartir entre nations la prise en charge des réfugiés. C'est un signal

fort. Les pays voisins risquent eux aussi de refuser l'entrée sur leur territoire aux réfugiés. Ce fut le cas de la Jordanie qui a fermé ses frontières lors de la guerre Irak/Koweït ou de la Croatie qui a fermé les siennes pendant la guerre des Balkans.
Concernant le renvoi dans des Etats tiers sûrs, cette pratique existe déjà et sa mise en oeuvre a conduit à ce que l'on peut qualifier de véritable bavure. Par exemple, deux pays étaient classés sûrs en 1991, à savoir l'Algérie et l'Angola, alors même que des affrontements y avaient lieu.
Des requérants algériens et angolais ont donc été renvoyés. En 1992, la guerre civile a repris en Angola et probablement qu'une partie des requérants qui avaient été renvoyés de Suisse ont été tués. On trouve également sur cette liste des pays comme l'Inde et le Sénégal qui connaissent régulièrement des affrontements. Malheureusement, cette liste définie par le Conseil fédéral, sur proposition de l'Office fédéral des réfugiés, ne paraît pas dans la Feuille d'avis officielle.
Au nom du groupe des Verts, je plaide pour que soit remplacée la notion d'«Etats sûrs» vers lesquels un requérant peut être refoulé, tel que défini à l'article 5 de la loi sur l'asile, par la définition proposée par la minorité à l'article 6a alinéa 2 lettre b. Cette définition s'aligne par ailleurs sur les standards de l'Union européenne. Je plaide pour que soit consulté le Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés, les oeuvres d'entraide reconnues et les organisations de défense des droits humains, comme le propose la minorité à l'alinéa 3. Je plaide pour que le Conseil fédéral publie régulièrement ses décisions en les motivant, comme proposé par la minorité à l'alinéa 4. Enfin, je plaide pour que soit enfin donnée une définition de la notion d'«Etats sûrs», comme proposé par la minorité à l'alinéa 5.

Schibli Ernst (V, ZH): Ganz generell muss zu den Minderheitsanträgen Bühlmann festgestellt werden, dass sie von einem kaum zu überbietenden Misstrauen gegenüber dem Bundesrat geprägt sind. Mit einem solchen Auftreten verkennt man die desolate Situation im Asylbereich und negiert die echten Sorgen, die Empörung breiter Bevölkerungskreise über die unzumutbaren Zustände im Asylbereich völlig. Kein anderes Land überprüft die Beschlüsse betreffend die Rückführung in verfolgungssichere Drittstaaten derart seriös wie die Schweiz. Denn die Schweiz setzt internationale und nationale Vorgaben zur Beurteilung von verfolgungssicheren Staaten zu 100 Prozent um. Es braucht deshalb keine gesetzlichen Bestimmungen, die der echten Flüchtlingspolitik nur Hindernisse in den Weg legen, den Asylmissbrauch aber ins Unabsehbare steigern. Diese absurden Kriterien verunmöglichen jeden wegweisenden Entscheid für eine zukunftsweisende Flüchtlingspolitik, die auf die an Leib und Leben bedrohten Menschen zugeschnitten ist.
Ich bitte Sie deshalb, die Anträge der Minderheit Bühlmann abzulehnen.

Fehr Hans (V, ZH): Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Vermot abzulehnen. Wenn Sie diese Kriterien ins Gesetz hineinschreiben, dann werden Sie künftig keine verfolgungssicheren Staaten mehr bezeichnen können, und das wäre das Ende dieser Politik.
Darum bitte ich Sie, Nein zu stimmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit Vermot und die Anträge der Minderheit Bühlmann.

Müller Philipp (RL, AG): Die FDP-Fraktion unterstützt Artikel 6a in der Version der Kommissionsmehrheit.
Zum Minderheitsantrag Vermot zu Absatz 2: Litera b nimmt Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 des Asylgesetzes, der besagt: «Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden.» Artikel 5 Absatz 1 nimmt also Bezug auf Artikel 3 Absatz 1, der besagt: «Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.» Damit sind die wichtigen und wesentlichen Sachverhalte umfassend aufgezählt, die eine Rückschiebung verhindern. Weitere Tatbestände sind nicht erforderlich.
Zu Absatz 3 des Minderheitsantrages Bühlmann: Es ist ausschliesslich Sache der schweizerischen Behörden, die sicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten sowie die sicheren Drittstaaten zu bestimmen. Zudem ist ohnehin davon auszugehen, dass der Bundesrat vor seinen Entscheidungen internationale Informationsquellen benutzen wird. Eine weiter gehende gesetzliche Verpflichtung ist nicht erforderlich.
Zum Minderheitsantrag Bühlmann zu Absatz 4: Über derartige Entscheide soll der Bundesrat nach freiem Ermessen informieren können. Ein gesetzlicher Informationszwang in derartigen Fragen drängt sich nicht auf.
Zum zusätzlichen Absatz 5 des Minderheitsantrages Bühlmann: Mit diesem Minderheitsantrag würde die Definition des Flüchtlingsbegriffs nach Artikel 3 ganz massiv ausgeweitet oder gar pervertiert. Der grösste Teil von Asylsuchenden stammt aus Staaten, welche beispielsweise schon aus rein geographischen Gründen die Europäische Menschenrechtskonvention nicht unterzeichnen können und auch nicht unterzeichnet haben.
Denken wir nur an die mittlerweile grösste Gruppe von Asylsuchenden, welche aus dem afrikanischen Kontinent stammt. Es gibt bereits heute reihenweise Staaten, die die EMRK oder auch die Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert haben, die aber trotzdem keine Bedrohung für einen abgewiesenen Asylsuchenden darstellen. Der Minderheitsantrag Bühlmann zielt auf die Verunmöglichung einer effizienten Drittstaatenregelung und letztlich auf die Verunmöglichung des Vollzugs der so wichtigen Asylgesetzgebung.
Zudem stellt sich die Frage nach der Interpretation von «politischer Stabilität», die Frage nach der Überprüfung der effektiven Anwendung und Einhaltung der Flüchtlingskonvention sowie die Frage nach der Beurteilung, ob ein Verfahren mit demjenigen des schweizerischen Wegweisungs- und Asylverfahrens gleichwertig ist. Die Minderheit Bühlmann stellt hier Forderungen auf, die schlicht nicht überprüf- und damit auch nicht umsetzbar sind.
Ich bitte um Ablehnung aller Minderheitsanträge zu Artikel 6a und um Unterstützung der Kommissionsmehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich habe in meinem Eingangsvotum gesagt, dass Artikel 6a zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit gehört, welche der Bundesrat unterstützt. Wie Frau Vermot-Mangold wäre auch ihm die Kann-Formulierung lieber. Es ist klar, eine Behörde hat es lieber, wenn man sagt, du kannst etwas tun, als wenn man sagt, du musst etwas tun; aber das ist nicht ein so wesentlicher Unterschied. Eine Kann-Bestimmung bietet dem Bundesrat natürlich höchste Flexibilität. Sichere Heimat-, Herkunfts- und Drittstaaten sollen nur bezeichnet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und der Bundesrat diese Bezeichnung für notwendig hält.
Der Minderheitsantrag Bühlmann zu Absatz 5 fordert eine genaue Definition des vom Bundesrat bezeichneten sicheren Drittstaates mittels Aufzählung der einzuhaltenden Menschenrechtsabkommen. Bei der Bezeichnung von sicheren Drittstaaten muss dem Bundesrat ein Ermessensspielraum zugestanden werden. Er muss natürlich auch die Verantwortung wahrnehmen, das ist dann das Gegenstück. Der Gesetzeswortlaut setzt diesem Spielraum klare Grenzen, indem für die Bezeichnung eines sicheren Drittstaates die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebotes vorausgesetzt wird. Dies bedingt die Unterzeichnung, Ratifizierung und Einhaltung der EMRK und der Flüchtlingskonvention. Den Diskus-

sionen, die übers Wochenende wieder geführt wurden, konnte man entnehmen, dass in Europa sogar die sicheren und ganz sicheren Staaten einfach mit der Unterzeichnung von gewissen internationalen Abkommen bezeichnet werden. So weit gehen wir nicht – das heisst, wir gehen weiter in der Überprüfung, beschränken uns nicht nur auf formelle Erfordernisse.
Gemäss Minderheitsantrag Vermot soll ein Drittstaat nur dann sicher sein, wenn er politisch stabil ist. Wir bitten Sie, auch davon abzusehen. Diese Terminologie ist zu weit gefasst. Was heisst «politisch stabil»? So lässt sich die Frage stellen, ob Italien wirklich als «politisch stabil» bezeichnet werden darf. Es kommt darauf an, mit was Sie das vergleichen. Wenn Sie das mit der Schweiz vergleichen, mag das zutreffen. Aber das wäre kein Grund, um hier diesen Staat nicht als einen sicheren Staat zu bezeichnen. Unverhältnismässig ist auch die Forderung, dass der Drittstaat ein mit der Schweiz vergleichbares Asylsystem haben muss. Schutz kann es nämlich auch ohne Asylverfahren geben für jemanden, der ja zu diesem Staat gehört. Zum Beispiel ist dies auch möglich durch eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung oder durch vorübergehende Schutzgewährung. Wirklich wichtig als Kriterium für einen sicheren Drittstaat ist das Non-Refoulement-Gebot. Das ist allgemein anerkannt. Das wird mit der Formulierung des Bundesrates auch verlangt.
Daher beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag Vermot zu Absatz 2 abzulehnen.
Der Minderheitsantrag Bühlmann zu Absatz 3 verlangt zudem noch, dass verschiedene Organisationen vor diesem Entscheid konsultiert werden sollten. Auch hier sind wir der Auffassung, dass der Bundesrat nach eigenem Gutdünken bestimmen muss, wen er alles einbeziehen sollte: Vielleicht sind es diese Organisationen, vielleicht über diese Bestimmung hinausgehende Organisationen. In gewissen Fällen ist das nicht einmal notwendig. Er muss die eingeholten Stellungnahmen auch frei würdigen können. Dieses Vorgehen wird im Übrigen bereits heute bei der Bestimmung sicherer Herkunfts- und Heimatstaaten so gehandhabt, also dort, wo man die Leute in ihr eigenes Land rückführt. Um den Ermessensspielraum des Bundesrates nicht einzugrenzen, ist die geforderte Bestimmung abzulehnen.
Weiter wird im Minderheitsantrag Bühlmann zu Absatz 4 die Offenlegung der Quellen gefordert, auf deren Informationen die Feststellung als sicherer Drittstaat beruht. Dies muss der Bundesrat ablehnen. Er hat die Offenlegung seiner Quellen bereits bei der Einführung der Liste der sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten abgelehnt, weil er die aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz nicht gefährden will. Das wäre eine zu heikle Angelegenheit. Daneben soll die freie Meinungs- und Willensbildung in der Verwaltung und im Bundesrat nicht gefährdet werden. Das Gleiche gilt nun für die Bezeichnung der sicheren Drittstaaten.
Darum empfehlen wir Ihnen aus den genannten Gründen, auch die Anträge der Minderheit Bühlmann abzulehnen.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Comme vous le voyez dans le dépliant, j'ai beaucoup de sympathie pour les propositions de minorité à l'article 6a.
La majorité a durci le projet du Conseil fédéral. Selon l'alinéa 2, le Conseil fédéral n'a plus de marge de manoeuvre mais a l'obligation de désigner les Etats tiers sûrs.
Aux alinéas 3 et 4, la majorité a été très «gouvernementale». Vous avez entendu le discours de Monsieur Blocher: il ne veut pas que l'on définisse plus en détail ce qu'est un Etat tiers sûr. Bien que Monsieur Fehr ait reproché à la minorité Vermot que ce serait la fin de la politique suisse de l'asile, il faut dire qu'il y a quand même en Europe trente Etats qui sont absolument compatibles avec la Suisse. C'est donc une possibilité réaliste, mais la majorité a quand même rejeté cette proposition. La majorité a accepté aussi que le gouvernement ne rende pas ses réflexions transparentes et ne publie pas les raisons pour lesquelles un Etat mérite d'être qualifié d'Etat tiers sûr. La majorité a aussi accepté que le gouvernement ne révèle pas les sources sur lesquelles il fonde ses décisions.
La majorité de la commission vous invite à rejeter les propositions de minorité et à préférer à l'alinéa 2 la version qui oblige le Conseil fédéral à désigner les Etats tiers sûrs, et non pas, comme le prévoit le projet du Conseil fédéral, à laisser au gouvernement une marge d'appréciation.

Präsident (Binder Max, Präsident): Sämtliche Abstimmungen zu Artikel 6a erfolgen mit Namensliste. Wir stimmen über jeden Absatz einzeln ab.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/604)
Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 66 Stimmen
Siehe Seite / voir page 284/285
Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/605)
Für den Antrag der Mehrheit .... 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 71 Stimmen
Siehe Seite / voir page 286
Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/606)
Für den Antrag der Minderheit .... 72 Stimmen
Dagegen .... 98 Stimmen
Siehe Seite / voir page 287
Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/607)
Für den Antrag der Minderheit .... 65 Stimmen
Dagegen .... 104 Stimmen
Siehe Seite / voir page 288
Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.10 Uhr
La séance est levée à 19 h 10

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 4. Mai 2004
Mardi, 4 mai 2004

08.00 h

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.04.04 (Fortsetzung – Suite)

---

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Art. 8 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
....
e. bei der Erhebung der biometrischen Daten mitwirken.
(siehe Art. 98b)

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leuthard, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
....
e. Streichen

Antrag Reymond
....
f. über einen kontrollierten Grenzübergang einreisen.
Schriftliche Begründung
Die illegale Einreise ist eines der grössten Probleme im heutigen Asylwesen. Nicht zuletzt hängt damit auch die Praktikabilität der Drittstaatenregelung zusammen. Zur Zusammenarbeit, die von einem Asylsuchenden erwartet werden kann, muss daher auch die ordentliche Einreise über einen kontrollierten Grenzübergang gerechnet werden, um der missbräuchlichen Verschleierung des Reisewegs entgegenzuwirken.

Art. 8 al. 1
Proposition de la majorité
....
e. participer à la collecte des données biométriques.
(Voir art. 98b)

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leuthard, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
....
e. Biffer

Proposition Reymond
....
f. entrer en Suisse par un poste frontière où sont effectués des contrôles.

Développement par écrit
L'entrée illégale en Suisse est un des problèmes les plus importants touchant aujourd'hui au domaine de l'asile. C'est une des raisons expliquant la difficulté de mettre en pratique le principe de l'Etat tiers sûr. Afin de pouvoir compter sur la coopération du requérant d'asile, il convient que ce dernier soit entré en Suisse de manière légale par un poste frontière où sont effectués des contrôles, cela permettant de s'opposer aux manoeuvres abusives tendant à dissimuler l'itinéraire du voyage.

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir behandeln bei Artikel 8 Absatz 1 nur den Antrag Reymond zu Buchstabe f. Den Mehrheits- und den Minderheitsantrag zu Buchstabe e behandeln wir zusammen mit Artikel 22.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Monsieur Reymond aimerait, pour qu'on puisse entrer en matière sur une demande d'asile, que le requérant arrive en Suisse par une «porte officielle». Il y a là deux choses à dire.
En premier lieu, si quelqu'un fait de l'obstruction, n'obéit pas aux normes posées par la loi et les ordonnances y relatives, on a une légitimation pour ne pas entrer en matière sur sa demande. A ce sujet, je vous prie de lire l'article 32 alinéa 2 lettre c.
En second lieu, il faut se souvenir de ce qui a été dit hier sur l'empathie. Est-ce qu'on peut demander que quelqu'un qui vient d'un pays où règne la misère, qui est désespéré, qui est en fuite, sache par où il peut entrer en Suisse? S'il ne le sait pas, faut-il le punir? Est-ce qu'on peut demander que cette personne connaisse les normes légales suisses avant son entrée en Suisse? Nous pensons que non.
La commission n'a pas pu traiter cette proposition. Néanmoins, si mes souvenirs sont bons, selon l'esprit de la discussion qui a été menée en commission, je peux vous inviter à rejeter la proposition Reymond.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Reymond .... 41 Stimmen
Dagegen .... 86 Stimmen

Art. 9 Abs. 1
Antrag Müller Philipp
Die zuständige Behörde darf Asylsuchende, die in einer Empfangsstelle oder in einer Privat- oder Kollektivunterkunft untergebracht sind .... Gegenstände, Drogen und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchen.
Schriftliche Begründung
Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit steht leider fest, dass in Asylunterkünften regelmässig Deliktsgut aufbewahrt bzw. gebunkert wird. Den zuständigen Behörden muss daher – auch oder gerade im Interesse der grossen Mehrheit der Asylsuchenden, die nicht delinquiert – auch ausserhalb eines Strafverfahrens die Kompetenz eingeräumt werden, alle Asylunterkünfte nach Vermögensgegenständen unklarer Herkunft zu durchsuchen. Eine solche Massnahme hat zudem eine nicht zu unterschätzende generalpräventive Wirkung.

Art. 9 al. 1
Proposition Müller Philipp
L'autorité compétente peut fouiller un requérant hébergé dans un centre d'enregistrement ou dans un logement privé ou collectif, ainsi que ses biens, pour rechercher des documents de voyage, des pièces d'identité ou des objets dangereux, des drogues ou des papiers-valeurs de provenance douteuse.
Développement par écrit
Les expériences faites dans le passé montrent que des objets provenant de délits sont régulièrement conservés voire mis à l'abri dans les centres d'enregistrement. C'est pourquoi les autorités compétentes doivent – d'une manière générale, mais aussi précisément dans l'intérêt de la majorité des demandeurs d'asile qui ne commettent aucun délit –

avoir le droit, même en dehors d'une procédure pénale, de fouiller tous les lieux d'hébergement à la recherche d'objets dont la provenance est douteuse. Cette mesure a également un effet préventif général, ce qui n'est pas à sous-estimer non plus.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Monsieur Müller aimerait ajouter, à l'article 9 alinéa 1 de la loi, le terme «drogues» – les autres termes sont déjà énumérés dans le droit en vigueur – et dit qu'il faut pouvoir fouiller un requérant d'asile. Dans ce sens, le souhait de Monsieur Müller que l'on puisse fouiller un requérant pour voir si, dans ses biens, il y a des objets dangereux – les drogues sont aussi des objets dangereux – est déjà réalisé, car le droit en vigueur permet cela.
Dans ce sens, on peut considérer que cette proposition n'est pas nécessaire, mais il faut avouer que la commission n'a pas pris position parce qu'elle n'en a pas discuté. Néanmoins, si cette question s'était posée en commission, l'administration nous aurait fourni la réponse que j'ai essayé de vous donner.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Müller Philipp .... 79 Stimmen
Dagegen .... 59 Stimmen

Art. 10 Abs. 1, 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 10 al. 1, 5
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 3
Antrag Thanei
Die zuständigen Behörden können Personen, die an der Grenze oder bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen (Art. 21 bis 23), auch unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen und Entscheide eröffnen. Die betreffenden Personen müssen die Aushändigung der Verfügung oder des Entscheides schriftlich bestätigen; bleibt die Bestätigung aus, so macht die zuständige Behörde die Aushändigung aktenkundig. (Rest streichen)
Schriftliche Begründung
Auch im Verfahren an der Grenze (insbesondere am Flughafen) sollten Entscheide immer der Rechtsvertretung eröffnet werden.
Im Flughafenverfahren beginnen die Beschwerdefristen mit Eröffnung von Entscheiden an die Asylsuchenden zu laufen, selbst wenn diese über eine Rechtsvertretung verfügen. Zwar wird die Rechtsvertretung über den Entscheid informiert, doch geht damit wertvolle Zeit verloren. Im Extremfall ist eine Wegweisung vollzogen, noch bevor die Rechtsvertretung vom Entscheid Kenntnis nehmen konnte. Dies gilt insbesondere bei den kurzen Beschwerdefristen von fünf Arbeitstagen bei Nichteintretensentscheiden. Nachdem das ganze Flughafenverfahren künftig länger dauert und im Flughafenverfahren neu die Asylgesuche auch materiell entschieden werden, sollte diese Spezialvorschrift aufgehoben werden. (Bisher wurde im Flughafen lediglich über offensichtlich unbegründete Gesuche und Drittstaatenwegweisung geurteilt.)

Art. 13 al. 3
Proposition Thanei
Les autorités compétentes peuvent notifier au requérant qui présente sa demande à la frontière ou au poste de contrôle d'un aéroport suisse (art. 21 à 23) les décisions signées qui leur ont été transmises par télécopie. Le requérant en confirme la réception par écrit; à défaut, l'autorité compétente enregistre la réception. (Biffer le reste)
Développement par écrit
Les décisions doivent toujours être notifiées aux représentants de l'assistance juridique, y compris dans les procédures se déroulant à la frontière (notamment dans les aéroports).
Dans ces derniers cas (aéroport), les délais de recours commencent à la date de la notification de la décision au demandeur, même si ce dernier bénéficie d'une assistance juridique.
En effet, même si le représentant juridique est informé, il y a une perte de temps. Dans les cas extrêmes, une expulsion est mise à exécution avant même que la représentation juridique n'ait pu prendre connaissance de la décision. Ceci vaut notamment pour les délais de recours brefs de cinq jours ouvrables s'appliquant aux décisions de non-entrée en matière. Vu que la procédure complète à l'aéroport sera appelée à durer plus longtemps à l'avenir et que, pendant cette procédure, les demandes d'asile pourront donner lieu à une décision quant au fond – ce qui est nouveau –, cette règle spéciale devra être abrogée. (Jusqu'à présent, les décisions prises à l'aéroport ne portaient que sur les demandes manifestement infondées et sur les expulsions vers des pays tiers.)

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Madame Thanei aimerait biffer, à l'article 13 alinéa 3, la fin de l'alinéa qui, normalement, est applicable dans les procédures administratives.
Toute la loi est faite pour raccourcir les délais et durcir la procédure. Biffer la fin de cet alinéa signifierait que les procédures dureraient sept jours de plus. En effet, si le représentant juridique n'est pas informé directement, les autorités envoient une lettre inscrite, ce qui signifie que le délai commence seulement sept jours après le dépôt de cette lettre à la poste. Dans ce sens, l'administration pense que cette prolongation du délai est incompatible avec le principe qui est à la base de cette révision partielle de la loi.
C'est pourquoi je vous demande de rejeter la proposition Thanei.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Thanei .... 57 Stimmen
Dagegen .... 87 Stimmen

Art. 14 Abs. 1
Antrag der Kommission
Ab Einreichung des Asylgesuches bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Asylgesuches oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kann eine Asyl suchende Person kein Verfahren um Erteilung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein Anspruch auf deren Erteilung.

Art. 14 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand: formulation impersonnelle remplacée par une formulation personnelle)

Angenommen – Adopté

Art. 17
Antrag der Mehrheit
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns)

Abs. 3
Das BFF bestimmt für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt für die Dauer des Verfahrens am Flughafen und an den Empfangsstellen.
Abs. 3bis
Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt für das Verfahren nach Zuweisung in den Kanton.
Abs. 4
Der Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangsstellen und Flughäfen ist gewährleistet.

Antrag Gross Jost
Abs. 4
Der Bundesrat gewährleistet den Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangsstellen und Flughäfen.
Schriftliche Begründung
Den Verfahren in den Empfangsstellen und im Flughafen kommt eine immer wichtigere Bedeutung zu. Immer mehr Entscheide werden dort gefällt, und immer mehr Verfahren sollen dort definitiv abgeschlossen werden. Das BFF peilt die 50-Prozent-Marke an.
Ein rasches Asylverfahren, solange es fair und rechtsstaatlich ist, wird unterstützt. Damit die Schnellverfahren rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, ist der Bundesrat verpflichtet, den Zugang zu Rechtsvertretung zu gewährleisten. Heute behindert die Empfangsstellenverordnung des EJPD faktisch den Zugang zu Rechtsvertretung. Das Verfahren an der Empfangsstelle (ES) zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus:
– In den ES werden zunehmend Schnellverfahren durchgeführt. Die Beschwerdefrist gegen Nichteintretensentscheide beträgt nur noch fünf Arbeitstage (siehe dazu Art. 108 Abs. 2 AsylGRev, Entwurf des Bundesrates, S. 40 der Fahne).
– Die Betroffenen können die Empfangsstellen nicht ohne weiteres verlassen. Zum Verlassen der ES brauchen sie eine Bewilligung (Art. 8 der Verordnung über den Betrieb der Empfangsstellen, SR 142.311.23). Externe Personen brauchen für das Betreten der ES eine Bewilligung. Es ist nicht möglich, die Empfangsstelle zu betreten, um den Untergebrachten Rechtsberatung anzubieten.
– Mit Eröffnung eines erstinstanzlichen Nichteintretensentscheides – also während laufender Beschwerdefrist – können alle Betroffenen für 20 Tage in Ausschaffungshaft genommen werden (Art. 13b Abs. 1 Bst. d AnagRevBR, S. 48 der Fahne). Das BFF ordnet diese Haft an.
– Gemäss Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe d Anag in der Version, die mit dem Entlastungsprogramm auf den 1. April 2004 in Kraft getreten ist, können Personen mit bestimmten, als missbräuchlich eingestuften Nichteintretensentscheiden (Art. 32 Abs. 2 Bst. a-c und Art. 33 AsylG) bis maximal neun Monate in Haft genommen werden (dieselben Änderungen sind noch einmal in Art. 73 AuG, S. 49ff. der AuG-Fahne, enthalten).
– Nach Ansicht des UNHCR benötigen Asylsuchende während des Verfahrens eine Rechtsvertretung, weil die Asylverfahren in Europa so komplex sind. Mit Hilfe von qualifizierter Rechtsberatung kann das Vorliegen eines Schutzbedürfnisses möglichst früh erkannt werden, was der Effizienz des erstinstanzlichen Verfahrens dient (UNHCR, Note on key issues of concern to UNHCR on the draft Asylum Procedures Directive, März 2004, Erläuterungen zu Art. 13 RL, www.unhcr.ch).
Das Verfahren im Flughafen zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus:
– Gemäss Artikel 22 Absatz 5 AsylGRevBR (S. 7 der Fahne) können Asylsuchende bis zu 60 Tage am Flughafen festgehalten werden. Sie dürfen in dieser Zeit den Transitbereich nicht verlassen.
– Nach Artikel 13 Absatz 3 AsylG beginnen die Fristen im Flughafen mit Eröffnung an die Asylsuchenden zu laufen, selbst wenn diese eine Rechtsvertretung beauftragt haben.
Der Zugang zur Rechtsvertretung muss aus folgenden Gründen gewährleistet werden:
– Artikel 13 EMRK garantiert ein Recht auf eine effektive Beschwerde, wenn ein Recht der Konvention tangiert ist. Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist Artikel 3 EMRK (Verbot der unmenschlichen Behandlung oder Folter) berührt.
– Asylsuchende sind meistens mittellos und können keinen Rechtsanwalt beauftragen. Sie können sich oft nicht in einer Amtssprache verständigen und kennen das Rechtssystem nicht. Wie können sie ihr Recht auf eine effektive Beschwerde wahrnehmen, wenn sie während laufender Beschwerdefrist in Haft sitzen oder keine Ausgangsbewilligung und nur fünf Arbeitstage Zeit haben?
– Selbst der heftig kritisierte EU-Richtlinienentwurf zum Verfahren sieht unter bestimmten Voraussetzungen kostenlose Rechtsvertretung vor (vgl. EU-Richtlinienentwurf zum Verfahren, a.a.O., FN 1, Art. 13 Ziff. 3a). Im Verfahren an den Grenzen und im Flughafen muss der Zugang zur Rechtsvertretung gesichert sein (vgl. EU-Richtlinienentwurf zum Verfahren, a.a.O., FN 1, Art. 35 Ziff. 3, 5. Spiegelstrich).

Antrag Darbellay
Abs. 4
Der Bundesrat gewährleistet den Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangsstellen und Flughäfen.
Schriftliche Begründung
Die Minderheit der SPK verlangt, dass den Asylsuchenden in den Empfangsstellen und Flughäfen der Zugang zu einer Rechtsberatung gewährleistet wird. Der Bundesrat sieht lediglich vor, diesen Zugang zu regeln. Um ein rasches und dennoch faires Verfahren sicherzustellen, muss die Rechtsvertretung gewährleistet werden. Die Asylsuchenden sind nämlich häufig nicht in der Lage, selbst eine Beschwerde aufzusetzen. Sie verfügen nur selten über die finanziellen Mittel, die für den Beizug einer Rechtsberatung nötig wären. Das Recht auf wirksame Beschwerde wird übrigens in der EMRK garantiert. Wie soll nun aber dieses Erfordernis bei einem Flüchtling erfüllt werden, der der Freiheit beraubt ist, kein Geld hat und die Sprache nicht versteht? Die Niederlande wenden diese Bestimmung schon seit mehreren Jahren an.

Antrag Stamm
Abs. 5
Ohne gültigen Nachweis der Identität kann kein Verfahren eingeleitet werden.
Schriftliche Begründung
Die bisherige Papierweisung mit der Nichteintretensregelung greift zu kurz, wie sich in der Praxis gezeigt hat. Es ist dagegen nicht einzusehen, wieso überhaupt ein Verfahren, auch nur zum Nichteintretensentscheid, eingeleitet werden soll, wenn die Identität nicht eindeutig geklärt werden kann, wenn die Behörden also gar nicht wissen, mit wem sie es zu tun haben.

Art. 17
Proposition de la majorité
Al. 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns)
Al. 3
L'ODR désigne immédiatement une personne de confiance chargée de représenter les intérêts des requérants mineurs non accompagnés aussi longtemps que dure la procédure à l'aéroport et au centre d'enregistrement.
Al. 3bis
Les autorités cantonales compétentes désignent immédiatement une personne de confiance chargée de représenter les intérêts des requérants mineurs non accompagnés dès leur attribution au canton.
Al. 4
L'accès à un conseil et à une assistance juridique est garanti dans les centres d'enregistrement et dans les aéroports.

Proposition Gross Jost
Al. 4
Le Conseil fédéral garantit l'accès à un conseil et à une assistance juridique dans les centres d'enregistrement et dans les aéroports.
Développement par écrit
Les procédures se déroulant dans les centres d'enregistrement et les aéroports revêtiront une importance de plus en plus grande, car c'est là qu'un nombre croissant de décisions seront prises et que les procédures devront être conclues de plus en plus souvent de manière définitive. L'ODR pense que la proportion de dossiers en question atteindra 50 pour cent.
Une procédure rapide est encouragée dans la mesure où elle est équitable et qu'elle respecte les principes de l'Etat de droit. Afin que ces procédures rapides répondent à ces impératifs, le Conseil fédéral est obligé de garantir l'accès à une assistance juridique. Or l'ordonnance sur les centres d'enregistrement empêche dans les faits tout accès à cette assistance car la procédure dans ces centres présente les caractéristiques particulières suivantes:
– Des procédures rapides sont de plus en plus nombreuses dans les centres d'enregistrement. Le délai de recours contre les décisions de non-entrée en matière n'est plus que de cinq jours ouvrables (cf. art. 108 al. 2 LAsi, projet du Conseil fédéral, p. 41 du dépliant).
– Les personnes concernées ne peuvent pas quitter les centres d'enregistrement sans accomplir certaines formalités: elles doivent obtenir une autorisation pour quitter le centre (art. 8 de l'ordonnance du DFJP du 14 mars 2001 relative à l'exploitation des centres d'enregistrement, RS 142.311.23); les personnes externes doivent avoir une autorisation pour y accéder; il est donc impossible de pénétrer dans un centre pour apporter des conseils juridiques à une personne s'y trouvant.
– Dès la notification de la décision de non-entrée en matière de première instance – donc pendant le délai de recours –, toutes les personnes concernées peuvent être placées en détention en vue de leur expulsion pendant 20 jours (art. 13b al. 1 let. d LSEE en révision, projet du Conseil fédéral, cf. dépliant p. 48). C'est l'ODR qui ordonne cette détention.
– Selon l'article 13b alinéa 1 lettre d LSEE dans la version qui est entrée en vigueur en même temps que le programme d'allègement le 1er avril 2004, les personnes qui ont fait l'objet d'une décision de non-entrée en matière qualifiée d'abusive (art. 32 al. 2 let. a-c et art. 33 LAsi) peuvent être placées en détention pour une durée maximale de neuf mois (les modifications identiques sont reprises à l'art. 73 LEtr, pp. 47ss. du dépliant de la LEtr).
– De l'avis du Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés, les demandeurs d'asile doivent avoir recours à une assistance juridique pendant la procédure en raison de la complexité des procédures d'asile en Europe. Avec l'aide d'une assistance juridique, il est possible de détecter assez rapidement la nécessité d'une protection dont doit bénéficier le demandeur, une mesure qui renforce l'efficacité de la procédure en première instance (UNHCR, Note on key issues of concern to UNHCR on the draft Asylum Procedures Directive, mars 2004, commentaires au sujet de l'art. 13 RL, www.unhcr.ch).
La procédure à l'aéroport présente les caractéristiques suivantes:
– Selon l'article 22 alinéa 5 LAsi, projet du Conseil fédéral – page 7 du dépliant –, les demandeurs d'asile peuvent être reterius à l'aéroport jusqu'à 60 jours, période pendant laquelle il leur est interdit de quitter la zone de transit.
– Selon l'article 13 alinéa 3 LAsi, les délais courent dès la notification au demandeur d'asile, même si ce dernier a requis une assistance juridique.
L'accès à un assistant juridique doit être garanti pour les motifs suivants:
– L'article 13 CEDH garantit à toute personne dont les droits et libertés reconnus dans ladite convention ont été violés le droit à l'octroi d'un recours effectif. Dans la procédure d'asile et de renvoi, l'article 3 CEDH est touché (torture et peines ou traitements inhumains ou dégradants).
– Les demandeurs d'asile sont la plupart du temps sans moyens et ne peuvent pas mandater un avocat. Ils ne peuvent pas s'exprimer dans une langue officielle et ne connaissent pas le système juridique. Comment peuvent-ils donc faire valoir leur droit à un recours effectif s'ils sont en détention pendant la période de recours ou n'obtiennent pas l'autorisation de sortir et n'ont que cinq jours ouvrables?
– Même le projet de directive de l'UE, violemment critiqué, prévoit dans certaines conditions une assistance juridique gratuite (cf. Projet de directives au sujet de la procédure, op. cit., FN 1, art. 13 ch. 3a). Il faut garantir l'accès à une assistance juridique dans la procédure qui se déroule à la frontière et dans les aéroports (cf. Projet de directives au sujet de la procédure, op. cit., FN 1, art. 35 ch. 3, 5. Spiegelstrich).

Proposition Darbellay
Al. 4
Le Conseil fédéral garantit l'accès au conseil et à l'assistance juridique dans les centres d'enregistrement et les aéroports.
Développement par écrit
La minorité de la CIP propose que les requérants aient un accès garanti à l'assistance juridique dans les centres d'enregistrement et les aéroports. Le Conseil fédéral prévoit uniquement de le régler. Afin d'assurer une procédure rapide mais néanmoins équitable, il est nécessaire de garantir une assistance juridique. En effet, les requérants ne sont souvent pas capables de rédiger eux-mêmes un recours. Ils ne disposent que rarement des moyens financiers nécessaires pour avoir recours à un conseil juridique. Le droit à un recours effectif est d'ailleurs un droit garanti par la CEDH. Comment imaginer que cette exigence puisse être remplie par un réfugié privé de liberté, d'argent et ne connaissant pas la langue? Les Pays-Bas pratiquent cette disposition depuis plusieurs années.

Proposition Stamm
Al. 5
Une procédure ne peut être engagée que si l'identité du requérant a été formellement établie.
Développement par écrit
Dans les faits, il s'est avéré que la disposition visant à faire remettre les papiers d'identité comme condition préalable à une entrée en matière n'était pas vraiment efficace. Il n'est donc pas acceptable qu'une procédure soit lancée – même pour aboutir à une décision de non-entrée en matière – si l'identité du requérant n'a pas pu être établie formellement, les autorités ne sachant par conséquent pas à qui elles ont affaire.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag Gross Jost zu Absatz 4 ist zurückgezogen worden.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich begründe meinen Minderheitsantrag zu Artikel 17 und beginne mit Absatz 3, der die unbegleiteten Minderjährigen betrifft: Mit dieser Revision soll ja ein neues Flughafenverfahren eingeführt werden, mit dem Ziel, dass das ganze Prozedere des Asylverfahrens am Flughafen selber durchgeführt werden kann. Ein Teil der wenigen paar Hundert mit dem Flugzeug ankommenden Asylsuchenden sind unbegleitete Minderjährige. Gemäss Entwurf des Bundesrates soll für diese jungen Leute – manchmal sind es noch eigentliche Kinder – nach dem Flughafenverfahren die kantonale Behörde zuständig sein. Ich schlage Ihnen ein zweistufiges Verfahren vor, in welchem in der Phase des Flughafenverfahrens und ebenso in der Phase des Empfangsstellenverfahrens das Bundesamt für Flüchtlinge zuständig ist und eine Vertrauensperson benennt, welche die Interessen der Jugendlichen und Kinder wahrnimmt. Für die Phase nach der Zuweisung schlage ich Ihnen vor, dass die zuständigen kantonalen Behörden eine Vertrauens-

person benennen, die dann bis zum Abschluss des Verfahrens die unbegleiteten Minderjährigen schützt und unterstützt. Ich schlage Ihnen dieses zweistufige Verfahren vor, um zu garantieren, dass diese besonders gefährdeten, verletzlichen Leute – unbegleitete Minderjährige, Jugendliche – vom Anfang bis zum Abschluss des Verfahrens gut betreut sind und einen richtigen Rechtsschutz geniessen. Das zu Absatz 3.

Zu Absatz 4: Dem Verfahren in den Empfangsstellen und im Flughafen kommt ja eine immer wichtigere Bedeutung zu. Immer mehr Entscheide werden dort gefällt, und immer mehr Verfahren sollen dort definitiv abgeschlossen werden. Das BFF spricht von 50 Prozent der Gesuche, die dort erledigt werden sollen. Gegen ein rasches Asylverfahren haben wir Grünen nichts einzuwenden, solange es fair und rechtsstaatlich ist.

Damit die Schnellverfahren rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, möchte ich mit meiner Formulierung den Bundesrat verpflichten, den Zugang zur Rechtsvertretung zu «gewährleisten» statt – wie die Mehrheit es will – nur «regeln» zu lassen. Heute behindert die Empfangsstellenverordnung des EJPD faktisch ja den Zugang der Rechtsvertretung. Das Verfahren an der Empfangsstelle zeichnet sich nämlich durch Besonderheiten aus, dass eben z. B. zunehmend Schnellverfahren durchgeführt werden und die Beschwerdefrist gegen Nichteintretensentscheide nur noch fünf Arbeitstage beträgt, dass die Betroffenen die Empfangsstelle nicht ohne weiteres verlassen können, dass es dazu eine Bewilligung braucht und dass externe Personen ebenfalls eine Bewilligung brauchen, um Empfangsstellen zu betreten. Es ist also nicht ohne weiteres möglich, die Empfangsstellen zu betreten und den Untergebrachten dort Rechtsberatung anzubieten.

Mit der Eröffnung eines erstinstanzlichen Nichteintretensentscheides, also während der laufenden Beschwerdefrist, können alle Betroffenen für 20 Tage in Ausschaffungshaft genommen werden. Das BFF ist die Stelle, die diese Haft anordnet. Gemäss Artikel 13b Absatz 1 Litera d Anag in der Version, die wir ja mit dem Entlastungsprogramm auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt haben, können Personen mit als missbräuchlich eingestuften Nichteintretensentscheiden bis maximal neun Monate in Haft genommen werden.

Nach Ansicht des UNHCR benötigen Asylsuchende während des Verfahrens eine Rechtsvertretung, weil die Asylverfahren in Europa so komplex sind. Mit meinem Minderheitsantrag möchte ich also «gewährleisten», dass diese Rechtsberatung stattfinden kann, und nicht nur «regeln», wie das der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission möchten.

Leuenberger Ueli (G, GE): Je m'exprime d'abord sur l'article 17 alinéa 3 concernant l'accompagnement des mineurs par une personne de confiance.

Le droit en vigueur prévoit de ne désigner un tuteur ou une tutrice pour un mineur non accompagné que lors de l'attribution de celui-ci à un canton. Selon la jurisprudence de la Commission suisse de recours en matière d'asile, cette obligation découle de nos engagements internationaux: le mineur requérant d'asile non accompagné, ne bénéficiant pas en général des capacités et connaissances nécessaires pour défendre valablement ses droits, a droit à une assistance juridique selon la Convention relative aux droits de l'enfant ratifiée par la Suisse le 13 décembre 1996. L'assistance juridique du mineur non accompagné doit lui être dispensée par un tuteur ou un curateur désigné par le canton. Le fait de ne pas désigner de tuteur avant l'audition cantonale sur les motifs d'asile viole le droit d'être entendu, selon la jurisprudence.

Le nouvel article 17 alinéa 3 étend cette protection au début de la procédure soit à l'aéroport, soit au centre d'enregistrement. Compte tenu du fait que la procédure à l'aéroport ou au centre d'enregistrement n'entre pas dans les compétences cantonales, un tuteur ou un curateur ne peut être nommé. Il y a donc lieu de désigner une personne de confiance chargée de représenter les intérêts du mineur non accompagné. Toutefois, le texte proposé par le Conseil fédéral restreint cette compétence concernant la phase d'enregistrement à «des actes de procédure déterminants». La formule est trop floue. Qui décidera et comment décidera-t-on de ce qui relève d'actes de procédure déterminants? Par conséquent, nous demandons que soit retenue la proposition de la minorité.

Dans son alinéa 3, la minorité exige la nomination par l'Office fédéral des réfugiés (ODR) d'une personne de confiance «chargée de représenter les intérêts des requérants mineurs non accompagnés aussi longtemps que dure la procédure à l'aéroport et au centre d'enregistrement». L'ODR pourrait déléguer ce pouvoir aux oeuvres d'entraide, qui désigneraient alors ladite personne de confiance, qui serait indemnisée pour ces tâches. Dans l'alinéa 3bis, la minorité exige que ce soient les autorités cantonales compétentes qui désignent une personne de confiance. Il pourrait s'agir ici d'un tuteur ou d'un curateur, mais également, selon la jurisprudence de la Commission suisse de recours en matière d'asile, d'une personne de confiance. Cette personne pourrait être nommée par les oeuvres d'entraide sur délégation des autorités.

Concernant l'article 17 alinéa 4 – l'accès à une assistance juridique –, il faut retenir que le Conseil fédéral est censé définir les modalités d'accès s'agissant du conseil juridique et de la représentation légale. La formule manque de précision. Rappelons que pour le moment, seuls les aumôniers et aumônières sont autorisés à rentrer dans les centres d'enregistrement. Les requérants, pour aller vers un centre de consultation juridique ou un avocat, doivent demander une autorisation spéciale. De même, les avocats ou juristes doivent avoir reçu l'aval des autorités compétentes pour avoir accès aux centres d'enregistrement. L'octroi de telles autorisations peut prendre au moins cinq jours. Or, selon l'article 108 de la loi, en cas de non-entrée en matière, le requérant n'a justement que cinq jours pour recourir.

Selon un avis du professeur Walter Kälin, qui a fait la critique du délai de 24 heures imposé selon la loi sur l'asile en vigueur, le droit à un recours effectif, tel qu'il découle du droit conventionnel et du droit constitutionnel, doit être considéré comme violé lorsque les requérants d'asile déboutés, ne disposant pas d'une assistance juridique, ne sont pas en mesure de comprendre tous les aspects de la décision qui les concerne.

Selon un avis du Haut-Commissariat pour les réfugiés, les requérants d'asile, au cours de la procédure, doivent pouvoir être représentés dans la mesure où la procédure d'asile est très complexe en Europe. Aux Pays-Bas, dont la procédure sommaire a servi de modèle à la révision de la loi sur l'asile, tous les requérants d'asile bénéficient d'une assistance juridique financée par l'Etat.

Je vous demande donc de soutenir la proposition de la minorité.

Hubmann Vreni (S, ZH): Ich spreche zu den Absätzen 3 und 3bis; Frau Thanei wird zu Absatz 4 sprechen.

Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit Bühlmann. Unbegleitete Minderjährige sollen sofort von einer rechtskundigen Vertrauensperson unterstützt werden, und zwar sobald sie ein Asylgesuch gestellt haben, also bereits an der Empfangsstelle. Deshalb muss das Bundesamt für Flüchtlinge dafür zuständig sein, denn in diesem Stadium des Verfahrens sind die Asylsuchenden noch keinem Kanton zugeteilt. Wenn sie dann einem Kanton zugewiesen sind, ist es Sache der kantonalen Behörden, den unbegleiteten Minderjährigen eine Vertrauensperson beizuordnen.

Unbegleitete Minderjährige sind noch nicht voll handlungsfähig und bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes, insbesondere bei den Schnellverfahren in den Empfangsstellen und in den Flughäfen. Auch der EU-Richtlinienentwurf über Mindestnormen zum Asylverfahren verlangt die Beiordnung eines Repräsentanten für alle Verfahrensschritte. Das gilt insbesondere auch für das Verfahren an der Grenze. Der

Begriff «entscheidrelevante Verfahrensschritte», wie ihn der Bundesrat in Absatz 3 Litera a verwendet, ist zu unbestimmt. Wir lehnen ihn ab. Die Lösung, welche die Minderheit Bühlmann vorschlägt, erlaubt rasche und trotzdem faire Verfahren für unbegleitete Minderjährige. Deshalb werden wir diesem Antrag zustimmen.

Thanei Anita (S, ZH): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion zu Absatz 4 und bitte Sie, den Antrag der Minderheit Bühlmann zu unterstützen.
Die Mehrheit sieht hier eine unverbindliche Regelung betreffend Gewährleistung der Rechtsberatung und Rechtsvertretung vor. Die Minderheit Bühlmann will, dass sowohl Rechtsberatung wie auch Rechtsvertretung sicher gewährleistet sind. Asylsuchende sind meist mittellos, verstehen oft die deutsche Sprache nicht und kennen unser Rechtssystem nicht. Somit bleibt für sie der schon recht eingeschränkte Rechtsschutz in diesem Schnellverfahren unerreichbar, solange die Rechtsberatung und die Rechtsvertretung nicht gewährleistet sind. Wir haben hier übrigens ein ähnliches Problem wie im schweizerischen Rechtsschutz generell: Meist liegt es nicht unbedingt an den fehlenden Rechtsmitteln, sondern an den Barrieren auf dem Rechtsweg, die vor allem für diejenigen aufgebaut werden, die mittellos sind und nicht so viele Kenntnisse darüber haben, wohin sie sich wenden sollen.
Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit Bühlmann zuzustimmen.

Joder Rudolf (V, BE): Der Minderheitsantrag Bühlmann verlangt drei Änderungen:
1. Die Verpflichtung zur Ernennung einer Vertrauensperson soll immer bestehen, unabhängig vom Stadium des Verfahrens.
Wie die Mehrheit der Kommission lehnt auch die SVP-Fraktion dieses Begehren ab. Im ersten Verfahrensstadium werden keine Entscheide getroffen, sondern es geht darum, die Personalien aufzunehmen, allenfalls summarische Fragen zu stellen, um den Reiseweg und die verschiedenen massgeblichen Umstände abzuklären. Es geht also darum, reine Sachverhaltsfeststellungen vorzunehmen, und es werden keine rechtsrelevanten Entscheide gefällt. Erst anschliessend, wenn weitere Verfahrensschritte vorgenommen werden und bevor rechtsrelevante Entscheide gefällt werden, wird eine Vertrauensperson zugewiesen. Das ist im Entwurf des Bundesrates in genügendem Umfang vorgesehen, und zwar je nachdem durch den Flughafenkanton oder durch den Kanton, dem die Person zugewiesen wird. Für die Aufnahme der Personalien ist keine Vertrauensperson nötig; dies wäre aus der Sicht der SVP-Fraktion absolut unverhältnismässig.
2. In diesem Minderheitsantrag wird verlangt, dass ein Zuständigkeitswechsel vorgenommen werden soll, und zwar in dem Sinne, dass der Bund für das Verfahren am Flughafen und an den Empfangsstellen die Vertrauensperson zu ernennen hat und nicht, wie nach geltendem Recht, die Kantone.
Auch dieser Punkt wird von der SVP-Fraktion klar abgelehnt, denn es kann ja nicht sein, dass für den gleichen Asylsuchenden zwei verschiedene Vertrauenspersonen bestimmt werden: zuerst durch den Bund für das Verfahren am Flughafen und an den Empfangsstellen und anschliessend oder später eine zweite Person durch den entsprechenden Kanton.
Im Übrigen hat sich das bisherige kantonale System absolut bewährt. Wir haben keine Veranlassung, hier etwas zu ändern.
3. Die Minderheit Bühlmann verlangt, dass die Rechtsberatung und die Rechtsvertretung gewährleistet werden. «Gewährleistet» ist für uns die zwingende Form, man verlangt also zwingend eine Rechtsverbeiständung. Wir lehnen das ganz klar als unverhältnismässig ab. Es ist nicht in jedem Fall zwingend notwendig.
Wir möchten Ihnen auch in diesem Fall beliebt machen, dem Bundesrat und der Mehrheit zu folgen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion und die CVP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag der Mehrheit entspricht dem Entwurf des Bundesrates. Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.
Das heute geltende Recht sieht vor, dass der Kanton erst dann eine Vertrauensperson ernennen muss, wenn ihm eine unbegleitete minderjährige Person zugewiesen worden ist. Die Teilrevision erweitert in der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit diese Verpflichtung: Neu soll bereits im Verfahren am Flughafen oder in der Empfangsstelle eine Vertrauensperson ernannt werden, wenn über die Kurzbefragung hinaus entscheidrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden.
Der Minderheitsantrag Bühlmann verlangt in zweierlei Hinsicht eine Änderung: So soll nämlich die Verpflichtung, eine Vertrauensperson zu ernennen, immer bestehen, und es soll ein Zuständigkeitswechsel bei der Ernennung einer Vertrauensperson stattfinden. Das ist abzulehnen.
1. Sowohl in der Empfangsstelle wie auch am Flughafen werden vorerst die Personalien erhoben, die Fingerabdruckbogen und Fotografien erstellt und die Betroffenen summarisch über die Asylgründe und den Reiseweg befragt. Mehr findet hier nicht statt. Erfolgt danach die Einreise ab Flughafen oder die Verteilung auf die Kantone, so ist die Ernennung einer Vertrauensperson nicht sinnvoll, denn die minderjährige Person hat bisher keine Nachteile davongetragen. Eine Vertrauensperson kann in dieser Zeit auch keine Hilfe leisten, denn über die Personalien, den Reiseweg und die Asylgründe kann nur die minderjährige Person selbst erzählen.
Erst wenn im Anschluss an die Kurzbefragung Verfahrensschritte getroffen werden, die entscheidrelevant sind, zum Beispiel bei einer Einreiseverweigerung am Flughafen oder bei einem Nichteintretensentscheid in der Empfangsstelle, ist die Ernennung eines Vormundes sinnvoll.
2. Das ZGB sieht vor, dass jede unmündige Person, die nicht unter elterlicher Gewalt steht, im Wohnsitzkanton unter Vormundschaft oder Beistandschaft gestellt werden muss. Da die Ernennung eines Vormundes oder Beistandes je nach Kanton teilweise Monate dauern kann, ist es sinnvoll, einer unbegleiteten minderjährigen Person während dieser Zeit eine Vertrauensperson zuzuweisen. Diese ersetzt längerfristig aber den Vormund oder den Beistand nicht, welcher allenfalls nachträglich noch ernannt werden muss. Diese Vertrauensperson gilt dann bis zu dessen Ernennung. Die Kantone sind von Gesetzes wegen für die Ernennung eines Vormundes oder Beistandes zuständig. Da die Vertrauensperson lediglich ein zeitlich befristeter Ersatz ist, obliegt den Kantonen auch die Ernennung dieser Vertrauensperson, und das ist auch sinnvoll. Ein Zuständigkeitswechsel ist ohne sachlichen Grund nicht angebracht, würde nur zu einem unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand führen und ist auch aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen.
In Bezug auf Absatz 4 soll der Passus «der Bundesrat regelt den Zugang» gemäss der Minderheit durch «der Zugang .... ist gewährleistet» ersetzt werden. Das würde bedeuten, dass der Bundesrat dafür bürgen soll, dass eine Rechtsberatung auch wirklich in Anspruch genommen werden kann. Vielleicht müsste er sogar selbst Rechtsberatungen zur Verfügung stellen, um diese Gewährleistung gegenüber den Kantonen zu erfüllen. Einen verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gibt es bereits, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Wir sollten diese bewährte Regelung nicht über Bord werfen.
Einem Antrag auf eine in jedem Fall und in jedem Zeitpunkt obligatorische unentgeltliche Rechtsberatung sollte nicht stattgegeben werden, weil sie dann natürlich ausufert und auch in Fällen beansprucht wird, in denen sie nicht notwendig ist. Der Bundesrat wird, wenn die Fassung der Mehrheit beschlossen wird, den Zugang zu den Rechtsberatungen und -vertretungen regeln, sodass eine Kontaktaufnahme mit

einem Rechtsvertreter sowohl in der Empfangsstelle wie auch am Flughafen möglich ist. Er wird jedoch den Zugang zur Rechtsberatung schon aus Kostengründen nicht garantieren können.
Ich bitte Sie, der Fassung der Mehrheit und des Bundesrates zuzustimmen.

Leuenberger Ueli (G, GE): Monsieur le conseiller fédéral, savez-vous que la première audition à l'aéroport est déterminante pour la suite des décisions qui sont prises? N'êtes-vous pas de l'avis qu'autoriser une personne de confiance à accompagner le mineur à ce moment-là ne pourrait que rendre votre propre politique plus crédible, parce que moins critiquable par la suite?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich sage Ihnen nochmals: Für das, was in der Empfangsstelle oder am Flughafen aufgenommen wird, ist eine Rechtsberatung nicht notwendig, denn es finden noch keine relevanten Verfahrensschritte statt. Man fragt also nach dem Namen und woher die betreffende Person kommt. *(Zwischenruf Leuenberger-Genève: Und man fragt auch nach den Asylgründen!)* Nachher wird die Person dem Kanton zugeteilt. Dann ist es sinnvoll, wenn auch die Kantone diese Vertrauensperson bestimmen.

Hubmann Vreni (S, ZH): Herr Bundesrat, ist es kein genügender sachlicher Grund, wenn sich unbegleitete Jugendliche, Minderjährige, allein im Flughafenverfahren und in einem Schnellverfahren zurechtfinden müssen? Es handelt sich um Jugendliche, die auch unserer Sprache nicht mächtig sind. Wie sollen sie sich ohne Hilfe zurechtfinden? Das Flughafenverfahren und das Schnellverfahren sind ja sehr entscheidend und gehen sehr rasch; und da haben die Jugendlichen überhaupt keine Möglichkeit, ihre Asylgründe darzulegen. Darum glaube ich, dass ein genügender sachlicher Grund für eine Begleitung ab Gesuchstellung gegeben ist. Es sind nicht Kinder, die sich ohne weiteres zurechtfinden, es sind immerhin Asylsuchende, es sind Flüchtlingskinder.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zuerst muss ich Ihnen sagen: Es ist nicht so, dass die Minderjährigen an den Empfangsstellen und an der Flughafen-Empfangsstelle völlig hilflos irgendwo umherirren. Es geht hier um die Vertrauenspersonen, und das sind Personen, die ernannt werden, bis ein entsprechender Beistand oder ein Vormund da ist. Es ist selbstverständlich, dass man sich dieser Minderjährigen an den Empfangsstellen annimmt.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Nachdem der Bundesrat der Mehrheit zustimmt, kann ich mich bei der Begründung kurz fassen, will aber trotzdem darauf hinweisen, dass die Kommission in Absatz 3 eben eine wesentliche Verbesserung herbeigeführt hat. Denn bisher wurde eine Vertrauensperson zum Schutz von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden erst nach der Zuweisung an die Kantone durch den entsprechenden Kanton ernannt. Neu soll bereits dann unverzüglich eine Vertrauensperson ernannt werden, wenn in den Empfangsstellen oder am Flughafen entscheidrelevante Verfahrensschritte eingeleitet werden.
Zum Antrag der Minderheit Bühlmann: Ein Zuständigkeitswechsel mit einem zweistufigen Verfahren, wie ihn Frau Bühlmann in Absatz 3bis will, ist abzulehnen, denn ein Zuständigkeitswechsel vom Bund zum Kanton ist nicht sachgerecht, ist doch nach ZGB der Kanton für die Ernennung eines Vormundes oder eines Beistandes zuständig.
Zu Absatz 4: Hier beantrage ich Ihnen – ebenfalls im Sinne der Mehrheit –, der Formulierung «regelt» zuzustimmen und auf den Begriff «gewährleistet» gemäss Antrag der Minderheit Bühlmann zu verzichten. Denn «gewährleistet» bedeutet garantieren. Dies würde bedeuten, dass der Bund einer solchen Person in jedem Fall einen unentgeltlichen Rechtsberater mit den entsprechenden Kostenfolgen zur Seite stellen müsste. Der Bund ist bereit, den Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung zu regeln, aber nicht zu garantieren.
In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen und auch den Antrag Darbellay abzulehnen.
Im Weiteren haben wir einen Antrag Stamm vorliegen. Herr Stamm wünscht in Artikel 17 eine Ergänzung: «Ohne gültigen Nachweis der Identität kann kein Verfahren eingeleitet werden.» Dieser Antrag wurde in der Kommission nicht behandelt. Ich versuche deshalb, eine Auslegeordnung im Sinne der Mehrheit der Kommission zu machen: Es ist festzuhalten, dass in einem solchen Fall schon heute ein Gesuch entgegengenommen wird, im Anschluss daran jedoch ein Nichteintretensentscheid erfolgt. Der administrative Aufwand für die Forderung von Herrn Stamm ist gleich gross, denn die Verfügung, wonach kein Asylgesuch entgegengenommen wird, weil die Identität nicht nachgewiesen wird, ist in unserem Rechtsstaat ebenfalls anfechtbar, denn auch in diesen Fällen muss geprüft werden, ob die Wegweisung zulässig und zumutbar ist. In diesem Sinne stelle ich fest, dass dieser Antrag nicht viel Sinn macht.
Ich bitte Sie, den Antrag Stamm abzulehnen.

Abs. 3, 3bis – Al. 3, 3bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 118 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 67 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Darbellay .... 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 43 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 99 Stimmen
Für den Antrag Darbellay .... 87 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Stamm .... 57 Stimmen
Dagegen .... 127 Stimmen

Art. 17a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 22
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
.... Fotografien und kann weitere biometrische Daten der Asylsuchenden erfassen. Sie kann ....
(siehe Art. 98b)
Abs. 2–6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leuthard, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit II
(Fehr Hans, Glur, Joder, Laubacher, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 1
Personen, die in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen, werden in einem vom Bund geführten (Verfahrens-)Zentrum aufgenommen. Sie werden dort bis zum Abschluss ihres Verfahrens untergebracht und versorgt.

Abs. 2
Das Asylverfahren im Verfahrenszentrum richtet sich nach den Artikeln 25ff.
Abs. 3
Liegen besondere Gründe vor, kann dem Asylsuchenden die Bewilligung zur Einreise in die Schweiz erteilt werden. Das Bundesamt kann diese Asyl suchende Person anschliessend einem Kanton zuweisen.
Abs. 4
Die Standortkantone der Flughäfen können den Bund bei der Führung der Verfahren sowie beim Vollzug der Entscheide unterstützen.
Abs. 5, 6
Streichen

Antrag Wasserfallen
Abs. 1
.... biometrische und andere zur Identifizierung geeignete Daten ....
(betrifft auch Art. 26 Abs. 2, 97 Abs. 3 Bst. c, 98 Abs. 2 Bst. c in Kombination mit Art. 98b)
Schriftliche Begründung
Die Definition biometrischer Daten gemäss wissenschaftlichem Dienst des Deutschen Bundestages lautet: Der Begriff Biometrie leitet sich aus den griechischen Wörtern «bios» (Leben) und «metron» (Mass) ab. Biometrie ist als Lehre von der Anwendung mathematisch-statistischer Methoden auf die Mess- und Zahlenverhältnisse der Lebewesen und ihrer Einzelteile definiert.
Als biometrische Daten kommen infrage:
– Hand: Abmessungen der Finger und der Dicke der Hand;
– Netzhaut (iris): Struktur der Augennetzhaut;
– Fingerabdruck;
– Gesicht;
– Unterschrift;
– Stimme.
Fotos, Fingerabdrücke und weitere biometrische Daten sind also sinnvolle Personenidentifizierungsmöglichkeiten. Es gibt jedoch weitere, einfach zu handhabende und automatisierbare Identifizierungsmöglichkeiten. In erster Linie wird hier an die DNA-Profile gedacht. Biometrische Daten, vor allem wenn sie nicht in Kombination angewendet werden, haben eine gewisse Unsicherheit, DNA-Profile dagegen nicht. Die Ergänzung in den Artikeln 22, 26, 95, 97 und 98 in Kombination mit Artikel 98b erschliesst eine weitere sehr effiziente und sichere Identifizierungsmöglichkeit. Beim DNA-Profil geht es darum, Personen zu identifizieren, aber auch, nicht betroffene Personen allenfalls zu entlasten.

Antrag Müller Philipp
Abs. 1
Bei Personen .... erstellt Fingerabdruckbogen und Fotografien und kann weitere biometrische Daten der Asylsuchenden erfassen. Sie kann die Asylsuchenden ....
Abs. 5
Die Asyl suchende Person .... längstens 60 Tage festgehalten werden. Nach einem Wegweisungsentscheid kann die ....
Schriftliche Begründung
Zu Absatz 1: Dem bundesrätlichen Entwurf ist mit folgender Ausnahme zuzustimmen: Es ist rechtsstaatlich und ermittlungstaktisch verfehlt, dass ein Asylsuchender «nur» in der Regel erkennungsdienstlich bei der Einreise erfasst wird. Die zuständigen Schweizer Behörden müssen verpflichtet werden, in jedem Fall die Fingerabdrücke zu erheben.
Gerade auch hinsichtlich der vermehrten Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und der internationalen Kriminalitätsbekämpfung im Asylbereich muss die Schweiz wenigstens ein vollständiges Bild über die regulär eingereisten Asyl suchenden Personen haben.
Die Botschaft zum Asylgesetz erwähnt für die Ausnahmen von der Regel die Minderjährigen. Dies macht überhaupt keinen Sinn. Tatsache ist, dass gerade kriminelle Asylsuchende sich als Minderjährige ausgeben, um unter das weniger rigide Jugendstrafrecht zu fallen. Personen, die mit falschen Dokumenten im Transit erwischt werden, reichen oftmals auch Asylgesuche ein, um dem sofortigen Rückschub als INAD (inadmissible persons) zu entgehen. Hier besteht eine hohe Missbrauchsrate.
Zu Absatz 5: Dem bundesrätlichen Entwurf ist mit folgender Ausnahme zuzustimmen: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorausgesetzt werden soll, um den betroffenen Asylsuchenden in einem Ausschaffungsgefängnis festhalten zu können.
Ein sachlich gerechtfertigter Wegweisungsentscheid ist sofort zu vollziehen und dessen Vollzug nötigenfalls mit der Anordnung der Ausschaffungshaft sicherzustellen.

Antrag Hess Bernhard
Abs. 5
Die Asyl suchende Person kann am Flughafen oder ausnahmsweise an einem anderen geeigneten Ort unbefristet festgehalten ....
Schriftliche Begründung
Nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid kann die weitere Festhaltung in einem Ausschaffungsgefängnis erfolgen.

Eventualantrag Schlüer
(falls der Antrag der Minderheit II unterliegt)
Abs. 4
.... wird ihr das rechtliche Gehör gewährt. (Rest des Absatzes streichen)
Schriftliche Begründung
Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verbeiständung ist ein zusätzlicher administrativer Aufwand und eine überflüssige Besonderheit des Flughafenverfahrens, die zu streichen ist.

Art. 22
Proposition de la majorité
Al. 1
.... Elle peut aussi saisir d'autres données biométriques le concernant et l'interroger sommairement sur les motifs ....
(voir art. 98b)
Al. 2–6
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leuthard, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité II
(Fehr Hans, Glur, Joder, Laubacher, Scherer Marcel, Schibli)
Al. 1
Les personnes qui déposent une demande d'asile dans un aéroport suisse sont conduites dans un centre (de procédure) géré par la Confédération. Elles y sont logées et nourries jusqu'à la clôture de la procédure.
Al. 2
La procédure d'asile applicable au centre de procédure est définie aux articles 25ss.
Al. 3
S'il existe des motifs particuliers, le requérant d'asile peut être autorisé à entrer en Suisse. L'office peut alors attribuer ce requérant d'asile à un canton.
Al. 4
Le canton où se trouve l'aéroport peut soutenir la Confédération dans la conduite de la procédure ainsi que dans l'exécution des décisions.
Al. 5, 6
Biffer

Proposition Wasserfallen
Al. 1
.... données biométriques ainsi que d'autres données permettant d'établir l'identité ....

(concerne également les art. 26 al. 2, 97 al. 3 let. c, 98 al. 2 let. c en combinaison avec l'art. 98b)
Développement par écrit
D'après le Service scientifique du Bundestag allemand, la définition des «données biométriques» est la suivante: le terme «biométrie» provient des mots grecs «bios» (vie) et «metron» (échelle). La biométrie est définie comme «science qui étudie à l'aide de mathématiques (statistiques, probabilités) les variations biologiques à l'intérieur d'un groupe déterminé».
Peuvent être considérées comme des données biométriques:
– la main: calcul de la dimension des doigts et de l'épaisseur de la main;
– la rétine (l'iris): structure de la rétine;
– les empreintes digitales;
– le visage;
– la signature;
– la voix.
Les photos, les empreintes digitales et les autres données sont donc autant de moyens pertinents permettant l'identification d'une personne. Il y a cependant d'autres moyens faciles à utiliser et susceptibles d'être automatisés: on pense ici en premier lieu aux profils d'ADN. Car si les données biométriques présentent une marge d'erreur, surtout lorsqu'elles ne sont pas combinées avec d'autres moyens, ce n'est pas le cas des profils d'ADN.
Le fait de compléter les articles 22, 26, 95, 97 et 98 en les combinant avec l'article 98b permet de dégager un nouveau moyen d'identification, à la fois très efficace et très sûr. Les profils d'ADN permettent non seulement d'identifier des personnes, mais aussi éventuellement de décharger des personnes non impliquées.

Proposition Müller Philipp
Al. 1
S'agissant des personnes .... relève les empreintes digitales et prend la photographie du requérant. Elle peut interroger ....
Al. 5
Le requérant .... pour une durée maximale de 60 jours. S'il est frappé d'une décision de renvoi, il peut ....
Développement par écrit
Concernant l'alinéa 1: Le projet du Conseil fédéral doit être approuvé à l'exception du point suivant: tant au regard de l'Etat de droit que pour des raisons tactiques liées à l'enquête, il n'est pas admissible qu'un demandeur d'asile ne soit répertorié qu'«en règle générale» au moment de son entrée en Suisse. Les autorités suisses doivent être tenues de prendre les empreintes digitales dans tous les cas.
Dans le contexte du renforcement de la coopération avec les autorités étrangères et aux fins de lutter contre la criminalité en matière d'asile sur le plan international, la Suisse doit disposer – c'est la moindre des choses – d'un dossier complet des personnes entrées en Suisse.
Le message accompagnant la nouvelle loi sur l'asile indique que les mineurs font l'objet d'une dérogation. Cette exception est un non-sens. Il est un fait que les requérants d'asile se font passer pour mineurs pour tomber sous le coup de la législation pénale relative aux mineurs bien moins stricte pour eux. Il est fréquent que les personnes appréhendées avec de faux documents pendant leur transit déposent une demande d'asile pour échapper à l'expulsion au titre de personnes inadmissibles «INAD» (inadmissible persons). Les abus sont très fréquents.
Concernant l'alinéa 5: Le projet du Conseil fédéral doit être approuvé à l'exception du point suivant: il n'est pas compréhensible qu'une décision de renvoi doive avoir été prononcée pour que le requérant d'asile en question soit mis en détention en vue de son expulsion.
Une décision prononcée en bonne et due forme et justifiée quant aux faits doit faire l'objet d'une exécution immédiate, au besoin au moyen d'une décision de détention en vue de l'expulsion.

Proposition Hess Bernhard
Al. 5
Le requérant d'asile peut être retenu à l'aéroport ou, à titre exceptionnel, dans un autre lieu approprié pour une durée illimitée ....
Développement par écrit
Suite à une décision de non-entrée en matière entrée en force, la détention pourra être poursuivie dans un centre de détention en vue du renvoi.

Proposition subsidiaire Schlüer
(au cas où la proposition de la minorité II serait rejetée)
Al. 4
.... a le droit d'être entendu préalablement. (Biffer le reste de l'alinéa)
Développement par écrit
Il convient de supprimer la possibilité de se faire représenter, prévue dans le projet de loi, puisqu'elle constitue à la fois une charge administrative supplémentaire et une particularité inutile de la procédure à l'aéroport.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich möchte festhalten, dass ich hier zu allen Artikeln spreche, die die Erfassung von biometrischen Daten betreffen. Es geht hier also unter anderem um folgende Artikel: Artikel 8, bei dem die Mitwirkungspflicht zur Erhebung der biometrischen Daten geregelt wird; Artikel 22, Flughafenverfahren; Artikel 26, bei dem es um die Erfassung an den Empfangsstellen geht; Artikel 97, bei dem es um die Weitergabe der Daten an den Herkunftsstaat geht; Artikel 98, bei dem es um die Weitergabe der Daten an Drittstaaten geht.
Die Bestimmung zur Erfassung der biometrischen Daten war im Entwurf des Bundesrates nicht vorgesehen. Sie wurde in die Kommission eingebracht und ist ähnlich oder gleich lautend wie die Bestimmung des AuG. Wir haben uns in der Kommission des Längeren darüber unterhalten, was für biometrische Daten erfasst werden sollen. Deswegen erlaube ich mir ein paar grundsätzliche Bemerkungen und bitte Bundesrat Blocher zuzuhören: Herr Bundesrat Blocher, Sie haben beim Eintreten gesagt, dass der Bundesrat die Erfassung der biometrischen Daten gutheissen würde, dass also der entsprechende Mehrheitsantrag aus der Kommission unterstützt würde. Ich erwarte nun, dass Sie genau festhalten, um was für biometrische Daten es sich hier handelt. Sie wissen, der Begriff «biometrische Daten» – dazu gehören u. a. Fingerabdrücke, aber bei weitem nicht nur dies, es geht weiter bis hin zur DNA-Analyse und zu DNA-Profilen – ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Wenn wir einen derart weit gehenden Eingriff in die persönliche Freiheit vornehmen, bedarf es dazu ganz klar einer gesetzlichen Grundlage, und die fehlt.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Bundesamt für Justiz ganz klar festgehalten hat, dass vorgängig die folgenden Fragen geklärt werden müssten, wenn wir das ins Gesetz aufnähmen. Zum einen: Um was für Daten handelt es sich? Dazu wird uns ja Herr Blocher jetzt umfassend Auskunft geben. Zum Zweiten müssen die Vergleichsobjekte und die Datenträger im Gesetz definiert werden. Weiter muss ganz klar festgehalten werden, wozu die Daten verwendet werden. Es muss festgehalten werden, wer zuständig ist, welche Personen Zugriff haben, wie die Daten aufbewahrt werden, wie sie gelöscht werden und wie die ganzen Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person gewährleistet werden. All das ist hier nicht klar. Die vorgesehene Bestimmung ist rechtsstaatlich nicht haltbar, und ich möchte auch darauf hinweisen, dass der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte die Bestimmung noch in diesem Frühjahr kritisiert und festgehalten hat, es gebe seines Wissens zurzeit in der schweizerischen Gesetzgebung keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Weitergabe biometrischer Daten.
Nachdem Sie das mit der Mehrheit der Kommission im Gesetz verankern wollen, Herr Bundesrat, erwarte ich jetzt von Ihnen, dass Sie alle diese offenen Fragen klären. Da das bislang nicht geschehen ist, ersuche ich Sie, meine Damen

und Herren, auf diese Bestimmung zu verzichten. Es ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, es ist gesetzlich völlig unklar, wie weit dieser Eingriff gehen soll, und ich möchte darauf hinweisen – Sie haben diese Erklärung des Rates für Persönlichkeitsschutz alle auch erhalten –: Es handelt sich um einen massiven Eingriff in die Individualrechte, und das ohne gesetzliche Grundlage. Das dürfen wir uns auch im Asylgesetz nicht erlauben.
Ich bitte Sie also, meinen Minderheitsanträgen zu all den genannten Artikeln zuzustimmen.

Fehr Hans (V, ZH): Es geht der Minderheit II um etwas Grundsätzliches beim Flughafenverfahren. Ich höre von zuständigen Beamten auf dem Flughafen Kloten immer wieder Klagen, dass das Verfahren schlecht sei und dass Leute, die einmal dort sind, nur mit Schwierigkeiten weggebracht werden könnten. Man müsse diesen Zustand ändern, weil zum Teil auch die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten nicht klar seien. Dies zur Ausgangslage.
Was fordern wir? Wir fordern, dass auf dem Flughafen – ich spreche insbesondere vom Flughafen Kloten – unter der Verantwortung des Bundes ein Verfahrenszentrum betrieben wird. In Ansätzen haben wir das bereits, aber es muss verbessert werden. Das würde bedeuten, dass dort die Leute, die mit dem Flugzeug auf dem Flughafen ankommen, bis zum Abschluss ihres Verfahrens unter der Verantwortung des Bundes untergebracht sind, dass dort die Anhörungen stattfinden, dass dort das Prozedere läuft usw.
Selbstverständlich kann nicht das Departement bzw. können nicht die Bundesangestellten persönlich die Aufgaben dort erfüllen. Man kann also Aufgaben an die kantonalen Stellen delegieren. Entscheidend ist, dass in diesem Verfahrenszentrum ausschliesslich der Bund verantwortlich ist; das ist das Entscheidende und Neue. Ich habe diese Sache mit kantonalen Fremdenpolizeichefs intensiv angeschaut, und mit dieser Idee wird es unseres Erachtens besser funktionieren, als es heute funktioniert. Sie sehen, dass sich die Absätze 5 und 6 erübrigen, wenn dieses Verfahren konsequent gehandhabt wird.
Ich bitte Sie, im Sinn einer Konzentration der Kräfte, einer Schaffung von Klarheit und einer klaren Zuweisung der Verantwortung, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie, bei Artikel 22 sowie bei Artikel 97 Absatz 3 und bei Artikel 98b der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu folgen.
Diese vom Bundesrat im ursprünglichen Entwurf noch nicht vorgesehene Einführung zusätzlicher biometrischer Daten zur Identifikation von Asylbewerbern entbehrt ganz klar einer gesetzlichen Grundlage. Diese gesetzliche Grundlage ist von der Verfassung fraglos gefordert. Ich weise hier auf Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung hin, wo der Datenschutz als Persönlichkeitsrecht umschrieben ist; ich weise Sie auf Artikel 36 Absatz 2 hin, wo der Gesetzesvorbehalt bei der Einschränkung grundrechtlicher Freiheiten vor allem bei schweren Eingriffen – um diese geht es hier – im Verfassungsrecht klar festgelegt ist. Ich weise aber auch darauf hin, dass Artikel 164 Absatz 1 diese Gesetzmässigkeit bei der Beschränkung verfassungsmässiger Rechte und bei der Auferlegung von Pflichten ganz klar vorsieht.
Wir haben hier eine klare Meinungsäusserung des Datenschutzbeauftragten: Es gibt keine gesetzliche Grundlage, vor allem dann nicht, wenn der Gesetzgeber offensichtlich nicht weiss, was er unter diesen biometrischen Daten verstehen will. Ich habe mich erkundigt: Wir haben hier eine Unschärfe des Begriffs; es ist nicht klar, ob diese biometrischen Daten nur die Gesichtserkennung oder die Iris- bzw. Augenerkennung umfassen oder ob hier nicht auch DNA-Profile eingeschlossen sind. Hier geraten Sie sofort in Kollision mit anderen Gesetzen. Wir haben ein Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen beraten. Diese Implikationen hat der Bundesrat offensichtlich nicht bedacht. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte sagt klar: Die biometrischen Daten, d. h. die einzelnen Massnahmen, die zu Identifikationszwecken benutzt werden sollen, sind im Gesetz selber aufzulisten, oder es muss zumindest eine klare Norm in Bezug auf die Kompetenzdelegation an den Bundesrat vorgesehen sein. Das ist auch im Hinblick auf das Anlegen von Datenbanken und die Bekanntgabe von Daten an Dritte absolut erforderlich. Diesem klaren Votum des Datenschutzbeauftragten entzieht sich der Bundesrat. Ich muss Sie deshalb, Herr Bundesrat Blocher, fragen: Warum stimmt der Bundesrat einer verfassungswidrigen Gesetzesänderung gegen alle Bedenken des Datenschutzbeauftragten zu?
In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit I (Leutenegger Oberholzer) zu folgen.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Quand on parle de données biométriques, on ne sait au fond pas exactement de quoi on parle. Ce sont peut-être des données informatisées à partir de photos, comme il s'en fait à l'aéroport de Zurich pour enregistrer les passagers au débarquement de certains vols, et comme le prévoit d'ailleurs l'article 98 du projet de loi fédérale sur les étrangers. Mais tant que cette mesure s'applique à de nombreuses personnes sur lesquelles ne pèse a priori aucun soupçon, cette méthode est contestable du point de vue de la protection de la personnalité. De plus, elle ne paraît pas très efficace puisqu'il semble que seule la moitié des personnes ainsi photographiées sont reconnaissables, et qu'il est difficile par conséquent de saisir des données sûres.
Mais les données biométriques, ce sont peut-être aussi des profils d'ADN. Sur ce point, je voudrais rappeler que, lors de l'examen de la loi sur les profils d'ADN (00.088), qui prévoit justement à son article 6 que cette méthode peut être utilisée pour identifier une personne, la question a été posée et débattue en commission de savoir si cette procédure pouvait s'appliquer aux requérants d'asile sans papiers d'identité; et la réponse donnée était clairement non. Les procès-verbaux des séances de la commission en attestent. Je cite le représentant de l'administration, qui disait: «Aus Ihren Voten schliesse ich, dass es gerade ausgeschlossen sein soll, Asylbewerber, die sich nicht ausweisen können, einer Analyse zu unterziehen.»
En conséquence, l'article 6 de cette loi sur les profils d'ADN, que vous avez voté, limite strictement l'emploi de cette méthode d'investigation aux personnes décédées et à celles «qui ne peuvent donner d'information sur leur identité, en raison de leur âge, d'un accident, d'une maladie durable, d'un handicap, d'un trouble psychique ou d'une altération de la conscience». Un point, c'est tout.
Recueillir des données biométriques est considéré comme problématique, on vient de le dire, en l'absence d'une base légale précise. De plus, selon les responsables de l'asile, les données autres que les empreintes digitales et les photos ne sont pas nécessaires. Mais ce qui nous trouble, surtout, c'est l'usage qu'on pourrait faire de ces fichiers. Hier, dans le débat d'entrée en matière, il a été dit que ces banques de données devraient rester actives pendant des années. Mais à qui seront-elles transmises? combien de temps seront-elles gardées? et, surtout, est-ce que les personnes concernées seront informées de l'existence de ces fichiers, et auront-elles la possibilité d'en vérifier les données? Sur ce dernier point, les plus grands doutes sont permis. Les requérants sont un peu comme des objets qu'on inventorie et qu'on classe, et non comme des personnes qui disposent de droits. Toutes ces questions doivent trouver une réponse claire dans une loi et celle-ci n'existe pas pour le moment.
Cette proposition de récolter systématiquement des données biométriques, qu'on retrouve dans plusieurs articles de cette loi, contribue, pour beaucoup d'entre nous, à renforcer le sentiment que nous sommes en train de construire une politique inspirée par une hostilité constante et une méfiance tenace à l'égard des requérants d'asile. Ils sont a priori des abuseurs, des délinquants; il s'agit de lutter en permanence contre ce que notre collègue Philipp Müller appelle, dans le développement de sa proposition à l'article 22, la «crimina-

lité en matière d'asile»; il n'y a même plus la présomption d'innocence; c'est aux requérants de faire la preuve qu'ils sont honnêtes, et non plus aux autorités de démontrer leur culpabilité.
Nous, les Verts, ne plaidons pas pour une ouverture totale des frontières, sans contrôles et sans limites. Nous sommes parfaitement conscients de la nécessité d'identifier les requérants par leur nom, leur âge, leurs empreintes digitales. Mais c'est l'esprit général de suspicion, ainsi que le souci obsessionnel de se barricader contre la venue des «damnés de la terre» dans notre pays, qui nous poussent à protester pour préserver un peu de sérénité et de confiance dans ce domaine.
C'est pourquoi le groupe des Verts vous demande de soutenir la minorité I (Leutenegger Oberholzer) qui est contre la récolte de données biométriques.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Ich spreche zuerst zum Antrag der Minderheit II (Fehr Hans): Dieser Antrag ist durchaus gut gemeint, aber er kann im Vollzug allenfalls mehr Probleme bieten, als er löst. Deshalb ist die CVP-Fraktion der Ansicht, man solle diesen Antrag ablehnen. Weshalb?
In Absatz 5 dieses Artikels besteht bereits die Möglichkeit, Asylbewerberinnen und Asylbewerber für 60 Tage auf dem Flughafengelände festzuhalten und die entsprechenden Abklärungen zu machen. Diese 60 Tage geben den entsprechenden Druck im Hinblick auf ein beschleunigtes Verfahren, welches ja durchaus das Ziel dieser Gesetzesrevision ist. Wenn allerdings ein Verfahren innerhalb dieser 60 Tage nicht abgewickelt werden kann, erachten wir es nicht als sinnvoll, unnötige personelle Massierungen auf dem Flughafengelände zu haben, und dann sind die Kantone durchaus gehalten, nach dem heutigen System diese Zuweisungen des Bundes zu übernehmen.
Wir bitten Sie also, den Antrag der Minderheit II (Fehr Hans) abzulehnen.
Zur Minderheit I (Leutenegger Oberholzer), zum Grundsatz über die biometrischen Daten: Herr Jost Gross hat zu Recht darauf hingewiesen, dass im Moment die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer solchen Praxis fehlen. Die CVP-Fraktion ist allerdings der Meinung: Wenn der Bundesrat bereit ist, diese gesetzlichen Grundlagen zu liefern – allenfalls im Gesetz oder in der Verordnung –, kann man dieser Neuregelung durchaus zustimmen, insbesondere auch im Hinblick auf die Praxis, welche die EU in Zukunft anzuwenden gedenkt.
Meine Frage an Sie, Herr Bundesrat: Sind Sie bereit, die entsprechenden Rechtsgrundlagen in einer Botschaft zu liefern oder allenfalls direkt in einer Verordnung festzuschreiben, wenn das Parlament jetzt einen entsprechenden Antrag gutheisst?

Fehr Hans (V, ZH): Herr Lustenberger, Sie lassen ein Problem gelten – die Leute können 60 Tage festgehalten werden –, aber Sie lösen es nachher nicht. Sehen Sie ein, dass der Zweck des Antrages der Minderheit II darin besteht, dass diese Leute auf dem Flughafengelände bleiben, bis das Verfahren rechtskräftig abgewickelt ist, und nachher wieder zurückfliegen? Wenn Sie Ihre Methode anwenden, wissen Sie nachher nicht, was passiert. Das ist der Witz der Sache.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Lieber Kollega Fehr, ich habe probiert, Ihnen das zu erklären. Ich habe Ihnen gesagt und ich attestiere Ihnen, dass Ihr Antrag durchaus gut gemeint ist. Aber wenn diese 60 Tage verflossen sind, dann müssen Sie nach der heutigen Praxis diese Verteilung auf die Kantone machen, sonst bekommen Sie eine Ballung auf diesen beiden Flughäfen, die allenfalls im Vollzug auch nicht sinnvoll ist. Das gibt Probleme, das wissen Sie.

Donzé Walter (E, BE): Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt bei diesem Artikel grundsätzlich die Mehrheit. Für den Antrag der die Minderheit II gibt es gewisse Sympathien, aber es stellt sich auch die Frage nach der Praktikabilität.
Im Grundsatz gilt es hier, den Behörden die Möglichkeit zu geben, die Identität von Asylsuchenden festzustellen, besonders dann, wenn sie vonseiten der Antragsteller verheimlicht wird. Das ist notwendig, um abzuklären, ob jemand – eventuell unter anderem Namen – schon einmal da war. Wir wollen ein rechtsstaatliches Verfahren, wir wollen aber auch in keiner Weise die Behörde in ihrer Aufgabe einschränken.
Zum Antrag Wasserfallen: Wir unterstützen ihn nicht, weil wir finden, dass die DNA-Analyse für die Abklärung der Identität nicht nötig ist. Sie soll wie im übrigen Strafrecht nur dort angewendet werden, wo es rechtsstaatliche Gründe dafür gibt. Bei der Abklärung eines Tatbestandes ist dies im ordentlichen Recht möglich.
Deshalb finden wir, der Antrag Wasserfallen sei nicht nötig. Wir unterstützen also die Mehrheit.

Fluri Kurt (RL, SO): Ich möchte namens der FDP-Fraktion mitteilen, dass wir bei Artikel 22 mit zwei Ausnahmen die Mehrheit unterstützen. Bei Absatz 1 unterstützen wir den Antrag Wasserfallen Nr. 27; der Antrag Müller Philipp Nr. 3 ist damit zurückgezogen. Die Begründung lautet – vice versa von derjenigen meines Vorredners –: Wir halten eben genau die DNA-Analyse für notwendig. In Absatz 4 unterstützen wir nicht die Mehrheit, sondern den Eventualantrag Schlüer Nr. 57 mit der von ihm angegebenen Begründung.

Blocher Christoph, Bundesrat: Umstritten sind hier vor allem die biometrischen Daten. Warum stimmt der Bundesrat hier dem Antrag der Mehrheit zu?
1. Sie haben eine Kann-Formulierung gewählt.
2. Wir haben heute bereits biometrische Daten, dazu gehören nämlich auch die Fingerabdrücke. Im Fall einer Ausweitung – um die Frage von Herrn Lustenberger zu beantworten – ist es für uns selbstverständlich, dass das in einer Verordnung niedergelegt werden muss. Aktuell sind ja die Iris-Untersuchungen, aber nicht die DNA-Analyse. Das muss in einer Verordnung niedergelegt werden, damit die Rechtsgrundlage auch stimmt. Also ist der Begriff «biometrische Daten» zu allgemein und muss nachher natürlich im Spezifischen abgestützt werden. Das wird der Bundesrat auch tun. Sollte es sich zeigen, dass bei einer bestimmten Erhebung von biometrischen Daten die gesetzliche Grundlage nicht genügt, würden wir selbstverständlich eine gesetzliche Grundlage – also nicht nur auf Verordnungsstufe, sondern eine gesetzliche Grundlage – mit der entsprechenden Botschaft vorlegen. Das können wir heute aber noch nicht sagen, weil wir nicht wissen, wie die Entwicklung aussieht.
Ich muss Ihnen in Bezug auf die biometrischen Daten sagen – es ist hier der Datenschutzbeauftragte erwähnt worden –, dass die Frage höchst umstritten ist. Vom Bundesamt für Justiz werden Erhebungen als rechtens bezeichnet, und auch die Untersuchungen des Bundesamtes für Ausländerfragen haben sie als rechtens bezeichnet. Hingegen glauben die Juristen des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, dass das fragwürdig sei.
Wenn drei verschiedene Juristen nicht die gleiche Meinung haben, können Sie fragen, welche Meinung jetzt gilt. Ich glaube, der Bundesrat hat das saubere Verfahren gewählt: Für die jetzigen Datenerhebungen wird die rechtliche Grundlage nicht bestritten; sie werden ja auch durchgeführt. Wenn neue biometrische Daten dazukommen und die Rechtsgrundlage nicht genügt, wird es in einer Verordnung geregelt, wenn dies möglich ist. Wenn dies nicht genügt, wird man eine gesetzliche Grundlage schaffen müssen mit der entsprechenden Botschaft für das Parlament.
Wir bitten Sie also, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen, denn was hier gefordert wird, ist heute bereits Praxis. Darum hat der Bundesrat in seinem Entwurf auch nicht darauf hingewiesen. Aber wenn Sie diesen Antrag jetzt ablehnen und das nicht unterstützen, würde das heissen, dass man wahrscheinlich noch hinter die heutige Praxis zurückgehen möchte, und ich bitte Sie, das nicht zu tun, vor allem diejenigen, die glauben, man würde einen wesentlichen Beitrag mit

dem Beitritt zu Dublin leisten. Da wäre das Anschlussverfahren gar nicht möglich.

Gross Jost (S, TG): Herr Bundesrat Blocher, können Sie uns jetzt doch klar die Frage beantworten, ob die DNA-Probe ein biometrisches Datum im Sinne dieser Ergänzung des Gesetzes ist? Wenn es so ist, können Sie uns sagen, ob eine solche Regelung, die nur von biometrischen Daten spricht, aber die DNA-Probe mit einschliesst, dem soeben hier im Nationalrat verabschiedeten Bundesgesetz über die genetischen Untersuchungen am Menschen entspricht, also gesetzeskonform ist, oder nicht?

Blocher Christoph, Bundesrat: Die DNA-Analyse ist nicht vorgesehen, also haben wir sie auch nicht besonders geprüft. Wir prüfen sie erst, wenn sie sich allenfalls als Notwendigkeit erweisen würde. Dann prüft man: Ist das gemäss Verordnung möglich? Ist die gesetzliche Grundlage vorhanden oder nicht? Wenn sie nicht vorhanden wäre, würden wir sie schaffen.
Die Iris-Kontrolle ist das Näherliegende. Dort glaubt man die Sache mit einer Verordnungsänderung lösen zu können. Ich kann und will Ihnen die Frage jetzt nicht beantworten, weil sie nicht aktuell ist.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Genau deswegen wäre mein Antrag richtig: Weil ich nicht über das hinausgehen will, was Sie bereits heute machen. Sie haben vorher erwähnt, dass das BJ dem zustimmen würde. Meine Frage: Wissen Sie, dass das BJ gesagt hat, dass noch sehr viele Fragen zu klären wären, u. a. jene der Weitergabe der Daten, der Information der betroffenen Personen, des Verwendungszweckes? Das muss in einem Gesetz geregelt werden. Sind Sie bereit, zumindest zuhanden des Ständerates eine solche gesetzliche Regelung im Asylgesetz vorzunehmen?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich sage Ihnen nochmals: Es sind nicht alle biometrischen Daten gleich zu handhaben. Für einzelne Schritte genügt die rechtliche Grundlage, für ganz neue wie z. B. die DNA-Analyse, die Sie erwähnen, ist die rechtliche Grundlage zu prüfen, wenn dies vorgesehen ist. Sie ist heute nicht vorgesehen. Aber wenn sie vorgesehen würde, müsste die gesetzliche Grundlage natürlich beurteilt werden. Aber Sie werden verstehen, dass ich das hier nicht aus dem Stegreif tue. Es hat auch keinen Sinn, es jetzt schon darzulegen, wenn wir es nicht einführen. Aber ich bin bereit, darauf zurückzukommen, wenn im Ständerat z. B. der Antrag Wasserfallen aufgenommen wird. Auch wenn Sie ihm zustimmten, müssten wir das selbstverständlich prüfen, wenn es konkret einzuführen wäre.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Wir haben vonseiten des Bundesrates vernommen, dass er dem Antrag der Mehrheit zustimmt. Die Kommission hat sich mit der Frage der biometrischen Daten sehr intensiv befasst und auch gewisse Zweifel von der Verwaltung während der Kommissionsberatung entgegengenommen. Sie hat deshalb die Verwaltung beauftragt, weitere Abklärungen zu machen. Sie sind dann vom Imes – dem Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung – auch gemacht worden.
Das hat Folgendes ergeben: Es ist nicht notwendig, dass zusätzliche Bestimmungen, wie z. B. die genaue Umschreibung der zu erhebenden biometrischen Daten oder die Zugriffsberechtigungen, zwingend auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen. Es besteht auch die Möglichkeit, in einer Delegationsnorm den Bundesrat zu beauftragen, alles Weitere zu regeln. Wir haben uns auf diese Aussagen gestützt. Offenbar sind sie im Widerspruch mit den Anliegen des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten. Wir sind aber überzeugt, dass die Bedeutung neuer Techniken, besonders bei der Ausstellung von Reisepässen und Visa, zunimmt. Deshalb ist die Kommission der Meinung, dass die Auswertung biometrischer Daten gerechtfertigt ist.
Ich beantrage Ihnen, den Minderheitsantrag I (Leutenegger Oberholzer) abzulehnen.
Ich komme nun zum Minderheitsantrag II (Fehr Hans). Mit diesem Antrag soll das Verfahren gestrafft, einfach und präziser formuliert werden. So soll für das Flughafenverfahren der Bund allein zuständig sein. Es wird ein Verfahrenszentrum gefordert. So habe ich es dem Protokoll der Kommission entnommen. Der Minderheitsantrag II (Fehr Hans) stellt die bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen auf den Kopf. Der Bund ist für das Asylverfahren, die Kantone sind für den Vollzug der Wegweisung zuständig. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, den Vollzug der Wegweisung im Flughafenverfahren in die Kompetenz des Bundes zu stellen, zumal die Bundesbehörden keine polizeiliche Gewalt haben.
Im Antrag der Minderheit II (Fehr Hans) fehlen auch gesetzliche Bestimmungen über die vorläufige Verweigerung der Einreise und die Festhaltung im Transitbereich, mithin über Verfahrensabläufe, die für eine gesetzliche Grundlage zwingend notwendig sind. Im Übrigen muss auch die Maximaldauer der Festhaltung am Flughafen gesetzlich definiert werden. Die Formulierung im Antrag der Minderheit II (Fehr Hans) – «bis zum Abschluss ihres Verfahrens» – ist ungenügend. Diese Formulierung würde eine Festhaltung nur bis zur Rechtskraft des Entscheides erlauben. Für die Vorbereitung des Vollzuges der Wegweisung muss aber auch eine Zeitspanne eingerechnet werden. Der Entwurf des Bundesrates bringt hier die grösstmögliche Flexibilität.
Im Namen der Mehrheit beantrage ich Ihnen, auch die Minderheit II (Fehr Hans) abzulehnen.
Wir haben auch noch einige Einzelanträge. Noch einmal: Alle diese Einzelanträge haben der Kommission nicht vorgelegen, und wir machen auch hier wieder eine Auslegeordnung und versuchen, die Absicht der Kommissionsmehrheit zum Ausdruck zu bringen.
Wir haben den Antrag Müller Philipp zu Absatz 5 – jenen zu Absatz 1 hat Herr Müller zurückgezogen –: Hier verlangt er, dass man bei der Formulierung «nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid» das Wort «rechtskräftigen» streicht. Die Streichung des Begriffes «rechtskräftig» – das heisst Wegweisung nicht erst nach definitivem Entscheid der Asylrekurskommission, sondern bereits nach einem erstinstanzlichen Entscheid – macht eigentlich Sinn und steht in Analogie zur Ausschaffungshaft, die ebenfalls nach erstinstanzlichen Wegweisungsentscheiden angeordnet werden kann.
Deshalb empfehlen wir, bei Absatz 5 dem Antrag Müller Philipp zuzustimmen und das «rechtskräftig» zu streichen.
Wir kommen zum Antrag Wasserfallen. Unter anderem verlangt Herr Wasserfallen andere zur Identifizierung geeignete Daten. Herr Wasserfallen denkt in diesem Zusammenhang an die DNA-Analyse. Die Datenerhebung muss in diesem Flughafenverfahren aber schnell und kostengünstig sein, was bei der DNA-Analyse nicht der Fall ist. Das DNA-Profil-Gesetz sieht eine DNA-Analyse bei mutmasslichen Verwandten bereits vor. Es wäre gut, wenn man diesen Antrag im ganzen Zusammenhang dann in der ständerätlichen Kommission und im Ständerat noch einmal überdenken würde, wie das auch Herr Bundesrat Blocher gesagt hat.
Unsere Empfehlung ist, den Antrag Wasserfallen abzulehnen.
Zum Antrag Hess Bernhard: Herr Hess verlangt beim Flughafenverfahren unbefristete Festhaltung am Flughafen oder an einem anderen geeigneten Ort. Auch diesen Antrag haben wir nicht behandelt. Aber die Festhaltung am Flughafen ist eine Freiheitsbeschränkung. Wenn sie länger dauert, kann sie zu einem Freiheitsentzug werden. Unbefristete Festhaltung wäre ein Freiheitsentzug. Für Freiheitsentzug braucht es eine Maximaldauer, ansonsten ist er völkerrechtswidrig.
Weil er in diesem Zusammenhang völkerrechtswidrig ist, beantragen wir Ihnen, den Antrag Hess Bernhard abzulehnen.
Zum Eventualantrag Schlüer, für den Fall, dass der Antrag der Minderheit II (Fehr Hans) unterliegt: Herr Schlüer verlangt, dass der Schluss des Satzes in Absatz 4 gestrichen wird, und zwar will Herr Schlüer Folgendes beibehalten:

«Vorgängig wird ihr das rechtliche Gehör gewährt.» Streichen will er: «.... es ist ihr zudem Gelegenheit zu geben, sich verbeiständen zu lassen.» Herr Schlüer, unsere Abklärungen haben ergeben, dass dieser Satz nicht gestrichen werden kann oder darf. Es widerspricht Artikel 29 der Bundesverfassung, einer Person den rechtlichen Beistand zu verweigern.
Aus diesen Äusserungen können Sie entnehmen, dass wir Ihnen auch empfehlen, den Eventualantrag Schlüer abzulehnen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag Müller Philipp zu Absatz 1 ist zurückgezogen worden.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen
Für den Antrag Wasserfallen .... 92 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 182 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 4 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen
Für den Antrag Müller Philipp .... 91 Stimmen

Vierte Abstimmung – Quatrième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 113 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 75 Stimmen

Fünfte Abstimmung – Cinquième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 123 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 56 Stimmen

Sechste Abstimmung – Sixième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 97 Stimmen
Für den Eventualantrag Schlüer .... 91 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Diese Abstimmungen gelten auch für die Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e, 26 Absatz 2, 97 Absatz 3 Buchstabe c, 98 Absatz 2 Buchstabe c und 98b.

Art. 8 Abs. 1 Bst. e – Art. 8 al. 1 let. e
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 23
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hess Bernhard
Abs. 4
.... Einreise. Wird die Asyl suchende Person weggewiesen, so kann sie nicht länger als bis zur nächsten regulären Flugverbindung in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat, längstens aber 14 Tage am Flughafen festgehalten werden.
Schriftliche Begründung
Bei Ausfällen von regulären Flugverbindungen reicht die vorgeschlagene Rückführungsfrist von sieben Tagen möglicherweise nicht.

Art. 23
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hess Bernhard
Al. 4
.... à entrer dans le pays. Si le requérant est renvoyé, il ne peut être détenu à l'aéroport que jusqu'au prochain vol régulier à destination de son Etat d'origine, de provenance ou encore d'un Etat tiers, mais au plus 14 jours.
Développement par écrit
En cas de suppression de vols réguliers, le délai de renvoi proposé s'élevant à sept jours n'est pas suffisant.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Herr Hess verlangt eine Verlängerung der Frist bei der Inhaftierung am Flughafen. Für den Fall, dass jemand zurückgewiesen wird, darf diese Person gemäss Kommissionsmehrheit «längstens .... sieben Tage am Flughafen festgehalten werden. Vorbehalten bleibt Artikel 112.» Herr Hess verlangt nun eine Frist von «längstens» 14 Tagen, also nicht nur von sieben Tagen. In seiner Begründung heisst es: «Bei Ausfällen von regulären Flugverbindungen reicht die vorgeschlagene Rückführungsfrist von sieben Tagen möglicherweise nicht.» Ich glaube, das ist höchstens eine Verschlimmbesserung. Wir haben anzunehmen, dass solche Rückflüge doch innerhalb der Frist von sieben Tagen möglich sind. Im Übrigen sieht das Konzept des Bundesrates eine Festhaltung im Transitbereich von maximal 60 Tagen vor. Davon können über 30 Tage für die Vorbereitung und Organisation des Vollzuges der Wegweisung dienen. Diese flexible Lösung ist einer starren Frist, die der Antrag Hess Bernhard noch verlängern möchte, vorzuziehen.
Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag Hess Bernhard abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag Hess Bernhard betrifft die Problematik der Ausschaffungshaft. Wir lehnen diesen Antrag ab. Aber ich muss Ihnen sagen, es wird unabdingbar sein, dass wir in die ständerätliche Kommission die Fragen der Ausschaffungshaft, der Ausschaffungsdauer und des Ausschaffungsregimes neu einbringen, weil den Kantonen neuerdings – in den letzten drei Jahren, das hängt mit den Umständen zusammen – diese Regelung nicht mehr genügt. Aber wir haben sie nicht hier in den Rat eingebracht, denn sie muss in eine Kommission. Es sollte jetzt auch nicht nur für die Ausschaffungshaft am Flughafen eine detaillierte Regelung getroffen werden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 119 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 52 Stimmen

Art. 25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Mehrheit
Abs. 2
.... Fotografien und kann weitere biometrische Daten der Asylsuchenden erfassen. Sie kann ....
(siehe Art. 98b)

Antrag der Minderheit I
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leuthard, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
Abs. 2
Streichen (= Gemäss geltendem Recht)

Antrag Müller Philipp
Abs. 2bis
Bestehen im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens oder eines Strafverfahrens Hinweise, dass eine angeblich minderjährige ausländische Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, veranlasst die Empfangsstelle ein Altersgutachten.
Schriftliche Begründung
Asylsuchenden, aber auch illegal eingereisten oder sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Ausländern ist bekannt,

dass Jugendliche eine privilegierte (Verfahrens-)Stellung einnehmen. Hinzu kommt, wie bei der Begründung von Artikel 22 Absatz 5 bereits erwähnt, die Tatsache, dass bei einem allfälligen Strafverfahren das weniger rigide Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt.
Diese zwei Tatsachen werden systematisch und gnadenlos ausgenützt, indem den Behörden falsche Geburtsdaten genannt werden, um – obwohl schon erwachsen – als Jugendliche erfasst zu werden. Diesem Missbrauch ist mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage entgegenzuwirken: Behörden muss es erlaubt sein, die Schätzung des Lebensalters von Jugendlichen und jungen Erwachsenen vornehmen zu lassen (sog. Altersgutachten), sofern entsprechende Hinweise vorliegen (Art. 26 Abs. 2bis entspricht dem vorgeschlagenen Artikel 97 Absatz 3 AuG).

Art. 26
Proposition de la majorité
Al. 2
.... Il peut aussi saisir d'autres données biométriques le concernant et l'interroger sommairement sur les motifs ....
(voir art. 98b)

Proposition de la minorité I
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leuthard, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
Al. 2
Biffer (= selon le droit en vigueur)

Proposition Müller Philipp
Al. 2bis
Si, dans le cadre d'une procédure pénale ou relevant du droit des étrangers, il existe des indices montrant qu'un étranger soi-disant mineur a déjà atteint l'âge de la majorité, le centre d'enregistrement ordonne la réalisation d'une expertise visant à déterminer son âge.
Développement par écrit
Les requérants d'asile, tout comme les étrangers qui sont entrés ou qui résident illégalement en Suisse, savent que les mineurs bénéficient d'une procédure plus favorable. De plus, comme le mentionne le développement à l'appui de l'article 22 alinéa 5, c'est le droit pénal des mineurs – aux modalités moins rigides – qui s'applique en cas de procédure pénale.
Cette situation est utilisée de manière systématique et sans scrupules: les requérants falsifient leur date de naissance pour bénéficier – bien qu'ils soient majeurs – des mesures prévues pour les mineurs. La loi doit prévoir des dispositions pour empêcher ces abus. Les autorités doivent pouvoir faire procéder à une évaluation de l'âge des adolescents et des jeunes adultes lorsque des indices le justifient (l'art. 26 al. 2bis correspond à l'art. 97 al. 3 LEtr).

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag der Minderheit I wurde mit der Abstimmung bei Artikel 22 bereits erledigt. Zu Absatz 2bis gibt es einen Antrag Müller Philipp. Die Berichterstatter verzichten auf das Wort.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Müller Philipp .... 85 Stimmen
Dagegen .... 84 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Les autres dispositions sont adoptées selon la proposition de la majorité

Art. 27 Abs. 3
Antrag Stamm
.... Rechnung. Asylsuchende, die einer schweizerischen Landessprache mächtig sind, sind dem entsprechenden Landesteil zuzuweisen. Der Zuweisungsentscheid ....
Schriftliche Begründung
In der Praxis werden z. B. Französisch sprechende Asylbewerber auch Deutschschweizer Kantonen zugewiesen. Das hat hohe Übersetzungs- und Ausbildungskosten (Sprachkurse) zur Folge. Nach Abschluss der Verfahren müssen die betroffenen Personen die Schweiz verlassen, oder sie ziehen erfahrungsgemäss in die Welschschweiz. Die investierten Gelder zur Erlernung der deutschen Sprache werden damit weitgehend unnütz.

Art. 27 al. 3
Proposition Stamm
.... en considération les intérêts légitimes du canton et du requérant. Les requérants maîtrisant une des langues nationales de la Suisse sont assignés à un canton où l'on parle cette même langue. Le requérant ne peut attaquer ....
Développement par écrit
Dans la pratique, l'on constate que des requérants parlant par exemple le français sont assignés à des cantons alémaniques, ce qui génère d'importants frais de traduction et de formation (cours de langue). Or, a posteriori, les dépenses liées à l'apprentissage de l'allemand s'avèrent très souvent inutiles dans la mesure où les intéressés, soit sont contraints de quitter la Suisse à l'issue de la procédure, soit déménagent en Suisse romande.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Le Conseil fédéral devrait en fait expliquer de quoi il s'agit. Il a dit qu'il fallait toujours voter non, mais nous devons quand même expliquer pourquoi nous pensons que le non est justifié.
Il faut dire deux choses sur la proposition Stamm, parce que son auteur s'est déjà exprimé à son propos dans le débat d'entrée en matière.
Certes, c'est aujourd'hui déjà comme cela qu'on respecte la langue, et notamment les langues des différentes régions de Suisse. Dans ce sens, on veille à ce que quelqu'un qui parle français soit envoyé dans un canton romand.
Mais, si on soutenait la proposition Stamm, la conséquence serait, par exemple, que les Albanais qui, sous le régime totalitaire, ont toujours regardé la télévision italienne et maîtrisent l'italien, seraient tous envoyés au Tessin. Cela ferait 200 000 Albanais au Tessin – si je suis bien informé, c'est presque le même nombre que celui des Tessinois! De l'autre côté la Romandie, par exemple le canton de Vaud, recevrait seulement les Africains de l'Ouest, car en Afrique de l'Ouest, on parle français.
De la sorte, cette rigidité n'a pas de sens du point de vue de la logique; on fait déjà ce qu'on peut, mais il ne faut quand même pas exagérer.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Stamm .... 76 Stimmen
Dagegen .... 84 Stimmen

Art. 28
Antrag der Kommission
Abs. 2
.... unterbringen. Die Kantone stellen einen geordneten Betrieb sicher und können dazu Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen.

Antrag Perrin
Abs. 3
Asylsuchende dürfen den ihnen zugewiesenen Kanton nur aus verfahrensbedingten Gründen verlassen.
Schriftliche Begründung
Asylsuchende werden zwar über die Kantone verteilt untergebracht, nutzen die Bewegungsfreiheit jedoch auch, um in anderen Kantonen, namentlich in den Städten, unerlaubten Tätigkeiten nachzugehen.
Die Kontrolle über das zuständige Bundesamt ist in der Praxis schwierig. Mit einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf das Kantonsgebiet könnte dieses Problem beseitigt werden.

Art. 28
Proposition de la commission
Al. 2
Ils peuvent lui assigner un logement, en particulier l'héberger dans un logement collectif. Les cantons en garantissent la sécurité et, pour ce faire, peuvent édicter des dispositions et prendre des mesures.

Proposition Perrin
Al. 3
Le requérant n'est autorisé à quitter son canton d'assignation que pour des raisons liées à la procédure.
Développement par écrit
Les requérants sont certes assignés à un canton précis, mais ils utilisent leur liberté de mouvement pour se livrer à des activités illégales dans d'autres cantons, notamment dans les villes. Dans les faits, les contrôles de l'office compétent sont difficiles à réaliser. Il devrait être possible de régler ce problème en limitant la liberté de mouvement au canton d'assignation.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Monsieur Perrin aimerait qu'un requérant ne puisse pas sortir de son canton d'assignation. Aujourd'hui, si quelqu'un ne respecte pas l'ordre donné et s'il commet des actes illégaux, on peut déjà limiter sa liberté de mouvement. Mais s'il n'a pas commis de faute, ce serait contraire à la Constitution. C'est la différence: quand le requérant fait une erreur, on peut déjà imposer des limites, mais dans le sens de la proposition Perrin, le faire indépendamment de ce qu'il a fait serait contraire à la Constitution.
Dans ce sens, il faut rejeter la proposition Perrin.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich rede nicht zu diesem Einzelantrag, sondern zum Antrag der Kommission und zum Entwurf des Bundesrates.
Artikel 28 Absatz 2 ist ergänzt worden mit dem Hinweis, dass die Kantone in den Kollektivunterkünften einen geordneten Betrieb sicherstellen müssen und dazu Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen können. Der Bundesrat hat dies in seinem Entwurf nicht aufgeführt, weil die Kantone das bereits nach der geltenden Gesetzgebung machen können. Es war jedoch der Kommission ein Bedürfnis, das transparent zu machen und es gesetzlich festzuhalten. Darum kann sich der Bundesrat dem Antrag der Kommission anschliessen. Inhaltlich ändert sich nichts.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 92 Stimmen
Für den Antrag Perrin .... 77 Stimmen

Art. 30
Antrag Miesch
Aufheben
Schriftliche Begründung
Die Schweiz bietet als einziges Land eine rechtlich verankerte Vertretung der Hilfswerke während der Anhörung. Damit wird der Eindruck erweckt, das von den zuständigen Behörden durchgeführte Verfahren sei undurchsichtig und nicht rechtsstaatlich. Zudem wird das Verfahren so mit zusätzlichen, unnötigen Kosten belastet. Eine Streichung würde sowohl zu den von allen Seiten gewünschten Ersparnissen führen wie auch die Glaubwürdigkeit der Schweiz als Rechtsstaat erhöhen.

Art. 30
Proposition Miesch
Abroger
Développement par écrit
La Suisse est le seul pays où existe un article de loi prévoyant qu'un représentant des oeuvres d'entraide assiste à l'audition. Cet article laisse à penser que la procédure engagée par les autorités compétentes est à la fois opaque et contraire aux principes de l'Etat de droit, et il ne fait par ailleurs que renchérir inutilement le coût de ladite procédure. Abroger cet article permettrait d'une part de réaliser des économies que tous appellent de leurs voeux, et d'autre part de renforcer la crédibilité de la Suisse en tant qu'Etat de droit.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Monsieur Miesch aimerait qu'il n'y ait plus d'observateurs d'une oeuvre d'entraide. Lors du débat d'entrée en matière, il a dit que la Suisse était le seul pays à faire cela. C'est faux, Monsieur Miesch. Au Conseil de l'Europe, j'ai appris que tous les pays dont on peut comparer les standards à ceux de la Suisse, c'est-à-dire 35 pays, font cela. Les Norvégiens, les Néerlandais et les Danois sont encore beaucoup plus restrictifs dans le sens qu'on ne peut pas toucher, sans qu'il y ait une autre personne qui observe et qui défende – émotionnellement aussi –, le requérant d'asile. C'était donc une «désinformation». Comme argument, on peut dire que la présence de quelqu'un qui défend émotionnellement le requérant d'asile augmente la crédibilité de la Suisse et de ses procédures. Il y a quand même une décision à prendre qui concerne la vie et la souveraineté individuelle d'une personne, et la présence de quelqu'un qui a de l'empathie envers le requérant d'asile vaut la peine. C'est pourquoi la commission pense que votre proposition est trop dure.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Miesch .... 70 Stimmen
Dagegen .... 101 Stimmen

Art. 32 Abs. 2
Antrag der Mehrheit
Bst. d, e
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. f
f. in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einen ablehnenden Asylentscheid erhalten haben, ausser die Anhörung ergebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Bst. f
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Stamm
Bst. a
Aufheben
Schriftliche Begründung
Die bisherige Papierweisung mit der Nichteintretensregelung greift zu kurz, wie sich in der Praxis gezeigt hat. Es ist dagegen nicht einzusehen, wieso überhaupt ein Verfahren, auch nur zum Nichteintretensentscheid, eingeleitet werden soll, wenn die Identität nicht eindeutig geklärt werden kann, wenn die Behörden also gar nicht wissen, mit wem sie es zu tun haben.

Antrag Hess Bernhard
Bst. a
a. .... identifizieren; diese Bestimmung findet in der Regel keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, dass ....
Bst. e
e. in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind. (Rest streichen)
Schriftliche Begründung
Der Missbrauch über die Täuschung der Identität der Asylbewerber ist oft gross, deshalb: in der Regel.

Die Chancen, dass zwischenzeitlich neue Ereignisse eintreten, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft neu zu definieren, sind äusserst gering. Dies öffnet dem Asylrechtsmissbrauch Tür und Tor.

Antrag Müller Philipp
Bst. a
a. den Behörden .... in der Lage sind, oder wenn Hinweise auf eine flüchtlingsrelevante Verfolgung im Sinne von Artikel 3 vorliegen, die sich ....
Schriftliche Begründung
Die Schweizerische Asylrekurskommission legt den Begriff «Hinweise auf eine Verfolgung» extensiv aus. Die Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass das Bundesamt für Flüchtlinge in unzähligen Verfahren ein Asylgesuch nicht mit einer formell-rechtlichen Nichteintretens-, sondern mit einer aufwendigeren materiell-rechtlichen Verfügung abschliessen muss.
Eine weitere Konsequenz ist, dass die vorgesehenen Sparmassnahmen – wonach bei Nichteintretensverfügungen respektive rechtskräftigem Verfahrensabschluss künftig nur noch ein Minimalstandard von Sozialhilfe gewährt wird – nicht umgesetzt werden können und dadurch höhere Kosten entstehen.

Antrag Schlüer
Bst. c
c. ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft auf andere Weise verletzen.
Schriftliche Begründung
Die Aufzählung der Mitwirkungspflichten nach Artikel 8 macht nur Sinn, wenn deren Verletzung in jedem Fall Konsequenzen hat. Dieser Grundsatz wird mit der vagen Einschränkung «grob» untergraben und trägt damit nichts zur Rechtsstaatlichkeit des Asylverfahrens bei.

Antrag Wobmann
Bst. g
g. illegal in die Schweiz eingereist sind.
Schriftliche Begründung
Wer in die Schweiz einreist, um ein Asylgesuch zu stellen, hat dies mit der Einreise zu tun und nicht erst illegal ins Land zu gelangen und dann ein Asylgesuch einzureichen und damit den Reiseweg zu verschleiern.

Antrag Darbellay
Bst. g
g. für eine der folgenden Straftaten zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden: Drogen- oder Menschenhandel, Terrorakt, Vergewaltigung, Tötung, Geldwäscherei oder jegliche die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzende Handlung.
Schriftliche Begründung
Die humanitäre Tradition der Schweiz steht jeder Person offen, die die Asylbedingungen erfüllt und die in der Schweiz verbreiteten demokratischen Werte respektiert. Keinesfalls soll auf Asylgesuche von Personen eingetreten werden, die wegen Straftaten verurteilt wurden, deren Beweggründe die innere und äussere Sicherheit unseres Landes und die Sicherheit seiner Einwohner gefährden können. Die Auflistung der entsprechenden Straftaten setzt sowohl für die Flüchtlinge als auch für die Schweizer Bevölkerung klare Zeichen. Es geht darum, die schwarzen Schafe fern zu halten, um den Personen, die in unserem Land Zuflucht finden, gute Aufnahmebedingungen zu garantieren. Die Strafdauer wird erwähnt, um willkürliche Entscheide bei geringfügigen oder nicht definierten Vergehen zu vermeiden.

Art. 32 al. 2
Proposition de la majorité
Let. d, e
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. f
f. a déjà fait l'objet, dans un Etat membre de l'Union européenne (UE) ou de l'Espace économique européen (EEE), d'une procédure d'asile qui a débouché sur une décision négative, à moins que l'audition ne révèle que des indices de faits propres à motiver la qualité de réfugié ou déterminants pour l'octroi d'une protection provisoire se sont produits depuis lors.

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Let. f
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Stamm
Let. a
Abroger
Développement par écrit
Dans les faits, il s'est avéré que la disposition visant à faire remettre les papiers d'identité comme condition préalable à une entrée en matière n'était pas vraiment efficace. Il n'est donc pas acceptable qu'une procédure soit lancée – même pour aboutir à une décision de non-entrée en matière – si l'identité du requérant n'a pas pu être établie formellement, les autorités ne sachant par conséquent pas à qui elles ont affaire.

Proposition Hess Bernhard
Let. a
a. .... de l'identifier; cette disposition n'est en principe pas applicable, si le requérant d'asile rend vraisemblable que ....
Let. e
e. a déjà fait l'objet d'une procédure d'asile en Suisse qui s'est terminée par une décision négative ou est rentré durant la procédure d'asile dans son Etat d'origine ou de provenance. (Biffer le reste)
Développement par écrit
Le nombre des abus consistant à dissimuler son identité est souvent important. C'est pourquoi l'ajout de «en principe» est nécessaire.
Que des événements surviennent dans l'intervalle et qu'ils soient pertinents pour définir à nouveau la qualité de réfugié: cette probabilité est extrêmement rare et la porte est ouverte à tous les abus.

Proposition Müller Philipp
Let. a
a. ne remet pas aux autorités .... il ne peut pas le faire, ni s'il existe des indices de persécution pertinents en matière de droit d'asile au sens de l'article 3 qui ....
Développement par écrit
La Commission suisse de recours en matière d'asile donne une interprétation très large de la notion d'«indices de persécution». Il résulte de cette jurisprudence que l'Office fédéral des réfugiés doit conclure une demande d'asile dans d'innombrables cas non pas par une décision de non-entrée en matière – donc quant à la forme –, mais par une décision de plus grande portée portant sur le fond.
Il en résulte une autre conséquence: les mesures d'économies prévues – destinées à n'assurer à l'avenir qu'un minimum d'aide sociale en cas de décision de non-entrée en matière ou de décision entrant en force de chose jugée – ne peuvent pas être mises en oeuvre, ce qui engendre des frais plus importants.

Proposition Schlüer
Let. c
c. s'est rendu coupable d'une autre violation de son obligation de collaborer.
Développement par écrit
L'énumération des devoirs qu'implique l'obligation de collaborer visée à l'article 8 n'a de sens que si un manquement à ces derniers entraîne automatiquement des conséquences. Or, l'utilisation de l'adjectif «grave», trop imprécis, introduit une restriction qui ne contribue aucunement à la légalité de la procédure.

Proposition Wobmann
Let. g
g. est entré illégalement en Suisse.
Développement par écrit
Quiconque souhaite obtenir l'asile en Suisse doit déposer sa demande au moment d'entrer légalement dans le pays, et non entrer d'abord de manière illégale dans le pays pour y déposer ensuite sa demande et éviter de la sorte que l'on soit en mesure d'établir a posteriori l'itinéraire par lequel il est venu en Suisse.

Proposition Darbellay
Let. g
g. a été condamné à une peine privative de liberté d'au moins un an pour l'un des délits suivants: trafic de drogue ou d'êtres humains, acte terroriste, viol, meurtre, blanchiment d'argent ou tout acte portant gravement atteinte à l'ordre public.
Développement par écrit
La tradition humanitaire de la Suisse s'offre à toute personne remplissant les conditions de l'asile et qui respecte les valeurs démocratiques communément admises en Suisse. Il n'est pas question d'entrer en matière sur des demandes d'asile émanant de personnes condamnées pour des motifs graves susceptibles de mettre en danger la sécurité intérieure et extérieure de notre pays et de ses habitants. L'explicitation des délits visés donne un signal clair tant aux réfugiés qu'à la population suisse. Il s'agit de cibler la répression de la violence sur les brebis galeuses pour garantir de bonnes conditions d'accueil à la population qui trouve refuge dans notre pays. La durée de la peine privative permet d'éviter des décisions arbitraires pour les délits «mineurs» ou non définis.

Art. 34
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I
(Fehr Hans, Dunant, Glur, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)
Abs. 2
Auf Gesuche von Asylsuchenden aus verfolgungssicheren Staaten wird nicht eingetreten. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 3
Auf Asylgesuche wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:
a. über einen sicheren Drittstaat gemäss Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b eingereist sind, in dem sie ein Asylgesuch gestellt haben oder hätten stellen können;
b. Streichen
....
Abs. 4
Streichen

Antrag der Minderheit II
(Bühlmann, Donzé, Eberhard, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns, Vermot)
Abs. 4 Bst. d
d. der Vollzug der Wegweisung in den Drittstaat unzumutbar ist.

Antrag der Minderheit III
(Gross Andreas, Bühlmann, Eberhard, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Abs. 5
Den Asylsuchenden wird schriftlich und in der Sprache des Drittstaates bestätigt, dass keine materielle Prüfung des Gesuches stattgefunden hat.

Antrag Müller Philipp
Abs. 2
Auf Gesuche von Asylsuchenden aus verfolgungssicheren Staaten wird nicht eingetreten, ausser es gebe Hinweise auf eine flüchtlingsrelevante Verfolgung im Sinne von Artikel 3.

Schriftliche Begründung
Die Schweizerische Asylrekurskommission legt den Begriff «Hinweise auf eine Verfolgung» extensiv aus. Die Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass das Bundesamt für Flüchtlinge in unzähligen Verfahren ein Asylgesuch nicht mit einer formell-rechtlichen Nichteintretens-, sondern mit einer aufwendigeren materiell-rechtlichen Verfügung abschliessen muss.
Eine weitere Konsequenz ist, dass die vorgesehenen Sparmassnahmen – wonach bei Nichteintretensverfügungen respektive rechtskräftigem Verfahrensabschluss künftig nur noch ein Minimalstandard von Sozialhilfe gewährt wird – nicht umgesetzt werden können und dadurch höhere Kosten entstehen.

Antrag Vermot
Abs. 4 Bst. b
b. Hinweise auf Verfolgung vorliegen;
Schriftliche Begründung
Die Flüchtlingseigenschaft ist ganz selten «offensichtlich» erfüllt. Zur Abklärung braucht es das Asylverfahren. Der Beweismassstab ist zu hoch. Damit werden Verfolgte vom Asylverfahren aus der Schweiz ausgeschlossen. Die übrigen Nichteintretensentscheide enthalten meistens den Begriff «Hinweise auf Verfolgung».

Antrag Hubmann
Abs. 4 Bst. b
b. Hinweise auf Verfolgung vorliegen;
Schriftliche Begründung
Zugang zum Asylverfahren soll bereits gewährt werden, wenn «Hinweise auf Verfolgung» vorliegen, und nicht erst, wenn die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich erfüllt ist. Der Beweismassstab der Offensichtlichkeit ist zu hoch. In der Praxis gibt es kaum Fälle, in denen die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich erfüllt ist. Erst im Asylverfahren (Anhörung, Überprüfung von Dokumenten, evtl. Botschaftsabklärungen, Foltergutachten usw.) kann festgestellt werden, wer auf Schutz vor Verfolgung angewiesen ist. Der Beweismassstab der «Hinweise auf Verfolgung» ist bewährte Praxis bei den anderen Nichteintretensgründen (vgl. zum Beispiel die Formulierung in Art. 32 Abs. 2 Bst. a, 33 und 34).

Art. 34
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I
(Fehr Hans, Dunant, Glur, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)
Al. 2
Si le requérant vient d'un Etat où il ne risque pas d'être persécuté, l'office n'entre pas en matière. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 3
L'office n'entre pas en matière sur une demande d'asile lorsque le requérant:
a. est arrivé en provenance d'un Etat tiers sûr selon l'article 6a alinéa 2 lettre b, dans lequel il a déposé une demande d'asile ou aurait pu le faire;
b. Biffer
....
Al. 4
Biffer

Proposition de la minorité II
(Bühlmann, Donzé, Eberhard, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Sommaruga Simonetta, Tillmanns, Vermot)
Al. 4 let. d
d. l'exécution du renvoi dans un Etat tiers ne peut pas être raisonnablement exigée.

Proposition de la minorité III
(Gross Andreas, Bühlmann, Eberhard, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)

Al. 5
Il est confirmé par écrit et dans la langue de l'Etat tiers qu'aucun examen de la demande quant au fond n'a eu lieu.

Proposition Müller Philipp
Al. 2
Si le requérant vient d'un Etat où il ne risque pas d'être persécuté, l'office n'entre pas en matière sur sa demande, à moins qu'il n'existe des indices de persécution pertinents en matière de droit d'asile au sens de l'article 3.
Développement par écrit
La Commission suisse de recours en matière d'asile donne une interprétation très large de la notion d'«indices de persécution». Il résulte de cette jurisprudence que l'Office fédéral des réfugiés doit conclure une demande d'asile dans d'innombrables cas non pas par une décision de non-entrée en matière – donc quant à la forme –, mais par une décision de plus grande portée portant sur le fond.
Il en résulte une autre conséquence: les mesures d'économies prévues – destinées à n'assurer à l'avenir qu'un minimum d'aide sociale en cas de décision de non-entrée en matière ou de décision entrant en force de chose jugée – ne peuvent pas être mises en oeuvre, ce qui engendre des frais plus importants.

Proposition Vermot
Al. 4 let. b
b. des indices de persécution existent;
Développement par écrit
Il est très rare que le requérant ait «manifestement» la qualité de requérant. En outre, clarifier ce point implique d'engager la procédure d'asile. Le critère de justification étant trop élevé, des personnes victimes de persécution se retrouvent exclues de la procédure d'asile en Suisse. Enfin, les autres dispositions relatives aux motifs de non-entrée en matière prévoient quasiment toutes une exception en cas d'«indices de persécution».

Proposition Hubmann
Al. 4 let. b
b. il existe des indices de persécution;
Développement par écrit
Une procédure d'asile doit pouvoir être lancée dès qu'il existe des «indices de persécution» et non uniquement au moment où les qualités de réfugié sont manifestement présentes. Le fait qu'un indice doit être «manifeste» est un critère trop élevé. Il n'y a guère de cas dans la pratique où les caractéristiques du réfugié sont réunies de manière «manifeste». Ce n'est qu'au cours de la procédure d'asile (audition, examen des documents, le cas échéant enquêtes auprès des ambassades, expertises sur la torture, etc.) que l'on peut constater qui doit jouir d'une protection contre la persécution. Le critère permettant de prouver les «indices de persécution» est une pratique éprouvée dans l'évaluation des autres motifs justifiant la non-entrée en matière (cf. p. ex. la formulation des art. 32 al. 2 let. a, 33 et 34).

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich schlage Ihnen vor, die Artikel 32 und 34 in einer gemeinsamen Debatte zu behandeln. Das würde bedeuten, dass zuerst Frau Vermot Ihren Minderheitsantrag zu Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe f begründet. Anschliessend begründen Herr Fehr Hans, Frau Bühlmann und Herr Gross Andreas (vertreten durch Frau Roth-Bernasconi) ihre Minderheitsanträge zu Artikel 34. – Sie sind damit einverstanden.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Mit dem Entlastungsprogramm 2003 haben wir einen Nichteintretensgrund in Kraft gesetzt – eigentlich ist er jetzt schon in Kraft getreten. Trotzdem kämpfe ich für meinen Minderheitsantrag, weil ich es richtig finde, dass wir diesen Beschluss aus dem Entlastungsprogramm «kippen». Es bedeutet nämlich, dass die Schweiz ein Gesuch eines Asylsuchenden nicht mehr prüft, wenn schon ein EU-Staat ein solches abgelehnt hat. Warum ist das problematisch? Es ist problematisch, weil die Schweiz weder bei Schengen/Dublin noch bei der EU-Harmonisierung mitmacht.
Ich habe gestern schon ein paarmal gesagt: Wir können die Frage des Asyls längst nicht mehr in der Schweiz beantworten, wir können die Probleme nicht in der Schweiz lösen. Das bedeutet, dass wir einseitige Entscheide aus der EU akzeptieren, und das zu einem Zeitpunkt, in dem die Harmonisierung in der EU noch nicht einmal abgeschlossen ist. Wir haben in vorauseilendem Gehorsam bereits Nichteintretensgründe beschlossen, die nicht einmal bei der EU-Harmonisierung drin sind.
Nach wie vor sind die Anerkennungsquoten zwischen den Staaten sehr unterschiedlich: Es gibt Staaten, die gewisse Gründe anerkennen, und es gibt Staaten, die dieselben Gründe nicht anerkennen. Wir haben eine sehr unterschiedliche Behandlung von Asylsuchenden. Immer wieder kommt es vor, dass Leute in den einen Staaten abgelehnt und dann in anderen aufgenommen werden. Wir sehen also, dass es ganz wichtig ist, dass die Sorgfalt bei der Abklärung wirklich im Zentrum steht.
Wenn das hier ein Nichteintretensgrund ist, heisst das auch, dass die Schweiz einen Fehlentscheid eines anderen Staates nicht mehr korrigiert. Ich denke, das ist nicht im Sinne eines sorgfältigen Asylverfahrens, dass solche Fehlentscheide nicht mehr korrigiert werden. Nichteintreten führt nach dem Entlastungsprogramm 2003 dann auch zum Ausschluss von der Sozialhilfe. Menschen, die wegen Fehlentscheiden abgelehnt werden, werden dann auch noch bestraft, indem sie keine Sozialhilfe mehr bekommen. Eine vernünftige Antwort wäre hait in diesem ganzen Bereich der Kontrolle der Beitritt zur EU und Arbeiten an der Harmonisierung. Alle diese Nichteintretensentscheide sind sonst einseitig.
Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Fehr Hans (V, ZH): Ich bitte Sie, der Minderheit I zuzustimmen. Es geht um eine verbesserte Drittstaatenregelung. Sie haben vor etwa anderthalb Stunden Kriterien abgelehnt, die praktisch keinem Land mehr den Status eines verfolgungssicheren Staates zugestanden hätten, d. h. die Anträge der Minderheiten Vermot-Mangold und Bühlmann. Ich bitte Sie, konsequenterweise hier der Minderheit I zuzustimmen.
Es geht erstens darum, dass der Bundesrat umfangreiche Abklärungen getroffen hat, bevor er einen Staat als verfolgungssicher bezeichnet. Man fällt nicht irgendwelche Feld-, Wald- und Wiesen-Entscheide, sondern man nimmt eine seriöse Abklärung vor. Dann soll man auch konsequent sein und sagen: Es wird auf Gesuche von Personen aus solchen Staaten nicht eingetreten. Es ist ein Unsinn und eine Verwässerung, wenn man die Verfolgungssicherheit wieder relativiert: Wenn es nämlich Hinweise auf eine Verfolgung gebe, dann sei das kein verfolgungssicherer Drittstaat. Ich bitte Sie, hier Klarheit zu schaffen: Wenn ein Staat als verfolgungssicher eingestuft wird, dann ist er eben verfolgungssicher – und nicht nur «halb».
Es geht bei diesem Minderheitsantrag zweitens um eine verbesserte Drittstaatenregelung. Wir brauchen sie dringend; ich habe Ihnen bereits gesagt, dass in Deutschland, das seit zehn Jahren konsequent eine solche Drittstaatenregelung befolgt, in dieser Zeit die Zahl der Gesuche pro Jahr von 438 000 auf rund 70 000 zurückgegangen ist.
Darum bitte ich Sie: Bekennen Sie sich zum klaren Begriff der verfolgungssicheren Staaten; sonst verwässern Sie die Sache, und am Schluss haben Sie gar nichts.

Präsident (Binder Max, Präsident): Frau Bühlmann ist leider nicht im Saal. Wir kommen zu den Fraktionssprechern. Das Wort zu den Artikeln 32 und 34 hat Herr Lang für die grüne Fraktion.

Lang Josef (G, ZG): Zuerst zu Artikel 32: Der Hintergrund der Einführung von Absatz 2 Buchstabe f war das Inkrafttreten des Dubliner Abkommens in der EU und die Angst der Schweiz, in der EU abgewiesene Asylsuchende würden

dann die Schweiz überrennen. Doch was im Vorfeld heraufbeschworen wurde, ist nicht eingetreten. Die europäische Asyldatenbank Eurodac ist seit September letzten Jahres in Betrieb. Die Zahl der Asylsuchenden in der Schweiz ist seither nicht angestiegen, im Gegenteil: Sie ist gesunken. 2003 ist sie um 20 Prozent gesunken, und sie sinkt weiter.
Buchstabe f schafft das Risiko, dass auch in berechtigten Fällen die Neubeurteilung eines Gesuches verwehrt wird. Wie Sie wissen und wie schon gesagt worden ist, ist das Asylverfahren in Europa nach wie vor nicht einheitlich geregelt; die Anerkennungsquoten sind sehr unterschiedlich. Buchstabe f würde dazu führen, dass ein Eintreten auf ein Gesuch selbst bei offensichtlichen Fehlentscheiden nicht möglich wäre. Es sollte aber grundsätzlich die Möglichkeit zu einer Neubeurteilung bestehen – dies umso mehr, als bei einem Nichteintretensentscheid nicht die Rückschiebung in einen Drittstaat, sondern die Rückschiebung in den Verfolgerstaat droht. Der Verzicht auf Buchstabe f ist umso dringender, weil es starke Tendenzen einer Entwicklung hin zu einer Festung Europa gibt. Verschärfungen wie diese drängen Flüchtlinge bloss in die Illegalität ab.
Zu Artikel 34: Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit II, den Vollzug der Wegweisung in einen Drittstaat von der Zumutbarkeit abhängig zu machen. Wenn schon eine Drittstaatenregelung in diesem Umfang ins Gesetz aufgenommen wird, dann muss wenigstens sichergestellt sein, dass besonders verletzliche Personen wirksam geschützt werden. Wieweit die vorgeschlagene Drittstaatenregelung überhaupt noch völkerrechtskonform ist, ist sehr umstritten. Der Rechtsprofessor Walter Kälin, Mitglied des Uno-Menschenrechtskomitees, bemängelt in seinem Gutachten zur Asylgesetzrevision, dass die Hürden für die Prüfung des Einzelfalls zu hoch sind, um völkerrechtlichen Standards zu genügen. Zu schnell wird davon ausgegangen, dass jemand in einem sicheren Drittstaat vor Verfolgung bzw. vor einer Abschiebung in den Verfolgerstaat geschützt ist.
Zum Antrag der Minderheit I (Fehr Hans): Hier wird jede Prüfung des Einzelfalls schon von vornherein ausgeschlossen. Ausserdem wäre nicht garantiert, dass Asylsuchende, auf deren Gesuch in der Schweiz infolge der Drittstaatenregelung nicht eingetreten wird, von einem anderen Staat auch tatsächlich aufgenommen werden. Diese Regelung verstösst gegen das Non-Refoulement-Gebot der Flüchtlingskonvention.
Der Antrag der Minderheit III (Gross Andreas) beugt der Gefahr vor, dass Personen, auf deren Gesuch in der Schweiz nicht eingetreten wurde, unverschuldet in eine Nichteintretensspirale geraten.

Fehr Hans (V, ZH): Herr Lang, wenn Sie schon das Eurodac-System beschönigen: Ist Ihnen bekannt, dass das nicht erst seit September letzten Jahres, sondern seit dem 15. Januar 2003, also seit über einem Jahr, operabel, also in Betrieb, ist? Haben Sie auch zur Kenntnis genommen, dass im Eurodac-Gebiet die Zahl der Asylgesuche tendenziell angestiegen ist, dass in der Schweiz, wo wir ja Gott sei Dank bei Schengen und Dublin noch nicht dabei sind, die Gesuchszahl aber – wahrscheinlich vor allem aufgrund der Nothilfeandrohung – etwa um 20 Prozent gesunken ist? Das möchte ich Ihnen zu bedenken geben. Ich möchte Sie fragen, ob Sie mit dieser Beurteilung der Lage einverstanden sind.

Lang Josef (G, ZG): Ganz schnell zu Eurodac: Nach meine Information – von der Flüchtlingshilfe – ist es der September 2003, möglicherweise ist das schon länger in Kraft.
Zur zweiten Frage: Ich behaupte nicht, dass es eine generelle Abnahme der Flüchtlingszahlen gibt. Ich sage nur, dass die jüngsten Entwicklungen die Befürchtungen, die zur Einfügung von Litera f geführt haben – nämlich dass es eine massive Zunahme geben wird –, Lügen gestraft haben.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich bin vorhin aufgerufen worden; es war das erste Mal, dass ich schnell eine Pause machen wollte. Ich hatte nicht mitbekommen, dass die Artikel 32 und 34 zusammen behandelt werden. Entschuldigen Sie also mein menschliches Bedürfnis, auch einmal eine kleine Pause zu machen.
Ich argumentiere zu Artikel 34 Absatz 4, und zwar beantragt Ihnen hier die Minderheit II einen neuen Buchstaben d; die Fassung des Bundesrates enthält nur die Buchstaben a bis c. Dazu Folgendes: Wenn wir die Drittstaatenregelung einführen, können ja Personen neu in einen sicheren Drittstaat zurückgeführt werden, und dann folgen die Ausnahmen, wie sie in den Buchstaben a, b und c geregelt sind: wenn die betroffenen Personen nahe Angehörige in der Schweiz haben oder wenn sie offensichtlich Asylgründe nach Artikel 3 des Asylgesetzes haben oder wenn Hinweise darauf bestehen, dass sie im Drittstaat keinen effektiven Schutz vor einer Rückschiebung gemäss Artikel 5 erhalten.
Die Minderheit II schlägt Ihnen mit Buchstabe d noch eine weitere kleine Sicherung vor, um dieses schwierige, heikle Drittstaatenproblem abzufedern. Sie schlägt Ihnen nämlich vor, dass Asylsuchende auch dann nicht in einen Drittstaat zurückgeführt werden können, wenn der Vollzug der Wegweisung unzumutbar ist. Wenn der Vollzug der Wegweisung aufgrund individueller Umstände, die bei der Asyl suchenden Person liegen – quasi etwas, wofür sie nichts kann –, nicht zumutbar ist, dann sollen die Betroffenen trotz vorhergehendem Aufenthalt in einem Drittstaat Zugang zum schweizerischen Asylverfahren erhalten.
Was sind solche Gründe? Besonders betroffen sind verletzliche, traumatisierte Personen, unbegleitete Minderjährige, Familien mit kleinen Kindern, allein stehende Frauen, kranke und gebrechliche Personen. Sie sollen doch nicht mit einem unwürdigen Prozedere zwischen Staaten hin und her geschoben werden; da sollte die Schweiz ein Asylverfahren prüfen. Das ist die Absicht des Antrages der Minderheit II.

Müller Philipp (RL, AG): Ich spreche hier zum Minderheitsantrag Vermot zu Absatz 2 Litera f von Artikel 32.
Es ist schon seltsam, dass die gleichen Kreise, die sich immer wieder für einen Beitritt zu Schengen und damit zum Dubliner Erstasylabkommen stark machen, eine solche Bestimmung wie Litera f bekämpfen. Die Bestimmung hat nichts mit vorauseilendem Gehorsam oder etwas Ähnlichem zu tun. Es geht hier einfach darum, dass wir heute schon die Praxis übernehmen sollten, wie sie eben dann wäre, wenn wir tatsächlich einmal bei Dublin dabei wären. Das hat auch nichts mit einem EU-Beitritt zu tun. Im Gegenteil, das verrät eigentlich, warum wir von linker Seite immer wieder hören: Wir können die Probleme nicht national lösen, wir müssen sie im Verbund, international, lösen – und man denkt dabei an einen EU-Beitritt. Wir können sehr wohl mit nationalstaatlicher Gesetzgebung einiges verbessern; aber eben, dann muss man auch Anträge unterstützen, die einem nicht genehm sind. Den Vorwand des EU-Beitrittes oder -Nichtbeitrittes lasse ich hier nicht gelten.
Herr Lang, Sie haben gesagt, es drohe eine Rückschiebung in einen Verfolgerstaat. Das ist absoluter Unsinn. Lesen Sie bitte Artikel 34 Absatz 2; das ist ausgeschlossen. Wir sind immer noch Artikel 3 EMRK verpflichtet, welcher besagt, dass eine Rückschiebung nicht möglich und nicht zulässig ist, wenn es sich um einen unsicheren Staat handelt, was ein Verfolgerstaat ohnehin ist. Also da liegen Sie völlig falsch.
Ich bitte Sie, Litera f von Artikel 32 Absatz 2 gemäss Kommissionsmehrheit beizubehalten.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Ich bekämpfe den Antrag der Minderheit I (Fehr Hans) zu Artikel 34. Es geht um das Nichteintreten auf ein Asylgesuch, wenn Sicherheit vor Verfolgung im Ausland gewährleistet ist. Sicherheit ist ein dehnbarer und oft auch unsicherer Begriff. Daher macht es Sinn, dass bei Nichteintreten neue Hinweise «auf eine Verfolgung» geprüft werden. Herr Fehr will diese wichtige bundesrätliche Klausel aus Absatz 2 streichen. So soll also nicht mehr geprüft werden müssen, ob nicht doch neue Entwick-

lungen eine Prüfung des Gesuchs nötig machen. Da sich die Situationen weltweit, gerade auch in Krisenländern, sehr rasch verändern, ist es wichtig, dass diese Veränderungen immer in die Entscheidungen – ob Nichteintretensentscheid oder Prüfung – mit einbezogen werden. Es geht um den Schutz von möglicherweise bedrohten und verfolgten Menschen. Ich meine, im ganzen Asylverfahren, im ganzen Asylwesen, in der ganzen Asylfrage, tut Sorgfalt wirklich Not.
Herr Fehr will auch auf ein Gesuch nicht eintreten, wenn ein Asylsuchender durch einen sicheren Drittstaat eingereist ist, im Gegensatz zum Bundesrat, der von der Rückkehr in einen sicheren Drittstaat spricht. Es sind ganz unterschiedliche Behauptungen oder Forderungen. Herr Fehr will auch die viel sorgfältigere Formulierung des Bundesrates streichen, wo es darum geht, dass die Rückkehr in einen Drittstaat möglich ist, wenn die Personen sich vorher dort aufgehalten haben und effektiv vor Rückschiebungen geschützt werden können, oder dass sie in einen Drittstaat weiterreisen können, für welchen sie ein Visum haben und wo sie sicheren Schutz geniessen. Alle diese Punkte will Herr Fehr streichen.
Asylsuchende brauchen einen Bonus. Asylsuchende brauchen Schutz. Sie sind nicht einfach auf Missbrauch und Betrug aus, sondern sie sind auch auf Schutzregelungen in anderen Staaten angewiesen. Herr Fehr will mit seinem Minderheitsantrag keine solche Sorgfalt. Ihm reicht es, wenn ein Asylsuchender in einen verfolgungssicheren Staat ausreist. Die Schweiz, umgeben von verfolgungssicheren Staaten, könnte somit ihre Asylsuchenden ohne Aufwand rasch in ein europäisches Nachbarschaftsnetz entsorgen, und so einfach kann es ja wohl nicht sein.
Die SVP-Fraktion will mit diesem Minderheitsantrag die Forderungen der am 24. November 2003 abgelehnten Volksinitiative «gegen Asylrechtsmissbrauch» durch die Hintertür wieder einbringen – das ist ein seltsames Demokratieverständnis! Wort für Wort übernehmen Sie nämlich die Formulierung Ihrer Initiative, Herr Fehr. Da Sie ja sonst sehr genau sind, glaube ich nicht an einen Zufall, sondern stelle die Verletzung von Demokratiespielregeln fest, und zwar in diesem sehr heiklen Gebiet der Rückführung in Drittstaaten. Es geht hier nicht um Ware, Herr Fehr, sondern es geht um Menschen, die das Recht auf eine Überprüfung ihrer Asylgesuche haben, ob es Ihnen nun passt oder nicht. Hinweise auf Verfolgungen nicht zu prüfen, sich nicht zu versichern, dass sich auch der Drittstaat ernsthaft mit den Asylgesuchen auseinander setzt, ist eine ernst zu nehmende Unterlassung, die in schlimmen Fällen den weggewiesenen Asylsuchenden zum Verhängnis werden kann. Das kann tun, wer eine gesäuberte Schweiz ohne lästige Fremde will. Wir wollen das nicht!
Wenn es nach Ihnen ginge, würde selbst dann nicht auf Gesuche eingetreten, wenn sich kein Drittstaat zur Rücknahme von Personen und zur Prüfung von Asylgesuchen bereit erklären würde. Die Schweiz würde auch keine Asylgesuche mehr prüfen müssen, weil ja mehr als 95 Prozent aller Asylsuchenden über den Landweg kommen und damit zwangsläufig durch andere Staaten reisen. Diese Regelung ist keine Alternative zur internationalen Zusammenarbeit, und der Bundesrat hat sie als nicht praktikabel abgelehnt und als Verletzung der humanitären Tradition zurückgewiesen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat übrigens in der Rechtssache T. I. gegen UK, gegen England, festgestellt, dass auch bei Anwendung einer Drittstaatenklausel die Staaten verpflichtet sind, zu prüfen, ob die Gefahr einer mit Artikel 3 EMRK unvereinbaren indirekten Rückschiebung besteht.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit I (Fehr Hans) abzulehnen und den Antrag der Minderheit II (Bühlmann) und jenen der Minderheit III (Gross Andreas), den ich als Parteikollegin unterstütze, zu unterstützen. Die Minderheit III will, dass Asyl suchende Personen ein Dokument in der Sprache des fraglichen Drittstaates erhalten, um die Behörden des anderen Staates darüber zu informieren, dass kein materieller Entscheid getroffen wurde. Auch das schützt die betroffenen Personen und ermöglicht ihnen, anderswo ein Asylgesuch zu stellen. Ich möchte auch, dass Sie meinen Einzelantrag annehmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag der Minderheit III (Gross Andreas) zu Artikel 34 Absatz 5 ist zurückgezogen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Ich bitte Sie namens der CVP-Fraktion, alle Minderheitsanträge abzulehnen.
Der Minderheitsantrag Vermot bei Artikel 32 und der Minderheitsantrag II (Bühlmann) bei Artikel 34 führen zu einer neuen Verwässerung der Drittstaatenregelung. Sie dienen sicher nicht dem Ziel dieser Asylgesetzrevision, in Zukunft ein griffigeres Gesetz zu haben, was diese Drittstaatenregelung anbelangt.
Die Minderheit I (Fehr Hans) bei Artikel 34 lehnen wir ebenfalls ab. Es handelt sich eigentlich um eine Formulierung aus einer Initiative, die der Souverän abgelehnt hat. Also durchaus aus direktdemokratischen, aus demokratiepolitischen Überlegungen heraus ist es nicht richtig, wenn wir hier etwas in einem Gesetz stipulieren, was der Souverän vor zwei Jahren nicht gewollt hat. Ich möchte eigentlich den Antragsteller bitten, das so zur Kenntnis zu nehmen.
Zudem weise ich darauf hin, dass die Kommissionsmehrheit mit ihrer zusätzlichen Formulierung und mit dem zusätzlichen Buchstaben f in Artikel 32 Absatz 2 eine weiter gehende und einschränkendere Bestimmung in der Drittstaatenregelung formuliert und gewollt hat, als es der Bundesrat seinerzeit beantragt hat. Sie sehen also, die Kommissionsmehrheit ist willens, in dieser Frage der Drittstaatenregelung konkret weiter zu gehen. Denn sie ist der Überzeugung, dass die Praxis in der Drittstaatenregelung vor allem mit diesem zusätzlichen Buchstaben f so ausgestaltet werden kann, dass sie dann auch den Vollzugsbehörden ein griffiges Mittel in die Hände gibt, um die bestehenden Missstände, die in diesem Bereich durchaus bestehen, in Zukunft bekämpfen zu können.

Fehr Hans (V, ZH): Zuerst ein Lob an Herrn Gross Andreas für den Rückzug seines Minderheitsantrages; das ist positiv zu werten. Gleichzeitig ein Tadel an Frau Vermot: Frau Vermot, was Sie mir in Bezug auf den vorherigen Antrag, der Klarheit bei der Verfolgungssicherheit fordert, unterstellen, ist schlicht und einfach falsch. Es gibt – das wissen Sie – völkerrechtlich das so genannte Rückschiebeverbot, das Non-Refoulement-Prinzip. Jemand, der offensichtlich verfolgt wäre oder schweren Nachteilen, Folter usw., ausgesetzt würde, könnte nicht in ein solches Land zurückgeschoben werden. Meines Wissens ist aber kein Nachbarland der Schweiz solcher Verfolgung verdächtig.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit II (Bühlmann) zu Artikel 34 abzulehnen: Wenn man sagt, Absatz 3 finde keine Anwendung, wenn – gemäss Absatz 4 Buchstabe d – «der Vollzug der Wegweisung in den Drittstaat unzumutbar ist», dann ist das eine weitere Verwässerung. Die wesentlichen Tatbestände sind in den Buchstaben a, b und c von Absatz 4 enthalten.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit II (Bühlmann) abzulehnen und die Minderheit I zu Artikel 34 zu unterstützen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der von der Mehrheit der Kommission geforderte neue Nichteintretenstatbestand von Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe f des Asylgesetzes sieht vor, dass auf ein Asylgesuch grundsätzlich nicht einzutreten ist, wenn in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes bereits ein ablehnender Asylentscheid gefällt worden ist.
Der Bundesrat unterstützt diesen Mehrheitsantrag. In seinem Entwurf hat er ihn noch nicht eingegeben, weil ja damals die Diskussionen betreffend Dublin usw. noch nicht so weit gediehen waren. Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 wurde dieser Nichteintretenstatbestand aber im Detail parlamentarisch diskutiert und ist seit dem 1. April 2004 in Kraft. Wenn Sie ihn also hier streichen würden,

würde das heissen, dass man die Gesetzgebung, die wir gemacht haben und die seit dem 1. April in Kraft ist, wieder rückgängig machen müsste! Aus diesem Grunde ist an sich heute auch der Mehrheitsantrag obsolet: Wenn er nicht aufgeführt würde, würde er gemäss Beschluss bereits gelten. Wenn Sie ihn aber ausdrücklich streichen, wäre das wahrscheinlich als Aufforderung zu verstehen, diesen Artikel, der heute in Kraft ist, wieder zu ändern: Es müsste hier also ein formelles Ausserkraftsetzungsverfahren eingeleitet werden.
Nun zum Minderheitsantrag Vermot zu Artikel 32 – ich habe das Folgende schon beim Entlastungsprogramm, bei diesem Absatz, gedacht –: Frau Vermot, ich habe Verständnis für Ihre Auffassung, dass Sie sagen, Sie würden hier in der Schweiz für jede noch so kleine Verbesserung im Asylverfahren kämpfen – doch nachher übernehmen Sie pauschal die Regelungen der Europäischen Union für jedes Land und akzeptieren sie. Wenn Sie diesen Antrag gutheissen und den Mehrheitsantrag deswegen ablehnen, dann müssen Sie eines wissen: Dann können Sie konsequenterweise nicht Schengen beitreten, dann können Sie das Dublin-Abkommen nicht unterzeichnen, weil Sie dort erstens die Nichteintretensentscheide bei Asylsuchenden, die schon ein Gesuch gestellt haben, fällen. Zweitens haben Sie sogar eine Verpflichtung, die betreffenden Asylsuchenden wieder zurückzunehmen: Dort würden Sie dann diese Regelung anerkennen. Sie müssen wissen, was Ihnen lieber ist.
Der Bundesrat lehnt diesen Antrag der Minderheit Vermot – das sage ich Ihnen offen – auch im Hinblick auf die Einführung von Dublin II ganz klar ab. Sie haben in den letzten Wochen die Diskussion in der Europäischen Union über die Standardisierung des Verfahrens verfolgen können: Da wird natürlich ein Minimalstandard festgelegt, den Sie dann anerkennen müssen.
Wir lehnen diesen Minderheitsantrag natürlich ab, denn wir können nicht etwas abschaffen, das wir erst vor vier Wochen eingeführt haben; das wäre die neueste Art von Gesetzgebung. Es geht beim Asylgesetz ja schon sehr schnell: Innert zwanzig Jahren haben wir acht Revisionen gehabt. Aber dass wir eine Revision, die seit einem Monat in Kraft ist, schon wieder ausser Kraft setzen, vor allem, nachdem wir nicht wissen, wie das jetzt funktioniert, finde ich der Hektik doch etwas zu viel.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: D'abord, une remarque personnelle à Monsieur Fehr: il y a cent ans, un des fondateurs du mouvement ouvrier suisse a dit: «Si l'adversaire fait ton éloge, quelque chose est faux.» Et c'est vrai qu'il y a quelque chose de faux! Il ne faut donc pas tenter de nous diviser, Madame Vermot et moi, s'agissant de la proposition de la minorité III. En effet, l'administration nous a dit que le demandeur d'asile serait informé dans sa langue, que les autorités compétentes du pays où il serait refoulé seraient informées dans leur langue – si ce n'est en français ou en allemand, du moins en anglais. L'administration nous a dit que cette proposition de minorité n'était donc pas nécessaire et je l'ai retirée. Il ne faut pas essayer de diviser les autres comme ça, Monsieur Fehr, vous pouvez essayer, mais alors avec une argumentation plus solide si possible!
En ce qui concerne la proposition de la minorité II (Bühlmann): au sein de la commission, ceux qui ont cru l'administration l'ont souvent suivie, et ceux qui l'ont soupçonnée de ne pas dire toute la vérité ont déposé des propositions de minorité. L'administration a dit qu'elle examinait toujours si le renvoi était supportable. Il a donc été décidé que la proposition Bühlmann était justifiée mais pas nécessaire, parce que ce qui était réclamé se faisait déjà.
La proposition défendue par la minorité I (Fehr Hans) a été rejetée en commission. Mais il faut dire que, dans un sens, son auteur a raison. Cet alinéa, en français et en allemand, est mal formulé. C'est presque un cercle vicieux du point de vue linguistique; la Commission de rédaction va certainement approuver cela. Mais la majorité n'a pas voulu soutenir ce que le peuple avait refusé lors de la votation populaire de novembre 2002. Vous proposez le texte de votre initiative qui a été repoussée, ce que je peux comprendre. Mais la majorité n'a pas voulu renoncer à cet alinéa qui dit qu'on ne rapatrie pas s'il y a des indices de persécution.
Comme Monsieur Blocher l'a dit, ce que propose Madame Vermot est déjà en vigueur depuis le 1er avril de cette année.
L'essentiel qui résulte de l'opinion de la majorité de la commission est ceci: il y a ceux qui pensent que la Suisse peut tout faire mieux, et il y a ceux qui pensent que la Suisse peut tout faire seule. Ceux qui pensent que la Suisse peut tout faire mieux sont très «humanitaires», et ceux qui pensent que la Suisse ne peut rien faire ou doit rester seule, très dure, sont à droite. Modestement, il faut avouer que le problème de l'asile, symbole de l'injustice et des conditions de vie inégales dans le monde, on peut seulement le maîtriser ensemble. Et si on fait quelque chose ensemble, il faut être confiant que l'autre adhérera aussi à des lois de protection de l'individu comme elles existent chez nous. Dans l'UE, je pense que c'est justifié.
Quand Monsieur Blocher dit que la conséquence de cette coopération avec l'Union européenne, c'est la baisse des standards, cela pourrait être le cas si on considérait uniquement la décision du Conseil des ministres de la semaine passée. Mais si on considère la protection de l'individu dans le projet de traité constitutionnel qui va aussi être décidé dans les semaines à venir, elle a au minimum le même standard qu'en Suisse. Par conséquent, cette tendance à discréditer la protection de l'individu dans l'Union européenne n'est pas justifiée.
Alors, je comprends que la proposition de la majorité se base sur la coopération, parce que sans les autres, on ne peut pas mieux résoudre le problème de l'asile et des réfugiés.

Art. 32 Abs. 2 Bst. a – Art. 32 al. 2 let. a

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag Stamm ist mit der Abstimmung zu Artikel 17 Absatz 5 erledigt.
Die folgende Abstimmung bezieht sich auch auf die Anträge Müller Philipp zu den Artikeln 33, 34 und 35.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Hess Bernhard .... 53 Stimmen
Dagegen .... 127 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag Müller Philipp .... 84 Stimmen
Dagegen .... 92 Stimmen

Art. 32 Abs. 2 Bst. c – Art. 32 al. 2 let. c

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Schlüer .... 84 Stimmen
Dagegen .... 93 Stimmen

Art. 32 Abs. 2 Bst. e – Art. 32 al. 2 let. e

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 121 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 53 Stimmen

Art. 32 Abs. 2 Bst. f – Art. 32 al. 2 let. f

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 118 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 58 Stimmen

Art. 32 Abs. 2 Bst. g – Art. 32 al. 2 let. g

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Wobmann .... 75 Stimmen
Dagegen .... 104 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag Darbellay .... 8 Stimmen
Dagegen .... 167 Stimmen

Art. 34 Abs. 2, 3 – Art. 34 al. 2, 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 122 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 56 Stimmen

Art. 34 Abs. 4 – Art. 34 al. 4

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 112 Stimmen
Für den Antrag Vermot/Hubmann .... 67 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 70 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/640)
Für den Antrag der Mehrheit .... 125 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 55 Stimmen

Siehe Seite / voir page 289

Art. 34 Abs. 5 – Art. 34 al. 5

Präsident (Binder Max, Präsident): Über den Antrag der Minderheit III (Gross Andreas) gibt es keine Abstimmung, da dieser Antrag zurückgezogen wurde.

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 33 Abs. 3 Bst. b
Antrag Müller Philipp
b. sich Hinweise auf eine flüchtlingsrelevante Verfolgung im Sinne von Artikel 3 ergeben.
Schriftliche Begründung
Die Schweizerische Asylrekurskommission legt den Begriff «Hinweise auf eine Verfolgung» extensiv aus. Die Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass das Bundesamt für Flüchtlinge in unzähligen Verfahren ein Asylgesuch nicht mit einer formell-rechtlichen Nichteintretens-, sondern mit einer aufwendigeren materiell-rechtlichen Verfügung abschliessen muss.
Eine weitere Konsequenz ist, dass die vorgesehenen Sparmassnahmen – wonach bei Nichteintretensverfügungen respektive rechtskräftigem Verfahrensabschluss künftig nur noch ein Minimalstandard von Sozialhilfe gewährt wird – nicht umgesetzt werden können und dadurch höhere Kosten entstehen.

Art. 33 al. 3 let. b
Proposition Müller Philipp
b. s'il existe des indices de persécution pertinents en matière d'asile au sens de l'article 3.
Développement par écrit
La Commission suisse de recours en matière d'asile donne une interprétation très large de la notion d'«indices de persécution». Il résulte de cette jurisprudence que l'Office fédéral des réfugiés doit conclure une demande d'asile dans d'innombrables cas non pas par une décision de non-entrée en matière – donc quant à la forme –, mais par une décision de plus grande portée portant sur le fond.
Il en résulte une autre conséquence: les mesures d'économies prévues – destinées à n'assurer à l'avenir qu'un minimum d'aide sociale en cas de décision de non-entrée en matière ou de décision entrant en force de chose jugée – ne peuvent pas être mises en oeuvre, ce qui engendre des frais plus importants.

Präsident (Binder Max, Präsident): Dieser Antrag wurde zusammen mit dem Antrag zu Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a abgelehnt.

Art. 35
Antrag Müller Philipp
Wird der vorübergehende Schutz aufgehoben und ergeben sich aufgrund des den betroffenen Personen gewährten rechtlichen Gehörs keine Hinweise auf eine flüchtlingsrelevante Verfolgung im Sinne von Artikel 3, so wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten.
Schriftliche Begründung
Die Schweizerische Asylrekurskommission legt den Begriff «Hinweise auf eine Verfolgung» extensiv aus. Die Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass das Bundesamt für Flüchtlinge in unzähligen Verfahren ein Asylgesuch nicht mit einer formell-rechtlichen Nichteintretens-, sondern mit einer aufwendigeren materiell-rechtlichen Verfügung abschliessen muss.
Eine weitere Konsequenz ist, dass die vorgesehenen Sparmassnahmen – wonach bei Nichteintretensverfügungen respektive rechtskräftigem Verfahrensabschluss künftig nur noch ein Minimalstandard von Sozialhilfe gewährt wird – nicht umgesetzt werden können und dadurch höhere Kosten entstehen.

Art. 35
Proposition Müller Philipp
Si la protection provisoire est retirée et qu'il ressort de l'audition accordée aux personnes concernées qu'il n'existe aucun indice de persécution pertinent en matière d'asile au sens de l'article 3, l'office n'entre pas en matière sur la demande d'asile.
Développement par écrit
La Commission suisse de recours en matière d'asile donne une interprétation très large de la notion d'«indices de persécution». Il résulte de cette jurisprudence que l'Office fédéral des réfugiés doit conclure une demande d'asile dans d'innombrables cas non pas par une décision de non-entrée en matière – donc quant à la forme –, mais par une décision de plus grande portée portant sur le fond.
Il en résulte une autre conséquence: les mesures d'économies prévues – destinées à n'assurer à l'avenir qu'un minimum d'aide sociale en cas de décision de non-entrée en matière ou de décision entrant en force de chose jugée – ne peuvent pas être mises en oeuvre, ce qui engendre des frais plus importants.

Präsident (Binder Max, Präsident): Dieser Antrag wurde zusammen mit dem Antrag zu Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a abgelehnt.

Art. 35a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Darbellay
Abs. 2
Auf das Asylgesuch nach Absatz 1 wird nicht eingetreten, ausser es liegen Hinweise auf eine Verfolgung vor.
Schriftliche Begründung
Wenn Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, muss der Zugang zum Asylverfahren gewährleistet sein, auch wenn die Flüchtlingseigenschaft nicht vollständig begründet ist. Die Hürde soll nicht zu hoch angesetzt werden. Das Kriterium «Hinweise auf eine Verfolgung» hat sich in den Nichteintretensverfahren bewährt (vgl. Art. 32 Abs. 2 Bst. a, 33 und 34).

Antrag Hess Bernhard
Abs. 2
Auf das Asylgesuch nach Absatz 1 wird nicht eingetreten, ausser es bestehen Hinweise, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. (Rest streichen)
Schriftliche Begründung
Die Definition der Gewährung vorübergehenden Schutzes ist schwammig und fördert den Asylgesetzmissbrauch.

Art. 35a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Darbellay
Al. 2
L'office n'entre pas en matière sur la demande d'asile au sens de l'alinéa 1, à moins qu'il existe des indices de persécution.
Développement par écrit
L'accès à la procédure d'asile doit être garanti, s'il existe des indices de persécution sans forcément que les conditions que comporte la qualité de réfugié soient totalement remplies. Il convient de ne pas placer la barre trop haut. Le critère «indices de persécution» a fait ses preuves dans les procédures de non-entrée en matière (cf. art. 32 al. 2 let. a, 33 et 34).

Proposition Hess Bernhard
Al. 2
L'office n'entre pas en matière sur la demande visée à l'alinéa 1, à moins qu'il n'existe des indices propres à motiver la qualité de réfugié. (Biffer le reste)
Développement par écrit
La définition de la protection temporaire est aléatoire et favorise les abus dans le domaine de l'asile.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Monsieur Hess pense que le terme «protection provisoire» est trop flou et il aimerait le remplacer. Nous estimons en revanche qu'il est très bien défini à l'article 4 de cette loi.
Par conséquent, la commission juge cette proposition inutile. Monsieur Darbellay pense qu'il ne faut à nouveau entrer en matière que s'il y a des indices de persécution. Mais il a peut-être oublié qu'il y a aussi une raison d'entrer à nouveau en matière si la personne mérite le séjour provisoire. Il n'est donc pas nécessaire d'être directement persécuté; il suffit d'être menacé dans son existence. Par conséquent, la proposition Darbellay durcit la loi. Cependant, je dois dire que la commission ne s'est pas exprimée sur cette proposition.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Kommission .... 126 Stimmen
Für den Antrag Darbellay .... 14 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Kommission .... 114 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 44 Stimmen

Art. 36
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Markwalder Bär
Abs. 3
Die Asylgesuche von verletzlichen Personen werden im ordentlichen Asylverfahren beurteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Antrag Leutenegger Oberholzer
Abs. 3
Die Asylgesuche von verletzlichen Personen werden im ordentlichen Asylverfahren beurteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
Schriftliche Begründung
Hiermit wird beantragt, dass Gesuche von verletzlichen Personen auch bei Nichteintretensentscheiden immer im ordentlichen Asylverfahren und nicht im speziellen Verfahren nach Nichteintretensentscheiden behandelt werden. Zu den verletzlichen Personen gehören insbesondere Schwangere, Familien mit Kleinkindern, unbegleitete Minderjährige, ältere und pflegebedürftige Personen. Sie sind oftmals kaum in der Lage, sich im Asylverfahren selbstständig zurechtzufinden. Das spezielle Verfahren bei Nichteintretensentscheiden wurde mit dem EP 03 massiv verschärft und hat zahlreiche harte Konsequenzen, vor denen verletzliche Personen geschützt werden müssen.
Dazu gehören:
– Die Beschwerdefrist beträgt bloss fünf Arbeitstage.
– Bei bestimmten Nichteintretensentscheiden ist mit der Eröffnung noch während der Beschwerdefrist eine Ausschaffungshaft von bis zu neun Monaten möglich.
– Die Revision erlaubt zudem bei allen Nichteintretensentscheiden, die in der Empfangsstelle eröffnet werden, eine 20-tägige Haft während der laufenden Beschwerdefrist.
– Gemäss Bestimmungen des EP 03, die am 1. April 2004 in Kraft getreten sind, werden Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Nur auf Antrag erhalten sie zeitlich beschränkt Nothilfe.
– Diese Folge belastet bei verletzlichen Personen vor allem die Aufenthaltskantone und -gemeinden zusätzlich. Gerade verletzliche Personen werden auf Nothilfe angewiesen sein.
Personen mit Nichteintretensentscheiden sind de lege lata von der Rückkehrhilfe ausgeschlossen (vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylV2).
Die Verfahren bei Nichteintretensentscheiden sind keine Kann-Bestimmungen. Es besteht kein Ermessensspielraum. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, so müssen die Behörden auch auf Gesuche von besonders verletzlichen Personen nicht eintreten, mit den entsprechenden gravierenden Konsequenzen für das weitere Verfahren und die prekäre Rechtsstellung der betroffenen Personen. Die einzige Möglichkeit, verletzliche Personen vor den schwerwiegenden Konsequenzen zu schützen, ist deren Unterstellung unter das ordentliche Asylverfahren.

Antrag Menétrey-Savary
Abs. 3
Die Asylgesuche verwundbarer Personen werden im ordentlichen Verfahren geprüft. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
Schriftliche Begründung
Schwangere Frauen, Familien mit Kleinkindern, betagte Menschen, unbegleitete Minderjährige und Kranke sollten nicht mit Nichteintretensentscheiden konfrontiert werden, da sie sich in einer heiklen Lage befinden und sehr verwundbar sind. Wie auch immer die Asylgesuche begründet sind, und auch wenn sich rein formell ein Nichteintreten rechtfertigt, sollten diese Personen trotzdem nicht der psychischen Belastung ausgesetzt werden, die das Risiko, inhaftiert zu werden, keinen Rechtsbeistand zu haben, von der Sozialhilfe ausgeschlossen zu sein oder in ein Drittland abgewiesen zu werden, mit sich bringt. Ihr Gesuch muss inhaltlich geprüft werden.

Antrag Wyss
Abs. 3
Die Asylgesuche von verletzlichen Personen werden im ordentlichen Asylverfahren beurteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
Schriftliche Begründung
Gesuche von Verletzlichen sollen immer im ordentlichen Asylverfahren statt in einem Nichteintretensverfahren behandelt werden. Verletzliche sind oft nicht in der Lage, sich im Asylverfahren selbstständig zurechtzufinden. Nichteintretensentscheide haben zahlreiche Konsequenzen, vor denen sie geschützt werden sollten:
– Die Beschwerdefrist beträgt bloss fünf Arbeitstage.
– Bei bestimmten Nichteintretensentscheiden ist mit Eröffnung Ausschaffungshaft von bis zu neun Monaten möglich.
– Die laufende Revision erlaubt bei allen Nichteintretensentscheiden, die in der Empfangsstelle eröffnet werden, eine 20-tägige Haft während laufender Beschwerdefrist.
– Gemäss den Änderungen des Entlastungsprogramms, die ab 1. April 2004 in Kraft treten, werden Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid von der Sozialhilfe des Asylbereichs ausgeschlossen. Nur auf Antrag erhalten sie zeitlich beschränkt Nothilfe.
Nichteintretensentscheide sind keine Kann-Bestimmungen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so müssen

die Behörden auch auf Gesuche von besonders Verletzlichen nicht eintreten. Die einzige Möglichkeit, die Betroffenen vor den schwerwiegenden Konsequenzen zu schützen, ist die vorgeschlagene Formulierung.

Art. 36
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Markwalder Bär
Al. 3
Les demandes d'asile des personnes vulnérables sont instruites dans le cadre de la procédure d'asile ordinaire. Le Conseil fédéral fixe les modalités.

Proposition Leutenegger Oberholzer
Al. 3
Les demandes d'asile déposées par des personnes dites vulnérables font l'objet d'une procédure d'asile ordinaire. Le Conseil fédéral règle les modalités.
Développement par écrit
Les demandes déposées par les personnes dites vulnérables doivent être traitées dans le cadre de la procédure d'asile ordinaire, et ce même en présence d'une décision de non-entrée en matière. Elles ne doivent en aucun cas faire l'objet d'une procédure spéciale suite à une telle décision. Le groupe de personnes dites vulnérables comprend notamment les femmes enceintes, les familles avec des enfants en bas âge, des mineurs non accompagnés, des personnes âgées et des personnes nécessitant des soins.
La procédure spéciale instaurée pour les décisions de non-entrée en matière dans le cadre du PAB 03 a été massivement durcie, entraînant de graves conséquences dont cette catégorie de personnes doit être protégée.
Il s'agit notamment:
– de porter le délai de recours à uniquement cinq jours ouvrables;
– dans le cas de certaines décisions de non-entrée en matière, de rendre possible, au moment de la notification, et ce encore dans le cadre du délai de recours, la détention en vue du renvoi jusqu'à neuf mois;
– par ailleurs, la révision permet, pour toutes les décisions de non-entrée en matière notifiées dans les centres d'enregistrement, de placer les requérants en détention pendant 20 jours, et ce pendant la durée du délai de recours;
– en vertu des dispositions du PAB 03 entrées en vigueur le 1er avril 2004, les personnes frappées d'une décision de non-entrée en matière passée en force sont exclues du système de l'aide sociale. Sur demande, elles ne peuvent bénéficier que d'une aide d'urgence limitée;
– dans le cas des personnes dites vulnérables, cette conséquence entraîne une charge supplémentaire pour les cantons ou communes dans lesquels ces personnes séjournent. C'est notamment ce groupe de personnes qui est le plus dépendant de cette aide d'urgence.
Les personnes frappées d'une non-entrée en matière sont exclues de par la loi de l'aide au retour (cf. art. 64 al. 1 let. a OA 2).
Les procédures prescrites dans le cadre de décisions de non-entrée en matière ne sont pas formulées sous forme de dispositions potestatives. Aucune marge de manoeuvre n'existe. Si les conditions juridiques sont données, les autorités ne doivent pas entrer en matière sur les demandes émanant de personnes particulièrement vulnérables, avec les conséquences graves que cela comporte pour ces personnes. La seule possibilité qui s'offre pour protéger cette catégorie de personnes de graves conséquences, est de les soumettre à la procédure d'asile ordinaire.

Proposition Menétrey-Savary
Al. 3
Les demandes d'asile de personnes vulnérables sont examinées en procédure ordinaire. Le Conseil fédéral règle les détails.

Développement par écrit
Les femmes enceintes, les familles avec enfants en bas âge, les personnes âgées, les mineurs non accompagnés, les malades ne devraient pas être frappés de décisions de non-entrée en matière, vu qu'ils se trouvent dans une situation précaire et traumatisante. Quels que soient les motifs de la demande d'asile et les circonstances qui justifieraient une non-entrée en matière, ces personnes ne devraient pas être exposées au stress que représente le risque d'être mises en détention, privées d'assistance judiciaire, exclues de l'aide sociale ou renvoyées dans un pays tiers. Leur demande doit être examinée sur le fond.

Proposition Wyss
Al. 3
Les demandes d'asile des personnes vulnérables sont instruites dans le cadre de la procédure d'asile ordinaire. Le Conseil fédéral fixe les modalités.
Développement par écrit
Les demandes de personnes vulnérables devraient toujours être traitées dans le cadre de la procédure d'asile ordinaire et non dans celui de la procédure de non-entrée en matière. Les personnes vulnérables ne sont souvent pas en mesure de comprendre toutes seules les tenants et les aboutissants de la procédure d'asile. Il conviendrait donc de les protéger des nombreuses conséquences qu'entraîne une décision de non-entrée en matière:
– le délai de recours est de cinq jours ouvrables seulement;
– la notification de certaines décisions de non-entrée en matière peut entraîner une détention en vue du renvoi pouvant aller jusqu'à neuf mois;
– dans tous les cas de non-entrée en matière qui sont notifiés dans un centre d'enregistrement, la révision en cours autorise une détention de 20 jours jusqu'à l'expiration du délai de recours;
– conformément aux modifications du programme d'allègement qui sont entrées en vigueur au 1er avril 2004, les personnes frappées d'une décision de non-entrée en matière passée en force de chose jugée sont exclues de l'aide sociale du domaine de l'asile. C'est uniquement sur demande qu'elles peuvent obtenir une aide d'urgence provisoire.
Les décisions de non-entrée en matière ne sont pas des dispositions potestatives. A partir du moment où les conditions légales sont réunies, les juges peuvent décider la non-entrée en matière même s'il s'agit de personnes vulnérables. La formulation proposée constitue l'unique moyen de protéger les personnes concernées contre ces conséquences majeures.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Zu diesen Anträgen, die in der Kommission auch nicht vorlagen, möchte ich in Erinnerung rufen, dass dieses Anliegen im Rahmen der Debatten zum Entlastungsprogramm 2003 immer wieder diskutiert und auch abgelehnt wurde. Die spezielle Situation von Personen wird bei einem Nichteintretensentscheid im Rahmen der Beurteilung der Wegweisungshindernisse geprüft. In der Praxis wird also geprüft, ob eine Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist, und in diesem Zusammenhang gilt diese Prüfung auch für verletzliche oder «verwundbare» Personen, wie es im Antrag Menétrey-Savary formuliert ist. Ich gebe hier keine Empfehlung ab.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Markwalder Bär/Leutenegger Oberholzer/Menétrey-Savary/Wyss .... 72 Stimmen
Dagegen .... 78 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 37
Antrag der Mehrheit
Titel
Erstinstanzliche Verfahrensfristen

Abs. 1
Nichteintretensentscheide sind in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen und summarisch zu begründen.
Abs. 2
Entscheide nach den Artikeln 38 bis 40 sind in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen.
Abs. 3
Sind weitere Abklärungen nach Artikel 41 erforderlich, so ist der Entscheid in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Gesuchstellung zu treffen.
(siehe Art. 109 Abs. 4)

Antrag der Minderheit
(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)
Unverändert

Antrag Hess Bernhard
Abs. 1
.... 7 Arbeitstagen ....
Abs. 2
.... von 14 Arbeitstagen ....
Abs. 3
.... von 60 Tagen ....
Schriftliche Begründung
Eine Reduktion der Fristen für Nichteintretensentscheide ist zumutbar.

Art. 37
Proposition de la majorité
Titre
Délais concernant la procédure de première instance
Al. 1
En règle générale, la décision de non-entrée en matière doit être prise dans les 10 jours ouvrables qui suivent le dépôt de la demande; elle doit être motivée sommairement.
Al. 2
Les décisions prises en vertu des articles 38 à 40 doivent, en règle générale, être rendues dans les 20 jours ouvrables qui suivent le dépôt de la demande.
Al. 3
Lorsque des mesures d'instruction approfondies s'imposent, conformément à l'article 41, la décision doit, en règle générale, être prise dans les trois mois qui suivent le dépôt de la demande.
(voir art. 109 al. 4)

Proposition de la minorité
(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)
Inchangé

Proposition Hess Bernhard
Al. 1
.... 7 jours ouvrables ....
Al. 2
.... 14 jours ouvrables ....
Al. 3
.... dans les 60 jours ....
Développement par écrit
Une réduction des délais dans le cas des décisions de non-entrée en matière est raisonnablement exigible.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag der Minderheit Janiak wurde zurückgezogen.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Herr Hess Bernhard will im Gegensatz zum Mehrheitsantrag eine Verkürzung der verschiedenen Fristen auf 7 Arbeitstage, 14 Arbeitstage und 60 Arbeitstage. Ich würde Ihnen empfehlen, dem Mehrheitsantrag den Vorzug zu geben, denn diese Fristen basieren auf heutigen Erfahrungen, heutigen Gegebenheiten. Es wäre noch zu bemerken und festzuhalten, dass es sich hier, unabhängig von der Dauer der Frist, eigentlich um Ordnungsfristen handelt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 100 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 42 Stimmen

Art. 41 Abs. 3
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Tillmanns)
Streichen

Art. 41 al. 3
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Tillmanns)
Biffer

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): In Artikel 41 Absatz 3 geht es um die Zusammenarbeit der Schweiz mit Drittstaaten und internationalen Organisationen bei der Ermittlung des Sachverhalts und um den gegenseitigen Informationsaustausch zur Abklärung der Fluchtgründe.
Stellen Sie sich folgendes Vorgehen vor: Die Schweiz beauftragt Deutschland, in der Türkei Abklärungen über einen Kurden zu treffen, der in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat. Deutschland soll in der Türkei insbesondere abklären, was es mit den Fluchtgründen der Person auf sich hat.
Wenn nun unsorgfältig gearbeitet und die Geheimhaltung verletzt wird, so kann die Familie, das Umfeld oder der Asylsuchende selber in unmittelbare Gefahr geraten. Zum Beispiel kann die deutsche Botschaft die Fluchtgründe negieren, weil sie solche Informationen bekommen hat. Andere Fehler könnten passieren, und der Asylsuchende kann dadurch zu Unrecht aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.
In solchen Fällen gibt man also Informationen über heikle Situationen an einen Staat weiter, der möglicherweise – es kann auch ein anderer Staat als Deutschland sein – nicht die gleichen Datenschutzgesetze und -verfahren hat. Es ist ausserdem fraglich, ob ein solches Verfahren mit dem Datenschutz überhaupt vereinbar ist.
Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen und Absatz 3 zu streichen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit; die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Müller Philipp (RL, AG): Unsere Asylpolitik kann in der Bevölkerung keine Akzeptanz finden, wenn wir sie nicht auch effizient umsetzen können. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass wir alles unternehmen, um den Vollzug zu gewährleisten. Der Antrag der Minderheit Vermot geht eben genau in die Gegenrichtung, erschwert er doch den Vollzug der Heimschaffung eines abgewiesenen Asylsuchenden. Ein derartiger Antrag ist beinahe unverständlich. Er passt auch nicht zum Credo «Wir wollen Missbräuche bekämpfen, aber die humanitäre Tradition hochhalten». Wie soll ich denn das verstehen, wenn man eine Selbstverständlichkeit der internationalen Zusammenarbeit, wie sie in Absatz 3 vorliegt, ablehnen will? Das passt auch nicht zum Credo, das wir von links immer wieder hören, wonach wir unsere internen Probleme nur mit Schengen/Dublin lösen können. Es ist nicht konsequent.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Vermot auf Streichung von Absatz 3 abzulehnen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Mehrheit der Kommission hat sich also dem Bundesrat angeschlossen.
Warum sind wir für die Ablehnung des Minderheitsantrages? Er verlangt die Streichung des vorgeschlagenen Absatzes 3. Eine wirksame Asyl-, Wegweisungs- und Migrationspolitik – das versteht sich von selbst – ist natürlich nur möglich, wenn man die internationalen Verhältnisse kennt. Sonst kann man ja die Sache nicht beurteilen. Schon heute kann das Bundesamt für Flüchtlinge, gestützt auf den geltenden Artikel 41 Absatz 1, zur Entscheidung von Asylgesuchen bei schweizerischen Vertretungen im Ausland Auskünfte einholen. In Ländern, in denen die Schweiz keine eigene Vertretung unterhält, ist das Bundesamt für Flüchtlinge jedoch bei der Abklärung schwieriger Sachverhalte auf andere Behörden im Ausland angewiesen. Aus Datenschutzgründen müssen sich solche Abklärungen dann aber auf allgemeine Fragestellungen beschränken, was wiederum eine wesentliche Einschränkung bedeutet.
Mit dem Zweck, auch einzelfallbezogene Anfragen machen zu können, soll dem Bundesrat in Absatz 3 die Möglichkeit gegeben werden, mit Drittstaaten entsprechende Zusammenarbeitsverträge abzuschliessen. Weiter ermöglicht der Entwurf des Bundesrates, auch internationale Organisationen mit spezifischen Aufgaben vor Ort zu beauftragen. Wir sind ja Mitglied dieser Organisationen; es gibt ja spezielle Organisationen im Bereich der Migration. Es hat auch keinen Sinn, wenn wir dann diese Auskünfte nicht nutzen.
Die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen erweist sich – so wird mir von den zuständigen Leuten im Bundesamt für Flüchtlinge gesagt – als hilfreiches und wichtiges Arbeitsinstrument, da diese Organisationen über ausgebaute Netzwerke in verschiedenen Herkunftsstaaten verfügen. Dies ermöglicht insbesondere eine effektive, Kosten sparende Abklärung schwieriger Sachverhalte vor Ort sowie die Vermittlung ortsspezifischer Informationen. Neben dieser Informationsbeschaffung, welche das Asylverfahren beschleunigt, wird im Vollzugsbereich eine verbesserte und erleichterte Reintegration in Heimat- oder Herkunftsstaaten von abgewiesenen Asylsuchenden erreicht.
Es ist daher festzuhalten, dass der neue Absatz 3 einen zentralen Bereich einer zukunftsorientierten Asyl- und Migrationspolitik abdeckt.
Deshalb empfiehlt der Bundesrat den Antrag der Minderheit Vermot zur Ablehnung.

Recordon Luc (G, VD): Monsieur le conseiller fédéral, je voudrais juste avoir une assurance. Est-ce que vous pouvez m'assurer que la notion d'Etat tiers qui est mentionnée dans cette disposition concerne véritablement un Etat qui n'est ni la Suisse ni l'Etat du requérant, compte tenu des risques énormes que l'on fait courir au requérant, si l'on prend des renseignements le concernant de trop près dans son Etat d'origine, lorsqu'il est menacé par cet Etat ou par des autorités de cet Etat?

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist natürlich mit allen Informationen so, die Sie einholen: Sie müssen sie dann noch gewichten. Es kann ja Informationen geben, die nicht richtig sind. Aber generell darauf zu verzichten und nicht einmal die Möglichkeit zu schaffen, diese Informationen einzuholen, wäre nicht in Ordnung. Es ist bei all diesen Dingen so: Entscheiden müssen Sie selbst.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Der Bundesrat stimmt der Mehrheit zu. Die Begründung von Herrn Bundesrat Blocher stimmt mit derjenigen der Kommissionsmehrheit überein. Für die Kommission ist es wichtig, dass eine wirksame Asyl-, Wegweisungs- und Migrationspolitik heute nur im Rahmen einer engen internationalen Zusammenarbeit zu verwirklichen ist. Weiter besteht die Möglichkeit bzw. ermöglicht der Vorschlag des Bundesrates, internationale Organisationen mit spezifischen Aufgaben vor Ort zu beauftragen. Dies ermöglicht eine effektive, Kosten sparende Abklärung schwieriger Sachverhalte vor Ort sowie die Vermittlung ortsspezifischer Informationen. Diese Informationsbeschaffung, welche das Asylverfahren beschleunigt, ist eine wirksame und notwendige Massnahme.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 63 Stimmen

Art. 42
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Tschuppert, Antille, Engelberger, Joder, Lustenberger, Schibli, Weyeneth)
Abs. 2
Der Bund kann für Asylsuchende, welche das Asylgesuch nicht unmittelbar bei der Einreise stellen, welche Mitwirkungspflichten verletzen oder welche sich gegenüber behördlichen Weisungen renitent verhalten, Gemeinschaftsunterkünfte betreiben und die Bewegungsfreiheit dieser Personen einschränken.

Antrag Wobmann
Abs. 2
Wer während des Asylverfahrens die Schweiz verlässt, verwirkt jeden Anspruch auf Asyl.
Schriftliche Begründung
Wer in der Schweiz um Asyl nachsucht, bringt damit zum Ausdruck, dass er nur hier sicher sei. Verlässt er das Land wieder, wird somit offensichtlich, dass er in anderen Ländern ebenso sicher ist und der Fluchtgrund in die Schweiz somit nichtig ist.

Antrag Schlüer
Abs. 3
Wer sich während der Dauer des Verfahrens strafbarer Handlungen schuldig macht, verwirkt jeden Anspruch auf Asyl und wird raschestmöglich den Behörden seines Herkunftslandes übergeben.
Schriftliche Begründung
Artikel 53 des geltenden AsylG nennt zwar die Asylunwürdigkeit bei Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit. Dagegen besteht eine Lücke in der Gesetzesvorlage, was unter dieser Gefährdung zu verstehen und wie in diesen Fällen vorzugehen ist. Der vorgeschlagene Passus deckt diese Lücke präzisierend ab.

Art. 42
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Tschuppert, Antille, Engelberger, Joder, Lustenberger, Schibli, Weyeneth)
Al. 2
La Confédération peut exploiter des centres d'hébergement collectif destinés aux requérants d'asile qui:
– n'ont pas déposé leur demande d'asile dès leur entrée en Suisse;
– n'ont pas rempli leurs obligations de coopérer;
– ne se sont pas conformés aux instructions administratives;
et elle peut limiter les déplacements de ces personnes.

Proposition Wobmann
Al. 2
Quiconque quitte la Suisse pendant la durée de la procédure d'asile est déchu de tout droit à l'asile.

Développement par écrit
Le fait de demander l'asile en Suisse signifie, de la part du requérant, qu'il se considère en sécurité dans ce pays uniquement. S'il quitte le pays, il devient dès lors évident qu'il se considère également en sécurité dans d'autres pays, annulant par là même le motif de sa fuite en Suisse.

Proposition Schlüer
Al. 3
Quiconque se rend coupable d'actes punissables pendant la durée de la procédure est déchu de tout droit à l'asile et est remis aux autorités de son pays d'origine dans les plus brefs délais.
Développement par écrit
Si l'article 53 LAsi dans sa version actuelle dispose effectivement que l'asile n'est pas accordé au requérant qui en est indigne dans la mesure où il a porté atteinte à la sûreté intérieure ou extérieure, le projet de loi quant à lui présente une lacune s'agissant de l'interprétation de la notion d'atteinte à la sûreté du pays et s'agissant de la méthode à employer en l'occurrence. La formulation proposée permet de combler cette lacune de manière précise.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag der Minderheit Tschuppert wird von Herrn Lustenberger begründet.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Sie sehen auf der Fahne, dass dieser Minderheitsantrag unseres ehemaligen Kollegen Tschuppert auch von seinen Parteikollegen Antille und Engelberger unterstützt wurde. Herr Antille ist auch aus diesem Rat ausgeschieden, und Herr Engelberger ist Kommissionssprecher. So übernehme ich jetzt fraktionsübergreifend sehr gerne die Vertretung dieses Antrages.
Herr Tschuppert hat in der Kommission argumentiert, dass der Bund grundsätzlich die Möglichkeit erhalten sollte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende zu betreiben, welche nicht beim Eintreten in unser Land, sondern erst nach einer gewissen Aufenthaltsdauer in der Schweiz ein Asylgesuch stellen und sich schon grundsätzlich nicht an die Regeln halten, ihre Mitwirkungspflichten verletzen oder sich gegenüber behördlichen Weisungen renitent verhalten. Es gilt zu präzisieren, dass es keine zwingende Vorschrift und keine zwingende Vorgabe für den Bund ist, diese Aufgabe neu zu übernehmen, sondern es soll für Ausnahmesituationen die Möglichkeit dazu geschaffen werden.
Grundsätzlich hat der Minderheitsantrag Tschuppert seinen Ursprung in der parlamentarischen Initiative Hess Hans. Hess Hans hat im Ständerat eine ähnlich lautende Initiative eingereicht, und der Ständerat hat dieser Initiative Folge gegeben. Es geht darum, dass wir Problemfälle, wenn diese in einer gewissen Anzahl auftreten, gemeinschaftlich vom Bund aus lösen können. Es geht auch nicht um eine Einmischung in eine Angelegenheit der Kantone, sondern die Minderheit vertritt klar die Meinung und die Auffassung, dass solche vom Bund betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte nur dann nötig sind, wenn erstens die Situation es erfordert und zweitens das in Absprache und im Einverständnis mit den Kantonen geschieht.
Ich bitte Sie also, diesem Minderheitsantrag Tschuppert zuzustimmen, und verweise auf die Diskussion, die wir vor einer guten Stunde geführt haben, als Hans Fehr einen Antrag gestellt hat, man solle vom Bund aus solche Unterkünfte ausschliesslich auf dem Flughafengelände bei der Eintrittsbewilligung und bei den Vorabklärungen betreiben können. Das ist eine ähnliche Situation, mit dem Unterschied, dass es sich hier um Spezialfälle handelt, wenn man das so sagen darf, die sich nicht an die geltende Ordnung halten. Es betrifft vor allem jene, die ihr Asylgesuch erst stellen, wenn sie sich schon eine Zeit lang in der Schweiz – grundsätzlich illegal – aufgehalten haben.

Bühlmann Cécile (G, LU): Sie, Herr Lustenberger, und ich, wir kommen aus einem Kanton, der versucht hat, ein Zentrum für renitente Asylsuchende zu schaffen. Es gab von der Bevölkerung heftigen Protest, sodass die Luzerner Regierung das Projekt wieder von der Traktandenliste absetzen musste. Was sagen Sie zu dieser Erfahrung? Ihr Minderheitsantrag geht ja in die gleiche Richtung. Jetzt macht es einfach der Bund, aber im Prinzip ist es für das gleiche «Publikum» gedacht. Ich glaube, es gibt überall genau den gleichen Protest.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Frau Bühlmann, Sie haben Recht, wenn Sie sagen, es gehe in die gleiche Richtung wie das, was einzelne Kantone schon versucht haben. Aber es gibt natürlich einen ganz grossen Unterschied: Wenn der Bund solche Einrichtungen betreibt, dann muss er dafür in aller Regel nicht zuerst private Grundstücke suchen, sondern er hat mehrere, zum Teil auch leer stehende Grundstücke, auf denen er solche Einrichtungen platzieren kann. Dann würde genau das, was im Kanton Luzern passiert ist, was Sie ansprechen, nicht passieren, nämlich dass ein Kanton private Grundstücke, private Immobilien, zuerst erwerben oder mieten muss und dann von der Bevölkerung das nötige Mass an Akzeptanz nicht erhält. Wenn der Bund das auf seinen eigenen Liegenschaften machen kann, ist das einfacher und konzentrierter.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich habe nicht die Frage nach privaten oder öffentlichen Liegenschaften gestellt, sondern ich habe gefragt, wie er sich das vorstellt: ob es mit dem Protest der Bevölkerung anders wäre, wenn es eine Unterkunft des Bundes wäre. Darauf habe ich keine Antwort erhalten. Die Antwort zielte also an meiner Fragestellung vorbei.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Le groupe des Verts vous demande de ne pas accepter la proposition de minorité Tschuppert sur les centres fédéraux.
Quelle image se font de l'asile et des requérants les collègues qui souhaitent créer des centres fédéraux d'internement? On pourrait dire que, selon eux, les requérants devraient être des gens qui nous ressemblent, des gens qui ont pris soin de préparer leur voyage soigneusement, en rassemblant tous les documents indispensables pour prouver leur condition de réfugiés, qui ont pris soin de solliciter à temps le visa et les autorisations nécessaires et naturellement leur billet d'avion pour un vol direct, sans passer par un Etat tiers, des gens qui se sont renseignés sur les coutumes et les moeurs de notre pays pour s'y conformer au plus vite. Ils devraient être des requérants comme notre pays les mérite: propres, travailleurs, précis, respectueux des autorités et des lois. Les persécutions, les traumatismes, l'état d'urgence, voire l'exil aventureux simplement pour vivre mieux, tout cela ne fait pas partie de l'image que certains collègues se font de la migration.
Quiconque a une fois ou l'autre prêté l'oreille aux actualités a entendu parler de l'histoire de ces malheureux réfugiés qui ont essayé de se cacher dans le train d'atterrissage des avions. Il a entendu parler de ceux qui se sont embarqués dans de vieux rafiots pour traverser les mers de ceux qui viennent quasiment à la nage s'échouer sur les rivages de l'Espagne. Quand on entend tout ça, on comprend qu'on ne peut pas arriver chez nous comme nous, nous partons pour un voyage à l'étranger. Comment tous ces gens, qui ont tout risqué, s'ils parviennent encore vivants sur notre sol, pourraient-ils tout aussitôt, d'un moment à l'autre et sans difficultés, se transformer en citoyens dociles, confiants, prêts à se plier à des exigences administratives dont ils ne comprennent pas le sens?
Evidemment, ce serait beaucoup plus simple si, comme Monsieur Blocher le suggère, on pouvait aller choisir sur place, à l'étranger, les contingents de requérants qui correspondent à nos standards administratifs et à nos normes de comportement. Mais la fureur et l'injustice du monde ne nous laissent pas la possibilité de choisir nos guerres, nos catastrophes et les victimes que nous sommes d'accord d'accueillir.

Cela ne signifie pas que nous, les Verts, sommes opposés à toute règle de conduite pour les requérants d'asile. Nous pensons que les difficultés qu'ils ont dû affronter ne les dispensent pas de tout effort d'adaptation. Au contraire, nous pensons qu'un minimum de discipline est nécessaire pour parcourir au mieux la course d'obstacles que représente la procédure d'asile. Mais, pour que les personnes concernées le comprennent, il faut le leur expliquer par un encadrement humain adéquat, c'est-à-dire autrement qu'en les enfermant, quel que soit le nom que l'on donne à ces structures collectives qui, tout de même, ressemblent à des camps, et que veut la minorité Tschuppert.
Ce que je m'explique mal, de plus, c'est que l'article 32 du projet de loi prévoit déjà qu'il n'est pas entré en matière sur la demande de personnes qui ne présentent pas les documents permettant de les identifier. Cela signifie que ces personnes-là ne sont plus hébergées du tout, ni dans les centres d'enregistrement, ni dans les lieux d'hébergement, ni ailleurs. Celles dont on parle à l'article 42 sont donc au contraire des personnes dont on examine le dossier parce qu'elles présentent des indices de persécution. Le motif pour lequel on voudrait les mettre dans les centres fermés est tout simplement qu'on les appelle des récalcitrants; cela n'a rien à voir avec un abus du droit d'asile, mais plutôt avec un comportement jugé inadéquat. On entre là dans l'arbitraire.
Si c'est le cas, si les comportements que l'on entend sanctionner ne sont ni des infractions ni des délits, cette mesure peut être considérée comme contraire à la Convention européenne des droits de l'homme. Elle nous paraît surtout gravement contre-productive. Il y a des gens, peut-être même qu'il y en a dans cette salle, que la contrainte et les brimades ne rendent pas coopératifs.
De plus, la consignation dans des centres fermés ne favorise en aucun cas l'intégration, ni pour les requérants, ni pour la population résidante. Au contraire, on renforce l'effet ghetto et on accroît le risque que la population manifeste son mécontentement et son refus.
C'est pour ces raisons que le groupe des Verts vous invite à rejeter la proposition de minorité Tschuppert.

Schibli Ernst (V, ZH): Die Bereitschaft der Asylsuchenden, mit den verantwortlichen Stellen unseres Landes konstruktiv zusammenzuarbeiten, ist in den letzten Jahren leider drastisch gesunken. Wer aus echten asylrechtlichen Gründen ein Asylgesuch stellt, wird unseres Erachtens auch bereit sein, die nötigen Abklärungen zur Entscheidungsfindung zu unterstützen. Diese Hilfsbereitschaft kann leider von den über 90 Prozent unrechtmässig anwesenden Asylsuchenden nicht erwartet werden. Diese wollen vor allem wirtschaftlich von unserem Land profitieren, oder – und dies ist speziell verwerflich und skandalös – sie sind kriminell tätig.
Es ist darum unumgänglich, dass mit gezielten Massnahmen diesem missbräuchlichen Verhalten Einhalt geboten wird. Diese Personen müssen besser kontrolliert werden können. Dazu dienen Gemeinschaftsunterkünfte und eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Neben einer Verbesserung der Kontrolle wird dadurch auch die Zahl der kriminellen Handlungen reduziert, und die Arbeit und die Kosten der Strafverfolgungsbehörden sinken beträchtlich. Wenn die Schweiz die humanitäre Hilfe für an Leib und Leben bedrohte Menschen hochhalten will, muss sie dem Missbrauch mit Sanktionen entgegentreten, die eine Besserung bringen. Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit zu unterstützen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Sie haben jetzt die ganze Zeit von kriminellen Asylsuchenden gesprochen. Im Text heisst es «renitent verhalten». Was heisst für Sie «kriminell»? Was heisst für Sie «renitent»? Ich bitte Sie, uns zu erklären, ob das für Sie das Gleiche ist.

Schibli Ernst (V, ZH): Frau Bühlmann, es ist eben eine ganze Palette von Unzulänglichkeiten, die mit einbezogen werden muss, wenn man die Bewegungsfreiheit einschränken und die Leute besser kontrollieren muss. Dazu gehören eben auch kriminelle Handlungen. Man kann dies nicht einfach so eng fassen, wie Sie es jetzt tun. Mit einer so engen Fassung kommen wir sicher nicht weiter.

Leuenberger Ueli (G, GE): Monsieur Schibli, vous devriez peut-être voir la réalité d'un peu plus près pour pouvoir répondre plus précisément. Mais vous avez parlé de 90 pour cent de requérants d'asile qui ne devraient pas être chez nous et qui n'ont rien à faire chez nous.
Votre conseiller fédéral, Monsieur Blocher, a dit hier qu'au moins 25 pour cent des requérants ont des raisons d'être en Suisse. Quel chiffre est juste? Et vous parlez de criminels, de délinquants: quel est le pourcentage de délinquants parmi les requérants d'asile en Suisse? Parce que vous avez fait un amalgame en parlant de 90 pour cent, comme si c'étaient ces 90 pour cent qui étaient criminels. Quel est le pourcentage réel?

Schibli Ernst (V, ZH): Wenn man die Zahl der bewilligten Asylgesuche anschaut – Herr Bundesrat Blocher hat dies gestern ebenfalls erwähnt –, so wurden im Jahre 2003 rund 7 Prozent der Gesuche, die gestellt wurden, schlussendlich bewilligt. Die anderen 93 Prozent sind nicht bewilligt worden. Wenn ich von 90 Prozent Asylsuchenden spreche, die unrechtmässig hier sind, weil sie in unserem Land wirtschaftliche Vorteile haben wollen oder weil sie sich kriminell betätigen und so wirtschaftlich profitieren wollen, dann ist diese Aussage eben richtig und nicht falsch. Sie müssen diese Gegebenheiten, die wir in unserem Land haben und die von der Bevölkerung nicht mehr goutiert werden, einmal zur Kenntnis nehmen; dann kommen Sie nicht zu solchen Fragen, wie Sie sie jetzt gestellt haben.

Janiak Claude (S, BL): Namens der SP-Fraktion ersuche ich Sie, dem Bundesrat und der Mehrheit zu folgen. Es ist daran zu erinnern, dass das geltende Recht in Artikel 28 Absatz 2 des Asylgesetzes bereits stipuliert, dass das Bundesamt oder die kantonalen Behörden Asylsuchenden einen Aufenthaltsort zuweisen können. Die Kantone haben schon heute die Kompetenz, Unterkünfte für spezielle Personenkategorien mit einem strengen Regime zu führen; sie können Asylsuchenden Unterkünfte zuweisen und sie auch kollektiv unterbringen. Es gibt Kantone, die in diese Richtung gehen, etwa Basel-Stadt. Neben Massnahmen, die gestützt auf diese gesetzliche Grundlage angeordnet werden können, gibt es auch in anderen Gesetzen Bestimmungen, die Massnahmen in der von der Minderheit verfolgten Richtung ermöglichen. Wo nötig, stehen Straf- und Strafprozessrecht zur Verfügung. Herr Schibli, das ist die Grundlage, die für die Fälle, die Sie angesprochen haben, notwendig ist. Gemäss Anag sind Ein- und Ausgrenzungen und bei Zuwiderhandlung Haft möglich, und es besteht die Möglichkeit fremdenpolizeilicher Auflagen im Einzelfall.
Der Antrag der Minderheit ist ein Beispiel dafür, wie man so tun kann, als habe man eine Patentlösung für ein Problem und als habe man diese Möglichkeit bis heute nicht gehabt. Was «Renitenz» bedeutet, muss im Anwendungsfall definiert werden. Man muss halt gegebenenfalls Farbe bekennen und die vorhandenen Mittel einsetzen, anstatt zu lamentieren und so zu tun, als gäbe es keine Möglichkeiten. Wer wie die Minderheit nach Sammelunterkünften ruft, soll dann auch hinstehen, wenn der eigene Wohnort als Standort für eine solche Unterkunft infrage kommt. Da habe ich so meine Zweifel, auch aufgrund von Erfahrungen in meinem eigenen Kanton, denn da kommt dann regelmässig wieder Widerstand von derjenigen Seite, die sonst mit starken Worten aufwartet. Herr Lustenberger, Frau Bühlmann hat Sie auf die Verhältnisse in Ihrem eigenen Kanton angesprochen. Eine Kompetenz des Bundes, der ja über kein eigenes Gebiet verfügt, hilft auch nicht weiter, denn er wird ohne Einwilligung der Kantone keine derartigen Unterkünfte erstellen können. Da nützt es ihm auch nichts, irgendwo eine Parzelle zu haben, wenn dann die Nachbarschaft Widerstand leistet.

Der Antrag der Minderheit ist somit reine Augenwischerei, eine Beruhigungspille und nicht mehr. Vor allem aber können sich die Verantwortlichen in den Kantonen, die handeln könnten und allenfalls auch sollten, hinter einer Bestimmung verschanzen und gleichzeitig passiv bleiben.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Minderheitsantrag Tschuppert weist natürlich auf ein gravierendes bestehendes Problem hin. Es ist jetzt nicht einfach auf die Seite zu wischen: Es ist eine Tatsache, dass die Kantone über Asylsuchende klagen, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen. Es gibt renitente Asylsuchende, es gibt solche, die nicht ausreisen wollen und alles ausnutzen.
Der Antrag, wie er hier vorliegt – ich muss Ihnen das einfach sagen, das ergaben die Abklärungen in der Verwaltung –, führt zu einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Denn für gewisse Asylsuchende wäre es eine Haft, und dann müssen Haftgründe vorliegen. Man kann nicht einfach für jemanden, der so genannt renitent ist – das ist auch kein klarer Rechtsbegriff –, eine solche Massnahme vorsehen. Es geht ja hier darum, dass nicht nur bei Renitenten, sondern bereits auch bei solchen Asylsuchenden, welche das Asylgesuch nicht sofort einreichen oder die Mitwirkungspflichten verletzen, eine Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften angeordnet werden kann. Das wird als Haft bezeichnet. Bei einer Haft braucht es natürlich strengere Bedingungen, als sie in diesem Artikel vorhanden sind.
Ich muss Ihnen aber sagen, dass die Kantone dringend nach solchen Unterkünften verlangen. Es ist aber auch zu sagen, dass die Kantone zuständig sind und nicht der Bund, sonst haben wir natürlich zweierlei Ordnungen. Die Kantone sagen aber auch: Solche Unterkünfte sind wertlos, sofern man die Ausschaffungshaftbedingungen nicht entsprechend anpasst in Bezug auf Dauer, Haftgründe und das Regime. Ich habe Ihnen auch gesagt, dass wir da eine grosse Lücke haben. Ich sehe schon jetzt bei allen möglichen Vorschlägen, die heute auf dem Tisch sind, dass wir diese drei Dinge sicher in die ständerätliche Kommission werden einbringen müssen. Die Kantone können solche Unterbringungsorte nur schaffen, wenn sie mit dem Völkerrecht bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmen.
Der Bundesrat lehnt also diesen Antrag ab, ohne zu verkennen, dass seitens der Behörden eine grosse Sympathie für diese Einrichtungen vorhanden ist. Die im Minderheitsantrag vorgeschlagene Änderung, insbesondere die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, bezweckt letztlich die Sicherstellung des Vollzuges der Wegweisung. Dort müssen wir dann auf die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, die wir haben, zurückgreifen – und dann sind wir wieder bei der ungenügenden Ausschaffungshaft. Ich glaube, dass hier immer wieder auf den gleichen Mangel geschlossen werden kann.
Wir bitten Sie also, den Antrag der Minderheit abzulehnen, ohne deswegen sagen zu müssen, dass mit der Annahme des Mehrheitsantrages alle Probleme gelöst werden. Auf diese Weise können sie jedoch nicht gelöst werden.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: La majorité vous propose de renoncer aux «camps nationaux». Les locaux d'hébergement sont une affaire cantonale. Monsieur Blocher a dit que les cantons ont des problèmes. C'est la raison pour laquelle nous avons introduit à l'unanimité l'article 28 alinéa 2 qui accorde plus de compétences à la Confédération pour aider et soutenir les cantons. C'est vrai, cela a été fait pour éviter que Monsieur Tschuppert et Monsieur Lustenberger, avec leurs propositions, ne rassemblent une majorité. On aimerait en effet garder cette séparation des tâches entre les cantons et la Confédération. C'est vraiment un problème central. Monsieur Blocher a raison de dire que «rénitence» n'est pas un terme juridique. C'est trop flou. Il a raison aussi de dire que, si on a recours à un hébergement fermé avant que la décision de refus ou de refoulement soit prise, c'est contraire à la Convention européenne des droits de l'homme.
A ce titre et peut-être en conclusion, il faut soutenir les cantons, non pas avec la proposition de minorité Tschuppert, mais en appliquant ce que nous avons prévu à l'article 28 dans l'intérêt des cantons.
Il y a encore deux propositions individuelles de membres du groupe de l'UDC qu'il faut aussi commenter parce qu'elles sont trop superficielles ou brutales.
Monsieur Wobmann aimerait que quiconque quitte la Suisse pendant la durée de la procédure perde le droit à l'asile. Monsieur Wobmann, vous oubliez par exemple les écoliers, les enfants qui doivent suivre leurs camarades s'ils font une visite d'un ou de deux jours à l'étranger – ce qui contribue à leur intégration. Si vous rendez la loi si restrictive, cela va conduire à une discrimination de ces enfants. Aujourd'hui, le fait est que quelqu'un qui est rapatrié pendant la procédure perd le droit de déposer une nouvelle demande, mais pas tout à fait, parce qu'il faut aussi examiner si, entre-temps, il y a eu des changements dans son pays – il est possible que le cas de cette personne fasse l'objet d'une nouvelle évaluation.
Selon la proposition Schlüer, quiconque se rend coupable d'actes punissables pendant la durée de la procédure perd tout droit à l'asile. Là aussi, c'est trop brutal. Par exemple, quelqu'un qui recevrait une amende parce qu'il aurait mal parqué sa voiture perdrait tout de suite tout droit à l'asile. Faire une erreur, c'est humain. Il ne faut pas punir les requérants d'asile pour une erreur mineure, et la notion d'erreur mineure, dans la proposition Schlüer, a été oubliée.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/646)
Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen
Für den Antrag Wobmann .... 87 Stimmen
Siehe Seite / voir page 290
Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/647)
Für den Antrag der Mehrheit .... 124 Stimmen
Für den Antrag Schlüer .... 56 Stimmen
Siehe Seite / voir page 291
Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/648)
Für den Antrag der Mehrheit .... 114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 67 Stimmen
Siehe Seite / voir page 292

Art. 42a
Antrag Hess Bernhard
Titel
Bundes-Rückführungszentren
Abs. 1
Ausländerinnen und Ausländer, deren Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist und die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben, wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind oder sich nicht an behördliche Anordnungen halten, werden bis zum möglichen Vollzug in ein zentral geführtes, geschlossenes Bundes-Rückführungszentrum eingewiesen.
Abs. 2
Die Rückführungszentren werden durch den Bund geführt.
Schriftliche Begründung
Der Bund soll für Asylbewerber, deren Ausweisung nicht möglich ist, welche straffällig werden, Mitwirkungspflichten verletzen oder welche sich gegenüber behördlichen Weisungen renitent verhalten, geschlossene Rückführungszentren einrichten.

Art. 42a
Proposition Hess Bernhard
Titre
Centres de renvoi de la Confédération
Al. 1
Les étrangers dont l'exécution du renvoi ou de l'expulsion est impossible, non autorisée ou n'est raisonnablement pas

exigible, qui ont porté atteinte à la sécurité et à l'ordre publics et qui ont été condamnés en raison d'un crime ou d'un délit ou qui ne respectent pas les prescriptions des autorités, sont placés, jusqu'à ce qu'il soit possible d'exécuter leur renvoi, dans un centre de renvoi de la Confédération, géré de façon centralisée et fermé.
Al. 2
Les centres de renvoi sont gérés par la Confédération.
Développement par écrit
La Confédération doit aménager des centres de renvoi fermés pour les requérants d'asile dont le renvoi est impossible, qui sont passibles d'une peine de prison, qui ont violé leur obligation de coopérer ou qui ont adopté un comportement récalcitrant à l'encontre des instructions des autorités.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Herr Hess fordert ein Bundes-Rückführungszentrum. Die Frage um die Bundes-Rückführungszentren taucht immer wieder auf. Über solche Zentren in einer schwächeren Form haben wir soeben wieder diskutiert, dies bei Artikel 28 und beim Antrag der Minderheit Tschuppert zu Artikel 42. Daraus geht sicher hervor, dass ein mittleres Unbehagen zu spüren ist; das zeigt auch das Abstimmungsresultat.
Dazu ist aber zu sagen, dass wir das Thema der Rückführungszentren in der Kommission ausführlich besprochen und auch diskutiert haben – ohne Ergebnis; man findet auch keine Minderheit auf der Fahne. Die Einführung von Artikel 28 Absatz 2 war der Minimalkonsens, der aus dieser Diskussion hervorgegangen ist. Aber gemäss Formulierung des Antrages würden vorläufig Aufgenommene, die die Schweiz nicht verlassen müssen, in Rückführungszentren eingewiesen. Das macht nach unserer Meinung sicher keinen Sinn. Zudem sind geschlossene Zentren nicht EMRK-tauglich oder entsprechen nicht den entsprechenden Regeln.
Es stellt sich auch die Frage, ob das Asylgesetz der richtige Ort für die Aufnahme eines Artikels über Bundes-Rückführungszentren sei oder ob es eher das Ausländergesetz sei. Die Diskussion wird sicher in jener um das Ausländergesetz eine Fortsetzung finden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Hess Bernhard .... 49 Stimmen
Dagegen .... 116 Stimmen

Art. 43
Antrag der Mehrheit
Abs. 2, 3
Streichen
Abs. 3bis
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I
(Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Abs. 1
Während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuches dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit II
(Fehr Hans, Glur, Joder, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)
Abs. 1
Für Asylsuchende gilt für die Dauer des Verfahrens und allfälliger Rekurse ein Arbeitsverbot. Tätigkeiten in Beschäftigungsprogrammen ohne Lohnzahlungen sind erlaubt.

Antrag der Minderheit
(Vallender, Brun, Donzé, Eberhard, Leuthard, Lustenberger, Triponez, Wittenwiler)
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Abs. 3bis
Streichen

Antrag Hess Bernhard
Abs. 1
Während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuches dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Während dieser Zeitspanne werden Asylbewerber angehalten, ohne Lohnzahlungen gemeinnützige Arbeit für die Allgemeinheit zu leisten. (Rest gemäss geltendem Recht)
Schriftliche Begründung
Breite Bevölkerungskreise können es nicht verstehen, dass Asylbewerber nicht verstärkt für gemeinnützige Arbeiten eingespannt werden.

Art. 43
Proposition de la majorité
Al. 2, 3
Biffer
Al. 3bis
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I
(Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Al. 1
Pendant les trois premiers mois qui suivent le dépôt de sa demande d'asile, le requérant n'a pas le droit d'exercer d'activité lucrative. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité II
(Fehr Hans, Glur, Joder, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)
Al. 1
Le requérant est soumis à une interdiction de travail pendant toute la durée de la procédure et jusqu'à l'aboutissement d'un éventuel recours. Les activités exercées dans le cadre de programmes d'occupation non rémunérés sont autorisées.

Proposition de la minorité
(Vallender, Brun, Donzé, Eberhard, Leuthard, Lustenberger, Triponez, Wittenwiler)
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Al. 3bis
Biffer

Proposition Hess Bernhard
Al. 1
Pendant les trois premiers mois qui suivent le dépôt de la demande d'asile, le requérant n'a pas le droit d'exercer une activité lucrative. Pendant cette période, les requérants d'asile doivent être occupés à des travaux d'intérêt général en faveur de la communauté, sans rémunération. (Le reste selon le droit en vigueur)
Développement par écrit
Une large couche de la population ne peut comprendre pourquoi les requérants d'asile ne sont pas employés à des travaux d'intérêt général.

Bühlmann Cécile (G, LU): Da es ja pro Artikel nur noch eine Debatte gibt, werde ich sowohl meinen Minderheitsantrag zu Absatz 1 betreffend das Arbeitsverbot wie auch meinen Minderheitsantrag zu Artikel 43a, Grundschulunterricht, begründen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Artikel 43a werden wir separat behandeln. Wir sprechen jetzt nur über Artikel 43 Absätze 1 bis 3bis.

Bühlmann Cécile (G, LU): Das ist eine neue Situation; ich habe jetzt meine beiden Begründungen verkürzt, weil ich vorhin die Information erhalten habe, es gebe nur eine Debatte pro Artikel. Ich werde jetzt zum Arbeitsverbot sprechen und erst nachher zum Grundschulunterricht.

Es gilt generell ein Arbeitsverbot für Asylsuchende in den ersten drei Monaten; wenn in diesen drei Monaten ein negativer Entscheid ergeht, wird das Verbot um drei weitere Monate verlängert. Mit dem Antrag der Minderheit I möchte ich, dass dieser Zusatz gestrichen wird. Das heisst im Klartext: Wir Grünen wehren uns nicht grundsätzlich dagegen, dass es in den ersten drei Monaten ein Arbeitsverbot gibt, aber wir möchten nicht, dass es weitere Einschränkungen im Bereich des Arbeitsverbotes gibt. Dafür haben wir gute Gründe; es gäbe ja sogar gute Gründe, zu sagen, man sollte die Leute von Anfang an arbeiten lassen. Das wäre die radikale, gute Forderung. So weit gehen wir gar nicht, wir sagen: Okay, drei Monate, aber nicht mehr – und ohne jede weitere Einschränkung.

Das Zürcher Asylmanifest hat aufgezeigt, dass man viele Probleme, die heute im Asylbereich beklagt werden, lösen könnte, wenn man die Leute arbeiten liesse. Man könnte z. B. Geld ganz einfach sparen – das ist heute ein ganz wichtiges Kriterium; wir betrachten ja viele staatliche Tätigkeiten nur noch unter dem Gesichtspunkt des Sparens. Da hätten wir eine Gelegenheit, Geld zu sparen, indem man die Leute für ihre eigene Existenz arbeiten und für sich selber aufkommen lässt. Man hätte das Problem nicht mehr, dass Leute unbeschäftigt herumhängen und an Bahnhöfen ein öffentliches Ärgernis werden, dass sich die schweizerische Bevölkerung belästigt fühlt und das Gefühl hat: Sie liegen alle auf der faulen Haut, sie liegen uns auf der Tasche. Wenn man sie arbeiten liesse, würde auch dieses Problem abgeschafft.

Es gäbe also viele gute Gründe dafür, die Leute von Anfang an arbeiten zu lassen, aber wie gesagt: So weit geht mein Minderheitsantrag nicht.

Ein weiteres Argument im Zusammenhang mit dem Arbeitsverbot: Wir haben letzte Woche von einer Studie gehört, von einer Untersuchung, die über «sans-papiers» gemacht worden ist. 95 Prozent der interviewten «sans-papiers» arbeiten in der Schweiz und üben Tätigkeiten aus, die offensichtlich sonst niemand mehr tut: so genannte Billigjobs im Gastgewerbe, im Baugewerbe und in privaten Haushalten. Offensichtlich gibt es also diese Tätigkeiten, für die man nicht mehr Leute aus der Schweiz und aus der EU rekrutieren kann und die heute von «sans-papiers» ausgeübt werden. Die «sans-papiers» sind natürlich dadurch, dass sie illegal in der Schweiz sind, absolut der Willkür ausgeliefert. Das hat dann, wie man erfahren hat, zur Folge, dass miserable Löhne bezahlt werden. Es gab Beispiele von 8 Franken Stundenlohn, wie letzte Woche bekannt geworden ist. Auch gegen diesen Missstand könnte man also etwas tun, wenn man Asylsuchende Arbeiten machen liesse, die eben sonst in der Schweiz nicht mehr von Leuten aus der EU oder der Schweiz erledigt werden. All diese Gründe sprechen gegen ein Arbeitsverbot.

Die Einschränkung bezüglich der ersten drei Monate, das Verbot für die ersten drei Monate, fechten wir aber nicht an. Bei den Zusatzeinschränkungen, wie sie in Absatz 1 enthalten sind, wonach eben nach einem erstinstanzlich negativen Entscheid das Arbeitsverbot verlängert werden kann, machen wir nicht mehr mit. Beim Zusatz in Absatz 3bis, wonach der Bundesrat für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden ein befristetes Arbeitsverbot erlassen kann, fragen wir uns: Wie soll denn das geschehen? Ist es nicht diskriminierend, wenn die einen arbeiten dürfen und die anderen nicht? Was sind das für undurchsichtige Kriterien?

Wie gesagt: Mit dem Antrag der Minderheit I möchte ich einfach eine Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten für drei Monate und nichts darüber hinaus, und das ohne jede weitere Bedingung.

Fehr Hans (V, ZH): Noch zum Antrag der Minderheit I (Bühlmann): Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Es ist klassisch: Hier wird wieder eine Vermischung von Asylpolitik und Arbeitsmarktpolitik herbeigeführt. Man möchte, dass möglichst viele Asylbewerber möglichst rasch arbeiten können. Damit unterlaufen Sie das Arbeitsrecht, und damit privilegieren Sie Asylbewerber gegenüber Ausländern, die verschiedene Voraussetzungen erfüllen müssen, damit sie überhaupt arbeiten können.

Aus dem gleichen Grund müssen wir auch das so genannte Zürcher Manifest ablehnen und weiter bekämpfen. Das ist im Wesentlichen eine Schaumschlägerei von Herrn Stadtpräsident Leuenberger. Man hat dort auch wieder diese fragwürdige Sache, dass man zwar sagt, wir zahlen den Leuten keinen Lohn, aber wir zahlen ihnen eine Entschädigung oder sonst irgendetwas: Das ist, auf Deutsch gesagt, «Hans was Heiri». Es ist eine Tendenz in die falsche Richtung. Im Übrigen ist das Modell Leuenberger weitgehend gescheitert. Das müsste man zugeben, wenn man ehrlich wäre.

Nun zu meinem Antrag: Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen. Wir schaffen damit Klarheit. Wir gehen dem Problem mit der Arbeitsberechtigung für Asylbewerber auf den Grund. Wenn wir wollen – und dem haben Sie ja alle mehr oder weniger zugestimmt –, dass ein Asylverfahren im Maximum drei Monate dauert, noch besser zwei Monate, dann stellt sich die Frage der Arbeitsberechtigung gar nicht. Dann sind diese Leute – jene 95 Prozent, deren Gesuch abgelehnt wurde – ja nach wenigen Monaten bereits wieder ausser Landes. Dann stellt sich die Frage der Arbeit überhaupt nicht.

Darum fordert die Minderheit II: Schaffen wir doch eine klare Situation, und sagen wir, dass für die Dauer dieses verkürzten Asylverfahrens eben ein Arbeitsverbot gilt. Es wird ferner festgelegt, dass Beschäftigungsprogramme im Dienste der Allgemeinheit ohne entsprechende Lohnzahlung möglich sind. Ich meine, das ist eine kluge Lösung, und Sie schaffen damit wirklich Klarheit.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen. Damit schaffen Sie Klarheit: erstens kurze Verfahren, zweitens keine Arbeitsberechtigung während des Verfahrens.

Triponez Pierre (RL, BE): Ich gehe zuerst von Absatz 1 aus. Dort scheint unbestritten zu sein, dass während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuches Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben können sollen. Das hat jetzt Frau Bühlmann zumindest so akzeptiert, und das hat jetzt auch Herr Fehr betreffend die Beschleunigung des Verfahrens so bestätigt. Wenn – ich beziehe mich immer noch auf Absatz 1 – innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid gefallen ist, dann kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern. Das entspricht immer noch dem Entwurf des Bundesrates und dem Antrag der Mehrheit. Das wären die zweiten drei Monate, und das heisst im Klartext: Nach sechs Monaten wird eine Arbeitserlaubnis erteilt.

Wir gehen von der Mehrheit der Kommission und vom Bundesrat aus, und ich möchte Sie nun bitten – das ist der Antrag der Minderheit Vallender –, dass wir in Absatz 2 dem Bundesrat folgen und nicht der Mehrheit der Kommission. Der Bundesrat hat nämlich vorgeschlagen, dass die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit «nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist» erlischt, «selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf ergriffen und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde». Im Klartext will man mit diesem Entwurf des Bundesrates also verhindern, dass eine Art Vollzugslükke entsteht. Wenn die Behörde die Rückreise- bzw. die Ausreisefrist festgesetzt hat, dann soll automatisch auch die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlöschen. Ich glaube, es wäre gut, wenn auch die Minderheit II (Fehr Hans) diesen Minderheitsantrag noch einmal sehr wohl überlegen würde, weil sonst das System als solches nicht funktionieren kann – immer von der Kommissionsmehrheit ausgehend.

Im Rahmen der Minderheit Vallender möchte ich Sie auch bitten, in Absatz 3 dem Bundesrat zu folgen und nicht der

Kommissionsmehrheit. Die Minderheit Vallender beantragt also Zustimmung zum Bundesrat bezüglich der Absätze 2 und 3 und Ablehnung des Antrages der Kommissionsmehrheit.

Fehr Hans (V, ZH): Ich möchte niemandem Unrecht tun. Ich habe irrtümlicherweise von der Leuenberger'schen statt von der Ledergerber'schen Schaumschlägerei gesprochen. Gemeint ist natürlich die Ledergerber'sche Schaumschlägerei, jene des Stadtpräsidenten von Zürich, wobei ich anzufügen habe, dass auch Herr Bundesrat Leuenberger mitunter nicht wenig Schaum produziert.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Herr Fehr, Sie sagten auch, es sei «Hans was Heiri», aber es ist eben nicht «Moritz was Elmar». *(Heiterkeit)*
Ich bitte Sie, Absatz 3bis von Artikel 43 zu streichen. Es geht darum, dass bestimmte Gruppen von Asylsuchenden vom Arbeitsmarkt fern gehalten werden können. Das ist unnütz, teuer und diskriminierend, und es schafft auch unnötige Ungleichheiten zwischen Menschen mit dem gleichen Status und im gleichen Verfahren. Es gibt im Zusammenhang mit Arbeit nur die eine Forderung: Nach Ablauf von drei Monaten ist der Zugang zum Arbeitsmarkt zu öffnen, und diese Menschen sind gleich zu behandeln wie andere Ausländer und Ausländerinnen auch – es geht um Leute, die in der Schweiz in einem Asylverfahren oder vorläufig aufgenommen sind –, und zwar so lange, bis sie die Schweiz wieder verlassen müssen.
Heute sind schätzungsweise 30 bis 40 Prozent der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen erwerbstätig. Bei den ausgeübten Tätigkeiten ist eine starke Konzentration auf das Gast- und Hotelgewerbe festzustellen. Der erleichterte Zugang zum Arbeitsmarkt führt zu Einsparungen bei den Sozialhilfeleistungen, da Asylsuchende dann ihren eigenen Unterhalt selber bestreiten können. Das müssten wir ja eigentlich wollen!
Untätigkeit zieht oft schwerwiegende psychische Probleme nach sich, die auch bei Langzeitarbeitslosen beobachtet werden. Untätigkeit kann zur Zunahme der Kleinkriminalität führen; die vielen Drogenkuriere und Dealer sind ein sichtbares und sehr ungutes Beispiel dafür. Untätigkeit hat auch Passivität und den Verlust beruflicher Kompetenz zur Folge – und den Verlust der Fähigkeit, sich selber zu organisieren und Verantwortung zu übernehmen. Und das wiederum schmälert die Rückkehrfähigkeit der Leute. Die Akzeptanz von Asylsuchenden, die ihren eigenen Unterhalt verdienen, ist hier sehr gross, identifizieren wir uns doch in unserer Gesellschaft vor allem auch über die Arbeit.
Die Behauptung, dass Arbeit die Leute anziehe, dass deswegen mehr Asylsuchende in die Schweiz kämen und dass dies die Zahl der Asylgesuche ansteigen lasse, ist völlig falsch. Das 1999 vorübergehend erlassene Arbeitsverbot hat nämlich keine abschreckende Wirkung gezeitigt; es kamen ebenso viele Leute wie vorher. Das ist die Lex Metzler, der 1999 zugestimmt wurde.
Ich zitiere auch noch etwas. Das BFF hat zur Klärung der Frage, ob und inwieweit der Zugang Asylsuchender zum schweizerischen Arbeitsmarkt die Attraktivität der Schweiz als Asylland steigert, beim Schweizerischen Forum für Migrationsstudien zwei Untersuchungen in Auftrag gegeben: Die Studie «Asyldestination Europa» von 2001 entkräftet das Argument, dass Massnahmen bezüglich der Sozialhilfe oder des Zugangs zum Arbeitsmarkt einen feststellbaren Einfluss auf die Wahl des Aufnahmelandes haben. Die zweite Studie, «Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt 1996–2000», kommt zum Schluss, dass – hören Sie, und staunen Sie! – mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Asylsuchende Sozialhilfekosten in der Höhe von rund einer halben Milliarde Franken pro Jahr eingespart werden. Alle die, die jetzt sagen, Asylsuchende dürften nicht arbeiten, die sollen dann auch sagen: Dann darf das Asylwesen eben auch sehr viel mehr kosten.
Arbeit ist eine Möglichkeit der Integration, der langfristigen und der vorübergehenden Integration. Ich habe kürzlich Leute in Kosovo besucht, die hier gewesen waren und in einer Schreinerei gearbeitet hatten. Der Schreiner hatte dem Mann einige Maschinen mitgegeben. Die hat er noch immer, und er ist sehr zufrieden, nach dem Aufenthalt in der Schweiz, nach all den Lernmöglichkeiten, in Kosovo damit weiterarbeiten zu können. Niemand, auch keine Gruppe, soll aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden.
Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Freysinger Oskar (V, VS): Frau Vermot, glauben Sie nicht, dass Sie dadurch im Grunde genommen unsere Arbeitsmarktpolitik untergraben? Denn auf der einen Seite haben wir ja die Migrationspolitik, auf der anderen Seite die Asylpolitik. Glauben Sie nicht, dass hier wieder eine Vermischung stattfindet und eigentlich der Arbeitsmarkt untergraben wird, sogar Lohndumping daraus resultiert?

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Das Lohndumping hängt ja nicht von den Asylsuchenden ab, sondern von den Arbeitgebern. Das andere ist: Es leben nicht auf der einen Seite die Asylsuchenden und auf der anderen Seite die Schweizerinnen und Schweizer; die Vermischung, das Zusammenleben und auch das Sich-Zusammenraufen findet schon lange statt. Es gibt nichts Normaleres, als dass sich die Leute, die hier sind, hier leben, eine Wohnung, Kleidung und Nahrung brauchen, betreut und beraten werden müssen, auch an diesen Kosten beteiligen. Der Arbeitsmarkt reguliert sich ja zum grossen Teil selber. Diese Leute sind ja meistens in Niedriglohnbereichen tätig, wo sie auch gebraucht werden können, nämlich im Tourismus, in der Baubranche, in der Hotelbranche. Es ist wichtig, dass die Leute eben arbeiten können, und zwar zur Integration, vorübergehend oder für immer, aber auch zur Deckung der Auslagen für Güter, die sie für sich eben auch brauchen.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich empfehle Ihnen, den Antrag der Minderheit I (Bühlmann) und den Antrag der Minderheit Vermot anzunehmen und die übrigen Anträge abzulehnen.
Meiner Meinung nach ist das Arbeitsverbot eine der grössten Dummheiten des geltenden Asylgesetzes, und sie soll nun perpetuiert werden! Herr Fehr, Sie reden da von Schaum, obgleich eigentlich Sie ziemlich viel Schaum produzieren, und Sie verunglimpfen – ich weiss gar nicht, mit welchem Recht – den Zürcher Stadtrat. Der Zürcher Stadtrat hat ein Asylmanifest veröffentlicht, das eigentlich in den meisten schweizerischen Städten Unterstützung fand. Keine Unterstützung fand es sinnigerweise beim Bund. Es ist ein Asylmanifest, das klar aufzeigt, dass bezüglich Erwerbsarbeit für Asylsuchende endlich andere Wege gegangen werden müssen. Im Zentrum stehen die Forderung nach Arbeit, die Berechtigung und Verpflichtung zur Arbeit, die Bereitstellung von nützlichen Beschäftigungsangeboten, die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, die Selbstorganisation in den Unterkünften, die Finanzierung des Aufenthaltes durch eigene Arbeit.
Wie meine Vorrednerin gesagt hat, ist es mitnichten erwiesen, dass das Arbeitsverbot eine abschreckende Wirkung hat. Das Arbeitsverbot hat aber eine abschreckende Wirkung gegenüber der Schweizer Bevölkerung, indem in relativ fragwürdiger Weise Asylgesuchstellende als Müssiggänger, als Faulenzer usw. hingestellt werden. Ich habe fast ein bisschen den Eindruck, das sei eigentlich das, was Sie, Kollege Fehr und andere, wollten. Sie, die ja sonst immer die grossen Leistungsverkünder sind, Sie als Vorbild, Sie wollen gerade nicht, dass die, die in die Schweiz kommen, die Möglichkeit haben, durch eigene Leistung und Erwerbsarbeit ihren Aufenthalt in der Schweiz zu finanzieren. Warum wollen Sie das nicht? Weil damit die Stimmung gegen Asylgesuchstellende in der Tat angeheizt werden kann und auch angeheizt wird.
Sie wollen aber noch etwas anderes. Sie wollen nämlich die grösseren Städte in diesem Land in einen finanziellen Eng-

pass treiben. Das ist genau der Grund, warum die Sozialvorsteher und Sozialvorsteherinnen der grösseren Städte sich gemeinsam diesem Aufruf angeschlossen haben, das Arbeitsverbot möglichst aufzuheben respektive zu minimieren, weil das die einzige Möglichkeit ist, die Sozialhilfe und andere soziale Zuwendungen zu reduzieren, die Stadtkassen zu entlasten und, nach dem von Ihnen hochgehaltenen Subsidiaritätsprinzip, die Kosten auf die Verursacher, nämlich die Asylgesuchstellenden, abzuwälzen.
Nun sagen Sie, das sei eine dumme Vermischung zwischen Asyl- und Ausländergesetz. Diese Vermischung ist nicht eine Frage des Gesetzes, diese Vermischung ist eine Frage der Realität. In der Realität sind die Grenzen zwischen Asyl- und Ausländergesetz nicht einfach so zu ziehen, wie das Ihren Wunschvorstellungen entspricht. Das ist doch das Problem. Wenn Sie nicht endlich einsehen, dass Sie einen Schrittwechsel zu einem Einwanderungs- und Migrationsgesetz machen müssen, in dem die Erwerbsarbeit im Zentrum steht, werden Sie, wie ich bereits gestern dargetan habe, das Problem nie lösen können.
Ich sage Ihnen: Wer heute für das Arbeitsverbot und gegen den Antrag der Minderheit I (Bühlmann) stimmt, der beweist, dass er die Asylsituation verschärfen, den Städten unnötige Lasten aufbürden will und dass er nicht bereit ist, dem Subsidiaritätsprinzip nachzuleben.

Hubmann Vreni (S, ZH): Auch die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit I (Bühlmann) und die Minderheit Vermot und lehnt den Antrag der Minderheit II (Fehr Hans) und den Einzelantrag Hess Bernhard ab.
Ein Arbeitsverbot während der ersten drei Monate nach Einreichen eines Asylgesuches genügt vollkommen. In dieser Zeit sind die Leute damit beschäftigt, sich zurechtzufinden, administrativen Anforderungen nachzukommen und erste Kurse zu besuchen.
Ein generelles Arbeitsverbot für Asylsuchende sollte aber nicht länger als drei Monate dauern, und zwar aus drei Gründen:
1. Die Asylverfahren werden immer rascher abgeschlossen.
2. Es ist sinnvoller, einer Beschäftigung nachzugehen als nur herumzusitzen. Die Leute sind zufriedener und kommen auf keine dummen Gedanken.
3. Asylsuchende, die vor dem Fernseher sitzen oder im Freien Ball spielen, erwecken in der Bevölkerung den Eindruck – da zitiere ich den Originalton –, «fuuli Sieche» zu sein. Wie zahlreiche Beispiele beweisen, ist der Schritt von diesem Gefühl zum Fremdenhass nur sehr klein.
Herr Vischer hat es bereits erwähnt: Es ist das Dümmste, was wir machen können, wenn wir junge und gesunde Asylsuchende zum Nichtstun zwingen. Das ist frustrierend und auch gefährlich für sie, denn es ist klar, dass der eine oder andere, der nach einer Beschäftigung sucht, in die Kleinkriminalität oder in den Drogenhandel abrutscht. Deshalb ist es wichtig, dass Asylsuchende die Möglichkeit haben, zu arbeiten, zumindest gemeinnützige Arbeit zu verrichten – als Gegenleistung für die Unterbringung und Verpflegung –, wie das die Stadt Zürich in ihrem Asylmanifest gefordert hat. Wer solche Arbeiten verrichtet, erhält auch eine Entschädigung. Andere Städte und Gemeinden sind dem Beispiel von Zürich gefolgt. Vor allem auch in der Bevölkerung ist diese Initiative sehr positiv aufgenommen worden, ausser von der SVP – Sie haben ja Herrn Fehr vorher gehört –, welche befürchtet, dass Asylsuchende ein positives Image gewinnen könnten und die SVP damit ihre wichtigsten Wahlslogans entsorgen müsste.
Absatz 2 soll gemäss Kommissionsmehrheit, zu der auch die SP-Vertreter gehören, gestrichen werden. Abgewiesene Asylsuchende sollen bis zu ihrer Ausreise arbeiten dürfen. Es macht keinen Sinn, wenn auf ein ausserordentliches Gesuch hin – z. B. wegen einer Verschlechterung der Situation im Heimatstaat – die Ausreise zwar verschoben werden darf, den Betroffenen aber verboten wird, ihren Arbeitsplatz zu behalten. Mit dem Verbot treffen wir, Herr Triponez, nämlich auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche bereit wären, ihren Angestellten weiter zu beschäftigen. Wir erinnern uns alle an den Fall der Wirtin im Berner Oberland, die ihren irakischen Angestellten nicht mehr weiter beschäftigen durfte, obwohl seine Ausreise sistiert worden war.
Absatz 3 ist zu streichen, denn er ist diskriminierend und unnötig; das hat Frau Vermot bereits ausgeführt.
Lassen Sie mich schliessen mit einem Zitat von Peter Arbenz, dem ehemaligen Delegierten des Bundesrates für das Flüchtlingswesen und Direktor des Bundesamtes für Flüchtlinge von 1987 bis 1993. Herr Arbenz, der eine reiche Erfahrung mit Flüchtlingen und Einzelschicksalen hat, sagte letzten September in einem Referat, dass ein formelles und lange dauerndes Arbeitsverbot einwanderungswillige Menschen nicht abschrecken werde.
Die heutige Realität zeigt, dass Herr Arbenz Recht hat, und wir täten gut daran, diese Realität endlich zur Kenntnis zu nehmen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Frau Hubmann, ich möchte Sie fragen: Wie erklären Sie sich eigentlich, dass insbesondere Regierungsvertreter, auch solche aus Ihrem Kanton, dringend davor warnen, mit der Arbeitsgewährung noch mehr unechte Asylsuchende – Personen, die nicht gefährdet sind, sondern nur wegen der Arbeit kommen – hierher zu locken?

Hubmann Vreni (S, ZH): Herr Schlüer, ich möchte Sie bitten, mir diese Namen zu nennen, weil mir die Fakten, die Sie da zitieren, nicht bekannt sind.

Müller Philipp (RL, AG): Herr Vischer hat gesagt, die Leute würden abgeschreckt, wenn wir ein Arbeitsverbot für Asylsuchende installieren würden und die Leute sähen, wie alle «faul» herumhingen – wie Frau Hubmann soeben bemerkte. Ja, die Leute sind wirklich abgeschreckt worden, als sie vernommen haben, was dieses ominöse Asylmanifest in Zürich in der Umsetzung gekostet hat: Von 3000 Asylsuchenden in Zürich sind 100 Menschen in dieses Beschäftigungsprogramm eingetreten; es hat bei einer Dauer von 20 Monaten 1,436 Millionen Franken gekostet. Man hat für diese enorme Summe also rund 3,5 Prozent aller Asylsuchenden in dieses Beschäftigungsprogramm gebracht.
Sie haben von Entlastung der Staatskasse gesprochen; ich würde das eher als Belastung der Staatskasse bezeichnen. Man muss dazu wissen: Man kann keine Asylsuchenden zwingen, umsonst oder fast umsonst zu arbeiten. Dagegen steht das übergeordnete Völkerrecht, dagegen steht aber auch unsere Verfassung. Das heisst, Sie müssen die Leute bezahlen. In Zürich hat man dazu «Motivationszulage» gesagt, es waren 300 bis 400 Franken pro Monat, und es kamen 100 von 3000 Asylsuchenden. Man darf nicht vergessen: Beschäftigungsprogramme sind insofern teuer, als sie dahinter auch Strukturen brauchen, es braucht Verwaltungsstrukturen, Fahrzeuge usw. – Sie wissen, wie viel ein Arbeitsplatz kostet.
Generell zum Arbeitsverbot: Da möchte ich wieder einmal klar machen, wozu und weshalb Asylsuchende eigentlich in der Schweiz sind: Sie sind hier, weil sie glaubhaft machen wollen, dass sie an Leib und Leben bedroht sind; sie sind hier, um ein Asylverfahren zu durchlaufen; d. h., sie haben sich zur Verfügung zu halten für Befragungen, Konsultationen usw. Sie sind nicht hier, um schleichend in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Das wird zwangsläufig die Attraktivität des Fluchtziellandes Schweiz erhöhen. Wenn man hier davon spricht, dass man es ja gesehen habe, die Einführung des Arbeitsverbotes schrecke nicht ab: Wie wollen Sie so etwas denn messen, wenn letztes Jahr 20 800 Menschen in der Schweiz um Asyl nachsuchten, heuer 25 000 Menschen und nächstes Jahr vielleicht 15 000? Die Volatilität dieser Zahl ist extrem, sie ist von Krisen und anderen Situationen in den Herkunftsländern abhängig, das hat mit dem Arbeitsverbot nichts zu tun. Hier geht es aber darum, dass ein Arbeitsverbot installiert werden bzw. bleiben soll, um eben die Leute im Sinne des Zweckes, für den sie in die Schweiz gekommen sind – für die Prüfung ihrer Asylei-

genschaft, ihrer Flüchtlingseigenschaft –, zur Verfügung zu halten. Alles andere wäre grundfalsch.
Noch etwas zur Bestimmung in Artikel 43 Absatz 3bis: Hier geht es darum, dass der Bundesrat für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden über die normalen Fristen hinaus ein Arbeitsverbot erlassen kann. Das macht Sinn. Man hat diesbezüglich in den Neunzigerjahren auch Erfahrungen gesammelt. Ich erinnere an die Bosnien- und an die Kosovo-Krise. Da kamen Zehntausende; wir hatten um die 40 000 Asylgesuche pro Jahr, und wir haben im Asylgesetz von 1998, das 1999 in Kraft getreten ist, den Status des Schutzbedürftigen eingeführt. Bei diesen Menschen macht es eben Sinn, dass sie nicht arbeiten dürfen. Denn sonst würde ja die Schutzbestimmung – der Grund für die vorläufige Aufnahme, die man diesen Menschen gewährt hat, war ja, dass sie wirklich aus Krisengebieten mit akuter Gefährdung kamen – gerade pervertiert. Die Leute kamen her, weil sie Schutz brauchten, Schutz vor Krieg, vor Bedrohung ihrer körperlichen Integrität, und nicht, um nach einer bestimmten Zeit arbeiten zu können.
Es wäre ein absoluter Unsinn, wenn man Absatz 3bis streichen würde, und es wäre – das möchte ich betonen – schlicht nicht finanzierbar. Wenn Sie Löhne bezahlen, wie sich das Frau Bühlmann vorstellt, also marktkonforme Löhne, dann gibt das nur eine Umlagerung, dann geht das eben wieder zulasten der Arbeitslosenkasse. Ich möchte daran erinnern: Wir haben 160 000 Arbeitslose, wir haben über 200 000 Menschen in diesem Land, die Arbeit suchen. Da kann es nicht angehen, dass man Leute, die an Leib und Leben bedroht sein wollen – die dies glaubhaft machen wollen –, auch noch schleichend in den Arbeitsmarkt integriert.
Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Müller, Sie haben sich am Anfang lange und ausführlich darüber beklagt, wie teuer Zürich die Beschäftigungsprogramme zu stehen gekommen seien und dass das die Leute ärgere. Jetzt frage ich Sie: Im Artikel, den wir hier behandeln, in Artikel 43, geht es überhaupt nicht um Beschäftigungsprogramme, sondern es geht um das ganz reguläre Arbeitsverbot, das nach drei Monaten aufgehoben werden soll. Was spart denn der Staat, wenn man die Leute arbeiten lässt, nicht in Beschäftigungsprogrammen, sondern auf dem Arbeitsmarkt? Dazu müssten Sie doch auch noch eine Aussage machen, und Sie müssten Ihren Leuten sagen, dass es den Staat auch entlastet, wenn die Leute arbeiten.

Müller Philipp (RL, AG): Frau Bühlmann, gerade die letzten drei Sätze meiner Ausführungen haben sich um das Thema Arbeit und Integration in den normalen Arbeitsmarkt gedreht. Ich habe gesagt: Wenn Sie bei 160 000 Arbeitslosen Asylsuchende arbeiten lassen – es sind zumeist schlecht qualifizierte Leute, das ist nicht ihre Schuld, sie kommen ja nicht wegen der Arbeit hierher, sie kommen eben auf der Asylschiene hierher –, dann konkurrenzieren diese ja zwangsläufig die Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt. Das ist doch ganz logisch! Wenn Sie die Leute zu ortsüblichen Löhnen arbeiten lassen – nur so geht es, die Verfassung ist klar, das Völkerrecht ist klar, Sie können die Leute nicht zwingen, für einen Hungerlohn zu arbeiten –, sie also in den ordentlichen Arbeitsmarkt einschleusen, haben Sie eine Konkurrenzierung der Arbeitslosen, die wir in der Schweiz bereits haben. Das wäre wirklich ein Unsinn. Ich möchte diejenigen Arbeitslosen erleben, denen Sie einen derartigen Antrag vorlegen und die sagen: Dieser Asylsuchende kommt hierher, weil er Schutz vor einer Bedrohung von Leib und Leben braucht, und jetzt hat er eine Stelle, und ich habe keine!

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir behandeln hier die schwierige Frage, ob man ein Arbeitsverbot haben soll oder nicht. Sie sehen, wie die Sache hin und her gerissen wird. Für die einen, zum Beispiel für Herrn Vischer, ist das Arbeitsverbot eine der grössten Dummheiten, die es gibt; nur derjenige könne für ein Arbeitsverbot sein, welcher ein Interesse am Asylelend habe. Das wäre also zum Beispiel der Bundesrat, und zwar auch der frühere, denn von ihm stammt ja dieses Arbeitsverbot, Herr Vischer. Für die anderen öffnet eine Zulassung zur Arbeit Tor und Tür, das ist die andere Seite. Es wird gesagt, das Arbeitsverbot führe zu hohen Sozialkosten, weil die Leute wegen des Arbeitsverbotes ihren Lebensunterhalt natürlich nicht selbst verdienen könnten. Andererseits: Wenn Sie das Arbeitsverbot aufheben, dann arbeiten diese Leute natürlich auf dem Arbeitsmarkt, und Sie haben die sozialen Kosten an einem anderen Ort, nämlich bei der Arbeitslosigkeit; es ist dann also ein Teil des Arbeitsmarktes.
Wie sieht die Sache aus? Natürlich ist es schwierig, zu entscheiden, ob all die, die um Asyl nachsuchen, wegen der Arbeit kommen. Sie kommen unter anderem, weil sie Arbeit möchten; d. h., in erster Linie möchten sie ja nicht Arbeit, sondern einen Verdienst, indem sie hier arbeiten. Es ist schwierig zu sagen, wie viele dann kämen, wenn man das Arbeitsverbot aufheben würde. Tatsache ist aber, dass die Anzeichen relativ stark sind, dass mit allen Mitteln Arbeit gesucht wird: erstens auf legalem Weg, und zwar mit Arbeitsverträgen – der Druck auf den Arbeitsmarkt ist relativ gross –; zweitens auf illegalem Weg. Wir haben sehr viele, die illegal einreisen, um Schwarzarbeit zu suchen. Das ist auch erwiesen: Sie möchten Arbeit und Verdienst, und weil sie keine Arbeitsverträge bekommen, versuchen sie es illegal. Illegal können sie es nur machen, wenn sie in den Bereich der Schwarzarbeit gehen; in den gewöhnlichen Bereich können sie nicht gehen, sonst werden sie ja entdeckt. Wenn auch der illegale Weg nicht gelingt, werden sie drittens über den Weg des Asylverfahrens versuchen, zu Arbeit zu kommen. Wenn sie es über das Asylverfahren machen, liegt der Vorteil gegenüber der Illegalität eben darin – das muss man sehen –, dass sie einen Rechtstitel haben, um in der Schweiz zu arbeiten. Denn derjenige, der um Asyl nachsucht, hat einen Rechtstitel, legal in der Schweiz zu sein, und dann kommt er noch zu Arbeit.
Ich glaube auch, dass der Druck auf das Asylwesen mit der generellen Arbeitserlaubnis einfach viel zu stark würde. Alle Anzeichen weisen darauf hin, das bestätigt auch das Ausland, und das bestätigen natürlich vor allem Länder, welche im Vergleich zu anderen ein relativ hohes Lohnniveau haben und wo es Arbeit gibt.
Nun, die Mehrheit unterstützt den Bundesrat in Absatz 1, aber sie will die Absätze 2 und 3 streichen. Das ist für mich unverständlich, und ich glaube auch, die Mehrheit hat hier etwas übersehen.
Zuerst zu Absatz 1: Dort wird das Arbeitsverbot für drei Monate gutgeheissen. Das wird ja sogar von der Minderheit I (Bühlmann) gutgeheissen, allerdings hält sie nur lapidar fest: «Während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuches dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben.» Dann wird von der Minderheit I (Bühlmann) der Rest gestrichen: «Ergeht innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann» – es heisst: kann! – «der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern.» Das tun die allermeisten Kantone, Frau Hubmann. Sie sind frei, das zu tun, aber sie tun es. Namentlich in den Fällen, in denen man sieht, dass es eine ausweglose Situation ist, gehen sie eben zu diesem Arbeitsverbot über, obwohl die Arbeitserlaubnis für die Gemeinden allenfalls interessanter sein könnte. Daraus ersehen Sie, dass die Regierungen der Kantone also nicht nach Arbeitserlaubnis schreien.
Nun zu den Absätzen 2 und 3: Wenn Sie die streichen, dann führt das zu einer ganz eigenartigen Situation. Sie streichen nämlich mit dem Absatz 2, dass nach dem Abschluss eines Asylverfahrens – wenn es fertig ist, der Betreffende nicht mehr legal da ist, sondern illegal da ist und nach Hause muss – die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt. Hier soll er noch weiter arbeiten können. Das ist also eine ganz absurde Situation: Während des Asylverfahrens ist er noch rechtmässig da, da akzeptieren Sie, die Mehrheit, dass er nicht arbeitet. Absatz 2 streichen Sie aber und sagen: Wenn er dann nach Hause muss und illegal da ist, soll er weiter ar-

beiten können. Das gibt doch ein falsches Signal, das ist ja unhaltbar! Denn Illegale dürfen in der Schweiz ohnehin nicht arbeiten.
Ich glaube, das haben Sie übersehen, und ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag Vallender zuzustimmen und bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben. Sonst schaffen Sie eigenartige Verhältnisse. Es ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass die SVP-Vertreter einen eigenen Minderheitsantrag gestellt haben. Beim Ausmehren haben Sie dann aber ja die Möglichkeit, diese Korrekturen vorzunehmen.
Eine Ausnahme von diesem Grundsatz des Arbeitsverbotes muss nämlich auch gemacht werden, wenn der Vollzug der Wegweisung in gewisse Herkunftsländer über lange Zeit blockiert ist. Es gibt Asylsuchende, die abgewiesen sind, die aber hier bleiben können. Denken Sie an die vor allem aus humanitären Gründen vorläufig Aufgenommenen. Wenn Sie dann einen sechs bis acht Jahre hier haben, dann ist er legal da, er ist nicht illegal da. Dort ist dann die Arbeitserlaubnis wieder sinnvoll. Das kommt alles in den Absätzen 2 und 3 zum Vorschein. Darum bitte ich Sie, dort den Antrag der Minderheit Vallender zu unterstützen, das ist dann deckungsgleich mit dem Entwurf des Bundesrates. Ich glaube, das haben Sie übersehen. Sonst kommen Sie in schwierige Situationen.
Der Antrag der Minderheit I (Bühlmann) geht einfach davon aus, wie Herr Vischer, arbeiten sei gut und die Asylsuchenden würden nur der Arbeit wegen ohnehin nicht kommen. Ich muss Ihnen sagen, die Tendenzen sind andere. Aber ganz unhaltbar ist es, wenn Sie die Absätze 2 und 3 streichen. Wenn Sie diese streichen, haben Sie Illegale mit einer Arbeitserlaubnis in der Schweiz oder solche, die man für lange Jahre nicht zurückschicken kann, und denen sagen Sie, dass sie nicht arbeiten dürfen.
Ich bitte Sie, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Sie sehen, wir haben nicht einfach stur immer gesagt, dem Bundesrat müsse zugestimmt werden oder der Kommissionsmehrheit. Hier, glaube ich, hat die Kommissionsmehrheit etwas übersehen, das Sie korrigieren sollten.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Ich möchte mich zu den Anträgen der Minderheit I (Bühlmann) und der Minderheit II (Fehr Hans) noch ganz kurz äussern.
Der Minderheitsantrag I möchte, dass nach drei Monaten auf jeden Fall die Erwerbstätigkeit bewilligt wird, unabhängig vom Stand des Verfahrens. Dies ist an und für sich realitätsfremd, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Rechtskraft und der Vollzug der Wegweisung innerhalb kurzer Frist nach dem erstinstanzlichen Entscheid erfolgen werden. Es würde bei der Asyl suchenden Person auch unnötig falsche Hoffnungen wecken. Die heutige Regelung ermöglicht es, im Einzelfall das Arbeitsverbot zu verlängern, was sinnvoll ist.
Zum Minderheitsantrag II: Er möchte ein Arbeitsverbot für die gesamte Verfahrensdauer. Dies würde dem Bund zusätzliche Kosten in Millionenhöhe verursachen. Die Erwerbstätigkeit nach einer bestimmten Frist kann auch den Erhalt und die Förderung der Rückkehrfähigkeit bewirken.
Ich möchte dazu noch Folgendes sagen: Die bisherige Regelung, wonach das dreimonatige Arbeitsverbot um drei weitere Monate verlängert werden kann, wenn ein erstinstanzlicher negativer Asylentscheid vorliegt, hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Deshalb sehen wir nicht ein, dass wir hier eine Änderung machen sollen.
Ich beantrage Ihnen, diese beiden Minderheitsanträge abzulehnen.
Noch zur Minderheit Vermot zu Absatz 3bis: Die Teilrevision schlägt vor, dem Bundesrat die Kompetenz einzuräumen, für bestimmte Personenkategorien ein befristetes Arbeitsverbot zu erlassen. Dieses verfolgt den Zweck, eine Sekundär-Migration von Asylsuchenden zu verhindern, die in einem Mitgliedstaat der EU bereits erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben und nur wegen der potenziellen Aussicht auf eine Arbeitsbewilligung ein zweites Asylgesuch in der Schweiz einreichen. Um dies zu verhindern, sollte der Minderheitsantrag Vermot abgelehnt werden.
Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen, auch bei den Absätzen 2 und 3.

Bühlmann Cécile (G, LU): So geht es nicht! Als Kommissionssprecher müssen Sie den Antrag der Mehrheit begründen. Die Mehrheit hat in der Kommission beschlossen, Absatz 2 zu streichen, weil sie es absurd gefunden hat, dass Leute, die im Arbeitsprozess drin sind, ihre Arbeit aufgeben müssen und noch nicht ausreisen können. Das waren die Überlegungen der Kommissionsmehrheit. Die haben wir schon diskutiert. Es wäre Ihre Aufgabe gewesen, gegen die Rede von Herrn Bbundesrat Blocher, der das ja nicht will, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu verteidigen. So können Sie es natürlich nicht machen, wenn es Ihnen nicht passt, einfach zu sagen, Sie hätten im Protokoll nichts gefunden.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Frau Bühlmann, ich habe doch ganz klar gesagt: Ich habe keine logische Begründung gefunden; ich bitte Sie aber, der Mehrheit zuzustimmen, und das auch bei den Absätzen 2 und 3. Ich glaube, es ist möglich, dass man eine solche Bemerkung machen kann.

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/650)
Für den Antrag der Minderheit II .... 80 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 7 Stimmen
Siehe Seite / voir page 293
Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/651)
Für den Antrag der Minderheit II .... 54 Stimmen
Dagegen .... 127 Stimmen
Siehe Seite / voir page 294
Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag der Minderheit I .... 69 Stimmen
Dagegen .... 112 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 113 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 68 Stimmen

Abs. 3bis – Al. 3bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 67 Stimmen

Art. 43a
Antrag der Minderheit
(Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Titel
Grundschulunterricht
Text
Asylsuchende haben Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht an ihrem Wohnort. Nach der Zuweisung in den Kanton darf die Einschulung um nicht mehr als drei Monate verzögert werden.

Art. 43a
Proposition de la minorité
(Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Titre
Enseignement de base
Texte
Les requérants d'asile ont droit à un enseignement de base gratuit au lieu de domicile. Une fois le canton assigné, la scolarisation ne peut être repoussée de plus de trois mois.

Bühlmann Cécile (G, LU): Mit Artikel 43a möchte ich gerne, dass das Recht von Kindern von Asylsuchenden auf Grundschulunterricht im Asylgesetz festgelegt wird. Das Recht auf Bildung ist in der Schweiz ein fundamentales Recht; es ist als Grundrecht anerkannt. Im Rahmen der nationalen und internationalen Abkommen hat sich die Schweiz zur Garantierung dieses Rechtes verpflichtet. In Artikel 19 der Bundesverfassung wird der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gewährleistet. In Artikel 62 der Bundesverfassung heisst es, die Kantone seien verpflichtet, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offen steht.

Auch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) hat in den Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder immer wieder den Grundsatz der Integration aller Kinder ins Schweizer Schulsystem bekräftigt. Das letzte Mal geschah das 1991 in den bis heute immer noch gültigen Grundsätzen. Ich zitiere aus den Empfehlungen der EDK: «Die EDK bekräftigt den Grundsatz, alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren. Jede Diskriminierung ist zu vermeiden. Die Integration respektiert das Recht des Kindes, Sprache und Kultur des Herkunftslandes zu pflegen.» Das ist quasi die Präambel, die in den Empfehlungen der EDK steht und der die Kantone mehr oder weniger auch nachleben. Es ist sogar so, dass gemäss der Interpretation von «alle Kinder» sogar auch Kinder von «sans-papiers» in der Schweiz in die Schule gehen können.

Jetzt geht es darum, das heute im Asylgesetz zu regeln, also auszudeutschen, dass auch Kinder von Asyl suchenden Eltern gemeint sind. Da gibt es zwischen den Kantonen Unterschiede. Ich verlange ja, dass die Kinder spätestens drei Monate nach der Zuteilung an die Kantone Anrecht auf öffentlichen Grundschulunterricht haben. Damit ist diese Frist analog zu jener für das Arbeitsverbot. Aber das ist mehr ein Zufall; diese beiden Dinge haben eigentlich nicht viel miteinander zu tun, es ist einfach zufällig die gleiche Frist.

In der Praxis gibt es Unterschiede in der Handhabung durch die Kantone. Es gibt Kantone, die das Recht dieser Kinder auf Einschulung respektieren und das relativ schnell und unbürokratisch machen. Es gibt auch viele Kantone, die viel Erfahrung mit der Integration Fremdsprachiger haben. Die Strukturen sind vorhanden. Man muss da nicht neue Strukturen aufbauen, weil die Schweizer Schulen sowieso daran gewöhnt sind, Kinder, die aus dem Ausland kommen und fremdsprachig sind, in unser Schulsystem zu integrieren.

Es gibt Kantone, die das relativ schnell machen; andere warten länger zu. Mit meinem Antrag möchte ich erreichen, dass eine Frist von drei Monaten nicht überschritten wird, weil es für die Kinder ganz wichtig ist, dass sie möglichst schnell weitergeschult werden können. Kinder wollen lernen; es ist für Kinder besser, wenn sie in die Schule gehen können, zu anderen Gleichaltrigen, als dass sie Tage, Wochen oder Monate in Unterkünften unter sich bleiben müssen, zum Teil auch mit traumatisierten Eltern. Für Kinder ist es das Beste, ihre Traumen, die sie auf der Flucht vielleicht erlitten haben, dank einer normalen Tagesstruktur zu überwinden und mit anderen Kindern einen normalen Schulunterricht besuchen zu können.

In diese Richtung zielt mein Antrag. In vielen Kantonen entspricht dies der Praxis; andere Kantone müssten noch etwas schneller werden, weil sie zum Teil mehr als drei Monate warten, bis sie die Kinder integrieren.

Hutter Jasmin (V, SG): Ich kann diesen Minderheitsantrag Bühlmann überhaupt nicht verstehen. Ich verstehe den Antrag nicht, weil er im Grundsatz und von der Systematik her völlig falsch ist. Die linke Minderheit will Asylsuchende an ihrem Wohnort einschulen. Was passiert, wenn wir Kinder von Asylsuchenden einschulen, wenn diese sich mehr oder weniger integrieren, wenn sie Freunde finden und sich wohl fühlen in der Schweiz – und dann? Dann kommt der Nichteintretensentscheid, und die ganze Familie muss unser Land aus guten Gründen wieder verlassen. Ich sehe den Aufstand der Linken schon vor meinen Augen. Dann werden wir wieder als unsozial, menschenverachtend und weiss ich nicht was alles betitelt, und die Behörden werden einmal mehr erpresst, auf den Nichteintretensentscheid zurückzukommen. Das darf ja wohl nicht sein.

Ziel muss es sein, dass wir für die Verfahren so kurze Fristen wie möglich beschliessen. Stellen Sie sich bei einem Anspruch auf Grundschulunterricht die Belastung für die Kinder, aber auch für unsere Schulen vor, allein die Infrastrukturen, die dafür benötigt würden. Können Sie sich vorstellen, welche Schwierigkeiten für die Schulklassen, für die Lehrer und Schüler, bei ständigen Wechseln entstehen, ganz zu schweigen von den negativen Auswirkungen auf die Lernerfolge durch die zusätzlichen Belastungen für die Lehrer und Schüler? Wenn schon, dann sollen die Kinder vorübergehend in den Durchgangszentren geschult werden. Wenn wir aber kurze Fristen – ich meine wirklich kurze Fristen – für die Asylentscheide haben, dann stellt sich die Frage des Einschulens gar nicht mehr.

Im Namen der SVP-Fraktion möchte ich Sie darum bitten, den Minderheitsantrag Bühlmann abzulehnen.

Galladé Chantal (S, ZH): Jedes Kind hat Recht auf Bildung. Vielleicht versteht Frau Hutter diesen Grundsatz nicht, weil sie die Asylpolitik mit der Bildungspolitik vermischt. Das ist ein Fehler, den wir nicht begehen dürfen. Hier geht es nicht um Ausländer-, um Asylpolitik, sondern hier geht es um Bildungspolitik, und das ist nicht dasselbe!

Verfassungsmässig ist der Anspruch auf Bildung durch die Kantone zu gewährleisten, und zwar für alle Kinder – Flüchtlingskinder sind auch Kinder! Von der Verfassung her ist es also klar. Wo wir zurzeit Probleme haben, ist auf der Umsetzungsebene bei den Kantonen, bei den Gemeinden. Es ist nicht so, wie meine Vorrednerin gesagt hat, dass dann etwas wahnsinnig Neues auf uns zukommen würde, wenn wir diesen Paragraphen aufnehmen, sondern das gibt es ja heute schon. Nur behandeln nicht alle Kantone Flüchtlingskinder gleich wie andere Kinder: Die einen schulen sie schneller ein, und die anderen schulen sie gar nicht ein oder nur auf Druck der Eltern. Was Frau Bühlmann möchte, ist ja, dass es nicht länger als drei Monate dauert, bis die Flüchtlingskinder zur Schule gehen können. Das ist ein sinnvoller Antrag, er macht pädagogisch und gesellschaftspolitisch Sinn, und er ist nötig. Denn diese Kinder sind da, ob Ihnen das passt oder nicht, die sind da!

Ein halbes Jahr oder ein Jahr in der Entwicklung eines Kindes ist eine sehr, sehr lange Zeit – das wissen alle von Ihnen, die selber Kinder haben oder die sich irgendwo in der Umgebung mit Kindern abgeben. Es geschieht sehr viel, oder es kann sehr viel verpasst werden. Sie können diese verpasste Chance nachher nicht mehr gutmachen, wenn Sie entwicklungspsychologisch, lerntechnisch dieses halbe Jahr oder dieses ganze Jahr für ein Kind verpasst haben.

Übernehmen Sie die Verantwortung für diese verpasste Chance? Oder übernehmen Sie die Verantwortung, wenn diese Kinder für ein halbes Jahr oder für ein Jahr in Asylbewerberheimen herumhängen, in dieser Zeit nichts lernen, keine Tagesstrukturen und keinen Tagesablauf haben? Wer diesen Kindern ein Minimum an Struktur und Lernmöglichkeit verweigert, der macht sich mitverantwortlich, wenn diese Kinder für Kriminalität instrumentalisiert werden. Aber einige hier drin machen nachher wahrscheinlich wieder ihre Wählerstimmen damit.

Die Einschulung von Flüchtlingskindern hat übrigens keinen Einfluss auf den definitiven Asylentscheid. Aber ist der Entscheid positiv, so hat das Kind nicht viel verpasst und kann direkt in die Schule integriert werden. Ist der Entscheid aber negativ, so schicken wir ein Kind zurück, das wenigstens eine gewisse Zeit lang Bildung und Tagesstrukturen genossen hat. Für den Wiederaufbau in einem Land ist es wichtig, dass wir Menschen mit Bildung zurückschicken.

Wer auch nur ein wenig Ahnung hat von der kindlichen Entwicklung, vom Lehren und vom Lernen, kann diesem Antrag nur zustimmen. Dieser Antrag hat nichts mit Ideologie zu

tun. Verlassen Sie Ihre Ideologie, dieser Antrag hat mit gesundem Menschenverstand zu tun!

Freysinger Oskar (V, VS): Ich hätte nur eine Frage: Wie stellen Sie sich das vor, dass diese Kinder ohne Sprachkenntnisse für ein paar Monate in den normalen Schulbetrieb eingefügt werden? Was bringt denn das?

Galladé Chantal (S, ZH): Das geschieht ja heute schon; das ist nicht ein völliges Novum. Ich empfehle Ihnen, einmal einen Besuch in einer solchen Schule zu machen; dann werden Sie sehen, dass diese Kinder die Sprache sehr schnell lernen, dass die Kinder gegenseitig von ihren Kulturen profitieren. Sie dürfen hier nicht die Probleme vermischen: das Problem, dass Schulen einen hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern haben, mit jenem, ob sie einige Flüchtlingskinder eine Zeit lang aufnehmen oder nicht. Schon als ich zur Schule ging, hatten wir immer wieder Zigeunerkinder, die ab und zu kamen und dann wieder weiterzogen. Das ist nicht ein so grosses Problem; vieles ist eine Frage des politischen Willens.

Müller Philipp (RL, AG): Es ist – da gebe ich Frau Galladé Recht – ein hartes Schicksal für ein Kind, wenn es sich auf der Flucht befindet und mit seinen Eltern irgendwo in einem Land Asyl sucht. Das ist ein hartes Schicksal, da gebe ich ihr Recht. Ich habe selber Kinder; ich kann nachvollziehen, dass die Entwicklung gerade in jungen Jahren durch die Erlebnisse und durch das schulische und soziale Umfeld usw. massiv beeinflusst wird. Trotzdem müssen wir uns nochmals an die soeben geführte Diskussion über die allfällige Arbeit von Asylsuchenden erinnern. Es ist die gleiche Diskussion: Für Menschen, die vorübergehend hier sind – und sie sind in der Regel eben nur vorübergehend hier; sie sind hier, um ein Asylverfahren zu durchlaufen –, soll es keine Integrationsmassnahmen geben, und Schulunterricht ist eine Integrationsmassnahme. Das wäre grundfalsch.
Man kann nicht ausblenden, dass es eben tatsächlich solche Härtefälle gibt, also Fälle von Kindern, die nicht zur Schule gehen können. Wir haben das bei uns pragmatischer gelöst, indem wir die Ausländerklubs informiert haben und indem mittlerweile Ausländerinnen und Ausländer, die ebenfalls in einem provisorischen Status bei uns leben, ihren Kindern oder den Kindern ihrer Ethnie Schulunterricht geben, soweit das möglich ist. Aber das hat nichts mit einem Anspruch auf Einschulung in die Grundschule zu tun, wie es im Antrag der Minderheit Bühlmann steht. Das wäre absolut kontraproduktiv. Sie bringen diese Leute, wenn das Verfahren negativ verlaufen ist, kaum noch weg. Dann wird eben die schwerwiegende persönliche Notlage angeführt. Ich möchte daran erinnern, dass die schwerwiegende persönliche Notlage in Artikel 33 der Asylverordnung 1 geregelt ist. Dort steht: Wer ein Kind hat, das mehr als vier Jahre in der Schweiz zur Schule gegangen ist, kann eine schwerwiegende persönliche Notlage geltend machen und kann nicht mehr ausgeschafft werden. Im Sinne des eigentlichen Asylverfahrens wäre ein Anspruch auf Grundschulunterricht völlig verfehlt.
Grundsätzlich gilt also: Integration bei Leuten, die definitiv hier bleiben, aber keine Integration bei Leuten, die im Verfahren stecken. Frau Galladé hat gesagt, es habe mit Bildungspolitik zu tun. Natürlich hat es auch damit zu tun. Trotzdem geht es hier um Asylsuchende. Und Asylsuchende haben natürlich mit Bildungspolitik, Sozialpolitik, aber auch mit Geld zu tun. Man darf das nicht unterschätzen: Die Sprache ist ein Handikap, insbesondere bei sehr kurzfristigen Einschulungen. Da werden Sie auch bei begabten Kindern, die wirklich sehr schnell lernen, mindestens zwei bis drei Monate brauchen, um ihnen überhaupt die Grundzüge des Schulbetriebes klar zu machen.
Ich möchte auch noch daran erinnern, dass die anderen Kinder in der Klasse eben auch Anrecht auf eine Ausbildung, auf eine Schule, auf einen ordentlichen Schulbetrieb haben: Gerade diese Kinder würden dann eben benachteiligt, weil die Sprachproblematik, die sich durch die Einschulung von Asyl suchenden Kindern ergibt, das Ganze behindern würde. Es ist gut gemeint, ich habe Verständnis, aber in der Praxis geht es nicht.
Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen. Ich möchte noch eines beifügen: Was sagt die Verfassung? Die Verfassung unterscheidet sehr wohl zwischen Leuten, die einen anwesenheitsrechtlich gesicherten Status haben, und Leuten, die einen anwesenheitsrechtlich nicht gesicherten Status haben. Dazu gibt es genügend Bundesgerichtsentscheide, die klar differenzieren. Die Verfassung gilt hier nicht für jedermann.

Hubmann Vreni (S, ZH): Herr Müller, wir haben bereits gemerkt – seit Sie in diesem Rat sind –, dass Sie Zahlen sehr lieben und eigentlich alle Zahlen auswendig kennen. Ich möchte Sie deshalb Folgendes fragen: Was kostet die individuelle Schulung von Kindern in Asylunterkünften im Vergleich zu dem, was es kosten würde, wenn wir diese Kinder in die bereits bestehenden, normalen Schulen schickten? Welches sind da zahlenmässig, kostenmässig die Unterschiede?

Müller Philipp (RL, AG): Frau Hubmann, ich möchte Ihnen beweisen, dass ich kein Zahlenmensch bin, und sage Ihnen einfach: Ich weiss es nicht! *(Heiterkeit)*

Lustenberger Ruedi (C, LU): Der Antrag Bühlmann entspricht mehr einem Wunschdenken als der Realität. Ich hätte eigentlich erwartet, Frau Bühlmann, dass Sie auch erklärt hätten, wie viel das Ganze dann kosten würde. Die Frage, die vorhin Frau Hubmann Herrn Müller gestellt hat, ist an Sie gerichtet. Haben Sie sich Gedanken gemacht, wie hoch diese Kosten sein werden, wo sie anfallen? Ist das in den Gemeinden, wo beispielsweise die Kantone grosse Unterkünfte und Asylzentren eingerichtet haben? Sind dann die Gemeinden, die von Gesetzes wegen den Grundschulunterricht zu berappen haben, für diese Kosten zuständig?
Frau Galladé hat die Verfassung zitiert. Es steht nirgends in der Bundesverfassung, dass man das Anrecht auf Bildung auf diese Art und Weise zu interpretieren hat. Aber die Bundesverfassung sagt etwas anderes, Frau Galladé. Sie sagt, dass die Grundschulbildung in der Hoheit der Kantone liegt. Es steht Ihnen und Frau Bühlmann frei, in Ihren Kantonen entsprechende Initiativen zu starten und Ihr Anliegen auf Kantonsebene durchzusetzen. Aber Sie werden keinen Erfolg haben. Ich kann Ihnen sagen, die Gemeinden, in denen die Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit ihren Familien sind, werden dieses Anliegen nicht unterstützen, im Gegenteil. Sie werden einen kontraproduktiven Reflex erzielen, indem genau diese Gemeinden dann nicht mehr gewillt sein werden, Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Kindern in ihren Gemarkungen aufzunehmen. Das ist kontraproduktiv.
Die CVP-Fraktion lehnt diesen Antrag ab.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich muss sagen, dass es im Kanton Luzern so ist, dass die Kinder in der Regel in den normalen Strukturen eingeschult werden. Ich habe vorhin gesagt, dass viele Kantone bereits Strukturen für die Einschulung Fremdsprachiger und Erfahrungen mit der Einschulung Fremdsprachiger generell besitzen. Asylbewerberkinder kommen in der Regel in diese gleichen Strukturen. Wenn es einzelne Fälle gibt, in denen nicht schon eine Gruppe besteht, in die solche Kinder zum Deutschlernen integriert werden können, und neue Kosten anfallen, löst es der Kanton Luzern so, dass er die Gemeinden für die entstehenden Kosten entschädigt.

Hubmann Vreni (S, ZH): Herr Lustenberger, im Sinne einer persönlichen Erklärung lese ich Ihnen Artikel 62 der Bundesverfassung vor. Absatz 1 lautet: «Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.» Das haben Sie bereits zitiert. Absatz 2 lautet: «Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der

Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September.»
Wenn Sie die Verfassung schon zitieren, dann tun Sie das bitte vollständig! *(Teilweiser Beifall)*

Blocher Christoph, Bundesrat: Nachdem nun Frau Hubmann aus der Bundesverfassung vorgelesen hat, kann ich darauf verzichten. Nur steht in der Bundesverfassung nicht, Frau Hubmann, dass das erstens am Wohnort und zweitens für Eingereiste innerhalb von drei Monaten geschehen muss. Hier liegt genau die Krux. Sie sehen, Sie haben den Verfassungstext vorgelesen, also brauchen Sie das gar nicht – und so breit, wie Sie es formulieren, dürfen Sie es nicht formulieren. Der Bundesrat lehnt diesen Antrag ausdrücklich ab und empfiehlt Ihnen, hier dem Bundesrat und der Mehrheit zuzustimmen.
1. Sie müssen sehen, ein grosser Teil von Kindern hat auch kein Anrecht, am eigenen Wohnort die Schule zu besuchen. Es gibt auch Orte, wo die Kinder an anderen Orten in die Schule – auch in die Grundschule – gehen und nicht am betreffenden Wohnort. Diese starre Regelung ist also abzulehnen, sie gilt auch für Schweizer Kinder nicht, und sie kann doch dann nicht einfach auf Kinder von Asylsuchenden übertragen werden.
2. Die Frist von drei Monaten als absolute Frist ist auch nicht richtig und auch nicht gut und auch kein pädagogisches Ziel. Es ist so, dass namentlich in den Sammelunterkünften für diese Kinder Sprachunterricht gegeben wird. Das ist nachher eine Erleichterung für den Besuch der Grundschule am betreffenden Ort. Man kann nicht einfach sagen, wie das Frau Galladé gesagt hat: Ja, vom ersten Tag an nehmen wir alle in die Schule auf, auch dann, wenn sie keine Sprachkenntnisse haben. Es kann eben auch sinnvoll sein, dass Sie diese Schulung machen, namentlich in den Sammelunterkünften, dort den Sprachunterricht durchführen und erst nachher eingliedern.
Das sture Wohnorterfordernis und die sture Befristung von drei Monaten sind also abzulehnen. Der Rest ist durch die Verfassungsgarantie ja bereits gedeckt.
Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag zu Artikel 43a abzulehnen. Die Bestimmungen der Bundesverfassung, wie sie Frau Hubmann vorgelesen hat, genügen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die Berichterstatter verzichten auf das Wort.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 76 Stimmen
Dagegen .... 98 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50

Dritte Sitzung – Troisième séance

Dienstag, 4. Mai 2004
Mardi, 4 mai 2004

15.00 h

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.04.04 (Fortsetzung – Suite)

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Gliederungstitel vor Art. 44
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 44
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 44
Antrag der Mehrheit
Titel, Abs. 2, 3, 5–7
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Unverändert
(Generell «humanitäre Aufnahme» streichen)

Antrag der Minderheit
(Lustenberger, Brun, Donzé, Eberhard, Engelberger, Leuthard, Tschuppert)
Abs. 2
.... so kann das Bundesamt die humanitäre Aufnahme verfügen.

Antrag der Minderheit I
(Leuthard, Brun, Eberhard, Engelberger, Lustenberger, Tschuppert, Vallender, Wittenwiler)
Abs. 3
Eine provisorische Aufnahme kann ferner ....

Antrag der Minderheit II
(Fehr Hans, Glur, Joder, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)
Abs. 3
Streichen

Antrag der Minderheit
(Engelberger, Brun, Eberhard, Leuthard, Lustenberger, Tschuppert, Vallender, Wittenwiler)
Abs. 5
Das Bundesamt oder die Rekurskommission kann vor einer Ablehnung des Asylgesuches dem Kanton Gelegenheit geben, innerhalb ....

Antrag Hess Bernhard
Titel
Wegweisung und vorläufige Aufnahme
Text
Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. (Rest des Artikels streichen)
Schriftliche Begründung
Es muss einzig klar umrissen werden, dass das Bundesamt die Wegweisung und den Vollzug anordnet.

Eventualantrag Laubacher
(falls der Antrag der Minderheit abgelehnt wird)
Abs. 1b
Asylsuchende, auf deren Gesuch nicht eingetreten wird oder deren Gesuch abgelehnt wurde, erhalten bis zur Ausreise lediglich Nothilfe. Eine allfällige Unterbringung erfolgt bei eingeschränkter Bewegungsfreiheit in Kollektivunterkünften des Bundes sowie bei einfacher Verpflegung und medizinischer Nothilfe.
Schriftliche Begründung
Abgewiesene Asylsuchende haben die Schweiz so rasch als möglich zu verlassen. Da ihnen kein Asyl gewährt wurde, handelt es sich offensichtlich um missbräuchliche Gesuche. Die Unterstützung ist daher auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Eventualantrag Schlüer
(falls der Antrag der Minderheit abgelehnt wird)
Abs. 5
Streichen
Schriftliche Begründung
Absatz 5 stellt eine Zusatzstufe im Verfahren dar, welche sich lediglich in bürokratischem Aufwand äussert, aber nichts Materielles zur Rechtmässigkeit des Verfahrens beiträgt. Die Revision gibt Gelegenheit, den überflüssigen Verfahrensschritt zu streichen.

Art. 44
Proposition de la majorité
Titre, al. 2, 3, 5–7
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Inchangé
(Biffer dans toute la loi l'expression «admission pour raisons humanitaires»)

Proposition de la minorité
(Lustenberger, Brun, Donzé, Eberhard, Engelberger, Leuthard, Tschuppert)
Al. 2
.... l'office peut prononcer une décision d'admission pour raisons humanitaires.

Proposition de la minorité I
(Leuthard, Brun, Eberhard, Engelberger, Lustenberger, Tschuppert, Vallender, Wittenwiler)
Al. 3
Une admission provisoire ....

Proposition de la minorité II
(Fehr Hans, Glur, Joder, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)
Al. 3
Biffer

Proposition de la minorité
(Engelberger, Brun, Eberhard, Leuthard, Lustenberger, Tschuppert, Vallender, Wittenwiler)
Al. 5
Avant de rejeter une demande d'asile, l'office ou la commission de recours peut donner au canton la possibilité de demander, dans ....

Proposition Hess Bernhard
Titre
Renvoi et admission provisoire
Texte
Lorsqu'il rejette la demande d'asile ou qu'il refuse d'entrer en matière, l'office prononce le renvoi de Suisse et en ordonne l'exécution. (Biffer le reste de l'article)
Développement par écrit
Il faut clairement mettre en évidence que l'office ordonne le renvoi et l'exécution du renvoi.

Proposition subsidiaire Laubacher
(au cas où la proposition de la minorité serait rejetée)
Al. 1b
En cas de non-entrée en matière sur sa demande ou de rejet de sa demande, le requérant reçoit simplement une aide d'urgence jusqu'à son départ définitif. Il sera hébergé, le cas échéant, dans l'un des hébergements collectifs de la Confédération, et ne bénéficiera que de simples repas ainsi que d'une aide médicale d'urgence.
Développement par écrit
Les requérants dont la demande a été rejetée doivent quitter la Suisse au plus vite. L'asile leur ayant été refusé, il s'agit manifestement de demandes abusives. Il convient donc de réduire au strict minimum l'aide qui leur est accordée.

Proposition subsidiaire Schlüer
(au cas où la proposition de la minorité serait rejetée)
Al. 5
Biffer
Développement par écrit
Les dispositions prévues à l'alinéa 5 introduisent une étape supplémentaire dans la procédure, qui, en définitive, génère un surcroît de bureaucratie sans pour autant apporter, sur le fond, quoi que ce soit à la légalité de la procédure. La révision constitue l'opportunité de supprimer cette étape superflue.

Weyeneth Hermann (V, BE): Etwa 15 Prozent aller Asylsuchenden, die in dieses Land einreisen, werden nach den Bestimmungen des bisherigen und heute noch gültigen Asylgesetzes als vorläufig Aufgenommene registriert. Sie erfüllen die Voraussetzungen zur Asylgewährung nicht, doch ist ihre Wegweisung entweder nach völkerrechtlichen Bestimmungen unzulässig, nach der Beurteilung und Wertung der persönlichen Verhältnisse, der Situation, in der sie sich befinden, nicht zumutbar, oder aber sie befinden sich in einer schwerwiegenden Notlage. Dabei ist die Wahrung der Einheit der Familie zu gewährleisten. Dieses als neu dargestellte Instrument der humanitären Aufnahme, wie es nun in diese Revision aufgenommen werden soll, besteht schon lange. Sie finden in den Gesetzestexten denn auch überhaupt keine Änderung irgendeines Tatbestandes. Sie finden das alles schon im bisherigen Recht. Nur die Zuständigkeiten werden geändert, wenn man diese neue Kategorie der humanitären Aufnahme schafft.
Ich habe gesagt: etwa 15 Prozent aller Asylsuchenden. Das sind pro Jahr etwa 3500 Fälle, und total sind es jetzt 24 600 vorläufig Aufgenommene. Als wir die Vorlage in der Kommission berieten, waren es noch 26 500; ich habe Ihnen das gestern schon gesagt. Nun sollen 93 Prozent der vorläufig Aufgenommenen in die Kategorie der humanitär Aufgenommenen eingereiht werden, 7 Prozent der 24 000 würden den Status der provisorischen Aufnahme erhalten. Ich erinnere die CVP-Fraktion an das, was sie nach dem Ausgang der Volksabstimmung über die Asyl-Initiative in ihrem Communiqué verbreitet hat, und ich erinnere die Freisinnigen in diesem Zusammenhang daran, was sie als Ziel dieser Gesetzesrevision bekannt gegeben haben.
Ich habe gesagt, es sei nichts Neues, nur die Zuständigkeiten änderten. Im letzten Jahr, 2003, wurden 5696 Personen aus der Kategorie der vorläufig Aufgenommenen durch die Kantone in Ausländer mit B-Ausweis umgewandelt. Das heisst: Eintritt in die Rechte, Pflichten und Möglichkeiten des normalen Ausländerstatus in diesem Land. 6000 wurden von den Kantonen mit dem B-Ausweis ausgerüstet; sie sind in die Niederlassungsfreiheit eingetreten. Offener Arbeitsmarkt, Zugang zu Berufsbildung, Familiennachzug – all das ist diesen 6000 zugestanden worden. Ist das zu wenig?
Es geht nur darum, dass der Entscheid, der bisher durch die zuständige Stelle der Kantone gefällt worden ist, jetzt im Rahmen dieser humanitären Aufnahme in die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltung übertragen wird. Herr Bundesrat Blocher, ich wundere mich deshalb über die Fassung des Bundesrates, weil gerade Sie in der Vergangenheit stets darauf hingewiesen haben, dass die Entscheide am richtigsten dort getroffen werden, wo die Verhältnisse am besten bekannt sind. Das ist ohne Zweifel bei den Kantonen der Fall, die diese Leute seit Jahren begleitet haben und sie kennen. Das kann nicht in der Administration eines Bundesamtes geschehen.
Ich bitte Sie, diese neue Kategorie nicht einzuführen. 6000 Überführungen pro Jahr durch die Kantone sind eine stolze Zahl, die den einzelnen Schicksalen gerecht wird. Eine summarische Überführung von 93 Prozent von 24 000 vorläufig Aufgenommenen in den normalen Ausländerstatus halte ich nicht für angezeigt.
Ich bitte Sie deshalb, diese Neuerung nicht aufzunehmen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Der Bundesrat schlägt mit der humanitären Aufnahme nicht nur einen neuen Status, sondern zwangsläufig auch einen neuen Rechtsbegriff im ganzen Asylwesen vor. Nach den Schätzungen des Bundesamtes würde dieser Status in Zukunft – mein Vorredner hat das bereits erwähnt – zwischen 2500 und 3000 Personen jährlich zugestanden.
Nun hat sich bei der Beratung dieses Artikels in der Kommission eine sehr lange und intensive Diskussion entwickelt. Aufgrund der Äusserungen des Bundesrates und der Verwaltung kam die Kommissionsminderheit zur Einsicht, eine stark abgeschwächte und eine stark einschränkende Form der humanitären Aufnahme zu beantragen. Die Kommissionsminderheit vertritt die Auffassung, dass die so genannt humanitäre Aufnahme nur in begründeten Ausnahmefällen zu gewähren sei. Deshalb beantragen wir Ihnen eine so genannte Kann-Formulierung. Diese bewirkt im Wesentlichen, dass erstens – und darauf lege ich Wert – kein Rechtsanspruch auf die humanitäre Aufnahme erhoben werden kann; dass zweitens die Gewähr besteht, dass mit der Vergabe des neuen Status zurückhaltend umgegangen werden muss; und dass letztlich drittens unser Asylrecht nicht mit einem neuen, im internationalen Vergleich sehr grosszügigen Status ausgestattet wird, wie es der Bundesrat eben beantragt.
Die Kommissionsminderheit vertritt die Auffassung, dass bei Inkrafttreten des neuen Rechtes keine pauschalen – Herr Weyeneth: keine pauschalen – Statusänderungen von bereits hier Anwesenden hin zu humanitär Aufgenommenen erfolgen sollen. Vielmehr soll in Zukunft neuen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern in begründeten Ausnahmefällen humanitär die Aufnahme gewährt werden. Weil das revidierte Gesetz damit ein neues und im Ausnahmefall durchaus sinnvolles Instrument schafft, liegt es in der Natur der sehr unterschiedlichen Auffassungen zum Thema, dass in diesem Punkt die Meinungen sehr stark auseinander gehen.
Mit ihrem Antrag aber hat sich die Kommissionsminderheit bemüht, eine Konsensvariante vorzuschlagen, eine Variante, die es durchaus verdient, in die weitere Phase der Ausgestaltung des Asylrechtes mitgenommen zu werden, und das vor allem auch vor dem Hintergrund der Äusserungen und der Bestrebung von Herrn Bundesrat Blocher, in der Zukunft auch neue Ideen in die Behandlung unserer Asylproblematik einfliessen zu lassen.
Deshalb bitte ich Sie, diesen Vermittlungsantrag, den die Kommissionsminderheit hier stellt, zu unterstützen. Ich gebe zu, Herr Weyeneth: Es sind die CVP-Mitglieder der Kommission, die diesen Antrag zusammen mit den Freisinnigen und mit dem Vertreter der EVP eingebracht haben. In Kenntnis

unseres Communiqués nach der Asyl-Initiative vor zwei Jahren, in Kenntnis des Ergebnisses und in Kenntnis unserer Aussage machen wir eben diesen Vorschlag.
Ich darf noch kurz den Minderheitsantrag von Kollega Engelberger vertreten, der hier neben mir sitzt und als Kommissionssprecher diese Funktion jetzt nicht wahrnehmen kann. Ich mache es kurz: Die Minderheit Engelberger beantragt in Absatz 5 statt der zwingenden ebenfalls eine Kann-Formulierung. Es ist nämlich nicht einsehbar, weshalb die Kantone bei ganz eindeutig abgeklärten Fällen – dort, wo die Rechtslage sonnenklar ist – zusätzlich noch einbezogen werden sollen. Das führt ausser zu Schriftwechseln und zeitlichen Verzögerungen zu gar nichts Neuem.
Ich bitte Sie, auch diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Herr Lustenberger, Sie reden ja zu Absatz 2, der den nicht zulässigen Vollzug der Wegweisung betrifft; man kann die Leute nicht wegschicken. Sie haben gesagt: Wenn wir diesen Leuten eine humanitäre Aufnahme gewähren, wäre das ein Bevorzugen gegenüber Asylsuchenden aus all den anderen Ländern. Sind Sie sich bewusst, dass in anderen Ländern Leute nach acht Jahren bereits eingebürgert sind und keinen schlechteren Status haben?
Die zweite Frage: Nach welchen Kriterien kann das Bundesamt die humanitäre Aufnahme verfügen? Welche Kriterien – sie sind hier nicht im Gesetz – sehen Sie denn vor?

Lustenberger Ruedi (C, LU): Zur ersten Frage: Die Schweiz ist ein souveräner Staat, und dieser Staat kann seine Gesetze so machen, wie es das Parlament und – in unserer direkten Demokratie – die Bürgerinnen und Bürger und die Stände für gut halten. Deshalb können Sie zwar einen internationalen Vergleich anstellen – das Recht steht Ihnen zu –, aber meine Antwort haben Sie: Wir sind ein souveräner Staat und haben uns nach unseren Ansichten zu richten und nicht nach den Ansichten irgendwelcher anderer Länder.
Zur zweiten Frage: Sie haben gefragt, welche Kriterien denn vorgesehen seien, und Sie haben die Antwort gleich selber gegeben. Sie haben gesagt, in der Botschaft seien diese Kriterien nicht aufgelistet. Es ist Sache des Bundesrates, diese Kriterien aufgrund der Diskussion hier in der Verordnung festzuschreiben.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Lustenberger, der Bundesrat schlägt ja neu eine zwingende Formulierung vor: Wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig oder zumutbar ist, führt das dazu, dass das Bundesamt die humanitäre Aufnahme verfügt. Sie verlangen jetzt mit Ihrem Minderheitsantrag eine Kann-Formulierung. Ich frage Sie: Was ist denn der Unterschied zur aktuellen Praxis, ausser dass es jemand anderes verfügt, einmal der Kanton und einmal das Bundesamt? Welcher materielle Unterschied besteht zwischen der Kann-Formulierung gemäss Ihrem Minderheitsantrag und dem Status quo?

Lustenberger Ruedi (C, LU): Frau Bühlmann, die Antwort ist eine einfache: Es gibt keinen Rechtsanspruch. Sie können bei dieser Formulierung keinen rechtlichen Anspruch auf die humanitäre Aufnahme erheben.

Weyeneth Hermann (V, BE): Ich bin von Ihren Ausführungen etwas überrascht, Herr Lustenberger. Sie sagen, der Bundesrat solle aufgrund der Diskussionen, die hier stattgefunden haben, die Kann-Formulierung anwenden. Wenn ich Ihnen aufgrund der Asylstatistik 2003 nachweise, dass 5696 vorläufig Aufgenommene von den Kantonen umgewandelt wurden: Finden Sie das eine ungenügende Zahl, dass Sie diese bundesrätliche Kann-Formulierung noch dazuwünschen?

Lustenberger Ruedi (C, LU): Nein, Herr Weyeneth: Sie berufen sich auf Zahlen der gegenwärtigen Statistik, und ich habe in meiner Begründung gesagt, ich möchte diese Kann-Formulierung für die humanitäre Aufnahme vor allem im Hinblick auf das neue Asylrecht einführen, das wir hier schaffen, und nicht rückwirkend für die Fälle von bereits hier Ansässigen, die wir hier zu behandeln haben.

Leuthard Doris (C, AG): Der Antrag der Minderheit I zu Absatz 3 gehört an sich zum Konzept der Minderheit Lustenberger. Ich möchte nochmals betonen: Die Minderheit I befürwortet, dass man neu die humanitäre Aufnahme einführt, denn es gibt tatsächlich Personen, die nicht weggewiesen werden können, etwa weil dies wegen einer schwerwiegenden Erkrankung unzumutbar wäre. Deshalb ist es richtig, dass der Bundesrat, die Mehrheit und die Minderheit der Kommission gegenüber heute eine Verbesserung anbringen. Sie besteht darin, dass man grundsätzlich die humanitäre Aufnahme einführt. In welchen Fällen eine Wegweisung unzumutbar ist oder wann man von der Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit einer Wegweisung spricht, das liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Deshalb ist es richtig, wenn die Minderheit Lustenberger mit der Kann-Formulierung ausdrückt, dass dies im Ermessen der Behörde liegt, die diesen Entscheid über die Wegweisung zu fällen hat.
Die Minderheit I ist in diesem Konzept entsprechend logisch und übernimmt die heutige Gesetzesregelung für Menschen, die sich in einer schwerwiegenden persönlichen Notlage befinden. Wir wollen die Regelung des heutigen Gesetzes weiterführen, wonach gegenüber Personen, die nach vier Jahren noch keinen rechtskräftigen Entscheid haben und noch auf die Erledigung ihres Gesuches warten, die vorläufige Aufnahme – und künftig die provisorische Aufnahme – verfügt werden soll.
In einem Rechtsstaat sollte man Gesuche auch innert Frist erledigen, und es ist natürlich erwiesen, dass es für die betroffenen Personen umso schwieriger ist, dass man sie wegweisen kann, je länger ein Verfahren dauert. Dann gibt es eben bereits eine gewisse Integration in der Schweiz, und das kann im Einzelfall zu persönlichen Härten führen.
Daher ist das Konzept richtig, dass man diesen Menschen die vorläufige oder neu die provisorische Aufnahme bewilligt und dieses Institut nicht streicht.
Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es sich auch hier um eine Kann-Formulierung handelt. Auch damit bringen wir zum Ausdruck, dass das Ermessensentscheide sind. Es gibt keinen Rechtsanspruch; der Einzelfall ist massgebend. Das entspricht der heutigen Konzeption und auch der Forderung der Mehrheit und der Fassung des Bundesrates.
Die Kann-Formulierung wird konsequent durchgezogen, und deshalb bitte ich Sie, im Rahmen des Konzeptes der Minderheit Lustenberger auch dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen.

Freysinger Oskar (V, VS): Frau Leuthard, haben Sie nicht den Eindruck, wenn Sie die bisherige Praxis betrachten, dass mit dieser Regelung der humanitären Aufnahme im Grunde genommen alles, was in diesem Gesetz eine positive Entwicklung darstellt – dass man das irgendwie in Grenzen hält –, unterhöhlt wird, dass genau dieser Punkt das gesamte Gesetz unterhöhlen könnte?

Leuthard Doris (C, AG): Nein, diesen Eindruck habe ich nicht. Es ist natürlich so, dass Sie Personen, die schwer krank sind, nicht einfach zurückschieben können. Es kann sein, dass es eine Krankheit von kurzer Dauer ist; dann fällt die Unzumutbarkeit ja auch weg, und die Wegweisung kann vollzogen werden. Es ist eben eine provisorische Aufnahme und nicht ein Dauerzustand: Sobald der Grund für die Nichtwegweisung wegfällt, müssen die Behörden die Wegweisung vollziehen. Das ist dann – das haben Sie angesprochen – halt sehr oft ein Vollzugsproblem. Aber wir sind der Meinung, dass es solche Fälle gibt. Es gibt ja auch Länder, in denen ein Bürgerkrieg herrscht, und es ist wenig sinnvoll, Leute dorthin zurückzuschieben, weil das de facto gar nicht möglich ist oder weil sie in eine Situation zurückkehren

müssten, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen würde. Es gibt tatsächlich Personen, die nicht weggewiesen werden können. Das ist heute der Fall, und das soll auch inskünftig der Fall sein können.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Frau Leuthard, die in diesem Artikel 44 Absatz 3 erwähnten Leute in einer schwerwiegenden persönlichen Notlage sind schon vier Jahre hier, sie haben eine vorläufige Aufnahme erhalten. Was überlegen Sie sich, wenn Sie jetzt eine provisorische Situation, also eine Verschlechterung ihrer Situation, wollen? Man kann den Status der Aufnahme verschlechtern und eine provisorische Aufnahme geben, oder man kann sie auch verbessern und den Status der humanitären Aufnahme einführen, wie es das Gesetz vorschlägt. Die Leute sind schon seit vier Jahren hier, sie sind integriert und arbeiten hier. Was soll diese provisorische Aufnahme? Es ist eine deutliche Verschlechterung – geben Sie mir Recht?

Leuthard Doris (C, AG): Nein, Frau Vermot, Sie verkennen damit das heutige Gesetz. Das heutige Gesetz kennt diese vorläufige Aufnahme bereits. Hier geht es um Gesuche, die noch nicht behandelt wurden; es gibt keinen Entscheid darüber. Wir sagen aber heute – und wir wollen, dass man das auch morgen sagen wird –: Wenn die Verfahren so lange dauern, dann ist es effektiv problematisch, wenn man diese Menschen einfach zurückweist. Dies erklärt die vorläufige Aufnahme. Dies entspricht der heutigen Konzeption. Absatz 2 beinhaltet eine andere Ausgangslage. Absatz 3 betrifft nur die nicht behandelten Fälle, die offenen Gesuche, und eben zusätzlich das Kriterium der persönlichen Härte. Das sind eventuell die gleichen Fälle, müssen es aber nicht sein, weil hier noch kein Wegweisungsentscheid vorliegen kann, weil das Verfahren pendent ist. Das ist eine völlig unterschiedliche Konzeption.

Fehr Hans (V, ZH): Zum Ersten: Ich erachte die humanitäre Aufnahme im Grundsatz und aufgrund der Dimensionen, die da angestrebt werden, generell als unverantwortlich. Ich möchte nochmals betonen, im Sinne von Herrn Weyeneth: 2003 haben die Kantone – nur die Kantone – rund 6000 humanitäre Aufnahmen verfügt bzw. vorläufige Aufnahmen in humanitäre Aufnahmen umgewandelt. Noch einmal zu den Dimensionen: Mit diesem Gesetz wird ein Kontingent von über 20 000 auf eidgenössischer Ebene zu humanitären Aufnahmen erklärt, plus schätzungsweise jedes Jahr zusätzlich 3000. Mit diesen Dimensionen unterlaufen Sie den Zweck des Asylgesetzes.
Ich bitte Sie, diese neue Kategorie der humanitären Aufnahme abzulehnen.
Nun zum Antrag der Minderheit II: Wir beantragen, Absatz 3 zu streichen; es geht um diese unselige «Vierjahresfalle». Das heisst, bei einer schwerwiegenden Notlage soll eine humanitäre Aufnahme verfügt werden, sofern vier Jahre nach Einreichen des Gesuches noch kein rechtskräftiger Entscheid ergangen sei.
Machen wir uns doch nichts vor: Bei der Asylrekurskommission werden Gesuche und Beschwerden schubladisiert. Der Bundesrat hat nämlich vor einiger Zeit die so genannte «Humanitäre Aktion 2000» verfügt. Gewisse Leute warten natürlich darauf, dass die Asyldossiers einfach vier Jahre lang schubladisiert werden, und nachher bleiben diese Leute praktisch auf immer und ewig im Land. Das kann nicht der Zweck sein, und ich weiss, dass das Bundesamt für Flüchtlinge, dass die Leute, die an der Front arbeiten, die grösste Mühe mit Artikel 44 Absatz 3 haben.
Es ist klar: Die Asylrekurskommission, die Schweizerische Flüchtlingshilfe, verschiedene Hilfswerke und selbstverständlich jede Menge linker Anwälte werden es zustande bringen, durch immer neue Beschwerden und Verzögerungen problemlos auf diese vier Jahre zu kommen. Dann haben wir die Leute im Land, und wir werden sie nicht mehr hinausbringen – im Wissen darum, dass das abgewiesene Asylbewerber sind, die vorläufig nicht ausgeschafft werden können bzw. deren Ausschaffung oder Wegweisung «nicht zulässig» oder «nicht zumutbar» wäre. Das sind «Gummiartikel», denen wir nicht zustimmen dürfen.
Ich bitte Sie: Stimmen Sie insbesondere der Streichung von Artikel 44 Absatz 3 zu.

Leuenberger Ueli (G, GE): Monsieur Fehr, je suis pour une procédure d'asile rapide mais correcte, avec beaucoup de «fairness». Mais vous avez dit que l'Office fédéral des réfugiés ou la Commission de recours en matière d'asile laissent longtemps les dossiers dans les tiroirs avant de prendre une décision. Est-ce que vous savez aussi que c'est une pratique de l'Office fédéral des réfugiés que de ne pas prendre de décision du tout pour des personnes qui viennent de certaines régions en crise? Cela a été le cas dernièrement en Macédoine. On attend juste que le conflit soit terminé; à ce moment-là, on prend des décisions qui sont négatives parce que la situation s'est calmée entre-temps. Si on avait pris des décisions au moment où ces ressortissants étaient venus en Suisse, ils auraient pu obtenir l'asile. Après, ils vont être rejetés au niveau de la procédure d'asile. La même chose s'est passée avec des gens du Kosovo, à un certain moment avec ceux d'Irak, à un autre moment avec ceux du Liban, etc. Donc, c'est une pratique qui va finalement augmenter le nombre de décisions négatives dans les statistiques que vous utilisez généralement.

Fehr Hans (V, ZH): Herr Leuenberger, erstens habe ich lediglich die offiziellen Zahlen der Asylstatistik dargelegt. Zweitens habe ich nicht gesagt, dass beim Bundesamt für Flüchtlinge Verzögerungen passieren, im Gegenteil: Sie machen ihre Arbeit gut, aber sie leiden unter der Taktik, unter der Politik der Asylrekurskommission. Die Asylrekurskommission macht meines Erachtens bewusst in gewissen Fällen auf Verzögerung – zum Leidwesen der Beamten, die an der Front arbeiten müssen. Diesen leisten Sie einen Bärendienst.
Mit der Streichung von Artikel 44 Absatz 3 können Sie dem Bundesamt für Flüchtlinge die Arbeit erleichtern, Sie können dem Asylrecht zum Durchbruch verhelfen, und Sie können insbesondere die Asylrekurskommission an die Kandare nehmen.

Lang Josef (G, ZG): Wenn ich Kollega Fehr zuhöre, kommt in mir immer die Frage hoch: Wie ist es möglich, derart offen zu sein, wenn es um ausländische Fluchtgelder geht – Stichwort: Bankgeheimnis –, und derart verschlossen zu sein, wenn es um ausländische «Fluchtmenschen» geht?
Die grüne Fraktion unterstützt das Institut der humanitären Aufnahme. Die vorläufige Aufnahme wird einem wichtigen Teil der betroffenen Personen nicht gerecht, weil Wegweisungen in vielen Fällen für viele Jahre völkerrechtlich unzulässig, humanitär unzumutbar oder technisch unmöglich sind. Die prekäre Rechtsstellung des Aufenthaltsstatus F hat höchst negative Folgen: mangelnde Integration, jahrelange Trennung von der Familie, erschwerter Zugang zur Erwerbstätigkeit, insbesondere zu Lehrstellen.
Herr Weyeneth, der Aufenthaltsstatus F – das ist ja die vorläufige Aufnahme – beinhaltet als solcher nicht den Familiennachzug. Die Kantone können dazu zwar grünes Licht geben, das haben Sie erwähnt. Dann liegt es am Bund, diesem grünen Licht stattzugeben und eine Aufnahme aus humanitären Gründen zu bewilligen, das heisst, den Status B zu gewähren. Ein Kanton kann aber auch zwanzig Jahre lang zuwarten, was übrigens dem Bund auch Kosten verursacht. Neben den menschlichen sprechen auch staatspolitische Gründe gegen diese Art des Vorgehens und für die Einführung des Institutes der humanitären Aufnahme. Das Asylrecht ist Bundesrecht. Also soll der Bund das Grundsätzliche festschreiben.
Zudem widerspricht es der Rechtsgleichheit, wenn ein Kanton eine eher liberale und ein anderer Kanton eine eher restriktive Praxis hat. Rund 45 Prozent der vorläufig Aufgenommenen sind Kinder und Jugendliche unter 20 Jah-

ren. 2001 konnten nur gerade 5,4 Prozent der so genannten F-Jugendlichen im Alter von 15 bis 24 Jahren eine Lehre oder ein Praktikum absolvieren. Offensichtlich hat der F-Status seine Folgen. Was verursacht dem Staat mehr Kosten, was verursacht der Gesellschaft mehr Probleme? Sind es Jugendliche mit oder ohne Lehr- und Arbeitsstelle, Personen mit oder ohne Familienanschluss? Wenn die SVP-Minderheit der Kommission die humanitäre Aufnahme ablehnt, dann bestätigt sie etwas, was gestern bereits Kollege Vischer moniert hat: Der SVP sind schwach Integrierte geheurer als stark Integrierte.

Zu den Kann-Formulierungen gemäss den Minderheitsanträgen Lustenberger und Engelberger: Wenn die Kriterien der Unzulässigkeit, der Unzumutbarkeit oder der Unmöglichkeit – das sind relativ klare Begriffe – erfüllt sind, soll die humanitäre Aufnahme gewährt werden. Eine Relativierung würde bloss das ganze Konzept gefährden.

Zum Antrag der Minderheit I (Leuthard): Es geht hier um Notlagen, die unverschuldet entstanden sind, und um Personen, die integriert und unabhängig sind. Also soll auch hier die humanitäre Aufnahme gelten.

Folgen auch Sie hier den Anträgen der Mehrheit und des Bundesrates, wie wir sie aus der Fahne kennen.

Hubmann Vreni (S, ZH): In seinem Entwurf schlägt der Bundesrat vor, die Rechtsstellung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Opfern von Härtefällen zu verbessern. Heute werden sie vorläufig aufgenommen. Der Bundesrat ersetzt die vorläufige Aufnahme mit F-Bewilligung durch zwei andere Statusarten, nämlich durch die humanitäre Aufnahme einerseits und die provisorische Aufnahme andererseits.

In Fällen, in denen der Vollzug der Wegweisung unzulässig oder unzumutbar ist, oder wenn der Vollzug eine schwerwiegende persönliche Notlage bedeuten würde, könnte eine humanitäre Aufnahme erteilt werden, wie zum Beispiel in Fällen – wir haben es gehört –, in denen ein Verfahren seit mindestens vier Jahren hängig ist, oder wenn die Asylsuchenden bereits überdurchschnittlich und erfolgreich integriert sind. Wer kennt sie nicht, die Fälle von Familien von Asylsuchenden, die jahrelang hier lebten, deren Kinder zur Schule gehen, die gut integriert sind, die eine Landessprache perfekt beherrschen und die eines Tages den Ausweisungsbescheid erhalten? Jeder von uns hat schon von einem solchen Fall gehört. Für die Betroffenen und ihr Umfeld sind das ganz dramatische Situationen. Sie führen regelmässig dazu, dass sich ganze Stadtquartiere oder Dörfer mit den Betroffenen solidarisieren, Unterschriften sammeln oder Demonstrationen veranstalten. Nach wochen- oder oft monatelangem Einsatz wird dann oft ein humanitärer Entscheid gefällt.

Solche Entscheide sollen jetzt von Gesetzes wegen möglich sein. Die humanitäre Aufnahme bedeutet einen besseren Schutz der Familien und einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt. Dadurch werden insbesondere auch Jugendliche besser gestellt, welche neu die Möglichkeit haben werden, eine Lehre anzutreten. Als ehemaliger Realschullehrer, Herr Fehr, müssten Sie sich eigentlich darüber freuen, dass diese Möglichkeit geschaffen wird. Heute ist das nämlich nicht der Fall: Diese jungen Leute haben nicht das Recht, eine Lehre zu machen.

Der zweite Status, welcher die vorläufige Aufnahme ersetzt, ist die provisorische Aufnahme. Sie ist für Fälle vorgesehen, in denen der Wegweisungsvollzug unverschuldet nicht möglich ist. Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, die Möglichkeit einer provisorischen Aufnahme einzuführen. Diese Bestimmung ist sinnvoll und dient auch der Effizienz. Denn, vergessen wir nicht, die betroffenen Personen sind da, oft seit Jahren und für viele weitere Jahre, und weil sie da sind, ist es sinnvoll, sie besser zu integrieren. Das nützt sowohl ihnen als auch uns.

Die SP-Fraktion begrüsst diese Neuerung. Der Entwurf des Bundesrates entspricht auch der Tendenz in der EU, wonach Flüchtlinge nach der Flüchtlingskonvention und andere Personen, die auf internationalen Schutz angewiesen sind, im Wesentlichen gleich behandelt werden sollen. Wir lehnen deshalb den Antrag der Minderheit Weyeneth und den Einzelantrag Hess Bernhard ab. Auch der Einzelantrag Laubacher ist abzulehnen, denn er beweist lediglich, dass Herr Laubacher nicht weiss, dass auch Personen, deren Gesuch abgelehnt wurde, oft nicht zurückgeschickt werden können, zum Beispiel weil in ihrem Land Bürgerkrieg herrscht. Wenn diese Leute arbeiten und selber für ihren Unterhalt sorgen können, sparen wir viel Geld, Herr Laubacher.

Zu Absatz 2: Die Minderheit Lustenberger möchte hier eine Kann-Bestimmung. Das ist absolut unmöglich, denn wir haben auf der einen Seite eine Unzulässigkeit der Wegweisung, und Herr Lustenberger möchte auf der anderen Seite eine Kann-Bestimmung. Eine Kann-Bestimmung heisst Ermessen, und Ermessen heisst, wir haben 26 verschiedene Systeme in unseren 26 verschiedenen Kantonen. Der Antrag Lustenberger verlangt auch einen Systemwechsel, denn bereits heute wird die vorläufige Aufnahme ohne Einschränkung angeordnet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag der Minderheit Lustenberger ist deshalb unbedingt abzulehnen.

Die Minderheit I (Leuthard) will bei schwerwiegender persönlicher Notlage statt der humanitären bloss eine provisorische Aufnahme. Diese Lösung ist sachlich nicht gerechtfertigt und hätte fatale Folgen. Denn eine schwerwiegende persönliche Notlage wird nur äusserst zurückhaltend angenommen und nur dann aufgehoben, wenn eine schwere Straffälligkeit eintritt.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit I (Leuthard) abzulehnen. Wir haben diesbezüglich grosse Erfahrung, denn wir haben die «Humanitäre Aktion 2000» gehabt; das waren genau solche Fälle.

Zu Absatz 5: Der Kanton sollte immer Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, damit keine Ungleichbehandlungen entstehen. Die SP-Fraktion gibt daher der Fassung des Bundesrates den Vorzug.

Müller Philipp (RL, AG): Es ist dumm, wenn wir 25 000 Menschen unter dem Titel «vorläufige Aufnahme» in der Schweiz bei uns haben, davon 5000 Menschen länger als zehn Jahre und 16 000 bis 17 000 Menschen länger als fünf Jahre. Es ist dumm für diese Menschen, die nicht wissen: Können wir bleiben, oder müssen wir gehen? Es ist aber auch dumm für uns, weil hier ein Arbeitskräftepotenzial, ein generelles Humanpotenzial, brachliegt, welches wir nicht nutzen. Wir sind uns – das entnehme ich den Voten – einig darüber, dass es nicht sinnvoll ist, wenn man jahre- oder gar jahrzehntelang Leute unter einem provisorischen Status in der Schweiz leben lässt. Also müssen wir dieses Problem angehen.

Nur lösen wir mit der Schaffung einer neuen Kategorie, eben dieser humanitären Aufnahme, genau diese Problematik nicht. Wir schaffen eine neue Kategorie von Leuten, die über die Asylschiene in die Schweiz gekommen sind und die sehr lange – jahrelang – bei uns leben und immer noch nicht wissen, ob sie bleiben können oder gehen müssen. Wir schaffen eine zweite Kategorie nebst den vorläufig Aufgenommenen, die man nun in «provisorisch Aufgenommene» umbenennt. Es handelt sich um eine zweite Kategorie von Menschen, die zu uns gekommen sind und die nicht wissen, ob sie irgendeines Tages gehen müssen oder ob sie eben bleiben können. Anders gesagt: Wir stellen eine zweite Kategorie von Asylsuchenden zwischen Stuhl und Bank. Das kann nicht unser Ziel sein. Wir lösen die geschilderte Problematik nicht mit der humanitären Aufnahme. Es muss ein anderer Lösungsansatz her.

Man muss sich vorstellen, was die humanitäre Aufnahme in der Konsequenz bedeutet. Wir können das der Botschaft entnehmen: Wir leisten humanitär Aufgenommenen Integrationshilfe – Sprachkurse sind auch dabei –, und dazu steht in der Botschaft, dass der Zweck eine verbesserte Rückkehrmöglichkeit sein solle. Das kann ja nicht im Ernst gemeint sein: die deutsche, französische oder italienische Sprache

lernen, um zurückzukehren. Weiter hinten in der Botschaft steht, der Zweck – mit den gleichen Integrationsmassnahmen – sei eine beschleunigte Integration. Was gilt denn nun?

Es ist beides falsch. Ein besserer Lösungsansatz war im Entwurf des Gesetzes, das in die Vernehmlassung zu den Kantonen ging; dazu möchte ich auch noch bemerken, dass die Kantone zu dieser humanitären Aufnahme keine Stellungnahme abgeben konnten. Ein besserer und ehrlicherer Lösungsansatz wäre es, wenn wir nach vier, fünf oder sechs Jahren – es ist politisch auszutarieren, was richtig ist – sagen würden: «Die vorläufig Aufgenommenen werden im geltenden Recht belbehalten; sie werden umgewandelt – oder können umgewandelt werden –, wenn ....» Dann können wir Artikel 23 des neuen Ausländergesetzes beiziehen, wo es um folgende Zulassungskriterien geht: Ist jemand integrationsbereit, integrationswillig, und hat er Straftaten begangen oder nicht? Das wäre eine konsequente, ehrliche Lösung.

Eine Mehrheit der FDP-Fraktion lehnt die Schaffung des Status der humanitären Aufnahme ab. Sie unterstützt damit die Minderheit Weyeneth – vielleicht nicht aus den gleichen Gründen, weil der Antrag, den wir hier auf dem Tisch haben, das Problem verschiebt. Er ist nicht ehrlich, er ist nicht konsequent. Wenn Herr Bundesrat Blocher ankündigt, dass er mit guten neuen Vorschlägen in den Ständerat gehen wird, dann hoffe und meine ich, dass genau hier – dies ist der Knackpunkt der Asylgesetzrevision – ein besserer Vorschlag kommen sollte als die Schaffung einer neuen Kategorie von Asylsuchenden. Diese werden wiederum nicht wissen, ob sie in die Schweiz oder nicht in die Schweiz gehören.

Ich bitte Sie, die Minderheit Weyeneth zu unterstützen. Die FDP-Fraktion wird sich vorbehalten, die Kann-Bestimmungen in den Anträgen der Minderheiten Lustenberger, Leuthard und Engelberger zu unterstützen, sollte der Antrag der Minderheit Weyeneth abgelehnt werden.

Donzé Walter (E, BE): Die Ratsrechte hat Angst vor der Unterhöhlung unseres Staatswesens und besonders unseres Asylwesens. Die Linke hat Angst vor einer Verschlechterung des Status der Flüchtlinge in unserem Land. Weshalb begrüsst die EVP/EDU-Fraktion die Einführung dieser humanitären Aufnahme? Die Betroffenen sind allesamt unbescholtene Personen, die ohnehin da sind, die man nicht zurückführen kann. Es geht also nicht darum, mehr Leute nach Hause zu schicken, wie es der unterschwellige Wunsch der Rechten ist, sondern es geht darum, den Aufenthalt dieser nicht rückführbaren Leute bei uns zu verbessern – und zwar nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Gesellschaft. Kein einziger zusätzlicher Asylsuchender geht nach Hause, wenn wir diese humanitäre Aufnahme nicht einführen.

Kollege Philipp Müller hat nicht ganz Unrecht, wenn er sagt, dass das immer noch eine Lösung auf Zeit sei: Es ist nicht die definitive Lösung, aber sie beruhigt die Lage doch ganz entscheidend, und sie hilft, ein wesentliches Potenzial von Frust im Asylwesen abzubauen. Nehmen Sie das Beispiel des Irakers, der im Restaurant gearbeitet hat und nach zwei Jahren den Ausweisungsentscheid bekommt. Die gleichen Leute, die vorher am Biertisch «alle raus» gesagt haben, solidarisieren sich jetzt mit diesem Iraker und sagen, das ist doch ein guter Kerl, der hat doch gut gearbeitet, weshalb muss der gehen? Spinnen die in Bern? Oder nehmen Sie das Beispiel der Kinder, die eingeschult wurden, die die Lieblinge im Schulhaus geworden sind, und dann muss die Familie gehen: Das ganze Schulhaus solidarisiert sich mit dieser Familie und sagt: Ausgerechnet die müssen gehen – das kann doch nicht sein. Solche Situationen haben mit dazu geführt, dass die SVP-Initiative so viel Zuspruch bekommen hat. Es geht doch darum, dass wir den Vollzug draussen in den Gemeinden verbessern. Das können wir mit der humanitären Aufnahme, weil die Familien resozialisiert werden.

Die Zusammenführung wirkt sich positiv aus – auch ökonomisch, weil diese Leute so einen privilegierten Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen und dann eben an ihrer Stelle bleiben können. Auch ihre Arbeitgeber sind davon betroffen und freuen sich darüber. Die Kinder können ihre Ausbildung tatsächlich machen. Es lohnt sich, ihnen Deutsch zu vermitteln, sie in den Schulbetrieb zu integrieren. Sie werden später eine Lehrstelle antreten können, weil der Lehrmeister auch weiss, dass dieser Lehrling bis zum Ende der Lehre bleiben kann. Und weil dieser bleibende Aufenthalt nun gewährleistet ist, kommt ein Element hinzu, das im Ausländergesetz vorgesehen ist und nicht im Asylgesetz, nämlich die Integration dieser Leute. Deshalb ist vorgesehen, dass man die Integration zum Beispiel mit Beiträgen an Sprachkurse fördern kann. Unsere Meinung ist natürlich nicht, dass der Staat alle diese Kosten übernimmt. Aber er kann einen Beitrag dazu geben, und die Leute sollen auch ihren Teil dazu beitragen.

Die «Humanitäre Aktion 2000» hat sich für unser Land ganz klar ausbezahlt. Das hat die Evaluation deutlich gezeigt. Sie hat die Lage für die Betroffenen wie für die Behörden geklärt, und diese gute Erfahrung lässt sich nun gesetzlich regeln. Allerdings – das habe ich schon eingangs gesagt – ist es möglicherweise nicht die definitive Lösung. Aber wir sind im Asylbereich miteinander unterwegs und müssen dieses Gesetz wahrscheinlich periodisch nachführen. Herr Fehr, was die Asylrekurskommission betrifft, sind wir ja auch unterwegs. Mit dem neuen Gericht in St. Gallen werden die Asylrekurskommissionen zu ordentlichen Gerichten, und wir haben alles daranzusetzen, dass diese Entscheide mit den Entscheiden über die Asylgesuche Schritt halten können; so sieht die Sache aus.

Die EVP/EDU-Fraktion steht zum Konzept der humanitären Aufnahme, allerdings im Sinne der Minderheit Lustenberger, also ohne Rechtsanspruch und ohne neue Beschwerdewege.

Ich empfehle Ihnen deshalb, der Minderheit Lustenberger zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist verständlich, dass dieser Artikel wahrscheinlich am meisten zu sprechen gibt. Es ist auch klarzustellen, dass hier am meisten Unklarheiten und am meisten Ungewissheiten vorhanden sind. Wer dies verneint, der schliesst einfach die Augen vor schwierigen Situationen.

Um was geht es? Ursprünglich gab es nur den klassischen Flüchtlingsbegriff. Dieser umfasst diejenigen 7 Prozent, deren Gesuche wir im Jahre 2003 gutgeheissen haben. Man hat nach der Schaffung des Asylgesetzes 1979 gemerkt, dass es Probleme mit dem Vollzug gibt. Darum hat man bei der Asylgesetzrevision 1986 eine neue Kategorie eingeführt, nämlich eben die vorläufige Aufnahme. Das betrifft Leute, bei denen aus irgendeinem Grunde ein Vollzug der Wegweisung undurchführbar ist. Was für Gruppierungen von vorläufig Aufgenommenen, die man nicht wegweisen kann, gibt es heute? Es sind nicht Leute, die nicht nach Hause gehen wollen, sondern es sind Leute, bei denen man zum Schluss gekommen ist, dass man sie nicht wegweisen darf; das ist etwas anderes. Die Ersteren sind solche, die weggewiesen werden sollten, aber nicht weggewiesen werden wollen; das ist eine andere Kategorie. Solche Leute gibt es auch, und das sind diejenigen, mit denen die Kantone grosse Mühe haben.

Es geht erstens um Personen, die in der Schweiz verbleiben dürfen, weil die Behörden zum Schluss gekommen sind, dass eine Rückreise völkerrechtlich nicht zulässig ist. Das sind relativ wenige, und es ist auch noch relativ einfach zu beurteilen. Der Ermessensspielraum ist hier nicht sehr gross, und damit ist auch die Gefahr einer Unterwanderung oder einer Ausdehnung aus Bequemlichkeitsgründen eher gering.

Dann gibt es eine zweite Kategorie, das sind Personen, denen man eine Rückreise aus humanitären Gründen nicht zumuten kann. Das ist vom Entscheid her die problematischste Gruppe. Was kann man einem Menschen zumuten und was nicht? Sie sehen, hier ist der Spielraum natürlich relativ gross, auch wenn dazu in der Literatur und in der Auslegung

usw. Kategorien vorhanden sind. Da gibt es auch die grosse Angst in der Bevölkerung und, in der Vergangenheit, natürlich auch die Kritik. Wieweit und wie wenig kann man einem Menschen zumuten, wieder zurückzureisen?
Dann gibt es etwas Drittes, wenn eine schwerwiegende persönliche Notlage vorliegt. Das ist in der Regel auch nicht so problematisch, denn es geht im speziellen Fall um einen klaren Entscheid, dass man sagt: Das ist jetzt völlig unmöglich, die persönliche Notlage ist derart gross, das kann man nicht zumuten. Das sind also zum Beispiel hochschwangere Frauen, die man jetzt nicht wegweisen kann, oder schwer kranke Menschen, bei denen man weiss, sie können nicht behandelt werden usw. Das ist nicht eine problematische Kategorie und gibt auch nicht viel Anstände.
Dann gibt es noch das Vierte: Das sind Rückreisen, die im Augenblick technisch unmöglich sind, weil zum Beispiel dort, wohin eine Person gehen muss, keine Flugzeuge landen können, weil der Flughafen nicht in Betrieb ist, weil es keine Flugzeuge gibt oder weil man die Person nicht mitnimmt usw. Das sind die technischen Gründe, und hier ist es auch meistens nicht eine allzu lange Dauer, während der eine solche Bevölkerungsgruppe hier bleibt.
Unzulässig sind Wegweisungen beispielsweise dann, wenn jemand im Land der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe unterworfen wird. Das kann man relativ gut abklären. Die Unzumutbarkeit ist relativ weit gefasst. Beim Bundesamt für Flüchtlinge heisst Unzumutbarkeit beispielsweise, dass eine Krankheit im Heimatland nicht behandelbar ist und die Rückführung den sicheren Tod bedeuten würde. Heute haben Sie gehört, was hier am Pult gesagt worden ist: Leute, die schon gut integriert seien, die schon länger hier in die Schule gegangen seien, könne man nicht mehr zurückschicken, weil sie schon so lange integriert seien. Sie sehen, da gibt es natürlich einen unglaublich grossen Spielraum. Ich bin auch der Meinung, dass dieser Spielraum nicht zu sehr ausgedehnt werden darf. Denn Wegweisungen sind immer unangenehm. Dann kommt man in Versuchung zu sagen: Wir integrieren. Nachher ist eine Wegweisung nicht mehr möglich. Darum sind die Bedenken da. Man muss sich die Frage stellen, ob der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates, der nicht mehr auf der Fahne steht, nicht der bessere gewesen wäre.
Herr Müller Philipp hat Recht, wenn er sagt, es sei etwas zwiespältig zu sagen: Wir integrieren die Leute, damit wir sie später besser wegweisen können. Die Meinung ist natürlich die, dass einer, der hier eine Lehre gemacht hat, diese auch dort brauchen kann, wo er zu Hause ist. Aber das ist eigentlich nicht eine Integrationsmassnahme, eine Massnahme, um die Leute im eigenen Land zu integrieren. Da kann der Sinn nur der sein, dass sie lange oder für immer da sind. Man muss sich auch über den Begriff «integrieren» Klarheit verschaffen, sonst entstehen derartige Widersprüchlichkeiten.
Wir haben ja die Kategorie der vorläufig Aufgenommenen; heute sind es 25 000, die nur für eine bestimmte Zeit da sind – der Name sagt es ja schon. Bis die Gefahr, die vorhanden ist, aufgrund deren man sie nicht zurückschickt, wegfällt, dauert es Jahre, und es sind relativ wenige, bei denen eine Wegweisung vollzogen wird; das muss man ehrlich zugeben, sonst streut man sich Sand in die Augen. Ein Mittel ist – es ist hier gesagt worden –, dass die Kantone ihnen Bewilligungen erteilen. Dann haben sie eine Arbeitsbewilligung, dann bleiben sie auch.
Mir scheint, dass in dieser Frage Theorie und Praxis ziemlich weit auseinander klaffen. Das zeigt natürlich auch wieder, wie wir am Anfang ansetzen müssen. Die Papier- und Identitätslosigkeit, die lange Dauer des Asylverfahrens, alle diese Revisionen, die Tatsache, dass viele Menschen lange hier bleiben und der Ausschaffung ausweichen, weil die Ausschaffungshaft zu kurz ist, usw.: All das führt schliesslich zu lang dauernden Abläufen, und diese führen am Schluss zu einer Kategorie von Personen, denen man verspricht, dass sie vorübergehend da bleiben können, und die dann definitiv bleiben, weil wir letztlich keine andere Möglichkeit mehr haben.
Mit dieser Revision wollen wir ja etwas Ordnung hineinbringen, aber die Skepsis ist natürlich relativ gross. Mit dieser neuen Kategorie – sie ist ja an sich nicht neu, aber sie wird gesetzlich neu verankert – werden nicht neue vorläufig Aufgenommene geschaffen, sondern es gibt einfach vier Kategorien von vorläufig Aufgenommenen, die eine andere Behandlungsweise erfahren.
Bei den humanitär Aufgenommenen nimmt man an, dass es sich um Leute handelt, die schon länger da sind als nur ein paar Monate oder ein Jahr, nämlich seit mehreren Jahren. Wenn man wirklich ins Auge fasst, dass jemand ein paar Jahre da sein wird, dann bin ich der Meinung, dass man die Leute integrieren sollte, und dann sollten sie auch arbeiten und nicht nur das Recht, sondern die Pflicht haben zu arbeiten. Es muss dann so sein, dass man ihnen sagt: Ihr könnt hier bleiben, aber den Lebensunterhalt müsst ihr selbst verdienen. Von dieser Verpflichtung wird viel zu wenig gesprochen; man macht ein Anrecht daraus. Das ist dann auch eine Kostenfrage.
Aber es muss auch Gewähr geboten werden, dass man einfach nicht bei jedem, der kommt und dessen Ausschaffung unangenehm ist, sagt, die Ausschaffung sei nicht zumutbar, womit dann das ganze Recht – natürlich auch das Arbeitsrecht – unterlaufen würde. Denn das ist dann wieder ein Teil des Arbeitsrechtes, denn diese Umwandlungen werden ja heute nicht vom Bundesamt für Flüchtlinge, sondern vom Imes vorgenommen. Sie sehen also, dass es ins Arbeitsrecht hineingeht.
Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es richtig ist, dass das Bundesamt für Flüchtlinge darüber befindet, ob der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig bzw. nicht zumutbar ist. Das muss dann auch noch im Ständerat angeschaut werden.
Wenn die Gefahr gross ist, dass man leichtfertig etwas umwandelt, muss man die Frage stellen, ob man hier nicht auch ein gewisses Signal einbauen muss, damit nicht alle Entscheide am gleichen Ort getroffen werden. Der Bundesrat bleibt hier bei der Fassung der Mehrheit. Die Kann-Formulierung ist keine Katastrophe. Sie sehen, im bisherigen Recht hat man die Kann-Formulierung. Wenn Sie dem Minderheitsantrag Lustenberger oder dem Antrag der Minderheit I (Leuthard) zustimmen, dann fällt das Ganze nicht weg. Ich möchte damit nur durchblicken lassen – Sie merken das an den vielen Anträgen schon in der Kommission –, dass die Sache nicht ausgegoren ist; und zwar, weil jeder die Folgen anders einschätzt. Zum Teil werden die Folgen auch anders eingeschätzt, weil die Vergangenheit anders beurteilt wird. Es war für mich auch neu, dass die Wegweisung bei den so genannten vorläufig Aufgenommenen – von denen wir hier im Parlament auch alle immer angenommen haben, dass das solche sind, die eine kurze Zeit da sind und dann wieder nach Hause gehen müssen – am Schluss in der Praxis wenig vollzogen, sondern ihr Status auf irgendeine Weise umgewandelt wird. Das ist unbefriedigend; das ist auch der Einwand von Herrn Müller.
Dann wäre es vielleicht auch besser, wir sehen den Tatsachen nachher wirklich ins Auge und sagen: Wenn es so ist, dann regeln wir es aber auch so. Aber es müsste dann auch die Verpflichtung zur Arbeit und nicht nur das Recht auf Arbeit eingebaut werden. In diesem Sinne habe ich Ihnen gesagt, warum der Bundesrat hier eine eigene Lösung einführt und dass es keine Katastrophe ist, wenn Sie die Kann-Formulierung des Minderheitsantrages wählen; die inhaltliche Fassung der Mehrheit bleibt ja.
Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen zu sagen, dass dieses Kapitel im Ständerat nochmals angeschaut werden muss. Wenn wir das nicht richtig lösen, wird das Vertrauen in die Asylpolitik ein weiteres Mal erschüttert. Denn die Bevölkerung sieht natürlich nachher unverzüglich, was hier passiert. Sie ist näher beim Geschehen als wir im Ratssaal.

Leuenberger Ueli (G, GE): Je n'ai pas bien compris quelle était la position du Conseil fédéral. Nous avons le projet du Conseil fédéral, et vous adhérez maintenant à la formulation

potestative. Est-ce votre propre position ou est-ce la position du Conseil fédéral? Est-ce la position du conseiller fédéral ou celle du gouvernement?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich habe Ihnen das gesagt, Herr Leuenberger: La position de notre gouvernement figure dans le dépliant et est reprise par la majorité. J'ai dit aussi, les problèmes – es sind Probleme, da können Sie machen, was Sie wollen. Die Probleme eines Vorschlages zu benennen ist auch nicht an ein Kollegialitätsprinzip gebunden. Entweder ist es eines oder nicht. Die Kann-Formulierung, das kann ich Ihnen auch sagen, ist keine Katastrophe. Das hat zwar kein Bundesrat beschlossen, aber es ist keine Katastrophe.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: En commission, Monsieur le conseiller fédéral a défendu avec beaucoup de ténacité, d'optimisme et de courage sa position, ce qui lui a permis de convaincre la majorité. Il me revient maintenant de défendre la position de la majorité.
Il faut peut-être que je rappelle une chose – j'ai l'impression que cela a été plutôt oublié. Même Monsieur Blocher a dit: «Il faut réfléchir un peu sur la notion d'intégration.» Il y a ici trop de gens qui pensent que, parce qu'une personne est intégrée, elle aimerait rester en Suisse. Ce n'est pas tout à fait logique. Si quelqu'un est intégré, il est plus en mesure de penser à retourner dans son pays. Regardez les Italiens, les Espagnols, et aussi les Macédoniens. Aucun autre pays d'Europe que la Suisse n'a en Macédoine une image aussi positive. C'est incroyable! En Macédoine, on pense que la Suisse est le plus beau pays du monde. Et certains Macédoniens sont d'ailleurs en train d'essayer de reproduire nos institutions politiques. Pas parce qu'ils sont tous ici, mais parce que ceux qui ont séjourné ici étaient intégrés et qu'ensuite, ils sont retournés dans leur pays. Ils ont travaillé ici, en s'y sentant bien, et ils sont retournés en Macédoine où ils ont eu des idées pour faire mieux.
L'intégration est donc aussi une contribution à un rapatriement individuel et volontaire, avec un impact positif incroyable à l'étranger. Il ne faut donc pas confondre le fait de rester et l'intégration. C'est tout à fait autre chose et il faut différencier.
C'est pourquoi le Conseil fédéral et la majorité de la commission ont eu l'impression que l'admission provisoire, qui règle aujourd'hui la situation de ceux qui ne peuvent pas être expulsés et refoulés, doit s'améliorer pour qu'ils puissent, un jour peut-être, retourner dans leur pays dans de meilleures conditions qu'aujourd'hui.
Il y a une catégorie qui, techniquement, ne peut pas être refoulée, ni rester en bénéficiant d'une admission provisoire. Comme l'a dit le Conseil fédéral, on ne peut pas rejeter l'admission provisoire, parce que c'est insupportable. C'est interdit juridiquement, et les personnes sont déjà ici depuis plus de quatre ans. Elles reçoivent un statut qui leur permet de travailler, de faire venir leur famille pour qu'elles puissent mieux vivre, comme condition potentielle pour mieux rentrer. C'est convaincant et c'est la seule idée qui sorte du cadre de la répression. Dans toute la loi, c'est la seule réforme qui ne soit pas répressive, mais qui est positive, dans le sens où elle aide l'être humain pour qu'il puisse peut-être mieux rentrer qu'il ne le peut aujourd'hui où il est – comme je l'ai appris en français – «le cul entre deux chaises».
Voilà pour la position de la majorité. Je pense que les «Kann-Formeln», les formules optionnelles de Monsieur Lustenberger et de Madame Leuthard – parce que c'est la même chose –, ne sont pas une catastrophe, comme l'a dit Monsieur Blocher, parce qu'aujourd'hui déjà, personne n'a droit à une admission humanitaire. C'est toujours optionnel, mais si on fait de l'option un système, on casse tout le système. Il faut avoir le courage de dire qu'on crée ce statut, tout en sachant qu'il n'y a pas un droit à ce statut, mais que si quelqu'un a ce droit, on peut utiliser ce statut comme système.
Les propositions individuelles de Monsieur Hess ont déjà été traitées partiellement. Il aimerait même revenir au statut d'admission provisoire de 1986. Je pense que ce n'est pas possible. Monsieur Laubacher aimerait aussi réintroduire ces hébergements collectifs de la Confédération qu'on a déjà rejetés et il aimerait aussi que ceux qui n'ont pas reçu une admission aient moins de soutien. C'est quelque chose qui augmenterait encore les charges des cantons, c'est la raison pour laquelle la commission y était opposée. Monsieur Weyeneth, dans sa question à Monsieur Blocher, a donné une réponse indirecte à Monsieur Schlüer, parce que Monsieur Weyeneth a rappelé à Monsieur Blocher qu'à l'époque, ce dernier a toujours dit que les cantons pouvaient mieux juger de la situation du requérant d'asile que la Confédération.
C'est cela que vous aimeriez biffer, Monsieur Schlüer, à savoir la disposition selon laquelle il faut toujours se référer aux cantons parce que ce sont eux qui sont le mieux à même de décider si quelqu'un peut, dans son intérêt, bénéficier de l'admission pour des raisons humanitaires. Car ce ne sont pas les bureaucrates à Berne qui connaissent le mieux les conditions de vie réelles d'un requérant d'asile, ce sont les cantons. Dans ce sens, il faut les intégrer dans le processus de décision. C'est la raison d'être de cet alinéa que vous aimeriez biffer.
La commission a décidé qu'il ne fallait pas biffer cet alinéa, avec une argumentation qui était très proche de celle de Monsieur Weyeneth.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/608)
Für den Antrag der Mehrheit .... 104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 65 Stimmen
Siehe Seite / voir page 295

Abs. 3 – Al. 3

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/657)
Für den Antrag der Mehrheit .... 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 63 Stimmen
Siehe Seite / voir page 296

Präsident (Binder Max, Präsident): Die elektronische Abstimmungsanlage von Frau Leutenegger Oberholzer hat nicht funktioniert. Sie hat mit der Mehrheit gestimmt. Ich habe das Resultat bereits korrigiert.

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/658)
Für den Antrag der Mehrheit .... 111 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 59 Stimmen
Siehe Seite / voir page 297

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/659)
Für den Antrag der Mehrheit .... 121 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 48 Stimmen
Siehe Seite / voir page 298

Präsident (Binder Max, Präsident): Wir stellen nun den so bereinigten Artikel 44 dem Antrag Hess Bernhard und dem Antrag der Minderheit Weyeneth gegenüber.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/660)
Für den Antrag der Mehrheit .... 122 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 42 Stimmen
Siehe Seite / voir page 299

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/661)
Für den Antrag der Mehrheit .... 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit Weyeneth .... 66 Stimmen
Siehe Seite / voir page 300

Präsident (Binder Max, Präsident): Nach der Ablehnung des Minderheitsantrages kommen die Eventualanträge zur Abstimmung.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/701)
Für den Eventualantrag Laubacher .... 57 Stimmen
Dagegen .... 110 Stimmen
Siehe Seite / voir page 304
Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/662)
Für den Eventualantrag Schlüer .... 64 Stimmen
Dagegen .... 107 Stimmen
Siehe Seite / voir page 302
Präsident (Binder Max, Präsident): Mit dieser Abstimmung sind sämtliche Anträge der Minderheit Weyeneth auf Streichung des Ausdruckes «humanitäre Aufnahme» obsolet geworden.

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 45 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2; 46 Abs. 2; 51 Abs. 3, 5
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Unverändert

Art. 45 al. 1 let. b, al. 2; 46 al. 2; 51 al. 3, 5
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 52 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Freysinger
....
a. sich vor ihrer Einreise einige Zeit in einem Drittstaat aufgehalten hat;
....
Schriftliche Begründung
Mit der Einschränkung wird die formulierte Drittstaatenregelung wieder unwirksam, da bei jedem Fall zuerst sichergestellt werden müsste, dass der Betreffende wieder in den Drittstaat zurückkehren kann.

Art. 52 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Freysinger
....
a. qui a séjourné, avant d'entrer en Suisse, un certain temps dans un Etat tiers;
....
Développement par écrit
L'expression «où elle peut retourner» introduit une restriction qui annule les effets escomptés par l'application du principe de l'Etat tiers sûr dans la mesure où elle implique, dans chaque cas, de s'assurer préalablement que l'intéressé peut effectivement retourner dans l'Etat tiers.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Dans la logique de l'Etat tiers, on a biffé cet article que Monsieur Freysinger aimerait amender. Ce n'est pas possible de régler son idée ainsi et c'est la raison pour laquelle il fallait retirer cette proposition. Elle est totalement incompatible avec la notion d'Etat tiers que la majorité a soutenue.
C'est pourquoi il faut voter contre la proposition Freysinger, si elle n'est pas retirée.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 105 Stimmen
Für den Antrag Freysinger .... 39 Stimmen

Art. 59
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Unverändert

Art. 59
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 60
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
....
a. zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten oder wiederholt zu einer kurzen Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurden oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme ....
....

Antrag der Minderheit
(Vermot, Baumann Stephanie, Bühlmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Abs. 2
....
a. zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten verurteilt wurden oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 42 oder 100bis des Strafgesetzbuches angeordnet wurde.
b. Streichen

Antrag Schlüer
Abs. 1
Personen, denen Asyl gewährt wurde, haben Anspruch auf eine höchstens auf drei Jahre befristete Aufenthaltsbewilligung ....
Abs. 1bis
Die Aufenthaltsbewilligung kann höchstens zweimal um je weitere drei Jahre befristet verlängert werden.
Abs. 2
Wenn nach Ablauf von drei befristeten Aufenthalten die Asylgründe unverändert sind, haben diese Personen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung ....
Schriftliche Begründung
Die Weltlage und die Situation in den einzelnen Ländern ändern sich ständig. Diesem Umstand ist auch im Asylverfahren Rechnung zu tragen, da Asyl ja aufgrund staatlicher Verfolgung gewährt wird. Bei einem Wechsel im Staatswesen des jeweiligen Landes entfällt somit der Asylgrund. Eine Befristung drängt sich daher auf.

Antrag Wasserfallen
Abs. 2
Nach zehn Jahren rechtmässigen Aufenthaltes in der Schweiz kann Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden, ausser wenn sie:
....

Schriftliche Begründung
Im neuen Ausländergesetz wird in Artikel 33 Absatz 2 ein Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung vorgeschlagen, wenn sich Ausländerinnen und Ausländer mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben. Dies ist der Regelfall. Es ist daher nicht einzusehen, dass hier nach fünf Jahren bereits ein Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung vorgeschlagen wird. Das ist nicht kongruent. Im Übrigen geht ein Anspruch zu weit. Es sollte wie in der heutigen Gesetzgebung im Anag auf eine Kann-Formel zurückgegangen werden, damit die Erteilung der Niederlassungsbewilligung einlässlich geprüft werden kann.

Antrag Müller Philipp
Abs. 2
....
b. gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden sowie die innere oder äussere Sicherheit gefährden.
Schriftliche Begründung
Wer in irgendeiner Form – und nicht nur erheblich oder wiederholt – gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstossen hat, soll nicht auch noch mit der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung belohnt werden, zumal sein weiterer Aufenthalt in der Schweiz nicht angetastet wird.

Antrag Hess Bernhard
Abs. 2
....
b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere durch politische Agitation und/oder religiösen Eifer, verstossen haben oder die innere und äussere Sicherheit gefährden oder einer politischen oder religiösen Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Ausrichtung angehören.
Schriftliche Begründung
Der Bund muss zwingend Massnahmen ergreifen, um frühzeitig Gefährdung durch Terrorismus, radikal-fundamentalistischen Islamismus, verbotenen Nachrichtendienst sowie gewalttätigen Extremismus zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 60
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
....
a. s'il a été condamné à une peine privative de liberté de douze mois, ou s'il a été condamné à plusieurs reprises à une peine privative de liberté de courte durée ou à une amende ou s'il a fait l'objet d'une mesure pénale ....
....

Proposition de la minorité
(Vermot, Baumann Stephanie, Bühlmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Al. 2
....
a. s'il a été condamné à une peine privative de liberté sans sursis de douze mois au minimum ou s'il a fait l'objet ....
b. Biffer

Proposition Schlüer
Al. 1
Quiconque a obtenu l'asile en Suisse a droit à une autorisation de séjour limitée d'une durée de trois ans maximum ....
Al. 1bis
L'autorisation de séjour limitée à trois ans peut être renouvelée deux fois au maximum.
Al. 2
Pour autant que les motifs ayant motivé l'obtention de l'asile subsistent, quiconque ayant obtenu trois autorisations de séjour limitées a droit à une autorisation d'établissement ....

Développement par écrit
Il convient de tenir compte dans la procédure d'asile également du fait que la situation mondiale est en perpétuelle évolution. L'asile étant accordé en cas de persécution du fait des autorités étatiques, il est indispensable de le limiter dans la mesure où les Etats concernés sont susceptibles de changer de régime.

Proposition Wasserfallen
Al. 2
Quiconque a obtenu l'asile en Suisse et y séjourne légalement depuis dix ans a droit à une autorisation d'établissement sauf:
....
Développement par écrit
L'article 33 alinéa 2 de la nouvelle loi sur les étrangers prévoit que l'étranger a droit à l'autorisation d'établissement s'il a séjourné en Suisse au moins dix ans au titre d'une autorisation de courte durée ou de séjour. C'est le cas type. Il n'est donc pas acceptable de proposer ici un droit à l'autorisation d'établissement après cinq années seulement. Cela est incongru. Ce droit va d'ailleurs trop loin. Il conviendrait plutôt de recourir à une formule potestative, comme le prévoit la législation actuelle dans la LSEE, afin que l'octroi d'une autorisation d'établissement puisse être examiné minutieusement.

Proposition Müller Philipp
Al. 2
....
b. s'il a porté atteinte à la sécurité et à l'ordre publics en Suisse ou à l'étranger, ou encore s'il représente une menace tant pour ces derniers que pour la sûreté intérieure ou extérieure de la Suisse.
Développement par écrit
Quiconque a, de quelque manière que ce soit – et pas seulement de manière aggravée ou avec récidive – porté atteinte à l'ordre et à la sécurité publics, ne doit pas être encore «récompensé» par l'octroi anticipé d'un permis d'établissement, et ce d'autant moins que son droit de rester en Suisse n'est pas touché.

Proposition Hess Bernhard
Al. 2
....
b. .... de manière grave ou répétée, à la sécurité et à l'ordre publics en Suisse ou à l'étranger par des agissements politiques et/ou un extrémisme religieux, ou encore s'il représente une menace pour ces derniers ou pour la sécurité intérieure ou extérieure ou s'il appartient à une association politique/religieuse opposée aux principes constitutionnels.
Développement par écrit
La Confédération doit prendre des mesures afin de détecter et de combattre un éventuel risque de terrorisme, un islamisme fondamentaliste, des services de renseignements interdits ainsi que toute forme d'extrémisme violent.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Wir sind bei Artikel 60, bei der Regelung der Anwesenheit und bei den Freiheitsstrafen. Personen, die während fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz gelebt haben und denen die Schweiz Asyl gewährt hat, haben Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung, ausser wenn sie straffällig geworden sind.
Ich möchte mit meinem Antrag präziser sein. Die Mehrheit verlangt ja mit ihrem Antrag, dass Leute, die zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten oder wiederholt zu einer kurzen Freiheits- oder einer Geldstrafe verurteilt wurden oder gegen die eine strafrechtliche Massnahme läuft, die Niederlassungsbewilligung verlieren. Bei Freiheitsstrafen müssen wir hinschauen: Gegen Vergehen gibt es Freiheitsstrafen, aber sie müssen eben auch gerecht im Verhältnis zu dem sein, was als Vergehen oder Verbrechen in der Schweiz definiert wird. Was bedeutet in der Bundesratsfassung eine «längerfristige Freiheitsstrafe», wofür bekommt man «län-

gerfristig»? Das sind die Worte, die hier stehen. Wir lehnen den Antrag der Mehrheit ab, die auch die Geld- und kurzen Freiheitsstrafen aufrechnen will. Es geht nicht an, dass einfache Freiheitsstrafen und Geldstrafen aufgerechnet werden. Wer schon eine Niederlassungsbewilligung hat, hat sich diese in der einen oder anderen Form im Laufe der Jahre «verdient». Es muss sich daher um eine kompaktere Tat und dann auch um eine kompaktere Strafe handeln, wenn man jemandem die Niederlassungsbewilligung wegnehmen will.
Mit meiner Formulierung haben wir auch mehr Rechtssicherheit. Nur in eindeutigen und schweren Fällen der Delinquenz ist die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung verhältnismässig.
Buchstabe b ist nur eine zusätzliche Erklärung zu Buchstabe a. Er ist in dieser Fassung unnötig.
Ich bitte Sie also, der Minderheit zuzustimmen. Wir lehnen auch den Einzelantrag Schlüer ab, der eine Befristung der Aufenthaltsbewilligung auf drei Jahre wünscht. Sie soll dann wieder je zweimal verlängert werden können. Sein Antrag will, dass Asylsuchende erst nach rund neun Jahren eine Niederlassungsbewilligung erhalten. Damit verbleiben sie zu lange in einem prekären Status, und ein prekärer Status «knickt» die Leute.
Herr Wasserfallen will Kann-Formulierungen verankern. Im vorliegenden Gesetz haben die Asylsuchenden aber einen Anspruch, und wir wollen dabei bleiben, nämlich bei einem Anspruch auf die Niederlassung.
Zum Antrag Hess Bernhard: Er bezieht sich auf politische Agitation, religiösen Eifer und Terrorbekämpfung; diesen Antrag lehnen wir selbstverständlich ab.
Auch die Version gemäss Antrag Müller Philipp ist viel zu unpräzise. Ich denke, wir müssen uns an die Gegebenheiten halten, die wir in der Schweiz für Menschen haben, die hier niedergelassen sind und die eben auch ein Recht haben, hier zu sein.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich ersuche Sie, den Minderheitsantrag anzunehmen und den Antrag der Mehrheit abzulehnen. Ob der Minderheitsantrag allerdings besser ist als der Entwurf des Bundesrates, kann dahingestellt bleiben. Die Schwierigkeit bei einer zeitlichen Festlegung der Freiheitsstrafe ist, dass dann das Verschulden letztlich nicht mehr berücksichtigt werden kann. Es wäre der Vorteil der Formulierung des Bundesrates gewesen, dass das hätte berücksichtigt werden können. Diese steht nun aber nicht mehr zur Diskussion.
Aber sicher ist der Antrag der Minderheit jenem der Mehrheit vorzuziehen, denn wiederholte kleine Freiheits- und Geldstrafen können – nach so langer Anwesenheit – nicht im Ernst ein Grund für die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung sein. Das Bundesgericht stellt ja bei seiner Gewichtung, ob eine Bewilligung entzogen wird oder nicht, auf das Vorliegen einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses ab. Das heisst, es muss eine Straftat vorliegen, bei der ein schweres Verschulden vorliegt und bei der das öffentliche Interesse tatsächlich in schwerwiegender Weise tangiert worden ist. Es wäre geradezu lachhaft, meinte man, die Formulierung der Mehrheit gehe davon aus. In diesem Sinne ist der Antrag der Mehrheit bar jeder Verhältnismässigkeit und steht auch in krassem Widerspruch zur bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu dieser Bestimmung.
Ich ersuche Sie dringend, diesen Mehrheitsantrag abzulehnen. Es wäre eine nicht mehr verhältnismässige Verschärfung in einem Punkt, der mit der so genannten «gewollten Asylabwehr» im Übrigen gar nichts zu tun hat. Ganz abgesehen davon müsste noch geklärt werden, was überhaupt mit dem Begriff «wiederholt» gemeint ist. Wenn schon, müsste der Begriff «wiederholt» jedenfalls extensiv ausgelegt werden. Ich befürchte, dass nicht einmal das im Sinne der Mehrheit wäre.
Lehnen Sie also den Antrag der Mehrheit ab. Das kann keine seriöse Gesetzgebung sein, wenn sie sich derart von der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung entfernt.

Thanei Anita (S, ZH): Es geht hier um die anerkannten Flüchtlinge, die seit längerer Zeit in der Schweiz leben und in der Regel auch für immer hier bleiben. Es ist alles daranzusetzen, ihre Integration zu fördern. Genau aus diesem Grunde sollen sie nach fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung erhalten. Die entsprechenden Ausnahmen sind restriktiv zu fassen, das heisst, nur in schweren Fällen von Delinquenz ist davon abzusehen.
Die Fassung der Mehrheit ist vage und zu weit reichend. Zum einen ist eine Verweigerung der Niederlassungsbewilligung wegen wiederholter Geldstrafen völlig unverhältnismässig, zum anderen ist nicht ganz verständlich, wie viele Wiederholungen nötig sind. Das heisst, es bleibt ein weites Ermessen. Für ein so grosses Ermessen besteht in dieser Frage kein Raum. Deshalb ist es richtig, der Minderheit zu folgen und eine unbedingte Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr als Voraussetzung für die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung festzuschreiben.
Ich teile die Ansicht meines Vorredners, Herrn Vischer, dass man sich wirklich überlegen müsste, ob die ursprüngliche Version des Bundesrates nicht besser ist. Nur ist auch diese nicht so klar: Dort fehlt mir die Voraussetzung, dass es sich um eine unbedingte Freiheitsstrafe handeln muss. Weshalb? Wenn man nämlich wie die Mehrheit einfach von einer Freiheitsstrafe spricht und offen lässt, ob diese bedingt oder unbedingt ist, dann stellt dies klarerweise eine Ausländerdiskriminierung dar und steht im Widerspruch zu unserem Strafrecht. Eine unbedingte Verurteilung setzt nämlich eine schlechte Prognose und schlechte Resozialisierungsperspektiven voraus. Bei bedingten Freiheitsstrafen müssen eine gute Prognose und positive Resozialisierungsperspektiven vorliegen, und in diesem Falle ist auch die Voraussetzung für eine Niederlassungsbewilligung gegeben. Das heisst, es ist völlig unverhältnismässig, eine Niederlassungsbewilligung zu verweigern, wenn jemandem in einem strafrechtlichen Verfahren eine gute Prognose gestellt wird.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, der Minderheit Vermot zu folgen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Hutter Jasmin (V, SG): Die linke Minderheit möchte hier eine Mogelpackung einführen. Sie möchte kriminelle Asylanten einmal mehr nicht zur Verantwortung ziehen. Denn wenn jemand straffällig wird – darum erhält er ja eine Geld- oder Freiheitsstrafe –, muss er doch selber wissen, was er aufs Spiel setzt. Wenn er wirklich an Leib und Leben bedroht wäre, würde er dann nicht alles daransetzen, möglichst unauffällig in der Schweiz zu leben, um eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten?
Frau Vermot, mit solchen Anträgen schützen Sie einmal mehr straffällige Asylanten und schüren den Unmut der Bevölkerung. Diesen Kriminellen darf keine Niederlassung erteilt werden, erst recht dann nicht, wenn sie gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen.
Wenn Sie gegen straffällige Asylanten vorgehen möchten, so lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab; dies wird auch die SVP-Fraktion tun.

Donzé Walter (E, BE): Nur ganz kurz: Die EVP/EDU-Fraktion lehnt die Minderheit Vermot ab und stimmt hier der Mehrheit zu.
Erlauben Sie mir noch einen Satz zum Antrag Hess Bernhard: Obwohl ich eine gewisse Bedrohung durch radikale Kräfte nicht negieren will, glaube ich doch, dass wir mit dem zweiten Teil von Artikel 60 Unrecht gut genug erfassen können und dass wir demzufolge auf einen solchen Antrag nicht angewiesen sind.

Blocher Christoph, Bundesrat: In Artikel 60 geht es ja um die Regelung der Anwesenheit von Personen, denen Asyl gewährt wurde. Sie haben also Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton und nach fünf Jahren auf eine

Niederlassungsbewilligung. Die Frage lautet: Wie ist es, wenn sie straffällig werden? Ich bin der Meinung, dass die jetzige Fassung des Bundesrates die klarere Fassung ist. Sie müssen wissen, bei der Erteilung oder beim Entzug einer Niederlassungsbewilligung sollten Sie sich betreffend Strafen auf eine klare Regelung abstützen: «zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt» ist viel klarer formuliert, als wenn man dann noch sagt «oder wiederholt zu einer kurzen Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt»; das sind beispielsweise auch vier Parkbussen. Man muss aufpassen, dass man hier nicht eine Unklarheit schafft für diejenigen, die das bewilligen müssen, was eine fast unhaltbare Situation ergäbe.
Der Antrag der Minderheit Vermot ist abzulehnen. Ich weiss nicht, ob Frau Thanei Recht hat, wenn sie sagt, eine bedingte Freiheitsstrafe genüge dann nicht, es müsse eine unbedingte Freiheitsstrafe sein. So weit sollten wir nicht gehen. Es geht ja um eine Person, die erstens schon Asyl bekommen hat – das ist schon ein zuvorkommender Tatbestand –, und man gibt zweitens nach fünf Jahren schon die Niederlassungsbewilligung. Da darf man also auch verlangen, dass jemand auch mit einer bedingten längerfristigen Freiheitsstrafe dieses Recht verwirkt.
Dann haben wir noch Buchstabe b, der Fälle betrifft, wo «erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen» wird, wo diese gefährdet oder wo die «innere und äussere Sicherheit» gefährdet wird. Auch dann ist es nicht möglich, hier eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten.
Auch ich persönlich erachte die Regelung, wie sie der Bundesrat vorlegt, als präziser als die Fassung der Mehrheit, und ich bitte Sie, die Fassung des Bundesrates zu unterstützen, auch bei Buchstabe a.

Thanei Anita (S, ZH): Herr Bundesrat, haben Sie kein Vertrauen in unsere Strafgerichte? Wenn ein Strafgericht jemanden zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, dann wird überprüft, ob dieser Person eine gute Prognose gestellt werden kann und ob die Resozialisierungsperspektive gut ist. Das heisst, das ist genau das, was Sie von den Aufgenommenen erwarten, dass sie sich nämlich hier in der Schweiz gut verhalten. Das wird dann ja bejaht, sonst würde eine unbedingte Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier nicht darum, dass ein Strafurteil revidiert wird, sondern es geht darum, ob einer, der eine bedingte Freiheitsstrafe – und zwar eine längerfristige bedingte Freiheitsstrafe – erhalten hat, die Niederlassungsbewilligung bekommen soll. Die bedingte Freiheitsstrafe heisst ja, dass sie nicht zu vollziehen ist, unter der Bedingung, dass wirklich die Vermutung eintritt, dass der Täter nicht mehr straffällig wird oder keine Straftat mehr begeht. Es ist auch ein Vorbehalt, den die Strafbehörde selbst macht; sonst würde sie ja nicht diese Bedingung aussprechen, sondern sie könnte gleich von Anfang an die Straffreiheit aussprechen.
Ich meine, es geht ja nur um die Erteilung der Niederlassungsbewilligung schon nach fünf Jahren; da dürfen strengere Massstäbe angelegt werden.

Leuenberger Ueli (G, GE): Monsieur le conseiller fédéral, j'aimerais bien que vous me donniez une garantie. On a dit que le cas des personnes condamnées à l'étranger pour des motifs politiques ne relevait pas de l'article 60. Il y a parfois des situations qui sont extrêmement compliquées: je pense par exemple à certains Kurdes de Turquie et à d'autres personnes. Donc, quelle garantie pouvez-vous me donner concernant ces personnes? Est-ce que vous pouvez me garantir que la situation de ces personnes sera examinée de près?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ihre Angst ist, dass die Tatsache, dass jemand im Ausland aus politischen Gründen zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, bei uns dann zum Entzug der Niederlassungsbewilligung führen könnte. Das beträfe politische Flüchtlinge, die wieder an den Ort zurückkehren, wo sie verfolgt worden sind; an das denken Sie. Da wird dann natürlich die Frage zu stellen sein, was eine «längerfristige Freiheitsstrafe im In- oder Ausland» ist.
Ich glaube, in diesem theoretischen Fall kommt es höchstens dazu, dass auch bei diesen politischen Gründen die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt wird. Das wäre nicht so wahnsinnig schlimm. Es ist nicht so, dass der Betroffene nicht in der Schweiz wohnen könnte. Er hätte einfach nach fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung noch nicht. Später würde er sie dann bekommen. Man muss aber aufpassen, dass man jetzt nicht aus jedem Eventualfall etwas macht, womit eben alle diesen Vorzug bekämen. Wenn der Betroffene den Schutz verlieren würde – wenn man also sagen würde, nein, jetzt sei er auch nicht mehr Flüchtling, weil er ja im Ausland aus politischen Gründen bestraft worden sei, womöglich gerade noch aus den Gründen, aus denen er verfolgt worden ist –, dann hätten Sie Recht. In Kauf zu nehmen, dass die Niederlassungsbewilligung allenfalls in einem ganz extremen Fall nicht erteilt würde, ist aber keine Katastrophe.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Pour une fois, peut-être Monsieur Blocher a-t-il raison de dire qu'il faut laisser le Conseil des Etats améliorer cet article. En commission, nous avons aussi eu parfois cette impression. Mais, comme le Conseil fédéral n'était pas présent et qu'un directeur ne peut jamais dire: «Oui, on va changer ça», alors qu'un conseiller fédéral est plus libre, c'est donc la conséquence de cette réalité.
Monsieur Vischer a en effet raison, la formulation du projet du Conseil fédéral est plus précise que la présente proposition de la majorité. Il faut le dire parce que c'est objectivement raisonnable, bien que je doive défendre la position de la majorité de la commission, qui voulait être très restrictive. A cause de cela, elle a repoussé la proposition défendue par la minorité parce qu'elle craignait que, s'il n'y avait que des peines privatives de liberté sans sursis, les règles ne soient trop libérales.
Comme la commission a été très restrictive, je peux aussi dire à Madame Hutter que son discours était inapproprié. Ici, il ne s'agit pas de demandeurs d'asile, mais de personnes qui ont déjà obtenu l'asile. Si quelqu'un est un criminel, il n'obtient pas l'asile. Ici, il faut avoir obtenu l'asile et avoir résidé pendant cinq ans sans avoir commis une seule faute. Il vous faut donc être plus nuancée si vous ne voulez pas être accusée de propager des idées émotionnelles pour que les gens aient peur de quelque chose qui n'existe vraiment pas. En effet, un demandeur d'asile qui commet des actes criminels n'obtient pas l'asile et ne peut donc jamais tomber sous le coup de l'article 60.
Proposition Wasserfallen: j'ai dit que la commission était déjà très restrictive. L'auteur aimerait augmenter la durée du séjour en Suisse de cinq à dix ans. C'est à vous de juger.
Monsieur Hess Bernhard voudrait supprimer toute possibilité de recevoir un permis d'établissement. Selon la commission, cela aussi est trop dur.
La réponse correcte à apporter à la proposition Schlüer serait de dire qu'elle n'est pas justifiée, pas nécessaire, parce que si les conditions changeaient dans le pays d'où vient le requérant d'asile, on pourrait réexaminer toute la procédure. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de proposer une durée de séjour limitée.
Monsieur Müller Philipp a fait une proposition très intéressante qui tend en fait à rendre la réglementation plus libérale. Là aussi, c'est à vous de juger, parce que cette proposition n'a pas été soumise à la commission.

Abs. 1, 1bis, 2 Einleitung, Bst. a
Al. 1, 1bis, 2 introduction, let. a

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen
Für den Antrag Schlüer .... 53 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen
Für den Antrag Wasserfallen .... 59 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 61 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Bundesrat hält an seinem Entwurf fest. Deshalb stellen wir den Entwurf des Bundesrates dem Antrag der Mehrheit gegenüber.

Vierte Abstimmung – Quatrième vote
Für den Antrag des Bundesrates .... 149 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 8 Stimmen

Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let. b

Präsident (Binder Max, Präsident): Frau Vermot hat ihren Minderheitsantrag zurückgezogen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Müller Philipp .... 85 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 2 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 80 Stimmen
Für den Antrag Müller Philipp .... 78 Stimmen

Art. 61
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Unverändert

Art. 61
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 63
Antrag Freysinger
Abs. 2
Das Bundesamt widerruft das Asyl, wenn Flüchtlinge die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben, gefährden, besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen haben oder wesentliche Grundsätze der schweizerischen Gesellschaft nicht beachten.
Schriftliche Begründung
Die Praxis zeigt, dass nicht nur die konkrete Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit durch Straftaten ein Problem darstellen kann, sondern auch die Nichtbeachtung schweizerischer Grundsätze, namentlich die Gleichstellung von Mann und Frau. In der Konsequenz stellen auch diese Handlungen, auch wenn sie an sich noch nicht strafbar sind, eine Gefährdung der Sicherheit der Schweiz dar. Solche Handlungen haben daher zu Asylunwürdigkeit zu führen.

Antrag Darbellay
Abs. 2bis
Das Bundesamt widerruft das Asyl, wenn der Flüchtling für eine der folgenden Straftaten zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist: Drogen- oder Menschenhandel, Terrorakt, Vergewaltigung, Tötung, Geldwäscherei oder jegliche die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzende Handlung.
Schriftliche Begründung
Flüchtlinge, die eine schwere und besonders verwerfliche Straftat begangen haben, verlieren automatisch die Flüchtlingseigenschaft. Artikel 5 gilt in diesem Falle nicht. Die Schweiz kann diese Personen nicht schützen, auch wenn sie bei einer Rückschiebung in ihr Land eine schlechte Behandlung erwartet. Die Strafdauer wird erwähnt, um willkürliche Entscheide bei geringfügigen oder nicht definierten Vergehen zu vermeiden.

Art. 63
Proposition Freysinger
Al. 2
L'office révoque l'asile si le réfugié a porté atteinte à la sécurité intérieure ou extérieure de la Suisse, s'il les compromet, s'il a commis des actes délictueux particulièrement répréhensibles ou s'il n'observe pas certains principes fondamentaux de la société suisse.
Développement par écrit
La pratique prouve que le fait de porter atteinte à la sécurité intérieure ou extérieure de la Suisse par des actes délictueux ne constitue pas la seule source de problème. En effet, le non-respect de certains principes fondamentaux de la société suisse, tel celui de l'égalité homme-femme, est également problématique. En conséquence, même si elles ne constituent pas encore un délit en soi, ces pratiques représentent un danger pour la Suisse et doivent à ce titre entraîner une révocation de l'asile.

Proposition Darbellay
Al. 2bis
L'office révoque l'asile si le réfugié a été condamné à une peine privative de liberté d'au moins un an pour l'un des délits suivants: trafic de drogue ou d'êtres humains, acte terroriste, viol, meurtre, blanchiment d'argent ou tout acte portant gravement atteinte à l'ordre public.
Développement par écrit
Le réfugié ayant commis des actes graves et particulièrement répréhensibles perd automatiquement la qualité de réfugié. L'article 5 ne s'applique pas dans ce cas. La Suisse ne saurait protéger ces personnes, même si elles sont susceptibles de subir des mauvais traitements en cas de renvoi dans leur pays (cf. p. 53 dernière ligne). La durée de la peine privative permet d'éviter des décisions arbitraires pour les délits «mineurs» ou non définis.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: A notre avis, la proposition de Monsieur Darbellay n'apporte rien de nouveau, car on a déjà tous les adjectifs à l'alinéa 2 de l'article 63. Dans la proposition de Monsieur Freysinger, on parle de «principes fondamentaux de la société suisse». C'est assez flou. Il est très difficile de déterminer ce que c'est. Vous avez d'autres principes que moi, et pourtant nous sommes tous les deux de bons citoyens suisses. C'est pourquoi nous sommes d'avis qu'on ne peut pas utiliser des termes aussi flous.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Freysinger .... 45 Stimmen
Dagegen .... 101 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Darbellay .... 117 Stimmen
Dagegen .... 31 Stimmen

Art. 64 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 64 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 65bis
Antrag Darbellay
Titel
Sofortige Ausweisung
Text
Flüchtlinge werden sofort ausgewiesen, wenn sie für eine der folgenden Straftaten zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind: Drogen- oder Menschenhandel, Terrorakt, Vergewaltigung, Tötung, Geldwäscherei oder jegliche die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzende Handlung.
Schriftliche Begründung
Die humanitäre Tradition der Schweiz steht jeder Person offen, die die Asylbedingungen erfüllt und die in der Schweiz verbreiteten demokratischen Werte respektiert. Flüchtlinge, die eine schwere und besonders verwerfliche Straftat begangen haben, werden sofort ausgewiesen. Artikel 5 gilt in diesem Fall nicht. Die Schweiz kann solche Personen nicht schützen, auch wenn sie bei einer Rückschiebung in ihr Land eine schlechte Behandlung erwartet. Die Strafdauer wird erwähnt, um willkürliche Entscheide bei geringfügigen oder nicht definierten Vergehen zu vermeiden.

Art. 65bis
Proposition Darbellay
Titre
Expulsion immédiate
Texte
Le réfugié qui a été condamné à une peine privative de liberté d'au moins un an pour l'un des délits suivants: trafic de drogue ou d'êtres humains, acte terroriste, viol, meurtre, blanchiment d'argent ou tout acte portant gravement atteinte à l'ordre public, est immédiatement expulsé.
Développement par écrit
La tradition humanitaire de la Suisse s'offre à toute personne remplissant les conditions de l'asile et qui respecte les valeurs démocratiques communément admises en Suisse. Le réfugié ayant commis des actes graves et particulièrement répréhensibles est immédiatement renvoyé. L'article 5 ne s'applique pas dans ce cas. La Suisse ne saurait protéger ces personnes, même si elles sont susceptibles de subir de mauvais traitements en cas de renvoi dans leur pays. La durée de la peine privative permet d'éviter des décisions arbitraires pour les délits «mineurs» ou non définis.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Monsieur Darbellay, il faut être conscient qu'une exclusion immédiate est impossible et incompatible avec la Convention européenne des droits de l'homme, parce que celle-ci vous donne la responsabilité de savoir si ceux que vous allez refouler ne sont pas menacés dans leur vie. Dans ce sens, il faut examiner la requête.
Nous pensons que votre proposition n'est pas compatible avec la Convention européenne des droits de l'homme. Votre proposition n'apporte rien de nouveau, parce que toutes les exigences figurent déjà dans cet article. Si quelqu'un commet un délit, il peut être refoulé, mais après un examen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Darbellay .... 52 Stimmen
Dagegen .... 93 Stimmen

Art. 77
Antrag der Mehrheit
Abs. 2
Der Bundesrat strebt Rückübernahmeabkommen mit allen Staaten an, aus denen abgewiesene Asylsuchende stammen.
Abs. 3
Nach Bedarf strebt er mit ausgewählten Staaten aus den Herkunftsregionen der Asylsuchenden Transitabkommen an.
Abs. 4
Er kann die Entwicklungshilfe an diejenigen Staaten, die sich bei der Rückführung ihrer Bürgerinnen und Bürger, die in der Schweiz erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben, nicht kooperativ verhalten, ganz oder teilweise streichen.

Antrag der Minderheit
(Bühlmann, Beck, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Abs. 4
Streichen

Antrag Müller Philipp
Abs. 2
Der Bundesrat strebt Rückübernahmeabkommen mit allen Staaten an, aus denen Personen stammen, die in der Schweiz erfolglos ein Asylgesuch oder erfolglos ein Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes gestellt haben.
Abs. 3
Nach Bedarf strebt er mit ausgewählten Staaten aus den Herkunftsregionen der Asyl- oder Schutzsuchenden Transitabkommen an.
Abs. 4
Er kann die Entwicklungshilfe an diejenigen Staaten, die sich bei der Rückführung ihrer Bürgerinnen und Bürger, die in der Schweiz erfolglos ein Asylgesuch oder erfolglos ein Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes gestellt haben, nicht kooperativ verhalten, ganz oder teilweise streichen.
Schriftliche Begründung
Artikel 77 der Kommissionsmehrheit geht in die richtige Richtung. Es sollen jedoch alle Herkunftsstaaten erfasst werden, aus denen Personen aus dem Asylbereich stammen, welche die Schweiz wieder verlassen müssen.
Mit der vorliegenden Formulierung sind aber lediglich diejenigen Staaten betroffen, aus denen Personen stammen, die in der Schweiz «erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben». Die Rückübernahmepflicht betrifft aber nicht nur jene Staaten, aus denen Personen stammen, die nach dem Durchlauf eines Asylverfahrens einen negativen Entscheid erhalten haben.
Wegweisungsentscheide erhalten können auch Personen, die einen Nichteintretensentscheid erhalten haben, Personen, deren vorübergehender Schutz aufgehoben worden ist, oder vorläufig Aufgenommene. Daher ist Artikel 77 so abzuändern, dass alle Kategorien von Personen aus dem Asylbereich erfasst werden, die die Schweiz verlassen und die von den Herkunftsstaaten aufgrund ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung wieder aufgenommen werden müssen.
Inhaltlich ist aber Artikel 77 ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung des Vollzugs unserer Asylgesetzgebung. Die aktuellen Probleme im Asylverfahrensbereich sind zur Hauptsache eine Misere des Wegweisungsvollzugs. Können die Wegweisungen abgewiesener Asylsuchender nicht vollzogen werden, nimmt die Attraktivität der Schweiz als Asylland stetig zu. Daher ist dem Bundesrat die gesetzliche Grundlage zu geben, um seinen aussenpolitischen Spielraum bei der Aushandlung von Rückführungsabkommen voll ausschöpfen zu können.
Der konsequente Vollzug der bestehenden Asylgesetzgebung ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Akzeptanz unserer Asylpolitik im Schweizer Volk und eine Grundvoraussetzung zur Wahrung der humanitären Tradition.
Es ist daher mehr als nur störend, wenn Personen aus dem Asylbereich, die bei uns ein rechtsstaatliches Verfahren durchlaufen haben oder für eine gewisse Zeit Schutz erhalten haben und die Schweiz wieder verlassen müssen, nicht ausreisen, weil – als Folge mangelnder Kooperationsbereitschaft der Herkunftsstaaten – die erforderlichen Reisepapiere nicht beschafft werden können oder die Herkunftsstaaten sich weigern, ihre eigenen Landsleute einreisen zu lassen. Dass der Vollzug unserer Asylgesetzgebung

mehr und mehr infrage gestellt wird, zeigt vor allem die stetig steigende Zahl von Personen aus dem Asylbereich, die ein Bleiberecht erhalten, obwohl sie die Flüchtlingseigenschaften gemäss Flüchtlingskonvention, EMRK und Asylgesetz gar nicht erfüllen.
So wurden beispielsweise im Jahr 2003 die Asylgesuche von 1638 Personen positiv entschieden. Gleichzeitig erhielten aber 3760 Menschen eine Aufenthaltsbewilligung mittels einer humanitären Regelung gemäss Artikel 13f der Begrenzungsverordnung, und weitere 2087 Personen aus dem Asylbereich erhielten ein Bleiberecht durch eine kantonale Regelung. Allein im Jahr 2003 wurde also an 7485 Personen aus dem Asylbereich ein Anwesenheitsrecht erteilt, ohne dass diese die Flüchtlingseigenschaften erfüllten. Zusätzlich wurden im gleichen Zeitraum noch 3314 Menschen vorläufig aufgenommen, die in absehbarer Zeit ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten dürften.
Im Jahr 2003 stellten über 6000 Personen aus dem afrikanischen Kontinent ein Asylgesuch in der Schweiz. Aufgrund der hohen Zahl von Asylgesuchen aus Afrika wird es in Zukunft besonders wichtig sein, dass eine geordnete Rückschaffung auf diesen Kontinent möglich sein wird. Rückübernahme- und Transitabkommen sind dafür eine wesentliche Voraussetzung. Es kann daher nicht weiter angehen, dass Länder, die ihre eigenen Landsleute nicht zurücknehmen und damit rudimentärste Völkerrechtsverpflichtungen nicht einhalten, weiterhin eine staatliche Unterstützung durch die Schweiz erhalten. Immerhin entstammten im Jahr 2003 rund die Hälfte aller afrikanischen Asylsuchenden einem Staat, der von der Schweiz öffentliche Entwicklungshilfe erhält.
Im Vergleich mit der EU schöpft die Schweiz noch nicht sämtliche aussenpolitischen Instrumente aus. Die Konditionalität in den Aussenbeziehungen ist vom Bundesrat schon zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen worden. Eines der Kriterien ist die Kooperation im Migrationsbereich. Allerdings besteht nach der bisherigen Politik des Bundesrates eine Präferenz zur positiven Konditionalität mittels Anreizsystemen. Für Verhandlungen mit Staaten wie beispielsweise Algerien ist die Konditionalität im positiven Sinne durch Anreizsysteme auch nach einer Zustimmung zum vorliegenden Änderungsantrag weiterhin möglich. Offensichtliche Nichtkooperation soll aber nicht durch staatliche Hilfe honoriert werden.

Antrag Hess Bernhard
Abs. 4
Er streicht die Entwicklungshilfe an diejenigen Staaten, die sich bei der Rückkehr ihrer Bürgerinnen und Bürger, die in der Schweiz erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben, nicht kooperativ verhalten.
Schriftliche Begründung
Die vorgesehene Kann-Formulierung der Kommissionsmehrheit ist zu schwammig und zu unpräzis.

Antrag Müller Geri
Abs. 1
.... Rückkehr, sofern das Herkunftsland rechtsstaatlichen Ansprüchen genügt.
Schriftliche Begründung
Ein Rechtsstaat wie die Schweiz kann einen Asylsuchenden nicht in ein Land abschieben, in dem die Rechtsstaatlichkeit fehlt und daher keine Gewähr besteht, dass den zurückgeschafften Menschen Recht geschieht.

Art. 77
Proposition de la majorité
Al. 2
Le Conseil fédéral aspire à conclure des accords de renvoi avec tous les Etats dont sont originaires les requérants d'asile déboutés.
Al. 3
Au besoin, il aspire à conclure des accords de transit avec ceux des Etats qui couvrent les régions dont sont originaires les requérants d'asile.
Al. 4
Il peut supprimer l'aide au développement, entièrement ou partiellement, à ceux des Etats qui ne font pas preuve de coopération lors du renvoi de leurs ressortissants déboutés de leur demande d'asile en Suisse.

Proposition de la minorité
(Bühlmann, Beck, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Al. 4
Biffer

Proposition Müller Philipp
Al. 2
Le Conseil fédéral aspire à conclure des accords de renvoi avec tous les Etats dont sont originaires les personnes déboutées de leur demande d'asile ou de leur demande d'octroi de protection provisoire.
Al. 3
Au besoin, il aspire à conclure des accords de transit avec ceux des Etats qui couvrent les régions dont sont originaires les personnes demandant l'asile ou la protection.
Al. 4
Il peut supprimer l'aide au développement, entièrement ou partiellement, à ceux des Etats qui ne font pas preuve de coopération lors du renvoi de leurs ressortissants déboutés de leur demande d'asile ou d'une protection provisoire.
Développement par écrit
L'article 77 de la majorité de la commission va dans la bonne direction. Il faut toutefois englober tous les pays dont sont originaires les demandeurs d'asile qui doivent quitter la Suisse.
Le texte ne vise que les Etats dont sont originaires les personnes qui ont été déboutées. Or cette obligation de reprendre les requérants déboutés ne concerne pas seulement les Etats dont sont originaires des personnes qui ont reçu une réponse négative après une procédure de demande d'asile; des décisions de renvoi peuvent être prononcées aussi à l'encontre de personnes ayant fait l'objet d'une non-entrée en matière, donc des personnes qui ne bénéficient plus de la protection provisoire ou qui sont admises à titre provisoire. C'est pourquoi l'article 77 doit être modifié de telle sorte que toutes les personnes relevant du domaine de l'asile soient concernées, donc toutes celles qui doivent quitter la Suisse et qui doivent être reprises par leur pays d'origine conformément à une obligation de droit international.
Quant au fond, l'article 77 est un instrument important permettant de mettre en oeuvre une exécution de notre législation en matière d'asile. Les problèmes actuels que connaît ce secteur résultent essentiellement de l'échec dans l'exécution de ces renvois. L'impossibilité d'exécuter ces renvois a pour effet de rendre la Suisse de plus en plus attractive en tant que terre d'asile. Le Conseil fédéral doit donc être tenu par la loi d'utiliser toute la marge de manoeuvre dont il dispose sur le plan du droit international pour négocier des accords de reprise.
Le peuple suisse n'adhérera à notre politique d'asile que si l'exécution des dispositions de la loi est assurée avec détermination et constance; c'est aussi une condition pour que notre tradition humanitaire soit préservée.
Il est donc choquant lorsque des personnes qui ont suivi une procédure conforme aux principes de l'Etat de droit ou qui ont joui d'une protection provisoire et qui doivent quitter le pays ne partent pas parce que – par suite d'un manque de coopération des pays d'origine – les papiers nécessaires ne peuvent pas être obtenus ou que ces pays refusent d'accueillir leurs propres ressortissants. La preuve que l'exécution de notre législation est de plus en plus mise en doute apparaît dans le nombre croissant de personnes qui bénéficient du droit de rester en Suisse même si elles ne remplissent pas les critères de réfugié tel que le définissent la Convention sur les réfugiés, la CEDH et la loi.
C'est ainsi qu'en 2003, les demandes de 1638 requérants ont été acceptées; mais en même temps 3760 personnes ont obtenu un permis de séjour humanitaire selon l'arti-

cle 13f de l'ordonnance limitant le nombre des étrangers, et 2087 autres requérants ont obtenu le droit de rester en Suisse conformément à une règle cantonale. Donc, en 2003, 7485 personnes relevant de l'asile ont eu le droit de séjourner en Suisse sans remplir les conditions requises. Il faut ajouter, pour la même période, les 3314 personnes admises provisoirement et qui, à terme, devraient obtenir un permis de séjour.
En 2003, plus de 6000 personnes originaires du continent africain ont déposé une demande. Vu le nombre croissant de requérants africains, il faudra mettre en place un système approprié pour le retour des requérants déboutés dans les pays de ce continent. La condition essentielle sera l'existence d'accords de reprise et de transit avec ces pays. De plus, il ne saurait plus être question que les pays qui refusent de reprendre leurs propres ressortissants – violant ainsi les règles les plus élémentaires du droit international – puissent continuer de bénéficier d'un soutien de la Suisse. On relèvera qu'une bonne moitié des requérants africains en 2003 viennent de pays qui reçoivent une assistance au titre de l'aide au développement de la Suisse.
En comparaison des autres pays de l'UE, la Suisse n'épuise pas encore tous les instruments de politique extérieure dont elle dispose. Le principe de la conditionnalité dans les relations extérieures est déjà acquis: un des critères est la coopération dans le secteur de la migration. Le Conseil fédéral préfère cependant une forme positive de la conditionnalité en proposant des systèmes d'incitation. Retenons, à cet égard, que même si la présente proposition d'amendement est acceptée, les négociations avec les pays comme l'Algérie n'empêcheront pas que la conditionnalité au sens positif continue de prévaloir. C'est le refus manifeste de ne pas coopérer qu'il ne faudra plus honorer par une aide étatique.

Proposition Hess Bernhard
Al. 4
Il supprime l'aide au développement aux Etats qui ne font pas preuve de coopération lors du renvoi de leurs ressortissants déboutés en Suisse.
Développement par écrit
La formule potestative introduite par la majorité de la commission est sans consistance et imprécise.

Proposition Müller Geri
Al. 1
.... à protéger, dans la mesure où les pays d'origine offrent suffisamment de garanties en matière d'état de droit.
Développement par écrit
Un Etat de droit comme la Suisse ne peut pas refouler un requérant d'asile dans un pays qui ne serait pas aussi un Etat de droit, car si elle agissait ainsi, rien ne permettrait de garantir que la personne refoulée soit bien traitée.

Bühlmann Cécile (G, LU): Bei diesem Artikel geht es darum, dass die Kommissionsmehrheit neu einen Passus in das Asylgesetz einfügen will, der mit einer Kann-Formulierung die Entwicklungshilfe davon abhängig machen würde, ob sich die Staaten bei der Rückführung ihrer Bürgerinnen und Bürger kooperativ verhalten; je nachdem soll die Entwicklungshilfe ganz oder teilweise gestrichen werden. Das tönt ja im ersten Moment noch gut: Dann hätte man quasi ein Druckmittel in der Hand, um Staaten zur Kooperation zu zwingen. Beim genaueren Hinschauen hat es aber sehr viele Tücken, die dann schlussendlich dazu geführt haben, dass die grüne Fraktion ganz klar gegen diesen Antrag ist.
Ich möchte das ausführen: Erstens einmal sind die Grundsätze der Entwicklungszusammenarbeit hier am falschen Ort geregelt, dafür gibt es andere Gesetze. Das Zweite: Der Zweck der Entwicklungszusammenarbeit wird pervertiert, denn die Streichung von Entwicklungshilfegeldern trifft die Falschen, nämlich die Ärmsten und nicht die Regierungen. Fehlende Entwicklungszusammenarbeit kann ein Grund sein, dass es neue Flüchtlinge gibt. Wenn man den Ärmsten keine Hilfe mehr zukommen lässt, kann das heissen, dass neue Fluchtgründe entstehen, sich neue Leute auf den Weg in eine bessere Zukunft aufmachen müssen. Zudem: Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit wird ja mehrheitlich gerade nicht in den Ländern geleistet, aus denen viele Asylsuchende kommen. Ich werde das noch etwas genauer ausführen; zuerst aber noch ein Gedanke, der ganz wichtig ist: Die Geldüberweisungen von Immigranten und Immigrantinnen sind weltweit fast doppelt so hoch wie die ganzen Entwicklungshilfegelder. Das heisst natürlich, dass gerade die Staaten, die viele Leute im Ausland haben, wenig Interesse haben, ihre Leute zurückzunehmen, solange das, was diese an Devisen überweisen, bei weitem das übersteigt, was an Entwicklungshilfegeldern bezahlt wird.
Ich habe mich kundig gemacht, wie das mit den Staaten ist, aus denen Flüchtlinge kommen, und wie das mit der Entwicklungszusammenarbeit ist. Ich habe Folgendes herausgefunden: Drei Viertel der Flüchtlinge, die zu uns kommen, stammen aus fünfzehn Ländern. Mit vier dieser Länder bestehen Rückübernahmeabkommen. Mit sieben weiteren dieser Länder gibt es gar keine Entwicklungszusammenarbeit. Also kann man auch keinen Druck erzeugen, weil schlicht und einfach überhaupt noch keine Beziehungen existieren. Bei den übrigen vier Ländern – ich nenne sie: Afghanistan, Kongo, Äthiopien, Eritrea – gehen die Entwicklungshilfemittel nicht an die Zentralregierungen, die ja für die Rückübernahme ihrer Leute zuständig wären. Also trifft man da auch wieder die Falschen. Der Entzug von Entwicklungshilfegeldern würde dann als Druckmittel nichts nützen und die Armen strafen.
Übrigens, in Klammern noch gesagt: Diese fünfzehn Länder bieten alle «gute» Gründe, dass man aus ihnen fliehen muss.
Es gibt eine weitere Gruppe von Ländern, wo die Gelder der Entwicklungszusammenarbeit an die Regierungen gehen und wo theoretisch mit der Drohung des Entzugs der Entwicklungshilfegelder Druck aufgesetzt werden könnte. Dazu gehören Länder wie Russland. Aber genau da ist kein Interesse von Schweizer Seite vorhanden, weil es ein interessanter Handelspartner ist. Also wird man sich aus Opportunismus davor hüten, eben da mit diesem Druckmittel zu drohen. Oder es sind Staaten wie etwa Aserbaidschan, die der schweizerischen Stimmrechtsgruppe in den Bretton-Woods-Institutionen angehören. Deren Mitgliedschaft in diesen Institutionen sichert der Schweiz einen Sitz in den Direktorien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank. Das heisst also, dass Drohgebärden der Schweiz in Sachen Entwicklungszusammenarbeit dies gefährden würden. Das ist eine Tatsache, der sich diese Staaten bestens bewusst sind. Da wird sich die Schweiz hüten, Druck auszuüben.
Schliesslich bleibt eine Gruppe von neunzehn Ländern, bei denen die Schweiz eine Kürzung oder Streichung der Entwicklungszusammenarbeit überhaupt wagen würde. Aus diesen Ländern stammen ganze drei Prozent aller Asylsuchenden. Es handelt sich neben Georgien um Bangladesch, Nepal, Benin, Niger und Kasachstan. Gemeinsam ist diesen Ländern, dass sie relativ schwach und arm sind und auch nicht wenig Fluchtgründe bieten. Gerade deswegen leistet die Schweiz dort Entwicklungshilfe und verhindert neue Fluchtgründe.
Sie sehen also: Summa summarum liegt diese Massnahme völlig daneben. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Mehrheit abzulehnen und den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Hollenstein Pia (G, SG): In Absatz 4 geht es um die Konditionalität von Asylpolitik und Entwicklungshilfe. Zu viele Gründe sprechen gegen den von der Kommissionsmehrheit gewünschten Absatz. Die Grünen bekämpfen diesen Antrag, wie es in der Kommission – liebe CVP – auch von Bundesrätin Metzler getan wurde. Erstens löst eine Konditionalität keine Probleme. Zweitens würde die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit massiv gefährdet; das kann kein

sinnvoller Lösungsansatz sein. Drittens müssen wir zur Kenntnis nehmen – das ist in diesem Zusammenhang ganz wichtig –, dass eines der obersten Ziele der Entwicklungszusammenarbeit die Bekämpfung von Armut ist. Armut ist die Hauptursache von Migration. Eine Entwicklungszusammenarbeit, die einen wirksamen Beitrag zur Armutsbekämpfung leistet, ist ein lange dauernder Prozess und nicht ein Schachbrettexperiment.
Ich möchte an einem praktischen Beispiel erläutern, was die Umsetzung von Absatz 4 bedeuten könnte. Ich habe selber als Pflegefachfrau drei Jahre lang in Papua-Neuguinea in der Entwicklungszusammenarbeit gearbeitet. Es war ein Projekt im abgelegensten Busch Papua-Neuguineas, das in der Versorgung der Bevölkerung mit den grundlegendsten Gesundheitsbedürfnissen bestand. Heute braucht es dort im Pflegebereich kein ausländisches Fachpersonal mehr. Aber das Land ist natürlich sehr wohl auf Entwicklungshilfegelder angewiesen, gerade um die Gesundheitsversorgung der ländlichen Bevölkerung zu gewährleisten. Eine Umsetzung von Absatz 4 könnte bedeuten, dass dem Land Gelder für die gesundheitliche Grundversorgung fehlen, es den Menschen dadurch auch wirtschaftlich schlechter geht; Landflucht ist die Folge. Das ist ein Teufelskreis. Das verschärft die Problematik, verstärkt die Armut. Das kann es ja nicht sein. Wenn die staatlichen Instanzen – in diesem Beispiel jene von Papua-Neuguinea – sich bei der Rückführung von abgelehnten Asylsuchenden nicht so kooperativ verhielten, wie sich das die Schweiz vorstellt, und dann Entwicklungshilfegelder gekürzt würden, träfe es die Falschen, wiederum die Ärmsten. Dieses Beispiel dient nur als Illustration; Papua-Neuguinea ist kein Schwerpunktland unserer Entwicklungszusammenarbeit.
Oder stellen Sie sich vor, Mittel zum Beispiel für Landwirtschaftsprojekte in afrikanischen Ländern würden gekürzt. Dies könnte der lokalen Bevölkerung die Perspektiven auf eine Zukunft schmälern, ja zerstören. Armut und ein Leben ohne Perspektiven sind aber Gründe, die Heimat zu verlassen. Die Streichung der Entwicklungshilfe würde die Auswanderung aus diesen Regionen noch verstärken, sei es zum Beispiel aus Äthiopien oder aus Afghanistan; in beiden Ländern ist die Schweiz mit Entwicklungshilfe am Aufbau beteiligt.
Die Möglichkeit der Streichung von Entwicklungshilfe, wie in Absatz 4 definiert, wäre für die Schweiz auch rufschädigend. Entwicklungshilfe wird oft im Verbund mit anderen Geberländern geleistet. Eine innenpolitisch motivierte Stop-and-go-Auslandhilfe würde den Ruf der Schweiz als eines verlässlichen Mitglieds der internationalen Gemeinschaft schädigen. Die Schweiz würde immer wieder aus bestehenden Abmachungen und Verträgen aussteigen müssen.
Wenn wir Absatz 4 streichen, bedeutet dies überhaupt nicht, dass mit den betroffenen Ländern nicht vermehrt Anstrengungen gemacht werden sollen, damit Rückführungen zustande kommen. Das Kuriose an dieser Debatte ist schon, dass dieselben Kreise, die sonst bei jeder Gelegenheit die Wichtigkeit der Hilfe vor Ort betonen, genau mit diesem Absatz 4 diese nötige Hilfe verhindern wollen und damit Armutsreduktion verhindern. Dieselben Kreise wundern sich aber, dass Menschen aus materieller Not gezwungen werden, ihr Land zu verlassen, und an unseren Grenzen stehen.
Liebe SVP-, FDP- und auch CVP-Exponenten: Die Entwicklungszusammenarbeit leistet einen Beitrag gegen unerwünschte Migration. Es wäre deshalb kontraproduktiv, die Entwicklungszusammenarbeit im Sinne der Mehrheit zu streichen.
Ich bitte Sie im Namen der Menschlichkeit, Absatz 4 zu streichen. Auch der Bundesrat hatte seine Gründe, weshalb er es nicht so geregelt haben wollte.
Den Antrag unseres Fraktionskollegen Müller Geri zu Absatz 1 unterstützt die grüne Fraktion. Ein Rechtsstaat wie die Schweiz darf Asylsuchende nicht in ein Land abschieben, in dem die Rechtsstaatlichkeit fehlt und in dem daher keine Gewähr besteht, dass sie nicht Opfer staatlicher Willkür werden.

Gysin Remo (S, BS): Gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 77 Absatz 4 soll also die Entwicklungszusammenarbeit neu als Druckmittel gegenüber Staaten eingesetzt werden, die bei der Rückübernahme von abgewiesenen Asylbewerbern nicht kooperieren. Dies sollten wir aus mindestens drei gewichtigen Gründen ablehnen:
1. Die Entwicklungshilfe ist der falsche Aufhänger für eine repressive Aussenpolitik.
2. Es gilt ganz allgemein, dass Konditionalität leider sehr schnell zu einer opportunistischen Aussenpolitik führt. Das ist das Gegenteil von dem, was wir anstreben, nämlich eine Kohärenz in unserer Aussenpolitik.
3. Es gibt Alternativen; Dialog ist besser als Drohung.
Die Entwicklungszusammenarbeit ist nicht geeignet als Aufhänger zur Disziplinierung von Regierungen. Die Entwicklungszusammenarbeit konzentriert sich auf die ärmsten und besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppen. Das sind zum Beispiel ältere Leute oder auch Kinder. Die Hilfe geht meist an private gemeinnützige Institutionen. Sie geht in immer weniger Fällen direkt an die Zentralregierungen, die über die Rückübernahme entscheiden. Eine Aufhebung der Entwicklungszusammenarbeit würde deswegen nicht die Regierungen treffen, sondern ausgerechnet die schwächsten Gruppen der betroffenen Länder.
Umgekehrt gäbe es Situationen, in denen einzelne Diktatoren und Despoten sehr froh wären um diese Sanktion, die Sie hier vorgeschlagen haben. Wenn Sie nämlich die Opposition unterstützen oder wenn unsere Entwicklungshilfe indigenen Völkern zugute kommt, gibt es manche Regierungen, die das nicht wollen und dafür dankbar wären, wenn Sie die Entwicklungshilfe einstellen würden; aber das ist ja nicht unsere Absicht.
Ich möchte auch ein paar ganz konkrete Beispiele nennen, um zu zeigen, wie absurd dieser Antrag zu Absatz 4 ist. Unsere Kollegin Brigitta Gadient hat in der letzten Session eine dringliche Anfrage (04.1016) eingereicht, in der sie vorschlägt, dass wir in der Entwicklungszusammenarbeit darauf achten sollen, dass alle Jungen und Mädchen eine vollständige Grundschulausbildung erhalten. Für sie kommt der Schulbildung eine zentrale Rolle bei der Armutsbekämpfung und der Erreichung der Milleniumsziele zu, zu denen wir uns auch verpflichtet haben. Würden Sie es sinnvoll finden, die Bildungsförderung bei fehlender Kooperation bei der Übernahme von Asylbewerbern zu stoppen? Mitten im dritten Schuljahr sagen wir: Jetzt hören wir auf, vielleicht machen wir dann in zwei, drei Jahren weiter. Ist das die Entwicklungszusammenarbeit, wie Sie sie sich vorstellen?
Nehmen wir ein Beispiel aus der Gesundheitspolitik: Wir unterstützen den Aufbau von Ambulatorien, von kommunalen Gesundheitssystemen; wir helfen mit, die hohe Kindersterblichkeit zu bekämpfen. Jetzt muss ich Sie fragen: Finden Sie es sinnvoll, das mit der Asylpolitik zu verbinden und hier einen Unterbruch zu verlangen, wenn die Kooperation – von einem Despoten zum Beispiel – fehlt? Ist das sinnvoll, Herr Bundesrat? Die Entwicklungshilfe hilft auch – durch die Beteiligung von ethnischen Minderheiten zum Beispiel in Regierungen und Parlamenten – Spannungen abzubauen; sie verhindert Bürgerkriege. Sie hilft hiermit, Auswanderung und Flucht zu vermeiden, und sie leistet hiermit einen Beitrag gegen unerwünschte Migration. Es wäre deswegen kontraproduktiv, sie zu streichen oder zu unterbrechen.
Die Entwicklungshilfe ist auch ungeeignet als nationaler Sanktionsbereich, weil sie sinnvollerweise immer weniger bilateral, sondern – zum Beispiel bei der Uno – im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit erfolgt. Das heisst, dass die Schweiz gar keine Handlungsfreiheit hat, wie Sie voraussetzen. Wir sind international in der Pflicht – ich habe das schon erwähnt – mit den Milleniumszielen, aber auch mit unseren Abmachungen, mit unseren Partnerschaften. Abgesehen davon braucht Entwicklungszusammenarbeit Kontinuität: Das ist eine Voraussetzung, damit sie wirksam wird. All diese Überlegungen zeigen auch, dass die Kann-Bestimmung, wie sie Herr Müller und die Mehrheit vorschlagen, sinnlos ist.

Zur Konditionalität noch zwei, drei Überlegungen. Warum soll die vorgeschlagene Konditionalität ausgerechnet bei fehlender Rückübernahme von abgewiesenen Asylbewerbern zum Tragen kommen? Warum nicht bei schweren Verstössen gegen Menschenrechte, gegen Frieden oder gegen Sicherheit? Warum ergreift der Bundesrat keine Sanktionen gegenüber wichtigen Handelspartnern, welche die Menschenrechte systematisch missachten? Ich denke an Russland mit Tschetschenien, ich denke an China mit Tibet, ich denke an die USA mit Guantánamo und Irak. Dies zeigt doch, dass die Konditionalität ziemlich opportunistisch zum Tragen kommt: sicherlich nicht bei gewichtigen und mächtigen Handelspartnern, sondern eher bei schwachen Entwicklungsländern. Auch dafür haben wir Beispiele: Die Schweiz ergreift Sanktionen gegen Niger, weil dort ein militärischer Putsch stattgefunden hat. Die Konditionalität führt leicht zu einer willkürlichen und inkonsistenten Aussenpolitik, und das sollten wir vermeiden.
Ich komme zum dritten Punkt: Es gibt Alternativen zu Sanktionen und Konditionalitäten, ich nenne als Stichwort den Dialog.
Ich schliesse hiermit: Absatz 4 ist weder sinnvoll noch verhältnismässig. Ich bitte Sie, die Minderheit Bühlmann zu unterstützen und die Anträge Müller Philipp und Hess Bernhard abzulehnen.

Müller Philipp (RL, AG): Die zentrale Frage in Artikel 77 ist, ob es Unrechtsregimes gibt oder nicht. Es gibt sie natürlich, wir wissen das. Wenn wir feststellen, dass über 6000 Personen vom afrikanischen Kontinent in einem Jahr bei uns ein Asylgesuch stellen, davon über 3000 aus Staaten, denen die Schweiz öffentliche Entwicklungshilfe bezahlt, dann stimmt irgendetwas nicht. Es sind gegen 300 Millionen Franken öffentliche Entwicklungshilfegelder, die wir in Afrika im Durchschnitt pro Jahr investieren. Es gibt Regimes – wie Herr Gysin Remo zu Recht moniert hat –, die in schwerster Art und Weise die völkerrechtlichen Pflichten, die Menschenrechte usw. verletzen. Genau solche Regimes sollten nicht durch öffentliche Entwicklungshilfe gestützt werden. Genau solche Regimes werden das Geld, das wir ihnen schicken, nicht da einsetzen, wo es benötigt wird, nämlich bei den Ärmsten der Armen. Solche Regimes – das stört mich in meinem persönlichen Rechtsempfinden, und ich hoffe, viele von Ihnen auch – sollte man nicht durch Entwicklungszusammenarbeit belohnen.
Es ist manchmal wirklich hoffnungslos. Man muss den Tatsachen in die Augen sehen: Es gibt derartige Regimes, wo es keinen Sinn hat. Ich staune, wenn ich dann jeweils nachfrage und Folgendes höre: Wir finden für Rückübernahmeabkommen in diesem und jenem Staat nicht einmal eine Anlaufstelle, keine Adresse, nichts, wir wissen nicht, wo wir fragen sollen. Wenn ich dann nachschaue und sehe, dass genau dieser Staat zum Beispiel 6 Millionen Franken Entwicklungshilfe erhalten hat, dann ist meine Gegenfrage natürlich logisch: Wohin schickt ihr dann das Geld? Da findet ihr offenbar eine Adresse!
Wir müssen den Tatsachen in die Augen sehen. Ich betone, es ist eine Kann-Formulierung. Der Bundesrat kann die Entwicklungshilfe streichen, er muss nicht. Damit ist auch schon gesagt, dass das nicht repressiv eingesetzt werden soll. Auch wir wollen das nicht repressiv eingesetzt haben. Der Bundesrat wird sich daran halten. Herr Bundesrat Blocher hat gestern in der Eintretensdebatte bekräftigt, wie er sich diese Situation vorstellt: wann, was und wo gekürzt werden soll, wenn es so weit kommen sollte. Und das wird bestimmt nicht willkürlich passieren, man kann also bestimmt nicht von Repression reden. Es geht um schwere Verstösse gegen internationales, zwingendes Völkerrecht, um nichts anderes als um die Rücknahme eigener Staatsangehöriger.
Der zweite Punkt, den ich noch erwähnen möchte: Die Formulierung, wie sie vorliegt, ist nicht genügend. Wenn wir zur Konditionalität der Entwicklungshilfe schon Ja sagen, dann sollten wir auch die richtigen Personen und Staaten treffen. Es genügt nicht, wenn wir einfach sagen: Es sind Staaten mit Personen, die bei uns ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben. Dann müsste ich fragen: Was ist mit jenen, die einen Nichteintretensentscheid und auch eine Wegweisung erhalten haben? Was ist mit den schutzbedürftigen vorläufig Aufgenommenen usw., die ebenfalls einen Wegweisungsentscheid erhalten haben? Auch diese Personen sind im gleichen Rechtsstatus der Wegweisung, das heisst, sie dürfen nicht mehr in der Schweiz bleiben, und auch für diese Personen bzw. deren Herkunftsstaaten soll eben die Konditionalität der Entwicklungshilfe gelten.
Daher unterstützt die FDP-Fraktion erstens Artikel 77 komplett, also mit Absatz 4, und zweitens meinen Antrag zur Ergänzung der Definition des Personenkreises.

Sommaruga Carlo (S, GE): Monsieur Müller, j'ai pris connaissance de votre argumentation pour soutenir cette mesure, qui reste quand même une mesure de pression sur un certain nombre d'Etats. Je suis fort étonné de l'entendre de votre part, et de la part des représentants de la majorité de ce Parlement. En effet, sauf erreur de ma part, ces mêmes forces politiques n'avaient-elles pas refusé de s'associer au boycott de l'Afrique du Sud au moment de l'apartheid? Dans cette salle, un certain nombre de personnes ont fait pression pour qu'il n'y ait pas, de la part de la Suisse, le même effort de stopper les relations avec l'Afrique du Sud au moment où il y avait des violations extrêmement graves du droit international par le régime de l'apartheid. Aujourd'hui, en cas de non-collaboration administrative, vous souhaitez avoir des sanctions finalement plus fortes pour ces Etats, alors qu'on ne parle pas de violations des droits de l'homme.

Müller Philipp (RL, AG): Wir dürfen hier nicht verschiedene Sachen vermischen. Wir dürfen auch nicht alte Fehler, die zweifellos begangen worden sind, aufrechnen. Fehler bleibt Fehler. Was falsch gelaufen ist, ist bedauerlich. Aber das hat mit Artikel 77 eigentlich nichts zu tun.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Auch Entwicklungshilfe basiert auf dem Grundsatz von Treu und Glauben zwischen dem Empfängerstaat und demjenigen, der Hilfe anbietet. Auf den gleichen Grundsatz sollte auch die Rückführung von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern abgestützt werden. Ich gehe mit Ihnen, Herr Gysin, einig: Absurd wäre es, wenn die Kommissionsmehrheit hier eine zwingende Formulierung in das Gesetz eingebaut hätte. Das wäre tatsächlich absurd. Aber die Kann-Formulierung gibt dem Bundesrat doch die Gelegenheit, all diese Möglichkeiten und Varianten, die Sie zu Recht aufgezählt haben, zu prüfen. Ich habe Vertrauen in den Bundesrat, dass er mit dieser Kann-Formulierung so umgeht, wie er als Landesregierung gegenüber einer anderen Landesregierung umzugehen hat. Kommt dazu, dass der ganze Budgetbetrag für die Entwicklungshilfe damit ja nicht gekürzt wird; das ist ein Globalbudget. Wenn nun die Entwicklungshilfe an irgendeinen Staat temporär zum Teil oder ganz eingestellt wird, dann profitiert allenfalls ein anderer Staat von diesem frei werdenden Budgetbetrag.
Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit.

Widmer Hans (S, LU): Herr Lustenberger, Sie haben – von Ihrer Warte aus verständlich – so argumentiert, wie Sie das getan haben. Aber bezogen auf einen grösseren Zusammenhang frage ich Sie: Was tun Sie, damit unser Land die Zielgrösse von 0,7 Prozent des BIP für die Entwicklungshilfe, die international gefordert ist, irgendwie realisieren kann? Ist das in diesem Gesetzesartikel nicht unwahrscheinlich kurzsichtig gedacht? Aber beim grossen Zusammenhang, der Schuld, die wir der internationalen Gemeinschaft und ihren Forderungen gegenüber haben, sind Sie nicht so grosszügig. Was tun Sie, damit diese Zielgrösse erreicht wird?

Lustenberger Ruedi (C, LU): Herr Widmer, wir diskutieren hier nicht über Zielgrössen und Globalbeträge, sondern wir diskutieren über allenfalls vom Bundesrat zu ergreifende

Massnahmen vis-à-vis von Staaten, die sich nicht kooperativ zeigen.

Hollenstein Pia (G, SG): Zum Inhalt des Antrages: Herr Lustenberger, können Sie mir ein Land nennen, das aus Ihrer Sicht für diese Sanktion, so, wie sie mit Absatz 4 gefordert wird, infrage käme?

Lustenberger Ruedi (C, LU): Frau Hollenstein, Ihre Fraktionskollegin, Frau Bühlmann, hat vier Staaten aufgezählt – u. a. Mali –, bei denen diese Sanktionen allenfalls infrage kämen. Der Bundesrat kann dort nach Abklärungen über das Departement für auswärtige Angelegenheiten entscheiden, ob er Artikel 77 Absatz 4 anwenden soll oder nicht.

Müller Geri (G, AG): Herr Lustenberger, Sie haben vorhin einen Zusammenhang hergestellt: Sie haben gesagt, dass es logisch sei, dass die Regierung der Schweiz ein Land bestrafen könne, wenn dieses Land Leute nicht zurücknehmen wolle, nicht kooperativ sein wolle, wenn die Regierung nicht kooperativ sei. Ist Ihnen bewusst, dass die Schweizer Entwicklungshilfe sehr oft nicht über die Regierung läuft, sondern direkt an die Bevölkerung geht, die zum Teil unter der Regierung leidet? Wäre es für Sie denkbar, dass man anstatt der Entwicklungshilfe zum Beispiel die Exportrisikogarantie streichen könnte?

Lustenberger Ruedi (C, LU): Wir reden hier ja auch nicht von der Exportrisikogarantie. Aber es ist durchaus denkbar, Herr Müller, dass Entwicklungshilfe in solche Länder nicht über die Regierungen, sondern allenfalls über NGO läuft. Mit dieser Formulierung kann der Bundesrat auch in diesen Fällen nach seinem Wissen und Gewissen entscheiden, ob er die Entwicklungshilfe über diese NGO weiterlaufen lassen will oder nicht.

Joder Rudolf (V, BE): Auch die SVP unterstützt die Mehrheit und lehnt den Antrag der Minderheit Bühlmann ab. Es geht darum, in diesem Gesetz Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen, dass der Bundesrat die Entwicklungshilfe ganz oder teilweise streichen kann – er muss nicht, es wird also bewusst offen formuliert –, wenn sich ein Staat bei der Rückführung seiner eigenen Bürgerinnen und Bürger nicht oder zu wenig kooperativ verhält. Dieser Vorschlag geht auf eine Standesinitiative des Kantons Aargau zurück, und die SPK hat an ihrer Sitzung von Ende Januar mit Stichentscheid des Präsidenten beschlossen, dieser Initiative Folge zu geben und die Initiative bei dieser Revision des Asylgesetzes einfliessen zu lassen.
Es geht hier z. B. um schwarzafrikanische Staaten. Es ist stossend, es ist unbefriedigend und für weite Bevölkerungskreise unverständlich, wenn z. B. aus Staaten dieser Region viele Asylsuchende in die Schweiz kommen und dieselben Staaten gleichzeitig Schwerpunkte unserer Entwicklungshilfe sind. Wir müssen beginnen, unsere Interessen wahrzunehmen, und wir müssen beginnen, auch diese Staaten mit unseren Anliegen, mit unseren Problemen in diesem Zusammenhang zu konfrontieren. Das ist eigentlich die Grundidee dieses Mehrheitsantrages, dass wir aufgrund dieser Rechtsgrundlagen vermehrt in dieser Form in Kontakt kommen können.
Ich bitte Sie, dieser Rechtsgrundlage unbedingt zuzustimmen, damit der Bundesrat in Zukunft in diesem Bereich mehr Handlungsspielraum hat.

Donzé Walter (E, BE): Mit der Formulierung dieses Absatzes sind wir nicht glücklich, obwohl wir auch zum Schluss kommen, dass der Streichungsantrag Bühlmann nicht nach unserem Sinn ist. Was wollen wir denn? Wir wollen vermeiden, dass die Schweiz als mächtige Nation auftritt und mit Drohgebärden die anderen in die Knie zwingt. Allerdings haben wir kein Verständnis dafür, dass ein Staat seine eigenen Bürger nicht zurücknehmen will; das muss auch deutlich gesagt werden können. Wir möchten nicht eine Formulierung als Drohung, sondern wir möchten unserer Regierung und Verwaltung die Möglichkeit geben, vor allem bei Rückführungsabkommen etwas anzubieten, statt den anderen damit zu drohen, etwas zu kürzen.
Eigentlich erscheint uns der Antrag Müller Philipp als die besser formulierte Bestimmung, aber er ist immer noch im drohenden Stil gehalten. Was wir nicht wollen, sind abrupte Entscheide, ein laufendes Entwicklungsprojekt zu stoppen. Wir möchten, dass in den Verhandlungen ein Angebot vorgebracht werden kann, sei das durch Entwicklungsprogramme, durch Know-how, durch Entwicklungsgelder, Technologie, Ausbildung oder Visumserteilungen. Wir müssten in diesem Artikel auch die humanitäre Direkthilfe ausnehmen.
Denn es kann nicht sein, dass wir ausgerechnet die Hilfe vor Ort stoppen, von der wir immer sagen, sie sei besser als die Aufnahme von Flüchtlingen. In diesem Sinne hoffen wir sehr, dass Herr Bundesrat Blocher mit dem Ständerat hier eine bessere, positive Formulierung findet.
Wir unterstützen vorderhand die Mehrheit.

Präsident (Binder Max, Präsident): Für alle, die ihre parlamentarische Pflicht hier im Saal tun, sei vermerkt, dass das Eishockey-Länderspiel Schweiz-Deutschland im Moment 1 zu 0 steht.

Blocher Christoph, Bundesrat: Bei diesem Absatz wird das Wort «Entwicklungshilfe» viel zu sehr ins Zentrum gestellt. Obwohl die Minderheit dem Bundesrat zustimmt, ist der Bundesrat aufgrund eines neuen Beschlusses für die Mehrheit. Aber, Herr Gysin Remo, es geht nicht darum, Gründe zu suchen, um jemandem die Entwicklungshilfe wegzunehmen. Es ist nicht so, dass wir in diesen Ländern keine Entwicklungshilfe wollen, sondern wir wollen Rückführungsabkommen. Das wollen wir. Da muss ich Ihnen sagen, mit dem Wort «Entwicklungshilfe» – und das werden wir im Ständerat auch von uns aus neu einbringen – ist dieser Absatz zu eng gefasst.
Worum geht es? Es gibt Staaten, die bekommen dank schweizerischen Verträgen, dank schweizerischen Dienstleistungen, dank schweizerischen Rechtshilfeabkommen, dank schweizerischem Entgegenkommen in der Visumsfreiheit usw. Vorteile; das ist zugunsten dieser Länder. Es ist störend, dass diese Länder Dinge gegen die Interessen der Schweiz tun. Darum geht es. Wer die Interessen der Schweiz bei den Rückführungsabkommen verneint, sollte auch nicht mit solchen Unterstützungen rechnen können. Darum hat der Bundesrat auch beschlossen, hier die Mehrheit zu unterstützen, aber wir werden im Ständerat hier eine allgemeinere Formulierung finden, zum Beispiel «Hilfe» oder «generelle Hilfe» oder «Unterstützungen». Es ist auch Wirtschaftshilfe gemeint, zum Beispiel Investitionsabkommen.
Sie müssen Folgendes wissen: Wenn Sie mit diesen Staaten diskutieren, dann machen die die Konditionalität sofort, aber im anderen Sinn. Die sagen dann: Ja, was gebt ihr uns, wenn wir mit euch ein Rückübernahmeabkommen abschliessen? Die bringen die Konditionalität schon im ersten Dialog. Herr Gysin, Sie haben gesagt, es gebe die Alternative Dialog. Es ist ja klar, dass das erst nach dem Dialog erfolgt – wenn der Dialog nichts bringt. Ich habe noch niemanden gesehen, der mit jemandem ein Abkommen machen will, der kommt und sagt: Wenn du nicht willst, dann brauche ich Gewalt! Er wird stattdessen sagen: Das sollten wir machen; es ist doch selbstverständlich, dass ein Staat seine eigenen Leute zurücknimmt; es wäre ja unanständig, wenn er das nicht tut; wir sind dazu bereit. Er sagt dann vielleicht noch: Ja, aber wir hätten gerne Visumsfreiheit für Studenten usw. Dann schaut man, ob man da eine Lösung finden kann.
Wenn alles nichts nützt, dann muss man sagen: Also, selbst diese grosszügigen Hilfen – seien das Investitionshilfen oder sei es staatliche Entwicklungshilfe – müssen wir einbeziehen. Bezüglich der privaten Entwicklungshilfe müssen Sie gar nicht sagen, dass es nicht gehe, diese zu streichen, denn das nützt ja auch gar nichts. Sie müssen einen Vorteil

wegnehmen. Private Entwicklungshilfe ist für Despoten gar keine Hilfe; die wird man hier also auch nicht in die Waagschale werfen können und werfen wollen.
Es geht darum, dass wir denjenigen Staaten, die dank Abkommen mit uns Vorteile haben – Abkommen irgendwelcher Sorte, die ihnen nützen, auch den Regierungen nützen –, sagen, es gehe nicht, dass sie gegen die Interessen der Schweiz verstossen, indem sie sich weigern, Rücknahmeabkommen abzuschliessen. Nur um das geht es. Der Bundesrat kann das in jedem Fall noch prüfen, denn wir kennen ja natürlich auch die Möglichkeit von Ausnahmen. Entwicklungshilfe kann, soviel ich weiss, Herr Sommaruga, nicht nur Staaten gewährt werden, die die Menschenrechte voll ernst nehmen. Sonst könnten Sie nur wenigen Staaten Entwicklungshilfe geben; Sie geben trotzdem Entwicklungshilfe. Aber wenn diese Staaten gegen die Interessen der Schweiz verstossen, dann können sie nicht noch mit Vorzügen rechnen.
Der Bundesrat bittet Sie deshalb, hier der Mehrheit zuzustimmen. Er wird im Ständerat eine Formulierung vorschlagen, die das Ganze auf eine breitere Ebene stellt.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Bundesrat, Ihre Argumentation, wonach Sie breitere Sanktionen als nur Sanktionen im engeren Zusammenhang mit der Entwicklungshilfe ergreifen wollen, kann ich nachvollziehen. Es gibt ja auch einen Beschluss des Bundesrates vom 20. September 1999 unter dem Titel «Konditionalität in den Aussenbeziehungen», wo alle diese Punkte aufgeführt sind, inklusive Exportrisikogarantie, Rückruf des Botschafters, Absage von Handelsmissionen usw. Aber dann müssen Sie jetzt gegen diesen Absatz sein. Er ist einengend, er ist einschränkend. Dann müssen Sie jetzt sagen, Sie seien mit mir einverstanden, dass man das streicht. Dann müssen Sie selber im Ständerat eine bessere Formulierung bringen. Aber das, was hier steht, ist ganz klar eine massive Einengung gegenüber dem, was Sie wollen. Ich verstehe nicht, warum Sie sagen, Sie unterstützten diese Version.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie haben gegen die Konditionalität Stellung genommen; wir nehmen für die Konditionalität Stellung. Entwicklungshilfe ist eine Sache; das genügt noch nicht, darum werden wir dann einen besseren Gesichtspunkt bringen. Sie wollen den Absatz streichen, weil Sie die Konditionalität nicht wollen. Darum müssen wir daran festhalten und das Wort «Entwicklungshilfe» dann ersetzen. Der Gedanke der Mehrheit ist richtig, aber zu eng. Wenn Sie die Konditionalität streichen, dann haben Sie gar nichts drin, weder die Entwicklungshilfe noch etwas anderes.

Gysin Remo (S, BS): Herr Bundesrat, Sie haben gesagt, der Bundesrat habe jetzt noch einmal neu beschlossen. Das widerspricht der Information, die ich bekommen habe. Aber Sie sitzen ja im Bundesrat, deswegen die Frage: Wann hat der Bundesrat beschlossen? Haben Sie hier einen Auftrag, im Namen des Bundesrates das zu sagen, was Sie gesagt haben? Haben Sie einen Auftrag, zu sagen, dass Sie das Ganze hier generell ausweiten können, nicht nur auf die Entwicklungspolitik, sondern auch auf andere Bereiche wie die Handelspolitik? Ist das ein Auftrag des Bundesrates, oder ist das ein persönlicher Auftrag von Ihnen selbst?
Ich gestatte mir noch, etwas zusätzlich zu fragen: Bis jetzt und vor kurzem haben Sie persönlich und hat die SVP bei der Exportförderung die Konditionalität abgelehnt. Wir hatten hier den Antrag gestellt, dass bei Korruption und bei Nichteinhaltung ethischer Richtlinien die Exportförderung in diese Länder eingestellt werden solle. Da waren Sie dagegen, Sie haben sich vehement dagegen gewehrt. Was hat bei Ihnen den Umschwung bewirkt?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich muss Ihnen sagen: Es hat keinen Umschwung gegeben, ich wäre heute noch dagegen. Ich kenne die Welt. Wenn Sie nur noch den Ländern, die Ihnen passen, etwas Wirtschaftliches geben können, dann wird ein grosser Teil der Welt verhungern. Hier geht es nicht darum, darüber zu entscheiden, ob der Staat moralisch richtig oder falsch handelt, sondern darüber, ob er gegen die Interessen unseres Landes handelt.
Zudem, Herr Gysin, wenn ich hier erkläre, der Bundesrat habe beschlossen, so hat er beschlossen. Wenn ich eine Meinung habe, äussere ich sie persönlich. Wenn Sie es genau wissen wollen: Er hat das an der letzten Sitzung am Mittwoch vor dieser Session auf meinen Antrag hin so beschlossen. Genügt Ihnen das? Ob Sie andere Informationen haben und von wem weiss ich nicht. Dann sagen Sie es hier – jedenfalls nicht von einem der sieben Bundesräte. Die waren nämlich alle dabei.

Beck Serge (RL, VD): Monsieur le conseiller fédéral, est-ce que vous pouvez clarifier votre position et nous confirmer que le Conseil fédéral souhaite bien supprimer l'aide de l'Etat fédéral à destination des Etats qui ne coopèrent pas, sans supprimer du tout l'aide publique suisse, donc l'aide de l'Etat fédéral aux organisations directement actives sur le terrain?
Si nous sommes bien dans cette situation-là, est-ce que vous pourriez rappeler à l'assemblée quelle est la proportion de l'aide au développement qui est destinée directement aux Etats et quelle est celle qui est engagée directement sur le terrain et qui permet par là de diminuer les flux migratoires qui nous posent des problèmes?

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie müssen sehen, Herr Beck, Sie können nur jene Hilfe nehmen, welche eine Regierung dazu bewegen können, ein Rückführungsabkommen zu machen. Wenn Sie private Hilfe oder eine Leistung eines privaten Unternehmens nehmen – also Exportrisikogarantie –, an der die Regierung selbst nicht interessiert ist, dann werden Sie das gar nicht in die Waagschale werfen können. Auch wenn Sie noch wollten, könnten Sie das nicht in die Waagschale werfen.
Ich sage Ihnen nochmals: Mit diesen Bestimmungen will man nicht Hilfe an die Länder verhindern, sondern man will Rückführungsabkommen schliessen. Aber Sie müssen auch Entzug von Hilfe ins Spiel bringen können, sonst bekommen Sie keine Rückführungsabkommen. Mit einer Sache zu drohen oder eine Hilfe zu entziehen, welche den Verhandlungspartner nicht zum Einlenken bewegen kann, macht jedoch keinen Sinn. Da muss ich Ihnen sagen: Das kann man natürlich nur von Fall zu Fall genau klären, weil es in jedem Staat anders ist. Aber es ist nicht verständlich, dass einer hier ein Hilfeabkommen mit einer Regierung schliesst und hilft und dass eine andere Stelle im gleichen Staat dann sagt: Ah nein, wir machen kein Rückführungsabkommen. Man muss die ausländischen Regierungen zwingen, ganzheitlich zu denken, auch wenn das in der Schweiz nicht immer ganz einfach ist.

Hollenstein Pia (G, SG): Herr Bundesrat, können Sie mir ein Land nennen, wo heute, bei der jetzigen politischen Weltlage, Absatz 4 zur Anwendung käme? Ich habe vorher Herrn Lustenberger gefragt, der auch für diesen Absatz votiert hat. Er hat Mali genannt. Mali ist genau dasjenige Land, das mit viel Dialog, ohne Druck und ohne Entzug der Entwicklungszusammenarbeit mehr Rücknahmen ermöglichte. Es gab zwar kein Abkommen, aber es gab sehr viel mehr Rücknahmen, und darum muss es ja gehen.
Für welches Land käme Absatz 4 aus Ihrer Sicht heute zur Anwendung?

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie werden begreifen, dass ich hier vom Bundesrat aus jetzt keine Länder nenne. Das wäre ja bereits ein diplomatischer Verstoss. Aber ich bitte Sie zu berücksichtigen: Hören Sie auf mit diesem Märchen, andere Länder nähmen ohne Rückführungsabkommen mehr Leute zurück als mit Rückführungsabkommen. Das ist nicht wahr. Diejenigen, die kein Rückführungsabkommen abschliessen, schliessen keines ab, weil sie die Leute nicht zurücknehmen wollen.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Pour résumer, il faut rappeler que la commission a débattu cet alinéa 4 à cause d'une initiative du canton d'Argovie (03.304). Il est assez paradoxal que Monsieur Geri Müller ait très bien argumenté contre, bien qu'il vienne du Parlement cantonal qui a décidé de cette initiative.
Nous avons beaucoup discuté de la formule potestative versus la formule impérative. La formule impérative vous est proposée par Monsieur Hess Bernhard. Je pense quand même – Monsieur Blocher y a fait allusion à la fin de son intervention – qu'il est vraiment important de réfléchir et d'examiner chaque cas précisément. Il ne faut pas oublier en effet qu'il y a des gouvernements qui ne respectent pas les besoins de leurs populations. Il y a des gouvernements oligarchiques et despotiques qui agissent contre l'intérêt de leurs peuples. Dans ces pays, définir l'intérêt du pays est très difficile. Mais si on n'aide plus le peuple à cause de son gouvernement, ce peuple est doublement puni, à la fois par notre action à cause de son gouvernement, et par son gouvernement, et les gens seront encore plus motivés à s'enfuir. Il faut donc bien veiller à ne pas être contre-productif en ayant recours à cette possibilité. Il est très important que la majorité ait voulu avoir au maximum la forme potestative, et non impérative comme le veut Monsieur Hess.
Dans ce sens, je vous demande de repousser la proposition Hess Bernhard.
Concernant la proposition Müller Geri, l'administration nous a dit que chaque cas allait être examiné. Pour l'examen, il est très important de savoir s'il y a un Etat de droit, si l'on peut croire le gouvernement quand il se déclare prêt à faire un contrat, pour éviter que les gens soient doublement punis, comme je l'ai mentionné.
La proposition Müller Philipp vise à ajouter à toutes les demandes d'asile celles qui requièrent la protection provisoire. C'est une proposition qui va dans le sens de la majorité de la commission.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/672)
Für den Antrag Müller Geri .... 61 Stimmen
Dagegen .... 96 Stimmen
Siehe Seite / voir page 308
Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/673)
Für den Antrag der Mehrheit .... 86 Stimmen
Für den Antrag Müller Philipp .... 66 Stimmen
Siehe Seite / voir page 304
Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/674)
Für den Antrag der Mehrheit .... 131 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 24 Stimmen
Siehe Seite / voir page 305
Vierte Abstimmung – Quatrième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/675)
Für den Antrag der Mehrheit .... 80 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 74 Stimmen
Siehe Seite / voir page 306

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich teile Ihnen mit, dass Sie die Einzelanträge zum Ausländergesetz morgen um 08.00 Uhr auf Ihrem Tisch haben werden. Sie werden nach Artikeln und nicht nach Antragsnummern geordnet sein. *(Beifall)* Dafür müssen Sie nicht mir danken, sondern den Leuten, die dies gemacht haben – wenn auch auf mein Anraten hin; ich habe nicht «Befehl» gesagt! *(Heiterkeit)*

Gliederungstitel vor Art. 80
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 80
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 80
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schlüer
Abs. 1
.... ganz oder teilweise Dritten übertragen. Dabei gewährleistet der Bund vollumfänglich Transparenz bezüglich deren Entschädigung.
Schriftliche Begründung
Die Kantone haben bei der Übertragung von Aufgaben primär die effiziente Erfüllung des Auftrages sicherzustellen. Der Hinweis auf Gesetzesstufe, die Aufgaben könnten namentlich den Hilfswerken übertragen werden, trägt dazu nichts bei und ist daher zu streichen. Dagegen ist Transparenz bezüglich der Abgeltungen unabdingbar.

Art. 80
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schlüer
Al. 1
.... tout ou partie de cette tâche à des tiers, la Confédération étant tenue en l'espèce de veiller à la transparence s'agissant de l'indemnisation desdits tiers.
Développement par écrit
Lorsqu'ils délèguent cette tâche, les cantons sont tenus de s'assurer en priorité que le mandat est mené à bien de manière efficace. La mention expresse, dans la loi, de la possibilité de déléguer cette tâche à des oeuvres d'entraide n'apporte à cet égard aucune garantie. Il y a donc lieu de la supprimer au profit d'une disposition spécifiant que toute la transparence sera faite sur les indemnités versées.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Herr Schlüer verlangt eine Änderung in Absatz 1 von Artikel 80. Er will dort den letzten Satz streichen und verlangt gleichzeitig vollumfängliche Transparenz bezüglich der Entschädigung der Hilfswerke. Ich möchte vorerst festhalten, dass diese Bestimmung im Rahmen der Teilrevision keine Änderung erfahren hat. Bei einer Streichung der namentlichen Erwähnung der Hilfswerke würde sich inhaltlich und materiell nichts ändern, da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. Bei der Übertragung der Aufgabe an Dritte entscheiden letztendlich die Kantone, wen sie beauftragen wollen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Hilfswerke heute in fast allen Kantonen in gewissen Bereichen der Asyl- oder der Flüchtlingsfürsorge tätig sind. Aufgrund der Tatsache, dass die Fürsorgezuständigkeit vollumfänglich bei den Kantonen liegt und der Bund zu den Kantonen in einem rein subventionsrechtlichen Verhältnis steht, kann der Bund keine Transparenz über die Abgeltungen, welche die Kantone an Dritte leisten, gewährleisten. In diesem Sinne möchte ich Sie über den Antrag Schlüer orientieren.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 81 Stimmen
Für den Antrag Schlüer .... 58 Stimmen

Art. 82 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 82 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 83
Antrag der Kommission
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Müller Geri
Streichen
Schriftliche Begründung
Gemäss Artikel 82 Absatz 1 gilt für die Fürsorgeleistung kantonales Recht. Dieses regelt auch das Vorgehen bei Missbrauch. Dies hier noch einmal zu regulieren produziert Redundanz, Rechtsunsicherheit und zwei Gesetze in einem Staat, was sowohl rassistisch wie auch undemokratisch ist.

Art. 83
Proposition de la commission
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Müller Geri
Biffer
Développement par écrit
L'article 82 alinéa 1 prévoit que l'octroi de prestations d'assistance est régi par le droit cantonal. Ce dernier définit également la procédure en cas d'abus. Etablir de nouvelles règles dans ce domaine à l'échelon fédéral ferait donc double emploi, conduirait à une insécurité juridique et à l'existence, au sein d'un seul et même Etat, de deux lois, ce qui serait raciste et antidémocratique.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Der Titel von Artikel 83 heisst «Einschränkungen der Fürsorgeleistungen». Herr Müller Geri will diese Bestimmung gänzlich streichen. Ich möchte Ihnen dazu Folgendes sagen: Mit der Regelung in Artikel 83 wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, bei den Sozialhilfeleistungen Kürzungen vorzunehmen, auch wenn das kantonale Recht keine entsprechende Bestimmung enthält. Wie in einem Bundesgerichtsentscheid vom Februar dieses Jahres ausgeführt worden ist, ist dieser Katalog der Kürzungstatbestände nicht abschliessend. Demnach steht es den Kantonen frei, in diesem Bereich auf kantonaler Ebene ergänzend gesetzgeberisch tätig zu werden.
Eine Streichung macht in dieser Art wohl keinen Sinn.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 91 Stimmen
Für den Antrag Müller Geri .... 51 Stimmen

Art. 84
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Streichen

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Unverändert

Antrag Hess Bernhard
Abs. 2
Die Auszahlungshöhe der Kinderzulage für Kinder im Ausland wird der Kaufkraft des entsprechenden Empfängerlandes angepasst.
Schriftliche Begründung
Schon der Umstand der Auszahlung von Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden/Flüchtlingen ist stossend. Mit der Kaufkraftanpassung an das entsprechende Empfängerland können einige Steuerfranken eingespart werden.

Eventualantrag Bortoluzzi
(falls der Antrag der Minderheit Weyeneth abgelehnt wird)
Sie werden unter Berücksichtigung der Kaufkraft des Heimatlandes ausbezahlt, wenn die Asyl suchende Person als Flüchtling ....
Schriftliche Begründung
Kinderzulagen sollen Kosten abdecken, welche für die Betreuung der Kinder anfallen. Diese sind in den Herkunftsstaaten der meisten Asylsuchenden aufgrund der Kaufkraft wesentlich geringer als in der Schweiz. Dies ist bei der Berechnung der dem anerkannten Flüchtling zustehenden Kinderzulagen zu berücksichtigen.

Art. 84
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Biffer

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Inchangé

Proposition Hess Bernhard
Al. 2
Le montant des allocations pour enfants vivant à l'étranger est adapté au pouvoir d'achat du pays d'accueil.
Développement par écrit
Il est déjà choquant que des allocations soient versées pour des enfants vivant à l'étranger. Un ajustement au pouvoir d'achat du pays en question permet d'économiser l'argent du contribuable.

Proposition subsidiaire Bortoluzzi
(au cas où la proposition de la minorité Weyeneth serait rejetée)
Elles sont versées, en fonction du pouvoir d'achat existant dans le pays d'origine, lorsque le requérant est reconnu comme réfugié ....
Développement par écrit
Les allocations ont vocation à couvrir les frais de garde des enfants. Or, les frais de garde dans la plupart des pays d'où sont originaires les requérants d'asile sont, compte tenu du pouvoir d'achat existant dans ces pays, considérablement inférieurs aux frais de garde en Suisse. Il convient de tenir compte de cet état de fait lors du calcul des allocations pour enfants versées aux requérants reconnus comme réfugiés.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Es geht hier darum, dass die Kinderzulagen für die im Ausland lebenden Kinder von Asylsuchenden während des Asylverfahrens zurückbehalten werden sollen. Ich möchte, dass man diese Bestimmung streicht, und zwar aus folgenden Gründen:
Es gibt einen Bundesgerichtsentscheid, wonach das Zurückbehalten dieser Kinderzulagen verfassungswidrig ist, weil es nämlich eine Ungleichbehandlung vor dem Gesetz ist. Es betrifft in dieser Bestimmung anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Das heisst, es geht um Menschen, die vor Bürgerkriegen geflohen sind. Es geht um Härtefälle, um Menschen, die hier bleiben, hier arbeiten und einen Lohn beziehen. Sie haben auch das Recht auf Kinderzulagen.
Es geht um die Finanzierung von Kindern. Es sind Leute, die nicht mehr in ihre Heimat zurückgehen können, auch nicht ferienhalber, was immer wieder vorgebracht wird. Umso mehr brauchen die Kinder, die mit ihren Betreuerinnen und Betreuern in diesen Ländern sind, in der Heimat das Geld.
Ich bitte Sie, diese Bestimmung, die ungerecht ist, die auch eine Ungleichbehandlung enthält, zu streichen.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: En fait, c'est une affaire très délicate. Lors de la révision totale de la loi sur l'asile, il y a presque dix ans, le Conseil fédéral était conscient que le discours de Madame Vermot-Mangold était correct, dans le sens que c'est contraire à la Constitution. Mais, contre l'avis du Conseil fédéral, la majorité du Parle-

ment a approuvé cet article. C'est pourquoi il a été maintenu. Le biffer voudrait dire qu'il faut revenir sur notre décision. La majorité pense qu'il faut maintenir cette position.
Les propositions individuelles Bortoluzzi et Hess Bernhard demandent que les allocations pour enfants soient adaptées au pouvoir d'achat du pays dans lequel ils vivent. A notre avis, ce n'est pas tellement logique, parce que les allocations pour les enfants qui ne vivent pas ici ne sont pas payées à l'étranger, mais retenues. C'est seulement au moment où le requérant d'asile a obtenu un statut positif que les allocations sont versées, quand les enfants le rejoignent. Dans ce sens, c'est inutile parce que, aussi longtemps que les enfants sont à l'étranger, ils ne reçoivent pas d'argent.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag der Minderheit Weyeneth ist mit der Abstimmung zu Artikel 44 erledigt.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/678)
Für den Antrag Hess Bernhard/
Eventualantrag Bortoluzzi .... 83 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 55 Stimmen
Siehe Seite / Voir page 307
Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/679)
Für den Antrag Hess Bernhard/
Eventualantrag Bortoluzzi .... 84 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit Vermot .... 54 Stimmen
Siehe Seite / Voir page 308

Gliederungstitel vor Art. 85
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 85
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 85
Antrag der Kommission
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Müller Geri
Streichen
Schriftliche Begründung
Es ist die Asylgesetzgebung, welche zu Kosten führt, und es ist die Schweiz, welche die Asylgesetzgebung gestaltet. Wer die Hürden aufstellt, muss für die Folgekosten aufkommen. Könnten die Asylsuchenden frühzeitig arbeiten, entstünden nicht solche Schulden. Dies wird verwehrt, es ist wiederum die Schweiz, welche diese Spielregel aufstellt, sie muss daher für die Folgekosten aufkommen.

Art. 85
Proposition de la commission
Al. 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Müller Geri
Biffer
Développement par écrit
La législation sur l'asile génère des coûts; or, c'est précisément la Suisse qui élabore cette même législation. Quiconque place des obstacles doit aussi prendre en charge les frais subséquents.
Si les requérants d'asile étaient en mesure de travailler plus tôt, cela ne conduirait pas à de telles dettes. Cette possibilité leur étant refusée, c'est à la Suisse – qui établit les règles du jeu – de prendre en charge les frais subséquents.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Es geht um Artikel 85, Rückerstattungspflicht. Da möchte ich eine Vorbemerkung machen, weil die Absätze 3 und 4 gegenüber der Fassung des Bundesrates geändert werden, und zwar aufgrund der vorgeschlagenen Aufhebung der Sicherheitsleistungspflicht und der Einführung der Sonderabgabe in Artikel 86a; wir werden in Kürze darauf zu sprechen kommen.
Dann haben wir den Antrag Müller Geri. Er verlangt die Streichung des ganzen Artikels. Die Mehrheit der Kantone sieht auch für Schweizerinnen und Schweizer Regelungen vor, wonach bezogene Sozialhilfeleistungen – soweit zumutbar und mit unterschiedlicher Ausgestaltung – zurückzuerstatten sind. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb bei Asylsuchenden auf eine gänzliche Rückerstattung verzichtet werden soll.
In diesem Sinne sollte dieser Antrag abgelehnt werden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 86 Stimmen
Für den Antrag Müller Geri .... 53 Stimmen

Art. 86
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 86a
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Baumann Stephanie, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Streichen

Antrag Hess Bernhard
Abs. 2
Die Sonderabgabe darf nicht mehr als 15 Prozent des Erwerbseinkommens der betreffenden Person betragen. Sie wird ....
Schriftliche Begründung
Die durchschnittliche Steuer- und Abgabelast für Kleinverdienerfamilien beträgt deutlich mehr als 15 Prozent des Erwerbseinkommens. Deshalb ist Asylsuchenden auch ungefähr diese Sonderabgabe zuzumuten.

Art. 86a
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Baumann Stephanie, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Biffer

Proposition Hess Bernhard
Al. 2
La taxe spéciale ne peut dépasser 15 pour cent du revenu de la personne concernée. L'employeur ....
Développement par écrit
Les familles à bas revenu supportent des impôts et des charges bien supérieures à 15 pour cent de leur revenu. On peut donc attendre des demandeurs d'asile qu'ils assument une taxe spéciale dans une proportion à peu près équivalente.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Bisher unterlagen erwerbstätige Asylsuchende der Sicherheitsleistungspflicht. Der Einzug erfolgte über die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber – ein sehr aufwendiges Verfahren, sowohl für den Bund als auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Diese Sicherheitsleistungspflicht wird richtigerweise gestrichen. Statt dass sie nun ersatzlos fallen gelassen wird, wird

sie nach dem Entwurf des Bundesrates durch eine Sonderabgabe ersetzt. Die Kommissionsminderheit ersucht Sie nun, auf die Sonderabgabe zu verzichten; sie tut dies aus rechtlichen und ökonomischen Gründen.
Zu den ökonomischen Überlegungen: Die Sonderabgabe hätte zur Folge, dass die erwerbstätigen Asylsuchenden neben der Quellensteuer eine Sicherheitsabgabe zahlen müssten. Nun wissen wir alle, dass es sich hier um eine Personenkategorie auf dem Arbeitsmarkt handelt, die bereits heute zu den Working Poor zählt. Lohnerhebungen zeigen ganz klar, dass gerade diese Personenkategorie sehr oft Löhne hat, die weit davon entfernt sind, existenzsichernd zu sein. Von diesen bereits sehr tiefen Löhnen wird die Quellensteuer und nun zusätzlich die Sonderabgabe abgezogen. Das hat zur Folge – das ist klar –, dass das Einkommen bei weitem nicht mehr zur Existenzsicherung reicht. Das heisst, Sie werden fürsorgepflichtig. Und das heisst wiederum, dass die öffentliche Hand auf der einen Seite mit der Sonderabgabe das Geld nimmt und dass die öffentliche Hand, das heisst die Kantone und Gemeinden, auf der anderen Seite fürsorgepflichtig wird – wirklich ein ineffizientes System!
Zudem bedeutet diese Abgabe eine zusätzliche administrative Belastung für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Wir haben in der WAK über die Schwarzarbeit gesprochen und über eine administrative Entlastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Wenn Sie diese Unternehmungen entlasten wollen, dann verzichten Sie bitte auf diese Sonderabgabe.
Zum Zweiten möchte die Minderheit auf die Sonderabgabe verzichten, weil diese Abgabe rechtlich sehr fragwürdig ist. Es ist völlig unklar, als was sie zu qualifizieren ist. Ist sie nicht vielmehr eine Kostenanlastungssteuer, mit der die Kosten für die Rückkehr und für die Fürsorge den Asylsuchenden angelastet werden? Es spricht sehr vieles dafür. Dann wäre sie ganz klar verfassungswidrig, weil in unserer Bundesverfassung nirgends eine Grundlage dafür zu finden ist.
Zu guter Letzt ist es mehr als fraglich, ob diese Sonderabgabe nicht auch völkerrechtswidrig ist, und zwar bei all jenen Leuten, denen dann im laufenden Verfahren der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird. Es steht fest, dass Sie Personen mit Flüchtlingseigenschaft nicht mit solchen Sonderabgaben belasten dürfen.
Im Namen der Kommissionsminderheit bitte ich Sie, auf diese Sonderabgabe zu verzichten. Sie ist erstens ineffizient, zweitens unökonomisch und drittens rechtlich mehr als fragwürdig!

Präsident (Binder Max, Präsident): Die SVP-Fraktion und die FDP-Fraktion stimmen bei den Artikeln 86a und 86b dem Antrag der Mehrheit zu.

Müller Geri (G, AG): Dieser Artikel behandelt die Rückerstattungspflicht und die Sonderabgabe. Rückerstattung ist dann gerechtfertigt, wenn das Geld, das mir der Staat zur Verfügung gestellt hat, mich weiterbringt, beispielsweise beim Studium. Ich kann später dank dieser Investition auch Geld zurückgeben: Ich erhalte etwas Positives und gebe etwas zurück.
Anders ist es bei den Asylsuchenden. Asylsuchende benötigen das Geld nicht für eine besondere Investition, sondern um ihr Überleben zu sichern. Jetzt kommen wir zu denen, die in der ganzen Diskussion gestern und heute ausgelassen worden sind, nämlich zu jenen, die vom Asyl auch einen grossen Profit haben, beispielsweise Vermieterinnen und Vermieter, die zum Teil zu übersetzten Preisen Asylsuchenden Wohnungen anbieten. Dahin fliesst ein Teil dieser zwei Milliarden Franken. Oder ich erwähne Rechtsanwälte, die beigezogen werden müssen, um nur das minimale Recht zu gewährleisten. Dahin geht dieses Geld, und das ist auf keinen Fall Investitionskapital für die Asylsuchenden. Gehen wir also zurück zum Verursacherprinzip: Wer Hürden aufstellt, soll für die Folgen bezahlen.
Wir haben heute darüber gesprochen, dass es falsch ist, die Leute nicht arbeiten zu lassen. Sie haben anders entschieden; Sie finden, sie sollten nicht arbeiten. Aber genau daraus entstehen diese Schulden. Ich empfehle Ihnen den Traum des Aufsteigers. Sobald dieser Mensch, dieser Asylsuchende, arbeiten darf und kann, soll er aus dieser Arbeit den Sinn des Lebens auch erkennen können, soll er dafür auch etwas aufbauen können. Streichen Sie also diesen Artikel 86a!
Sie werden jetzt vielleicht auch verstehen, weshalb ich die anderen Artikel streichen wollte. Ich konnte das leider nicht begründen. Streichen Sie Artikel 86a, und betrachten Sie dieses Geld, diese Fürsorge, gleich wie die staatlichen Subventionen an die Landwirtschaft, gleich wie die Subventionierung von Wirtschaftsbetrieben. Sie sind auch à fonds perdu, aber sie dienen dazu, dass man sich über Wasser halten kann.

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Die CVP-Fraktion und die EVP/EDU-Fraktion stimmen dem Antrag der Mehrheit zu.

Thanei Anita (S, ZH): Ich bitte Sie auch, der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu folgen. Wie bereits ausgeführt wurde, wird neu anstelle der bisherigen Sicherheitsleistung eine Sonderabgabe vorgesehen. Es wurden bereits zwei wichtige Gründe genannt, weshalb man gegen diese Sonderabgabe sein muss. Zum einen betrifft sie genau diejenigen, die die tiefsten Einkommen haben. Es ist bekannt, dass gerade Asylsuchende ausgenützt werden, und zwar betreffend Lohnhöhe einerseits, und andererseits – wie das mein Vorredner auch richtig gesagt hat – haben sie zum Teil auch die teuersten Wohnungen, vor allem in den grösseren Städten, vorwiegend solche Wohnungen, die sonst schlichtweg niemand mietet. Es ist schäbig von uns, wenn diese Leute mit ihren tiefen Löhnen neben der Quellensteuer noch eine Sonderabgabe von 10 Prozent leisten müssen.
Zum anderen ist es auch absolut ungerecht, diese Leute anders zu behandeln als andere Ausländerinnen und Ausländer, die die Quellensteuer zahlen – denn die Quellensteuer kommt ja noch dazu. Ich bin auch der Ansicht, dass es sich bei dieser Sonderabgabe um eine Sondersteuer handelt und dass dafür die verfassungsrechtliche Grundlage fehlt. Das Äquivalenzprinzip ist nämlich nicht gewahrt, denn diese Abgabe dient nicht zur Deckung effektiv entstandener Fürsorge- oder Rückschaffungskosten derjenigen, die diese Beträge bezahlen.
Dann möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir Artikel 85 nicht gestrichen haben. Das heisst, wenn irgendjemand so viel verdient und einmal Fürsorgegelder bezogen haben sollte, dann wird er oder sie rückerstattungspflichtig und wird gleich behandelt wie ein schweizerischer Fürsorgegeldbezüger. Das ist das Einzige, was gerecht ist.
Ich möchte noch auf die Bürokratie hinweisen. Das ist ja sonst immer etwas, das die Bürgerlichen gerne erwähnen. Diese Sonderabgabe sollte von den Arbeitgebern bezogen werden, das heisst, sie wird sicher vom Lohn abgezogen werden, jedoch nicht immer weitergeleitet. So entsteht wieder ein neues Missbrauchspotenzial.
Sie kämpfen für ein Steuerpaket und begründen dies vor allem mit Wachstumsförderung. Gleichzeitig wollen Sie diejenigen, die die tiefsten Einkommen haben, am lebensnotwendigen Konsum hindern, indem Sie diese tiefen Einkommen noch weiter vermindern.
Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Diese Sonderabgabe löst das heutige System ab, und insofern, Frau Leutenegger Oberholzer, ist das neue System natürlich wesentlich einfacher als das heutige. Natürlich kann man sagen, das heutige sei gerechter, weil die Abrechnungen individuell gemacht werden, und hier gebe es im Grunde genommen eine zehnprozentige Abgabe für eine Sonderleistung, welche eben diesen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen zusteht und an die sie ihren Anteil beitragen sollen. Das sind 10 Prozent. Frau Leutenegger Oberholzer hat gesagt, für die allerunters-

ten Volksschichten sei das dann ungerecht. Ich erinnere Sie an Absatz 4: «Der Bund kann die im Zusammenhang mit der Erhebung der Sonderabgabe anfallenden Aufgaben Dritten übertragen.» Er kann auch hier davon absehen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Bundesrat Blocher, sowohl Frau Thanei wie auch ich haben die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung infrage gestellt. Meine Frage ist: Wie qualifizieren Sie diese Abgabe? Ist es nicht eine Kostenanlastungssteuer? Dafür spricht sehr vieles, nämlich dass es keine individuelle Abrechnung mehr gibt, sondern ein Pauschalierungssystem, also gleichsam eine Sondersteuer, die einer bestimmten Gruppe von Leuten auferlegt wird.

Blocher Christoph, Bundesrat: Bei der Sonderabgabe werden die Einnahmen nicht mehr auf die individuellen Postkonten – da haben Sie Recht –, sondern direkt in die Bundeskasse fliessen. Eine Verrechnung mit den effektiv entstandenen individuellen Kosten findet nicht mehr statt, damit wird auch der administrative Aufwand verringert.
Zur Verfassungsmässigkeit: Wir haben das Institut für Steuerrecht der Universität Bern ein Gutachten über die Frage erstellen lassen, ob diese Sonderabgabe verfassungskonform ist. Es ist zum Schluss gekommen, dass diese Sonderabgabe verfassungskonform ist, wenn die jetzt in der Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Bestimmungen berücksichtigt werden. Die Verfassungsmässigkeit ist also gegeben.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit unterstützt den Systemwechsel zum neuen System der Sonderabgabe. So soll aber auch das Prinzip, dass Asylsuchende die von ihnen verursachten Kosten zurückerstatten müssen, wenn sie erwerbstätig oder vermögend sind, beibehalten werden. Mit dem Wechsel zur Sonderabgabe wird auch der administrative Aufwand verringert, und damit werden auch Aufwandkosten eingespart.
Ich beantrage Ihnen also im Namen der Mehrheit Ihrer Kommission, die Artikel 86a und 86b gutzuheissen.
Dann haben wir noch einen Antrag Hess Bernhard. Er verlangt bei Artikel 86a, dass die Sonderabgabe nicht nur 10 Prozent, sondern eben 15 Prozent ausmachen soll. Wir sind folgender Ansicht: Die maximale Höhe des monatlichen Abzuges vom Erwerbseinkommen entspricht der bereits heute geltenden Regelung im Rahmen der Sicherheitsleistung und Rückerstattungspflicht, welche sich grundsätzlich auch bewährt hat. Ein zu hoher Abzug führt dazu, dass Personen trotz Erwerbstätigkeit der Sozialhilfe bedürfen – das ruft nach einer Teilunterstützung –, was eigentlich nicht das Ziel dieser Massnahme sein kann.
Deshalb bitten wir Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Sie sehen, dass die Präsenz im Saal deutlich höher ist. Das hat den Hauptgrund, dass das Eishokkeyspiel zu Ende ist. Die Schweiz hat 1 zu 0 gewonnen. *(Teilweiser Beifall)*

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 138 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 5 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 56 Stimmen

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Dieser Beschluss gilt auch für Ziffer III der Übergangsbestimmungen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die Übergangsbestimmung in Bezug auf die Sonderabgabe bedarf noch dringend einer Debatte, weil hier die bisherigen individuellen Konten mit einem Strich der Bundeskasse zugeführt werden sollen. Das sind individuelle Rechtsansprüche, und ich denke, dazu braucht es in diesem Rat eine Debatte. Das können wir auf keinen Fall so gutheissen.

Art. 87
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 88
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Die Pauschalen für Asyl suchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe, die obligatorische Krankenpflegeversicherung und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten.
Abs. 3
Die Pauschalen für Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten.
Abs. 4
Streichen

Antrag der Minderheit I
(Tillmanns, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Vermot)
Abs. 2
Die Pauschalen für Asyl suchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die effektiven Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, obligatorische Krankenversicherung und Betreuung.
Abs. 3, 4
Streichen
Abs. 5
Für Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung richtet der Bund den Kantonen eine Pauschale für Unterstützungs-, Betreuungs- und Verwaltungskosten aus, bis die Niederlassungsbewilligung erteilt ist oder bis zum Tag, an dem das Niederlassungsrecht gewährt wird.

Antrag der Minderheit II
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Abs. 5
Erzielt ein Kanton aus den Pauschalen, die ihm der Bund nach den Artikeln 88 und 89 dieses Gesetzes ausrichtet, einen Überschuss, so verwendet er diesen ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben des Asylgesetzes.

Art. 88
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Les indemnités forfaitaires pour les requérants et les personnes à protéger sans autorisation de séjour couvrent notamment les frais liés à l'aide sociale, à l'assurance-maladie obligatoire et, en outre, une contribution aux frais d'encadrement.
Al. 3
Les indemnités forfaitaires pour les réfugiés et les personnes à protéger titulaires d'une autorisation de séjour couvrent notamment les frais liés à l'aide sociale et comprennent en outre une contribution aux frais d'encadrement et aux frais administratifs.
Al. 4
Biffer

Proposition de la minorité I
(Tillmanns, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Vermot)
Al. 2
Les indemnités forfaitaires pour les requérants et les personnes à protéger sans autorisation de séjour couvrent notamment les frais effectifs générés par l'hébergement, la nourriture, l'habillement, l'assurance-maladie obligatoire et l'encadrement.
Al. 3, 4
Biffer
Al. 5
Pour les réfugiés et les personnes à protéger titulaires d'une autorisation de séjour, la Confédération verse aux cantons un forfait pour les frais d'assistance, d'encadrement et d'administration, et ce jusqu'à l'octroi de l'autorisation d'établissement ou jusqu'au jour où naît le droit d'établissement.

Proposition de la minorité II
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Al. 5
Si un canton réalise un excédent à partir des indemnités forfaitaires que lui verse la Confédération selon les articles 88 et 89 de la présente loi, il l'utilise exclusivement pour accomplir les tâches prévues par la loi sur l'asile.

Art. 89
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I
(Tillmanns, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Vermot)
Abs. 1
Der Bundesrat legt im Einvernehmen mit den Kantonen die Höhe der Pauschalen aufgrund der geschätzten effektiven Kosten gemäss Artikel 88 fest, dies nach den Kriterien einer rationellen und effizienten Nutzung der bereitgestellten Mittel.
Abs. 2
Er bestimmt im Einvernehmen mit den Kantonen und unter gegenseitiger Einhaltung der Grundsätze der Einfachheit, Transparenz und Zuverlässigkeit die Ausgestaltung .... Voraussetzungen dafür. (Rest des Absatzes streichen)

Antrag der Minderheit II
(Vermot, Baumann Stephanie, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Abs. 5
Der Bundesrat erlässt Richtlinien für Minimalstandards für die Betreuung und Unterbringung und führt ein Monitoring ein.

Art. 89
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I
(Tillmanns, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Vermot)
Al. 1
Le Conseil fédéral, d'entente avec les cantons, fixe le montant des indemnités forfaitaires sur la base d'une estimation des frais effectifs mentionnés à l'article 88, selon des critères de gestion rationnelle, efficace et de qualité des ressources ainsi mises à disposition.
Al. 2
Il définit, d'entente avec les cantons et dans le respect réciproque des principes de simplicité, transparence et fiabilité, la forme que les indemnités forfaitaires doivent prendre ainsi que la durée et les conditions de leur octroi. (Biffer le reste de l'alinéa)

Proposition de la minorité II
(Vermot, Baumann Stephanie, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Al. 5
Le Conseil fédéral édicte des directives établissant des normes minimales en matière de prise en charge et d'hébergement, et introduit une procédure de contrôle.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Es geht bei Artikel 88 um die Pauschalabgeltung an die Kantone. Die Mehrheit möchte, dass die Pauschalen für Asyl suchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und die obligatorische Krankenversicherung decken und dass die Pauschalen zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten enthalten.
Ich möchte, dass die Pauschalen aufgrund der effektiven Kosten, die in den Kantonen anfallen, festgesetzt werden. Sie sollen nicht, wie es der Bundesrat will, aufgrund der voraussichtlichen Aufwendung für kostengünstige Lösungen berechnet werden. Die Aufwendungen sollen in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt werden, denn die Asylsuchenden leben in den Kantonen, und daher braucht es eben auch die Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden.
Ich will mit meinem Antrag auch, dass der Bundesrat Richtlinien für vernünftige Minimalstandards für die Betreuung und Unterbringung festlegt und diese dann auch kontrolliert. Es gibt heute nirgends mehr Pauschalabgeltungen ohne Leistungsauftrag. Dieser Leistungsauftrag beinhaltet die gewohnten Standards für die Betreuung und Unterbringung. Klare Standards sind hier besonders wichtig; ich denke vor allem an die Unterbringung von unbegleiteten Jugendlichen. Hier tragen wir eine besondere Verantwortung. Wir haben im letzten Jahr eine Untersuchung in verschiedenen Unterbringungszentren im Kanton Bern gemacht: Die Jugendlichen bekommen – je nach Zentrum – täglich etwas Unterricht; sie können auch beschäftigt werden. Aber sehr oft sind sie sich selbst überlassen, sie langweilen sich, und man kann sich die Folgen ausmalen. Viele dieser Jugendlichen werden zu Drogenkurieren und verbauen sich damit das Recht auf Asyl und das Recht auf Schutz.
Die Pauschalen für die Betreuung müssen also hier dem notwendigen Betreuungsaufwand besonders Rechnung tragen. Jugendliche und Kinder, Familien und traumatisierte Menschen brauchen andere und mehr Betreuung, was auch die Höhe der Pauschalen verändert. Ganz wichtig ist mir, dass die effektiven Kosten und nicht nur die annähernden Ausgaben zur festen Grösse gemacht werden.
Man kann immer wieder sagen, dass die Betreuung vereinfacht und verbilligt werden kann; man hört auch, dass es diese Betreuung ja nicht brauche. Oder man kann sagen, man brauche die effektiven Kosten nicht einzubeziehen. Aber man braucht die Betreuung, denn sonst wird in den Kantonen mit diesen pauschalen Kosten gearbeitet, und die Betreuung genügt den Standards, die wir eigentlich wollen, nicht.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit I (Tillmanns) anzunehmen und die effektiven Kosten dekken zu lassen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Der Bund richtet den Kantonen für die Betreuung von Asylsuchenden Pauschalen aus. Offenbar gelingt es einigen Kantonen und auch Gemeinden, daraus noch Reserven anzuhäufen. Es scheint mir ganz klar, dass wir sicherstellen müssen, dass die Mittel, die nicht verwendet werden, zweckgebunden für den Asylbereich eingesetzt werden. Der Bund will ja diese Zweckbindung, und das Geld soll nicht in die allgemeinen Kantonskassen fliessen.
Ich bitte Sie, dem Rechnung zu tragen und die Zweckbindung auch im Gesetz ganz klar zu verankern.

Garbani Valérie (S, NE): Si l'on veut fonctionner par enveloppe budgétaire, il faut au moins tenir compte de valeurs concrètes et transparentes, sans cela le résultat sera évident: un report de charges sur les cantons.

Le forfait doit donc assurer la couverture totale des coûts générés par l'application de la loi par les cantons. La révision de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement a déjà démontré que le remboursement forfaitaire de la Confédération n'était pas suffisant. Le système du forfait global doit donc avant tout être transparent. La version du Conseil fédéral est beaucoup trop vague. Il faut introduire une base légale claire, et non seulement une norme de délégation au Conseil fédéral. Il faut également instaurer un partenariat entre la Confédération et les cantons, plutôt que de pratiquer la politique de la carotte et du bâton. Et c'est ce partenariat que veut instaurer la proposition de la minorité I (Tillmanns).
De plus, la version du Conseil fédéral se signale aussi un peu par son hypocrisie. Il est faux de croire que les indemnités forfaitaires telles que prévues auront une incidence sur la capacité des cantons à exécuter les renvois. Ils seront tout aussi démunis qu'aujourd'hui, et ce n'est pas par la stratégie des moyens financiers qu'ils pourront faire des miracles du jour au lendemain.
Les forfaits tels que prévus par cette révision seront calculés sur la base du système informatisé de données AUPER. On peut éventuellement l'admettre, mais à la condition qu'il y ait des correctifs ou, en d'autres termes, pour autant que les requérants d'asile soient répartis de manière équitable entre les cantons, en fonction de leur nationalité, de leur âge, de leur sexe, de leur statut social.
Que faut-il comprendre en outre par «objectifs sociopolitiques du projet du Conseil fédéral»? Il est évident qu'il faut comprendre que le Conseil fédéral veut restreindre la marge de manoeuvre des cantons en matière de politique sociale et d'accès au marché du travail. Ces restrictions n'auront pas pour finalité de favoriser l'exécution des renvois, mais elles auront pour effet pervers de favoriser la criminalité.
Finalement, je vous demande de soutenir la proposition de la minorité I parce qu'elle instaure un système transparent, un partenariat entre la Confédération et les cantons et qu'elle permettrait à ces derniers d'établir des prévisions budgétaires au moins d'un trimestre à l'autre.

Ruey Claude (RL, VD): Je comprends bien votre intention et, dans une certaine mesure, je partage votre point de vue, mais je ne comprends pas le texte de la proposition de la minorité I. On parle d'«indemnités forfaitaires» qui couvrent les «frais effectifs»: si ce sont les frais effectifs, c'est une somme déterminée qui, par conséquent, peut varier dans chaque canton, ce qui va à l'encontre de notre volonté de faire des économies. Si c'est un forfait, cela ne couvre pas les frais effectifs. C'est pour cela que j'ai un peu de peine à comprendre votre proposition.

Garbani Valérie (S, NE): Alors, c'est la volonté de la transparence. Les frais effectifs sont fixés en fonction de la répartition des requérants d'asile entre les cantons effectuée par la Confédération.
Malheureusement, je ne suis pas l'auteur de la rédaction de cette proposition de la minorité I, c'est Monsieur Tillmanns. L'idée est qu'on ne parte pas uniquement de données statistiques provenant de la banque de données AUPER, données statistiques qui, d'après ce que je sais, sont assez vagues et peu détaillées, mais qu'on établisse en fait une règle générale pour l'ensemble des cantons. Les cantons doivent aussi pouvoir avoir voix au chapitre. Si certains cantons sont d'avis qu'il faut utiliser une partie des forfaits pour encourager l'accès au marché du travail et pour accorder un minimum d'aide sociale, il faut qu'ils puissent le faire avec évidemment l'aval de la Confédération.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zu den Artikeln 88 und 89 – hier geht es ja um die Pauschalabgeltungen an die Kantone –: Ich bitte Sie, hier ein einfaches System zu wählen, das aber doch gerecht ist. Ich bitte Sie, hier dem Bundesrat bzw. der Mehrheit zu folgen. Bei den Absätzen 2, 3 und 4 scheint es, als hätte die Mehrheit eine vom Bundesrat abweichende Fassung. Wir können aber die Mehrheit vollumfänglich unterstützen. Sie sagt das Gleiche wie der Bundesrat, einfach verteilt auf zwei Absätze. Es gibt hier inhaltlich keinen Unterschied.
Wichtig ist, dass Sie bei Absatz 5 den Antrag der Minderheit I und den Antrag der Minderheit II ablehnen. Sie müssen sehen: Was wir jetzt in Absatz 5 haben, das haben wir auf den 1. April beschlossen. Wir sollten dabei bleiben. Dazu kommt, dass Sie von einer falschen Voraussetzung ausgehen, wenn Sie Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung bis zur Niederlassungsbewilligung unterstützen wollen. Das sind Flüchtlinge, die anerkannt worden sind; man sollte sie gar nicht unterstützen. In der Zukunft muss es ein Bestreben sein, dass Flüchtlinge, die anerkannt worden sind, innert kürzester Zeit in den Arbeitsprozess eingegliedert werden und für sich selbst sorgen – wie andere Leute auch. Das muss eine Kategorie von Leuten sein, welche in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung und dann eine Niederlassungsbewilligung haben und die hier in der Schweiz selbst für ihr Leben sorgen sollen.
Das ist auch einer der Gründe, warum die Zusammenlegung des Imes und des Bundesamtes für Flüchtlinge eben Sinn macht. Wir sollten für Flüchtlinge kein Bundesamt haben, wenn diese Leute eben für sich selbst sorgen können. Das ist der Zweck der Übung. Wir sollten sie nicht pflegen und sagen: Es sind Flüchtlinge. Flüchtlinge sind Leute, die da bleiben, die eine Niederlassungsbewilligung bekommen und die wir dann auch in den Arbeitsprozess eingliedern werden. Natürlich wissen wir auch, dass es Flüchtlinge gibt, die unterstützt werden müssen, unterstützt werden können, aber da ist die Regelung der bundesrätlichen Fassung bzw. der Mehrheit die bessere.
Ich bitte Sie, sowohl bei Artikel 88 als auch bei Artikel 89 der Mehrheit zu folgen.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Ich beantrage Ihnen auch, bei Artikel 88 der Mehrheit der Kommission zuzustimmen, und zwar bei Artikel 88 Absatz 1 gemäss Bundesrat. Zu Absatz 2: Hier wurden die Absätze 2 und 3 gemäss Fassung des Bundesrates von der Kommissionsmehrheit zu Absatz 2 zusammengelegt, und Absatz 4 wird neu Absatz 3.
Ich bitte Sie, Absatz 5 gemäss Antrag der Minderheit I (Tillmanns) abzulehnen, und vor allem bitte ich Sie, auch den Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) abzulehnen. Es ist bekannt, dass den Kantonen neben den direkten Kosten auch indirekte Kosten – Polizei, Schule usw. – entstehen, die vom Bund nicht abgegolten werden. Wer also Überschuss macht, hat gut und kostengünstig gearbeitet. In die Autonomie der Kantone sollten wir nicht eingreifen, vor allem nachdem wir nun diesen Systemwechsel vorgenommen haben, denn der finanzielle Anreiz mit dem neuen Finanzierungssystem würde mit diesem Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) wegfallen, und das ist nicht der Sinn dieses Systemwechsels.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, bei Artikel 88 und ebenfalls bei Artikel 89 der Mehrheitsfassung zuzustimmen.

Art. 88

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 57 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 56 Stimmen

Art. 89

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 56 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 56 Stimmen

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Wir holen noch die Abstimmung zu Artikel 86b nach.

Art. 86b
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Baumann Stephanie, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Streichen
(siehe Art. 86a)

Art. 86b
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Baumann Stephanie, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Biffer
(voir art. 86a)

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich möchte gerne kurz etwas dazu sagen. Das ist auch der Grund, weswegen ich jetzt darauf bestanden habe, dass wir diesen Artikel noch behandeln. Ich hoffe auf den Ständerat, ich hoffe, dass er sich das unter rechtlichem Gesichtspunkt nochmals anschaut. Ich beantrage Ihnen mit der Kommissionsminderheit, dass diese Bestimmung gestrichen wird.
Herr Bundesrat Blocher, die SVP reagiert immer sehr empfindlich, wenn in die Rechte bezüglich Eigentum eingegriffen wird. Hier haben wir einen massiven Eingriff in die Eigentumsfreiheit. Diese Vermögenswertabnahme ist ein Vorschlag, den der Bundesrat in einem Vorentwurf selber gemacht hat. Der Bundesrat hat in einem Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen, die Vermögenswertabnahme, die bereits jetzt gilt, zu streichen, und zwar aus zwei Gründen: zum einen, weil sie ökonomisch völlig unsinnig ist – wir haben einen riesigen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Ertrag steht –, zum Zweiten aber, weil sie einen Eingriff ins Eigentumsrecht darstellt, das auch den Asylsuchenden zusteht. Auch sie haben persönliche Rechte wie wir alle.
Rechtlich ist die Vermögenswertabnahme fragwürdig, denn sie erfolgt bei allen, unabhängig davon, ob sie strafrechtlich in einem Verfahren sind oder nicht. In diesem Punkt ist diese Vermögenswertabnahme auch ganz klar verfassungswidrig. Ich bitte Sie, diese Bestimmung zu streichen und dem seinerzeitigen Entwurf des Bundesrates zu folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, bei der Mehrheit und der bundesrätlichen Fassung zu bleiben.
Frau Leutenegger, Sie sagen, es sei nicht richtig, dass der Staat in die Vermögenswerte von Personen Eingriff nehme. Ich bin auch dieser Meinung; Sie haben Recht. Aber wenn natürlich Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ins Land kommen und Unterstützung vom Staat verlangen, ist es doch störend, wenn sie ihre Vermögensverhältnisse nicht offen legen – und selbstverständlich auch hinterlegen; denn die Angabe allein genügt nicht.
Ich nenne Ihnen ein Beispiel aus der Praxis, das so vorgekommen ist. Da kommt ein Asylsuchender in die Schweiz. Er gibt keine Papiere ab und gibt nie eine Identität bekannt. Er stirbt eines natürlichen Todes in einem Asylheim. Nach einer Stunde tauchen Leute aus dem gleichen Land oder aus dem gleichen Lebenskreis auf und verlangen, dass der Betreffende nach Afrika transportiert und dort begraben werde. Selbstverständlich gibt man die Auskunft: «Wir können das gar nicht tun – wir wissen ja gar nicht, wo er her ist.» In einer halben Stunde sind sämtliche Papiere da. Die Antwort des Kantones lautet, man könne das nicht tun, weil das 10 000 Franken koste. Nach weiteren zwei Stunden sind die 10 000 Franken da.
Ich muss Ihnen sagen: Das dürfen Sie einfach niemandem sagen. Sie müssen doch von jemandem, der Schutz sucht, der Asyl sucht und der Vermögen hat, auch etwas verlangen, und zwar auch Eigenverantwortung. Zur Eigenverantwortung gehören Papiere, und zur Eigenverantwortung gehört auch die Identität. Es weiss jeder, wie er heisst und woher er kommt. Und Sie müssen auch verlangen, dass einer, der Vermögen hat, dieses auch für die Hilfeleistung einsetzt, die er bekommt. Das ist nichts Ungerechtes, sondern das ist für jeden Menschen selbstverständlich. Wir helfen solchen, die bedürftig sind; aber andere, die nicht bedürftig sind, müssen etwas an diese Hilfe leisten.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Bundesrat Blocher, Sie unterstellen mit Ihrer Aussage, dass alle mit dicken Portemonnales in die Schweiz kommen und dann auch noch auf Kosten des Staates leben. *(Unruhe)* Herr Blocher, ich stelle Ihnen jetzt eine Frage: Können Sie mir erklären, warum der Bundesrat selber darauf verzichten wollte, und können Sie mir sagen, wie Aufwand und Ertrag dieser ganzen Geschichte sind?

Blocher Christoph, Bundesrat: Erstens muss ich Ihnen sagen, dass ich froh bin, wenn ich es fertig bringe, für den heutigen Bundesrat zu sprechen. Ich kann nicht noch für den früheren Bundesrat sprechen. *(Heiterkeit)*
Zweitens sagen Sie, dass ich unterstelle, es hätten alle Vermögen. Wenn einer kein Vermögen hat, muss er es nicht offen legen und auch nicht abgeben. Aber es ist eben eine Tatsache, dass sie Vermögen haben. Es tut mir Leid, Sie müssen einmal die Summen sehen, die für die Schlepper bezahlt werden. Das sind natürlich auch Vermögen, die vorhanden sind. Dort, wo keine Vermögen vorhanden sind, Frau Leutenegger Oberholzer, trifft es ja niemanden. Das müssen Sie deshalb nicht streichen.

Sommaruga Carlo (S, GE): Monsieur Blocher, vous soutenez donc le maintien de cet article 86b. Il est un peu surprenant de constater, surtout à la lecture de l'alinéa 2 de cet article, qu'il y a une modification juridique fondamentale, à savoir que le fardeau de la preuve est mis à la charge du requérant qui doit, lui, prouver que les valeurs patrimoniales proviennent d'une activité lucrative ou prouver l'origine des valeurs. En d'autres termes, notre ordre juridique, qui prévoit qu'il incombe à l'autorité administrative ou judiciaire de faire la preuve que, par exemple, les valeurs patrimoniales proviennent d'un délit ou d'une autre source – de blanchiment par exemple –, connaît ici un renversement du fardeau de la preuve dans le cadre de la procédure de confiscation et de saisie des valeurs patrimoniales. N'y a-t-il pas, selon vous, une obsession qui aboutit à la remise en question des principes fondamentaux de notre ordre juridique?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich muss Ihnen sagen, dieser Artikel ist geprüft worden. Rechtlich ist er in Ordnung. Jetzt können Sie natürlich bei jedem Absatz sagen, das sei zu viel oder ungerecht. Dann müssen Sie es ablehnen. Ich glaube, dass man das verlangen kann und muss und auch diese Anforderungen an die Einzelnen stellen muss.

Präsident (Janiak Claude, zweiter Vizepräsident): Die Berichterstatter wünschen das Wort nicht mehr.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 54 Stimmen

Art. 91
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2, 2bis, 4, 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 4
.... Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung finanzielle Beiträge ausrichten ....

Antrag Hess Bernhard
Abs. 1
Der Bund ordnet die Durchführung von unentgeltlichen gemeinnützigen Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen an.
Abs. 2, 3
Streichen
Schriftliche Begründung
Es ist stossend, dass Asylsuchende nicht zwingend für gemeinnützige Arbeit angehalten werden können.

Art. 91
Proposition de la majorité
Al. 1, 2, 2bis, 4, 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Al. 4
.... d'une autorisation de séjour; en règle générale ....

Proposition Hess Bernhard
Al. 1
La Confédération ordonne la mise sur pied de programmes d'occupation et de formation d'utilité publique.
Al. 2, 3
Biffer
Développement par écrit
Il est inadmissible que les demandeurs d'asile ne puissent pas être tenus d'effectuer des travaux d'intérêt général.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Monsieur Hess Bernhard aimerait introduire l'obligation de travailler. Le travail bénévole est possible, mais le travail obligatoire est incompatible avec les droits de la personne.
Nous ne pouvons accepter sa proposition.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist mit der Abstimmung zu Artikel 44 erledigt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 124 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 11 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.00 Uhr
La séance est levée à 19 h 00

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 5. Mai 2004
Mercredi, 5 mai 2004

08.00 h

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.04.04 (Fortsetzung – Suite)

---

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Art. 93
Antrag der Mehrheit
Titel
Rückkehrhilfe und Prävention irregulärer Migration
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 1bis
.... Beitrag zur Prävention irregulärer Migration zu leisten. Programme zur Prävention irregulärer Migration sind solche ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Fehr Hans, Scherer Marcel, Schibli, Waber, Weyeneth)
Titel
Rückkehrhilfe und Prävention gegen illegale Einwanderung
Text
Der Bund kann Rückkehrhilfe leisten. (Rest streichen)

Antrag Menétrey-Savary
Abs. 1bis
Streichen
Schriftliche Begründung
Die Migrationsprävention ist ein umfassendes Problem, das über den Rahmen des Asylwesens hinausgeht. Diese Massnahmen dürften deshalb weder hierher noch in das Asylgesetz und noch viel weniger in diesen Artikel über die Rückkehrhilfe gehören.
Der Begriff der Migrationsprävention ist keineswegs klar und kann zu Verwirrungen führen, da darunter mal die Migration allgemein (Version des Bundesrates), mal die «irreguläre Migration» (Kommissionsmehrheit), mal die «illegale Einwanderung» (Kommissionsminderheit) verstanden wird. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft sagt, geht es hier darum, Personen in Konflikt- und Katastrophenfällen von einer Flucht in die Schweiz abzuhalten. Weiter führt er aus, dass diese Massnahmen kostenneutral seien, da sie künftige Kosten vermieden. Es handelt sich also nicht um eine konkrete Massnahme, die dazu da ist, den Folgen eines Konfliktes oder einer Katastrophe abzuhelfen oder auf die Migrationsursachen hinzuwirken, wie dies bei den Programmen der humanitären Hilfe oder der Entwicklungszusammenarbeit der Fall ist. Es handelt sich um eine reine Dissuasionsmassnahme, die den Eindruck erweckt, man wolle sich der Pflicht, verfolgte und Not leidende Menschen aufzunehmen, entziehen, und die die Migration weiterhin als etwas Negatives, als eine Geissel, eine Bürde oder eine Bedrohung, erscheinen lässt. Vor allem aber würde eine solche Bestimmung eher in ein allgemeines Migrationsgesetz als hierher gehören.

Art. 93
Proposition de la majorité
Titre
Aide au retour et prévention de la migration irrégulière
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1bis
.... la migration irrégulière. Les programmes visant à prévenir la migration irrégulière sont ceux qui contribuent ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Fehr Hans, Scherer Marcel, Schibli, Waber, Weyeneth)
Titre
Aide au retour et prévention de la migration illégale
Texte
La Confédération peut fournir une aide au retour. (Biffer le reste)

Proposition Menétrey-Savary
Al. 1bis
Biffer
Développement par écrit
La prévention de la migration est un problème d'ensemble qui dépasse le cadre de l'asile. Il apparaît par conséquent que ces mesures n'ont pas leur place ici, ni dans la loi sur l'asile, et encore moins dans cet article consacré à l'aide au retour.
On peut noter que cette notion de prévention de la migration n'est pas du tout claire et qu'elle prête à confusion, puisqu'elle est tantôt interprétée comme s'appliquant aux migrations en général (version Conseil fédéral), aux migrations «irrégulières» (majorité de la commission) ou aux migrations «illégales» (minorité). Dans son message, le Conseil fédéral dit qu'il s'agit de dissuader les personnes fuyant une catastrophe ou un conflit de venir en Suisse. Il ajoute que ces mesures ne sont pas coûteuses mais qu'elles nous évitent des frais ultérieurs. Il ne s'agit donc pas d'une aide concrète, susceptible de remédier aux conséquences des catastrophes et des conflits ou d'agir sur les causes des migrations, comme le font les programmes d'aide humanitaire ou de coopération au développement. Il s'agit d'une simple mesure de dissuasion qui fait craindre une volonté de se soustraire au devoir d'accueillir des personnes persécutées ou en détresse, et qui maintient une représentation négative des migrations comme s'il s'agissait d'un fléau, d'une charge ou d'une menace. Mais surtout, ce genre de disposition aurait plutôt sa place dans une loi globale sur la migration et pas ici.

Fehr Hans (V, ZH): Die Minderheit beantragt Ihnen, dass man das Kapitel «Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung» knapper und klarer fassen soll.
1. Wir haben schon beim Titel eine eigenartige Situation. Man spricht dort neu von «Migrationsprävention»; nur das ist schon ein unmögliches Wort. Man soll doch sagen, was man meint. Die Mehrheit kommt immerhin zum Schluss, dass man sagen soll: «Prävention irregulärer Migration.» Dass das viel besser ist, wage ich zu bezweifeln. Noch einmal: Man soll doch sagen, was man meint. Darum lautet unser Titelvorschlag: «Prävention gegen illegale Einwanderung.» Dann wissen nämlich alle in diesem Saal und auch die Bevölkerung draussen, worum es geht. Prävention gegen illegale Einwanderung, das verstehen alle.
2. Wir schlagen Ihnen vor, dass man die Rückkehrhilfe auf den Satz reduziert: «Der Bund kann Rückkehrhilfe leisten.»

Damit gibt es keinen Rechtsanspruch, es gibt keine tausendfache Aufzählung von Details und von staatlichen und finanziellen Verpflichtungen, sondern es steht im Gesetz ganz einfach: «Der Bund kann Rückkehrhilfe leisten.» Wir sind der Überzeugung, dass das für die bundesrätliche Politik in diesem Bereich genügt.

Warum wollen wir die restliche Aufzählung nicht, die vom hundertsten bis ins tausendste Detail geht? Wenn Sie Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d nachlesen und das, was noch beim Antrag der Mehrheit steht, dann haben Sie schliesslich Rechtsansprüche, die Sie nicht mehr eindämmen können. Sie haben zweitens eine Art Selbstbedienungsladen bei der Rückkehrhilfe und der Prävention. Es sind Projekte «in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit» zu unterstützen. Es sind Programme im Herkunftsland zu fördern und zu unterstützen.

Der Staat geht finanzielle Verpflichtungen ein. Wir befürchten, dass auch hier eine ganze Rückkehrindustrie aufgebaut wird – wie wir sie beim Asylwesen schon kennen. Da werden Organisationen aus dem Boden schiessen, da wird eine Rückkehrindustrie erzeugt und gefördert.

Unser zentrales Anliegen ist es, in dem einem Satz Klarheit zu schaffen: «Der Bund kann Rückkehrhilfe leisten.» Das sagt alles. Den Rest können Sie, wenn Sie wollen, in Verordnungen regeln. Das sollen der Bundesrat und das Departement machen. Vordringlich ist doch beim Ganzen – das ist das Entscheidende –: eine rasche Rückkehr und kurze Fristen. Sie haben sich ja bis jetzt, so, wie ich das verstanden habe, zu diesem Grundsatz einigermassen oder auch überzeugt bekannt.

Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen: erstens aus Gründen der Klarheit, zweitens aus dem Grund, dass das Departement und der Bundesrat selber in einem vernünftigen Rahmen die nötigen Dinge veranlassen können, und drittens, damit die Leute dann wissen, was wir damit meinen, nämlich Prävention gegen illegale Einwanderung.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich beantrage Ihnen, den Minderheitsantrag Fehr Hans abzulehnen.

Zum einen gibt es schon ein begriffliches Missverständnis. Herr Fehr Hans spricht von illegaler Einwanderung. Der Begriff der Legalität ist aber ein formeller Begriff. Das müsste die SVP vielleicht endlich zur Kenntnis nehmen. Alle Personen, die in dieses Land einreisen und ein Asylgesuch stellen, sind bis und mit rechtsgültiger Ablehnung des Asylgesuches rechtmässig in diesem Land. Es ist deshalb schon ein begrifflicher Nonsens und eine Verkennung der Rechtslage, diesbezüglich von illegaler Einwanderung zu sprechen. Ich hoffe, Herr Bundesrat Blocher, dass wir diesbezüglich keine Differenzen haben und dass auch Sie das klarstellen. Wenn das nicht so wäre, dann bräuchten wir eigentlich nicht 24 Stunden lang über ein Asylgesetz zu diskutieren, weil das Asylgesetz ja genau die rechtlichen Spannweiten und die rechtlichen Verfahren dieses Klärungsprozesses festlegt.

Zum anderen sagen Sie: «Der Bund kann Rückkehrhilfe leisten.» Schon allein die Kann-Formulierung unterstreicht, wie ernst es Ihnen mit dieser Rückkehrhilfe ist. Das heisst, aus politischem Opportunismus sagen Sie: Wir sperren uns nicht dagegen, aber im Grunde genommen nehmen wir das nicht allzu ernst; der Bundesrat kann dann, wenn er will, noch eine Verordnung machen. In der Rückkehrhilfe liegt aber ein Kern der konkreten, seriösen und überhaupt handhabbaren Abwicklung des Prozesses der Rückführung. Das heisst: Erst wenn die Schweiz ein Programm der Rückkehrhilfe kennt, ist sie in der Lage, die Rückführung von hier eingereisten Personen in der Praxis tatsächlich zu bewerkstelligen.

Ich denke, dass die Rückführung vieler Leute aus Kosovo gerade deshalb derart reibungslos und gut über die Bühne gehen konnte, weil es eine Rückkehrhilfe gab und sie dort auch weiterentwickelt wurde. Das wird jetzt zu Recht zum gesetzlichen Programm erhoben. Der Bundesrat hat genau auf dieser Basis Einzelschritte einzuleiten, die die Rückkehrhilfe, die Rückführung, aber auch die Eingliederung der Leute an dem Ort ermöglichen, von dem sie herkommen. Das ist auch die konkrete Verwirklichung des – vielleicht ausser bei der SVP – unbestrittenen Grundsatzes, dass Asyl- und Ausländerinnenpolitik immer auch, weit ausgelegt, Entwicklungspolitik ist, nämlich ein Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur vor Ort. Das heisst: Verhinderung der Notwendigkeit, hierher zu kommen, und Begünstigung der Möglichkeit, reibungslos wieder an den Ursprungsort zurückgehen zu können. Das ist ein Prozess der institutionellen Infrastrukturhilfe. Das ist aber auch gleichzeitig ein Prozess der konkret-individuellen Unterstützung der Wiedereingliederung. Da sind wir in einem gewissen Sinne auch wieder bei der ganzen Diskussion um die Schule und um die Eingliederung – auch die kurzfristige Eingliederung – der Menschen hier in unser Schulsystem. Genau mit dieser Rückkehrhilfe findet eine Koppelung statt, wo dieses Wissen, das bei uns erworben worden ist, wieder zurücktransferiert werden kann. Ich denke, das ist einer der Artikel, die zeigen, dass der Geist des Asylgesetzes, mindestens noch im «My-Bereich», ein Gesamtkonzept beinhaltet, das nicht einfach SVP-haft Abwehrreflexe suggeriert.

In diesem Sinne wäre es eigentlich schon nicht so schlecht, wenn die übergrosse Mehrheit diesen SVP-Antrag Fehr Hans ablehnte.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH): Rückkehrhilfe und Migrationsprävention sind zentrale Elemente einer umfassenden, zeitgemässen Migrationspolitik. Sie sind auch die nötigen Ergänzungsinstrumente zu den Rückübernahmeabkommen. Diese klare Haltung vertreten und praktizieren der Bundesrat wie auch die Parlamentsmehrheit schon länger. Darum engagiert sich die Schweiz auch auf internationaler Ebene – z. B. im Rahmen der Berner Initiative und des Uno-Programms für Internationale Migration – dafür, die Migrationsprobleme im Dialog mit Herkunftsländern, im global koordinierten Prozess, anzugehen. Darum hat der Bundesrat von einer gemischten Arbeitsgruppe – EJPD und EDA – einen Massnahmenbericht ausarbeiten lassen, der aufzeigt, wie aussenpolitische Instrumente verstärkt einbezogen und so Aussen- und Innenpolitik zu einer wirksameren Migrationspolitik verknüpft werden können. Rückkehrhilfe und Migrationsprävention wie auch die internationale Zusammenarbeit hier im Asylgesetz explizit zu verankern ist also die Konsequenz aus der bisherigen Arbeit. Die SP-Fraktion unterstützt diesen Grundsatz. Darum lehnen wir den Minderheitsantrag Fehr Hans wie auch den Antrag Menétrey-Savary, der die Migrationsprävention hier nicht drin haben will, ab.

Was ermöglicht Artikel 93 konkret? Wenn die Schweiz Rückübernahmeabkommen aushandeln will, die effektiv umgesetzt werden können, muss sie mit Gegenleistungen Bedingungen für die Rückübernahmebereitschaft schaffen.

Fakt ist, dass die politische, vor allem die finanzielle Lage in Ländern, aus denen Personen in die Schweiz kommen – illegal oder als Asylsuchende –, bewirkt, dass diese Länder wenig Bereitschaft für die Rückübernahme zeigen. Warum dies so ist, lässt sich am Beispiel der so genannten «remittances», der Geldüberweisungen, illustrieren: Während die weltweite öffentliche Entwicklungshilfe seit längerem bei etwa 50 bis 60 Milliarden Dollar pro Jahr stagniert, ist die Summe der Lohntransfers der weltweit im Ausland Arbeitenden in weniger als einem Jahrzehnt von ungefähr 70 Milliarden Dollar auf 100 Milliarden pro Jahr angestiegen. Dabei sind jene Gelder nicht eingerechnet, die diese Arbeitskräfte persönlich nach Hause tragen und die auf eine vergleichbare Summe geschätzt werden. Für viele Länder bedeuten diese Lohntransfers eine, wenn nicht die Hauptquelle für Deviseneinnahmen. Warum also sollten arme und ärmste Länder an einer Reduktion ihrer Geldquellen interessiert sein?

Will die Schweiz Personen aus ihrem Hoheitsgebiet wegweisen, müssen Bedingungen für Rückkehr- und Rückübernahmebereitschaft geschaffen werden. Dies bezweckt Artikel 93, und zwar mittels individueller Rückkehrberatung und -unterstützung, mittels Strukturhilfe über die Entwicklungszusammenarbeit, Friedens- und Menschenrechtspolitik, Aussenwirtschaftspolitik, mittels längerfristig angelegter Migra-

tionspartnerschaften und Migrationsdialoge, die z. B. in Algerien, in Iran, in Pakistan und in Sudan Ausbildungsunterstützung von staatlichen Diensten beinhalten.
Ich habe es erwähnt: Die hier definierten Instrumente sind international abgestützt. So bietet die EU als Gegenleistung für Kooperation im Rückübernahmebereich im Sinne der langfristigen Ursachenbekämpfung von irregulärer Migration sowohl verstärkte Entwicklungshilfe wie Strukturhilfe an. Für den Zeitraum von 2004 bis 2008 stehen dafür rund 250 Millionen Euro zur Verfügung.
Zusammenfassend: Die Augen vor Migrationsrealitäten zuzudrücken und diesen Artikel zu streichen, wie es die Minderheit will, widerspricht der Realität und allen innovativen Migrationsinstrumenten, die die Schweiz auch international an führender Stelle mitentwickelt.
Artikel 93 gemäss Kommissionsmehrheit hingegen stützt diese gestaltende Politik und gibt grünes Licht für die im Migrationsbericht der Arbeitsgruppe des EJPD und des EDA empfohlenen Massnahmen.
Die SP-Fraktion empfiehlt Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit.

Meyer Thérèse (C, FR): Le groupe démocrate-chrétien soutient la majorité à l'article 93.
Je dois dire que la proposition de la minorité m'étonne un peu. Celle-ci me paraît en effet totalement contre-productive pour un parti qui souhaite ne pas garder dans notre pays des gens d'autres pays qui pourraient retourner chez eux.
L'article 93 vise à ancrer dans la loi des expériences qui sont «patentes» actuellement et qui ont pour but d'aider des personnes accueillies dans notre pays à retourner chez elles à la suite de modifications de la situation géopolitique. Ce sont des mesures efficaces et qui permettent à la Suisse de mener sa politique humanitaire pendant les conflits et les persécutions. Ensuite, la Suisse favorise le retour de ces gens chez eux au moyen d'une aide matérielle et aussi, par exemple, d'une aide transitoire sous forme de forfaits si des soins médicaux sont nécessaires. D'autre part, des programmes sont prévus pour prévenir la migration irrégulière. Par exemple, il est prioritaire de pouvoir proposer aux personnes fuyant un conflit ou une catastrophe d'autres lieux de séjour dans la région d'où elles viennent. Ces programmes permettent aussi de mettre sur pied des campagnes d'information.
Il faut créer une base légale expresse pour les pratiques précitées, qui sont déjà en vigueur pour la plupart. Cet investissement coûte beaucoup moins cher que l'assistance qu'il faudrait fournir aux personnes si elles venaient dans notre pays. Elles amortiraient l'aide que notre pays donnerait du moment qu'on peut les aider à rentrer chez elles dans de bonnes conditions. Une bonne politique migratoire doit assurer à ceux qui ont besoin d'être accueillis des conditions optimales. Elle exige bien sûr un examen sévère des cas, mais, au moment où le retour est possible, elle requiert une aide au retour pour que toute la politique de migration soit cohérente et humaine.
Le groupe démocrate-chrétien vous demande donc de suivre la majorité à l'article 93.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir möchten Sie ebenfalls bitten, den Minderheitsantrag Fehr Hans und auch den Antrag Menétrey-Savary abzulehnen, und zwar mit folgender Begründung: Das im Titel enthaltene «illegal» oder «irregulär» beinhaltet auch einen inhaltlichen Unterschied. «Illegal» bezieht sich auf das positive, gesetzte Recht im formellen oder materiellen Sinn, «irregulär» bezieht sich darüber hinaus auf alle von uns im Zusammenhang mit der Migration aufgestellten Regeln, und ich bin nicht sicher, ob sich die SVP tatsächlich auf illegale Vorkommnisse beschränken und die übrigen Regulatorien nicht auch einbeziehen will.
Zur Streichung ist Folgendes zu sagen: Streichen wir die übrigen Bestimmungen nach dem Einleitungssatz, so würden damit Handlungsanweisungen und Richtlinien zuhanden des Bundes fehlen – und wir sind etwas erstaunt, dass die SVP in der tatsächlichen Umsetzung der Rückkehrhilfe dem Bundesrat und der Bundesverwaltung «plein pouvoir» geben will. Deshalb lehnen wir den Minderheitsantrag Fehr Hans ab.
Den Antrag Menétrey-Savary lehnen wir schlicht und einfach deshalb ab, weil wir mit dem Inhalt von Artikel 93 Absatz 1bis einverstanden sind.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zuerst zu Herrn Vischer: Ich glaube, man sollte hier einmal etwas Ordnung schaffen mit der so genannten Illegalität. Es ist nicht richtig, dass jeder Asylsuchende in der Schweiz, weil er im Asylverfahren ist, kein illegal Eingewanderter ist. Ein illegal Eingewanderter ist jemand, der keine Einreiseerlaubnis hat. Jeder, der also schwarz über die Grenze gekommen ist oder der keine Papiere hat und über die Grenze gekommen ist, ist ein illegal Eingewanderter. Hingegen hält sich einer, der im Asylverfahren ist und ein Asylgesuch gestellt hat, nicht illegal hier auf. Er ist also legal im Land, aber es kann sein, dass er illegal eingewandert ist. Das gilt nicht nur für Asylsuchende. Das gilt für alle, die illegal eingewandert sind. Das Ziel ist natürlich, dass möglichst alle legal einwandern, weil nur oder schon bei der Einwanderung natürlich festzustellen ist, ob jemand Papiere hat usw. Ansonsten kann er an sich nicht einreisen, oder er muss am Grenzort ein Gesuch stellen: Das Stellen eines Asylgesuches führt zu einem formell rechtmässigen Aufenthalt.
Wir haben das Problem, dass ein überwiegender Teil der Leute, die ins Asylwesen kommen, keinen asylrelevanten Grund hat. Selbst wenn Sie die etwas unbestimmte Zahl von so genannten vorläufig Aufgenommenen noch dazuzählen, ist es ein überwiegender Teil. Materiell haben sie keinen Grund, ein Asylgesuch zu stellen, formell haben sie einen. Darum kommen wir immer wieder auf das Gleiche zurück: Wenn Sie das Asylproblem lösen wollen, auch die Auswanderung, auch die Rückkehr, dann müssen Sie bei der Einreise ansetzen. Dort haben wir das Problem. Bei der Einreise stimmt es nicht, weil der überwiegende Teil keine Papiere abliefert; deshalb ist praktisch nichts Richtiges in vernünftiger Zeit feststellbar. Also hier muss das Ganze ansetzen. Wir haben in dieser Behandlung im Erstrat zu wenig in den Händen. Wir müssen diejenigen belohnen, die mit Papieren kommen, und diejenigen benachteiligen, die ohne Papiere kommen.
Nun geht es hier ja um die Rückkehrhilfe. Sowohl die Mehrheit der Kommission wie die Minderheit Fehr Hans wollen ja eine Rückkehrhilfe leisten. Diesbezüglich sind sich ja die Mehrheit und die Minderheit einig. Der Minderheitsantrag Fehr Hans lässt es dem Bund offen, wie er Rückkehrhilfe leisten kann. Das ist an sich gut gemeint. Man kann dann dort Rückkehrhilfe leisten, wo es einem am besten scheint. Nur müssen Sie sich im Klaren sein: Es gibt dann bei der Exekutive oder sogar – wenn Sie noch weiter hinuntergehen – bei den Bundesämtern oder bei einzelnen Beamten die Möglichkeit, irgendwohin Geld zu sprechen, weil wir für die Einschränkung keine gesetzlichen Grundlagen haben.
Die Fassung von Artikel 93 gemäss der Mehrheit ist im Grunde genommen nicht in erster Linie ein Artikel für die Rückkehrhilfe, sondern sie ist eine Einschränkung dessen, was der Bund bezahlen soll oder kann, damit man dann sagen kann, andere Sachen würden nicht bezahlt. Dann muss man fragen, ob der Ausschluss richtig sei und ob das Exklusive richtig sei.
Ich betrachte den Minderheitsantrag als zu gefährlich, weil er dem Bund die Möglichkeit gibt, überall Rückkehrhilfe zu leisten. Der Mehrheitsantrag schränkt dies ein; das ist besser. Ich verhehle nicht, dass hier vor allem Dinge aufgezählt sind, die sehr im akademischen Bereich liegen: Studien, Programme, Untersuchungen. Das ist etwas gefährlich, und zwar weil Sie dort, wo Sie Geld ausgeben, auch eine Erfolgskontrolle durchführen sollten. Das heisst, man sollte auch eine Erfolgskontrolle darüber machen können, ob das, was man finanziert hat, eigentlich etwas gebracht hat oder

nicht. Das ist ausserordentlich schwierig; vor allem bei diesen eher theoretischen Dingen wird auch wieder theoretisch begründet, warum man Erfolg gehabt habe. Bei der praktischen Rückkehr – das sage ich hier nochmals – sind die Kantone mit den Betroffenen auch in den schwierigen Fällen mehr oder weniger allein gelassen. Darum habe ich zuhanden des Zweitrates auch Massnahmen angekündigt. Es fällt mir auf, dass der Bund und die Bundesinstanzen in dieser Beziehung diejenigen, die die tatsächliche Arbeit machen, etwas allein lassen.
Ich bin also für Unterstützung des Mehrheitsantrages, weil er die finanzielle Hilfe etwas einschränkt. Ich gestehe Ihnen aber, dass ich nicht weiss, ob wir die Erfolgskontrolle all dieser Rückkehrhilfen in der Praxis durchführen können. Es zählt schlussendlich nur, was unter dem Strich steht.
Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen. Das ist kein Unterschied zum bundesrätlichen Entwurf; es sind Spezifizierungen, die wir gutheissen können.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Je vous prie de suivre la majorité et de repousser la proposition de la minorité et la proposition Menétrey-Savary.
En ce qui concerne le titre que propose la minorité, il y a, dans le texte allemand, une erreur freudienne, Monsieur Fehr. Vous vous braquez tellement contre l'«illégalisme» que vous mettez dans le titre allemand la prévention contre l'«illégalisme» («Rückkehrhilfe und Prävention gegen illegale Einwanderung»). En fait, c'est déjà un encouragement à l'«illégalisme». Je suis sûr que, même si votre proposition de minorité est adoptée, la Commission de rédaction devra changer la formulation, parce que, comme c'est formulé en allemand, vous dites le contraire de ce que vous voulez.
Le problème majeur est, à mon avis, que vous avez fait une confusion à propos de la formule potestative que vous avez proposée: «La Confédération peut fournir une aide au retour.» Vous pensez que, si la Confédération «doit» fournir une aide, le requérant d'asile a un droit à cette aide. Ce n'est naturellement pas le cas. La majorité dit qu'il faut établir un système d'aide au retour. C'est aussi une mesure de prévention par rapport au fait que les gens qui n'ont pas assez de ressources pour vivre chez eux, quittent leur pays; mais cela ne veut pas dire que l'individu a un droit à toucher de l'argent de la Confédération. Le catalogue de la majorité à l'alinéa 1 dit précisément ce qu'il faut faire. Comme la Confédération a déjà établi un système d'évaluation, on va voir si cette méthode réussit de manière satisfaisante ou s'il faut encore réformer le système.
Pour ma part, je trouve qu'il est très important qu'on établisse ce système, qu'on ne le réduise pas à une politique facultative, parce que la réalité des trois années passées, depuis que ce principe a été introduit dans la loi, a été un succès. La pratique a été positive, surtout au Kosovo. Dans ce sens, il faut poursuivre cette pratique positive et ne pas la réduire à une possibilité.
Monsieur Fehr, je pense que vous êtes tombé dans un piège, parce que la version de la majorité ne veut pas dire que le requérant d'asile ait droit à l'argent, mais il est dans l'intérêt de la Confédération de l'aider à rentrer chez lui.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 128 Stimmen
Für den Antrag Menétrey-Savary .... 45 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 115 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 57 Stimmen

Art. 95
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 97
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... Kontakt aufnehmen, wenn in erster Instanz das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint wurde. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 3
....
c. Fingerabdrücke, Fotos und allenfalls weitere biometrische Daten;
(siehe Art. 98b)
....

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Marty Kälin, Tillmanns)
Abs. 2
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
Abs. 3 Bst. c
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Art. 97
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... la décision de renvoi, si la qualité de réfugié n'a pas été reconnue en première instance. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 3
....
c. empreintes digitales, photographies et autres données biométriques éventuelles;
(voir art. 98b)
....

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Marty Kälin, Tillmanns)
Al. 2
Biffer (= selon le droit en vigueur)

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
Al. 3 let. c
Biffer (= selon le droit en vigueur)

Präsident (Binder Max, Präsident): Sie haben den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zu Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe c bereits bei der Behandlung von Artikel 22 abgelehnt.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich spreche zu Absatz 2, zur Regelung der Bekanntgabe von Personendaten: Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen sicherzustellen, dass die Behörden des Heimat- bzw. des Herkunftsstaates erst dann kontaktiert werden, wenn hier ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. Das ist geltendes Recht. Der Bundesrat will den Zeitpunkt der Kontaktnahme vorverlegen, und zwar in den Fällen von Anordnung der Ausschaffungshaft und bei bestimmten Nichteintretensentscheiden. Die Kommissionsmehrheit will noch weiter gehen und die Weitergabe von Personendaten bereits dann ermöglichen, wenn ein erstinstanzlicher Entscheid vorliegt, auch wenn er noch nicht rechtskräftig ist.
Die frühzeitige Weitergabe von Personendaten bedeutet ein grosses Risiko für die Verwandten in Herkunftsstaaten. Noch

Im Rahmen der Botschaft zur Asylgesetzrevision 1995 hatte der Bundesrat selbst auf dieses Risiko, auf die grosse Gefährdung von Verwandten, hingewiesen. Ich zitiere aus der damaligen Botschaft, Herr Bundesrat: «Bis feststeht, ob eine Asyl suchende Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, dürfen keine Daten über sie oder ihre Angehörigen, die noch im Heimat- oder Herkunftsstaat weilen .... und die für sie eine Gefährdung darstellen würden, an den möglichen Verfolgerstaat weitergeleitet werden. Abgesehen davon, dass die Schweiz dadurch völkerrechtliche Verpflichtungen (Flüchtlingskonvention, EMRK) verletzen würde, könnten dadurch objektive Nachfluchtgründe geschaffen werden ....» Herr Bundesrat, mehr gibt es dazu nicht zu erwähnen, vielleicht nur noch den Hinweis, dass die Bekanntgabe der Daten auch aus datenschutzrechtlichen Gründen äusserst fragwürdig ist.
Ich bitte Sie, tragen Sie diesem Gefährdungspotenzial Rechnung, gefährden Sie mit einer frühzeitigen Bekanntgabe von Daten nicht noch weitere Personen, nämlich die Angehörigen, die Verwandten, und stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu. Halten Sie am geltenden Recht fest.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Sur la question de la transmission de données personnelles à l'Etat d'origine des requérants, de même que de la transmission aux Etats tiers dont il est question à l'article 98, la plus grande prudence est de mise. En effet, la protection des données personnelles, notamment des données biométriques, doit être à notre avis prise beaucoup plus au sérieux que ça n'est le cas actuellement. C'est d'ailleurs, en fait, plutôt du côté de la future loi sur les étrangers (LEtr) qu'il faudra regarder, puisque les conditions auxquelles les données personnelles peuvent être transmises y sont précisées aux articles 100, 101 et 102. Certes, lorsqu'il s'agit de données transmises au pays d'origine ou de provenance, la condition fixée dans la loi sur les étrangers est que l'Etat en question garantisse au moins une protection des données comparable à la nôtre. Mais ça n'est par exemple pas le cas pour les accords de réadmission ou de transit, où il est explicitement prévu, à l'article 102 LEtr, que des données personnelles peuvent être transmises même en l'absence de garantie sur la protection des données.
Or, on a déjà connu des incidents graves à la suite de transmissions malencontreuses: il y a quelques années, par exemple, une liste de requérants d'asile algériens a été transmise par des policiers genevois à leurs collègues algériens, ce qui a eu des conséquences dramatiques pour les personnes concernées.
Il est vrai que la loi dont nous parlons ici interdit toute transmission d'informations qui pourraient mettre en danger l'intéressé ou ses proches, mais le problème est que ce danger peut difficilement être identifié à l'avance. Là aussi, des cas récents mettent en lumière les risques graves qui pèsent sur les personnes concernées. Par exemple, expulsé de Suisse en février 2004, un jeune Tchétchène de 23 ans a été immédiatement arrêté et roué de coups à son arrivée à l'aéroport de Moscou. Selon la presse qui relate cet événement, l'Office fédéral des réfugiés ne serait pas entré en matière sur le dossier de cette personne, parce que ce jeune homme aurait refusé de se soumettre à des entretiens en russe. Je veux croire que ça n'est pas la vraie ni la seule raison. Il y a beaucoup d'autres cas où de pareilles bavures ont été mises en évidence.
En l'occurrence, il ne s'agit pas seulement de la transmission de données personnelles sur les requérants déboutés, mais aussi de la transmission des informations sur la situation dans les pays de destination. On en a déjà un peu parlé à l'article 41 de la loi, je ne veux pas y revenir, mais je voudrais signaler tout de même que quelques-uns d'entre nous ont eu récemment au Sri Lanka l'occasion d'apprendre dans quelles conditions s'est fait le retour des réfugiés tamouls entre les années 1994 et 2000. Nous avons pu constater que les informations qui avaient été fournies alors sur la situation dans le pays et sur les possibilités d'aide au retour avaient été dramatiquement insuffisantes. De nombreux réfugiés ont alors eu des difficultés considérables, et subi différentes persécutions.
Mais le plus grave, dans le projet du Conseil fédéral, c'est l'idée que des informations sur les requérants pourraient être transmises avant la fin de la procédure, juste après la décision de première instance. C'est une présomption de rejet du recours qui est absolument inacceptable et c'est une manière inadmissible de mettre en danger les personnes concernées et leurs proches! C'est d'ailleurs aussi une curieuse manière de contrevenir aux dispositions de l'alinéa 1 de l'article 97, qui précise qu'«il est interdit de divulguer des informations se rapportant à une demande d'asile», et tant que la procédure n'est pas terminée, c'est exactement ça que le Conseil fédéral propose de faire.
Le groupe des Verts soutiendra donc la proposition de minorité Leutenegger Oberholzer à l'alinéa 2 de l'article 97.

Hutter Jasmin (V, SG): Im Minderheitsantrag geht es ja darum, wann die Rückschaffungsbehörde beginnen kann, die notwendigen Reisepapiere zu beschaffen. Es ist meines Erachtens sehr wichtig, dass wir bei einem Rückweisungsentscheid rasch handeln können. Die Papierbeschaffung ist ein grosser administrativer Aufwand, welcher wiederum sehr viel Zeit benötigt. Wenn wir jetzt der Minderheit zustimmen würden – was wir ja hoffentlich nicht machen –, verzögerten wir den Vollzug der Wegweisung einmal mehr. Was in dieser Zeitspanne zwischen Wegweisungsentscheid und effektiver Ausreise bei einigen Asylsuchenden passieren wird, wissen wir wohl alle; die Gefahr des Untertauchens ist viel zu gross. Die präventive Arbeit – ich meine damit die unmittelbar mögliche Papierbeschaffung – ist nötig, damit wir bei einem negativen Entscheid die Ausweisung sofort vollziehen können. Darum bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer abzulehnen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Gross Jost (S, TG): Ich beantrage Ihnen für die SP-Fraktion, dem Streichungsantrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer zuzustimmen.
Es geht ja hier um die Frage, ob Personendaten bereits vor Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens an andere, insbesondere an Heimatstaaten, weitergegeben werden können. Die Sprecherin der Minderheit hat schon darauf hingewiesen, dass sich der Bundesrat in einer früheren Botschaft der Risiken, der Gefährdung von Verwandten, wenn solche Daten zu diesem frühen Zeitpunkt weitergegeben werden, durchaus bewusst war. Er führte sogar ganz klar aus, dass durch eine solche Verfahrensregel völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere die Flüchtlingskonvention und die EMRK, verletzt würden. Ich bitte Herrn Bundesrat Blocher, sich hier auch mit dieser früheren Äusserung, mit dieser Meinung des Bundesrates, auseinander zu setzen.
Wir sind klar der Meinung: Damit würde das Asylrecht in sein Gegenteil verkehrt, es würde zum Instrument der Verfolgung gegen Angehörige des Asylbewerbers. Im Weiteren ist es auch aus der Sicht des Datenschutzbeauftragten sehr fragwürdig, hier diese frühzeitige Datenweitergabe zu regeln, wenn nicht minimale Regeln geschaffen werden, wenn nicht Artikel 4ff. und insbesondere Artikel 6 des Datenschutzgesetzes sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden. Ich bin der Meinung, dass diese Regelung verschiedene Verfassungsgarantien des Bundes verletzt. Sie kann die Menschenwürde verletzen, sie kann das Recht auf Privat- und Familienleben in Bezug auf die Angehörigen dieser Asylbewerber beeinträchtigen. Der Datenschutz ist beeinträchtigt, weil wir keine klaren Verfahrensregeln haben, und auch die Rechtsweggarantie und das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz werden beeinträchtigt. Angesichts des geringen Zeitgewinns – wir haben die Fristen ja ganz drastisch gekürzt – denke ich, dass dieses Opfer an Rechtsstaatlichkeit nicht vertretbar ist.

Schliesslich muss ich darauf hinweisen, dass eine solche Regelung auch nicht europakompatibel wäre. Der EU-Richtlinienentwurf sieht ganz klar einen Schutz der Asylbewerber gegen eine solche Datenweitergabe vor. Daten über Asylbewerber, über die noch kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, dürfen nach Auffassung der europäischen Staaten oder mindestens dieses Richtlinienentwurfes nicht weitergegeben werden.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen.

Flurl Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer abzulehnen. Die Asylproblematik ist zu einem grossen Teil eine Vollzugsproblematik, und so ist es für uns ausgesprochen wichtig und wünschenswert, dass die Vorbereitung für den zu erwartenden Vollzug der Wegweisung nicht erst dann beginnt, wenn ein Wegweisungsentscheid vollziehbar ist, sondern dann, wenn erstinstanzlich feststeht, dass eine Wegweisung absehbar und sehr wahrscheinlich ist. Dadurch wird der zeitliche Abstand zwischen einem rechtsgültigen Wegweisungsentscheid und der tatsächlichen Ausreise erheblich verkürzt.
Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier darum, wann die Papiere beschafft werden können, wann das lange Verfahren der Papierbeschaffung einsetzen kann. Bis jetzt war die Möglichkeit nur gegeben, wenn ein definitiver, rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorlag. Das ist leider ausserordentlich unbefriedigend – und es ist halt wieder eine Frage der Zeit, Herr Gross, und der ausserordentlich grosszügigen Einreisebestimmungen und Einreisepapierbestimmungen, die wir haben, dass wir Tausende von bereits weggewiesenen Asylsuchenden haben, die nicht nach Hause gehen können und nicht nach Hause gehen müssen: Das ist das Resultat.
Der Bundesrat hat entschieden, dass er die Mehrheitsfassung unterstützt, also nicht seine eigene Fassung, die er in die Kommission eingebracht hat, sondern die Mehrheitsfassung. Er ist auch der Meinung, dass das zumutbar ist. Warum?
1. Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift. Es heisst nicht, dass bei jedem, der beim erstinstanzlichen Entscheid abgewiesen wurde, dann das Verfahren zur Papierbeschaffung einsetzen wird. Es ist eben im Einzelfall zu prüfen, wieweit der Betreffende gefährdet ist oder nicht und wieweit die Papierbeschaffung eine Gefährdung darstellt.
2. Ich bitte Sie, eines zu berücksichtigen – das gilt auch für diejenigen, die hier das Völkerrecht angesprochen haben –: Der Absatz 1 von Artikel 97 bleibt bestehen. Personendaten von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen dürfen dem Heimat- oder Herkunftsstaat nicht bekannt gegeben werden, wenn dadurch die betroffene Person oder ihre Angehörigen gefährdet würden. Das ist im Einzelfall zu prüfen und kann auch geprüft werden. Sie müssen sich im Klaren sein: Es gibt auch eindeutige Fälle, wo man relativ rasch sieht, dass das nicht zutrifft. Ich bitte Sie, vor der Realität die Augen nicht zu verschliessen. Und zum Asylgesuch – dies gilt für diejenigen, die jetzt an den Datenschutz erinnert haben –: Über ein Asylgesuch dürfen keine Angaben gemacht werden. Dieser Absatz bleibt bestehen und ist eben die Barriere, bei der man sagt, hier dürfe nicht gehandelt werden.
Nun ist natürlich nie auszuschliessen, dass es auch einmal zu einem Fehlentscheid kommt. Aber wir können nicht ein Gesetz und einen Raster machen, damit die Beamten einfach bei den Rastern nachschauen können, wo sie um die Papiere nachsuchen dürfen und wo nicht. Die Leute sind auch bezahlt, um eine Verantwortung zu übernehmen. Auf allen Gebieten stellen wir fest, dass man einfach die Verantwortung ausklammern will. Was passiert dann? Dann kommt es eben zu den Missständen, die wir heute haben.
Wenn ich mit den Vollzugsbehörden der Kantone spreche, sehe ich auch wieder, dass es ein ganz grosser Missstand ist, dass es so lange dauert, bis die Papiere da sind, und man bis zum definitiven Wegweisungsentscheid warten muss. Das führt dann auch zu den dauernden Auseinandersetzungen: Die Leute in den Gemeinden und in den Kantonen haben das Gefühl, der Bund nehme seine Verpflichtung, nämlich die Papiere zu beschaffen, nicht ernst. Das ist natürlich vor dem Hintergrund der Doppelverantwortung zu sehen. Wenn wir das Asylverfahren ansehen und es etwas plakativ ausdrücken, ist es so, dass der Bund für die Hereinnahme zuständig ist, und die Kantone sind für die Ausschaffung zuständig. Das ergibt diese unbefriedigende Situation. Aber wir müssen dafür sorgen, dass die Bundesbehörden hier wenigstens die Erlaubnis bekommen, schon nach dem erstinstanzlichen Entscheid – das ist nicht zu früh, das ist vielleicht sogar zu spät, in gewissen Fällen könnte man es wahrscheinlich schon früher machen – die Papiere zu beschaffen, wenn nicht von einer Gefährdung auszugehen ist, sodass die Papierbeschaffung Erfolg haben kann. Sonst bekommen wir die Missbräuche, die es doch in grosser Zahl gibt, nicht in den Griff.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Cet article montre la tension qui a régné durant les travaux de la commission, car ceux-ci ont eu lieu dans la période préélectorale de l'année passée.
Le Conseil fédéral dans son ancienne composition a toujours eu beaucoup de compréhension vis-à-vis de la «sensibilité» qui a été «exprimée» par la minorité. Il a proposé d'ouvrir deux petites portes. On peut collaborer avec le gouvernement du pays d'origine dans deux cas précis: si le requérant est déjà détenu en vue de son renvoi; si une décision de non-entrée en matière a déjà été rendue en première instance. Mais, pour la majorité de la commission, ces deux portes étaient trop petites. Elle a élargi le champ d'application et donné une compétence plus générale, tout en affirmant qu'il serait peu probable que la vie du père et des frères et soeurs du requérant d'asile devienne angoissante et dangereuse. Est-ce que c'est vrai ou pas? On ne peut pas décider, mais la majorité de la commission est prête à prendre ce risque pour rendre plus efficaces les procédures chez nous.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/690)
Für den Antrag der Mehrheit .... 110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 69 Stimmen
Siehe Seite / voir page 309
Übrige Bestimmungen angenommen
gemäss Antrag der Mehrheit
Les autres dispositions sont adoptées
selon la proposition de la majorité

Art. 98 Abs. 2
Antrag der Mehrheit
....
c. Fingerabdrücke, Fotos und allenfalls weitere biometrische Daten;
(siehe Art. 98b)
....

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leuthard, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
Bst. c
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Art. 98 al. 2
Proposition de la majorité
....
c. empreintes digitales, photographies et autres données biométriques éventuelles;
(voir art. 98b)
....

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leuthard, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
Let. c
Biffer (= selon le droit en vigueur)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 98a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 98b
Antrag der Mehrheit
Titel
Biometrische Daten
Text
Zur Feststellung der Identität von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen können die zuständigen Behörden biometrische Daten erheben.

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leuthard, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
Streichen

Art. 98b
Proposition de la majorité
Titre
Données biométriques
Texte
Les autorités compétentes peuvent relever les données biométriques d'un requérant d'asile ou d'une personne à protéger afin d'établir son identité.

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Janiak, Leuthard, Marty Kälin, Tillmanns, Vallender, Walker Felix)
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 99
Antrag der Kommission
Abs. 2–4, 7 Bst. c
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Pagan
Abs. 7 Bst. b
b. spätestens zwanzig Jahre nach rechtskräftiger Ablehnung, Rückzug oder Abschreibung;
Schriftliche Begründung
Zehn Jahre Aufbewahrung ist eine zu kurze Frist angesichts des jugendlichen Alters, in dem die Mehrzahl der Asylsuchenden das erste Gesuch stellt. Eine Ausdehnung der Aufbewahrungsfrist drängt sich daher auf.

Art. 99
Proposition de la commission
Al. 2–4, 7 let. c
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Pagan
Al. 7 let. b
b. vingt ans au plus tard après le rejet passé en force, après le retrait ou le classement ....

Développement par écrit
Compte tenu de ce que la plupart des requérants sont particulièrement jeunes lorsqu'ils déposent leur première demande d'asile, le délai de dix ans pour la conservation des données est trop court, et doit par conséquent être allongé.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Herr Pagan will in Artikel 99 Absatz 7 Buchstabe b die Fristen für den Rückzug oder die Abschreibung der Daten von Fingerabdrücken von zehn auf zwanzig Jahre erhöhen. Dazu Folgendes: Daktyloskopiedaten können nach der Fassung der Mehrheit bis zehn Jahre nach rechtskräftiger Ablehnung bzw. Abschreibung eines Asylgesuches gespeichert werden. Die zehn Jahre beginnen nicht mit der Einreise zu laufen. Daktyloskopie dient in erster Linie der Verhinderung von Missbrauch. Die Erfahrungen zeigen, dass äusserst wenige Personen mehr als zehn Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens ein neues Asylgesuch in missbräuchlicher Absicht stellen oder einreichen werden. Die Speicherung daktyloskopischer Daten stellt einen Eingriff in die Persönlichkeit dar. Unter Berücksichtigung des äusserst kleinen Anwendungspotenzials erscheint die Erhöhung der Speicherfrist von zehn Jahren auf zwanzig Jahre als nicht erforderlich und auch nicht als verhältnismässig und deshalb auch als nicht notwendig.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 120 Stimmen
Für den Antrag Pagan .... 53 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Auch in der Sondersession wird Geburtstag gefeiert: Ich darf unserem Ratskollegen Walter Donzé ganz herzlich zu seinem Geburtstag gratulieren. Ich wünsche ihm einen schönen, eindrücklichen und entspannenden Tag. *(Beifall)*

Art. 100
Antrag der Mehrheit
Abs. 1 Bst. a, 2bis
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 1 Bst. a
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Eventualantrag Scherer Marcel
(falls der Antrag der Minderheit Weyeneth abgelehnt wird)
Abs. 2bis
.... Person zurückzuführen, so werden die Kosten für die Berichtigung in Rechnung gestellt.
Schriftliche Begründung
Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht ist die von Amtes wegen vorgeschriebene Berichtigung dem Verursacher zwingend in Rechnung zu stellen. Es gibt keinen Grund, mit einer Kann-Formulierung vom Verursacherprinzip abzuweichen.

Art. 100
Proposition de la majorité
Al. 1 let. a, 2bis
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Al. 1 let. a
Biffer (= selon le droit en vigueur)

Proposition subsidiaire Scherer Marcel
(au cas où la proposition de la minorité Weyeneth serait rejetée)
Al. 2bis
La personne qui .... se voit imputer les frais de correction.

Développement par écrit
En cas de manquement à l'obligation de collaborer, les frais relatifs aux corrections opérées par l'office doivent être systématiquement imputés à la personne à l'origine de ces erreurs. La formulation potestative introduit une possibilité de déroger au principe de causalité, qui ne se justifie pas.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist bereits früher abgelehnt worden.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Monsieur Scherer aimerait remplacer la formulation potestative par la formulation impérative. Nous avons l'impression que ce n'est pas nécessaire. Il est évident qu'il faut examiner chaque cas individuellement et imputer les frais au cas par cas. Dans ce sens, cette idée est déjà réalisée.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen
Für den Eventualantrag Scherer Marcel .... 68 Stimmen

Art. 102a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 104 Abs. 2
Antrag der Mehrheit
Die Rekurskommission entscheidet in der Besetzung mit einem Richter über Beschwerden, Revisionen und Gesuche nach Artikel 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit
(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Art. 104 al. 2
Proposition de la majorité
En un collège composé d'un juge, la commission .... révisions et demandes. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité
(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Biffer (= selon le droit en vigueur)

Janiak Claude (S, BL): Hier geht es um die Konsistenz der Gesetzgebung. Dieses Parlament hat sich vor nicht so langer Zeit, 1998, mit der Zusammensetzung der Asylrekurskommission befasst und Einfluss auf die damalige Revision des Asylgesetzes in diesem Bereich genommen. Es war Ihre Geschäftsprüfungskommission, die sich aufgrund von vielerlei Eingaben an das Parlament vertieft damit befasst, ein Gutachten angefordert und vor allem einen Bericht verfasst hat, der zur Grundlage für die Entscheide des Parlamentes wurde. Es geht somit auch um das Ansehen des Parlamentes.
Gibt es hinreichend Gründe, um alles auf den Kopf zu stellen, was vor wenigen Jahren noch allgemein gültig war? Es gibt sie nicht. Aber die damals aufgezeigten Mängel würden sich innert Kürze wieder zeigen, vor allem die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung. Das Erinnerungsvermögen muss in einem Parlament immer wieder aufgefrischt werden. Es gibt genug Kolleginnen und Kollegen in diesem Saal, die schon vor sechs Jahren dabei waren und sich eigentlich erinnern sollten.
Ich erlaube mir, kurz aus dem Bericht der GPK zu zitieren: «Da der Erledigungsdruck in diesem Bereich» – also im Asylbereich – «hoch ist und aus guten Gründen ein zügiges Verfahren angestrebt wird, sind gewisse Verfahrensmechanismen einzubauen, die gewährleisten, dass die qualitativen Anforderungen neben den quantitativen Gesichtspunkten nicht zu kurz kommen.» Man hat in Artikel 104 Absatz 1 – ich bitte Sie, den nachzulesen – übrigens auch festgelegt, dem Bundesrat ganz weit gehende Kompetenz zu geben, die Organisation der Asylrekurskommission festzulegen, Einfluss zu nehmen, weitere Verfahrensvorschriften zu erlassen, namentlich über mündliche Verhandlungen, die mündliche Eröffnung von Verfügungen und das summarische Verfahren. Aber man hat in diesem Bericht auch festgehalten, die eigentliche Kernproblematik betreffe «die Frage der Ausgestaltung der Justiz. In der Schweiz herrscht die Auffassung vor, dass die letzte Entscheidinstanz ein Kollegium sein sollte. Das Bundesgericht sowie das Eidgenössische Versicherungsgericht entscheiden auch im vereinfachten Verfahren nach Artikel 36a OG in der Besetzung mit drei Richtern. Auf kantonaler Ebene entscheiden in den meisten obersten Instanzen Kollegien. In diesem Sinn ist ein Einzelrichterentscheid bei einem letztinstanzlichen Gericht gewissermassen systemwidrig.» Diese Schlussfolgerung hat dann zu der jetzt geltenden Regelung im Asylgesetz geführt.
Ich darf daran erinnern, dass wir ja jetzt bei dieser Revision die Nichteintretensgründe stark erweitert haben. Das wird ohnehin dazu führen, dass die Einzelrichterfälle erheblich zunehmen werden, in Anwendung von Artikel 111 Absatz 2 Litera b, wo eben bei offensichtlich unzulässigen Beschwerden ohnehin der Einzelrichter entscheidet. Auf der anderen Seite ist Artikel 104 Absatz 3 zu schwerfällig, wenn bei Grundsatzfragen immer die gesamte Kommission entscheiden müsste – also nicht drei Personen, sondern alle Richter zusammen.
Ich appelliere deshalb an Sie, insbesondere auch an die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission – die ich immer auch als institutionalisiertes Gewissen des Parlamentes betrachte –, auf Ihre Kolleginnen und Kollegen einzuwirken und sie daran zu erinnern, was man vor sechs Jahren aufgrund eines Berichtes beschlossen hat, den dieses Parlament unisono als richtig empfunden hat. An den damaligen Feststellungen hat sich nichts geändert.
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Recordon Luc (G, VD): «Judex unus, judex nullus»: la formule latine n'est pas tout à fait exacte – c'était «testis unus, testis nullus» –, mais elle dit l'importance que l'on doit accorder et que l'on accorde, dans un Etat fondé sur le droit depuis 2000 ans, au nombre de personnes qui interviennent dans telle ou telle fonction judiciaire.
Dans le cas particulier, on peut véritablement dire qu'un seul juge dans l'autorité de recours pour avoir à traiter d'une procédure d'asile, c'est un déni de justice! C'est l'arbitraire organisé. Rappelez-vous qu'un seul fonctionnaire statue sur l'octroi ou le refus dans le cadre des décisions en matière d'asile. Si ensuite, dans l'autorité de recours, un seul juge décide, que faisons-nous, dans ce domaine fortement soumis à la liberté d'appréciation, des risques humains de prendre des décisions dans le mauvais sens, dans le cas d'une personne mal lunée, malade, fatiguée ou surchargée? Nous n'en tenons pas réellement compte.
Pour la moindre peccadille, dans une autorité de recours, dans nos contrées, et c'est bien ainsi, on a une autorité à au moins trois juges, et on peut, par le recours de droit public, aller devant le Tribunal fédéral qui statue avec au moins trois juges – parfois cinq. Et vous voudriez que véritablement, lorsque l'enjeu est aussi important pour quelqu'un qu'une demande d'asile, il ne puisse recourir que devant une autorité formée d'un seul juge, avec les risques que cela comporte, je l'ai dit, sur le plan humain? Non, ce n'est pas sérieux! Le domaine de l'asile est d'ailleurs le seul domaine qui serait ainsi traité.

Le Conseil fédéral lui-même a admis que la législation suisse n'était pas compatible avec les normes européennes. A la page 6445 du message, il dit: «La législation suisse en matière d'asile répond à la majorité des conditions minimales posées par la Commission dans sa proposition de 'directive sur les normes minimales concernant la procédure d'octroi et de retrait du statut de réfugié dans les Etats membres'; elle va même parfois au-delà. La Suisse ne satisfait toutefois pas aux normes minimales prévues sur un point: sa procédure d'asile ne prévoit que deux niveaux.»
Si aujourd'hui on en vient à prévoir un deuxième niveau formé d'une seule personne, on se paie de mots. On va également à l'encontre de la doctrine juridique qui s'est préoccupée de cette question – notamment le professeur Kälin. A l'époque, le Conseil national avait exprimé le voeu, par sa Commission de gestion, que les décisions soient mieux fondées et ne soient pas prises par un juge unique.
Je vous en conjure, pour une économie de bouts de ficelle, ne sacrifions pas une chose essentielle dans la protection juridique.
Je vous prie de suivre la proposition de minorité Janiak.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die SVP-Fraktion und die CVP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Mit dem Antrag zu Artikel 104 schneidet die Mehrheit ein Problem an, das eines ist. Die Frage ist, ob sie es richtig löst.
Es ist tatsächlich so, dass wir in Bezug auf die Verfahren ein Problem mit der Asylrekurskommission haben:
1. Im Vergleich mit anderen gerichtlichen Beurteilungen geht eine unglaublich grosse Zahl von Entscheiden an die Asylrekurskommission, nämlich über 70 Prozent. Nun will man dem Abhilfe schaffen, indem man sagt: Wenn ein Gesuch wirklich aussichtslos ist, kann man einen Einerentscheid vorsehen. Aber die Situation ist keine befriedigende; es sind auch viele Verfahren sehr langfristig hängig.
2. Die Erfolgsquote ist auch sehr gering.
Sie sehen also: Es stimmt hier etwas nicht.
Wenn man das Problem mit Einerentscheiden lösen will, dann hat man den Vorteil, dass man die vielen Asylrekursrichter auf viele Verfahren verteilen kann, dann geht es schneller, und es wird billiger. Das ist der Gedanke im Hintergrund.
Nun muss ich Ihnen sagen: Es ist natürlich stossend, hier ein Einergericht zu benennen. Die Asylrekurskommission ist für diese Fälle die letzte Instanz; ihre Entscheide haben also geradezu Bundesgerichtscharakter. Bei letztinstanzlichen Entscheiden sollten keine Einerbesetzungen gewählt werden. Aber das Ausmass, das dieser spezielle kleine Teil, nämlich die Beurteilung von in der ersten Instanz abgewiesenen Asylgesuchen, angenommen hat, sprengt natürlich jeden Rahmen.
Wir schaffen jetzt ein neues Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen. Da werden sämtliche Rekurskommissionen der Schweiz im Verwaltungsverfahren zusammengezogen; da werden die Einsprachen gegen die Spitaltarife, da werden die Einsprachen im steuerlichen und im Baubereich der ganzen Eidgenossenschaft behandelt. 40 Prozent der Stellen dieses höchsten Verwaltungsgerichtes – das ist heute schon klar – sind nur für die Beurteilung von Asylgesuchen besetzt. Das ist eine verhältnismässig schlechte Sache.
Wir bleiben beim Antrag des Bundesrates mit der Dreierbesetzung, nicht weil wir meinen würden, das sei die Lösung, denn die Bedenken der Minderheit sind ernst zu nehmen. Ich sage Ihnen, wohin die Überlegung geht, um das im Hinblick auf die Beratung im Ständerat einzubringen: Ich glaube, es könnte Sinn machen, dass man die Einerbesetzung einführt, aber mit einer kleinen Kassationsinstanz in Dreier- oder Fünferbesetzung innerhalb dieses zweiten Verfahrens. Es gäbe dann so etwas wie ein drittes Verfahren. Da sind wir an der Abklärung, das könnte dann auch rechtsstaatlich richtig sein. Sie hätten dann für die entscheidenden Beschlüsse mehr Richter, Sie hätten ein Kollegium. Es wäre also unbedenklich. Das könnte natürlich dann sinnvoll sein, wenn Sie die zahlreichen Rechtsmittel, die hier zur Verfügung stehen, entsprechend einschränken – wie wir das jetzt auf oberer Ebene mit den Einheitsbeschwerden ja ohnehin tun. Wir müssen auch eine Ausdehnung der Kostendeckungspflicht anstreben. In dieser Richtung läuft das Verfahren.
Wenn ich Sie jetzt bitte, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen – d. h., beim geltenden Recht zu bleiben, mit den Abweichungen, die der Bundesrat eingebracht hat –, dann besteht die Möglichkeit, das im Ständerat zu korrigieren. So belassen wie bisher, da hat die Mehrheit der Kommission Recht. Nur eine Einerbesetzung, ohne zusätzlich etwas zu machen, das ist rechtsstaatlich bedenklich. Sie müssen sehen, es geht auch hier um Entscheide über menschliche Schicksale, und da sollte man nicht mit Einerbesetzung in letzter Instanz arbeiten.
Ich bitte Sie also, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und zur Kenntnis zu nehmen, dass damit nicht das letzte Wort gesprochen ist.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Ich vertrete hier die Meinung der Mehrheit der Kommission. Der Antrag der Minderheit Janiak richtet sich gegen die Möglichkeit, dass ein Richter in der Rekurskommission in den Fällen gemäss Absatz 2 – über Beschwerden, Revisionen und Gesuche – alleine entscheiden kann. Es ist klar, dass man mit einer solchen Bestimmung Zeit gewinnen und die Effizienz der Asylrekurskommission erhöhen will. Denn wenn nur ein Richter statt drei Richter über das Beschwerdeverfahren entscheidet, werden die Asylverfahren beschleunigt; die anderen zwei Richter können einer anderen Tätigkeit nachgehen. Dadurch werden selbstverständlich auch Kosten gespart. Das war auch die Meinung der Mehrheit der Kommission. Bei Grundsatzfragen oder wesentlichen Rechtsfragen soll weiterhin die Zustimmung der Gesamtkommission eingeholt werden. Absatz 3 wird deshalb nicht abgeändert und bleibt in Kraft gemäss Fassung des geltenden Rechtes.
Ich möchte auch gleichzeitig noch zum Minderheitsantrag zu Artikel 111 Stellung nehmen. Der Minderheitsantrag verlangt nicht nur die Streichung von Absatz 2, wie dies die Mehrheit tut, sondern die Beibehaltung des geltenden Rechtes. Damit würde der von der Teilrevision vorgesehene Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe d gestrichen, welcher im Anschluss an einen Nichteintretensentscheid in der Empfangsstelle Geltung erhalten würde. Auch das entspricht nicht der Stossrichtung der Mehrheit der Kommission zur Beschleunigung des Verfahrens.
In diesem Sinne bitte ich Sie, die Minderheit abzulehnen, der Mehrheit zuzustimmen und damit auch nicht dem Bundesrat zuzustimmen. Damit haben wir immer noch die Möglichkeit, wie Herr Bundesrat Blocher gesagt hat, dass der Ständerat diese Thematik als Zweitrat noch einmal genau überprüft.

Gross Jost (S, TG): Herr Engelberger, Sie haben ja jetzt die Bedenken von Herrn Bundesrat Blocher, auch mit Blick auf die Revision der Bundesrechtspflege, gehört. Ich möchte einfach wissen: Hat sich die Kommission mit diesen Bedenken bzw. mit der zukünftigen Ausgestaltung der Bundesrechtspflege im Rahmen des Bundesverwaltungsgerichtes in St. Gallen und der entsprechenden Organisation auseinander gesetzt? Ist es nicht so, dass diese Einerbesetzung völlig atypisch und wahrscheinlich auch unvereinbar mit der Revision der Bundesrechtspflege im Bereich der Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes wäre? Haben Sie sich damit auseinander gesetzt?

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Ja, Herr Gross, wir haben uns ganz sicher mit diesen Bedenken auseinander gesetzt und diese auch abgewogen. Die Mehrheit ist schliesslich trotzdem zu diesem Entscheid gekommen. In Bezug auf die zukünftige Organisation, muss ich Ihnen sagen, haben wir noch zu wenige Kenntnisse gehabt. Da haben wir effektiv nicht den genau gleichen Gedankengang

gehabt wie Herr Blocher. Deshalb habe ich am Schluss auch gesagt, wir hätten den Ständerat als Zweitrat und er werde diese ganze Angelegenheit sicher noch einmal überprüfen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die Abstimmung über den Minderheitsantrag Janiak gilt auch für Artikel 111 Absatz 2.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/693)
Für den Antrag der Mehrheit .... 91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 84 Stimmen
Siehe Seite / voir page 340

Art. 105 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
....
e. vorläufige Aufnahme;
f. Streichen
....

Antrag Gross Jost
Bst. h
Streichen
Schriftliche Begründung
Gemäss Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe h AsylG soll die ARK über die Anordnung der 20-tägigen Ausschaffungshaft nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe d Anag entscheiden, wenn ein Nichteintretensentscheid in der Empfangsstelle eröffnet wird. Die Beurteilung, ob Freiheitsbeschränkung angemessen und rechtmässig ist, sollte durch eine kantonale richterliche Behörde getroffen werden. Asyl- und Wegweisungsgründe sollten nicht mit den Haftgründen vermischt werden.
Im Strafrecht gilt der Grundsatz, dass der Haftrichter nicht gleichzeitig auch Strafrichter sein darf. Dies widerspiegelt sich auch in Artikel 31 der Bundesverfassung. Auch Artikel 5 Absatz 3 EMRK verlangt, dass eine unabhängige Instanz die Haftanordnung prüfen soll. Dieser Grundsatz sollte analog auch im Asylverfahren Gültigkeit haben.

Art. 105 al. 1
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
....
e. l'admission provisoire;
f. Biffer
....

Proposition Gross Jost
Let. h
Biffer
Développement par écrit
Selon l'article 105 alinéa 1 lettre h LAsi, la CRA statue sur la mise en détention de 20 jours en vue du renvoi conformément à l'article 13b alinéa 1 lettre d LSEE si une décision de non-entrée en matière est notifiée au centre d'enregistrement. L'évaluation de la privation de liberté quant à son opportunité et quant à sa légalité devrait être effectuée par une autorité judiciaire cantonale. Une distinction doit être faite entre les motifs relatifs à l'asile et au renvoi, d'une part, et les motifs invoqués à l'appui de la détention, d'autre part.
Un principe prévaut dans le droit pénal: le juge ordonnant la privation de liberté ne doit pas être en même temps le juge pénal. Ce principe se reflète aussi à l'article 31 de la Constitution. L'article 5 alinéa 3 CEDH exige également que l'ordre de détention soit examiné par une instance indépendante. Il doit donc s'appliquer également, par analogie, à la procédure d'asile.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Zum Streichungsantrag Gross Jost möchte ich Folgendes sagen: Der letztinstanzliche Entscheid über eine Haftanordnung geschieht durch die Asylrekurskommission. Diese ist nach unserer Ansicht eine unabhängige richterliche Instanz. Über Entscheide des Bundes soll auch eine Bundesinstanz befinden können.

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich frage Herrn Gross Jost noch an, ob er auch der Meinung ist, dass dies auch für Artikel 13c Anag gilt. – Er ist damit einverstanden.
Der Antrag der Minderheit ist bereits erledigt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 101 Stimmen
Für den Antrag Gross Jost .... 63 Stimmen

Art. 107 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 107 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 108
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Abs. 2
.... die Frist zehn Arbeitstage.

Antrag Hess Bernhard
Abs. 1
Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen, die Beschwerde gegen Zwischenverfügungen innerhalb von sieben Tagen seit ....
Schriftliche Begründung
Die Fristen sind in diesem Gesetz wahrlich uneinheitlich. Manchmal wird von Tagen, dann wieder von Arbeitstagen gesprochen. Bitte überarbeiten!

Art. 108
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Al. 2
Le délai de recours .... est de dix jours ouvrables.

Proposition Hess Bernhard
Al. 1
Le délai de recours commence à courir dès la notification de la décision; il est de 14 jours pour les décisions et de sept jours pour les décisions incidentes.
Développement par écrit
Les délais ne sont pas indiqués de manière uniforme dans la loi: il est question parfois de jours, parfois de jours ouvrables. A réviser!

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Hier geht es um die Beschwerdefristen. Beschwerdefristen sind ein ganz wichtiges Instrument, damit Menschen, die in die Schweiz kommen, Zeit haben, sich zurechtzufinden. Im Gesetz hat sich die Mehrheit auf fünf Arbeitstage geeinigt.
Das ist eine zu kurze Frist. Wir dürfen die Leute, die in die Schweiz kommen, nicht einengen, wenn wir ihnen eine wirk-

liche Chance geben wollen. Einmal mehr muss ich sagen: Es sind nicht einfach alle Menschen, die hierher kommen, a priori Kriminelle oder Leute, die mit Gesuchen Missbrauch betreiben, sondern es sind Menschen, die hier ein Asylgesuch stellen wollen, weil sie – aus welchen Gründen auch immer – von zu Hause weggegangen sind, auf der Flucht sind. Bedenken Sie bei der Frist von fünf Arbeitstagen: Man kommt in die Schweiz, man muss sich erst einmal zurechtfinden. Welches sind die Gepflogenheiten? Wie bewegt man sich in diesem Umfeld? Wie funktioniert das Rechtssystem? Mit wem kann man überhaupt reden? Wer übersetzt Sprachen, die in der Schweiz nicht einfach gesprochen werden? Es braucht Übersetzungen, man muss die Beweismittel und weitere Grundlagen beschaffen können, die es braucht, damit man wirklich angehört wird.
Stellen Sie sich vor, Sie kommen in ein fremdes Land, und Sie haben fünf Tage Zeit: Man muss sich mit den Behörden befassen, man muss überhaupt erst wissen, wohin man sich wenden muss. In fünf Tagen ist diese Leistung nicht zu vollbringen.
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen und die Frist auf zehn Arbeitstage zu erweitern. In zehn Tagen kann man auch mal ein bisschen aufschnaufen. Man kann sich auch einmal auf sich selber besinnen; viele Leute sind traumatisiert, viele Leute sind krank oder verängstigt, und deshalb ist es wichtig, dass sie sich in dieser Frist wirklich auf sich selber besinnen und sich in der Schweiz zurechtfinden können. Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Thanei Anita (S, ZH): Das Parlament hat im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 die Beschwerdefrist bei Nichteintretensentscheiden auf fünf Tage herabgesetzt. Es war dabei das erklärte Ziel, die Zahl der Beschwerden zu reduzieren und dadurch Kosten zu sparen. Die Minderheit Vermot will diesen Fauxpas zu Recht korrigieren. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, der Minderheit Vermot zuzustimmen.
Es geht schlichtweg nicht an, für eine Beschwerde eine derart kurze Frist anzusetzen, die es den meisten Betroffenen verunmöglicht, ihre Rechte überhaupt wahrzunehmen. Es geht bei diesen Entscheiden um wichtige Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit. Die meisten Asylsuchenden kennen keine der Amtssprachen, sie kennen unser Rechtssystem nicht und haben auch nicht genügend Geld, um sich so schnell wie möglich irgendeinen Anwalt oder eine Anwältin zu beschaffen. Die Vorbereitung einer solchen Beschwerdeschrift durch eine Anwältin oder einen Anwalt braucht Zeit; meistens ist auch eine Übersetzerin oder ein Übersetzer nötig, die oder den man nicht von einer Stunde auf die andere findet. Die ordentliche Frist für Beschwerden beträgt auf Bundesebene 30 Tage, eine Verkürzung auf fünf Tage schränkt die Rechtsuchenden unzulässig ein.
Ich möchte daran erinnern, dass Sie sich gestern bei Artikel 17 Absatz 4 geweigert haben, die Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu gewährleisten. Eine Verkürzung dieser Frist in Kombination mit dieser Nichtgewährleistung kommt im Ergebnis auf das Gleiche heraus, wie wenn man dieses Rechtsmittel streichen würde. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass man aus Kostengründen eine Frist reduziert und damit auch erklärt, man wolle die Zahl dieser Beschwerden wenn möglich auf null reduzieren.
Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte Frau Thanei nur sagen: Bei dem, was wir vorgestern betreffend Rechtsberater behandelt haben, ging es darum, ob Asylsuchende gleich nach der Einreise, also schon für die Aufnahme der Personalien, einen solchen Rechtsberater haben sollen. Hier geht es um den Weiterzug von der ersten zur zweiten Instanz. Jeder hat die Möglichkeit, schon in erster Instanz und selbstverständlich auch für den Weiterzug einen Rechtsberater zu haben; den hat er schon.
Sie müssen sehen: Sie können schon überall lange Fristen machen – Sie müssen sich dann nur nicht wundern, wenn wir diese Missstände haben. Der Weiterzug der Beschwerden ist relativ einfach, da muss nicht noch viel Neues erfunden werden. Zu den fünf Tagen: Es geht ja um Arbeitstage, oder Sie können auch sagen, das gibt dann sieben Tage – ich weiss nicht, ob der Samstag hier auch als Arbeitstag zählt. Sie müssen also sehen, dass das genügend Zeit ist oder dass diese Zeit genügen muss; ich kann es nicht anders sagen.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Frau Vermot will die Beschwerdefrist am Flughafen eben von fünf Arbeitstagen auf zehn Arbeitstage verlängern, und ich möchte noch einmal betonen, wie es Herr Bundesrat Blocher getan hat: Wir sprechen von Arbeitstagen. Da sind also Sonntage, Samstage und Feiertage nicht mitgerechnet. Deshalb ist die Mehrheit der Kommission der Ansicht: Bei Nichteintretensentscheiden und Entscheiden am Flughafen handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren, und eine möglichst kurze Beschwerdefrist ist daher nach unserer Ansicht sachgerecht. Bereits im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 (EP 03) wurde mit Artikel 108a des Asylgesetzes die fünftägige Beschwerdefrist eingeführt; diese Bestimmung ist am 1. April 2004 in Kraft getreten. Selbstverständlich laufen da auch noch Diskussionen – vor allem dann auch in der ständerätlichen Kommission – zur Koordination, um die Teilrevision des Asylgesetzes und das EP 03 in Übereinstimmung zu bringen.
Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 142 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 8 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 63 Stimmen

Art. 109
Antrag der Mehrheit
Abs. 1–3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Über Beschwerden gegen materielle Entscheide, bei denen weitere Abklärungen nach Artikel 41 getroffen werden müssen, entscheidet die Rekurskommission in der Regel innerhalb von zwei Monaten.
(siehe Art. 37 Abs. 1–3)

Antrag der Minderheit
(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)
Abs. 4
Streichen

Antrag Müller Philipp
Abs. 5
Die gesamte Verfahrensdauer beträgt bei 80 Prozent aller Asylgesuche nicht mehr als sechs Monate ab deren Einreichung.
Schriftliche Begründung
Die Verschleppung des Asylverfahrens über mehrere Jahre darf nicht mehr vorkommen!
Es lohnt sich, in diesem Zusammenhang kurz auf die Migration von Tamilen Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre zurückzublenden. So führten die gutmütige Duldung der vor allem in der Gastronomie beliebten Tamilen durch die Behörden, die inkonsequente Haltung des Bundesrates und eine sich ständig verbreiternde Basis der tamilischen Diaspora zu einer schwer kontrollierbaren Kettenmigration. Im Rahmen der Humanitären Aktion 2000, die vom Bundesrat gerne als Erfolgsstory propagiert wird (vgl. «Evalua-

tion der Humanitären Aktion 2000 – Schlussbericht» vom Juni 2003 des BFF), wurde insgesamt 9766 Personen aus Sri Lanka die vorläufige Aufnahme gewährt (S. 11), und dies trotz der Rückführungsmöglichkeiten im Rahmen des Notenaustausches vom 10./11. Januar 1994 zwischen der Schweiz und Sri Lanka betreffend die koordinierte Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden nach Sri Lanka (SR 0.142.397.12). Im Schlussbericht schliesst das BFF sodann eine weitere Folge-Humak für die Verfahrens- und Vollzugspendenzen der Jahre 1993 bis 1995 nicht aus (S. 19). Dieser Zustand ist unhaltbar; solche Absichtserklärungen des BFF – als das müssen sie leider bezeichnet werden – sind nicht mehr hinzunehmen.
Die Teilrevision des Asylgesetzes soll aber nicht zum Anlass genommen werden, um nach Sündenböcken zu suchen und die vergangene Asylpolitik an den Pranger zu stellen. Wichtig und für eine künftige glaubwürdige Asylpolitik notwendig ist aber, aus den Sünden der Vergangenheit zu lernen und die Erkenntnisse daraus in die laufende Teilrevision einfliessen zu lassen. Eine zentrale Erkenntnis ist insbesondere die Verhinderung künftiger Pendenzenberge.
So muss im Gesetz endlich eine Gesamtverfahrensdauer für die grosse Masse der Fälle verankert werden. Diesbezüglich könnte sich auf den ersten Blick ein Zielkonflikt mit der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) anbahnen, die sich generell auf die richterliche Unabhängigkeit berufen dürfte. Es fragt sich allerdings, ob die richterliche Unabhängigkeit überhaupt tangiert wird, wenn das Parlament rein quantitative Vorgaben betreffend Erledigungsquote macht, sich aber nicht in die Urteilsfindung einmischt. Gefordert wird ja nicht, dass alle Fälle innerhalb von sechs Monaten ab Gesuchseinreichung rechtskräftig zu erledigen sind. Mit einer 20-Prozent-Marge (= fast doppelt so gross wie die effektive Anerkennungsquote von BFF und ARK!) für heikle, zeitaufwendige Fälle wird jedoch sichergestellt, dass auch die ARK weiterhin Prioritäten bei der Behandlung setzen kann. Mit der Einführung des strategisch motivierten Absatzes 5 werden die spezifischen Behandlungsfristen gemäss den Absätzen 1 bis 4 sinnvoll ergänzt.

Art. 109
Proposition de la majorité
Al. 1–3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
S'il n'est pas nécessaire d'engager d'autres investigations visées à l'article 41, la commission de recours statue, en règle générale, dans les deux mois sur les recours interjetés contre des décisions matérielles.
(voir art. 37 al. 1–3)

Proposition de la minorité
(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)
Al. 4
Biffer

Proposition Müller Philipp
Al. 5
Pour 80 pour cent de toutes les demandes d'asile, la durée totale de la procédure n'excède pas six mois à compter de la date de leur dépôt.
Développement par écrit
La procédure d'asile ne doit plus «traîner» pendant plusieurs années!
Il est utile dans ce contexte de revenir sur la migration des Tamouls entre la fin des années 1980 et le début des années 1990. Une tolérance débonnaire des autorités à l'égard des Tamouls (qui étaient appréciés tout spécialement dans le secteur de la restauration), une inconstance dans l'attitude du Conseil fédéral et une base de plus en plus étendue de la diaspora tamoule ont permis la mise en place d'une immigration en chaîne en Suisse. Dans le cadre de l'Action humanitaire 2000, une opération qualifiée publiquement de succès par le Conseil fédéral (cf. le rapport final de juin 2003 de l'ODR concernant l'Action humanitaire 2000), 9766 personnes originaires du Sri Lanka ont reçu une autorisation provisoire (p. 11 du rapport), et ceci malgré les possibilités de renvoi prévues dans l'échange de notes des 10/11 janvier 1994 entre la Confédération suisse et la République socialiste démocratique du Sri Lanka relatif au retour des ressortissants du Sri Lanka dont la demande d'asile a été rejetée (RS 0.142.397.12). L'ODR n'exclut pas qu'une situation semblable se produise à nouveau au sujet des dossiers encore en suspens depuis les années 1993 à 1995 (p. 19). Cette situation est intenable et ce type de déclaration d'intention de l'ODR ne peut être accepté.
Or la révision partielle de la loi sur l'asile ne doit pas devenir l'occasion de rechercher des boucs émissaires et de clouer l'ancienne politique d'asile au pilori. Ce qui importe, c'est de tirer les conclusions pour l'avenir et d'utiliser les leçons du passé pour réformer le système. Une des leçons à retenir consiste donc à faire en sorte qu'il n'y ait plus de montagnes de dossiers en suspens.
La loi doit donc contenir enfin une disposition limitant la durée de la procédure complète pour la grande masse des demandes. A première vue, on pourrait entrevoir un conflit possible avec la vocation de la Commission suisse de recours en matière d'asile (CRA), laquelle se prévaudra de son indépendance face à un Parlement qui lui imposera des limites «quantitatives» tout en ne s'immisçant pas dans le prononcé des jugements. Remarquons qu'il n'est pas exigé que tous les cas soient liquidés en l'espace de six mois entre le dépôt de la demande et la décision définitive. Une marge de 20 pour cent (presque le double du quota admis par l'ODR et la CRA) pour les cas délicats ou nécessitant davantage de temps permet quand même à la CRA de fixer ses priorités. L'alinéa 5, motivé par des considérations stratégiques, complète de manière judicieuse les alinéas 1 à 4 concernant les délais d'examen des dossiers.

Janiak Claude (S, BL): Es gibt auf allen Ebenen, vor allem auch in den Kantonen, immer wieder Versuche, mittels Ordnungsvorschriften Einfluss auf Verfahren zu nehmen, obwohl man weiss, dass Ordnungsfristen im Nichtbefolgungsfall keine Sanktionen nach sich ziehen. Es geht also um reine Deklamation. Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 haben Sie das hinsichtlich der Nichteintretensentscheide in Artikel 37 getan. Wir haben den Minderheitsantrag dort zurückgezogen, weil diese Bestimmung erst seit 1. April 2004 in Kraft ist.
Bei gerichtlichen Verfahren sehen wir das aber etwas anders, denn dort sind solche Vorschriften erst recht fragwürdig, und zwar nicht etwa nur, weil sie bloss etwas vorgaukeln. Hier macht die Mehrheit Politik für das Schaufenster. Man markiert Härte und weiss doch, dass keine Handhabe besteht, eine solche Vorschrift durchzusetzen.
Der Minderheit geht es um etwas Wichtigeres. Hier steht auch die Unabhängigkeit der Justiz zur Debatte, ein Grundsatz, den es hochzuhalten gilt. Ich wehre mich in diesem Zusammenhang auch gegen die permanente, undifferenzierte Kritik an der Asylrekurskommission. Es ist einfach, sie als alleinverantwortlich für Verfahrensverzögerungen hinzustellen und so zu tun, als ob sie sich diese Fälle selber aussuchen würde. Der Rechtsweg und die Unabhängigkeit einer richterlichen Instanz müssen uns auch bzw. erst recht in sensiblen Bereichen etwas wert sein. In schwierigen Situationen muss sich der Rechtsstaat bewähren.
Tragen Sie dazu bei, und folgen Sie der Minderheit.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Schibli Ernst (V, ZH): Absatz 4 von Artikel 109 des Asylgesetzes ist ein weiteres Mosaiksteinchen, das dazu beiträgt, das Asylverfahren zu straffen. Es ist nötig, dass Fristen vorgegeben werden, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen. Nachdem im Rekursverfahren die Akten bereits vorhanden sind und nur noch Detailabklärungen vorgenommen

werden müssen, ist eine Frist von zwei Monaten für die Entscheidungsfindung angemessen. Wir sind verpflichtet, die Asylsuchenden nicht über Jahre im Ungewissen betreffend ihre Zukunft zu lassen. Darum sind die Behandlungsfristen generell zu verkürzen. Damit können schlussendlich auch Missstände abgebaut werden.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist hier gesagt worden, Ordnungsfristen seien natürlich keine Fristen, die in jedem Fall eingehalten werden. Ich möchte Ihnen nur sagen, wie das Ganze entstanden ist: Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat bei der Beratung dieser Vorlage von der Verwaltung einen Vorschlag erhalten, der vorsieht, dass das Ganze auf maximal sechs Monate beschränkt sein soll. Wenn Sie nun die verschiedenen Fristen sehen, die in Artikel 37 und hier im Antrag der Mehrheit zu Artikel 109 zum Ausdruck kommen, sowie die Fristen, die es braucht, um Beschwerde einzulegen, dann sehen Sie, dass das zusammen ungefähr sechs Monate ergibt. Es gibt dann also immer noch ein Verfahren von sechs Monaten, wenn Sie all diese vorgeschriebenen Fristen in einer Kette zusammenzählen. Insofern macht natürlich eine Ordnungsfrist von zwei Monaten Sinn.
Ich möchte das nicht überschätzen. Wenn Sie das aufnehmen, dann ist anzunehmen, dass 80 Prozent aller Asylgesuche innerhalb dieser sechs Monate erledigt sein werden, wenn alle diese Fristen einhalten und ernst nehmen. Aber das ist natürlich – ich gebe das zu – eine politische Absichtserklärung, die bei Ordnungsfristen keine Verbindlichkeit hat. Aber wenn Sie es streichen, wie es die Minderheit will, heisst das auch: Wir sind auch mit längeren Fristen einverstanden. Das ist das Problem.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Die Minderheit Janiak will Absatz 4 in Artikel 109 streichen, der «in der Regel» verlangt, dass die Rekurskommission innerhalb von zwei Monaten einen Entscheid fällt. Anlässlich der Diskussionen in der Kommission wurden immer wieder neue Verfahrens- bzw. Behandlungsfristen verlangt, und Herr Bundesrat Blocher hat gesagt, dass die Verwaltung angewiesen wurde, Vorschläge zu unterbreiten.
Diese Fristen wurden nun sowohl in Artikel 37 wie jetzt auch hier in Artikel 109 eingefügt. Mit dem neuen Artikel 109 Absatz 4 soll die ARK materielle Beschwerden «in der Regel innerhalb von zwei Monaten» entscheiden. Den Kommissionsmitgliedern war bewusst, dass es sich hier nur um eine Ordnungsfrist handelt. Ihnen war auch bewusst, dass es keine Nachteile für die Asylsuchenden haben darf, wenn die ARK schlussendlich länger hat als diese zwei Monate. Ziel ist es aber, der ARK eine Richtschnur zu geben, und im Sinne dieser Richtschnur bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen und die Minderheit abzulehnen.
Wir haben dazu noch einen Antrag Müller Philipp, der verlangt, dass bei 80 Prozent aller Asylgesuche der Entscheid nicht später als sechs Monate ab deren Einreichung erfolgen sollte. Ich glaube, man könnte eigentlich auch auf diesen Antrag verzichten, wenn ich an den Grundsatz denke, dass wir in der Kommission gesagt haben, dass gleiche Fristen für alle gelten sollen. Die Beratung hat gezeigt, dass wir Ordnungsfristen eingeführt haben, in Artikel 37 Absatz 3 und jetzt in Artikel 109 Absatz 4. Damit haben wir doch das Anliegen von Herrn Müller teilweise erfüllt.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 61 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 133 Stimmen
Für den Antrag Müller Philipp .... 24 Stimmen

Art. 110
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... sieben Tage, bei Beschwerden gegen Entscheide nach den Artikeln 32 bis 34 drei Tage.
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 110
Proposition de la commission
Al. 1
Le délai supplémentaire imparti pour régulariser un recours est de sept jours; s'agissant d'un recours formé contre une décision rendue en application des articles 32 à 34, le délai est de trois jours.
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 111
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Streichen
(siehe Art. 104 Abs. 2)

Antrag der Minderheit
(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Abs. 2
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Art. 111
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Biffer
(voir art. 104 al. 2)

Proposition de la minorité
(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Al. 2
Biffer (= selon le droit en vigueur)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 112
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Miesch
Abs. 4
Die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe hemmt den Vollzug nicht. (Rest streichen)
Schriftliche Begründung
Die Einschränkung führt in der Praxis dazu, dass die Aussetzung zur Regel wird. Damit wird das Ergreifen der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zum Mittel, die Ausreise zu verzögern. Um diesem Missbrauch zu begegnen, ist die Ausnahmeklausel zu streichen.

Art. 112
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Miesch
Al. 4
Le recours à des voies et à des moyens de droit extraordinaires ne suspend pas l'exécution de la décision de renvoi.
(Biffer le reste)

Développement par écrit
Dans les faits, cette réserve conduit à faire de l'exception la règle et donne lieu à des abus dans la mesure où le recours à des voies et à des moyens de droit est utilisé afin de différer le retour. Il convient donc de la supprimer.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Monsieur Miesch aimerait biffer la deuxième partie de l'alinéa 4 de l'article 112, dans le but d'éviter le recours tous azimuts à des moyens de droit pour contourner l'exécution de la décision de renvoi. Il commet une erreur en pensant qu'au moyen d'un recours, la décision de renvoi ne sera pas exécutée. C'est une erreur. Normalement, on exécute ce qui a été décidé, mais il faut laisser une possibilité ouverte, pour que le système tienne compte du changement des conditions d'existence dans le pays du requérant, avant que l'expulsion puisse être réalisée.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 101 Stimmen
Für den Antrag Miesch .... 60 Stimmen

Art. 115 Bst. b; 116a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 115 let. b; 116a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 2
Streichen

Ch. II
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Al. 2
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. III
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Baumann Stephanie, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Streichen
(siehe Minderheit zu Art. 86a)

Ch. III
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Baumann Stephanie, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Biffer
(voir la minorité à l'art. 86a)

Präsident (Binder Max, Präsident): Gestern gab es offenbar Meinungsverschiedenheiten, ob Ziffer III erledigt ist oder nicht. Ich lasse mich nicht auf formelle Flügelkämpfe ein – wir behandeln Ziffer III.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die Übergangsbestimmung, wie sie hier vorliegt, zur Sonderabgabe, der Sie gestern ja zugestimmt haben, ist meines Erachtens rechtlich nicht haltbar. Die bisherige Sicherheitsleistungspflicht betraf eine Leistung, die auf einem individuellen, klar identifizierbaren Konto verbucht und dann mit entsprechenden Leistungen verrechnet wurde, die die betreffende Person beansprucht hatte. Es ist klar: Jede einzelne dieser Personen hat einen Rechtsanspruch auf dieses Konto.
In den Übergangsbestimmungen wird nun vorgeschlagen, dass der Saldo eines individuellen Kontos, sofern er weniger als 12 000 Franken beträgt, vom Bund vollumfänglich vereinnahmt wird. Weiter steht in Absatz 3: «Der Bund vereinnahmt unabhängig von den Kosten, die der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin, seine Ehefrau oder ihr Ehemann und ihre Kinder verursacht haben, 12 000 Franken. Der Rest wird dem Kontoinhaber oder der Kontoinhaberin zurückerstattet.» Das heisst rechtlich doch nichts anderes, als dass diese Sonderabgabe rückwirkend in Kraft gesetzt wird. Das ist im Abgaberecht insbesondere nicht nur verpönt, sondern rechtlich unzulässig. Das ist ein ganz massiver Eingriff in die Eigentumsgarantie und steht in krassem Widerspruch zu unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen.
Es kommt dazu, dass Sie nicht einmal administrativ etwas einsparen. Denn Sie müssen die Konti ja so oder so saldieren, um zu sehen, ob ein Saldo von mehr als 12 000 Franken auf dem Konto ist oder nicht. Aber es geht doch nicht an – das sage ich auch jenen, die der Sonderabgabe zustimmen –, dass der Bund einfach jeden Bestand unter 12 000 Franken für sich vereinnahmt. Wie würden Sie das qualifizieren, wenn es hier um Ansprüche von Inländerinnen und Inländern gehen würde? Beantworten Sie mir bitte diese Frage.
Ich bitte Sie, ich bitte all jene, die den Rechtsstaat noch einigermassen hochhalten, dem Antrag der Minderheit auf Streichung zuzustimmen. Der Bundesrat soll sich dann für die Beratungen im Ständerat eine rechtsstaatlich haltbare Übergangsbestimmung ausdenken.

Thanei Anita (S, ZH): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, diesen Streichungsantrag zu unterstützen. Es geht hier um die übergangsrechtliche Handhabung der individuellen Konten, die geäufnet wurden mit der Auflage, dass klar darüber abgerechnet wird. Das heisst, dass diesen Konten nur effektiv für einen Asylsuchenden entstandene Kosten belastet werden können. Nun sieht diese Übergangsbestimmung vor, dass nur ein Betrag über 12 000 Franken abgerechnet werden muss und dass alles, was unter 12 000 Franken liegt, vom Bund vereinnahmt wird. Ich hätte nie gedacht, dass ich mich in diesem Rat auf die Eigentumsgarantie berufen will und muss, aber in diesem Fall ist es notwendig. Die Eigentumsgarantie gilt nicht nur für Schweizerinnen und Schweizer, nicht nur für Vermieterinnen und Vermieter, sondern auch für Asylsuchende. Diese Vorschrift ist eine schwere Verletzung der Eigentumsgarantie und verstösst auch gegen das Rückwirkungsverbot. Sie verstösst gegen Treu und Glauben.
Ich bitte Sie, diese staatlich anerkannte Beschlagnahmung nicht zuzulassen und der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu folgen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die FDP-Fraktion und die SVP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich habe mich natürlich gefreut, dass die Sozialdemokraten hier die Eigentumsgarantie verteidigen, und ich finde das auch: Ich muss Ihnen sagen, ich bin auch zur Überzeugung gekommen, dass die Fassung des Bundesrates so nicht geht.
Ich teile die Auffassung der Minderheit. Sie können nicht jetzt ein neues Recht beschliessen und dann rückwirkend

bei der Übergangsregelung einfach sagen, ein Teil des Geldes, das Sie für die einzelnen Personen unter einem ganz anderen Rechtstitel eingezogen und für einen Zweck bestimmt haben, gehe in die Bundeskasse. Ich glaube, man muss hier dafür sorgen – wenn man es richtig macht; das ist noch nicht fertig durchdacht, aber bis zur Behandlung im Ständerat werden wir das tun –, dass man diese Konten abrechnet und dann mit dem neuen System bei null beginnt. Das ist sauber – wobei natürlich nicht die Meinung ist, dass die Reservation der Mittel für die alten Zwecke dann einfach dahinfällt: Das ist auf die andere Seite zu geben.
Ich würde hier also eher der Minderheit zustimmen. Das heisst, wenn Sie der Minderheit zustimmen, bringen wir eine neue Fassung in den Ständerat. Ich habe das aber nicht mit dem Gesamtbundesrat abgesprochen, Frau Leutenegger. Wir haben das auch erst in den letzten Tagen entdeckt, und es ist auch die Verwaltung selbst, die eingestehen muss, dass hier keine saubere Lösung auf dem Tisch liegt.
Ich bitte Sie also, hier ausnahmsweise dem Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zuzustimmen, aber nicht in dem Sinne, dass nachher einfach nichts gilt, sondern dass im Zweitrat eine neue Regelung auf den Tisch kommt.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die Berichterstatter verzichten auf das Wort.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/720)
Für den Antrag der Mehrheit .... 79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 70 Stimmen

Siehe Seite/voir page 34

Ziff. IV
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Tillmanns, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Vermot)
Abs. 3
Die Änderungen der Artikel 88 und 89 treten frühestens am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ch. IV
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Tillmanns, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Vermot)
Al. 3
Les modifications des articles 88 et 89 entrent en vigueur au plus tôt au 1er janvier 2005.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Ich spreche für den Antrag der Minderheit Tillmanns; er betrifft die Pauschalen, über die wir gestern auch gesprochen haben. Die Kantone brauchen eine längere Übergangsfrist, sie brauchen mehr Zeit, um sich auf die Änderungen einzustellen. Wir haben gestern entschieden, von den Einzelfall- auf die Globalpauschalen umzustellen, was vernünftig ist. Das bedeutet aber für die Beamten in den Kantonen, die sich mit dieser Umstellung befassen, sehr viel Arbeit, denn der Sozialhilfestopp bedeutet auch mehr Kosten für die Kantone. Dieses Geld ist nicht einfach vorhanden. Wir haben mit den neuen Pauschalen im Globalbudget auch ein neues System mit finanziellen Anreizen geschaffen, da wurden auch Sanktionen vorgesehen.
Ich glaube, Sie alle müssen der Verlängerung der Übergangsfrist zustimmen. Sie müssen anerkennen, dass die Kantone Zeit brauchen, um sich im neuen Wettbewerb – es ist ein neuer Wettbewerb, der jetzt entsteht – bewegen zu können.
Ich bitte Sie, der Minderheit Tillmanns zuzustimmen.

Janiak Claude (S, BL): Glauben Sie ernsthaft, dass dieses Gesetz vor dem 1. Januar 2005 in Kraft treten könnte?

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Nein!

Präsident (Binder Max, Präsident): Die Berichterstatter verzichten auf das Wort. Frau Vermot zieht den Antrag der Minderheit zurück. Damit entfällt die Abstimmung.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Änderungen bisherigen Rechts
Modifications du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 6a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Müller Philipp
Streichen
Schriftliche Begründung
Staatenlose können schon heute wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig aufgenommen werden. Sollte sich später herausstellen, dass der Aufenthalt in der Schweiz nicht bloss vorübergehender Natur ist, kann die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles nach Artikel 13 Buchstabe f BVO geprüft werden. Das Gesetz sieht also bereits jetzt Möglichkeiten zur Anwesenheitsregelung von Staatenlosen vor. Staatenlose erfüllen zudem häufig die Voraussetzungen für die Einbürgerung. Daher braucht es keine identische Regelung der Stellung von Staatenlosen wie bei den anerkannten Flüchtlingen. Antrag: Streichen des bundesrätlichen Entwurfes und Beibehaltung der geltenden, bewährten Regelung.

Ch. 1 art. 6a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Müller Philipp
Biffer
Développement par écrit
A l'heure actuelle, les apatrides peuvent être admis provisoirement en raison de l'impossibilité d'exécuter leur renvoi. S'il devait s'avérer ultérieurement que le séjour en Suisse ne revêt pas un caractère provisoire, l'octroi d'une autorisation de séjour peut être examiné pour les personnes présentant «un cas personnel d'extrême gravité», selon l'article 13 lettre f OLE. La loi prévoit donc déjà que les apatrides peuvent rester en Suisse. De plus, il est fréquent que les apatrides remplissent les conditions de naturalisation. Il ne faut donc pas qu'il y ait une règle identique pour les apatrides et pour les réfugiés reconnus. La proposition consiste donc à biffer le projet du Conseil fédéral et à maintenir le régime actuel qui a fait ses preuves.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: L'article 6a LSEE traite du cas des apatrides. Monsieur Müller Philipp, par sa proposition, veut le biffer. Il est vrai que, jusqu'à aujourd'hui, les apatrides se trouvaient dans «une lacune législative». Il faut la combler. L'idée de la commission est qu'il faut faire cela.
La commission vous invite à adopter le projet du Conseil fédéral et à rejeter la proposition Müller Philipp.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 75 Stimmen
Für den Antrag Müller Philipp .... 68 Stimmen

Ziff. 1 Art. 13b
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hess Bernhard
Abs. 2
Die Haft darf höchstens drei Monate dauern; stehen dem Vollzug der Wegweisung oder Ausweisung besondere Hindernisse entgegen, so kann die Haft mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde jeweils alle drei Monate verlängert werden.
Schriftliche Begründung
Die Höchstdauer von neun Monaten ist abzuschaffen. Wer insbesondere die Sicherheit und Ordnung unseres Landes gefährdet, soll auch längere Zeit weggesperrt werden können.

Ch. 1 art. 13b
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hess Bernhard
Al. 2
La durée de la détention ne peut excéder trois mois; si des obstacles particuliers s'opposent à l'exécution de la décision de renvoi ou d'expulsion, la détention peut, avec l'accord de l'autorité judiciaire cantonale, être prolongée tous les trois mois.
Développement par écrit
La durée maximale de neuf mois doit être supprimée. Quiconque met en danger la sécurité et l'ordre de notre pays doit pouvoir être privé de liberté pendant une durée plus longue.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Monsieur Hess Bernhard aimerait supprimer la règle selon laquelle la durée de la détention en vue du renvoi est de neuf mois au maximum. Bien que Monsieur le conseiller fédéral Blocher ait dit, dans sa fameuse conférence du 30 avril dernier, qu'il avait l'intention de faire la même chose – c'est-à-dire qu'il partage l'idée de Monsieur Hess –, nous pensons qu'il faut le faire de manière plus sérieuse, à savoir que le Conseil fédéral doit défendre cette idée au Conseil des Etats.
On va donc y revenir, mais aujourd'hui il faut repousser la proposition qui va dans ce sens.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 118 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 16 Stimmen

Ziff. 1 Art. 13c
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Gross Jost
Abs. 2
Den zweiten Satz streichen
Schriftliche Begründung
Gemäss Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe h AsylG soll die ARK über die Anordnung der 20-tägigen Ausschaffungshaft nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe d Anag entscheiden, wenn ein Nichteintretensentscheid in der Empfangsstelle eröffnet wird. Die Beurteilung, ob Freiheitsbeschränkung angemessen und rechtmässig ist, sollte durch eine kantonale richterliche Behörde getroffen werden. Asyl- und Wegweisungsgründe sollten nicht mit den Haftgründen vermischt werden.
Im Strafrecht gilt der Grundsatz, dass der Haftrichter nicht gleichzeitig auch Strafrichter sein darf. Dies widerspiegelt sich auch in Artikel 31 der Bundesverfassung. Auch Artikel 5 Absatz 3 EMRK verlangt, dass eine unabhängige Instanz die Haftanordnung prüfen soll. Dieser Grundsatz sollte analog auch im Asylverfahren Gültigkeit haben.

Antrag Hess Bernhard
Abs. 3
.... des Haftvollzugs. Die Anordnung einer Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist ausgeschlossen.
Schriftliche Begründung
Gerade aus Schwarzafrika haben wir es mit einem neuen Phänomen zu tun: Auf dem Drogenmarkt werden immer mehr jugendliche Drogenhändler aufgegriffen. Kein strafrechtliches Vorgehen gegen solche Delinquenten bedeutet die Kapitulation des Rechtsstaates vor Kriminellen.

Ch. 1 art. 13c
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Gross Jost
Al. 2
Biffer la deuxième phrase
Développement par écrit
Selon l'article 105 alinéa 1 lettre h LAsi, la CRA statue sur la mise en détention de 20 jours en vue du renvoi conformément à l'article 13b alinéa 1 lettre d LSEE si une décision de non-entrée en matière est notifiée au centre d'enregistrement. L'évaluation de la privation de liberté quant à son opportunité et quant à sa légalité devrait être effectuée par une autorité judiciaire cantonale. Une distinction doit être faite entre les motifs relatifs à l'asile et au renvoi, d'une part, et les motifs invoqués à l'appui de la détention, d'autre part.
Un principe prévaut dans le droit pénal: le juge ordonnant la privation de liberté ne doit pas être en même temps le juge pénal. Ce principe se reflète aussi à l'article 31 de la Constitution. L'article 5 alinéa 3 CEDH exige également que l'ordre de détention soit examiné par une instance indépendante. Il doit donc s'appliquer également, par analogie, à la procédure d'asile.

Proposition Hess Bernhard
Al. 3
.... de la détention. Il est exclu d'ordonner la mise en détention de phase préparatoire ou en vue du refoulement à l'encontre d'enfants et d'adolescents de moins de 14 ans révolus.
Développement par écrit
Nous sommes confrontés à un nouveau phénomène qui concerne l'Afrique noire: les marchands de drogues appréhendés sont de plus en plus souvent des adolescents. Le refus de prendre des mesures pénales contre ces délinquants revient à une capitulation de l'Etat de droit devant des criminels.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Monsieur Hess aimerait abaisser à 14 ans l'âge où les mineurs peuvent être mis en détention en vue du refoulement. C'est un durcissement qui n'est pas nécessaire, parce qu'il ne faut pas mettre des enfants en détention. La détention n'est pas une punition, c'est une procédure, et les enfants ne sont pas des candidats pour une telle mesure. De plus, les enfants ne disent jamais qu'ils sont des enfants, ils donnent toujours un âge inférieur adulte, et dans ce sens, il est absolument inutile d'abaisser l'âge où on peut les mettre en détention en vue du refoulement.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 105 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 42 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag Gross Jost wurde bereits bei Artikel 105 des Asylgesetzes abgelehnt.

Ziff. 1 Art. 14a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1–5, 7
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 6
....
a. zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten oder wiederholt zu einer kurzen Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurde;
....

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 1–4, 4bis
Unverändert
Abs. 5
Streichen
Abs. 6
Die Absätze 4 und 4bis finden in der Regel ....
....
c. Streichen
Abs. 7
Streichen

Antrag der Minderheit
(Vermot, Baumann Stephanie, Bühlmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Abs. 6
....
a. zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 42 oder 100bis des Strafgesetzbuches angeordnet wurde. (Rest des Absatzes streichen)

Antrag Hess Bernhard
Abs. 6
....
b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere durch politische Agitation und/oder religiösen Eifer, verstossen hat oder die innere und äussere Sicherheit gefährdet oder einer politischen oder religiösen Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Ausrichtung angehört; oder
....
Schriftliche Begründung
Der Bund muss zwingend Massnahmen ergreifen, um frühzeitig Gefährdung durch Terrorismus, radikal-fundamentallistischen Islamismus, verbotenen Nachrichtendienst sowie gewalttätigen Extremismus zu erkennen und zu bekämpfen.

Ch. 1 art. 14a
Proposition de la majorité
Al. 1–5, 7
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 6
....
a. a été condamné à une peine privative de liberté de douze mois, ou s'il a été condamné à plusieurs reprises à une peine privative de liberté de courte durée ou à une amende, ou a fait l'objet ....
....

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 1–4, 4bis
Inchangé
Al. 5
Biffer
Al. 6
En règle générale, les alinéas 4 et 4bis ne s'appliquent pas
....
....
c. Biffer

Al. 7
Biffer

Proposition de la minorité
(Vermot, Baumann Stephanie, Bühlmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Al. 6
....
a. a été condamné à une peine privative de liberté sans sursis de douze mois au minimum ou a fait l'objet d'une mesure pénale au sens de l'article 42 ou 100bis du Code pénal. (Biffer le reste de l'alinéa)

Proposition Hess Bernhard
Al. 6
....
b. a porté atteinte, de manière grave ou répétée, à la sécurité et à l'ordre publics en Suisse ou à l'étranger, notamment par activisme politique et/ou ferveur religieuse, ou représente une menace pour la sécurité intérieure et extérieure de la Suisse ou appartient à une association politique ou religieuse ayant des visées hostiles à la Constitution;
....
Développement par écrit
La Confédération doit prendre d'urgence des mesures pour détecter aussi rapidement que possible et combattre les dangers que constituent le terrorisme, le fondamentalisme et le radicalisme islamistes, les services de renseignement interdits ainsi que l'extrémisme prônant la violence.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag der Minderheit Weyeneth ist erledigt. Frau Vermot und Herr Bundesrat Blocher verzichten auf das Wort.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: Le problème est absolument le même que celui que nous avons traité hier, c'est-à-dire quelle hauteur l'obstacle doit-il avoir pour qu'il n'y ait pas d'effet positif? Est-ce qu'il faut des punitions avec ou sans sursis? Le conseil a déjà voté contre la minorité hier. Dans ce sens, il est logique que votre décision aille dans le même sens.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 107 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 49 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 57 Stimmen

Ziff. 1 Art. 14b
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2, 2bis, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 1
Die vorläufige Aufnahme kann vom Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung und von der kantonalen Fremdenpolizeibehörde beantragt werden.
Abs. 2
Streichen (= gemäss geltendem Recht)
Abs. 2bis
Die vorläufige Aufnahme nach Artikel 14a Absatz 4bis kann aufgehoben werden, wenn beim Ausländer keine schwerwiegende persönliche Notlage nach Artikel 44 Absatz 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 mehr gegeben ist oder wenn Gründe nach Artikel 14a Absatz 6 vorliegen.
Abs. 3
Streichen

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)

Abs. 2ter
Humanitär aufgenommene Personen haben sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.

Antrag Menétrey-Savary
Abs. 2ter
Humanitär und provisorisch aufgenommene Personen haben sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.
Schriftliche Begründung
Der Gesetzentwurf macht eine subtile Unterscheidung zwischen humanitärer und provisorischer Aufnahme. Humanitäre Aufnahmen werden gewährt, wenn die Wegweisung unzulässig oder unzumutbar ist oder bei schweren persönlichen Notsituationen; die provisorischen Aufnahmen werden gewährt, wenn die Rückkehr ohne Verschulden der betroffenen Person unmöglich ist. Diese Unterscheidung deckt allerdings ziemlich identische Lebensrealitäten und -bedingungen der betroffenen Personen ab. Für diese beiden Personenkategorien bleibt ihr Status unsicher: Sie müssen ständig eine Wegweisung befürchten, ihre Mobilität ist eingeschränkt und ihr Zugang zum Arbeitsmarkt schwierig, ihre Integrationsmöglichkeiten sind gering, und ein Familiennachzug ist unmöglich usw. Dieser menschenrechtlich kaum tragbare Status sollte nur von beschränkter Dauer sein.
Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft vor, dass in Fällen, in denen der Wegweisungsvollzug länger als vier Jahre unmöglich ist, in Betracht gezogen werden kann, die provisorische in eine humanitäre Aufnahme umzuwandeln. Es ist also normal, dass nach sieben Jahren nicht nur der humanitäre, sondern auch der provisorische Aufnahmestatus in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt werden kann.

Ch. 1 art. 14b
Proposition de la majorité
Al. 1, 2, 2bis, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Al. 1
L'admission provisoire peut être proposée par l'Office fédéral de l'immigration, de l'intégration et de l'émigration et par les autorités de police cantonale des étrangers.
Al. 2
Biffer (= selon le droit en vigueur)
Al. 2bis
L'admission provisoire prévue à l'article 14a alinéa 4bis peut être levée si l'étranger ne se trouve pas dans une situation de détresse personnelle grave telle que définie à l'article 44 alinéa 3 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile ou en présence de l'un des motifs mentionnés à l'article 14a alinéa 6.
Al. 3
Biffer

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Al. 2ter
Les personnes admises pour raisons humanitaires ont droit à une autorisation de séjour sept ans après leur entrée en Suisse.

Proposition Menétrey-Savary
Al. 2ter
Les personnes admises pour raisons humanitaires et provisoires ont droit à une autorisation de séjour sept ans après leur entrée en Suisse.
Développement par écrit
Le projet de loi fait une distinction subtile entre les admissions pour raisons humanitaires et les admissions provisoires, les premières étant accordées lorsque le renvoi est illicite ou non exigible, ou pour un cas de détresse personnelle grave, alors que l'admission provisoire est accordée lorsque le retour est impossible, sans qu'il y ait faute de la personne concernée. Cette distinction recouvre cependant des réalités et des conditions de vie assez semblables pour les personnes concernées. Pour ces deux catégories de personnes, le statut reste précaire, sous la menace constante d'un renvoi, avec une mobilité réduite et un accès difficile au marché du travail. Les possibilités d'intégration sont minimes, le regroupement familial est impossible, etc. Ce statut, difficilement acceptable du point de vue des droits humains, ne devrait pas se prolonger au-delà d'un certain délai.
Dans son message, le Conseil fédéral suggère que si l'impossibilité d'exécuter le renvoi perdure au-delà de quatre ans, on puisse envisager de transformer l'admission provisoire en admission pour raisons humanitaires. Il est donc normal qu'après sept ans, les deux statuts (et pas seulement les admissions humanitaires) puissent se transformer en une autorisation de séjour.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, den Aufenthaltsstatus von humanitär aufgenommenen Personen schrittweise zu festigen. Denn der Status der humanitären Aufnahme kann ja kein Dauerzustand sein. Deswegen beantragen wir Ihnen, dass humanitär aufgenommene Personen nach sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, und das aus drei Gründen:
Der erste Grund sind humanitäre Überlegungen: Die betroffenen Personen müssen einmal wissen, was für ein Aufenthaltsrecht sie in diesem Land haben; sie müssen sich auf eine stabile Situation einstellen können.
Der zweite Grund sind ökonomische Überlegungen: Nur mit einem ordentlichen Aufenthaltsrecht wird auch die Situation der Betroffenen auf dem Arbeitsmarkt verbessert. Es ist allemal besser, sich die Existenz mit Erwerbsarbeit finanzieren zu können als von der Fürsorge abhängig zu sein.
Der dritte Grund ist die Integration: Die Aufenthaltsbewilligung ist eine Voraussetzung für die Einbürgerung. Ohne Aufenthaltsbewilligung ist eine wesentliche rechtliche Voraussetzung gar nicht gegeben.
Eine Zustimmung zu unserem Antrag ist auch die logische Folge der bisherigen Beschlüsse: Flüchtlinge haben nach fünf Jahren Aufenthalt Anspruch auf Niederlassung. Wir schlagen Ihnen nun vor, dass die humanitär aufgenommenen Personen nach sieben Jahren Aufenthalt Anspruch auf eine Jahresaufenthaltsbewilligung haben. Das ist sowohl rechtlich wie auch politisch und ökonomisch die sinnvollste Regelung. Nach sieben Jahren wechselt auch die Fürsorgezuständigkeit: Der Bund zahlt die Pauschale sieben Jahre lang an die Kantone, nachher werden die Kantone dafür zuständig.
Wir wollen den Status von humanitär aufgenommenen Personen verbessern und sind überzeugt, dass wir damit auch wesentlich zu Einsparungen beitragen, denn wie gesagt: Nur mit einem gesicherten Aufenthaltsrecht haben die Menschen auf dem Arbeitsmarkt eine Stellung, die es ihnen eher ermöglicht, mit der Erwerbsarbeit die Existenz für sich selber und ihre Familie zu sichern.
Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer abzulehnen.
Einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung gibt es bisher nur für anerkannte Flüchtlinge, und sogar für diese nur unter der Voraussetzung, dass sie nicht wegen eines strafrechtlich relevanten Verhaltens dessen unwürdig sind oder dass sich die Gründe für die Anerkennung als Flüchtling nicht erst nach der Flucht ergeben haben. Angesichts dieser Überlegungen wäre ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung ohne Ausnahmebestimmung nicht sachgerecht. Den Kantonen steht heute bereits ein grosser Ermessensspielraum zu, in Härtefällen eine Aufenthaltsbe-

willigung zu erteilen; das wird ja auch gemacht. Mit einem Rechtsanspruch, der ausschliesslich auf die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz abstellt, würde der Ermessensspielraum der kantonalen Behörden aufgehoben. Die Aufhebung dieses Steuerungsinstrumentes würde den Interessen der Kantone und auch des Arbeitsmarktes zuwiderlaufen.
Es gilt auch, dazu zu sagen: Es wird jeder versuchen, diese Frist mit irgendwelchen Mitteln zu erreichen. Das haben wir ja bereits an anderen Orten wie bei der Ausschaffungshaft: Überall, wo wir so absolute Fristen haben, wird alles Mögliche versucht, um diese Fristen auf irgendwelchen Umgehungswegen zu erreichen, um dann einen Rechtsanspruch zu erhalten.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit. Ich entschuldige mich bei Frau Hollenstein, dass ich sie als Sprecherin vergessen habe.

Gross Andreas (S, ZH), pour la commission: La majorité repousse l'idée de donner l'autorisation de séjour à ceux qui ont été admis pour des raisons humanitaires. Madame Menétrey-Savary aimerait encore élargir ce groupe aux personnes qui sont au bénéfice d'une admission provisoire. On peut imaginer que la majorité s'oppose également à cette proposition.

Präsident (Binder Max, Präsident): Das Wort für eine persönliche Erklärung hat Frau Vermot. – Frau Vermot verzichtet.
Der Antrag der Minderheit Weyeneth entfällt. Es verbleiben die Mehrheit, die Minderheit Leutenegger Oberholzer und der Antrag Menétrey-Savary.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Minderheit .... 34 Stimmen
Für den Antrag Menétrey-Savary .... 33 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 64 Stimmen

Ziff. 1 Art. 14c
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 1bis, 1ter, 2, 3, 3ter, 4, 5, 5bis, 6, 7
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3bis
....
b. eine bedarfsgerechte Wohnung ....
....

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 1, 1bis, 1ter, 2, 3
Streichen (= gemäss geltendem Recht)
Abs. 3bis, 3ter
Streichen
Abs. 4
.... sind anwendbar. Für vorläufig aufgenommene ....
Abs. 5
....
a. jede vorläufig aufgenommene Person ....
b. jeden vorläufig aufgenommenen Flüchtling ....
c. Streichen
Abs. 5bis
Streichen
Abs. 6
Vorläufig aufgenommene Personen ....
Abs. 7
.... Krankenversicherung für vorläufig aufgenommene Personen ....

Antrag der Minderheit
(Vermot, Aeppli Wartmann, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Abs. 3bis
.... eingeschlossen werden. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 3ter
Streichen

Antrag Vermot
Abs. 3
Humanitär und provisorisch aufgenommene Ausländer sind anerkannten Flüchtlingen in Bezug auf die Erwerbstätigkeit gleichgestellt.
Abs. 3bis
Ehegatten und ledige Kinder von humanitär Aufgenommenen werden in die humanitäre Aufnahme eingeschlossen, wenn keine Ausschlussgründe nach Artikel 14a Absatz 6 vorliegen.
Abs. 3ter
Der Nachzug von Ehegatten und ledigen Kindern von humanitär Aufgenommenen wird bewilligt, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.
Abs. 6
Streichen
Schriftliche Begründung
Zu Absatz 3: Wie im entsprechenden EU-Richtlinienentwurf vorgesehen, sollen Personen mit subsidiärem Schutz grundsätzlich denselben Zugang zu Erwerbstätigkeit wie anerkannte Flüchtlinge haben. Nur für eine begrenzte Zeit dürfen die Mitgliedstaaten den Zugang zum Arbeitsmarkt einschränken. Im Hinblick auf EU-Kompatibilität müssten damit mindestens humanitär Aufgenommene den anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden, weil für diese die Inländergleichbehandlung gilt. Provisorisch und humanitär Aufgenommene sind gleichzustellen.
Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird den Jugendlichen unter den Aufgenommenen den Beginn einer Lehre und Ausbildung ermöglichen. Dies ist eine Investition in die Zukunft dieser Menschen, ganz unabhängig davon, ob sie später zurückkehren und mit einer Ausbildung die Rückkehr besser bewältigen oder in der Schweiz bleiben und sich hier rascher integrieren.
Zu den Absätzen 3bis und 3ter: Die Familienzusammenführung von humanitär Aufgenommenen ist wie bei Schutzbedürftigen zu regeln. Das Asylgesetz erlaubt die Familienzusammenführung bei Schutzbedürftigen (Art. 71 Abs. 1 AsylG). Der Schutzbedürftigenstatus hat die kollektive vorläufige Aufnahme ersetzt und soll insbesondere Menschen schützen, die gruppenweise aufgrund einer Situation allgemeiner Gewalt fliehen. Es ist nicht einzusehen, weshalb nun individuell humanitär Aufgenommene gegenüber Schutzbedürftigen im Punkt des Familiennachzuges schlechter gestellt werden. Es ist stossend, wenn nur jene humanitär Aufgenommenen z. B. Kinder aus Bürgerkriegsgebieten in die Schweiz in Sicherheit bringen können, die über ein genügendes Erwerbseinkommen verfügen. Prof. Walter Kälin hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass je nach Rechtsgrund der vorläufigen Aufnahme die Verweigerung der Familienzusammenführung gegen Artikel 8 EMRK verstossen kann.
Zu Absatz 6: Wie Flüchtlinge sollten humanitär und provisorisch Aufgenommene von der Sonderabgabepflicht befreit werden. Sie bezahlen bei Erwerbstätigkeit wie andere ausländische Arbeitnehmende bereits Quellensteuer. Dies stärkt die finanzielle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit.

Antrag Hess Bernhard
Abs. 3bis
Ehegatten und ledige Kinder unter 14 Jahren ....
Schriftliche Begründung
Jugendliche im Alter von 16, 17 und 18 Jahren können sich in unser soziales Gefüge fast nicht mehr eingliedern. Der Familiennachzug ist deshalb auf 14 Jahre zu senken.

Ch. 1 art. 14c
Proposition de la majorité
Al. 1, 1bis, 1ter, 2, 3, 3ter, 4, 5, 5bis, 6, 7
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3bis
....
b. si un logement approprié à ses besoins est disponible; et
....

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Al. 1, 1bis, 1ter, 2, 3
Biffer (= selon le droit en vigueur)
Al. 3bis, 3ter
Biffer
Al. 4
.... s'appliquent. Les réfugiés admis à titre provisoire sont soumis ....
Al. 5
....
b. .... à titre provisoire.
c. Biffer
Al. 5bis
Biffer
Al. 6
Les personnes admises à titre provisoire ....
Al. 7
.... admises à titre provisoire ....

Proposition de la minorité
(Vermot, Aeppli Wartmann, Bühlmann, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Marty Kälin, Tillmanns)
Al. 3bis
.... raisons humanitaires. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 3ter
Biffer

Proposition Vermot
Al. 3
Les étrangers admis pour raisons humanitaires ou à titre provisoire sont assimilables aux réfugiés reconnus comme tels en ce qui concerne l'exercice d'une activité lucrative.
Al. 3bis
En l'absence de motifs d'exclusion selon l'article 14a alinéa 6, les époux et les enfants célibataires de personnes admises pour raisons humanitaires bénéficient de l'admission pour raisons humanitaires.
Al. 3ter
Si aucune situation particulière ne s'y oppose, les époux et les enfants célibataires de personnes admises pour raisons humanitaires bénéficient du regroupement familial.
Al. 6
Biffer
Développement par écrit
Concernant l'alinéa 3: Ainsi qu'il est prévu dans le projet de directive de l'UE correspondant, les personnes bénéficiaires d'une protection subsidiaire devraient en règle générale disposer de la possibilité d'exercer une activité lucrative au même titre que les réfugiés reconnus comme tels. Les Etats membres peuvent restreindre l'accès au marché du travail, mais seulement à titre provisoire. Eu égard à la compatibilité avec l'UE, les personnes admises pour raisons humanitaires devraient au moins être assimilables aux réfugiés reconnus comme tels, car la règle du traitement national vaut pour ces derniers. Les personnes admises pour raisons humanitaires ou à titre provisoire sont assimilables aux réfugiés reconnus comme tels.
L'accès au marché du travail va permettre aux jeunes ayant été admis de débuter un apprentissage et une formation. Cela représente un investissement pour l'avenir de ces personnes, qu'elles soient appelées par la suite à retourner dans leur pays (la formation acquise leur permettant de mieux gérer ce retour) ou à rester en Suisse (la formation acquise leur permettant de s'intégrer plus rapidement).
Concernant les alinéas 3bis et 3ter: Le regroupement familial des personnes admises pour raisons humanitaires doit être réglé conformément à ce qui est prévu en la matière pour les personnes à protéger. La loi sur l'asile autorise le regroupement familial des personnes à protéger (art. 71 al. 1 LAsi). Le statut de personne à protéger a remplacé l'admission collective à titre provisoire et doit notamment protéger les personnes ayant pris la fuite collectivement pour échapper à une situation de violence généralisée. Il n'y a aucune raison justifiant que les personnes admises individuellement pour raisons humanitaires soient défavorisées par rapport aux personnes à protéger en ce qui concerne le regroupement familial. Il est choquant d'admettre que, parmi les personnes admises pour raisons humanitaires, seules celles bénéficiant d'un revenu suffisant soient en mesure de faire venir en Suisse des enfants provenant de régions en proie à une guerre civile, par exemple. Dans son rapport d'expertise, le professeur Walter Kälin a indiqué qu'en fonction de la base juridique sur laquelle reposait l'admission provisoire, le refus du regroupement familial pouvait constituer une violation de l'article 8 CEDH.
Concernant l'alinéa 6: A l'instar des réfugiés, les personnes admises pour raisons humanitaires ou à titre provisoire devraient être exonérées de la taxe spéciale. Lorsqu'elles exercent une activité lucrative, elles paient déjà l'impôt à la source, tout comme les autres travailleurs étrangers. Cela contribue à renforcer leur indépendance financière et leur autonomie.

Proposition Hess Bernhard
Al. 3bis
Les époux et les enfants célibataires de moins de 14 ans ....
Développement par écrit
Les adolescents de 16, 17 et 18 ans ne peuvent plus guère s'insérer dans notre système social. Les enfants concernés par le regroupement familial ne doivent donc pas être âgés de plus de 14 ans.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag Vermot Nr. 24 zu den Absätzen 3bis und 3ter ist zurückgezogen. Der Antrag der Minderheit Weyeneth ist erledigt.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Ich wollte vorhin nicht eine persönliche Erklärung abgeben, aber ich möchte Ihnen trotzdem sagen, dass wir schon gestern über diesen Artikel 13c Anag gesprochen haben. Wir haben bei Artikel 60 des Asylgesetzes darüber abgestimmt, haben aber bei Artikel 13c Anag nicht darüber abgestimmt. Wir haben jetzt auch unterschiedlich abgestimmt: Gestern haben wir den Bundesrat unterstützt, heute die Kommissionsmehrheit – die Verwirrung ist also ziemlich komplett. Aber der Ständerat wird es richten. Darum habe ich auch meine Papiere nicht mehr gefunden: Es tut mir Leid.
Ich spreche jetzt zu Artikel 14c Absatz 3bis Anag. Es geht hier um die humanitär aufgenommenen Personen. Wir haben gestern ja diese positive Veränderung beschlossen, und wir haben uns auch darüber gefreut. Heute beschliessen wir die Ausgestaltung der humanitären Aufnahme: Wie sollen die betroffenen Personen hier in der Schweiz leben können? Die Schwierigkeiten kommen sichtlich bei der Ausgestaltung dieses Status. Wenn man nämlich «bloss» diesen Status hat, sind die Hürden noch nicht genommen, sondern es kommen – von mir aus gesehen – harte Bedingungen, die wohl für viele humanitär Aufgenommene sehr schwerwiegend sind. So können Ehegatten und -gattinnen und Kinder unter 18 Jahren nur nachgezogen und in die humanitäre Aufnahme eingeschlossen werden, wenn sie zusammen wohnen, wenn sie eine «angemessene Wohnung» haben und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist. Da sind also drei oder mindestens zwei schwierige Anforderungen zu erfüllen.
Hier beginnen folglich die Schwierigkeiten. Vielfach haben vorläufig Aufgenommene eine nicht sehr gut bezahlte Arbeit, was ja in der Regel nicht ihnen anzulasten ist. Sie arbeiten

im Tourismus, sie arbeiten beim Bau, sie arbeiten vielfach auch im Haushalt usw. Wenn sie nun zwei, drei, vier Kinder nachziehen wollen und ihre Partnerin oder ihren Partner, dann kann dies eine sehr hohe finanzielle Belastung darstellen. Vielfach ist es nicht möglich, eine so genannte «angemessene Wohnung» zu mieten: Die Kosten übersteigen meist das Budget. Es kann sein, dass die Familie von Sozialhilfe abhängig würde, wenn sie endlich wieder zusammenleben könnte.
Soll dies nicht einfach vorübergehend möglich sein dürfen? Wir wissen, dass es für Asylsuchende wichtig ist, ihre Familien um sich zu haben, denn vielfach wissen sie auch, dass ihre Familie im Herkunftsland gefährdet ist. Ich kenne einige Fälle, wo sich Familienmitglieder im Herkunftsland verstecken müssen, weil sie selber nicht auch geflüchtet sind, aus welchen Gründen auch immer.
Die Frage ist auch, was eine «angemessene Wohnung» ist. Die hiesigen Gegebenheiten können wohl kaum auch Menschen zugemutet werden, die eine humanitäre Aufnahme erhalten haben. Ist die Tatsache, dass für sechs Personen nur eine Zweizimmerwohnung statt eine Fünfzimmerwohnung zur Verfügung steht, ein Grund, dass eine Familie nicht nachgezogen werden kann? Wir müssen vor allem hinsichtlich der ersten Zeit wirklich grosszügiger denken und diese Forderungen zurückschrauben.
Ich bitte Sie also, diese Regelungen – Buchstaben a bis c von Absatz 3bis – zu streichen und die Lebensgestaltung von humanitär Aufgenommenen nicht mit solchen Auflagen zu erschweren. Ich bitte Sie auch, meinen Einzelantrag zu unterstützen, mit welchem ich verlange, dass humanitär aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz in Bezug auf die Erwerbstätigkeit den anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden. Die humanitäre Aufnahme soll ja sehr rasch zu einer B-Bewilligung führen können. Umso wichtiger ist es, dass wir nicht verschiedene Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern schaffen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die CVP-Fraktion hat Ihnen gestern einen Antrag unterbreitet, mit dem die humanitäre Aufnahme etwas eingeschränkt werden sollte. Die Mehrheit des Rates ist darauf nicht eingetreten. Wir haben uns dann in einem Grundsatzentscheid zu dieser humanitären Aufnahme bekannt.
Frau Vermot und verschiedene Kolleginnen und Kollegen möchten die humanitäre Aufnahme mit Einzelanträgen und Minderheitsanträgen noch ausweiten. Sie wollen diese Ausweitung so ausgestalten, dass die humanitäre Aufnahme zu einer zusätzlichen Attraktivität der Schweiz im Asylbereich führt. Dazu bieten wir nicht Hand. Wir sind gegen jegliche Ausweitung des Kataloges, der Bestimmungen, die über den Entwurf des Bundesrates hinausgehen.
Die CVP-Fraktion lehnt sämtliche diesbezüglichen Anträge ab.

Engelberger Eduard (RL, NW), für die Kommission: Ich beantrage Ihnen im Namen der Mehrheit, den Antrag der Minderheit Vermot abzulehnen. Wir haben in der Kommission sehr lange darüber diskutiert und uns dann geeinigt, dass wir in Absatz 3bis Buchstaben a bis c gewisse Kriterien aufstellen müssen und wollen. Wir beantragen gerade bei Buchstabe b eine Änderung; dort soll es nun «eine bedarfsgerechte Wohnung» statt «eine angemessene Wohnung» heissen. Da hat man doch ziemlich viel Spielraum, um diesem Kriterium gerecht zu werden und es dann erfüllen zu können.
Zu den Einzelanträgen von Frau Vermot, vorerst zum Antrag Nr. 23: Bei Absatz 3 soll der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht nur für humanitär, sondern auch für provisorisch Aufgenommene ermöglicht werden. Es heisst hier: «Humanitär und provisorisch aufgenommene Ausländer sind .... Flüchtlingen .... gleichgestellt.» Ich möchte in Erinnerung rufen, dass humanitär Aufgenommene bereits besser gestellt sind als heute, da sie neu wie Ausländer mit B-Ausweis behandelt werden. Bei provisorisch Aufgenommenen ist die Wegweisung zulässig und zumutbar, nur eben nicht möglich. Eine grosszügige oder grosszügigere Regelung für die Erwerbstätigkeit ist nicht angebracht, vor allem nach den Beschlüssen, die wir gestern gefasst haben.
Zum Antrag Vermot Nr. 25: Dieser will die humanitär und provisorisch Aufgenommenen von der Sonderabgabepflicht befreien. Der Rat hat gestern dem Konzept der Sonderabgabe ganz klar zugestimmt. Es wäre denkbar unglücklich, wenn wir bereits heute wieder auf solche Änderungen eintreten würden.

Präsident (Binder Max, Präsident): Der Antrag der Minderheit Weyeneth und der Antrag Vermot zu den Absätzen 3bis und 3ter entfallen.

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 105 Stimmen
Für den Antrag Vermot .... 65 Stimmen

Abs. 3bis, 3ter – Al. 3bis, 3ter

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 136 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard .... 33 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 66 Stimmen

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 101 Stimmen
Für den Antrag Vermot .... 65 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 14e
Antrag der Mehrheit
Abs. 2 Bst. b, d
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 2 Bst. b
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Ch. 1 art. 14e
Proposition de la majorité
Al. 2 let. b, d
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Al. 2 let. b
Biffer (= selon le droit en vigueur)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 15 Abs. 4
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Ch. 1 art. 15 al. 4
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Biffer (= selon le droit en vigueur)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 20
Antrag der Mehrheit
Abs. 1 Bst. b, 1bis
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 1bis
.... betreffend die vorläufige Aufnahme ....

Ch. 1 art. 20
Proposition de la majorité
Al. 1 let. b, 1bis
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Al. 1bis
.... l'admission à titre provisoire sont régis ....

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Übergangsbestimmungen der Änderung vom ....
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Baumann Stephanie, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Abs. 1–7
Streichen
(siehe Antrag der Minderheit zu Art. 86a)

Antrag der Minderheit
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 8
Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b gilt altes Recht.
Abs. 9, 10
Streichen

Dispositions transitoires de la modification du ....
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Baumann Stephanie, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Al. 1–7
Biffer
(voir la proposition de la minorité à l'art. 86a)

Proposition de la minorité
(Weyeneth, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Al. 8
L'ancien droit s'applique aux procédures qui sont en suspens, au sens de l'article 20 alinéa 1 lettre b, au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi.
Al. 9, 10
Biffer

Präsident (Binder Max, Präsident): Die Anträge der Minderheiten Leutenegger Oberholzer und Weyeneth sind bereits entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Bühlmann Cécile (G, LU): Heute titeln die Tageszeitungen: «Die Rechte verschärft das Asylgesetz fast durchgehend» («Tages-Anzeiger»), «Asylgesetz verschärft» («Basler Zeitung»), «Asylrecht wird verschärft» («Bund»), «Asylstreitfronten immer härter» («Blick»), «Asylrecht wird schärfer» («Thurgauer Zeitung»), «Härtere Gangart gutgeheissen» («Südostschweiz») usw. Das sind die Kommentare der Tageszeitungen.
Wir Grünen haben uns schon gegen das Eintreten auf diese Vorlage gewehrt, weil wir genau das befürchtet haben, was jetzt eingetroffen ist: Verhärtungen praktisch auf der ganzen Linie, bei der Drittstaatenregelung, bei den biometrischen Daten, bei der Entwicklungszusammenarbeit und bei den Fristen, die wir verkürzen. Es erfolgt eine Schlechterstellung im Rechtsverfahren, das Arbeitsverbot kann ausgedehnt werden, es können Einzelrichterentscheide gefällt werden usw.
Der einzige positive Punkt ist die humanitäre Aufnahme; aber sie wiegt beim Abwägen der Gewichte nicht schwer genug, sodass wir dem Gesetz nicht zustimmen können – zumal ja auch Bundesrat Blocher bei praktisch allen Artikeln angekündigt hat, dass das Gesetz in der nächsten Runde weiter verschärft wird. Die Grünen können da nicht mitspielen.
Wir werden in der Gesamtabstimmung der Vorlage nicht zustimmen.

Baader Caspar (V, BL): Die SVP-Fraktion ist über den Ausgang der Beratung des Asylgesetzes enttäuscht. Sie von der Linken, mit Unterstützung von Ihnen von der Mitte, haben es verhindert, dass das Plenum die Fassung der Kommission im nötigen Umfang verschärfte. Das Votum von Kollege Vischer ist bezeichnend für den Geist in diesem Saal: Er will den Asylstandort Schweiz verbessern, statt im Interesse des Volkes die Attraktivität unseres Landes als Asylland zu senken.
Wenn wir Bilanz ziehen, fällt sie überwiegend negativ aus. Wir haben zwar eine leichte Korrektur bei der Drittstaatenregelung, bei der Koppelung der Entwicklungshilfe an die Kooperationsbereitschaft bei der Rückübernahme, bei der Länge der Verfahrensdauer sowie bei der Ausweitung der Nichteintretensgründe auf Einreisende aus EU-Staaten. Inakzeptabel ist für uns aber vor allem die Einführung der humanitären Aufnahme für Asylsuchende. Unter diese Kategorie fällt neu ein grosser Teil von Asylsuchenden; sie erhalten das Recht auf Arbeit und Familiennachzug. Negativ ist für uns auch die «Vierjahresfalle»: Jene, welche innert vier Jahren keinen rechtskräftigen Entscheid bekommen haben, erhalten das Recht auf dauernden Verbleib in unserem Land. Negativ sind auch die Ablehnung des Flughafenzentrums, die Ablehnung der Ausdehnung der Nothilfe auf abgewiesene Asylbewerber, die Ablehnung der illegalen Einreise als zusätzlicher Nichteintretensgrund, die Ablehnung der Gemeinschaftsunterkünfte für Renitente sowie die Ablehnung der Verschärfung des Arbeitsverbotes und der Abschaffung der Hilfswerkvertretung und damit der politischen Einflussnahme bei den Anhörungen.
Aus all diesen Gründen kann die SVP-Fraktion der Revision im heutigen Zustand nicht zustimmen. Wir werden uns der Stimme enthalten bzw. – zum Teil – die Vorlage ablehnen. Wir sind bereit, auf diesen Entscheid zurückzukommen, wenn die Vorlage in der weiteren Beratung verschärft wird. Die SVP-Fraktion zählt deshalb auf den Ständerat und auf Sie, Herr Bundesrat Blocher. Sie haben während der De-

batte mehrfach versprochen, sich im Ständerat für solche Korrekturen einzusetzen. Vor allem die humanitäre Aufnahme und die Ablehnung der Nothilfe für die abgewiesenen Asylbewerber sind uns ein Dorn im Auge. Sollten diese Korrekturen ausbleiben, wird sich die SVP-Fraktion überlegen, entweder ein Referendum gegen die Vorlage zu ergreifen oder aber ihren Anliegen zusammen mit der Bevölkerung in einer weiteren Asyl-Initiative zum Durchbruch zu verhelfen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Herr Kollega Baader, Ihre Fraktion hat gestern bei der Abstimmung über die humanitäre Aufnahme der linken Minderheit «zur Mehrheit verholfen», als es bei der Eventualabstimmung darum ging, die humanitäre Aufnahme, wie sie jetzt im Gesetz erscheint, abzuwägen gegen den Kompromissantrag der Mitte mit einer Kann-Formulierung. Diese hätte die humanitäre Aufnahme als das erscheinen lassen, was sie sein sollte: eine Ausnahmebestimmung. Damit hat Ihre Fraktion massgeblich und entscheidend dazu beigetragen, dass das Asylgesetz in der vorliegenden Fassung zur Gesamtabstimmung kommt. Werden Sie weiterhin mit solchen taktischen Manövern dazu beitragen, dass Sie Ihre parteipolitische Suppe kochen können? *(Teilweiser Beifall)*

Baader Caspar (V, BL): Herr Lustenberger, das hat nichts mit parteipolitischen Manövern zu tun. Sie wissen genau, dass die CVP-Fraktion ein parteipolitisches Manöver gemacht hat, indem sie einen typischen Kompromiss vorgeschlagen hat, wie Sie das immer wollen. Wir wollten mit dem Minderheitsantrag Weyeneth die Streichung der humanitären Aufnahme. Dafür haben wir gestimmt, und das haben Sie verhindert. Sie haben sich gegen diese Streichung eingesetzt. *(Teilweiser Beifall)*

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Wir stehen jetzt vor der Würdigung unserer Arbeit, der Revision des Asylgesetzes. Nach Einschätzung der SP-Fraktion ist das so revidierte Gesetz ein schlechtes Gesetz! Gegenüber dem geltenden Recht bringt es viele Verschärfungen und unzulässige Verknüpfungen. Ich erinnere nur an die Koppelung der Entwicklungshilfe mit der Kooperation des Landes bei der Rückführung von abgewiesenen Asylbewerbern. Ausserdem wurde kein einziger unserer Minderheitsanträge angenommen. Trotzdem wird die SP-Fraktion der jetzt bereinigten Vorlage grossmehrheitlich zustimmen. Die Revision bringt nämlich eine grosse, wichtige Verbesserung im Vergleich zu heute: Es ist die humanitäre Aufnahme. Diese bringt für die Betroffenen die Möglichkeit des Familiennachzuges, einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt, einen verbesserten Zugang zu den Ausbildungsmöglichkeiten und bessere Möglichkeiten im Bereich der Integration.
Eine Minderheit unserer Fraktion wird der Teilrevision nicht zustimmen. Für sie vergisst die Konzeption des Gesetzes, dass Asylsuchende in erster Linie Menschen sind. Zudem wiegen für diese Minderheit die beschlossenen Verschärfungen schwerer als der Gewinn.
Ich betone, dass wir mehrheitlich Ja sagen zu dem, was heute vor uns liegt. Wir behalten uns selbstverständlich vor, unsere Haltung bei der Schlussabstimmung zu ändern, sollten sich der Ständerat und allenfalls auch unser Rat mit dem Gesetz noch weiter von unserer humanitären Tradition entfernen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Der Bundesrat hat mit seiner Vorlage zur Revision des Asylgesetzes weitgehend der Tatsache Rechnung getragen, wie sie sich in diesem Bereich seit Jahren vis-à-vis dem Schweizervolk und in der Schweiz präsentiert. Die Kommission hat in ihrer Mehrheit die bundesrätliche Fassung verschärft – in Anbetracht der erwähnten Situation durchaus zu Recht.
Wir von der CVP-Fraktion haben im Vorfeld dieser Debatte hier im Rat gesagt, wir würden keinen einzigen Minderheitsantrag der linken Ratshälfte unterstützen. Wir haben Wort gehalten. Wir haben keinem einzigen Antrag der linken Minderheit, der als Minderheitsantrag eingebracht wurde, zum Durchbruch verholfen. Dazu stehen wir.
Es ist schade, dass die SVP-Fraktion mit ihren taktischen Manövern, ausgehend von ihrer Parteistrategie, der abgeschwächten humanitären Aufnahme nicht zum Durchbruch verholfen hat – vor allem auch aus dem Blickwinkel des Bundesrates. Herr Bundesrat Blocher wäre vermutlich dankbar gewesen, wenn er für die Beratungen im Ständerat diese abgeschwächte Form der humanitären Aufnahme in die Debatte der Kleinen Kammer hätte mitnehmen können.
Herr Blocher, zum Schluss möchte ich Ihnen noch etwas mit auf den Weg geben: Ich habe in meinem Eintretensvotum Ihre Haltung, die Sie im Vorfeld der Debatte hier letzte Woche eingenommen haben, einer kritischen Betrachtung unterzogen. Ich habe feststellen dürfen, dass Sie die Debatte in unserem Rat sehr souverän bestritten haben. Dafür danke ich Ihnen.

Müller Philipp (RL, AG): Sie haben wahrscheinlich alle selber mitbekommen, dass die Debatte um das Asylgesetz ein Thema ist, welches die Medien und das Volk interessiert und bei dem wir stark beobachtet wurden. Es kann nicht sein, dass wir stundenlang beraten, dass wir im Vollzugsbereich, in den Vollzugsbestimmungen, Fortschritte machen und hinterher zum Gesetz Nein sagen, weil wir nicht das Maximum erhalten haben. Hier geht es auch um Verantwortung, um Verantwortung gegenüber den Leuten, die sagen: Es gibt Missbräuche, sie müssen abgestellt werden, und dafür seid ihr da.
Wir haben mittlerweile gehört, dass auch der Bundesrat – ich betone: das war früher nicht so – immer wieder erwähnt hat, dass es Missbräuche gibt. Wir haben in diesem Bereich Fortschritte gemacht. Wir haben Verbesserungen hinbekommen. Wir wissen auch, dass es eine zweite Kammer gibt. Wir haben von Bundesrat Blocher gehört, dass er verschiedene konstruktive Vorschläge in die zweite Kammer mitnehmen und dort einbringen wird. Es kann nicht sein, dass wir jetzt durch Ablehnung der Vorlage in der Gesamtabstimmung den Wunsch und die Absicht von Bundesrat Blocher – meine Damen und Herren von der SVP-Fraktion – pervertieren.
Ich möchte auch darauf hinweisen, dass viele Massnahmen, welche sich auf den Asylbereich auswirken, im noch zu beratenden Ausländergesetz enthalten sind. Die wesentlichen Massnahmen sind im Ausländergesetz: Denken Sie an die Vorbereitungshaft, an die Ausschaffungshaft, an die Rückführungszentren usw. und daran, was diesbezüglich alles für Anträge auf dem Tisch liegen. Diese Massnahmen sind alle im Ausländergesetz enthalten.
Es wäre verantwortungslos, jetzt nicht zuzustimmen, ohne die Ergebnisse der Beratung im Ausländergesetz zu kennen. Ich bitte sehr, dass wir jetzt dieser Vorlage zustimmen, auch wenn sie nicht in allen Punkten für Sie, für alle hier, optimal ist. Aber es kann ja in einem Parlament mit verschiedenen Strömungen, Ansichten, Meinungen – eben Volksvertretern – nicht möglich sein, dass wir hier ein hundertprozentig dekkungsgleiches Ergebnis hinbekommen. Ich appelliere an Ihre Verantwortung: Lassen wir die zweite Kammer arbeiten, warten wir ab, was der Bundesrat da hineinbringt und was noch auf uns zukommt. Darüber können wir bei der nächsten Lesung befinden.

Studer Heiner (E, AG): Es ist verständlich, dass es bei dieser Vorlage nach der Eintretensdebatte und der Detailberatung auch noch eine «Austretensdebatte» gibt, um die Positionen zu klären. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die EVP/EDU-Fraktion zustimmen wird.
Auch wir sind nicht über alle Entscheide glücklich, das ist logisch. In dieser heiklen Thematik kann keine Fraktion nur zufrieden sein. Aber wir halten es für sehr wichtig, dass wir in dieser heiklen Frage weiterarbeiten, dass das Ja hier das Zeichen ist, dass der Ständerat ordentlich im Gesetzgebungsverfahren weitergehen kann und dass wir dann die Differenzbereinigung haben. Auch wir werden uns selbstver-

ständlich am Schluss der Beratungen die Freiheit nehmen, wenn wir dann das Schlussresultat kennen, Ja oder Nein zu sagen. Aber uns ist es wichtig, dass wir jetzt diese Vorlage durch die beiden Kammern seriös beraten lassen.

Zisyadis Josef (–, VD): Le groupe «A gauche toute!» rejettera cette loi dans son ensemble.
On ne peut pas dire, Madame la présidente du groupe socialiste, qu'il y a dans cette loi une petite avancée sur un domaine. Il n'y a aucune avancée dans cette loi! Tout le droit d'asile est devenu un tissu déchiré. Ici même, la Convention de Genève relative au statut des réfugiés a été littéralement bafouée. Vous avez fait de cette loi une loi de sous-hommes et de sous-femmes. Et pire, Monsieur le conseiller fédéral Blocher est en plus en train de réduire à néant tout le travail que nous avons fait depuis trois jours, puisqu'il présentera des propositions encore plus dures au Conseil des Etats.
La gauche de ce Parlement, et un tant soit peu tous les députés humanistes, se doit d'opposer un ferme non à cette loi pour donner un message clair à la population, un message de résistance à ce démantèlement du droit d'asile. Et demain, si cette loi revient telle quelle ou même pire encore après les délibérations du Conseil des Etats, il faudra réfléchir pour lancer le référendum conjointement, vraisemblablement, avec le référendum contre la loi sur les étrangers.

Müller Geri (G, AG): Ich bin noch ein «Frischling» in diesem Rat und mir einiges gewohnt vom Grossen Rat des Kantons Aargau, der ja bekanntlich pünktlich zu jeder Wahl eine völkerrechtswidrige Standesinitiative nach Bern gesandt hat. Da diese Initiativen hier in diesem Haus immer bachab geschickt worden sind, bin ich jetzt ein bisschen erschrocken: Da schreiten reife Herren vors Mikrofon und erzählen in einer derart aggressiven Art und Weise, mit kriegerischen Worten wie «Fronten» und «Nulitoleranz», irgendwelche Räubergeschichten, die nachweislich nie so stattgefunden haben. Ausgerechnet über die Leute, die hier nichts zu sagen haben, wagen wir, uns derart zu äussern. Wir können sie abhandeln, sie haben keine Chance zu intervenieren. Diese Wut gegenüber diesen Menschen trifft mich auch, trifft mich mit und erinnert mich an Zeiten, als man die verschiedenen Klassen der Menschen juristisch korrekt zu kategorisieren versucht hat. Logisch teilt man sich selber immer in die höhere Klasse ein. Aber: Wen wollen Sie dann verantwortlich machen für das Schlechte in dieser Welt, wenn diese paar Tausend nicht mehr da sind?

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/717)
Für Annahme des Entwurfes .... 98 Stimmen
Dagegen .... 49 Stimmen

Siehe Seite / voir page 342

2. Bundesgesetz über die Krankenversicherung
2. Loi fédérale sur l'assurance-maladie

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I–III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I–III
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/718)
Für Annahme des Entwurfes .... 144 Stimmen
Dagegen .... 2 Stimmen

Siehe Seite / voir page 348

3. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
3. Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/719)
Für Annahme des Entwurfes .... 157 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Siehe Seite / voir page 344

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich danke Ihnen für die speditive Behandlung dieses Gesetzes. Wir sind wesentlich unter der budgetierten Zeit geblieben.

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Antrag Sommaruga Simonetta
Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag, die Völkerrechts- und Verfassungskonformität sowie die EU-Kompatibilität dieser Vorlage zu überprüfen.

Proposition Sommaruga Simonetta
Renvoi au Conseil fédéral
avec mandat de vérifier, d'une part, la conformité du projet avec le droit international et la Constitution, et, d'autre part, sa compatibilité avec les règles de l'Union européenne.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir werden die Eintretensdebatte für alle drei Vorlagen gemeinsam führen. – Sie sind damit einverstanden.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ausländergesetz und Asylgesetz gehören zusammen, das habe ich bereits in der Eintretensdebatte zum Ausländergesetz gesagt. Beim Asylgesetz handelt es sich um eine ergänzende Gesetzgebung zum Anag. Zusammen mit dem Asylgesetz behandeln wir die Änderungen im Anag. Letzteres wird nach der Gutheissung des Ausländergesetzes verschwinden. Die hier behandelten Änderungen im Anag werden ins Ausländergesetz transferiert.

Erschwert wird die ohnehin komplexe Situation durch die nach der Behandlung im Erstrat vom Bundesrat verabschiedeten Ergänzungs- und Änderungsanträge zum Asylgesetz; diese wurden vom Bundesrat am 25. August 2004 gutgeheissen. Wir haben zu diesen Änderungen und Ergänzungsanträgen keine Botschaft erhalten. Ich möchte hier festhalten, dass sämtliche dieser Anträge mit einer Begründung des Bundesrates verbunden waren. Ich darf wohl annehmen, dass diese Begründungen Inhalt einer Botschaft zuhanden der Materialien sein werden, denn sonst bestehen keinerlei Grundlagen, um diese Begründungen später nachzuvollziehen. Ich kann hier im Rat ja nicht sämtliche Begründungen dieser Anträge zitieren.
Wir behandeln demnach eine Vorlage, die nur noch sehr bedingt mit dem zu tun hat, was den Räten mit der Botschaft im Jahr 2002 vorgelegt wurde. Ich möchte die verschiedenen Phasen deshalb kurz skizzieren. Seit dem Inkrafttreten 1981 wurde das Asylgesetz, soviel ich nachprüfen konnte, rund sieben bis acht Mal revidiert. Ich beschränke mich auf die Änderungen, die sich seit der Botschaft vom 4. September 2002 ergeben haben.
Ich beginne mit den wichtigsten Änderungen im Asylgesetz und im Anag, die mit dem Entlastungsprogramm 2003 vorgenommen wurden und bereits seit dem 1. April 2004 in Kraft sind. Dabei handelt es sich um den Sozialhilfestopp bei Nichteintretensentscheiden auf ein Asylgesuch. Es wird hier lediglich eine minimale Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung gewährt. Zurzeit beträgt die Entschädigung vom Bund rund 600 Franken pro Fall gemäss Artikel 14f Anag und weiteren Artikeln. Ebenfalls bestehen dort zusätzliche Gründe für die Ausschaffungshaft, nämlich die Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Papierbeschaffung sowie Nichteintretensentscheide bei Asylgesuchen gemäss Artikel 13b Absatz 1 Buchstaben c und d Anag. Die Mitwirkungspflicht bei ausländerrechtlichen Verfahren, beispielsweise bei der Papierbeschaffung, und die Verkürzung der Verfahrensfristen – die Beschwerdefrist und die Frist zur Beschwerdebehandlung bei Nichteintretensentscheiden betragen je fünf Tage – sind Änderungen, die bereits heute in Kraft sind.
Zur Revision des Asylgesetzes und den wichtigsten Punkten gemäss Botschaft des Bundesrates, die zeitlich zwar vor dem Entlastungsprogramm 2003 kam, aber durch dieses bereits überholt ist: Hier schlug der Bundesrat die Drittstaatenregelung vor, nämlich eine einfachere Wegweisung in einen sicheren Drittstaat. Die Festlegung der Drittstaaten erfolgt durch den Bundesrat und ist für alle Behörden, auch die Gerichtsbehörden, verbindlich. Dann sind die Stichworte Nichteintretensentscheide bei Voraufenthalt und Rückübernahme zu nennen. Anstelle der vorläufigen Aufnahme schlägt der Bundesrat die humanitäre und provisorische Aufnahme vor. Neu ist dort die erleichterte Arbeitsaufnahme, und der Familiennachzug ist sofort möglich. Bei Unmöglichkeit des Vollzuges, Straffälligkeit usw. gibt es nur eine provisorische Aufnahme.
Die SPK beschloss in ihrer Mehrheit, auf die provisorische und die humanitäre Aufnahme zu verzichten. Sie sieht dafür bei der vorläufigen Aufnahme klare Verbesserungen vor, nämlich einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit des Familiennachzuges nach drei Jahren. Die Vergütung der Sozialhilfe durch den Bund ist auf sieben Jahre nach der Einreise befristet. Bezüglich Rechtsstellung ist der wichtigste Unterschied zur humanitären Aufnahme also die Wartefrist von drei Jahren für den Familiennachzug sowie die Antragstellung durch den Kanton.
Der Bundesrat schlägt weiter ein neues Finanzierungssystem vor, nämlich eine vereinfachte Kostenabrechnung zwischen Bund und Kantonen, eine Pauschalierung, und den Ersatz der individuellen Sicherheits- und Rückzahlungspflichten durch eine einfachere Sonderabgabe. Der Bundesrat schlägt – bezüglich Aufenthalt im Transitbereich – auch ein neues Asylverfahren am Flughafen und ein neues Verfahren in der Empfangsstelle vor.
Dann hat der Nationalrat bei seiner Beratung der Vorlage weitere Änderungen vorgenommen, so bei den Beschwer-

defällen im Bereich der Schweizerischen Asylrekurskommission, bei den Verfahrensfristen, bei der Beschleunigung der Papierbeschaffung, bei Rückübernahme- und Transitabkommen sowie bei den Kinderzulagen. Kinderzulagen will der Nationalrat unter Berücksichtigung der Kaufkraft im Herkunftsland ausbezahlen.
Dann komme ich zur Revision des Asylgesetzes gemäss den Anträgen des Bundesrates und der Mehrheit der SPK. Der Sozialhilfestopp gemäss Beschluss im Entlastungsprogramm 2003 soll auf alle negativen Asylentscheide ausgedehnt werden. Die Kantone erhalten pro materiellen Entscheid einen Pauschalbeitrag für die Nothilfe, der gemäss Entscheid der SPK auf 5000 Franken festgesetzt wurde. Die dreijährige Übergangsfrist, die der Bundesrat in seiner Botschaft vorgesehen hatte, soll gemäss Kommissionsmehrheit gestrichen werden, und auch bei Entscheiden vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung soll die Pauschale von 5000 Franken ausbezahlt werden.
Die Ausdehnung des Fürsorgestopps entspricht einer Motion des Nationalrates bezüglich Gleichbehandlung der Asylbewerber nach abgewiesenem Asylgesuch, die im Nationalrat klar überwiesen wurde.
Die Kommission hat weiter gemäss Antrag des Bundesrates den Nichteintretenstatbestand bei Papierlosen präzisiert. Sie hat die Maximaldauer der Ausschaffungshaft von 9 auf 18 Monate ausgedehnt und den Tatbestand der Ein- und Ausgrenzung nicht nur bei der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern auch bei Missachtung der Ausreisefrist angesetzt.
Weiter haben wir gemäss Antrag des Bundesrates die kurzfristige Festhaltung von drei Tagen zur Identitätsabklärung sowie die Gebühren im Wiedererwägungsverfahren aufgenommen und ergänzt, dass bei Zweitgesuchen ebenfalls Gebühren verlangt werden können. Ferner sind Bestimmungen über die Datenbekanntgabe angenommen worden.
Zusätzlich zu den Anträgen des Bundesrates wurde in der SPK von der Mehrheit die Einführung einer neuen Haftbestimmung beschlossen, um einer Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen. Diese Haftart soll subsidiär zur Ausschaffungshaft angesetzt werden, wenn die Ausreise möglich und zumutbar ist, wenn aber die Pflicht dazu missachtet wird.
Schliesslich hat die Kommissionsmehrheit in Artikel 83 beschlossen, dass die Nothilfe – und nicht nur die Sozialhilfe – eingeschränkt oder verweigert werden kann, wenn sich die betroffene Personen gegenüber den Behörden nicht kooperativ verhält. Sie wissen, dass beim Bundesgericht in Bezug auf die Kantone Solothurn und Bern in dieser Frage ein Verfahren hängig ist. Es geht um die Vereinbarkeit mit Artikel 12 der Bundesverfassung. Wir kommen in der Detailberatung darauf zurück.
Die Kommission hat im Asylbereich auch eine neue Härtefallregelung mit dem Inhalt hinzugefügt, dass die Kantone mit Zustimmung des Bundesamtes für Migration eine Aufenthaltsbewilligung erteilen können und dass keine Pflicht dazu besteht. Diese Lösung auferlegt den Kantonen die Verantwortung, die Anträge zu stellen.
Die SPK hat ausserdem gemäss Antrag des Bundesrates vom Dezember 2004 die im Nationalrat bereits diskutierten Migrationspartnerschaften mit den Herkunfts- und Transitländern von Asylgesuchstellern eingeführt. Damit sollen die illegale Migration bekämpft und die Förderung der Rückkehr bei der Wegweisung beschleunigt werden.
Eine weitere Neuerung, welche von der Kommission eingeführt worden ist, beinhaltet eine Systemänderung. Ziel ist die Verfahrensbeschleunigung, indem die Befragungen wieder vom Bundesamt für Migration durchgeführt werden und nicht mehr von den Kantonen. Die Kantone können beigezogen werden, wenn das Verfahren bei ihnen zu einem Zeitgewinn führen würde.
Ausserdem hat die Kommission eine Bestimmung eingeführt, wonach die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen für asylsuchende Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für vorläufig Aufgenommene eingeschränkt werden können.
Betrachten wir die beiden Gesetze, also Ausländergesetz und Asylgesetz, in ihrer Bedeutung, so müssen wir uns auch immer vor Augen führen, dass wir bei der Ausländergesetzgebung von rund 1,5 Millionen Ausländern sprechen, im Asylgesetz von rund 72 000 Asylbewerbern. Es ist uns auch bekannt, dass die Zahl der Gesuche im Jahre 2004 auf dem tiefsten Stand seit 1987 war. Sie hatte gegenüber dem Vorjahr um 32,5 Prozent abgenommen; in der EU waren es rund 20 Prozent. Der Hauptanteil der Gesuchsteller kommt nach wie vor aus dem Raum Südosteuropa. Die wichtigsten Herkunftsländer sind nach wie vor Serbien, Montenegro und die Türkei.
Die Gesuche aus westafrikanischen Ländern gingen sehr stark zurück. Ob dies eine Folge der getroffenen Massnahmen ist oder nicht, kann offen bleiben. Wichtig ist aber, dass die Anerkennungsquote von rund 5 Prozent auf 8 Prozent gestiegen ist. Das bedeutet, dass mehr Flüchtlinge im Sinne unseres Gesetzes erfasst werden und weniger ablehnende Entscheide ergehen müssen.
Aufgrund des Dublin-Abkommens wurden in der EU – vorläufig ohne die Schweiz – rund 270 000 Fingerabdrücke genommen. Davon waren rund 17 300 doppelt registriert. Auch aus diesen Zahlen ergibt sich die grosse Auswirkung des Dublin-Abkommens auf die Asylgesuche und deren Beurteilung. Unter diesen Prämissen sind die vorgeschlagenen Änderungen zu beurteilen, im Wissen darum, dass die illegale Immigration auch mit verschärften Verfahrens- und Haftvorschriften nie verhindert werden kann.
Die Kommission prüfte die vom Bundesrat vorgeschlagenen acht Ergänzungs- und Änderungsanträge auch unter den Gesichtspunkten der Verfahrensgarantie, der Verfassungsmässigkeit und der Menschenrechtskonformität. Ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen. Selbstverständlich wird auch mit den neuen, verschärften Vorschriften das Non-Refoulement-Prinzip beachtet. Nichteintreten wegen fehlender Papiere darf nicht dazu führen, dass die Bewerber ihrer Rechte aus dem Völkerrecht verlustig gehen. Dies wurde bereits 1998 bei der erstmaligen Beratung der Frage der fehlenden Papiere als Nichteintretensgrund in unserem Rat vom damaligen Berichterstatter und heutigen Ratspräsidenten ausgeführt. Damit wird auch der Flüchtlingskonvention Rechnung getragen.
Ich habe bewusst bereits in der Eintretensdebatte auf diese Punkte hingewiesen, da wir alle in den letzten Tagen zahlreiche Eingaben erhalten haben, in denen Bedenken gegen die Neuregelung vorgebracht wurden. Dabei gingen die Verfasser nicht immer von den neuesten Texten aus, oder sie beriefen sich auf Medienberichte und nahmen sie zum Nennwert, ohne Kenntnis der Unterlagen. Ich spreche hier vom sogenannt geheimen Gutachten der Geschäftsprüfungskommission, aus dem Zahlen willkürlich herausgegriffen wurden, ohne sie in den Gesamtzusammenhang zu stellen. Die Kommission hatte die Präsidentin der GPK-Subkommission angehört und von ihr die gewünschten Auskünfte erhalten. Unsere Entscheide erfolgten also nicht in Unkenntnis der provisorischen Ergebnisse des Berichtes.
Die Kommission befasste sich ebenfalls mit der Standesinitiative Aargau 03.304. Sie wird in Artikel 25b Anag übernommen. Ebenso erachtet die Kommission die Motion des Nationalrates 03.3593 über die Gleichbehandlung der Asylbewerber mit Artikel 44a des Asylgesetzes als erfüllt.
Die Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Wir behandeln heute mit dem Asylgesetz ein Geschäft, das bei vielen von uns mit Unbehagen verbunden ist. Wir alle kennen Beispiele von Asylsuchenden, bei denen wir das Gefühl haben, unser Land und unser Rechtssystem würden ausgenutzt oder gar missbraucht. Wir haben ein Unbehagen angesichts der vielen jungen Männer, die abends an Bahnhöfen herumstehen. Die Häufung von Asylsuchenden aus bestimmten Ländern im Zusammenhang mit Drogen- und anderen Delikten ist mir bekannt. Ich möchte dem nicht tatenlos zuschauen müssen.

Wenn sich Asylverfahren über Jahre hinziehen und Asylsuchende trotz abschlägigem Entscheid noch jahrelang in der Schweiz sind, dann ist das oft unverständlich; es macht missmutig und weckt auch in mir das Bedürfnis, hier für Klarheit zu sorgen. Umgekehrt kenne ich Beispiele von Asylbewerbern, die trotz beweisbaren Folterungen abgewiesen wurden und deren Asylverfahren gravierende Mängel vonseiten der Behörden aufweisen. Die meisten von uns kennen vermutlich Asylsuchende, die gerade wegen der Jahre dauernden Verfahren jegliche Fähigkeit, überhaupt noch eine Perspektive zu entwickeln, verloren haben. Eine rasche Integration hätte ihnen und auch unserem Land viel Leid, Ärger und Kosten erspart. Wenn Minderjährige aus kriegsversehrten Ländern unbegleitet in unser Land fliehen, dann versuche ich mir jeweils vorzustellen, wie sich unsere 16- und 17-jährigen Söhne – oder vielleicht Enkel – in einem fremden Land und in einer fremden Kultur ganz allein zurechtfinden würden. Niemand von uns würde für sie die Hand ins Feuer legen wollen.
In dieser Situation, die mit Ambivalenzen, aber auch mit Hilflosigkeit verbunden ist, sollten wir weder überreagieren noch uns gegenüber den Problemen blind stellen. Bei dieser schwierigen Aufgabe möchte ich mich an den drei folgenden Leitplanken orientieren:
Erstens am internationalen Völkerrecht, an der Genfer Flüchtlingskonvention und an der Europäischen Menschenrechtskonvention: Ihnen gegenüber trägt unser Land als Depositarstaat der Genfer Flüchtlinskonvention eine besondere Verantwortung. Zweitens an der Bundesverfassung: Gemäss Artikel 12 bietet unser Land allen Menschen, die in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen, jene Hilfe und Betreuung an, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Ich möchte mich aber auch an der Präambel der Bundesverfassung orientieren, die Bundespräsident Schmid erst kürzlich wieder prägnant in Erinnerung gerufen hat; es heisst darin, «dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen». Drittens sollten wir uns gerade bei der Beratung von Asylrecht eingestehen, dass wir die Probleme im Asylbereich nur im Verbund mit anderen Ländern lösen oder wenigstens entschärfen können. Mit der Assoziierung zum Schengen/Dublin-Abkommen tun wir genau diesen Schritt, den ich unterstütze und der für unser Land von grosser Bedeutung ist. Die Assoziierung zu Schengen/Dublin bedeutet aber auch, dass wir uns an die in der EU formulierten Mindeststandards für den Asylbereich halten sollten.
Unter diesen drei Aspekten wünsche ich mir eine Beratung des Asylgesetzes, und wenn ich Ihnen nun einen Rückweisungsantrag unterbreite, tue ich es aus den folgenden Gründen:
Zwischen der Botschaft des Bundesrates, welche dem Nationalrat bei der Beratung des Asylgesetzes vorlag, den Beschlüssen des Nationalrates und dem, worüber wir heute beraten sollen, ist viel passiert – meines Erachtens zu viel. Von einer Teilrevision des Asylgesetzes kann heute keine Rede mehr sein. Die hinzugekommenen Änderungen haben gravierende Auswirkungen, ohne dass diesen wirklich nachgegangen wurde bzw. ohne dass die entsprechenden Berichte und das Monitoring vorliegen.
Aber auch in Bezug auf das Verfahren muss ich Mängel von grösserem Ausmass feststellen. Die Art und Weise, wie der Bundesrat im vergangenen Sommer die Kantone zu den sogenannt zusätzlichen Massnahmen konsultiert hat, ist aus der Sicht vieler Kantone inakzeptabel. Ich zitiere aus dem Schreiben der Regierung meines Kantons, den ich hier vertrete: «Ein derart umfassendes und in seinen Konsequenzen weitreichendes Massnahmenpaket müsste den Kantonen durch den Bundesrat unter Einhaltung der üblichen Fristen zu einer formellen Vernehmlassung zugestellt werden. Im Rahmen der verlangten informellen Stellungnahme innert einer Frist von 30 Tagen und während den Sommerferien ist keine vertiefte Prüfung, sondern allenfalls eine erste, spontane Reaktion möglich. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich.»
Bedenklich ist dieses Vorgehen aber ganz besonders darum, weil es in diesem Gesetz nicht um Waren, sondern um Menschen geht und weil wir mit diesem Gesetz auch Freiheitsrechte von Menschen einschränken. Unter den Bestimmungen, die durch den Bundesrat neu eingebracht wurden, befinden sich zwei, die der Bundesrat in der Botschaft von 1995 selber als völkerrechtswidrig bezeichnet hatte. Es geht um den Nichteintretensentscheid beim Fehlen von Reisepapieren sowie um die Weitergabe von Personendaten. Zwar hat sich der Bundesrat in der Zwischenzeit verändert, das Völkerrecht hingegen nicht.
Ich hätte deshalb vom Bundesrat gerne eine Begründung erhalten, weshalb er von seiner Einschätzung abgerückt ist. Doch da es keine Botschaft zu den zusätzlichen Massnahmen, den neuen Anträgen des Bundesrates, gibt, liegt auch nichts Schriftliches vor. Immerhin äussern auch renommierte Staats- und Völkerrechtsexperten schwerste Bedenken in Bezug auf die Völkerrechtskonformität dieser Regelungen. Der Nothilfestopp sowie die Einschränkung der Grundleistungen der Krankenkassen werden von Experten als klar verfassungswidrig eingeschätzt. Doch der Bundesrat hat bis heute keine Gutachten eingeholt, obwohl zum Beispiel mit Professor Walter Kälin ein ausgewiesener und international angesehener Experte für Völkerrecht zur Verfügung stünde.
Schliesslich schlägt Ihnen die Kommission heute auch vor, auf das Konzept der humanitären Aufnahme, wie dies der Bundesrat vorgeschlagen hatte und wie es vom Nationalrat verabschiedet worden war, zu verzichten. Bundesrat Blocher hatte einen solchen Antrag im letzten Sommer zwar auch dem Gesamtbundesrat gestellt, sein Vorschlag wurde aber abgelehnt. Der Gesamtbundesrat betonte, dass die humanitäre Aufnahme ein zentrales Element dieser Revision sei, weil sie mit der Verbesserung der Rechtsstellung für die Betroffenen und für unsere Bevölkerung echte Vorteile bringe. Auch die Beugehaft, wie sie Bundesrat Blocher dem Gesamtbundesrat vorgeschlagen hatte, wurde von diesem abgelehnt. Der Antrag steht heute wieder auf der Fahne. Ich erwarte vom zuständigen Bundesrat, dass er heute die Haltung des Gesamtbundesrates vertritt und auch aufzeigt, weshalb der Bundesrat die genannten Änderungen ablehnte. Eine Botschaft des Bundesrates – ich habe es bereits gesagt – liegt nämlich auch hierzu nicht vor.
Nachdem nun also klar ist, wie viele zusätzliche Elemente in die Revision hineingepackt wurden; nachdem klar ist, dass wir über kein Gutachten zur Völkerrechts- und Verfassungskonformität dieser Vorlage verfügen; nachdem die Europakompatibilität dieser Vorlage nicht geprüft ist; nachdem wir auch nicht einmal Kenntnis bekommen haben vom Bericht der parlamentarischen Verwaltungskontrolle, welche die Effizienz der Zwangsmassnahmen untersucht hat – Frau Kommissionssprecherin, ich bin, wie die meisten Anwesenden in diesem Rat, nicht Mitglied der Kommission, wir hatten keine Möglichkeit, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen –; nachdem das Monitoring der Kantone zum Fürsorgestopp nicht abgeschlossen ist; nachdem das Bundesgericht voraussichtlich erst morgen entscheiden wird, ob die Verweigerung der Nothilfe überhaupt verfassungsmässig ist, beantrage ich Ihnen, diese Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen.
Der Bundesrat soll ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen durchführen, und vor allem soll er den Mut haben, diese Vorlage von unabhängigen Experten auf ihre Völkerrechts- und Verfassungskonformität überprüfen zu lassen. Es gibt keinen Grund für ein rasches oder gar übereiltes Vorgehen. Die Asylgesuchszahlen sind die tiefsten seit 17 Jahren, und sie sinken weiter. Auch der Vollzug funktioniert besser. Der Bestand der Abgewiesenen im Vollzugsprozess liegt zurzeit 33 Prozent tiefer als noch vor Jahresfrist.
Mein Rückweisungsantrag ist durchaus ein Plädoyer dafür, weiterhin gemeinsam nach sinnvollen und effizienten Massnahmen im Asylbereich zu suchen, die einerseits den Missbrauch verhindern helfen, andererseits gleichzeitig aber auch die humanitäre Tradition unseres Landes bewahren. Ich schliesse mich dem Aufruf des Präsidenten der Eidgenössischen Kommission für Flüchtlingsfragen, Herrn Regierungsrat Roland Eberle, an, der Bundesrat und Parlament

zur Besonnenheit aufgerufen hat. Zu dieser Besonnenheit gehört meines Erachtens, dass wir die Völkerrechts- und Verfassungskonformität der geplanten Massnahmen überprüfen, bevor wir beschliessen.
Ich bitte Sie in diesem Sinne, den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Briner Peter (RL, SH): Die Asylpolitik ist in unserem Land ein Bereich, in dem bisher zwischen Wollen und Können, zwischen Versprechungen und Taten keine Kongruenz bestand. Immer wieder, jedenfalls vor jeder asylrelevanten Abstimmung, versuchte man dem Volk zu suggerieren, man würde das Problem des Missbrauchs mit den jeweilig letzten paar Anpassungen in den Griff bekommen.
Die Realität, das müssen wir uns eingestehen, ist eine andere. Die Schweizer Bevölkerung, aber auch die wirklich schutzbedürftigen Menschen unter uns, denen der Missbrauch des Asyls durch die andern zu Unrecht auch zum Stigma gereicht, erwarten von uns Lösungen, nicht Pflästerli. Andernfalls müsste man in diesem Bereich von Politversagen sprechen.
Mit der Zustimmung zur Assoziation zum Schengen/Dublin-Abkommen haben wir die Gelegenheit, das Problem rein mengenmässig zu lindern, indem Gesuchsteller mit Zweit- und Mehrfachgesuchen ins Land ihres ersten Gesuches verwiesen werden. Dies mag bei uns zu einer Reduktion um bis zu 20 Prozent führen. Die Erfahrungen der bisherigen Dublin-Staaten weisen seit der Einführung von Eurodac im Jahr 2003 auf entsprechend gute Werte hin.
Dies dispensiert uns jedoch nicht von einer qualitativ verbesserten Ausgestaltung unserer nationalen Asylgesetzgebung. Mit dieser Teilrevision wollen wir dem Rechnung tragen. Es geht dabei meines Erachtens nicht um eine eigentliche Verschärfung des Gesetzes. Am Tatbestand Asyl erfolgt keine Änderung. Hingegen soll der Vollzug so gestaltet werden, dass keine Fehlanreize entstehen, die zu Missbräuchen führen. Für den Vollzug braucht es klare und einheitliche Regelungen, die durchführbar sind und auch wirklich vollzogen und umgesetzt werden können. Gesetze, deren Umsetzung nach Gutdünken oder Belieben erfolgt, sind, und das nicht nur in diesem Bereich, rechtsstaatlich fragwürdig.
Ich zähle mich in diesem Dossier nicht zu den Hardlinern. In der Kommission haben wir die Beratungen mit grosser Ernsthaftigkeit durchgeführt. Neben den Anhörungen der involvierten Kreise und dem Beizug professoraler Gutachten haben wir von den Praktikern an der Front des Vollzuges viel lernen können. Es stand für mich dabei im Vordergrund, dass alles, was wir hier beschliessen, verfassungs- und EMRK-konform sein muss. Daran bestand in der Kommission auch kein Zweifel.
Wir haben eine humanitäre Tradition; diese ist für mich unumstösslich. Menschen, die an Leib und Leben verfolgt sind, die politisch verfolgt werden, psychischem Druck, etwa durch Folter, ausgesetzt sind, geniessen den Schutz unseres Asylgesetzes. Auch spezifische Frauenfluchtgründe gehören dazu. Wichtig ist, dass diese Gründe gelten. Ich bin überzeugt, dass die grosse Mehrheit unserer Bevölkerung das auch so sieht. Bischof Ivo Fürer hat in einem Interview kürzlich sinngemäss gesagt, in der Asylpolitik seien für ihn Verantwortung und Moralvorstellungen wegleitend. Das stimmt – auch für mich. Aber wir dürfen der Politik oder den gesetzgebenden Behörden doch nicht unterstellen, dass diese Kriterien nicht auch für sie gelten! Verantwortung und Gewissen stehen auch bei uns am Anfang jeder Gesetzgebung. Weshalb sage ich das? Ich bin sehr betroffen von der Flut von Zuschriften und Aufrufen, die uns im Vorfeld dieser Ratsdebatte erreicht hat. Dazu gehören kirchliche Kreise, die ich als Autoritäten betrachte. Auch das UNHCR, renommierte Juristen und die Schweizerische Flüchtlingshilfe haben sich gemeldet; sie alle bedrängen uns mit Aussagen über einzelne Revisionspunkte, die nicht rechtsstaatlich seien. Das wiegt schwer und geht auch ans Gewissen – wenn sie Recht hätten.
Deshalb bitte ich Sie, Herr Bundesrat Blocher, hier in diesem Rat zu erklären, dass diese Gesetzesrevision rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, weder verfassungs- noch völkerrechtswidrig ist und weder der EMRK noch der Genfer Flüchtlingskonvention widerspricht.
Unter diesen Voraussetzungen bin ich für Eintreten auf diese Vorlage.

Reimann Maximilian (V, AG): Aus zeitökonomischen Gründen möchte ich mich kurz fassen, es aber doch nicht unterlassen, meiner grossen Genugtuung Ausdruck zu geben über die überarbeiteten bzw. neuen Anträge des Bundesrates sowie über die Linie, die wir in der Kommission grossmehrheitlich gefunden und verfolgt haben. Wir befinden uns auf Kurs; auf Kurs, das jahrzehntelange Malaise, das wir uns mit dem alten Recht eingehandelt haben, endlich auszubügeln.
Dieses Malaise hat uns unnötigerweise Milliarden und Milliarden von Franken gekostet, die wir weiss Gott für andere und bessere Zwecke hätten verwenden können. Dem Missbrauch war Tür und Tor geöffnet; die innere Sicherheit litt immer mehr darunter; die Attraktivität unseres alten und trotz mehreren Revisionen immer noch zu milden Asylrechtes wurde von der internationalen Asylmafia – ich komme nicht umhin, dieses harte Wort hier zu verwenden – sträflich ausgenutzt. Wer dagegen im Inland protestierte, der wurde voreilig an den Pranger der Ausländerfeindlichkeit gestellt.
Andere Länder sind uns da mit anderem, besserem Beispiel vorangegangen: Deutschland, Holland, Dänemark usw. Die Statistik in den dortigen Ländern zeugt vom Erfolg der eingeleiteten Gegenmassnahmen. Ich bin überzeugt, dass das auch bei uns so kommen wird. Erste Zahlen – Frau Heberlein hat bereits darauf hingewiesen – deuten ganz klar in diese Richtung, und das bereits bevor die neuen Massnahmen in Gesetzeskraft erwachsen sind.
Die echten Flüchtlinge – auch das möchte ich mit Nachdruck betonen – werden nicht im geringsten schlechter gestellt. Im Gegenteil, die Schweiz wird wieder zu dem werden, was sie seit eh und je war: zu einem echten Hort für echte Flüchtlinge. Das Sperrfeuer, das seitens unserer sogenannten Asylindustrie gegen die neue Vorlage aufgezogen wird, ist hingegen unbegründet. Wir halten uns auf der ganzen Linie an das internationale Recht. Diesem Aspekt haben wir auch in der Kommission stets unsere volle Aufmerksamkeit geschenkt.
Treten wir also auf die Vorlage ein, weisen wir den Rückweisungsantrag Sommaruga Simonetta zurück! Er entspringt linkspopulistischen Quellen und entbehrt jeglicher Grundlage, was uns auch die Vorbilder anderer Länder deutlich gezeigt haben.

Studer Jean (S, NE): De notre point de vue, la présidence d'une commission a pour mission d'organiser le travail de la commission et de veiller à ce qu'il soit mené à terme. Dans ce dossier, cette mission a été accomplie.
Mais la réalisation de cet objectif ne signifie toutefois pas qu'il faille se montrer satisfait. Je ne veux pas parler ici de la satisfaction politique – on sait déjà que je n'appartiens pas à celles et ceux qui sont politiquement satisfaits, et c'est un euphémisme. Je veux parler ici de l'insatisfaction formelle que suscite la manière dont les débats se sont développés. A cet égard, j'ai deux remarques à faire.
La première a trait à la manière dont le Conseil fédéral a ajouté de nouvelles propositions après le débat au Conseil national. Je reconnais volontiers au Conseil fédéral le droit de faire de nouvelles propositions. Mais, généralement, ces propositions, qui interviennent dans le cours du débat parlementaire, sont soit des propositions de modification rédactionnelle par rapport à des articles qui ont été adoptés, soit des propositions techniques que justifie tout d'un coup, dans le cadre du débat, la recherche d'une solution pour un nouveau problème qui est apparu. Le moins qu'on puisse dire, c'est que les nouvelles propositions du Conseil fédéral de la fin du mois d'août 2004 ne sont ni formelles, ni techniques. Ce sont des propositions politiques, très politiques. Et elles suscitent d'importantes questions sur des éléments comme

le respect de la Constitution, des engagements internationaux, du droit européen, et aussi d'importantes questions quant à leurs incidences financières pour la Confédération, subsidiairement pour les cantons et les communes.
Sur le plan formel, que vous reste-t-il aujourd'hui de ces propositions? Qu'avez-vous à disposition pour apprécier la portée de ces nouvelles propositions du Conseil fédéral? Je ne parle pas simplement pour nous, mais pour tous les citoyens et toutes les citoyennes qui s'intéressent à l'affaire. Eh bien, la seule trace formelle que vous avez de ces propositions se trouve sur le site Internet de la Confédération. Mais encore faut-il la trouver! Ce n'est pas simple. Mais, pour les documents qui permettent d'apprécier la portée du débat politique, qui permettent d'apprécier la portée juridique ou financière de nos discussions, il n'y a rien: il n'y a pas de trace dans la Feuille fédérale ou de compléments au message du Conseil fédéral avec ces nouvelles propositions très politiques.
Pour moi, cette manière de faire pose un grave problème institutionnel. Est-ce qu'on peut admettre qu'on apporte dans le débat des nouvelles propositions très importantes sans que la citoyenne ou le citoyen qui voudrait les lire ne sache exactement de quoi il en retourne? Je ne crois pas qu'on puisse imaginer commencer à travailler de cette manière.
Au cours de cette session, on a traité la problématique du consentement du conjoint pour la caution. Vous vous souvenez de la décision de notre conseil qui, à une très courte majorité, est entré en matière sur le projet issu de l'initiative parlementaire Chevrier 01.465. Pour traiter du consentement du conjoint pour la caution, on a examiné la compatibilité avec le droit européen et encore d'autres incidences.
Pour le débat d'aujourd'hui, vous n'avez reçu aucun document, à l'exception d'un seul, aucun document, donc, qui vous permette d'apprécier ce que pense le Conseil fédéral de ses propositions par rapport à la Constitution, au droit européen, aux engagements internationaux et aux incidences financières. C'est d'autant plus détestable que, depuis 1998 à peu près, le Conseil fédéral s'était engagé, chaque fois qu'il faisait des propositions, à examiner leur compatibilité avec notamment le droit européen ou les engagements internationaux de la Suisse.
Le seul document qu'on a, et c'est bien significatif de la faiblesse et des dangers de la procédure suivie, c'est la lettre qu'on a reçue hier de l'Office fédéral des migrations. Est-ce que vous imaginez qu'on puisse, dans ce domaine-là, se satisfaire désormais de lettres d'offices nous assurant que tout est parfait sur le plan des engagements pour aller de l'avant, ce que certains mettent sérieusement en doute?
Sur le plan institutionnel, indépendamment de la nature des propositions, on ne peut pas travailler comme ça. On ne peut pas adopter des règles d'exception, et ce d'autant moins lorsque la situation ne le justifie pas. En l'occurrence, dans le domaine de l'asile, ça a déjà été relevé, la situation ne nous permet pas de considérer que nous sommes dans une situation d'urgence ou d'exception.
En effet, cela va poser encore d'autres problèmes. Les propositions substantielles du Conseil fédéral de la fin du mois d'août 2004 font l'objet du combientième débat parlementaire? Elles font l'objet du premier débat parlementaire, mais le Conseil national s'est déjà prononcé au mois de mai 2004. Alors, sur ces propositions substantielles du mois d'août dernier, il y aura quoi: deux débats parlementaires et demi? Je crois qu'on doit être extrêmement attentif à la façon dont on veille au respect des règles du débat parlementaire. En l'occurrence, je n'ai pas le sentiment que ça a été véritablement observé, et je le regrette. Encore une fois, indépendamment de la matière, je souhaiterais en tout cas que la façon de procéder dans ce dossier reste unique, pour assurer la sérénité des décisions à prendre.
La seconde remarque que je voulais faire porte sur la diligence manifestée lors des travaux de la commission. Il y a eu une véritable volonté de mener ces travaux à terme. Ils ont été menés à terme, quelles que soient les incidences des décisions prises. Mais, je ne vous cacherai pas qu'il n'est pas facile de se prononcer sur des choses aussi importantes que les mesures de détention lorsque, par exemple, vous ne disposez de la traduction en français des multiples versions de l'article 13 que simplement cinq minutes avant de voter! Je trouve que ce n'est pas comme ça qu'on doit travailler lorsqu'on prend des décisions aussi importantes que celles qui touchent justement – pour reprendre un débat antérieur – à la liberté de toute personne se trouvant dans notre pays.
Je ne vous cacherai pas non plus que c'est la première fois dans mon activité de parlementaire que, dans le cadre d'une séance de commission, j'ai vu le conseiller fédéral presser un membre de la commission de maintenir une proposition qu'il voulait retirer, parce qu'elle correspondait à une première proposition qui avait été faite devant le Conseil fédéral et que celui-ci ne l'avait pas retenue. Ce sont quand même des choses qui ne sont pas faciles à vivre.
Je crois qu'on doit veiller à garder un peu la tête froide, même quand on parle de l'asile, surtout lorsque l'asile n'a plus la «sensibilité» qu'on connaissait par le passé. On doit encore veiller, en tant que parlementaires, à respecter les propres règles qui assurent la qualité, en principe, de nos décisions.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich möchte in meinem Eintretensvotum nur auf den Rückweisungsantrag Sommaruga Simonetta und die entsprechenden Vorwürfe, einzelne Vorschläge der Kommission und des Bundesrates seien nicht verfassungs- und völkerrechtskonform, eingehen.
Ich muss Ihnen sagen, dass zu den neuen Anträgen der SPK bzw. des Bundesrates eigentlich nur zwei externe Gutachten vorliegen, und zwar zum neuformulierten Nichteintretenstatbestand bei der Nichtabgabe von Papieren beim Asylgesuch (Art. 32, Prof. Kälin) sowie zum Entzug der Nothilfe bei mangelnder Kooperation (Art. 83, Prof. Jörg Paul Müller).
Zu Artikel 32: Frau Sommaruga, es ist nicht so, dass die Kommission alles kaltschnäuzig in den Wind geschlagen hätte; wir haben, nachdem das Konsultationsverfahren abgeschlossen und die Kritik gekommen war, die Anliegen von Professor Kälin ernst genommen. Der Nichteintretenstatbestand wegen Papierlosigkeit wurde nach der im Konsultationsverfahren gerade von Professor Kälin geäusserten Kritik neu und besser formuliert, mit den nun vorgesehenen weitergehenden Ausnahmemöglichkeiten. Es steht im Gesetz: Wenn entschuldbare Gründe für die Papierlosigkeit bestehen; wenn die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht wird; wenn im konkreten Fall weitere Abklärungen notwendig sind, ist sichergestellt, dass tatsächlich – tatsächlich – verfolgte Personen auch ohne Reisepapiere ein normales Asylverfahren durchlaufen können. Damit werden das Völkerrecht und die Verfassung respektiert.
Zu Artikel 83: Ich bin klar der Auffassung, dass der von unserer SPK angenommene Artikel 83 – man kann ihn neu formulieren und eine Differenz schaffen, das ist das Mindeste; das ist immer möglich – nicht nur dringend notwendig, sondern auch verfassungsrechtlich in Ordnung ist. Ich komme zum Gutachten von Professor Müller: Gemäss Gutachten von Professor Müller widerspricht die vorgeschlagene Bestimmung Sinn, Zweck und Wortlaut von Artikel 12 der Bundesverfassung, wonach – das hat Frau Sommaruga erwähnt – allen Menschen in der Schweiz Betreuung und Hilfe in Notlagen garantiert werde, wenn die Notlage nicht selber bewältigt werden könne. Und dann kommt der Satz, dabei sei nicht entscheidend, ob diese aktuelle Notlage selber verschuldet worden sei oder nicht.
Das entspricht nicht liberaler Auffassung von Fürsorge, Nothilfe und Sozialhilfe – absolut nicht! Und es ritzt auch das Subsidiaritätsprinzip unseres Landes. Ich bestreite diese Auffassung entschieden. Ich muss sagen: «Die braune Liesel kenn ich am Geläut.» Ich bin im Gegensatz zu Herrn Professor Müller in Bezug auf die Auslegung von Artikel 12 der Bundesverfassung der Auffassung, dass keine aktuelle Notlage vorliegt, wenn jemand ohne staatliche Hilfe überleben

kann. In diesem Fall wird keine Überlebenshilfe benötigt; die Nothilfe des Staates wird nur subsidiär ausgerichtet. Wenn keine anderen Möglichkeiten mehr bestehen, kann eine Person mit ihrer Ausreise aus der Schweiz verhindern, dass sie in eine Notlage gerät und hat daher keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung. Selbstverständlich hat der Staat bei der Ausreise behilflich zu sein. Die Organisation der Ausreise kann auch eine Form der Überlebenshilfe darstellen.
Es kommt noch dazu – das steht auch im Gesetz –: Bei einer Wegweisung muss immer geprüft werden, ob der Vollzug zumutbar und zulässig ist. Das ist unbestritten, Frau Sommaruga! Bei einer existenziellen Gefährdung im Herkunftsland erfolgt kein Wegweisungsvollzug. Die Ausreise führt somit – entgegen der Meinung von Professor Müller – nicht zu einer Gefährdung. Weigert sich in einem solchen Fall die betroffene Person auszureisen, so nimmt sie die Existenzgefährdung in Kauf, obschon sie die Möglichkeit hätte, dies zu verhindern. Hier kann von einem Rechtsmissbrauch bezüglich der Forderung nach Nothilfe gesprochen werden. Dies rechtfertigt eine Verweigerung der Nothilfe.
Sie sehen: Bezüglich der beiden professoralen Gutachten sind wir bei jenem von Professor Kälin als Fazit entgegengekommen und haben eine Verbesserung erzielt, und die inhaltliche Begründung des Gutachtens von Professor Müller kann ich aus liberalen Überlegungen – von einem liberalen Standpunkt aus – nicht vertreten und nicht unterstützen.
All dies zeigt, dass die Kommission sorgfältig gearbeitet hat und dass die völkerrechtlichen und verfassungsmässigen Grundlagen absolut vorliegen.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Es wurde schon gesagt: Wir haben es mit einer komplexen Vorlage zu tun, in formeller und vor allem auch in materieller Hinsicht; mit einer Vorlage zudem, die Anlass zu emotionalen Verhaltensweisen gibt, schliesslich aber auch mit einer Vorlage, bei welcher man die Veränderungen ihres «Gegenstandes» deutlich spürt. Die Globalisierung zeigt auch in diesem Bereich ihre negativen Auswirkungen. Viele, vor allem junge Ausländer verlassen ihre Heimatländer, weil sie daselbst keine Perspektiven sehen, im Wissen, bei uns bessere Verhältnisse vorzufinden, und in der Hoffnung, hier ein besseres Leben führen zu können.
Allein – die Feststellung ist eigentlich zu simpel, um überhaupt ausgesprochen zu werden –, wir können in Gottes Namen nicht alle bei uns aufnehmen bzw. bei uns behalten. Denn das Mengenverhältnis zwischen der inländischen Wohnbevölkerung und den Ausländerinnen und Ausländern – das gilt nicht nur für die Schweiz – hat seine natürlichen Grenzen, was von der Politik zu respektieren und von der Gesetzgebung zu regeln ist.
In diesem weiten Kontext des Verhältnisses von Ausländerinnen und Ausländern einerseits und Schweizerinnen und Schweizern andererseits geht es gesetzgeberisch gesehen um das Ausländerrecht, das Asylrecht und das Bürgerrecht. Wie eng diese Bereiche zum Teil rechtlich, vor allem aber auch faktisch im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger verflochten sind, hat gerade die Volksabstimmung vom vergangenen September gezeigt.
Rechtspolitisch gesehen geht es bei der Gesetzgebung im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechtes nach meiner Überzeugung darum, dass auf der einen Seite diejenigen Menschen, die wir aufgrund des übergeordneten Rechtes, aufgrund unserer Tradition sowie unserer kollektiven Rechtsüberzeugung schützen wollen und die diesen Schutz auch wirklich brauchen, ihn auch tatsächlich bekommen sollen. Auf der anderen Seite sollten wir diejenigen, die diesen Schutz eben missbräuchlich in Anspruch nehmen wollen, in einem möglichst raschen, aber dennoch fairen Verfahren wegweisen und diesen Entscheid nach Möglichkeit auch durchsetzen, aber auch dies wiederum in einem fairen Verfahren. Ich glaube feststellen zu dürfen, dass die von unserer Kommission erarbeitete Vorlage diesen Anforderungen insgesamt gerecht wird.
Damit man zu dieser Erkenntnis kommt, muss allerdings die einleitend erwähnte Emotio etwas abgebaut werden, und an ihre Stelle muss die Bereitschaft treten, die Vorlage unvoreingenommen und sachlich zu prüfen. Unserer Kommission wird vorgeworfen, ihre Arbeit stelle eine endgültige Abkehr von der humanitären Tradition der Schweiz dar; es wurde bereits erwähnt. Natürlich haben wir versucht, eine Vorlage zu unterbreiten, welche den erwähnten rechtspolitischen Zielen Rechnung trägt. Der Vorwurf aber, diese Bestimmungen würden nicht mehr der Humanitas entsprechen, kann nicht ohne Widerspruch hingenommen werden, u. a. aus folgenden Gründen:
1. Die grundlegenden Bestimmungen des 1. Kapitels des Asylgesetzes, enthaltend u. a. die Umschreibung des Asyls (Art. 2), des Flüchtlingsbegriffes (Art. 3), der Gewährung des vorübergehenden Schutzes (Art. 4) sowie des Rückschiebungsverbotes (Art. 5), bleiben von der Revision unberührt.
2. Der Unterschied zwischen der vom Nationalrat beschlossenen humanitären Aufnahme und der von der Kommission vorgeschlagenen, verbesserten vorläufigen Aufnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf den Namen – nomen est omen, könnte man sagen – sowie auf den Familiennachzug.
3. Die Neuformulierung des Nichteintretensgrundes gemäss Artikel 32 Absatz 2, der sogenannte Papierartikel, stellt trotz der dagegen erhobenen Kritik sicher – das ist meine Überzeugung –, dass niemand, der unseren Schutz finden soll, durch das Netz fällt. Zu behaupten, diese Bestimmung schaffe die Vermutung, wer keine Reise- oder Identitätspapiere habe, sei kein Flüchtling, geht zu weit. Tatsache ist, dass in der Realität die Reise- beziehungsweise Identitätspapiere sehr häufig gezielt vernichtet werden. Meines Erachtens muss der Gesetzgeber diesem Umstand Rechnung tragen.
4. Die Ausdehnung des Sozialhilfestopps auch auf rechtskräftige materielle Wegweisungsentscheide mag allenfalls zu gewissen staatspolitischen Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen führen. Unter asyl- und flüchtlingsrechtlichen Aspekten kann sie nicht bedenklich sein. Denn es ist wohl klar, und die Praxis zeigt dies auch mit aller Deutlichkeit: Wer an sich ausreisen müsste – auch weil die Ausreise möglich, zulässig und zumutbar ist –, der wird nicht oder jedenfalls kaum ausreisen, wenn er weiterhin Sozialhilfe beziehen kann. Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung ist nicht einfach nichts. Sie versteht sich zwar als Minimalhilfe, hat aber gemäss der Praxis des Bundesgerichtes mindestens auch zur Aufgabe, einen bedürftigen Menschen und allenfalls dessen Familie vor dem Absinken in eine unwürdige Bettelexistenz zu bewahren.
Eine andere Frage in diesem Zusammenhang ist, ob die Nothilfe ihrerseits unter gewissen Voraussetzungen noch soll eingeschränkt werden können oder ob, wie dies zum Teil geltend gemacht wird, bei diesem Grundrecht der sogenannte Kernbereich identisch mit dem Schutzbereich sei. Diese Auffassung ist für mich an sich nachvollziehbar, doch geht es eben auch um die Voraussetzungen für die Gewährung der Nothilfe. Wir werden ja in der Detailberatung noch über diese Bestimmung sprechen. In diesem Zusammenhang ist immerhin darauf hinzuweisen, dass in Artikel 12 der Bundesverfassung auch die Formulierung steht: «Wer in Not gerät» – und jetzt kommt der entscheidende Nebensatz – «und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen». Ich habe in diesem Kontext noch einen Antrag eingebracht.
Eine wichtige Feststellung geht dahin, dass es nach meiner Überzeugung ausserordentlich wichtig ist, zwischen einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder Wegweisungsentscheid auf der einen Seite und dem Vollzug der Wegweisung auf der anderen Seite zu differenzieren. Anders ausgedrückt: Auch wenn rechtskräftig entschieden ist, dass jemand das Land verlassen muss, wird immer sorgfältig geprüft, ob der Vollzug zulässig, möglich und vor allem auch zumutbar sei; wenn nicht, wird eben die vorläufige Aufnahme verfügt, und zwar nicht nur im Sinne einer Kann-Vorschrift, sondern im Sinne einer Ist-Vorschrift.
Es geht, so glaube ich, letztlich um die sehr grundsätzliche Frage des Rechtes und seiner Durchsetzung. Konkret: Wollen wir uns zumindest bemühen, gesetzgeberisch diejenigen Instrumente zu schaffen bzw. die bestehenden zu optimie-

ren, um rechtskräftige Nichteintretens- oder Wegweisungsentscheide – immer sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind – auch tatsächlich zu vollziehen? Oder resignieren wir mit Bezug auf die Rechtsdurchsetzung, indem wir uns einfach mit der Tatsache abfinden, dass die Leute dableiben, obwohl sie an sich abreisen müssten und auch könnten? Wollen wir also diese illegale Situation hinnehmen und diese allenfalls – ich erinnere an das gestrige Votum von Herrn David in anderem Zusammenhang – später sogar legalisieren?

Ich kann einem solchen Vorgehen nicht zustimmen. Ich glaube, dass realistischerweise die Lösung in Gottes Namen halt nur darin bestehen kann, dass wir die entsprechenden Instrumentarien schaffen und ausbauen, damit es gerade für diejenigen, die potenziell dazu neigen, unser Asyl missbräuchlich in Anspruch zu nehmen, weniger attraktiv wird, hierher zu kommen. Das wäre gleichsam eine präventive Massnahme.

Selbstverständlich müssen diese Instrumente dem Verfassungsrecht und dem übergeordneten, einschlägigen internationalen Recht standhalten. In der Kommission haben wir diese Frage selbstverständlich gestellt, und man hat uns gesagt: Jawohl, diese Voraussetzungen sind erfüllt. Ich bitte aber Herrn Bundesrat Blocher, uns auf diese Frage eine entsprechende – hoffentlich überzeugende – Antwort zu geben, und bin ihm dafür dankbar.

Auch ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Antrag Sommaruga Simonetta abzulehnen.

Brunner Christiane (S, GE): Je ne partage pas l'opinion selon laquelle il est urgent d'entreprendre maintenant une énième révision de la loi sur l'asile. Dans chaque révision entreprise ces dernières années, nous avons été un peu plus loin dans la répression, un peu plus loin dans l'idée que l'essentiel était de dégoûter un maximum de personnes de venir dans notre pays pour y chercher refuge contre la persécution. Malgré la détermination de la droite dure de ce pays, nous n'avons pas encore trouvé comment faire pour fermer totalement notre pays à ceux que l'on qualifie d'indésirables tout en respectant nos engagements internationaux en matière d'accueil des personnes persécutées et de reconnaissance du statut de réfugié. Ce n'est pas non plus avec cette révision-ci que nous y arriverons parce qu'en fait, c'est une mission impossible. D'autre part, le nombre de demandeurs d'asile est à la baisse, non seulement en Suisse, mais aussi en Europe. Il n'y a donc aucune urgence à légiférer à nouveau.

Pourtant, ce n'est pas l'impression que l'on avait en commission. Nous avons en effet dû travailler à toute vitesse, comme si nous avions le diable aux trousses, comme on dit en français. Notre dernière séance s'est déroulée dans le chaos le plus total parce qu'il fallait absolument terminer nos travaux. Je n'en fais aucun reproche ni à notre président, ni au secrétariat, qui ont essayé de gérer la séance de leur mieux, alors que nous ne recevions plus aucun papier en français et qu'il était matériellement impossible de s'investir dans le débat et de déposer simultanément d'éventuelles propositions de minorité. On avait à l'époque reproché au Conseil national d'avoir travaillé dans la confusion, mais on ne peut pas prétendre que nos travaux en commission se soient déroulés dans le climat de sérieux qu'il conviendrait de respecter au Conseil des Etats sur un sujet aussi important!

Une autre caractéristique de nos travaux en commission, ce sont les prises de position du représentant du Conseil fédéral. Ce dernier a en effet soutenu toutes les propositions des membres de la commission qui étaient plus restrictives que celles du Conseil fédéral, au lieu de défendre la position de ce dernier. Je sais bien que de temps en temps, le représentant du Conseil fédéral doit nuancer sa position et aller dans le sens voulu par la commission pour trouver un compromis, mais en l'occurrence, il ne s'agit pas de cela: il y a eu une volonté délibérée et inacceptable de sauter sur toutes les occasions pour rendre la loi encore plus restrictive, quelle que soit la volonté du Conseil fédéral. Cette attitude est inacceptable et mérite d'être dénoncée publiquement, même si elle n'est évidemment pas visible à la simple lecture du dépliant.

Je dois toutefois donner acte au Conseil fédéral qu'il n'entend pas changer sa pratique en ce qui concerne la persécution non étatique. Après une longue discussion en commission, Monsieur le conseiller fédéral Blocher a confirmé que, s'il n'est pas d'accord de modifier en l'état le texte de la loi, il interprète le libellé de l'article 3 de la loi sur l'asile comme reconnaissant la persécution non étatique lorsque l'Etat n'a pas les moyens de contrer la persécution ou qu'il la laisse faire sciemment. Dans les autres cas, ceux que Monsieur le conseiller fédéral Blocher reconnaît faire partie d'une zone grise, par exemple dans les cas de risque de crime d'honneur ou de risque de mutilation génitale, où la persécution ne peut être établie avec certitude, notre pays accorde alors le statut de l'admission provisoire.

La loi sur l'asile est une loi qui doit garantir la protection des personnes persécutées, qui doit offrir aux personnes que nous accueillons une excellente intégration, qui doit permettre à ceux que nous ne pouvons pas accueillir de partir dans la dignité et le respect de leurs droits. En remplaçant l'admission à titre humanitaire par l'admission provisoire, avec pour conséquence qu'une admission collective à titre humanitaire ne pourra plus être décidée par la Confédération en cas de guerre civile, en restreignant l'aide sociale à toutes les personnes déboutées, en réduisant l'aide d'urgence en violation de la Constitution fédérale, et surtout en étendant les décisions de non-entrée en matière au simple cas d'absence de présentation de documents d'identité valables, la présente révision de la loi sur l'asile, telle qu'elle ressort des travaux de la commission, ne correspond plus aux objectifs que je viens d'énoncer.

C'est pourquoi il convient soit de la renvoyer au Conseil fédéral, suivant en cela la proposition Sommaruga, soit de la rejeter dans son ensemble.

Saudan Françoise (RL, GE): Notre rapporteur nous a rappelé que la première loi sur l'asile avait été adoptée par le Parlement en 1979. J'ajoute simplement que jusqu'à cette date, nous n'avions pas de loi sur l'asile et que c'était le Conseil fédéral qui était compétent pour gérer les situations qui ont résulté des événements hongrois et tchèques – il est vrai que c'était une situation beaucoup plus confortable. Loin de moi l'idée de contester la nécessité d'un cadre légal, mais le fait que ce dernier ait été modifié huit fois, je crois, en quelque 25 ans, c'est-à-dire depuis son adoption, montre à l'évidence que nous n'avions pas trouvé de solution satisfaisante et que nous n'avions pas mis en place un système qui permettait de faire face à des situations de crise.

Je ne crois pas que ce soit un argument de dire: «Nous ne devons pas légiférer parce que la situation sur le front de l'asile est moins urgente qu'elle l'a été.» Au contraire, je crois qu'il faut légiférer dans les périodes de calme pour peut-être mettre en place un dispositif qui nous permettra – et je ne sais si les solutions que nous avons adoptées en commission sont les bonnes – de faire face aux situations de crise.

Dès lors, faut-il laisser les choses en l'état, ne pas voir une réalité qui empoisonne la vie politique de notre pays depuis de nombreuses années, ne pas tenter de répondre à ce qui s'est passé et se passe encore dans certains endroits de notre pays? Tenir un discours prudent, conforme à certaines attentes, est tellement plus confortable que d'aborder les non-dits et de prendre en compte une situation qui nous met en face de nos responsabilités qui nous imposent de proposer des solutions et de faire des choix. J'ai quant à moi fait ces choix.

Trois réflexions ont été à l'origine de mes décisions lors de nos débats en commission. La première réflexion tient à la nécessité d'harmoniser notre politique avec celle des pays européens qui nous entourent. Je crois profondément que la maîtrise de la politique d'immigration en Europe ne peut résulter que d'une approche commune, globale et coordon-

née. C'est une conviction qui, chez moi, va bien au-delà de l'échéance électorale de la votation concernant les accords de Schengen et de Dublin. Je pense qu'il en va de même dans notre politique d'aide au développement, qui devrait, elle aussi, faire l'objet d'une réflexion approfondie sur sa finalité et sur la nécessité d'une coopération internationale.
La deuxième réflexion tient à nos spécificités purement helvétiques dans deux domaines.
1. Il est indispensable que l'application des lois fédérales soit la plus homogène possible. C'est un problème récurrent dont s'était saisie la Commission de gestion. C'est un problème récurrent dans notre système fédéraliste, mais il a, dans le domaine de l'asile, pris une ampleur qui n'est plus acceptable. Et là aussi, la voie est étroite entre cette nécessité et le respect de l'autonomie des cantons. Nous touchons là également une des limites du fédéralisme.
2. L'autre domaine relève des exigences de notre démocratie directe. Devons-nous prendre en compte ou non les «signes», parfois même contradictoires, que nous envoie la population? Le rejet de la naturalisation facilitée et l'acceptation de l'internement à vie m'ont interpellée sur les exigences que nous impose la démocratie directe, et surtout sur notre capacité à convaincre la population concernant des projets qui avaient pourtant recueilli une large adhésion au sein de notre Parlement.
La troisième, et dernière, réflexion est plus personnelle car elle touche une conviction profonde que j'ai. Si la politique est un engagement sur des valeurs, des convictions et des principes, son rôle est de trouver des solutions. J'admire ceux qui ont des certitudes dans tous les domaines, qu'ils soient à droite ou à gauche. Moi, j'avoue humblement que ce n'est pas mon cas et que je m'interroge beaucoup, que j'ai des doutes sur les choix que j'ai faits. Mais je suis sûre que dans la situation actuelle, des décisions doivent être prises. Je ne sais pas si elles seront les bonnes, mais je les assume car je dois avouer que, sur toutes les questions juridiques, je n'ai pas les connaissances nécessaires pour apprécier si les réponses qui nous ont été apportées sur des problèmes extrêmement délicats sont satisfaisantes ou pas. C'est pourquoi j'attends encore beaucoup de choses de ce débat.
Ce que je sais, c'est que ni nos collègues socialistes, ni les oeuvres d'entraide, ni les Eglises ne m'ont apporté de solutions qui permettraient de répondre aux préoccupations dont je vous ai fait part, et, personnellement, j'avoue que je n'en ai pas trouvé de meilleures à vous proposer. L'attitude qui consiste à laisser du temps au temps – selon une célèbre formule –, en espérant que cela résoudra les problèmes, n'est pour moi pas responsable et elle a toujours été démentie par les faits.
En ce sens, je vous invite à entrer en matière et à rejeter la proposition de renvoi Sommaruga.

Langenberger Christiane (RL, VD): J'ai beaucoup hésité à intervenir dans ce débat: d'une part parce qu'il est toujours délicat, en tant que non-membre d'une commission, d'intervenir lorsqu'on n'a pas les informations nécessaires; d'autre part parce que j'ai vu depuis deux semaines Trix Heberlein travailler d'arrache-pied avec des spécialistes pour essayer de trouver des réponses aux questions qui se posaient dans le cadre de cette loi. Impossible dès lors de pallier ce déficit d'informations.
J'interviens néanmoins parce qu'il me semble important de m'associer à toutes celles et ceux qui ressentent un certain malaise face à ce débat. Il y a une précipitation qui ne se justifie pas, si j'en juge par le nombre finalement restreint de demandeurs d'asile. Il y a une procédure d'exception que j'ai de la peine à comprendre lorsque je lis que le Conseil national sera privé d'un premier débat sur les mesures proposées, puisque ces dernières lui parviendront pour la première fois dans le cadre de l'élimination des divergences. Peut-être allez-vous me dire que c'est une fausse information; je m'en réjouirais.
Certes, le sujet de l'asile est un sujet émotionnel, et même un sujet impossible, qui véhicule beaucoup de peurs, de confusion. Dans le cadre de nos différentes campagnes, nous avons tous été confrontés à des personnes qui estimaient qu'on se devait de se montrer beaucoup plus sévère – Madame Saudan vient de l'évoquer – et à d'autres nous accusant de violation des droits de l'homme. De plus, c'est le sujet par excellence, où il suffit que l'on évoque devant nous un cas particulièrement dramatique, pour que nous soyons tentés de généraliser le cas en perdant la vue d'ensemble. Nous devons donc empoigner ce dossier.
Mais hier comme aujourd'hui, j'ai toujours défendu notre politique de respect des droits de l'homme, notre politique de refuge pour des raisons humanitaires, en relevant que cela faisait l'honneur de notre pays. C'est pour moi un repère inébranlable.
Cette vision éthique, cette vision prioritaire de l'asile ne m'empêche cependant pas de voir aussi les manquements, voire les utilisations abusives ou criminelles qui peuvent exister. De plus, j'ai eu affaire à des avocats qui, de recours en recours en faveur de requérants d'asile, ont contribué à établir la situation difficile que nous vivons dans le canton de Vaud, où, faute de décisions, des familles sont installées, travaillent et sont insérées depuis de nombreuses années avec des enfants, avec des jeunes en apprentissage, et que nous devons aujourd'hui renvoyer au Kosovo.
Il est donc évident pour moi qu'il faut renvoyer ceux qui n'ont pas droit à l'asile, renvoyer ceux qui trichent ou qui commettent des infractions pénales, ou les poursuivre – qu'ils soient d'ailleurs suisses ou étrangers.
Mais en même temps, je me méfie de la généralisation de certains problèmes, au risque de provoquer un racisme toujours prêt à refaire surface. Je refuse de céder à la peur et d'oublier que nous avons affaire à des hommes et des femmes auxquels nous avons ressemblé nous aussi lorsque, par manque d'argent, de travail, de nourriture, des Suisses ont dû chercher refuge ailleurs.
Dès lors, je m'inquiète lorsque j'apprends que la commission est allée au-delà de décisions du Conseil fédéral du mois d'août 2004, et j'attends tout simplement des réponses. Je m'inquiète lorsque je lis que certains cantons et les grandes villes s'en prennent au projet de retirer l'aide sociale à l'ensemble des requérants déboutés, car selon eux, une telle mesure provoquera non pas des départs plus rapides, mais au contraire un déplacement vers l'illégalité.
A l'article 83 – on en a déjà parlé –, il est même prévu que l'aide d'urgence voulue par l'article 12 de la Constitution fédérale, pour ceux qui n'ont plus aucun autre moyen de subsistance, puisse être réduite, voire supprimée. Avec de tels changements, ne risque-t-on pas de voir des centaines de personnes basculer dans la marginalité et la clandestinité?
Aujourd'hui, il est prévu que la non-entrée en matière pour défaut de papiers d'identité ne soit pas appliquée s'il existe des indices de persécution. Or, on nous propose de limiter l'entrée en matière à ceux dont la qualité de réfugié est établie au terme de l'audition, ou pour les cas où l'office fédéral juge d'autres mesures d'instruction indispensables. Avec un tel changement, de nombreux cas où existent des risques de persécution feront l'objet d'une non-entrée en matière. En effet, il n'arrive pratiquement jamais que la qualité de réfugié soit établie d'entrée de cause et les mesures d'instruction complémentaires ne portent également que sur un petit nombre de dossiers. Veut-on vraiment empêcher des victimes de persécution de voir leur cas étudié sérieusement? C'est une question, j'attends une réponse.
Enfin, il vous est proposé de supprimer l'actuelle admission humanitaire en cas de détresse personnelle grave. Ce mécanisme assure cependant un examen de tous les cas par les autorités fédérales en matière d'asile, sans créer de graves inégalités de traitement en fonction du canton d'attribution, selon que celui-ci est favorable ou non à une solution humanitaire. A l'avenir, le renvoi ne serait jugé inexigible que dans le cas où il mettrait la vie en danger, alors que le critère actuel de mise en danger concrète est plus large. En 2004, 4198 personnes ont été admises provisoirement et les praticiens savent que la majorité d'entre elles l'ont été en raison d'un danger sérieux, qui n'était pas pour autant un danger de vie ou de mort.

Il me semble important que nous ayons un débat élargi sur ces questions. J'attends des réponses. J'entre bien sûr dans le débat. Je m'oppose à son renvoi, mais j'espère que nous aurons quand même l'occasion d'avoir des réponses aux questions que je me suis permis de poser.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Die Diskussion, die wir heute führen, könnten wir uns ersparen, wenn wir den Grundsatz aufstellen würden: Jeder, der will, kann in die Schweiz einreisen und hier bleiben. Wenn man einen solchen Grundsatz aufstellen würde, dann wären das Ausländer- und das Asylrecht nicht notwendig. Ich bin aber überzeugt, dass nicht sehr viele Leute einem solchen Grundsatz zustimmen könnten, und zwar quer über alle parteipolitischen Ausrichtungen hinweg. Wir müssen also das Anwesenheitsrecht in der Schweiz regeln. Und dieses Anwesenheitsrecht beantwortet einige simple Fragen:

Die erste Frage ist, wer überhaupt das Recht hat, in diesem Land zu sein. Wenn es nicht um Bürger geht, kommt zuerst das Ausländergesetz zur Anwendung. Und wenn die Anwesenheit nach Ausländergesetz nicht gerechtfertigt ist, kann sie es unter Umständen nach Asylgesetz sein. Dann stellt sich die Frage, wie das festgestellt wird. Welches sind die Kriterien, die auf die Frage antworten, wer asylmässig in diesem Land sein darf? Auf diese Frage gibt das vorliegende Gesetz Antworten. Ist diese Frage beantwortet, stellt sich die weitere Frage, welche Mittel wir einsetzen dürfen, um eine rechtsstaatlich ergangene Entscheidung über das Anwesenheitsrecht eines Individuums durchzusetzen. Die Antworten, die das Asylgesetz auf diese Fragen gibt, scheinen mir vernünftig zu sein; sie scheinen mir unter Abwägung aller Aspekte anständig zu sein; und sie scheinen mir sowohl völkerrechtlich haltbar als auch verfassungsmässig begründet zu sein.

Die Frage der Verfassungs- und Völkerrechtsmässigkeit ist in dieser Diskussion vielfach aufgeworfen worden. Herr Briner verlangt vom Bundesrat eine Erklärung, dass dieses Gesetz in seinen einzelnen Ausgestaltungen verfassungs- und völkerrechtsmässig haltbar sei und auch vor der EMRK zu bestehen vermöge. Ich darf Sie auf zwei, drei Punkte hinweisen:

Erstens nehme ich mit grosser Genugtuung zur Kenntnis, dass alle Kreise, die sich an dieser Diskussion – auch im Vorfeld – beteiligt haben, dieses Gesetz in einem Punkt nicht angegriffen haben. Sie haben alle anerkannt, dass eines der grundsätzlichsten Elemente einer Asylpolitik völlig unangetastet geblieben ist; das ist das Prinzip des Non-Refoulement. An diesem ehernen Grundsatz ist nicht gerüttelt worden. Wer diesem Grundsatz untersteht, hat mindestens zeitweise ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Dieser Grundsatz sagt, dass nicht ausgeschafft werden darf, wenn es erstens völkerrechtlich unzulässig ist, also rechtswidrig, wäre, wenn es zweitens unzumutbar wäre und wenn drittens die Ausschaffung nicht möglich ist. Diese Frage wird in einem rechtsstaatlichen Verfahren vor der Asylrekurskommission beurteilt, nachdem, unter Wahrung aller rechtsstaatlicher Prinzipien, ein erstinstanzliches Verfahren stattgefunden hat. Auch wenn man das Verfahren jetzt beschleunigt, haben wir ein rechtsstaatliches Verfahren, das diese Frage sauber beantwortet. Wenn einmal eine unabhängige Instanz wie die Asylrekurskommission festgestellt hat, dass ein Asylgrund nicht besteht und dass das Non-Refoulement-Prinzip nicht zur Anwendung kommt, ist endgültig und autoritativ – aber auch menschlich anständig – festgestellt worden, dass diese Person in der Schweiz kein Aufenthaltsrecht hat und daher zu gehen hat.

Wir müssen uns kein schlechtes Gewissen einreden lassen, wenn wir, in fairer Art und Weise, zu einem Nichteintretens- oder zu einem Abweisungsentscheid kommen und dann auch schauen, dass das durchgesetzt wird. Ich sage bloss, wir müssten uns kein schlechtes Gewissen einreden lassen, denn Kreise, denen ich gewöhnlich nahe stehe, haben nichts unversucht gelassen, um uns ein schlechtes Gewissen einzureden. Ich muss Ihnen nach fünfundzwanzig Jahren Tätigkeit in diesem Parlament und nach zwanzig Jahren Tätigkeit in einer kantonalen Regierung sagen: In 95 bis 99 Prozent der Fälle bin ich mit diesen ethischen Vorstellungen durchaus einverstanden, aber ich habe Mühe, wenn so getan wird, als ob jene, denen wir als Behörde gegenüberstehen, nichts anderes als hilfsbedürftige, freundliche, menschenfreundliche, verletzliche Personen seien, währenddem darunter auch Personen sind, welche in schwerster Weise vorbestraft sind, welche zum Teil Kriegsverbrecher sind und welche zum Teil grässliche Verbrechen begangen haben. Ich sage Ihnen das, weil nicht so getan werden darf, als ob wir auf der Behördenseite die Hartherzigen, Bösartigen seien und die auf der anderen Seite jene, die ohne Fehl und Tadel, nur die Gutmenschlichkeit im Rükken, bei uns kniefällig um Aufenthaltsgenehmigung bitten würden. Das ist nicht die Realität. Aber lassen wir das.

Ich bin auch der Auffassung, dass die ganze Aufregung um Verfassungs- und Völkerrechtsmässigkeit immer dann kommt, wenn es einem politisch in den Kram passt. Das führt mich zu einem bestimmten rechtlichen Relativismus. Ich habe seinerzeit auch Recht studiert. Ich habe auch etwas gehört von Naturrecht. Ich habe auch etwas gehört von den ehernen Grundsätzen des Rechtes. Aber leider ruft man diese nur dann an, wenn es einem selber passt. Verfassungsrecht ist keine naturrechtlich vorgegebene Norm. In dieser Natur gibt es nur etwas, was vorgegeben ist, und das sind die Naturgesetze. Newton hat keine Gesetze gemacht, Newton hat Gesetze gefunden. Aber wir finden keine Gesetze, wir machen sie. Sie können keinen Verfassungsrechtler fragen, was richtig ist. Das müssen wir selber wissen, denn was er finden kann, kann auch ich finden. Vertrauen Sie auf das eigene Gewissen, bilden Sie sich selbst, schauen Sie auch, dass Sie die Tatsachen kennen, und dann sind Sie in der Lage, das verfassungsmässig Gebotene zu tun.

Von daher wäre es eine Kapitulation, wenn wir nun hingingen, das ganze Prozedere an den Bundesrat oder an die Kommission zurückweisen und sagen würden: Erkundige dich zunächst bei den Verfassungs- und Völkerrechtlern! Diese Verantwortung nimmt uns niemand ab, und es ist auch unsere Verantwortung von Verfassung wegen, und zwar ohne Kaffeesatzleserei. Es steht in der Verfassung, dass das Bundesgericht an die Bundesgesetze gebunden ist. Das heisst mit anderen Worten: Wir als Gesetzgebungsvorbereiter – als jene, die dem Volk als Gesetzgeber die Möglichkeit geben, sich darüber auszusprechen, ob das oder jenes Gesetz sein soll oder nicht – haben die Aufgabe, die Verfassung autoritativ auszulegen. Das, was wir als Gesetz machen, hat das Bundesgericht als verfassungsmässiges Gesetz anzuerkennen.

Was alles andere betrifft – namentlich, wenn ich das Gutachten von Herrn Jörg Paul Müller lese, in dem er androht, das Bundesgericht werde reagieren, wenn der Bundesgesetzgeber wieder hingehe und einen legislativen Verstoss gegen das Verfassungsrecht begehe –, würde ich doch noch meinen, dass es einen Artikel 275 im Strafgesetzbuch gibt: «Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.» Auch das Gericht und auch die Verfassungsrechtler haben sich an das geschriebene Recht zu halten. Ich würde es wirklich bedauern, wenn wir anhand eines solchen Gesetzes in eine konstitutionelle Krise, die sich anbahnt, kommen würden. Ich weiss nicht, wie weit die Kantone in einem solchen Fall einem bundesgerichtlichen Ukas folgen würden. Denn an sich ist das, was wir heute legiferieren, in der Sache richtig, menschlich korrekt, und daher hat es auch die Legitimität bei sich.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten, sie nicht zurückzuweisen und diese Gesetzgebung auch passieren zu lassen, denn sie ist richtig.

Marty Dick (RL, TI): Je partage une seule chose dans ce qui vient d'être dit: il est vrai que, dans le domaine de l'asile,

la rigueur est nécessaire et l'angélisme est dangereux. Mais je suis aussi convaincu que cette rigueur doit respecter les principes fondamentaux qui sont à la base de notre culture, à savoir les principes de la proportionnalité et du respect de la personne humaine. J'ai le sentiment qu'avec les propositions qui nous sont soumises, on est allé bien au-delà de ce qui est admissible selon ces principes.
Il est inquiétant de voir à quel point de grandes démocraties, des Etats de grande culture juridique n'hésitent pas à jeter aux orties leurs grands principes dès qu'ils sont confrontés à des problèmes complexes. On a eu des exemples effrayants ces derniers temps: les Etats-Unis avec Guantanamo; le gouvernement social-démocrate de Tony Blair avec une législation qui permet de mettre en prison les gens sans aucune accusation. Voilà qu'avec cette loi, nous nous apprêtons à prendre des dispositions qui, certes, ne sont pas comparables aux exemples que je viens de citer, mais qui vont bien au-delà de ce qui me paraît tolérable dans une démocratie qui a fait date dans l'histoire des démocraties dans le monde, et dans un Etat de droit dont on pouvait être fier jusqu'à présent.
Comme non membre de la commission, je dois vous avouer que je suis tout à fait désorienté: il n'y a pas de message; dans le dépliant, il y a des dispositions où le Conseil fédéral propose quelque chose et le conseiller fédéral soutient une autre idée; dans ce même dépliant, j'ai vu – et cela m'a stupéfié – que la détention pour insoumission pouvait aller, selon la proposition de la commission, jusqu'à deux ans pour le fait de refuser de retourner dans son pays. Je connais quelques-uns des pays en question; je ne les connais pas seulement comme les touristes qui vont dans les cinq-étoiles. Ma foi, si vous avez connu Harare la nuit ou si vous avez connu d'autres villes et d'autres villages d'Afrique, si quelqu'un a été, par les hasards de la vie, en contact avec un autre pays, est-ce vraiment une faute si grave que de vouloir essayer de conquérir une petite place au soleil? Est-ce que cela mérite deux ans de prison? Quand je pense à mon activité de magistrat durant quinze ans, je me demande ce qu'il fallait commettre comme délit pour mériter une peine de prison d'une pareille longueur.
On nous dit que si on garde ces gens en prison six mois ou une année, cela ne leur fait rien du tout; mais si c'est deux ramadans en prison, alors ils ne reviendront plus en Suisse! C'est un raisonnement effrayant. Cela voudrait dire que pour un Suisse, trois jours de prison, c'est beaucoup; que pour un Africain, six mois, c'est tolérable, et qu'il faut donc déjà aller avec la menace jusqu'à deux ans. C'est le bluff institutionnalisé dans un Etat de droit. Alors, vous allez me dire: «Est-ce que vous n'exagérez pas?» J'ai imprimé le 26 août 2004 à 6 heures 28 du matin un article de la «Neue Zürcher Zeitung», NZZ Online. C'était lorsque le chef du Département fédéral de justice et police avait soumis ses nouvelles propositions au Conseil fédéral. Plusieurs de ces propositions – cela fait honneur au Conseil fédéral – n'ont pas été acceptées par ce dernier, et qu'écrit la «NZZ»: «Was bleibt, ist allerdings noch zweifelhaft genug.» Or, plusieurs de ces dispositions que le Conseil fédéral avait refusées sont rentrées par la fenêtre grâce à la Commission des institutions politiques, notamment la «Beugehaft».
Je me sens profondément libéral, mais je suis aussi convaincu qu'être libéral ne signifie pas seulement laisser jouer l'économie et la concurrence. Pour moi, être libéral, c'est aussi s'inspirer du siècle des Lumières et du respect de l'être humain. Pour moi, ces gens qui sont à la recherche d'une place au soleil, ce ne sont pas des criminels. Ce sont des gens qu'on est obligé de traiter avec une certaine rigueur – et là, je suis d'accord –, mais on ne peut pas les considérer a priori comme des délinquants. Et dans plusieurs des propositions, il y a une présomption que ces gens sont malsains et cela, je ne peux pas l'accepter.
Donc, pour moi, ce n'est pas un problème de gauche ou de droite. Je refuse, devant un problème aussi grave, le conformisme politique et les conformismes de partis. Pour moi, c'est un problème de conscience, tout simplement. Je ne peux pas jeter aux orties ce que disent, par exemple, les gens d'Eglise, toutes confessions confondues. Je ne peux pas jeter aux orties ce qu'un professeur Kälin, reconnu au niveau international, affirme. Je ne peux pas me prononcer avec science et conscience sans un message qui m'informe sur les conséquences d'un doublement de la durée de la détention pour insoumission et sur les coûts que cela entraînerait. Laissons de côté un moment les aspects du droit humain. Est-ce que quelqu'un a calculé ce que cela impliquerait? Le canton du Tessin m'a fait parvenir ces informations par écrit: ce sont 250 personnes qu'il faudrait arrêter, ce qui implique la création de camps de détention.
Alors, je suis fier de mon gouvernement cantonal qui a écrit au mois d'août dernier:
«Ci si deve poi chiedere se il ricorso alla carcerazione per il fatto di 'punire' la mancata partenza può costituire la risposta sistematica di un Paese che si è sempre dimostrato molto rigoroso nella limitazione della libertà personale.»
Donc, je crois que je ne suis pas à même de décider, car il y a bien des choses que je refuse dans cette loi.
Par conséquent, je voterai la proposition de renvoi.

Fetz Anita (S, BS): Bei der Beurteilung der vorliegenden Teilrevision des Asylgesetzes ist für mich entscheidend, dass wir eine Balance einhalten: die Balance zwischen der Einhaltung des Völkerrechtes, der Menschenrechte und unserer Verfassung einerseits und der Bekämpfung von Missbräuchen des Asylrechtes andererseits. Das finde ich richtig, und ich werde die entsprechenden Artikel auch unterstützen. Aus meiner Sicht ist aber bei der Gesamtbeurteilung der Vorlage, wie sie jetzt aus der Kommission kommt, die Balance viel zu stark aus dem Lot geraten. Die Vorlage beschäftigt sich viel zu stark mit den Missbräuchen und achtet zu wenig auf die Menschenrechte. Deshalb werde ich die Rückweisung unterstützen. Ich möchte Ihnen anhand von vier zentralen Themen aufzeigen, warum für mich diese Balance nicht mehr stimmt:
Der erste Punkt betrifft die humanitäre Aufnahme: Der Nationalrat hat in einem breiten Konsens der Verankerung der humanitären Aufnahme zugestimmt. Ein Ersatz der humanitären Aufnahme durch eine vorläufige Aufnahme bedeutet vom Konzept her, dass z. B. die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem asyl- in den ausländerrechtlichen Bereich verschoben wird. Dies widerspricht aber einem breiten Flüchtlingsverständnis, wonach gemäss Praxis in praktisch allen europäischen Ländern auch nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund anerkannt wird. In der Praxis wird diese Verschärfung der humanitären Aufnahme – oder eben diese Negierung – dazu beitragen, dass vor allem Frauen und Kinder, die Leidtragende von Bürgerkriegen sind, nicht verschont werden.
Beim zweiten Punkt, bei dem ich finde, die Balance sei aus dem Lot geraten, geht es um die Ausdehnung des Fürsorgestopps auf alle Asylbewerber: Ich kann mich hier auf ein Zitat des Briefes der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschränken, die uns zu diesem Fürsorgestopp angeschrieben haben: «Die den Kantonen und Kommunen im Vergleich zum Vorschlag vor der Konsultation entgegenkommende Lösung wurde nun durch die SGK des Ständerates aus der Vorlage gekippt. Für uns ist es völlig unverständlich, dass eine Kommission ausgerechnet jenes Rates, der doch grundsätzlich die Kantonsinteressen vertreten sollte, eine Vorlage des Bundesrates zuungunsten der Kantone dermassen verschlechtert.»
Das Gleiche gilt für den dritten Punkt, den ich anführen möchte: Die Kantone monieren nämlich auch die Einschränkung der Nothilfe. Trotz der vorherigen Ausführungen von Kollege Büttiker steht gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung nach wie vor fest, dass jeder Mensch in einer Notlage ein Anrecht auf Hilfe hat, die ihm ein menschenwürdiges Leben erlaubt. Nothilfe kann in diesem Sinne nicht gekürzt oder verweigert werden, ohne dass die verfassungsmässigen Grundrechte verletzt werden. Da scheint mir ganz klar zu sein – dazu brauche ich keinen Verfassungsrechtler –, dass die Verfassung mindestens geritzt wird.

Was heisst das nun in der Praxis? In der Praxis heisst das nichts anderes, als dass wir das Abdriften dieser Menschen in die Kriminalität fördern! Das ist nämlich das Resultat dieser Einschränkung der Nothilfe. Dabei wäre es weit effizienter, Asylbewerber dazu zu verpflichten zu arbeiten. Es würde auch dem Gedanken der Integration mehr entgegenkommen und manches Problem im Verhältnis zwischen Bevölkerung und Asylbewerbern entschärfen.

Der letzte Punkt, bei dem ich finde, die Balance sei ganz entscheidend aus dem Lot geraten, betrifft den Nichteintretensentscheid bei Papierlosigkeit: Nur rund 20 Prozent der Asylsuchenden weisen bei ihrer Gesuchstellung gültige Papiere vor. Es ist eben nicht so, dass alle ihre Papiere «versenken», verbrennen oder was auch immer. Es ist einfach so, dass es auf der Welt viele Länder gibt, in denen geordnete administrative Verfahren, wie wir sie in der Schweiz gewohnt sind, nicht üblich sind oder infolge von Kriegen nicht mehr funktionieren. Unser Asylrecht darf aber nicht so ausgestaltet werden, dass tatsächlich Verfolgte, wenn sie keine Papiere vorweisen können, vom Verfahren ausgeschlossen werden. Einverstanden bin ich mit der Schaffung von Anreizen zur freiwilligen Papierabgabe; die Schaffung solcher Systeme begrüsse ich ausdrücklich. Aber es muss gesichert bleiben: Gerade wer verfolgt wird, kann nicht innert 48 Stunden nach der Gesuchstellung Reisepapiere vorlegen! Das entbehrt jeglichen Praxisbezuges und ist nicht erfüllbar.

Alles in allem stelle ich fest, dass es noch weitere Artikel gibt, bei denen die Balance zwischen Rechtsstaatlichkeit und Missbrauchsbekämpfung – einseitig zulasten von Völkerrecht und Menschenrechten – ganz stark aus dem Lot gerät. Deshalb bin ich für die Rückweisung.

Zum Schluss noch ein Gedanke zur Beurteilung der Artikel: Ja, es ist eine Illusion zu meinen, man könne alle Menschen in unser Land aufnehmen. Das können wir nicht tun. Es ist aber eine genauso grosse Illusion zu meinen, dass wir in Zeiten der Globalisierung, der internationalen Mobilität, der Kriege, der Armut keine Asylbewerber mehr haben werden. Das ist der Preis einer modernen, mobilen Gesellschaft, die es nicht schafft, Gerechtigkeit auf der Welt so weit zu verbreiten, dass es keine Armut mehr gibt. Daran leiden wir.

Ich meine, wir sollten die Balance zwischen Rechtsstaatlichkeit und Missbrauchsgesetzgebung wahren und bei den entsprechenden Artikeln die asylfreundlicheren Versionen unterstützen.

Amgwerd Madeleine (C, JU): Je ne suis pas spécialiste de la question, je partage le désarroi de Dick Marty face au projet de loi et je partage également son avis sur plusieurs points. Je suis attachée à certaines valeurs, au respect des droits humains, au rôle que la Suisse a toujours joué dans le domaine de l'aide humanitaire. Je souhaite aussi que mon pays, le vôtre, le nôtre, conserve son image et sa réputation de pays ouvert et solidaire. Il est respecté pour cela dans le monde entier, je désire que cela continue ou du moins que l'on ne ternisse pas cette réputation.

Je ne fais pas de l'angélisme dans la politique des étrangers et de l'asile. Mais entre une politique où tout serait permis, où personne ne serait renvoyé ou puni et les propositions restrictives du Conseil fédéral, il y a de la marge. Nous devons et pouvons faire bon usage de cette marge dans l'intérêt des étrangers, femmes et hommes, et plus particulièrement de nombreux enfants et jeunes qui sont dans une situation difficile, voire dangereuse, dans leur pays. Ils souhaitent trouver chez nous quelques années de répit avant de retourner dans leur pays, enrichis par des expériences de formation, de travail ou de vie. Leur permettre d'acquérir une formation ou un travail, favoriser une intégration harmonieuse ne peuvent à terme qu'être positif pour chacun. Tout d'abord et maintenant pour le pays d'accueil, qui s'enrichit de cette multiculturalité et de forces de travail dans des domaines où les Suisses ne sont plus guère enclins à travailler. Je vous donnerai comme exemple tout simple ce que vous vivez à Berne au quotidien: le nombre de personnes étrangères qui travaillent dans les restaurants bernois, sans parler de toutes celles et ceux que l'on ne voit pas et qui sont en cuisine. Ensuite et plus tard, lorsque ces personnes rentrent dans leur pays d'origine, elles y apportent un savoir-faire, des connaissances qui favorisent son développement.

En résumé, avoir une politique d'accueil et une politique d'asile responsables, ce n'est donc pas de l'angélisme, mais c'est travailler dans l'intérêt non seulement du pays d'accueil, donc de notre pays, mais aussi du pays d'origine.

Il est bien entendu aussi que les personnes qui ne respectent pas nos lois, qui ne font pas d'efforts pour s'intégrer ou qui mettent en péril la sécurité de notre Etat et de notre société ne sont pas les bienvenues et que ces personnes-là doivent, selon les voies de droit, être refoulées à la frontière et retourner dans leur pays d'origine.

Le Conseil national a traité de cette loi en mai de l'année passée. La procédure aurait voulu que le Conseil des Etats traite ensuite cet objet, ce qui est le cas aujourd'hui. Mais entre-temps, et selon une procédure tout à fait exceptionnelle, Monsieur le conseiller fédéral Blocher a mené une consultation rapide et estivale auprès des cantons, avec l'intention affirmée de proposer une version de la loi plus restrictive que celle admise par le Conseil national.

Je n'approuve pas cette manière de procéder. Mon canton, celui du Jura, dans sa réponse, a également désapprouvé cette manière de faire. Ma critique et celle de mon canton concernent la forme, et donc la procédure. Elles sont très particulières et inhabituelles, je ne peux plus que le rappeler, le critiquer et le désapprouver.

Je me permets un petit aparté concernant le Jura. Hier, le Parlement jurassien a décidé, par 48 voix contre 2, d'accepter une initiative parlementaire qui permet aux étrangers d'accéder à notre pouvoir exécutif communal, aux conseils communaux et aux mairies, après avoir, il y a quelques années déjà, accordé le droit de vote aux étrangers, puis le droit d'éligibilité dans les conseils législatifs. Je suis fière de cette décision. C'est une forme concrète d'intégration; c'est une reconnaissance des étrangers, de leur rôle dans notre société, aussi en politique. Même si nous parlons maintenant de la loi sur l'asile, je tenais à vous signaler cette décision du Parlement jurassien. Cela justifie et conforte ma prise de position.

Venons-en maintenant au fond. Quant au contenu de cette révision, vous savez que de nombreuses institutions et associations sont extrêmement préoccupées par les nouvelles propositions du Conseil fédéral. Elles parlent à bon droit d'un durcissement de la politique d'asile. Je partage leur opinion et leur crainte. Je cite les plus importantes, sans entrer dans le détail de leurs remarques: l'Association des communes suisses, l'Union des villes suisses, mais aussi la Fédération des Eglises protestantes de la Suisse, la Conférence des évêques suisses, l'Eglise catholique-chrétienne et la Fédération suisse des communautés israélites. A celles-ci viennent s'ajouter d'autres intervenants en prise directe avec la réalité de l'asile comme la Conférence suisse des institutions d'action sociale, la Communauté de travail des oeuvres d'entraide suisses, l'Organisation suisse d'aide aux réfugiés, Amnesty International section suisse et, à un échelon supérieur, le Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés. Cela me paraît particulièrement important qu'une telle autorité internationale intervienne dans ce débat suisse. Cela prouve, si besoin est, qu'il en va du respect des droits humains.

Le Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés a un jugement qui me paraît juste. Je le cite: «Le Haut-Commissariat souligne le nombre de demandes d'asile radicalement en baisse. Ayant connaissance de ce fait, le Haut-Commissariat espère qu'au lieu de modifier de façon restrictive la loi sur l'asile existante et de risquer ainsi d'entrer en conflit avec les obligations du droit international en vigueur pour la Suisse, l'opportunité de prendre des mesures pour un système d'asile efficace et équitable, garantissant la protection à toutes les personnes en ayant besoin, sera saisie.» Selon le Haut-Commissariat, «la Suisse compromet son image internationale et court le danger d'exclure ceux qui ont effectivement besoin de protection, sans pour autant

régler le problème de la migration illégale qui, en fin de compte, ne peut être maîtrisée qu'à travers une coopération internationale et un dialogue avec les pays d'origine et de transit.» – La rédaction du Haut-Commissariat n'est pas toujours des plus simples du point de vue du français!
Il me paraît important que notre conseil conserve les acquis du Conseil national et garde un regard critique face aux nouvelles propositions du Conseil fédéral. C'est pour ma part dans cette optique que j'ai essayé de me faire une opinion sur cette loi. Je souhaite, comme je l'ai dit en introduction, que la Suisse conserve, avec la révision de cette loi, son image de pays ouvert et solidaire.
Pour ces raisons et avec ce regard critique, j'entre en matière et vous demande d'en faire de même.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Ich wollte eigentlich in dieser Eintretensdebatte das Wort nicht ergreifen, da wir in der Zeit ohnehin knapp sind. Aber einige Stellungnahmen aus den kirchlichen Kreisen – und zwar aus allen drei Landeskirchen – veranlassen mich nun trotzdem zu einem kurzen Votum. Ich tue dies aus derselben Betroffenheit heraus, wie sie schon von den Kollegen Schmid und Briner geäussert worden ist. Was mich an der kirchlichen Argumentation zum ganzen Thema Asyl stört, ist das Beharren auf den Prinzipien von Menschlichkeit und Nächstenliebe. Hier diejenigen, die Solidarität und Menschenliebe üben, dort jene, die eine harte Haltung einnehmen, die Nächstenliebe missachten und auf den Rechtsstaat hinweisen. Wie wenn der Staat nicht auch den Prinzipien von Menschlichkeit und Nächstenliebe verpflichtet wäre!
Wir bewegen uns mit den Vorschlägen des Bundesrates und der Kommission, so meine ich, nach wie vor innerhalb der Gesetzgebung eines demokratischen Rechtsstaates. Was wir innerhalb dieses Rahmens fordern, ist dies, dass die Menschen, die von diesem Staat Hilfe begehren, dies in einer Weise tun, wie wir es auch von unseren Bürgerinnen und Bürgen erwarten. Wenn aber Leute, die unsere Hilfe begehren und unser Asyl beanspruchen wollen, teilweise darauf aus sind, unsere Solidarität und unsere Gutgläubigkeit auszunützen, dann kann dies nicht hingenommen werden. Auch von Leuten, die in Fragen der Menschlichkeit besonders gefordert werden, erwarte ich, dass gewissen Tatsachen wie Rechtsmissbrauch oder Kriminalität Rechnung getragen wird und dass davor nicht einfach die Augen verschlossen werden. Manchmal werde ich das Gefühl nicht los, dass zum Teil eine sehr verklärte Sicht der Vorgänge rund um das Asylwesen herrscht und dass man gewissen Tatsachen bewusst nicht ins Auge sehen will.
An einer konstruktiven Kritik habe ich sicher nichts auszusetzen. Was mich an der Argumentation aber ärgert, ist dies, dass krampfhaft nach einem Gegensatz zwischen der Kirche und dem Staat und seinen Behörden gesucht wird. Es scheint mir ganz so, als würde differenzierteren Betrachtungen kein Raum gegeben. Dabei ist es gerade in diesem Bereich nötig, dass eine Zusammenarbeit von beiden Seiten gesucht wird. Eine differenzierte Sichtweise würde weit mehr zum friedlichen Zusammenleben beitragen, als wenn von gewissen kirchlichen Kreisen gewissermassen dem zivilen Ungehorsam das Wort geredet wird.
In diesem Sinn bin ich für Eintreten und hoffe, dass wir den Brückenschlag zwischen Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit schaffen, ohne einen Gegensatz zwischen Menschlichkeit und Staat zu kreieren.

Béguelin Michel (S, VD): Je m'oppose au projet proposé de révision de la loi sur l'asile pour deux raisons de principe fondamentales:
1. Le projet de loi introduit des mesures, telles la suppression de l'aide sociale pour les requérants déboutés, la réduction massive des prestations de santé pour l'ensemble des requérants et la détention administrative sans jugement jusqu'à deux ans, qui sont toutes des mesures absolument contraires aux droits élémentaires de l'homme et à la Constitution.
Je rappelle les articles de la Constitution qui sont violés par ce projet de loi, et ce n'est pas l'avis d'un juriste mais simplement celui d'un citoyen qui lit la Constitution. L'article 7 de celle-ci stipule: «La dignité humaine doit être respectée et protégée.» L'article 8: «Tous les êtres humains sont égaux devant la loi» (al. 1): accueillir les riches à bras ouverts et rejeter les pauvres, c'est violer la Constitution; il n'y a pas besoin d'être juriste pour constater le fait. L'article 9: «Toute personne a le droit d'être traitée par les organes de l'Etat sans arbitraire et conformément aux règles de la bonne foi.» Il y aurait aussi l'article 12 à citer, mais j'arrêterai là les citations.
Hier, dans cette salle, en présence du conseiller fédéral Blocher, notre conseil a adopté, à l'unanimité, la référence formelle à notre belle Constitution dans la loi sur les étrangers. Je dénonce cette hypocrisie qui célèbre la Constitution un jour et qui s'apprête à la piétiner le lendemain!
2. Le projet de loi sur l'asile, depuis sa «sortie» du Conseil national jusqu'à aujourd'hui, a subi un traitement très spécial, unique dans le fonctionnement de notre ordre démocratique, et nos collègues Marty et Studer ont mis en évidence cette dérive et ces dérapages. Par exemple, le conseiller fédéral compétent a d'abord modifié les décisions de la première chambre avant de transmettre le texte à la seconde. Ensuite, il impose cette révision au pas de charge, alors que rien ne justifie cette précipitation. Enfin, un rapport de l'administration qui pourrait contester les mesures prévues est gardé secret. Ces méthodes violent toutes les règles de notre système démocratique. Je les dénonce pour tenter de contribuer à sauver l'honneur du pouvoir législatif, l'honneur du Parlement.
En résumé, je rejette ce projet de loi pour deux raisons principales, à savoir tout d'abord à cause de la violation manifeste, évidente aux yeux de tous les citoyens, de la Constitution, ensuite à cause des magouilles et des «combinazioni» introduites après le mois d'août 2004 en court-circuitant le Conseil national pour durcir le projet. Je pourrais y ajouter bien sûr la perte de la crédibilité de notre pays au niveau international en matière de droit humanitaire – je rappelle que la Commission des droits de l'homme siège actuellement à Genève.
En conclusion, je retiens un fait dont les répercussions à terme pourraient aller très loin. Les violations de la Constitution, éclatantes aux yeux de l'opinion publique et dénoncées également par toutes les autorités morales et religieuses du pays, ainsi que les violations grossières de notre fonctionnement démocratique justifient et légitiment officiellement la désobéissance civique. Dans l'hypothèse où le projet de loi serait accepté dans la forme proposée par la majorité, la désobéissance civique pourrait devenir un devoir pour toutes les citoyennes et tous les citoyens de ce pays.
Personnellement, j'accompliral mon devoir civique de citoyen et je commencerai en soutenant la proposition de renvoi Sommaruga Simonetta, afin de donner une chance au Conseil fédéral de présenter un projet sérieux, respectueux de notre ordre démocratique, digne du pays gardien du droit humanitaire.

Schiesser Fritz (RL, GL): Es ist ein Element aus dem Votum von Herrn Kollege Schmid, das mich veranlasst, hier eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Herr Kollege Schmid hat in seinem Votum die Frage der Verfassungsmässigkeit der vorliegenden Gesetzgebung aufgeworfen, und er hat auch auf die Rolle des Bundesgerichtes Bezug genommen. Das Bundesgericht ist die dritte Gewalt in diesem Staat. Nichts hindert das Bundesgericht daran – es wird vom Bundesgericht sogar gefordert –, auf dem Wege der Auslegung die Verfassung und die Bundesgesetze in Übereinstimmung zu bringen. Falls dies nicht möglich ist, so ist es dem Bundesgericht unbenommen zu erklären, es könne dies nicht tun und betrachte ein Bundesgesetz als verfassungswidrig; aber es muss es trotzdem anwenden.
Ich finde es unhaltbar, wenn in diesem Rat gesagt wird, sollte das Bundesgericht anders handeln, so mache es sich

allenfalls nach Artikel 275 des Strafgesetzbuches einer Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung oder eines Angriffs auf die verfassungsmässige Ordnung schuldig. Ich halte einen solchen Hinweis der Chambre de Réflexion, der auch eine versteckte Drohung enthält, an die Adresse unseres obersten Gerichtes für nicht gerechtfertigt und muss mich in aller Form dagegen zur Wehr setzen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ich glaube, dass alle in diesem Saal die massgebende Verfassungsbestimmung kennen, dass auch für das Bundesgericht die Bundesgesetze und das Völkerrecht verbindlich sind. Ich zitiere wörtlich aus dem Gutachten von Herrn Jörg Paul Müller: «Es ist zu vermuten, dass das Bundesgericht in Zukunft auch Missachtungen von nur national gewährleisteten Grundrechten stärker in seiner Praxis beachten wird.» Das heisst nichts anderes, als dass Herr Müller das Bundesgericht auffordert, in Zukunft Bundesgesetze, die nach Auffassung der Professoren und der Richter nur nationales Verfassungsrecht verletzen, nicht mehr anzuwenden. Das widerspricht der Verfassung und wäre eine Umkehr der verfassungsmässigen Kompetenzordnung. Dafür haben wir eine strafrechtsbewehrte Norm. Ich habe nicht gedroht, sondern nur darauf hingewiesen.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich möchte an dieser Stelle nicht auf die teilweise wirklich gravierenden materiellen Vorwürfe eingehen, welche von Ratsmitgliedern gemacht wurden, sondern nur auf die formelle Diskussion und auf die Vorwürfe an die Kommission, und ich möchte letztere kontern.
Wenn unter anderem auch Kommissionsmitglieder sagen, es sei nicht seriös gearbeitet worden, so möchte ich mich im Namen des Präsidenten gegen diesen Vorwurf verwahren. Wir haben die Vorlage mit genügend Zeit diskutiert. Es ist – und das habe ich in der Eintretensdebatte auch gesagt – ein äusserst ungewöhnliches Vorgehen, weil wir keine Botschaft haben. Ich habe auch gesagt, dass ich der Meinung bin, dass die Texte, welche uns der Bundesrat mit diesen Anträgen zur Verfügung gestellt hat, als Botschaft gelten müssten und dass sie im Nationalrat zusätzlich behandelt werden müssten. Es gibt weder von der Kommission noch vom Kommissionssekretariat und schon gar nicht vom Bundesrat her Vorgaben, wie diese Vorschläge behandelt werden sollen. Es ist durchaus möglich, und ich würde das auch begrüssen, dass hier, soweit es möglich ist, das normale Verfahren angewendet wird. Ich bin der Meinung, dass, obwohl wir das als Erstrat behandelt haben, trotzdem das zweimalige Hin und Her zwischen den Räten notwendig und möglich ist. Ich glaube, das Verfahren muss so gehandhabt werden. In der Kommission haben wir keinen Entscheid gefällt, wie das Verfahren gehandhabt werden soll.
Ich möchte mich einfach nur gegen die Vorwürfe verwahren. Erstens hat der Präsident sehr seriös und mit grosser Anstrengung versucht, die Vorlage unter den erschwerten Verhältnissen fertig zu behandeln. Frau Sommaruga – das vielleicht nur noch als persönliche Bemerkung – , wenn Sie aus der Vernehmlassung des Kantons Bern zitieren, so müssten Sie vielleicht nicht nur die formale Vorgabe zitieren, sondern auch den materiellen Entscheid, nämlich dass Ihre Kantonsregierung die Vorlage unterstützt hat.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die jetzige Diskussion hat gezeigt – darüber freue ich mich –, dass Sie gemerkt haben, wie schwierig die Entscheide sind. Es ist leider so: Das ist eine ausserordentlich schwierige Angelegenheit. Aber wer führt, ist bei solchen Entscheiden stets etwas einsam. Frau Saudan, Sie haben es gesagt: Es ist mir nicht wohl bei der Geschichte, ich habe immer Zweifel; das ist gut so. Diese Entscheide kann man nicht ohne Zweifel treffen, aber man hat sie zu treffen. Bei den bisherigen Asylgesetzrevisionen haben wir Beschlüsse gefasst, ohne diese Entscheide zu treffen. Wir haben die Probleme nicht gelöst, und wir sind aufgerufen, sie zu lösen. Da unterscheiden wir uns von den Bischöfen und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und den Flüchtlingsorganisationen und den Professoren: Sie müssen die Probleme nicht lösen. Aber wir müssen sie lösen, und darum stehen wir in einer viel grösseren Pflicht.
Ich beginne mit dem Unbestrittenen: Es ist unbestritten – es wird häufig gesagt, aber es ist das Wesentliche –, dass die Schweiz eine humanitäre Tradition hat und allen Schutz gewährt, die wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt sind. Unser Land hat diese Tradition, hat sie bisher fortgeführt und führt sie auch weiter. Es gibt auch keinerlei Vorwürfe, dass wir das nicht täten.
Frau Sommaruga, Sie haben heute einen unglaublichen Satz in die Runde geworfen, wonach nachweisbar Gefolterte im Asylbereich abgewiesen würden. Sagen Sie mir einen Namen, bringen Sie den! Wo werden Leute abgewiesen, die gefoltert worden sind? Sie müssen wissen: Seit ich im Amt bin, gehe ich jedem Vorwurf nach, der kommt, und lasse Briefe schreiben. Sagen Sie mir Namen, Ort, wo, was. In 99 Prozent der Fälle kommt nichts, weder ein Name, noch ein Ort; wo es untersucht wurde, war nichts. Ich mache das auch wegen denjenigen Leute, die diese schwierigen Entscheide auf unteren Ebenen täglich zu treffen haben; ich habe sie auch besucht.
Das Gleiche habe ich in dieser Auseinandersetzung erlebt, und ich habe dem Bundesamt für Flüchtlinge den Auftrag gegeben: Wenn irgendwo geschrieben wird, es bekomme jemand keine Nothilfe, soll es unverzüglich festhalten: Wo, welcher Kanton, welche Gemeinde, wer ist es? Ich darf Ihnen sagen: Man hat uns bis heute keinen – keinen! – Fall vorgetragen, auch die Bischöfe nicht; es wäre interessant, die Briefe vorzulesen. Ich will es wissen, denn wir müssen den Kantonen sagen: Da ist etwas nicht in Ordnung; macht Ordnung, wir bezahlen ja. Wir kennen keine solchen Fälle – wir wollen eingreifen –, und ich befürchte, es gibt auch keine. Hingegen bin ich an verschiedenen Orten gewesen, weil ich schauen wollte: Was ist denn da los? Es bekommen Leute Unterstützung, die keine Nothilfe beziehen, weil sie sie unrechtmässig beziehen müssten. Drogenhändler – an diesen Besuchstagen habe ich an Ort und Stelle solche gesehen, die von Sozialhelfern betreut werden – können keine Nothilfe beziehen. Sie sind illegal da, sie beziehen Unterstützung von der Kirche, und die Kirche sagt: Das sind arme Leute, die keine Nothilfe bekommen. Wenn sie kämen und Nothilfe beziehen wollten, kämen sie vor Gericht und ins Gefängnis – und bekämen Nothilfe, sogar wesentlich mehr.
Das sind praktische Fälle, die ich bis ins Detail untersucht habe und die ich Ihnen vorlegen kann.
Ich habe einen zweiten Fall untersucht, von dem man mir berichtet hat: Er will nicht Nothilfe beziehen will, weil er sagt, es sei ihm zu mühsam, all diese Amtsstellen zu durchlaufen und diese Angaben zu machen, um für fünf Tage hintereinander die Nothilfe zu beziehen. Der Missstand, der hier zum Vorschein gekommen ist, ist derjenige, dass es eine Gemeinde gibt, die für fünf Tage Nothilfe gibt. Der Sinn der Nothilfe ist es nicht, ein Nothilfebezugssystem einzurichten, wo man froh ist, wenn die Leute kommen und Nothilfe holen. Wir geben Nothilfe für Leute, die ausreisen müssen, für Leute, die nach Hause gehen müssen, für Leute, die nach Hause gehen können – sie haben auch die Ausreisepapiere, sie haben das Billett, sie sind keine Flüchtlinge, sie sind auch keine vorläufig Aufgenommenen –, für Leute, die vorübergehend nicht ausreisen. Es gibt Leute, die sagen, es kämen ganz wenige Nothilfe holen. Aber es ist doch gerade der Zweck der Übung, dass sie heimgehen, und nicht, dass sie dableiben und Nothilfe beziehen.
Wir müssen aufpassen, dass wir die Dinge nicht vermischen. Wenn es aber Missstände gibt, bin ich gerne bereit, die Hinweise entgegenzunehmen, dann werde ich eingreifen. Mir sind aber keine Fälle bekannt, wie sie von Frau Sommaruga genannt worden sind.
Natürlich habe ich Kenntnis von vielen Fällen. Man schreibt mir, dieser oder jener sei ein Flüchtling, den man selbstverständlich aufnehmen müsse; sehr prominente Leute tun dies. Es gibt ja auch prominente Asylsuchende. Es ist inter-

essant: Einzelne Flüchtlinge haben eine grosse Lobby. Ich lasse sie persönlich kommen: Es ist nichts – es tut mir Leid. Natürlich kann ich der Asylrekurskommission nicht dreinreden; sie muss entscheiden. Es ist eine staatliche Instanz, die hier entscheidet; das haben wir anzuerkennen. Das zu den Flüchtlingen und zur humanitären Tradition.
Das erste Asylgesetz trat 1981 in Kraft. Es war auf einen Flüchtlingsbegriff ausgelegt, der auf den damaligen Erfahrungen beruhte. Wir haben eine lange Erfahrung mit Flüchtlingen, wenn ich an die Reformationszeit denke, wenn ich an die Fünfziger- und Sechzigerjahre denke, als wir die Leute aus Tibet, Ungarn und der Tschechoslowakei aufgenommen haben, später jene aus Vietnam; und dann machten wir natürlich auch im Zweiten Weltkrieg Erfahrungen. Dieses Gesetz war durch die Flüchtlingspolitik geprägt, die auf die Aufnahme von einzelnen Flüchtlingen ausgerichtet war, wie wir sie während der Reformationszeit und während der Judenverfolgung im Zweiten Weltkrieg kannten.
Aber für diese Masseneinwanderung, wie sie heute besteht, ist unser Asylgesetz schlecht geeignet. Das sehen Sie an Folgendem: Von den 25 000 bis 30 000 Leuten wird jeder einzelne Fall bis ins Detail untersucht, und am Schluss sind von diesen Leuten 7 Prozent Flüchtlinge und 93 Prozent gehen wieder heim. Da stimmt etwas nicht! Hier müssen wir eine ganz andere Lösung suchen, aber das können wir nicht über diese Teilrevision tun, das braucht mehr Zeit und grossflächigere Massnahmen; daran arbeiten wir.
Der Flüchtlingsgrund ist in der Regel Hoffnung auf ein besseres Leben. Das ist ja nichts Unanständiges, aber Sie müssen entscheiden, ob Sie Leuten, die nur ein besseres Leben haben wollen, in unserem Land Aufenthalt geben wollen, auch wenn sie keine Arbeitsbewilligung haben, oder ob Sie das nicht wollen. Das ist das Schwierige, das macht man nicht gern, aber das Gegenteil zu tun ist mindestens so unethisch und unmoralisch, wie einen echten Flüchtling nicht aufzunehmen – mindestens! Nun, von 100 000 nach Hause geschickten, abgewiesenen Flüchtlingen haben wir, das muss ich noch sagen, einen einzigen Fall von einem Flüchtling – der Fall ist noch nicht ganz abgeklärt –, der nach kurzer Zeit im betreffenden Land eingesperrt wurde und nun im Gefängnis ist. Wir klären den Fall bis ins Detail ab: Ist er im Gefängnis wegen eines Grundes, den wir hätten erkennen sollen, oder wegen etwas anderem? Hat er unterdessen Diebstahl oder so etwas begangen? Das wäre dann etwas anderes.
Das grosse Problem, das wir haben, sind nicht die Flüchtlinge. Die Flüchtlinge überfordern uns nicht, nirgends, damit werden wir fertig. Wir haben da ein paar Missstände, weil die Leute zu wenig integriert sind – das soll auch verbessert werden. Das Problem sind aber die zahlreichen Personen, die kommen und keine Flüchtlinge sind, keine asylrelevanten Gründe haben – und sie kommen in grosser Zahl. Das ist nicht nur unser Problem: Ganz Europa, die ganze Welt arbeitet an diesem Problem. Europa hat relativ rasch gehandelt. Die meisten Länder haben ihre Gesetzgebung enorm verschärft. Gemäss der heutigen Fassung liegen wir heute hinter den Ländern, die in den letzten Jahren gehandelt haben: hinter Deutschland, hinter Dänemark, hinter Norwegen – ganz neu! –, hinter den Niederlanden usw. Wir müssen also nicht Angst haben, das strengste Gesetz zu haben; das muss ich Ihnen sagen!
Wo liegen die Missstände? 90 Prozent der Menschen, die um Asyl nachsuchen, sind keine Flüchtlinge. Wenn Sie die vorläufig Aufgenommenen dazunehmen, sind 80 Prozent weder Flüchtlinge noch vorläufig Aufgenommene. Das ist so; das ist einfach eine Realität. Eine Vielzahl von Personen wird wegen Unzumutbarkeit der Rückkehr vorläufig aufgenommen. Das müssen wir regeln. Ich habe im Nationalrat ausgeführt, dass von den 23 000 vorläufig Aufgenommenen etwa 6400 hier bleiben – das ist die Zahl, die man mir damals gegeben hat. Richtig ist, dass 90 Prozent von Ihnen in der Schweiz bleiben. Es gibt Personen, die zwölf Jahre hier bleiben. Deshalb müssen wir eine Regelung finden. Sie kommen nicht darum herum, einen Entscheid zu fällen. Sie können das schon «humanitäre Aufnahme» nennen und den Familiennachzug erlauben. Nur: Alle Kantone sind dagegen, und zwar auch der Kanton Jura und der Kanton Bern; mindestens die Kantonsvertreter, die mir das mitteilen. Das ist es, was ich berücksichtigen muss. Die Kantone sind dagegen, weil sie nach sieben Jahren die finanziellen Lasten tragen müssen. Es geht hier in erster Linie um finanzielle Folgen. Das müssen wir klar sehen.
Hier setzt die vorgesehene Revision des Asylgesetzes an. Sie will mit der Flüchtlingspolitik weiterfahren. Ideal wäre, wenn nur noch echte Flüchtlinge kommen und hier Unterschlupf finden würden. Ich sage nicht, dass wir dieses Ziel erreichen, aber wir sind auf gutem Weg. Wie Frau Heberlein ausgeführt hat, steigt erstmals der Anteil der echten Flüchtlinge ganz leicht. Wir sind jetzt auf fast 10 Prozent. Das ist immer noch wenig. Wir hatten bisher immer 6 oder 7 Prozent. 70 Prozent der echten Flüchtlinge kommen mit Papieren. 80 Prozent der Asylsuchenden, die hier keinen Unterschlupf finden können, weil sie keine Flüchtlinge sind, kommen ohne Papiere. Das ist eine Tatsache. Wir müssen der Papierlosigkeit ein grosses Augenmerk schenken, denn das ist eines der Hauptprobleme. Im Asylbereich bereiten die fehlenden Ausweispapiere und damit der fehlende Nachweis der Identität der Asylsuchenden die grössten Schwierigkeiten. Ich wusste als Nationalrat, dass das Asylwesen in keiner guten Situation ist. Aber ich muss Ihnen sagen: In diesen Bereichen ist es noch viel schlimmer, als ich dachte! Das ist die Realität. Ich habe es bis ins Detail studiert. Die Papiere werden meistens versteckt oder vernichtet. Es sind nicht vor allem Leute, die bei Nacht und Nebel fliehen mussten. Wer diese Tatsache nicht anerkennt, ist kein Realist. Wir haben die Führung auf dem Ist-Zustand aufzubauen.
Ich erzähle Ihnen gerne eine kleine Geschichte: Ich besuchte die Flughafenempfangsstelle in Zürich. Es wusste niemand, dass ich kommen würde. Ich ging an diesem Morgen einfach hin; es konnte niemand etwas stellen. Da kamen sieben Tamilen, die mit dem Flugzeug von Colombo nach Warschau und mit der Swiss in die Schweiz geflogen waren – sieben Tamilen ohne Papiere. Ich kam gerade dazu, als das Verfahren im Gange war, und fragte, wo denn die Papiere seien. Da kam einer mit einer Schale in der Hand, in der die verschnitzelten Pässe waren; sie waren auf der Toilette des Flughafens gefunden worden. Ich mache diesen Tamilen keinen Vorwurf. Ich mache den Vorwurf denjenigen, die das tolerieren und sagen: «Das ist kein Grund, heimzugehen.» Es ist auch kein Grund; wir untersuchen das auch alles; die Leute sind immer noch da. Auch diese Fälle werden bis ins Detail untersucht. Aber Sie müssen sich die Frage stellen, ob das der Sinn der Übung ist. Ich wiederhole hier nochmals: Die Grosszahl der Papierlosen hat ihre Papiere versteckt oder vernichtet, und damit müssen wir fertig werden. Der Aufenthalt in unserem Land kann so verlängert oder gar dauerhaft erzwungen werden.
Ich habe im Januar 2004, als ich mein Amt antrat, ein ganztägiges Brainstorming mit den Verantwortlichen gemacht. Ich habe auch Hilfswerke eingeladen. Ich habe gefragt: «Was müssen wir tun, um die Missstände zu beheben?» Ich habe die Frage gestellt: «Warum kommen die denn alle ohne Papiere?» Die massgebende Person der Flüchtlingspolitik, die anwesend war, hat gesagt, es müsse einer ein «Tubel» sein, der mit Papieren komme. Wir haben also eine Lösung zu finden, dass nicht derjenige, der rechtmässig mit Papieren kommt, am Schluss der Dumme ist, und derjenige, der ohne Papiere kommt, belohnt wird. Das ist unsere Verantwortung; ich meine es wenigstens.
Der überwiegende Teil der Asylsuchenden kommt mit Schleppern, das ist auch eindeutig. Wobei Schlepper nicht nur diejenigen sind, die grosse Beträge einziehen und die Leute instruieren und bis an die Grenze bringen – das gibt es auch –, sondern es sind natürlich auch Verwandte und Bekannte, die hier leben und Wege finden, wie man hier reinkommt.
Das Problem ist nicht ganz unbekannt, aber es geht darum, darüber zu reden. Wenn man darüber redet, dann ist es auch gar nicht mehr so schlimm, dann können wir es auch lösen.

Was wollen wir machen? Wir wollen dafür sorgen, dass diejenigen, die mit Papieren kommen, nicht schlechtergestellt sind als andere. Das muss doch eigentlich einleuchten. Wir wollen auch dafür sorgen, dass diejenigen, die ohne Papiere kommen und echte Flüchtlinge sind, das Land deswegen nicht verlassen müssen. Das ist die Zielsetzung; alles ist darauf ausgerichtet. Mit der jetzigen Revision wird das nicht gewährleistet – ich mache keine Versprechungen –, aber gegenüber heute wesentlich verbessert.
Es ist nicht wahr, dass wir im Gesetz eine Bestimmung hätten, wonach Papierlose keine Flüchtlingsaufnahme bekommen könnten. Aber wir haben eine Bestimmung, dass Papierlose glaubhafte Gründe dafür angeben müssen, warum sie keine Papiere haben. Ist denn das eine so unmenschliche Angelegenheit? Gegen diese Bestimmung gibt es von völkerrechtlicher Seite auch keine Einwände. Herr Professor Kälin hat geschrieben, die jetzige Fassung sei nicht völkerrechtswidrig, aber im Anwendungsfall könnte sie völkerrechtswidrig sein, wenn sie nicht richtig angewendet werde. Das ist bei jeder Vorschrift so. Jede Vorschrift, die Sie nicht korrekt anwenden, ist vielleicht rechtswidrig. Wir haben früher andere Vorschläge gehabt. Sie wurden geprüft und als völkerrechtswidrig abgelehnt. Darum haben wir sie entsprechend angepasst. Sie sind milde. Ich weiss nicht, ob wir die Missstände lösen können; ich hoffe es.
Zu den Fragen der Völkerrechtswidrigkeit, der Menschenrechte, der Verfassung, der Europatauglichkeit, der Flüchtlingskonvention: Alle Vorschläge, die hier vorliegen – Herr Briner, das kann ich sagen –, sind vom Bundesrat so zur Kenntnis genommen worden. Wir haben ja Völkerrechtler, Menschenrechtler – wir haben viele, das kann ich Ihnen sagen, wir haben nicht zu wenige. Sie alle sagen klar, dass diese Regelungen nicht völkerrechtswidrig sind. Sie entsprechen der Flüchtlingskonvention, den Menschenrechten und sind europatauglich. Es gibt eine Ausnahme, das ist Artikel 83, der in der Kommission neu aufgenommen wurde. Dazu nehme ich dann dort im Speziellen Stellung; dieser Artikel ist auch innerhalb der Bundesverwaltung umstritten. Aber wir können das in der Detailberatung behandeln.
Es ist nicht wahr, dass das alles völkerrechtswidrig, menschenrechtswidrig, flüchtlingskonventionswidrig und europauntauglich wäre. Ich sage nicht, es gebe hier Leute, die das behaupten würden; aber die Flüchtlingshilfe sagt natürlich bei jedem Vorschlag, es sei so. Ich habe Leute, die massgebend sind. Der Bundesrat hat auch die Anträge, die ich eingebracht habe und die er abgewiesen hat, nie wegen Völkerrechtswidrigkeit abgelehnt, keinen einzigen. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen. Ich kann nicht irgendwelche Professoren vorschieben – übrigens machen die Professoren auch Gutachten für andere Kreise, die nicht unsere Kreise sind. Ich bitte Sie, auch zu beachten, dass man nicht einfach, wenn einer Professor ist, sagen kann, in dem Fall sei das das Evangelium. Wir haben ja schliesslich eine Organisation, die das prüfen muss, und wir haben einen Bundesrat, der das entscheidet und die Bedenken auch kennt.
Nun, ich bin wegen des schnellen Verfahrens angegriffen worden, das hier durchgezogen wird. Ich habe Verständnis dafür. Ich habe das Amt am 1. Januar 2004 angetreten. Am 10. Dezember 2003 hatte es Wahlen gegeben, und das kann ja nicht folgenlos sein, auch wenn man meint, es gehe jetzt alles gleich weiter. Ich habe dieses Problem als Erstes analysiert. Diese Gesetze, wie wir sie haben, waren ja noch schnell vor den Wahlen in der Kommission fertig gestellt, aber nicht im Parlament beraten worden. Dann habe ich gesagt: Da muss ich etwas machen. Ich habe dem Bundesrat gesagt, ich sei eigentlich dafür, dem Nationalrat zu beantragen, das Gesetz an den Bundesrat zurückzuweisen; dann könnten wir die Sachen einbauen. Der Bundesrat hat dann gesagt, das finde er nicht nötig, solche Änderungen könnten wir auch im Differenzbereinigungsverfahren zwischen den Räten machen. Es gab einen Antrag im Nationalrat, das zurückzuweisen, der ausdrücklich abgelehnt wurde. Aber ich habe im Nationalrat erklärt, ich würde die Hauptverbesserungsvorschläge, die ich zusätzlich sehe – die übrigens meistens in der Diskussion schon vorhanden waren –, im Ständerat einbringen, und jetzt muss ich Ihnen sagen: Diese Vorschläge, die ich dem Bundesrat unterbreitet habe, sind samt und sonders Anliegen der mit dem Asylvollzug beschäftigten Kreise und in erster Linie, Frau Sommaruga, der Kantone. Die Kantone haben sie bis zur Formulierung eingebracht, ich habe sie der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vorgelegt. Ich habe auch mitgeteilt, es werde nochmals eine kurze Konsultation der Kantone geben, aber in den Sommerferien – die Kantone hatten nämlich gesagt, sie seien zwar schon angehört worden, aber nachher habe man ein Gesetz mit gegenteiligen Vorschlägen gemacht. Dieses Vorgehen hat der Bundesrat gutgeheissen. Auch mit dem Ständeratspräsidenten haben wir damals noch besprochen, wie man das im Hinblick auf den Zweitrat machen solle; man muss ja aufpassen, dass man den Turnus hier nicht verschiebt.
Der Bundesrat hat von zwölf Vorschlägen zehn gutgeheissen. Ich muss da nicht aus der Schule plaudern, weil ja alles auch schon in der Zeitung stand, also kann ich das nur noch bestätigen.
Zwei Vorschläge hat der Bundesrat nicht gutgeheissen. Der eine betrifft die Durchsetzungshaft, auf die die Kantone grossen Wert legen, und der jetzt hier im Rat wieder vorliegt, Herr Marty, nicht von mir, sondern vonseiten der Kantone. Ich bitte Sie, sich hier auch an die Fakten zu halten. Ich habe das nicht eingebracht. Aber ich begreife die Kantone, sie brauchen dieses Instrument. Aber der Bundesrat hat gesagt, das sei heute mit der Ausschaffungshaft auch möglich. Das sind zwei verschiedene Auffassungen, ich möchte nicht darauf eingehen. Sie haben darüber zu entscheiden.
Der andere Vorschlag betrifft die Änderung der humanitären Aufnahme. Es ist für mich eine grosse Sorge – denn ich denke natürlich an die Volksabstimmung; und zwar an diejenigen, die ein Gesetz wollen, nicht an die, die keines wollen –, wenn wir die Kantone gegen uns haben. In diesem Bereich gibt es ein grosses Problem für die Kantone – ich muss es Ihnen sagen –, das ist der Familiennachzug. Sie können darüber reden, solange Sie wollen, doch die Kantone wehren sich gegen einen zu frühzeitigen Familiennachzug, weil sie dort natürlich die Kostenfolgen tragen – Schulen, Sozialwesen usw. –; es geht auch um die Arbeitserlaubnis und um die Frist, nach der die vorläufig Aufgenommenen wie die Flüchtlinge an die Kantone übergehen.
Mein neuer Vorschlag war dem Bundesrat zu kompliziert. Ich hatte ein abgestuftes Verfahren vorgesehen, nämlich für vorläufig Aufgenommene aus Unzumutbarkeitsgründen, aus Unmöglichkeitsgründen, aus technischen Gründen usw. Dazu hat der Bundesrat gesagt, das sei ihm zu kompliziert. Aber er hat gleichzeitig gesagt, vielleicht werde der Ständerat eine andere Lösung finden. Sie haben jetzt hier eine andere Lösung beantragt. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob der Bundesrat diese unterstützt. Ich werde vor der Behandlung durch den Zweitrat mit dem Bundesrat reden. Die Kantone sind mit dieser Lösung eher zufrieden als mit der letzten, weil es auch eine grosszügige Lösung ist, was die Entschädigungen anbelangt. Aber das formelle Verfahren ist ja noch nicht durch. Über das Verfahren müssen wir mit den Kantonen wieder sprechen. Ich bin der Meinung, man sollte diesen Antrag unterstützen. Ich bin dieser Meinung, Herr Marty, nicht der Bundesrat. Der Bundesrat muss das nachher prüfen. Es ist aber unüblich, dass man im Bereinigungsverfahren mit jedem Vorschlag, der neu kommt und für den man ist, in den Bundesrat geht. Das wird, Herr Studer, nur von mir verlangt, bei anderen Bundesräten haben Sie weniger Hemmungen. Man muss hier auch eine gewisse Flexibilität walten lassen.
Nun zu den einzelnen Fragen:
1. Zur Übereinstimmung mit dem Völkerrecht sage ich Ihnen nochmals: Wir werden Ihnen vonseiten unseres Amtes und des Bundesrates nichts beantragen, bei dem diese Übereinstimmung nicht gewährleistet ist. Bei dem, was Ihnen vorliegt, ist sie gewährleistet; auf Artikel 83 komme ich noch zurück; das ist eine Sonderbestimmung.
2. Es geht darum, die Attraktivität des Landes für Asylsuchende, die keine relevanten Gründe haben, zu brechen. Es ist eine Illusion zu meinen, man könne die Leute sehr gut

stellen und nachher alle wieder ausweisen, womöglich noch gezwungenermassen, mit Polizeiüberführungen, Flugzeugen usw. Es ist im Strafbereich immer so: Wenn Sie Hunderttausende haben, werden Sie damit nicht mehr fertig. Also müssen Sie dafür sorgen, dass die Attraktivität gebrochen wird. Denn es ist so: Unser Land ist für Asylsuchende ohne asylrelevante Gründe – in erster Linie ohne Papiere – ausserordentlich attraktiv. Wenn jemand illegal aufgegriffen wird, genügt es, wenn er sagt: «Asyl!» Das gibt ihm so oder so das Recht auf einen kürzeren oder längeren Aufenthalt. Ich habe nichts dagegen; wenn wir ein Rechtssystem haben, welches solches ermöglicht, ist es so. Dann wird während des ganzen Verfahrens Sozialhilfe gewährt, bis April 2004 auch für Personen mit Nichteintretensentscheiden. Bis heute gilt dies auch für abgewiesene Asylsuchende während des gesamten Verfahrens. Auch das ist attraktiv.
Sie müssen die Attraktivität brechen. Dann haben Sie den Vorteil, dass weniger kommen; das ist wichtig. Die Flüchtlinge kommen nämlich trotzdem, weil sie mit dieser Unattraktivität längstens fertig werden, denn sie werden an Leib und Leben verfolgt; sie sind geschützt, erhalten ein korrektes Verfahren und werden zu anerkannten Flüchtlingen; aber die anderen eben nicht.
Wir haben letztes Jahr die Nothilfe bei Nichteintretensentscheiden eingeführt, und dann waren die Befürchtungen enorm, was da alles passieren könnte. Frau Sommaruga, Sie haben bemängelt, dass man das gemacht habe, bevor das Monitoring abgeschlossen sei. Das Monitoring ist nie abgeschlossen – da können Sie hundert Jahre warten! Wir überwachen das immer. Das ist etwa so, wie wenn Sie bei einer Firma sagen, Sie könnten die Rechnung nie abnehmen, weil die Kontrolle der Rechnung durch die Kontrollstelle immer weitergehe. Aber wir haben jetzt die Erfahrungen von neun Monaten – ich gebe zu, das ist noch etwas kurz. Aber etwas dürfen wir sagen: Alle Befürchtungen, die geäussert wurden – die Leute würden untertauchen, sie würden im kriminellen Bereich landen –, haben sich nicht bestätigt. Wir haben nämlich etwas gemacht, was wir bis jetzt im Asylbereich nicht machen konnten: Wir haben gesagt, wir möchten jeden Monat von sämtlichen Kantonspolizeien Angaben darüber, wie viele Illegale sie aufgegriffen hätten, welche kriminell seien und warum – es kommt ja noch darauf an, was sie gemacht haben, ob es sich um schwere Kriminalität handelt. Ich muss Ihnen sagen: Die Kriminalitätsquote bei jenen, die von Nichteintretensentscheiden betroffen sind, beträgt 5 Prozent. Dagegen liegt sie bei allen Leuten, die im Asylbereich sind, weit über 10 Prozent. Allerdings haben wir dort nicht die ganze Schweiz erfasst, sondern nur den Kanton Zürich, der diese Polizeistatistik führt; das müssen wir also extrapolieren. Die Delikte betreffen kleinere Diebstähle und Drogen, aber leichte Drogen.
Zudem, und das ist das Allererfreulichste: Wir wissen, dass bisher ungefähr 55 Prozent der Leute mit einem Nichteintretensentscheid und mit Sozialhilfe nicht ausgereist sind. Sie waren irgendwo, wir wissen nicht, wo. Wir haben jetzt im vierten Quartal, von April bis Dezember, festgestellt, dass 80 Prozent nicht mehr hier sind. Ich kann nicht beweisen, dass sie zu Hause oder in Deutschland sind. Aber sie sind nicht mehr aufgegriffen worden, sie beziehen keine Sozialhilfe, auch keine Nothilfe. Sie sind aus dem Verfahren ausgeschieden. Der Anteil ist grösser als vorher. Ich sage nicht, dass keine Leute untergetaucht seien. Ich gebe mich keinen Illusionen hin; wir müssen das sehen. Aber die Probleme sind nicht in dem Masse entstanden, wie man das angenommen hat.
Der Hauptvorwurf bei der Sozialhilfe kommt von grossen Städten, in erster Linie von der Stadt Zürich, weil sie Nothilfestrukturen aufbauen. Wir bekommen auch viele Investitionsbegehren. Ich bewillige keine Investitionen für Nothilfestrukturen. Die Leute brauchen nicht Nothilfe, sie müssen zurück in den Herkunftsstaat! Das sind keine Flüchtlinge, sind nicht gefährdet, gar nichts. Sie haben Papiere. Die Behauptung, die aufgestellt wird, das seien Leute, die gar nicht zurückkehren könnten – wie nach China usw. –, sie würden nicht zurückgenommen, ist gar nicht wahr. Sie werden alle zurückgenommen. Das ist auch eine Beleidigung gegenüber diesen Ländern; ich muss Ihnen das sagen. Sie nehmen die Leute zurück, sie stellen ihnen Spezialpapiere aus. Es gibt ein Land, wo es nicht geht, weil praktisch keine staatlichen Strukturen mehr vorhanden sind: Das ist Somalia; da haben wir ein grosses Problem. Aber diese Leute haben auch keine Nichteintretensentscheide. Wir geben nur Nichteintretensentscheide, wenn sichergestellt ist, dass die Leute nach Hause gehen können. Aber sie müssen sich um die Papiere bemühen.
Damit sind wir im Nothilfebereich. Was machen wir mit denjenigen, die rechtsmissbräuchlich Nothilfe beziehen? Das ist die grosse Frage. Ist Artikel 12 der Bundesverfassung auch für diejenigen gemacht, die raffinierte Anwälte haben? Sie müssen sehen, dass das keine sehr romantische Geschichte ist. Diese Anwälte sagen den Leuten, sie dürften den Namen nicht sagen, keine Fingerabdrücke geben, sie müssten gar nichts machen, Nothilfe bekämen sie immer, Artikel 12 der Bundesverfassung gewährleiste das. Wenn das Einzelfälle sind, kommen wir damit weg; was aber, wenn das Schule macht? Das Bundesgericht wird morgen entscheiden; ich befürchte, es wird entscheiden, dass diese Leute auch Nothilfe erhalten müssen. Wenn ich die Entscheide sehe, die im Bereich der Ausschaffungshaft getroffen worden sind, ist das zu befürchten. Dann sind Sie als Gesetzgeber aufgerufen. Was machen Sie? Wenn die Verfassungswidrigkeit gegeben ist, machen wir eben eine Verfassungsbestimmung.
Das sind die ernsthaften Fragen, die dahinter stehen, und die grossen Sorgen der Kantone. Was sollen sie machen? Frau Sommaruga, ich erhalte auch die Briefe von Ihrem Kanton. Was machen wir mit diesen Leuten? Wenn das pro Kanton 50 bis 100 Leute sind, sind das – so sagen Sie – wenig. Für Leute, die an der Front stehen, Herr David, und die die Sache machen müssen, sind auch 50 Personen ein Problem. Damit hat man fertig zu werden. Wir können hier sagen, das sei alles kein Problem. Aber dann stellt man fest, dass die Bevölkerung unzufrieden ist, weil sie sagt, es kämen zwar anscheinend immer weniger Leute – weil wir ja hier Erfolg hätten –, aber es seien immer mehr da. Da sind wir aufgefordert, dafür zu sorgen, dass nicht immer mehr da sind.
Zu den Zwangsmassnahmen: Die Zwangsmassnahmen gehören nicht nur in den Bereich des Asylgesetzes, sondern auch in den Bereich des Ausländergesetzes. Sie müssen auch nicht glauben, in der Ausschaffungshaft seien nur abgewiesene Asylbewerber. Ich habe Basel besucht. Da waren ungefähr 30 Prozent abgewiesene Asylbewerber. 70 Prozent waren aus andern Bereichen: Kriminelle, die die Strafe abgebüsst haben, Landesverweisung haben und nicht nach Hause gingen; Leute, die abgelaufene Visa haben und während mehrerer Monate nicht nach Hause gehen wollten usw. Sie sind dort, weil sie ausgeschafft werden sollen. Darum tangieren die beiden Gesetze dieselbe Problematik.
Die Kantone haben auf die Verlängerung der Haft gedrängt. Ich war in mehreren Ausschaffungsgefängnissen und fragte die Leiter immer: Was bringt Ihnen denn diese Verlängerung? Heute sind es im Maximum neun Monate, und wenn jemand nach neun Monaten rausgeht, beginnt alles wieder von vorn. Es sind wenige, die neun Monate bleiben – wenige. Aber diese wenigen in der Schweiz sind viel für denjenigen, der damit fertig werden muss.
Die Meinung der Anstaltsdirektoren ist – da höre ich halt gerne auf die Praktiker –: Zwei Weihnachten bzw. zwei Ramadan; wenn die Leute wissen, dass sie so lange drinbleiben müssen, werden sie das nicht tun; sie werden nach zwei, drei Monaten ausreisen. Also finde ich, sollte man den Kantonen dieses Instrument zur Verfügung stellen.
Es ist gesagt worden, Herr Marty, das Tessin müsse 250 Personen einsperren. Die Kantone müssen gar niemanden einsperren. Wir wollen auch nicht, dass sie sie einsperren. Nach Hause bringen müssen sie sie! Schauen, dass sie zurückkehren, müssen sie! Aber wenn die Kantone sagen, sie hätten Fälle, in denen es nur mit verlängerter Ausschaffungshaft geht, müssen wir sie ihnen zur Verfügung stellen.

Dasselbe gilt für die Durchsetzungshaft, die der Bundesrat abgelehnt hat, die die Kantone aber wünschen und die ich im Bundesrat vertreten habe. Der Bundesrat hat sie aber nicht abgelehnt, weil sie völkerrechtswidrig ist, Herr Studer.
Ich möchte noch etwas zum ethischen Aspekt sagen; ich bin froh, dass Sie die Frage aufgeworfen haben: Ethisch handeln nicht Menschen, die ihre gutgemeinte Gesinnung anderen gegenüber zur Schau stellen. In der Führung handelt derjenige ethisch, welcher den Auftrag, den er bekommen hat, löst. Wir haben im Asylbereich in den letzten Jahren trotz aller Revisionen unser Problem nicht gelöst. Jetzt kann man sagen, ganz lösen könne man es nicht – das gebe ich zu –, aber man kann es wesentlich besser lösen!
Dass wir seit dem letzten Jahr mit den Bestrebungen zu kurzen Verfahren und mit der Nothilfe seit April – es ist erst seit April – wesentlich bessere Werte aufweisen, dass also wesentlich weniger Asylsuchende ohne relevante Gründe gekommen sind, hat schweizerische, nicht europäische Gründe. Das ist bei allen untergegangen, aber die Schweiz hat erstmals – ich habe auch noch mit Herrn Arbenz gesprochen – bessere Werte als die europäischen Staaten! Wir haben 43 Prozent weniger Asylbewerber, der Schnitt in Europa liegt bei etwa 20 bis 30 Prozent. Es gibt ein Land, das noch bessere Werte hat, das ist Norwegen mit 53 Prozent weniger Asylbewerbern. Dort hat man auf den 1. Januar 2004 die Sozialhilfe für die abgewiesenen Asylbewerber gestrichen. Nach vier Wochen werden sie aus den Unterkünften weggewiesen, und sie bekommen keine Unterstützung. Sie sehen, wie schnell man die Attraktivität brechen kann.
Wir gehen nicht so weit. Wir schlagen vor, dass wir bei den abgewiesenen Asylbewerbern zur Nothilfe übergehen. Wir haben etwa 14 000 abgewiesene Asylbewerber, die nicht nach Hause gehen, weil sie Sozialhilfe haben. Es liegen jetzt auch Gerichtsentscheide aus dem Bezirksgericht Zürich vor, die die Illegalität verneint haben. Das Gericht hat Folgendes gesagt: Die Tatsache, dass diese abgewiesenen Asylbewerber in den Asylunterkünften bleiben und Sozialhilfe beziehen, ist ein Indiz dafür, dass sie nicht rechtswidrig da sind. Wir müssen einfach aufpassen, was wir tun. Darum glaube ich Folgendes – ich mache keine Versprechungen wie bei den vergangenen Revisionen, aber das kann ich sagen –: Diese Revision wird die Attraktivität mindern. Flüchtlinge werden in unserem Land ihre Unterkunft finden, sie werden besser integriert, sie werden aufgenommen – niemand muss Angst haben –, aber der Missbrauch des Asylrechtes wird wesentlich eingedämmt, wenn er auch nicht ganz verschwinden wird. Das ist verantwortungsvoll, und ich meine, es sei verantwortungsvoller, als einfach zu sagen, das sei völkerrechtswidrig und weiss ich was, ohne dass es so ist!
Zur Europatauglichkeit: In Europa, in der EU, ist die Asylpolitik national und nicht europäisch geregelt. Die europäischen Staaten haben für das Asylwesen lediglich einen Mindeststandard festgelegt. Diesen Mindeststandard erfüllen wir längstens, da müssen Sie keine Bedenken haben. Er ist zum Teil auch sehr schwammig umschrieben. Es hat sehr lange gedauert, bis sich die Staaten einig waren. Darum musste so viel verallgemeinert werden, dass man es kaum mehr erkennt. Aber die Asylpolitik ist national. Darum hat Deutschland als erster Staat seine Bestimmungen massiv verschärft – es hat auch hervorragende Werte. Deutschland hat übrigens eine sozialdemokratische Regierung. Den grössten Erfolg hat heute Dänemark. Über 50 Prozent sind echte Flüchtlinge. Das sind ganz gute Werte. Wir sollten auch von diesen Erfahrungen lernen.
Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, den Rückweisungsantrag abzulehnen und im Einzelnen die Anträge Ihrer Kommission zu unterstützen. Ich werde im Einzelfall noch Stellung nehmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag Sommaruga Simonetta ab.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Sommaruga Simonetta .... 10 Stimmen
Dagegen .... 30 Stimmen

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Ersatz eines Ausdruckes, Art. 6a, 8 Abs. 1 Bst. e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction, remplacement de termes, art. 6a, 8 al. 1 let. e
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Die zuständige Behörde darf Asylsuchende, die in einer Empfangsstelle oder in einer Kollektivunterkunft ....

Antrag der Minderheit
(Reimann, Büttiker, Heberlein)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 1
Proposition de la majorité
.... ou dans un logement collectif ....

Proposition de la minorité
(Reimann, Büttiker, Heberlein)
Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Der Nationalrat hat mit 79 zu 59 Stimmen beschlossen, in die Bestimmung über die Durchsuchung der Räumlichkeiten auch die Privatunterkünfte aufzunehmen. Unsere Kommission hat mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, die Möglichkeit der Durchsuchung der Privatunterkünfte nicht aufzunehmen. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass Privaträumlichkeiten auf dem ordentlichen Weg mit einem Polizeibefehl durchsucht werden müssten. Dies entspricht dem heutigen Zustand. Asylbewerber, die in Privatunterkünften untergebracht sind – und das sind immer mehr –, müssen heute zuerst in eine Kollektivunterkunft geführt werden, um beispielsweise auf Drogen untersucht werden zu können.
Die Minderheit der Kommission war der Meinung, dies sei nicht sehr sinnvoll, da bis zu diesem Zeitpunkt die Drogen längstens versteckt seien und die Untersuchungen nicht zielgerichtet geführt werden könnten.

Reimann Maximilian (V, AG): Es geht hier, wie gesagt, darum, die Örtlichkeiten zu bestimmen, wo die zuständige Behörde berechtigt sein soll, Asylsuchende auf Identitätspapiere und gefährliche Gegenstände hin zu untersuchen. Der Bundesrat und – Sie haben es gehört – eine ganz knappe, fast zufällige Mehrheit – der Entscheid fiel mit 4 zu 3 Stimmen – will dies auf die Empfangsstellen und die Kollektivunterkünfte beschränken. Der Nationalrat und die Kommissionsminderheit wollen dieses Durchsuchungsrecht auch auf Privatunterkünfte erweitern.
Nun müssen Sie wissen, dass viele Asylsuchende bereits Bekannte und Verwandte in der Schweiz haben und dort beherbergt werden – legal oder nicht, das sei dahingestellt. Aber es geht diesen privat Untergebrachten gut, sie müssen nicht mit einer Kollektivunterkunft vorlieb nehmen; sie sind im Vergleich zu den kollektiv Untergebrachten privilegiert.

Nun sollen sie gleich nochmals privilegiert werden, indem die Leute der zuständigen Behörde sie in ihrer privaten Unterkunft nicht sollen näher untersuchen dürfen wie in einer Kollektivunterkunft. Ist das überhaupt rechtsgleich, wie es die Verfassung verlangt? Ich meine: Nein. Darüber hinaus soll sich die Untersuchung nicht bloss auf Papiere, auf Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände beschränken, sondern auch auf Drogen, Diebesgut usw., wie es der Nationalrat beschlossen hat. Es liegt doch auf der Hand, dass sich unredliche Asylbewerber, die nebst Asyl noch andere Ziele verfolgen – wie Drogenhandel, Vermögensdelikte usw. –, in Privatunterkünften idealere Verstecke zulegen können als in Kollektivunterkünften.
Deshalb möchte ich Sie bitten, hier dem Nationalrat zu folgen. Echte Flüchtlinge haben dadurch überhaupt keine Unannehmlichkeiten zu gewärtigen, aber den unredlichen, kriminell veranlagten Elementen schieben wir damit einen zusätzlichen Riegel vor.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich bitte Sie, hier zugunsten der Mehrheit zu entscheiden. Worum geht es im Kern? Es geht darum, ob die zuständige Behörde auch in einer Privatunterkunft untersuchen darf, also wenn ein Privater einen Asylbewerber aufgenommen hat. Das berührt in meinen Augen den Problemkreis Habeas Corpus. Darüber haben wir uns im letzten Jahr in diesem Rat schon mehrfach unterhalten und sind immer wieder auf Bestimmungen gestossen, wonach Behörden bei Privaten private Räume untersuchen dürfen. Darum geht es eigentlich. Der Private, der einem Asylbewerber Unterkunft gewährt, wird mitbetroffen.
Für mich geht es dabei nicht darum, ob man Untersuchungen vornehmen darf, ja oder nein, sondern es geht darum, wer diese Untersuchung anordnet. Nochmals: Wir haben diese Diskussion in diesem Rat schon mehrfach geführt. Soweit das über einen Richterentscheid geht, stimme ich sofort zu. So soll das Verfahren ablaufen. Ich möchte aber auch hier nicht, dass eine Verwaltungsbehörde diesen Entscheid treffen kann; ich bin da konsequent.
Ich bitte Sie deshalb, mit der Mehrheit zu stimmen und beim geltenden Recht zu bleiben.

Brunner Christiane (S, GE): Je suis tout à fait la logique de Monsieur Stähelin, parce que l'on a eu cette discussion parfois dans d'autres lois et Monsieur Stähelin a chaque fois demandé la même chose. Ici, c'est finalement le Conseil national qui, dans sa volonté de répression jusqu'au-boutiste, a rajouté qu'on pouvait fouiller un requérant d'asile et surtout ses biens, non seulement dans un logement collectif, mais aussi chez des particuliers.
Il est vrai que l'autorité cantonale qui peut ordonner cette fouille n'est pas une autorité judiciaire. Alors, en tout temps, on peut demander un mandat de perquisition et s'adresser très rapidement à l'autorité judiciaire pour avoir un mandat pour fouiller chez un particulier qui hébergerait un requérant d'asile. Il est vrai aussi que tout ménage privé qui accueillerait, même momentanément, un requérant d'asile serait donc à la merci d'une fouille de son logement, qui ne serait pas décidée par une autorité judiciaire, afin de trouver les biens mentionnés dans cet article 9, parmi les biens du requérant en question. Je crois que c'est aller trop loin. Il n'y a pas de soupçon de délit; s'il y en avait un, il faudrait demander un mandat de perquisition.
Je vous invite donc à adopter la proposition de la majorité de la commission.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir schlagen Ihnen vor, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.
Ich habe Verständnis für das, was Herr Stähelin gesagt hat. Wenn die Personen bei Privaten untergebracht sind und eine solche Untersuchung erfolgt, erfolgt sie durch eine Verwaltungsstelle, weil wir alle diese Untersuchungen machen müssen. Wenn diese Personen für kriminelle Zwecke in die Schweiz einreisen wollen und keine Erlaubnis haben, ist natürlich für den Anfang das Asylsuchen ein relativ guter Aufenthaltsgrund. Die Leute sind dann da, sie sind aufgehoben, sie sind nicht mehr illegal da. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wird ein grosser Prozentsatz dieser Personen kriminell. Das müssen wir durch Untersuchungen unterbinden. Was passiert, wenn Sie diese Untersuchungen im privaten Bereich nicht machen können, wenn Sie diese Sondernorm nicht haben? Damit ein Gericht überhaupt tätig wird, muss zuerst ein Verdachtsgrund vorliegen. Aber hier liegen keine Verdachtsgründe vor. Sie sind nur im Generellen vorhanden, weil wir wissen, dass es sehr viele Missbräuche gibt, und deshalb werden alle Personen in den Empfangs- und Kollektivstellen untersucht. Eine solche Untersuchung findet ganz selbstverständlich statt, damit wir von Anfang an wissen, dass es keine Waffen, keine Drogen und dergleichen gibt. Wenn Sie diese Untersuchung im privaten Bereich ausschliessen, schaffen Sie hier eine Vorzugsstellung und natürlich auch ein Gefahrenpotenzial. Oder es führt dazu, dass wir gar niemand mehr bei Privaten unterbringen. Ich bitte Sie zu beachten, was das heisst. Es sind viele Personen bei Privaten untergekommen. Wir haben solche, die bei Privaten wohnen und dann um Asyl nachsuchen. Es ist nicht sinnvoll, sie in staatliche Strukturen einzugliedern. Das wäre für den Staat auch zu teuer wegen des grossen administrativen Aufwandes.
Ich bitte Sie, trotz der rechtsstaatlichen Bedenken dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen, wie es die Minderheit beantragt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 20 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 18 Stimmen

Art. 10 Abs. 1, 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 1, 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14
Antrag der Kommission
Titel
Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
Der Kanton kann mit Zustimmung des Bundesamtes einer ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn:
a. die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält; und
b. der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war; und
c. wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.
Abs. 1ter
Will der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so zeigt er dies dem Bundesamt unverzüglich an. Die betroffene Person hat nur beim Zustimmungsverfahren des Bundesamtes Parteistellung.
(Vgl. Art. 44, 45 Abs. 1 Bst. b, 46 Abs. 2, 59, 61, 84, 91 Abs. 4, 100 Abs. 1 Bst. a, 105 Abs. 1 Bst. e und f und Ziff. II Abs. 2 AsylG sowie Art. 6a Abs. 2, 14a, 14b, 14c, 14e Abs. 2 Bst. b, 15 Abs. 4, 20 Abs. 1bis und Übergangsbestimmungen Abs. 8 und 9 Anag)

Art. 14
Proposition de la commission
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
Sous réserve de l'approbation de l'office, le canton peut octroyer une autorisation de séjour à toute personne qui lui a été attribuée conformément à la présente loi, si les trois conditions suivantes sont réunies:
a. la personne concernée séjourne en Suisse depuis au moins cinq ans au moment du dépôt de la demande d'asile;
b. le lieu de séjour de la personne concernée a toujours été connu des autorités; et
c. il existe un cas personnel d'extrême gravité en raison d'intégration poussée.
Al. 1ter
Lorsqu'il entend faire usage de cette possibilité, le canton le signale immédiatement à l'office. La personne concernée n'a qualité de partie que lors de la procédure d'approbation de l'office.
(Voir aussi art. 44, 45 al. 1 let. b, 46 al. 2, 59, 61, 84, 91 al. 4, 100 al. 1 let. a, 105 al. 1 let. e et f et ch. II al. 2 LASI ainsi que art. 6a al. 2, 14a, 14b, 14c, 14e al. 2 let. b, 15 al. 4, 20 al. 1bis et dispositions transitoires al. 8 et 9 LSEE)

Art. 44
Antrag der Kommission
Titel, Abs. 2
Unverändert
Abs. 3–5
Aufheben
Abs. 6, 7
Streichen

Antrag Sommaruga Simonetta
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(Inkl. Art. 45 Abs. 1 Bst. b, Art. 46 Abs. 2, Art. 59, 61, 84, 91 Abs. 4, Art. 100 Abs. 1 Bst. a, Art. 105 Abs. 1 Bst. e und f und Ziff. II Abs. 2 AsylG sowie Art. 6a Abs. 2, Art. 14a, 14b, 14c, 14e Abs. 2 Bst. b, Art. 15 Abs. 4, Art. 20 Abs. 1bis und Übergangsbestimmungen Abs. 8 und 9 Anag)

Art. 44
Proposition de la commission
Titre, al. 2
Inchangé
Al. 3–5
Abroger
Al. 6, 7
Biffer

Proposition Sommaruga Simonetta
Adhérer à la décision du Conseil national
(Incl. art. 45 al. 1 let. b, art. 46 al. 2, art. 59, 61, 84, 91 al. 4, art. 100 al. 1 let. a, art. 105 al. 1 let. e et f et ch. II al. 2 LAsi ainsi qu'art. 6a al. 2, art. 14a, 14b, 14c, 14e al. 2 let. b, art. 15 al. 4, art. 20 al. 1bis et dispositions transitoires al. 8 et 9 LSEE)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich verweise Sie an dieser Stelle auf die Zusammenstellung betreffend die gesetzestechnischen Zusammenhänge, die Sie erhalten haben. Bei Artikel 14 wird über das Konzept entschieden. Wenn Sie diesem Konzept zustimmen, sind die Folgeartikel ebenfalls genehmigt. Wir behandeln Artikel 14 zusammen mit Artikel 44.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: In der Eintretensdebatte wurde doch ziemlich kontrovers über die ganze Systemänderung diskutiert – weg von den Nationalratsbeschlüssen mit der humanitären und provisorischen Aufnahme hin zum Konzept der vorläufigen Aufnahme –, welche, wie erwähnt, alle auf der Fahne erwähnten Artikel betrifft. Deshalb möchte ich hier einfach versuchen klarzustellen, warum das Konzept geändert wurde und welches die hauptsächlichsten materiellen Änderungen sind.
Zuerst einige Bemerkungen zu den Gründen: Sie sehen auf der Fahne den neuen Absatz 1bis von Artikel 14. In Klammern sind, wie erwähnt, sämtliche Artikel aufgeführt, welche hier einen Einfluss haben. Bei den meisten – ich sage: bei den meisten – handelt es sich nur um die Anpassung der Begrifflichkeit, indem «humanitär» und «provisorisch» durch «vorläufig» ersetzt würde. Es gibt aber vor allem in Artikel 14c auch materielle Anpassungen, die noch diskutiert werden müssen, die nicht allein redaktioneller Natur sind.
Weshalb Artikel 14 Absatz 1bis? Wir sind uns klar – und in der Botschaft ist es auch erwähnt –: Das Instrument der vorläufigen Aufnahme gemäss heutigem Recht ist für all diejenigen Fälle ein ungeeignetes Instrument, bei denen eine Rückkehr nicht aus eigenem Verschulden – und wir reden hier nur von diesen Fällen –, sondern aus anderen Gründen nicht möglich ist. Es handelt sich um rund 25 000 Menschen, die unter diesem Titel in unserem Land sind; davon 5000 länger als zehn Jahre und 16 000 bis 17 000 länger als fünf Jahre. Sie leben mit der Unsicherheit, ob und wann sie zurückkehren müssen, dürfen nicht arbeiten und verursachen damit Kosten, ganz abgesehen von ihren brachliegenden Fähigkeiten. Rund 90 Prozent dieser Personen bleiben in unserem Land.
Dass dieses Problem angegangen werden muss, darüber war sich die Kommission einig; nur nicht darüber, ob es zur Verbesserung dieses Zustandes einen neuen Aufenthaltsstatus der humanitären Aufnahme gemäss Artikel 44 im Gesetz braucht, wie das der Nationalrat beschlossen hatte. Die Skepsis der Kantone gegenüber einem neuen Aufenthaltsstatus ist sehr gross. Ihrer Meinung nach ist nicht einzusehen, weshalb im Ausländergesetz und im Asylgesetz zwei verschiedene Härtefallbegriffe Geltung haben sollen.
Ich möchte im Folgenden auf die hauptsächlichsten Differenzen zwischen dem Konzept des Nationalrates und dem Konzept der Kommission eingehen. Ich möchte auch betonen, dass die Kommission in diesem Punkt nicht eine Mehrheit und eine Minderheit hat, sondern das Konzept wurde mit 11 zu 0 Stimmen angenommen.
Gemäss dem geltenden Recht kann die vorläufige Aufnahme aus folgenden Gründen angeordnet werden: wegen Unzulässigkeit der Wegweisung, also völkerrechtlichen Verpflichtungen; wegen Unzumutbarkeit, also konkreter Gefährdung im Herkunftsland; wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges oder wegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage. Es besteht kein Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie ist möglich, wenn es die Arbeitsmarkt- und die Wirtschaftslage zulassen. Ein Familiennachzug ist nicht vorgesehen. Es gibt keine Integrationsbeiträge und keine vorläufige Aufnahme von Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben. Wie ich erwähnt habe, ist dieser Zustand für Personen, die vorläufig oder auch längerfristig dableiben, nicht mehr tolerierbar.
Was beinhalten nun der Entwurf des Bundesrates und der Beschluss des Nationalrates? Die humanitäre Aufnahme soll ebenfalls wegen Unzulässigkeit, wegen Unzumutbarkeit des Vollzuges und wegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage angeordnet werden. Die provisorische Aufnahme soll angeordnet werden wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges und bei Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben, deren Wegweisungsvollzug aber unzulässig ist. Die humanitäre Aufnahme ermöglicht einen verbesserten Zugang zur Erwerbstätigkeit, sie enthält aber keinen Vorrang der Inländer. Der Familiennachzug ist bei Vorhandensein einer angemessenen Wohnung möglich, und er ist sofort möglich. Die Beiträge für die berufliche, soziale und kulturelle Integration werden gesprochen. Bei der provisorischen Aufnahme gibt es keinen Zugang zur Erwerbstätigkeit und wie im geltenden Recht keinen Familiennachzug und keine Integrationsbeiträge.
Warum will nun die SPK im Wesentlichen die vorläufige Aufnahme wieder einfügen und nicht, wie dies Frau Fetz gesagt hat, ersetzen? Ich möchte die Unterschiede klar machen. Es sind dieselben Voraussetzungen – Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges –, die hier gelten. Die Härtefallregelung für die Kantone gilt als Ersatz für die vorläufige Aufnahme wegen einer schwerwie-

genden persönlichen Notlage gemäss Artikel 14 des Asylgesetzes. Die Kantone sollen also – dies ist ein wesentlicher Unterschied – dafür zuständig sein, diese Anordnung zu treffen beziehungsweise entsprechend Antrag zu stellen.
Bei der Rechtsstellung haben wir gegenüber der heutigen vorläufigen Aufnahme in Bezug auf die Erwerbstätigkeit klare Verbesserungen vorgenommen. Es gibt einen Anspruch auf Ausübung der Erwerbstätigkeit, unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftsmarktlage, gemäss Artikel 14c Absatz 3 Anag. Es ist also gegenüber der humanitären Aufnahme eine Verbesserung, denn dort besteht eine Inländerbevorzugung.
Der wesentliche Unterschied besteht im Bereich des Familiennachzuges, der erst nach drei Jahren möglich sein soll. Herr Bundesrat Blocher hat im Eintretensvotum auch klar gesagt, dass es die Kantone waren, die gegen die humanitäre Aufnahme Sturm liefen, denn es ging ihnen vor allem um die Möglichkeit des sofortigen Familiennachzuges, zu der sie nicht verpflichtet werden wollen.
Es gibt wie bei der humanitären Aufnahme ebenfalls Integrationsbeiträge zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit. Dies steht in Artikel 14c Absatz 5 Anag. Diese sind nach Meinung der Kommission wesentlich und entscheidend. Denn die meisten dieser Leute werden hier bleiben; ich habe es beim Eintreten gesagt.
Der Bund wird sich während längstens sieben Jahren nach Einreise in die Schweiz an den Sozialhilfekosten beteiligen, mit Pauschalen nach Artikel 14c Absatz 5 Anag; Artikel 14c Absatz 5bis entspricht dem Entwurf des Bundesrates. Die Pauschalen werden nach Artikel 14c Absatz 5 Anag Personen ausgerichtet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits vorläufig aufgenommen sind – während längstens sieben Jahre nach der Einreise. Zudem erhalten die Kantone für alle bereits vorläufig Aufgenommenen einen einmaligen Beitrag zur Erleichterung der beruflichen Integration.
Nochmals also die wichtigsten Unterschiede gegenüber den Entscheiden des Nationalrates: Der Familiennachzug erfolgt erst nach drei Jahren; es gibt keine Erleichterungen bei den finanziellen Voraussetzungen; es wird auf den vieldiskutierten und von den Kantonen kritisierten neuen Aufenthaltsstatus der «humanitären Aufnahme» und auch auf die Unterscheidung zwischen provisorischer und humanitärer Aufnahme verzichtet; es gibt, und auch das wurde kritisiert, eine präzisere Umschreibung des Begriffes der Unzumutbarkeit, indem eine existenzielle Gefährdung vorausgesetzt wird.
Dieser Begriff der existenziellen Gefährdung wurde nun aber gerade von all denjenigen, die uns angeschrieben haben, unterschiedlich ausgelegt. Es handelt sich – das möchte ich feststellen – um eine sprachliche Präzisierung, die sich in der Praxis kaum auswirken wird. Massgebend und entscheidend wird nach wie vor die Situation im Herkunftsland der Betreffenden sein, darum wird es gehen. Ich hoffe, dass das Bundesamt für Migration respektive der Bundesrat dies auch bestätigen wird, so, wie dies uns auch in der Kommission gesagt wurde. Herrscht im Herkunftsland Krieg, ist bei ernsthaften Krankheiten eine Behandlung nicht möglich oder besteht eine nichtstaatliche Verfolgung – wie es eben auch erwähnt wurde, gerade eben die Beschneidung von Frauen, die Blutrache oder die Diskriminierung von geschiedenen Frauen –, so wird dies weiterhin zu einer vorläufigen Aufnahme führen, auch wenn der Begriff nicht mehr «humanitäre Aufnahme» heisst; denn diese Situationen sind nach unserer Meinung existenzielle Gefährdungen, wie dies jetzt im Gesetz enthalten ist.
Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, dieser Systemänderung zuzustimmen, die in Absprache mit den Kantonen formuliert wurde. Ich denke an die Diskussion über das Ausländergesetz zurück: Wir wollen keinen neuen Status, der zuerst wieder durch die Gerichte und durch die entsprechenden Instanzen ausgelegt werden muss. Wir hatten im Ausländergesetz ungefähr zehn verschiedene Aufenthaltsstatus, und niemand konnte sie mehr überschauen. Daher wollte die Kommission einen einzigen Begriff festlegen, der aber inhaltlich, das möchte ich zuhanden der Antragstellerin nochmals betonen, keine Änderungen bezüglich der Kriterien der Aufnahme beinhaltet.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Das schweizerische Schutzsystem besteht bekanntlich aus zwei Säulen. Die eine ist das Asylrecht, gemäss welchem jene Menschen ein Recht auf Asyl haben, die von ihrem Staat persönlich verfolgt werden. Vielleicht sollten wir uns wieder einmal in Erinnerung rufen, dass die Schweiz das einzige Land in Europa ist, welches die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nicht als Asylgrund anerkennt und somit über eine sehr enge Flüchtlingsdefinition verfügt.
Umso wichtiger ist deshalb die zweite Säule in unserem Schutzsystem, wonach für jene Menschen, die die eng definierten Asylkriterien nicht erfüllen, unter klar definierten Voraussetzungen eine humanitäre Aufnahme vorgesehen wird. Das gilt zum Beispiel für Bürgerkriegsflüchtlinge oder für Schwerstkranke. Diese Menschen sollen, sofern eine Rückführung in ihr Land unzulässig oder unzumutbar ist oder wenn ein Härtefall vorliegt, bei uns integriert werden. Das heisst, sie sollen ihre Familie nachziehen können und einer Arbeit nachgehen dürfen, was ja auch in unserem Interesse ist. Übrigens kennen sämtliche Staaten ein solches subsidiäres Schutzsystem.
Schon bis heute war eine vorläufige Aufnahme möglich, sofern verschiedene Kriterien erfüllt waren. Ich wiederhole sie noch einmal: Eine Rückführung war unzulässig, weil zum Beispiel Bürgerkrieg herrschte, sie war unzumutbar, weil eine konkrete Gefährdung oder eine schwere Erkrankung vorlag, und eine Härtefallprüfung war möglich, konnte aber nur stattfinden, sofern das Asylverfahren mindestens vier Jahre gedauert hatte und die Kantone rechtliches Gehör erhielten. Voraussetzungen für eine Härtefallregelung waren auch die folgenden: Die Behörden müssen immer gewusst haben, wo sich die Personen aufgehalten haben; Untergetauchte sind zum Beispiel von diesem Verfahren ausgeschlossen. Das Wichtigste: Die Person muss in die schweizerischen Verhältnisse überdurchschnittlich gut integriert sein. Dazu gehören zum Beispiel Familien mit Kindern, welche hier eine Schule besuchen, oder solche, die eine Landessprache sprechen und die keine Sozialhilfe beziehen.
Mit dieser Revision hat der Bundesrat dem Parlament vorgeschlagen, in Zukunft von einer humanitären statt von einer vorläufigen Aufnahme zu sprechen. Damit will der Bundesrat zum Ausdruck bringen, dass auch diese Menschen aufgrund eines rechtlich abgestützten Schutzsystems in unserem Lande sind, dass sie nicht einfach geduldet werden, sondern dass ihr Aufenthalt und ihr Aufenthaltsrecht geprüft und legitimiert ist. Schliesslich wollte der Bundesrat auch die Rechtsstellung für die aus humanitären Gründen Aufgenommenen verbessern, indem eben der Familiennachzug erlaubt und der Zugang zur Erwerbstätigkeit verbessert werden sollen, damit auch die Integration gefördert wird.
Was uns die Kommission vorschlägt, entspricht nicht mehr dem Konzept von Bundesrat und Nationalrat. Der Begriff «humanitäre Aufnahme» kommt nicht mehr vor. Vor allem aber führt die neue Definition, wann eine Ausweisung unzumutbar ist, zu einer materiellen Einschränkung. Neu soll eine Wegweisung nämlich nur noch dann unzumutbar sein, wenn eine Existenzgefährdung vorliegt. Dies bedeutet ganz konkret Folgendes. Doch zuerst eine Bemerkung an die Adresse der Kommissionssprecherin, Frau Heberlein: Wenn es keinen Unterschied gibt, warum haben Sie dann um Gottes Willen diesen Begriff geändert? Deshalb muss ich trotzdem zwei Beispiele erwähnen, bei denen eben gemäss der Definition der Existenzgefährdung eine Wegweisung zumutbar würde: Da ist einmal jene Frau, welche in ihrem Land zur Prostitution gezwungen wird. Diese Frau ist ja nicht in ihrer Existenz bedroht. Wenn Sie den Begriff «Existenzgefährdung» benützen, können Sie hier nicht von einer Existenzbedrohung sprechen, ausser es würde vonseiten des Bundesrates zuhanden der Materialien hier noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass man von der bisherigen Pra-

xis mit dem neuen Begriff in keiner Art und Weise abweichen will. Ich sage Ihnen noch ein anderes Beispiel: Zumutbar würde die Wegweisung mit der neuen Definition der Existenzgefährdung auch für jene Frau, die aus dem Bürgerkriegsland Somalia geflüchtet ist. Die Frau wurde in diesem Land mehrfach vergewaltigt, aber sie ist nicht von staatlichen Strukturen bedroht, sie ist von nichtstaatlichen Akteuren bedroht. Trotzdem wird mit der neuen Regelung die Wegweisung zumutbar, selbst dann, wenn die Frau damit rechnen muss, dass bei ihren drei Töchtern eine Genitalverstümmelung vorgenommen wird. Zumutbar ist diese Wegweisung gemäss der neuen Definition – Sie haben ja diesen Begriff geändert, weil Sie offenbar auch etwas ändern wollen –, weil diese Frauen in ihrer Existenz nicht bedroht sind. Ich sage es noch einmal: Wenn Sie das explizit anders festhalten wollen, tun Sie das bitte. Bis jetzt war es aufgrund der Ausgangslage nicht anders erklärbar.
Professor Walter Kälin lehnt in seinem Gutachten für das UNHCR diese Einschränkung ab, weil damit Fälle, in denen den Betroffenen schwerstes Leid und völlig unwürdige Behandlung drohen – vielleicht eben ohne dass man von einer Existenzgefährdung sprechen kann –, nicht mehr abgedeckt werden. Schliesslich verliert der Bund die Kompetenz, wegen besonders guter Integration oder wegen schwerwiegender persönlicher Notlagen Härtefälle zu beschliessen. Das ist ein weiterer gewichtiger Unterschied zwischen dem Antrag der Kommission einerseits und dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates andererseits.
Wenn Sie wissen, dass 92 Prozent aller vorläufig Aufgenommenen wegen Unzumutbarkeit der Wegweisung oder als Härtefall – also aufgrund einer überdurchschnittlichen Integration – aufgenommen werden, dann müsste Ihnen auch klar werden, wie wichtig das bundesrätliche Konzept der humanitären Aufnahme ist. Das hat der Bundesrat, entgegen dem Antrag von Bundesrat Blocher, im letzten Sommer noch einmal explizit bestätigt. Auch von den Kantonen, Herr Bundesrat, wird diese Regelung unterstützt. Sie haben gesagt, alle Kantone lehnten die humanitäre Aufnahme ab. Das haben Sie in Ihrem Votum vorher so gesagt. Ich zitiere Ihnen einmal mehr meinen Kanton: «Der im Nationalrat genehmigte Entwurf sollte deshalb beibehalten werden.» Unser Kanton steht hinter der humanitären Aufnahme. Es gibt noch andere Kantone, die diese Haltung teilen.
Der Gesamtbundesrat will also auch am Konzept der humanitären Aufnahme festhalten, und er will die Rechtsstellung der humanitär Aufgenommenen verbessern. Der Antrag der Kommission geht aber in die umgekehrte Richtung: Bei der Rechtsstellung geht er weniger weit als Bundesrat und Nationalrat; der Familiennachzug soll erst drei Jahre nach Gewährung der vorläufigen Aufnahme möglich sein. Wenn Sie wissen, dass vorher vielleicht bereits drei oder vier Jahre verflossen sind, dann sehen Sie, wie spät der Familiennachzug in einem solchen Fall möglich ist. Ich sage es noch einmal: Die Gründe für die Aufnahme werden eingeschränkt, sofern hier nicht noch eine andere Erklärung erfolgt.
Deshalb komme ich zum Schluss, dass der Antrag der Kommission die humanitäre Aufnahme, wie sie in Artikel 44 definiert ist, mit diesem Artikel 14 nicht ersetzen kann. Er kann sie aber ergänzen: Es ist nämlich durchaus möglich, Artikel 14, wie ihn die Kommission beantragt, aufrechtzuerhalten; damit wird nämlich nichts anderes getan, als das Kreisschreiben von Frau Bundesrätin Metzler ins Gesetz zu überführen. Dieses Konzept – den Kantonen die Möglichkeit zu geben, Härtefälle zu regeln, wenn Menschen ohne eigenes Verschulden länger als fünf Jahre in der Schweiz waren und nicht ausreisen konnten und ausserdem überdurchschnittlich gut integriert sind – wurde von den Kantonen als sinnvoll erachtet und begrüsst. Die Regelung dieses Kreisschreibens hat Bundesrat Blocher per Ende des letzten Jahres aber einfach abgeschafft.
Mit Artikel 14 könnte diese Regelung also wieder eingeführt werden. Sie ist mit der humanitären Aufnahme in den Artikeln 44ff. kompatibel und zu vereinbaren, denn im Unterschied zu Artikel 44 sieht Artikel 14 keine automatische Prüfung einer vorläufigen Aufnahme vor. Eine solche Überprüfung liegt ausschliesslich in der Kompetenz des jeweiligen Kantons, und genau dies zeigt, dass es die Bundeskompetenz für die humanitäre Aufnahme nach wie vor braucht. Es darf doch nicht sein, dass Härtefälle je nach Kanton, dem sie zugewiesen wurden, unterschiedlich behandelt werden.
Die humanitäre Aufnahme, wie sie in Artikel 44 vom früheren wie vom aktuellen Bundesrat beantragt wird und auch vom Nationalrat beschlossen wurde, ist das Kernstück dieser Revision. Ich bitte Sie, diesen Teil aus der vorliegenden Revision nicht herauszubrechen, und ich bitte Sie, trotz dem echten und verständlichen Bedürfnis, Missbräuche im Asylwesen vermehrt zu verhindern, nicht das Augenmass zu verlieren.
Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen. Herr Bundesrat Blocher, ich gehe davon aus, dass Sie in diesem Fall die konsolidierte Meinung des Gesamtbundesrates vertreten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie sind hier in einem schwierigen Bereich. Da geht es nicht um Flüchtlinge, sondern es geht um Ausländer, welche eigentlich keine Bewilligung haben können, die aber, gesamthaft gesehen, aus Gefährdungsgründen nicht ausreisen können, weil sie dort, wo sie zu Hause sind, z. B. verfolgt werden – nicht durch den Staat, sondern vielleicht durch Privatpersonen. Oder sie können nicht ausreisen, weil sie eine schwere Krankheit haben, die existenzgefährdend ist – nicht weil sie Kopfweh oder sonst etwas haben, sondern weil es eine ernsthafte Krankheit ist. Es kommt vor, dass an einem bestimmten Ort im Augenblick ein Bürgerkrieg herrscht, nach dessen Beendigung man jedoch ausreisen könnte, oder dass Flughäfen gesperrt oder sonstige Infrastrukturen zerstört sind usw. Alle diese Fälle unterstehen der vorläufigen Aufnahme.
Man hat versucht, diese Fälle zu unterscheiden, nach technischer Unmöglichkeit usw., und zwei Kategorien – provisorische und humanitäre Aufnahme – zu schaffen. Ich habe dem Bundesrat – ich sage es noch einmal, Frau Sommaruga, damit Sie den Unterschied sehen – vorgeschlagen, dass wir zwischen den verschiedenen Gründen unterscheiden, die verschiedenen Gründe auch anders handhaben. Wenn Sie es nochmals hören wollen: Der Bundesrat hat das abgelehnt – es freut Sie ja, das zu hören, und darum sage ich es Ihnen auch sehr gerne –, aber er war sich auch bewusst, dass die Lösung, die er hatte, keine Lösung ist, weil sie von den Kantonen nicht getragen wird. Nicht der Begriff «humanitäre Aufnahme» wird nicht getragen, sondern das System, weil bei der Regelung, wie sie vorgeschlagen wurde, Arbeit und Familiennachzug sofort möglich sind. Das sind Probleme, die man nicht einfach auf die Seite schieben kann. Die Kantone haben in der Vernehmlassung – und zwar in der allerersten – auch dagegen Stellung genommen. Sie sagten, sie könnten noch einverstanden sein, wenn die Aufgenommenen vom ersten Tag an Arbeitsbewilligungen hätten. Das stört sie weniger. Aber sie wollen den unverzüglichen Familiennachzug nicht; sie wollen diese Leute nach sieben Jahren nicht voll und ganz übernehmen müssen.
Wir suchten nach einer Lösung. Die Lösung, die jetzt vorgeschlagen ist, ist die gleiche wie bei der humanitären Aufnahme – sie hat zwar nicht diesen Namen –, mit dem Unterschied, dass der Familiennachzug erst nach drei Jahren erfolgt. Das ist der grosse Unterschied. Ob die Kantone hier mitmachen, weiss ich nicht. Der zweite Unterschied liegt in der Namensgebung. Ich bin der Meinung, wir sollten die Bezeichnung «vorläufige Aufnahme» belassen. Sie muss auch immer wieder überprüft werden. Sie ist nämlich nicht in allen Fällen dauernd. Es gibt Fälle, wo die Gefährdung wieder wegfällt. Der dritte Unterschied ist der, dass hier die Existenzgefährdung erwähnt wird.
Ich kann Sie versichern, Frau Sommaruga: Es ist so, dass die bisherige Praxis fortgeführt wird. Aber die bisherige Praxis hat sich herausgebildet. Man hat dann gesagt: unzumutbar. Was ist zumutbar und nicht unzumutbar? Wir glauben, dass hier eine Umschreibung notwendig ist. Es ist jetzt die Existenzgefährdung erwähnt. Damit ist auch gesagt, dass

hier nicht jede kleinste Unannehmlichkeit einzubeziehen ist. Sie haben auf ein Kreisschreiben Bezug genommen. Es gibt zwei Kreisschreiben; beim Kreisschreiben mit Bezug auf fünf Jahre, das Sie jetzt herausgehoben haben, geht es um etwas ganz anderes. Da geht es auch um Leute, die noch gar keinen Entscheid haben. Wenn also jemand fünf Jahre hier ist, im Asylverfahren ist, keinen Entscheid hat, und wenn es ein Härtefall ist, dann kann dieser Härtefall auch überprüft werden, und es kann über die vorläufige Aufnahme eine Aufnahme erfolgen. Das ist ein persönlicher Härtefall.
Ich glaube, es ist eben auch besser, wenn man diese Fälle zusammennimmt. Wir reden immer vom Asylbereich und von denjenigen, die abgewiesen werden, und es gibt dann persönliche Härtefälle, Unzumutbarkeit. Wir haben das in den andern Bereichen auch: Wir haben auch Ausländer hier, deren Visum oder deren Arbeitsbewilligung abgelaufen ist und deren Fall sich nachher als Härtefall herausstellt – sie bekommen eine Aufenthaltsbewilligung, sie müssen nicht nach Hause gehen, weil es um persönliche Härtefälle geht. Sobald ein Asylgesuch einmal abgelehnt ist, ist der Betreffende illegal hier. Der Fall ist für alle Ausländer, die hier sind und keine Aufenthaltsbewilligung haben, gleich: In Härtefällen, bei Unzumutbarkeit, bei Unmöglichkeit des Vollzuges, bei Ausschaffungsverbot usw. sollen sie hier bleiben können. Die Frage ist natürlich: Wie lange bleiben sie hier? Da muss man den Einzelfall anschauen. Es gibt Leute, bei denen man sagt: Heute musst du nicht ausreisen. Ein Paradefall oder ein Fall, den man kennt, sind namentlich hochschwangere Frauen. Da entscheidet man: Eine schwangere Frau muss nicht ausreisen. Aber das heisst nicht, dass sie zwanzig Jahre hier bleiben kann. Das leuchtet ja ein, nicht wahr.
Ich persönlich habe nichts dagegen, das als Ausländerregelung zusammenzufassen und als vorläufige Aufnahme zu bezeichnen. Aber ich kann Ihnen nicht sagen, ob der Bundesrat und namentlich die Kantone dieser Lösung zustimmen werden. Ich möchte eine Lösung, der mindestens die Mehrheit der Kantone zustimmt. Wenn wir in den Referendumskampf gehen müssten, wäre der Schiffbruch sonst programmiert. Die Linke wird das revidierte Gesetz ohnehin ablehnen, das sieht man ja auch; die Kantone lehnen es aus ganz anderen Gründen ab, aus gegenteiligen Gründen. Ich glaube, wir sollten hier eine Lösung finden. Wenn Sie dieser Lösung zustimmen, wird man sie im Nationalrat und auch im Bundesrat diskutieren. Ich werde sie dann dem Bundesrat vorlegen; ich habe auch im Sinn, an der nächsten Sitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren nochmals zu besprechen, ob wir diese Lösung oder eine andere wählen sollen.
Die Ideallösung der Kantone können wir nicht beschliessen; dabei geht es einfach ums Geld. Sie sind an sich zufrieden mit der heutigen Lösung. Sie sagen: Ihr zahlt ja alles; wir sagen, ob sie arbeiten sollen; wenn sie nicht arbeiten, dann arbeiten sie eben nicht; aber Ihr bezahlt es ja. Dann haben wir 23 000 Personen hier, von denen wir nicht recht wissen, wie ihre Situation ist.
Ich bleibe, Frau Sommaruga, aus Anstand beim Entwurf des Bundesrates. Ich bin aber überzeugt, dass wir auf die Dauer nicht daran festhalten können. Ich glaube, dass die Lösung, die Ihre Kommission gefunden hat, den Kantonen entgegenkommt. Ob wir sie durchziehen können, weiss ich nicht. Ich persönlich bin jedenfalls an einer Differenz interessiert, weil die Sache einfach noch nicht ausgestanden ist; dazu müssten Sie aber der Kommission zustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 24 Stimmen
Für den Antrag Sommaruga Simonetta .... 11 Stimmen

Art. 17
Antrag der Kommission
Abs. 3
....
a. des Verfahrens am Flughafen, wenn dort entscheidrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden;
....

Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Marty Dick
Abs. 4
Der Zugang zu einer Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangsstellen und Flughäfen wird garantiert. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 17
Proposition de la commission
Al. 3
....
a. la procédure à l'aéroport si des actes de procédure pour la décision d'asile y sont accomplis;
....
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Marty Dick
Al. 4
L'accès à une consultation et à une représentation juridique dans les centres d'enregistrement et dans les aéroports est garanti. Le Conseil fédéral règle les détails d'application.

Marty Dick (RL, TI): Je l'ai dit tout à l'heure, je ne suis pas pour une politique des portes systématiquement ouvertes. Je suis conscient que c'est contre-productif pour tout le monde, et je dois aussi avouer que j'avais voté la suspension de l'aide sociale pour les personnes frappées d'une décision de non-entrée en matière.
Si on choisit la rigueur, on doit choisir aussi la rigueur dans la défense des droits. Je crois que cette cohérence est nécessaire. On constate qu'un nombre toujours croissant de décisions sont prises dans les centres d'enregistrement et les aéroports; l'ODR n'a fait aucun mystère de son souhait de liquider la moitié des procédures déjà à ce niveau.
J'attire votre attention sur le fait que le délai de recours contre une décision de non-entrée en matière est aujourd'hui extrêmement bref, puisqu'il est de cinq jours. Le projet de révision que l'on est en train d'examiner prévoit d'étendre ce délai de cinq jours également à toutes les décisions prises à l'intérieur de l'aéroport. Depuis le 1er avril 2004, les requérants peuvent être mis en détention dès la notification de certains types de non-entrée en matière, c'est-à-dire qu'ils sont en détention déjà pendant l'écoulement du délai. A mon avis, il faut que l'on règle clairement et sans formulation vague le droit de ces personnes à être correctement défendues. L'article 13 de la Convention européenne des droits de l'homme exige le respect du droit à un recours efficace si un autre droit fondamental, garanti par cette convention, est susceptible d'être violé, ce qui est typiquement le cas dans le cadre d'une procédure d'asile.
Les Cours constitutionnelles allemande et autrichienne ont considéré que des délais de recours de trois et de deux jours portaient atteinte à la garantie de cet article 13 de la Convention européenne des droits de l'homme. Et la cour allemande a jugé indispensable l'accès à une consultation juridique qualifiée et indépendante. Pour sa part, la Cour européenne des droits de l'homme a considéré que le non-respect d'un délai de recours de cinq jours ne saurait entraver la vérification d'un risque de mauvais traitement.
De l'avis du professeur Walter Kälin, le droit à un recours efficace est violé lorsque le recourant n'est pas en mesure de comprendre tous les aspects de la décision qui le vise et de disposer d'une assistance juridique qui lui permette, le cas échéant, de présenter une requête correctement motivée dans le délai imparti.
Pour justifier une plus grande rigueur dans notre droit d'asile, on a souvent évoqué l'exemple des Pays-Bas et du Danemark, en particulier. Alors, allons voir ce que font ces pays dans la protection des droits des requérants d'asile.
Les Pays-Bas connaissent un système de procédure accélérée, avec à la clé une forme d'exclusion de l'aide sociale à

l'encontre des requérants d'asile qui en font l'objet. Notre pays s'en est inspiré pour exclure les requérants d'asile frappés d'une décision de non-entrée en matière du bénéfice de l'aide sociale ordinaire à compter du 1er avril 2004, comme je l'ai déjà dit. Cependant, le système hollandais connaît une différence fondamentale avec le système suisse. L'accès des requérants à une consultation, à une représentation juridique, leur est garanti 24 heures sur 24 pendant toute la durée de la procédure. Aux Pays-Bas, ce sont des avocats et des avocates dont le mandat est financé par l'Etat qui assurent ce rôle. Au Danemark, où un système comparable est également en vigueur, tout requérant d'asile a droit à l'assistance juridique gratuite d'un avocat désigné d'office s'il entend faire un recours contre une décision. Même les projets de directives européennes relatives à la procédure d'asile – directives qui sont très critiquées par toutes les organisations actives dans le domaine de l'asile – prévoient une représentation juridique, aussi bien dans la procédure ordinaire que dans la procédure à la frontière et dans les aéroports.
L'article 17 alinéa 4 a une formulation telle que si vous la lisez avec attention, elle ressemble à du chewing-gum. Je suis membre de la Commission de rédaction depuis dix ans; je trouve absolument inacceptable que l'on adopte des lois avec des formulations pareilles: «S'agissant du Conseil juridique et de la représentation légale dans les centres d'enregistrement et aux aéroports, le Conseil fédéral définit les modalités d'accès.» Qu'est-ce que cela veut dire?
Je vous propose de dire beaucoup plus clairement – je crois que tout le monde peut accepter ça, parce que ça va de pair avec la rigueur que l'on veut introduire: «L'accès à une consultation et à une représentation juridique dans les centres d'enregistrement et dans les aéroports est garanti. Le Conseil fédéral règle les détails d'application.»
Garantir – «garantire», «gewährleisten» – ne veut pas nécessairement dire que l'avocat sera payé par l'Etat, mais cela signifie que ces gens qui risquent l'internement, qui sont d'un autre pays, qui ne connaissent pas la culture et souvent pas la langue, ont clairement et sans aucun doute droit à une assistance juridique.
Par conséquent, je vous prie d'accepter mon amendement.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Donnerstag, 17. März 2005
Jeudi, 17 mars 2005

14.30 h

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich darf Ihnen den Antrag des Büros zum weiteren Vorgehen bekannt geben. Das Büro hat mehrheitlich beschlossen, dieses Geschäft heute zu Ende zu beraten. Zudem hat es beschlossen, je nach Stand der Beratung zwischen 18.30 und 19.30 Uhr eine einstündige Pause einzuschalten. Eine Minderheit des Büros hat eine andere Absicht; Herr Gentil hat das Wort.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): De mon point de vue, la solution qui est proposée par la majorité des membres du Bureau n'est pas satisfaisante. La présente séance de relevée a été annoncée. Chacun d'entre nous sait qu'il est prévisible qu'on siège jusqu'à 19 ou 20 heures, et je ne m'oppose pas à ce mode de faire.
Par contre, j'estime que des reproches tout à fait fondés ont été faits sur la manière précipitée dont le travail a été préparé en commission, et je n'ai pas du tout envie que cette précipitation devienne aussi un trait de caractère de notre conseil et que, par volonté d'aboutir à tout prix, on commence à bâcler la fin du travail.
Donc je propose que, si, à 20 heures, nous n'avons pas terminé l'examen de cette loi, nous suspendions l'examen du projet et nous renvoyions la fin de l'examen à la session d'été.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Der Antrag des Büros ist sehr unangenehm, aber ich glaube, es ist an sich nicht mehr anders möglich. Sie müssen sich vorstellen: Wir hätten das besser auf die erste oder zweite Woche traktandiert, dann hätten wir Zeit gehabt. Aber jetzt ist es so. Schauen Sie einmal: Wenn wir jetzt mitten in der Beratung aufhören, wird das für uns eine unerträgliche Situation. Wir müssten uns praktisch wieder völlig neu einarbeiten. Ich bin vielleicht nicht so gescheit wie Sie. Ich vergesse die Geschichte in zwei, drei Wochen. Ich muss mich wieder komplett neu einlesen und einarbeiten. Daher glaube ich, dass wir das nicht machen sollten. Wenn Sie also die Güte haben wollen: Verschonen Sie uns mit einer solchen Übung im Sommer!

Marty Dick (RL, TI): Le conseil décidera ce qu'il voudra, mais permettez-moi quand même de dire que la façon dont on travaille et dont on examine une loi qui implique des limitations de la liberté personnelle est inacceptable! Nous n'avons pas de documentation, pas de message. Vous, Monsieur Schmid, étiez au moins dans la commission, mais les autres suivent le débat avec attention parce qu'ils manquent de matériel; et je trouve qu'on travaille dans des conditions inacceptables. Je suis d'accord que ce serait insoutenable d'interrompre les délibérations et de les reprendre au mois de juin, mais permettez-moi de dire que ce n'est pas acceptable de travailler dans ces conditions! Et cela, on pouvait le prévoir.

Abstimmung – Vote
Für den Ordnungsantrag Gentil .... 8 Stimmen
Dagegen .... 21 Stimmen

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Art. 17

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich kann nicht den Standpunkt der Kommission vertreten, denn wir haben dort über diesen Antrag Marty Dick nicht gesprochen. Aber ich möchte generell zum Flughafenverfahren einige Bemerkungen machen.
Sie sehen, dass in Absatz 3 Litera a eine Änderung vorgeschlagen wird, wonach die zuständigen kantonalen Behörden für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson für die Dauer des gesamten Verfahrens zu bestimmen haben. Hier ist auch der Tatsache Rechnung getragen, dass im Flughafen bereits entschieden werden kann. Daher ist diese Bestimmung hier aufgenommen worden.
Aber ich möchte noch zum Flughafenverfahren ganz generell hinzufügen, dass die Hilfswerke in unmittelbarer Nähe aller Empfangsstellen und auch im Flughafen Zürich vertreten sind. Am Flughafen Zürich beispielsweise betreibt das SRK im Auftrag des Kantons eine Rechtsberatungsstelle. Das Asylgesetz verpflichtet die Asylbehörden schon heute, Asylsuchenden Gelegenheit zu geben, sich verbeiständen zu lassen. Sowohl in den Empfangsstellen wie in den Flughäfen werden die Asylsuchenden schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache über diese Möglichkeit orientiert; das geschieht in 36 Sprachen. In allen Empfangsstellen und Flughäfen liegen Listen von Rechtsberatungsbüros und Rechtsvertretungen auf. Die Asylsuchenden haben auch die Möglichkeit zu telefonieren.
Obwohl Herr Marty das nicht so erklärt hat, befürchte ich, dass mit seinem Antrag ein neuer Rechtsanspruch geschaffen würde und man sich dann darauf berufen würde, dass nicht nur eine Vertretung der Hilfswerke bei der Befragung anwesend sein muss, sondern auch eine Rechtsvertretung. Dies wäre auch eine Ungleichstellung gegenüber allen anderen Ausländern, die diesen Anspruch nicht haben.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte zuerst Herrn Marty sagen: Wir haben erstens die Dokumentation für die Zusatzanträge verschickt, und zweitens sind diese Dokumente auch im Internet publiziert, und zwar seit Wochen. Wenn Sie eine Dokumentation nicht haben, werden wir sie Ihnen gerne geben. Wir haben ja die Anträge im Bundesrat und die Anträge der Kommission nur mit diesen Kommentaren abgeliefert, das ist so etwas wie eine zusätzliche Botschaft.
Zum Antrag Marty Dick: Wir bitten Sie, diesen Antrag abzulehnen. Herr Marty hat auf andere Länder hingewiesen, z. B. auf Dänemark. Das Verfahren, das wir haben, schliesst eben eine starke Mitwirkung der Hilfswerke ein. Das haben diese anderen Länder nicht, darum lassen sie auch von Anfang an eine Rechtsvertretung zu. Es ist also zu erwähnen, dass wir diesen Weg der Hilfswerkvertreter haben. Wenn Sie dem Antrag Marty Dick zustimmen, dann müssen wir auf diese Vertreter verzichten; wir können ja nicht beides haben.
Selbstverständlich aber haben wir gemäss Bundesverfassung dann zusätzlich noch – das ist aber nicht in jedem Fall so, sondern nur, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind –

einen verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Dieser Anspruch ist vorhanden, und das bleibt so; allerdings müssen die Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muss nämlich die Bedürftigkeit gegeben sein – sonst ist die Rechtspflege nicht unentgeltlich –, und zweitens dürfen die Rechtsbegehren nicht von vornherein aussichtslos sein, sondern es muss eben schon eine Aussicht auf Gutheissung bestehen, und drittens muss eine sachliche Notwendigkeit anwaltlicher Verbeiständung wegen komplexer Sach- und Rechtsfragen gegeben sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist unabhängig von der Unterstützung durch den Hilfswerkvertreter der unentgeltliche Rechtsbeistand gemäss Bundesverfassung gegeben; den haben alle.
Ich glaube, bei dieser Situation wird überzogen: Die Hilfswerke haben ja unmittelbar in der Nähe aller Empfangsstellen Rechtsberatungsstellen, sie sind bei den Verfahren dabei, sie machen diese Beratung. Jetzt wollen Sie, Herr Marty, auch noch von Anfang an den Anspruch auf einen Rechtsvertreter geben. Damit würde in der Sache, auch kostenmässig, überzogen. Wir haben in der Kommission darüber gesprochen, ob man allenfalls die Vertreter der Hilfswerke ersetzen sollte. Ein solches Begehren lag vor. Wir haben darauf geantwortet, es wäre möglich, einen Rechtsvertreter zu nehmen. Ihre Kommission hat sich für die Hilfswerke entschieden.
Ich bitte Sie, den Antrag Marty Dick abzulehnen.

Marty Dick (RL, TI): Il faudrait parler des mêmes choses, Monsieur le conseiller fédéral Blocher. Les représentants des «Hilfswerke» (organisations d'entraide) n'ont pas un droit absolu d'accès au dossier, contrairement à un avocat. Comparer les représentants des «Hilfswerke» à un avocat, je trouve que c'est quand même prendre les enfants du bon Dieu pour des canards sauvages! On est en présence de personnes dont la liberté est limitée, et, dans tous les Etats civilisés du monde, à ma connaissance, on a droit à un avocat dans une telle situation. Je pense que si vous voulez introduire de la rigueur, comme vous souhaitez le faire ici, le minimum devrait être de garantir à ces gens qu'un avocat représente leurs intérêts.

Stähelin Philipp (C, TG): Dieses letzte Votum bringt mich dazu, doch auch noch das Wort zu ergreifen. Mit dem Antrag Marty Dick wird der Zugang «garantiert». «Garantiert» heisst in letzter Konsequenz, dass der Staat hier die Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung stellen muss. Das ist in keinem Land der Welt der Fall; es geht nur darum, dass der Staat den Zugang zur Rechtsberatung zur Verfügung stellt. Das gilt im Übrigen für Schweizerinnen und Schweizer auch nicht: Wir haben auch keine Garantie, sondern wir haben den freien Zugang. Diesen gewähren wir aber auch mit Absatz 4 und den entsprechenden Erläuterungen des Bundesrates.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Marty Dick abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Marty, ein Asylsuchender, der kommt, ist doch nicht im Gefängnis, ist doch nicht in einem einschränkenden Verfahren. Das, was Sie gesagt haben, dass wir da in allen Staaten und auch in der Schweiz selbstverständlich den verfassungsmässigen Anspruch auf einen Rechtsvertreter haben, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist klar. Aber hier kommt einer an, und es wird geprüft, ob er hier sein kann oder nicht. Das ist doch noch kein Strafrechtsverfahren und auch keine Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 19 Stimmen
Für den Antrag Marty Dick .... 10 Stimmen

Art. 17a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 17b
Neuer Antrag des Bundesrates
Titel
Gebühren für Wiedererwägungsverfahren
Abs. 1
Stellt eine Person nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens ein Wiedererwägungsgesuch, so erhebt das Bundesamt für dieses Verfahren eine Gebühr, wenn es das Gesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Wird ein Wiedererwägungsgesuch teilweise gutgeheissen, so wird die Gebühr ermässigt. Es werden keine Entschädigungen ausgesprochen.
Abs. 2
Das Bundesamt spricht nach Einreichung des Wiedererwägungsgesuches auf Gesuch hin eine Befreiung von der Bezahlung von Verfahrenskosten aus, sofern die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein als aussichtslos erscheinen.
Abs. 3
Das Bundesamt kann von der gesuchstellenden Person einen Gebührenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten erheben. Es setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Auf die Erhebung eines Gebührenvorschusses wird verzichtet:
a. wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind; oder
b. im Verfahren mit unbegleiteten Minderjährigen, wenn sich das Wiedererwägungsgesuch nicht von vornherein als aussichtslos erweist.
Abs. 4
Der Bundesrat regelt die Bemessung der Gebühr und die Höhe des Gebührenvorschusses.

Antrag der Kommission
Titel
Gebühren
Abs. 1–3
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates
Abs. 3bis
Stellt eine Person nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens oder nach Rückzug ihres Asylgesuches erneut ein Asylgesuch, finden die Absätze 1 bis 3 sinngemäss Anwendung, ausser wenn die asylsuchende Person aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist.
Abs. 4
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 17b
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Titre
Emoluments perçus pour la procédure de réexamen
Al. 1
Si, à la clôture définitive de la procédure d'asile et de renvoi, une personne dépose une demande de réexamen, l'office fédéral perçoit un émolument pour cette procédure s'il n'entre pas en matière sur la demande ou s'il la rejette. Si la demande de réexamen est partiellement agréée, l'émolument est réduit. Aucune indemnité n'est allouée.
Al. 2
L'office fédéral dispense, sur demande, la personne qui a déposé la demande de réexamen du paiement des frais de procédure pour autant qu'elle soit indigente et que sa demande n'apparaisse pas d'emblée vouée à l'échec.
Al. 3
L'office fédéral peut percevoir de la personne qui a déposé la demande une avance de frais équivalente aux frais de procédure présumés. Il lui impartit pour le versement de cette créance un délai raisonnable en l'avertissant qu'à ce

défaut il n'entrera pas en matière. Il renonce à percevoir l'avance de frais:
a. si les conditions énoncées à l'alinéa 2 sont remplies; ou
b. dans les procédures concernant un mineur non accompagné, si la demande de réexamen n'apparaît pas d'emblée vouée à l'échec.
Al. 4
Le Conseil fédéral établit un tarif des émoluments et fixe le montant de l'avance de frais.

Proposition de la commission
Titre
Emoluments
Al. 1–3
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 3bis
Si, à la clôture définitive de la procédure d'asile et de renvoi ou après le retrait d'une demande d'asile, une personne dépose une nouvelle demande, les alinéas 1 à 3 s'appliquent par analogie, sauf si le requérant est revenu en Suisse depuis son Etat d'origine ou de provenance.
Al. 4
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Zusätzlich zu den Gebühren für Dienstleistungen sollen nach dem neuen Antrag des Bundesrates und dem Antrag der Kommission auch für Wiedererwägungsgesuche Gebühren verlangt werden können, wenn das Gesuch abgelehnt oder nicht darauf eingetreten wird. Es kann eine Gebührenbefreiung erfolgen nach Absatz 2, ebenso eine Vorschusspflicht nach Absatz 3. Zusätzlich zum neuen Antrag des Bundesrates beschloss die Kommission in Artikel 3bis, dass die Gebührenpflicht auch für Zweitgesuche gelten soll.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 22; 23 Abs. 1, 2; 25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22; 23 al. 1, 2; 25
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 26 Abs. 2, 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 26 al. 2, 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wir müssen bei Artikel 98b in Bezug auf die biometrischen Daten nochmals darüber sprechen.

Angenommen – Adopté

Art. 28 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Bundesamt hört die Asylsuchenden in den Empfangsstellen oder innerhalb von 20 Tagen nach dem Zuweisungsentscheid zu den Asylgründen an. Es zieht nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei.
Abs. 4
Das Bundesamt kann die kantonalen Behörden mit der Anhörung von Asylsuchenden beauftragen, wenn dies zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens führt. Die Anhörung richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3.

Art. 29
Proposition de la commission
Al. 1
L'office entend le requérant sur ses motifs, soit dans le centre d'enregistrement, soit dans les 20 jours ouvrables qui suivent la date de la décision de l'attribuer à un canton. Au besoin, il fait appel à un interprète.
Al. 4
L'office peut charger l'autorité cantonale d'entendre elle-même certains requérants si cela permet d'accélérer sensiblement la procédure. Les alinéas 1 à 3 sont applicables.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Zu Artikel 29 Absätze 1 und 4 möchte ich doch noch eine Bemerkung machen, denn es handelt sich hier um einen Systemwechsel. Ganz am Anfang der Asylgesetzgebung war das Bundesamt für die Gesuche zuständig. Nachher, im Zuge der zunehmenden Asylgesuche, wurden die Kantone für die Befragungen zuständig erklärt. Hier nehmen wir wieder einen Wechsel vor, nicht nur aufgrund der stark rückläufigen Zahlen, sondern auch in Bezug auf das Know-how der Befragungsleute. Die Kantone können weiterhin beauftragt werden, die Gesuche entgegenzunehmen, aber im Wesentlichen wird die Bundesbehörde zuständig, die Befragungen vorzunehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 30
Antrag der Minderheit
(Reimann, Kuprecht)
Aufheben

Art. 30
Proposition de la minorité
(Reimann, Kuprecht)
Abroger

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Um das Vertrauen in die Fairness der Asylbehörden zu verbessern – ich verweise auf die vorangegangene Diskussion über die Verfahren am Flughafen –, haben die Hilfswerke vor zehn Jahren den Auftrag erhalten, Anhörungen von Asylsuchenden zu beobachten. Mit dieser Beobachtung konnte über die Jahre Goodwill geschaffen und beibehalten werden. Das Asylverfahren hat damit an Glaubwürdigkeit gewonnen. Ich denke, es ist entscheidend, dass die Hilfswerke auch weiterhin an diesen Verfahren teilnehmen können. Wir haben in der Kommission auch die Liste der zugelassenen Hilfswerke erhalten. Sie werden vom Bund ausdrücklich zugelassen und haben sich an bestimmte Regeln zu halten.
Daher beantrage ich Ihnen, diese Regelung beizubehalten.

Reimann Maximilian (V, AG): Die Minderheit will mit ihrem Antrag in erster Linie einmal dieses helvetische Kuriosum thematisieren, von dem eben auch schon im Antrag Marty Dick zu Artikel 17 die Rede war. Sie will dieses Kuriosum thematisieren, das in keinem Asylrecht irgendeines anderen Landes ein Pendant findet. Bei uns haben nämlich – Sie haben es gehört – die Hilfswerke ein gesetzlich verankertes Recht, bei der ersten Anhörung eines Asylsuchenden prä-

sent, mit dabei zu sein. Sie machen natürlich regen Gebrauch davon und schicken dem Bund dann die Rechnung dafür: 235 Franken pro Anhörung, das haben wir in der Kommission gehört, fix pauschaliert, ob die Anhörung nun 10, 20 oder 50 Minuten dauert – das Fixum macht diese 235 Franken aus. So kommen natürlich, je nach Anzahl der Asylbewerber, pro Jahr gut und gern einige weitere Millionen Franken an Ausgaben im Asylwesen zustande.
Nun geht es mir aber nicht primär um die Kosten – ich sage das ganz klar –, sondern es geht mir vor allem um das Prinzip: Warum muss bei der Anhörung in der Schweiz jeweils noch ein Vertreter der Hilfswerke zugegen sein? Misstraut man denn den eigenen Leuten? Misstraut man unseren Behörden? Wenn dem so wäre, wäre das nicht von Gutem. Was also sind die Gründe, die wirklich für diesen schweizerischen Alleingang sprechen? Sollten diese Gründe heute – vielleicht lag dem Ganzen vor zehn Jahren noch ein guter Gedanke zugrunde – nicht mehr zeitgemäss sein, dann schneide man halt doch einen alten Zopf ab, der einmal seine Berechtigung gehabt haben mag!
Nun wird die Minderheit mit ihrem Antrag ja kaum durchkommen, zu sehr ginge unser Antrag ans Mark der Hilfswerke, und diese will man nicht noch zusätzlich reizen. Ich bitte Sie deshalb aber zumindest, Herr Bundesrat, der Sie ja für die Regelung der Zulassung, des Verfahrens und der Entschädigung der Hilfswerke zuständig sind, dass Sie sich mindestens für eine möglichst schlanke und «sparsame» Regelung in Bezug auf dieses Anhörungsrecht im Detail einsetzen. Wenn dem so ist und wenn Sie das so bestätigen können, dann ist es der Minderheit wahrscheinlich egal, ob sie hier unterliegt oder nicht, aber dass das Thema einmal auf den Tisch des Hauses kommen muss, das war eigentlich die grundsätzliche Absicht unseres Antrages.

Leuenberger Ernst (S, SO): Nur ein paar Sätze dazu: In der Kommission ist diese Frage intensiv diskutiert worden. Wir haben von Bundesrat und Verwaltung Auskünfte erhalten. Es ist für Sie sicher von grossem Interesse, zu erfahren, wer denn diese Hilfswerke sind. Das sind nicht irgendwelche «Sandelettos», sondern das sind erstens das Schweizerische Rote Kreuz, zweitens die Caritas, drittens das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz, viertens das Schweizerische Arbeiterhilfswerk, fünftens der Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen. Diese fünf arbeiten unter der Koordination der Schweizerischen Flüchtlingshilfe als Dachorganisation der vom Bundesrat zugelassenen Hilfswerke.
Die Verwaltung hat uns in einem kurzen Bericht gesagt: «Der Bereich der Hilfswerksvertretung im Asylverfahren wird durch die zugelassenen Hilfswerke wirkungsvoll wahrgenommen» – soll er auch. «Die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt und den kantonalen Migrationsämtern verläuft gut. Zwischen der Flüchtlingshilfe und dem Bundesamt finden mindestens halbjährlich Koordinationsbesprechungen zum Bereich der Hilfswerksvertretungen und Asylanhörungen statt.» Es ist auch ausgeführt worden, die Wirkung dieser Vertretung sei eine vertrauensbildende, sei eine psychologische, und es ist einer der wenigen Fälle, wo sich weiteste Kreise, Kommission und Bundesrat einig waren.
Ich bitte, den Argumenten der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Stähelin Philipp (C, TG): Kollege Reimann hat gesagt, es gehe ihm ums Prinzip und nicht um die Kosten. Ich meine, wenn wir vom Prinzip ausgehen, sollten wir hier wirklich der Mehrheit zustimmen.
Worum geht es? Die Teilnahme der Hilfswerke – wir haben es soeben gehört – schafft Vertrauen, und ich bin der Meinung, dass Vertrauen notwendig ist, gerade wenn wir hier die Debatte hören. Die vorliegenden Geschichten sind umstritten, und deshalb tut es gut, wenn bei den Anhörungen auch eine unabhängige Instanz dabei ist. Im Übrigen hat sich das Verfahren sehr gut eingespielt, darum sollte man daran nichts ändern.
Jetzt kommt aber ein Zweites: Ich hätte bei den Kosten ein Fragezeichen gemacht. Weshalb? Wir wollen hier Vertrauen schaffen. Wenn man für diese Arbeit vom Staate bezahlt ist – 235 Franken pro Person und Anhörung –, dann beeinflusst das ja die eigene Haltung auch etwas, und das hat natürlich auch gewisse Auswirkungen auf das Vertrauen. Dort habe ich meine Fragen, auch unter dem Aspekt, dass wir ja alle von den gleichen Hilfswerken in den letzten Tagen und Wochen bearbeitet worden sind. Sie gestatten mir diesen Hinweis.
Ich bleibe trotzdem dabei, der Mehrheit zuzustimmen, bitte aber den Bundesrat wie auch die Hilfswerke, mit dieser Abgeltung nicht zu übertreiben. Sie passt eigentlich nicht ins System.

Blocher Christoph, Bundesrat: Nachdem Herr Leuenberger unsere Stellungnahme in der Kommission zitiert hat – sie war nicht nur dort angebracht, sondern ist es auch hier –, will ich sie nicht wiederholen. Ganz unproblematisch ist die Sache nicht. Ich würde auch nicht sagen, es handle sich um unabhängige Vertreter. Wir sind in der letzten Zeit auch mit Schriften beglückt worden – das ist nicht nur unabhängig, was hier passiert. Aber viele, auch in der Verwaltung, fragen, ob es richtig sei, dass wir die bezahlen, die uns ununterbrochen kritisieren und sagen, das gehe nicht usw. Ich sage immer: Das können wir doch ertragen; solange wir ihnen Argumente entgegensetzen können, ist es ja vielleicht gut, einen Advocatus Diaboli zu haben. Bis jetzt ist noch nichts gekommen, das die Meinung hier geändert hätte.
Aber etwas würde ich nie dulden: Bei Unwahrheiten über unsere Verfahren, bei Unwahrheiten über das, was geschehen ist, also bei Anwürfen, die nicht stimmen, würde ich sofort sagen: Da müssen wir etwas ändern; wir können diese Leute nicht noch bezahlen. Dafür haben wir jetzt keine Anhaltspunkte.
Der Anspruch, den man hier erhoben hat, ist, dass man sagt: Wenn sie dabei sind, sehen sie ja, wie einwandfrei das Verfahren ist. Sie sind keine Parteivertretung, sie dürfen im Verfahren also nicht Partei nehmen; sie sind nur dabei, um zu schauen, ob das Verfahren einwandfrei funktioniert. Wenn es nicht einwandfrei funktioniert, können sie eben Einspruch erheben. Daran sind wir eigentlich auch interessiert.
Im Ganzen bleibe ich dabei, dass das nicht schlecht funktioniert. Ich habe auch keine Anhaltspunkte, dass auf die eine oder die andere Seite hin übertrieben würde. Aber dass die Hilfswerke in dieser Sache grundsätzlich gegen unsere Auffassung sind, nehmen wir in Kauf – wobei man immer aufpassen muss, wer die Hilfswerke sind. Das ist personell verschieden, je nachdem, um welches Hilfswerk es geht.
Man muss sehen: Einzelne haben auch noch eine Asylantenbetreuungsfunktion. Gewisse Kantone und Gemeinden haben sie angestellt, damit sie das tun. Dafür werden sie auch bezahlt. Die Verflechtung ist also relativ gross. Dafür haben wir dann eben nicht – wie es Herr Marty vorgeschlagen hat – von Anfang an einen Rechtsbeistand, der über den Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsberater gemäss Bundesverfassung hinausgeht.
Darum bin ich der Meinung, Sie sollten der Mehrheit zustimmen. Herr Reimann, ich nehme Ihren Wunsch nach einer Sensibilisierung auf.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... Minderheit
Dagegen .... offensichtliche Mehrheit

Art. 32 Abs. 2
Neuer Antrag des Bundesrates
....
a. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuches Reise- oder Identitätspapiere abgeben; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn:
1. Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie dazu aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind;
2. aufgrund der Anhörung sowie gestützt auf die Artikel 3 und 7 die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird; oder

3. sich aufgrund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind;
....

Antrag der Kommission
....
a. Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates
....
d. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
e. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
....

Antrag Berset
....
a. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
....

Art. 32 al. 2
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
....
a. .... voyage ou ses pièces d'identité; cette disposition n'est applicable:
1. ni lorsque le requérant rend vraisemblable que, pour des motifs excusables, il ne peut pas le faire;
2. ni si la qualité de réfugié est établie au terme de l'audition et en vertu des articles 3 et 7;
3. ni si l'audition fait apparaître la nécessité d'introduire d'autres mesures d'instruction pour établir la qualité de réfugié ou constater l'existence d'un empêchement à l'exécution du renvoi;
....

Proposition de la commission
....
a. Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral
....
d. Adhérer à la décision du Conseil national
e. Adhérer à la décision du Conseil national
....

Proposition Berset
....
a. Adhérer à la décision du Conseil national
....

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Herr Berset soll zuerst seinen Antrag begründen, denn in der Kommission gab es keinen Gegenantrag. Wir haben diesem Anliegen, dem neuen Antrag des Bundesrates, mit 8 zu 3 Stimmen zugestimmt.

Berset Alain (S, R): Je vous propose, par mon amendement à l'article 32 alinéa 2 lettre a, de maintenir le droit en vigueur pour l'entrée dans la procédure d'asile, et donc de conserver aussi le projet original du Conseil fédéral, celui que le gouvernement avait préparé, mis en consultation, adopté avec un message, et même publié dans la Feuille fédérale, pour reprendre ce que disait Monsieur Studer ce matin. C'était avant que le train de mesures de durcissement, annoncé par le représentant du Conseil fédéral, ne déferle sur notre conseil.
Dans ce débat, on ne peut pas simplement faire abstraction de la définition – même d'une définition simple – d'un réfugié, et on ne doit jamais oublier que nous ne parlons pas de choses mais de personnes et de familles. Dans les cas les plus graves, un réfugié, c'est une personne qui doit quitter sa maison et son pays très rapidement par crainte de persécutions et, par définition, les réfugiés de ce type n'ont pas de papiers de voyage ou de passeport sur eux. En effet, on sait que c'est une des mesures les plus courantes de répression que la confiscation des papiers de voyage ou des documents officiels. De plus, même pour ceux qui arrivent à sortir de leur pays avec des documents de voyage ou un passeport, ces documents se font souvent voler par les passeurs dont l'activité doit se passer de toute publicité et de toute traçabilité.
Alors, qu'on me comprenne bien: je ne veux pas dire ici qu'il n'arrive pas que les papiers soient cachés ou détruits par les personnes qui arrivent en Suisse. Je crois même volontiers que c'est fréquent, même s'il est impossible de produire à ce sujet autre chose qu'une appréciation très grossière qui repose d'ailleurs plus sur l'avis que l'on souhaite soutenir que sur l'expérience du terrain. Ce qui est par contre absolument inacceptable, c'est d'estimer dorénavant que, puisqu'il arrive fréquemment que des papiers soient cachés ou détruits, alors on fasse la présomption que c'est systématiquement le cas. Je crois que c'est inacceptable, parce qu'avec cette manière de faire, on exclut de la procédure tous ceux qui arrivent sans papiers et, parmi eux, immanquablement, des personnes qui sont véritablement menacées. Ce véritable retournement de situation, puisqu'on partirait dorénavant de l'idée que l'absence de papiers est la faute du requérant, va d'ailleurs tout à fait dans le sens de la criminalisation dont parlait notre collègue Marty dans le débat d'entrée en matière, ce matin.
En 1995, il y dix ans, le Conseil fédéral avait écrit: «Signalons que c'est justement les personnes qui ont la qualité de réfugiés qui sont souvent dépourvues de papiers d'identité. Les engagements de droit international qu'a contractés la Suisse seraient violés si précisément ces personnes étaient exclues de la procédure d'asile.» Dans notre conseil, au moment des débats sur la loi en vigueur, c'était en 1997, le rapporteur, il s'agissait de notre estimé président, Monsieur Bruno Frick, avait dit ici même que ne pas entrer en matière sur le dossier de toute personne dépourvue de papiers n'était pas possible, car cela reviendrait à vider de son sens la Convention relative au statut des réfugiés.
L'article en vigueur depuis quelques années permet d'assurer, en principe, qu'il n'y a pas de réfugiés gravement en danger auxquels on refuserait l'accès à la procédure d'asile. Je ne parle pas ici de la décision au bout de la procédure d'asile, mais simplement du droit de déposer une demande d'asile. Il a aussi été dit ce matin dans le débat d'entrée en matière que la loi n'apportait pas de changement de fond du droit sur les définitions et les conditions de l'asile. Cet article 32 montre que c'est faux. Il montre que la commission a entrepris des changements qui ont des conséquences très importantes sur l'accès à la procédure d'asile. La proposition de la commission pose des problèmes graves.
Les demandes d'asile ne seront à l'avenir examinées que si les requérants présentent des documents de voyage – c'est-à-dire des documents qui permettent l'exécution du renvoi –, ou un passeport, ou que ces personnes rendent vraisemblable leur qualité de réfugié. Cela signifie concrètement qu'à l'avenir des documents plus sommaires, par exemple sans photographie, mais qui permettent quand même de retrouver ou de confirmer l'identité d'une personne, ne seront plus acceptés. Cela signifie aussi que les indices de persécution, qui sont valables aujourd'hui, ne suffiront plus. C'est clairement contraire à la Convention de 1951 relative au statut des réfugiés.
J'estime aujourd'hui qu'avec cette nouvelle disposition, c'est l'immense majorité des requérants qui n'aurait même plus le droit d'entrer dans la procédure alors que, de son côté, le Département fédéral de justice et police reconnaissait l'année passée qu'il demeurait tout à fait incertain que ce durcissement conduise au fait que les autorités reçoivent ou aient connaissance de plus de pièces d'identité. En fin de compte, cela revient à construire un mur devant la porte d'entrée de la procédure d'asile. Nous savons ce que «non-entrée en matière» signifie dans nos travaux. Cela signifie que ce n'est même pas la peine d'en discuter. En matière d'asile, cela signifie qu'on ne vérifiera pas si la demande est fondée ou non, alors que la procédure a justement pour objectif d'établir si un requérant d'asile est un réfugié ou non.
Alors je suis d'accord avec l'idée qu'on peut accélérer les procédures, souhaiter que cela aille plus vite. Mais simplement empêcher les gens d'avoir accès à une procédure est

un choix qui me paraît relativement grave. Ce n'est pas seulement un choix grave, mais aussi faussé s'il est déterminé par l'absence de papiers de voyage et d'identité, alors que cette absence de papiers est au mieux un élément qui n'est pas pertinent pour juger de l'entrée dans la procédure d'asile, et au pire c'est un élément qui est un indice de persécution.
La commission présume aussi que celui qui ne remet pas dans les 48 heures des documents de voyage ou une pièce d'identité n'est pas un réfugié. Cette présomption n'est pas admissible, parce que la condition pour examiner une demande d'asile, c'est de savoir si le requérant est réellement exposé à un danger, et pas de savoir s'il a des papiers qui permettent de le renvoyer.
Le droit actuel est centré sur des points qui doivent être maintenus et qui justifient ma proposition. Le droit actuel préserve formellement l'entrée en matière, pour autant que le requérant d'asile remette aux autorités des documents qui permettent de l'identifier. Le droit actuel impose l'entrée en matière si le requérant d'asile fait état d'indices de persécution, mais on ne lui demande pas de faire quasiment la preuve de son statut de réfugié juste pour accéder à la procédure.
C'est pour ces raisons que je vous propose de maintenir la version originale du Conseil fédéral – si j'ose l'appeler ainsi – et d'adopter la version du Conseil national, qui correspond au droit en vigueur.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich habe jetzt die Begründung des Antrages Berset gehört. Wir haben uns in der Kommission wirklich intensiv mit diesem Antrag auseinander gesetzt und Nachfragen gestellt. Denn es ist so, wie es Herr Berset auch zitiert hat; und ich habe in meinem Eintretensvotum auch die Aussage von Herrn Ständeratspräsident Frick zitiert, wonach Papierlosigkeit nicht automatisch zu einem Nichteintretensentscheid führen darf.
Bekanntlich ist Papierlosigkeit einer der Hauptgründe für das lange Verfahren. Die Probleme mit der Identifizierung der Gesuchsteller sind die schwierigsten, und ebenso erschweren fehlende Identitätspapiere die Rückreise. Der Papierlose muss neu glaubhaft erklären können, weshalb er über keine solchen verfügt. Heute muss die Behörde ermitteln. Sie erinnern sich vielleicht noch an die Diskussionen, die wir zu Zeiten von Herrn Arbenz hatten, als er verfügte, dass Asylsuchende ohne Papiere über die Grenze zurückgehen mussten und ihre Papiere mitbringen mussten, wenn sie an der Grenze einreisten. Es zeigte sich dann, dass aufgrund dieser Praxis, die dann von der Asylrekurskommission (ARK) untersagt wurde, plötzlich mehr als die Hälfte der Asylbewerber, die beim ersten Mal keine Papiere hatten, beim zweiten Eintritt über die notwendigen Papiere verfügten.
Es ist im Übrigen auch nicht so, dass alle Papierlosen generell benachteiligt sind. Im Gegenteil, wir haben das heute bereits gehört: Im heutigen Verfahren werden all jene, welche ihre Papiere abgeben, mit einem rascheren Verfahren «bestraft». Ich habe von mehreren Asylbewerbern gerade diese Klage gehört. Eine Frau, die zurückgehen musste, beklagte sich, dass ihr Nachbar, welcher in der Asylunterkunft seine Papiere versteckte und sie nicht abgab, jetzt hier bleiben darf. Ich glaube, es ist wichtig, dass diese Missbräuche bestraft werden.
Es muss auch sichergestellt werden, und das ist im neuen Gesetzestext so, dass niemand einen Entscheid einfach allein aufgrund seiner Papierlosigkeit erhält. Ich denke, das ist ganz entscheidend. Beim Begriff «Papiere», der aufgrund der Auslegung auch der Gerichtsbehörden in der alten Formulierung sehr weit definiert wurde, wird neu in der engeren Formulierung zwischen den Dokumenten, Reise- oder Identitätspapieren, unterschieden. Nicht dazu gehören Fahrausweise, Zeugnisse oder andere Legitimationspapiere, die leicht gefälscht werden können.
Der neue Artikel 32 Absatz 2 Litera a soll also generell auf eine Beschleunigung des Verfahrens zielen. Die Terminologie «Reise- oder Identitätspapiere» soll eine zweifelsfreie Identifikation ermöglichen, und Asylsuchende, die unentschuldigt keine Papiere abgeben, sollen schlechter gestellt werden. Ist die Nichtabgabe von Papieren entschuldbar, so wird das Gesuch immer materiell entschieden. Ein Beispiel, das wir in der Kommission gehört haben: Während der Kosovo-Krise konfiszierten Serben die Papiere von Albanern oder Gesuchstellern albanischer Abstammung. Das ist eine Tatsache, welche den Behörden bekannt ist, die ganz sicher nicht zu Nichteintretensentscheiden führte. Die neue Formulierung ist völkerrechtlich kompatibel; es gibt ein Gutachten der Völkerrechtsabteilung des EDA und des BJ. Das Non-Refoulement-Prinzip wird ganz klar respektiert. Es wird geprüft, es wird eine formelle Anhörung durchgeführt; und wird auf ein Gesuch nicht eingetreten, wird auch die Prüfung im Wegweisungspunkt ganz klar durchgeführt. Wenn ein Vollzug nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, wird die vorläufige Aufnahme angeordnet.
Wir haben dann in der Kommission auch noch auf Wunsch und auf Antrag von Frau Brunner die Formulierung der Auffangmöglichkeiten erhalten. Was sind «Hinweise auf Verfolgung»? Diese Formulierung verwendet folgende Nichteintretenstatbestände: die unentschuldbare Papierlosigkeit, missbräuchliches Nachreichen eines Asylgesuches, Safe-Country-Entscheide und Aufhebung des vorübergehenden Schutzes. Hinweise, die «geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen» – diese Formulierung verwendet die folgenden Nichteintretenstatbestände: bei Zweitgesuchen oder Mehrfachgesuchen, Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e, bei Asylverfahren in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR, Artikel 32 Absatz 2 Litera f des Asylgesetzes.
Gemäss Auslegung der ARK, wie ich erwähnt habe, besteht kein Unterschied, ob bei einem Nichteintretenstatbestand die Auffangmöglichkeit als Hinweis auf eine Verfolgung oder als Hinweis, der «geeignet ist, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen», formuliert wird. Somit besteht kein rechtlicher Unterschied zwischen diesen beiden Formulierungen.

David Eugen (C, SG): Das ist sicher eine Bestimmung in diesem Gesetz, die besonders genau zu prüfen ist. Ich habe im Gutachten von Professor Walter Kälin gelesen: «Rechtspolitisch stellt die Neuregelung eine endgültige Abkehr von der humanitären Tradition der Schweiz dar, welche bisher restriktive Massnahmen, die mit der Bekämpfung von Missbräuchen motiviert wurden, nicht auf Personen ausdehnte, welche möglicherweise Flüchtlinge sind.» Nun hat Herr Bundesrat Blocher heute Morgen gesagt, was Professoren sagten, sei nicht sein Evangelium. Da mag er durchaus Recht haben. Aber Herr Professor Kälin ist immerhin unser einziger Vertreter in der Uno-Menschenrechtskommission. Daher sind mir seine Worte und seine Meinung wichtig, aber auch seine Argumente, die er für diese Beurteilung einbringt.
Nach dem Studium der Argumente, die jetzt von der Kommission geäussert wurden, und der Gegenargumente komme ich zum Schluss, dass Professor Kälin Recht hat. Denn es wird in dieser Bestimmung tatsächlich gesetzlich die Vermutung aufgestellt, dass derjenige, der keinen Reisepass hat, kein Flüchtling sein kann. Wir gehen weiter als das letzte Mal, wo die Vermutung noch dahin ging, wenigstens habe er ein anderes Dokument, vielleicht einen Führerausweis, sonst einen Ausweis, der nicht einem Pass entspreche, der aber eine Identifikation erlaube. Das haben wir letztes Mal ins Gesetz aufgenommen; bei der letzten Beratung haben wir auch in dieser Kammer nach einer sehr eingehenden Diskussion beschlossen, dass wir den Rubikon nicht überschreiten wollten. Es waren damals schon die gleichen Auseinandersetzungen.
Jetzt kommt die Kommission und sagt mit der Zustimmung zu den neuen Anträgen von Herrn Bundesrat Blocher, sie wolle jetzt den Rubikon auch noch überschreiten. Ich denke, das ist absolut nicht mehr verhältnismässig. Was will nämlich der Bundesrat? Welches ist sein Ziel bei den Nichteintretensentscheiden? Er will die Leute möglichst rasch ausschaffen. Das ist das Ziel. Da kann ich durchaus sagen, das

sei ein öffentliches Interesse. Dann müssen wir uns aber fragen, ob dieses Ziel mit dieser Übung auch erreicht wird. Wir wissen es: Faktisch führen die Nichteintretensentscheide nicht zur Ausschaffung, sondern dazu, dass der Bestand der illegalen Personen in der Schweiz erhöht wird. Wenn bei der Empfangsstelle in Kreuzlingen wegen dieser Regelung ein Nichteintretensentscheid ergeht, findet überhaupt keine Ausschaffung statt; damit kann man diesen Antrag nicht begründen. Dieser Person wird eine SBB-Tageskarte in die Hand gedrückt und gesagt, sie solle zum Bahnhof gehen, sie sei aus der Schweiz weggewiesen. So findet das in Realität statt und nicht über eine Ausschaffung in diesem Moment.
Also leistet der Hilfsartikel, den man hier einfügen will – die Ausweitung der Nichteintretensgründe –, gar nicht das, was man vonseiten des Bundesrates haben möchte, nämlich eine möglichst rasche Ausschaffung. Mit diesem Artikel nimmt man aber in Kauf – das kann ich jetzt nicht mehr mittragen –, dass auch echten Flüchtlingen das Flüchtlingsrecht nicht mehr gewährt wird. Das widerspricht der Vermutung und der historischen Erfahrung – das schreibt Professor Kälin, aber das wissen wir alle auch –, dass zahllose Flüchtlinge auf der Welt und auch um unser Land herum keine Reisepässe bei sich haben, weil sie nicht in der Lage waren, sich diese Reisepässe zu beschaffen – so, wie man sich das vorstellt.
Das ist ein Einbruch, den ich nicht mittragen möchte. Ich möchte mich dem Antrag Berset anschliessen und bei dem bleiben, was wir das letzte Mal, nach langer Auseinandersetzung, diskutiert und ins Gesetz geschrieben haben. Es gibt keinen sachlichen Grund seit der letztmaligen Diskussion vor sechs Jahren, diese Sache zu ändern – ausser der Tatsache, dass jetzt Herr Bundesrat Blocher für dieses Dossier verantwortlich ist. Aber das ist für mich kein hinreichender Grund, das zu ändern.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Das ist eine zentrale Bestimmung dieser Vorlage. Ich bin damit einverstanden, dass wir Papierlosigkeit nicht belohnen wollen, nicht belohnen dürfen. Aber unsere Bundesverfassung schützt jede Person in diesem Land vor übertriebenem Formalismus. Formstrenge darf sein, ich frage aber – und bin gespannt auf die Antwort, Herr Bundesrat –, ob hier nicht übertriebener Formalismus angewendet werde.
Wenn ich den Antrag der Kommission bzw. den neuen Antrag des Bundesrates auf der einen Seite mit dem geltenden Recht auf der anderen Seite vergleiche, scheint es mir, dass es hier um die Differenz zwischen Form und Inhalt geht. Im neuen Text sucht man auch heute Reisepässe oder andere Dokumente, die es erlauben, eine Person zu identifizieren. Aber damit nicht genug: Man scheint mehr zu verlangen, ein bestimmtes, ein qualifiziertes Dokument, um eben diese Identität abzuklären. Noch einmal: kein Problem mit dem Inhalt. Aber ich frage mich, ob diese zusätzliche formelle Änderung vor diesem Verbot des übertriebenen Formalismus standhält, oder praktisch ausgedrückt: Was machen wir – und solche wird es geben – mit Härtefällen? Das ist meine Frage an Sie, Herr Bundesrat.

Brunner Christiane (S, GE): L'intervention de Monsieur Pfisterer m'amène à prendre la parole, car j'avais fait en commission des propositions qui allaient exactement dans le même sens. D'une part, j'avais demandé pourquoi on avait changé la manière de décrire les documents d'identité. D'autre part, j'avais demandé si un faisceau de documents, quels qu'ils fussent, pouvait justement remplacer le document d'identité estimant qu'ils permettaient de prouver l'identité de la personne sans pour autant que ce soit une carte d'identité ou un passeport, au sens propre du terme. Il m'a été répondu qu'il était impossible de se fonder sur un faisceau de documents et qu'il était de toute façon impossible de faire une autre description. C'est la raison pour laquelle j'ai renoncé à faire ici une proposition que j'avais faite en commission.
Mais en fait, pour quelle raison ne pourrait-on pas se fonder sur un faisceau de documents pour prouver l'identité de quelqu'un? Moi, je ne vois toujours pas pourquoi on ne le pourrait pas. L'essentiel est qu'une personne puisse prouver son identité. Par quel moyen, cela devrait en tout cas rester ouvert. Donc, c'est exactement cette problématique que j'avais soulevée en commission et qui a été balayée par la majorité de ses membres.

Saudan Françoise (RL, GE): Il est vrai que je me suis aussi interrogée à ce sujet. Je comprends qu'on soit en train de refaire le débat qui a eu lieu en commission. Ce n'est pas un reproche, Monsieur Berset, parce que les questions sont tellement délicates qu'il est justifié que tous les parlementaires puissent exprimer leurs doutes et demander des explications.
Monsieur le conseiller fédéral, je vais vous poser une question extrêmement précise: quelle est la différence entre des pièces d'identité et d'autres documents permettant d'identifier le requérant? On sait que, vu l'évolution actuelle, les pièces d'identité deviennent de plus en plus précises. On parle même de mettre dans les pièces d'identité les cryptogrammes qui concernent les paupières. Quels seraient les documents qui pourraient aller dans le sens des interrogations de Monsieur Berset et de Madame Brunner? J'ai de plus en plus de peine à suivre les raisonnements juridiques qui sont faits dans ce domaine et à me déterminer sur cette question qui est en effet essentielle.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte zuerst Herrn David bitten: Heute Morgen haben Sie eine ganz grosse Unterscheidung gemacht zwischen Anträgen, die der Bundesrat beschlossen hat, und solchen, die ich wünsche. Sie müssen das jetzt aber durchhalten. Dieser Antrag ist ein Antrag des Bundesrates. Er steht auch in dieser Rubrik, ist also nicht mein Antrag. Aber ich stehe zu diesem Antrag, auch wenn er vom Bundesrat ist. *(Heiterkeit)*
Herr David, warum ist dieser Antrag hier? Weil die heutige Regelung, Herr Pfisterer, mit den anderen Dokumenten, die gestatten, jemanden zu identifizieren, einfach nicht funktioniert, weil der überwiegende Teil gefälscht ist – Fahrausweise, Geburtsausweise, Reisepapiere. Da kommen sie mit Flugzeugen, wofür sie Pässe brauchen. Ich habe noch nie gesehen, dass man mit einem Geburtsschein ins Flugzeug einsteigen und von einem Land ins andere fliegen kann. Also kommen sie mit Pässen, und nachher weisen sie den Geburtsschein oder den Fahrausweis vor! Sie haben Recht, für die Heimschaffung wird niemand diese Ausweise akzeptieren, und die Leute können hier bleiben. Das ist doch keine Praxis, und es ist auch keine Selbstverantwortung, die man dem Betreffenden übergibt. Das haben wir zu ändern.
Aus der Praxis: Sie haben hundert Leute aus den Maghreb-Staaten, die alle gefälschte Identifikationspapiere haben. Man kann sie nicht heimschaffen, weil man nicht weiss, aus welchem Land sie kommen. Auch mit Sprachanalysen ist es nicht feststellbar. Die Sprachen sind sich so ähnlich: Die Algerier sagen, sie kämen aus Tunesien, und die Tunesier sagen, sie kämen aus noch einem anderen Land; es ist nicht feststellbar.
Ich meine, es ist das Mindeste, dass wir hohe Voraussetzungen für die Papiere vorsehen, so, wie es für jeden Menschen auf dieser Welt ist. Aber wenn jemand die Papiere nicht hat, verliert er nicht die Flüchtlingseigenschaft; deswegen verliert er sie nicht. Wir haben es hier aufgeführt:
1. Er hat die Möglichkeit, diese Papiere innert 48 Stunden zu bringen. Das ist für all diejenigen, die sie versteckt haben, interessant. Wenn jemand das nicht schafft, kann er begründen, warum er sie nicht hat. Wenn es entschuldbare Gründe sind, dann wird er ins Verfahren aufgenommen, obwohl er die Papiere nicht hat.
2. Aufgrund der Anhörung ergibt es sich relativ rasch – das kommt vor –, ob er Flüchtlingseigenschaften hat, obwohl er die richtigen Papiere nicht beigebracht hat. Hat er Flüchtlingseigenschaften – das kann man relativ rasch ahnen; es muss nicht bewiesen werden, schon eine Ahnung genügt –, wird er ins Verfahren aufgenommen.

3. Es zeigt sich, dass man es nicht so einfach feststellen kann und dass man es abklären muss. Im Zweifel – wenn man nicht sofort merkt, dass klare Tatbestände vorliegen, dass er ohne Verschulden keine Papiere hat – wird er ins Verfahren aufgenommen, und dann braucht es eben Zeit, um abzuklären.
Ich muss Ihnen sagen, dass wir relativ weit gehen und dass es viele Möglichkeiten geben wird, das zu unterlaufen. Es gab vorher eine strengere Bestimmung: Wie wir wissen, hatte Herr Arbenz einmal eine strengere Bestimmung eingeführt. Danach haben fast alle sofort Papiere gebracht. Er musste diese strengere Bestimmung jedoch aufheben, und dann brachte wieder die Hälfte keine Papiere.
Wir müssen uns doch keine Illusionen machen. Das sind auch keine schlechten Menschen. Einer fragt: Was muss ich machen, damit ich im Land bleiben kann? Ein anderer sagt ihm: Du musst die Papiere vernichten, dann kannst du bleiben. Wenn das Rechtssystem ihnen diese Möglichkeit gibt, warum nicht? Aber wir haben die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass das nicht geht. Das ist kein Formalismus, Herr Pfisterer. Nach der letzten Revision, bei der man versprochen hatte, es werde diese Missbräuche durch Papierlose nicht mehr geben, haben sie massiv zugenommen. Es sind ganze Systeme: Wie kann man als Papierloser diese Verfahren unterlaufen? Darum müssen wir hier ansetzen.
Nun wird gesagt: Ja, wir haben Herrn Professor Kälin. Überlegen Sie auch mit Ihrem eigenen Verstand! Sie können sich Ihrer Verantwortung nicht entziehen, Herr David, indem Sie irgendeinen Professor zitieren und sagen, er sei erst noch in einer Uno-Kommission. Aber ich sage Ihnen: Wir haben auf ihn gehört. Nach der ersten Fassung hat er Einwände erhoben. Nach der zweiten Fassung hat er gesagt, es sei jetzt nicht mehr völkerrechtswidrig, aber im Einzelfall, wenn es falsch ausgelegt würde, könnte es rechtswidrig sein. Sie haben ihn zitiert; ich habe mir das noch angeschaut. Er hat weiter hinten nicht geschrieben, rechtlich sei es eine Abkehr, sondern er hat geschrieben, rechtspolitisch sei es eine Abkehr. Das ist etwas anderes. Eine rechtspolitische Abkehr heisst: Wir haben heute eine bestimmte Praxis, und nun wollen wir rechtspolitisch eine strengere Praxis. Ich bitte Sie, den Mut zu haben, den Weg hin zu dieser strengeren Praxis einzuschlagen. Denn es kann niemand begreifen, dass wir das alles zulassen.
Das neue Gesetz ist so gemacht, dass kein Flüchtling Angst haben muss, dass er nicht aufgenommen wird, weil er keine Papiere hat, weil er sie nicht vorweisen kann. Das kann ich Ihnen garantieren.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 28 Stimmen
Für den Antrag Berset .... 11 Stimmen

Art. 34; 35a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 36
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
....
a. den Artikeln 32 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und f, 33 und 34;
....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 3
Die Asylgesuche von besonders verletzlichen Personen werden im ordentlichen Asylverfahren geprüft.
Abs. 4
Als besonders verletzliche Personen gelten Minderjährige, schwangere Frauen, Familien mit Kleinkindern, Kranke und Betagte. (Vgl. Art. 44a Abs. 2)

Art. 36
Proposition de la majorité
Al. 1
Une audition a lieu conformément aux articles 29 et 30 dans les cas relevant:
a. des articles 32 alinéas 1 et 2 lettres a et f, 33 et 34;
....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn)
Al. 3
Les demandes d'asile de personnes particulièrement vulnérables sont examinées dans le cadre de la procédure d'asile ordinaire.
Al. 4
Sont considérées comme personnes particulièrement vulnérables, les mineurs, les femmes enceintes, les parents d'enfants en bas âge, les malades et les personnes âgées. (Voir aussi art. 44a al. 2)

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich möchte zuerst den Minderheitsantrag Brunner Christiane begründen lassen, sofern er hier in dieser Formulierung noch gültig ist.

Brunner Christiane (S, GE): La proposition de minorité reste valable en dépit des décisions que nous avons prises jusqu'à présent, dans la mesure où cette proposition, à l'article 36 alinéas 3 et 4, vise à faire en sorte que les personnes vulnérables ne soient en aucun cas exclues d'emblée de l'aide sociale. Cela veut dire qu'elles ont droit à la procédure ordinaire et non pas à la procédure, qu'on peut peut-être appeler «extraordinaire», de non-entrée en matière, à savoir ce qu'on vient de décider aux articles précédents.
Un des moyens pour parvenir à laisser ces personnes vulnérables «dans» l'aide sociale, c'est celui, un peu particulier, que je propose ici: c'est que les personnes particulièrement vulnérables doivent toujours avoir le droit d'«entrer dans» une procédure ordinaire d'examen de leur demande d'asile. La droite prétend toujours que, chaque fois qu'on utilise des définitions générales comme, par exemple, «les personnes vulnérables» ou «les cas de rigueur», on ne sait pas de qui on parle, que c'est trop vague. Cela étant, je propose donc d'énumérer exactement à l'alinéa 4, dans le texte même de la loi, quelles catégories de personnes doivent être considérées comme particulièrement vulnérables.
Bien sûr, ma proposition de minorité s'intègre mieux dans le concept du Conseil national que dans celui qui a été adopté par la majorité des membres de ce conseil. Mais elle est néanmoins juste, car elle tient compte précisément des cas particuliers et des catégories de personnes qui ne doivent en aucun cas être exclues de l'aide sociale telles que, par exemple, les enfants. Pour prendre un exemple concret: obliger les enfants à dormir dans un abri de fortune souvent fermé durant la journée serait une violation flagrante de la Convention relative aux droits de l'enfant.
Le nombre de personnes qui seraient concernées par ces exceptions que je propose ne serait pas très élevé, et il serait d'autant moins justifié de prendre le risque de provoquer des drames humains qui entacheraient la réputation de notre pays et celle que nous avons de respecter les droits des enfants et les droits fondamentaux des personnes. C'est dans ce sens-là et dans le cadre de l'exclusion de l'aide sociale que je vous demande de faire en sorte que les personnes particulièrement vulnérables puissent «entrer dans» la procédure ordinaire d'une requête d'asile.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Der Bundesrat hat ja schon mehrmals zu dieser Frage Stellung genommen,

zum Beispiel bei der Beantwortung der Motion Leutenegger Oberholzer 03.3637, der Interpellation Wyss 04.3541 und auch der Interpellation der grünen Fraktion 04.3626 zu Nichteintretensentscheiden im Asylverfahren. Das Bundesamt für Migration trägt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Situation besonders verletzlicher Personen im Einzelfall Rechnung. Ihr Schutzbedürfnis wird bei der Frage der individuellen Zumutbarkeit der Wegweisung sicher berücksichtigt. Diese notwendige Prüfung muss immer erfolgen, sowohl bei Nichteintretensentscheiden als auch beim ordentlichen Asylverfahren; die Frage stellt sich immer. Wenn festgestellt wird, dass die Rückkehr einer Person – ob es sich um verletzliche Personen handelt oder nicht – nicht zumutbar ist, kann auch bei einem Nichteintretensentscheid bezüglich des Asylgesuchs eine vorläufige Aufnahme erfolgen. Dann wird die betroffene Person einem Kanton zugeteilt. Dort erhält sie die normale Sozialhilfe.

Die Fragen müssen separat geprüft werden, und selbst wenn die Rückkehr nach einem Nichteintretensentscheid als zumutbar erachtet wird, müssen Dauer und Umfang der Nothilfe im Einzelfall entsprechend der individuellen Situation angepasst werden.

Der Antrag wurde nicht gesondert als Antrag gestellt, sondern wir haben darüber im Zusammenhang mit den Diskussionen über Artikel 44a diskutiert. Aber auch wenn er hier jetzt allein im Raum steht, beantrage ich Ihnen mit der Mehrheit der Kommission – 8 zu 3 Stimmen –, diesen abzulehnen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Wir haben hier in Artikel 36 einmal den Begriff der «Anhörung» in Absatz 1 und dann den Begriff des «rechtlichen Gehörs» in Absatz 2. Meine Frage geht dahin, wie die Menschen, die hier ins Verfahren einbezogen werden, behandelt werden. Es scheint mir klar zu sein, dass die Verfassung eingehalten werden muss. Es wird der Anspruch auf Anhörung gemäss Verfassung durch diese Bestimmungen einzuhalten sein. Die Verfassung verlangt danach differenzierte Lösungen, je nachdem, wie die Betroffenen eben unterschiedlich angesprochen sind. Die Menschen sind unterschiedlich betroffen. Frau Brunner greift einen Teil der möglicherweise besonders Betroffenen heraus. Es kann aber auch ganz andere geben, und es kann Leute in diesen Kategorien geben, die nicht besonders verletzlich sind. Für mich ist entscheidend, dass sowohl nach Absatz 1 wie auch nach Absatz 2 differenzierte Lösungen, je nach Art der Betroffenheit, gesucht werden. Es geht um die Qualität des Einbezugs der Betroffenen. Wenn dem so ist, wie ich das interpretiere, dann sind die Differenzierungen von Frau Brunner hier nicht nötig, sondern die Bestimmungen müssen allgemein überall gelten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zur Frage von Herrn Pfisterer: Es ist tatsächlich so; es werden natürlich überall differenzierte Beurteilungen gemacht und differenzierte Lösungen gesucht. Die besonders Verletzlichen sind nur eine Kategorie. Denken Sie an Jugendliche oder an Personen, die aus anderen Gründen differenziert behandelt werden, wenn sie z. B. im Moment krank sind usw. Da werden verschiedene Lösungen getroffen.

Der Antrag der Minderheit Brunner Christiane will aber etwas anderes: Wenn jemand besonders verletzlich ist – also Minderjährige, schwangere Frauen, Familien mit Kleinkindern, Kranke und Betagte – und um Asyl nachsucht, wird er oder sie automatisch ins Verfahren aufgenommen. Ein Nichteintretensentscheid wäre also gar nicht möglich.

Ich bitte Sie, diese Verfahren streng zu trennen. Das Nichteintretensverfahren beurteilt nur eines: Kann jemand ins Asylprüfungsverfahren Eingang finden, ja oder nein? Wenn das nicht der Fall ist, dann muss geprüft werden, ob es zumutbar und richtig ist und ob eine besondere Verletzlichkeit vorliegt, ob es unmöglich oder möglich ist, dass eine Person das Land verlassen muss. Wenn das nicht der Fall ist – und das kann sein, Frau Brunner, weil es eine besonders verletzliche Person ist –, dann muss sie das Land nicht verlassen.

Das ist getrennt zu machen, denn sonst vermischen Sie den Eintritt ins Asylverfahren, obwohl jemand gar kein Flüchtling ist, mit der Feststellung, ob er das Land verlassen kann, weil er besonders verletzlich ist; dann vermischen Sie zwei Dinge miteinander. Jemand, der im Augenblick besonders verletzlich ist, muss nicht zwangsläufig ins Asylverfahren aufgenommen werden.

Es kommt noch dazu, dass die Regelung, wonach jemand nach Hause zurückkehren muss, nicht nur für Asylbewerber mit einem Nichteintretensentscheid gilt, sondern auch für andere Ausländer, die hier sind und das Land verlassen müssen. Es muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob es zumutbar ist, dass er nach Hause geht. Wir haben bisher etwa tausend Fälle von Ausländern, die nicht im Asylverfahren waren und denen man, weil ein Härtefall vorliegt, einen vorläufigen Aufenthalt gewährt und sie nicht ausweist.

Ich bitte Sie darum, die beiden Verfahren sauber zu trennen. Das sind auch ganz verschiedene Prüfungsverfahren, ob jemand aufgenommen werden soll oder ob jemand hier bleiben soll, weil er eben eine besondere Eigenschaft hat.

Darum ist es richtig – das stand schon in der Kommission zur Diskussion –, wenn Sie den Antrag der Minderheit ablehnen und hier dem Bundesrat zustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 12 Stimmen

Art. 37
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 40 Abs. 2
Antrag der Kommission
Der Entscheid muss zumindest summarisch begründet werden.

Art. 40 al. 2
Proposition de la commission
La décision doit être motivée au moins sommairement.

Angenommen – Adopté

Art. 41 Abs. 3; 42
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 41 al. 3; 42
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 43 Abs. 3bis
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Brunner Christiane, Studer Jean)
.... Asylsuchenden eine Arbeitsbewilligung erlassen.

Art. 43 al. 3bis
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Brunner Christiane, Studer Jean)
Le Conseil fédéral peut édicter une autorisation d'exercer une activité lucrative pour certaines catégories de requérants d'asile.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wir haben in der letzten Revision des Asylgesetzes das Arbeitsverbot neu geregelt und für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden befristete Arbeitsverbote erlassen. Damit sollte ein Instrument geschaffen werden, um in bestimmten, ausserordentlichen Situationen und Krisen flexibel reagieren zu können. Damit soll insbesondere auch die sogenannte Arbeitsmigration aus anderen Aufnahmestaaten, welche z. B. die Wegweisungen vollziehen, vermieden werden können. Der Bundesrat hat die Möglichkeit zu reagieren. Die Praxis zeigt, dass nur ein kleiner Teil der Asylsuchenden vor Ablauf eines Jahres überhaupt eine Erwerbstätigkeit ausübt, auch wenn sie wirklich die Möglichkeit dazu hätten. Das ist insbesondere auch auf die Sprachschwierigkeiten zurückzuführen. In den ersten drei Monaten sind die Asylsuchenden auch zu wenig mit den Gegebenheiten des Landes vertraut, das heisst, sie finden gar keine Stellen. Eine gesetzlich vorgesehene, aber vorzeitige Aufnahme der Arbeit ist daher auch nicht wünschenswert.
Die Kommission hat den Antrag Brunner Christiane mit 6 zu 2 Stimmen abgelehnt, in der Meinung, dass man hier nicht neue Regelungen schaffen soll, sondern dass der Bundesrat für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden ein befristetes Verbot erlassen kann. Ich denke, die Formulierung des Minderheitsantrages ist auch im deutschen Text nicht unbedingt glücklich. Wahrscheinlich sollte es heissen: «.... Asylsuchenden eine Arbeitsbewilligung erteilen.»

Brunner Christiane (S, GE): Je vous propose en fait un changement de stratégie pour arriver au même objectif que celui voulu par la majorité et que celui voulu par le Conseil fédéral, c'est-à-dire d'avoir un maximum de requérants qui présentent des papiers d'identité lorsqu'ils déposent leur demande d'asile. Je pense aux personnes qui ne présentent pas de papiers d'identité, dans l'espoir de gagner le statut de réfugié, alors même qu'elles auraient pu en produire, comme nous l'a expliqué en long et en large le représentant du Conseil fédéral. Il s'agit en général de jeunes qui arrivent ici poussés par la misère qui règne dans leur pays et qui cherchent en fait du travail. Ils tentent leur chance comme requérants d'asile et ne présentent pas de papiers d'identité. Ce faisant, ils «détournent» bien sûr la loi sur l'asile, mais on peut comprendre leur situation. Ils ont été envoyés par leur famille pour chercher du travail dans les pays du Nord; la famille a souvent mis tous ses espoirs en eux. Et même en se trouvant dans la clandestinité et des conditions de vie abominables, ils n'osent pas rentrer chez eux sans avoir réussi à gagner un peu d'argent. Quoi qu'on puisse en penser en termes de légalité ou de morale, c'est une réalité.
Alors je pense que cette catégorie de requérants seraient beaucoup plus enclins à collaborer – c'est-à-dire à présenter des papiers d'identité – s'ils avaient la perspective de travailler pendant un certain temps, jusqu'à la fin de la procédure d'examen de la requête et ensuite d'être renvoyés chez eux. Ce renvoi serait facilité puisqu'on aurait les papiers d'identité. Parfois les méthodes positives, Monsieur le conseiller fédéral, marchent mieux que les méthodes dissuasives; et parfois la carotte est plus efficace que le bâton.
Qui plus est, je pense qu'il est malsain pour des jeunes en bonne santé, qui sont parfois encore mineurs quand ils arrivent en Suisse, d'être complètement oisifs et complètement dépendants des autres pour leur entretien. Le fait de travailler, ne serait-ce que pour quelque temps, constitue un élément pédagogique non négligeable. Ils apprendraient ainsi que, contrairement à des images préconçues, la Suisse n'est pas l'Eldorado, et qu'on y travaille pour gagner sa vie.
De surcroît, l'exemple de la ville de Zurich montre que le fait d'occuper des requérants d'asile à des travaux d'intérêt public aide ces derniers à ne pas sombrer dans la dépression ou dans la délinquance, favorise l'acceptation et la compréhension de la population pour les requérants d'asile. Il s'agit là d'activités – celles de la ville de Zurich ou d'autres villes – pour lesquelles on ne trouve pas de main-d'oeuvre sur le marché ordinaire du travail, et on ne peut occuper ces personnes que de manière – disons – bénévole, en leur octroyant simplement des indemnités symboliques pour leur travail.
En adoptant la version que je propose, cette barrière serait éliminée; ces gens-là pourraient travailler. Le Conseil fédéral pourrait définir à quelle catégorie il donne la carotte plutôt que le bâton. Dans le fond, ce serait un bon moyen d'inverser la chose, et d'arriver exactement au résultat qui est recherché par le Conseil fédéral.
Je vous invite à tenter l'expérience de remplacer pour une fois le bâton par la carotte.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich kann die Argumentation von Frau Brunner gut verstehen. Wir sagen: Der Bundesrat kann für bestimmte Gruppen ein befristetes Arbeitsverbot erlassen, wenn das aktuell wird, in Notsituationen. Das ist für die Zeit nach der Aufhebung des Arbeitsverbotes. Sie sagen, man könnte auch das Gegenteil machen. Gemeint sind hier natürlich nicht nur Gruppen.
Die Frage ist immer, wozu das führt. Die Kantone geben gerne Arbeitsbewilligungen. Das ist klar, dann sind sie die Sorgen los, wir eigentlich auch. Aber das führt dahin, dass Leute, die einwandern, um zu arbeiten, Arbeitsverträge haben – Sie müssen immer an Ihre Ausländerpolitik, wie Sie sie gestern verfolgt haben, denken; bei Ausländern ausserhalb der EU kommen nur noch Spezialisten infrage. Dann kommen diese Personen und sagen: Gut, ich habe Asyl. Dann bewilligt man die Ausnahme, denn sie haben ja eine Arbeitsmöglichkeit. Dadurch entsteht ein starker Druck auf das Asylverfahren.
So gut der Antrag auch gemeint ist – ich finde, wir sollten das nicht tun. Es geht um die drei Monate und dann um nochmals drei Monate der Verlängerung. Es wird auch nicht so viele Fälle im eigentlichen Asylverfahren geben, denn wegen der mangelnden Sprachkenntnisse arbeiten die meisten Personen während des ersten Jahres nicht. Wenn wir die Möglichkeit schaffen, werden solche kommen, die hier arbeiten wollen und können, und weil sie die Bewilligung nicht bekommen, werden sie das Asylverfahren haben und dann mit dieser Ausnahmebestimmung leben.
Deshalb müssen Sie – so schwer es mir fällt – dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates zustimmen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Antrag der Minderheit das Wort «erlassen» durch das Wort «erteilen» zu ersetzen ist.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... offensichtliche Mehrheit
Für den modifizierten Antrag der Minderheit .... Minderheit

Gliederungstitel vor Art. 44
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'art. 44
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 44a
Neuer Antrag des Bundesrates
Aufheben
(vgl. Art. 80, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 1
Unverändert

Abs. 2
Absatz 1 gilt nicht für besonders verletzliche Personen gemäss Artikel 36 Absatz 4.

Art. 44a
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Abroger
(voir aussi art. 80, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la majorité
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn)
Al. 1
Inchangé
Al. 2
L'alinéa 1 ne s'applique pas aux personnes particulièrement vulnérables telles que définies à l'article 36 alinéa 4.

Art. 82
Neuer Antrag des Bundesrates
Titel
Sozialhilfeleistungen und Nothilfe
Abs. 1
Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.
Abs. 2
Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung kann von den Ansätzen der einheimischen Bevölkerung abweichen. Die Nothilfeleistung muss zeitlich und sachlich gerechtfertigt sein.
(Vgl. Art. 44a, 80, 81, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag David
Abs. 1
Unverändert

Art. 82
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Titre
Prestations d'aide sociale et aide d'urgence
Al. 1
L'octroi de prestations d'aide sociale et de l'aide d'urgence est régi par le droit cantonal. Les personnes frappées d'une décision de renvoi exécutoire auxquelles un délai de départ a déjà été imparti peuvent être exclues du régime d'aide sociale.
Al. 2
.... aux résidents suisses. L'octroi de l'aide d'urgence et sa durée doivent être justifiés.
(Voir aussi art. 44a, 80, 81, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition David
Al. 1
Inchangé

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Hier geht es wieder um einen Konzeptentscheid. Aus dem Leitblatt zur Behandlung geht hervor, über welche Bestimmungen Sie mit dem Entscheid über Artikel 44a ebenfalls befinden.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Sie haben es erwähnt, Herr Präsident, welche Artikel wir hier gemeinsam behandeln. Nur inhaltlich müssen sie dann vielleicht trotzdem kurz erklärt werden.

Ich nehme an, dass sich auch der Minderheitsantrag Brunner Christiane, wie wir das abgemacht haben und wie das von ihr in den Diskussionen eigentlich auch gemeint war, auf das ganze Konzept der Nothilfe bezieht. Daher ist er parallel zum Antrag Sommaruga Simonetta.

Zur Ausgangslage: Die nationalrätliche Spezialkommission zum EP 2003 und das Plenum des Nationalrates haben eine Motion angenommen, die den Bundesrat auffordert, das Konzept des EP 2003 bezüglich Nothilfe auf alle abgewiesenen Asylbewerber auszudehnen. Diese Motion wurde wie erwähnt angenommen. Das EP 2003 trat am 1. April 2004 in Kraft, soweit es den Asyl- und Ausländerbereich betrifft.

Diese Gesetzesänderung sieht vor, dass Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und – ich betone dies – mit einem Wegweisungsentscheid illegal anwesende Ausländer sind und von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Sofern es sachlich und zeitlich gerechtfertigt ist, kann der weggewiesenen Person, die in eine Notlage gerät, auf Ersuchen hin Nothilfe gewährt werden. Dieses Konzept soll nun auf alle materiellen negativen Entscheide ausgedehnt werden, entsprechend der vom Nationalrat angenommenen Motion. Das Konzept des EP 2003 für Nichteintretensentscheide soll beibehalten werden. Aus Transparenzgründen soll neu für alle Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid die Regelung im Asylgesetz getroffen werden, damit hier nicht verschiedene Vorgehen nebeneinander im Gesetz verankert sind.

Jetzt zum Konzept im Detail: Die Kantone erhalten für jede Person, die einen rechtskräftigen, materiellen negativen Entscheid erhalten hat und die Schweiz verlassen muss – ich betone: ein Wegweisungsentscheid ist ebenfalls gefallen, und die Papiere sind vorhanden –, eine einmalige Pauschale, die voraussichtlich 5000 Franken betragen wird. Die Kantone können für Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, selber den Zeitpunkt des Übergangs von der Sozialhilfe zur Nothilfe bestimmen. So kann auch der Situation von besonders verletzlichen Personen Rechnung getragen werden, und die Kantone haben auch die Möglichkeit, bereits während der Ausreisefrist die Sozialhilfe einzustellen, wenn sie dies im konkreten Fall als notwendig erachten.

Für alle Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Asylgesuch gestellt haben, erhalten die Kantone Pauschalen für die Gewährung der Sozialhilfe während längstens drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung. Befinden sich diese Personen nach drei Jahren immer noch in der Schweiz, erhalten die Kantone nach dem Vorschlag des Bundesrates die obenerwähnte einmalige Pauschale von jeweils 5000 Franken.

Unsere Kommission hat nun beschlossen, dass den Kantonen für alle Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung einen rechtskräftigen Asylentscheid erhalten und die Schweiz noch nicht verlassen haben, die sogenannten Altfälle, eine einmalige Pauschale von jeweils 5000 Franken ausbezahlt wird. Mit dieser Pauschale können die Kantone die ordentlichen Sozialhilfeleistungen während rund 125 Tagen – sie zahlen nämlich rund 40 Franken pro Tag – oder die Nothilfeleistungen während rund 250 Tagen, wenn sie 20 Franken ausbezahlen, finanzieren. Mit Ablauf der Ausreisefrist sind die Personen verpflichtet, unser Land zu verlassen. Wird von den Kantonen eine längere Übergangsfrist gewährt, verbleibt die Mehrheit dieser Personen nämlich bis kurz vor Ablauf der Zeit weiterhin in den ordentlichen Asylstrukturen.

Diese Tendenz zeigte sich auch klar im Rahmen der Umsetzung des EP 2003. Gemäss Angaben der kantonalen Behörden waren Ende 2004, nach Ablauf der neunmonatigen Übergangsfrist, immer noch rund 25 Prozent der Übergangsfälle – rund 1250 von insgesamt 4800 Personen, davon 800 im Kanton Zürich – nach wie vor in den kantonalen Asylstrukturen zu verzeichnen. Wenn wir derart lange Über-

gangsfristen haben, so zieht dies unverhältnismässige Kosten und auch eine Ungleichbehandlung nach sich.
Die Pflicht, die Schweiz bis spätestens zum Ablauf der Ausreisefrist zu verlassen, besteht unabhängig von dieser Gesetzesänderung. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Mehrheit der Altfälle die Papierbeschaffung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bereits eingeleitet wurde. Wir kommen ja nachher noch zu einer Gesetzesbestimmung, wonach mit der Papierbeschaffung bereits während des Verfahrens, also zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheides, begonnen werden kann.
Also nochmals eine Übersicht über die Abgeltung an die Kantone: Sie erhalten gemäss geltendem Recht 600 Franken pro Nichteintretensentscheid, eine Vollzugsentschädigung von 1000 Franken pro Wegweisungsentscheid und die effektiven Ausreisekosten plus 130 Franken pro Tag für die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft. Gemäss Teilrevision des Asylgesetzes erhalten sie Nothilfeentschädigungen von voraussichtlich 5000 Franken pro Person, für die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft weiterhin 130 Franken pro Tag und die effektiven Ausreisekosten. Diese Neuerungen stiessen – das haben wir auch vernommen – nicht nur bei den Kantonen, bei einigen Städten und den Hilfswerken auf Kritik. Um die Berechtigung der Befürchtungen betreffend eine Zunahme der Kriminalität, von Obdachlosigkeit und betreffend weitere allfällige negative Folgen einer derartigen Regelung zu überprüfen, wurde ja bekanntlich das Monitoringsystem eingeführt, das zugegebenermassen nach neun Monaten noch nicht perfekt, aber aufgrund des EP 2003 beschränkt aussagekräftig ist. Für die Städte, die als Anziehungspunkt für Personen mit rechtskräftigen und vollziehbaren Wegweisungsentscheiden allenfalls attraktiver sind als ländliche Regionen, stellen sich diese Probleme verschärft. Hier muss während des Monitoringverfahrens, das ja bekanntlich weitergeführt wird, auch darauf geachtet werden, dass es keine zusätzlichen Schwierigkeiten geben wird.
Dem Konzept stimmte die Kommission oppositionslos zu. Am Anfang bezog sich der Antrag der Minderheit Brunner Christiane ja nur auf die besonders verletzlichen Personen, jetzt ist er aber, wie erwähnt, auf die ganze Konzeptänderung – Nothilfe statt Sozialhilfe – ausgedehnt worden.

Brunner Christiane (S, GE): Il n'était pas toujours facile en commission de savoir exactement comment formuler une proposition de minorité au bon endroit, et de faire chaque fois la liste des articles que cela concernait, d'autant plus qu'il y a eu des changements de concept. Donc mon concept de minorité, comme l'a dit Madame Heberlein, concerne aussi bien l'article 44a que les articles 80, 81, 82, 83 qui est encore un peu spécial, 88, 92 et les dispositions transitoires de la loi sur l'asile, ainsi que les articles 14c, 14f et les dispositions transitoires de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers (ch. II annexe ch. 1).
La minorité vise donc à rejeter le modèle proposé par le Conseil fédéral et par la majorité de la commission pour en revenir, en ce qui concerne l'aide sociale, au droit en vigueur et à ce qui a été adopté par le Conseil national.
Il y a de nombreuses raisons pour s'opposer aux propositions du Conseil fédéral. D'une part, après avoir modifié le système d'aide sociale dans le programme d'allègement budgétaire 2003, le Conseil fédéral avait promis d'instaurer ce fameux monitoring, afin de disposer de données permettant d'analyser les effets et l'efficacité de ces mesures. On nous a communiqué en commission les résultats de deux monitorings, portant sur les deuxième et troisième trimestres 2004. Ces résultats indiquent qu'il y a une légère progression du nombre de délits enregistrés, mais que, pour dresser un bilan plus précis, il faut continuer à suivre de près l'évolution de la situation. On voit donc bien qu'il est absurde de tirer des conclusions et de vouloir changer de système maintenant, après un délai aussi court. Et, contrairement à ce que disait tout à l'heure Monsieur le conseiller fédéral Blocher, un monitoring n'est pas valable ad aeternum, à vie. On avait parlé depuis le début d'un délai de trois ans pour mener à bien ce monitoring et pouvoir en tirer des conclusions satisfaisantes.
L'extension de la suppression de l'aide sociale à toutes les personnes déboutées n'a pas été sérieusement réfléchie, et, d'après les premières expériences concrètes, on voit que beaucoup de personnes concernées sont poussées dans la misère et l'illégalité. C'est aussi ce que me dit mon gouvernement cantonal.
L'extension de la suppression de l'aide sociale à l'ensemble des personnes déboutées dans le domaine de l'asile ne mène généralement pas à la sortie souhaitée, au départ du pays; elle entraîne un accroissement du nombre de personnes en situation de séjour irrégulière, lié à une augmentation du travail au noir et une hausse de la petite criminalité, sans compter les drames humains. On sait que de nombreuses personnes disparaissent dans la nature. On apprend que des personnes qui ne savaient pas où passer la nuit ont été refoulées et que d'autres qui dormaient jusqu'à ce moment-là dans des abris ont été mises à la rue. Ces cas peuvent être isolés. Qu'ils soient isolés ou non, ce sont des situations scandaleuses, indignes d'un pays qui se vante d'avoir une tradition humanitaire.
Pour en venir à l'article 83, où il y a une deuxième proposition de minorité – mais je pense que Madame Heberlein a parlé du tout –, la possibilité de supprimer l'aide d'urgence, c'est-à-dire vraiment l'aide de première nécessité à la personne requérante qui ne collabore pas, notamment qui ne participe pas suffisamment à l'établissement de son identité, fait partie des aberrations que la commission a décidées, et ceci de surcroît à l'instigation du conseiller fédéral en charge du dossier; le président de la commission l'a dit ce matin. C'est dans ce cas que Madame Heberlein était prête à retirer une proposition en commission et que le Conseil fédéral s'y est violemment opposé en disant: «Cela ne va pas, j'ai besoin d'une base légale.»
Dans son jugement du 15 novembre 2004, le Tribunal administratif du canton de Berne a statué: le droit à l'aide d'urgence minimale est un droit intangible reconnu à toute personne. Il conclut qu'il n'est pas licite de refuser une aide d'urgence comme moyen de pression à l'égard de personnes frappées d'une décision de non-entrée en matière peu enclines à coopérer. Le Tribunal administratif de Soleure, pour sa part, n'est pas parvenu à la même conclusion, estimant que l'aide d'urgence a été refusée à juste titre à quatre personnes concernées par une non-entrée en matière, qui avaient refusé de décliner leur identité. A ma connaissance, aujourd'hui en tout cas, le Tribunal fédéral n'a pas encore tranché la question sur le fond, mais seulement sur mesure provisionnelle. Donc, on ne sait pas à l'heure actuelle si une telle décision cantonale est conforme ou non à l'article 12 de la Constitution fédérale.
La situation est encore pire parce que le Conseil fédéral est revenu sur sa proposition de verser des forfaits ordinaires en matière d'aide sociale de manière transitoire pendant encore trois ans pour les personnes qui auront déposé une demande d'asile avant l'entrée en vigueur de la modification dont nous discutons. Monsieur le conseiller fédéral Blocher a été effrayé de sa propre générosité. Et ainsi lors de l'entrée en vigueur des modifications de cette loi, du jour au lendemain, il y aura quelque 15 000 personnes anciennement requérantes, y compris des familles, qui ne bénéficieront plus de l'aide financière de la Confédération.
L'Association des communes suisses et l'Union des villes suisses insistent sur le fait que cela placera les cantons et les communes face à des problèmes impossibles à résoudre et les cantons partagent leur point de vue. Mais la Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales se trompe de cible en reprochant à la commission de notre Chambre des cantons de vouloir rayer du projet les forfaits à verser encore pendant la période transitoire. Disons que ce n'est pas la commission en toute indépendance qui a décidé de ceci, c'est bien Monsieur le conseiller fédéral Blocher qui a fait cette proposition à notre commission et qui a insisté pour qu'elle l'adopte. La seule chose que j'ai pu mettre à mon actif à ce moment-là, c'est que les 5000 francs soient

au moins inscrits dans la loi et qu'on ne vienne pas nous dire dans quelque temps que 5000 francs, c'est encore trop. Mais pour le reste, la Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales se trompe, c'est le Conseil fédéral qui a changé d'avis. Mais c'est vrai que la commission a bêtement suivi l'avis du Conseil fédéral.
Je vous invite à ne pas faire de même, à suivre l'opinion réaliste exprimée par les cantons et à suivre ainsi la proposition de minorité, c'est-à-dire à vous rallier aux décisions prises par le Conseil national.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wenn wir das als Konzept behandeln, dann müssten zumindest auch die Anträge zu Artikel 82 begründet werden, denn sie betreffen auch das Konzept: Zurückkehren zum Beschluss des Nationalrates, also der Antrag David zu Artikel 82 Absatz 1. Ich denke, Artikel 83 kann man separat behandeln, denn hier liegt ein Antrag vor, der zusätzlich zum Konzept eingereicht wurde.
Ich habe mich zum ganzen Konzept geäussert, und hier sind die Einzelanträge gegen das Konzept. Ich denke, diese müssten jetzt begründet werden.

David Eugen (C, SG): Die Anträge zu den Artikeln 82 und 83 hängen natürlich eng zusammen. Das Konzept des Bundesrates geht ja dahin, dass man die Lebensumstände eines Menschen systematisch verschlechtert, bis er das Land verlässt. Das ist das Ziel, das mit einiger Konsequenz und Akribie verfolgt wird. Ich muss ehrlich sagen: Ich kann das Ziel unterstützen, solange man Anreize abschafft, keine Anreize gibt, dass Leute in unser Land kommen. Ich kann das Ziel auch unterstützen, solange man sagt, man wolle keinen Sozialversicherungstourismus, man wolle nicht, dass Leute in die Schweiz kämen, um von unseren Sozialversicherungen zu profitieren. Aber diesen Bereich haben wir längstens hinter uns gelassen. Jetzt stehen wir an einem anderen Punkt. Hier will man nun die Lebensumstände eines Menschen im Grundrechtsbereich verschlechtern – das ist eigentlich das Ziel –, einmal mit der Beugehaft, die noch zur Sprache kommt, dann mit der Verweigerung von fundamentalen Gesundheitsleistungen und mit der Verweigerung von Nothilfe.
Bei der Nothilfe sind wir jetzt angelangt. Ich bin der Überzeugung, dass der Zweck nicht alle Mittel heiligt, die wir einsetzen. Es gibt Grenzen. Wir sind jetzt dabei, diese Grenzen zu überschreiten. Ich bin nicht mehr bereit, diese Schritte auch noch mitzutragen. Die Nothilfe haben wir vor fünf Jahren in die Verfassung geschrieben. Das Volk hat ihr zugestimmt und hat damit auch eine untere Grenze für unsere Interventionsmöglichkeiten gesetzt, bis zu der wir bei der Strategie, Leute aus unserem Land zu vertreiben, noch gehen dürfen. Ich glaube, wir müssen diese Grenze hier beachten.
Ich möchte eine zweite Überlegung anschliessen: Man kann ja immer sagen, wir müssten mit harten Massnahmen intervenieren, wenn wir auch die Ziele erreichen wollten, die wir verfolgen würden. Herr Bundesrat Blocher hat das ausgeführt. Er ist der Meinung, dass die Ziele mit diesen harten Massnahmen erreicht werden. Ich bin der Meinung, und das haben die vergangenen Jahre gezeigt: Das Einzige, was mit den von ihm vorgeschlagenen Massnahmen erreicht wird, ist, dass die Zahl der Illegalen erhöht wird. Man trifft also ganz massive Massnahmen, erhöht aber einfach die Zahl der Illegalen in der Schweiz. Man löst das Problem nicht einmal. Darum sind für mich Massnahmen, die man einsetzt und die die Verfassung nicht mehr einhalten und das angestrebte Ziel nicht erreichen, nicht mehr haltbar und nicht zu rechtfertigen.
Daher denke ich, dass wir jetzt bei diesen Restriktionen betreffend Nothilfe, die wir bei der letzten Revision beschlossen haben – es ist ja nicht lange her –, bleiben sollten. Wir haben damals beschlossen, diese Massnahmen auf den 1. April 2004 in Kraft zu setzen. In der letzten Diskussion – ich erinnere mich sehr gut – hat man gesagt, man wolle zuerst genau beobachten, welches die Auswirkungen seien. Wir haben jetzt zwei Berichte über ein halbes Jahr Erfahrungen mit diesen Massnahmen; wir wissen noch sehr wenig. Wir wissen vor allem nicht, ob das angestrebte Ziel überhaupt erreicht wird. Wenn man die Zahlen der Illegalen in der Schweiz betrachtet, muss man eher davon ausgehen, dass das nicht der Fall ist.
Dennoch will man bereits jetzt – also neun Monate später – diese Massnahmen massiv ausweiten, bezüglich des betroffenen Personenkreises und inhaltlich mit der Verweigerung der Nothilfe. Man will nämlich in einem Schritt sagen, dass die Sozialhilfe gestrichen ist; es gibt nur noch die Nothilfe. In einem zweiten Schritt sagt man, dass auch die Nothilfe gestrichen wird. Das sind, konkret gesagt, die Massnahmen, über die wir jetzt entscheiden müssen, und ich denke, wir haben damals gesagt, drei Jahre Monitoring seien richtig, um diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
Wir haben die Stellungnahmen der Gemeinden, die jetzt mit den Problemen konfrontiert sind und sich mit Vehemenz dagegen wenden, weil sie mit Recht sagen, die Last werde einfach auf «ihre Schultern» abgewälzt.
Ich muss noch eines beifügen, was ich aufgrund dieser Massnahmen positiv erlebt habe; das ist vielleicht ein Effekt, den niemand erwartet hätte. In unserem Kanton finden sich in den Kirchgemeinden wieder Leute, die plötzlich gratis Nahrung wie z. B. Suppen abgeben. Schweizerinnen und Schweizer sehen plötzlich: Hier sind Menschen in Not; man gibt Suppe ab, man gewährt auch Obdach. Ich finde es positiv, dass sich Leute wieder für die menschlichen Schicksale interessieren. Was mir aber nicht passt, ist, dass nachher der Staat kommt und diesen Leuten sagt: Was ihr macht, ist strafbar; ihr gewährt ja diesen Illegalen Nothilfe. Wir machen es nicht mehr, und es ist rechtswidrig, Nothilfe zu gewähren. Wir haben es ins Gesetz geschrieben: Hier darf keine Suppe mehr abgegeben werden.
So wird hier legiferiert, und die Leute, die in den Kirchgemeinden trotzdem Suppe abgeben, kommen vor den Kadi, weil sie das tun. Das sind Schritte, bei denen ich nicht mehr mitmache. Bei allem Interesse, das wir daran haben, die Migration in Grenzen zu halten und keine Zuwanderung bei uns zu haben, haben wir doch die Grenzen zu achten, die uns die humanitäre Tradition und die Verfassung setzen.
Ich bitte Sie deshalb, sowohl bei Artikel 82 als auch bei Artikel 83 bei der geltenden Regelung zu bleiben, die wir erst vor kurzem beschlossen haben.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, hier keine Konfusion zu machen. Herr David, ich sage es nochmals: Nennen Sie mir einen einzigen Fall in der Schweiz, wo ein Asylsuchender mit einem Nichteintretensentscheid von einem Kanton keine Nothilfe erhalten hat. Wir kennen keinen, obwohl wir alle, auch all diesen Hilfsorganisationen, geschrieben und sie gebeten haben, uns zu sagen, in welchem Kanton die Asylsuchenden das nicht bekommen haben. Ich bitte Sie, auch fair zu sein mit denjenigen Leuten, die in den Kantonen ihre Arbeit machen. Aber wenn Sie solche Fälle kennen, können Sie es uns sagen, dann werden wir zu diesem Kanton gehen.
Sie haben gesagt, Sie seien auch dafür, dass man Anreize abschafft, damit die Leute nicht lange hier sind. Es ist eine Tatsache, die Sozialhilfen sind ein grosser Anreiz, um hier zu bleiben; wir können es nicht ändern. Ich streiche niemandem gern eine Sozialhilfe, überhaupt keine Hilfe. Aber Sie, Herr David, und ich sind aufgerufen, dieses Problem zu lösen und nicht zu sagen, was irgendwie theoretisch ist. Wir haben 15 000 solche Leute – und die Antwort, man solle sie anders ausschaffen, ausschaffen mit Polizei und Flugzeugen; ich bitte Sie, einmal die Verhältnismässigkeit zu sehen! Leute, die illegal hier sind, lassen wir ja nicht verhungern, sie haben ja die Nothilfe. Aber es ist falsch, ihnen eine Sozialhilfe zu gewähren, sodass sie jahrelang da sind, obwohl sie illegal da sind. Es sind alles Leute, die nicht verfolgt sind, die heimkehren können, die die Papiere haben, um heimzukehren – denn die Länder geben ihnen im speziellen Fall Papiere –, die ein Billett haben, um heimzugehen, die gratis auf

den Flughafen kommen. Aber sie kehren nicht nach Hause zurück, weil sie mit der Sozialhilfe hier leben können. Der Staat muss sich fragen, ob er diese Illegalität dulden will oder nicht.
Es ist auch nicht einzusehen, warum diejenigen, die einen Nichteintretensentscheid haben, ganz anders behandelt werden als andere Ausländer, die auch illegal da sind. Wissen Sie, warum die Kantone sie unverzüglich so behandeln, dass sie heimgehen? Weil sie es sonst selbst bezahlen müssen. Das ist die Schwierigkeit im Asylbereich: Wir haben eine geteilte Verantwortung. Wir bezahlen, darum sind die Sozialdirektoren der Kantone nicht unglücklich über diese Lösung, weil der Bund es ja bezahlt. Müssten sie es selbst bezahlen, würden sie unverzüglich eine andere Regelung treffen.
Jetzt muss ich Ihnen aber sagen, die kantonalen Regierungen, die Sozialdirektoren, sind gespalten. Sie haben es uns schon beim Sozialhilfestopp für Nichteintretensentscheide gesagt, auch der Städteverband, das sollten wir nicht machen. Darum haben wir beim Monitoring genau die Bedenken geprüft. Die Erfahrungen sind ausserordentlich positiv. Es sind neun Monate, da haben Sie Recht, aber wieso soll es in den nächsten Monaten anders sein als in diesen neun Monaten? Wir haben das Problem, dass jetzt langsam die grossen Städte die Nothilfe verrechtlichen, Strukturen aufbauen, in gebauten Unterkünften einen Apparat aufziehen und – damit der Aufwand klein ist – die Nothilfe nicht mehr jeden Tag unter genauer Abklärung gewähren, sondern für eine Woche oder zwei Wochen. So werden sie bald wieder beim alten System sein.
Zur Behauptung, man erhöhe die Zahl der Illegalen: Die Erfahrung zeigt das Gegenteil; nach neun Monaten müssen wir sagen, dass so nach sechs Monaten ungefähr 80 Prozent der Nichteintretensfälle nicht mehr hier sind. Vorher wussten wir von etwa 50 Prozent der Leute, dass sie nicht mehr hier waren. Der Anteil ist jetzt also wesentlich grösser. Das zeigt, dass es etwas damit zu tun hat. Wir können nicht genau sagen, was mit den anderen 20 Prozent ist. Wir können auch im Fall der erwähnten 80 Prozent nichts Genaues sagen; es sind nicht alle kontrolliert abgereist, wir wissen nicht genau, in welches Land. Das gebe ich zu. Aber die Leute sind nirgends mehr aufgetaucht. Wir erhalten monatlich Polizeirapporte von allen Kantonen über die Aufgegriffenen und die Illegalen.
Zur Behauptung, die Leute würden in die Illegalität und in die Kriminalität abgedrängt – das war ja eine Riesendebatte im Parlament, es hiess, die würden alle kriminell –: Bis jetzt ist das Gegenteil der Fall. Die Quote an Kriminellen ist bei den abgewiesenen Asylsuchenden, die illegal hier sind, nur halb so gross wie bei den Asylsuchenden insgesamt, nämlich etwa 5 Prozent. Bei den anderen sind es gut 10 Prozent. Ich gebe zu, dass die 5 Prozent gesamtschweizerisch abgestützt sind, die 10 Prozent müssen wir extrapolieren, denn dort haben wir nur die Polizeistatistik des Kantons Zürich; die anderen Kantone haben keine solche Statistik. Schauen wir die Kriminalität an, so sehen wir, dass wir im Asylverfahren natürlich Leute mit einer wesentlich schwerwiegenderen Kriminalität haben als bei den Nichteintretensentscheiden. Es geht bei Letzteren vorwiegend oder fast ausschliesslich um Kleindiebstähle und Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz, aber nicht um den Terrorbereich oder um den Bereich von Raub und Vergehen gegen Leib und Leben; das ist nicht der Fall. Im übrigen Asylverfahren haben wir solche Fälle, das wissen wir. Ich bitte Sie, auch da die Realitäten zu sehen. Darum haben der Bundesrat und der Nationalrat – der Bundesrat früh! – beschlossen, dass diese Ausdehnung auf die Abgewiesenen gemacht werden müsse.
Jetzt kommen wieder die gleichen Ängste von den Städten; das ist verständlich. Dabei ist die Übergangsregelung die grosse Diskussion. Wir haben bei den Nichteintretensentscheiden 600 Franken pro Fall. Wenn die Kantone diese nicht brauchen, gehört ihnen das Geld. Wenn sie mehr brauchen, erhalten sie nicht mehr, ausser wir würden die ganze Regelung ändern. Denn wir wollen die Kantone, die richtig handeln, belohnen; diejenigen Kantone, die nicht handeln, wollen wir nicht belohnen. Ich glaube, das ist das richtige Verfahren.
Bis heute reicht diese Summe von 600 Franken. Im Januar, Februar kommen die Altfälle, die noch Nichteintretensentscheide waren, vor dem Monat April kann es etwas mehr geben, aber es reicht.
Nach den guten Erfahrungen bitten wir Sie, die Ausdehnung auf die abgewiesenen Fälle vorzunehmen. Es ist nicht wahr, dass dieses Monitoring nur durch uns gemacht wird; die Kantone wirken ebenfalls mit, die Migrations- und Sozialämter sowie die Polizei. Seit einem Monat werden nicht nur die unteren Ämter, sondern auch die Regierungen mit einbezogen. Der Präsident der KKJPD, ein Regierungsrat, hat uns gebeten, dass wir auch die Sekretäre der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz sowie der Sozialdirektorenkonferenz und der Vereinigung der Migrationsämter mit einbeziehen. Das machen wir selbstverständlich. Das Problem ist, dass es etwas lange geht, weil die Rechnungen lange ausbleiben. Also das sind gute Erfahrungen, und deshalb hat auch die Kommission zu Recht beschlossen, das so zu tun.
Die 5000 Franken möchten wir auf Verordnungsstufe vorsehen. Dann können wir, wenn wir Probleme bekommen, den Betrag erhöhen, ohne das Gesetz zu ändern. 5000 Franken, das sind 125 Tage Nothilfe, eigentlich eine lange Zeit, in der die Kantone Handlungsmöglichkeit haben – wenn sie früher handeln, umso besser.
Ich bitte Sie, dem Konzept der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Zu sagen, man sollte die Leute heimführen, ist unrealistisch und kein gutes Vorgehen. Mit Nothilfe werden sie im Notfall leben können, aber es wird nicht mehr so interessant sein, hier zu bleiben.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit/Kommission .... 25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit/David .... 11 Stimmen

Art. 45
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
b. .... bei Anordnung der vorläufigen Aufnahme wird ....
....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 45
Proposition de la commission
Al. 1
....
b. .... si une admission provisoire a été ordonnée ....
....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 46 Abs. 2
Antrag der Kommission
.... die Anordnung der vorläufigen Aufnahme.

Art. 46 al. 2
Proposition de la commission
.... l'admission provisoire.

Angenommen – Adopté

Art. 51 Abs. 3, 5; 52 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 51 al. 3, 5; 52 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 59
Antrag der Kommission
.... Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden ....

Art. 59
Proposition de la commission
Quiconque a obtenu l'asile en Suisse ou a été admis provisoirement à titre de réfugié est considéré ....

Angenommen – Adopté

Art. 60
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 61
Antrag der Kommission
.... Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat ....

Art. 61
Proposition de la commission
Quiconque a obtenu l'asile en Suisse ou y a été admis provisoirement à titre de réfugié est autorisé ....

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Es handelt sich bei diesen Korrekturen immer um die Anpassung an den Konzeptentscheid, den wir gefällt haben, nämlich um den Ersatz von humanitärer durch vorläufige Aufnahme oder von provisorischer durch vorläufige Aufnahme.

Angenommen – Adopté

Art. 63 Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 63 al. 2bis
Proposition de la commission
Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Dieser Absatz findet sich bei den Strafbestimmungen und wird daher hier gestrichen.

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 64 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 77
Antrag der Kommission
Unverändert
(vgl. Art. 25b Abs. 1, 1bis, 1ter und 1quater Anag)

Art. 77
Proposition de la commission
Inchangé
(voir art. 25b al. 1, 1bis, 1ter et 1quater LSEE)

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Dürfen wir diesen Artikel bei Artikel 25b Anag behandeln? Es geht um die Migrationspartnerschaften, die dort neu formuliert worden sind. Daher fällt dieser Artikel hier dann weg. Dann bleibt das geltende Recht bestehen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir setzen die Behandlung von Artikel 77 aus. – Sie sind damit einverstanden.

Verschoben – Renvoyé

Gliederungstitel vor Art. 80
Neuer Antrag des Bundesrates
5. Kapitel: Sozialhilfe und Nothilfe
1. Abschnitt: Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen, Nothilfe und Kinderzulagen

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Titre précédant l'art. 80
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Chapitre 5: Aide sociale et aide d'urgence
Section 1: Octroi de prestations d'aide sociale, de l'aide d'urgence et d'allocations pour enfants

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 80
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 1
Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten, namentlich den nach Artikel 30 Absatz 2 zugelassenen Hilfswerken, übertragen.
Abs. 2
....
(vgl. Art. 44a, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 80
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1
Les cantons d'attribution fournissent l'aide sociale ou l'aide d'urgence aux personnes qui séjournent en Suisse sur la base de la présente loi. S'agissant des personnes qui n'ont pas été attribuées à un canton, l'aide d'urgence est fournie par le canton désigné compétent pour l'exécution du renvoi. Les cantons peuvent déléguer tout ou partie de cette tâche à des tiers, notamment aux oeuvres d'entraide autorisées conformément à l'article 30 alinéa 2.
Al. 2
....
(voir aussi art. 44a, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 81
Neuer Antrag des Bundesrates
Titel
Anspruch auf Sozialhilfeleistungen oder Nothilfe

Text
.... notwendige Sozialhilfe, sofern nicht Dritte aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen, beziehungsweise auf Ersuchen hin Nothilfe.
(Vgl. Art. 44a, 80, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 81
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Titre
Droit aux prestations d'aide sociale ou à l'aide d'urgence
Texte
.... reçoivent l'aide sociale nécessaire, à moins qu'un tiers ne soit tenu de le faire en vertu d'une obligation légale ou contractuelle, ou l'aide d'urgence, à condition qu'elles en fassent préalablement la demande.
(Voir aussi art. 44a, 80, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 83
Antrag der Mehrheit
Titel
Einschränkungen der Fürsorgeleistungen und der Nothilfe
Text
Die zuständigen Stellen können Fürsorgeleistungen oder die Nothilfe ganz oder ....
....
d. .... nicht annimmt oder nach rechtskräftig verfügter Wegweisung nicht ausreist, obwohl der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist;
....
f. die Fürsorgeleistungen oder die Nothilfe missbräuchlich verwendet;
g. .... Fürsorgeleistungen oder der Nothilfe nicht .... hält;
h. seine Mitwirkungspflichten nach Artikel 8 verletzt.

Antrag der Minderheit
(Brunner Christiane, Studer Jean)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag David
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Pfisterer Thomas
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Inderkum
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 83
Proposition de la majorité
Titre
Limitation des prestations d'assistance et de l'aide d'urgence
Texte
Les services .... des prestations d'assistance ou de l'aide d'urgence, les réduire ....
....
d. ne fait manifestement pas d'efforts pour améliorer sa situation, soit qu'il refuse le travail ou l'hébergement convenables qui lui ont été attribués, soit qu'il ne quitte pas le pays suite à une décision de renvoi entrée en force de chose jugée, bien que l'exécution dudit renvoi soit à la fois recevable, raisonnable et possible;
....
f. fait un usage abusif des prestations d'assistance ou de l'aide d'urgence;
g. .... prestations;
h. viole l'obligation de collaborer visée à l'article 8.

Proposition de la minorité
(Brunner Christiane, Studer Jean)
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition David
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Pfisterer Thomas
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Inderkum
Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 83bis
Antrag Inderkum
Titel
Einschränkung oder Verweigerung von Nothilfe
Text
Wenn die Wegweisung rechtskräftig verfügt wurde und die betroffene Person die Ausreise verweigert, obwohl der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist, kann die Nothilfe eingeschränkt oder verweigert werden.

Art. 83bis
Proposition Inderkum
Titre
Limitation ou refus de l'aide d'urgence
Texte
Si la décision de renvoi est exécutoire et que la personne concernée refuse de partir bien que l'exécution du renvoi soit possible, licite et qu'elle puisse raisonnablement être exigée, l'aide d'urgence peut être limitée ou refusée.

David Eugen (C, SG): Ich habe im Prinzip die Gründe für meinen Antrag bereits ausgeführt. Ich möchte auf einen Punkt zurückkommen, den Herr Bundesrat Blocher aufgeführt hat. Er hat gesagt, es finde sich niemand, dem die Nothilfe in diesem Land verweigert worden ist.
Wie läuft denn das eigentlich konkret ab, wenn bei einer Gemeinde um Nothilfe nachgefragt wird? Es wird vom Betreffenden verlangt, dass er sich der Polizei stellt. Die Nothilfe wird unmittelbar mit der möglichen Haft zur Ausschaffung verknüpft. Das ist die heutige Praxis. Ich verstehe, dass die Behörden das aufgrund der Gesetze, die wir machen, so tun. Sie müssen es so tun, denn wir verknüpfen die Nothilfe mit einem Haftatbestand. Dass sich bei dieser Sachlage die Leute für die Nothilfe nicht mehr bei den Gemeinden melden, ist klar, weil sie ja wissen, dass sie, wenn sie sich dort melden, auch mit der Verhaftung rechnen müssen. Also melden sich diese Leute bei den Kirchgemeinden. Das ist heute Tatsache.
Ich glaube schon, dass das in Ihren Statistiken dann nicht auftaucht, das ist mir ganz klar. Die Leute gehen auch nicht mehr zu den Gemeinden für die Nothilfe, sondern sie sind jetzt bei anderen, privaten Organisationen. Diese Organisationen übernehmen die Nothilfe, und sie nehmen auch deutlich wahr, dass diese Personen bei ihnen auftauchen. Wenn unser Bischof, Bischof Ivo Fürer, darauf aufmerksam gemacht hat, hat er das nicht aus einer theoretischen Überlegung heraus gemacht, sondern weil er diesen Winter jetzt erlebt hat, dass sehr viele Leute – sehr viele Leute! – sich bei den Kirchgemeinden melden und nicht mehr bei den politischen Gemeinden. Damit tauchen sie auch nicht mehr in Herrn Bundesrat Blochers Statistik auf, und er kann nachher auch sagen, dass das Problem gelöst sei.
Das Problem ist nicht gelöst, Herr Blocher! Das Problem ist nur verschoben. Man hat jetzt eigentlich faktisch die Kirchgemeinden mit der Nothilfe betraut. Die Kirchgemeinden tun das auch, und ich finde es auch sehr positiv, dass sie es ma-

chen. Ich habe es vorhin schon angesprochen, dass sich dadurch auch wieder neue Leute engagieren. Aber die Aussage des Bundesrates, das Problem sei gelöst – aus den Augen, aus dem Sinn! –, das stimmt einfach nicht! Es stimmt auch nicht, dass diese 80 Prozent von Personen jetzt einfach nicht mehr da sind. Sie sind nicht mehr in den amtlichen Registern, sie sind nicht mehr bei den amtlichen Stellen, das stimmt, das ist durchaus vollständig zutreffend: Sie sind jetzt einfach anderenorts. Das Problem ist dementsprechend gar nicht gelöst.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Minderheit Brunner Christiane beantragt Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Die Herren David und Pfisterer Thomas beantragen dasselbe; ich betrachte die beiden Anträge als intensive Wortmeldungen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Sie überraschen immer wieder durch Spontaneität – vom «Apéro» bis zur heutigen Wortschöpfung.
Zur Sache: Mein Antrag ist anders gerichtet als der Antrag David. Er ist auch anders begründet. Herr David, ich gehe davon aus, dass es keine Vorschrift gibt, die es Privaten verbietet, Suppe abzugeben. Mein Problem geht viel grundsätzlicher dahin, ob der Staat nach seiner Verfassung helfen muss oder nicht.
Artikel 83 ist eine Neuschöpfung der Kommissionsmehrheit. Er ist weder im ursprünglichen Entwurf noch in der jetzigen Fassung des Bundesrates enthalten gewesen. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung darf nicht überschätzt werden. Es wird sich um wenige Fälle handeln. Dennoch müssen wir sorgfältig legiferieren. Es geht hier nicht um den Zugang zum Sozialsystem, es geht nicht um den Zugang zur Sozialversicherung, sondern es geht um die Anwendung von Artikel 12 der Bundesverfassung.
Der Antrag der Kommissionsmehrheit erweckt meines Erachtens in drei Richtungen Bedenken:
1. Die beantragte Bestimmung kann das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen verletzen. Die Bundesverfassung garantiert zweifellos kein Mindesteinkommen, aber eine Überlebenshilfe in Form eines Minimums an Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung. Dieses Recht gilt selbstverständlich für alle auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft, auch für abgewiesene Asylsuchende, also auch für Personen, die sich insoweit illegal hier aufhalten.
Der Staat darf sich selbstverständlich alle Mühe geben, dass sie sich nicht mehr in der Schweiz aufhalten. Mit diesem Ziel bin ich einverstanden. Die Bedenken gegenüber Artikel 83 gehen dahin, dass er so, wie er formuliert ist, über das Ziel hinausschiesst. Er ist eine ganz allgemeine Einschränkung des Grundrechtes. So ist er formuliert. Die beantragte Bestimmung ist gemessen an der Tragweite des Eingriffs zu allgemein, zu unbestimmt und unverhältnismässig abgefasst, indem sie als Kann-Vorschrift angelegt ist und jeden Verstoss gegen die Mitwirkungspflicht als Verweigerungsgrund anerkennt.
Nothilfeausschluss ist nicht immer unzulässig, selbstverständlich. Aber es sind differenzierte, auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen nötig. Die Antwort, die wir heute Nachmittag zu Artikel 32 erhalten haben, bestärkt mich darin: Es kann Härtefälle geben. Es muss, von der Verfassung aus, in jedem Einzelfall geklärt werden, ob die betroffene Person in der Lage ist, für sich zu sorgen; das ist die Formel, auf die unser Vizepräsident zu Recht hingewiesen hat. Anders als bei den bisherigen Nichteintretensentscheiden nach dem EP-2003-Gesetz handelt es sich hier zusätzlich um Personen, die ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen haben; sie weilten während längerer Zeit rechtmässig in der Schweiz. Wie steht es insbesondere auch mit den besonders schutzbedürftigen Personen? Heute Nachmittag ist von Bundesrat Blocher zu Recht unterstrichen worden, dass man die Fälle differenziert anschauen muss; das muss auch hier gelten.
Nehmen Sie die Mitwirkungspflicht: Was kann nicht alles über die nichtabschliessende Liste von Artikel 8 hinaus als Verletzung der Mitwirkungspflicht gelten! So die Verweigerung von irgendwelchen Auskünften oder der Beschaffung von irgendwelchen Beweisen. Schauen Sie den Text von Artikel 8 bitte an, und vergleichen Sie ihn mit dem, was nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz alles inbegriffen sein kann; diejenigen, die solche Verfahren schon erlebt haben, sind sich dessen bewusst. Es kann sich um Auskünfte betreffend Drittpersonen handeln, auch dies würde nach dem Text einen Ausschluss legitimieren.
Es geht auch hier nur um Missbrauchsbekämpfung, wie jüngst das Bundesgericht wieder bestätigt hat. Vor allem gehört die generelle, undifferenzierte, vollständige Gewährung der Nothilfe zum Kerngehalt des Grundrechtes; daran ist der Bundesgesetzgeber selbstverständlich gebunden. Das ist die Grundrechtskomponente.
2. Es gibt eine weitere Komponente. Artikel 83 kann unzulässig in die Kompetenz der Kantone eingreifen. Der Föderalismus ist hier nicht weniger hochzuhalten als letzte Woche, als es um Fragen der Raumplanung ging, auch wenn es uns asylpolitisch nicht passt! Auch hier geht es um Fragen des Föderalismus, der hier anzuwenden ist. Die Kantone dürfen die Sozialhilfe für Asylsuchende heute schon, neben dem bisherigen Artikel 83, ergänzend regeln, wie das Bundesgericht im Zürcher Sozialhilfegesetz-Fall entschieden hat. Daran wird sich meines Erachtens künftig nichts ändern. Artikel 83 bietet den Kantonen nur eine Rechtsgrundlage an, ohne sie in die Pflicht zu nehmen. Es ist ihnen freigestellt, noch strenger oder auch weniger streng zu sein. Sie müssen dann aber auch die finanziellen Folgen für ihre eigene Gesetzgebung übernehmen.
Die Kantone dürfen auch – darauf mache ich Sie aufmerksam – in ihren Verfassungen Nothilferegelungen aufnehmen, die weiter gehen als jene des Bundes. Das ist z. B. im Kanton Bern der Fall, aber auch andere Kantone haben das gemacht. Sie dürfen dafür auch eigenen Rechtsschutz gewährleisten; auch das können wir ihnen nicht verwehren.
Die Bundesverfassung ermöglicht es dem Bund meines Erachtens nicht, sich zulasten der Kantone von seiner Nothilfepflicht für abgewiesene Asylsuchende zu befreien. Zudem hat der Bund auf die Gemeinden Rücksicht zu nehmen, auch asylpolitisch Rücksicht zu nehmen. Das Grundrecht auf Nothilfe gilt für ihn weiter.
Auch die Kantone können der Nothilfe nicht ausweichen, zumal dann nicht, wenn sie diese bereits im Gesetz oder in ihrer Verfassung verankert haben.
3. Ein weiterer Aspekt, der mir zunehmend Sorgen bereitet: Wir befinden uns auf einer Gratwanderung zwischen Vollzug und Freiheit oder Solidarität. Die Reaktion in der Gesellschaft ist bekannt; Sie haben die Beispiele der Kirchgemeinden erwähnt, die einspringen. Herr David hat gesagt, das freue ihn. Ich finde das eine sehr gefährliche Entwicklung – es ist eine gefährliche Entwicklung, dass die Leute animiert werden, eine Handlung vorzunehmen, die letztlich den Bundesgesetzgeber und auch die Kantone daran hindert, Bundesrecht korrekt zu vollziehen, oder dass sie versuchen, es zu unterlaufen. Das ist eine gefährliche Entwicklung. Wir sollten alles unternehmen, damit diese nicht noch gefördert wird. Aber wir stellen diese Reaktionen in der Gesellschaft fest, vor allem auch in den Kirchgemeinden.
Wir dürfen uns vor übermässigen Folgen von Migration selbstverständlich schützen, auch gegenüber Kriminalität, Terrorismus usw. Weder Abschottung noch sozialstaatlicher Übereifer sind der richtige Weg. Es gibt Lösungsansätze: Dublin wurde erwähnt; das gehört in diesen Zusammenhang – meinetwegen auch andere Massnahmen zur wirtschaftlichen Kooperation bis hin zu Freizügigkeitsabkommen. Das sind mögliche Wege. Letztlich ist die ganze Freiheit unteilbar.
Ich bitte Sie, dem Beschluss des Nationalrates, d. h. dem Antrag der Minderheit, zuzustimmen. Ich bitte Sie dann aber auch – damit ich das nicht noch einmal sagen muss –, dem Antrag Inderkum zuzustimmen. Er hat diesen Antrag betreffend Artikel 83bis gestellt. Ich gehe davon aus, dass er unter einer zulässigen Wegweisung eine Wegweisung in Übereinstimmung unter anderem mit Artikel 12 der Bundesverfassung meint. Das könnte ein sinnvoller Ausweg sein.

Inderkum Hansheiri (C, UR): In Zusammenhang mit Artikel 83 habe ich mich in der Kommission der Stimme enthalten. Ich fühle mich daher legitimiert, Ihnen diesen Einzelantrag zu stellen. Angesichts des Umstandes, dass ein Fall vor Bundesgericht steht und dass das Bundesgericht demnächst – ich glaube morgen – über diesen Fall entscheiden wird, halte ich es für richtig, dass diese Thematik aktuell bleibt und dass der Nationalrat in Kenntnis des Urteils des Bundesgerichtes, vor allem der Erwägungen des Bundesgerichtes, die Sache nochmals anschauen kann.
Inhaltlich ist mein Antrag dadurch gekennzeichnet, dass die Einschränkung oder Verweigerung von Nothilfe von Artikel 83 abgekoppelt wird. Dieser Artikel bezieht sich auf die Einschränkungen der Fürsorgeleistungen; nach Auffassung der Mehrheit sollen aber beide Elemente in diesem Artikel verbunden werden. Das halte ich nicht für gut.
Sodann beschränkt sich mein Antrag inhaltlich auf die Möglichkeit des Ausschlusses oder, im Sinne eines «minus in majore», auch der Einschränkung der Nothilfe auf den Sachverhalt, da rechtskräftig verfügt wurde, dass die betroffene Person ausreisen muss und dass der Vollzug zulässig, möglich und vor allem – im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Anag – auch zumutbar ist. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich also nicht um eine Einschränkung des Grundrechtes der Nothilfe, sondern es handelt sich um einen Anwendungsfall betreffend die Wendung in Artikel 12 der Bundesverfassung, wonach Nothilfe nur dann gewährt wird, wenn jemand «in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen».
Ich glaube daher, dass mein Antrag mit Artikel 12 der Bundesverfassung kompatibel ist, weil es eben um die Frage geht, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der Nothilfe gegeben sind. Ich darf auch darauf hinweisen, dass es sich gemäss dem Antrag um eine Kann-Vorschrift handelt; das heisst mit anderen Worten – Herr Kollege Pfisterer hat vorhin zu Recht gesagt, dass es Einzelfälle geben kann –, dass den Einzelfällen Rechnung getragen werden kann.
Aber wie gesagt: Mir geht es vor allem darum, dass das Thema gewissermassen in den Akten bleibt und dass dann der Nationalrat in Kenntnis des Urteils des Bundesgerichtes und der Erwägungen des Bundesgerichtes die Sache nochmals anschauen kann.
In diesem Sinne lade ich Sie ein, meinem Antrag zuzustimmen.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich habe gewisse Sympathien für den Antrag Inderkum, gehe dabei aber davon aus, dass dieser Antrag sowohl Artikel 83 als auch Artikel 83bis betrifft, mit anderen Worten, dass dabei eine Differenz zum Nationalrat betreffend Artikel 83 entsteht, sodass der Nationalrat dieses Gesamtpaket noch einmal anschauen darf; das ist meine Voraussetzung für die Zustimmung.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Zur Bemerkung von Herrn Pfisterer hinsichtlich der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen: Es ist zwar zutreffend, dass sich Artikel 121 der Bundesverfassung, der sich über das Asylwesen ausspricht, hinsichtlich der Not- und der Sozialhilfe nicht äussert. Es ist auch zutreffend, dass Artikel 115 der Bundesverfassung im Zusammenhang mit der Unterstützung Bedürftiger von den Kantonen spricht; er lautet: «Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.» Es ist fraglich, ob das hier der zutreffende Fall wäre. Das gäbe eine verfassungsmässige Grundlage für ein Legiferieren des Bundes.
Ich halte allerdings die Frage nicht für so relevant, denn in der Theorie haben wir im Bereich des Zivilrechtes folgende Lösung gefunden: Es ist offenkundig, dass das formelle Zivilrecht Sache der Kantone ist, während das materielle Zivilrecht Sache des Bundes ist. Nun gibt es eine völlig unbestrittene, uralte Theorie, die besagt: Wenn es darum geht, dass zur Durchsetzung des materiellen Bundesrechtes formelles Zivilrecht gesetzt werden muss, dann hat der Bund das Recht, das zu tun und damit auch in die Hoheit der Kantone einzugreifen. Hier scheint mir ein analoger Fall vorzuliegen. Wenn es darum geht, zur Durchsetzung des materiellen Asylrechtes des Bundes Sozialrecht zu setzen, dann kann hier nicht gesagt werden, der Bund habe keine entsprechende verfassungsmässige Kompetenzgrundlage. Alles andere würde dazu führen, dass wir in dieser ganzen Geschichte überhaupt nichts tun könnten, und das wäre eine unerträgliche Situation. Ich halte also rein kompetenzmässig Artikel 83 in der Fassung der Kommissionsmehrheit, in der Fassung von Herrn Inderkum (Art. 83, Art. 83bis) für absolut verträglich.
Ein letztes Wort zum Grundrechtsgehalt: Artikel 12 der Bundesverfassung behandelt die Nothilfe; in der ganzen Diskussion zu Artikel 83 des Asylgesetzes ist oftmals auch gesagt worden, Artikel 12 der Bundesverfassung sei per se so bedeutsam, dass der Grundrechtskern mit dem Grundrechtsgehalt praktisch zusammentreffe – oder wie der Fachausdruck auch immer ist –, sodass man hier gar nicht legiferieren dürfe. Ich glaube, dass hier ein Missverständnis vorliegt. Herr Jörg Paul Müller hat in seinem Gutachten, das ich heute Morgen bereits zitiert habe, auf Seite 4 geschrieben: «Als Garantie menschenwürdiger Daseinsbedingungen gehört Artikel 12 zum Kerngehalt der Verfassung.» Das glaube ich auch; aber es ist falsch, wenn man dann hier die Begriffe verwechselt. «Er darf daher nach Artikel 36 Absatz 4» – so fährt Herr Müller fort – «durch keine Behörde beschränkt werden. Er ist als solcher sowohl für den kantonalen als auch den eidgenössischen Gesetzgeber verbindlich.» Der Kerngehalt der Verfassung ist nicht dasselbe wie der Kerngehalt des einzelnen Grundrechtes. Wenn man schon in Begriffsjurisprudenz machen will, wäre dieser Unterschied zu machen. Damit ist die Möglichkeit durchaus gegeben, auch Artikel 12 mit den bekannten drei Voraussetzungen – gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit – einzuschränken. Ich lasse mich also rein verfassungsrechtlich auch einmal auf diese Kaffeesatzleserei ein und sage: Ich glaube, es ist möglich, Artikel 12 als Grundlage zu akzeptieren und Artikel 83 verfassungskonform zu fassen.
Die Frage, ob man den Antrag Inderkum annehmen will oder nicht, ist für mich als Kommissionsmitglied etwas schwierig. Ich muss Ihnen das bekennen. Der Antrag Inderkum hat einen gewissen Charme. Aber er birgt die Gefahr, dass der ganze Artikel 83 aus dem Spiel gerät, denn dann ist keine Differenz mehr drin.
Ich möchte also das Votum von Philipp Stähelin unterstützen: Wenn wir sicher sind, dass der «Drittrat» bzw. der Erstrat den Artikel 83 noch einmal in Beratung zieht, wäre ich durchaus geneigt, dem Antrag Inderkum zuzustimmen. Aber da haben wir noch eine bestimmte Reserve, und ich wäre dankbar, wenn die Diskussion Klarheit schaffen könnte.

Brunner Christiane (S, GE): J'ai déjà, en fait, développé la proposition de minorité. Lorsque j'ai parlé tout à l'heure des autres articles, j'ai aussi traité de l'article 83. Puisque nous sommes partis dans un débat de constitutionnalistes, je voudrais apporter ma contribution.
Je trouve que la proposition Inderkum à l'article 83bis est bien plus conforme à l'article 12 de la Constitution que la proposition de la majorité. Cette dernière n'atteint pas le degré de précision requis par l'article 36 de la Constitution, pour faire une exception à un droit fondamental tel que décrit à l'article 12. La proposition Inderkum, elle, est suffisamment précise, à mon avis, pour correspondre à l'interprétation qu'on peut donner d'une exception à l'article 12 de la Constitution d'un droit fondamental.
C'est pourquoi je vous invite à voter la proposition Inderkum.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich möchte nicht die verfassungsrechtlichen Exkurse prolongieren, umso weniger, als das Bundesgericht in eindrücklichem Staatsverständnis und mit politischem Gespür seinen Entscheid morgen fällen wird, nachdem wir heute unsere Debatte geführt haben.

Aber zu den Anträgen: Gerade die Situation der hängigen Urteile bezüglich der Kantone Bern und Solothurn hat dazu geführt, dass die Kantone unbedingt wollen, dass eine Differenz zu den Beschlüssen des Nationalrates geschaffen wird. Denn nach dem Antrag der SPK-SR, der mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen wurde, möchten wir festhalten, dass für Personen, die nach einem rechtsstaatlichen, fairen Verfahren einen Nichteintretensentscheid erhalten haben und die Schweiz verlassen müssen, die Nothilfe gekürzt oder entzogen werden kann unter der Voraussetzung, dass sie sich nicht pflichtgemäss verhalten. Sie reisen also nicht aus, sie wirken nicht bei der Papierbeschaffung mit, und es handelt sich durchwegs um Fälle, bei denen rechtskräftig festgestellt wurde, dass der Vollzug der Wegweisung zumutbar und zulässig ist. Von daher können Sie sehr wahrscheinlich auch verstehen, dass die vollziehenden Behörden in den Kantonen grosse Schwierigkeiten haben, diesen Personen weiterhin Sozialhilfe, aber auch Nothilfe zukommen zu lassen, denn es sind eindeutig Personen, welche sich nicht um Pflichten kümmern, sondern einfach hier im Land bleiben wollen.

Um die rechtlichen Grundlagen noch etwas verwirrlicher zu gestalten, möchte ich auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge hinweisen, das in Artikel 23 zur öffentlichen Fürsorge festhält, dass die vertragsschliessenden Staaten den auf ihrem Gebiet rechtmässig – rechtmässig! – sich aufhaltenden Flüchtlingen die gleiche Fürsorge und Unterstützung gewähren wie den Einheimischen. Bei jenen Personen, auf die wir in Artikel 83 verweisen, handelt es sich aber eindeutig nicht um Personen, die sich rechtmässig in unserem Land aufhalten.

Im Weiteren geht es um die Subsidiarität. Wenn es jemand in der Hand hat, sein Überleben ohne staatliche Hilfe zu sichern, benötigt er keine Überlebenshilfe des Staates. Die Nothilfe wird immer nur subsidiär ausgerichtet, wenn keine anderen Möglichkeiten mehr bestehen. Wenn deshalb eine Person mit ihrer Ausreise aus der Schweiz verhindern kann, dass sie in ihrer Existenz gefährdet wird, hat sie aufgrund der Subsidiarität der Nothilfe grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterstützung durch den Aufenthaltsstaat.

Dieselbe Lösung gilt auch für mittellose Touristen. Auch mittellose Touristen erhalten keine Sozialhilfe, sie erhalten auch keine Nothilfe. Sie erhalten ein Ausreisebillett in die Hand gedrückt und müssen ausreisen. Wir stellen hier renitente ausreisepflichtige abgewiesene Asylbewerber also besser als Touristen, die sich ohne Geld noch in unserem Land aufhalten.

Um diese Verfassungsdiskussion noch etwas zu strapazieren, möchte ich noch aus der Botschaft zitieren, die vom Bundesrat zur Volksinitiative «für eine Regelung der Zuwanderung» verfasst worden ist. Dort heisst es ganz klar: «Aufgrund ihrer anwesenheitsrechtlich ungesicherten Situation befinden sie sich in besonderen Lebensumständen, die sich von jenen der schweizerischen Bevölkerung und der Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz klar unterscheiden. Entsprechend verlangt die Flüchtlingskonvention im Bereich der Fürsorge eine Gleichbehandlung mit Inländern nur für anerkannte Flüchtlinge und, zumindest nach einer gewissen Zeit» – die haben wir mit der Zusicherung der Nothilfe gewährt, auch mit dem Betrag, welchen die Kantone während den vier Monaten zahlen können –, «für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.»

Wir müssen diese Grundlagen anerkennen und den Problemen der Praxis Rechnung tragen. Wir müssen so, wie es auch Philipp Stähelin erwähnt hat, unbedingt eine Differenz zum Nationalrat schaffen, damit dieser für die Vollzugskantone und die vollziehenden Behörden unbefriedigenden Situation Rechnung getragen werden kann. Wenn Sie bei Artikel 83 die Differenz zum Nationalrat mit der Annahme des Antrages Inderkum schaffen, so ist mir dies persönlich auch recht. Ich kann jetzt nicht für die Kommissionsmehrheit sprechen, welche dem von ihr unterbreiteten Antrag mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt hat.

Ich möchte Sie aber bitten, hier wirklich eine Differenz zu schaffen, im Interesse des Vollzuges der Ausreise nach einem rechtskräftigen Urteil, nach einer Prüfung der Wegweisung und für Personen, die sich wirklich renitent verhalten und nicht mithelfen, dass ihre Ausreise auch vollzogen werden kann.

Blocher Christoph, Bundesrat: Dieser Antrag der Kommissionsmehrheit ist deshalb so spät gekommen, weil man, als man die Nothilferegelung machte, nicht an diesen Fall dachte. Es war selbstverständlich, dass ein missbräuchlicher Bezug der Nothilfe nicht möglich ist. Diese Fälle sind erst nachträglich aufgetaucht. Im Kanton Solothurn beispielsweise hat jemand 150 Tage lang Nothilfe bezogen, ohne je Kooperationsbereitschaft bezüglich Namensangabe, Ausweisbeschaffung zu zeigen; er hätte die Ausweise auf der Botschaft holen können, und er hat es nicht getan. Dann hat die Kantonsregierung gesagt: Also, wir können nicht ad libitum Nothilfe geben, das ist nicht der Zweck der Übung; eine minimale Kooperation muss sein. Diese Frage steht nun beim Bundesgericht zur Diskussion.

Die Kommissionsmehrheit hat hier meines Erachtens zu Recht gehandelt. Denn sie hat gesagt: Ja, was passiert, wenn das Bundesgericht sagt, die rechtliche Grundlage für eine solche Ausnahme im Falle, dass jemand hier eben rechtsmissbräuchlich und ohne Kooperationswillen die Nothilfe bezieht, fehle? Man mag einwenden, es handle sich um Einzelfälle. Das ist möglich, aber wenn sie mal sanktioniert sind, sind es nachher keine Einzelfälle mehr. Das gibt eine neue Aufenthaltsregelung. Das ist einfach so in diesen Dingen. Man muss an die Präjudizien denken.

Nun, diesen Antrag der Kommissionsmehrheit hat der Bundesrat nicht geprüft. Es ist in unserem Hause auch die Frage umstritten, ob dieser Beschluss überhaupt völkerrechtswidrig oder bundesverfassungswidrig sei oder nicht. Das ist das, was jetzt eben das Bundesgericht abklärt. Ich bin der Meinung, es solle eine Differenz zum Nationalrat geschaffen werden, um dieses Problem vertieft prüfen zu können. Man wird dann ja vielleicht auch noch das Bundesgerichtsurteil haben. Wenn das Bundesgerichtsurteil sagt, es fehle die gesetzliche Grundlage, dann muss sie geschaffen werden, wie das jetzt beim Antrag Inderkum oder beim Antrag der Mehrheit der Fall wäre. Wenn das Bundesgericht sagt, es verstosse gegen die Verfassung, muss ein verfassungsmässiger Grundsatz eingefügt werden, um es zu regeln. Das sehen wir also.

Ich bin der Meinung, dass der Antrag Inderkum die Fälle, wie sie von Frau Heberlein aufgeführt wurden, abdeckt. Der Antrag Inderkum ist das, was man braucht, auch wenn ich ihn nicht fundiert bis ins letzte Detail überprüfen konnte. Darum würde ich Ihnen empfehlen, dem Antrag Inderkum zuzustimmen, und freue mich, dass auch Frau Brunner dazu Hand bietet und dass auch diese Seite einsieht, dass man nicht unter allen Umständen Nothilfe gewähren kann. Damit bestünde eine Differenz zum Nationalrat.

Natürlich muss zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden. Herr Pfisterer ist ja für die nationalrätliche Fassung und den Antrag Inderkum, das wäre ja dann die Lösung. Aber wenn man zuerst über den Beschluss des Nationalrates abstimmt und dann den Antrag Inderkum verwirft, haben wir dann das Ganze nicht.

Darum bitte ich Sie, auf diese Weise vorzugehen. Sollten Sie den Antrag Inderkum ablehnen, sollten Sie für die Mehrheit sein – einfach damit in diesem Verfahren eine Differenz zum Nationalrat besteht.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Frau Brunner lässt im Namen der Minderheit mitteilen, dass sie sich dem Konzept Inderkum anschliesst. Herr Pfisterer teilt dasselbe mit, ebenso die Kommissionssprecherin. Herr Inderkum, Sie haben die Situation bereinigt – Einhelligkeit! Herr Inderkum lässt ausrichten, dass die Ergänzungen von Herrn Stähelin für seinen Antrag gelten. Es besteht also mit Bezug auf die Artikel 83 und 83bis eine gesamthafte Differenz zum Nationalrat.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ein Wort noch zu Herrn Bundesrat Blocher. Ich wäre dankbar, wenn er seine Äusserungen, die er jetzt ganz am Ende gemacht hat, noch einmal überprüfen würde.
Er hat gesagt: Wenn das Bundesgericht morgen sagt, es fehle die gesetzliche Grundlage, dann schaffen wir sie. So weit bin ich mit ihm einverstanden. Dann hat er noch gesagt, wenn das Bundesgericht zum Schluss komme, die gesetzliche Regelung sei verfassungswidrig, müsse man eine neue Verfassungsbestimmung schaffen. Da bin ich nicht seiner Auffassung. Das ist der alte Irrtum in diesem Hause: dass wir uns an die Auslegung des Bundesgerichtes halten müssen! Das war derart unerträglich im Rahmen der Debatte um die neue Verfassung: Wir haben nichts anderes gemacht als immer abgehört, was uns das Bundesgericht jetzt vorgegeben habe! Das ist nicht geltendes Verfassungsrecht, und ich wäre dankbar, wenn Sie selbst einmal über die Bücher gingen und die Geschichte noch einmal anschauen würden.

Angenommen gemäss Antrag Inderkum
Adopté selon la proposition Inderkum

Art. 84
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:
.... als Flüchtling anerkannt oder nach Artikel 14a Absätze 2 und 3 Anag vorläufig aufgenommen wird.

Antrag der Minderheit
(Büttiker, Kuprecht, Reimann)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, aber:
.... als Flüchtling anerkannt oder nach Artikel 14a Absätze 2 und 3 Anag vorläufig aufgenommen wird.

Art. 84
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:
.... est reconnu comme réfugié ou est admis provisoirement, en vertu de l'article 14a alinéas 2 et 3 LSEE.

Proposition de la minorité
(Büttiker, Kuprecht, Reimann)
Adhérer à la décision du Conseil national, mais:
.... est reconnu comme réfugié ou est admis provisoirement, en vertu de l'article 14a alinéas 2 et 3 LSEE.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Der Unterschied liegt darin, dass die Minderheit der Kommission die Kinderzulagen anpassen und die Kaufkraft des Heimatlandes berücksichtigen will. Die Mehrheit der Kommission – das Stimmenverhältnis beträgt 8 zu 3 – ist der Meinung, dass sich die finanziellen Einsparungen, die mit dem Minderheitsantrag verfolgt werden, in Grenzen halten.
Acht Kantone kennen bis heute eine Regelung, nach der bei der Auszahlung der Kinderzulagen eine Kaufkraftabstufung erfolgt. Dabei hat sich gezeigt, dass lediglich ein Bruchteil aller ausbezahlten Kinderzulagen den Asylbereich betrifft. Im Kanton Zürich werden rund 0,5 Prozent der Kinderzulagen für Kinder im Ausland ausbezahlt, und nur ein ganz kleiner Teil davon ist für Asylbewerber. Aufgrund der Tatsache, dass Asylgesuche aus über 100 Staaten eingereicht werden, würde sich bei der Anpassung der Kinderzulagen an die Kaufkraft des Herkunftslandes auch ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand ergeben.
Familienzulagen sind mit Ausnahme derjenigen der Landwirtschaft kantonal geregelt, und es wäre deshalb auch systemfremd, im Asylgesetz eine derartige materielle Bestimmung aufzunehmen. Im Moment ist ja auch eine bundesrechtliche Regelung der Familienzulagen in Arbeit.
Daher möchte ich Sie bitten, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich bin mit den Ausführungen der Kommissionsreferentin nicht einverstanden. Ich möchte eben gerade, dass die Kinderzulagen für die im Ausland lebenden Kinder von Asylsuchenden unter Berücksichtigung der Kaufkraft des Heimatlandes ausbezahlt werden, und zwar aus folgenden Gründen:
1. Ohne Berücksichtigung der Kaufkraft besteht die Gefahr oder die Tendenz, dass diese Kinderzulagen natürlich attraktivitätssteigernd wirken. Wir haben das ganze Gesetz darauf ausgelegt, eben nicht attraktiv zu sein, nicht attraktivitätsfördernde Bestimmungen aufzunehmen, sondern genau das Gegenteil zu tun.
2. Wenn wir auf die Berücksichtigung der Kaufkraft eingehen, gibt es Einsparungen. Ich gebe gerne zu, dass diese nicht allzu hoch sind, aber sie sind da. Wenn man bei den Leuten, bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern dieses Landes, diese Positionen vertritt, versteht wirklich niemand, dass man bei Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder die Kaufkraft nicht berücksichtigt.
3. Der Unterschied bezüglich der Kaufkraft zwischen der Schweiz und den Herkunftsstaaten der Asylsuchenden ist in der Regel enorm gross. Ich möchte jetzt keine Beispiele nennen, wie gross die Kinderzulagen umgerechnet in Sri Lanka oder in einem anderen Herkunftsland sind und im Vergleich zu den dortigen Einkommen aussehen. Ohne Berücksichtigung der Kaufkraft wird für im Ausland lebende Kinder unverhältnismässig viel bezahlt, und das ist eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung.
4. In diesem Punkt bin ich mit der Kommissionssprecherin gar nicht einverstanden. Ich bin kein Zentralist, aber da müssen wir doch dafür sorgen, dass wir im Asylbereich eine einheitliche Lösung haben! Es ist ja nicht zu rechtfertigen, dass im selben Land aus einem Kanton kaufkraftbereinigt bezahlt wird und aus einem anderen nicht, dass es also darauf ankommt, in welchem Kanton das Asylgesuch eingereicht worden ist bzw. die Zahlungen anstehen. Herr Bundesrat Blocher hat in der Kommission gesagt, dass acht Kantone bereits heute die Lösung haben, dass die Kinderzulagen gemäss Kaufkraft ausbezahlt werden.
5. Noch ein letzter Punkt: Ich habe die parlamentarische Initiative Fankhauser angeschaut. Es geht um die Bundesregelung der Familienzulagen. Die parlamentarische Initiative sieht vor, dass bei im Ausland lebenden Kindern die Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat berücksichtigt werden. Also selbst dort hat man das eingebaut.
Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen beliebt machen, hier eine Lösung zu finden, die bei im Ausland lebenden Kindern für die Kinderzulagen die Kaufkraft in Rechnung stellt – so, wie das acht Kantone in der Praxis bereits tun.

Stähelin Philipp (C, TG): Materiell habe ich nichts gegen den Antrag der Minderheit. Im Gegenteil: Ich habe grundsätzlich volles Verständnis für die Berücksichtigung der Kaufkraft des Heimatlandes.
Weiter müsste ich aus meiner Optik eigentlich dankbar sein, wenn die Minderheit einen ersten Schritt zur Harmonisierung der Kinderzulagengesetzgebung in unserem Land vorschlägt. In unserem Parlament ist das ja in dieser Session ein Thema gewesen, das uns auch noch beschäftigen wird. Ich bin durchaus der Meinung, dass das eigentlich eine gute Sache ist.
Aber wollen wir jetzt hier in einem Einzelpunkt den Kantonen etwas vorschreiben? Wir machen damit ja nichts anderes als eine Harmonisierung der Kinderzulagenordnungen der Kantone. Die Auswirkungen auf die Kantone werden so sein, dass jene Kantone, welche noch keine solche Regelung haben – es gibt acht mit einer Regelung, wir haben es gehört –, unterschiedlich handeln müssen, je nachdem, ob jemand im Asylverfahren gewesen ist oder nicht. Stellen Sie sich das administrativ vor; das kann doch nicht sein! Haben wir also Geduld, bis die Kantone allenfalls gesamthaft von uns «harmonisiert» werden. Das ist ja die erklärte Absicht der Lösung aus dem Nationalrat.
Die Unterschiede von Kanton zu Kanton gibt es tatsächlich, und der Asylbewerber kann ja nicht wählen, in welchen Kanton er kommt. Aber diese Unterschiede haben wir auch in

den Lebenshaltungskosten der Kantone, und darauf nehmen sie wiederum mit den Kinderzulagenordnungen Rücksicht. Also sticht auch dieses Argument nicht.
Ich meine also, dass man hier der Mehrheit zustimmen kann.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich möchte ebenfalls für die Mehrheit plädieren und nicht allzu lange reden. Ich möchte einfach den Eindruck vermeiden, der ein bisschen hätte entstehen können, wenn man Herrn Büttiker zugehört hat, als ob flächendeckend Kinderzulagen an Asylbewerbende ausbezahlt würden. Ich bitte Sie, den Text genau anzuschauen und zu sehen, wann tatsächlich ausbezahlt wird, nämlich, in der Fassung der Mehrheit, wenn eine Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird.
Zur ganzen Geschichte mit den Kinderzulagen an Kinder, die im Ausland leben, hat man uns gesagt, dass das zahlenmässig nicht sehr viel ausmacht. Wenn ich mich richtig erinnere, habe ich von der Verwaltung gehört, dass das beispielsweise im Kanton Zürich in 0,5 Prozent der Fälle zutrifft und nicht mehr. Deshalb, und auch um administrativen Zusatzaufwand zu vermeiden, sollte man unbedingt der Mehrheit zustimmen. Ganz abgesehen davon teile ich die Meinung von Herrn Stähelin, dass es eigenartig wäre, wenn wir plötzlich über das Asylgesetz die Kinderzulagen und übermorgen, wenn es gut geht, noch die AHV regeln. Wir müssen schon ein bisschen systematisch bleiben. Das macht hier die Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir möchten Sie auch bitten, die Mehrheit zu unterstützen, nicht weil uns die Fassung der Minderheit unsympathisch wäre, aber es ist heute so: Mit Ausnahme der Landwirtschaft sind Kinderzulagen eine Angelegenheit der Kantone und nicht des Bundes. Die Kantone haben sie auch verschieden geregelt. Wie erwähnt haben heute acht Kantone eine Indexanpassung für Kinderzulagen, die ins Ausland gehen, unter anderem der Kanton Zürich; von dort stammt auch die Zahl. 0,5 Prozent der Kinderzulagen, die im Kanton Zürich an Ausländer ausbezahlt werden, stammen aus dem Asylbereich – also ein halbes Prozent.
Jetzt müssen Sie vom administrativen Aufwand her sehen: Wir haben Asylgesuche aus über 100 Ländern und hätten also für einen Anteil von 0,5 Prozent diese Regelungen und Abrechnungen zu machen. Und wie Herr Stähelin gesagt hat: Wenn die übrigen Kantone, die im übrigen Ausländerbereich die Kinderzulagen ohne Indexanpassung auszahlen, in diesem Bereich eine Indexanpassung vorsehen müssten, so wäre meines Erachtens der Aufwand wahrscheinlich grösser als der Nutzen, auch wenn mir entsprechende genaue Zahlen fehlen.
Ich glaube, wir sollten das den Kantonen überlassen. Die Kantone können es tun, und acht Kantone haben es getan. Wenn es die anderen auch tun, sollen sie es auch machen, wenn sie aber darauf verzichten, dann nicht.
Wie Herr Leuenberger sagte, ist es nur eine beschränkte Zahl von Personen, die solche Zulagen bekommen werden. Darum glauben wir, dass die Fassung der Mehrheit besser ist, die die Kinderzulagen auch in diesem Bereich kantonal geregelt belassen will.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit .... Minderheit

Gliederungstitel vor Art. 85; Art. 85 Abs. 3, 4; 86; 86a; 86b; 87
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'art. 85; art. 85 al. 3, 4; 86; 86a; 86b; 87
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

6. Kapitel Titel
Neuer Antrag des Bundesrates
Bundesbeiträge

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Chapitre 6 titre
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Subventions fédérales

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 88
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 1bis
Aufheben
Abs. 4
Die einmalige Pauschale für Personen, deren Wegweisungsentscheid rechtskräftig ist und denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, ist eine Entschädigung für die Gewährung der Sozialhilfe beziehungsweise der Nothilfe.
Abs. 5
Die einmaligen Pauschalen für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid sind eine Entschädigung für die Gewährung der Nothilfe sowie für den Vollzug der Wegweisung.
(Vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4, 5
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 88
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1bis
Abroger
Al. 4
Les indemnités forfaitaires uniques pour les personnes dont la décision de renvoi est exécutoire et auxquelles un délai de départ a été imparti constituent une indemnisation des frais liés à l'octroi de l'aide sociale ou de l'aide d'urgence.
Al. 5
Les indemnités forfaitaires uniques pour les personnes dont la demande d'asile a fait l'objet d'une décision de non-entrée en matière passée en force constituent une indemnisation des frais liés à l'octroi de l'aide d'urgence et à l'exécution du renvoi.
(Voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4, 5
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Zu Artikel 88: Es geht hier doch um eine Systemänderung der Finanzierung gegenüber den Kantonen. Das Subventionsverhältnis zwischen Bund und Kantonen wird völlig umgestellt; daher auch die neuen Bestimmungen.
Die Einführung des neuen Finanzierungssystems soll kostenneutral erfolgen. Es sollen aber hauptsächlich die Abgeltungsmodalitäten zwischen Bund und Kantonen vereinfacht werden, indem es anstelle der bisherigen Einzelpauschalen, die auch noch kontrolliert werden müssen, drei verschiedene Globalpauschalen geben wird: die erste während der Dauer des Asylverfahrens, die zweite für anerkannte Flüchtlinge, bis sie Anspruch auf eine Niederlassung haben, und die dritte für Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die die Schweiz verlassen müssen. Zudem müssen die Kantone dem Bund in Zukunft keine Abrechnungen mehr liefern, die dann auch noch überprüft werden müssten. Stattdessen wird der Bund die Auszahlungen an die Kantone gestützt auf das elektronisch gesammelte Datenmaterial vornehmen.
Das einfach auch zuhanden der Materialien, denn es wurde hier nie darüber diskutiert, auch weil es neue Vorschläge des Bundesrates sind, gegenüber dem sehr differenzierten und einem Verordnungstext gleichkommenden Text gemäss den Artikeln 88ff. des ursprünglichen Entwurfes des Bundesrates und des Beschlusses des Nationalrates.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 89
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 91
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 2bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
.... und vorläufig Aufgenommenen finanzielle Beiträge ....
Abs. 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 91
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 2bis
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
.... et des personnes admises provisoirement; en règle générale ....
Al. 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 92 Abs. 2
Neuer Antrag des Bundesrates
.... wurde, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde oder die ihr Asylgesuch ....
(vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 88, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 92 al. 2
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
.... a été rejetée, a fait l'objet d'une décision de non-entrée en matière ou qui l'ont retirée ....
(voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 88, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 93 Titel, Abs. 1, 1bis, 2; Art. 95
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 93 titre, al. 1, 1bis, 2; art. 95
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 97
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 3
....
g. Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird. Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes gilt sinngemäss.
(Vgl. Art. 25c Anag)

Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag Amgwerd
Abs. 2
Unverändert

Art. 97
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 3
En vue de l'exécution du renvoi dans l'Etat d'origine ou de provenance, l'autorité chargée de l'organisation du départ peut communiquer aux autorités étrangères les données suivantes:
....
g. des indications sur des procédures pénales pour autant que, dans le cas d'espèce, la procédure de réadmission et la sauvegarde de la sécurité et de l'ordre publics dans l'Etat d'origine l'exigent et qu'il n'en découle aucun danger pour la personne concernée. L'article 2 de la loi sur l'entraide pénale internationale s'applique par analogie.
(Voir aussi art. 25c LSEE)

Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition Amgwerd
Al. 2
Inchangé

Amgwerd Madeleine (C, JU): Il s'agit, à l'article 97, de la communication de données personnelles et, à l'alinéa 2, de la situation particulière avant la clôture de la procédure d'asile.
Par ma proposition, je vous demande de maintenir le droit en vigueur à l'article 97 alinéa 2. Le Conseil fédéral a introduit des précisions par les lettres a, b et c. Celles-ci ont été

biffées par le Conseil national qui n'a conservé que le contenu de la lettre c en l'introduisant, avec une rédaction simplifiée, à la fin de l'alinéa 2. La commission ne propose pas de modification et reprend la version du Conseil national.
Pourquoi en revenir au droit en vigueur? Les motivations sont les suivantes.
1. Malgré ce qu'a dit Monsieur le conseiller fédéral Blocher ce matin, la décision du Conseil national n'est pas compatible avec la directive européenne sur les procédures d'asile qui devrait être prochainement adoptée par le Parlement européen. Cette directive interdit une telle communication prématurée. En prévision d'une association au système Schengen/Dublin, la Suisse ne saurait s'écarter de façon aussi marquée des standards minimaux de l'Union européenne en la matière. C'est là une question de crédibilité politique vis-à-vis de nos partenaires européens.
2. L'argument est de grande importance: le Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés a déjà, à plusieurs reprises, exprimé ses plus vives réserves face à la possibilité de transmettre des données personnelles avant le terme de la procédure d'asile. Je cite le Haut-Commissariat: «Le Haut-Commissariat a réagi avec préoccupation au plan visant la possibilité de vérifier l'identité, déjà suite à la décision négative en première instance. Ainsi, la protection des données des demandeurs d'asile n'est pas entièrement garantie. Le Haut-Commissariat souligne qu'une telle accélération de la procédure envisagée va de pair avec des dangers potentiels pour le demandeur et sa famille dans le pays d'origine, ce qui peut, cas échéant, créer des réfugiés sur place.»
3. Une transmission d'informations aux autorités du pays d'origine ou de provenance des requérants d'asile porte atteinte à la Convention de 1951 sur le statut des réfugiés et à la Convention européenne des droits de l'homme. Le Conseil fédéral le reconnaissait lui-même expressément dans son message du 4 décembre 1995 relatif à la révision totale de la loi sur l'asile: «Jusqu'à ce qu'il soit établi si le requérant satisfait aux critères de la qualité de réfugié, aucune donnée ne doit être communiquée sur lui ou ses proches restés dans le pays d'origine ou de provenance à l'Etat soupçonné de persécution si de telles données peuvent représenter pour eux un danger. Dans le cas contraire, la Suisse violerait ses obligations de droit international public.» (message 95.088, ch. 21.07) Je rappelle qu'il s'agit là d'une citation du message du Conseil fédéral sur ce même objet en 1995.
Une transmission d'informations aux autorités du pays d'origine ou de provenance des requérants d'asile peut non seulement mettre en danger les proches de réfugiés dans le pays d'origine, mais peut, elle aussi, provoquer le fait que des requérants d'asile déboutés puissent devenir des personnes persécutées dès leur retour au pays. Il faudrait alors les reconnaître comme réfugiés au terme d'une nouvelle procédure de recours qui aurait constaté la mise en danger, suite à la communication des données. Le Conseil fédéral le reconnaissait également dans ce même message de 1995: «Des motifs objectifs intervenant après la fuite du pays pourraient apparaître, entraînant l'admission provisoire de la personne concernée.» (ch. 21.07)
De plus, de mon point de vue, la modification de l'article 97 alinéa 2 est en contradiction avec l'alinéa 1, mais je ne suis pas juriste.
Autre argument en faveur de ma proposition: la modification de l'article 97 alinéa 2 viole, de mon point de vue, la législation sur la protection des données. En effet, à l'article 6 de la loi fédérale sur la protection des données, il est écrit: «Aucune donnée personnelle ne peut être communiquée à l'étranger si la personnalité des personnes concernées devait s'en trouver gravement menacée, notamment du fait de l'absence d'une protection des données équivalente à celle qui est garantie en Suisse.» Le préposé fédéral à la protection des données devrait très certainement rendre un avis de droit sur cette question au vu de cette apparente contradiction.
Indépendamment des arguments exposés, certains pensent aussi que l'on pourrait gagner du temps avec une transmission prématurée des données personnelles des requérants d'asile déboutés en première instance. Le gain de temps estimé est dans bien des cas négligeable. En effet, aujourd'hui, les procédures d'asile sont généralement liquidées à un rythme soutenu. En 2003, environ 60 pour cent des demandes d'asile ont reçu une réponse de l'Office fédéral des réfugiés dans les quatre mois qui ont suivi leur dépôt.
Pour ces différentes raisons, et plus particulièrement pour celles qui peuvent mettre en danger les proches, voire le réfugié lui-même, je vous demande de maintenir le droit en vigueur et de ne pas autoriser la possibilité de communiquer des données au pays d'origine ou de provenance avant que la décision définitive ne soit prise. Il y va de la sécurité des personnes et du respect de la personnalité.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich kann mich nicht für die Kommission zum Antrag Amgwerd äussern. Wir haben aber dem Nationalrat klar zugestimmt – dies im Wissen, dass damit auch den anwendenden Behörden eine grosse Verantwortung übertragen wird. Sie müssen nämlich entscheiden, ob diese Informationen eine Gefährdung bedeuten können oder nicht. Sie werden daher in die Verantwortung genommen; sie müssen prüfen, ob ein Risiko besteht, wenn sie die Daten bekannt geben. So viel zu diesem Punkt.
Ich möchte noch kurz begründen, weshalb wir in Absatz 3 Buchstabe c aufgrund des neuen Antrages des Bundesrates eine Änderung vorgenommen haben. Wir haben gemäss dem Antrag des Bundesrates beschlossen. Man muss hier Artikel 25c Anag beiziehen. Eine Erweiterung der Datenbekanntgabe kann bei der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemacht werden, wenn die betroffene Person in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet ist – dies auch im Sinne von Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes. Die Schweiz hat nämlich einen unbedingten völkerrechtlichen Anspruch darauf, dass Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel in ihren Heimatstaaten zurückgenommen werden. Dieser Anspruch darf nicht von den Staaten abhängig gemacht werden, die mit der Rückführung in keinem notwendigen Zusammenhang stehen. Aus diesem Grund passen wir mit der Annahme der Bestimmung in Artikel 97 des Asylgesetzes auch die gleichlautende Bestimmung in Artikel 25c Anag an, die Personen betrifft, die nicht aus dem Asylbereich stammen. So viel, damit ich nicht ein weiteres Mal sprechen muss.

Marty Dick (RL, TI): Si vous n'êtes pas convaincus de la qualité des arguments de Madame Amgwerd – ainsi que des mises en garde, non seulement du Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés, mais aussi d'Amnesty International, dont le sérieux ne saurait être mis en doute –, je vous invite quand même à voter pour son amendement pour au moins créer une divergence avec le premier conseil et nous permettre de réfléchir.
En effet, ce qui est formulé ici me paraît assez grave. La semaine dernière, nous avons décidé que, dans le cadre de l'assistance judiciaire, il devait y avoir au moins deux instances judiciaires. C'est dire qu'un reçu bancaire ou un reçu postal qui est demandé par l'étranger n'est délivré à l'autorité judiciaire de l'étranger que lorsqu'il y a la décision finale du Tribunal fédéral et que la chose a acquis l'autorité de la chose jugée. Est-ce qu'on veut moins protéger les personnes qu'un document bancaire? Je ne crois pas que ce soit l'impression que nous devons donner de notre pays à l'étranger, car ce n'est pas comme ça qu'on l'entend – du moins, je l'espère.
Donc, créons au moins une divergence; la moindre des choses, c'est d'attendre une décision qui ait acquis la force de chose jugée.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir bitten Sie, hier der Kommission zuzustimmen. Es ist natürlich störend, wenn in jedem Fall mit der Papierbeschaffung erst begonnen werden kann, wenn das ganze Verfahren – einschliesslich des Asyl-

rekursverfahrens – durchlaufen ist. Auf der anderen Seite ist es auch klar, dass der Schutz der betreffenden Person gewährleistet sein muss. Darum ist ja für diese Fälle, namentlich in Artikel 97 Absatz 1, vorgesehen, dass Daten nur dann an die Heimatstaaten bekannt zu geben sind, wenn die betroffene Person oder ihre Angehörigen dadurch nicht gefährdet werden. Aber in allen anderen Fällen ist es störend, zu warten, weil es Jahre dauert, bis die Papiere beschafft sind. Darum glauben wir, dass Sie die Fassung unterstützen sollten, wie sie Ihre Kommission in Ablehnung gegenüber dem Bundesrat vorgeschlagen hat, wonach in den Fällen, wo diese Gefährdung nicht besteht, die Daten früher bekannt gegeben werden sollen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Herr Bundesrat, ich möchte Ihnen eine Frage stellen, die ich Ihnen heute schon mehrmals stellen wollte. Wie kommt es, dass Sie hier nicht die Haltung des Bundesrates vertreten? Sie ist hier in der Botschaft präzis formuliert und besagt, dass nämlich genau das, was hier beschlossen wurde, nicht völkerrechtskonform ist. Frau Amgwerd hat Ihnen die Botschaft auf Französisch vorgelesen, ich tue es sonst nachher gerne noch auf Deutsch. Ist das, was Sie jetzt gesagt haben, die Haltung des Gesamtbundesrates, die konsolidierte neue Haltung, oder ist das Ihre persönliche Meinung? Das hätte ich gerne gewusst. Es entspricht jedenfalls nicht dem, was in der Botschaft steht, und ich habe keine Unterlagen dazu, dass der Bundesrat hier diesbezüglich seine Meinung geändert hätte.

Blocher Christoph, Bundesrat: In der ursprünglichen Botschaft war dieser Antrag so nicht drin. Aber unter «Neue Anträge des Bundesrates» ist er hier auf der Fahne aufgeführt. Nach der ständerätlichen Kommissionsberatung habe ich fürs Ausländergesetz – Herr Studer hat das so gewünscht – und fürs Asylgesetz dem Bundesrat die neuen Anträge, welche man unterstützen sollte, unterbreitet. Er hat Ihnen zugestimmt, einzig Artikel 83 hat er offen gelassen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 25 Stimmen
Für den Antrag Amgwerd .... 12 Stimmen

Art. 98 Abs. 2; 98a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 98 al. 2; 98a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 98b
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Daten bearbeiten.
Abs. 2
Der Bundesrat legt fest, welche biometrischen Daten erhoben werden, und regelt den Zugriff.

Art. 98b
Proposition de la commission
Al. 1
Les autorités compétentes peuvent traiter les données ....
Al. 2
Le Conseil fédéral fixe quelles données biométriques peuvent être relevées et en réglemente l'accès.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Kommission hat hier eine Ergänzung vorgenommen. Der Nationalrat hat analog zu den Bestimmungen im Ausländergesetz die gesetzliche Grundlage geschaffen, um biometrische Daten zu erheben. Diese Änderung ist notwendig, um mit den technischen Entwicklungen mitzuhalten. Die geltende gesetzliche Grundlage erlaubt einzig die Erhebung von Fingerabdrücken und Fotografien.
Die neue Grundlage soll die Erhebung aller möglichen biometrischen Daten erlauben. In diesem Sinne entspricht die Fassung des Nationalrates, welcher nur Daten erheben will, eben nicht dem Ziel der Bestimmung, das wir erreichen wollen, nämlich jeden Umgang mit Personendaten zu erfassen, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren und Verwenden, das Umarbeiten und Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Dazu braucht es die Formulierung «Daten bearbeiten».

Angenommen – Adopté

Art. 99
Antrag der Kommission
Abs. 2
.... vom zuständigen Bundesamt geführten ....
Abs. 3, 4, 7
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 99
Proposition de la commission
Al. 2
.... l'office fédéral compétent, sans ....
Al. 3, 4, 7
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 100
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. .... Schutzbedürftigen, vorläufig Aufgenommenen und Staatenlosen;
....
Abs. 2bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 100
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. .... des personnes à protéger, des personnes admises provisoirement et des apatrides;
....
Al. 2bis
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 102a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 104
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 2
Die Rekurskommission entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern über Beschwerden, Revisionen und Gesuche nach Artikel 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters nach Artikel 111 Absatz 2 fallen. Vorbehalten bleibt Absatz 2bis.
Abs. 2bis
Die Rekurskommission entscheidet in der Besetzung mit zwei Richtern über offensichtlich begründete oder unbegrün-

dete Beschwerden. Sind sich die beiden Richter nicht einig, wird ein dritter beigezogen.

Antrag der Kommission
Abs. 2
Unverändert
(vgl. Art. 111 und Art. 111a)
Abs. 2bis
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag Heberlein
Abs. 2
Unverändert
(vgl. Art. 111 und Art. 111a)
Abs. 2bis
Streichen

Art. 104
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 2
En un collège de trois juges, la commission de recours tranche les recours, révisions et demandes selon l'article 24 de la loi fédérale sur la procédure administrative qui ne relèvent pas de la compétence du juge unique aux termes de l'article 111 alinéa 2. L'alinéa 2bis demeure réservé.
Al. 2bis
En un collège de deux juges, la commission de recours tranche les recours manifestement fondés ou infondés. S'ils n'arrivent pas à se mettre d'accord sur une décision, un troisième juge est consulté.

Proposition de la commission
Al. 2
Inchangé
(voir art. 111 et 111a)
Al. 2bis
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition Heberlein
Al. 2
Inchangé
(voir art. 111 et 111a)
Al. 2bis
Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich spreche zum Antrag der Kommission im Gesamten, denn die Kommission hat vergessen, Artikel 104 Absatz 2bis zu streichen. Es gehört eben zu diesem Konzept, dass er gestrichen wird. Dieser Antrag ist in Absprache mit dem Kommissionssekretariat und den zuständigen Vertretern des Departementes gestellt worden, denn in den Diskussionen und in den Änderungsanträgen ging das unter. Dies, damit die Vorlage dann auch materiell bereinigt ist. Es ist keine materielle Änderung gegenüber den Anträgen, welche zur Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens gemäss den Artikeln 104, 111 und 111a des Asylgesetzes gefasst wurden.
Der Nationalrat hat die Beschleunigung des Verfahrens als generellen Wunsch hineingetragen. Die Kommission des Nationalrates entschied zwar, dass die Entscheide im Einzelrichterverfahren gefällt werden sollen, fällte dann aber den Entscheid, dass zwei Richter zuständig sein sollen. Die Asylrekurskommission war klar der Meinung, dass es Entscheide von zwei Richtern nicht geben könne. Daher fand auf Antrag des Bundesrates – und auch mit der Unterstützung der Asylrekurskommission – diese Gesetzesanpassung statt. Die Rekurskommission kann also weiterhin in Einerbesetzung entscheiden. Wenn es aber um Entscheide zu offensichtlich begründeten oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden geht, muss ein zweiter Richter gefragt werden, ob er mit einem einzelrichterlichen Entscheid einverstanden ist. Wir sind damit, wie ich gesagt habe, auch dem Antrag des Bundesrates und der Asylrekurskommission gefolgt. Damit haben wir eine Entscheidung des Nationalrates korrigiert, denn es gibt, wie uns auch bestätigt worden ist, keinerlei Gremien, die in Zweierbesetzung entscheiden.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Frau Heberlein teilt mit, dass ihr Streichungsantrag eigentlich der richtige Kommissionsantrag sei, dass die Fahne damit fehlerhaft sei.

Angenommen gemäss Antrag Heberlein
Adopté selon la proposition Heberlein

Art. 105 Abs. 1
Antrag der Kommission
....
e. vorläufige Aufnahme;
f. Streichen
....
h. .... Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e Anag.

Art. 105 al. 1
Proposition de la commission
....
e. l'admission provisoire;
f. Biffer
....
h. .... à l'article 13b alinéa 1 lettre e LSEE.

Angenommen – Adopté

Art. 107 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 107 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 108
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
.... Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e Anag ....
Abs. 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 108
Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
.... à l'article 13b alinéa 1 lettre e LSEE ....
Al. 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 108a
Antrag der Kommission
Aufheben

Art. 108a
Proposition de la commission
Abroger

Angenommen – Adopté

Art. 109
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
.... Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e Anag ....

Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 109
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
.... à l'article 13b alinéa 1 lettre e LSEE ....
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 110
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 drei Tage.
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 110
Proposition de la commission
Al. 1
Le délai supplémentaire pour régulariser un recours est de sept jours. Pour les recours formés contre une décision de non-entrée en matière et contre une décision rendue en application de l'article 23 alinéa 1, le délai est de trois jours.
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 111
Neuer Antrag des Bundesrates
Titel
Einzelrichterliche Zuständigkeit
Abs. 1
Aufheben
Abs. 2
Die Richter entscheiden in folgenden Fällen als Einzelrichter:
a. Abschreibung von Beschwerden infolge Gegenstandslosigkeit;
b. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden;
c. Entscheid über die vorläufige Verweigerung der Einreise am Flughafen und Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen;
d. Anordnung der Haft nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe d Anag.
Abs. 3
Aufheben
(vgl. Art. 104 und 111a)

Antrag der Kommission
Titel, Abs. 1, 3
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates
Abs. 2
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates
mit Ausnahme von:
d. .... Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e Anag;
e. offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden mit Zustimmung eines zweiten Richters.

Art. 111
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Titre
Compétences du juge unique
Al. 1
Abroger
Al. 2
Les juges statuent en qualité de juge unique en cas de:
a. classement de recours devenus sans objet;
b. non-entrée en matière sur des recours manifestement irrecevables;
c. décision relative au refus provisoire de l'entrée en Suisse et à l'assignation d'un lieu de séjour à l'aéroport;
d. mise en détention au sens de l'article 13b alinéa 1 lettre d LSEE.
Al. 3
Abroger
(voir aussi art. 104 et 111a)

Proposition de la commission
Titre, al. 1, 3
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 2
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral
à l'exception de:
d. .... de l'article 13b alinéa 1 lettre e LSEE;
e. recours manifestement fondés ou infondés et approuvés par un second juge.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 111a
Neuer Antrag des Bundesrates
Titel
Verfahren und Entscheid
Abs. 1
Die Rekurskommission kann auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten.
Abs. 2
Beschwerdeentscheide nach Artikel 104 Absatz 2bis und Artikel 111 Absatz 2 werden nur summarisch begründet.
(Vgl. Art. 104 und 111)

Antrag der Kommission
Titel, Abs. 1
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates
Abs. 2
Beschwerdeentscheide nach Artikel 111 Absatz 2 werden
....

Art. 111a
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Titre
Procédure et décision
Al. 1
La commission de recours peut renoncer à un échange d'écritures.
Al. 2
Les décisions rendues aux termes de l'article 104 alinéa 2bis, et de l'article 111 alinéa 2, ne font l'objet que d'une motivation sommaire.
(Voir aussi art. 104 et 111)

Proposition de la commission
Titre, al. 1
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 2
Le prononcé sur recours au sens de l'article 111 alinéa 2 n'est motivé que sommairement.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 112; 115 Bst. b; 116a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 112; 115 let. c; 116a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Streichen

Ch. II
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Streichung von Absatz 2 erfolgt aufgrund des neuen Konzepts der Finanzen. Sie ist keine materielle Änderung.

Angenommen – Adopté

Ziff. III
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 8
Für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Asylgesuch eingereicht haben, zahlt der Bund eine Pauschale nach Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 89 bis zur Ausreise oder bis zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, oder bis ein Anspruch darauf besteht, längstens jedoch während drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.
Abs. 9
Ist drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung noch keine Ausreise erfolgt oder noch keine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden, so zahlt der Bund eine einmalige Pauschale.
(Vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission
Abs. 1
Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt neues Recht.
Abs. 2
Entsteht vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Schlussabrechnungsgrund nach Artikel 87 in der bisherigen Fassung vom 26. Juni 1998, so erfolgen die Abrechnung und die Saldierung des Kontos nach altem Recht.
Abs. 3
Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren sowie den Umfang und die Dauer der Sonderabgabe und der Vermögenswertabnahme für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erwerbstätig waren und für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung kein Zwischen- oder Schlussabrechnungsgrund nach Absatz 2 entstanden ist.
Abs. 4–7
Streichen
Abs. 8
Der Bund zahlt den Kantonen für Personen, deren Asyl- und Wegweisungsentscheid vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist, eine einmalige Pauschale von 5000 Franken, sofern diese Personen die Schweiz noch nicht verlassen haben.
Abs. 9
Streichen

Ch. III
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 8
Pour les personnes qui ont déposé une demande d'asile avant l'entrée en vigueur de la présente modification, la Confédération verse un forfait conformément à l'article 88 alinéa 1 et à l'article 89 jusqu'à leur départ, jusqu'à l'octroi d'une autorisation de séjour ou jusqu'au jour où naît le droit à une telle autorisation, au plus tard néanmoins pendant trois ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente modification.
Al. 9
Si aucun départ n'est intervenu ou qu'aucune autorisation de séjour n'a été délivrée trois ans après l'entrée en vigueur de la présente modification, la Confédération verse un forfait unique.
(Voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission
Al. 1
Les procédures pendantes à l'entrée en vigueur de la modification de la présente loi sont régies par le nouveau droit.
Al. 2
Si une raison de procéder au décompte final en vertu de l'article 87 de la présente loi dans sa version du 26 juin 1998 apparaît avant l'entrée en vigueur de la présente modification de loi, le décompte et la liquidation du compte seront effectués selon l'ancien droit.
Al. 3
S'agissant de personnes qui exerçaient une activité lucrative avant l'entrée en vigueur de la présente modification de loi et pour lesquelles il n'a été procédé à aucun décompte intermédiaire ou final selon l'alinéa 2 avant l'entrée en vigueur de la présente modification, le Conseil fédéral règle la procédure de décompte, le montant de la taxe spéciale et la durée de validité de celle-ci, ainsi que la nature et la durée de la saisie des valeurs patrimoniales.
Al. 4–7
Biffer
Al. 8
Pour les personnes ayant fait l'objet d'une décision en matière d'asile et de renvoi devenue exécutoire avant l'entrée en vigueur de la présente modification législative, la Confédération verse aux cantons une somme forfaitaire unique de 5000 francs, pour autant qu'elles n'aient pas encore quitté le territoire suisse.
Al. 9
Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Hier geht es auch um die Frage der Finanzen, insbesondere um die Sonderabgabe, die neu eingeführt wird. Diese ist geregelt; wir haben das vorher bereits mit dem Konzept der Finanzen besprochen. Es werden hier also die neuen Anträge umgesetzt, entgegen dem komplizierten Konzept, das vorher vom Nationalrat gutgeheissen wurde.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. IV
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. IV
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderungen bisherigen Rechts
Modifications du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 3a
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 1
Die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons kann Personen ohne Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung festhalten:
a. zur Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus;

b. zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist.
Abs. 2
Die Festhaltung nach Absatz 1 hat sich auf die Dauer der erforderlichen Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transportes zu erstrecken, höchstens aber auf drei Tage.
Abs. 3
Wird eine Person festgehalten, muss sie:
a. über den Grund ihrer Festhaltung informiert werden;
b. die Möglichkeit haben, mit den bewachenden Personen Kontakt aufzunehmen, wenn sie Hilfe benötigt.
Abs. 4
Dauert die Festhaltung voraussichtlich länger als 24 Stunden, ist der betroffenen Person zuvor Gelegenheit zu geben, dringliche persönliche Angelegenheiten zu erledigen oder erledigen zu lassen.
Abs. 5
Auf Gesuch hin hat die zuständige richterliche Behörde die Rechtmässigkeit der Festhaltung nachträglich zu überprüfen.
Abs. 6
Die Dauer der Festhaltung wird nicht der Dauer einer allfälligen Ausschaffungshaft oder Vorbereitungshaft angerechnet.

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Ch. 1 art. 3a
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1
Les autorités compétentes de la Confédération ou des cantons peuvent procéder à la rétention de personnes dépourvues d'autorisation de séjour ou d'établissement afin:
a. de leur notifier une décision relative à leur statut de séjour;
b. d'établir et de contrôler leur identité et leur nationalité, pour autant qu'elles aient l'obligation de collaborer à cet effet.
Al. 2
La rétention selon l'alinéa 1 doit durer aussi longtemps que nécessaire pour garantir la collaboration de la personne concernée ou pour permettre son interrogatoire et, le cas échéant, son transport; elle ne peut toutefois excéder trois jours.
Al. 3
Toute personne faisant l'objet d'une rétention doit:
a. être informée du motif de sa rétention;
b. avoir la possibilité d'entrer en contact avec les personnes chargées de sa surveillance si elle a besoin d'aide.
Al. 4
S'il est probable que la rétention excède 24 heures, la personne concernée doit avoir la possibilité, au préalable, de régler ou de faire régler des affaires personnelles urgentes.
Al. 5
Sur requête, l'autorité judiciaire compétente contrôle, a posteriori, la légalité de la rétention.
Al. 6
Le cas échéant, la durée de la rétention n'est comptabilisée ni dans la durée de la détention en vue de l'exécution du renvoi ni dans celle de la détention de phase préparatoire.

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich spreche jetzt zu Artikel 3a Anag und zu den Bestimmungen, welche die Haft generell betreffen.
In Artikel 3a wurde eine kurzfristige Festhaltung beschlossen, insbesondere für die Zuführung zur Identitäts- und Nationalitätsabklärung und für die Vorführung bei diplomatischen Vertretungen. Auf Stufe Bundesrecht ist dies bisher nicht geregelt, denn grundsätzlich sind ja die Kantone verpflichtet, Wegweisungen und Ausweisungen zu vollziehen. Dabei wenden sie kantonales Recht an. Dies führte zu einer kantonal unterschiedlichen Praxis, da die kantonalen Behörden bei den Massnahmen zum Vollzug von Aus- und Wegweisungen auf ausserkantonalem Territorium aktiv werden. Daher hat die Kommission diesen Artikel gemäss neuem Antrag des Bundesrates gutgeheissen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 1 Art. 6a
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
.... Bestimmungen über vorläufig aufgenommene Personen nach Artikel 14a Absatz 7 zur Anwendung.

Ch. 1 art. 6a
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Les dispositions de l'article 14a alinéa 7, relatives aux personnes admises provisoirement sont applicables aux apatrides ayant commis un acte réunissant les éléments constitutifs décrits à l'article 14a alinéa 6.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 13a
Antrag der Kommission
.... höchstens sechs Monate (entspricht Art. 72 Abs. 1 E-AuG) ....
a. .... Folge leistet oder andere Anordnungen der Behörden im Asylverfahren missachtet; (vgl. Art. 72 Abs. 1 Bst. i E-AuG) ....
f. sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, ein Asylgesuch einreicht und damit offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden. Ein solcher Zweck ist zu vermuten, wenn eine frühere Einreichung des Asylgesuches möglich und zumutbar war und wenn das Gesuch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird; (entspricht Art. 72 Abs. 1 Bst. f E-AuG)
g. wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist. (Vgl. Art. 72 Abs. 1 Bst. h E-AuG)

Ch. 1 art. 13a
Proposition de la commission
.... une durée de six mois au plus .... (correspond à l'art. 72 al. 1 P-LEtr)
a. .... une convocation ou qu'elle n'observe pas d'autres prescriptions des autorités dans le cadre de la procédure d'asile; (voir art. 72 al. 1 let. i P-LEtr) ....
f. séjourne illégalement en Suisse, dépose une demande d'asile afin d'empêcher manifestement l'exécution d'un renvoi ou d'une expulsion. Tel est le cas notamment lorsque le dépôt de la demande d'asile était antérieurement possible et raisonnablement exigible et que la demande est déposée dans un laps de temps en relation étroite avec une mesure de détention, une procédure pénale, l'exécution d'une peine ou la promulgation d'une décision de renvoi; (correspond à l'art. 72 al. 1 let. f P-LEtr)
g. a été condamnée pour crime. (Voir art. 72 al. 1 let. h P-LEtr)

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 13b
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 2
Die Haft darf höchstens drei Monate dauern .... um höchstens fünfzehn Monate, für Minderjährige zwischen 15 und

18 Jahren um höchstens neun Monate verlängert werden. Der Höchstdauer sind folgende Hafttage anzurechnen:
....

Antrag der Kommission
Abs. 1
....
b. .... Buchstaben b, c, e oder g vorliegen;
....
cbis. in Haft nehmen, wenn das Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt; (entspricht Art. 73 Abs. 1 Ziff. 4 E-AuG)
d. in Haft nehmen, wenn das zuständige Bundesamt einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben a bis c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 oder Artikel 33 des Asylgesetzes getroffen hat;
e. in Haft nehmen, wenn der Wegweisungsentscheid aufgrund der Artikel 32 bis 35a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 in einer Empfangsstelle eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.
Abs. 2
Die Haft nach Absatz 1 Buchstabe e darf höchstens 20 Tage dauern. Die Haft nach Absatz 1 Buchstaben a bis d darf .... Haft nach Absatz 1 Buchstaben a bis d mit ....
a. Anzahl Hafttage nach Absatz 1 Buchstabe e; oder
....

Ch. 1 art. 13b
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 2
La durée de la détention ne peut excéder trois mois; si des obstacles particuliers s'opposent à l'exécution du renvoi ou de l'expulsion, elle peut, avec l'accord de l'autorité judiciaire cantonale, être prolongée de quinze mois au maximum, pour les mineurs entre 15 et 18 ans, elle ne doit pas excéder neuf mois.

Proposition de la commission
Al. 1
....
b. la mettre en détention lorsqu'il existe des motifs aux termes de l'article 13a lettres b, c, e ou g;
....
cbis. la mettre en détention si son comportement observé jusqu'ici mène à conclure qu'elle se refuse à obtempérer aux instructions des autorités; (correspond à l'art. 73 al. 1 ch. 4 P-LEtr)
d. la mettre en détention lorsque, se fondant sur les articles 32 alinéa 2 lettres a à c, ou 33 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile, l'office compétent a rendu une décision de non-entrée en matière;
e. la mettre en détention si la décision de renvoi prise sur la base des articles 32 à 35a de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile est notifiée dans un centre d'enregistrement et si l'exécution de renvoi est imminente.
Al. 2
La durée de la détention visée à l'alinéa 1 lettre e ne peut excéder 20 jours. La durée de la détention visée à l'alinéa 1 lettres a à d ne peut excéder trois mois; si des obstacles particuliers s'opposent à l'exécution de la décision de renvoi ou d'expulsion, la détention visée à l'alinéa 1 lettres a à d peut, avec l'accord de l'autorité judiciaire cantonale, être prolongée de quinze mois au maximum; pour les mineurs âgés de 15 à 18 ans, de neuf mois au maximum. Doivent être comptabilisés dans la durée de détention maximale:
a. le nombre de jours de détention au sens de l'alinéa 1 lettre e; ou
b. le nombre de jours de détention au sens de l'article 22 alinéa 5 dernière phrase de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 1 Art. 13c
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... 13b Absatz 1 Buchstabe e wird die Haft vom Bundesamt angeordnet.
Abs. 2
.... zu überprüfen. Wurde die Ausschaffungshaft nach Artikel 13i angeordnet, wird das Verfahren der Haftüberprüfung schriftlich durchgeführt. Bei einer Haft nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e richtet .... (Der zweite Satz entspricht Art. 75 Abs. 2 E-AuG)
Abs. 2bis
Die richterliche Behörde kann auf eine mündliche Verhandlung verzichten, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und die betroffene Person sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Kann die Ausschaffung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung spätestens zwölf Tage nach der Haftanordnung nachzuholen. (Entspricht Art. 75 Abs. 3 E-AuG)

Ch. 1 art. 13c
Proposition de la commission
Al. 1
La détention est ordonnée par l'autorité du canton compétent pour l'exécution de la décision de renvoi ou d'expulsion. S'agissant des cas prévus à l'article 13b alinéa 1 lettre e, la détention est ordonnée par l'office fédéral.
Al. 2
La légalité et la proportionnalité de la détention doivent être examinées dans les 96 heures au plus tard par l'autorité judiciaire sur la base d'une procédure orale. Si la détention en vue de l'exécution du renvoi a été ordonnée au sens de l'article 13i, la procédure tendant à examiner la légalité et la proportionnalité de la détention se déroule par écrit. En cas de détention au sens de l'article 13b alinéa 1 lettre e, la procédure tendant à examiner la légalité et la proportionnalité de la détention et la compétence en la matière sont régies par les articles 105 alinéa 1 lettre h, 108 alinéa 4 et 109 alinéa 3 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile. (La deuxième phrase correspond à l'art. 75 al. 2 P-LEtr)
Al. 2bis
L'autorité judiciaire peut renoncer à la procédure orale lorsque le renvoi ou l'expulsion pourra vraisemblablement avoir lieu dans les huit jours suivant l'ordre de détention et que la personne concernée a donné son consentement écrit. Si le renvoi ou l'expulsion ne peut être exécuté dans ce délai, la procédure orale a lieu au plus tard douze jours après l'ordre de détention. (Correspond à l'art. 75 al. 3 P-LEtr)

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 13e Abs. 1
Neuer Antrag des Bundesrates
Die zuständige kantonale Behörde kann einem Ausländer die Auflage machen, ein ihm zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, wenn:
a. er keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt und er die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, insbesondere zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels; oder
b. ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt und er die ihm angesetzte Ausreisefrist nicht eingehalten hat.

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Ch. 1 art. 13e al. 1
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
L'autorité compétente peut enjoindre à un étranger de ne pas quitter le territoire qui lui est assigné ou de ne pas pénétrer dans une région, lorsque:

a. il n'est pas titulaire d'une autorisation de séjour ou d'établissement et qu'il trouble ou menace la sécurité et l'ordre publics, notamment en vue de lutter contre le trafic illégal de stupéfiants; ou
b. il est frappé d'une décision de renvoi ou d'expulsion et qu'il n'a pas respecté le délai qui lui était imparti pour quitter le territoire.

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Haftbestimmungen wurden generell ausgedehnt und verändert. Wir haben zwar keine anderslautenden Anträge, aber vielleicht müsste man trotzdem noch ein oder zwei Worte dazu sagen. Ich komme aber gar nicht mehr dazu, hier überhaupt nachzublättern, so schnell gehen die Beratungen!
Also zuerst zu Artikel 13e Anag; ich habe das auch bereits einmal erwähnt: Die Ein- und Ausgrenzung wird hier erweitert, weil sie bisher ausschliesslich zum Zwecke der Verhinderung von Gefährdungen oder Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordnet werden konnte. Neu wird eine Ein- und Ausgrenzung auch für Personen angeordnet werden können, welche nach einem rechtskräftigen Weg- oder Ausweisungsentscheid eine ihnen angesetzte Ausreisefrist ungenutzt verstreichen lassen und damit ihre Ausreisepflichten verletzen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 1 Art. 13g
Antrag der Kommission
Abs. 1
Hat ein Ausländer seine Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihm angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung aufgrund seines persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann er, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Haft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist oder eine andere, mildere Massnahme nicht zum Ziel führt.
Abs. 2
Die Haft kann erstmals für einen Monat angeordnet werden und kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden, sofern der Ausländer weiterhin nicht bereit ist, sein Verhalten zu ändern und auszureisen. Die maximale Haftdauer beträgt 18 Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 16 Jahren höchstens neun Monate. Vorbehalten bleibt Artikel 13h.
Abs. 3
Die Haft und deren Verlängerung werden von der Behörde jenes Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Befindet sich ein Ausländer gestützt auf die Artikel 13a und 13b bereits in Haft, kann er in Haft belassen werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind.
Abs. 4
Die erstmalige Anordnung der Haft ist spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Die Verlängerung der Haft ist auf Gesuch des inhaftierten Ausländers von der richterlichen Behörde innerhalb acht Arbeitstagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach Artikel 13c Absätze 2 und 3.
Abs. 5
Die Haftbedingungen richten sich nach Artikel 13d.
Abs. 6
Die Haft wird beendet, wenn:
a. eine selbstständige und pflichtgemässe Ausreise nicht möglich ist, obwohl der Ausländer den behördlich vorgegebenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist;
b. die Schweiz weisungsgemäss verlassen wird;
c. die Ausschaffungshaft angeordnet wird;
d. einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird. (Vgl. Art. 13h und 14e Abs. 2 Anag)

Antrag Marty Dick
Streichen

Ch. 1 art. 13g
Proposition de la commission
Al. 1
Si l'étranger n'a pas obtempéré à l'injonction de quitter la Suisse dans le délai prescrit et que l'expulsion ou le renvoi passé en force de chose jugée ne peuvent être exécutés en raison de son comportement personnel, et si l'ordre de détention en vue du refoulement n'est pas recevable ou qu'il n'existe pas d'autre mesure moins contraignante susceptible de conduire à l'objectif visé, il peut être placé en détention afin de garantir qu'il quittera effectivement le pays.
Al. 2
La détention peut être ordonnée une première fois pour une période d'un mois; sous réserve de l'accord de l'autorité judiciaire cantonale, et dans la mesure où l'étranger n'est pas disposé à modifier son comportement et à quitter le pays, elle peut être prolongée de deux mois, puis à nouveau de deux mois tous les deux mois. La durée maximale de détention est de 18 mois, et de neuf mois pour les mineurs âgés de 15 à 18 ans. L'article 13h demeure réservé.
Al. 3
La détention et sa prolongation sont ordonnées par l'autorité du canton qui est compétent pour l'exécution du renvoi ou de l'expulsion. Lorsque l'étranger se trouve déjà en détention en vertu des articles 13a et 13b, il peut y être maintenu, pour autant que les conditions visées à l'alinéa 1 soient remplies.
Al. 4
Le premier ordre de détention doit être examiné dans un délai de 96 heures au plus tard par une autorité judiciaire au terme d'une procédure orale. A la demande de l'étranger détenu, la prolongation de la détention doit être examinée dans un délai de huit jours ouvrables par une autorité judiciaire au terme d'une procédure orale. Le pouvoir d'examen est régi par l'article 13c alinéas 2 et 3.
Al. 5
Les conditions de détention sont régies par l'article 13d.
Al. 6
La détention est levée:
a. si un départ de Suisse à la fois volontaire et conforme aux prescriptions n'est pas possible, bien que l'étranger se soit soumis à l'obligation de collaborer avec les autorités;
b. si le départ de Suisse a lieu conformément aux prescriptions;
c. si la détention en vue du refoulement est ordonnée;
d. si une demande de levée de détention est déposée et approuvée. (Voir art. 13h et 14e al. 2 LSEE)

Proposition Marty Dick
Biffer

Ziff. 1 Art. 13h
Antrag der Kommission
Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach den Artikeln 13a und 13b sowie die Haft nach Artikel 13g dürfen zusammen die maximale Haftdauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren darf die Haft 12 Monate nicht überschreiten.

Antrag Marty Dick
Streichen

Ch. 1 art. 13h
Proposition de la commission
La détention de phase préparatoire et la détention en vue de l'exécution du refoulement visées aux articles 13a et 13b ainsi que la détention visée à l'article 13g ne peuvent excéder 24 mois au total. S'agissant des mineurs âgés de 15 à 18 ans, la détention ne pourra excéder 12 mois au total.

Proposition Marty Dick
Biffer

Marty Dick (RL, TI): Si les membres de la commission ont des difficultés à suivre, je vous laisse imaginer les difficultés des pauvres diables qui ont reçu aujourd'hui seulement l'information selon laquelle la documentation est sur Internet!
Mon concept consiste à maintenir le droit en vigueur. Nous sommes en train de parler de la détention pour insoumission telle qu'elle est définie aujourd'hui. Actuellement, un étranger dépourvu d'une autorisation de séjour ou d'établissement – permis B ou C – et frappé d'une décision de renvoi, peut être mis en détention que l'on dit – c'est un peu cynique! – «préparatoire» déjà avant qu'une décision soit rendue sur son droit au séjour. Cette détention est de trois mois au maximum. En outre, un étranger dépourvu d'une autorisation de séjour ou d'établissement et aussi frappé d'une décision de renvoi, peut être mis en détention dite «en vue de refoulement», une fois qu'une décision sur son droit de séjour a été notifiée, et cela pendant neuf mois au maximum. Ce qui fait que la durée maximale totale de la détention «préparatoire» et «en vue de refoulement» est donc actuellement de douze mois. C'est une norme qui a été adoptée en 1994. Je souligne qu'il s'agit d'une détention «préparatoire» et «en vue de refoulement»; il ne s'agit ni de gens qui ont trafiqué de la drogue, ni de gens qui ont volé. Il faut que ce soit bien clair.
Prenons la proposition de la commission, et si je suis bien informé, il n'y a aucune proposition du Conseil fédéral; même le Conseil fédéral a expressément rejeté cette proposition. S'il y avait une position du Conseil fédéral à ce sujet, je serais content d'avoir la référence pour la lire sur Internet. Selon donc la proposition de la commission, la durée maximale de toutes les formes de détention, y compris donc de toutes les formes de détention «préparatoire» et «en vue de refoulement», serait de 24 mois: deux ans de détention pour ces étrangers que l'on peut définir comme «récalcitrants»!
Or – j'ai déjà eu l'occasion de le dire ce matin – lorsqu'on sait, dans la pratique pénale, ce qu'il faut faire aujourd'hui pour être condamné à une peine de deux ans, il me semble qu'ici on a perdu tout sens des proportions. D'ailleurs, c'est l'avis de nombreux spécialistes et de nombreuses autorités en matière de droit international. Alors, on me dira: «Les Pays-Bas, le Danemark n'ont même pas de limite, eux.» C'est vrai, mais si on copie le Danemark et les Pays-Bas, il faut le faire jusqu'au bout et offrir l'assistance d'un avocat dès le début de la procédure. Dans ces deux pays, c'est gratuit. Dans la pratique de ces deux pays – j'ai demandé à des collègues de ces pays de m'indiquer s'ils connaissaient des cas –, il n'y a eu aucun cas de détention qui ait atteint cette durée. Ce qui est frappant, c'est que de nombreuses autorités d'exécution, elles-mêmes, me disent, parce que je les ai interpellées – et c'est notamment le cas au Tessin –, qu'elles ne comprennent pas pourquoi on aurait besoin de ces deux ans, car, dans la pratique, on est très loin de cette durée.
Alors, une fois encore, je vous prie vraiment de vous pencher sur cet aspect. On nous propose de doubler la durée de la privation de liberté, pas pour des criminels, mais pour des personnes qui aimeraient rester chez nous – ce qui n'est pas bien, mais pas un crime très grave –, sans un message, sans une documentation. On ne nous dit rien du tout dans le cas présent, alors que, dans tous les autres messages, on nous inonde de papiers pour nous dire combien cela coûte, ce que cela signifie au niveau des investissements, etc. Rien de tel ici, et on double tout simplement la durée de la privation de liberté.
Comme je l'ai dit ce matin, certains jouent avec l'idée que le simple fait de prévoir ces deux ans de détention – car au fond on ne veut pas les infliger – découragera certaines personnes. Pour ma part, je trouve cette philosophie absolument inacceptable. C'est l'institution du bluff dans l'Etat de droit, et je crois que c'est absolument inapplicable.
Dans le message du Conseil fédéral – mais c'était le Conseil fédéral de 2002 –, on apprend qu'à l'échelon national, la détention en vue de refoulement a une durée moyenne de moins de 23 jours. Elle a été prolongée à trois mois dans 5 à 10 pour cent des cas et, dans 38 cas seulement, les détenus ont été libérés après que leur détention a atteint la durée maximale de neuf mois. Alors, franchement, je ne comprends pas pourquoi il faut aujourd'hui élever à deux ans la durée de la détention, ce qui est complètement disproportionné.
Au mois de juin dernier, il y a eu une procédure de consultation informelle et, si je suis bien renseigné, le Parti radical-démocratique, le Parti démocrate-chrétien et le Parti socialiste, pour ne m'en tenir qu'aux partis politiques, se sont montrés très critiques à l'égard de ce projet de détention pour insoumission. Même le nouveau président du Parti radical-démocratique, dans une interview assez récente, exprimait toute sa perplexité vis-à-vis de l'introduction de cette détention de deux ans. Et, si je suis toujours bien informé, une partie importante des cantons n'avait aucunement demandé cette prolongation.
Le 25 août 2004, le Conseil fédéral a repris de nombreuses propositions du chef du Département fédéral de justice et police, mais il a expressément écarté cette proposition qui, comme par hasard, entre une fois encore par la «fenêtre» de la commission.
Alors, je vous invite à rejeter cette proposition, parce qu'elle est inutile, parce qu'on n'a absolument pas évalué ses conséquences financières et pratiques. Il n'y a aucun document, aucune expertise, il n'y a rien du tout sur les conséquences de cette proposition.
Il faut donc vraiment la rejeter.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Herr Marty hat zu den Artikeln 13g und 13h gesprochen, welche auf neue Anträge unterschiedlicher Art zurückgehen.
Artikel 13g betrifft nicht nur Asylbewerber, sondern Ausländer generell, die ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllen und deren rechtskräftige Weg- oder Ausweisung aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden kann. Er beinhaltet nicht eine Pflicht, jemanden in Haft zu nehmen, sondern ist klar eine Kann-Vorschrift, damit der Ausreisepflicht Nachachtung verschafft werden kann.
Die Voraussetzungen zur Überprüfung sind zu Recht streng. Nach 96 Stunden braucht es gemäss Absatz 4 eine richterliche Überprüfung, und die Haft darf maximal 18 Monate dauern, zuerst einen Monat, dann kann sie richterlich verlängert werden, was in Absatz 2 festgehalten ist.
Die Haftart gründet ganz bewusst auf Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe b EMRK, der eine Haft zulässt, wenn es um die Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Ausreisepflicht geht. Den Behörden soll ein effizientes Mittel zur Verfügung stehen gegen Personen, die eine Weg- oder Ausweisung durch ihr persönliches Verhalten zu verhindern wissen.
Diese neue Haftart entspricht weitgehend – dem ist zuzustimmen – der Haftart, welche das Bundesamt dem Bundesrat am 25. August 2004 unterbreitet hat. Wichtigster Unterschied ist aber, dass die Dauer der Haft nicht offen ist, wie dies in anderen Ländern der Fall ist, sondern auf ein Maximum von 18 Monaten beschränkt. Die Dauer ist auch nicht kumulierbar mit der Dauer der Ausschaffungshaft nach Artikel 13b Anag, und sie ist subsidiär und darf nur angeordnet werden, wenn alle anderen Mittel, nämlich die Ausschaffungshaft oder die Ein- und Ausgrenzung, nicht zum Ziel geführt haben.
Zu Artikel 13h, der gleichzeitig auch erwähnt worden ist: Auch er beinhaltet eine neue Haftart. Die Maximaldauer von 24 Monaten habe ich erwähnt. Die Haft gemäss allen Artikeln zusammen – 13a, 13b und 13g – darf maximal 24 Monate betragen. Dies ist zugegebenermassen eine sehr lange Dauer. Ob und inwiefern diese Möglichkeit ausgeschöpft werden muss, hängt natürlich von der Praxis ab.
Auch bei Minderjährigen von 15 bis 18 Jahren kann maximal 12 Monate Haft verordnet werden. Auch dies war ein Antrag

der Kantone, welche oftmals in unerträglichem Masse Leute wieder freilassen müssen, die sich wirkungsvoll einer Ausschaffung widersetzen. Es soll also auch ein psychologischer Effekt auf die ausreisepflichtigen Personen erreicht werden.

Studer Jean (S, NE): Ces articles 13g et 13h sont l'illustration de la volonté créatrice de la commission, parce que vous pouvez constater vous-mêmes sur votre dépliant qu'il n'y avait rien avant les propositions de la commission. C'est donc bien une oeuvre de la commission. Mais quand on dit que c'est une oeuvre de la commission, ce n'est pas non plus tout à fait juste, parce que l'auteur – et il faut respecter les droits d'auteur en matière politique –, c'est le chef du Département fédéral de justice et police, qui avait déjà émis ses propositions au mois de juin et qui n'avait pas trouvé d'approbation devant le Conseil fédéral. Mais c'est rapidement revenu devant la commission.
Alors, je voudrais d'abord donner ici une précision, notamment à Monsieur Marty. Ce n'est pas vrai que la durée maximale de détention est de 24 mois. La durée maximale que permet cette loi, et on sera précis jusqu'au bout, c'est 24 mois et 3 jours. En effet, les 3 jours dont on parlait, ceux de la «Beugehaft», ne sont pas compris dans les 24 mois.
Ensuite, un autre élément me perturbe et je voudrais bien, Monsieur le conseiller fédéral, que vous me rassuriez sur ce point. J'ai relu la petite brochure que le Conseil fédéral avait adressée à la population en 1994, lors de la votation populaire sur les premières mesures de contrainte. C'était la première fois qu'on introduisait des mesures de contrainte. A l'appui de sa prise de position en faveur de ces mesures de contrainte, le Conseil fédéral disait à la population: «Voyez comme on est raisonnable: on a supprimé l'ancienne possibilité de l'internement.» Il y avait en effet dans l'ancienne loi sur les étrangers une possibilité d'internement. Le Conseil fédéral ajoutait: «On l'a supprimée, parce que cette possibilité d'internement, c'était deux ans.» Il précisait encore: «Ces deux ans, aux yeux du Conseil fédéral, sont juridiquement contestables.» Maintenant, onze ans plus tard, je voudrais savoir, Monsieur le conseiller fédéral, après avoir relu cette petite brochure adressée à la population, dont on sait qu'elle compte autant que toutes les expertises qu'on peut avoir pour nos travaux parlementaires, qu'est-ce qui a changé pour qu'on puisse admettre que ce qui était juridiquement contestable en 1994 est parfaitement conforme en 2005?

David Eugen (C, SG): Tatsächlich wird hier mit diesem neugeschaffenen Werk der Kommission ein Haftatbestand gesetzt, von dem an sich mehrere Zehntausend Personen in diesem Land betroffen sein können und auch betroffen sind. Daher ist es sicher begründet, dass wir uns diesen Haftatbestand genauer ansehen. Ich hätte einige Fragen an die Kommission, die man mir vielleicht beantworten kann.
Es steht in dieser Bestimmung, in Haft gesetzt werde jemand, wenn aufgrund seines persönlichen Verhaltens die Wegweisung nicht vollzogen werden könne. Ich bitte die Kommission, diesen Haftgrund jetzt sehr konkret zu umschreiben. Was sind das für Verhaltensweisen? Was sind das für konkrete Verhaltensweisen, die man hier im Auge hat, die dann diese Massnahme rechtfertigen? Das ist auch deswegen wichtig, weil Sie mit Recht gesagt haben, Frau Kommissionssprecherin, wir hätten ja die richterliche Überprüfung. Wenn der Richter das überprüfen soll, muss er wissen, was er überhaupt überprüfen soll. Wenn Sie einen Haftatbestand setzen, den man überhaupt nicht überprüfen kann, dann nützt die richterliche Überprüfung natürlich gar nichts. Also, ich denke, bei Haftatbeständen muss man schon eine hinreichende Präzision haben, damit man sagen kann, was jetzt die Haft rechtfertigt. Daher besteht hier von mir aus gesehen ziemlicher Erklärungsbedarf.
Zweitens ist es eine Kann-Vorschrift. Das ist neben dem, was ich jetzt eben versucht habe auszuführen, ein weiteres Risiko. Wenn Sie im Haftrecht Kann-Vorschriften machen, dann eröffnen Sie der Willkür Tür und Tor, das ist ganz klar. Die Behörden können nachher sagen oder fragen: Ja, setz ich dich in Haft, oder setz ich dich nicht in Haft? Solche Lösungen dienen natürlich dann auch dazu, Leute zu zwingen, Dinge zu tun, die sie eigentlich nicht tun wollen.
Jetzt können wir einmal unsere «Strafrechtssonde» ansetzen, schauen, ob das in unserem Strafrecht zulässig ist. Das ist nicht zulässig. Wir haben sogar die Aussageverweigerung; wir kennen das Recht, die Aussage zu verweigern. Der Angeschuldigte muss sich weder selbst beschuldigen, noch muss er eine Aussage machen. Das gehört zum Grundbestand unseres Strafrechtes. Hier will man – ich gehe jetzt davon aus – jemanden, der entweder eine Aussage nicht macht oder eine Erklärung nicht abgibt, für zwei Jahre in Haft setzen.
Ich denke, das ist nicht genügend überlegt, was Sie hier ins Gesetz schreiben wollen. Das ist nicht hinreichend überlegt. Herr Bundesrat Blocher konnte den Bundesrat mit seiner Argumentation nicht überzeugen. Der Bundesrat hatte wahrscheinlich wesentlich mehr Zeit nachzudenken, und im Bundesrat sitzen ja bekanntlich auch die intelligentesten Leute, die die Schweiz hat. Also, denke ich, muss uns das eine Mahnung sein, denn der Bundesrat hat hier bei dieser Vorlage vieles geschluckt. Hier hat er aber Halt gesagt, und das mit Recht. Wenn wir Haftgründe setzen, müssen wir sehr aufpassen, was wir machen.
Ich finde es nicht gut, wenn wir das vom Verfahren her – wie es Kollege Marty gesagt hat – in so einem Schnellzugstempo mit derartigen Tatbeständen umsetzen. Die Vorsicht gebietet uns, dieses Projekt so nicht zu übernehmen. Wenn der Bundesrat damit kommen will, so soll er bitte eine ordnungsgemässe Vorlage machen, soll das genau prüfen und auch beim Bundesrat eine Mehrheit für die neue Haftregelung einholen, die er hier einführen will.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: In Beantwortung der Frage von Herrn David: Diese Haft stützt sich auf Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe b EMRK und ist zulässig zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Ausreisepflicht, sofern sie verhältnismässig ist. Das Bundesgericht hat in BGE 130 II 56 festgehalten, dass es Sache des Gesetzgebers sei, die bestehenden Zwangsmassnahmen zu ergänzen und eine Haft einzuführen, die der Erzwingung einer Verhaltensänderung diene und nicht in erster Linie der Sicherstellung des Vollzuges. Daher hat die Kommission diese neue Haft vorgeschlagen.
Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Heute ist eine Ausschaffungshaft nicht mehr zulässig, wenn sich eine Person zweimal weigert, in ein Flugzeug einzusteigen, und auch mit polizeilichen Mitteln nicht dazu gebracht werden kann – Sie wissen ja, dass auch die Fluggesellschaften verlangen, dass man freiwillig in ein Flugzeug einsteigt. So können nur Sonderflüge durchgeführt werden, deren Kosten dann auch sehr hoch sind. Dann gehen die Gerichte nicht mehr von einem schwebenden Wegweisungsverfahren aus.
Dasselbe gilt beispielsweise auch, wenn eine Person nur noch freiwillig in den Heimatstaat einreisen kann. Dies ist bei einzelnen Ländern der Fall. Sie sagen: Wir nehmen zwar unsere Staatsangehörigen zurück, aber nur, wenn sie freiwillig kommen. Sie können sich vorstellen, wie viele Leute das in der Realität machen. Sie weigern sich, freiwillig auszureisen. Eine polizeiliche Rückführung scheitert an der Weigerung des Heimatstaates, die Person einreisen zu lassen, wenn sie in Polizeibegleitung ankommt.
Dies sind die Beispiele, die dazu führen, dass diese Haftart eingeführt worden ist.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es sind hier verschiedene Mängel vorgebracht worden, nämlich über die Dauer und den Nutzen einer solchen Haft. Ich möchte Ihnen sagen, Herr David: Sie ist nicht meine Erfindung. Das gilt auch für das, was ich in den Bundesrat gebracht habe. Es sind die Kantone, welche vor grosser Not stehen – mit sehr reniten-

ten Ausländern, die die Schweiz nicht verlassen wollen. Sie haben es so ausgedrückt: «Wir haben eine neue Kundschaft.» Es sind nicht mehr Familien, z. B. aus Kosovo, sondern es sind mehrheitlich junge Männer aus den Maghreb-Staaten und aus der ehemaligen Sowjetunion, die sich gegen alles sperren, was wir tun. Die Kantone sagen: «Wir kommen nicht durch mit diesen neun Monaten; die Leute sitzen einfach die Zeit ab.» Es wird genau geschildert: Ein Tag vor Ablauf der neun Monate werden sie auf den Flughafen gebracht. Sie sagen, sie könnten nicht reisen, weil ihnen übel sei, und dann kann man sie nicht ausschaffen. Dann sind die neun Monate abgelaufen, die Zeit ist vorbei, und es beginnt alles von vorn.
Das habe ich nicht erfunden, Herr David. Aber wenn es fünfzig Personen sind, mit denen die Kantone nicht fertig werden, fühle ich mich dazu verpflichtet, dem Bundesrat zu sagen: Wir müssen etwas tun. Die meisten Kantone sind für eine unbeschränkte Haft, andere sagen, 24 Monate – also 18 plus 6 Monate – reichen, dann werden die Leute die Zeit nicht aussitzen. Das Ziel der Übung ist nicht, dass sie bleiben, dass sie bis am Schluss hier sind. Das ist nicht das Ziel, sondern das Ziel ist eben, dass sie früher ausreisen und heimgehen, weil sie wissen, dass sie allenfalls so lange in der Ausschaffungshaft sein müssen. Das ist die Auskunft der Fachleute, die jeden Tag mit solchen Fragen zu tun haben. Ich glaube, wir müssen auch auf diese Fachleute hören.
Es ist von Herrn Marty gesagt worden, die durchschnittliche Dauer der Haft betrage 23 Tage. Es nützt gar nichts, hier den Durchschnitt zu nennen. Das ist, wie wenn Sie mit einem Bein in siedendem Wasser stehen und beim anderen null Grad haben und sagen, der Durchschnitt sei ja nur 50 Grad. Es ist so, dass viele nur einen oder zwei Tage in Haft sind. Der Kanton Zürich beispielsweise nimmt alle Leute, die er ausschafft, am Vorabend der Ausreise in Ausschaffungshaft, damit er sie auf die Ausreise vorbereiten kann. Diese Leute sind alle nur eine Nacht lang dort. Es ist ja klar, dass sie den Durchschnittswert drücken. Die Untersuchung, die jetzt in den Zeitungen erscheint, sagt: Je weniger lang die Leute in Ausschaffungshaft sind, desto eher reisen sie aus. Es ist ja klar, dass diese dann alle ausreisen.
Ich bitte Sie! Diese Frist ist ein Wagnis angesichts der Frage, ob es genügt. Das weiss ich nicht ganz sicher. Aber die Leute sagen, es genüge. Wenn es nicht genügt, dann gehen andere Länder auf unbegrenzte Frist, und die muss dann aber periodisch richterlich immer wieder überprüft werden. Der Bundesrat hat sich bei der Ausschaffungshaft für 24 Monate und nicht für die dauernde Haft entschieden.
Zur Durchsetzungshaft: Der Bundesrat hat vorgeschlagen, darauf zu verzichten. Dieses Instrument ist bekannt, Herr Marty; es ist nicht so, dass die Kommission das erfunden hat. Ich habe sie nicht in die Kommission getragen, Herr David; das entspricht nicht der Wahrheit. Die Kantone haben die Ständeräte angegangen, und sie haben diesen Antrag gestellt. Ich kann ihn nicht unterstützen, weil der Bundesrat ihn abgelehnt hat, obwohl die Kantone dringend gebeten haben, das zu tun. Es war nie umstritten, ob es völkerrechtswidrig ist; das war auch im Bundesrat kein Thema. Alle diese Sachen waren im Bundesrat umstritten; wir sind ja nicht eine Partei. Ausschlaggebend war eigentlich die Begründung, dass das Bundesgericht auch die Durchsetzungshaftgründe bei der Ausschaffungshaft zulässt. Das haben wir nach der Bundesratssitzung im Bundesamt für Justiz nochmals überprüft. Dieses sagte, die Ausschaffungshaft dürfe man wegen dieser Gründe nicht brauchen. Aber ich habe dem Bundesrat keinen neuen Antrag gestellt. Ich habe gesagt, das müssen wir den Räten überlassen.
Wenn wir dem Wunsch der Kantone nach einer Durchsetzungshaft nicht entsprechen können, müssen sie selber schauen, wie sie damit fertig werden. Ich bin der Auffassung, dass das nicht die zentralste Bestimmung ist, auch wenn sie so hochgespielt wird. Es geht um wenige Fälle von Renitenten, die den Kantonen grosse Sorgen machen. Man kann den Leuten nicht sagen, sie müssten den Vollzug bewerkstelligen, und ihnen das entsprechende Instrument nicht geben. Es ist natürlich angenehm für uns, angesichts dessen, was da unten passiert, in wohligen Ratssälen zu sagen, das sei nicht nötig – und diese Leute müssen sich damit herumschlagen. Ich darf Ihnen auch sagen, Herr David, ich habe Leute aus diesem Bereich bei mir gehabt, und es gab Tränen! Die haben gesagt: Was machen wir? Wir erzählen Ihnen die Geschichten, was uns passiert.
Ich meine, ich sei gewählt worden, auch in den Bundesrat, um hier Lösungen zu präsentieren und nicht einfach die Sache lächerlich zu machen.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich habe keine zusätzlichen Bemerkungen mehr, aber ich möchte Sie doch bitten, getrennt über die Artikel 13g und 13h abzustimmen, da es sich um zwei verschiedene Fragen handelt. Bei Artikel 13g ist es die neue Haft, die von Herrn Bundesrat Blocher erwähnt worden ist; bei Artikel 13h geht es darum – und hier ist es ein Antrag des Bundesrates –, dass die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach den Artikeln 13a und 13b sowie die Haft nach Artikel 13g zusammen die maximale Haftdauer von 24 Monaten nicht überschreiten dürfen. Es sind also doch zwei verschiedene Themen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Schliessen Sie sich dieser Betrachtung an, Herr Marty?

Marty Dick (RL, TI): Oui, mais sans conviction, parce qu'il s'agit d'un concept. Les deux ans, c'est un ensemble. Je trouve, pour ma part, qu'on devrait procéder à un seul vote sur les deux articles. Mais si vous voulez faire deux votes séparés, je n'ai rien contre.

Ziff. 1 Art. 13g – Ch. 1 art. 13g

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 23 Stimmen
Für den Antrag Marty Dick .... 15 Stimmen

Ziff. 1 Art. 13h – Ch. 1 art. 13h

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 23 Stimmen
Für den Antrag Marty Dick .... 15 Stimmen

Ziff. 1 Art. 13i
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die zuständige kantonale Behörde kann eine Person zur Sicherstellung des Vollzuges der Weg- oder Ausweisung in Haft nehmen, wenn:
a. ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt;
b. sie die Schweiz nicht in der angesetzten Frist verlassen hat; und
c. die Behörde die Reisepapiere für sie beschaffen musste.
Abs. 2
Die Haft darf höchstens 60 Tage dauern.
Abs. 3
Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehrungen sind umgehend zu treffen. (Entspricht Art. 74 E-AuG)

Ch. 1 art. 13i
Proposition de la commission
Al. 1
L'autorité cantonale compétente peut ordonner la détention d'un étranger afin d'assurer l'exécution de son renvoi ou de son expulsion:
a. si une décision exécutoire a été prononcée;
b. s'il n'a pas quitté la Suisse dans le délai imparti; et
c. si l'autorité a dû se procurer elle-même les documents de voyage.
Al. 2
La durée de la détention ne peut excéder 60 jours.

Al. 3
Les démarches nécessaires à l'exécution du renvoi ou de l'expulsion doivent être entreprises sans tarder. (Correspond à l'art. 74 P-LEtr)

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 14a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, verfügt das Bundesamt die vorläufige Aufnahme.
Abs. 1bis
Die vorläufige Aufnahme kann von den kantonalen Behörden beantragt werden.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Der Vollzug kann für einen Ausländer unzumutbar sein, wenn er in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt und medizinische Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat in seiner Existenz gefährdet ist.
Abs. 4
Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.
Abs. 4bis
Aufheben (wird durch den neuen Art. 14 AsylG ersetzt)
Abs. 5
Streichen
Abs. 6
Die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 3 und 4 wird nicht verfügt, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer:
a. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 61 oder 64 des Strafgesetzbuches (StGB) angeordnet wurde;
b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet; oder
c. die Unmöglichkeit des Vollzuges der Weg- oder Ausweisung durch sein eigenes Verhalten verursacht hat.
Abs. 7
Flüchtlinge, bei denen Asylausschlussgründe nach den Artikeln 53 und 54 des Asylgesetzes vorliegen, werden vorläufig aufgenommen.

Ch. 1 art. 14a
Proposition de la commission
Al. 1
Si l'exécution de la décision de renvoi ou d'expulsion n'est pas licite, ne peut être raisonnablement exigée ou n'est pas possible, l'Office fédéral des réfugiés ordonne l'admission provisoire.
Al. 1bis
L'admission provisoire peut être proposée par les autorités cantonales.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
L'exécution de la décision peut ne pas être raisonnablement exigée si le renvoi ou l'expulsion de l'étranger dans son pays d'origine ou de provenance mettrait sa vie en danger, par exemple parce qu'il y règne une situation de guerre, de guerre civile, de violences généralisées ou de détresse médicale.
Al. 4
L'exécution n'est pas possible lorsque l'étranger ne peut se rendre ou être renvoyé ni dans son Etat d'origine ou de provenance, ni dans un Etat tiers.
Al. 4bis
Abroger (remplacé par le nouvel art. 14 LAsi)
Al. 5
Biffer
Al. 6
Dans les cas visés aux alinéas 3 et 4, l'admission provisoire n'est pas ordonnée lorsque l'étranger qui fait l'objet d'une décision de renvoi ou d'expulsion:
a. a été condamné à une peine privative de liberté de longue durée en Suisse ou à l'étranger ou a fait l'objet d'une mesure pénale au sens des articles 61 ou 64 du Code pénal (CP); ou
b. a porté atteinte, de manière grave ou répétée, à la sécurité et à l'ordre public en Suisse ou à l'étranger ou représente une menace pour la sûreté intérieure ou extérieure de la Suisse; ou
c. doit l'impossibilité de l'exécution de la décision de renvoi ou d'expulsion à son propre comportement.
Al. 7
Les réfugiés auxquels l'asile n'est pas accordé en vertu des articles 53 ou 54 LAsi sont admis provisoirement.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 14b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Bundesamt überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme nach Artikel 14a Absatz 1 noch gegeben sind.
Abs. 2
Das Bundesamt hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen von Artikel 14a Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.
Abs. 2bis
Auf Antrag der kantonalen Behörden oder des Bundesamtes für Polizei kann das Bundesamt die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzuges (Art. 14a Abs. 3 und 4) aufheben und den Vollzug der Wegweisung anordnen, wenn Gründe nach Artikel 14a Absatz 6 gegeben sind.
Abs. 3
Die vorläufige Aufnahme erlischt mit der definitiven Ausreise oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung.

Ch. 1 art. 14b
Proposition de la commission
Al. 1
L'Office fédéral des réfugiés vérifie périodiquement si l'étranger admis provisoirement en vertu de l'article 14a alinéa 1 de la présente loi remplit encore les conditions visées audit alinéa.
Al. 2
Si tel n'est plus le cas, il procède à la levée de l'admission provisoire et ordonne l'exécution de la décision de renvoi ou d'expulsion.
Al. 2bis
Si les motifs visés à l'article 14a alinéa 6 sont réunis et qu'une autorité cantonale ou l'Office fédéral de la police en fait la demande, l'office fédéral peut lever l'admission provisoire accordée en vertu de l'article 14a alinéas 3 et 4 de la présente loi et ordonner l'exécution de la décision de renvoi.
Al. 3
L'admission provisoire prend fin lorsque l'intéressé quitte définitivement la Suisse ou obtient une autorisation de séjour.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 14c
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 4
Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und Nothilfe für provisorisch und humanitär Aufgenommene. Die Bestimmungen für Asylsuchende der Artikel 80 bis 84 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 sind anwendbar. Für provisorisch oder humanitär aufgenommene Flüchtlinge ....

Abs. 5
....
b. .... Artikeln 88 Absatz 3 und 89 ....
....
d. Personen, deren provisorische oder humanitäre Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 4 des Asylgesetzes, sofern diese nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt ausgerichtet worden ist.
(Vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Ausweis für vorläufig aufgenommene Personen wird vom Aufenthaltskanton zur Kontrolle für höchstens zwölf Monate ausgestellt und unter Vorbehalt von Artikel 14b verlängert.
Abs. 1bis
Das Bundesamt verteilt die vorläufig aufgenommenen Personen nach .... und der vorläufig aufgenommenen Personen Rechnung.
Abs. 1ter
.... von der vorläufig aufgenommenen Person beim Bundesamt einzureichen ....
Abs. 2
Die vorläufig aufgenommene Person ....
Abs. 3
Die kantonalen Behörden können einer vorläufig aufgenommenen Person unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen.
Abs. 3bis
.... von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn ....
....
Abs. 3ter
Streichen
Abs. 4
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates
mit Ausnahme von:
.... Nothilfe für vorläufig Aufgenommene .... Für vorläufig aufgenommene ....
Abs. 5
Der Bund zahlt den Kantonen für:
a. jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 des Asylgesetzes sowie einen Beitrag zur Förderung der sozialen Integration und der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der betroffenen Personen. Diese Integrationspauschale kann von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden; der Bundesrat legt ihre Höhe fest;
b. jeden vorläufig aufgenommenen Flüchtling eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 des Asylgesetzes;
c. Streichen
d. Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates
mit Ausnahme von:
Personen, deren vorläufige Aufnahme ....
Abs. 5bis
Die Pauschalen nach Absatz 5 werden während längstens sieben Jahren seit der Einreise ausgerichtet.
Abs. 6
Vorläufig aufgenommene Personen ....
Abs. 7
.... für vorläufig aufgenommene Personen ....

Ch. 1 art. 14c
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 4
Les cantons réglementent la fixation et le versement de l'aide sociale et de l'aide d'urgence destinées aux personnes admises à titre provisoire et aux personnes admises pour raisons humanitaires. Les dispositions des articles 80 à 84 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile concernant les requérants s'appliquent. Les réfugiés admis à titre provisoire ou pour raisons humanitaires sont soumis ....
Al. 5
....
b. une indemnité forfaitaire au sens des articles 88 alinéa 3 et 89 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile pour chaque réfugié admis à titre provisoire ou pour raisons humanitaires;
....
d. une indemnité forfaitaire au sens de l'article 88 alinéa 4 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile pour les personnes dont l'admission provisoire ou l'admission pour raisons humanitaires a été définitivement levée, pour autant qu'elle n'ait pas été versée au préalable.
(Voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission
Al. 1
Le titre de séjour de l'étranger admis provisoirement est établi par le canton de séjour. A des fins de contrôle, il est établi pour douze mois au plus et sa durée de validité est prolongée sous réserve de l'article 14b.
Al. 1bis
Si les cantons n'ont pu s'entendre sur un autre mode de répartition, l'Office fédéral des réfugiés leur attribue les personnes admises provisoirement conformément à la clé de répartition prévue à l'article 27 alinéa 2 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile. Il tient compte des intérêts légitimes des cantons et des personnes concernées.
Al. 1ter
La personne admise provisoirement qui souhaite changer de canton soumet sa demande à l'Office fédéral des réfugiés. Ce dernier rend une décision définitive, sous réserve de l'alinéa 1quater, après avoir entendu les cantons concernés.
Al. 2
La personne admise provisoirement peut choisir librement son lieu de séjour sur le territoire du canton où elle séjourne ou du canton auquel elle a été attribuée.
Al. 3
Les personnes admises provisoirement peuvent obtenir de la part des autorités cantonales une autorisation d'exercer une activité lucrative, indépendamment de la situation sur le marché de l'emploi et de la situation économique.
Al. 3bis
Les époux et les enfants célibataires de moins de 18 ans des personnes admises provisoirement et des réfugiés admis provisoirement peuvent bénéficier du regroupement familial et du même statut au plus tôt trois ans après que l'admission provisoire a été prononcée, si:
....
Al. 3ter
Biffer
Al. 4
Les cantons réglementent la fixation et le versement de l'aide sociale et de l'aide d'urgence destinées aux personnes admises provisoirement. Les dispositions des articles 80 à 84 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile concernant les requérants s'appliquent. En ce qui concerne l'aide sociale, les réfugiés admis provisoirement sont soumis aux mêmes dispositions que les réfugiés auxquels la Suisse a accordé l'asile.
Al. 5
La Confédération verse aux cantons:
a. pour chaque personne admise provisoirement, une indemnité forfaitaire, conformément aux articles 88 alinéas 1 et 2 et 89 de la loi sur l'asile, ainsi qu'une subvention visant à faciliter l'intégration sociale et l'indépendance économique de chaque personne admise provisoirement. Cette indemnité forfaitaire d'intégration peut être liée à l'atteinte d'objectifs sociopolitiques et limitée à certaines catégories de personnes; le Conseil fédéral en fixe le montant;
b. pour chaque réfugié admis provisoirement, une indemnité forfaitaire, conformément aux articles 88 alinéa 3 et 89 de la loi sur l'asile;

c. Biffer
d. Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral
à l'exception de:
.... personnes dont l'admission provisoire a été ....
Al. 5bis
Les indemnités forfaitaires visées à l'alinéa 5 ne sont versées que pour une durée de sept ans au maximum depuis l'entrée en Suisse.
Al. 6
Les personnes admises provisoirement sont soumises à la taxe spéciale et à la saisie des valeurs patrimoniales, conformément aux articles 86a et 86b de la loi sur l'asile. Les dispositions du chapitre 5 section 2 et du chapitre 10 de la loi sur l'asile s'appliquent.
Al. 7
L'assurance-maladie obligatoire pour les personnes admises provisoirement est régie par les dispositions y afférentes, applicables aux requérants d'asile, de la loi sur l'asile et de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 1 Art. 14e Abs. 2
Antrag der Kommission
.... Vollzug der Vorbereitungshaft, der Ausschaffungshaft und der Haft nach Artikel 13g. Die Pauschale wird ausgerichtet für:
....
b. .... Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht;
....

Antrag Marty Dick
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 14e al. 2
Proposition de la commission
La Confédération participe à raison d'un forfait journalier aux frais d'exploitation des cantons pour l'exécution de la détention de phase préparatoire, de la détention en vue du refoulement et de la détention visée à l'article 13g. Le forfait est alloué pour:
....
b. .... la levée d'une admission provisoire;
....

Proposition Marty Dick
Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Müssen wir über den Antrag Marty Dick noch einmal abstimmen? Schliesst sich Herr Marty dem Antrag der Kommission an?

Marty Dick (RL, TI): Oui, oui, Monsieur le président. «Je vous ai compris», comme disait de Gaulle!

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 1 Art. 14f
Neuer Antrag des Bundesrates
Aufheben
(vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Brunner Christiane, Studer Jean)
Unverändert

Ch. 1 art. 14f
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Abroger
(voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la majorité
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Brunner Christiane, Studer Jean)
Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 15 Abs. 4
Antrag der Kommission
Das Bundesamt ist für die Anordnung und den Vollzug der vorläufigen Aufnahme zuständig ....

Ch. 1 art. 15 al. 4
Proposition de la commission
L'office fédéral est compétent pour ordonner et mettre en oeuvre l'admission provisoire, à moins que ....

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 20
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
Für Beschwerden betreffend die vorläufige Aufnahme ist Artikel 105 Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 anwendbar.

Ch. 1 art. 20
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
Les recours concernant l'admission provisoire sont régis par l'article 105 alinéa 1 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 25b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Bundesrat fördert bilaterale und multilaterale Migrationspartnerschaften mit anderen Staaten. Er kann Abkommen abschliessen, um die Zusammenarbeit im Migrationsbereich zu stärken sowie die illegale Migration und deren negative Folgen zu mindern.
Abs. 1bis
Er kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen über die Visumpflicht, über Rückübernahme und Transit von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz, über die Niederlassung sowie Abkommen über die berufliche Aus- und Weiterbildung abschliessen.
Abs. 1ter
Bei Rückübernahme- und Transitvereinbarungen kann er im Rahmen seiner Zuständigkeiten Leistungen und Vorteile gewähren oder vorenthalten. Er berücksichtigt dabei die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie die Gesamtheit der Beziehungen der Schweiz zum betroffenen Staat.
Abs. 1quater
Im Rahmen von Rückübernahme- und Transitvereinbarungen kann er die polizeilich begleitete Durchbeförderung, einschliesslich der Rechtsstellung von Begleitpersonen der Vertragsparteien, regeln.
(Vgl. Art. 77 AsylG)

Ch. 1 art. 25b
Proposition de la commission
Al. 1
Le Conseil fédéral encourage les partenariats bilatéraux et multilatéraux avec d'autres Etats dans le domaine des migrations. Il peut conclure des accords visant à renforcer la coopération dans le domaine migratoire et à lutter contre la migration illégale et ses conséquences négatives.
Al. 1bis
Il peut conclure avec des Etats étrangers des conventions en matière de visas, des conventions sur la réadmission et le transit de personnes séjournant illégalement en Suisse, des conventions sur l'établissement de leurs ressortissants en Suisse ainsi que des accords sur la formation et le perfectionnement professionnels.
Al. 1ter
Dans le cadre de conventions de réadmission et de transit, il peut, dans les limites de ses compétences, accorder ou retirer le bénéfice de prestations ou d'avantages. Il tient compte des obligations de droit international ainsi que de l'ensemble des relations existant entre la Suisse et l'Etat concerné.
Al. 1quater
Dans le cadre de conventions de réadmission et de transit, il peut régler le transit sous escorte policière et le statut juridique des agents d'escorte des parties contractantes.
(Voir art. 77 LAsi)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir behandeln hier auch Artikel 77 des Asylgesetzes, den wir ausgesetzt haben.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: «Der Bundesrat» – heisst es hier – «fördert bilaterale und multilaterale Migrationspartnerschaften ....» Wir haben diesen Artikel aufgrund der Diskussionen, wie sie auch im Nationalrat stattgefunden haben, aufgenommen. Denn der Nationalrat hat in der Sondersession im Mai 2004 in Artikel 77 des Asylgesetzes eine Bestimmung gutgeheissen, die der Schweiz die Ausrichtung von Entwicklungshilfeleistungen nur unter der Bedingung erlaubt, dass der betroffene Staat im Gegenzug seine eigenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zurücknimmt. Die Wirkung dieser Bestimmung ist wahrscheinlich äusserst bescheiden, da die Schwerpunktländer der Entwicklungszusammenarbeit nicht unbedingt mit den Herkunftsländern der Asylbewerber identisch sind. Zudem befindet sich diese Bestimmung nach Meinung der Rechtsexperten in der Systematik am falschen Ort, nämlich bei den Bestimmungen über die Schutzbedürftigen.
Beim Aufbau der Beziehungen zu den wichtigen Herkunftsländern von Asylsuchenden hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Schweiz Leistungen anbieten kann und dies auch tun soll, um bei den Herkunftsländern die Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger durchsetzen zu können. Gleichzeitig muss es der Schweiz aber auch möglich sein, das Angebot von Leistungen zurückzunehmen, wenn sich die Herkunftsstaaten bei der Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen nicht kooperativ verhalten. Dies bedingt eine offenere und breitere Formulierung als jene des Nationalrates.
Deshalb hat hier im Dezember der Bundesrat gemeinsam mit dem EDA einen neuen Antrag gutgeheissen und hier eine entsprechende Bestimmung eingebracht. Der Antrag sieht unter anderem vor, dass bilaterale und multilaterale Migrationspartnerschaften mit anderen Staaten gefördert werden sollen. Der Bundesrat soll Abkommen schliessen, um die Zusammenarbeit im Migrationsbereich zu stärken und die illegale Migration zu vermindern. Insbesondere beim Abschluss dieser Abkommen soll der Bundesrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Leistungen und Vorteile gewähren oder eben auch vorenthalten.
Damit können auch Programme zur freiwilligen Rückkehr gefördert werden, welche zur Wiedereingliederung der Asylsuchenden beitragen. Diese Regelung soll im Anag getroffen werden, weil die Kompetenz des Bundesrates zum Abschluss von Rückübernahme- und Transitabkommen bereits in der geltenden Fassung von Artikel 25b Anag geregelt ist. Diese Bestimmungen finden sich – wie erwähnt – auch in Artikel 77 des von uns bereits behandelten Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Sie haben Ziffer 1 Artikel 25b und Artikel 77 des Asylgesetzes zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 77
Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 25c Abs. 2
Neuer Antrag des Bundesrates
....
d. Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird. Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes gilt sinngemäss.
(Vgl. Art. 97 AsylG)

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Ch. 1 art. 25c al. 2
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
....
d. des indications sur des procédures pénales pour autant que, dans le cas d'espèce, la procédure de réadmission et la sauvegarde de l'ordre dans l'Etat d'origine l'exigent et qu'il n'en découle aucun danger pour la personne concernée. L'article 2 de la loi sur l'entraide pénale internationale s'applique par analogie.
(Voir art. 97 LAsi)

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Übergangsbestimmungen der Änderung vom ....
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 11
Ist die provisorische oder humanitäre Aufnahme vor oder innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung aufgehoben worden, so gelten die Absätze 8 und 9 der Übergangsbestimmungen des Asylgesetzes sinngemäss. Ausgenommen davon sind Personen, die vor Anordnung der Ersatzmassnahmen einen Nichteintretensentscheid erhalten haben.
(Vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c und 4f Anag)

Antrag der Kommission
Abs. 1–4
Streichen
Abs. 5
Entsteht vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Zwischen- oder Schlussabrechnungsgrund nach Artikel 87 des Asylgesetzes in der bisherigen Fassung vom 26. Juni 1998, so erfolgen die Zwischen- oder Schlussabrechnung und die Saldierung des Kontos nach altem Recht.
Abs. 6
Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren sowie den Umfang und die Dauer der Sonderabgabe und der Vermögenswertabnahme für vorläufig aufgenommene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erwerbstätig waren und für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung kein Schlussabrechnungsgrund nach Absatz 5 entstanden ist.

Abs. 7
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 8
Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gilt für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Asylgesetzes sowie dieses Gesetzes vorläufig aufgenommen sind, neues Recht. Wurde eine vorläufige Aufnahme gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 des Asylgesetzes angeordnet, bleibt diese bestehen.
Abs. 9
Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung vorläufig aufgenommen sind, richtet der Bund den Kantonen während der Dauer der vorläufigen Aufnahme die Pauschalen nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und Artikel 89 des Asylgesetzes aus, längstens während sieben Jahren seit der Einreise. Der Bund richtet den Kantonen für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung vorläufig aufgenommen sind, zusätzlich einen einmaligen Beitrag aus, der namentlich die berufliche Integration erleichtern soll. Der Bundesrat legt die Höhe fest.
Abs. 10
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 11
Ist die vorläufige Aufnahme vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung rechtskräftig aufgehoben worden, so zahlt der Bund den Kantonen eine einmalige Pauschale von 5000 Franken, sofern diese Personen die Schweiz noch nicht verlassen haben.

Dispositions transitoires de la modification du ....
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 11
Si l'admission provisoire ou l'admission pour raisons humanitaires a été levée avant ou dans les trois ans suivant l'entrée en vigueur de la présente modification, les alinéas 8 et 9 des dispositions transitoires de la loi sur l'asile s'appliquent par analogie. Ne sont pas concernées par lesdites dispositions les personnes dont la demande d'asile a fait l'objet d'une décision de non-entrée en matière avant que les mesures de remplacement n'aient été ordonnées.
(Voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c et 14f LSEE)

Proposition de la commission
Al. 1–4
Biffer
Al. 5
Si une raison de procéder à un décompte intermédiaire ou au décompte final en vertu de l'article 87 de la loi fédérale sur l'asile dans sa version du 26 juin 1998 apparaît avant l'entrée en vigueur de la présente modification de loi, le décompte intermédiaire ou final et la liquidation du compte seront effectués selon l'ancien droit.
Al. 6
S'agissant de personnes admises à titre provisoire qui exerçaient une activité lucrative avant l'entrée en vigueur de la présente modification de loi et pour lesquelles il n'a été procédé à aucun décompte intermédiaire ou final selon l'alinéa 5 avant l'entrée en vigueur de la présente modification de loi, le Conseil fédéral règle la procédure de décompte, le montant de la taxe spéciale et la durée de validité de celle-ci, ainsi que la nature et la durée de la saisie des valeurs patrimoniales.
Al. 7
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 8
Sous réserve des dispositions ci-après, le nouveau droit s'applique aux personnes qui, au moment de l'entrée en vigueur des modifications de la loi sur l'asile et de la présente loi, sont admises provisoirement. Si l'admission provisoire a été ordonnée en vertu de l'article 44 alinéa 3 de la loi sur l'asile, elle reste en vigueur.
Al. 9
Pour les personnes admises provisoirement avant l'entrée en vigueur de la présente révision partielle, la Confédération verse aux cantons pendant la durée de l'admission provisoire les indemnités forfaitaires visées à l'article 88 alinéas 1 et 2 et à l'article 89 de la loi sur l'asile, mais pendant sept ans au plus depuis l'entrée en Suisse. Pour les personnes admises provisoirement avant l'entrée en vigueur de la présente révision partielle, la Confédération verse aux cantons une contribution unique supplémentaire destinée à favoriser l'intégration professionnelle; le Conseil fédéral en fixe le montant.
Al. 10
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 11
Si l'admission provisoire a été levée avant l'entrée en vigueur de la présente modification législative, la Confédération verse aux cantons une somme forfaitaire unique de 5000 francs, pour autant que les personnes concernées n'aient pas encore quitté le territoire suisse.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 2 Art. 100 Abs. 1
Antrag der Kommission
....
b. auf dem Gebiet des Ausländerrechtes:
....
5. Verfügungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern;

Ch. 2 art. 100 al. 1
Proposition de la commission
....
b. en matière de droit des étrangers:
....
5. les décisions concernant l'admission provisoire;

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wir haben gestern in der Diskussion über das Ausländergesetz festgehalten, dass hier allenfalls eine Ergänzung bei der Revision und eine Anpassung an die Organisation der Bundesrechtspflege vorzunehmen sind.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes .... 27 Stimmen
Dagegen .... 11 Stimmen

2. Bundesgesetz über die Krankenversicherung
2. Loi fédérale sur l'assurance-maladie

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Mehrheit
....
Art. 82a Abs. 1bis
Der Bundesrat kann die Pflichtleistungen der Krankenversicherung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Auf-

enthaltsbewilligung einschränken; die Notversorgung bleibt auf jeden Fall gewährleistet.
....

Antrag der Minderheit
(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)
Art. 82a Abs. 1bis
Streichen

Ch. II
Proposition de la majorité
....
Art. 82a al. 1bis
Le Conseil fédéral peut limiter les prestations obligatoirement prises en charge par l'assurance-maladie pour les requérants d'asile et les personnes à protéger sans autorisation de séjour; les soins d'urgence demeurent garantis.
....

Proposition de la minorité
(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)
Art. 82a al. 1bis
Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Das System im KVG beruht darauf, dass sämtliche in unserem Land anwesenden Personen automatisch versichert sind und Zugang haben zu den Versicherungsleistungen, wie sie gewährleistet werden. In diesem Sinne wurde in der Kommission ein Antrag gestellt, der vorsieht, dass die Pflichtleistungen der Krankenversicherung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung eingeschränkt werden können, dass sie aber auf jeden Fall Zugang zu den Notmassnahmen haben, wenn sie wirklich krank sind.
Die Frage ist, welche Kosteneinsparungen damit effektiv erzielt werden können. Dies kann selbstverständlich nicht beziffert werden, aber es ist auch feststellbar, dass sehr viele in unser Land einreisende Asylbewerber, aber auch andere Ausländer die umfangreichen Leistungen unserer Krankenversicherung sehr wohl kennen und auch entsprechend nutzen. Dies kommt auch in Stellungnahmen der Universitätskliniken, der öffentlichen Spitäler klar zum Ausdruck.
Die Meinung der Kommission war nicht etwa die, dass eine Zweiklassenmedizin geschaffen werden soll, sondern dass im Gegenteil auch die Asylbewerber und alle Ausländer zu den Leistungen der Krankenversicherung Zugang haben sollen, dass aber die Möglichkeit bestehen soll, Leistungen auszuschliessen, die nicht unmittelbar notwendig sind. Die Problematik besteht darin, dass im Krankenversicherungsgesetz kein positiver Leistungskatalog besteht und dass es demzufolge schwierig sein wird, festzustellen, welche Leistungen ausgeschlossen werden und welche bezahlt werden sollen.

Brunner Christiane (S, GE): Ce n'est pas la première fois que nous avons affaire à une tentative de limiter les soins pour les requérants d'asile. L'initiative populaire de l'UDC «contre les abus dans le droit d'asile» voulait déjà que les requérants d'asile déboutés n'aient droit qu'aux soins médicaux et dentaires d'urgence (01.036). Cette initiative a échoué en votation populaire, certes pas de manière écrasante, mais quand même, la question soulevée ici avait été tranchée par le souverain.
Nous avons pu prendre connaissance, par un rapport de l'Office fédéral des réfugiés, du fait que pratiquement tous les cantons ont mis sur pied des systèmes de restriction du choix des fournisseurs de prestations et des assureurs pour les requérants d'asile. Si les assureurs ne sont pas vraiment en mesure de chiffrer l'économie que cette double restriction représente pour l'assurance-maladie, c'est parce que la population concernée, avec le nombre de requérants d'asile, est trop restreinte pour qu'il vaille la peine de gérer des comptes séparés pour cette catégorie d'assurés. Les dispositions proposées par le Conseil fédéral dans cette révision donnent aux cantons toutes les possibilités de perfectionner encore et d'affiner les instruments qui sont proposés dans le projet du Conseil fédéral.
La proposition de la majorité va beaucoup plus loin que la restriction portant sur les prestataires de soins et sur les assureurs parce qu'elle s'attaque aux prestations elles-mêmes. Elle veut simplement exclure les requérants d'asile de l'assurance de base. C'est bien de cela qu'il s'agit si on limite les prestations obligatoirement prises en charge par l'assurance-maladie.
La mise en pratique de la disposition de la majorité serait de surcroît extrêmement problématique car il faudrait instaurer un système de santé spécifique, séparé, pour cette catégorie de personnes. Je ne sais pas qui prendrait la responsabilité de faire en quelque sorte la liste des prestations auxquelles les requérants d'asile auraient encore droit, à la différence du reste de la population. En tout cas, d'après ce que j'ai lu, notre ministre des affaires sociales n'a pas l'air près de se prêter à cet exercice de discrimination. De surcroît, on créerait un très dangereux précédent, car si nous ouvrons aujourd'hui la porte à une médecine à deux vitesses au détriment des requérants d'asile, demain ce sera le tour d'autres catégories de personnes.
Par ailleurs, je n'imagine pas le corps médical et les autres prestataires de soins accepter de mettre en pratique ces restrictions. La grande majorité des prestataires de soins obéissent à une éthique inhérente à leur profession, qui leur interdit de refuser des soins à une personne en raison de sa situation sociale, si les soins s'avèrent nécessaires.
C'est la raison pour laquelle je vous demande d'adopter l'article 82a de la loi sur l'asile selon le projet du Conseil fédéral, mais, en suivant la minorité, d'en biffer l'alinéa 1bis.
La minorité vous invite vivement à la suivre parce que ce que la majorité vous demande, c'est d'ouvrir la porte à une médecine à deux vitesses.

Stähelin Philipp (C, TG): Diese Lösung stammt ursprünglich aus der Arbeitsgruppe «Finanzierung Asylwesen», welche der Bundesrat im Jahre 1998 eingesetzt hat. Sie war 1998/99 tätig. Sie war insbesondere aus mit der Materie befassten Vertretern der Kantone – sprich Vertretern aus dem Gesundheitswesen, dem Asylbereich und dem Sozialhilfebereich – zusammengesetzt. Ich war damals selbst Mitglied der Arbeitsgruppe, deshalb weiss ich das noch.
Der Vorschlag wurde vom Bundesrat in der Folge nicht aufgenommen. Er bringt natürlich insbesondere eine finanzielle Entlastung nicht des Bundes, sondern primär der Krankenkassen auf der einen und der Kantone auf der anderen Seite. Denn es geht im Wesentlichen um Behandlungen, welche in den Spitälern vorgenommen werden müssen.
Es geht beim Antrag der Mehrheit nicht um eine generelle Absenkung auf die Notversorgung, sondern der Bundesrat soll die Möglichkeit erhalten – eine Kann-Vorschrift –, bestimmte Behandlungen für die Asylbewerber einzuschränken, einzelne davon von der Versicherungsleistung auszunehmen. Das sind jene, bei welchen ohne weiteres die Möglichkeit besteht, mit der Behandlung zuzuwarten. Da gibt es eine ganze Reihe solcher Behandlungen, beispielsweise Behandlungen eines Hüftgelenks oder solche im Urologiebereich. Bei diesen bestehen übrigens in der Regel in den Spitälern Wartelisten, wo der Arzt ohnehin eine gewisse Triage vornehmen muss. Es geht um diese Behandlungen.
Hier eine Negativliste zu machen ist keine grosse Sache. Ich weise insbesondere darauf hin, dass in beinahe allen europäischen Ländern solche Negativlisten für Asylbewerber vorhanden sind und dass in sehr vielen europäischen Ländern genau dieses System herrscht.
Wir haben in der Vergangenheit eben immer wieder festgestellt – und tun dies auch heute noch –, dass hier ein gewisser «Gesundheitstourismus» stattfindet; ich habe ganze Reihen von Beispielen erhalten, die ich hier nicht zitieren möchte. Es kommen Personen nur aus diesem Grunde in die Schweiz, um Leiden behandeln zu lassen, welche allen-

falls in ihrem eigenen Land nicht oder eben auch teurer zur Behandlung kommen. Der Finanzaspekt spielt hier eine Rolle. Dem soll ein Riegel vorgeschoben werden. Dieser Antrag kann dazu dienen.
Ich bitte Sie, mit der Mehrheit zu stimmen.

Saudan Françoise (RL, GE): J'aimerais aborder ce problème sous deux angles.
Il est évident que cette proposition de la majorité de la commission, même si c'est une «Kann-Vorschrift», pose certains problèmes de fond; mais il est également évident que ce que nous a expliqué Madame le rapporteur est une réalité à laquelle sont confrontés les cantons. Il ne s'agit pas de médecine d'urgence, il s'agit au contraire de médecine de pointe, et si Dick Marty nous a dit tout à l'heure qu'il n'était en rien criminel de venir chercher une place au soleil, il est encore moins criminel de venir dans un pays pour chercher une certaine prise en charge en matière de santé. Mais ce ne sont pas des cas bénins, ce sont en général des cas lourds, et tous les systèmes de santé au plan européen ont été confrontés à cette question: la Sécurité sociale en France a dû prendre des dispositions concernant des opérations lourdes, qui remettaient en cause, c'est vrai, l'universalité des prestations qui devraient être assurées. C'est un réel problème extrêmement délicat. C'est le premier aspect de la question.
Le deuxième aspect de la question et qui me préoccupe, Monsieur le conseiller fédéral, est un aspect de santé publique qui touche justement les personnes auxquelles l'entrée en matière est refusée. Ce ne sont pas des cas lourds, mais ce sont des personnes qui souvent sont atteintes de maladies très contagieuses. En particulier à Genève, on a une recrudescence des cas de tuberculose qui sont en train de se multiplier, ce qui est inquiétant. Ce sont des problèmes qu'il faudra vraiment examiner de manière attentive. Ces problèmes ne sont pas liés – en particulier dans le cas des personnes atteintes de tuberculose – seulement aux requérants d'asile, mais cela concerne aussi des cas au sein d'une population qui est illégalement en Suisse pour d'autres motifs que des motifs de sécurité – pour des motifs de recherche de travail ou de soins –, et qui sont détectés par les médecins parfois par hasard. C'est un véritable problème de santé publique sur lequel nous devrions nous pencher.
Alors, le fait d'accepter cette disposition, qui permettra au Conseil national de l'examiner plus à fond, ne me dérange pas. Mais je tenais à relever qu'elle pose quand même un certain nombre de problèmes qu'il faudra examiner de manière approfondie.

Marty Dick (RL, TI): Ce sera ma dernière intervention aujourd'hui, mais j'aimerais quand même vous raconter une petite histoire pour dire à quel point je ressens un malaise. Au mois de janvier dernier, le président du Togo, Monsieur Eyadéma, est venu à Lugano en avion spécial, accompagné de 30 personnes, pour une visite à la clinique de cardiologie. Ces personnes ont tout de suite reçu les autorisations demandées pour entrer dans notre pays, après avoir loué un avion spécial pour faire le trajet Zurich-Lugano. Si on connaît juste un peu la situation au Togo, si on sait dans quelles conditions les gens vivent là-bas, si on sait que l'argent que le président a accumulé, c'est de l'argent de la corruption et qui a été soustrait au peuple, on constate une certaine injustice. On est toujours prêt à ouvrir la porte à ce genre de personnages, alors qu'aujourd'hui on montre ses muscles envers de pauvres diables! Eh bien, ce n'est pas là le pays auquel je crois, et je continuerai à lutter pour que notre pays ne corresponde pas à ce que nous avons voté aujourd'hui.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag ist ja neu, aber Herr Stähelin hat gesagt, dass er aus der Arbeitsgruppe «Finanzierung Asylwesen» stammt; dort ist er allerdings abgelehnt worden. Die Fassung des Bundesrates entspricht dem beschlossenen Antrag, den wir aufgenommen haben.
Ihr Anliegen ist ja eigentlich nicht, dass Sie die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen ausschliessen möchten und dass es jemand anders bezahlt, sondern Sie möchten, dass es nicht vorkommt, dass das Asylwesen missbraucht wird, dass Leute hierherkommen, um grundsätzliche medizinische Behandlungen machen zu lassen, die keine Notbehandlungen sind.
Wir haben noch eine Stellungnahme des Bundesamtes für Gesundheit eingeholt. Es ist der Meinung, dieser Antrag sollte abgelehnt werden, weil sonst eine ganz neue Kategorie innerhalb der Krankenkassen für die Grundleistung geschaffen werden müsste; das wird abgelehnt mit dem Hinweis, die heutigen Grundleistungen seien schon das Minimum.
Ich glaube aber, wenn man dieses Problem lösen wollte, müsste man innerhalb des Asylverfahrens sagen, welche medizinischen Leistungen für solche Leute erbracht werden – unabhängig davon, ob es die Krankenkassen decken oder nicht. Dann ist es nicht mehr eine Krankenversicherungsangelegenheit, sondern es würde geregelt, welche Krankheiten hier behandelt werden sollen. Die Praxis zeigt, dass es an vielen Orten auch so gemacht wird. Ich habe letzthin die Empfangsstelle Basel besucht; sie hat einen eigenen Arzt, und ich habe mit ihm das Problem besprochen. Er sagt: Wenn Leute kommen, bei denen man weiss, dass ihr Gesuch abgelehnt wird und sie nach Hause zurückkehren müssen, die aber eine umfassende medizinische Behandlung wollen, um noch einige Monate hier bleiben zu können, dann wird gesagt, das sei nicht dringend, das könnten sie auch nach ihrer Rückkehr behandeln lassen. Das ist aber nicht eine Frage der Krankenkasse, sondern eine Frage, welche Leistungen man hier anbieten soll.
Das Anliegen würde ich mitnehmen, aber diesem Antrag kann ich nicht zustimmen. Der Bundesrat hat noch keine umfassende Prüfung vorgenommen. Man sagt mir, der Antrag des Bundesrates sei aus der Arbeitsgruppe «Finanzierung Asylwesen» hervorgegangen und der jetzige Mehrheitsantrag sei dort in dieser Form abgelehnt worden. Darum sei er auch im Antrag des Bundesrates enthalten. Herr Stähelin sagt, es sei nicht so. Ich kann Ihnen nur sagen, was man mir gesagt hat.

Stähelin Philipp (C, TG): Dieser Antrag ist überwiesen worden, und zwar zur vertieften Prüfung. Das steht sogar in der Botschaft auf Seite 6918.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 12 Stimmen

Ziff. III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes .... 26 Stimmen
Dagegen .... 5 Stimmen

3. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
3. Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes .... 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

zum Vorliegen dieser Zusatzbotschaft ist die weitere Behandlung des Gesetzes auszusetzen.

Eventualantrag Ruey
(falls der Rückweisungsantrag der Minderheit abgelehnt wird)
Mangels Botschaft für jene Teile der Asylgesetzrevision, die nicht mehr der Version der Botschaft 02.060 entsprechen, legt der Bundesrat bis zur Wintersession eine erläuternde Liste mit allen Änderungen vor, die er im Laufe des parlamentarischen Verfahrens beantragt hat. Er stellt die neuen Optionen und ihre Folgen verständlich dar, indem er sie mit den vorherigen Optionen und der derzeitigen Situation vergleicht.
Schriftliche Begründung
Die neuen Änderungen des AsylG und des Anag, die der Bundesrat 2004 beantragt hat, waren weder Gegenstand von Erläuterungen noch einer Botschaft. Das Thema ist jedoch sehr komplex. So ist es für ein Nichtmitglied der SPK-NR schwierig, ohne weiteres einen Vergleich zwischen der derzeitigen Situation, den 2002 vorgeschlagenen Änderungen und den neuen Änderungen von 2004 anzustellen.
Bei den Änderungen geht es aber um die Freiheit von Personen (z. B. Verlängerung der maximalen Haftdauer), und manche dieser Änderungen scheinen im Widerspruch zum Völkerrecht, dem sich unser Land verpflichtet hat, oder gar zur Verfassung zu stehen.
Diese Situation verlangt wenigstens minimale Erklärungen vonseiten des Bundesrates. Erläuternde Listen würden dem Nationalrat ermöglichen, seine Beschlüsse mit dem nötigen Überblick und den entsprechenden Kenntnissen zu fassen.

Antrag Zisyadis
Rückweisung an den Bundesrat,
weil für die Beratung eine Zusatzbotschaft über die neuen Anträge des Bundesrates unerlässlich ist.

Motion d'ordre Ruey
Le débat concernant la loi sur l'asile a lieu en catégorie III.

Proposition de la minorité
(Bühlmann, Beck, Gross Andreas, Gross Jost, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Renvoi au Conseil fédéral
avec mandat de soumettre au Parlement un nouveau message pour toutes les parties du projet de révision de la loi sur l'asile qui ne correspondent plus à la version figurant dans le message 02.060. D'ici là, l'examen de la loi est suspendu.

Proposition subsidiaire Ruey
(au cas où la proposition de renvoi de la minorité serait rejetée)
A défaut de message relatif aux parties du projet de révision de la loi sur l'asile qui ne correspondent plus à la version figurant dans le message 02.060, le Conseil fédéral présente d'ici à la session d'hiver des tableaux explicatifs sur les modifications qu'il a proposées en cours de procédure entre les conseils. Il le fait de manière à rendre compréhensibles les options nouvelles prises et leurs conséquences en les comparant aux options précédentes et à la situation actuelle.
Développement par écrit
Les nouvelles modifications de la LAsi et de la LSEE proposées en 2004 par le Conseil fédéral n'ont fait l'objet ni d'explications, ni même de message. Or, le sujet débattu est d'une grande complexité. Il est difficile d'établir aisément une comparaison entre la situation actuelle, les modifications proposées en 2002 et les nouvelles modifications de 2004 sans avoir été membre de la CIP-CN.
Pourtant, les modifications proposées portent sur la liberté des personnes (augmentation de la durée de l'emprisonnement par exemple) et, pour certaines d'entre elles, apparaissent contraires aux règles de droit international auxquelles notre pays a souscrit ou bien même à notre Constitution fédérale.

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 27.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)

---

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Ordnungsantrag Ruey
Die Beratung des Asylgesetzes findet in Kategorie III statt.

Antrag der Minderheit
(Bühlmann, Beck, Gross Andreas, Gross Jost, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag, dem Parlament eine Zusatzbotschaft für all jene Teile der Asylgesetzesrevision vorzulegen, die nicht mehr der Version der Botschaft 02.060 entsprechen. Bis

Cette situation justifie le besoin d'un minimum d'explication du Conseil fédéral et des tableaux explicatifs seraient les bienvenus, pour permettre au Conseil national de faire ses choix en toute transparence et en toute connaissance de cause.

Proposition Zisyadis
Renvoi au Conseil fédéral
parce qu'il est indispensable d'avoir un débat basé sur un message complémentaire sur les nouvelles propositions du Conseil fédéral.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Am vergangenen Wochenende hat uns das Schweizer Stimmvolk einen Vertrauensscheck ausgestellt, den wir jetzt einlösen müssen. Nebst unseren Beziehungen zur Europäischen Union und der Angst um den Arbeitsplatz haben auch migrationspolitische Aspekte eine wesentliche Rolle gespielt. Die Schweizerinnen und Schweizer erwarten von uns, dass wir im Asylbereich ihre Sorgen und Ängste ernst nehmen und rechtsstaatlich erlassene Entscheide auch vollziehen. Die vorliegende Teilrevision des Asylgesetzes trägt dieser Zielsetzung Rechnung.
Dieses Gremium befasst sich ab heute zum zweiten Mal mit der Teilrevision des Asylgesetzes, welches noch gar nicht so alt ist: Es ist am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten und damit erst rund sechs Jahre alt. Obwohl die Asylgesuchszahlen in jüngster Zeit stetig gesunken sind, sind die Probleme im Asylbereich keineswegs gelöst. Sie haben sich verlagert: Waren es früher die hohen Gesuchszahlen, die unsere Kapazitäten an ihre Grenzen brachten, stehen heute Vollzugsprobleme im Vordergrund. Es nützt wenig, wenn wir die Verfahren beschleunigen, das Ergebnis aber nicht umsetzen können. Daher entspricht die Teilrevision des noch relativ neuen Asylgesetzes sehr wohl einem Bedürfnis. Der Vollzug der demokratisch erlassenen Gesetze ist ein Pfeiler unserer Rechtsstaatlichkeit. Ohne konsequente Umsetzung der Entscheide verkommt die Arbeit dieses Hohen Hauses zur reinen Makulatur. In diesem Sinne befasst sich die vorliegende Teilrevision des Asylgesetzes primär mit der Problematik des Vollzuges.
Nachdem wir in der Sondersession im Mai 2004 als Erstrat unsere Arbeit vertrauensvoll in die Hände des Ständerates gegeben haben, ist einiges passiert. Einerseits hat der Bundesrat neue Anträge in die ständerätliche Kommission getragen, andererseits hat die Staatspolitische Kommission des Ständerates – und in der Folge auch der Ständerat – erhebliche Abweichungen von den Beschlüssen des Nationalrates in die Gesetzesrevision aufgenommen.
Wir haben es also in der vor uns liegenden Debatte mit vielen Differenzen zu tun, die dem erwähnten Ziel, nämlich einer Vollzugsverbesserung, Nachachtung verschaffen sollen. Die Kommission hat ihren Entscheid in Kenntnis der folgenden Berichte, Dokumente, Stellungnahmen und Unterlagen gefällt, die vor der ersten Kommissionssitzung vorlagen oder dann im Laufe der Kommissionsarbeit eingetroffen sind. Es waren dies: Berichte von Amnesty International, ein Brief von François Couchepin – ehemaliger Bundeskanzler –; eine Stellungnahme der «Zürcher Offensive – Frauen gegen Rechts»; eine Stellungnahme des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes; ein Bericht von Alvaro Gil-Robles, Menschenrechtskommissar des Europarates; ein Bericht der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus; eine Petition des Nationalen Unterstützungskollektivs für Asylsuchende; ein Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe; ein Bericht des UNHCR; diverse Stellungnahmen und Berichte von Kantonen; ein Bericht zur illegalen Migration; Monitoringberichte über die Auswirkungen des Sozialhilfestopps bei Nichteintretensentscheiden; Stellungnahmen und Gutachten von Professor Walter Kälin; ein Schlussbericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zur Evaluation der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht; ein Bericht des Bundesamts für Migration zu den Rückübernahmeabkommen und ein Papier vom 9. Mai 2005 mit Einzelheiten im Zusammenhang mit der Härtefallregelung.
Obwohl es sich um eine Differenzbereinigung handelt, wird die Beratung nicht ganz einfach sein. Wir haben es mit drei Gesetzen zu tun, die mehr oder weniger eng miteinander verflochten sind.
Da ist erstens das Ausländergesetz (AuG), über das wir nachher beraten werden. Es spielt auch bei der Teilrevision des Asylgesetzes eine wesentliche Rolle. Anlässlich der Sondersession und der Sommersession des vergangenen Jahres haben wir im AuG Beschlüsse gefasst, die vom Ständerat wieder gestrichen und in das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag), das jetzt geltende Gesetz, übertragen worden sind. Dies macht Sinn, wollte doch die Kleine Kammer gewisse Zwangsmassnahmen, die eng mit dem Asylbereich verflochten sind, in einem Zug mit der Beratung des Asylgesetzes behandeln. Das hat zur etwas verwirrlichen Situation geführt, dass der Ständerat Beschlüsse des Nationalrates im AuG aufgehoben, aber wieder in das alte Anag aufgenommen hat, wo wir sie nun finden und von wo sie später wieder ins AuG übertragen werden. Einige der so transferierten Bestimmungen haben auf ihrem beschwerlichen Weg durch die Instanzen eine inhaltliche Änderung erfahren, andere nur eine redaktionelle Anpassung, und wieder andere Bestimmungen haben bei der Rückkehr ins AuG eine neue Artikelnummer bekommen.
Das zweite betroffene Gesetz ist das alte Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag). Es spielt während der Beratung der Teilrevision des Asylgesetzes eine wichtige Rolle, da verschiedene Vollzugsmassnahmen nicht im Asylgesetz, sondern im Anag als Annexgesetz verankert werden; dies darum, weil das Anag das zurzeit noch geltende Recht darstellt und das AuG noch gar nicht in Kraft ist. Das Anag wird mit der Inkraftsetzung des neuen AuG aufgehoben. Es befindet sich also sozusagen in den letzten Zügen, muss aber noch eine Transferrolle übernehmen.
Das dritte betroffene Gesetz ist das Asylgesetz, durch dessen Teilrevision dieses Hin und Her verursacht wird. Obwohl gewisse Bestimmungen primär Asylsuchende betreffen, sind viele Vollzugsmassnahmen im Ausländerrecht enthalten. Dies aus der Logik heraus, dass Vollzugsmassnahmen nicht nur Asylsuchende, sondern auch Ausländerinnen und Ausländer generell betreffen.
Fazit: Wir werden also in der Fahne Differenzen zum Ständerat finden, die wir inhaltlich bereits im Rahmen der Debatte beim Ausländergesetz als Erstrat beschlossen haben. Die Berichterstatter Ihrer Kommission werden Sie bei den einzelnen Differenzen laufend über diese Systematik orientieren. Sollte uns ein Fehler unterlaufen, wird die Verwaltung dies bestimmt merken und korrigieren.
An dieser Stelle möchte ich es nicht unterlassen, den an dieser Gesetzesrevision beteiligten Personen aus der Verwaltung für ihre hochprofessionelle Arbeit, ihren Einsatzwillen und ihre Kompetenz zu danken. Ich denke, dass ich es auch im Namen der Kommission so formulieren darf.
Ich habe Verständnis dafür, wenn Sie bei diesem «Ume und Äne» den Durchblick verlieren. Sie können es sich aber einfach machen und uns einfach alles glauben. Es empfiehlt sich, alle Differenzen konzeptionell zu bereinigen, also beispielsweise vorläufige versus humanitäre Aufnahme, Härtefallregelung, Ausdehnung des Fürsorgestopps als Block in sich geschlossen. Eine isolierte Betrachtung jedes Differenzartikels ist nicht sinnvoll, da es sich vielfach um redaktionelle Anpassungen als Folge eines konzeptionellen Entscheides handelt.
Um zu vermeiden, dass wir den gleichen Artikel mehrmals beraten, empfiehlt sich zudem, bei innerhalb eines Konzeptes redaktionell angepassten Artikeln gleichzeitig auch allfällige inhaltliche Änderungen zu behandeln, die über eine redaktionelle Anpassung an das entsprechende Konzept hinausgehen.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: La commission s'est trouvée dans une situation quelque peu particulière lorsqu'elle a entrepris l'examen des divergences relatives à la révision partielle de la loi sur l'asile. En effet, lors du pas-

sage de cette loi devant le Conseil des Etats, le 17 mars 2005, nos collègues ont non seulement très largement suivi les propositions de leur commission, mais également les nouvelles propositions du Conseil fédéral formulées en août 2004, seulement en commission du second conseil.
Du point de vue constitutionnel, cette manière de faire est parfaitement conforme à notre loi fondamentale qui précise à l'article 160 alinéa 2: «Les membres de chacun des conseils et ceux du Conseil fédéral peuvent faire des propositions relatives à un objet en délibération.» Du point de vue politique, ce procédé pose un certain nombre de problèmes – ou en tout cas de questions – sur lesquels votre commission s'est longuement penchée.
Une demande visant à ce que le Conseil fédéral rédige un nouveau message a été présentée, dans la mesure où les nouvelles propositions formulées par l'exécutif n'étaient pas évoquées dans la mouture initiale. La chose a été évoquée lors d'une rencontre réunissant notamment le président de la Confédération et les présidents des deux conseils. Les participants ont estimé que si ce mode de faire était correct du point de vue formel, il devait rester un cas isolé. On ne saurait tolérer que les prérogatives d'une chambre soient amoindries par rapport à l'autre dans le cadre de la procédure législative. Afin que chacun puisse se prononcer en toute connaissance de cause, un message complémentaire relatif aux nouvelles propositions du Conseil fédéral a été réclamé. Certains membres de la commission ont estimé que les éléments à disposition, soit essentiellement le procès-verbal de la commission des Etats, n'étaient pas suffisants, pas plus que les informations orales apportées par le chef du département.
Cette demande de nouveau message a également été soutenue au motif que nous avions à étudier un nouveau concept, fort différent de la version initialement débattue au Conseil national. Aucune procédure de consultation n'a été menée sur la base des innovations introduites, alors que de nombreuses questions restaient en suspens. Le problème des départs non contrôlés a été évoqué, avec le risque que les personnes concernées soient tombées dans la clandestinité plutôt que d'avoir quitté notre pays. Comment être sûr que ces disparitions n'ont pas alimenté une nouvelle forme d'esclavage, dans la mesure où l'absence de statut de ces personnes les rend corvéables à merci? Qu'en est-il des accords de réadmission mis en oeuvre par Madame Metzler, ancienne conseillère fédérale? Quelle a été l'activité du Conseil fédéral dans ce domaine au cours des mois écoulés? Autant de questions restées sans réponses.
Des auditions complémentaires visant à éclaircir ces points litigieux ont été demandées, dans la mesure où la documentation relativement importante transmise ne permettait pas de se faire un avis éclairé. La façon d'exécuter les renvois ainsi que l'incidence de ces procédures sur le respect des droits de l'homme, des droits populaires et de la Constitution n'étaient pas détaillées de manière suffisante. La question de l'admission provisoire, uniquement possible en cas de menace sur la vie, dans la nouvelle version, constitue un changement de paradigme majeur nécessitant là aussi une nou-velle prise de position de l'exécutif. Les motivations qui ont présidé à ce changement méritent d'être connues du public.
S'agissant de la consultation menée au niveau des cantons, son caractère rapide voire précipité a également été critiqué, jetant le doute sur les résultats obtenus. Le manque de vision globale ainsi que l'absence d'un état des lieux exhaustif relatif au retrait de l'aide d'urgence ont aussi été relevés.
Le message additionnel devait également pouvoir éclaircir les ambiguïtés subsistant au niveau des admissions provisoires et humanitaires et de leur incidence sur les requérants, ainsi que la question de la suspension des prestations sociales au regard de l'article 12 de la Constitution. Il convenait également d'obtenir des indications quant aux diverses détentions en place ou envisagées, que ce soit en vue du renvoi ou pour insoumission. Le message souhaité aurait également eu pour avantage un caractère public, alors que les documents transmis à la commission sont de nature confidentielle. Il est donc difficile dans ces conditions d'informer la population quant aux orientations futures de la loi.
Cet élément a été jugé d'autant plus important que rarement le débat n'a été aussi vif dans la population et a généré autant d'incompréhension. Le fait que le président du Tribunal fédéral ait eu à prendre position quant aux décisions du Parlement et aux déclarations du conseiller fédéral en charge du dossier est à cet égard révélateur. La nécessité d'un message a été jugée d'autant plus grande dans l'éventualité d'une votation populaire. Une discussion rationnelle ne peut avoir lieu que si la population dispose des bases nécessaires à la formation de l'opinion, ce qui est la fonction même d'un message du Conseil fédéral.
Certains membres ont estimé qu'il n'y avait pas péril en la demeure et qu'il convenait de se pencher sereinement sur les points à débattre, chose que la procédure au pas de charge rendait fort difficile. Etant donné que la situation sur le front de l'asile s'était détendue, des problèmes plus importants méritaient d'être traités en priorité.
A l'inverse, d'autres membres ont estimé qu'un nouveau message était superflu dans la mesure où les documents à disposition suffisaient à la poursuite de la réflexion. Les divergences entre les deux conseils sont certes grandes mais ne justifient pas à elles seules la rédaction d'un nouveau message. La discussion dure maintenant depuis deux ans et demi; les problèmes sont connus, seul subsiste le point de la réponse à leur apporter.
La consultation menée durant l'été 2004 a permis aux partis et aux cantons de prendre position sur les nouvelles propositions du Conseil fédéral. Les résultats ont notamment mis en évidence le fait que seuls sept cantons – essentiellement romands – se sont prononcés contre la durée de détention aux fins d'expulsion indéterminée, alors que douze autres y étaient grandement favorables. L'audition d'experts a également été jugée inutile dans la mesure où ceux-ci ne sont que rarement d'accord entre eux. En définitive, l'hypothèse que ces diverses demandes n'avaient pour seul but que de ralentir les travaux a été évoquée.
La question des personnes qui ont disparu après avoir reçu une décision négative a été reprise, plaidant en faveur de la mise en place de la détention aux fins d'expulsion, seul moyen d'avoir les personnes concernées sous la main lorsqu'il s'agit de les renvoyer. Le fait qu'il n'y ait effectivement pas péril en la demeure ne doit pas nous inciter à ne rien faire.
Monsieur le conseiller fédéral Blocher a pris position par rapport à ces diverses remarques. Il a relevé que les nouvelles propositions formulées sont bien soutenues par le Conseil fédéral et non de son seul fait, même s'il lui appartient de les présenter à ses collègues, en qualité de chef du département compétent. Dès son entrée en fonction, les cantons ont fait part de leurs problèmes, y compris Vaud et Genève.
Monsieur le conseiller fédéral Blocher a relevé qu'on évoque toujours le domaine de l'asile, mais que les mesures de contrainte concernent tous les étrangers. Dans les établissements de détention visités, seuls 20 à 30 pour cent des détenus relèvent de l'asile, les autres étant des étrangers invités à quitter notre territoire et qui s'y refusent.
Concernant les renvois, Monsieur le conseiller fédéral Blocher a mis en évidence les difficultés qui existent malgré les 29 accords de réadmission entrés en vigueur. Les négociations, ainsi qu'ensuite les renvois, doivent être menés avec discrétion afin de respecter les pays concernés.
Au niveau de la situation, les cantons relèvent une arrivée importante d'hommes âgés entre 20 et 40 ans, originaires pour la plupart du Maghreb et de l'ex-Union soviétique. Au cours de 2003, 38 personnes ont subi neuf mois de détention sans succès. C'est pour répondre à ce problème qu'il convient de prolonger la durée de la détention aux fins d'expulsion. Même s'il ne s'agit là que de 38 personnes, il convient de faire quelque chose. Sur ce point, la plupart des cantons estiment également qu'il convient d'allonger la durée de ce type de détention. Les directeurs de prison estiment qu'un allongement à 18 mois de la détention serait susceptible de pousser les gens à accepter de quitter rapi-

dement notre pays, dans la mesure où une telle durée en prison n'en vaudrait plus la chandelle.
Lorsque les cantons sont évoqués, il s'agit tout d'abord de la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP), compétente pour les problèmes d'asile et de sécurité. Avant de faire part des recommandations de la CCDJP, une consultation a été engagée afin d'avoir une vue d'ensemble et d'être sûr que les cantons participaient également.
La rédaction d'un nouveau message a été abandonnée, les spécialistes ayant estimé que le Conseil fédéral pouvait en tout temps présenter de nouvelles propositions. Les présidents des conseils sont également d'avis que la procédure peut être menée de cette façon. La rédaction d'un nouveau message signifie une nouvelle procédure de consultation, ce qui peut prendre jusqu'à deux ans, laps de temps déjà nécessaire à la présentation du projet, ce qui porterait la durée totale à plus de quatre ans. Un tel laps de temps ne serait pas admissible en regard des attentes manifestées sur le terrain, non seulement par les autorités, mais aussi par la population.
Sur la question des renvois, Monsieur le conseiller fédéral Blocher a expliqué qu'il était tout sauf simple de reconduire des gens dans leur pays, citant l'exemple de 20 Nigérians dont le transport a nécessité un important personnel d'accompagnement: médecins, infirmières et policiers, pour un coût total de 120 000 francs. Comment faire avec 500 personnes? Il convient donc de trouver une procédure plus satisfaisante. Dès le 1er mars 2005, des conseils au retour ont été mis en place dans les centres d'accueil, nouveauté dont il n'était pas encore possible de tirer un bilan au moment de la discussion. Toujours est-il que durant le mois de mars, 27 personnes ont quitté la Suisse par ce biais. La solution de remettre une somme d'argent, par exemple 5000 francs, a été abandonnée vu son caractère incitatif. Le montant actuel, soit 500 francs, constitue déjà une limite.
Monsieur le conseiller fédéral Blocher a également relevé la nécessité d'agir, compte tenu de la rapidité avec laquelle les événements se produisent, citant l'exemple du tsunami de décembre 2004. Dès l'annonce que la Suisse ne renverrait personne dans les zones concernées, des Tamouls de Colombo se sont annoncés, ayant eu vent de ces nouvelles dispositions. Concernant le rapport de la Commission de gestion, il convient de relever que les personnes qui effectuent un court séjour en détention aux fins d'expulsion sont des gens qui acceptent de quitter notre sol, raison même de cette courte durée. Cette façon de faire permet de s'assurer que l'étranger sera bien là au moment de prendre l'avion. Le canton de Zurich, qui pratique systématiquement de la sorte, présente un taux d'annulation de 20 pour cent, alors que celui de Genève se monte à 50 pour cent en raison d'une tout autre pratique. Il convient de relever que ces vols doivent être payés par la collectivité même si le siège est resté vide. Notre pays a pour responsabilité d'accueillir toutes celles et tous ceux qui sont menacés mais doit également veiller à ce que les gens qui n'ont pas droit à notre protection ne séjournent pas illégalement sur notre sol.
Pour terminer, le chef du département a insisté pour engager l'examen des divergences, relevant que des auditions avaient été menées par le Conseil des Etats au cours desquelles des représentants des oeuvres d'entraide et des cantons ainsi que des juristes ont eu l'occasion d'exprimer leurs points de vue. Ces explications ont suscité d'autres questions, notamment quant à une unité de vue de la part des cantons quant aux mesures à adopter en vue de répondre aux problèmes réels ou supposés. Les attentes des cantons ne sauraient aboutir à un processus législatif bâclé. L'exemple des Tamouls de Colombo n'a pas convaincu l'ensemble de la commission, tant il laisse à penser que toute lacune législative fait obligatoirement l'objet d'un abus.
S'agissant du temps nécessaire à la rédaction d'un nouveau message, on a relevé que certaines procédures de consultation ont été menées très rapidement et qu'il pourrait en aller de même dans le cas présent. L'exemple genevois a suscité une remarque, dans la mesure où les problèmes rencontrés dans cette ville concernent non pas des requérants d'asile mais bien des sans-papiers, domaine qui n'entre pas dans le champ des réflexions à mener dans le cadre de la présente loi. Monsieur le conseiller fédéral Blocher a complété ses explications sur ce point en ajoutant qu'il parlait de requérants d'asile algériens que Genève ne parvenait pas à renvoyer chez eux.
Toujours au sujet de la procédure de consultation, les partisans d'une telle façon de faire ont relevé que cela permettrait de savoir précisément quels sont les besoins des cantons. Un extrait du rapport sur la migration illégale du 23 juin 2004 montre que cinq cantons souhaitent une prolongation de la détention aux fins d'expulsion, alors que les propos du chef du département laissent à penser que les cantons sont unanimes sur ce point.
La discussion a été momentanément suspendue, étant donné que la commission a reçu notre collègue Jean-Paul Glasson, membre de la Commission de gestion, et Monsieur Tobler, membre du Contrôle parlementaire de l'administration.
Monsieur Glasson a expliqué que la Commission de gestion, selon sa propre procédure, avait chargé le Contrôle parlementaire de l'administration de procéder à une analyse des mesures de contrainte, de leurs effets dix ans après leur entrée en vigueur. Monsieur Glasson a précisé qu'il allait essentiellement être question de la détention en vue du refoulement. La sous-commission a entendu divers experts, notamment Monsieur le professeur Martin Killias, des représentants de l'Office fédéral des migrations, ainsi que des représentants des cantons de Zurich, Genève et Saint-Gall. Ces auditions ont mis en évidence une grande diversité des pratiques et d'appréciation de l'efficacité réelle des mesures. La sous-commission poursuivait son évaluation et n'était donc pas en mesure de formuler des recommandations à l'époque – ce qui est maintenant chose faite. D'une manière générale, aucun des experts entendus n'a remis en cause le principe de la détention aux fins de refoulement. Les modalités pratiques, ainsi que la durée de la détention, sont par contre appréciées de manière contrastée.
Monsieur Tobler a expliqué que le Contrôle parlementaire de l'administration avait eu à répondre à quatre questions sur mandat de la Commission de gestion.
Première question: quelles mesures de contrainte ont-elles été mises en oeuvre et de quelle manière dans les différents cantons? Subsiste-t-il des différences notables entre cantons? L'évaluation entreprise au sein des cinq cantons retenus a mis en évidence un fait déjà connu, à savoir une mise en oeuvre cantonale fort variable, tant en matière de détention aux fins d'expulsion que préparatoire. La durée de la détention, les personnes concernées varient grandement d'un canton à l'autre. L'une des causes de ces différences réside dans la façon dont les offices cantonaux appliquent les dispositions légales. Le taux de renvoi varie de 50 à 90 pour cent, avec une efficacité maximale dans le domaine des étrangers pour ce qui a trait à la détention aux fins d'expulsion. En matière d'asile, le succès n'est atteint que si une éventuelle détention est examinée au regard de la possibilité de renvoyer l'étranger concerné. Le canton de Schaffhouse est à ce titre exemplaire, avec un taux de retour de 86 pour cent. Les cinq cantons examinés présentent une moyenne de 73 pour cent. A aucun moment l'efficacité de la détention aux fins d'expulsion n'a été remise en question.
La comparaison entre l'efficacité et la durée de la détention démontre que les plus hauts taux de réussite sont atteints lorsque la durée de détention est relativement courte. Lorsque la durée de détention augmente, le taux de réussite baisse.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Monsieur Perrin, le temps qui vous est imparti est dépassé.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: Pardonnez-moi d'être un peu long, je vais passer sur ce qui a été évoqué pour en arriver à la recommandation que la commission vous fait de ne pas renvoyer le projet, comme diverses propositions le demandent.

Bühlmann Cécile (G, LU): Zuerst möchte ich meinem Befremden darüber Ausdruck geben, dass die beiden Kommissionssprecher kaum erwähnt haben, was all die Leute, die uns angeschrieben haben, kritisiert haben. Es genügt natürlich nicht, einfach aufzuzählen, wer uns alles geschrieben hat, ohne ein Wort darüber zu verlieren, wie scharf die Kritik an dem war, was der Ständerat beschlossen hat und was die nationalrätliche SPK auch beschlossen hat. Ich protestiere also gegen diese Art der Berichterstattung.
Nun habe ich zwei Fragen an Sie, Herr Perrin:
1. Wie kommen Sie dazu zu sagen, es habe eine Vernehmlassung stattgefunden, bei der die Parteien angeschrieben worden seien? Das stimmt nicht, die Parteien sind nicht angeschrieben worden; sie mussten sich selber in dieses sogenannte Konsultationsverfahren einschalten. Wie kommen Sie dazu, das zu behaupten?
2. Sie sagen, die Kantone hätten mehrheitlich für diese Verschärfungen votiert. Bestehen die Kantone denn nur aus der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz? In unseren Papieren, die wir zur Vorbereitung auf heute erhalten haben, ist ein Schreiben der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren, die zur Allianz derer gehören, die gegen diese Verschärfungen sind. Sind diese also nicht Vertreter der Kantone? Und haben Sie je eine schriftliche Zusammenstellung darüber gesehen, wer was aus den Kantonen zurückgemeldet hat?

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: Effectivement, cela n'a pas été une procédure de consultation au sens strict concernant les cantons. Ils ont eu l'occasion d'exprimer leur point de vue.

Ruey Claude (RL, VD): Je crois que les droits de l'homme et le respect de l'Etat de droit ne se bradent pas. On ne peut en effet pas brader une discussion politique fondamentale, surtout lorsque de telles valeurs sont en cause, lorsque le respect de la Constitution et le respect des conventions internationales sont en jeu. Passer le débat en catégorie IV et éviter ainsi le débat en profondeur sur un sujet aussi important que l'asile nous paraît à la limite du respect des droits de l'ensemble des députés de cette assemblée et à la limite du démocratiquement supportable.
Rappelons en effet que ce sujet est important pour la Suisse. La Suisse a toujours été une terre de refuge pour les personnes persécutées en Europe et dans le monde, et notre pays s'est toujours défendu comme un pays qui avait une tradition humanitaire qui l'honore. Or, aujourd'hui, la politique de la Suisse à l'égard de l'asile et des étrangers devient de plus en plus ambiguë et inquiétante, en ce sens que la législation et le législateur semblent influencés par des réflexes de peur, de rejet, de rapidité totale peu compatibles avec un exercice serein du travail parlementaire.
En tant que libéral, je suis vivement préoccupé par la tournure de ce débat. Dépositaires, avec d'autres, des valeurs humanistes intemporelles que sont la liberté de l'individu, le respect de la personne, la reconnaissance des identités et des différences, les libéraux souhaitent que la discussion sorte de la dérive émotionnelle et qu'elle puisse se faire de manière complète et approfondie. Or, en fait, c'est au contraire qu'on a assisté. Le rapporteur de langue allemande vient de nous dire qu'il fallait le suivre aveuglément. La procédure institutionnelle a été lésée – si ce n'est violée. Alors qu'en 2002, on avait eu un message du Conseil fédéral, puis un débat dans cette assemblée en bonne et due forme, voilà que soudainement, et contrairement aux usages et aux règles fixant les rapports entre l'exécutif et les conseils, le Conseil fédéral, voire le chef de département – d'après ce qu'on m'a dit en commission –, vient devant la commission du Conseil des Etats, puis devant le plénum avec des propositions nouvelles, graves d'ailleurs pour les libertés et le respect de la Constitution, sans aucun rapport explicatif, sans aucun message.
Des bases d'appréciation importantes, telles que rapports d'experts ou avis de droit, n'ont pas été portées à la connaissance de l'ensemble des députés. Le rapporteur de langue allemande vient d'ailleurs de dire que le sujet était très compliqué. Et on voudrait aujourd'hui empêcher ces députés de venir expliquer leurs propositions? Et on voudrait aujourd'hui empêcher de pouvoir débattre sérieusement du dossier?
La loi sur l'asile doit garantir une protection aux personnes persécutées et leur permettre de vivre dignement dans notre pays, aussi longtemps qu'elles sont persécutées ou menacées dans leur pays. Cette loi doit également assurer une procédure sûre et rapide – et c'est sans aucun doute là que le bât blesse et qu'il faut des améliorations. Elle doit enfin assurer le retour de ceux qui ne remplissent pas les critères de l'asile; elle doit le faire efficacement, mais sans violer les droits de l'homme. Et nous demeurons bien sûr convaincus que dans le domaine de l'asile, la rigueur, le respect de la loi et du droit sont plus que nécessaires. L'angélisme dont font preuve un certain nombre de milieux est tout aussi dangereux. Ceux qui affirment que tout renvoi de requérant est un renvoi de trop se méprennent et bafouent aussi le droit.
Mais ces questions sont délicates. Elles ne peuvent pas être résolues à l'emporte-pièce et à toute vitesse. Elles ne peuvent pas être résolues en évacuant un débat complet et sérieux.
C'est la raison pour laquelle, au vu de la grave insuffisance dont a témoigné la procédure exorbitante employée jusqu'ici, il nous paraît indispensable – à défaut de renvoyer le débat pour information améliorée – de permettre à tout le moins à un vrai débat de s'installer ici et par conséquent, de passer ce débat en catégorie III.
Vous me permettrez, à ce sujet, de citer le docteur Dölf Weder, président du Conseil d'Eglise, de Saint-Gall, qui s'exprimait, alors qu'il vient d'un milieu proche du centre droit de cette assemblée, à un banquet républicain en avril:
«Human ist nämlich nicht einfach, was eine demokratische Mehrheit in einem gewissen Moment beschliesst. Es gibt ethische Werte und Überzeugungen – eben z. B. Humanität –, die jedem Recht vorgehen. Es geht um eine Balance der Werte. Was im Moment in der Schweiz geschieht, ist die Absolutsetzung des Wertes Missbrauchsbekämpfung. Das ist ein Verlust der Balance und der Angemessenheit.»
Je souhaiterais que nous ne perdions pas ce sens de la mesure, ce sens de la proportionnalité, et que vous permettiez que nous puissions débattre sereinement de ce problème en débat de catégorie III, avec la possibilité de s'exprimer pour chacun.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich muss doch noch schnell auf die Chronologie der Ereignisse verweisen, wo wir heute im Prozess der Beratung stecken. Im Mai 2004 stimmte dieser Rat einer restriktiven Vorlage zu – restriktiver als das bestehende Gesetz –; der einzige positive Punkt, dem wir zustimmen konnten, war die damals eingefügte humanitäre Aufnahme. Im Sommer darauf führte Bundesrat Blocher eben diese sogenannte Konsultation bei den Kantonen im Schnellverfahren durch, ohne die Parteien einzubeziehen und ausgerechnet während den Sommerferien! Ich weiss aus dem Kanton Luzern, dass das unter diesen Umständen nicht seriös gemacht werden konnte. Aufgrund dieser Konsultation verschärfte dann der Ständerat, mit den Anträgen von Herrn Blocher konfrontiert, die Vorlage. Dabei halfen – das muss man sagen, und da spreche ich vor allem die bürgerlichen Parteien an – die Ständeräte der CVP und der FDP tüchtig mit, Herrn Blocher im Ständerat rechts zu überholen.
Als dann das Geschäft zu uns zurückkam, lautete in der Kommission die Hauptargumentationsschiene von Herrn Blocher, dass die Kantone all diese Verschärfungen wollen. Ich habe vorhin in meiner Fragestellung gesagt, dass zumindest die Sozialdirektoren nicht einverstanden sind. Sie gehören zur Koalition der humanitären Schweiz, die gegen diese Verschärfungen ist, wie sie der Ständerat beschlossen hat. Und auch bei den Justiz- und Polizeidirektoren ist die Meinung nicht so einhellig, dass all diese Verschärfungen gutzuheissen sind; darüber wird dann mein Kollege Jo Lang noch

etwas sagen. Wir haben aber über das, was die Kantone wirklich zurückgemeldet haben, bis heute keine schriftliche Auswertung erhalten. Ich weiss nicht, worauf das basiert, was Herr Blocher jeweils in der Kommission gesagt hat. Wir haben keine Zusatzbotschaft erhalten. Die alte Botschaft, die wir einmal erhalten haben und aufgrund derer wir eigentlich legiferieren, können wir als Makulatur betrachten. Da steht nämlich zum Beispiel drin, dass die Mehrheit der Kantone die humanitäre Aufnahme will. Jetzt sagt uns Herr Blocher, die Kantone wollten die humanitäre Aufnahme nicht – ja, was soll jetzt noch gelten?
Wir sind auch misstrauisch geworden, weil uns eben die Fürsorgedirektoren etwas anderes sagen und weil es unter den Kantonen offensichtlich Unterschiede gibt. Es wäre doch nichts als fair, wenn man sagen würde, wie viele und welche Kantone für oder eben gegen welche Verschärfung sind. Das gehört in eine Botschaft.
Ich habe mir die Mühe gemacht, die Fahne, die Sie auf dem Tisch haben, überall dort zu markieren, wo der Bundesrat während des Verfahrens zwischen den Räten neue Anträge eingefügt hat. Schauen Sie einmal diese Fahne an! Alle diese Markierungen, die gelben und die orangen, bedeuten, dass der Bundesrat auf allen diesen Seiten während des Verfahrens zwischen unserem Rat und dem Ständerat neue Verschärfungen eingefügt hat. Das hat es doch noch nie gegeben! Ich bin ja keine Anfängerin mehr in diesem Haus.
Die Grünen haben ans Büro geschrieben und gegen diese Art des Vorgehens protestiert, und das hat immerhin die Präsidenten der Büros veranlasst, den Bundesrat zu rüffeln. Ich sage, was bei dieser Aussprache gesagt wurde: Beide Ratspräsidenten stellen fest, «dass das vom Bundesrat bei der Revision des Asylgesetzes gewählte Vorgehen, auch wenn es formell korrekt ist, ein Einzelfall bleiben muss. Es darf im Zweikammersystem nicht vorkommen, dass die Rechte eines Rates geschmälert werden. Zudem sollten sowohl die Fraktionen als auch die Ratsmitglieder, die nicht der vorberatenden Kommission angehören» – also die Mehrheit von Ihnen – «über die notwendigen Erläuterungen verfügen, um in wichtigen politischen Fragen zu entscheiden. Künftig sind Anträge des Bundesrates, die während der parlamentarischen Beratung eingereicht werden, in einer Zusatzbotschaft zu erläutern.»
Ich gehe davon aus, dass auch Sie sich Ihre Rechte nicht so schmälern lassen und sich auch nicht auf die Zukunft vertrösten lassen wollen, sondern dass Sie heute schon damit einverstanden sind, dass wir zuerst einmal eine Zusatzbotschaft erhalten, denn eine so massive Änderung eines Gesetzes während der Beratung zwischen den beiden Räten haben Sie alle wahrscheinlich auch noch nie erlebt.
Warum sollen wir das jetzt so schnell durchdrücken? Herr Ruey hat aufgezeigt, wie problematisch die Vorlage ist; wie Menschenrechtsfachleute uns warnen; wie Leute uns warnen, die etwas vom Verfassungsrecht verstehen. Und wir drücken das alles schnell durch! Ich habe eine Vermutung: Es ist der CVP und der FDP jetzt einfach verleidet, immer über Asylpolitik reden zu müssen und das Thema der SVP zu überlassen. Aber der Preis, den wir dafür bezahlen, ist sehr hoch.
Wir haben viele Dokumente erhalten, von Kirchen, von Rechtsprofessoren, von Menschenrechtsorganisationen; der Schweizerische Städteverband und die Sozialdirektorenkonferenz haben uns geschrieben. Ja, nehmen Sie diese Leute doch ernst, die sagen, dass wir das nicht tun sollen! Das sind Leute, die sehr viel von der Materie verstehen, auch vom Vollzug, auch von der Praxis und von Menschenrechten. Es ist an uns, doch auch auf diese Leute zu hören. Das ist in der Kommission nicht passiert.
Wir müssen die ganze Frage viel, viel seriöser prüfen. Es geht hier um fundamentale Rechte, und deshalb lohnt es sich, noch einmal eine Runde einzuschalten – zumal in der Schweiz kein Notstand besteht.

Zisyadis Josef (–, VD): J'ai l'impression que nous sommes dans une logique de coups d'Etat législatifs permanents. A peine notre Parlement a-t-il fini l'examen de la loi, le conseiller fédéral Blocher – avec le soutien, semble-t-il, de l'ensemble du Conseil fédéral – introduit, entre le passage des chambres, de nouvelles propositions toutes axées sur des durcissements anti-humanitaires. Et tout cela sans message, sans consultation des partenaires habituels, sans évaluation chiffrée de la situation.
Notre Parlement a le devoir de réagir et de casser une logique antidémocratique en totale contradiction avec les habitudes parlementaires. Si nous acceptons qu'un conseiller fédéral fasse des propositions complémentaires chaque fois qu'il n'est pas satisfait des débats, nous allons faire de notre Parlement une simple chambre d'enregistrement de coups d'Etat législatifs permanents.
Pourquoi faut-il un message? C'est tout simplement parce que, depuis 2002, il s'en est passé des choses en termes de durcissement anti-humanitaire et en termes de durcissement antidémocratique! La révision que nous sommes en train de faire n'a qu'une seule logique, celle de la négation légale de toute possibilité d'obtenir le droit d'asile.
La majorité du Conseil national et du Conseil des Etats est devenue, semble-t-il, complètement folle par rapport à la situation. Alors qu'il y a toujours moins de personnes qui demandent l'asile, le gouvernement et le Parlement sont en train d'avaliser des durcissements invraisemblables en termes de protection des droits de l'homme. A tel point même que le haut-commissaire aux droits de l'homme du Conseil de l'Europe, Monsieur Alvaro Gil-Robles, a adressé un rapport à l'intention du Comité des ministres du Conseil de l'Europe. Totalement accablant, ce rapport! Avec des recommandations précises, comme il est dit dans le texte: «.... pour aider les autorités suisses dans leur effort à se conformer aux règles de protection des droits de l'homme.» Une véritable honte pour notre pays!
Ainsi, les mises en garde se sont multipliées contre l'idée d'appliquer à tous les déboutés le régime d'exclusion de l'aide sociale, qui est imposé depuis plus d'un an à ceux qui reçoivent une décision de non-entrée en matière. On avait prévu une évaluation sur trois ans: eh bien, ça ne se fera pas. C'est pour cela d'ailleurs qu'il faut un nouveau message. Mais non! le Conseil des Etats a décidé, poussé par le conseiller fédéral Blocher, de généraliser cette mesure à tout le monde, soit à trois fois plus de personnes.
Sur les mesures de contrainte, c'est encore plus scandaleux, au moment où un rapport officiel démontre que la détention en vue du refoulement n'a aucune efficacité: on voit qu'il y a plus de renvois à Zurich, qui met des milliers de déboutés en détention, alors qu'à Genève, ce sont quelques personnes, et on voit que cela n'a aucune conséquence. Mais non! le Conseil des Etats a décidé, sur l'injonction du conseiller fédéral Blocher, de multiplier les motifs de détention et d'en doubler la durée maximale. Ainsi, on fera de la prison pendant deux ans, alors que l'on n'a pas eu la chance d'obtenir l'asile, asile qui devient une véritable exception.
Et puis, plus encore, derrière la lutte contre les abus, plusieurs modifications nient l'idée même du droit d'asile pour les personnes menacées. Si nous acceptons cela dans notre Parlement, des personnes en situation de détresse personnelle ne pourront plus obtenir une admission provisoire. En fait, face à ce qui était déjà un droit d'asile restreint dans notre pays selon l'ancienne loi, la nouvelle loi ne prévoit plus que le renvoi. Cela ne s'appelle pas la «loi sur l'asile», mais la «loi sur le renvoi en matière d'asile»! Nous nageons donc en plein délire, en pleine paranoïa politique délibérée, instaurée par ceux qui ont besoin de cet instrument xénophobe et raciste pour asseoir leur mainmise politique sur les institutions du pays. Si nous acceptons cette loi sans lancer de référendum, c'est tout l'édifice des droits minimaux, des droits de l'homme que nous allons laisser se fissurer.
«A gauche toute!» vous invite pour l'heure à renvoyer le tout au Conseil fédéral et demande à celui-ci de publier un message complémentaire sur ses nouvelles propositions. Nous avons besoin de savoir sur quoi se base ce coup d'Etat législatif du Conseil fédéral! Et, au fond, c'est une question de respect, je dirai, des droits du Parlement, au-delà même de la question du respect des droits de l'homme.

Ruey Claude (RL, VD): Je ne vais pas répéter ce que j'ai dit tout à l'heure, parce que les arguments sont à peu près les mêmes; juste un complément. Tout à l'heure, Monsieur Perrin a dit que le sujet était d'une immense complexité. Il a d'ailleurs exposé de manière relativement impartiale – et je tiens à l'en féliciter – les points de vue qui se sont fait jour dans la commission, dont je n'étais pas. Monsieur Philipp Müller a dit à un moment donné: «Mes chers collègues, vous risquez de vous perdre dans les dossiers, c'est tellement compliqué; mais si vous ne suivez pas tout à fait le dossier, vous n'avez qu'à suivre aveuglément la commission.» Ce n'est pas une manière de travailler! On ne peut pas être aveugle sur des sujets d'une telle importance!

Cela met en cause le respect de la Constitution. Peut-être est-elle respectée, peut-être ne l'est-elle pas; mais ça vaut la peine d'en débattre. Cela met en cause le respect de nos accords internationaux; et ce ne sont pas que des questions juridiques, ce sont des personnes qui sont derrière les cas. Ce qu'on oublie constamment, c'est que ce sont des personnes qui sont là, pas seulement du droit.

On ne peut pas passer sous silence des avis de droit du professeur Kälin, ou des avis de droit du professeur Müller, ou des avis du professeur Rhinow, ou encore celui de notre ancien chancelier François Couchepin, qui sont quand même des gens, je crois, honnêtes et sensés, et qui mettent en question précisément les nouvelles propositions qui ont été faites, et sur lesquelles nous n'avons aucune information.

C'est tellement complexe, d'ailleurs, que personnellement, même si je connais un peu le dossier, j'ai pu constater en séance de groupe qu'on se perdait dans les différentes procédures – de permis humanitaires cantonaux, pas cantonaux, devant la commission de recours ou autre –, à tel point que le débat était obscur à un moment donné. Alors, dès lors qu'on s'y perd, ça vaut la peine qu'on puisse être informé.

La minorité demande donc un message; on vient de nous dire que ça prendrait deux ou quatre ans. Moi, je veux bien; ce que je demande, dans ma proposition subsidiaire, c'est à tout le moins, pour la session de décembre – ce n'est donc pas une manoeuvre dilatoire, c'est seulement une manoeuvre qui nous permettrait de comprendre –, un ou plusieurs tableaux qui nous permettraient de connaître la situation actuelle, la situation dans le projet de 2002 et la situation telle qu'elle est proposée maintenant, avec les conséquences et les avis qui se rapportent à ces situations. C'est la moindre des choses qu'on puisse faire si on veut faire notre travail honnêtement.

Leuenberger Ueli (G, GE): La loi sur l'asile ne concerne certes en soi qu'une petite minorité de personnes vivant en Suisse, mais son retentissement pourrait être bien plus profond. Cette énième révision engage notre pays dans une descente aux enfers en bafouant les droits humains. Les propositions de la majorité font fi de nos engagements internationaux et piétinent notre Constitution. Demain, quelles autres minorités verront leurs droits fondamentaux bafoués: les chômeurs? Les invalides? Les malades? Les personnes âgées? Dans une opération sans précédent, Monsieur le conseiller fédéral Blocher a réussi à faire passer sa vision au Conseil des Etats et dans notre commission en durcissant le projet déjà inacceptable de Madame Metzler, ancienne conseillère fédérale.

Ce projet vide définitivement notre politique d'asile de son sens. Je rappelle la décision de non-entrée en matière pour les personnes ne pouvant pas présenter de papiers d'identité, qui va exclure tous ceux qui ont subi de graves traumatismes et n'ont pas réussi à les exprimer suffisamment lors de la première audition. Qui sait encore qu'en son temps, l'Office fédéral des réfugiés avait à de multiples reprises utilisé comme motif de rejet le fait que le requérant présente un passeport, ce qui lui semblait être la preuve d'une absence de persécution de la part de l'Etat d'origine?

La nouvelle disposition est en parfaite contradiction avec la Convention de 1951 relative au statut des réfugiés. Elle fait l'objet de vives critiques de la part du haut-commissaire aux droits de l'homme du Conseil de l'Europe.

Je rappelle la suppression de l'admission provisoire pour détresse personnelle grave, au niveau fédéral, et son projet de remplacement par l'octroi d'une admission provisoire par le canton, qui ouvre la porte aux inégalités de traitement et sera source de nouveaux drames humains. Cela va à l'encontre de notre Constitution qui garantit le traitement équitable lors d'une procédure administrative. La possibilité d'octroi d'une admission provisoire au niveau cantonal est une bonne chose mais ne doit en aucun cas conduire à l'abrogation de cette compétence au niveau fédéral. Je rappelle la suppression de l'admission provisoire pour raison humanitaire, qui est navrante dans un pays comme le nôtre, siège du CICR et du HCR.

Je rappelle la restriction de l'inexigibilité du renvoi à la seule mise en danger de la vie qui conduira elle aussi à de nouveaux drames humains. Pour cette femme et ces enfants bosniaques par exemple, profondément traumatisés par le massacre de leur famille, dont leur père et époux, la mère ayant été elle-même victime de violences, souffre de troubles cognitifs: tristesse, pensées obsédantes; le fils de réminiscences répétées des événements, de souvenirs envahissants, de troubles du sommeil avec cauchemars; sa soeur, également victime de stress post-traumatique. La Commission de recours en matière d'asile a jugé avec raison que le renvoi d'une telle famille compromettra leur santé au point de mettre ses membres concrètement en danger. En danger oui, mais pas en danger de mort. Avec la nouvelle loi sur l'asile, cette famille sera renvoyée à ses cauchemars.

Je rappelle d'autres points inadmissibles dans le domaine de la restriction de l'aide sociale et de l'aide d'urgence, qui peuvent constituer une violation de notre Constitution et du Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels. Avec ce nouvel arsenal législatif et en voulant lutter contre les abus, nous allons certainement renvoyer vers l'horreur, et parfois vers la mort, des hommes, des femmes et des enfants.

Je lance un appel à nos collègues du Parti radical-démocratique, qui a inscrit sur ses bannières la défense des libertés, et à ceux du Parti démocrate-chrétien, qui se réfère aux valeurs chrétiennes: «Cessez de marcher au pas avec les ténors xénophobes de l'UDC! Arrêtez de suivre leur ministre de la justice. A celles et à ceux qui disent vouloir voter cet énième durcissement pour couper l'herbe sous les pieds, pour stopper ses succès électoraux, je réponds que l'intolérance, l'exclusion et le mépris des êtres humains ne vont que s'amplifier si vous continuez de marcher au pas avec ce parti. L'ensemble des oeuvres d'entraide, les Eglises, Amnesty International, l'Union des villes suisses, la Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales et beaucoup d'autres nous demandent de rejeter cette loi. Rejoignez ce large front de la raison; vous vous y trouverez en meilleure compagnie. En refusant cette loi, vous n'auriez pas besoin de dire un jour à vos enfants et petits-enfants: 'Nous ne savions pas!'»

Donzé Walter (E, BE): Es wurde gesagt: Vom Ständerat wird uns ein neues Konzept vorgelegt. Nach der Behandlung im Nationalrat wurden seitens des Bundesrates wie auch durch einzelne Mitglieder des Ständerates Anträge eingereicht und im Schnellzugstempo durchgewinkt. Bundesgericht, UNHCR, Flüchtlingsorganisationen und Kirchen haben Alarm geschlagen. Weitere Organisationen, die sich normalerweise nicht politisch äussern, haben ihre Bedenken angemeldet, weil das verschärfte Gesetz die Menschenrechte und die Menschenwürde verletzen könnte.

Die EVP/EDU-Fraktion hält unmissverständlich fest: Diese Konzeptänderung durch den Bundesrat erst im Zweitrat ist unüblich und darf auf keinen Fall Nachahmung in künftigen Gesetzesberatungen finden. Vom Formellen her müssten wir die Rückweisung unterstützen. Weshalb tun wir es trotzdem nicht?

1. Das Schweizervolk fordert Massnahmen gegen die missbräuchliche Verwendung des Asylgesuches für einen Auf-

enthalt aus wirtschaftlichen Gründen. Die Anpassung des Gesetzes soll nicht aufgeschoben werden.
2. Die SPK-NR nahm sich der geäusserten Bedenken und der Anliegen der Kantone an; sie schlägt Modifikationen vor, die das Gesetz oder das ständerätliche Konzept praktikabel machen. So sind wir – mit Ausnahme des Familiennachzugs – sehr nahe an der humanitären Aufnahme dran. Wir werden deshalb dem Konzept der vorläufigen Aufnahme zustimmen, im Hinblick darauf, dass der Ständerat unseren Beschlüssen, den modifizierten Artikeln, folgen wird.
Einzelne Minderheitsanträge werden von Teilen unserer Fraktion unterstützt.
Trotzdem muss hier, bevor wir uns in den Details verlieren, deutlich gesagt werden: Menschenwürde und humanitäre Tradition unseres Landes dürfen nicht auf der Strecke bleiben. Wir treten einem ideologischen Nationalismus, der Verallgemeinerung und der Scharfmacherei gegen Leute aus anderen Kulturen klar entgegen. Asylpolitik hat jene zu schützen, die an Leib und Leben bedroht sind. Sie ist nicht das Instrument für die Regelung der Migration!
Andererseits haben sich Personen, die bei uns Aufnahme finden, an die Regeln der Asylpolitik und an die Gesetze unseres Landes zu halten. Es ist auf die Dauer nicht zu erklären, weshalb sich Zehntausende jahrelang illegal in einem Rechtsstaat aufhalten können, ohne zur Verantwortung gezogen und ohne ausgeschafft zu werden.
Auch mit dieser Differenzbereinigung werden wir nicht alle Probleme lösen können. Aber eines dürfen wir nicht übersehen – das sage ich im Namen der EVP-Vertreter in diesem Rat mit aller Deutlichkeit –: Wir schliessen mit der Asylgesetzrevision die Tür für alle diejenigen, die aus Armutsgründen unterwegs sind. Gerade wurde die Schweiz wieder als das reichste Land der Erde beschrieben. Es ist für mich unverständlich und unerträglich, wenn wir den Lazarus vor der Tür liegen lassen. Ich fordere deshalb ein, was von bürgerlicher Seite immer gesagt wurde: Man sollte diesen Leuten besser zu Hause helfen, als sie hier zu verköstigen. Nun, Sie haben es in der Hand. Sie haben die Möglichkeit dazu: durch die Erhöhung der Mittel für die Entwicklungshilfe, aber auch durch die Steigerung der Effizienz dieser Programme, durch Einflussnahme auf die internationalen Finanzinstitute, durch gerechtes und menschliches Wirtschaften, durch Marktzugang für die Entwicklungsländer, durch Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft sowie durch Tatbeweise auf allen Ebenen der Uno-Millenniumsziele.
Zurück zum Antrag: Eine Rückweisung und eine neue Botschaft des Bundesrates bringen ausser Verzögerung nichts. Wir helfen, das ständerätliche Konzept zu verbessern. Aber denken Sie dabei an den Lazarus vor der Tür!

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Es ist ganz einfach, aber es ist auch ganz trostlos: Zaghafteste Härtefallregelung im Ermessen der Kantone, Rückweisung der humanitären Aufnahme, Sozialhilfestopp bei Nichteintretensentscheiden, Papierlosigkeit als Nichteintretensgrund und neue Zwangsmassnahmen – das sind die Sündenfälle dieses Gesetzes. Dies gegen die Mehrheit der Kantone, gegen die Kirchen, gegen Menschenrechtsfachleute und gegen die Hilfswerke und Wissenschafter. Darum unterstützen wir auch den Ordnungsantrag Ruey im Sinne einer transparenten Beratung des Asylgesetzes.
Diese ist aufgrund des sehr unüblichen Vorgehens bei der Beratung zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat aus dem Ruder gelaufen. «Unübliches Vorgehen» ist eigentlich zu harmlos gesagt; man müsste eher sagen, dass die neuen, eigenmächtigen und vom Gesamtbundesrat nicht unterstützten Anträge von Bundesrat Blocher das Gesetz in eine völlig andere Richtung gelenkt haben. Bundesrat Blocher hat sich trotz Forderungen in unserer SPK geweigert, für seine neuen Anträge zuhanden des Ständerates eine Botschaft zu verfassen.
Gewichtige Konzepte sind völlig verändert worden. So wurde die humanitäre Aufnahme, welche Bürgerkriegsflüchtlinge, Menschen in Härtesituationen und Schutzbedürftige schützen soll, zur vorläufigen Aufnahme mit grösseren Erschwernissen für die Betroffenen in den Fragen des Familiennachzuges und des Zugangs zu den Arbeitsplätzen. Der Sozialhilfestopp wurde auf alle Personen mit einem Nichteintretensentscheid ausgeweitet. Auch Menschen, die schon lange hier sind, erhalten plötzlich nur noch die minimale Nothilfe. Die Dauer der Zwangsmassnahmen wurde verdoppelt bis verdreifacht; ein Unsinn, wie die PVK deutlich aufgezeigt hat.
Menschenrechtsverletzungen, Verfassungsverletzungen, Verletzungen der Konvention über die Rechte des Kindes sind in diesem Gesetz immer wieder anzutreffen. Das Gesetz ist dschungelhaft und aufgrund all der Korrekturen nicht mehr transparent. Es ist somit sehr wichtig, dass wir über die verschiedenen neuen Einzelanträge reden können. Denn dies kann helfen, die Verschlingungen im Gesetz zu klären. Wir sind uns dies selber schuldig, denn wir müssen versuchen, ein Asylgesetz zu schaffen, das sich an der Menschenwürde und nicht an Fremdenfeindlichkeit orientiert – und auch nicht an der Fachkompetenz von Herrn Philipp Müller, denn dieser traue ich auch nicht.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Sie erinnern sich noch, im Mai 2004 wandte sich nur ein kleiner Teil unserer Fraktion gegen das Eintreten auf die Asylgesetzrevision. Die Mehrheit wollte dem Gesetz eine Chance geben, sie wollte ebenso den Räten eine Chance zu einem fairen, humanitären, der Schweizer Tradition verpflichteten Asylgesetz geben. In der nationalrätlichen Schlussabstimmung verhielt sich unsere Fraktion wieder so und stimmte mehrheitlich zu. Dies zum einen, weil das Asylgesetz durch die Einfügung des Artikels für eine humanitäre Aufnahme in unserem Sinne verbessert worden war, zum anderen, weil wir uns vom Ständerat weitere Verbesserungen im Gesetz versprachen.
Sie wissen, dass es anders gekommen ist. Herr Bundesrat Blocher machte seine im Nationalrat geäusserte Absicht, er werde seine Sicht der Dinge in wesentlichen Punkten im Ständerat vorbringen, egal, wie der Nationalrat entscheide, wahr. Entgegen allen parlamentarischen Regeln unterbreitete er dem Ständerat neue Vorschläge – notabene samt und sonders Verschärfungen. Der Ständerat und leider auch unsere vorberatende Kommission folgten fast durchwegs diesen sogenannten «neuen Anträgen des Bundesrates», wie sie auf der Fahne betitelt sind.
Allein schon das bundesrätliche Vorgehen, das unsere parlamentarische Tätigkeit auf kaum zulässige Art und Weise verändert hat, ist Grund genug für die Rückweisung an den Bundesrat mit den von der Minderheit Bühlmann verlangten Aufträgen. Eine Denkpause ist für Bundesrat und Parlament aber auch aus inhaltlichen Gründen angebracht. Längst geht es bei dieser Revision nicht mehr um ein Feilschen und Austarieren von Verschärfungen und Erleichterungen für die Menschen, die zu uns kommen und um Asyl nachsuchen. Es geht nicht mehr um Nuancen, die den Vollzug des Gesetzes oder die Situation der Asylsuchenden in ihrem täglichen Leben bei uns erleichtern können. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als um den Entscheid, ob wir auch im 21. Jahrhundert die humanitäre Tradition erhalten, pflegen, ja stärken wollen, oder ob wir ein Gesetz mit verfassungswidrigen, gegen Menschenrechtskonventionen und völkerrechtliche Vereinbarungen verstossenden Artikeln gutheissen wollen.
Der Ständerat hat sich in diesem Gesetz von seiner Funktion als juristisches und der Verfassung verpflichtetes Gewissen im Parlament verabschiedet. Die Mehrheit unserer Kommission hat sich ihm angeschlossen. Da hilft unsere Fraktion – wie übrigens schon im Ständerat – nicht mit. Immerhin haben wir die Experten bezüglich Verfassungsmässigkeit und EMRK-Tauglichkeit auf unserer Seite.
Es gilt daher für die Vorlage, die unseren Rat vor eineinhalb Jahren noch einigermassen passabel verlassen hat – unter anderem mit der Bestimmung über die humanitäre Aufnahme –: Zurück an den Absender! Wir fordern die Erarbeitung einer Zusatzbotschaft, die auf unsere Vorwürfe eingeht

und ein Gesetz vorschlägt, das die Asylbewerberinnen und -bewerber als Menschen wie Sie und mich behandelt.
Herr Bundesrat Blocher, Kolleginnen und Kollegen der Kommissionsmehrheit: Gehen Sie in sich, räumen Sie unsere Vorbehalte aus dem Weg, d. h. aus dem Gesetz. Wir wollen eine echte humanitäre Aufnahme. Wir wollen keine sinnlosen und teuren Haftmassnahmen, wir wollen keine systematische Diskriminierung von Asylsuchenden ohne Papiere. Wir wollen Rechtsschutz und Menschenwürde auch für Personen mit Nichteintretensentscheid. Wir wollen auch keine Kostenabwälzung vom Bund zu den Kantonen, zu den Gemeinden, zu den Angehörigen. Wir wollen auch keinen asylpolitischen Föderalismus.
Die SP-Fraktion wird sonst die Revision ablehnen und den Auftrag ihrer Basis aus der Delegiertenversammlung vom 17. September in Rapperswil umsetzen und wird dieses Gesetz mit einer Koalition des Widerstandes vors Volk bringen und mit ihm zusammen die Vorlage zum Scheitern bringen.

Pfister Gerhard (C, ZG): Frau Fässler, Sie haben gesagt, die SP-Ständeräte hätten die verfassungswidrigen Artikel bei der Beratung im Ständerat nicht genehmigt. Können Sie mir sagen, warum dann Artikel 83a in der Version des Ständerates vom Ständerat einstimmig verabschiedet wurde, obwohl gesagt wurde, er sei verfassungswidrig?

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Ich habe gesagt, dass sie bei der Gesamtabstimmung genauso wie wir Nein gesagt haben, weil es eben verfassungswidrige Artikel im Gesetz hat.

Fehr Hans (V, ZH): Wer die letzte Dreiviertelstunde zuhörte, hatte den Eindruck, er sei in einem falschen Film. Ich hatte diesen Eindruck. Was läuft denn heute hier ab? Was lief in letzter Zeit ab? Ein ganz normales Gesetzgebungsverfahren, und jetzt haben wir die Stufe Differenzbereinigung. Nichts anderes! Offenbar passt den Linken nun aber diese Situation in grossen Teilen nicht; sie sind inhaltlich nicht einverstanden. Aber so sind Sie schlechte Demokraten! Sie müssen wissen: Dieses Differenzbereinigungsverfahren, das ganze Gesetzgebungsverfahren ist mit Fug und Recht abgelaufen. Der Bundesrat kann im Verfahren jederzeit neue Vorschläge und Anträge einbringen. Er hat das getan. Nicht nur Herr Blocher, sondern der Gesamtbundesrat steht dahinter. Der Ständerat kann diese Vorlage jederzeit ausbauen und nach unserer Meinung verbessern, wie er es gemacht hat. Das ist sein gutes Recht.
Ich habe den Eindruck, hier wird eine gross angelegte Verzögerungstaktik betrieben, wie Sie sie schon in der Staatspolitischen Kommission bewerkstelligt haben. Wir haben ja alle Unterlagen, Frau Bühlmann. Wir haben Berichte, wir haben Monitoring-Unterlagen. Wir haben Berichte von den Kantonen, wir haben alles. Sie wollten weitere Experten einladen. Wir, die Mehrheit in der Staatspolitischen Kommission, haben gesagt: Wir haben genug Experten angehört, wir haben genug Unterlagen über die Sachlage. Wir haben zusätzliche Gutachter abgelehnt.
Ich bitte Sie, nun bei diesem Differenzbereinigungsverfahren vorwärts zu machen. Wenn wir die humanitäre Tradition der Schweiz beibehalten wollen, müssen wir Missbräuche wirksam bekämpfen. Der Entwurf des Bundesrates und der Beschluss des Ständerates, das darf man attestieren, will Missbräuche möglichst ausschalten, beispielsweise mit der Nothilfe bei den Nichteintretensentscheiden, die jetzt auf alle abgelehnten Gesuche ausgedehnt wird. Selbstverständlich steht die SVP dahinter, dass man diese Missbrauchstatbestände so weit als möglich ausräumt. Gerade darum behalten wir unser humanitäres Asylrecht, weil es dann weniger missbraucht werden kann.
Ich appelliere namentlich an die Kollegen der FDP- und der CVP-Fraktion: Ich hoffe, dass Sie weiterhin diese Linie der Missbrauchsbekämpfung mittragen und nicht auch auf diese Verzögerungstaktik der linken und grünen Seite einschwenken.

Bühlmann Cécile (G, LU): Können Sie zuhanden des Publikums sagen, Herr Fehr, wie viele Experten die Staatspolitische Kommission in dieser zweiten Runde angehört hat? Dies ist noch interessant zu hören.

Fehr Hans (V, ZH): Ich habe Ihnen gesagt, dass wir in der Staatspolitischen Kommission die Einberufung von weiteren Experten ablehnten, weil wir genügend Unterlagen über die ganze Sachlage zur Verfügung hatten.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Es ist in der Tat so, dass der Ständerat in einigen Bereichen wesentliche Differenzen zu der von unserem Rat verabschiedeten Version geschaffen hat. Aber die Themenbereiche, über die wir streiten, sind seit zehn Jahren genau die gleichen: Wir werden uns nicht einig über die vorläufige Aufnahme, wir diskutieren über den Umfang der Sozialhilfe und darüber, ob und in welchem Umfang wir allenfalls Nothilfe leisten sollen. Wir streiten über Fristen beim Durchsetzen von rechtskräftigen Entscheiden und sind uns nicht einig darüber, in welchem Umfang im Asylbereich Rechtsmittel zu gewähren sind.
Nun haben wir in der Schweiz das bewährte Zweikammersystem, und unser Parlamentsrecht, die Verfassung und die Verordnung regeln das Differenzbereinigungsverfahren. In diesem Differenzbereinigungsverfahren befinden wir uns heute. Es ist beileibe nicht das erste Mal, dass der Zweitrat an der Fassung des Erstrates erhebliche Korrekturen anbringt. Was wir hier vorne veranstalten, ist wieder eine Eintretensdebatte, obwohl wir die Eintretensdebatte vor mehr als einem Jahr geführt haben. Ich bitte Sie, halten Sie sich an das Recht, das sich dieses Parlament selber gegeben hat. Wir sind in der Differenzbereinigung. Lehnen Sie bitte den Rückweisungsantrag der Minderheit Bühlmann ab.
Zum Ordnungsantrag Ruey: Es ist nicht einzusehen, weshalb für das Asylgesetz ein anderes Verfahren gelten soll als für andere Diskussionen hier in diesem Parlament. Vor einer Woche haben wir – nicht in der Differenzbereinigung, sondern als Erstrat – 14 Stunden lang über das Stromversorgungsgesetz debattiert. Da legte das Büro fest, man solle die Einzelanträge in Kategorie IV behandeln. Dem wurde nicht opponiert, die Gesetzesberatung ging über die Bühne, alles i. O. Weshalb wollen Sie jetzt ausgerechnet in einer Differenzbereinigung ein anderes Verfahren wählen? Ich glaube, auch den Ordnungsantrag Ruey darf man ablehnen. Unabhängig davon, ob wir nun in Kategorie III oder IV diskutieren, wird die Tatsache nicht korrigiert, dass in der Vergangenheit halt ein paar Kantone das Bundesrecht im Asylbereich mehr schlecht als recht vollzogen haben.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Lustenberger, haben Sie nicht gesehen, dass zwischen einem normalen Differenzbereinigungsverfahren und diesem Verfahren ein «My» eines Unterschiedes besteht? Bei einem normalen Differenzbereinigungsverfahren ist es ja bekanntlich nicht so, dass der Bundesrat, gewissermassen in rollender Planung – Herr Zisyadis nennt das einen schwelenden Staatsstreich –, einfach von neuem Anträge einbringt. Dies sind notabene Anträge, die z. B. Haftgründe betreffen, ohne dass der Bundesrat schriftlich fixiert, dass er bezüglich dieser neuen Haftgründe eine Prüfung der Verfassungsmässigkeit und der Konformität vorgenommen hat, wozu er verpflichtet ist. Sind Sie nicht der Meinung, dass Sie hier ein bisschen gar zu «huschelihaft» einfach Herrn Blocher folgen und eigentlich Ihre eigenen Grundsätze eines wohlgeordneten Verfahrens verlassen?

Lustenberger Ruedi (C, LU): Herr Vischer, erstens unterscheiden Sie nicht zwischen der Version des Ständerates und jener des Bundesrates. Zweitens gehe ich dann, wenn der Bundesrat einen Vorschlag macht, und vor allem wenn er dann noch aus dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement kommt, immer davon aus, dass das Bundesamt für Justiz erstens die Verfassungsmässigkeit und zweitens die EMRK-Konformität geprüft hat.

Roth-Bernasconi Maria (S, GE): Monsieur Lustenberger, je vous pose la question parce que vous êtes membre du Parti démocrate-chrétien. Nous avons entendu tout à l'heure Monsieur Claude Ruey nous dire qu'il fallait discuter de dispositions concernant les droits humains. Or, à Genève par exemple, le Parti démocrate-chrétien fait campagne avec le slogan suivant: «Au centre l'humain.» Monsieur Lustenberger, ne voulez-vous vraiment pas discuter des droits humains? Avez-vous oublié que, derrière toutes les questions de procédure, il y a des hommes, des femmes et des enfants qui risquent d'être envoyés à la mort ou à la torture?

Lustenberger Ruedi (C, LU): Frau Roth-Bernasconi, Sie verwechseln zwei Sachen. In unserem Land wurden in den letzten zwanzig Jahren von allen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die einen Antrag gestellt haben, nicht einmal 10 Prozent als Flüchtlinge anerkannt. Und diese Tatsache – allein von den Zahlen her – fordert das Parlament auf, die entsprechenden Revisionen der Gesetzgebung zu machen. Die Staatspolitische Kommission hat diese Fragen – mit Ihnen zusammen, Frau Roth-Bernasconi – sehr genau geprüft. Aber es kann nicht sein, dass beispielsweise Leute, die sich unrechtmässig in der Schweiz aufhalten, aufgrund dieser Tatsache länger in der Schweiz bleiben können als solche, die sich nach dem Recht verhalten.

Leuenberger Ueli (G, GE): Herr Lustenberger, Sie sind Vertreter der CVP. Bewegt Sie das nicht, dass alle Hilfswerke, dass Amnesty International, dass die kantonalen Sozialdirektoren, dass sehr viele Organisationen und vor allem alle Landeskirchen uns aufrufen, dieses Gesetz so nicht anzunehmen? Bewegt Sie das nicht? Was sagen Sie zum Beispiel den Kirchenvertretern?

Lustenberger Ruedi (C, LU): Herr Leuenberger, wir diskutieren jetzt nicht materiell über die einzelnen Anträge. Wir diskutieren über den Rückweisungsantrag der Minderheit Bühlmann, und wir diskutieren über den Ordnungsantrag Ruey. Materiell führen wir die Diskussion nachher.

Ruey Claude (RL, VD): Vous venez de dire que nous sommes très bien renseignés et que la procédure d'asile a permis, au cours des dix dernières années, de reconnaître 10 pour cent des requérants d'asile comme réfugiés. J'aimerais savoir si on est vraiment si bien renseigné que cela, parce que, d'après les chiffres de l'Office fédéral des réfugiés – c'est la statistique 2002 –, 40 pour cent des requérants d'asile au cours des dix dernières années ont été reconnus comme réfugiés ou admis provisoirement. De façon plus précise, il s'agit de 9 pour cent de personnes ayant obtenu le statut de réfugié et de 31 pour cent qui ont été admises provisoirement. Ne pensez-vous pas qu'il faut peut-être préciser vos chiffres? Ne pensez-vous pas qu'il faut dire complètement la vérité et pas seulement un bout de celle-ci?

Lustenberger Ruedi (C, LU): Herr Ruey, Sie haben Recht, wenn Sie eine Unterscheidung machen zwischen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen; Sie haben die Präzisierung selber gemacht, das ist nicht die gleiche Kategorie.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH): Herr Lustenberger, Sie haben vorhin gesagt, dass lediglich knapp 10 Prozent der Asylsuchenden überhaupt in der Schweiz aufgenommen werden. Wissen Sie, wie viele insgesamt als vorläufig Aufgenommene in der Schweiz bleiben können? Sie müssen diese Zahl auch dazuzählen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Herr Ruey hat Ihnen vorhin die Zahlen genannt. Es sind nicht ganz 10 Prozent, die den definitiven Status eines Flüchtlings erhalten. Etwa 30 bis 35 Prozent haben bis jetzt den Status der vorläufig Aufgenommenen erhalten. Aber diese werden grundsätzlich nicht als Flüchtlinge anerkannt; das ist ein anderer Status. Sie haben Recht, wenn Sie diese Frage stellen, aber Sie müssen diese Unterscheidung machen; ich habe es Herrn Ruey gesagt.

Fluri Kurt (RL, SO): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, alle Rückweisungs- und Ordnungsanträge abzulehnen, und ich möchte auf den Beschluss der SPK-NR verweisen: Sie hat mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, den Rückweisungsantrag Bühlmann abzulehnen. Da hat sich nicht Herr Bundesrat Blocher geweigert, Frau Kollegin Vermot, darauf einzugehen, sondern die SPK-NR hat den Antrag auf eine Zusatzbotschaft schlicht und einfach abgelehnt.

Ich möchte versuchen, nicht materiell zu diskutieren, wie das jetzt bereits seit langem geschehen ist, sondern auf die Frage des Ordnungsantrages bzw. der Rückweisung einzugehen. Tatsächlich sind die Themenkreise schon seit langem bekannt. Seit Jahren wird über den Vollzug diskutiert, und die bisherigen Redner bezogen sich eigentlich alle auf materielle Fragen und nicht auf die Begründung, wieso jetzt eine Zusatzbotschaft nötig sei oder nicht. Die Kantone nahmen Stellung und konnten auch Stellung nehmen. Sie haben ihre Bedenken kundgetan. Wir wissen, dass die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) vor allem bei einem Punkt, beim Sozialhilfestopp, nicht einverstanden ist. Wir kennen die Einwände des Gemeindeverbandes, wir kennen die Einwände des Städteverbandes. Das ist diskutiert worden. Das ist in den Medien und sicher auch in den Fraktionen breit diskutiert worden. Die Meinung der Parteien ist hinlänglich bekannt, auch ohne formelle Vernehmlassung. Wir wissen von unzähligen anderen Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen, die sich mit individuellen oder mit Massenbriefen bei uns gemeldet haben.

Im Weiteren wird häufig über unbestimmte Gesetzesbegriffe diskutiert. Was ist zumutbar oder unzumutbar, was ist zulässig oder unzulässig, was ist eine schwerwiegende Notlage? All diese unbestimmten Gesetzesbegriffe könnten durch eine Zusatzbotschaft nicht erhellt werden. Wer heute gegen die Revision ist, wird es auch nach Vorliegen einer neuen Botschaft sein. Wer heute die Revision unterstützt, wird das ebenfalls mit der Zusatzbotschaft tun. Der Effekt wäre eine reine Zeitverzögerung.

Tatsache ist doch, dass der Vollzug heute äusserst missbrauchsanfällig ist, dass diese Missbrauchshäufigkeit das ganze ausländerpolitische Klima vergiftet, dass beim heutigen Vollzug der Rechtsstaat an der Nase herumgeführt und diskreditiert wird. Wir brauchen keine Belehrungen in Humanität, in Völkerrecht, in Verfassungsrecht, in Liberalismus, und auch wer in der Liberalen Partei ist, hat keinen Monopolanspruch auf den Liberalismus. Die Durchsetzung des Rechtsstaates ist ebenfalls ein hohes liberales Ziel.

Selbstverständlich darf uns der Druck der Strasse nicht zu einem zu schnellen, oberflächlichen und mangelhaften Verfahren verleiten. Aber die Gegengewichte im Sinne der Verfassung, der EMRK, sind in die Überlegungen, in die Diskussionen einbezogen worden. Die diversen Rednerinnen und Redner, die über den Zustand nach vollzogener Revision Vermutungen anstellen und diesen dramatisieren, diskutieren über reine Behauptungen.

Ich gestatte mir, Sie kurz auf die «Neue Zürcher Zeitung» vom 21. September aufmerksam zu machen, in der zwei Vertreter des Uno-Hochkommissariates für Flüchtlinge (UNHCR) in einem Artikel ausführen, dass es sich um symbolische Verschärfungen – um symbolische Verschärfungen – handle. Was ist es nun? Ist es nun tatsächlich eine Verletzung der Verfassung, der EMRK? Oder handelt es sich um Symbolhandlungen? Gemäss dem zitierten Artikel vom 21. September handelt es sich gemäss Vertretern des UNHCR um symbolhafte Verschärfungen.

Der Appell der SVP-Fraktion ist in unserem Fall völlig unnötig. Die meisten Anträge, die heute zur Diskussion stehen und Stein des Anstosses sind, sind im Ständerat und in der SPK des Nationalrates im Wesentlichen von der CVP- und von der FDP-Fraktion eingebracht worden und werden heute

auch von Ihnen unterstützt. Ich appelliere im Gegenteil meinerseits an die SVP-Fraktion, speziell in der Frage der Nothilfe die verfassungsrechtlichen Grenzen zu beachten und ihren entsprechenden Minderheitsantrag nicht weiter aufrechtzuerhalten.
Es gibt noch einen Eventualantrag Ruey bei Ablehnung des Minderheitsantrages Bühlmann, der eine Art synoptische Darstellung verlangt: Status quo, erste und zweite Vorschläge des Bundesrates. Ich verweise hierzu auf die Fahne. Die Fahne gibt Auskunft über den Prozess der Anträge.
Schliesslich gibt es noch den Ordnungsantrag Ruey bezüglich der Frage, ob die Diskussion in Kategorie III oder IV stattfinden soll. Ich verweise auf die letzte Woche, als wir die Anträge zum RTVG in Kategorie III diskutierten, soweit sie noch nicht vorlagen. Als sie dann vorlagen, gingen wir auf Kategorie IV zurück. Unter diesen Umständen können wir heute die Einzelanträge in Kategorie IV diskutieren. Sie liegen auf dem Tisch und sind bekannt.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, den Ordnungsantrag und alle Rückweisungsanträge abzulehnen.

Lang Josef (G, ZG): Herr Fluri, ich habe eine rein formale Frage an Sie. Sie haben vorher gesagt, eine Vernehmlassung der Parteien sei nicht nötig, weil man die Meinung der Parteien ja ohnehin kenne. Könnte man dann das Vernehmlassungssystem nicht ganz abschaffen? Denn es ist ja meistens der Fall, dass die Meinung der Parteien bekannt ist. Weiter haben Sie etwas Ähnliches zur Vernehmlassung der Kantone gesagt. Hier möchte ich Ihnen einen Satz aus der Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug vorlesen: «Die von Ihnen vorgeschlagene direkte Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachleute ohne vorgängige Prüfung durch den Regierungsrat halten wir angesichts der Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen für nicht angezeigt.» Ausgehend von diesen zwei Befunden stellt sich die Frage: Findet hier in diesem Bundesstaat nicht eine Verluderung bezüglich des Vorgehens bei der demokratischen Meinungsbildung statt?

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Kollege Lang, wie wir alle wissen, handelt es sich beim Asylverfahren und vor allem bei dessen Vollzug in Anbetracht der bekannten Missstände – aus unserer Sicht wenigstens – um eine seit langem breit diskutierte Situation. Deswegen haben die Parteien ihre entsprechende Meinung natürlich schon längst vor dem heutigen Tag bekannt gegeben. Das ist etwas anderes als bei einem neuen Gesetz über eine weniger umstrittene, weniger emotionsgeladene Materie, wo bei Vernehmlassungen tatsächlich noch neue Meinungen zutage treten. Das ist hier nicht der Fall. Es ist meines Erachtens naiv zu meinen, eine formelle Vernehmlassung hätte tatsächlich noch Neues zutage gefördert.
Vonseiten der Kantone gilt dasselbe. Hier kennen wir die Haltung der Polizei- und Justizdirektoren. Sie unterscheidet sich von jener der Sozialdirektoren; auch das war vorher bekannt. Es ist heute bekannt. Die Vernehmlassung hätte nichts Neues gebracht.

Brun Franz (C, LU): Ich spreche zum Ordnungsantrag Ruey, Wechsel von Kategorie IV in Kategorie III: Ich beantrage Ihnen namens des Büros, den Ordnungsantrag Ruey, die Beratung des Asylgesetzes in der Kategorie III zu behandeln, abzulehnen und an der bisherigen Praxis, grössere Geschäfte auch aus Zeitgründen in der Kategorie IV zu behandeln, festzuhalten, analog dem Stromversorgungs- und dem Elektrizitätsgesetz usw.
Übrigens behandelten wir das Asylgesetz auch in erster Lesung in der Kategorie IV. Beim RTVG machten wir eine Ausnahme, weil die Begründungen noch nicht schriftlich vorhanden waren, weil dieses Gesetz früher behandelt wurde, als es ursprünglich traktandiert war. Beim Asylgesetz liegen die schriftlichen Begründungen zu den Anträgen vor. Es macht wenig Sinn, dass diese Begründungen noch vorgelesen werden.
Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, dieses Gesetz gemäss bisheriger Praxis und Einteilung in Kategorie IV zu behandeln.

Beck Serge (RL, VD): Monsieur Brun, puisque vous vous exprimez au nom du Bureau, pourrait-on savoir pourquoi l'ordre du jour d'aujourd'hui prévoit de prolonger les débats jusqu'à 22 heures? Le Bureau a-t-il d'autres objectifs en termes de calendrier dans le cadre du traitement de cette loi et de l'élimination des divergences?

Brun Franz (C, LU): Wir haben für dieses Gesetz 7 Stunden anberaumt; auf der anderen Seite hatten wir beim Stromversorgungs- und beim Elektrizitätsgesetz 18 Stunden anberaumt. Wir wurden dort etwas früher fertig und konnten das RTVG noch teilweise behandeln.
Nun haben wir ein weiteres Problem: Wir haben sehr viele persönliche Vorstösse, und Sie haben die Motion Kunz überwiesen, wonach Motionen innert der Frist eines Jahres behandelt werden sollen. Da sind wir sehr froh, wenn wir dann noch einzelne persönliche Vorstösse behandeln können.

Weyeneth Hermann (V, BE): Die vorausgegangene Diskussion und insbesondere die Ausführungen von Herrn Ruey verlangen nach einer persönlichen Erklärung meinerseits. Ich habe hier klar festzuhalten, dass sich die Staatspolitische Kommission mit aller Sorgfalt und unter Zuhilfenahme der nötigen Zeit sowie unter Einforderung der nötigen Rechtsgutachten mit diesen Fragen und Differenzen auseinander gesetzt hat. Wir haben keine «Anträge Blocher» behandelt, sondern haben Anträge des Bundesrates und Beschlüsse des Ständerates behandelt. Das möchte ich hier klarstellen; ich danke den Kollegen Donzé, Lustenberger und Fluri für die Richtigstellung anderslautender Aussagen.
Herr Ruey, ich kann Sie nicht bitten, eine Vorlage zur Kenntnis zu nehmen, bevor Sie sich darüber auslassen; das ist Ihre Sache. Aber ich lasse nicht zu und akzeptiere nicht, wenn man hier sagt, wir hätten diese Arbeit «aus dem Bauch heraus» gemacht. Wir haben das Geschäft in aller Seriosität vorbereitet und sind bereit, Ihnen auch in der Diskussion in diesem Rat in aller Seriosität über unsere Entscheide und Empfehlungen Antrag zu stellen.

Ruey Claude (RL, VD): Le président de la commission se fâche parce que l'on pose une question. Je crois qu'on ne s'est pas compris. Je l'ai exprimé en français, sans doute, mais je confirme que je n'ai jamais remis en cause le travail de la commission. Lorsque j'ai parlé de propositions qui ont été présentées en commission, je pensais à celles qui l'ont été à la commission du Conseil des Etats et non pas à la commission de notre conseil.
Le problème qui se pose, ce n'est pas celui de savoir si la commission a bien ou mal fait son travail. Je suis persuadé que sous votre présidence, Monsieur Weyeneth, elle a très bien travaillé. J'ai eu l'occasion de travailler sous votre présidence sur le projet «Neuer Finanzausgleich», et j'ai constaté que la commission a été très bien présidée. Donc, ne croyez pas que je vous ai attaqué. Mais ne pensez-vous pas qu'un député de base, comme je le suis, est un peu emprunté pour savoir de quoi il s'agit, puisque c'est uniquement la commission qui a eu les dossiers sous les yeux, alors que quand il y a un message du Conseil fédéral ou des documents explicatifs, chaque député peut se renseigner? Ne croyez-vous pas que tous les députés sont égaux dans cette assemblée?

Weyeneth Hermann (V, BE): Herr Ruey, wo Sie unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Ständerat und uns feststellen und wo es insbesondere um Fragen der Menschenrechte und der Verletzung des internationalen Rechtes geht, haben wir die entsprechenden Korrekturen aufgrund eingeforderter Rechtsgutachten vorgenommen. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen.
Wenn Sie sagen, wir würden Sie hier veranlassen, aus dem Bauch heraus zu urteilen, bitte ich Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass ich auch diesen Vorwurf nicht entgegennehme.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wo stehen wir? Wir stehen jetzt beim Asylgesetz im «Drittrat», bei der Differenzbereinigung.

Ich möchte für die heutige Beratung kurz die Geschichte einblenden, weil so vieles gesagt worden ist, das einfach nicht den Tatsachen entspricht; ich möchte sie darlegen. Kaum war ich am 1. Januar 2004 im Amt, wurde ich von sämtlichen Kantonen – ich sage: von sämtlichen Kantonen – durch Mittelsmänner, durch einzelne Regierungsräte – bestürmt, sie möchten, dass ich sie in Sachen Asylgesetz anhöre. Ich konnte das nicht mit allen Kantonen tun – zum Teil sind sie zusammengeschlossen in Vereinigungen usw. gekommen –, aber ich habe es getan; ich habe fast nur zugehört, ich habe nicht viel mehr getan.

Das Ergebnis war für mich klar: Die Revision des Asylgesetzes, wie es damals für den Nationalrat bereitlag, genügte meines Erachtens nicht. Ich habe Ihnen das in der Eintretensdebatte bei der ersten Beratung dieses Gesetzes dargelegt, ich habe damals dem im Rat gestellten Rückweisungsantrag auch meine Sympathie entgegengebracht. Sie wollten nichts davon wissen, Sie haben gesagt, das sei im Zweitrat einzubringen.

Wo waren die Mängel? Werden Flüchtlinge, die Flüchtlinge sind, in unserem Land nicht aufgenommen? Von niemandem – auch nicht von ausserhalb – habe ich solche Beanstandungen entgegennehmen müssen. In dieser Hinsicht musste ich ja nichts machen; ich habe es nachher noch untersucht. Es sind zwei, drei Dinge noch zu ändern, die nicht gut sind, aber die betreffen jetzt nicht diese Revision. Wir gehen auch bei den vorläufig Aufgenommenen wesentlich weiter. Die humanitäre Tradition wurde und wird in keiner Art und Weise angetastet; das wird auch in Zukunft nicht der Fall sein.

Hingegen sind die Probleme an einem ganz anderen Ort, wie wir alle ja gewusst oder geahnt haben. Wir haben viel zu viele Asylsuchende, die keine Asylgründe vorzuweisen haben. Wir haben zu viele Asylsuchende, die keine Papiere vorweisen, und zwar eklatant viele. Von denjenigen, welche später keinen Flüchtlingsstatus bekommen, sind es 80 Prozent, die keine Papiere vorweisen. Es ist auch bekannt, dass die allermeisten keine Papiere vorweisen, weil sie sie vernichten oder verstekken. Das ist auch bei allen Gesprächen mit den Fachleuten aus den Kantonen zum Vorschein gekommen. Bei denjenigen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird, weisen 70 bis 80 Prozent ihre Papiere vor, und zwar ihre richtigen.

Diejenigen, welche sich im Asylwesen nicht an die Ordnung halten, sind die Bevorzugten. Sie können länger bleiben. Sie können auch länger bleiben, wenn sie keine Gesuche stellen, sie können Sozialhilfe beziehen usw. Ich prangere nicht diejenigen an, die das tun. Aber ich prangere die Verantwortlichen im Staate an – sei das das Parlament oder der Bundesrat oder wer immer es ist –, die dies zulassen. Da muss man zum Schluss kommen, dass derjenige, welcher die Papiere ordnungsgemäss vorweist, seine Sache recht macht und im Verfahren mitwirkt, der Dumme ist. Eine solche Rechtsordnung dürfen wir nicht haben.

Dann haben wir eine zu lange Behandlungsdauer; das wurde auch sofort festgestellt. Die Kantone haben zu wenig Mittel für die ganz schwierigen Fälle – auch wenn das vielleicht nur zehn oder zwanzig sind. Wir haben es im Strafrecht vielleicht auch mit zwanzig schweren Mordfällen pro Jahr zu tun. Wir haben uns diesen Fällen anzunehmen. Die Kantone haben sehr schwierige Fälle, bei denen sich die Betroffenen weigern auszureisen und ihre Haft aussitzen. Sie haben zu wenig Zwangsmassnahmen für diese schwierigen Fälle – nur für diese. Obwohl sie verpflichtet sind, nach der Ausweisung auszureisen, gibt es einen grossen Bestand an Leuten, die nicht ausreisen, die hier Sozialhilfe beziehen. Das sind Leute, die rechtswidrig da sind. Wir haben leider eine hohe Kriminalitätsrate unter den Asylsuchenden. Die einzige Statistik, die wir diesbezüglich in der Schweiz haben, ist im Kanton Zürich erhoben worden: Es sind unterdessen rund 25 Prozent.

Das sind die Missstände. Ich habe damals beschlossen, die Missstände, soweit dies möglich ist, mit der jetzigen gesetzlichen Grundlage zu beseitigen. Weiter habe ich dem Bundesrat neue Vorschläge vorgelegt, wie ich Ihnen das im Frühling 2004 versprochen habe, und zwar zehn neue Vorschläge: Der Bundesrat hat acht gutgeheissen, zwei hat er abgewiesen. Einer der abgewiesenen Vorschläge ist jetzt wieder drin, nämlich die Durchsetzungshaft, die der Ständerat auf Wunsch der Kantone wieder hereingenommen hat.

Ich habe damals im Bundesamt für Justiz abklären lassen, ob es dazu eine neue Botschaft mit einem ordnungsgemässen Verfahren in der Vernehmlassung brauche. Das Bundesamt für Justiz hat das klar verneint. Man hat gesagt, dass das im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren möglich sei. Auch die einzelnen Anträge wurden untersucht; man hat gesagt, dies sei insbesondere deshalb möglich, weil sie in den Beratungen schon in irgendeiner Form zur Diskussion gestanden seien.

Damit nicht genug: Ich habe eine Besprechung mit dem Nationalratspräsidenten und dem Ständeratspräsidenten geführt. Sie hatten mich darum gebeten, weil im Büro des Nationalrates beanstandet worden war, dass man keine Vernehmlassung mache. Wir sind alle zum Schluss gekommen, es sei keine Vernehmlassung durchzuführen. Bevor ich die Vorschläge dem Bundesrat vorgelegt habe, habe ich sie den Kantonen und nur den Kantonen – nicht zur Vernehmlassung, sondern zur Anhörung – zugeschickt, weil ich wissen wollte, ob Ihnen als Durchsetzungsorganen im Asylrecht diese Vorschläge entsprechen. Darauf haben verschiedene Parteien gesagt, sie müssten diese Vorschläge auch haben und möchten dazu auch Stellung nehmen. Ich habe die Weisung gegeben, jedermann, der das Papier wolle, könne es haben, begutachten und auch seine Stellungnahme abgeben, aber es sei keine Vernehmlassung.

Die Kantone wussten bereits zwei Monate im Voraus, dass sie das nur während der vier Wochen in den Sommerferien bekommen konnten. Ich hatte einen Termin, nämlich die Behandlungsfrist des Ständerates: Es tut mir Leid, ich konnte keinen anderen Fahrplan entwerfen.

Wir gehen bei den neuen Vorschlägen darauf ein. Ich muss Ihnen sagen – im Gegensatz zu dem, was hier gesagt worden ist –: Es gibt hier keinen einzigen Gesetzesparagraphen, der verfassungswidrig wäre oder der mit der Menschenrechtskonvention nicht in Einklang stünde. Wir haben die entsprechenden Gutachten, wir haben die entsprechenden Stellungnahmen der völkerrechtlichen Abteilung und des Bundesamtes für Justiz. Natürlich gibt es Leute, namentlich bei den Flüchtlingsorganen, die einfach bei allem sagen, es sei nicht menschenrechtskonform. Ich habe dem Bundesrat die Gutachten vorgelegt, wir haben zwei, drei Anpassungen gemacht, als Konzession anderen Leuten gegenüber, die die Übereinstimmung mit den Menschrechten infrage gestellt haben. Sonst soll jemand sagen, wo etwas mit den Menschrechten nicht übereinstimmt. Ich kenne keinen solchen Artikel; alle diese Artikel sind geprüft worden.

Die ständerätliche Kommission, Herr Rusy, hat einen Tag lang nichts anderes getan, als Hearings durchzuführen, mit allen Menschenrechtsvertretern, mit Vertretern der Kantone und der Hilfswerke. Das ist gründlich untersucht worden. Die ständerätliche Kommission hat sich mit der Frage der Vernehmlassung befasst, und sie ist zum Schluss gekommen, es sei auf diese Weise richtig gemacht worden. Wenn hier einer von staatsstreichartigen Taten eines einzelnen Bundesrates spricht, muss er aufpassen, was er da für Ammenmärchen erzählt: Das ist der Lauf der Gesetzgebung; sie ist ordnungsgemäss erfolgt. Ich gebe zu: Was wir eingebracht haben, sind für ein Gesetzgebungsverfahren natürlich relativ wichtige Brocken. Darum habe ich die Frage nach der Vernehmlassung aber auch gestellt.

Aber ich möchte der linken Ratsseite, welche jetzt die fehlende Vernehmlassung anprangert, Folgendes sagen: Ich habe bei meinem Amtsantritt eine weitere Gesetzesvorlage übernommen, nämlich die Totalrevision der Bundesrechtspflege. Der Nationalrat war dort Zweitrat und hatte bereits früher eine Eintretensdebatte geführt. Ich habe dieses Ge-

setz auf Ihren Wunsch hin zurückgenommen und im Hinblick auf die Vorlage betreffend die Bundesrichter im Zweitrat ein ganz neues Gesetz gemacht. Das hätte man in die Vernehmlassung schicken müssen! Sie haben es mit grosser Freude entgegengenommen, Sie haben es beschlossen – der Nationalrat fast einstimmig –, und der Ständerat hat sich als «Drittrat» diesem aussergewöhnlichen Vorgehen angeschlossen, weil es im Interesse der Sache sei. Das, was hier vorgelegt wird, ist im Interesse der Sache.
Ich bitte Sie daher, die Rückweisungsanträge abzulehnen. Ob Sie das Geschäft in der Kategorie III oder IV behandeln, ist nicht meine Angelegenheit.
Ich komme auf ein paar einzelne Vorwürfe in dieser Eintretensdebatte zu sprechen: Es ist hier gesagt worden, die Sozialdirektorenkonferenz sei gegen dieses Gesetz. Das ist einfach nicht wahr. Es gibt einen Artikel, der bei den Sozialdirektoren und den Polizei- und Justizdirektoren der Kantone umstritten ist. Wir kommen auf ihn zu sprechen. Die Differenz liegt dort in der Bezahlung. Wir haben ein gutes Verhältnis mit den Kantonen, aber wenn es um die Bezahlung geht, dann haben wir immer gewisse Diskussionen; das ist klar. Das muss ja auch so sein.
Diejenigen, die gesagt haben, die Kantone seien für die ursprüngliche humanitäre Aufnahme, bitte ich, hier einen einzigen Kanton zu nennen, dessen Regierung der Meinung ist, dass bei sämtlichen vorläufig Aufgenommenen ab dem ersten Tag der Familiennachzug zu gestatten sei. Der Unterschied ist jetzt nämlich, dass der Nachzug nicht ab dem ersten Tag möglich ist. Die Kantonsregierungen haben sich vehement gegen diese Vorschrift gewehrt, weil ihnen selbstverständlich die ganzen Lasten obliegen. Sie sagen auch mit Recht, nicht alle vorläufig Aufgenommenen – humanitär Aufgenommene hiess es damals – blieben für alle Zeiten hier.
Die Kirchen sind angesprochen worden. In diesem heiklen Bereich muss man ja dem Menschen sagen «Du bist ein schlechter Mensch, wenn du etwas tust», obwohl Zwingli mit Recht gesagt hat, Christ sein heisse nicht christlich schwätzen – und auch nicht sozial –, sondern das Richtige tun. Die Kirchen haben in den letzten Monaten oft gesagt, es bekämen Leute keine Unterstützung, es würden Leute zu Unrecht abgewiesen, sie bekämen keine Nothilfe. Ich habe dem Bundesamt für Migration den Auftrag gegeben, in jedem Fall unverzüglich der Kirchgemeinde, den Pfarrern, der Kirche zu schreiben, ich möchte von dem Fall unbedingt Kenntnis erhalten. Denn es sei nicht zulässig, dass die Gemeinden und die Kantone keine Nothilfe leisten. Ich habe nicht einen einzigen konkreten Fall vorgelegt bekommen! An zwei Orten haben wir nachgefragt, weil es eine Kirche und nicht nur eine Kirchgemeinde war. Die Antwort war: «In vierzehn Tagen bin ich aus dem Ausland zurück.» Das ist jetzt vier Monate her.
Es gibt diese Fälle für mich nicht, solange man sie mir nicht darlegt; es ist auch unrecht und unchristlich, wenn man gegenüber Leuten in den Kantonen, welche diese undankbare Arbeit übernehmen, so tut, als würden sie die Leute verhungern lassen und ihnen keine Nahrung geben. Das ist die Situation, und darum gehe ich jedem Fall im Konkreten nach. In einem Fall einer Kirchgemeinde, wo wir es nachgeprüft haben, haben wir festgestellt, dass die Betreffenden keine Nothilfe bekommen haben, weil sie die Nothilfe in einem anderen Kanton beziehen. Unter den betreffenden Leuten waren Drogendealer, Drogenhändler mit Beträgen bis zu 10 000 Franken.
Wer die Flüchtlingspolitik ernst nimmt, hat dafür zu sorgen, dass Flüchtlinge aufgenommen werden, und er hat dafür zu sorgen, dass mit diesem Status kein Missbrauch betrieben wird, den auch niemand in der Bevölkerung verstehen würde.
Ich bitte Sie daher, diese Vorlage mit diesem Ernst anzugehen, und bitte Sie, auch diese Verzögerungstaktik zu unterbinden. Ich weiss auch – das habe ich in diesen eineinhalb Jahren erlebt, Herr Leuenberger –, wie viele Leute heute von diesem Betrieb leben und dort ihren Beruf haben. Es tut mir Leid, dass da mit der Zeit die Arbeitsplätze nicht mehr gewährleistet sind; wir können nicht eine sogenannte Flüchtlingspolitik betreiben, die am Schluss dazu führt, dass diese Strukturen erhalten bleiben, die es nicht mehr braucht.
Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, keine Rückweisung zu beschliessen und das Gesetz beförderlich zu behandeln. Das wird dazu führen, dass die Flüchtlingspolitik auch in der Bevölkerung wieder einen Wert bekommt, indem man sieht, dass es eine gute Politik ist, die nicht von Missbräuchen geprägt ist.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Monsieur le conseiller fédéral, à plusieurs reprises vous avez expliqué que vous vouliez lutter contre les abus. Je peux comprendre, mais je pense que c'est sur la définition du terme «abus» que nous pourrions ne pas être d'accord.
Ainsi par exemple, une famille qui vient de Bosnie, qui a vécu la chute de Srebrenica, mais qui arrive en Suisse seulement en 2000 après un temps d'exil intérieur, et qui de ce fait ne peut pas obtenir l'asile, est-ce pour vous un cas d'abus? Sinon, que faites-vous pour des gens comme ça?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich muss nicht entscheiden, ob das ein Fall von Missbrauch ist oder nicht. Eine Familie aus Bosnien, welche keinen Flüchtlingsstatus hat und nicht vorläufig aufgenommen werden kann, hat das Land zu verlassen. Es tut mir Leid, ihnen das zu sagen. Es ist so, weil sie dort nicht gefährdet ist. Sie wird in wirtschaftlich schlechtere Umstände kommen, aber das ist unsere Asylpolitik. Wenn Sie das nicht wollen, wäre es ehrlicher, das zu sagen. Sagen Sie das dann vor den Volksabstimmungen; sagen Sie, Sie seien der Meinung, dass diejenigen, welche aus wirtschaftlich schlechteren Verhältnissen kommen, allesamt hier Aufnahme finden sollen; Sie würden dann bald halb Afrika hier haben!

Zisyadis Josef (–, VD): Monsieur le conseiller fédéral, vous venez de dire que les nouvelles propositions que vous avez faites – sans présenter de message! – sont totalement sûres sur le plan des droits de l'homme. Vous avez une armada de juristes qui a l'air d'avoir planché là-dessus! Mais alors, si je comprends bien, ce Monsieur Alvaro Gil-Robles, haut-commissaire aux droits de l'homme du Conseil de l'Europe, qui a dit: «pour aider les autorités suisses dans leur effort à se conformer aux règles de protection des droits de l'homme» et qui fait des recommandations à votre égard, est-ce qu'il est fou?

Blocher Christoph, Bundesrat: Einer, der eine andere Meinung vertritt als ich, muss ja nicht verrückt sein; Sie vertreten ja auch eine andere, und Sie sind auch nicht verrückt. *(Heiterkeit)*
Wenn Sie zehn Experten haben, die die Menschenrechtskompatibilität einzelner Artikel beurteilen – wer hat die massgebliche Meinung? Wir haben im EDA eine völkerrechtliche Abteilung – sie ist sehr kritisch, sie geht bei den Menschenrechten sehr weit –, wir haben das Bundesamt für Justiz mit Spezialisten auf diesem Gebiet, und die sind aus meiner Sicht am Schluss verantwortlich. Einzelne der Leute, die Sie genannt haben, machen Gutachten für andere Organisationen. Wir nehmen sie aber samt und sonders ernst; ihre Auffassungen werden immer geprüft. Wenn diese dann das Gefühl haben, es stimme etwas nicht mit den Menschenrechten überein, dann müssen Sie vor den Gerichtshof gehen.
Ich sage Ihnen jetzt nur etwas: Alle unsere Nachbarländer und die Länder Europas haben die Menschenrechtskonvention unterschrieben. Ich bitte Sie, mal zu schauen, wie weit diese Länder gehen. Dass beispielsweise überhaupt Nothilfe ausgerichtet wird, das haben einzelne Länder überhaupt nicht – und das anscheinend in Übereinstimmung mit der Menschenrechtskonvention.
Darum sage ich, wie schwammig diese Geschichte ist. Ich muss mich an diejenigen halten, die schlussendlich zuständig sind, und das macht auch der Bundesrat.

Hubmann Vreni (S, ZH): Im Zusammenhang mit der Behandlung des Asylgesetzes fällt mir immer wieder auf, dass Sie eine grosse Begabung als Geschichtenerzähler haben. Können Sie uns konkret sagen, in welcher Gemeinde Drogenhändler Nothilfe bezogen haben? Können Sie die Gemeinde benennen, die Sie soeben erwähnt haben?

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie haben eben keine bezogen. Es geht um eine Kirchgemeinde im Kanton Basel-Stadt, ich habe jetzt den Namen nicht mehr im Kopf. Wenn Sie wollen, kann ich Ihnen den dann noch angeben. Sie haben eben keine Nothilfe bezogen. Die Klage der Kirche war ja, dass diese Leute keine bekamen; dabei waren sie im Kanton Basel-Land nothilfeberechtigt. Sie haben in Basel-Stadt keine Nothilfe bezogen; das ist so.

Leuenberger Ueli (G, GE): Je ne vais pas revenir sur les histoires ou vous raconter des «Müsterli», comme on dit, mais je suis quand même inquiet quant à la réponse que vous avez donnée à ma collègue, Madame Menétrey-Savary, qui parle de Srebrenica. Je vous invite à vous rappeler ce qui s'est passé à Srebrenica.
Ma question est la suivante. Quand on vous parle du haut-commissaire aux droits de l'homme, vous dites qu'il y a des experts, qu'il y en a beaucoup, qu'ils ont tous d'autres idées. J'espère quand même que vous savez qui est le haut-commissaire aux droits de l'homme en question.

Blocher Christoph, Bundesrat: Also zuerst muss ich Ihnen sagen: Herr Alvaro Gil-Robles war bei mir, ich habe mit ihm gesprochen. Er hat ja auch einen Bericht gemacht, den Bericht haben Sie. Er hat nicht gesagt, das jetzige – d. h. das geltende – Asylrecht widerspreche den Menschenrechten; er hat gesagt, man müsse aufpassen.
Ich sage Ihnen jetzt noch etwas anderes: Er kam zu mir, bevor er einen Bericht über die Schweiz machen musste. Flüchtlingshilfswerke hätten ihm gesagt, in der Schweiz würden Kinder in Gemeinden verhungern. Ich habe ihm unverzüglich gesagt: Bitte geben Sie mir die Gemeinde an, sagen Sie mir, wo was passiert ist – es war nichts daran, es kam auch nicht in den Bericht. Ich sage Ihnen: Passen Sie auf mit solchen Märchen! Sie haben gesagt, ich würde Geschichten erzählen, Sie sagen dem «Müsterli»; das passt Ihnen nicht, dass ich das sage, was ich gesehen habe! Das sind Geschichten – leider wahre.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Bundesrat, Sie haben gesagt, Sie hätten dem Bundesrat acht Anträge gestellt; *(Zwischenruf Bundesrat Blocher: Zehn!)* – also zehn, sorry. Davon seien zwei abgelehnt worden. Einer dieser Anträge, die abgelehnt wurden, betrifft die Durchsetzungshaft. Wie wir in der Presse lesen konnten, lautete die Begründung des Bundesrates, die Durchsetzungshaft sei weder verfassungs- noch menschenrechtskonform. Das war ein Grund, weshalb der Bundesrat diese Haftform abgelehnt hat.
Nunmehr kommt diese Durchsetzungshaft als Beschluss des Ständerates wieder in die Vorlage hinein. Vertreten Sie in diesem Fall weiterhin die Linie des Bundesrates, der diese Haft abgelehnt hat, oder sind Sie nun in dieser Frage plötzlich zum «Ständerat» geworden?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich muss Ihnen sagen, der Bundesrat hat sie nicht abgelehnt, weil sie nicht mit den Menschenrechten in Übereinstimmung steht. Ich weiss nicht, wo diese Erfindung herkommt. Bei der Durchsetzungshaft ist – ich muss jetzt etwas aus der Schule plaudern – ja ein Mehrheitsentscheid getroffen worden; wenn ich einen anderen Antrag stelle, können Sie davon ausgehen. Der Bundesrat war damals der Meinung – und ich habe das auch im Ständerat erklärt –, die Durchsetzungshaft sei nicht nötig. Man hätte die Ausschaffungshaft, und die Gründe, um sie anzuordnen, seien durch das Bundesgericht erweitert worden; das genüge den Kantonen, das müsse genügen. Warum jeder Einzelne, der dagegen gestimmt hat, dagegen gestimmt hat, weiss ich nicht – aber das war eine der Hauptbegründungen. Ich habe sie dem Ständerat vorgelegt.
Ich bin schon der Meinung, dass Sie dem Bundesrat zustimmen können, Herr Vischer, ich bitte dann darum. Der Bundesrat hat Ihnen eine Regelung vorgelegt für diejenigen, die sich weigern, den Namen bekannt zu geben und bei der Nothilfe kooperativ zu sein. Diese Regelung hat der Bundesrat unterstützt. Im Bundesgerichtsurteil hiess es vonseiten eines Bundesrichters, dass es für solche Fälle, wenn einer nicht kooperativ ist, eben die Durchsetzungshaft gebe. Die Durchsetzungshaft gibt es aber noch nicht. Sie müssen es im Kontext sehen. Herr Vischer, wenn wir dann über die Durchsetzungshaft reden – wenn wir überhaupt darüber reden werden –, werde ich Ihnen sagen, der Bundesrat lehne sie ab. Und wenn Sie fragen, warum ich sie dann eingebracht habe, werde ich sagen, warum ich sie eingebracht habe. Seien Sie doch für eine ehrliche Transparenz!

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Ich möchte noch etwas zur Rolle des Kommissionsberichterstatters sagen, die von Frau Bühlmann bereits nach dem ersten Votum gerügt worden ist. Frau Bühlmann, ich habe aufgezählt, was für Unterlagen, welche Unterlagen der Kommission zur Verfügung gestanden haben – ich bin Berichterstatter dieser Kommission, ich bin nicht Berichterstatter meines Briefkastens! Wenn ich also auch noch aufzählen müsste, was ich für Zuschriften erhalte usw., welche auch den Anschein erweckt haben, dass sie organisiert waren, dann wären wir mit der ganzen Arbeit um zehn Uhr und auch morgen noch nicht fertig! Ich werde gerne meinen Kommissionsberichterstatterjob machen. Ich habe gesehen, dass das jetzt sozusagen eine Eintretensdebatte ist, und wenn Sie Fragen im Bereich der Zahlen haben, bin ich jederzeit zugänglich dafür, das wissen Sie ja.
Zum Rückweisungsantrag der Minderheit Bühlmann: Dieser Antrag wurde ja bereits in der Kommission gestellt und diskutiert. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass es einen Verfassungsartikel 160 gibt, dessen Absatz 2 ganz klar und deutlich besagt, dass der Bundesrat während eines Gesetzgebungsverfahrens jederzeit Anträge einbringen kann. Ich bitte Sie, die Verfassung entsprechend nachzulesen. Stellen Sie sich vor, was zeitlich passiert, wenn Sie das Geschäft zurückweisen: Gemäss Auskunft vonseiten der Verwaltung in der Kommission verlieren wir zwei bis drei Jahre. Wir machen uns schlichtweg lächerlich, wenn wir nach jahrelanger Arbeit wieder von vorne beginnen. Es ist ja auch zu bedenken, dass es eine neue Botschaft, eine neue Vernehmlassung usw. braucht. Ich möchte noch etwas erwähnen: Es wurde damals beim Bundesgerichtsgesetz – der Bundesrat hat es erwähnt – genau das gleiche Verfahren gewählt, und alle waren einverstanden; auch damals war eine ähnliche Situation, und National- und Ständerat waren einverstanden damit.
Ich bitte Sie daher auch im Namen einer deutlichen Kommissionsmehrheit, diesen Rückweisungsantrag bzw. die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: Avant d'être avec raison remis à l'ordre, je m'étais lancé dans un compte rendu exhaustif des opinions exprimées en commission, d'où un temps de parole trop long. Je supporte donc mal le reproche de partialité qui m'est adressé.
Une remarque concernant les auditions supplémentaires. La convocation à participer à la séance de la Commission des institutions politiques des 14 et 15 avril 2005 précisait que les procès-verbaux de la commission du Conseil des Etats où les experts avaient été entendus étaient disponibles sur demande. Personne ne les a réclamés, pas même à gauche. Dans ces conditions, toutes les requêtes réclamant des auditions supplémentaires voire un nouveau message ont été rejetées.
La commission, par 14 voix contre 10, vous invite notamment à rejeter la proposition défendue par la minorité Bühlmann et à ne pas retarder l'examen du projet.

S'agissant de la catégorie III ou IV, la chose n'a pas été discutée en commission.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Nous votons sur la motion d'ordre Ruey; l'auteur demande de traiter les propositions individuelles en catégorie III.

Abstimmung – Vote
Für den Ordnungsantrag Ruey .... 85 Stimmen
Dagegen .... 102 Stimmen

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Nous votons maintenant sur la proposition de renvoi de la minorité Bühlmann et sur la proposition de renvoi Zisyadis.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/2400)
Für den Antrag der Minderheit .... 76 Stimmen
Für den Antrag Zisyadis .... 7 Stimmen
Siehe Seite / voir page 345
Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/2401)
Für den Antrag der Minderheit .... 68 Stimmen
Dagegen .... 116 Stimmen
Siehe Seite / voir page 346
Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/2402)
Für den Eventualantrag Ruey .... 83 Stimmen
Dagegen .... 103 Stimmen
Siehe Seite / voir page 347

Art. 44
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Festhalten (siehe auch Art. 14 Abs. 1bis, 1ter; 45 Abs. 1 Bst. b; 46 Abs. 2; 59; 61; 84; 91 Abs. 4; 100 Abs. 1 Bst. a; 105 Abs. 1 Bst. e, f; Ziff. II Abs. 2; Art. 6a Abs. 2; 14a; 14b; 14c; 14e Abs. 2 Bst. b; 15 Abs. 4; 20 Abs. 1bis; Anag, Übergangsbestimmungen Abs. 8, 9; OG Art. 100 Abs. 1 Bst. b)

Antrag Ruey
Festhalten (siehe auch Art. 45 Abs. 1 Bst. b; 46 Abs. 2; 59; 61; 84; 91 Abs. 4; 100 Abs. 1 Bst. a; 105 Abs. 1 Bst. e, f; Ziff. II Abs. 2; Art. 6a Abs. 2; 14a; 14b; 14c; 14e Abs. 2 Bst. b; 15 Abs. 4; 20 Abs. 1bis; Anag, Übergangsbestimmungen Abs. 8, 9; OG Art. 100 Abs. 1 Bst. b)
Schriftliche Begründung
Im Unterschied zum Minderheitsantrag Vermot schliesst dieser Antrag, an der humanitären Aufnahme festzuhalten, die in Artikel 14 AsylG vorgesehene Kompetenz der Kantone nicht aus.
Mein Antrag zielt darauf ab, an der humanitären Aufnahme gemäss Bundesrat und Nationalrat festzuhalten, dies unabhängig von der kantonalen Prüfung der Härtefälle, die als Ergänzung zur humanitären Aufnahme betrachtet wird.

Art. 44
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Maintenir (voir aussi les art. 14 al. 1bis, 1ter; 45 al. 1 let. b; 46 al. 2; 59; 61; 84; 91 al. 4; 100 al. 1 let. a; 105 al. 1 let. e, f; ch. II al. 2; art. 6a al. 2; 14a; 14b; 14c; 14e al. 2 let. b; 15 al. 4; 20 al. 1bis; LSEE, dispositions transitoires al. 8, 9; OJ art. 100 al. 1 let. b)

Proposition Ruey
Maintenir (voir aussi les art. 45 al. 1 let. b; 46 al. 2; 59; 61; 84; 91 al. 4; 100 al. 1 let. a; 105 al. 1 let. e, f; ch. II al. 2; art. 6a al. 2; 14a; 14b; 14c; 14e al. 2 let. b; 15 al. 4; 20 al. 1bis; LSEE, dispositions transitoires al. 8, 9; OJ art. 100 al. 1 let. b)
Développement par écrit
A la différence de la proposition de la minorité Vermot, cette proposition n'oppose pas la compétence des cantons prévue à l'article 14 LAsi au maintien de l'admission humanitaire visé par le présent article.
Ma proposition vise à maintenir l'admission humanitaire telle qu'acceptée par le Conseil fédéral et le Conseil national indépendamment de l'examen cantonal des cas de rigueur, qui est considérée comme solution complémentaire à l'admission humanitaire.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Da die Härtefallregelung, Artikel 14 Absatz 1bis, mit dem Gesamtkonzept vorläufige versus humanitäre Aufnahme zusammenhängt, behandeln wir zuerst die vorläufige Aufnahme, Artikel 44.
Im Bereich dieser vorläufigen, der provisorischen beziehungsweise der humanitären Aufnahme stehen zwei Konzepte zur Diskussion. Wir schlagen Ihnen vor, dass wir zuerst den Grundsatz dieser Konzepte festlegen. Wenn wir das Konzept beschlossen haben, so hat das redaktionelle Auswirkungen auf diverse andere Artikel.
Das erste Konzept ist jenes unseres Rates mit der Kombination einer provisorischen und humanitären Aufnahme; wir haben es im Mai letzten Jahres hier drin beschlossen. Das zweite Konzept ist jenes des Ständerates mit der neu ausgestalteten und wesentlich verbesserten vorläufigen Aufnahme. Es entspricht der Fassung des Ständerates und der Kommissionsmehrheit. Dem würde das heute geltende Recht gegenüberstehen.
Allen diesen Vorschlägen ist der Sachverhalt gemeinsam, dass die betroffenen Personen ihre Flüchtlingseigenschaft nicht glaubhaft machen konnten oder sie trotz glaubhaftem Vorbringen nicht erfüllen. Es handelt sich also nicht um Personen, welche gemäss Artikel 3 des Asylgesetzes Anrecht auf definitive Aufnahme haben.
Das Konzept humanitäre und provisorische Aufnahme in Kombination, also das ursprüngliche Konzept unseres Rates, gemäss Entwurf des Bundesrates und Beschluss unseres Rates, sieht wie folgt aus: Die humanitäre Aufnahme soll angeordnet werden, wenn der Wegweisungsvollzug nicht zulässig oder nicht zumutbar ist oder wenn eine schwerwiegende persönliche Notlage vorliegt. Es gelten dafür die gleichen Voraussetzungen wie heute bei der vorläufigen Aufnahme im geltenden Recht. Die provisorische und humanitäre Aufnahme in Kombination soll angeordnet werden, wenn der Wegweisungsvollzug unmöglich ist oder wenn ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt und der Wegweisungsvollzug unzulässig ist.
Die Rechtsstellung bei einer humanitären Aufnahme ist die folgende: Es gibt einen verbesserten Zugang zur Erwerbstätigkeit, die Bewilligungserteilung für den Erwerb ist wie bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung vorgesehen. Dies bedeutet, dass humanitär aufgenommene Personen unabhängig von der Arbeitsmarktlage eine Erwerbstätigkeit bewilligt erhalten können. Der Familiennachzug bei der humanitären Aufnahme ist möglich, wenn die Familie zusammenwohnt und eine angemessene Wohnung besitzt sowie genügende finanzielle Mittel vorhanden sind. Der Bundesrat kann bei den finanziellen Voraussetzungen Erleichterungen vorsehen. Zudem sind Integrationsbeiträge des Bundes für die Kantone zur Förderung der beruflichen, sozialen und kulturellen Integration möglich. Die Rechtsstellung bei der provisorischen Aufnahme entspricht in etwa derjenigen bei der ursprünglichen vorläufigen Aufnahme im geltenden Recht.
Zur Verbesserung der vorläufigen Aufnahme gemäss Beschluss des Ständerates und der Empfehlung der Kommissionsmehrheit: Der Ständerat und die Kommissionsmehrheit verzichten auf die Einführung der humanitären und provisori-

schen Aufnahme in Kombination. Es sollen nicht zwei Kategorien von Personen geschaffen werden, die auf der Asylschiene zu uns gekommen sind, die die Flüchtlingseigenschaft nicht glaubhaft machen konnten, hier bleiben können und trotzdem nie wissen, wann sie das Land wieder verlassen müssen. Viele der vorläufig Aufgenommen halten sich über lange Jahre in der Schweiz auf, weil die Voraussetzungen für eine Rückkehr nicht gegeben sind. Immerhin leben heute über 4500 Personen als vorläufig Aufgenommene seit mehr als zehn Jahren in der Schweiz.

Aus diesem Grund soll im Interesse einer verbesserten Integration die Rechtsstellung dieser Personen in der neuen vorläufigen Aufnahme verbessert werden. Sie soll angeordnet werden, wenn der Wegweisungsvollzug nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Der Ständerat und die Kommissionsmehrheit haben sich jedoch für eine ausführlichere Umschreibung der Unzumutbarkeit eines Wegweisungsbeschlusses in Artikel 14a Absatz 3 des Anag entschieden.

So sieht die Rechtsstellung der neuen vorläufigen Aufnahme gemäss Ständeratsbeschluss und Empfehlung der Kommissionsmehrheit aus: Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann unabhängig von der Arbeitsmarkts- und Wirtschaftslage bewilligt werden. Im Ergebnis entspricht dies der bei der humanitären Aufnahme vorgeschlagenen Regelung. Diese Formulierung ist jedoch präziser als die ursprüngliche des Bundesrates, welche einen Auslegungsspielraum offen lässt und das Verhältnis zu Artikel 7 Absatz 3 der Begrenzungsverordnung im Unklaren lässt. Der Familiennachzug ist drei Jahre nach der Anordnung der vorläufigen Aufnahme – der neuen vorläufigen Aufnahme – möglich, wenn die Familie zusammenwohnt und eine angemessene Wohnung sowie genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Der Bund kann auch hier Integrationsbeiträge zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit vorsehen.

Der wesentliche Unterschied zwischen der humanitären Aufnahme gemäss dem ursprünglichen Beschluss bei der Erstberatung und der verbesserten, jetzt zur Diskussion stehenden vorläufigen Aufnahme gemäss Ständerat und Kommissionsmehrheit ist somit die vorgesehene dreijährige Wartefrist für den Familiennachzug. Die Kantone haben im Rahmen der informellen Konsultation im Sommer 2004 Stellung genommen zu einem Vorschlag, der nicht mehr identisch ist mit der Vorlage, die wir heute beraten. Die Bedenken der Kantone wurden im Konzept des Ständerates und der Kommissionsmehrheit berücksichtigt.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 16 zu 8 Stimmen, dem Konzept des Ständerates zu folgen und die Minderheit Vermot-Mangold abzulehnen.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Menschen sollen in der Schweiz humanitär aufgenommen werden, wenn sie bei der Rückkehr in ihre Heimat an Leib und Leben bedroht sind. Es sind dies Bürgerkriegsflüchtlinge, Menschen in einer schwerwiegenden Gewalt- oder Bedrohungssituation und sogenannte Härtefälle – das klingt so unpersönlich, aber man muss es trotzdem sagen; es handelt sich etwa um Personen, die krank sind und in deren Land die medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist. Der Ständerat hat die humanitäre Aufnahme wieder gestrichen, nachdem der Nationalrat – wir hier drin –, wie der Bundesrat, überzeugt war, dass die Aufnahme von Schutzbedürftigen – es geht hier nicht um Missbrauch – besser, menschenwürdiger geregelt werden muss.

Der Ständerat nimmt damit in Kauf, dass der Kreis der Personen, die in der Schweiz Schutz erhalten können, massiv eingeschränkt wird. Dies nimmt leider auch die Kommission des Nationalrates in Kauf. Damit nicht genug: Der Ständerat will neu nur noch Personen aufnehmen, die in ihrem Land in ihrer Existenz bedroht sind. Geschützt würden weder Mädchen, denen die sexuelle Verstümmelung droht, noch die Frauen aus Srebrenica, die sich nach Vergewaltigung, während des furchtbaren Massakers von Srebrenica, in einer psychischen Notlage befinden und auf medizinische Hilfe angewiesen sind. Beide sind bei einer Rückkehr nicht existenziell bedroht, aber die Rückkehr ist in beiden Fällen nicht zumutbar.

Im Fall Bosnien haben sich einige Nationalrätinnen diesen Sommer ein Bild darüber machen können, was es heisst, an den Folgen eines Krieges, an den Folgen von Folter und Vergewaltigung zu leiden. Die Kommission des Nationalrates hat die Definition der Existenzbedrohung im Gesetz wieder verändert, was sehr richtig ist.

Die humanitäre Aufnahme unterscheidet sich von der vorläufigen Aufnahme in verschiedensten Punkten. Die humanitäre Aufnahme ist die bessere Form, die vorläufige Aufnahme ist weitaus die schlechtere Form. So können humanitär aufgenommene Personen ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sofort nachziehen lassen und sie damit auch in Sicherheit bringen, ohne – wie dies die vorläufige Aufnahme vorsieht – drei Jahre zu warten; sie dürfen überdies auch nicht von der Sozialhilfe leben. Ich frage Sie: Was passiert denn eigentlich mit Kindern, die drei Jahre in einem Kriegsgebiet sind? Was passiert mit ihnen, wo sind sie? Was passiert mit ihnen, wenn sie nicht sofort nachgezogen werden? Es sind nicht einfach Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen kommen. Es sind Menschen, die wirklich in einer Bedrohungssituation leben.

Humanitär Aufgenommene sollen – im Gegensatz zu vorläufig Aufgenommenen – auch erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und damit Jahresaufenthaltern gleichgestellt werden, womit auch die Angst vor der alles bestimmenden Sozialhilfeabhängigkeit abgebaut wird. Es gilt auch, dass Jugendliche eher eine Lehre machen können und bei der Lehrstellensuche nicht diskriminiert werden dürfen. Auch muss die Integration zusätzlich gefördert werden. Es ist also ein ganzes Programm, damit diese Menschen bei uns leben können. Häufig können sie ja gar nicht mehr zurückkehren, weil die Bedrohung in ihren Ländern weiterbesteht. Der Zugang zur Erwerbstätigkeit hilft dann ja auch bei einer eventuellen Rückkehr beim Wiederaufbau im Heimatland. Der Zugang zum Arbeitsmarkt hilft aber auf jeden Fall, wenn Menschen traumatisiert sind und sich von ihren schrecklichen Erlebnissen in Bürgerkriegsgebieten erholen müssen.

Heute sind rund 40 Prozent der vorläufig Aufgenommenen erwerbstätig und belasten dadurch die Sozialbudgets der Kantone nicht. Befürchtungen, wonach mit der humanitären Aufnahme ein Schlupfloch geöffnet wird oder neue Rechtsansprüche oder Aufenthaltstitel eingeführt werden, sind unbegründet. Denn die humanitäre Aufnahme kann nur gewährt werden, wenn im Asylverfahren ausdrücklich ein Schutzbedürfnis aufgrund des Völkerrechtes oder humanitärer Erwägungen festgestellt wird und wenn die Wegweisung unzulässig oder unzumutbar ist. Damit wird auch verhindert, dass sogenannt Renitente – in ganz grossen Anführungs- und Schlusszeichen; ein Lieblingswort hier drin –, die nicht nach Hause zurückkehren wollen, mit einem besseren Status belohnt werden. Das wird immer wieder ins Feld geführt, und das ist falsch.

Der Ständerat folgt mit der Streichung der humanitären Aufnahme in wesentlichen Punkten dem Konzept von Bundesrat Blocher, der die Unzumutbarkeit der Rückkehr für Schutzbedürftige einschränken will. Man muss jedoch wissen, dass der Gesamtbundesrat und die Mehrheit der Kantone im Rahmen der informellen Konsultation diese Einschränkungen deutlich abgelehnt haben. Herr Bundesrat Blocher hat dann in der Kommission immer gesagt, viele oder alle Kantone wollten das nicht haben. Es stimmt aber nicht: Es gibt auch Behörden in den Kantonen, die einsehen, dass z. B. Kinder in Bürgerkriegsgebieten nicht drei Jahre warten können, bis sie nachgezogen werden können. Die lange Wartefrist ist unverschämt und auch gefährlich.

Viele warnen. Auch der Menschenrechtskommissar des Europarates hat in seinem Bericht zur Schweiz geraten, die humanitäre Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen und weiteren schutzbedürftigen Personen einzufordern, und der Völkerrechtsexperte, Professor Kälin, warnt in seinem Bericht für das UNHCR vor der Begrenzung der Unzumutbarkeit auf den Fall der Existenzbedrohung. Die Schweiz hat sich auch mit der Anerkennung des Non-Refoulement-Prinzips ver-

pflichtet, keine Personen auszuschaffen, deren Freiheit oder Leben im Heimatland gefährdet sind.
Ich bitte Sie, wie das letzte Mal dem Konzept der humanitären Aufnahme zuzustimmen. Es ist ein menschenfreundlicheres Konzept, es ist aber vor allem auch ein Konzept, das in der heutigen Situation besser angepasst ist.

Lang Josef (G, ZG): Die humanitäre Aufnahme gehört zu den Pièces de Résistance in dieser Asyldebatte, mindestens der humanitär gesinnten Kräfte innerhalb und ausserhalb dieser Kammer. Ich zitiere aus einer Medienmitteilung aller christlichen Landeskirchen, der jüdischen Gemeinden, der Hilfswerke wie auch des Roten Kreuzes vom 2. September 2005: «Die humanitäre Aufnahme verbessert die Situation von Bürgerkriegsflüchtlingen und Härtefällen. Sie könnten ihre Familie in Sicherheit bringen und erhielten den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt wie andere ausländische Personen. Tatsächlich bleiben die Betroffenen zu 90 Prozent definitiv in der Schweiz. Eine rasche Integration fördert das Zusammenleben und senkt die Sozialhilfekosten. Jugendliche könnten endlich eine Lehre beginnen.» Das ist ein Ausschnitt aus dieser Erklärung.
In einem Interview in der «NZZ» vom 18. November 2004 und vorher wieder in diesem Rat, hat Bundesrat Blocher behauptet – ich zitiere die «NZZ» –: «Gegen die humanitäre Aufnahme, wie sie der Nationalrat vorsieht, sind alle Kantone, weil sie nach sieben Jahren die Aufgenommenen in ihre Obhut übernehmen müssen.» Ich habe hier die Vernehmlassung des Kantons Zug vom 17. August 2004. Diese Vernehmlassung deckt diese Aussage in der «Neuen Zürcher Zeitung» nicht, im Gegenteil beurteilt diese Stellungnahme gewisse Vorhaben im Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme sehr kritisch. Es war eine Kritik, die dann allerdings aufgenommen wurde. Sie kritisiert aber vor allem auch das Vorgehen.
Ich habe vorher einen Satz zitiert, ich zitiere hier einen weiteren Satz der Kritik an diesem Vorgehen und möchte den Kommissionssprecher, der ja nicht der Sprecher des Bundesrates ist, bitten, gewisse Aussagen der Exekutive etwas distanzierter zu übernehmen, zum Beispiel die Aussagen, die die Kantone betreffen. Mein Kanton hat gesagt – und ich glaube nicht, dass er sich als Einziger so geäussert hat –: «Bei den Vorschlägen zur Totalrevision des Asylgesetzes stellen sich zahlreiche, ganz grundlegende Fragen, insbesondere Fragen der Rechtsstaatlichkeit sowie der Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die zu gewichten und zu beurteilen der Regierung überlassen bleiben muss» – und nicht irgendwelchen Polizeibeamten; das hat sie nicht gesagt, das sage ich jetzt.
Ich kehre zurück zum Thema humanitäre Aufnahme. Die EU hat die Absicht, sogar weiter zu gehen. Sie will Bürgerkriegsflüchtlinge und andere Schutzbedürftige den anerkannten Flüchtlingen mit Asyl gleichstellen. Die humanitäre Aufnahme geht zwar nicht soweit, aber sie geht im menschlichen Sinne in die richtige Richtung.
Ich bitte Sie, dem Entscheid dieses Rates treu zu bleiben.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Der Ständerat hat mit dem Konzept der vorläufigen Aufnahme vor allem den Anliegen der Kantone Rechnung getragen. Der Vollzug des Asylrechtes ist, wie kaum ein anderer Rechtsbereich in der Schweiz, fast vollumfänglich in der Verantwortung der Kantone. Ich erinnere Sie an Ihre Voten vor einer halben Stunde. Da haben Sie bemängelt, man hätte die Kantone zu wenig einbezogen. Jetzt, da der Ständerat eben diese Anliegen der Kantone sehr ernst genommen hat, ist es auch wieder nicht recht.
Frau Vermot, Sie haben vorhin von Ausschaffung geredet. Dieser Ausdruck ist hier fehl am Platz. Es geht nicht um Ausschaffung, sondern es geht darum, dass Menschen, die zwar den Status eines Asylberechtigten aufgrund des Gesetzes nicht erhalten können, vorläufig aufgenommen und nicht ausgeschafft werden.
Herr Lang, Sie haben vorhin zwar die Zuger Regierung zitiert, aber in Ihrem Zitat habe ich nirgends gehört, dass sich die Zuger Regierung explizit zur Gegenüberstellung der humanitären Aufnahme und der vorläufigen Aufnahme geäussert hat. Es ist schade, Sie haben hier zwar ein relativ langes Zitat vorgetragen, aber den Tatbeweis dafür, dass die Zuger Regierung die vorläufige Aufnahme ablehnt und die humanitäre Aufnahme begrüsst, haben Sie hier vorne nicht erbracht.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Die Schweiz hat keine ungebrochen positive Asyltradition. Es gab Phasen, in denen eine offene Haltung gegenüber Flüchtlingen vorherrschte, beispielsweise in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegenüber den politischen Flüchtlingen aus Deutschland oder in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg gegenüber den Flüchtlingen aus Ungarn und aus der Tschechoslowakei. Es gab aber auch Phasen, in denen eine abschreckende Haltung dominierte, beispielsweise während des Zweiten Weltkrieges.
Sie, Herr Bundesrat Blocher, stellen sich in die Reihe der Vertreter einer Abschreckungspolitik, also in die Reihe eines Ihrer Amtsvorgänger, Herrn von Steigers und seines Chefbeamten Rothmund. Aber bei Ihnen ist das irgendwie folgerichtig, denn Sie verdanken Ihren Aufstieg in der Politik und den Sitz, auf dem Sie gerade sitzen, zu einem grossen Teil dieser repressiven Asyl- und Ausländerpolitik.
Nicht folgerichtig ist es hingegen bei den ehemaligen Mittelparteien FDP und CVP; bei Ihnen ist es reiner Opportunismus. Was das Schlimmste ist: Sie gebärdeten sich im Ständerat nicht einmal als Mitläufer von Herrn Blocher, sondern sie liefen dem Umzug voran. Es waren Leute aus den Fraktionen dieser Parteien, die diese Verschärfungsanträge eingebracht haben. Ich meine, das sei beschämend für eine Partei, die sich liberal nennt, und es ist erst recht beschämend für eine Partei, die noch ein C in ihrem Namen trägt, wobei das C für «christlich» steht.
Die humanitäre Tradition der Schweiz wird von den neuen Mehrheiten im Bundesrat, im Ständerat und in der nationalrätlichen Kommission bei dieser Asylgesetzrevision mit Füssen getreten. Für die SP ist die humanitäre Tradition der Schweiz aber nicht Vergangenheit und auch nicht ein Wert, den man auf den Abfallhaufen der Geschichte wirft, sondern Richtschnur für unser Handeln, auch im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision.
Ich spreche nun zu Artikel 44, zur humanitären Aufnahme: Zwei Drittel von uns in diesem Rat haben in der ersten Lesung das Konzept der humanitären Aufnahme unterstützt.
Es war ein Konzept aus dem Bundesrat, aber bevor Sie, Herr Blocher, Mitglied dieses Gremiums wurden. Die humanitäre Aufnahme ist die korrekte Reaktion auf die Tatsache, dass Leute, die keine politischen Flüchtlinge sind, trotzdem unverschuldet nicht heimkehren können. Damit bekommen solche Menschen einen angemessenen Status. Wir reden hier zum Beispiel von Bürgerkriegsflüchtlingen, wir reden auch von andern sogenannten Härtefällen, und wir sollten endlich zur Kenntnis nehmen, dass 90 Prozent dieser Leute unser Land nicht mehr verlassen.
Darum bedeutet eben ein «angemessener Status», dass sie erstens den schnellstmöglichen Familiennachzug bekommen und dass sie zweitens den schnellstmöglichen Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen. Angemessen heisst aber auch Gleichbehandlung in der Schweiz, und nicht 26 verschiedene kantonale Regelungen, wie es der Ständerat vorschlägt. Die ständerätliche Variante ist inkonsequent beim Familiennachzug, und sie ist rechtsstaatlich bedenklich, weil hier eben Kantonalisierungen in den Bereichen Härtefälledefinition und Zugang zum Arbeitsmarkt vorgeschlagen werden.
Herr Bundesrat Blocher, Sie haben vorhin – ich möchte eigentlich, dass Sie zuhören – gesagt, Sie kennten keinen einzigen Kanton, der sich für die humanitäre Aufnahme ausgesprochen habe. Sie haben auch gesagt, alle seien zu Ihnen gekommen und hätten gebeten, Sie sollten sich diese nationalrätliche Version doch noch einmal anschauen. Ich weiss nicht, ob alle zu Ihnen gekommen sind. Aber ich kann

Ihnen einen Kanton nennen, der zu Ihren neuen Vorschlägen, die nach der nationalrätlichen Debatte gekommen sind, Stellung genommen hat: Es ist mein Kanton, der Kanton Schaffhausen, und in dieser Kantonsregierung sitzen zu 80 Prozent Vertreterinnen und Vertreter von FDP und SVP, nur eine SP-Frau. Diese Regierung hat Folgendes geschrieben: «Für Fälle humanitärer Aufnahme bringen die Vorschläge gegenüber dem bisherigen Verhandlungsstand» – also nach unserer ersten Lesung – «nicht nachvollziehbare Verschlechterungen. Es ist humanitär hart und sozial widersinnig, solche Menschen während vieler Jahre von ihren Familien zu isolieren und in der Erwerbstätigkeit einzuschränken.» Es ist die bürgerliche Regierung des Kantons Schaffhausen, die grösstmehrheitlich bürgerliche Regierung, die Ihnen das geschrieben hat. Sie können in Zukunft nicht mehr sagen, kein einziger Kanton habe sich negativ dazu geäussert.
Herrn Fluri möchte ich noch sagen – er kommt gerade nach mir ans Rednerpult –: Sie haben den Artikel der UNHCR-Autoren in der «NZZ» zitiert, aber Sie haben ihn nicht fertig zitiert. Diese beiden Herren haben nämlich zu dem, was wir jetzt gerade diskutieren, d. h. zur humanitären Aufnahme, Folgendes gesagt: «Hinsichtlich der Bereitstellung ergänzender Schutzformen wird die bestehende vorläufige Aufnahme der Schutzbedürftigkeit von Personen, deren Rückkehr unzulässig oder unzumutbar ist und die zu 90 Prozent in der Schweiz bleiben, konzeptionell und praktisch nicht gerecht.»
Das ist das Urteil der von Ihnen zitierten Fachleute. Ich bitte, sie auch in diesem Punkt ernst zu nehmen und dem Antrag der Minderheit Vermot zuzustimmen.

Schibli Ernst (V, ZH): Herr Fehr, was ist für Sie Recht und Unrecht in einem Asylverfahren?

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Recht ist für mich das, was in unserer Verfassung und in unseren Gesetzen steht.

Engelberger Eduard (RL, NW): Um es vorwegzunehmen: Die FDP-Fraktion unterstützt bei Artikel 44 und den dazu gehörenden Artikeln mit einer Mehrheit von über zwei Dritteln die Konzeption des Ständerates und der Staatspolitischen Kommission, wie wir sie hier drin verankert haben. Wir lehnen den Minderheitsantrag und ebenfalls den Antrag Ruey ab. Dies nicht nur, weil sich das geltende Recht bewährt hat, sondern auch deshalb, weil der Ständerat die Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommenen massiv verbessert hat, und das ist auch im Sinne der FDP-Fraktion. Ich möchte insbesondere darauf hinweisen, dass eine verstärkte Integrationsmöglichkeit gegenüber dem geltendem Recht sichtbar wird, nämlich durch die Verbesserung betreffend die Erwerbstätigkeit in Artikel 14c Absatz 3 Anag und durch den Familiennachzug nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme für drei Jahre, nach Artikel 14c Absatz 3bis Anag, jedoch – das erscheint uns noch wichtig – ohne Anspruch. Dazu kommen die Integrationsbeiträge gemäss Artikel 14c Absatz 5 Anag. Ich glaube, damit hat man doch vielen Forderungen Genüge getan und sehr viel geleistet.
Für uns ist auch noch wichtig zu wissen, dass nach der Fassung der Mehrheit der Kommission bei diesem Konzept der vorläufigen Aufnahme auch ohne die humanitäre Aufnahme kein Asylsuchender zurückgeschickt wird, wenn es nicht zulässig, wenn es nicht zumutbar oder wenn es nicht möglich ist. Damit sind wir überzeugt, dass wir die humanitäre Tradition so nicht aufgeben. Wir vertrauen auf die Kantone, und die Kantone geben uns auch hier diese gewisse klare Garantie.
Die Kommission ist mit einem klaren Resultat von 16 zu 8 Stimmen der Fassung des Ständerates gefolgt, was für mich ein Hinweis ist, dass der Ständerat nach gründlicher Beratung und nach vielen Anhörungen und Hearings unserer Kommission eine gute und durchdachte Vorlage beschlossen hat. Wir kommen also zum Schluss, das, was sich in der Vergangenheit bewährt hat, stehen zu lassen und die erwähnten Verbesserungen aufzunehmen, wie sie bereits auch von den Kommissionssprechern klar dargelegt worden sind.
Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Fluri Kurt (RL, SO): In Ergänzung zu meinem Vorredner möchte ich mich auf Artikel 14a Anag auf Seite 59 der Fahne beziehen, wo beispielhaft mögliche Fälle der Unzumutbarkeit, der Unzulässigkeit, der Unmöglichkeit aufgezählt werden. Sie sehen also, es handelt sich hier um unbestimmte Gesetzesbegriffe, und Herr Fehr hat ja vorhin gesagt, was im Gesetz stehe, sei für ihn verfassungs- und gesetzeskonform. Das braucht aber alles eine Auslegung, und hier finden Sie verschiedene Fälle.
Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir – entgegen der Annahme von Kollegin Vermot – in Absatz 3 am Schluss eine entscheidende Änderung vorgenommen haben: Wir verlangen nicht mehr eine Existenzgefährdung, sondern eine konkrete Gefährdung.
Genau das war der Einwand von Professor Kälin in Ziffer 4.2 seines Gutachtens vom 26. Juli 2004. Er hat ausgeführt, dass die vorgesehene Begrenzung des Aufnahmegrundes der Unzumutbarkeit auf den Fall der Existenzgefährdung abzulehnen sei. Es sei eine massive Beschränkung der vorläufigen Aufnahme. Genau diesen Begriff der Existenzgefährdung haben wir eliminiert und durch den Begriff der konkreten Gefährdung ersetzt. Die konkrete Gefährdung ist sehr viel niederschwelliger als die Existenzgefährdung. Deshalb sind wir überzeugt, dass die EMRK und insbesondere deren Artikel 3 und das Prinzip des Non-Refoulement befolgt werden. Ich bitte Sie also, nicht am Begriff der humanitären Aufnahme zu kleben, sondern den Unterschied zu unserem Konzept zu sehen, wo der einzige Unterschied tatsächlich derjenige der dreijährigen Wartefrist ist.
Herrn Kollege Fehr möchte ich ebenfalls noch ergänzen. Bei der Lektüre des «NZZ»-Artikels stellt man fest, dass sich dieser bei seiner Mängelrüge ausdrücklich auf die heute bestehende vorläufige Aufnahme bezieht. Wir haben diese vorläufige Aufnahme im Sinne des vorhin Ausgeführten verbessert.
Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen und die Minderheit Vermot abzulehnen.

Weyeneth Hermann (V, BE): Ich möchte vorab Herrn Kollege Fluri für die Erläuterungen danken, die ich in Bezug auf die Änderungen auch anbringen wollte, die aufgrund der Interventionen vorgenommen wurden und einmal mehr gezeigt haben, dass wir den Bedenken, die tatsächlich von Bestand waren, Rechnung getragen haben. Hingegen können wir auf die «Nebelraketenwerfer» nicht eintreten.
Wir haben Ihnen bei der ersten Lesung beantragt, bei der vorläufigen Aufnahme zu bleiben und diese Erweiterung nicht vorzunehmen. Wir haben uns dabei nicht grundsätzlich gegen eine Überprüfung der inhaltlichen Begrenzungen ausgesprochen, und wir sind bereit, auf die Verbesserungen, die innerhalb der vorläufigen Aufnahme vorgenommen wurden, einzutreten. Es sind Verbesserungen in Bezug auf den Arbeitsmarkt, und es sind Verbesserungen im tolerierbaren Bereich des Familiennachzuges.
Wir lehnen aber die Minderheit Vermot, die sich für die provisorische und humanitäre Aufnahme ausgesprochen hat, nach wie vor ab. Wir bitten Sie, dies in Ihrem Abstimmungsverhalten zu berücksichtigen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Um Klarheit zu schaffen: Der Nationalrat hat damals die sogenannte humanitäre Aufnahme beschlossen und dieses Konzept zweigeteilt, nämlich in die humanitäre Aufnahme und in die provisorische Aufnahme. Er hat diese auch verschieden behandelt. Der Bundesrat hat dieses humanitäre Konzept eingebracht. Er hat es unterstützt, und er ist auch heute der Meinung, dass dieses Konzept machbar und möglich sei. Das Konzept, das hier vorliegt, ist nicht mein Konzept, auch wenn Herr Fehr

das jetzt gern so haben möchte. Mein Konzept ist gar nicht da. Ich habe ein ganz anderes Konzept vorgeschlagen, nämlich eines mit verschiedenen Kategorien. Es hat sich als zu kompliziert erwiesen. Es ist beerdigt.
Dies hier ist das Konzept des Ständerates. Der Ständerat hat es sehr eingehend mit den Kantonen besprochen. Jetzt, Herr Fehr, kommt es eben auf die Ehrlichkeit an. Ich habe Sie hier beobachtet, wie Sie die Sache verdreht haben. Sie reden von humanitärer Aufnahme, und Sie sagen das Wesentliche nicht: Wollen Sie, dass all diejenigen, die das betrifft – das sind heute etwa 30 Prozent der Asylsuchenden –, vom ersten Tag an die Möglichkeit des Familiennachzuges haben, ob sie für längere Zeit hier bleiben oder nicht? Das müssen Sie Ihrer Basis sagen: Die Betreffenden nehmen ab sofort alle ihre Familien mit. Das ist doch die Gretchenfrage. Man kann ja anderer Meinung sein. Aber nur weil man weiss, dass das die Schweizerinnen und Schweizer nicht tolerieren würden, hier nicht auch davon zu reden und nur von humanitärer Aufnahme zu reden, das ist nicht in Ordnung. Ich habe wörtlich gesagt: Kein Kanton ist der Meinung, dass der unverzügliche Nachzug der Familie geduldet werden kann. Keiner! Herr Fehr, Sie haben aus einer Vernehmlassung vorgelesen, in der zu einem ganz anderen Vorschlag Stellung genommen wurde, nicht zu diesem Vorschlag: «.... und er lässt auch den Familiennachzug nicht unverzüglich zu.» Aber ich bitte Sie, der Regierung des Kantons Schaffhausen zu sagen, es würde mich freuen, wenn sie mir in einem Brief schreiben würden, sie wolle unverzüglich für alle den Familiennachzug ab dem ersten Tag. Ich nähme das gerne zur Kenntnis.
Der Hauptunterschied zwischen dem Konzept des Ständerates und der humanitären Aufnahme ist nämlich der unverzügliche Familiennachzug. In Bezug auf die Arbeitsmöglichkeiten gibt es keine Unterschiede von grosser Bedeutung. Allerdings sind wir dort mit dem Beschluss des Ständerates grosszügiger als mit der humanitären Aufnahme. Im Konzept des Ständerates können alle vom ersten Tag an arbeiten – arbeiten können sie, aber nicht die Familie nachziehen. Bei Ihrem Konzept konnten die provisorisch Aufgenommenen nicht arbeiten. Sie sehen, es hat auch eine Verbesserung im Konzept des Ständerates.
Dann ist die Bezeichnung eine andere, aber wir sollten uns nicht wegen Bezeichnungen in die Haare geraten. Wir haben beim Konzept des Ständerates eine präzisere Umschreibung der Unzumutbarkeit – dagegen wehren wir uns nicht, auch der Bundesrat tut das nicht –, und wir haben eine umfassendere Härtefallregelung. Weiter zu erwähnen sind: Das Antragsrecht für die Beurteilung der Frage, ob es ein Härtefall ist, liegt beim Kanton. Das Bundesamt für Migration kann die vorläufige Aufnahme nicht mehr anordnen, wenn das Asylverfahren nach vier Jahren noch nicht abgeschlossen ist. Es gibt grosszügigere Übergangsbestimmungen beim Integrationsbeitrag für alle vorläufig Aufgenommenen. Das ist der Inhalt dieses Konzeptes.
Der Hauptunterschied liegt in zwei Dingen; ich sage es Ihnen nochmals:
1. Der Familiennachzug kann nach dem Konzept des Ständerates nicht für alle vorläufig Aufgenommenen am ersten Tag erfolgen. Dieses Konzept ist den Kantonen nicht unterbreitet worden, aber die Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz ist einstimmig der Meinung, man sollte den Nachzug nicht am ersten Tag ermöglichen.
2. In Bezug auf die Arbeit ist das Konzept des Ständerates grosszügiger; arbeiten können alle, auch die provisorisch Aufgenommenen, ab dem ersten Tag.
Ich bitte Sie, diese beiden Dinge zu sehen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die letzte Fassung des Nationalrates eine umsetzbare Fassung ist. Er will davon nicht abweichen; aber der Familiennachzug ist natürlich eine Sache der Kantone. Darum haben die Ständeräte ja mitgemacht.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Herr Bundesrat, sind Sie nicht auch der Meinung, dass Sie rhetorisch eine absolut irreführende Frage stellen, wenn Sie die Frage aufwerfen oder dann die Behauptung an meine Adresse richten, ich hätte mich dafür ausgesprochen, dass man vom ersten Tag an die Familien nachziehen könne? Sind Sie nicht auch der Auffassung, dass wir von der Zeit nach dem Ende des Asylverfahrens reden, und dass diese Menschen, wenn sie das Asylverfahren durchlaufen haben, schon ein bis mehrere Jahre in der Schweiz waren? Dass man gar nicht über «vom ersten Tag an» reden kann, sondern nur vom Zeitpunkt, zu welchem ihr Asylverfahren abgeschlossen ist?

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Fehr, das ist jetzt die interessanteste Bemerkung! Es ist doch klar, dass es vom ersten Tag weg gilt, an dem einer vorläufig aufgenommen ist – vom ersten Tag, an dem er vorläufig aufgenommen ist!
Abgesehen davon muss ich Ihnen sagen: Was Sie hier auch noch antönen – dass wir für die Asylverfahren mehrere Jahre brauchen –, das dürfen wir nicht haben. Wir haben die Dauer der Verfahren jetzt schon massiv heruntergebracht. Wenn es wegen der Asylrekurskommission nicht weiter heruntergeht, muss auch das neu unter die Lupe genommen werden. Es ist nicht in Ordnung, dass viele Leute mit Anwälten so viele Revisionsbegehren vorbringen, dass es fünf, sechs, sieben Jahre dauert. Wenn Sie hier einen guten Vorschlag haben, würde ich den gerne entgegennehmen.

Lang Josef (G, ZG): Geschätzter Herr Bundesrat, Sie haben vorher das Zitat von Hans-Jürg Fehr bezüglich Schreiben der Schaffhauser Regierung infrage gestellt oder relativiert mit dem Hinweis, dieses Schreiben sei älter als das Konzept der humanitären Aufnahme. *(Zwischenruf Bundesrat Blocher: Nein!)* So wurde es verstanden, so hat es auch Herr Fehr verstanden.
Ich will hier einfach klären, dass offensichtlich ein Missverständnis vorliegt: Das Schreiben des Kantons Schaffhausen ist nach dem Entscheid des Nationalrates entstanden; das Schreiben des Kantons Zug ist ebenfalls nach dem Entscheid des Nationalrates entstanden.

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Lang, ich muss Ihnen einfach Folgendes sagen: Dieses Schreiben ist älter als das hier vorliegende Konzept des Ständerates der vorläufigen Aufnahme. Nur das habe ich gesagt, nichts anderes.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Bundesrat, Sie haben jetzt eigentlich in Ihrer ganzen Argumentation gegen die humanitäre Aufnahme Stimmung gemacht, obwohl der Bundesrat immer noch hinter diesem Konzept steht. Sie haben suggestiv die Formulierung «vom ersten Tag an die Familie nachziehen» mehrmals wiederholt. Haben Sie auch schon gehört, dass das Zusammenleben mit der Familie stabilisierend wirken kann, gerade für Leute in schwierigen Situationen, für Leute, die traumatisiert sind, weil sie aus bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen kommen? Um solche Leute geht es, welche die vorläufige oder humanitäre Aufnahme bekämen! Ist Ihnen bewusst, dass das Zusammenleben mit der Familie für die Traumabearbeitung und Traumaverarbeitung von Vorteil ist? Wieso machen Sie so Stimmung gegen das Zusammenleben dieser Menschen mit ihren eigenen Familien?

Blocher Christoph, Bundesrat: Es tut mir Leid, Frau Bühlmann, ich mache keine Stimmung. Ich habe Ihnen erklärt, was der Unterschied ist zwischen dem Konzept des Ständerates und dem Konzept, wie es der Nationalrat beschlossen hat. Im Konzept des Nationalrates ist der Familiennachzug vom ersten Tag der vorläufigen Aufnahme an gegeben. Im Konzept des Ständerates ist das nicht so, sondern er ist erst nach drei Jahren gegeben. Sie haben aber zu entscheiden. Ich haben Ihnen nur den Unterschied dargelegt. Ich kann Ihnen nicht sagen, was Sie stimmen müssen, aber ich kann Ihnen sagen, was der Unterschied der beiden Konzepte ist – und das ist er.
Ich darf Ihnen einfach noch sagen, dass die Kantone enorm gegen das Konzept des Nationalrates opponiert haben, ein-

fach in diesem Punkt, nur in diesem Punkt des Familiennachzugs. Wir haben keinen wesentlichen anderen Unterschied. Jetzt muss ich Ihnen noch sagen, dass diese drei Jahre ein Kompromiss sind, denn die Kantone wollten keine Beschränkung, wie wir das heute haben.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: Nous avons à choisir entre trois concepts.
Le premier est celui de notre conseil: admission pour raisons humanitaires. Ces gens ne sont pas des réfugiés au sens de la présente loi mais des personnes qui, pour des raisons diverses, ne peuvent pas quitter notre sol. Ce concept correspond à celui du Conseil des Etats avec l'admission provisoire, à cette différence près que notre conseil estime que les personnes en question ont droit à accéder au marché du travail et au regroupement familial dès le premier jour.
Le deuxième est celui du Conseil des Etats. Ce concept prévoit que les personnes concernées peuvent travailler dès le premier jour mais n'ont droit au regroupement familial qu'au terme de la troisième année, dans la mesure où elles remplissent les conditions figurant dans la loi sur les étrangers. A l'heure actuelle, environ 4000 personnes sont admises chaque année au titre des cas de rigueur prévus dans la loi sur les étrangers. La demande est introduite par le canton auprès de l'Office fédéral des migrations qui prend la décision. Ce mode de faire satisfait les cantons. La différence essentielle entre les deux concepts, c'est le laps de temps nécessaire au regroupement familial: dès le premier jour ou après trois ans.
Le troisième concept est celui de l'addition. Cette façon de faire vise à cumuler admission humanitaire et règlement des cas de rigueur.
Au vote, la version du Conseil des Etats l'a emporté dans un premier temps, par 15 voix contre 9, sur le concept mixte Vermot, puis, par 16 voix contre 8, sur la version de notre conseil.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Wenn ich mir die Debatte anhöre, frage ich mich wirklich, ob es jedermann, der die Minderheit unterstützen will, klar ist, was er damit eigentlich erreicht. Man hat jetzt sehr lange über die humanitäre Aufnahme gesprochen, und ich habe immer den Eindruck gehabt, man habe das mit dem geltenden Recht verglichen. Stellen Sie sich vor, was passiert, wenn die Linke jetzt bei der nächsten Abstimmung in ein paar Minuten gewinnen würde. Dann würden zu Beginn die meisten Personen in die provisorische Aufnahme gehen; das waren im letzten Jahr immerhin 4500 Menschen. Diese provisorische Aufnahme beinhaltet nicht die Möglichkeit des Familiennachzugs, überhaupt nicht, auch nach drei Jahren nicht. Es gibt nicht die Möglichkeit von Integrationsleistungen und eines Arbeitsmarktzuganges in der erleichterten Form. Ich möchte das deutsch und deutlich sagen: Mit dem linken Konzept legen Sie sich selber ein Ei!

Hubmann Vreni (S, ZH): Herr Müller, ist Ihnen bewusst, dass Sie Kommissionssprecher sind und hier nicht Ihre eigene Ansicht vertreten sollten?

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Das ist mir bewusst, Frau Hubmann, und genau diesen Punkt haben wir in der Kommission besprochen; Sie waren ja dabei. Daher habe ich auch den Eindruck, ich dürfe das hier sagen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/2403)
Für den Antrag der Mehrheit .... 107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit/Ruey .... 76 Stimmen

Siehe Seite / voir page 348

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Cette décision vaut aussi pour les articles 45 alinéa 1 lettre b; 46 alinéa 2; 59; 61; 84; 91 alinéa 4; 100 alinéa 1 lettre a; 105 alinéa 1 lettres e et f; le chiffre II alinéa 2 de la loi sur l'asile. Elle vaut aussi pour les articles 6a alinéa 2; 14a; 14b; 14c; 14e alinéa 2 lettre b; 15 alinéa 4; 20 alinéa 1bis LSEE, les alinéas 8 et 9 des dispositions transitoires de cette loi et l'article 100 alinéa 1 lettre b chiffre 5 OJ.

Art. 14 Abs. 1bis, 1ter
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Streichen (siehe Art. 44)

Antrag Ruey
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Schriftliche Begründung
Im Gegensatz zum Minderheitsantrag Vermot besteht bei meinem Antrag kein Widerspruch zwischen der in diesem Artikel vorgesehenen Kompetenz der Kantone und dem in Artikel 44 AsylG definierten Konzept der humanitären Aufnahme.
Mein Antrag verfolgt zwei Ziele: Einerseits soll am Konzept der humanitären Aufnahme festgehalten werden (Verbesserung des rechtlichen Status von Schwerkranken, von Härtefällen und von Flüchtlingen aus Ländern, in denen Bürgerkrieg herrscht), andererseits sollen die Kantone auch nach dem Abschluss des Verfahrens die Möglichkeit haben, Härtefälle zu überprüfen. Was die humanitäre Aufnahme anbelangt, so sind für Härtefälle, die bereits während des Verfahrens geprüft werden können, wie bisher die Asylbehörden des Bundes verantwortlich (Art. 44 Abs. 3ff. AsylG). Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll auch weiterbestehen. Es ist Artikel 14 AsylG übergeordnet.
Die Neuerungen von Artikel 14 AsylG vervollständigen die Regelung über die Aufnahme aus humanitären Gründen. So wird der Inhalt des von Bundesrat Blocher aufgehobenen Rundschreibens Metzler ins Asylgesetz aufgenommen. Dieses Rundschreiben sah vor, dass Härtefälle ausnahmsweise auch nach Abschluss des Asylverfahrens geprüft werden können. Es kann nämlich durchaus Situationen geben, in welchen nach einem relativ raschen Asylverfahren ein langer Aufenthalt in der Schweiz folgt. Dann kann es sich um einen Härtefall handeln, der heute aufgrund der Aufhebung des Rundschreibens Metzler nicht mehr geprüft werden kann.
Artikel 14 Absätze 1bis und 1ter Anag werden zu Recht kritisiert, da diese Absätze, je nachdem, welcher Kanton zuständig ist, zu Ungleichbehandlungen führen können. Dies ist in rechtsstaatlicher Hinsicht problematisch. Deshalb müssen die Bestimmungen über die Härtefälle unter allen Umständen in Artikel 44 Absatz 3 AsylG verankert bleiben. Im Zweifelsfall muss die humanitäre Aufnahme gewährt werden können.
Wird die humanitäre Aufnahme abgelehnt, muss an der geltenden Regelung in Artikel 44 Absatz 3 AsylG festgehalten werden (vgl. Eventualantrag). Im Zweifelsfall ist die in Artikel 44 Absatz 3 AsylG vorgesehene Lösung derjenigen in Artikel 14 AsylG vorzuziehen.

Art. 14 al. 1bis, 1ter
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Biffer (voir art. 44)

Proposition Ruey
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Développement par écrit
A la différence de la proposition de la minorité Vermot, cette proposition n'oppose pas la compétence des cantons prévue à cet article au maintien de l'admission humanitaire visé à l'article 44 LAsi.

Ma proposition vise deux buts: d'une part, l'introduction de l'admission pour raisons humanitaires (amélioration de la position juridique des réfugiés de la guerre civile, des malades graves et des cas de rigueur); d'autre part, la possibilité pour les cantons d'examiner les cas de rigueur même après la clôture de la procédure.
Dans le cadre de l'admission pour raisons humanitaires, les cas de rigueur se présentant au cours de la procédure seront examinés comme jusqu'ici par les autorités fédérales compétentes en matière d'asile (art. 44 al. 3ss. LAsi). Cet examen a fait ses preuves et doit continuer d'exister. Il a la primauté sur l'article 14 LAsi.
Les nouveautés de l'article 14 LAsi complètent l'admission pour raisons humanitaires. Ainsi, la circulaire Metzler abrogée par le Conseiller fédéral Blocher est transférée dans la loi sur l'asile. Cette circulaire permettait exceptionnellement l'examen de cas de rigueur également après la fin de la procédure d'asile. En effet, il peut y avoir des situations où un long séjour peut suivre une procédure d'asile relativement rapide. Il peut alors ensuite se présenter un cas de rigueur dont l'abrogation de la circulaire Metzler empêche aujourd'hui l'examen.
L'article 14 alinéas 1bis et 1ter LSEE est à juste titre critiqué car ces alinéas peuvent créer des inégalités de traitement selon le canton compétent, ce qui est problématique à l'égard de notre Etat de droit. C'est pourquoi la réglementation des cas de rigueur doit subsister en tout cas à l'article 44 alinéa 3 LAsi. En cas de doute, il faut pouvoir ainsi prononcer l'admission pour raisons humanitaires.
En cas de refus de l'admission pour raisons humanitaires, il s'agit de maintenir la réglementation en vigueur à l'article 44 alinéa 3 LAsi (voir à ce sujet la motion subsidiaire ci-après). La solution prévue à l'article 44 alinéa 3 LAsi doit être préférée à celle de l'article 14 LAsi en cas de doute.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Bei Artikel 14 Absätze 1bis und 1ter geht es um die Härtefallregelung für Menschen, die nach einem negativen Abschluss ihres Asylverfahrens weiterhin – unverschuldet – in der Schweiz leben und deren Rückkehr zu einer schwerwiegenden Härte führen kann.
In der Praxis sieht es so aus: Abgewiesene Asylsuchende sind oft aus nicht selbstverschuldeten Gründen nach der Ablehnung ihres Gesuches noch in der Schweiz geblieben. Obwohl es darunter Härtefälle von bestintegrierten Familien gibt, schliesst das Asylgesetz sie von jeder Regelung aus. Das frühere Metzler-Kreisschreiben sollte diese Lücke schliessen. Bundesrat Blocher hat dann dieses Schreiben ersatzlos aufgehoben. Damit ist die letzte Möglichkeit für eine Härtefallregelung in der kantonalen Kompetenz nach Abschluss des Asylverfahrens weggefallen. Das sollte nun mit der vom Ständerat eingeführten kantonalen Härtefallregelung erneut möglich gemacht werden.
Es ist wichtig, dass Härtefälle wirklich auch ganz konkret geregelt werden. Die Kantone können gemäss Absatz 1bis zur Vermeidung von Härtefällen mit Zustimmung des BFM eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn sich die betroffene Person mindestens fünf Jahre seit der Einreichung des Asylgesuchs in der Schweiz aufhält, der Aufenthalt immer bekannt war und die Integration im Wesentlichen gelungen ist. Eine Aufenthaltsbewilligung kann in diesem Fall von den Kantonen auch nach Abschluss des Verfahrens erteilt werden. So weit, so gut. Dem stimmen wir zu, aber: Mit der ständerätlichen Regelung hätte durch die Hintertür gleich auch noch die vorläufige Aufnahme eingeführt werden sollen. Dies wurde zwar jetzt gerade gestrichen, Entschuldigung.
Nach Abschluss des Verfahrens sollen Menschen, die als Härtefälle gelten, bleiben können; das ist die kantonale Regelung. Es ist eine schwierige Regelung, weil sie nämlich eine Ermessensregelung ist. Die Kantone arbeiten sehr unterschiedlich. Die Frage, wer letztlich durch die Kantone als Härtefall anerkannt wird und wer nicht, kann zu einer Lotterie werden. Diese Lotterie hat sich bereits als Tatsache erwiesen, indem sich nämlich ausschliesslich die Kantone Waadt und Genf mit der Regelung von Härtefällen befassen und sie auch vorgenommen haben. Es gibt viele Kantone, vor allem in der deutschen Schweiz, wo überhaupt kein Härtefall geregelt wurde. Es kann einfach nicht von Fairness oder von Gleichbehandlung der von Härten betroffenen Personen die Rede sein, wenn es in einigen Kantonen viel wahrscheinlicher ist als in anderen, dass eine Person oder eine Familie als Härtefall gilt. Zu befürchten ist auch, dass der kleinste gemeinsame Nenner, also die Praxis der restriktivsten Kantone, als Einheitspraxis gelten würde, wenn die kantonalen Verfahren aufeinander abgestimmt würden. Damit würde eine Härtefallregelung in den meisten Fällen verunmöglicht.
Wir verlangen grundsätzlich etwas absolut Simples, nämlich Rechtsgleichheit für alle; die Kriterien, die Verfahren und die Chancen, als Härtefall anerkannt zu werden, sollten in der ganzen Schweiz gleich sein. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Kriterien national bestimmt und gehandhabt werden und eine Überprüfung durch die nächsthöhere Instanz stattfinden kann.
Es hätte nun im Gesetz, wie wir es jetzt geschaffen haben, für den Bereich der humanitären Aufnahme die Möglichkeit gegeben, dass der Bund Härtefälle regelt. Diese Härtefallregelung hätte während des Verfahrens vorgenommen werden können. Es ist sehr wichtig, dass das hier auch möglich gemacht wird. Ich wollte mit meinen beiden Minderheitsanträgen zu den Absätzen 1bis und 1ter von Artikel 14 erreichen, dass das geltende Gesetz einbezogen wird. Ich meine aber, dass es wichtig ist, dass wir wenigstens den Spatz in der Hand haben und die kantonale Härtefallregelung unterstützen.
In diesem Sinne ziehe ich die Minderheitsanträge zu Artikel 14 Absätze 1bis und 1ter zurück, d. h., dass wir Artikel 14 Absätze 1bis und 1ter dem Ständerat zustimmen.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Je ne pensais pas intervenir sur cet article, parce que je pensais qu'on le traiterait en même temps que l'article 44. Mais puisque ce n'est pas le cas, je voudrais vous engager très vivement à accepter l'alinéa 1bis de cet article 14.
Il se trouve que je viens d'un canton qui se bat depuis plusieurs années pour pouvoir régulariser un certain nombre de personnes qui sont en situation difficile depuis des années, notamment le groupe dit des «523»; c'est devenu, je crois, une célébrité nationale.
Le canton de Vaud se bat pour ces requérants d'asile déboutés, pour lesquels il avait donné un préavis positif à Berne. Depuis très longtemps, certains cantons demandent la possibilité d'avoir une marge de manoeuvre un peu plus large. Ils demandent aussi qu'on mette un terme à cette exclusion totale des filières de l'asile, avec les filières de la migration et de la loi sur les étrangers. Auparavant, il y avait des passerelles; ce n'est plus le cas maintenant, de telle sorte qu'un requérant débouté dont le renvoi n'a pas été exécuté peut se trouver durant des années dans une situation extrêmement précaire.
On a aussi objecté que cette disposition créerait une inégalité de traitement entre les cantons. Je voudrais faire remarquer que cette inégalité de traitement existe déjà depuis très longtemps et qu'un certain nombre de cantons très restrictifs en Suisse ne proposent aucune demande de régularisation pour des requérants déboutés ou des sans-papiers, ce qui est déjà une immense inégalité de traitement. Il serait par conséquent juste que les cantons qui sont d'accord d'accueillir des requérants déboutés dont le retour n'est pas possible puissent le faire. Cette disposition est une ouverture que nous attendons et que nous réclamons déjà depuis longtemps.
Pour ces raisons, j'espère beaucoup que Madame Vermot retirera sa proposition de minorité à cet article, pour que nous puissions l'adopter.

Präsident (Janiak Claude, erster Vizepräsident): Der Minderheitsantrag Vermot zu Artikel 14 Absätze 1bis und 1ter ist zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit/Ruey
Adopté selon la proposition de la majorité/Ruey

Art. 17 Abs. 3 Bst. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 17 al. 3 let. a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 17b
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Roth-Bernasconi, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Vermot, Wyss)
Streichen

Art. 17b
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Roth-Bernasconi, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Vermot, Wyss)
Biffer

Roth-Bernasconi Maria (S, GE): La minorité que j'emmène propose de biffer l'article 17b qui introduit, en plus des émoluments pour prestations de services, des émoluments lors de la procédure de réexamen de la demande d'asile, c'est-à-dire en première instance. Pour mémoire, la procédure de réexamen d'une demande d'asile a toujours été gratuite. Le Conseil des Etats et la majorité de la commission proposent de prévoir un émolument et une avance de frais d'environ 1200 francs pour tout réexamen, sans quoi la requête est rejetée. Quelques exceptions sont prévues, comme la requête d'une personne indigente dont la demande n'apparaît pas vouée à l'échec. En revanche, si la demande est déposée peu de temps avant l'échéance du délai de départ, l'avance de frais doit se faire dans tous les cas, donc aussi par les personnes indigentes. Ces demandes d'émoluments sont infondées et ne tiennent pas compte de la réalité. En effet, les gens sur le terrain ont constaté que beaucoup de requérants d'asile ne sont reconnus comme vrais réfugiés ou admis provisoirement qu'après un réexamen, suite à une décision de non-entrée en matière.
De plus, en matière de réexamen, l'office fédéral poursuit une politique extrêmement restrictive qui est souvent corrigée par la Commission de recours en matière d'asile. C'est notamment valable pour des faits annoncés tardivement. En 2003, par exemple, seuls 592 recours contre des décisions négatives de réexamen ont été déposés. Ce chiffre est relativement bas si l'on considère les 15 000 demandes d'asile déposées: cela représente 4 pour cent seulement de demandes de réexamen. Ce chiffre n'appelle pas à l'élaboration de mesures prohibitives! J'aimerais vous rendre attentifs au fait que ce sont notamment des victimes d'abus sexuel, donc des femmes, qui ne peuvent pas parler de ce qui leur est arrivé très tôt dans la procédure; souvent, elles ne peuvent en parler qu'après la fin de la procédure. Ce sont ces personnes qui sont touchées par cette disposition. Elles méritent plus particulièrement notre protection, et il ne faut pas créer un obstacle supplémentaire à la reconnaissance des persécutions qu'elles ont subies.
En outre, cette nouvelle disposition ne tient pas compte des développements géopolitiques susceptibles de se produire dans les Etats d'origine des requérantes et requérants d'asile qui vivent dans des régions instables. Ces changements justifient une demande de réexamen même vingt jours avant le départ.
Avec la mesure proposée, on condamnera cette personne – laquelle se trouve depuis longtemps interdite de l'exercice d'une activité lucrative suite au premier rejet de sa demande, et donc sans revenu – à s'acquitter de montants dont elle ne dispose tout simplement pas.
L'efficacité de la mesure proposée est également mise en cause par le fait que, même si elle a un caractère prohibitif, elle ne diminuera pas la charge de travail de l'Office fédéral des migrations. En effet, celui-ci va devoir étudier les dossiers pour pouvoir juger si la demande de réexamen est manifestement infondée ou non. Il doit s'occuper d'arguments relatifs uniquement à la question de savoir si oui ou non il faut exonérer la personne. De plus, dans la majorité des cas, on va devoir compter avec une plainte contre la non-entrée en matière pour des raisons de paiement de l'avance. Cela nous démontre que cette mesure sera longue, coûteuse et sans effet sur la charge de travail.
La réglementation actuelle permet, par contre, de ne pas entrer en matière sur les demandes de réexamen qui ne sont pas fondées.
En dernier lieu, il faut rappeler que cette mesure frappera aussi celles et ceux qui obtiennent, après la première décision, des moyens de preuves permettant d'attester la réalité des persécutions qu'elles fuient.
Pour toutes ces raisons, je vous demande de biffer cette nouvelle disposition et de suivre ma minorité.

Präsident (Janiak Claude, erster Vizepräsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie sich dem Antrag der Mehrheit anschliesst.

Fluri Kurt (RL, SO): Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag der Minderheit abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen. Ich verweise Sie bezüglich der von meiner Vorrednerin vorgebrachten Bedenken vor allem auf Artikel 17b Absatz 2, der besagt, dass der Betreffende auf Gesuch hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit werden kann, «sofern die Gesuch stellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht zum vornherein als aussichtslos erscheinen».
Das ist die übliche Regelung. Erstens ist es üblich, dass Gebühren spätestens beim Wiedererwägungsgesuch entrichtet werden müssen. Immerhin ist vorher ein rechtskräftiger Entscheid gefällt worden. Zweitens entspricht Absatz 2 den Verfahren bei unentgeltlicher Prozessführung, wie das heute in den verschiedensten zivil- und strafrechtlichen Prozessen üblich ist.
Somit scheint uns, dass den Bedenken der Minderheit Roth-Bernasconi genügend Rechnung getragen worden ist. Die Definitionen der Bedürftigkeit und der Aussichtslosigkeit entsprechen gängiger Bundesgerichtspraxis; da gibt es unzählige Fälle, und die Bundesgerichtspraxis ist nicht sehr rigide, um es positiv auszudrücken. Andere haben den Eindruck, diese Praxis sei sehr grosszügig.
Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen; die Kommission hat mit 16 zu 8 Stimmen so entschieden.

Amstutz Adrian (V, BE): Die hier in Artikel 17b neu aufgenommenen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gebühren im Wiedererwägungsverfahren sind richtig und ein wichtiger Mosaikstein zur rigorosen Bekämpfung des Missbrauches unseres Rechtssystems.
Frau Roth, kein Gesuchsteller bzw. keine Gesuchstellerin kommt zu Schaden, wenn er oder sie berechtigt – berechtigt! – ein Wiedererwägungsgesuch stellt. Zur Kasse gebeten werden aber all diejenigen, die nach dem Motto «verzögern bis zum Abwinken» unser Asylrecht missbrauchen.

Die SVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit, d. h. die neuen Anträge des Bundesrates, denen der Ständerat zugestimmt hat.

Blocher Christoph, Bundesrat: Bereits heute erhebt die Asylrekurskommission bei Revisionsgesuchen einen Kostenvorschuss. Leider kommt es trotz negativem Asylentscheid und rechtskräftiger Wegweisung immer wieder vor, dass beim Bundesamt für Migration mehrheitlich unbegründete Wiedererwägungsgesuche gestellt werden, die vor allem dazu dienen, einen drohenden Vollzug der Wegweisung abzuwenden. Der Bundesrat hat deshalb am 25. August 2004 eine Bestimmung gutgeheissen, mit welcher durch die Einführung von Verfahrenskosten sowie einer Kostenvorschusspflicht für Wiedererwägungsgesuche in erster Instanz die Anzahl aussichtsloser oder gar missbräuchlicher Gesuche reduziert werden soll.
Die Mehrheit Ihrer Kommission hat die entsprechende Bestimmung im Grundsatz gutgeheissen, sieht aber auch die Kostenvorschusspflicht für Zweitgesuche vor. Das ist auch gerechtfertigt, denn es ist gar nicht möglich, in solchen Fällen zu prüfen, was ein Wiedererwägungs- und was ein Zweitgesuch ist. Nicht betroffen sind diejenigen, welche ein Zweitgesuch stellen, welche also nach der Ablehnung eines Asylgesuches ausgereist sind und wieder in die Schweiz einreisen und ein neues Asylgesuch stellen. Wir sind der Meinung, das sei gerechtfertigt, denn hier sind die Fälle des Missbrauches ausserordentlich selten.
Asylsuchende, welche sachlich und rechtlich gerechtfertigte Gründe haben, müssen zudem weiterhin von der Möglichkeit eines Wiedererwägungs- oder Zweitverfahrens Gebrauch machen können. Deshalb soll in diesen Fällen auf die Erhebung eines Gebührenvorschusses sowie auf die Bezahlung von Verfahrenskosten dann verzichtet werden, wenn eine Person bedürftig ist und ihr Begehren nicht von vornherein als aussichtslos erscheint.
Zudem sollen auch unbegleitete Minderjährige nicht unter die Vorschusspflicht fallen, wenn das Gesuch nicht aussichtslos ist. In den anderen Fällen ergeht ein Nichteintretensentscheid, wenn der verlangte Gebührenvorschuss nicht bezahlt wird. Dieser ist aber wieder bei der Asylrekurskommission anfechtbar.
Ich bitte Sie, die von der Minderheit beantragte Streichung abzulehnen, denn mit der vom Ständerat und der Kommissionsmehrheit gutgeheissenen Bestimmung wird ein wirksames Mittel gegen missbräuchlich eingereichte Wiedererwägungs- und Zweitgesuche vorgelegt, ohne dass berechtigte Gesuche davon betroffen wären.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen, bei Artikel 17b dem Ständerat zu folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 72 Stimmen

Art. 29 Abs. 1, 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 29 al. 1, 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 32 Abs. 2 Bst. a
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Bühlmann, Beck, Heim, Hubmann, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Festhalten

Eventualantrag Ruey
(falls der Antrag der Minderheit abgelehnt wird)
....
2. Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, die sich nicht als offensichtlich haltlos erweisen;
....
Schriftliche Begründung
Damit das Asylgesetz verfassungs- und völkerrechtskonform ist, ist es wichtig, potenziell verfolgten Personen zu ermöglichen, dass ihre Asylgründe im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens vollständig geprüft werden, selbst wenn sie keine Papiere vorweisen können.
Anstatt nur dann materiell zu entscheiden, wenn die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, müssen die Asylgesuche von Personen ohne Reise- oder Identitätspapiere geprüft werden, sobald «Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, die sich nicht als offensichtlich haltlos erweisen».
Der Beweisgrad für die «Hinweise auf eine Verfolgung» ist gleich wie bei den anderen Nichteintretensgründen, z. B. im Falle der «safe countries» (Art. 34 AsylG). Bei den Behörden hat sich die Praxis eingestellt, wonach eine Verfolgung personenbezogen und nicht offensichtlich haltlos zu sein hat.
In der hier beantragten Version wären Reise- und Identitätspapiere ebenfalls erforderlich. Ein Fahrausweis oder andere amtliche Papiere, aufgrund derer sich die Identität feststellen lässt, würden also nicht ausreichen. Sobald allerdings Hinweise auf eine Verfolgung da sind, müssten Asylgesuche von papierlosen Personen eingehend geprüft werden.

Art. 32 al. 2 let. a
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Bühlmann, Beck, Heim, Hubmann, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Maintenir

Proposition subsidiaire Ruey
(au cas où la proposition de la minorité serait rejetée)
....
2. ni s'il existe des indices de persécution qui ne sont pas manifestement sans fondement;
....
Développement par écrit
Pour que la loi sur l'asile soit conforme au droit constitutionnel et au droit international public, il est essentiel que des personnes potentiellement persécutées aient accès à un examen complet de leurs motifs d'asile dans le cadre d'une procédure ordinaire, même si elles ne peuvent pas présenter de papiers.
Au lieu de ne rendre une décision matérielle que lorsque la qualité de réfugié a été prouvée ou rendue vraisemblable, il faut que les demandes d'asile des personnes sans documents de voyage ni papiers d'identité soient examinées dès qu'il existe «des indices de persécution qui ne sont pas manifestement sans fondement».
Le degré de preuve des «indices de persécution» correspond à celui retenu pour les autres motifs de non-entrée en matière, par exemple celui sur les «safe countries» (art. 34 LAsi). Les autorités connaissent une pratique établie: il faut une persécution qui soit le fait de personnes et qui ne soit pas manifestement sans fondement.
Dans la version proposée ici, des documents de voyage ou d'identité seraient également exigés. Un permis de conduire ou d'autres documents officiels établissant l'identité ne suffiraient donc pas. Toutefois, dès l'apparition d'indices de persécution, les demandes d'asile de personnes sans papiers devraient être examinées de manière approfondie.

Bühlmann Cécile (G, LU): Artikel 32 ist eine Pièce de Résistance, ein ganz wichtiger Artikel in dieser Revision. Der Ständerat hat auf Antrag des Bundesrates eine Verschärfung eingeführt, die in der ursprünglichen Version und im

geltenden Recht so nicht existiert. Es geht darum, dass nur noch ins Asylverfahren aufgenommen wird, wer Reise- oder Identitätspapiere besitzt; es werden also keine anderen Dokumente anerkannt, welche die Identität dokumentieren, wie das im geltenden Recht der Fall ist. Das ist eine ausserordentlich problematische Änderung. Die Kommissionsmehrheit ist dem gefolgt und will den Nichteintretensgrund der Papierlosigkeit verschärfen. Es soll also nicht mehr auf Gesuche eingetreten werden, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist, und zwar einer sehr kurzen Frist von 48 Stunden, gültige Reisepapiere vorgewiesen werden.
Im neuen Wortlaut kann diese Bestimmung zur Verletzung der Flüchtlingskonvention führen. Die Verschärfung geht nämlich von der Annahme aus, dass nur ein echter Flüchtling sein kann, wer mit gültigen Identitäts- oder Reisepapieren einreist. Diese Annahme widerspricht jeglicher historischen und aktuellen Erfahrung. Sie schafft eine Hürde, welche auch Flüchtlinge gemäss Asylgesetz treffen und von der Asylgewährung ausschliessen kann.
Der Bundesrat war sich der Problematik bewusst, als er 1995 die Bestimmung über die Papierlosigkeit ins heutige Gesetz einführte. Auch die SPK des Ständerates hatte sich damals aus diesem Grund für eine weite Auslegung des Verfolgungsbegriffes eingesetzt. In der Lehre sowie bei Praktikerinnen und Praktikern ist man sich einig, dass es gerade ein Anzeichen mangelnder Furcht vor Verfolgung ist, wenn Flüchtlinge zur Beschaffung von Reisepapieren Kontakt mit ihren Behörden aufnehmen. Man wirft ihnen dann quasi vor, sie seien gar keine echten Flüchtlinge, weil sie mit ihren Behörden im Heimatland, vor denen sie ja fliehen, kooperieren. Jetzt stellt man die ganze Argumentation auf den Kopf.
Die Änderungen widersprechen auch völlig der Systematik des Nichteintretensverfahrens. Es ist doch absurd, wenn Asylsuchende bereits im Rahmen der Nichteintretensprüfung ihre Flüchtlingseigenschaft vollständig nachweisen müssen. Das ist doch Sinn und Zweck des Verfahrens.
Ich zitiere jetzt aus dem Gutachten von Professor Kälin: das ist ja nicht irgendein Nobody. Man muss wissen, Professor Kälin ist der Delegierte des schweizerischen Bundesrates in der Uno-Menschenrechtskommission. Dass der Bundesrat genau diese Person in dieses Gremium delegiert, heisst doch, dass er Professor Kälin höchste Kompetenz zuerkennt. Ich zitiere jetzt, was Professor Kälin zu diesem Artikel 32 schreibt. Er sagt, aus rechtlicher Sicht hochproblematisch oder klar verfassungs- oder völkerrechtswidrig seien folgende Abschnitte, ich zitiere den ersten: Nichteintreten bei Nichtabgabe von Identitäts- und Reisepapieren. «Die Regelung, dass auf Gesuche von Personen, die keine Reise- oder Identitätspapiere besitzen und dafür keine entschuldbaren Gründe haben, nicht eingetreten wird, schafft eine Vermutung, dass nicht Flüchtling ist, wer keine Papiere besitzt. Diese Vermutung kann zwar widerlegt werden, dies muss aber mit einem vollen Nachweis der Flüchtlingseigenschaft während der Anhörung gemäss Artikel 29 AsylG geschehen. Damit werden im Effekt Personen, die Flüchtlinge sind, dies aber nicht schon bei der Anhörung nachweisen können, in Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vom Genuss der Garantien der Flüchtlingskonvention inklusive Artikel 33 ausgeschlossen. Zudem kommt in diesen Fällen ein Verfahren zur Anwendung, welches nicht die Qualität aufweist, die nötig ist, um sicherstellen zu können, dass die Schweiz die menschenrechtlichen Refoulement-Verbote einhält.» Das ist eine klare Aussage, dass wir das hier nicht tun dürfen, wenn wir das Völkerrecht und die Flüchtlingskonvention nicht verletzen wollen.
Ich zitiere auch noch aus einem Schreiben, das uns die Stiftung Terre des hommes geschickt hat. Sie warnt uns davor, die Kinderrechtskonvention zu verletzten: «Gerade Kinder und Jugendliche aus krisengeschüttelten Staaten verfügen prinzipiell über keine ihre Identität ausweisenden Dokumente, und wenn solche tatsächlich bestehen, dann müssen die Papiere in den meisten Fällen einem Schlepper übergeben werden. Minderjährigen fällt es aufgrund ihres Alters sowie allfälliger Traumatisierung zudem besonders schwer, das Fehlen von Papieren glaubhaft zu entschuldigen.»
Ich glaube, das sind gute Kronzeugen dafür, dass wir diese Verschärfung auf keinen Fall einführen dürfen.

Leuenberger Ueli (G, GE): Le nouveau projet du Conseil fédéral, approuvé par la majorité de la commission, vise à refuser l'entrée en matière à des personnes qui n'auraient pas remis leurs papiers d'identité dans les 48 heures.
Je vais me permettre tout d'abord un petit rappel historique, et j'aimerais bien que Monsieur le conseiller fédéral Blocher réponde ensuite à ces questions et nous dise si cela s'est déroulé de cette manière ou non.
Pendant des années, jusqu'en 1992, les douanes, sur demande des Commissions de gestion du Parlement, apposaient un grand «R» sur le passeport des requérants refoulés, une pratique qui rappelle douloureusement le «J» inscrit dans le passeport des juifs allemands. Ce «R» dévalorisait les passeports. Il n'est pas étonnant que certains requérants aient préféré cacher leurs documents d'identité à l'époque. Parallèlement à cela, à partir de 1986, des requérants turcs et libanais étaient refoulés en Italie, alors même qu'il était prouvé qu'ils avaient séjourné moins de vingt jours en Italie, refoulement possible puisqu'ils détenaient un passeport. Il n'est pas étonnant non plus que dans une telle situation, certains aient caché leurs papiers d'identité. Enfin, l'Office fédéral des réfugiés, puis l'Office fédéral des migrations et la Commission de recours en matière d'asile justifiaient régulièrement des refus au seul motif que le requérant avait présenté un passeport, ce qui semblait prouver l'absence de persécution de la part de son Etat d'origine.
Paradoxalement, aujourd'hui, que fait-on? On refuse d'entrer en matière sur la demande d'une personne ne pouvant pas présenter de papiers d'identité, sauf si la qualité de réfugié est établie au terme de l'audition: un nouveau paradoxe, puisque l'objectif de toute la procédure d'asile est justement d'établir cette qualité. Cette décision va exclure tous ceux et toutes celles qui ont subi de graves traumatismes et n'ont pas pu les exprimer suffisamment lors de la première audition. Or, il s'avère que dans la majorité des cas, les requérants d'asile ayant subi des violences physiques mettent du temps à en parler.
Croyez-vous vraiment qu'il soit facile pour une personne victime de viols ou de tortures, parfois de la part de militaires ou de policiers, d'évoquer ces actes au premier représentant des forces de l'ordre qu'elle croise? Ainsi, la revue «Vivre Ensemble» cite l'exemple d'une jeune femme africaine ayant fui son pays après avoir été emprisonnée parce que son époux, qui était militaire, était accusé d'avoir participé à une tentative d'assassinat présidentiel. Elle a été violée en prison. Elle a réussi à fuir en soudoyant un gardien de la même origine ethnique qu'elle, dans un pays où les fonctionnaires ne sont plus payés. Elle a fui grâce à un vrai faux passeport et elle a obtenu l'asile après des compléments d'informations apportés par le CICR et Amnesty International. Avec la nouvelle loi sur l'asile, cette jeune femme n'obtiendrait plus l'asile sur demande de son mandataire.
Aujourd'hui, nous allons donc mettre en péril des personnes en les renvoyant au motif qu'elles n'ont pas de documents d'identité. Cette disposition est en parfaite contradiction avec la Convention de 1951 relative au statut des réfugiés. Elle a fait l'objet de vives critiques de la part du haut-commissaire aux droits de l'homme du Conseil de l'Europe – que vous ne portez pas tellement dans votre coeur, je le sais Monsieur le conseiller fédéral.
En conséquence, je vous demande de refuser la proposition de la majorité et de vous prononcer en faveur de la minorité Bühlmann pour le maintien du droit en vigueur.
Je suis très intéressé d'entendre Monsieur le conseiller fédéral Blocher sur les pratiques des dix ou quinze dernières années relatives aux personnes qui ont des papiers d'identité ou qui n'en ont pas.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Die SP-Fraktion unterstützt selbstverständlich den Antrag der Minderheit Bühlmann zu Artikel 32 Absatz 2. Die neuen Bestimmungen

gemäss Bundesrat und Ständerat sind stossend. Künftig soll auf ein Gesuch nämlich nur eingetreten werden, wenn Papiere – Pass, ID – abgegeben werden, welche den Vollzug der Ausschaffung erlauben. Heute reichen noch identitätsbelegende Papiere wie Geburtsurkunde, Führerausweis usw. aus. Bei dieser Verschärfung geht man von vornherein von einer Ablehnung des Gesuches aus.
Wenn die Durchführbarkeit der Rückschaffung als Eintretensgrund gilt, muss man sich schon fragen, ob eine solche Haltung noch etwas mit dem ursprünglichen Sinn des Asyls zu tun hat, das Schutz vor Verfolgung gewährleisten soll. Mit einer solchen Regelung ist nämlich ein Asylgesuch nur dann ein gutes Asylgesuch, wenn die Rückführung nach einem eventuell negativen Entscheid aufgrund der Papiere durchgeführt werden kann. Das ist ein Widerspruch, und es ist des Wortes «Asyl» nicht würdig. Wenn Menschen flüchten müssen, ist die Realität aber noch viel bedrohlicher und komplizierter. Wenn wir hier drin einen Entscheid fällen, sollten wir daran denken, dass Menschen, die verfolgt werden, typischerweise oft über keine Reisepapiere verfügen.
Die legale Ausreise wird oft erschwert oder verunmöglicht. Wer von Staates wegen verfolgt wird, kann sich nicht an den Heimatstaat wenden und ihn um Ausreisepapiere bitten. Oft verhängen Staaten, etwa die Türkei, ja auch Passverbote gegen Verfolgte. Wo Bürgerkriege herrschen oder Menschen in Situationen allgemeiner Gewalt sind, in Burma zum Beispiel, sind oft keine Reisepapiere erhältlich. In Tschetschenien sind keine Reisepapiere erhältlich, weil die Verwaltungsstellen zerstört oder geschlossen sind, weil Korruption an der Tagesordnung ist. In Kosovo wurden 1999 die Bevölkerungsregister und Dokumente durch serbische Truppen systematisch verbrannt. Die Menschen aus diesen Ländern kommen ohne Papiere. Fehlende Register im Heimatland sind üblich. Unicef sagt, dass rund 40 Prozent aller Neugeborenen nicht registriert sind. Es gibt übrigens auch solche in der Schweiz, nämlich Kinder von «sans-papiers». Andere Gründe für Papierlosigkeit sind etwa Staatenlosigkeit oder die Tatsache, dass Schlepperorganisationen die Leute zwingen, ihre Pässe zu vernichten.
Ob die Leute verfolgt, bedroht oder Personen sind, die aus anderen Gründen illegal reisen, ist diesen Schleppern ziemlich egal; das wissen wir. Natürlich gibt es Missbrauch, aber Papierlosigkeit zu einem generellen Missbrauchstatbestand zu machen, ist für Menschen auf der Flucht gefährlich. Wenn Herr Blocher seine Müsterchen erzählt, wie alle ihre Pässe wegschmeissen und sie verbrennen, dann ist das zumindest zu einem grossen Teil nicht die Wahrheit. Flucht bedeutet meist illegales heimliches Überschreiten von Grenzen – teils ohne Papiere, teils mit gefälschten oder verfälschten Ausweisen.
Die konsequente Bestrafung von Papierlosigkeit zeigt noch einen anderen, unglaublichen Widerspruch auf, nämlich den, dass das BFM und die ARK es in konstanter Praxis als ein starkes Indiz für fehlende Verfolgung werten, wenn Asylsuchende legal und mit dem eigenen Pass ausgereist bzw. eingereist sind. Konsequenterweise werden diese Gesuche auch abgelehnt, und die betroffene Person muss mit einem Nichteintretensentscheid rechnen.
Wie widersprüchlich wollen wir eigentlich hier drin noch handeln? Ich erwähne auch das Beispiel von Stanley Van Tha aus Burma, der nach seiner Rückkehr 19 Jahre Gefängnis kassierte. Er hatte einen Pass. Es ist doch Sache des Asylverfahrens abzuklären, ob ein Schutzbedürfnis vorliegt oder nicht. Massnahmen gegen Papierlose, wie sie hier geplant werden, treffen immer Verfolgte und Vertriebene, und sie sind abzulehnen.
Ich bitte Sie aus diesem Grund, den Antrag der Minderheit Bühlmann auf Festhalten am geltenden Recht zu unterstützen.
Ich sage Ihnen noch ganz am Schluss: Das ist für uns auch ein Kernthema, das sehr entscheidend dafür ist, ob wir das Referendum ergreifen oder nicht.

Hutter Jasmin (V, SG): Ziel dieser Vorlage muss es ja sein, Missbräuche zu bekämpfen. Artikel 32 ist einer der wichtigen Bestandteile dieses überarbeiteten Asylgesetzes. Nur wenn wir die Nichteintretensgründe explizit benennen, können wir einem Missbrauch vorbeugen. Eine strengere Praxis bei jenen Asylsuchenden, die sich gegen eine Offenlegung ihrer Identität wehren und sich nicht ausweisen wollen – es geht hier um das Wollen und nicht um das Können –, ist nicht nur angebracht, sondern schon lange überfällig.
Die Differenz zwischen dem geltenden Recht und der Version des Ständerates ist zwar klein, aber sehr wichtig. Es geht um die Qualität der vorzuweisenden Papiere. Es ist wichtig, dass wir wenigstens jene Papiere ausschliessen, die sowieso sehr leicht zu fälschen sind. Zur Identitätsfindung sind Identitätspapiere unentbehrlich.
Frau Bühlmann und Frau Vermot, Sie tun so, als ob es gar keine Ausnahmeregelung gäbe. Alle die Beispiele, die Sie genannt haben, finden Sie in den Ausnahmeregelungen gemäss Fassung des Ständerates. Wenn Sie diese lesen, stellen Sie fest, dass die Bestimmung betreffend die Frist von 48 Stunden nicht angewendet wird, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind, Papiere abzugeben. Fakt ist, dass 70 Prozent der Leute ohne Asylgründe keine gültigen Papiere haben. Wir lassen uns ausnützen, wir lassen uns in die Irre führen. Es darf nicht unsere Meinung sein, Leute mit absichtlich gefälschten Papieren auch noch zu belohnen.
Darum bitte ich Sie namens der SVP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Bühlmann sowie den Eventualantrag Ruey abzulehnen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt die Version des Ständerates und somit die Kommissionsmehrheit. Wir waren allerdings nicht im Besitz des Eventualantrages Ruey, deshalb hat unsere Fraktion diesen Antrag nicht diskutieren können.
Ich gebe den Vertreterinnen und Vertretern der Minderheit in ihrer Argumentation Recht, aber bis heute wurde hier am Mikrofon von keinem Sprecher und keiner Sprecherin der Minderheit erwähnt, dass Artikel 32 Absatz 2 nicht nur eine Litera a hat, sondern dass diese Litera a auch die Ziffern 1 bis 3 umfasst. Diese drei Ausnahmen bieten Gewähr dafür, dass die Flüchtlinge, die in die Empfangsstationen kommen, korrekt behandelt werden, wenn sie nachweisen können, weshalb sie diese Papiere nicht haben.
Wenn ich jetzt die Voten der Vertreterinnen und Vertreter der Minderheit gehört habe, dann muss ich eines feststellen: In diesen Voten ist ein grosses Misstrauen gegenüber den Beamtinnen und Beamten an den Empfangsstationen durchgeschimmert. Dieses Misstrauen vis-à-vis dieser Leute, die eine schwierige Aufgabe zu bewältigen haben, ist nicht begründet.
Frau Vermot, glauben Sie, die Leute an den Empfangsstationen seien nicht im Bild über die Lage in Tschetschenien? Selbstverständlich kennen sie diese. Wenn jemand kommt und sagt: «Ich habe keine Papiere, ich bin aus Tschetschenien», der wird doch gestützt auf diese drei Ausnahmeziffern 1 bis 3 eine längere Frist erhalten, wenn er glaubhaft machen kann, dass er von dort kommt. Ich glaube, wir würden gut daran tun, diesen Spezialisten an den Empfangsstationen auch ein gewisses Vertrauen entgegenzubringen.
Es kommt noch dazu, dass an den Empfangsstationen nicht nur Bundesbeamte, sondern auch Leute von der Flüchtlingshilfe anwesend sind. Diese leisten die entsprechende Unterstützung vis-à-vis der Menschen, die ein Asylgesuch stellen. Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Donzé Walter (E, BE): Ich habe zu diesem Artikel in der Kommission einen Antrag gestellt und diesen dann zurückgezogen, weil mir die Argumentation seitens der Verwaltung und des Bundesrates überzeugend schien. Nun haben wir aber auch noch den Eventualantrag Ruey, den wir von unserer Fraktion aus unterstützen möchten. Worum geht es?
Sie ersehen das aus Ihrer Fahne: Wer glaubhaft machen kann, dass er verfolgt wird oder nicht in der Lage ist, Papiere vorzulegen, der bekommt das Prüfverfahren, dessen Gesuch wird geprüft.

Nun haben wir in Buchstabe a Ziffer 2 in der Fassung des Ständerates das Faktum, dass die Anhörung Hinweise auf eine Verfolgung erbringen muss. Der Antrag Ruey kehrt das um und sagt: Wenn das Gesuch nicht offensichtlich missbräuchlich ist, dann soll der Betreffende das Verfahren bekommen.
Unsere Fraktion lehnt den Antrag der Minderheit Bühlmann ab, wird sich aber mehrheitlich für den Antrag Ruey aussprechen. Wenn wir sicher sein wollen, dass wir die Abklärungen im Geist des Asylgesetzes vornehmen, dann scheint uns die Formulierung von Kollege Ruey überzeugend und in der Anwendung besser zu sein. Damit wäre auch das Anliegen der Argumentation von Frau Bühlmann weitgehend erfüllt. Letztlich ist es wahrscheinlich in der Praxis eine Nuance.
Aber wenn wir auf sicher gehen wollen, dann sollten wir bei Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 die Beweislast umkehren; ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Ruey zu folgen.

Fluri Kurt (RL, SO): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, sowohl die Minderheit Bühlmann als auch den Eventualantrag Ruey abzulehnen und bei der Mehrheitsfassung zu bleiben.
Wir haben es gehört: Bereits seit dem 1. Oktober 1999 kennen wir im geltenden Recht den Nichteintretenstatbestand wegen der Nichtabgabe von Reisepapieren. Neu – das wird sehr häufig überlesen – sollen dann gemäss Absatz 2 Buchstabe a auch die Ziffern 1 bis 3 gelten, nämlich die Ausnahmetatbestände. Hier wird in Ziffer 1 auf die Glaubhaftmachung der Gründe vonseiten des Asylsuchenden und in Ziffer 2 auf Artikel 3 und 7 des geltenden Asylgesetzes verwiesen; und in Artikel 7 Absatz 1 wird genau ebenfalls auf die Glaubhaftmachung der Asyleigenschaft verwiesen. Auf diese Glaubhaftmachung verweist zum Beispiel auch der Gutachter Walter Kälin in seinem Gutachten vom 26. Juli 2004 auf Seite 3, Ziffer 3.1. Er attestiert dort Artikel 7 des Asylgesetzes eine niederschwellige Voraussetzung der Flüchtlingseigenschaft, nämlich eben das Glaubhaftmachen.
Wir sind der Auffassung, dass damit den menschen- und verfassungsrechtlichen Ansprüchen Genüge getan wird. Sodann führen wir in Absatz 2 Buchstabe a neu Ziffer 3 auf: Wenn sich aufgrund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen nötig sind, kommt die Einleitung von Litera a ebenfalls nicht zur Anwendung. Hier stimme ich mit Herrn Kollege Lustenberger absolut überein: An dieser Anhörung nehmen nicht nur die Angestellten des Bundes teil, sondern dort sind bekanntlich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flüchtlingsorganisationen dabei.
Nun zum Eventualantrag Ruey: Er will die heutige Fassung des Schlusssatzes von Artikel 32 Absatz 2 Litera a beibehalten. Wir sind der Überzeugung, dass im Ergebnis der Unterschied tatsächlich klein sein wird. Wenn Herr Kollege Donzé auf den Geist des Asylgesetzes verweist, so sind wir überzeugt, dass mit der Glaubhaftmachung gemäss Artikel 7 des Asylgesetzes die Voraussetzungen für diesen Geist erfüllt werden.
Wir bitten Sie also, in der Konsequenz der Mehrheit zu folgen und sowohl den Minderheitsantrag Bühlmann als auch den Eventualantrag Ruey abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Bei dieser Papierbeschaffung geht es darum, dass man einen Weg findet, damit Leute, die in die Schweiz kommen, verfolgt sind und keine Papiere haben, bei uns aufgenommen werden, dass aber unterbunden wird, dass all diejenigen aufgenommen werden, die in erster Linie deshalb ohne Papiere kommen, weil sie damit lange in der Schweiz bleiben können, auch wenn sie nicht Flüchtlinge sind. Dieser Antrag, wie er vom Bundesrat dem Ständerat gestellt worden ist und wie ihn jetzt die Kommissionsmehrheit übernommen hat, wird eine Verbesserung bringen; er wird nicht die Lösung bringen, so weit gehe ich nicht, aber eine Verbesserung.
Was sieht der Antrag vor? Dass jemand, der keine Reise- und Identitätspapiere abgibt und dafür über keine entschuldbaren Gründe verfügt, nicht durch ein aufwendiges Verfahren über lange Zeit in der Schweiz bleiben können soll. Nur für solche Leute gilt es, und nicht für Flüchtlinge. Diesen Missbrauch gilt es zu verhindern. Die Androhung von verfahrens- und aufenthaltsrechtlichen Nachteilen wird zur Abgabe von Reise- und Identitätspapieren führen. Wir haben noch zur Zeit von Herrn Arbenz Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht. Er schrieb einmal die Papiere vor, und die Anzahl jener, die Papiere vorweisen konnten, stieg unverzüglich von 20 auf 90 Prozent an. Allein die Tatsache, dass er keine anderen Fälle mehr behandelte, führte also zu diesem Effekt. So weit gehen wir nicht, und das können wir auch nicht.
Nun ist es eine Tatsache, dass Reisepässe und Identitätskarten verlangt werden müssen. Zunächst sind diese in allen Ländern der Welt die Papiere, um aus dem Land zu gehen und auch wieder in das Land hineinzukommen. Wir können keine Leute zurückschaffen, die keine gültigen Papiere haben. Auch unter den Reisepässen und Identitätskarten haben wir leider relativ viele Fälschungen, etwa 5 bis 10 Prozent. Dieses Problem wird dadurch nicht ausgemerzt. Der Wortlaut des geltenden Gesetzes erlaubt es aber, auf ein Gesuch nicht einzutreten, wenn die Asylvorbringen offensichtlich, also auf den ersten Blick, unglaubhaft sind, und das auch in einem entsprechenden Gespräch.
Herr Ruey will mit seinem Eventualantrag die heutige Praxis in dieser Beziehung beibehalten, und das ist gerade das Unbefriedigende. Da muss nämlich derjenige, der mit dem Asylsuchenden verkehrt, quasi die Sache beweisen und glaubhaft machen. Das kann er gar nicht. Aber der Antragsteller, der kommt, kann sagen, woher er kommt, warum er ohne Papiere kommt, aus welchem Land er ist, wann er ausgereist ist. Das kann nur dieser andere machen, nicht die Asylbehörde. Darum ist auch der Antrag Ruey abzulehnen, weil er in Bezug auf diesen Punkt einfach das geltende Recht beibehalten will.
Es ist vorgesehen, dass alle Fälle, in denen jemand keine Papiere hat, das Asylgesuch aber glaubhaft machen kann – auch nach einer zweiten Befragung –, ins Verfahren kommen, auch wenn noch Abklärungen gemacht werden müssen, weil eine Unklarheit besteht. Nur dort, wo sich die Vorbringen sofort offensichtlich als unglaubhaft herausstellen und der Betreffende nicht glaubhaft machen kann, warum er keine Papiere besitzt, wird nicht auf das Gesuch eingetreten. Wir bitten Sie also, die beiden Anträge, jenen der Minderheit und den Eventualantrag Ruey, abzulehnen.
Die Frage wurde gestellt, ob das überhaupt ein ernsthaftes Problem sei. Ich wiederhole: 70 bis 80 Prozent der anerkannten Flüchtlinge geben Identitätspapiere ab. Herr Leuenberger, Sie haben gesagt, sobald einer einen Pass habe, werde das als Indiz genommen, dass er kein Flüchtling sei. Ich sage nochmals: Von den Flüchtlingen, die in der Schweiz akzeptiert werden und als Flüchtlinge hier bleiben, haben 70 bis 80 Prozent Identitätspapiere. 20 Prozent werden aufgenommen, obwohl sie keine haben. Das wird auch in Zukunft so bleiben.
Wir haben heute eine ganz andere Zusammensetzung der Flüchtlinge bzw. der Asylsuchenden. Der grösste Teil sind heute ledige junge Männer zwischen 20 und 30 Jahren; ein Grossteil stammt aus Afrika. Von ihnen geben lediglich 1 bis 5 Prozent Papiere ab, also hat von diesen praktisch niemand Papiere. Diese Männer sind dann auch relativ resistent bei der Abklärung der Gesuche. Das sind einfach Tatsachen. Bei den Nichteintretensfällen, dort, wo es offensichtlich ist, dass man nicht eintreten kann, sind im Jahre 2005 bei rund 40 Prozent der Herkunftsstaat oder die Identität nicht zweifelsfrei bekannt.
Jetzt müssen Sie sich die Einreisesituation und die Identifikation des Herkunftsortes vorstellen. Einer sagt: «Ich komme aus diesem Land.» Dann stellt sich heraus, dass das falsch ist. Dann sagt er, es sei ein anderes; es stellt sich heraus, dass das auch falsch ist. Diese Dinge muss man bei der Einreise abklären. Wer hierher kommt, verfolgt ist und keine Papiere hat, der sollte doch wenigstens wissen, woher er kommt. Das wird hier verlangt, und das ist wirklich nicht zu viel.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Bundesrat, ich bin jetzt schon lange in dieser Kommission und habe einige Asylgesetzrevisionen mitgemacht. Immer hat man uns gesagt, die Mehrheit der anerkannten Flüchtlinge habe keine gültigen Reisepapiere besessen. Jetzt kommen Sie und behaupten das Gegenteil: 80 Prozent hätten gültige Papiere. Seit wann gilt diese Umkehr der Statistik?

Blocher Christoph, Bundesrat: Also ich muss Ihnen sagen: Von der anderen Statistik, über die Sie verfügen, habe ich keine Kenntnis. Die Statistik, die ich vorgefunden habe, besagte nur, wie viele der Asylsuchenden – nicht der anerkannten Flüchtlinge – Papiere haben. Ich habe dann einen Auftrag gegeben: Ich möchte wissen, wie viele der anerkannten Flüchtlinge keine Papiere haben und wie viele der anderen keine Papiere haben. Und zwar wollte ich das aus einem ganz anderen Grund wissen. Ich habe gesagt: Wenn wir die Leute aufnehmen, müssen wir doch auch wissen, wie viele Flüchtlinge Papiere haben und wie viele keine Papiere haben. Dann sind wir interessanterweise auf diesen für mich eigentlich nachvollziehbaren Grund gekommen: Die echten Flüchtlinge kommen mit richtigen Papieren und müssen keine Angst haben. Diese Zahlen hat mir das Bundesamt für Migration nach einer Untersuchung vorgelegt. Ich habe keinen Grund, an ihnen zu zweifeln.

Leuenberger Ueli (G, GE): Monsieur le conseiller fédéral, pouvez-vous me confirmer que cette pratique est actuellement encore courante? Est-ce que l'on estime qu'un réfugié ou un requérant d'asile qui est en possession d'un passeport valable et qui demande l'asile en Suisse a pu quitter le pays tout en étant persécuté? Peut-on mettre en doute ce fait et refuser sur cette estimation l'examen approfondi de la demande d'asile? Il y a là quand même une grande confusion qui est créée, et ce n'est pas aussi simple que vous l'avez expliqué tout à l'heure. C'est beaucoup plus complexe.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich muss Ihnen sagen: Sie haben Recht. Heute kann jemand, der ohne Papiere kommt und kein Flüchtling ist, hier bleiben. Käme er mit Papieren, müsste er früher nach Hause gehen. Da haben Sie Recht. Darum haben diese Leute ja keine Papiere. Das wollen wir hier ändern: Jemand, der zu uns kommt und keine Papiere hat, muss glaubhaft sagen können, warum er keine Papiere hat. Er muss es glaubhaft machen, dass er keine Papiere hat; nicht die Asylbehörde muss es ihm beweisen, das ist nicht möglich.

Beck Serge (RL, VD): Monsieur le conseiller fédéral, vous nous parlez beaucoup, depuis le début de ce débat, de l'abondance des réfugiés en provenance d'Afrique. Est-ce que cela est vraiment très récent? Parce que, si je lis le rapport de monitoring sur les décisions de non-entrée en matière d'avril à décembre 2004 – ce n'est donc pas très ancien –, il y a environ 15 pour cent de personnes pour lesquelles on n'entre pas en matière et qui sont identifiées comme provenant d'Afrique.
Alors, d'où tirez-vous ces chiffres, pour nous faire croire qu'il y a une avalanche de réfugiés qui, actuellement, nous arrivent d'Afrique? Ce n'est pas ce que démontre, en tout cas, le monitoring des décisions de non-entrée en matière.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich muss Ihnen sagen: Es ist relativ leicht zu identifizieren, ob einer von Afrika kommt oder nicht. Das ist nicht das Problem. Aber wir können niemanden «nach Afrika» zurückschicken, sondern nur in ein afrikanisches Land. Ich bitte Sie, in Ihren welschen Kantonen nachzufragen, wie man es in der Praxis anstellt, wenn gefordert wird: Die Algerier müssen nach Hause! Die Algerier sagen dann: Das sind keine Algerier, die kommen aus den Nachbarstaaten.
Es tut mir Leid: Wenn sie keine Papiere haben, kommen sie angeblich immer wieder aus einem anderen Land; das sind doch die praktischen Probleme. Ich kann keine Massnahme vollziehen, wenn die Identität des Betreffenden nicht bekannt ist, das ist doch auch klar!

Huguenin Marianne (–, VD): Monsieur le conseiller fédéral, je crois que vous n'avez pas compris la question posée par Monsieur Leuenberger. Il se référait au cas de la demande d'asile de Monsieur Stanley Van Tha, ressortissant birman dont la demande a été refusée par l'Office fédéral des migrations en avançant la motivation suivante – et je vais la lire en allemand:
«Vor diesem Hintergrund erstaunt, dass ihm die Behörden im Mai 2002 einen Pass ausstellten. Im Weiteren will der Gesuchsteller behördlich gesucht werden. Da er mit dem Flugzeug legal ausreiste, hätten die Behörden aber Gelegenheit gehabt, ihn festzunehmen.»
La demande d'asile de Monsieur Stanley Van Tha a donc été rejetée. Il a été arrêté par les autorités birmanes directement après son refoulement de Suisse et condamné à 19 ans de réclusion. Donc quand on n'a pas de papiers, il n'y a pas d'asile; mais quand on a des papiers, il n'y a pas d'asile non plus. C'est bien ça?

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie reden jetzt über einzelne Fälle. Ich habe Ihnen bereits in der vorberatenden Kommission gesagt: Es stimmt, in der Vergangenheit sind zwei Fälle fraglich gewesen. Einer ist nach Hause zurückgekehrt und ist dann für 19 Jahre ins Gefängnis gekommen. Man hätte ihn nicht zurückgeschickt, wenn man das gewusst hätte. Bei Tausenden von Entscheiden können auch einmal solche Fehlentscheide vorkommen. Der Zweite ist freiwillig nach Hause gegangen. Er hatte den Militärdienst verweigert. Man wusste, dass er im Falle einer Rückkehr wegen Dienstverweigerung ins Gefängnis gehen müsste. Er ist ins Gefängnis gegangen, er hat die Strafe abgesessen; es war eine nicht abnormal lange Strafe. Wir können ja nicht jeden, der in seinem Land den Militärdienst verweigert, aufnehmen, damit er nicht ins Gefängnis kommt. Erst viel später hat er Suizid begangen.
Die beiden Fälle sind jetzt noch in Untersuchung; sie werden im Auftrag von mir durch einen auswärtigen Experten untersucht. Der zweite Fall, das muss ich Ihnen sagen, wird unproblematisch sein. Beim ersten müssen wir schauen, was wir tun können. Nachdem der erste Fall passiert ist, haben wir die Ausreise in diese Gebiete sistiert, weil wir zuerst wissen wollen, wie das gemacht wird. Das hat aber nichts mit dieser Papierlosigkeit, es hat nichts mit diesen vielen Fällen von Missbrauch zu tun. Ich bitte Sie, bei diesem Artikel nicht auf ein Nebengleis zu kommen. Es hat nichts mit diesem Artikel zu tun. Allenfalls ist hier ein Fehlentscheid vorgekommen, das lasse ich hier jetzt noch offen.

de Buman Dominique (C, FR): Tout à l'heure, vous venez de dire que les vrais réfugiés étaient ceux qui avaient des papiers.
Osez-vous donc affirmer tout à fait logiquement que ceux qui n'ont pas de papiers sont automatiquement des faux ou des mauvais réfugiés et, subséquemment, qu'en est-il du statut personnel et des chances de ceux qui viennent de pays où il n'y a pas de documents et pas de papiers dans la majorité des cas?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, mir kein falsches Zitat in den Mund zu legen. Ich habe nicht gesagt, bei den echten Flüchtlingen hätten alle Papiere; das ist ein Unsinn. Ich habe gesagt, das sei bei 70 bis 80 Prozent der Flüchtlinge der Fall. Das ist eine Feststellung, eine Tatsache. Ich kann ja den Ist-Zustand nicht ändern, damit es anders tönt! 20 Prozent der echten Flüchtlinge haben keine Papiere und werden schon mit dem heutigen Verfahren aufgenommen. Sie sollen auch mit dem zukünftigen Verfahren aufgenommen werden. Sie kennen den Tatbestand: Wenn es unsicher ist, ob jemand wirklich keine Asylgründe hat, kommt er ins Verfahren – im Zweifelsfall kommt er ins Ver-

fahren. Man verlangt aber, dass er mitwirkt und glaubhaft macht, warum er keine Papiere hat und auch sagt, woher er kommt. Wenn er ein falsches Land angibt, und man hat eruiert, dass er nicht von dort kommt, dass es die angegebene Strasse, den angegebenen Ort – all diese Dinge – nicht gibt, dann ist natürlich ein erstes Indiz dafür gegeben, dass etwas nicht stimmt. Nur um diese Fälle geht es! Ein echter Flüchtling, der keine Papiere hat, der keine Papiere mitnehmen konnte, ist durch diesen Artikel in keiner Weise gefährdet!

Christen Yves (RL, VD): Monsieur le conseiller fédéral, excusez-moi, je vais vous poser la même question que Monsieur Beck: vous nous avez parlé d'une avalanche de réfugiés africains; le rapport de monitoring jusqu'à fin 2004 parle de 15 pour cent. En 2005, y a-t-il également eu une avalanche ou bien l'ordre de grandeur est-il environ de celui du rapport de monitoring, soit de 15 pour cent?
Deuxième question. *(Brouhaha)* C'est à propos du même sujet. Eh bien, je reviendrai en poser une autre, si vous ne me permettez pas de la poser maintenant. Le règlement est clair: je peux repartir et, ensuite, revenir poser une deuxième question.
Alors, la deuxième question, qui est très précise: on parle ici de motifs excusables pour ne pas avoir de papiers. Monsieur le conseiller fédéral, ces motifs excusables, il faudra bien les examiner aussi – sérieusement! Alors, est-ce que, vraiment, cela vaut la peine d'obliger à produire des papiers d'identité, mais avec la clause des motifs excusables? C'est un double jeu. Vous êtes d'accord qu'il faudra également avoir des critères pour les motifs excusables?

Blocher Christoph, Bundesrat: Zur Angelegenheit betreffend die afrikanischen Asylsuchenden habe ich mich geäussert. Es tut mir Leid, dass ich die Statistik für jedes einzelne Land und für all diejenigen Asylsuchenden, von denen wir nicht wissen, aus welchem Land sie sind, jetzt nicht hier habe. Ich werde sie für morgen noch beschaffen, damit ich Ihnen morgen auch sagen kann, wie viele Afrikaner kommen. Ich habe mich ja hier zu den Zahlen nicht geäussert, ich habe Ihnen nur gesagt, dass im Jahr 2005 von den Afrikanern, die gekommen sind, lediglich 1 bis 5 Prozent Papiere haben; tut mir Leid. Weiter habe ich gesagt, dass wir extreme Sorgen haben mit der Rückschaffung von afrikanischen Asylsuchenden, die keine Flüchtlinge sind; vor allem weil sie keine Papiere haben und wir nicht wissen, woher sie stammen oder weil sie in den Ländern, die sie als Herkunftsland angeben, nicht anerkannt werden. Mehr kann ich Ihnen hier nicht dazu sagen.
Zu den entschuldbaren Gründen; Herr Christen, geben Sie mir doch Recht: Man muss ja den gesunden Menschenverstand nicht ausschalten. Wenn jemand ohne Papiere kommt und sagt, er komme aus einem bestimmten Land, dann fragt man, aus welcher Stadt er sei und wo er wohne. Man prüft es nach und merkt, dass es das alles nicht gibt. Dann hat man doch Grund weiterzufragen. Dann sagt er, er habe es verwechselt, und gibt ein anderes Land an usw. Dann ist das absolut unglaubwürdig, auch dass er keine Papiere hat ist absolut unglaubwürdig. In einem solchen Fall ist es also offensichtlich, dass es einen Nichteintretensentscheid gibt.
Wenn jemand aber ohne Papiere kommt und sagt, er komme aus einem bestimmten Land, er sei aus diesem und jenem Grund geflohen, er habe keine Papiere mitnehmen können, und wenn alles nachprüfbar ist, auch wo er herkommt, dann ist der Fall ebenfalls klar. Auch ohne Papiere kommt er ins Verfahren, und es wird geprüft, ob er ein Flüchtling ist.
Der Antrag Ruey und der Minderheitsantrag wollen das nicht. Sie wollen den Befragern die Beweislast auferlegen; sie sollen beweisen müssen, dass jemand zu Unrecht keine Papiere hat, und das ist eben nicht möglich, wenn dieser Asylbewerber nicht kooperativ ist.

Präsident (Janiak Claude, erster Vizepräsident): Jede und jeder von Ihnen hat gemäss Reglement das Recht, eine Frage zu stellen. Wie Sie wissen, wird von diesem Recht manchmal von der einen, manchmal von der anderen Seite mehr Gebrauch gemacht. Herr Vischer hat noch eine Frage.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Bundesrat Blocher, Sie haben vorher gesagt: Wenn eine Situation zweifelhaft ist – das haben Sie wörtlich gesagt –, dann kommt jemand ins Verfahren. Diese Aussage von Ihnen würde ich unterstützen. Das ist nämlich im Grunde genommen das, worum es heute geht. Aber das ist etwas ganz anderes als der konzeptionelle Paradigmenwechsel, den Sie jetzt vornehmen wollen, denn zwischen «zweifelhaft» und dem Zwang zur Glaubhaftmachung besteht eine erhebliche Differenz. Deswegen ist die neue Fassung im Gegensatz zur alten Fassung falsch, denn die alte Fassung berücksichtigt beim Verfahren mit der Beweislast beim Staat diese Zweifelhaftigkeit, die Sie selber vorhin erwähnt haben. Ich möchte Sie fragen, ob Sie in diesem Sinne daran festhalten, dass in Zweifelsfällen ein Verfahren stattfindet, was eben etwas anderes ist als «glaubhaft machen».

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte die Frage nochmals beantworten: Wenn ein Asylsuchender seine Situation glaubhaft machen kann, so ist es nicht mehr zweifelhaft, dann kommt sein Fall sowieso ins Verfahren. Wenn er sie nicht glaubhaft machen kann und der Fall eindeutig ist, so kommt er nicht ins Verfahren. Dann gibt es noch eine Grauzone; im Zweifelsfall kommt der Fall ins Verfahren. Das ist die Situation.
Ich möchte nicht ins Verfahren eingreifen, aber ich möchte Ihnen vorschlagen, dass ich jetzt keine Fragen mehr akzeptiere. Dieses Recht habe ich nämlich. *(Heiterkeit)*

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Vorab sage ich etwas nicht als Kommissionsberichterstatter: Aus Afrika kamen letztes Jahr 4552 Asylgesuche. Das entspricht 32 Prozent von den insgesamt 14 248 Gesuchen, die eingereicht wurden. Dies, damit der Bundesrat heute Abend keine Hausaufgaben machen muss.
Ich möchte – jetzt wieder als Berichterstatter der Kommission, weil es da auch diskutiert worden ist – doch darauf hinweisen, dass es hier nicht um den Nichteintretenstatbestand der Papierlosigkeit geht. Es geht einzig und allein um die Qualität der Papiere. Die neue Formulierung verlangt nichts anderes, als dass wir Identitätspapiere einfordern. Es geht nicht um den Nichteintretenstatbestand. Wir haben Gutachten von gescheiten Professoren gelesen, die sich aber auf den Tatbestand des Nichteintretens im Recht vor 1998 bezogen, im «uralten» Recht vor den Zwangsmassnahmen. Im geltenden Recht ist Papierlosigkeit jetzt schon ein Nichteintretenstatbestand. Also, ich bitte Sie zu beachten: Es geht um die Qualität der Papiere.
Ich bitte Sie weiter zu beachten, dass wir Ausnahmeregelungen haben, nämlich bei entschuldbaren Gründen. Es gibt tatsächlich Regionen – Frau Vermot hat es angesprochen –, Tschetschenien beispielsweise, wo man keine Papiere hat, weil das zu dieser Kultur gehört. Ich hätte manchmal auch gerne keine Papiere auf meinem Schreibtisch. Für diese Leute gibt es eben Absatz 2 Litera a Ziffern 1 bis 3, die entschuldbaren Gründe. Ich bitte Sie also, bei Ihrer Entscheidung auf den Kern zurückzukommen, nämlich auf die Qualität der Papiere.
Ihre Kommission hat dem Beschluss des Ständerates mit 14 zu 8 Stimmen zugestimmt – also relativ deutlich – und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: La majorité de la commission estime qu'il existe suffisamment de possibilités d'entrer en matière, notamment si la personne rend vraisemblable le fait qu'elle n'est pas en possession de pièces d'identité.
Quand bien même la notion de vraisemblance peine à être précisée, elle constitue un élément fondamental de notre loi sur l'asile, qui précise dans son article 7 alinéa 1: «Quicon-

que demande l'asile (requérant) doit prouver ou du moins rendre vraisemblable qu'il est un réfugié.»
Soumise au vote, la proposition Bühlmann a été rejetée par 14 voix contre 10; la proposition Ruey n'a pas été discutée, mais votre commission semble estimer que les dispositions proposées suffisent.

Ruey Claude (RL, VD): Lors de la discussion d'entrée en matière, vous avez dit que tous les avis de droit allaient dans un sens favorable. Or je lis que le professeur Kälin, dans un avis formulé sur cet article – et pas sur un autre – dit qu'une telle disposition «pénalise les réfugiés au terme de la loi sur l'asile en leur barrant l'octroi de l'asile, respectivement la reconnaissance de la qualité de réfugié». Et il conclut en disant: «Cette disposition est clairement disproportionnée sur le plan constitutionnel et contraire au droit international public. Du point de vue tant politique que juridique, la nouvelle réglementation sonne le glas de la tradition humanitaire de la Suisse qui épargnait jusqu'ici les réfugiés potentiels de mesures restrictives dictées par la lutte contre les abus.»
Est-ce que vous avez eu l'occasion de lire cet avis de droit et quel est votre avis sur ce sujet?

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: Si vous me demandez mon avis: à titre personnel, j'estime que le professeur Kälin se prononce en fonction de ses convictions; d'autres spécialistes en ont d'autres. Je relève encore une fois que l'article 7 alinéa 1 de la loi sur l'asile parle de «rendre vraisemblable». Donc c'est un fondement même de la loi sur l'asile.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich möchte eine Erklärung abgeben: Ich habe vorhin Herrn Blocher gefragt, seit wann die Aussage Gültigkeit habe, dass 70 bis 80 Prozent der anerkannten Flüchtlinge Papiere gehabt hätten. Ich habe mich erkundigt: Es gab ein Schreiben des Amtes für Migration an die Flüchtlingshilfe. Da wird präzisiert, dass diese Zahlen für die Jahre 2004/05 gelten und nicht für vorher, und es wurden alle Identitätspapiere mitgezählt; nicht so, wie wir es jetzt machen. Wir schränken jetzt auf Reisepapiere und Pässe ein. Damals wurden auch Führerausweise gezählt. Das ist die eine Relativierung der Aussage. Die andere Relativierung ist, dass diese Papiere nicht in der Frist von 48 Stunden beschafft werden mussten, sondern irgendeinmal während des Verfahrens.
Was uns da heute gesagt worden ist, ist also schon sehr zu relativieren. Ich bitte Sie einfach, präzise zu sein.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte einfach wiederholen, Frau Bühlmann: Es ist richtig, ich habe den Auftrag gegeben, das für 2004 und 2005 zu untersuchen. Erstens bin ich erst seit dem 1. Januar 2004 im Amt, und nicht länger. Zweitens weiss ich nicht, ob es vorher anders war. Dazu kommt, dass es um diese Problematik geht. Auch hier müssen die Papiere nicht innert 48 Stunden beschafft werden. Ich sage Ihnen nochmals: Die Gründe sind darzulegen, glaubhaft zu machen, und es bekommen auch diejenigen, die keine Papiere haben, Flüchtlingsstatus, wenn sie Flüchtlinge sind.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/2407)
Für den Antrag der Mehrheit .... 101 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 80 Stimmen
Siehe Seite / voir page 319
Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/2408)
Für den Antrag der Mehrheit .... 94 Stimmen
Für den Eventualantrag Ruey .... 88 Stimmen
Siehe Seite / voir page 320

Art. 36 Abs. 1 Bst. a; 40 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 36 al. 1 let. a; 40 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsident (Janiak Claude, erster Vizepräsident): Über Artikel 44 haben wir bereits entschieden.

Art. 44a
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Festhalten (siehe auch Art. 80 Abs. 1; 81; 82 Abs. 1, 2; 88 Abs. 1bis, 4, 5; 92 Abs. 2; Übergangsbestimmungen Abs. 8; Anag Art. 14c Abs. 4, 5; Art. 14f; Übergangsbestimmungen Abs. 11)

Art. 44a
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Maintenir (voir aussi les art. 80 al. 1; 81; 82 al. 1, 2; 88 al. 1bis, 4, 5; 92 al. 2; dispositions transitoires al. 8; LSEE art. 14c al. 4, 5; art. 14f; dispositions transitoires al. 11)

Levrat Christian (S, FR): Les articles dont il est question ici concernent l'exclusion de l'aide sociale de requérants déboutés ou de ceux dont l'admission provisoire a été levée.
Concrètement, de quoi est-ce que nous parlons? Nous parlons d'abord, par exemple, de priver de l'aide sociale un requérant qui n'a pas obtenu l'asile, même s'il est en Suisse depuis plusieurs années en toute légalité, et nous parlons de le priver de cette aide sociale au moment même du prononcé de la décision négative, sans le moindre délai ni la moindre considération pour ses préparatifs de retour. Nous parlons également d'exclure de tout soutien une famille au bénéfice d'une admission provisoire qui séjourne ici depuis trois, quatre ou cinq ans, et qui est soudain appelée à rentrer. Qu'elle soit intégrée, que ses enfants soient scolarisés, qu'elle souhaite préparer son retour dans de bonnes conditions, tout cela ne jouera aucun rôle: d'un jour à l'autre, nous donnerions, par cette disposition, la compétence aux cantons de la priver de toute aide sociale et littéralement de la jeter à la rue.
Ces requérants-là n'ont absolument rien à se reprocher. Dans le cas de requérants admis provisoirement, nos autorités admettent même un besoin de protection, une menace concrète sur leur existence qui justifie leur séjour en Suisse. Qu'à l'heure où enfin les conditions seraient réunies pour préparer un retour dans la dignité, la Confédération prive une famille de tout soutien matériel, est pour moi incompréhensible, illogique, contre-productif et indigne. Le Conseil fédéral viole d'abord une promesse: celle de faire, après trois ans, le bilan de l'exclusion de l'aide sociale qui frappe aujourd'hui les requérants d'asile touchés par une décision de non-entrée en matière. Le Conseil fédéral oublie les critiques des cantons; il tente de camoufler l'évolution de la criminalité qu'entraîne cette exclusion, une criminalité qui a doublé, s'agissant des requérants frappés de non-entrée en matière, entre le premier trimestre 2004 et le premier trimestre 2005.
Mais le Conseil fédéral ne se contente pas de violer une promesse, il tente de masquer son incapacité à résoudre le vrai problème: celui de l'exécution des renvois.
Deux méthodes à ce jour ont bien fonctionné en matière de renvoi: premièrement, le soutien au retour volontaire et, deuxièmement, les accords de réadmission avec des Etats

tiers, en particulier avec des Etats d'Afrique de l'Ouest. Or, que fait aujourd'hui le Département fédéral de justice et police? Il rend d'abord plus difficiles les retours volontaires en excluant les intéressés de l'aide sociale et n'a même pas poursuivi les efforts de Ruth Metzler, ancienne conseillère fédérale, pour conclure des accords de réadmission. Incapable de résoudre les vrais problèmes, le Conseil fédéral tente de les faire disparaître. Par la suppression de l'aide sociale, il force des milliers de personnes à la clandestinité. Il n'améliore pas la situation dans le domaine du renvoi; il peaufine ses statistiques.

Aujourd'hui, nous devons décider de deux choses: premièrement, voulons-nous permettre au responsable du Département fédéral de justice et police de camoufler l'échec de la politique qu'il mène à ce jour? Deuxièmement, de manière plus importante et plus sérieuse, sommes-nous véritablement prêts pour ce faire à autoriser les cantons à priver d'aide sociale d'un jour à l'autre une famille et ses enfants, même après plusieurs années de séjour légal dans ce pays, même s'ils acceptent de rentrer, moyennant un délai raisonnable?

Ce que nous décidons aujourd'hui, nous devons le décider en conscience et nous en répondrons.

Wyss Ursula (S, BE): Seit einem Jahr besteht ein Sozialhilfestopp für diejenigen Personen, auf deren Asylgesuch gar nicht erst eingetreten wird. Sie, Herr Blocher, wollen den Sozialhilfestopp nun auf alle abgewiesenen Asylsuchenden ausdehnen. Das bedeutet, dass alle, die nach einem ordentlichen Verfahren abgewiesen werden, das oft monate- oder zum Teil jahrelang dauert – und wir wissen, dass es eben doch so lange dauert und es noch nicht in Sicht ist, dass sich das so schnell ändert, Herr Blocher –, ebenfalls von diesem Sozialhilfestopp betroffen sein würden. Ausnahmebestimmungen für Altfälle, für Verletzliche, d. h. für Kinder, für Familien, für Schwangere, für Minderjährige, die nicht begleitet werden, aber auch für Kranke, sind nicht vorgesehen. Selbst Bürgerkriegsflüchtlinge wären betroffen, indem sie nach Jahren in der Schweiz in ihr Heimatland zurückkehren müssten.

Herr Blocher, Sie begründen diese Verschärfung einmal mehr mit dem Argument des «Ansturms» von Asylbewerbern und der Welle von Asylanträgen, die ansonsten auf unser Land hereinbrechen würden. Aber bitte, hier schlagen Sie eine Massnahme vor, die in keinem anderen europäischen Land in dieser Härte so besteht. Sogar Ihr immer wieder herbeigezogenes Beispiel – die Niederlande, ein sehr repressives Land im Asylbereich – kennt Ausnahmen für Verletzliche. Man kann sich nun die Frage stellen, ob die Schweiz dennoch ihren eigenen repressiven Weg gehen soll. Man muss sich fragen, ob diese Massnahme irgendeinen gewünschten Effekt haben könnte.

Aus Ihrer Sicht, Herr Blocher, muss die Anzahl Asylanträge sinken. Nur seltsam, dass die Anzahl Asylanträge gegenüber den Sozialleistungen der jeweiligen Länder sehr resistent ist. Überall in Europa sind die Asylanträge zurückgegangen, ausser – ausgerechnet! – in Ihrem Beispiel Holland, wo sie zugenommen haben. Wir können die Effekte eines Sozialhilfestopps aber auch im Inland beobachten. Als vor einem Jahr der Sozialhilfestopp für Nichteintretensentscheide eingeführt wurde, versprach der Bundesrat, noch während drei Jahren ein sogenanntes Monitoring mit den Kantonen zusammen durchzuführen, um eben genau diese Folgen zu beobachten. Herr Blocher, die Folgen scheinen Sie nicht wirklich zu interessieren: Sie kommen jetzt schon, nach einem Jahr, mit dem nächsten Schritt, stramm vorwärts.

Wir schauen uns trotzdem mal diese Monitoringberichte an und sehen: Es gibt eigentlich drei Effekte, die sich heute schon abzeichnen: Erstens entstehen mehr Kosten in den Kantonen, zweitens hat die Kriminalität unter den Betroffenen – nicht dramatisch, aber doch leicht – zugenommen, und drittens – das ist, glaube ich, das Wesentliche – tauchen die Betroffenen vermehrt in städtischen Zentren einfach unter. Sie haben es in Ihrem Anfangsvotum selbst gesagt: Hier, in diesem Fall, äusserten sich die Kantone und die Städte nun wirklich kritisch und skeptisch gegenüber der vorgeschlagenen Massnahme. Sie haben nämlich heute schon Mühe mit der Umsetzung der Nothilfe bei Nichteintretensentscheiden, und es waren letztes Jahr immerhin 5000 Fälle. Mit dem Antrag, der Ihnen nun hier vorliegt, betrifft dieser Sozialhilfestopp dreimal so viele Personen, d. h. 15 000 Personen im Verhältnis zu 20 000 behandelten Gesuchen. Was da auf die Städte und auf die Kantone zukommen könnte, das können Sie sich vorstellen. Nicht von ungefähr haben Sie den Brief des Schweizerischen Städteverbandes erhalten, der uns entsprechend eindringlich gebeten hat, die Fürsorgeleistungen für bisherige und neue Asylbewerber beizubehalten.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit.

Sie erinnern sich an die Debatte beim Entlastungsprogramm 2003. Damals hat der Bundesrat vorgeschlagen, bei jenen Flüchtlingen, die einen Nichteintretensentscheid erhalten haben, nur noch Nothilfe, aber keine Sozialhilfe mehr zu leisten. Das Parlament ist dem Bundesrat damals gefolgt und hat zusätzlich eine Motion angenommen, die verlangt zu prüfen, diesen Sozialhilfestopp auch auf diejenigen auszudehnen, die einen ablehnenden Entscheid erhalten haben. Diese Motion wurde letztlich vom Parlament auch überwiesen. Somit hat der Bundesrat diesen Entscheid, wenn er das nun hier vorschlägt, in der Verantwortung und als Umsetzung eines Mehrheitsentscheides des Parlamentes gefällt. Es ist auch richtig so, weil letztlich all jene, die einen rechtskräftigen, ablehnenden Entscheid haben, sich nicht mehr auf Sozialhilfe berufen können.

Ich lese Ihnen dazu einen Auszug aus dem «Tages-Anzeiger» vom 24. August 2005 vor. Frau Verena Vonarburg schreibt: «Niemand konnte behaupten, diese Art von Fürsorge sei sinnvoll und gerecht: Wer ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz lebte, konnte sich seinen illegalen Aufenthalt vom Sozialstaat finanzieren lassen. Zumindest, wenn er den Weg über das Asylwesen gewählt hatte. Selbst Menschen mit einem offensichtlich missbräuchlichen Gesuch durften bis vor einem Jahr auf Sozialhilfe zählen. Auf ihr Gesuch trat der Bund zwar nicht ein, er kam aber in vielen Fällen eine Zeit lang für sie auf.

Auch fehlende Kooperation bei der Ausreise wurde auf diese Weise belohnt. Und sogar die Kantone spürten wenig Druck, die Betreffenden zum Gehen zu bewegen: Das Geld wurde aus Bern regelmässig überwiesen.

Es war folgerichtig, dass der Bund auf den 1. April 2004 hin diese Fürsorge strich, und es ist richtig, dass dies bald auch für alle abgewiesenen Asylbewerber gilt. Trotz lauten Protests von Kantonen, Hilfswerken und Kirchen scheint sich der rigorosere Weg zu bewähren. Die meisten Fortgewiesenen verschwinden seither. Und sie tauchen auch nicht als kriminelle Horden wieder auf.»

Das war am 24. August 2005 im «Tages-Anzeiger» zu lesen. Wenn Frau Vonarburg diesen Artikel vor fünf Jahren in die Redaktion des «Tages-Anzeigers» gegeben hätte, wäre er nicht publiziert worden, und Frau Vonarburg hätte um ihre Stelle bangen müssen. Aber selbst Journalistinnen links der Mitte haben begriffen, dass wir in diesem Bereich eine konsequentere und eine strengere Handhabung brauchen.

Engelberger Eduard (RL, NW): Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen, den Minderheitsantrag Levrat abzulehnen und Artikel 44a im Sinne des Ständerates aufzuheben. Wir unterstützen das Konzept des Bundesrates und somit das ganze 5. Kapitel, Sozialhilfe und Nothilfe, gemäss Bundesrat und Mehrheit der Kommission.

Die Mehrheit der Kommission hat dem neuen Kapitel bei allen Artikeln grossmehrheitlich zugestimmt, mit Ausnahme von Artikel 82 Absätze 1bis und 2bis, die sie neu angefügt hat. Wir unterstützen die Änderungen zu diesem Artikel, denn hier werden im Zusammenhang mit der Nothilfe auf-

grund eines Bundesgerichtsurteils einige Modalitäten angepasst. Einerseits hält Absatz 1bis fest, dass rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende während der Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens nur eine Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung erhalten. Andererseits wird bei Absatz 2bis die Nothilfe in Form von Sachleistungen oder täglichen Geldbeträgen geregelt. Wir finden es aber auch richtig, dass diese Modalitäten des Leistungsbezugs keine schikanösen oder unzumutbaren Anforderungen an den Bezug der Nothilfe beinhalten.
Die neuen Absätze in Artikel 82 zusammen mit Artikel 83a des Asylgesetzes machen für Asylsuchende den Aufenthalt in der Schweiz jedoch unattraktiver, was mithelfen soll, dass sie wiederum ihrer Verpflichtung zur Ausreise oder zur Mithilfe bei der Organisation der Ausreise nachkommen. Diese Ausdehnung des Sozialhilfestopps für Personen, deren Asylgesuch materiell geprüft und abgewiesen wurde, wird auch von den Kantonen als konsequent und richtig erachtet, weil sie ein klares Signal an die Betroffenen sendet. Die bisherige Lösung ist für die Asylsuchenden nicht nachvollziehbar: Einerseits sollen sie die Schweiz verlassen, andererseits wird ihnen der Aufenthalt im bisherigen Umfang weiter finanziert. Die Lösung, die wir nun haben, ist also klarer und besser verständlich.
Im Namen der grossen Mehrheit der FDP-Fraktion – sie beträgt mehr als zwei Drittel – beantrage ich Ihnen, den Antrag der Minderheit Levrat abzulehnen, die Mehrheitsfassung aller damit zusammenhängenden Artikel anzunehmen und den Antrag Schlüer sowie den Eventualantrag Ruey abzulehnen.

Vischer Daniel (G, ZH): Die Grünen unterstützen den Antrag der Minderheit Levrat. Ich bestreite nicht, dass dies ein heikles Problem ist, und es bestreitet niemand, dass tatsächlich eine Akzeptanzproblematik entstehen kann, wenn gewissermassen Missbrauch im Sozialsystem ruchbar wird. Das bestreitet niemand.
Ich sage nur, dass diese Lösung, die Sie heute gewählt haben, auf falschen Verknüpfungen basiert, weil Sie etwas bestrafen wollen, was in vielen Fällen gar nicht strafwürdig ist. Sie haben in vielen Fällen das Problem, dass Sie – aus welchen Gründen auch immer und aufseiten der Betroffenen zuweilen oft auch unverschuldet – die Leute trotz Wegweisungsentscheid nicht ausschaffen können. Das sind Leute, die zum Teil schon seit einiger Zeit in diesem Lande sind. Bei diesen schaffen Sie eine soziale Härte, die nicht gerechtfertigt ist, und Sie schaffen eine Sozialsituation, die vom Städteverband zu Recht als kritisch angesehen wird. Es wurde auf zunehmende Kriminalitätszahlen hingewiesen. Die Entwicklung ist abzuwarten, aber es ist sicher, dass das eine Tendenz ist, die zunehmen wird. Sie müssen aber auch sehen, dass Sie damit in einem gewissen Ausmass eine Verwahrlosung produzieren, die sicher nicht im Interesse des sozialen Funktionierens vor allem unserer Städte sein kann.
Das ist ja der Grund, warum vonseiten der Städte heute gewissermassen ein Hilferuf ergangen ist, diese Änderung, so wie sie heute vorgenommen worden ist, wie sie zum Teil schon durch das Entlastungsprogramm 2003 vorstrukturiert worden ist, nicht vorzunehmen. Es braucht mindestens eine differenziertere Lösung, die bei Missbrauch klarere Anknüpfungstatbestände kennt. Hier haben Sie im Grunde genommen paradoxerweise den Weg der Missbrauchsgesetzgebung verlassen, indem Sie einen allgemeinen Tatbestand der Nicht-mehr-Gewährung der Sozialhilfe schaffen, der undifferenziert und unverhältnismässig ausfällt und deswegen abzulehnen ist.
Es ist vielleicht möglich, dass durch eine Rücknahme dieses Antrages eine differenziertere Fassung gegenüber dem Status quo ante – gegenüber dem vor dem Entlastungsprogramm 2003 geltenden Recht – gefunden werden kann. Sicher ist aber, dass diese Bestimmungen, so, wie sie hier vorgesehen sind, sozialpolitisch, aber in einem gewissen Sinne auch asylpolitisch nicht tragbar sind, weil Sie damit ein Scheitern der Rückschaffung, aus welchen Gründen auch immer, mit dem Entzug von Sozialleistungen bestrafen. Sie bestrafen Leute, die oft nichts dafür können und die existenzmässig mindestens für die Zeit, die sie wohl oder übel hier bleiben müssen, darauf angewiesen sind.
Ich glaube übrigens auch nicht, dass dieser Artikel eine präventive Aussenwirkung hat. Das halte ich für eine Fehleinschätzung, Herr Bundesrat.

Fehr Hans (V, ZH): Wir von der SVP-Fraktion plädieren dafür, dass es bei Nichteintretensentscheiden gemäss Artikel 44 nur noch Nothilfe gibt und dass wir diese Nothilfe generell auf Personen mit abgelehnten Gesuchen ausweiten. Nichteintreten bedeutet ja, dass offensichtlich keine Asylgründe vorliegen. Bei einem abgelehnten Gesuch muss ich Ihnen nicht weiter darlegen, was das beinhaltet.
Wir stellen fest: Fragen Sie doch einmal jemanden auf der Strasse, fragen Sie meinetwegen hundert Leute, fragen Sie: Soll bei jemandem, der offensichtlich keine Asylgründe hat, und soll bei jemandem, der ein rechtskräftig abgelehntes Asylgesuch hat, die Sozialhilfe einfach weiter funktionieren? Ich bin überzeugt, es werden Ihnen nahezu alle Leute sagen: Nein, natürlich nicht; es braucht eine Sanktion, sonst ist dieser Missstand mit der Zeit nicht mehr tragbar.
Auch wenn immer wieder etwas anderes behauptet wird: Die Zahlen sprechen eine klare Sprache. Aufgrund der eingestellten Nothilfe bei Nichteintretensentscheiden ist in der Vergleichsphase 2004 und 2005 die Zahl der neuen Gesuche um über 40 Prozent zurückgegangen. Es wurde dann anfänglich behauptet – interessanterweise vor allem in sozialdemokratisch regierten Städten –, diese Leute seien nun gezwungen, in die Kriminalität auszuweichen. Interessanterweise ist dieses Gerücht in Zürich aufgetaucht, mit sozialdemokratischem Stadtpräsident, in Grenchen, mit sozialdemokratischem Stadtpräsident, und meines Wissens auch in Biel, mit sozialdemokratischem Stadtpräsident. Ich vermute dahinter eine gewisse Art von sozialdemokratischer Politik: etwas zu beweisen, das man gerne bewiesen haben möchte, auch wenn es nicht so ist. In Solothurn war es offenbar anders.
Die behauptete Zunahme der Kriminalität, des Abgleitens in die Kriminalität, hat erstens nicht stattgefunden, zumindest nicht spürbar, und zweitens wäre dieser Grund schlicht nicht akzeptierbar. Wenn jemand an Leib und Leben bedroht ist, dürfen wir doch nicht akzeptieren, dass er, weil wir ihm keine Sozialhilfe geben – quasi als Rechtfertigung –, in die Kriminalität abgleitet! Das Ziel ist in beiden Fällen – wenn jemand einen Nichteintretensentscheid erhält oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird – die Ausreise. Da braucht es Massnahmen à la Nothilfe. Uns scheint das eine zwingende Logik zu sein.
Zum Schluss zwei Beispiele aus Nordeuropa: Norwegen gilt als äusserst humanitäres Land, als Land des Friedens und der Friedensarbeit, als Vorzeigeland im Bereich der Humanität. Norwegen hat folgende Regelung: Wer ein abgelehntes Gesuch hat, bekommt keinerlei Unterstützung mehr. Er bekommt keine Fürsorgegelder mehr, er bekommt keine Nothilfe, er bekommt nichts mehr, absolut nichts. Ein ähnliches Beispiel ist Dänemark, und wir wissen von unserem sympathischen südlichen Nachbarn Italien, dass dort ohnehin keine Sozialhilfe für Asylanten praktiziert wird. Alle diese Länder – Norwegen, Dänemark, Italien und andere – gelten als klassische humanitäre Länder, wo man die Menschenrechte praktiziert. Kein Mensch käme auf die Idee zu sagen, sie würden das nicht tun.
Ich bitte Sie: Lehnen Sie alle entsprechenden Minderheitsanträge ab; bleiben Sie auf dem Pfad der Tugend, wonach man Missbräuche erschweren und Verstösse ahnden muss. Ein Nichteintretensentscheid und ein abgelehntes Gesuch sollen höchstens noch zur Nothilfe berechtigen.

Salvi Pierre (S, VD): Monsieur Fehr, je me permets d'intervenir parce que je suis interpellé. Je suis aussi l'un de ces présidents de commune socialistes et je ne fais pas partie

de ces gens qui pensent – d'ailleurs, y a-t-il un politicien local qui le pense? cela m'étonnerait – que ceux dont la demande d'asile est rejetée sont des criminels. Dire cela, c'est dire des idioties, des imbécillités; c'est manquer de respect à ces personnes.
Par contre, si vous faites – pour revenir à votre sondage effectué dans la rue – un petit micro-trottoir et que vous demandez aux habitants du coin, aux passants: «Que pensez-vous de cette décision qui frappe cette personne qui est en Suisse depuis neuf ans, qui travaille depuis huit ans, qui n'a pas d'antécédents judiciaires et qui doit partir dans les quinze jours? Pensez-vous que la loi est juste?» Je pense que la réponse sera non. Mais vous, dites-moi ce que vous en pensez, car cette personne travaille et donne satisfaction à son employeur.

Fehr Hans (V, ZH): Es tut mir Leid, ich kann Ihnen über diesen speziellen Fall, wo jemand bereits acht Jahre arbeitet, nicht Auskunft geben. Den Fall müsste man anschauen. Das ist vielleicht ein Härtefall, das weiss ich nicht. Aber machen Sie doch diese Umfrage auf der Strasse mit diesen hundert Leuten, und fragen Sie nicht unbedingt Sozialdemokraten!

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Herr Fehr, woher haben Sie die Information über Norwegen, das freundliche Friedensland im Norden? Sie haben gesagt, dass Norwegen seine Erfahrungen gemacht habe und dass es keinerlei Nothilfe usw. gebe. Ich weiss aber – das ist öffentlich und offiziell und war kürzlich auch in verschiedenen Berichten und Studien zu lesen –: Norwegen gibt Nothilfe, Herr Fehr, und Norwegen stellt keine Verletzlichen auf die Strasse.
Können Sie mir sagen, ob das einfach der Lauf Ihrer doch sehr undifferenzierten Politik ist, dass Sie immer wieder solche Lügenmärchen über andere Länder erzählen, so wie z. B. auch über die sozialdemokratischen Stadtpräsidenten?

Fehr Hans (V, ZH): Ich erzähle keine Lügenmärchen, Frau Vermot, sonst müssen Sie mir diese Lügenmärchen beweisen. Ich kann Ihnen die Berichte von Grenchen und von Zürich vorlegen, möglicherweise auch von Biel. Diesen Bericht habe ich nicht, aber ich habe davon gehört. Aber die anderen beiden Berichte habe ich. Dort hat man geschrieben, es gebe ein Abgleiten in die Kriminalität.
Zu Norwegen: Die Justizministerin hat das selbst bestätigt. Sie können das auf dem Internet nachschauen; Sie können es auch in der «Weltwoche» vom 23. Juni 2005 nachlesen. *(Unruhe)* Der Wortlaut – das wurde seriös überprüft; das ist eben eine neue Regelung, vielleicht haben Sie noch die alte: «Neu erhalten Abgewiesene keinerlei Unterstützung mehr, kein Fürsorgegeld, keine Nothilfe, nichts.»

Ruey Claude (RL, VD): Monsieur Fehr, vous êtes soumis à des questions, mais vous avez dit des choses qui nécessitent que l'on vous pose des questions.
Je vous ai parlé de pratique et de terrain. J'ai une épouse qui est conseillère municipale, c'est-à-dire membre de l'exécutif de Nyon, d'une ville de 18 000 habitants. Elle s'occupe du domaine social et de la police, donc du producteur au consommateur, et vice versa. Or, pour les cas de non-entrée en matière, c'est-à-dire les gens qui n'ont plus que l'aide d'urgence, il y a des organismes charitables, des organisations associatives et autres qui s'occupent d'eux, parce que précisément ils sont à la rue, contrairement à ce que vous dites. Et au moment où l'on supprimera de manière généralisée, y compris pour les personnes vulnérables, l'aide sociale, on retrouvera tous ces gens dans les associations charitables. Pensez-vous vraiment que celles-ci arriveront à faire face à ce flux?
Alors que vous dites que la criminalité n'augmente pas, que ce fait n'est pas avéré, que ce sont les socialistes qui ont inventé cela, comment pouvez-vous expliquer que selon le monitoring du premier trimestre 2004 au premier trimestre 2005 la criminalité, la délinquance a augmenté de 245 pour cent, c'est-à-dire a passé de 3,1 à 7,6 pour cent?

Fehr Hans (V, ZH): Schauen Sie, den Fall Nyon können Sie wahrscheinlich besser beurteilen als ich. Ich sage einfach Folgendes: Uns geht es hier um die staatliche Sozialhilfe bzw. Nothilfe. Wenn natürlich ein Pfarrer oder irgendeine karitative private Organisation, die keinerlei Staatsgelder bezieht, oder Sie persönlich als Bewohner oder Repräsentant von Nyon etwas machen, dann hat das nichts mit staatlicher Hilfe zu tun. Wir reden hier von der staatlichen Sozial- bzw. Nothilfe.
Zur Kriminalität wiederhole ich: Es gibt keine erkennbare Zunahme der Kriminalität, aber wenn es sie gäbe, Kollege Ruey, dann wäre das auf keinen Fall entschuldbar damit, dass man sagt: «Ja, diese Leute haben ein bisschen Schwierigkeiten, jetzt gehen sie halt in die Kriminalität.» Das geht nicht!

Leuenberger Ueli (G, GE): D'abord une remarque: je pense que, comme tous les collègues dans cette salle, vous avez reçu un CD concernant les non-entrées en matière; j'espère que vous aurez eu l'occasion de le consulter. Mais ma question, et je vais la poser en allemand, est la suivante: Herr Bundesrat Blocher versteht die Frage dann vielleicht besser, und er wird dann vielleicht auch darauf antworten. Klipp und klar jetzt: Gibt's in Norwegen noch eine Nothilfe oder nicht? Stimmt es, dass verletzliche Personen nicht auf die Strasse gestellt werden? Sie berufen sich auf die «Weltwoche». Herr Blocher hat andere Informationsmöglichkeiten, und ich möchte vom Bundesrat wissen: Stimmt es, dass verletzliche Personen in Norwegen keine Hilfe mehr bekommen und dass es überhaupt keine Nothilfe mehr gibt? Denn die «Weltwoche» ist vielleicht für Sie eine gute Informationsquelle, aber nicht unbedingt für alle Leute.

Fehr Hans (V, ZH): Ich kann Ihnen darauf keine zusätzliche Antwort geben. Ich habe meine Quellen zitiert, und diese Quellen sind seriös.

Fluri Kurt (RL, SO): Ich wurde verschiedentlich als Stadtpräsident zitiert, und ich darf Ihnen sagen, dass ich auch Mitglied des Vorstandes des Schweizerischen Städteverbandes bin. Wir haben den Monitoring-Bericht zum ersten Quartal 2005 und den Jahresbericht 2004 zur Kenntnis genommen und können die Aussagen, die dort gemacht werden, bestätigen.
Wir haben im Vorstand die Befürchtung geäussert, dass die Einführung des Sozialhilfestopps für Personen mit Nichteintretensentscheid zu einem Anstieg der Kriminalität und zu vermehrten sozialen Problemen führen würde. Diese Befürchtungen haben sich bis zum heutigen Zeitpunkt nicht bewahrheitet, was von unserer Seite bestätigt werden kann. Es sei zwar eine Zunahme der Zahl von in Städten und Gemeinden um Nothilfe ersuchenden Personen feststellbar, der Anstieg verlaufe aber nicht so rasch wie ursprünglich angenommen. Das können wir bestätigen. Wir beobachten eine unspektakuläre schleichende Entwicklung, ohne dass es bisher zu einer Krisensituation mit einer Verslumung in einzelnen Quartieren und stark ansteigender Kriminalität gekommen wäre, auch in der Stadt Zürich nicht.
Hingegen sind die Kosten steigend, und die Auswirkungen des Sozialhilfestopps für Personen mit Nichteintretensentscheid sind – zusammenfassend – bisher nicht dramatisch, aber sichtbar. Die neueste Tendenz des zweiten Quartals 2005, von April bis Juni, bestätigt diesen Monitoring-Bericht. Die Kosten sind höher als erwartet, aber die Zunahme der Kriminalität lässt sich nicht belegen. Das ist auch die Erfahrung, die ich in meiner zwar kleinen Stadt mache, aber es ist immerhin eine Agglomeration von 80 000 Personen. In dieser Agglomeration von 80 000 Personen ist die Beschäftigung der Polizei mit Asylsuchenden mit oder ohne Sozialhilfestopp nicht signifikant anders. Ich kann in diesem Fall verschiedene Aussagen zwar bestätigen, möchte sie aber doch wieder relativieren. Es handelt sich weitgehend um Folgen auf der Kostenseite, aber nicht um Folgen auf der Seite der Kriminalität.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir haben den Sozialhilfestopp bei Nichteintretensentscheiden jetzt seit gut einem Jahr. Sie haben unseren Monitoring-Bericht über ein ganzes Jahr bekommen, und Sie können ihn auf dem Internet einsehen. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv – durchwegs positiv. Alle Befürchtungen, die man hatte, sind nicht eingetroffen. Wer das Gegenteil sagt, der verfälscht die Unterlagen. Dieser Monitoring-Bericht wurde vom Bund und den Kantonen erstellt, Monsieur Ruey, und nicht von uns alleine.

Wir haben zudem etwas gemacht, was noch nie gemacht worden ist: Seit April 2004 lassen wir uns von sämtlichen Polizeikorps der Kantone und der Städte melden, wie viele Asylsuchende mit Nichteintretensentscheiden wegen Kriminalität aufgegriffen worden sind. Wir haben sonst keine solche Statistik. Ich muss Ihnen sagen, die Kriminalität liegt bei Personen mit Nichteintretensentscheid bei ungefähr 7 bis 10 Prozent. Ich sage Ihnen nochmals, im Kanton Zürich, wo es eine detaillierte Polizeistatistik gibt, liegt die Kriminalitätsrate im Asylbereich bei 25 Prozent. Mit anderen Worten: Die Personen mit Nichteintretensentscheid weisen eine viel geringere Kriminalitätsrate auf. Dazu kommt, dass sie ausschliesslich wegen Kleinkriminalität aufgegriffen werden, insbesondere wegen Kleindiebstählen und Kleindrogenhandels. Dieses Abtauchen in die Kriminalität ist nicht festgestellt worden, und es gibt keinen kantonalen Justiz- und Polizeidirektor, der diese Behauptung noch aufrechterhält. Wir haben in der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren darüber gesprochen; es gibt keinen, der sagt, das sei jetzt eingetroffen; es anerkennen alle, dass das nicht der Fall ist.

Die Städte sind den Beweis schuldig geblieben, dass die Leute einfach untertauchen. Wenn man behauptet, die Leute tauchen unter, muss man auch sagen, worauf diese Aussage beruht. Ich habe auch keine Beweise dafür, dass alle, die nicht um Nothilfe nachgesucht haben, ausreisen; das habe ich auch nicht. Aber wir haben Indizien, dass die Personen mit Nichteintretensentscheid weniger häufig untertauchen als die anderen, die Sozialhilfeleistungen bezogen haben. Die Behauptung bezüglich Untertauchen und Kriminalität ist nicht eingetroffen. Ich rede vom ersten Jahr. Wir machen das Monitoring weiter.

Herr Lustenberger hat es hier gesagt: Sie haben die Motion überwiesen, die verlangt, dass der Sozialhilfestopp ausgedehnt wird. Frau Wyss redet wieder von «Herr Blocher will ....». Es ist schön, wenn Sie hier irgendein Feindbild prägen, aber ich muss Ihnen sagen: Die Kommission hat schon 2003 eine solche Motion vorgeschlagen, und der «Hohe Nationalrat» hat sie hier gutgeheissen – weil ich nicht mehr im Nationalrat war, ohne meine Stimme. Der Bundesrat unterstützt aber diese Motion, und der Ständerat hat sie auch gutgeheissen. Darum ist sie jetzt im Gesetz verwirklicht.

Wo liegen die Differenzen? Wir bezahlen den Kantonen pro Nichteintretensfall 600 Franken; das gilt für Nichteintretensfälle, gleichgültig, ob nachher Nothilfe bezogen wird oder nicht. Wir haben eine Kontrolle gemacht: Für das erste Jahr haben 600 Franken gereicht. Wir haben 200 000 Franken mehr ausgewiesen, als die Kantone ausgeben mussten. Allerdings sind die geltend gemachten Investitionen und Kosten für Notstrukturen nicht dabei. Dazu muss ich Ihnen sagen: Da werden wir äusserst zurückhaltend sein. Ich bitte Sie, Folgendes zu sehen: Wer einen Nichteintretensentscheid hat, der hat nach Hause zu gehen; das ist der Sinn. Er muss das Land verlassen, er muss abreisen. Er hat sich nicht in einer Nothilfestruktur einzunisten. Das ist nicht der Zweck der Übung, darum übernehmen wir auch keine Kosten für solche Nothilfestrukturen.

Das Gleiche gilt doch für diejenigen, die ein abgewiesenes Gesuch haben. Sie müssen das Land verlassen, sie sind illegal hier. Es ist doch ein Widersinn, ihnen Sozialhilfe zu geben. Für eine Familie, die hier ist – Vater, Mutter, zwei Kinder –, bezahlen wir dem Kanton pro Monat 4800 Franken. Das ist doch nicht in Ordnung – für einen, der illegal hier ist. Von der Arbeitsaufnahme bzw. vom Anreiz, Arbeit aufzunehmen, will ich gar nicht reden. Das muss ändern.

Nun können wir ja nicht mit 600 Franken einfahren. Die Nichteintretensentscheide fallen in kurzer Frist, innert Wochen; da ist die augenblickliche Heimreise zumutbar. Bei denjenigen, bei denen das Gesuch abgewiesen worden ist, kann man das nicht von einem Tag auf den anderen machen. Das sehen wir ein. Darum sehen wir für Fälle, die aktuell sind, 5000 Franken vor; die Kantone sind damit einverstanden. Die Kantone können dann mit diesen 5000 Franken machen, was sie wollen. Das ist jetzt nicht im Gesetz verankert, das nehmen wir dann in die Verordnung. Der Ständerat hat diese 5000 Franken auch für alle Altfälle festgelegt, d. h. für diejenigen, die schon hier sind und einen rechtskräftigen Asylentscheid haben. Mit diesen 5000 Franken sind wir in Schwierigkeiten mit den Kantonen gekommen. Wir haben mit den Kantonen Verhandlungen geführt, und wir schlagen eine ausserordentlich grosszügige Regelung vor, die auch Ihre Kommission jetzt übernommen hat. Das ist das Ergebnis von Verhandlungen mit den Kantonen. Wir schlagen ihnen einen Betrag von 15 000 Franken pro Fall vor. Was heisst das? Da hat der Kanton die Möglichkeit, einem Abgewiesenen aus der Gruppe der Altfälle entweder ein Jahr lang – noch ein ganzes Jahr lang, zwölf Monate! – Sozialhilfe oder sogar zwei Jahre lang Nothilfe zu geben. Das ist eine ausserordentlich grosszügige Regelung. Weil natürlich nicht alle diese Sozialhilfe oder Nothilfe brauchen, gibt es für Härtefälle usw. dann natürlich grössere Beträge.

Wenn gesagt worden ist, die kantonalen Sozialdirektoren möchten diese Regelung nicht, so ist das richtig. Die Sozialdirektoren möchten alles wie bisher: volle Sozialhilfe durch den Bund, und die Kantone setzen das um. Sie haben natürlich keinerlei Anreiz, die Leute dazu zu bewegen, heimzugehen, weil der Bund zahlt. Das ist keine Regelung! Ich muss Ihnen aber sagen: Die Justiz- und Polizeidirektoren haben diese Regelung ausdrücklich verlangt, denn in diesen Fällen – wenn Leute nicht nach Hause gehen – haben wir ausserordentlich schwierige Situationen.

Diese grosszügige Regelung schlägt Ihnen nun Ihre Kommission vor. Das macht für den Bund einen grossen Happen aus, das kann ich Ihnen sagen. Aber wir glauben, damit endlich diese Altfälle aufräumen zu können. Es ist eine ausserordentlich menschliche Regelung.

Nun komme ich zu Herrn Vischers Bemerkung, das sei eine Strafe. Das ist doch keine Strafe, wenn jemand widerrechtlich hier ist! Nehmen Sie mal den übrigen Ausländerbereich: Wenn jemand widerrechtlich hier ist, bekommt er doch nicht eine Sozialleistung, sondern er bekommt nichts. Er bekommt nicht einmal eine so grosszügige Nothilfe, wenn das Visum abgelaufen und er illegal da ist. Aber hier sagt man, das sei eine Bestrafung, wenn man jemandem Nothilfe gibt und wenn er nach Hause muss. Das ist keine Bestrafung, sondern wir geben ihm eine Überlebenshilfe; gemeint ist: für einige wenige Tage.

Es ist viel über andere europäische Länder gesprochen worden. Es ist tatsächlich nicht ganz einfach zu wissen, wie es jedes Land macht. Ich kann Ihnen sagen: Die Niederlande, Belgien und Luxemburg beschränken die staatlichen Leistungen für weggewiesene Asylsuchende, die nicht ausreisen, auf medizinische Notfälle. Das ist die Formulierung. Wahrscheinlich läuft das auch darauf hinaus, dass man jemanden nicht verhungern lässt. Aber es gibt keine Nothilferegelung, wie wir sie haben. Andere staatliche Leistungen erhalten diese Personen nicht mehr. Im Gegensatz dazu erhalten weggewiesene Asylsuchende beispielsweise in Frankreich, Kanada, Schweden, Finnland oder Dänemark die ordentliche Sozialhilfe bis zur Ausreise. In Norwegen ist es tatsächlich so, dass sie bisher für die ersten vier Wochen Nothilfe erhalten haben und dann nicht mehr; Norwegen hat sie aus den Strukturen genommen. Und jetzt ist eine neue Regelung in Arbeit.

Nun wird hier gesagt, ja, das sei ja furchtbar für Härtefälle, wo Leute krank seien oder nicht ausreisen könnten, schwangere Frauen zum Beispiel. Ein Teil davon fällt gar nicht unter diese Regelung. Sie werden vorläufig aufgenommen, weil sie eben nicht ausreisen können. Dann haben sie die volle Sozialhilfe, sie haben keine Nothilfe. Für die anderen Härte-

fälle erhalten die Kantone einen Pauschalbeitrag. Sie können damit auch differenzierte Regelungen vornehmen, so, wie sie es wollen.
Nun zu den Minderjährigen: Minderjährige und Minderjährige sind zweierlei. Es tut mir Leid, Ihnen zu sagen: 17-jährige junge Männer, die einen Abweisungs- oder Nichteintretensentscheid erhalten, müssen das Land verlassen, obwohl sie 17-jährig sind oder mindestens sagen, sie seien 17-jährig. Wir haben seltsamerweise ausserordentlich viele 17-Jährige, weil es für sie ein Sonderstatut gibt. Die Ausreise ist ihnen auch zuzumuten. Für sie wollen wir keine andere soziale Regelung, weil es nicht einzusehen ist, warum ein 17-Jähriger aus seinem Land herreisen kann, aber nicht mehr sollte zurückgehen können.
Wir bitten Sie, dieser Regelung – es ist eine ganz wichtige Regelung – zuzustimmen, weil wir in Bezug auf abgewiesene Asylbewerber viel zu interessant sind. Wir sollten es nicht interessanter machen, in dieses Land zu kommen, als es notwendig ist. Darum bitten wir Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Huguenin Marianne (–, VD): Monsieur le conseiller fédéral, j'ai une question. D'un côté, vous nous justifiez tout le durcissement de la loi sur l'asile par une situation catastrophique en ce qui concerne les abus, la délinquance, le trafic de drogue, la violence, etc. De l'autre, vous nous dites que ces mêmes requérants d'asile, devant survivre avec une aide d'urgence minimale, au fond n'ont qu'une délinquance absolument minime et se conduisent finalement de façon exemplaire, puisqu'ils sont jetés à la rue sans aucune aide pratiquement.
Ne pensez-vous pas que ces deux visions contradictoires sont pour le moins étonnantes?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich staune darüber, was mir da immer in den Mund gelegt wird. Ich habe Ihnen einfach gesagt, wie es ist, unabhängig davon, ob Sie es schlimm finden oder nicht. Viele Leute finden es unerträglich, dass Tausende von Menschen hier sind, die nicht hier sein dürfen, die illegal hier sind, und denen wir noch die volle Sozialleistung geben. Ob Sie das schlimm finden oder nicht, ich sage Ihnen nur dies: Es ist nicht in Ordnung und zieht ausserdem neue Leute an. Sie können das machen, wie Sie wollen. Wir müssen doch eine gewisse Ordnung haben.
Ich sage es nochmals: Wir wollen alle aufnehmen, welche nicht nach Hause gehen können, weil sie verfolgt werden, weil sie krank sind, weil sie Schwierigkeiten haben; es gilt das Non-Refoulement-Gebot usw. Diese Gruppen sind alle nicht davon betroffen; es geht nur um illegal Anwesende.
Sie finden, dass ich daraus eine Katastrophe mache. Nein! Es ist nicht in Ordnung, und solange Sie Sozialhilfe gewähren, werden Sie sie nicht aus dem Land herausbringen – das zeigen die Tatsachen –, und es werden neue nachkommen, die keine Asylgründe haben. Das möchten wir verhindern; man kann es ganz unleidenschaftlich darlegen.

Levrat Christian (S, FR): Monsieur le conseiller fédéral, j'ai participé en 1998 à la première étude sur la criminalité des requérants d'asile. Je suis donc assez attaché à la précision des chiffres dans ce domaine. Je vous demande de me confirmer deux chiffres.
Premièrement, le rapport de monitoring dit qu'entre le premier trimestre 2004 et le premier trimestre 2005, nous avons, en ce qui concerne les gens frappés d'une décision de non-entrée en matière, un passage du taux de criminalité, s'agissant de délits contre le patrimoine et de délits légers en matière de stupéfiants, de 3,1 à 7,6 pour cent des gens concernés. Pouvez-vous nous confirmer ce chiffre?
Deuxièmement, vous contestez, finalement, qu'une majorité de ces requérants passe dans la clandestinité. Votre même rapport dit que vous ignorez ce que deviennent 82 pour cent des requérants frappés d'une décision de non-entrée en matière. Pouvez-vous également me confirmer ce chiffre?

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie haben jetzt zwei Dinge verwechselt: Die 4 Prozent gehören zur Statistik des Kantons Zürich für alle illegal Anwesenden im Kanton Zürich; das gilt nicht nur für Leute mit einem Nichteintretensentscheid. Ich habe diese Zahl bei mir; die Kantonspolizei Zürich hat bekannt gegeben, dass es im Asylwesen 25 Prozent sind, wobei ich sagen muss, dass diese Kriminalitätsziffer die Anklagen betrifft, noch nicht die Verurteilungen.
Zweitens sind es bei den illegalen 4 Prozent. Es erstaunt Sie vielleicht, dass die Ziffer mit 4 Prozent relativ tief ist. Das hat seine Gründe: Alle Schwarzarbeiter, die in der Schweiz sind, werden nicht kriminell; sie haben ein Interesse, sich ruhig zu verhalten. Bei den Personen mit Nichteintretensentscheiden sind es 7,6 Prozent. Aber es gab keinen Anstieg von 4 auf 7,6 Prozent; wir haben für die früheren Jahre leider keine Zahlen über die Kriminalität für Fälle bei Nichteintreten. Ich kann diese Zahlen nicht rückwirkend beschaffen. Ich habe sie im April erstmals verlangt, und seither erhalten wir sie von allen Polizeikorps. Aber die 7,6 Prozent sind mit den 25 Prozent zu vergleichen, nicht mit den 4 Prozent aller illegal Anwesenden in der Schweiz.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: Le but de la suppression de l'aide sociale, remplacée par l'aide d'urgence, vise à faciliter le départ de notre pays dans la mesure où les personnes concernées n'ont bien souvent aucun intérêt à s'en aller quand elles perçoivent des prestations sociales.
Le but de la législation sur l'aide d'urgence vise à ce que les gens qui doivent quitter la Suisse le fassent. Lorsque leur départ n'est pas possible, ces personnes reçoivent l'aide d'urgence. Il convient également de rappeler que la suppression de l'aide sociale a été décidée non pas dans le cadre de la loi sur l'asile, mais dans le cadre du programme d'allègement budgétaire 2003.
Au vote, la commission s'est prononcée en faveur de la version du Conseil des Etats par 14 voix contre 9.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Der Grundsatzentscheid zur Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf alle abgewiesenen Asylsuchenden mit Wegweisungsentscheid ist im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 2003 bereits während der Sondersession 2004 vom Nationalrat beschlossen worden.
Der Nationalrat hat der Motion der Spezialkommission am 5. Mai 2004 mit 93 zu 76 Stimmen zugestimmt. Der Ständerat hat diese Motion im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision bereits umgesetzt. Nach einem Jahr Erfahrung zeigt sich, dass sich die Befürchtungen, wonach Personen mit einem Nichteintretensentscheid in der Kriminalität landen würden, nicht bewahrheitet haben. Die Monitoringberichte haben die ursprünglichen Befürchtungen weitgehend zerstreut. Rein juristisch gesehen haben Personen mit einem ablehnenden Asylentscheid den gleichen Status wie Personen mit einem Nichteintretensentscheid. Es sind Ausländer und Ausländerinnen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und die das Land verlassen müssen.
Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen, in dieser Frage dem Ständerat zu folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 77 Stimmen

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Cette décision vaut aussi pour les articles 80 alinéa 1; 81; 82 alinéas 1 et 2; 88 alinéas 1bis, 4 et 5; 92 alinéa 2; l'alinéa 8 des dispositions transitoires de la loi sur l'asile. Elle vaut aussi pour les articles 14c alinéas 4 et 5; 14f LSEE; et l'alinéa 11 des dispositions transitoires.

Art. 45 Abs. 1 Bst. b; 46 Abs. 2; 59; 61
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44)

Art. 45 al. 1 let. b; 46 al. 2; 59; 61
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Maintenir (voir art. 44)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 63 Abs. 2bis; 77
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 63 al. 2bis; 77
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 80 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44a)

Antrag Schlüer
.... teilweise Dritten übertragen, namentlich an solche Hilfswerke nach Artikel 30 Absatz 2, die nicht gleichzeitig Bund oder Kantone in asylpolitischen Fragen beraten.
Schriftliche Begründung
Ein Hilfswerk oder eine Drittorganisation, die im Auftrag des Bundes oder von Kantonen Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Asylsuchenden zu erfüllen hat, kann in Zusammenhang mit der Anwendung von Asylrecht in keinem Fall in beratender Funktion für öffentliche Stellen tätig sein. Wird dies zugelassen, entstehen zwangsläufig teilweise gravierende und oft stossende Interessenskonflikte – nicht zuletzt auch handfest-materiellen Charakters.
Eine Organisation, die im Auftrag der Öffentlichkeit Betreuungsaufgaben im Asylbereich ausführt, kann nicht gleichzeitig Behörden in Asylfragen beraten. Und Organisationen, die als Organisationen oder durch führende Exponenten Behörden in Asylfragen beraten, dürfen nicht mit Betreuungsaufgaben betraut werden.

Art. 80 al. 1
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Maintenir (voir art. 44a)

Proposition Schlüer
.... déléguer tout ou partie de cette tâche à des tiers, notamment aux oeuvres d'entraide visées à l'article 30 alinéa 2, pour autant qu'elles ne conseillent pas dans le même temps la Confédération ou les cantons sur les questions liées à la politique de l'asile.
Développement par écrit
Une oeuvre d'entraide ou une organisation qui est chargée par la Confédération ou les cantons d'assumer des tâches en matière d'encadrement des requérants d'asile ne peut, en aucun cas, remplir une fonction de conseil pour une autorité publique dans le cadre de l'application du droit d'asile. Autoriser une telle pratique provoquerait en effet inévitablement des conflits d'intérêts réels et généralement graves.
Bref, une organisation qui est chargée par les services publics de remplir une mission d'encadrement dans le domaine de l'asile ne saurait dans le même temps conseiller les autorités en matière d'asile, de même que, à l'inverse, une organisation qui conseille les autorités en matière d'asile, soit directement, soit par l'intermédiaire de certaines personnalités, ne saurait se voir confier des tâches d'encadrement.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): L'article 80 est adopté selon la proposition de la majorité, mais il y a encore une proposition Schlüer.

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Schlüer möchte den Kreis der Hilfswerke einschränken, an die die Kantone diese Aufgaben im Asylbereich übertragen. Er sagt – natürlich mit einem gewissen Recht –, es sei nicht in Ordnung, dass diejenigen, welche in anderer Weise, zum Beispiel bei der Asylgewährung, involviert seien, nachher von den Kantonen auch mit solchen Aufgaben betraut werden.
Ich muss Ihnen aber sagen: Wir sollten hier den Kantonen diese Freiheit lassen. Es gibt auch Hilfswerke, welche nicht in beratender Weise tätig sind; es gibt Hilfswerke, die für das spezialisiert sind. Die Kantone sind darüber sehr froh; viele Kantone haben das zum Beispiel der Caritas übertragen; sie übernimmt für sie die Aufgaben. Sie sind zufrieden und können auch jemand anderen nehmen.
Ich rate Ihnen, diesen Antrag fallen zu lassen und den Kantonen die Freiheit zu geben zu entscheiden, mit wem sie zusammenarbeiten wollen.
Ich weiss, dass es in gewissen Kantonen auch Missstände gegeben hat, aber das betraf nicht in erster Linie die Hilfswerke. In jenem Kanton, in dem es zum Konkurs geführt hat, muss der betreffende Kanton natürlich die Missstände auch selbst ausbaden.
Ich bitte Sie, der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 126 Stimmen
Für den Antrag Schlüer .... 53 Stimmen

Art. 81
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44a)

Art. 81
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Maintenir (voir art. 44a)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 82
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis
Wird der Vollzug der Wegweisung für die Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt, erhalten abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe.

Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2bis
Die Nothilfe ist in Form von Sachleistungen oder täglichen Geldleistungen an den von den Kantonen bezeichneten Orten auszurichten. Die Auszahlung kann auf Arbeitstage beschränkt werden.

Antrag der Minderheit
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Abs. 1, 2
Festhalten (siehe Art. 44a)

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Abs. 1bis
Streichen

Eventualantrag Ruey
(falls der Antrag der Minderheit Levrat abgelehnt wird)
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, aber:
.... ausgeschlossen werden. Besonders verwundbare Personen werden von der Sozialhilfe nicht ausgeschlossen.
Schriftliche Begründung
Der Ausschluss von der Sozialhilfe hat besonders schwere Folgen für besonders verwundbare Personen wie Minderjährige ohne Begleitung, Familien mit kleinen Kindern sowie ältere oder kranke Menschen. Solche Personen dürfen nicht auf die Strasse gestellt werden.
Norwegen, das den Ausschluss von der Sozialhilfe ebenfalls kennt, schickt besonders verwundbare Menschen nicht auf die Strasse. Selbst die Niederlande machen hier eine Ausnahme für Minderjährige ohne Begleitung. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sowie angesichts der Übereinkommen über die Rechte des Kindes, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der humanitären Tradition unseres Landes sollte die Schweiz für besonders verwundbare Personen ebenfalls eine Ausnahme vom Sozialhilfeausschluss vorsehen.
Es geht nicht darum, die Rückkehr dieser Personen zu verhindern, sondern lediglich darum, bei den Methoden zur Förderung der Rückkehr die Verhältnismässigkeit zu wahren.

Art. 82
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis
Lorsque l'autorité sursoit à l'exécution du renvoi pour la durée d'une procédure ouverte par une voie de droit extraordinaire, les requérants d'asile déboutés reçoivent, sur demande, l'aide d'urgence.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2bis
L'aide d'urgence doit être octroyée sous la forme de prestations en nature ou pécuniaires journalières aux lieux désignés par les cantons. Le paiement peut être limité aux jours de travail.

Proposition de la minorité
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Al. 1, 2
Maintenir (voir art. 44a)

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Al. 1bis
Biffer

Proposition subsidiaire Ruey
(au cas où la proposition de la minorité Levrat serait rejetée)
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats, mais:
.... régime d'aide sociale. Les personnes particulièrement vulnérables ne sont pas exclues du régime d'aide sociale.
Développement par écrit
L'exclusion de l'aide sociale a des conséquences très dures sur les personnes particulièrement vulnérables tels les mineurs non accompagnés, les familles avec enfants en bas âge et les personnes âgées ou malades. Ces personnes ne devraient pourtant pas être mises à la rue.
La Norvège, qui connaît également l'exclusion de l'aide sociale, n'envoie pas les personnes particulièrement vulnérables à la rue. Même les Pays-Bas font une exception pour les mineurs non accompagnés. Pour des motifs de proportionnalité et par respect de la Convention relative aux droits de l'enfant, de la Convention européenne des droits de l'homme et de la tradition humanitaire de notre pays, la Suisse devrait elle aussi faire une exception pour les personnes particulièrement vulnérables en ce qui concerne l'exclusion de l'aide sociale.
Il ne s'agit pas d'empêcher le retour de ces personnes. Il s'agit de la proportionnalité des méthodes visant à favoriser le retour.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Ich möchte mit meinem Minderheitsantrag Artikel 82 Absatz 1bis streichen. Er lautet nämlich: «Wird der Vollzug der Wegweisung für die Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt, erhalten abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe.» Es könnte ja z. B. der Fall eintreten, dass ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht wurde, dass im Herkunftsland einer Person nach Abschluss des Verfahrens ein Bürgerkrieg ausbricht oder dass jemand schwer krank wird. Es geht hier darum, dass ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren verwendet wird. Das heisst also: Die Person ist wieder in einem Verfahren, sie muss Fristen einhalten, muss Papiere beschaffen usw. Eigentlich müsste diese Person in dieser Zeit wieder Sozialhilfe bekommen, weil sie ja wieder in einem geregelten Verfahren ist, und sie sollte nicht einfach nur auf Ersuchen hin Nothilfe erhalten, wie es hier verlangt wird.
Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass in einem solchen Fall Sozialhilfe gewährt werden muss. Es ist der Fall 2A.692/2004, und der Entscheid ist nicht vor zweihundert Jahren gefällt worden, sondern am 9. Februar 2005. In solchen Fällen halten sich die Betroffenen wieder mit behördlicher Bewilligung und legal in der Schweiz auf. Im Bericht «Monitoring Nichteintretensentscheide» zum ersten Quartal 2004 und im Jahresbericht 2004/05 des BFM wird darauf hingewiesen, dass das BFM diesen Entscheid in Bezug auf seine subventionsrechtlichen Auswirkungen auf Weisungsebene umsetzen wird. Die Frage ist also: Ist jetzt dieser Entscheid umgesetzt worden? Warum also ist diese Bestimmung eingefügt worden, wenn sie gegen den Entscheid des Bundesgerichtes verstösst?
Die Regel ist grundsätzlich inkonsequent und stellt erneut eine unverhältnismässige und widersprüchliche Verschärfung dar. Trotz erneutem legalem Aufenthalt werden solche Personen in eine Notlage gedrängt und erhalten nur noch Nothilfe. Somit gibt es in diesem Fall keinen Unterschied mehr zu abgewiesenen Asylsuchenden, deren Status illegal ist. Die Angst vor mehr Wiedererwägungsgesuchen ist unbegründet. Solche Vorwürfe werden ja in solchen Fällen angeführt. Das Stellen eines Gesuches allein reicht für die Gewährung der Sozialhilfe nicht aus. Nur wenn die Behörden ein Gesuch als nicht von vornherein aussichtslos betrachten, erlauben sie den Aufenthalt.
Ich bitte Sie unbedingt, diesen ungerechtfertigten Mehrheitsantrag zu Artikel 82 Absatz 1bis abzulehnen, denn Menschen in ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren müssen das Recht auf Sozialhilfe haben.

Roth-Bernasconi Maria (S, GE): La Constitution fédérale accorde à toutes et à tous le droit à une vie digne et, au niveau matériel, au minimum vital. Cet article et son respect sont primordiaux pour un Etat de droit, puisqu'ils protègent les plus faibles et évitent que des personnes ne meurent de faim dans un pays riche comme la Suisse. Comme l'a par ailleurs confirmé un arrêt du Tribunal fédéral, un requérant d'asile, dès lors qu'il pénètre sur le territoire suisse, a droit à ce minimum vital. Le droit en vigueur par l'article 82 alinéas 1 et 2 leur donne le droit à l'assistance sociale ou à l'aide d'urgence, quel que soit l'état d'avancement de leur dossier, que le requérant ait été débouté ou non.
La majorité de la commission nous propose maintenant un élargissement de l'exclusion de l'aide sociale, c'est-à-dire qu'elle souhaite, lorsque l'autorité sursoit à l'exécution d'un renvoi pour la durée de la procédure ouverte par une voie de droit extraordinaire, que les requérants d'asile déboutés reçoivent sur demande l'aide d'urgence. Comme l'a déjà dit Madame Vermot, là aussi un arrêt du Tribunal fédéral du 9 février 2005 déclare que si l'exécution d'un renvoi est suspendue officiellement, le requérant ou la requérante doit logiquement bénéficier de l'aide sociale et non seulement de l'aide d'urgence. En effet, une procédure extraordinaire dure souvent plusieurs années. On ne peut décemment pas donner que l'aide d'urgence pendant des années à des gens qui sont en Suisse légalement. J'aimerais souligner le mot «légalement».
Dois-je vous rappeler que la restriction de l'aide sociale à un strict minimum sous forme d'aide d'urgence est un moyen pour faire partir les requérants déboutés? Faites preuve d'un petit peu d'empathie et imaginez-vous ce que signifie ne vivre qu'avec le strict minimum vital en Suisse, et ce pendant plusieurs années, tout en étant dans la légalité la plus totale, je vous le rappelle!
Au nom du groupe socialiste, je vous demande donc de suivre la proposition de la minorité de la commission et de biffer l'article 82 alinéa 1bis.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe UDC, le groupe radical-libéral et le groupe PDC communiquent qu'ils soutiennent la proposition de la majorité.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): L'alinéa 1bis porte sur des cas, on vient de le dire, où une procédure extraordinaire de réexamen est engagée, suite à des faits nouveaux ou suite à une appréciation nouvelle de faits déjà anciens mais présentés sous un éclairage nouveau. Quand des requérants de Bosnie ou du Kosovo, par exemple des femmes totalement traumatisées par les violences ou les viols qu'elles ont subis, sont dans l'incapacité de raconter leur calvaire au moment des premiers interrogatoires, il arrive que les faits ne soient établis que beaucoup plus tard, au moment où une décision de renvoi est déjà entrée en force.
Dans ce cas, l'exécution du renvoi peut être suspendue par une demande de révision. Telle procédure peut durer quelque temps, on vient de le dire, car l'étude des faits nouveaux exige une nouvelle étude attentive du dossier. Dans ce cas, il paraît absolument incohérent et absurde de priver d'assistance les personnes concernées et de les contraindre à demander l'aide d'urgence. En effet, cette aide d'urgence est conçue pour être dissuasive, pour signifier aux requérants qu'ils doivent quitter le territoire. C'est exactement le contraire qui se passe dans les cas dont nous discutons ici.
On ne peut pas surseoir au renvoi et en même temps faire pression sur les intéressés pour qu'ils s'en aillent. On ne peut pas non plus placer sciemment dans la précarité quelqu'un qui séjourne légalement en Suisse. Les familles qui sont dans cette situation n'ont tout simplement pas la possibilité de vivre dans des conditions décentes. Elles risquent de partir tout de même et donc d'entraîner ainsi le classement sans suite de leur demande de révision.
On a déjà pas mal parlé des conditions de vie des gens qui perdent l'assistance et qui sont à l'aide d'urgence. Je dois dire que là, quand on pense à ces familles dont on parle maintenant, ou à toutes ces personnes que l'on prive d'aide sociale, on a l'impression d'être victime d'une sorte de dédoublement de la personnalité. Entre le discours triomphaliste, quelque part, de Monsieur le conseiller fédéral Blocher qui nous annonce que tout va bien, et par ailleurs les appels à l'aide, les appels presque désespérés des oeuvres d'entraide qui recueillent dans la rue ceux qui n'ont plus nulle part où aller – parce que certains sont dans la rue –, eh bien, entre ces deux visions d'une même réalité, le fossé est gigantesque, comme si nous ne vivions pas sur la même planète.
Inhumain, indigne, coûteux et contre-productif: le système est dénoncé par les gens du terrain. Certains cantons n'ont aucune structure d'accueil et la police y pourchasse les NEM. Elle les charge d'amendes, lesquelles réduisent à rien leur maigre pécule de 600 francs par mois.
Jeudi dernier encore, un requérant débouté est mort dans la rue à Genève; mort d'alcool et de désespoir. Après avoir sombré dans la violence et le désordre psychique, il était devenu dangereux pour lui-même et pour ceux qui l'approchaient. Et ce n'est pas un cas isolé! C'est le signe d'une situation potentiellement explosive. En étendant à tous les requérants déboutés ces mesures d'exclusion, on crée de toutes pièces une catastrophe sanitaire et sociale, même si vos «monitorings» ne donnent pas ce résultat pour le moment.
Dans les cas concernés par l'article 82 alinéa 1bis, il ne s'agit pas de non-entrée en matière, il s'agit, encore une fois, de personnes, de familles qui sont là tout à fait légalement. Les priver de l'aide sociale et les contraindre à demander l'aide d'urgence, c'est non seulement une mesure qui est inhumaine, mais aussi une mesure qui représente un véritable non-sens.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le Conseil fédéral communique qu'il se rallie à la proposition de la majorité.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Ich mache es kurz: Bei Artikel 82 Absatz 1 lag in der Kommission ein Antrag vor, den die Kommission aber mit 14 zu 10 Stimmen abgelehnt hat.
Bei Artikel 82 Absatz 1bis ist ebenfalls eine deutliche Mehrheit der Kommission der Ansicht, diese Bestimmung einzufügen.
Ich bitte Sie also, Artikel 82 im Sinne des Ständerates bzw. der Mehrheit zu beschliessen.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): La minorité Levrat est caduque.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 92 Stimmen
Für den Eventualantrag Ruey .... 84 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 74 Stimmen

Art. 83a
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit I
(Amstutz, Hutter Jasmin, Joder, Müri, Perrin)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Lustenberger)
Titel
Voraussetzungen für die Ausrichtung von Nothilfe
Text
Ist der Vollzug der rechtskräftigen Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich und verweigert die betroffene Person

die Mitwirkung bei der Ausreise, so besteht kein Anspruch auf staatliche Unterstützung. Nothilfe wird nur gewährt, wenn eine Notlage glaubhaft gemacht werden kann.

Art. 83a
Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité I
(Amstutz, Hutter Jasmin, Joder, Müri, Perrin)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Lustenberger)
Titre
Conditions d'obtention de l'aide d'urgence
Texte
Lorsque l'exécution d'une décision de renvoi entrée en force est licite, raisonnablement exigible et possible et que la personne concernée refuse de coopérer à l'organisation de son départ, cette dernière n'a droit à aucune prestation de la part de l'Etat. L'aide d'urgence n'est accordée que lorsqu'une situation de détresse est rendue vraisemblable.

Amstutz Adrian (V, BE): Es gilt festzuhalten, dass wir hier in Artikel 83a diejenige Nothilfe regeln, die am Ende eines rechtsstaatlich sauberen und in der Regel äusserst aufwendigen Verfahrens gewährt oder eben nicht gewährt werden soll – am Ende eines Verfahrens, notabene eines teuren Verfahrens, das offensichtlich missbräuchlich in Anspruch genommen wurde und vielmals über die Verzögerungsschlaufe des Rekurses mit einem klaren Ergebnis, nämlich einer rechtskräftig verfügten Wegweisung, abgeschlossen wurde.
Es kann doch nicht sein, dass rechtskräftig festgestellter Asylmissbrauch und in der Folge die verweigerte Ausreise noch mit einer staatlichen Nothilfe belohnt werden sollen. Genau diese Asylrechtsmissbräuche sind es ja, die den guten Willen der Schweizer Bevölkerung arg strapazieren und die Bereitschaft schmälern, echten Flüchtlingen den berechtigten Schutzanspruch und die notwendige Unterstützung zu gewähren. Wir brauchen hier ein klares Signal, dass Personen, die das Asylrecht missbrauchen, mit dem schweizerischen Rechtsstaat nicht Schlitten fahren können.
Die Minderheit II (Lustenberger) verfolgt das gleiche Ziel. Ich ziehe deshalb unseren Minderheitsantrag zugunsten des Antrages der Minderheit II (Lustenberger) zurück.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Der Ständerat hat während seiner Erstberatung Artikel 83a mit dem Titel «Einschränkung oder Verweigerung von Nothilfe» eingeführt. Die Schweiz nahm davon Kenntnis. Erst als ein paar Tage später das Bundesgericht entschied, dass die Formulierung, wie sie der Ständerat gewählt hatte, nicht mit unserer Bundesverfassung konform sei, ging berechtigterweise ein Aufschrei vor allem durch die Presse, aber ein Aufschrei auch durch die ganze Schweiz. Damit erhielt dieser Artikel nicht nur eine sachpolitische, sondern vor allem auch eine staatspolitische Dimension.
Es ist für alle von uns klar: Wenn wir hier legiferieren, haben wir uns, obwohl wir die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht kennen, in erster Linie an unsere Verfassung zu halten. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat in Kenntnis des Urteiles des Bundesgerichtes klar die Meinung vertreten, dass die Formulierung des Ständerates nicht haltbar ist. Sie hat aber, auch in Kenntnis des Willens des Ständerates – übrigens des einstimmigen Ständerates – den Bundesrat beauftragt, nach einer Formulierung zu suchen, die mit unserer Verfassung kompatibel ist.
Was die Minderheit II vorschlägt, entspricht unserer Bundesverfassung.
Die Minderheit II hat auch einen anderen Titel gewählt. Es ist nicht mehr von einer «Verweigerung der Nothilfe» die Rede, denn diese wird nach diesem Artikel nicht tel quel verweigert, sondern es geht darum, die Voraussetzungen zu stipulieren, unter welchen die Nothilfe ausgerichtet werden soll. Wenn Sie nun diesen Artikel lesen, stellen Sie fest, dass drei Bedingungen nach einem rechtskräftigen Entscheid die Voraussetzung sind, um dann die Nothilfe einzuschränken. Zuerst muss diese Wegweisung, die rechtskräftig ist, auch zulässig sein. Zum Zweiten muss die Möglichkeit da sein, eine rechtskräftige Wegweisung zu vollziehen, und letztlich muss diese Wegweisung auch noch zumutbar sein. Schliesslich – und darauf hat der Vorschlag des Bundesrates reagiert – wird eine Ausnahmeklausel stipuliert, indem gesagt wird, die Nothilfe werde dann gewährt, wenn eine Notlage glaubhaft gemacht werden könne. Diese Formulierung ist konsequent, aber sie ist zugegebenermassen streng. Ich bin mit diesem Anliegen in der CVP-Fraktion in der Minderheit, die CVP-Fraktion wird in ihrer Mehrheit die Minderheit II nicht unterstützen. Ich möchte Herrn Amstutz dafür danken, dass er seinen Minderheitsantrag zurückgezogen hat: Es ist staatspolitisch richtig, dass man einen Antrag, der nicht verfassungskonform ist, hier zurückzieht. Ich halte aber an meinem Minderheitsantrag fest.

Hubmann Vreni (S, ZH): Der 17. März 2005 wird als schwarzer Tag in die Geschichte der Schweiz eingehen. An diesem «Black Thursday» fällte die sonst so besonnene Chambre de Réflexion Entscheide, die nicht nur menschenrechtswidrig sind, sondern auch gegen unsere Bundesverfassung verstossen – zum Beispiel im Artikel 83a.
Der Zufall wollte es, dass das Bundesgericht am folgenden Tag einen Fall des Solothurner Verwaltungsgerichtes zu entscheiden hatte, in dem einem Asylsuchenden in einem Nichteintretensentscheid die Nothilfe gestrichen worden war, weil er nicht kooperiert hatte. Der Entscheid des Bundesgerichtes war eindeutig: Eine Verweigerung der Nothilfe verstösst gegen Artikel 12 der Bundesverfassung. Die Verweigerung der Nothilfe als Zwangsmittel einzusetzen, ist verfassungswidrig.
Sie kennen die Fortsetzung der Geschichte. Herr Bundesrat Blocher sagte, ja, dann müsse man eben die Verfassung ändern. Der Entscheid des Ständerates löste, wie das Herr Lustenberger gesagt hat, landesweit ein grosses Medienecho aus, und wir erhielten zahlreiche – ich würde fast sagen: unzählige – Briefe von besorgten Bürgerinnen und Bürgern. Der Präsident des Bundesgerichtes, Herr Giusep Nay, gab sogar ein Zeitungsinterview, was sehr aussergewöhnlich ist. Er stellte nochmals klar, dass wir die Verfassung und das Grundrecht auf Nothilfe verletzen, wenn wir die Nothilfe verweigern.
All diese Reaktionen führten dazu, dass die Staatspolitische Kommission des Nationalrates bereit war, den vom Ständerat eingefügten Artikel 83a, zu streichen, und zwar mit 16 zu 8 Stimmen. Dass die Minderheit I (Amstutz) und die Minderheit II (Lustenberger) trotzdem darauf beharren, dem Ständerat bzw. in einem gewissen Sinn dem Ständerat zu folgen, zeugt von einer gewissen Unbelehrbarkeit. Wir brauchen den Antrag der Minderheit II nicht, er ist unnötig. Artikel 12 der Bundesverfassung ist klar genug: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Diese Formulierung in Artikel 12 der Bundesverfassung genügt vollkommen. Wir brauchen den Antrag der Minderheit II (Lustenberger) nicht.
Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Hollenstein Pia (G, SG): Ich zitiere den renommierten Schriftsteller Manfred Züfle. Er sagte an einem politischen Abendgottesdienst am 8. April dieses Jahres in Zürich: «Wo sind wir schon hingekommen? Das wäre die Frage, die immer und immer wieder in der Geschichte eines Landes sich stellt, wenn offensichtlich nicht mehr auf jemanden eingetreten wird, weil er offensichtlich ein Mensch ist, der Menschenhilfe braucht. Dann braucht es zivilen Ungehorsam gegenüber einem Volksstaat, der zu vergessen droht, dass er Staat nur sein kann für eine zivil sein wollende Gesell-

schaft.» Bei der Verweigerung von Nothilfe geht es um die Frage der zivil sein wollenden Gesellschaft.
Die grüne Fraktion bittet Sie eindringlich, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den verbleibenden Minderheitsantrag abzulehnen. Es ist ein Armutszeugnis für einen demokratischen Staat wie die Schweiz, wenn man per Gesetz versucht, Nothilfe zu verweigern. Ich war erschrokken, als ich hören musste, dass sich im Ständerat eine Mehrheit für dieses Ansinnen finden liess. Dass auch einem Parlamentarier einmal ein Ausrutscher passieren kann, das ist zur Kenntnis zu nehmen. Aber dass eine Forderung, die ein Menschenrecht mit Füssen tritt, in einem Parlament eine Mehrheit findet und heute nun von der Minderheit I (Amstutz, Hutter, Joder, Müri, Perrin) verlangt wird, ist sehr bedauerlich. Ich bin sehr froh darüber, dass dieser Antrag zurückgezogen wurde.
Ich frage mich: In welchem Land lebe ich denn eigentlich? Was ist das für ein Land, in dem die eigene Verfassung nicht beachtet wird? Wie kommt es, dass Parlamentarierinnen und Parlamentarier die Verfassung als Grundlage des Staates missachten? Das Wort «Missbrauch» im Asylbereich scheint eine Gefühlslage auszulösen, die sich rationalen Argumenten verschliesst. Wir hören das nun schon seit einigen Stunden. Das ist gefährlich. Wir müssen auf solche gefährlichen Zeichen aufmerksam werden. Es gibt unantastbare Rechte in einem Rechtsstaat; diesen gilt es Sorge zu tragen.
Herr Amstutz, es ist unerträglich, dass Sie die Menschen mit Wegweisungsentscheiden, die nicht ausreisen können – solche gibt es sehr viele –, samt und sonders des Missbrauchs bezichtigen. Die Forderung des Ständerates und der Minderheit I, so wie sie vorlag, verletzt die Bundesverfassung. Das dürfen wir nicht zulassen. Die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit gilt es zu wahren. Der Beschluss des Ständerates und auch der Antrag der Minderheit II sind der humanitären Tradition unseres Landes nicht würdig. Verweigerung von Nothilfe führt zur Verletzung der Würde von Tausenden von Menschen.
Ende April hat das Solidaritätsnetz in St. Gallen ein Banquet républicain zu den Entwicklungen im Asyl- und Ausländerrecht organisiert. Da appellierte unter anderem der Kirchenratspräsident der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, Pfarrer Dölf Weder, an die Politikerinnen und Politiker, die Verhältnismässigkeit zu wahren und das Augenmass nicht zu verlieren.
Darum bitte ich auch Sie heute bei dieser Abstimmung. Mit vielen Menschen in unserem Land hoffe ich, dass die Befürchtungen nicht wahr werden, dass wir in zwanzig Jahren die Geschichte unseres Umgangs mit Asylsuchenden aufarbeiten müssen. Wir sollten uns heute dafür einsetzen, dass alle Menschen in unserem Land menschenwürdig behandelt werden; das ist ein Minimum.
Im Namen der grünen Fraktion und auch im Namen aller Menschen in unserem Land, die sich um die Wahrung der Menschenwürde sorgen, bitte ich Sie, den Artikel zur Verweigerung der Nothilfe – und auch den Antrag der Minderheit II (Lustenberger) – abzulehnen.

Wehrli Reto (C, SZ): Frau Kollegin, der Mehrheit steht jetzt im Moment noch der Antrag der Minderheit II (Lustenberger) gegenüber. Sie haben mehrmals Verfassungswidrigkeit geltend gemacht. Können Sie mir bitte entweder Ihre Quelle bekannt geben oder bestätigen, dass der Antrag der Minderheit II eben verfassungskonform ist?

Hollenstein Pia (G, SG): Ich weiss, dass in der Kommission Gutachten vorgelegt wurden, die klar belegen, dass es nicht verfassungskonform ist, wenn Nothilfe verweigert wird, und auch der Antrag der Minderheit II (Lustenberger) beinhaltet eben ein Stück davon.

Fluri Kurt (RL, SO): Das Urteil des Bundesgerichtes ist gegen den Kanton Solothurn ergangen. Der Kanton Solothurn bzw. das sozialdemokratisch geführte Departement des Innern hat dieses Urteil provoziert, gegenüber einem Ausländer, der sich einer Ausreise verweigert hat. Nun wird zwar häufig gesagt, das sei verfassungswidrig sowie EMRK-widrig, und das sei abscheulich.
Immerhin muss man sagen, dass zwei der fünf Bundesrichter das Vorgehen der Solothurner Behörden als gerechtfertigt betrachtet haben. Sie begründeten dies damit, dass der betreffende Ausländer seine Notlage ohne weiteres selber hätte beenden können, wenn er die Vorbereitung seiner Abreise nicht mehr länger hintertrieben hätte. Das Gericht war sich dann unisono einig, dass sich der Ausländer unter anderem rechtswidrig, provokativ und Anstoss erregend verhalte (Ziffer 6.4). Mehrfach wurde betont, dass die Gewährung der Nothilfe keinen Anreiz zu längerem Verbleiben in der Schweiz schaffen dürfe, weshalb den Empfängern der Nothilfe anstelle einer pauschalen Geldzahlung von 21 Franken besser Essen und Kleider abgegeben sowie ein Bett in einer Notschlafstelle zur Verfügung gestellt werden sollen, also Naturalhilfe anstatt Geld. Das war die Meinung – unisono – des Gerichtskörpers. Immerhin zwei von fünf Bundesrichtern waren der Auffassung, die Beschwerde hätte abgewiesen werden sollen. Nun, soweit das Bundesgericht.
Die FDP-Fraktion vertritt praktisch einstimmig die Meinung, man müsse hier die Mehrheit unterstützen. Unter Beachtung von Artikel 12 der Bundesverfassung und der Beachtung der EMRK sind wir der Meinung, dass die Nothilfe voraussetzungslos zu gewährleisten sei. Wir haben auch hier im Antrag der Minderheit II diverse unbestimmte Gesetzesbegriffe, wie «zulässig», «zumutbar», «möglich» und die Notlage müsse «glaubhaft gemacht werden». Nach unserer Auffassung der Verfassung ist die Glaubhaftmachung nicht zulässig, sondern die Nothilfe ist voraussetzungslos geschuldet. Wir wollen mit der Gesetzgebung nicht die Verfassung unterlaufen. Wenn schon, müsste man zuerst die Verfassung ändern und nicht mangels Verfassungsgerichtsbarkeit via Gesetzgebung die Verfassung unterlaufen. Aber auch aus rechtsstaatlichen Gründen könnten wir eine derartige Verfassungsänderung nicht unterstützen, umso weniger auch die entsprechende Fassung der Minderheit II.
Wir bitten Sie also, Artikel 83a im Sinne der Mehrheit gänzlich zu streichen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Warum hat der Ständerat überhaupt einen Artikel 83a betreffend Einschränkung und Verweigerung von Nothilfe eingeführt? Noch bevor ein Bundesgerichtsentscheid ergangen war, haben in verschiedenen Kantonen Leute mit einem Nichteintretensentscheid auf ausserordentlich provokative Weise – es ist von Herrn Fluri so bezeichnet worden – die Mitwirkung bei der Ausreise, die Namensnennung, die Wohnortangabe usw. verweigert. Sie sind, unterstützt von Rechtsanwälten, ans Bundesgericht gelangt. Dahinter stehen ja immer Grundsatzfragen; es geht nicht um einzelne Nothilfesuchende. Damals war der Entscheid des Bundesgerichtes noch offen. Man hatte einen abweichenden Entscheid des Kantons Bern und einen abweichenden Entscheid des Kantons Solothurn, und darum haben die Ständeräte auf eigene Veranlassung diesen Artikel 83a eingeführt.
Das Bundesgericht hat bekanntlich mit einem Drei-zu-zwei-Entscheid gesagt, der Kanton habe die Nothilfe zu Unrecht verweigert, und man müsse auf jeden Fall Nothilfe geben. Das ist für die Kantone ein erhebliches Problem. Es ist für das Schweizervolk doch völlig unverständlich, wenn jemand, der Nothilfe will und der zum Beispiel nicht sagt, wie er heisst und woher er kommt, Nothilfe bekommt. Das bekommt kein Schweizer, und das bekommt auch kein illegal anwesender Ausländer. Nur ein Asylsuchender, der einen Nichteintretensentscheid hat, hat nun mit diesem Bundesgerichtsurteil angeblich dieses Recht – man muss ja aufpassen; die Kantone müssen jetzt diesen Bundesgerichtsentscheid anwenden.
Es gäbe einen Weg über die Verfassung: Da muss man schauen, was man hier machen würde. Das ist ja so: Wenn eine Verfassung keine Grundlage bietet, dann muss man diese schaffen. Es ist aber fragwürdig, ob das überhaupt möglich wäre, wenn das – wie das Bundesgericht sagt – ein

Grundrecht betrifft. Also hat der Bundesrat – es ist nicht Herr Lustenberger gewesen – eine neue Formulierung beschlossen, welche mit der Bundesverfassung und der Menschenrechtskonvention übereinstimmt. Das hat der Bundesrat beschlossen, und wir haben es Ihnen dann in der Kommission vorgeschlagen. Der Bundesrat steht hinter der Fassung, die von Herrn Lustenberger als Minderheitsantrag aufgenommen wurde.
Ich empfehle Ihnen im Namen des Bundesrates, dem Antrag der Minderheit II (Lustenberger) zuzustimmen. Das ist mit der Verfassung übereinstimmend, es ist mit der Menschenrechtskonvention übereinstimmend, und der Bundesrat hat es einstimmig beschlossen.
Was ist hier gesagt? – Natürlich ist nicht viel gesagt, das sehe ich ein. Aber mindestens muss jemand die Notlage glaubhaft machen; das ist das Mindeste, was man erwarten kann. Sonst bekommt er nicht einfach die Nothilfeleistung.
Es gibt Kantone – das ist ein gewisser Widerspruch –, die Geldbeträge bezahlen, in sieben Tagen 140 Franken. Stellen Sie sich einmal vor, jeder könnte 140 Franken abholen, ohne die geringste Mitwirkung, ohne zu sagen, wer er ist und woher er kommt. Das ist kein richtiges Vorgehen. Die Kantone getrauen sich heute nicht mehr, hier weiter zu gehen.
Nun ist beim Bundesgericht von einem Bundesrichter dargelegt worden, in solchen Fällen müsste man das mit Strafmassnahmen durchsetzen, unter anderem eben mit der Durchsetzungshaft. Ich frage Sie, ob das der richtige Weg ist, dass wir dann solche Lösungen vorsehen.
Obwohl ich gesehen habe, dass jetzt die FDP-Fraktion und offenbar auch die CVP-Fraktion das nicht wollen, halte ich an diesem Antrag ausdrücklich fest. Ich könnte das vor der Bevölkerung nicht vertreten, und der Gesamtbundesrat steht hinter dieser Lösung.

Beck Serge (RL, VD): Monsieur le conseiller fédéral, et si l'on parlait du vrai problème? Nous parlons ici de personnes dont la décision de renvoi est exécutoire; dont l'exécution du renvoi est possible, dont elle est licite et dont elle est raisonnablement exigible.
Comment est-ce que vous expliquez, Monsieur le conseiller fédéral, qu'avec la détermination que vous voulez toujours afficher en matière de répression des abus dans le domaine de l'asile, vous n'arriviez pas à charger ces personnes dans un avion et à les ramener chez elles?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich weiss nicht, was Sie meinen, Herr Beck. Das ist ein anderes Problem – das ist doch ein anders Problem! Es geht hier um solche, die hier sind, obwohl sie einen Nichteintretensentscheid haben und das Land verlassen müssen und das Land auch verlassen können und für die das zulässig und zumutbar und möglich ist – das alles steht hier. Sie können also nach Hause gehen, aber sie müssen zur Botschaft ihres Landes gehen und dort die Papiere holen. Auch wenn sie keine Pässe haben, können sie ausreisen. Für diese Fälle ist das hier umschrieben. Ich weiss nicht, welche Fälle Sie im Kopf haben.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Bundesrat, sind Sie damit einverstanden, dass es zwei verschiedene Notlagen gibt, von denen hier die Rede ist? Es gibt die soziale Existenznotlage, und da ist es selbstverständlich: Jede Person muss eine Glaubhaftmachung erbringen, dass sie in einer sozialen Notlage ist, sonst bekommt sie keine Nothilfe. Das setzt auch das Bundesgericht voraus, aber das Bundesgericht sagt: Wenn jemand den Beweis erbracht hat, dass soziale Nothilfe nötig ist, braucht er keine weitere Notlage, also nicht die asyl- oder ausländerrechtliche Notlage, geltend zu machen. Sind Sie nicht der Meinung, dass Sie nicht mehr in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind, wenn Sie gerade diesen Begriff offen lassen und nicht präzisieren, worauf sich die Notlage bezieht?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich kann Ihnen nur bestätigen: Ich habe niemanden gefunden, der sagt, das stimme nicht mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, nicht mit der Verfassung und nicht mit dem Völkerrecht überein. Das ist ein Beschluss des Bundesrates, und vorher musste das ja alles auch abgeklärt werden. Ich gebe zu: Es ist natürlich wesentlich weniger, als der Ständerat beschlossen hat. Es ist keine sehr einschränkende Bestimmung. Aber wenn wir gar nichts schreiben, führt dies dazu, dass diese Entschädigung voraussetzungslos bezahlt wird, und das könnte ich nicht verantworten. Wenn Sie das verantworten können, dann müssen Sie anders beschliessen.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: L'article 83a contrevient manifestement à la Constitution puisqu'il prévoit la suppression de l'aide d'urgence. La commission a pris acte de l'arrêt du Tribunal fédéral et vous recommande, par 16 voix contre 8, de biffer cet article et de rejeter la proposition de la minorité II (Lustenberger).

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): La proposition de la minorité I (Amstutz) est retirée au profit de la minorité II (Lustenberger).

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/2413)
Für den Antrag der Mehrheit .... 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 77 Stimmen

Siehe Geschäft / voir page 321

Art. 84
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, aber:
.... als Flüchtling anerkannt oder nach Artikel 44 Absatz 3 dieses Gesetzes oder Artikel 14a Absatz 1 Anag humanitär aufgenommen wird. (Siehe Art. 44)

Art. 84
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats, mais:
.... est reconnu comme réfugié ou est admis pour raisons humanitaires au sens de l'article 44 alinéa 3 de la présente loi ou de l'article 14a alinéa 1 LSEE. (Voir art. 44)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 88 Abs. 1bis, 4, 5
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44a)

Art. 88 al. 1bis, 4, 5
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Maintenir (voir art. 44a)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 91 Abs. 4
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44)

Art. 91 al. 4
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Maintenir (voir art. 44)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 92 Abs. 2
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44a)

Art. 92 al. 2
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Maintenir (voir art. 44a)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Je me permets de féliciter en votre nom l'équipe de Suisse de Coupe Davis de tennis qui, avec Roger Federer, Stanislas Wawrinka, George Bastl et Yves Allegro, a gagné 5 à 0 contre la Grande-Bretagne. *(Applaudissements)*

Schluss der Sitzung um 22.05 Uhr
La séance est levée à 22 h 05

Siebente Sitzung – Septième séance

Dienstag, 27. September 2005
Mardi, 27 septembre 2005

08.00 h

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 27.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)

---

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Art. 97 Abs. 3 Bst. g
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Streichen (siehe Art. 25c Anag)

Art. 97 al. 3 let. g
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Biffer (voir art. 25c LSEE)

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Es geht hier um das heikle Thema der Übergabe von Daten während strafrechtlicher Verfahren, um Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe g. Problematisch ist die Frage, welche Daten weitergegeben werden und zu welchem Zeitpunkt dies geschehen soll. Vorgesehen ist, dass Daten grundsätzlich auch während des Asylverfahrens – das ist ja die Problematik – an den Herkunftsstaat des betreffenden Menschen weitergegeben werden können. Das ist heikel, und wir lehnen Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe g ab, im Wissen darum, dass während des laufenden Asylverfahrens noch nicht klar ist, ob eine Person ein Schutzbedürfnis geltend machen kann oder nicht.
Wie sensibel diese Frage ist, zeigt sich daran, dass es schon heute möglich ist, Abklärungen durch die Schweizer Vertretung im Ausland zu tätigen. Dies hat zu zahlreichen Kritiken Anlass gegeben. Es gibt Befürchtungen, dass die Nachforschungen, insbesondere bei den heimatlichen Behörden, die Asylsuchenden und ihre Familien gefährden können. Ausserdem lässt die entsprechende Richtlinie der EU eine Datenweitergabe erst nach Abschluss des Asylverfahrens zu. Trotzdem hat der Nationalrat beschlossen, zwecks Beschleunigung der Wegweisung die Datenweitergabe schon nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens möglich zu machen.
Hier können schwerwiegende Fehler gemacht werden, da in einer Vielzahl der Fälle das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft bzw. gravierende Wegweisungshindernisse erst in zweitinstanzlichen Verfahren von der Asylrekurskommission festgestellt werden können. Es ist also verfrüht und unzulässig, Daten schon nach dem ersten Entscheid weiterzugeben. Wir haben darüber auch in der Kommission diskutiert, und ich denke, wir müssen uns überlegen, was das bedeutet, wenn man während des Verfahrens die Daten weitergibt.
Bei Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe g ist die Frage noch heikler, denn dort geht es um die Weitergabe von Daten über Straftaten. Das ist problematisch, vor allem auch in Bezug auf die Schaffung von Nachfluchtgründen. Handelt es sich bei den Straftaten um Delikte, die mit einer gegebenenfalls unerlaubten exilpolitischen Aktivität zusammenhängen, so ist eine Weitergabe der Daten im Hinblick auf den Schutz der Betroffenen und ihrer Familienmitglieder nicht erlaubt. Vorsicht ist auch dann geboten – ich möchte wirklich, dass Sie sich das auch überlegen –, wenn bekannt ist, dass bestimmte Delikte in bestimmten Herkunftsländern erneut und womöglich drakonisch bestraft werden. Denken Sie daran, dass es für Drogenhandel, für Drogendelikte die Todesstrafe gibt. Darüber müssen sich die Behörden Gedanken machen. Auch hier dürfen Daten nicht weitergegeben werden. Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe g ist auch bedenklich in Bezug auf den Datenschutz in der Schweiz. Es geht um Artikel 6 des Datenschutzgesetzes, der auch ausländische Personen schützt. Es ist denkbar, dass nach dem Abschluss des Asylverfahrens eine Botschaft als Bedingung für das Einreisevisum einen Strafregisterauszug fordert. Dies hätte den Vorteil, dass der Aufnahmestaat nur über die tatsächlichen Verurteilungen informiert würde und nicht über hängige Verfahren.
Da Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe g heikle Fragen aufwirft, sollte er gestrichen werden. Man muss sich auch hier, in diesem Haus, am Datenschutz orientieren.
Ich verweise noch auf das UNHCR, das anerkennt, dass Herkunftsstaaten ein legitimes Interesse haben, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Angaben über strafrechtliche Verfahren zu erhalten. Die Bekanntgabe sollte sich nur auf nichtpolitische Schwerverbrechen beschränken, schreibt das UNHCR. Wenn die Aufnahme des Tatbestandselementes im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme erforderlich ist, ist dies jedoch bedenklich, da dies leicht als Vorwand für die Datenweitergabe in jedem Einzelfall herangezogen werden könnte; es könnte daher zu einer systematischen Weitergabe von Daten über strafrechtliche Verfahren in der Schweiz kommen. Daher regt das UNHCR an, diese Bestimmung auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat einzuengen.
Ich muss noch vermerken, dass diese Norm in Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe g nicht für das Ausländergesetz gilt, das wir ab dem Kapitel über die Zwangsmassnahmen zusammen mit diesem Gesetz beraten.
Ich bitte Sie also nochmals, Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe g zu streichen, da er in diesem Gesetz nichts zu suchen hat.

Hubmann Vreni (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt den Streichungsantrag der Minderheit Vermot aus einer Reihe von Gründen: Erstens widerspricht die Fassung des Ständerates Artikel 97 Absatz 1, wo es heisst, dass diese Daten nicht weitergegeben werden können. Zweitens wollen wir die Auszuschaffenden und ihre Angehörigen nicht unnötig gefährden. Drittens können wir von der Schweiz aus – das ist ein wesentlicher Grund – nicht oder nur schlecht beurteilen, wie die Herkunftsländer mit ihren Rückkehrenden verfahren, wenn diese ein strafrechtliches Verfahren, z. B. wegen Drogenhandels oder eines anderen Deliktes, hinter sich haben. Ein weiterer Grund: Wenn diese Leute für ihr Delikt bereits bestraft worden sind, also bereits im Gefängnis waren oder sonst gebüsst worden sind, sollen sie in ihrem Herkunftsland

neu anfangen können und nicht bereits stigmatisiert sein. Der letzte Grund ist der wichtigste: Vor allem kann eine Bekanntgabe dieser Daten für die Angehörigen des Rückzuschaffenden Nachteile haben. Sie können ja gar nichts dafür, was da passiert ist. Sie können ganz konkret gefährdet werden; wir haben zahlreiche Fälle, die in diesem Sinne bekannt geworden sind.
Wir bitten Sie deshalb, die Minderheit Vermot zu unterstützen.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): A l'article 97 concernant la transmission de données, on peut dire que le mal est déjà fait, puisque le Conseil des Etats n'a pas voulu corriger l'erreur commise par la majorité des membres de notre conseil, qui a autorisé la transmission d'informations sur les candidats à l'asile avant même la fin de la procédure. L'adjonction de la lettre g ne fait en quelque sorte qu'en «remettre une couche», si on peut dire. C'est encore une menace de plus.
Il faut rappeler encore une fois les dangers que de telles pratiques font courir aux personnes. Il y a déjà eu des drames; des gens qu'on a renvoyés sans trop de précautions sont encore en prison; on a évoqué ces cas pas plus tard qu'hier dans cette salle. Et même ceux qui ont fini par obtenir l'asile ont eu, ou auront l'occasion, avec ce genre de mesure, de trembler pour leurs proches restés au pays. De plus, on ne voit absolument pas en quoi le fait d'avertir les pays de provenance des procédures pénales en cours peut contribuer à la sécurité de ces pays et au maintien de l'ordre public.
La plupart du temps, en effet, les délits en question sont des infractions relativement légères, des infractions à la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers ou des délits relatifs à la circulation routière. Il peut aussi s'agir de petits vols ou de petits trafics de drogue, mais ce sont des comportements qui sont souvent liés aux conditions de séjour des requérants d'asile et qui ne se répéteront probablement pas dans leur pays au retour.
J'ai souvent constaté d'ailleurs qu'en Suisse, le dossier pénal des demandeurs d'asile est artificiellement et injustement gonflé. Dans un cas particulier en tout cas, une autorité cantonale fait précisément en ce moment l'objet d'une plainte pénale pour avoir diffamé des requérants en prétendant qu'ils avaient commis de lourds délits pénaux, ce qui n'était pas le cas.
Ce qui me choque aussi, c'est que, dans le cadre de la révision de l'organisation judiciaire, nous avons récemment adopté dans la loi sur le Tribunal fédéral une possibilité de deuxième instance de recours en matière d'entraide pénale internationale, précisément pour protéger les personnes concernées de tout mauvais traitement dans leur pays. Alors, pourquoi est-ce qu'on prend tant de précautions pour des hommes d'affaires russes ou des banquiers véreux de haut vol et qu'on n'en prend pas pour les requérants d'asile? Avec de telles dispositions, on dirait qu'on cherche non seulement à ruiner les chances de ces personnes de s'établir ici, mais aussi à hypothéquer leur réintégration dans leur propre pays. C'est une curieuse conception de l'aide au retour et ce n'est vraiment pas le viatique que nous aurions souhaité. Avec ce genre de disposition, vous pouvez juste décourager encore un peu plus les requérants et les dissuader définitivement de rentrer chez eux.
Monsieur le conseiller fédéral, je voulais encore faire cette remarque à votre intention. Vous vous félicitez de l'efficacité de votre système. Pour ma part, j'ai l'impression que, pour vous, la politique d'asile n'est pas déterminée par les désordres du monde, par ses violences et par ses guerres, mais par votre propre planification préétablie, selon vos propres critères, en termes de budget et de personnel. Vous vous vantez d'avoir réduit le nombre des requérants de 42 pour cent, alors que le reste de l'Europe doit se contenter d'une baisse de 22 pour cent. Vous attribuez ce succès à vos méthodes dissuasives, mais en fait, rien n'est moins sûr!
On l'a dit hier, je le redis: on sait seulement que 15 pour cent des personnes qu'on doit renvoyer ont véritablement quitté le pays. On ne sait pas ce que deviennent les autres et on a l'impression qu'on ne veut pas voir cette réalité-là. Mais fermer les yeux n'est pas une politique. Il se pourrait aussi que, dans un proche avenir, les pays qui nous entourent nous demandent des comptes et nous obligent à reprendre nos requérants en vertu des accords de Dublin, et ce ne sera pas là tout à fait le succès que vous espérez!
Pour l'essentiel, à savoir en revenir à l'article 97, je vous demande ici, au nom du groupe des Verts, de suivre la minorité Vermot et donc de biffer la lettre g de l'alinéa 3.

Joder Rudolf (V, BE): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Mehrheit, also die Fassung des Bundesrates und des Ständerates, zu unterstützen und die Minderheit abzulehnen.
Der Bundesrat hat diesen Antrag eingebracht, weil die meisten Rückführungsabkommen nur mit dieser Klausel möglich sind. Es geht darum, diese schwierigen Gespräche und Verhandlungen zu erleichtern und die Position der Schweiz bei den Rückführungen zu stärken. Der Anspruch des Heimatstaates, darüber informiert zu werden, ob die Person, die rückzuführen ist, in der Schweiz kriminell tätig geworden ist, ist durchaus berechtigt, verständlich und nachvollziehbar. Ich nehme an, dass wir im gleichen Falle, bei der Rückführung eines Schweizers aus dem Ausland, ebenfalls diesen Anspruch hätten.
Vor der Übermittlung der Information wird geprüft, ob die Person im Herkunftsland gefährdet wäre, und zwar gefährdet im Sinne des Völkerrechtes, der Menschenrechtskonvention, d. h. also, ob sie allenfalls für ihre Straftat in der Schweiz in ihrem Heimatstaat nochmals bestraft würde.
Der zweite Punkt, der abgeklärt werden muss, bezieht sich auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im betreffenden Land. Die Prüfung erfolgt nach einem klaren rechtlichen Verfahren gemäss Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes. In diesem Sinne sind die Befürchtungen von Frau Hubmann unberechtigt. Die Prüfung erfolgt auf klaren Rechtsgrundlagen. Es besteht keine Verpflichtung, Angaben über Strafverfahren in der Schweiz zu machen, wenn die Gefahr bestehen würde, dass Menschenrechte verletzt würden. In jedem Fall erfolgt auch eine detaillierte Einzelprüfung; man prüft also jeden einzelnen Fall individuell.
Mit der Aufnahme dieser Bestimmung können Sie die Position der Schweiz in diesen schwierigen Fragen der Rückübernahme stärken.
Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Fluri Kurt (RL, SO): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie ebenfalls, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, wie es die SPK bereits mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung getan hat.
Vorweg gilt – was hier noch nicht erwähnt worden ist – Artikel 97 Absatz 1. Dieser besagt, dass die Personendaten von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen nicht bekannt gegeben werden dürfen, wenn dadurch die betroffene Person oder ihre Angehörigen gefährdet würden; zudem dürfen über Asylgesuche keine Angaben gemacht werden. In Absatz 1 finden Sie die Bedenken berücksichtigt, die vorher von den Vertreterinnen und Vertretern des Minderheitsantrages geäussert wurden.
Wie mein Vorredner gesagt hat, ist die Datenübertragung eine Voraussetzung der meisten Rückführungsabkommen, an denen wir grösstes Interesse haben. Von allen Seiten wird eine Intensivierung bzw. der Abschluss möglichst vieler Rückführungsabkommen verlangt. Wir haben auch alles Interesse daran, bei schweizerischen Staatsangehörigen zu wissen, ob sie im Ausland kriminell tätig waren oder nicht; es ist das Reziprozitätsprinzip, an dem wir ebenfalls alles Interesse haben.
Ich verweise auch auf die Voraussetzungen in dieser umstrittenen Litera g von Absatz 3, wo am Schluss aufgeführt

ist, dass Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes sinngemäss gelte. Das bedeutet, dass eine Zusammenarbeit in Strafsachen nicht zustande kommen darf, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass eine solche die Europäische Menschenrechtskonvention verletzen oder den im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Verfahrensgrundsätzen widersprechen könnte. Die Zusammenarbeit ist auch in jenen Fällen nicht gestattet, wo eine Person wegen ihrer politischen Anschauungen, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus Gründen der Rasse, Religion oder Volkszugehörigkeit verfolgt oder bestraft würde.
Bedenken Sie also, dass es sich hier um Angaben über strafrechtliche Verfahren und Vorfälle handelt – Strafrecht natürlich immer im Sinne des schweizerischen Strafrechtes – und dass es in jedem Fall eine Einzelfallprüfung der Frage gibt, ob die Voraussetzungen für die Weitergabe der Daten gegeben sind oder nicht. Wenn heute nun gesagt worden ist, diese Datenübertragung verhindere die Integration der Zurückgeführten in ihrem Heimatland, so ist das unseres Erachtens eine etwas verquere Logik. Es handelt sich eben um Straftaten. Wir haben kein Interesse am Schutz von Kriminellen in ihrem Heimatland, immer unter Vorbehalt von Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes, nämlich unter dem Vorbehalt der Wahrung der Menschenrechtskonvention. Unter diesen Umständen halten wir die Datenübertragung für genügend abgesichert.
Wir bitten Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bin Ihnen zunächst noch drei Antworten auf Fragen von gestern schuldig. Ich habe Ihnen das versprochen.
Frau Hubmann, Sie haben mich gefragt, in welcher Kirchgemeinde auch Dealer beherbergt worden seien. Es handelt sich um die Kirchgemeinde St. Joseph in Basel; ich wusste den Namen nicht mehr. Ich kann Ihnen das sagen – ich bin nicht an die amtliche Schweigepflicht gebunden –, weil dieser Fall auch veröffentlicht worden ist; er ist also publik.
Herr Fehr Hans-Jürg hat gestern geltend gemacht, es sei nicht wahr, dass sämtliche Kantone bei den vorläufig Aufgenommenen gegen den sofortigen Familiennachzug seien. Er hat insbesondere den Kanton Schaffhausen erwähnt und gesagt, die bürgerliche Regierung spreche sich für einen solchen Nachzug aus. Ich habe die Unterlagen überprüft. Darin nimmt die Schaffhauser Regierung ausdrücklich Stellung und sagt, wenn man die Familien nach zwei Jahren – nicht sofort, erst nach zwei Jahren – aufnehmen müsse, sei das widersinnig, denn das fördere die Rückreisewilligkeit der vorläufig Aufgenommenen nicht. Die Schaffhauser Regierung ist also sogar nicht nur gegen den sofortigen Nachzug, sondern auch gegen jenen nach zwei Jahren. Darum habe ich Ihnen gesagt, der Nachzug nach drei Jahren sei ein Kompromiss mit den Kantonen.
Herr Beck hat die Frage nach dem Anteil der Afrikaner aufgeworfen. Ich konnte sie leider nicht beantworten. Herr Beck, im Jahre 2004 waren es 32 Prozent aller Asylsuchenden. Vom 1. Januar bis zum 31. August 2005 waren es 31 Prozent. Die Zahlen, die Sie von Herrn Müller Philipp bekommen haben, sind richtig.
Zur Stellungnahme zu Artikel 97: Worum geht es? Im Rahmen der Organisation des Vollzugs von Wegweisungen wie auch bei der Verhandlung von Rückübernahmeabkommen mit Heimatstaaten werden immer wieder Forderungen nach Datenbekanntgaben an die Schweiz herangetragen, die über den heute gesetzlich festgelegten Datenkatalog hinausgehen.
Jetzt hat man sich bei Datenweitergaben immer zu fragen: Ist es richtig und sinnvoll, dass wir andere Daten oder mehr Daten bekannt geben? Es ist doch verständlich, dass ein Staat, welcher Leute zurücknehmen will, wissen muss, ob der oder die Betreffende, die er zurücknehmen muss, zum Beispiel Straftaten in der Schweiz – es geht nur um Straftaten in der Schweiz – begangen hat. Muss er mit einem gefährlichen Täter rechnen, hat dieser die Straftaten in der Schweiz begangen, ist er bestraft worden, und hat er die Strafe abgesessen? Das sind doch Angaben, die einem solchen Staat gegeben werden müssen.
Sie müssen sich immer vice versa in die Situation der Schweiz versetzen. Wenn wir jemanden aus einem Land zurücknehmen müssen, wollen wir doch wissen: Hat er dort Straftaten begangen, wenn ja, welche Straftaten, und ist er bestraft worden? Dafür fehlt heute die gesetzliche Grundlage. Darum schlägt Ihnen der Bundesrat vor, den bestehenden Datenkatalog mit den Angaben über strafrechtliche Verfahren in der Schweiz – in der Schweiz, nicht in einem fremden Land – zu ergänzen, um es den Vollzugsbehörden zu ermöglichen, im Einzelfall den Begehren des Herkunfts- und Heimatstaates entgegenzukommen.
Dieser Antrag wurde vom Ständerat und von der Mehrheit Ihrer Kommission gutgeheissen. Die Schweiz hat einen unbedingten völkerrechtlichen Anspruch darauf, dass Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel von ihren Heimatstaaten zurückgenommen werden. Aber diese Länder haben auch das Recht, die entsprechenden Angaben zu erhalten, damit sie diese Personen zurücknehmen können. Selbstverständlich sind wir an die entsprechenden Gesetzgebungen im Rechtshilfegesetz gebunden. Es können also nicht einfach irgendwelche beliebigen Daten weitergegeben werden. Der Anspruch darf von den Staaten nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die mit der Rückführung in keinem notwendigen Zusammenhang stehen.
Zwischen der Tatsache, dass eine rückzuführende Person in der Schweiz in ein Strafverfahren verwickelt war, und der Rückübernahme durch den Heimatstaat besteht kein notwendiger Zusammenhang. Die Bekanntgabe von Angaben über strafrechtliche Verfahren in der Schweiz – dies an die Adresse derer, die die Bestimmung streichen wollen – kann nicht einfach systematisch erfolgen, sondern nur dann, wenn dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist. Erforderlichkeit im Sinne der Bestimmung liegt nicht vor, wenn der Heimat- bzw. Herkunftsstaat die Rückübernahme allein von der Übermittlung von Angaben über strafrechtliche Verfahren in der Schweiz abhängig macht.
Mit der Annahme dieser Bestimmung empfehle ich Ihnen wie die Mehrheit Ihrer Kommission Zustimmung zu Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe g. Wenn man die Rücküberführung ernst nimmt, trägt er einem legitimen Anliegen der betreffenden Staaten Rechnung; der Schutz der Daten ist, soweit die Bekanntgabe nicht notwendig ist, mit dieser Bestimmung gegeben.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Herr Bundesrat, ich möchte gerne von Ihnen wissen, wann die Daten an die Herkunftsländer weitergegeben werden. Ich bekämpfe ja nicht die Datenweitergabe; ich habe vor allem gesagt, dass Daten nicht während des Verfahrens weitergegeben werden dürfen. Das ist einer der Punkte, die ich in Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe g bekämpfe. Aber sagen Sie mir: Warum müssen Daten während des laufenden Verfahrens, zwischen den beiden Verfahrensteilen, weitergegeben werden? Ist das so, oder bin ich hier falsch informiert?

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Daten werden einfach so früh bekannt gegeben, wie das für die Rückschaffung nötig ist. Das ist eine Rückschaffungsvoraussetzung für diese Staaten. Es geht nicht um Delikte im betreffenden Land, sondern es geht um Delikte hier. Damit ist auch der Vorwurf der Gefährdung, wenn man also dem anderen Land etwas bekannt gibt, nicht stichhaltig, weil es sich um hier begangene Delikte handelt. Der Zeitpunkt muss so gewählt werden, damit eben die Rückschaffung möglich ist. Den genauen Zeitpunkt, wann das der Fall ist, kann ich Ihnen jetzt nicht angeben.

Leuenberger Ueli (G, GE): Monsieur le conseiller fédéral, j'ai bien entendu votre réponse, mais j'aimerais quand

même encore une confirmation: pouvez-vous nous confirmer que, pendant la procédure d'asile, il n'y a pas d'échange d'informations? Vous avez bien dit que cela avait lieu à la fin, en vue du rapatriement, en vue du départ. Donc, pouvez-vous confirmer que pendant la procédure il n'y a pas d'échange d'informations avec le pays d'origine?

Blocher Christoph, Bundesrat: Diese Zusicherung kann ich Ihnen nicht geben, denn wann ist diese «procédure» von Ihnen her gesehen abgeschlossen? Was meinen Sie damit? Vor dem erstinstanzlichen Entscheid gibt es keine solche Bekanntgabe von Daten. Nach dem erstinstanzlichen Entscheid kann es das geben – denken Sie an all die Revisionsbegehren, an die Zweitgesuchstellung, auch an den Weiterzug von Fällen, die nicht hoffnungsvoll sind, die aber noch im Verfahren sind. «Procédure» – das ist eine lange Zeitspanne; in dieser Zeit werden auch solche Daten bekannt gegeben, vor dem erstinstanzlichen Entscheid jedoch nicht.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Sowohl das Asyl- als auch das Ausländergesetz regeln abschliessend, welche Daten den Behörden der Herkunfts- und Heimatstaaten, insbesondere im Rahmen des Vollzugs von Wegweisungen, bekannt gegeben werden dürfen. In logischer Konsequenz wird deshalb sowohl im vorliegenden Artikel 97 des Asylgesetzes als auch im Anag, in Artikel 25c Absatz 2 Buchstabe d, die gleiche Formulierung aufgenommen.
Eine Kommissionsminderheit hat die Befürchtung geäussert, dass durch den vorgesehenen Datenaustausch eine Gefährdung der betroffenen Personen in ihrem Herkunftsland entstehen könnte. Demgegenüber hat der Bundesrat geltend gemacht, dass die meisten Rückführungsabkommen nur möglich sind, wenn wir diese Formulierung im Gesetz haben. Im umgekehrten Fall gilt dies auch: Wenn ein Schweizer aus dem Ausland zurückgeführt wird, wollen wir auch wissen, ob er im entsprechenden Land kriminell tätig war.
Es ist versichert worden, dass man sich erkundigt, ob die betroffene Person durch die Bekanntgabe solcher Daten im Herkunftsstaat gefährdet wäre. Zudem ist der Kommission dargelegt worden, dass bei der Prüfung, ob die Weitergabe solcher Daten überhaupt zulässig ist, die Voraussetzungen von Artikel 2 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen einzuhalten sind. Dort wird unter anderem verlangt, dass dem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen nicht entsprochen wird, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland die Menschenrechtskonvention verletzen oder den festgelegten Verfahrensgrundsätzen betreffend bürgerliche und politische Rechte widersprechen könnte. Zudem ist die Zusammenarbeit auch dann nicht gestattet, wenn eine Person wegen ihrer politischen Anschauung, ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder aus Gründen der Rasse, Religion oder Volkszugehörigkeit verfolgt oder bestraft würde. Es ist weiter auf Absatz 1 von Artikel 97 des Asylgesetzes hinzuweisen, der ja weiterhin in Kraft bleibt.
Wie zuvor der Ständerat hat die Kommissionsmehrheit Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe g – mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung – gutgeheissen und empfiehlt Ihnen, dies ebenfalls zu tun.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Müller, Sie sind ja jetzt laut «Tages-Anzeiger» der Asylspezialist in diesem Saal. Deswegen eine Frage an Sie: Herr Bundesrat Blocher hat vorher gesagt, dass es auch möglich ist, dass während eines zweitinstanzlichen Verfahrens bereits inländische Daten weitergegeben werden. Das heisst, dass nicht auf die Rechtskraft abgestellt wird. Nun bin ich letzthin mit einem Fall konfrontiert worden, bei dem der Rekurs zwar materiell als aussichtslos erschien, aber der Rekurrent dennoch obsiegte, weil die Erstinstanz einen formellen Fehler gemacht hatte.
Finden Sie es rechtsstaatlich nicht bedenklich, dass nicht auf die Rechtskraft abgestellt wird, sondern einfach auf schwammige Kriterien wie zum Beispiel, ob ein Rekurs Aussicht auf Erfolg hat oder nicht? Das kann sich im zweitinstanzlichen Verfahren sehr wohl rächen, weil dann eben andere, formelle Kriterien zum Zug kommen. Sie beugen hier eigentlich den Grundsatz, dass ein Verfahren als Einheit gilt, bis es rechtskräftig abgeschlossen ist; es ist eigentlich kein sinnvolles Kriterium, dies in der ersten Instanz einzuhalten, aber in der zweiten Instanz dann ein bisschen lockerer zu sein.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: War das jetzt eine Frage oder ein Statement, Herr Vischer, wenn ich fragen darf? Ich werde Ihnen Antwort geben. Es ist rechtsstaatlich nicht bedenklich, denn es geht ja hier nicht um den Vollzug einer vorzeitigen Ausweisung oder Wegweisung. Es geht hier lediglich darum, dass in Zukunft ab der erstinstanzlichen Entscheidung ein Datenaustausch stattfinden soll; diese ist auch in Rechtskraft erwachsen. Es geht darum, dass man früher mit der Datenerhebung beginnen kann, um nichts anderes. Es ist rechtsstaatlich in Ordnung, ich habe in meinem Votum auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen verwiesen. Ich bitte Sie, diesen Artikel 2 zu lesen, dann werden Sie wissen, dass mit dem Verweis auf diesen Artikel des Rechtshilfegesetzes der Rechtsstaatlichkeit Rechnung getragen worden ist.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: L'article 97 alinéa 3 lettre g se réfère à l'article 2 de la loi sur l'entraide pénale internationale, qui s'applique par analogie. Ses dispositions sont les suivantes: «La demande de coopération en matière pénale est irrecevable s'il y a lieu d'admettre que la procédure à l'étranger: a. n'est pas conforme aux principes de procédure fixés par la Convention européenne du 4 novembre 1950 de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales, ou par le Pacte international du 16 décembre 1966 relatif aux droits civils et politiques; b. tend à poursuivre ou à punir une personne en raison de ses opinions politiques, de son appartenance à un groupe social déterminé, de sa race, de sa confession ou de sa nationalité; c. risque d'aggraver la situation de la personne poursuivie, pour l'une ou l'autre des raisons indiquées sous lettre b, ou d. présente d'autres défauts graves.»
Au vote, la commission s'est prononcée en faveur du maintien de cette disposition, par 15 voix contre 8 et 1 abstention, et elle vous invite donc à rejeter la proposition défendue par la minorité Vermot.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Herr Bundesrat Blocher, Sie haben zu Beginn der Sitzung gesagt, Sie seien uns noch eine Antwort schuldig, unter anderem mir, weil ich gestern hier den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen als Kronzeugen angerufen habe, um eine Aussage von Ihnen zu dementieren.
Sie haben nun vorhin so getan, als ob ich hier nicht die Wahrheit gesagt hätte. Ich sage Ihnen: Sie haben nicht die Wahrheit gesagt! Wir reden hier von der Stellungnahme der Regierung des Kantons Schaffhausen zur informellen Anhörung, die Sie im Sommer des Jahres 2004 durchgeführt haben, nicht von einer Stellungnahme zur Version des Ständerates – diese ist gar nie in die Vernehmlassung gegeben worden –, sondern von der Stellungnahme zu den neuen Verschärfungsvorschlägen von Herrn Bundesrat Blocher.
Damals hat sich die Schaffhauser Regierung zum neuen Konzept vernehmen lassen, das an die Stelle der humanitären Aufnahme treten soll, die der Nationalrat beschlossen hat. Sie hat das auf einer ganzen Seite getan und unter anderem geschrieben: «Diese Vorschläge machen keinen Sinn. Für Fälle humanitärer Aufnahme bringen die Vorschläge gegenüber dem bisherigen Verhandlungsstand nicht nachvollziehbare Verschlechterungen. Es ist humanitär hart und sozial widersinnig, solche Menschen während vieler Jahre von ihren Familien zu isolieren und in der Erwerbstätigkeit einzuschränken.»
Das hat die Regierung des Kantons Schaffhausen in ihrer Antwort auf die Verschärfungsvorschläge von Herrn Bundesrat Blocher geschrieben; das ist die Wahrheit. Und es ist nicht gerade anständig, nicht zuzuhören, wenn ich eine persönliche Erklärung abgebe. *(Unruhe, teilweiser Beifall)*

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 113 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 74 Stimmen

Art. 98b; 99 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 98b; 99 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 100 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44)

Art. 100 al. 1 let. a
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Maintenir (voir art. 44)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 104 Abs. 2, 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 104 al. 2, 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 105 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Bst. e, f, h
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Bst. e, f
Festhalten (siehe Art. 44)

Art. 105 al. 1
Proposition de la majorité
Let. e, f, h
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Let. e, f
Maintenir (voir art. 44)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 108 Abs. 4; 108a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 108 al. 4; 108a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 109
Antrag der Kommission
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Schlüer
Abs. 4
.... innerhalb von zwei Monaten. Kein Beschwerdeverfahren darf länger als sechs Monate dauern.
Schriftliche Begründung
Der bestehende Gesetzentwurf strebt grundsätzlich kurze Verfahren an. Er enthält aber keine zeitliche Obergrenze für die Verfahrensdauer. Und in der Realität kommt es immer wieder zu äusserst stossenden, für davon betroffene Gemeinden («Fall Rüschlikon») äusserst kostspieligen Verfahrensverschleppungen. Die Abklärung aller mit einem Rekurs zusammenhängenden Fragen innert eines halben Jahres muss möglich sein – sowohl im Interesse von Rekurrenten als auch im Interesse aller vom Rekurs betroffenen Instanzen oder Personen. Deshalb ist als verbindliche Obergrenze der Dauer von Beschwerdeverfahren ein Zeitraum von sechs Monaten festzulegen.

Art. 109
Proposition de la commission
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Schlüer
Al. 4
.... des décisions matérielles. La procédure de recours ne doit pas durer plus de six mois.
Développement par écrit
Le présent projet de loi vise à instaurer des procédures aussi courtes que possible. Il ne fixe cependant pas de limite à la durée de la procédure. Or, dans la réalité, on s'aperçoit que les procédures sont souvent très longues, ce qui est d'autant plus choquant qu'elles coûtent très cher aux communes concernées (voir l'«affaire Rüschlikon»). Par conséquent, je propose de fixer à six mois la durée maximale d'une procédure de recours: suffisant pour permettre de traiter intégralement un recours, un tel délai légal serait dans l'intérêt même et du recourant et des autorités ou personnes concernées.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): A l'alinéa 4 de l'article 109, il y a une proposition Schlüer qui n'a pas été acceptée parce qu'il n'y a pas de divergence matérielle à cet article.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 110 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 110 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 111
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Roth-Bernasconi, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Vermot, Wyss)
Unverändert

Eventualantrag der Minderheit
(Roth-Bernasconi, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Vermot, Wyss)
Festhalten (= Abs. 2 streichen, siehe Art. 111a)

Art. 111
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Roth-Bernasconi, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Vermot, Wyss)
Inchangé

Proposition subsidiaire de la minorité
(Roth-Bernasconi, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Vermot, Wyss)
Maintenir (= biffer al. 2, voir art. 111a)

Roth-Bernasconi Maria (S, GE): Ces dispositions ont pour but d'accélérer les procédures d'asile y compris durant la procédure de recours, et de réduire la durée de séjour des personnes qui ne sont pas reconnues en tant que réfugiés.
Le groupe socialiste propose de revenir au droit en vigueur et, subsidiairement, de biffer l'alinéa 2.
Le problème posé ici est celui de l'extension de la compétence du juge unique. Le fait que les prononcés ne doivent être motivés que sommairement diminue les droits des requérants et requérantes d'asile et porte atteinte à la sécurité du droit. Cela pose problème également du point de vue de notre intégration dans l'espace Dublin puisque ces recours seront valables dans tout l'espace européen.
Il faut rappeler à ce sujet que les explications concernant une décision prise par la justice doivent être formulées pour permettre au défendant de comprendre les raisons de la décision et ainsi juger de l'opportunité d'un recours. Ce droit de recevoir une décision motivée découle du droit constitutionnel permettant un accès à la justice pour toutes et tous. Une fois de plus, voulons-nous risquer de violer la Constitution, notre loi fondamentale?
Il est important de savoir qu'en 2003, la Commission fédérale de recours en matière d'asile a pris des décisions à un juge dans trois cinquièmes des cas, et dans seulement 1621 cas sur 11 363 – soit dans 14 pour cent des affaires jugées – une décision circulaire matérielle et motivée à trois juges. Des mesures internes ont donc déjà permis de diminuer fortement les décisions à trois juges. Les spécialistes en matière d'asile constatent d'ailleurs que le nombre de décisions à un juge augmente régulièrement. On peut en déduire qu'il n'y a pas de nécessité de remettre en cause la sécurité du droit en accroissant encore plus le champ des possibilités du juge unique ainsi que la motivation sommaire des décisions, surtout dans un domaine où il s'agit de vies humaines et de la protection de l'intégrité physique.
Les dispositions prévoient les procédures judiciaires également en matière de mesures de contrainte. Notre Parlement va élargir les mesures de contrainte, on y reviendra – on pourra incarcérer des gens sans motif pénal. En contrepartie, il faut plus de garanties de procédure pour éviter qu'une décision inique soit rendue.
Cette proposition de la majorité, une fois de plus, est de la poudre jetée aux yeux des personnes auxquelles on promet qu'avec les révisions consécutives, on pourra lutter efficacement contre les éventuels abus du droit d'asile. Or, ces chicaneries sont inefficaces. Pour diminuer les abus, qui concernent par ailleurs une infime minorité des étrangers et étrangères vivant dans ce pays, on ferait mieux d'appliquer les lois existantes, au lieu de succomber à la révisionnite aiguë.
Pour toutes ces raisons, je vous demande, au nom du groupe socialiste, de suivre la minorité de la commission.

Jutzet Erwin (S, FR): Es geht hier um das vereinfachte Verfahren vor der Rekurskommission, in Insiderkreisen auch das Guillotineverfahren genannt. Dieses Verfahren hat durchaus seine Berechtigung. Es besteht zum Beispiel im Bundesrechtspflegegesetz, in kantonalen Gesetzen oder auch im heutigen Asylgesetz. Die Buchstaben a, b und c von Artikel 111 Absatz 2 sind meines Erachtens relativ unbedenklich.
Dasselbe kann man hingegen von den vom Ständerat neu eingeführten Bestimmungen, welche von unserer Kommission übernommen worden sind, nicht sagen. Es geht zunächst um Artikel 13b Absatz 1 Litera e des Anag. Das heisst, es geht um die Frage des Inhaftnehmens, wenn ein Wegweisungsentscheid in einer Empfangsstelle eröffnet wird und der Vollzug absehbar ist. Zusätzlich geht es bei Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe e – da ist der Ständerat über den Entwurf des Bundesrates hinausgegangen – um offensichtlich begründete bzw. unbegründete Beschwerden, wo ein Einzelrichter mit Zustimmung eines zweiten Richters entscheiden können soll. Diese zwei neuen Bestimmungen erwecken Bedenken. Sie erwecken rechtsstaatliche Bedenken, und sie erwecken auch Bedenken im Hinblick auf die Minimalstandards des EU-Abkommens von Dublin, dem das Schweizervolk ja zugestimmt hat.
Zunächst zum Inhaftnehmen gemäss den Artikeln 32 bis 35 unseres Asylgesetzes: Diese Bestimmung war ja hier in diesem Rat gestern umstritten. Es geht um die Papierlosen, die man wegweisen können soll, wenn sie nicht glaubhaft machen können, dass sie eben entschuldbar und zu Recht keine Papiere haben. Es geht hier um unbestimmte Rechtsbegriffe – Gummibegriffe, wie das Volk sagen würde –, es geht um Ermessensentscheide, und hier ist meines Erachtens die Guillotineklausel, das Guillotineverfahren, nicht gerechtfertigt. Es kann auch zu einer sehr grossen Belastung für einen Einzelrichter führen, wenn er solche Entscheide allein zu verantworten, allein zu tragen hat.
Bei Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe e, den der Ständerat eingeführt hat, handelt es sich um ein Unikum. Das ist neu. Ich habe noch nie gesehen, dass ein Einzelrichter mit der Zustimmung eines zweiten Richters entscheidet. Auf den ersten Blick hat es etwas Verführerisches: Wenn ja zwei Richter zustimmen, braucht es keinen dritten mehr, dann haben sie sowieso eine Mehrheit. Wozu braucht es dann noch den dritten Richter? Diese Sichtweise ist aber zu kurzsichtig. Es gibt viele offene Fragen. Was ist, wenn sich die zwei Richter nicht einig sind? Wer sagt, welches der zweite Richter ist, der seine Zustimmung geben muss? Üblicherweise läuft das Verfahren auf dem Zirkulationsweg. Da geben die zwei anderen Richter ihre Zustimmung, oder sie geben ihre Bedenken bekannt, weil beispielsweise der erste Richter Fakten übersehen hat, weil er zu wenig sorgfältig war oder die Übereinstimmung mit der bestehenden Rechtsprechung nicht vorhanden ist.
Es geht hier auch um Ermessensfragen. Wenn ich gesagt habe, die Buchstaben a bis c seien relativ unbedenklich, dann ist das so, weil es hier um Verfahrensfragen geht. Dies ist nicht so bei Buchstabe d, der Haftanordnung, und bei Buchstabe e, der materiellen Gutheissung oder Abweisung von Beschwerden. Was heisst «offensichtlich»? Wann ist eine Beschwerde «offensichtlich» begründet oder «offensichtlich» unbegründet? Hierbei handelt es sich um interpretationsbedürftige, strapazierbare Begriffe: Wer entscheidet, was «offensichtlich» ist? Ist das der Richter, dem der Fall zugewiesen ist? Ist das der Abteilungspräsident? Das ist keine unseres Rechtsstaates würdige Gesetzgebung. Es ist auch kein guter Start für das neue Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen. Was wäre, wenn dieses Verfahren Schule macht, z. B. im Landwirtschaftsrecht, Raumplanungsrecht und Heilmittelrecht? Wollen Sie auch hier Einzelrichter? Was ist, wenn es keine Schule macht? Dann haben wir zwei verschiedene Verfahrensrechte vor dem Bundesverwaltungsge-

richt, und das kann nicht der Wille unseres Parlamentes sein.
Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich kann mich meinem Vorredner anschliessen und beantrage Ihnen, die Minderheit zu unterstützen.
Es ist in der Tat so, dass in den Fällen, wo es um reine Formalien geht – Abschreibungen usw. –, selbstredend niemand dagegen ist, dass dies eine einzelrichterliche Zuständigkeit ist. Hier werden aber die einzelrichterliche Zuständigkeit und das beschränkte Verfahren strapaziert, und ich weiss ehrlich gesagt nicht, was man mit diesen Strapazierungen und der einzelrichterlichen bzw. «zwei-richterlichen» Zuständigkeit neu gewinnen will. Sie können mir doch nicht im Ernst sagen, dass dies mit Bezug auf das Asylverfahren insgesamt irgendeinen Vorteil bringt. Eigentlich sind das Bestimmungen, die ausser Schikanösem nichts beinhalten.
Sie müssen wissen: Das Asylverfahren ist schon heute mit Bezug auf den rechtsstaatlichen Ablauf ein stark eingeschränktes Verfahren. Es ist eines jener Verfahren im Verwaltungsrecht, bei denen es keinen Weiterzug an das Bundesgericht gibt. In diesem eingeschränkten Verfahren wollen Sie nun in zwei wichtigen Fragen eine zusätzliche Einschränkung – gewissermassen eine Guillotine, wie Herr Jutzet gesagt hat – einbauen. Haftanordnungen sind Anordnungen zum Entzug persönlicher Freiheit, d. h. Eingriffe in ein zentrales, verfassungsmässig geschütztes Grundrecht. Es ist stossend, dass Sie dieses Verfahren nur mehr beschränkt durchführen und in die einzelrichterliche Kompetenz legen.
Besonders absurd ist das neue Modell des sogenannten zugezogenen Zweitrichters. Wenn Sie konsequent wären, hätten Sie es bei einem Richter belassen müssen. Was ist denn, wenn der zweite Richter anderer Meinung ist? Wieso gewinnen Sie etwas, wenn Sie nicht wie üblich auf dem Korrespondenzweg eine Dreierbesetzung des Gerichtes beibehalten? Es scheint mir tatsächlich, dass Sie hier eingespielte Rechtsinstitutionen mit einer klaren Trennung zwischen Einzel- und Kollegialgericht neu erfinden wollen, und zwar unter dem Titel der Asylverschärfung. Dabei machen Sie nur unnötig die Gerichte verrückt; Sie schaffen eine unnötige Differenz zwischen Asylverfahren und sonstigen Verwaltungsverfahren. Dies nur, damit nachher in der Zeitung steht, auch in diesem Punkt hätten sich die Verschärfer durchgesetzt.
Das bringt Ihnen, positiv gesehen, kein «My», bedeutet aber, negativ gesehen, eine bedenkliche und unnötige Strapazierung des rechtsstaatlichen Verfahrens und entbehrt der Verhältnismässigkeit.
In diesem Sinne ersuche ich Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die Bezeichnung eines Einzelrichters in Litera a, Litera b und Litera c ist unbestritten. Wenn in diesem Verfahren Entscheide angefochten werden, besteht im ganzen Asylbereich – vor allem auch aufgrund der grossen Geschäftslast – Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf ist im Grundsatz unbestritten. Die Streitfrage – das hat Herr Jutzet richtig gesagt – findet sich in Litera d und Litera e.
Ich muss Ihnen sagen: Die Kommission hat das abgeklärt. Die Formulierung, die der Ständerat auf Vorschlag des Bundesrates in Litera d beschlossen hat, ist EMRK-konform. Herr Jutzet hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Formulierung in Litera e eine etwas komische ist. Ein zweiter Richter, der auf dem Korrespondenzweg zugezogen wird, ist in der Tat nicht üblich. Nur: Sie können im Gesetz ja nicht alle Details regeln; hier ist der Bundesrat gefordert, die Fragen, die Herr Jutzet zu Recht aufgeworfen hat, und gegebenenfalls auch eine weiterführende Entscheidung bei einem Patt in der Verordnung zu regeln. Das ist nämlich im Gesetz – das haben Sie zu Recht bemerkt, Herr Jutzet – nicht geregelt.
Wenn es zwischen dem ersten Richter und dem auf dem Korrespondenzweg zugezogenen zweiten Richter ein Patt gibt, stelle ich mir vor, dass letztlich ein dritter entscheiden muss. Ich glaube aber, Herr Jutzet, dass das in der Verordnung geregelt werden kann. Der Gesetzgeber hat hier klar stipuliert, dass ein Zweitentscheid herangezogen werden muss; die Frage des Patts ist über die Verordnung zu lösen.

Fluri Kurt (RL, SO): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, auch hier den Antrag der Minderheit abzulehnen. Unsere Kommission hat sich mit 15 zu 8 Stimmen ebenfalls für diesen Weg entschieden.
Vorweg weisen wir einmal mehr die suggestiven Unterstellungen zurück. Frau Roth-Bernasconi hat gesagt, einmal mehr würden wir die Verfassung verletzen; es würde mich interessieren, zu erfahren, wo wir das bereits getan haben. Abgesehen von blossen Behauptungen und Stimmungsmache ist mir auch von der gestrigen Beratung her kein Fall bekannt, wo wir die Verfassung verletzt hätten; sonst bitte ich um einen Beleg.
Kollege Vischer hat uns einmal mehr Opportunismus unterstellt; auch das weisen wir in aller Form zurück. Es geht uns um die Beschleunigung der Verfahren und um die Bekämpfung der Missbräuche.
Artikel 111 steht im Konnex zu den Artikeln 104 und 111a, wobei Artikel 104 vorhin bereits beschlossen worden ist. Die Literae a bis c von Artikel 111 Absatz 2 sind geltendes Recht, und Litera d ist nicht unüblich. Hier verweisen wir auf die Voraussetzungen, damit Litera d in Kraft treten kann; Sie finden diese in Artikel 13b Absatz 1 Litera e auf Seite 51 der Fahne: wenn nämlich an der Empfangsstelle ein Wegweisungsentscheid aufgrund der früheren Bestimmungen des Asylgesetzes gefällt worden ist und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist. Das ist ein Fall, in dem Artikel 111 Absatz 2 Litera d anwendbar ist.
Bei Litera e braucht es die bereits vielfach besprochene Zustimmung eines zweiten Richters, d. h., beide müssen zustimmen; sonst wird diese Anordnung nicht vollzogen werden können. Hier ist es klar, dass es um einen Richter aus dem Kreis der Rekurskommission geht. Wenn sich Kollege Jutzet um die Belastung der Richter Sorgen macht, dann kann ich ihn trösten: Die Haftanordnung gehört zum täglichen Brot eines Einzelrichters, auch im bürgerlichen Strafrecht, dort meist bereits auf unterer Stufe.
Wir bitten Sie also, den Minderheitsantrag bei Artikel 111 abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Bei der Besetzung der Asylrekurskommission (ARK) müssen Sie von der Ausgangslage ausgehen, wonach der Nationalrat beschlossen hat, in allen Fällen nur Einzelrichter einzusetzen. Ich habe Ihnen damals gesagt, wir fänden das eine problematische Angelegenheit, denn es geht ja hier auch darum, zu entscheiden, ob jemand an Leib und Leben verfolgt ist und hier bleiben soll oder nicht. Dass man für diese Fälle allein Einzelrichter vorsieht, schien uns zu weit zu gehen. Darauf haben wir dem Bundesrat eine neue Lösung vorgeschlagen. Der Ständerat hat diese Lösung aufgrund einer Intervention der ARK dann differenziert, und das ist jetzt die Lösung des Ständerates. Die ARK findet das eine sehr zweckmässige Lösung. Man hat grundsätzlich den Einzelrichter; wo es eindeutig und klar ist, ist es ein einzelrichterlicher Entscheid. Wo es unklar ist usw., zieht er einen zweiten bei. Wenn sie sich nicht einig sind, gibt es eine Dreierbesetzung.
Wir glauben, dass hier eine bessere Lösung vorliegt als die, die der Nationalrat beschlossen hat. Auch der Missstand der heutigen Regelung, dass für alle Fälle eine Dreierbesetzung notwendig ist, auch dort, wo das nicht notwendig sein sollte, wird beseitigt.
Darum bitten wir Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen, wobei wir auch mit der Fassung leben können, die die Mehrheit der Kommission beantragt hat.

Jutzet Erwin (S, FR): Herr Bundesrat Blocher, ich glaube, wir haben den gleichen Text gelesen. Sie haben eben ausgeführt, dass der Einzelrichter entscheidet, wenn es klar ist. Wenn es nicht klar ist, muss er einen zweiten Richter beizie-

hen. Der Gesetzestext sagt aber etwas anderes: «e. offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden mit Zustimmung eines zweiten Richters.» Das heisst, wenn es offensichtlich ist, muss der Richter einen zweiten beiziehen. Haben wir den gleichen Text, oder interpretieren wir diesen Text völlig anders?

Blocher Christoph, Bundesrat: Dann habe ich mich falsch ausgedrückt. «.... bei offensichtlich begründeten oder unbegründeten Beschwerden im Zweiergremium entscheiden soll», so lautet der ursprüngliche Antrag, den der Ständerat jetzt abgewandelt hat. Ich habe vom bundesrätlichen Konzept gesprochen, habe Ihnen aber gesagt, dass wir mit dem Konzept, wie es die Mehrheit der Kommission vorschlägt, auch leben können.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: La minorité de la commission craint que cette nouvelle disposition n'entraîne une diminution des droits des requérants, dont les conséquences seront d'autant plus graves que les décisions vaudront pour l'ensemble du «territoire Dublin».
Pour la majorité, il s'agit au contraire de tenir compte de la décision de notre assemblée, qui reconnaît les compétences du juge unique.
La commission a soutenu la version du Conseil des Etats, par 15 voix contre 8, et vous recommande de rejeter les propositions de la minorité aux articles 111 et 111a.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Gemäss dem Beschluss des Nationalrates in der Erstberatung sollen alle Entscheide im Einzelrichterverfahren gefällt werden. Diese vom Nationalrat beschlossene Änderung ist unbefriedigend. Deshalb hat der Ständerat in Artikel 111 Absatz 2 neu einen Buchstaben e aufgenommen, wonach offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden die Zustimmung eines zweiten Richters erfordern. Gemäss geltendem Recht kann nur bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden auf den Schriftenwechsel verzichtet werden. In allen anderen Verfahren ist er zwingend notwendig. Wird dessen Durchführung nur fakultativ vorgesehen, können künftig auch andere Beschwerden schneller erledigt werden.
Der Verzicht auf den Schriftenwechsel soll insbesondere dann möglich sein, wenn die Aktenlage keine Fragen offen lässt und aufgrund der Akten ein Entscheid gefällt werden kann. Neu sollen zudem Entscheide über offensichtlich begründete Beschwerden nur noch summarisch begründet werden. Die Kommission hat einen Antrag, der zum geltenden Recht zurückkehren wollte – jetzt der Minderheitsantrag –, mit 15 zu 8 Stimmen abgelehnt.
Die Kommissionsmehrheit bittet Sie, bei den Artikeln 111 und 111a dem Ständerat zu folgen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 72 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 105 Stimmen
Für den Eventualantrag der Minderheit .... 66 Stimmen

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Cette décision vaut aussi pour l'article 111a.

Art. 111a
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Roth-Bernasconi, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Vermot, Wyss)
Streichen (siehe Art. 111)

Art. 111a
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Roth-Bernasconi, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Vermot, Wyss)
Biffer (voir art. 111)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Monsieur Alexander Baumann aimerait faire une courte déclaration.

Baumann J. Alexander (V, TG): Unser Rat kennt das Institut der Zwischenfrage. Das Geschäftsreglement unseres Rates besagt dazu in Artikel 42: Man kann «eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig». Ich stelle fest, dass das Institut Zwischenfrage in dieser Debatte sehr extensiv gebraucht – ich sage: missbraucht – worden ist. Ich möchte Sie auffordern, sich im Sinne der Disziplin des Rates an das Reglement zu halten.

Ziff. II Abs. 2
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44)

Ch. II al. 2
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Maintenir (voir art. 44)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. III
Antrag der Mehrheit
Abs. 1–7, 9
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 8
.... von 15 000 Franken .... (siehe Abs. 11 Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Minderheit
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Abs. 8
Streichen (siehe Art. 44a)

Ch. III
Proposition de la majorité
Al. 1–7, 9
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 8
.... de 15 000 francs .... (voir al. 11 dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la minorité
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Al. 8
Biffer (voir art. 44a)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Änderung bisherigen Rechts
Modification du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 3a
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Bühlmann, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Streichen

Ch. 1 art. 3a
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Bühlmann, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Biffer

Bühlmann Cécile (G, LU): Wir sind beim Kapitel der Zwangsmassnahmen gemäss Anag, und mit Artikel 3a soll eine neue Verschärfung eingeführt werden. Es ist nicht die zentrale Verschärfung – diese folgt weiter hinten, und wir werden darüber sprechen –, aber trotzdem ist es ein weiterer Mosaikstein im Bestreben, die Asylsuchenden an die Kandare zu nehmen.
Es geht darum, dass die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons Personen zur Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus oder zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit festhalten kann, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist. Es wird also als neues Institut die kurzfristige Festhaltung ins Gesetz eingeführt, und zwar dann, wenn der Entscheid eröffnet wird.
Aber das ist gar nicht nötig, weil heute bereits Gegenüberstellungen gemacht werden, um die Identität der Personen feststellen zu können. Zudem ist es ausserordentlich heikel, wenn jemandem genau dann die Freiheit genommen wird, wenn die Beschwerdefrist läuft. An einer Sitzung einer vorberatenden Kommission wurde dieser Vorschlag schon einmal vorgebracht, und eine Expertenkommission kam zum Schluss, dass das EMRK-mässig sehr heikel sei. Sie hat davon abgeraten, diesen Passus in ein anderes Gesetz einzufügen. Nun bringt ihn Bundesrat Blocher für die Zwangsmassnahmen.
Ich bitte Sie, dieser weiteren Verschärfung nicht zuzustimmen. Sie sehen, es ist ein ganzes Puzzle von Verschärfungen, die am Schluss so wirken, dass es für die Leute immer schwieriger wird, ein Verfahren zu erhalten, das ihnen überhaupt die Möglichkeit gibt, sich zu wehren und gerecht behandelt zu werden.

Roth-Bernasconi Maria (S, GE): L'article 3a LSEE dont nous discutons maintenant est une des nombreuses nouveautés introduites par le Conseil fédéral après notre premier débat. Cet article a pour but de permettre la détention jusqu'à trois jours de requérants ou requérantes d'asile, afin de leur notifier une décision relative à leur statut de séjour ou d'établir et de contrôler leur identité ou leur nationalité.
Le groupe socialiste propose de biffer cette disposition. En effet, cette mesure appartient au train de mesures proposées par le Conseil fédéral en vue d'un durcissement des mesures de contrainte envers le requérant d'asile. A ce sujet, le groupe socialiste aimerait souligner l'inefficacité de ces dispositions, prouvée par le rapport sur les mesures de contrainte de la Commission de gestion de notre conseil. Ce rapport a très clairement démontré qu'au lieu de vider de toute sa substance notre droit d'asile en proposant des mesures injustes et inefficaces, le Conseil fédéral ferait mieux de travailler à la bonne application du droit actuel, en multipliant par exemple les accords de réadmission.
De plus, la proposition d'enfermer des personnes durant trois jours sans que celles-ci aient commis un délit ou un crime, risque d'être – Monsieur Fluri, je vous prie de bien vouloir m'écouter, je dis: «risque d'être», je n'affirme pas tout à fait – contraire à l'article 5 alinéa 4 CEDH et à l'article 31 alinéa 4 de la Constitution qui garantissent le droit à tout moment de la détention de saisir un tribunal qui statuera sur la légalité de la détention. Or, à l'article 3a LSEE, ce contrôle de la décision n'est possible qu'a posteriori. Pour nous, c'est une nouvelle fois une violation flagrante des droits des requérants et requérantes d'asile. Un Etat de droit comme le nôtre ne peut pas se permettre de faire fi des lois qui le fondent, d'autant plus qu'il s'attaque ici à des personnes en position de faiblesse qui tentent de venir trouver refuge en Suisse, fuyant parfois des situations dramatiques. Se retrouver en prison comme de vulgaires criminels ne peut qu'accentuer leur sentiment de mal-être et de désespoir.
Rappelons ici que toute personne ne pouvant présenter ses papiers d'identité serait susceptible d'être envoyée en prison le temps de l'établissement de son identité et de sa nationalité. Il n'est pas possible de traiter des personnes de cette manière: c'est nier leur droit à une existence digne. Trois jours de prison, vous vous rendez bien compte des conséquences que cela peut avoir sur des personnes déjà fragilisées, sur un mineur de 15 ans, sur des personnes ayant peut-être dû fuir d'autres geôles!
Selon la minorité de la commission, que le groupe socialiste soutient, cette disposition devrait être purement et simplement biffée.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe UDC communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Vischer Daniel (G, ZH): Bei der Bestimmung von Artikel 3a ist zuerst einmal nicht ganz klar, was mit «Aufenthaltsbewilligung» überhaupt gemeint ist. Ist damit die Aufenthaltsbewilligung im rechtstechnischen Sinn des Ausländergesetzes gemeint, oder ist damit ein geregelter Aufenthalt gemeint, z. B. im Rahmen des Asylverfahrens? Vom Wortlaut her ist «Aufenthaltsbewilligung» im rechtstechnischen Sinn gemeint. Dann wäre es ja schon sehr unverhältnismässig, dass all jene, die zwar über eine Daseinsberechtigung verfügen, nicht aber über eine Aufenthaltsbewilligung im rechtstechnischen Sinn, schon zu den möglichen Adressaten dieser Haftbestimmung zählen. Ich bitte den Kommissionssprecher, diese Frage zu klären.
Was ist das für eine Haft? Es ist eigentlich eine Administrativhaft, die rein auf Formalien abstellt, ohne dass die zu überprüfende Person irgendeinen Anlass zu ihrer Festnahme gegeben hätte. Das heisst, es wird auf ein rein formales Kriterium abgestellt: Besitz oder Nichtbesitz einer bestimmten Bewilligung. Verfügt eine Person nicht über eine dieser beiden Bewilligungen, ist sie von vornherein Adressatin dieser Haftbestimmung und kann drei Tage in Haft genommen werden. Ich halte diese Verknüpfung für rechtsstaatlich fragwürdig. Es ist auch fraglich, ob eine solche Haft überhaupt EMRK-konform ist, weil die EMRK keine administrative Überprüfungshaft in diesem Sinne kennt, die einfach über eine Person verhängt wird, ohne dass ihr irgendeine verwerfliche Handlung vorgeworfen wird.
Das Entscheidende ist ja gerade dies: Dieser Person wird nichts vorgeworfen, sondern sie hat einfach nicht den verlangten Ausweis – Niederlassungsausweis oder Aufenthaltsbewilligung –, und schon das ermöglicht es, sie ohne weitere Begründung für drei Tage in Haft zu nehmen. Vor diesem Hintergrund halte ich diese Haftbestimmung letztlich für nicht mehr verhältnismässig und in der Tendenz auch für schikanös. Vor allem aber halte ich sie für unnötig, denn man braucht für eine solche Überprüfung nicht im Ernst eine dreitägige Haft.
In diesem Sinne ersuche ich Sie, diesen zusätzlichen Haftatbestand, der auch rechtsstaatlich fragwürdig ist, abzulehnen. Es stimmt, dass das nicht der grosse Haftdiskurs unter dem Titel Beugehaft ist, aber es ist ein Bestandteil einer

neuen – wie soll ich sagen? – Miniverschärfung, die dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht mehr entspricht.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die Praxis der letzten zehn Jahre hat leider gezeigt, dass die geltenden Bestimmungen nicht mehr ausreichen. Es waren vor allem die Kantone, die zusätzliche Verschärfungen verlangt oder gewünscht haben. Wir haben es eben nicht mehr mit den gleichen Leuten zu tun wie 1956 bzw. 1968, als Verfolgte aus Ungarn und aus der Tschechoslowakei kamen; es ist eine andere «Kundschaft».
Es ist auch etwas schwierig, wenn an diesem Pult gesagt wird, es sei «EMRK-mässig heikel» oder es sei «fragwürdig». Entweder ist eine Bestimmung EMRK-konform, oder sie ist es nicht. Diese Bestimmung, die der Bundesrat und der Ständerat auf Wunsch der Kantone eingefügt haben, ist mit der Europäischen Menschenrechtskonvention kompatibel – Punkt.

Leuenberger Ueli (G, GE): Herr Lustenberger, Sie haben von «Kundschaft» gesprochen, es gebe heute eine andere «Kundschaft». Erstens habe ich diesen Ausdruck nicht so gerne. Zweitens: Glauben Sie wirklich, dass die damaligen Flüchtlinge aus Ungarn und aus der Tschechoslowakei gemäss unserem heutigen Asylgesetz noch in der Schweiz aufgenommen würden? Ich glaube es nicht. Viele Ungarn sagen das ebenfalls.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Herr Leuenberger, wir waren damals, als 1956 und 1968 von der Sowjetunion verfolgte Bürgerinnen und Bürger aus Ungarn und der damaligen Tschechoslowakei in die Schweiz kamen, beide im jugendlichen Alter, und wir können uns daran erinnern. Ich bin überzeugt, Herr Leuenberger, und Sie können auch Leute fragen, die damals gekommen sind, dass diese Flüchtlinge hier anständig und gut behandelt worden sind. Ich bin überzeugt, dass damals die Motivation von ganz grossen Gruppen eine andere war als zum Teil jene von Einzelpersonen, die heute kommen.
Wenn ich hier von «Kundschaft» gesprochen habe, habe ich das im Respekt vor den Menschen gesagt. Wir behandeln sie als unsere Kunden, und wir erwarten, dass sie sich auch als Kunden bei uns aufführen. Das war ein respektvoller Ausdruck, Herr Leuenberger, und kein despektierlicher.

Fluri Kurt (RL, SO): Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen. So hat es auch die SPK mit 16 zu 8 Stimmen getan.
Wir sind der Auffassung, dass diese Bestimmung EMRK-konform ist. Wenn Herr Kollege Vischer vorhin angeführt hat, die Haft stütze sich einzig auf formale Gründe ab, so muss ich ihn hier korrigieren. Sie sehen in den Literae a und b die materiellen Voraussetzungen der Haft. Die formale Voraussetzung ist im Einleitungssatz von Absatz 1 festgeschrieben, aber in Litera a lesen Sie, dass die Haft im Zusammenhang stehen muss mit einer Verfügung, und vor allem in Litera b sehen Sie, dass die Haft im Zusammenhang stehen muss mit der Notwendigkeit, die Identität oder Staatsangehörigkeit der betreffenden Person festzustellen, soweit dazu die persönliche Mitwirkung erforderlich ist. Und hier handelt es sich doch um eine Selbstverständlichkeit: Wer Asyl beantragt, ist verpflichtet, bei der Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit mitzuwirken. Das ist die Voraussetzung der Überprüfung seines Gesuches, und wer hier nicht freiwillig mitarbeitet, der soll und muss zu diesem Zweck während einer kurzen Frist zurückbehalten werden.
In den Absätzen 2 und 3 finden Sie weitere Voraussetzungen, die das ganze Verfahren absichern und unseres Erachtens genügend Rücksicht nehmen auf die Anliegen der betroffenen Person. Am Schluss, in Absatz 5, finden Sie noch eine nachträgliche richterliche Überprüfung, welche zum Beispiel unter bestimmten Voraussetzungen und nach den üblichen Schadenersatzvoraussetzungen auch Schadenersatzforderungen zur Folge haben könnte. Wir sind der Auffassung, dass diese Haft damit genügend umschrieben ist, dass sie formell und materiell genügend begründet ist und dass genügend Rücksicht genommen wird auf die betroffene Person, dass sie verfassungs- und EMRK-konform ist.
Wir bitten Sie, die Minderheit abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir sind jetzt beim Anag. Ich mache Sie darauf aufmerksam: Jetzt geht es nicht nur um abgewiesene Asylsuchende, sondern generell um Ausländer, welche ohne Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung hier sind. Für diese Fälle sind diese Massnahmen hier vorgesehen. Es sind dringend notwendige Massnahmen, zu denen die Kantone meines Erachtens sehr glaubwürdig geltend gemacht haben, dass sie in den schwierigen Fällen ohne sie nicht mehr durchkommen. Das Ganze haben wir selbstverständlich prüfen lassen, sowohl auf die Menschenrechtskompatibilität wie auch auf die Verfassungskompatibilität.
Wir können Ihnen das ohne Bedenken vorschlagen und bitten Sie, die Mehrheit Ihrer Kommission zu unterstützen.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Herr Bundesrat, ich möchte Sie fragen, weshalb Sie Sinn und Zweck dieses Artikels denn nicht geändert haben. Sie wissen genau, dass die Ausschaffungshaft eine andere Zweckbestimmung hat. Sie dient ausschliesslich dem Wegweisungsvollzug und hat nicht den Charakter einer Beugehaft. Wir haben dementsprechend auch im Rahmen dieser ganzen Diskussion beantragt, diesen Artikel – zusammen mit den Artikeln 13g und 13h – zurückzuweisen, damit die Zweckbestimmung korrekt ist. Weshalb haben Sie das in der Kommission nicht gemacht?

Blocher Christoph, Bundesrat: Frau Meier-Schatz, ich habe zu Artikel 3a gesprochen. Sie reden jedoch von sämtlichen Haftarten. Artikel 3a behandelt nicht die Ausschaffungshaft, aber ich werde dann an der entsprechenden Stelle dazu sprechen. Hier geht es nicht um die Ausschaffungshaft, hier geht es um die Haft, welche maximal drei Tage dauert. Ich werde auf Ihre Fragen dann aber selbstverständlich gerne eingehen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Ich möchte nur die Frage beantworten, die Herr Vischer an mich gerichtet hat, über die Bestimmung, was denn hier mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung gemeint ist. Es ist klar: Wir sprechen hier vom Ausländerrecht. Wer eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) hat, ist gemeint.
Ich bitte Sie aber zu beachten, Herr Vischer, dass es heisst, dass jene Personen gemeint und betroffen sind, welche eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung nicht besitzen. Das sind alle Menschen, die im Asylbereich illegal hier sind, schlichtweg all jene, denen kein legalisierter Daueraufenthalt in der Schweiz zukommt. Dass diese Bestimmung gedeckt ist, ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 Literae b und f EMRK.
Haben Sie noch eine Frage, Herr Vischer? Ich sehe, dass Sie sich positioniert haben.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Müller, dann geben Sie mir Recht? Sind Sie der Meinung, dass damit auch jene Leute gemeint sind und in Haft kommen können, die zwar über eine legalisierte Aufenthaltsbewilligung verfügen, z. B. qua Asylverfahren, nicht aber über eine Bewilligung B?

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Ihre Frage ist suggestiv. Wenn Sie die Buchstaben a und b lesen, werden Sie sehen, dass es hier um sehr eingeschränkte Tatbestände geht, die von der Definition her in der Regel für Leute im Asylverfahren gar nicht zutreffen. Wenn Sie lesen: «Zur Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus», wissen Sie ja selber genau – ich traue Ihnen diese Kenntnis zu –, dass Personen im Asylbereich eben doch einen Aufenthaltsstatus haben: einen provisori-

schen, Herr Vischer, nicht eine Niederlassungs- und nicht eine Jahresbewilligung. Und Sie sehen bei Buchstabe b, dass es hier um die Feststellung der Identität oder der Staatsangehörigkeit geht, die ja im Rahmen der Befragung eines Asylverfahrens ebenfalls festgelegt werden muss.
Ihre Frage zielt also völlig daneben, und ich glaube, Sie haben etwas gefragt, was Sie ohnehin schon wissen.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: La minorité propose de supprimer les dispositions permettant l'interpellation d'un étranger dépourvu d'une autorisation de séjour ou d'établissement, notamment en vue de lui notifier une décision relative à son statut. Ces dispositions posent entre autres le problème du contrôle de la détention par un juge, ce qui ne peut être fait que sur demande et a posteriori, c'est-à-dire précisément quand le mal est fait. Le contrôle ultérieur peut contrevenir aux dispositions de l'article 31 alinéa 4 de notre Constitution et de l'article 5 alinéa 4 de la Convention européenne des droits de l'homme.
S'agissant de ces adaptations de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers (LSEE), il convient de rappeler que tant que la loi sur les étrangers ne sera pas entrée en vigueur – ce qui peut prendre encore un certain temps –, la LSEE fera référence. Il convient donc d'y inclure les adaptations que nous débattons.
La commission a repoussé la proposition défendue par la minorité, par 16 voix contre 8, et vous invite à en faire de même.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 67 Stimmen

Ziff. 1 Art. 6a Abs. 2
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44)

Ch. 1 art. 6a al. 2
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Maintenir (voir art. 44)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 13a
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Einleitung, Bst. a
Festhalten

Ch. 1 art. 13a
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Introduction, let. a
Maintenir

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Es geht in Artikel 13a Anag und in Artikel 72 des Ausländergesetzes – wir behandeln ja jetzt die beiden zusammen – um den Wunsch des Ständerates, die Haftdauer von 3 auf 6 Monate zu verlängern. Wir befinden uns im Kapitel «Vorbereitungshaft». Ich will am Einleitungssatz des geltenden Rechtes festhalten, der für die Vorbereitungshaft 3 Monate vorsieht. Ich lehne es – zusammen mit einer starken Minderheit – ab, dass die Haftdauer auf 6 Monate verdoppelt wird.
Wir haben es hier mit einem der unsinnigsten Pakete zu tun. Es geht von der kurzfristigen Festhaltung während 3 Tagen über die Vorbereitungshaft von 6 Monaten Dauer – wenn es nach dem Ständerat und der SPK-Mehrheit geht – und die Ausschaffungshaft, die nach dem erstinstanzlichen Weg oder nach einem Ausweisungsentscheid zur Sicherstellung des Vollzuges von 3 Monaten auf 15 Monate verlängert werden kann, bis zur Beuge- oder Durchsetzungshaft, die dann insgesamt, alles inbegriffen, 24 Monate dauern kann. Minderjährige – ich sage: Minderjährige; nach der Konvention über die Kinderrechte sind Menschen bis zum Alter von 18 Jahren Minderjährige – kann man 12 Monate lang einschliessen.
Ich zitiere hier Artikel 37 der Kinderrechtskonvention, denn dass man Kinder, Jugendliche, also Minderjährige, 12 Monate lang einschliessen kann, ist schlicht ein Skandal. Was kann ein Jugendlicher in diesen 12 Monaten tun? Was kann man ihm anstelle einer Einschliessung anbieten?
Gemäss Artikel 37 Buchstaben b und c der Kinderrechtskonvention stellen die Vertragsstaaten sicher: «b. dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden; c. dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird ....»
Ist das in jedem Gefängnis der Schweiz möglich? Kann man Erwachsene von Kindern trennen? Das glaube ich nicht. Ich denke, dass diese Einschliessung von 12 Monaten für Kinder durch die Kinderrechtskonvention absolut verurteilt wird.
Ich komme noch auf den Richtlinienentwurf der EU zu sprechen. Diese Richtlinie wird zur Schengener Besitzstanderweiterung gehören und deshalb für die Schweiz einmal bindend sein. Die EU-Kommission schlägt in Artikel 14 Ziffer 3 dieser Richtlinie eine Haftdauer von maximal 6 Monaten vor. Wir wollen dann bei der Frage der Beugehaft diese Haftdauer von maximal 6 Monaten auf 24 Monate erhöhen, also auf zwei Jahre. Die EU-Kommission sieht auch keine Beugehaft vor, Priorität hat die freiwillige Ausreise mit Unterstützung, was auch sinnvoller ist.
Dass mit diesen horrend hohen Strafen übers Ziel hinausgeschossen wird, ergibt sich auch aus der Evaluation der Zwangsmassnahme durch die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle vom 15. März 2005. Hier steht in der Zusammenfassung: «In den untersuchten Kantonen bleiben rund 60 bis 80 Prozent der Inhaftierten weniger lang als einen Monat in Haft.» Der Anteil der Personen, die länger als 6 Monate inhaftiert sind, ist sehr gering und überschreitet in keinem Kanton die 4-Prozent-Marke.
Die durchschnittlichen kantonalen Mittelwerte der Haftdauer betragen zwischen 20 und 47 Tage. Die unter 4 Tage dauernden Kurzhaften – also diese ganz kurzen Haften – sind in den einzelnen Kantonen sehr zahlreich. Diese werden von den kantonalen Gerichtsbehörden wegen der 96-Stunden-Frist zur Haftüberprüfung meist nicht nach dem Haftgrund überprüft, und hier ist die Rechtmässigkeit eben auch infrage gestellt. Die Rechtmässigkeit und die Verhältnismässigkeit werden auch von NGO, von internationalen Organisationen sehr infrage gestellt.
Es gibt verschiedene interessante Stellen zu zitieren. Ich habe vorhin den EU-Richtlinienentwurf zitiert, um zu zeigen,

wie unsinnig diese verschiedenen Haftdauern, die bis zu 24 Monate gehen können, eben auch sind.
Ich bitte Sie, nun wenigstens hier – das könnten wir doch machen – diese Vorbereitungshaft nicht von 3 auf 6 Monate zu erhöhen, sondern sie bei 3 Monaten zu belassen. Das wäre eine vernünftige Regelung, und ich habe die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass wir auch hier vernünftige Entscheide fällen können.

Schibli Ernst (V, ZH): Die SVP-Fraktion unterstützt die Beschlüsse des Ständerates und die Anträge des Bundesrates betreffend die Anhebung der Haftdauer bei Zwangsmassnahmen. Personen, die sich im Asyl- oder Wegweisungsverfahren weigern, ihre Identität offen zu legen, mehrere Asylgesuche mit verschiedenen Identitäten stellen oder wiederholt Vorladungen keine Folge leisten, sollen länger inhaftiert werden können. Auch Personen, die trotz Einreisesperre unser Land betreten, ein zugewiesenes Gebiet verlassen, andere an Leib und Leben erheblich gefährden oder sich rechtswidrig in unserem Land aufhalten, sollen länger inhaftiert werden können.
Diese Ausweitung, diese Verschärfung der Haftdauer wird dazu beitragen, dass der Druck zur Mitarbeit erhöht wird und unsere Gesetzgebung eingehalten und nicht mit Füssen getreten wird. Die Ausdehnung der Haftdauer gibt aber auch ein wichtiges Signal an Zuwanderungswillige, was sie bei einem Fehlverhalten allenfalls erwartet. Die Revision soll ein klares Zeichen für die Bevölkerung sein, dass der seit Jahren grassierende Missbrauch in Zukunft ernsthaft bekämpft wird.
Ich bitte Sie, alle Minderheitsanträge abzulehnen.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe PDC communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Heim Bea (S, SO): Seit zehn Jahren gibt es die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, und die bisherigen Verschärfungen haben kaum wirksame Resultate gebracht. So haben uns die Kantone informiert; die erwünschte Signalwirkung ist also keine Realität. Dennoch will man weiter und weiter an der Verschärfungsspirale drehen.
1. Die SP-Fraktion bekämpft diese Verschärfungen. So bekämpft sie auch die Verdoppelung der Haftdauer bei der Vorbereitungshaft von 3 auf 6 Monate. Der Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zu den Zwangsmassnahmen hat klar gezeigt, dass die meisten Rückführungen innerhalb von 3 Monaten erfolgen. Weitere Verschärfungen bringen also nichts ausser einfach höheren Haftkosten.
2. Zusammen mit der Verdoppelung der Dauer der Ausschaffungshaft sollen Asylsuchende zwecks Wegweisung neu insgesamt bis zu 24 Monate in Haft genommen werden können. Was heisst das? Das sind zwei volle Jahre Haft! Zwei volle Jahre für Leute, die sich nichts Kriminelles haben zuschulden kommen lassen und einzig deshalb in Haft genommen werden, weil sie bei uns um Asyl anklopfen und weil sie möglicherweise aus zu respektierenden, zum Teil existenziell wichtigen Gründen unser Land nicht verlassen können.
Diese Verschärfung gilt selbst für verletzliche Personen, und sogar 15-Jährige will man nun für eineinhalb Jahre ins Gefängnis stecken können. Das ist unverhältnismässig, teuer und fördert den Vollzug nicht; es ist auch menschlich nicht zu verantworten.
Lassen Sie mich hier einen Satz aus den unzähligen Briefen besorgter Schweizerinnen und Schweizer zitieren, einen Satz eines Benediktiners aus dem Solothurner Kloster Mariastein. Er schrieb: «Ich bin entsetzt und empört über all die Verschärfungen im Asylgesetz, und ich bitte Sie eindringlich, dafür besorgt zu sein, dass hierzulande alle Menschen in Anstand und Respekt behandelt werden.»
Die SP-Fraktion ersucht Sie, diese Bitte bei Ihren Entscheiden zu bedenken. Komplexe Themen wie Asyl- und Migrationsfragen lassen sich ausschliesslich mit Repression nicht sachgerecht und schon gar nicht menschenwürdig lösen. Es braucht mehr konstruktive Massnahmen, Beratung und Rückkehrhilfe und eine zügige Politik des Dialoges mit Herkunftsländern, um mehr Kooperations- und Rückübernahmeabkommen zu erreichen.
Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, bei Artikel 13a am geltenden Recht festzuhalten.

Fluri Kurt (RL, SO): Selbstverständlich haben auch wir massenweise Briefe erhalten. Die meisten sind einander abgeschrieben, die meisten sind sehr pauschal. Die wenigsten beziehen sich auf die Durchsetzungs- und Zwangsmassnahmen, sondern fast alle beziehen sich auf die Frage der Nothilfe. Diese Frage haben wir gestern in rechtsstaatlich einwandfreier Art und Weise gelöst.
Artikel 13a steht im Kontext mit der ganzen Durchsetzungsfrage, mit den Zwangsmassnahmen und den übrigen Haftformen. Bereits jetzt möchte ich mich dagegen wehren, dass der Begriff «Beugehaft» weiter in diesem Gesetz verwendet wird. Der Begriff «Beugehaft» ist ein Begriff aus dem Strafprozessrecht. Die Beugehaft stellt eine gerichtliche Massnahme dar, die gegen Zeugen oder sonstige zu Zeugenaussagen verpflichtete Personen verhängt werden kann, wenn diese die Aussage verweigern, ohne ein Aussageverweigerungsrecht zu haben. Das ist prozessrechtlich sehr umstritten. Es ist ein Ausdruck aus dem Strafprozessrecht, der hier in diesem Verwaltungsverfahrensrecht keine Anwendung findet.
Ich bitte Sie, den ganzen Artikel 13a mit den Literae a bis g zu lesen. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass unter diesen Umständen die Vorbereitungshaft von bis zu 6 Monaten gerechtfertigt sei. Immerhin handelt es sich um happige Tatbestände, die erfüllt werden müssen, damit diese Haft angeordnet werden kann.
Zur Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle: Diese wurde schon mehrfach zitiert, meistens im Sinne der Minderheit; ich zitiere nun von Seite 9 dieses Berichtes der GPK vom 24. August 2005. Dort wird ausgeführt, dass die Anwendung dieser Zwangsmassnahme sehr selten sei, dass dieses Instrument aber trotzdem von den kantonalen Behörden vor allem im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Kleinkriminalität als sinnvoll erachtet werde. Weiter heisst es: «Oft werden bei Fällen von Kleinkriminalität Ein- oder Ausgrenzungen (Rayonverbote) angeordnet, deren Missachtung eine Vorbereitungshaft nach sich ziehen kann. Ohne die Sanktionsmöglichkeit der Vorbereitungshaft würden laut den kantonalen Behörden auch die Rayonverbote nicht greifen.»
Eine Haft ist nicht nur dann sinnvoll, wenn sie auch tatsächlich und häufig angewendet wird, sondern sie kann auch dann sinnvoll sein, wenn sie in dem Sinne präventiv wirkt, dass sie eben nicht angeordnet werden muss. Wenn die Vorbereitungshaft in der Praxis kaum einmal angewendet werden muss, so spricht das für die Wirksamkeit dieser Haftandrohung. Wir sind der Meinung, dass im Kontext mit der Durchsetzungsfrage, die wir bald beraten, die Verdoppelung der Dauer der Vorbereitungshaft angebracht ist.
Wir bitten Sie, die Minderheit abzulehnen.

Müller Geri (G, AG): Zuerst müssen wir einfach einmal klar festhalten: Wenn ein Verbrechen passiert ist, muss dieses Verbrechen geahndet und verurteilt werden. Wenn ein Verbrecher oder – im seltensten Fall – eine Verbrecherin gemeingefährlich ist, dann muss diese Person von der Öffentlichkeit fern gehalten werden. Die Frage, welchen Pass diese Person besitzt oder ob sie keinen Pass besitzt, ändert nichts an dieser Tatsache: Die Allgemeinheit muss vor dieser Person geschützt werden. Das ist ein Grundsatz.
Bei Artikel 13a geht es aber nicht darum, die Allgemeinheit vor einem ganz gefährlichen Menschen zu schützen – denn ich gehe davon aus, dass die Justizbehörden dies tun, wenn jemand wirklich gefährlich ist –, sondern es geht um eine sogenannte Vorbereitungshaft, also darum, während einer Haft einen Entscheid über einen möglichen Tatbestand vorzubereiten. Zudem geht es darum, die Dauer dieser Haft von 3

auf 6 Monate auszuweiten. Warum eine solche Ausweitung? Weil herausgefunden worden ist, dass 3 Monate offenbar nicht genügen, um sich durchzusetzen. Mit anderen Worten: Es wird hier eigentlich einfach eine Massnahme ausgedehnt, um die Leute weich zu kriegen. Das ist die Idee von Artikel 13a. In Artikel 13b geht es dann noch weiter: Dort geht es dann wirklich um Leute, um Familien usw., die festgehalten werden, damit die Ausschaffung vollzogen werden kann.
Nun hat der Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) aufgezeigt, dass eigentlich in beiden Fällen die Situation so ist, dass die Leute, bei denen ein Aufenthalt im Gefängnis ein besserer Zustand wäre als ein Aufenthalt zu Hause, im Gefängnis länger durchhalten können, was ja logisch ist, und dass eben z. B. Leute mit Kindern eher das Gefängnis verlassen und ins Herkunftsland gehen, weil sie ihren Kindern das Gefängnis nicht zumuten wollen. Daraus kann man den Zirkulärschluss ziehen – Professor Killias nannte es Scheinkorrelation –, dass die Länge der Haft eine Aussage zulässt über die Möglichkeit, etwas aus diesen Leuten herauszupressen. Der Bericht zeigt eindeutig auf, dass dieser Schluss falsch ist, dass diese Haft eben nicht das bringt, was die Leute herausholen möchten.
Herr Schibli hat gesagt, Artikel 13a solle die Leute davon abschrecken, in die Schweiz zu kommen. Herr Schibli, stellen Sie sich vor, dass die Asylsuchenden zu Hause die Gesetzestexte der verschiedenen Länder studieren und überlegen, in welchem Land sie welche Konditionen haben? Ich kenne Leute – und ich kenne einige Asylsuchende –, die nicht einmal gewusst haben, dass sie in die Schweiz gekommen sind, die erst hier festgestellt haben, dass sie in der Schweiz angekommen sind. Es geht also überhaupt nicht darum, dass Sie mit einer Gesetzesbestimmung die Leute davon abhalten können, hierher zu kommen, denn die Gesetze sind in der letzten Zeit ja nur verschärft worden, die Asylsuchenden hat dies aber nicht abgehalten. Wenn Sie in diese Länder gehen, wenn Sie nach Tschetschenien, nach Irak oder in gewisse afrikanische Länder gehen, muss es Ihnen ja klar sein, dass jegliche Situation in Europa besser ist. Sie sind auch nicht dabei, wenn es darum geht, mitzuhelfen, in diesen Ländern die Situation zu verbessern. Mit diesem Artikel 13a die Asylbewegung zu steuern ist also ziemlich unrealistisch.
Was passiert, wenn wir diesen Artikel nach den Verschärfungen des Ständerates anwenden werden? Die Leute werden dann halt einfach 6 Monate inhaftiert werden. Die Kosten werden verdoppelt werden. Wenn man dann die Ausreisepapiere immer noch nicht hat, werden die Leute wieder aus der Haft entlassen werden müssen. Die Wahrscheinlichkeit, dass man im Gefängnis wesentlich sozialer wird als draussen, ist ein anderer Aspekt der Realität. Das ist eigentlich auch das, was der Bericht wiederum sagt. Er sagt, dass Leute, die relativ lang in Haft sind, dann auch eher wieder zu einer kriminellen Tat bereit sind, wobei eine «kriminelle Tat» auch ganz klar eine Schwarzfahrt mit dem Tram oder die Entwendung eines Gegenstandes aus einem Geschäft sein kann.
Ich will damit einfach nur sagen, dass wir hier nicht über die bösen Räuber sprechen; sie sind nicht der Gegenstand dieses Artikels. Wir sprechen über Leute, die hier im Verfahren drinstecken und die ihr Recht nicht wahrnehmen können. Deshalb macht diese Verdoppelung der Haftdauer keinen Sinn; sie ist teuer, sie ist ungerecht gegenüber diesen Leuten, und sie bringt nur eines: einfach noch mehr Aggression auf diese Situation.
Deshalb bitte ich Sie sehr, den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Schibli Ernst (V, ZH): Herr Müller, ich möchte Sie fragen, ob Sie auch für die Anwendung und die Durchsetzung unserer geltenden Gesetze sind oder ob Sie dies ablehnen.

Müller Geri (G, AG): Ich habe im Eintretensvotum, also am Anfang, gesagt, ich sei für die Durchsetzung der schweizerischen Gesetze. Dort drin steht: Wenn Sie eine kriminelle Handlung begangen haben, müssen Sie dafür bestraft werden. Das ist völlig okay, dazu habe ich nichts gesagt. Es ist für mich völlig klar, dass das gemacht werden muss. Aber das Problem ist, dass bei diesen Leuten in den seltensten Fällen tatsächlich auch eine kriminelle Handlung stattgefunden hat – mit der Ausnahme, dass sie sich illegal in diesem Land aufhalten. Die Bewegungsfreiheit beinhaltet die Freiheit eines jeden, auch hier in der Schweiz zu sein.

Fehr Hans (V, ZH): Herr Müller, ist Ihnen tatsächlich nicht bekannt, dass Schlepper sehr genau realisieren, in welchem Land welche Hürde gegen die illegale Einwanderung errichtet wird? Man nimmt genau zur Kenntnis: Da gibt es nur noch Nothilfe, da gibt es jene Erschwerung, da gibt es Zwangsmassnahmen usw. Die Schlepper stellen das sehr genau fest, und diese Ströme richten sich danach.

Müller Geri (G, AG): Ich habe nicht eine so hohe Meinung von den Schleppern, dass ich glaube, dass sie ein juristisches Büro führen und das für ihre Leute genau ausrechnen. Sie wissen ganz genau: Sobald die Leute in Europa sind, ist es den Schleppern relativ egal, wo die Asylsuchenden landen, wenn für ihre Dienste bezahlt worden ist. Wenn das so wäre, wie Sie sagen, dann würden die Migrationsströme, wie Sie sie nennen – also die paar Hundert Leute, die migrieren –, ganz bewusst in diese Region gesteuert werden. Was Sie aber nicht verwechseln dürfen: Es gibt Leute, die ganz genau wissen, welche gesetzlichen Bestimmungen bestehen, und die genau wissen, wie die Situation im Land aussieht; aber diese vermischen Sie zum Teil mit Asylsuchenden.
Ich gestehe Ihnen zu, dass es Leute gibt, die bewusst in die Schweiz kommen, um Handel mit bestimmten Drogen zu treiben, und die hinterher, wenn sie gefasst werden, meinetwegen ein Asylgesuch stellen. Aber unterscheiden Sie doch diese Leute von den Leuten, die hierher kommen mit der Absicht, ein Asylgesuch zu stellen. Das ist ein grosser Unterschied, darauf ist auch im PVK-Bericht hingewiesen worden; das ist nicht das Gleiche.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir befinden uns ja hier im Bereich der Zwangsmassnahmen, das ist keine schöne Geschichte. Aber, Herr Müller, es ist nicht so, dass diese Massnahme für sämtliche Leute gilt, die kommen. Das wäre ja, wie wenn Sie in der Schweiz ein Gefängnis aufstellen und sagen würden, es müssten jetzt alle Schweizer ins Gefängnis. Sowohl diese Vorbereitungshaft als auch die Ausschaffungshaft und die Durchsetzungshaft greifen nur in Fällen, in denen man mit den normalen, üblichen Mitteln nicht zum Ziel kommt. Es können sehr wenige Fälle sein, in denen diese Massnahmen notwendig sind. Aber auch wenn es zehn oder zwanzig Problemfälle gibt, sind das eben Problemfälle, und diese Leute können Sie leider – es ist so – manchmal nicht anders zu einem Vorgehen zwingen als mit solchen Zwangsmassnahmen.
Es ist natürlich schön, hier in diesem Ratssaal zu sagen, man sollte die Menschen nicht so und so behandeln. Aber was machen Sie mit denjenigen, die an Ort und Stelle, in den Kantonen, in den Gemeinden, die undankbare Arbeit auf sich nehmen und damit fertig werden müssen? Herr Lustenberger hat es angetönt: Es hat sich gezeigt, dass es heute, bei einer ganz anderen Zusammensetzung im Asylbereich als früher, eben Leute gibt, die kurze Haftzeiten einfach absitzen und Widerstand leisten. Es sind bei der Vorbereitungshaft oder bei der Ausschaffungshaft keine Gefängnisse; ich bitte Sie, einmal ein Ausschaffungsgefängnis zu besuchen, dann werden Sie sehen, dass das kein Gefängnis im traditionellen Sinn ist. Die Fachleute, die Direktoren, die Leute, die mit diesen schwierigen Fällen zu tun haben, sind der Auffassung, bei einer Verlängerung dieser Haft würden diese Leute eher kooperativ.
Viele Länder haben für diese Art der Haft eine unbeschränkte Dauer; sie gehen also weiter als wir. Das muss

dann aber periodisch immer wieder gerichtlich überprüft werden. Die Vorschläge der Kantone für eine unbeschränkte Dauer sind abgelehnt worden; sie sind auch von keiner Kommission mehr aufgenommen worden. Also lautet der Antrag auf eine Verdoppelung. Ich sage Ihnen nicht, das löse alle Probleme; aber die Fachleute glauben, dass damit bei den schwierigen Fällen eine erhebliche Verbesserung erreicht werden kann.
Es ist doch nicht der Zweck dieser Bestimmung, dass alle in dieser Haft bleiben. Frau Heim hat ausgeführt, es sei erwiesen, dass die meisten innerhalb von drei Monaten kooperativ würden oder nach drei Monaten ausreisen würden. Das ist nicht infrage gestellt. Nur: Was machen Sie mit den anderen? Das ist das Problem; diese Fälle haben zugenommen, und das sind schwierige Fälle. Hier geht es ja nur um die Vorbereitungshaft, aber die Verlängerung der Haftdauer wird von diesen Kreisen in glaubwürdiger Weise verlangt. Sie glauben, dass sie so mit den ganz schwierigen und renitenten Fällen besser fertig werden.
Ich habe keinen Grund, daran zu zweifeln. Wenn in diesem Saal die Behauptung aufgestellt wurde, diese Zwangsmassnahmen hätten nichts genützt, so weiss ich nicht, wo Sie das hernehmen. Natürlich können wir nicht sagen, wie es 2004 gewesen wäre, wenn wir sie nicht gehabt hätten. Aber ich muss Ihnen mit Blick auf die Kantone sagen: Jene Kantone, die alle Personen, die sie ausschaffen, am Abend vorher in die Ausschaffungshaft nehmen, haben viel höhere Ausschaffungserfolge als die anderen Kantone, die das nicht tun. Dafür haben sie mehr Fälle in der Ausschaffungshaft als andere. Es ist bemühend, dass bei einer Ausschaffung in ein afrikanisches Land die Kantone am Vortag zwar 60 Personen melden, am nächsten Morgen aber nur 30 da sind, weil nur jene Kantone, die sie am Abend vorher in Ausschaffungshaft genommen haben, sie auch zum Flugzeug bringen können. Die anderen Kantone finden sie einfach nicht mehr. Das ist alles vorgekommen. Das ist die Praxis. Darum sollten wir diese Massnahmen ernst nehmen und den Kantonen das nötige Mittel in die Hand geben.
Das gilt für die Vorbereitungshaft. Ich werde dann über die generelle Problematik der Verlängerung der anderen Haftformen nicht mehr sprechen, sondern nur noch über ihren Charakter.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: La nécessité de doubler la durée possible de détention, c'est-à-dire de la faire passer de trois à six mois, est mise en doute par la minorité dans la mesure où les meilleurs résultats au niveau des renvois sont atteints durant les trois premiers mois seulement.
S'agissant des lettres f et g, ces dispositions postulent que les personnes qui déposent une demande d'asile visent simplement à échapper à un renvoi.
Ces dispositions reprennent dans la présente loi les innovations débattues et introduites dans la loi sur les étrangers dont nous parlerons dans un avenir proche. Il s'agit donc ici d'une question de parallélisme.
Dans ces conditions, la commission vous recommande, par 16 voix contre 8, de rejeter la proposition défendue par la minorité.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Ich spreche hier nur zu Artikel 13a, zur Vorbereitungshaft, obwohl jetzt verschiedene Votanten die ganze Haftproblematik erwähnt haben.
Der Evaluationsbericht über die Zwangsmassnahmen ist hier im Zusammenhang mit Artikel 13a, Vorbereitungshaft, auch angesprochen worden. Ich werde nachher ausführlich kommentieren, wie er in der Kommission besprochen worden ist. Ich möchte Sie aber daran erinnern, dass die Verlängerung der Vorbereitungshaft von 3 auf 6 Monate in diesem Haus, von diesem Gremium, bereits vor einem Jahr beschlossen worden ist. In der Sondersession 2004 haben wir einen Antrag Wasserfallen unterstützt, der die Verlängerung von 3 auf 6 Monate verlangt hat. In diesem Haus ist diesem Antrag bereits zugestimmt worden. Ich bitte Sie, diesen Beschluss jetzt nicht wieder umzudrehen. Weil der Ständerat die meisten Zwangsmassnahmen mit der Asylgesetzrevision beraten hat, ist die Ausdehnung der Haftdauer im AuG vom Ständerat wieder gestrichen und ins Asylgesetz übertragen worden. Es ist etwas kompliziert, aber Sie können mir ruhig glauben, dass es so ist.
Ich bitte Sie, sich an den Beschluss zu halten, den Sie im Mai 2004 in diesem Haus gefasst haben.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 68 Stimmen

Ziff. 1 Art. 13b Abs. 1, 2
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Roth-Bernasconi, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Vermot, Wyss)
Unverändert

Ch. 1 art. 13b al. 1, 2
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Roth-Bernasconi, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Vermot, Wyss)
Inchangé

Roth-Bernasconi Maria (S, GE): Malheureusement, je vais un peu répéter ce qui a déjà été dit, mais ces mesures de contrainte sont tellement importantes qu'il faut en parler plusieurs fois. Maintenant, nous parlons donc de cette fameuse détention en vue du renvoi ou de l'expulsion.
La décision du Conseil des Etats et de la majorité de la commission porte la limite de cette détention à dix-huit mois et à neuf mois pour les mineurs âgés de 15 à 18 ans. Le but avoué est de produire un effet psychologique sur les personnes et d'accorder un délai supplémentaire aux autorités chargées des questions de migrations pour préparer le rapatriement.
Pourtant, le rapport de la Commission de gestion est très clair à ce sujet: «Certains services d'émigration espèrent qu'une prolongation de la détention aura un effet dissuasif et renforcera la volonté des détenus de collaborer lors de la vérification de leur identité et de l'obtention des papiers. Or, on peut douter que dans de tels cas, une prolongation de la détention puisse apporter un changement significatif.»
Le Conseil fédéral lui-même, dans son message du 8 mars 2002 relatif à la loi sur les étrangers – message sur lequel nous devrons nous fonder aujourd'hui encore, puisque c'est le dernier en date – disait: «En revanche, la prolongation générale de la détention en vue du renvoi ou de l'expulsion demandée par quelques interventions parlementaires .... ne répond à aucune nécessité.» (FF 2002 3525)
Quels changements peuvent justifier un tel revirement de perception, alors même que le nombre de requérants d'asile est en baisse? Le rapport sur la migration illégale délivré le 23 juin 2004 par plusieurs offices fédéraux mentionne également que seuls cinq cantons considèrent que les neuf mois au maximum de détention en vue du refoulement ne suffisent pas. Et maintenant, ce seraient tous les cantons? J'en doute fortement.
De plus, la détention en vue du refoulement dure, dans l'écrasante majorité des cas, beaucoup moins longtemps que ne le permet la loi actuelle. En effet, un taux de renvoi supérieur à 80 pour cent n'a été atteint que pour les détentions de courte durée, soit jusqu'à 96 heures. Il est nettement plus bas pour les détentions de plus de trois mois.
Les importantes ressources financières absorbées par de très longues détentions seraient donc bien plus efficaces et

utilisées de manière bien plus sensée si elles étaient investies dans des mesures d'intégration et pour l'aide au retour. Pour preuve, il suffit de consulter le rapport de la Commission de gestion sur les mesures de contrainte, qui démontre clairement que leur efficacité est limitée et que leurs coûts sont disproportionnés par rapport aux résultats. Le canton de Genève constitue le meilleur exemple à ce sujet: il table bien davantage sur les conseils au retour et les départs de plein gré, mesures bien moins chères et plus humaines que la détention, et ce canton arrive au même taux de retour que le canton de Zurich qui, lui, recourt presque systématiquement à la détention. En effet, le rapport de la Commission de gestion a fait une comparaison entre le canton de Zurich, qui recourt intensivement à la détention en vue de l'expulsion, et le canton de Genève, qui n'ordonne pratiquement aucune détention de ce type: cette étude montre que la proportion des personnes demandeuses d'asile renvoyées sous contrôle est pratiquement identique.
Enfin, il me paraît important qu'au moment du vote, vous réfléchissiez bien à quel type de crime correspond une peine privative de liberté de 18 mois fermes en Suisse. Par exemple, de manière générale, un chauffard qui tue une personne encourt souvent 18 mois de prison avec sursis; donc, il ne fait pas de prison. Or ici, les gens en cause n'ont tué personne. Peut-on dès lors décemment enfermer quelqu'un en prison pendant 18 mois au seul motif qu'il ne veut pas rentrer dans son pays, comme on le lui ordonne?
La mesure proposée par le Conseil des Etats et le Conseil fédéral, soutenue par la majorité de la commission, est donc inefficace, coûteuse, inhumaine et elle remplit nos prisons de gens qui n'ont rien à y faire, alors qu'on manque de place pour les vrais délinquants.
Je vous invite donc à suivre la minorité de la commission, qui veut rejeter les décisions du Conseil des Etats concernant l'article 13b alinéas 1 et 2, et s'en tenir au droit actuel.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe UDC et le groupe PDC communiquent qu'ils soutiennent la proposition de la majorité.

Müller Geri (G, AG): Die Art, wie hier in diesem Parlament debattiert wird, rührt vielleicht vom Bild her, das man von Asylsuchenden, von Ausländerinnen und Ausländern hat; entsprechend fallen die Voten aus. Die Ratsmehrheit geht von bösen Absichten aus, die die Leute mitbringen, sie geht von einem ganz geplanten Vorgehen aus. Und wenn Sie das tun, dann kommen Sie auf die Gesetzgebung, die wir jetzt haben.
Dass diese pervertiert ist, zeigt eigentlich Artikel 13b, weil es im Gegensatz zu Artikel 13a dabei um Leute geht, die in den meisten Fällen eigentlich keine Verbrechen begangen haben. Ihr Verbrechen war es, ohne gültige Reisepapiere in die Schweiz einzureisen. Ihr Verbrechen war es, vielleicht auf Anraten des Leiters ihrer Asylunterkunft mit der Bahn für eine ärztliche Kontrolle in eine andere Gemeinde zu fahren und dabei beim Schwarzfahren erwischt zu werden, weil das Tagesgeld für das Billett nicht ausgereicht hat. Das ist ungefähr die Dimension der Verbrechen, von denen wir hier sprechen. Wenn wir Frau Roth-Bernasconi zuhören, wenn wir den Vergleich mit einem Tötungsfall auf der Strasse nehmen, sehen wir, dass das ganz andere Dimensionen sind, von denen wir hier sprechen. Darüber sprechen wir hier: Wir behandeln andere Verbrecher besser als jetzt diese Leute, die sich eigentlich nichts haben zuschulden kommen lassen.
Jetzt komme ich noch einmal auf den PVK-Bericht und auf die Einschätzung zurück, welche Fachleute abgegeben haben und die im Prinzip in Ihren Unterlagen wie auch im Protokoll der GPK dokumentiert ist. Dort steht klipp und klar: Wenn eine Massnahme etwas bringt, sind es Rayonverbote. Das sind Möglichkeiten, wie man steuern kann, dass gewisse Leute nicht in gewisse Bereiche gehen. Aber ziemlich sicher nichts bringen die Zwangsmassnahmen. Warum? Ganz einfach: Herr Bundesrat Blocher, ich kenne die Gefängnisse, ich bin dort gewesen, ich weiss, wie sie aussehen. Natürlich kann man sagen, es sehe nicht so aus wie in Abu Ghraib, das ist mir klar. Sie weisen teilweise die Qualität von Wohnverhältnissen auf, das stimmt. Aber trotzdem sind die Leute dort gefangen, zum Teil mit Kindern. Stellen Sie sich vor, dass Sie dort mit Ihren Kindern festgehalten wären; der Druck stiege von Tag zu Tag, diese Situation zu verlassen; und irgendwann trifft eine Familie den Entscheid zu gehen. Voilà! Damit haben die Zwangsmassnahmen zu einem Erfolg geführt – aber ob dies dann wirklich die Leute gewesen sind, die die Schweiz hätten verlassen müssen, darüber sagt dies nichts aus. Die Person, die mit allen Wassern gewaschen ist und der das Gefängnis und die Zwangsmassnahmen nichts ausmachen, können wir 30 Monate drinbehalten, die bleibt hier, weil die Situation da, wo sie später hinkommt, viel schlimmer sein wird.
Also ist das eigentlich – ich bin wirklich froh über diesen Ausdruck im Protokoll – eine Scheinkorrelation zwischen der Ausweitung der Zwangsmassnahmen und dem Resultat, das sie effektiv bringen sollte. Es ist ein Zeugnis dessen, wie dieses Parlament denkt. Es denkt eben, dass die Leute grundsätzlich nur eines vorhaben: in die Schweiz zu kommen, um uns auszubeuten. Die Leute kommen aus Ländern bzw. Regionen – ich habe es vorhin gesagt – wie z. B. aus Russland, Tschetschenien, Irak, Darfur, Zentralafrika, die nicht einfach kein Problem haben.
Vergleichen Sie doch dieses Problem mit Problemen, die es vor vierzig Jahren gab, als die Leute aus der Tschechoslowakei, aus Ungarn kamen, aus Ländern notabene, die von der Sowjetunion, unserem Feind von damals, besetzt worden waren. Vor vierzig Jahren hätten Sie über Asylsuchende nie so reden können, wie Sie es heute hier machen. Sie können das nur machen, weil Sie vor diesen Leuten keine Angst haben müssen, weil man sie nach Hause schicken kann, ohne dass einem daraus Konsequenzen entstehen würden.
Das ist der Hintergrund dieser Diskussion. Ich bitte Sie wirklich sehr, diese Zwangsmassnahmen, die aus wissenschaftlicher Sicht nichts gebracht haben – Sie können den Bericht ja heute lesen –, hier nicht zu verschärfen. Es wird teurer, aber es wird auch giftiger. Dieses Land wird immer giftiger und ist immer verbissener darauf bedacht, diese kleine Gruppe zu massregeln. Das bringt nichts.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie, auch hier den Antrag der Minderheit abzulehnen.
Wir haben gerade wieder eine Tirade gegen unser angeblich so verwerfliches Verhalten gehört, das wir gegenüber Asylbewerberinnen und -bewerbern oder gegenüber Ausländern generell an den Tag legen. Ich möchte einmal mehr betonen: Es geht darum, die relativ kleine, aber existierende Gruppe von renitenten Personen zu zwingen, unser Land zu verlassen, und dem Rechtsstaat Nachachtung zu verschaffen. Es geht darum, den Rechtsstaat umzusetzen, denn der Nichtvollzug von Massnahmen ist für den Rechtsstaat Gift. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.
Der Evaluation durch die PVK können wir ebenfalls entnehmen, dass die Ausschaffungshaft tatsächlich sehr unterschiedlich angewendet wird, dass sie aber in einigen Kantonen umgesetzt wird. Es geht uns darum, diese Ausschaffungshaft im Interesse des Rechtsstaates noch besser auszugestalten.
Einige der Bestimmungen, die heute bestritten oder angefochten werden, sind im Übrigen bereits geltendes Recht, andere werden überführt, über andere haben wir bereits beim Ausländergesetz entschieden.
Zusammenfassend bitte ich Sie, die Minderheit abzulehnen und bei Artikel 13b der Mehrheit zuzustimmen; das Ergebnis in der Kommission lautete 15 zu 7 Stimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier jetzt um die Ausschaffungshaft, also darum, dass eine Massnahme nur noch vollzogen werden muss – hier sind keine anderen Voraussetzungen vorhanden –: Obwohl der Bewerber ausreisen könnte und alles vorhanden ist, reist er nicht aus. Solche Fälle sind natürlich zahlreich. Es ist nicht die erste Mass-

nahme, dass man sie in ein Ausschaffungsgefängnis nimmt, sondern es werden zuvor alle Massnahmen versucht; bis zu Rückkehrhilfe, Begleitung usw. Aber es gibt am Schluss Fälle von Personen, die relativ zahlreich sind, die trotzdem nicht nach Hause gehen. Eines der Mittel – ich sage: eines der Mittel – ist die Ausschaffungshaft, die die Kantone brauchen und wünschen und die alle Länder brauchen und wünschen – ich kenne kein Land, das sie nicht hat.
Nun, Herr Müller Geri, Sie haben die Sache sehr romantisch dargestellt: Es gehe um Leute, die einfach in die Schweiz gekommen seien. Nein, darum geht es nicht! Es geht um Leute, die abreisen sollten, illegal hier sind und keine Aufenthaltsberechtigung haben. Das ist etwas anderes! Es geht hier auch nicht um abgewiesene Asylbewerber: Ich habe zwei Ausschaffungsgefängnisse besucht. In einem Fall waren von den Insassen 20 Prozent abgewiesene Asylbewerber, 80 Prozent waren andere Ausländer, die illegal in der Schweiz waren. Da gibt es dann alles: Leute mit abgelaufenen Visen, die nicht nach Hause gehen; Drogenhändler, die man ertappt hat. Es gibt einen Kanton, der nimmt sie rein, weil er im Moment nicht weiss, was er mit ihnen tun kann, obwohl sie heimgehen sollten; das weiss der Kanton.
Man muss hier also nicht so tun, als gehe es einfach um Familien, die zufällig in die Schweiz gekommen sind und die man dann in ein Ausschaffungsgefängnis steckt. Das ist dummes Zeug, das ist das letzte Mittel! Die Kantone ergreifen solche Massnahmen nicht gerne, denn erstens kosten sie, zweitens bringen sie Aufwand mit sich, und drittens ist eine Zwangsmassnahme nie eine schöne Massnahme – für denjenigen, der sie durchführen muss, ist es eine Widrigkeit –; aber man kann es nur machen, wenn es kein anderes Mittel mehr gibt.
Zur Ausschaffungshaft: Sie haben dann noch ein Zweites, die Durchsetzungshaft. Der Bundesrat hat davon abgesehen; das ist heute ein etwas unklares Gebiet, weil die Durchsetzungshaft nicht eingeführt ist. Wo ist die Grenze zwischen Durchsetzungshaft und Ausschaffungshaft? Nach diesem Modell ist es klar, und es ist auch nach der Definition klar: Die Ausschaffungshaft ist keine Beugehaft, obwohl ein Bundesgerichtsentscheid die Frage halb offen gelassen hat. Der Bundesrat hat damals gesagt, man könne das Problem der Durchsetzungshaft auch gleichzeitig mit jenem der Ausschaffungshaft lösen, aber das ist jetzt nicht der Fall. Es sind deshalb nun zwei Massnahmen vorgesehen; der Bundesrat hat nur eine vorgesehen. Frau Meier-Schatz glaubt, dass die Definition zu wenig klar sei. Wir sind der Auffassung, dass es geklärt ist und dass wir keine Schwierigkeiten haben, wenn wir hier nach diesem Konzept vorgehen.
Nun ist die Frage aufgetaucht, ob die Massnahme wirksam sei oder nicht und welche Kantone die besten seien. Es ist leider nicht so, Frau Roth-Bernasconi, dass Sie einfach nur schauen können, welcher Kanton viele und welcher wenige Fälle von Ausschaffungshaft hat. Sie müssen die Kantone vergleichen: Wie viele Leute haben sie nicht hinausgebracht? Wissen Sie, es ist natürlich schön, zu sagen: «Wir stecken praktisch niemanden in Ausschaffungshaft», und, kaum ist die Türe geschlossen, mir zu sagen: «Sorgen Sie mal dafür, dass die endlich nach Hause gehen, schaffen Sie sie endlich mal raus.» Ich sage Ihnen: Wir haben einen Transport gehabt, wobei die Leute nicht gebracht wurden, weil man sie nicht gefunden hat. Es tut mir Leid. Diejenigen Kantone, die die Sache auch bei der Ausschaffungshaft ernst nehmen, kommen einfach nicht darum herum, eine Ausschaffungshaft von ein, zwei Tagen anzuordnen und Leute, die renitent sind, notfalls auch länger in Ausschaffungshaft zu nehmen.
Nun ist die Frage die, wie lange die Ausschaffungshaft sein muss, damit auch die Renitentesten wirklich heimreisen. Das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich sage Ihnen: Gewisse Länder haben darum eine unbeschränkte Ausschaffungshaft. Sie sagen, sie müsse unbeschränkt sein, dann werde niemand die ganze Haftdauer absitzen. Wir haben uns für eine andere Lösung entschieden, nämlich für die Verlängerung, und die entsprechenden Fachleute sagen, sie glaubten, dass bei einer Dauer von maximal 24 Monaten auch die harten Fälle davor zurückschrecken werden. Sie sagen es etwas populär; sie sagen, niemand wolle zweimal an Weihnachten oder an Ramadan in der Ausschaffungshaft sein.
Ich kann Ihnen nicht sagen, ob das stimmt oder nicht. Das sind Angaben von Fachleuten. Wir haben diese Bestimmung jetzt aufgenommen; sonst bliebe nur die unbeschränkte Haftdauer, die dann immer wieder überprüft wird.
Wir bitten Sie hier also, der Mehrheit zuzustimmen. Es ist ein verantwortungsvolles Instrument. Die Leute, die die Sache an der Front machen müssen, brauchen es als letztes Mittel – nicht als erstes, sondern als letztes –, und sie brauchen es nur für Renitente und nicht für alle, wie hier suggeriert worden ist.

Müller Geri (G, AG): Eine kurze Frage, Herr Bundesrat Blocher: Sie sind Justizminister. Wie wägen Sie zwischen zwei Fällen ab, dem Töten einer Person auf der Strasse in alkoholisiertem Zustand und dem illegalen Aufenthalt in der Schweiz? Das sind zwei Dinge, die wir gewichten müssen; ich gehe davon aus, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist eindeutig, es gibt für beides ein Strafmass. Das ist nicht Sache des Justizministers, sondern der Gerichte. Wer jemanden getötet hat, kommt ins Gefängnis oder ins Zuchthaus. Wer illegal hier ist, kommt weder ins Gefängnis noch ins Zuchthaus. Er wird bestraft, aber nicht mit Gefängnis oder Zuchthaus. Die Ausschaffungshaft ist keine Haft, die im Gefängnis abgesessen werden muss; ich bitte Sie, das zu berücksichtigen. Es ist eine Haftform, die der Staat verhängt, um dafür zu sorgen, dass jemand einer Verpflichtung nachkommt, die ihm der Staat auferlegt – wie er sie auch Schweizern, die nicht getötet haben, auferlegen würde.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Kern dieses Ständeratsbeschlusses und des Antrages der Kommissionsmehrheit ist die Verlängerung der Ausschaffungshaft von heute insgesamt 9 Monaten auf 18 Monate. Ich bitte Sie, dabei zu beachten, dass für Minderjährige nur kürzere Haftdauern von maximal 12 Monaten möglich sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass mehrere EU-Staaten sogar eine unbegrenzte, eine zeitlich unbefristete Schubhaft – das ist der dortige Ausdruck für unsere Ausschaffungshaft – kennen. Es sind dies beispielsweise Dänemark, Schweden, Grossbritannien und Holland. Diese kennen eine zeitlich unbefristete Ausschaffungshaft. In Deutschland beispielsweise sind es 18 Monate, also das Gleiche, was wir Ihnen hier vorschlagen.
Die Haft darf nach gängiger Rechtsprechung nur verfügt werden, wenn sich die Perspektive einer möglichen Ausschaffung auch tatsächlich abzeichnet.
Eine Kommissionsminderheit hat die Verlängerung der Ausschaffungshaft abgelehnt und sich im Wesentlichen auf den Evaluationsbericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle gestützt. In diesem Zusammenhang hat die Kommission den Bericht zur Kenntnis genommen und intensiv darüber diskutiert. Primär geht es in diesem Bericht um die Wirksamkeit der Ausschaffungshaft. Von der Minderheit wurde bezweifelt, dass eine verlängerte Ausschaffungshaft den gewünschten Erfolg bringen könne. Erlauben Sie mir zu diesem Bericht, der jetzt thematisiert worden ist, einige Bemerkungen, die wir auch in der Kommission angebracht haben; sie dürften also auch für einen Kommissionssprecher zulässig sein.
In den einzelnen Kantonen erfolgte die Auswahl der untersuchten Haftfälle völlig unterschiedlich. Es gibt Kantone, wie zum Beispiel den Kanton Genf, die gar keine Haftbefehle ausstellen; die entsprechenden Fälle erscheinen also nicht in der Statistik. Dort muss die Rückführungsmöglichkeit schon sehr gesichert sein, bis überhaupt ein Haftrichter bereit ist, einen entsprechenden Haftbefehl auszustellen. Genf setzt auf reine Überzeugungsarbeit, muss aber beispielsweise bei den aktuellen Fällen der Algerier schlichtweg kapitulieren.

Für die Beurteilung der Vollzugspraxis eines Kantons ist nicht entscheidend, in wie vielen Fällen die Ausreise ohne vorherige Ausschaffungshaft erfolgt. Bessere Aussagen erhielte man, wenn man die Vollzugspendenzen in Relation zu den ausländerrechtlichen Haftanordnungen setzen würde. Das wird in diesem Bericht aber nicht gemacht.

Ebenfalls nicht in die Vollzugsstatistik eingeflossen ist die Anzahl der vorläufigen Aufnahmen. Bei diesen haben die Kantone bekanntlich ein Antragsrecht. Ein Kanton, der schlecht vollzieht, wird früher oder später an den Bund gelangen, um vorläufige Aufnahmen einzufordern. Dass die maximale Haftdauer einen Einfluss auf die Rückführungsquote hat, ist selbstverständlich und geht auch aus diesem Bericht hervor. Wenn die Leute eine Perspektive von zwei, drei Monaten Haft haben, ist ihre Kooperationsbereitschaft naturgemäss gering. Dauert die maximale Haft länger, wird die Rückkehrquote in den Anfangsmonaten höher sein; das ist ebenfalls völlig logisch.

Noch etwas zu den Kosten dieser Massnahme der Ausschaffungshaft. Im Bericht steht, die Ausschaffungshaft sei eine teure Sache, man solle das Geld besser in Rückkehrprogramme investieren. Aus einem anderen Bericht, den ich gelesen habe – «Asyl und Migration» nennt er sich –, geht hervor, dass wir in den letzten zwei Jahren 11000 Asylgesuche aus Afrika hatten. Pro Jahr haben sich durchschnittlich nur gerade 20 von diesen 11000 Personen, die weggewiesen werden sollten, für ein bestehendes Rückkehrprogramm gemeldet. Da kann man wirklich nicht von Erfolg der Rückkehrprogramme sprechen. In diesem Bericht steht zudem, dass diese Leute – ich bitte Sie zu beachten, dass dies nicht meine Worte sind; ich gebe den Bericht wieder – nur hier seien, um einen Geld- und Warenfluss aus der Schweiz in ihr Herkunftsland zu organisieren. Das haben jene Leute in diesem Bericht geschrieben, die sozusagen an der Front mit diesen Menschen zu tun haben.

Noch ein letzter Punkt: Wenn man eine Kostenwahrheit aufstellen will, dann muss man es umfassend machen und nicht so selektiv wie in diesem Bericht. Wie sieht die Sache aus, wenn die Ausschaffungshaft nie oder wesentlich kürzer angeordnet würde? Wie viele Personen würden dann zusätzlich in der Schweiz verbleiben, und welche Kosten wären damit verbunden? Diese Fragen sind nicht beantwortet. Wenn man die Polizeiarbeit, die Ermittlungs- und Betreuungsarbeit sowie die Rückkehrberatung mit einbeziehen würde, hätte man eine entsprechende Kostenwahrheit, die ganz andere Zahlen bringen würde. Es käme zudem ja wohl niemandem in den Sinn, Strafgefangene, die eine langdauernde Haft absitzen müssen, aus Kostengründen vorzeitig aus der Haft zu entlassen.

Fazit: Dieser Bericht liefert uns nicht, was wir wissen wollen. Aufschlussreicher wären die Ergebnisse des internen Verfahrens- und Vollzugscontrollings, aber diese werden leider nicht veröffentlicht.

Der Evaluationsbericht hat viele Mängel. Trotzdem: Schon nur der dargestellte Mittelwert der Rückführungsquote von 73 Prozent rechtfertigt die Zwangsmassnahmen. Im Bericht der GPK des Nationalrates zu dieser Evaluation wird sogar ein Hafterfolg von 84 Prozent aufgeführt.

Die Kommission hat sich bei Artikel 13b Anag mit 15 zu 7 Stimmen dem Ständerat angeschlossen und bittet Sie ebenfalls, die Version des Ständerates zu übernehmen.

Roth-Bernasconi Maria (S, GE): Monsieur Müller Philipp, j'ai une question à vous poser en rapport avec Genève. Une fois de plus, je viens de vous entendre dire que ce sont les requérants d'asile d'Algérie qui posent problème à Genève.

J'ai pris personnellement contact avec le Conseil d'Etat et avec le responsable des réfugiés à Genève, qui n'est vraiment pas quelqu'un de proche du Parti socialiste. On m'a clairement dit que le problème qu'on a à Genève est effectivement en rapport avec les étrangers venant d'Algérie. Toutefois, il ne s'agit pas de requérants d'asile, mais de gens qui viennent à Genève pour travailler ou qui y viennent illégalement, sans déposer de demande d'asile.

Ceux qui posent problème à Genève, ce sont des personnes qui viennent d'Afrique noire et qui déposent une demande d'asile qui est infondée. Le problème avec ces personnes réside dans le fait qu'on ne peut pas les renvoyer parce qu'il n'y a pas d'accords de réadmission avec les pays d'où elles viennent.

Je vous pose donc la question suivante, Monsieur Müller: ne trouvez-vous pas que, si vous confondez tout le temps étrangers illégaux et requérants d'asile, vous participez à la montée de la xénophobie dans notre pays?

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Frau Roth-Bernasconi, Sie machen einen Fehler, wenn Sie davon ausgehen, dass das nur Asylsuchende betrifft. Die Problematik der Algerier in Genf betrifft eben nicht primär Asylsuchende. Diese Gesetzesbestimmung betrifft alle Menschen, die auf irgendeinem Weg in die Schweiz gekommen sind, sei es, dass sie illegal gekommen sind, oder sei es, dass sie sich als Asylsuchende nicht an unsere Rechtsordnung halten, einen Wegweisungsentscheid erhalten haben und ausgeschafft werden müssen. Es geht nicht nur um Asylsuchende. Das ist die Problematik in Genf mit diesen Personen aus Algerien, die eben nicht zurückgeschafft werden können.

Hubmann Vreni (S, ZH): Herr Müller, Sie haben vorher ausführlich Zahlen zitiert und die ganze Sachlage geschildert. War das Ihre Kommissionsberichterstattung, oder war das Ihre eigene, persönliche Meinung, die Sie hier als Kommissionssprecher illegalerweise einbringen?

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Frau Hubmann, Sie haben beim Beginn meines Votums nicht genau zugehört. Ich habe Ihnen gesagt, dass ich als Kommissionssprecher etwas über den Evaluationsbericht erzählen würde, weil ich auch in der Kommission genau das Gleiche gesagt hätte. Ich bitte Sie, die entsprechenden Protokolle nochmals einzusehen.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: La minorité souhaite en rester au droit actuel qui permet de détenir un requérant d'asile durant neuf mois en vue de son expulsion. Compte tenu du taux de succès élevé pour les renvois durant les premiers mois de détention, la nécessité de doubler la durée de détention possible est contestée, ceci d'autant plus que les frais engendrés sont importants. De plus, le rapport de la Commission de gestion permet de mettre en doute le fait que le taux de succès sera plus important avec un prolongement de cette durée de détention. Le problème de la surpopulation carcérale a également été avancé, les places dans les prisons étant plus utiles pour les criminels que pour la population dont nous parlons ici.

Le problème des requérants récalcitrants doit néanmoins trouver une solution. Certains cantons étaient ainsi favorables à une détention de durée indéterminée. La majorité de la commission estime dès lors qu'il convient de soutenir cette nouvelle disposition.

La commission, par 15 voix contre 7, vous propose de rejeter la proposition défendue par la minorité.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/2425)
Für den Antrag der Mehrheit .... 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 82 Stimmen

Siehe Seite / voir page 322

Ziff. 1 Art. 13c Abs. 1, 2, 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 13c al. 1, 2, 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 13e Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Levrat, Beck, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Festhalten

Ch. 1 art. 13e al. 1
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Levrat, Beck, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Maintenir

Levrat Christian (S, FR): L'article dont il est question ici avait été introduit dans la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers pour permettre d'interdire l'accès à un territoire donné à des étrangers qui troublent ou menacent l'ordre et la sécurité publics, notamment dans le but de lutter contre le trafic ouvert de la drogue dans certains centres-villes. Cette disposition, nous devons le reconnaître, a produit certains résultats et il est incontestable qu'elle a contribué à améliorer un certain nombre de situations.
Par sa nouvelle proposition toutefois, adoptée par le Conseil des Etats, le Conseil fédéral propose d'étendre cette mesure aux requérants frappés d'une décision de renvoi qui n'auraient simplement pas respecté le délai qui leur est imparti pour quitter le territoire. Dans ces cas-là, les cantons pourraient prononcer cette mesure.
Cet article est plus dur qu'il n'y paraît. En effet, on a renforcé, dans la législation sur les étrangers, les sanctions pénales liées à la violation d'une interdiction de territoire en les portant à une année de prison au maximum.
Actuellement déjà, il faut le dire et il faut essayer de voir de quoi nous parlons concrètement, nous sommes confrontés à certaines situations kafkaïennes. La majorité vient de décider de supprimer l'aide sociale pour les déboutés, lesquels devront donc partout avoir recours à l'aide d'urgence. Dans le canton de Vaud, un requérant débouté qui, par exemple, habiterait Moudon, serait donc interdit de séjour à Lausanne, mais il devrait se présenter tous les jours auprès de la police des étrangers à Lausanne pour y recevoir un bon pour son repas. Il dormirait tous les jours, toujours à Lausanne, dans un abri mis à sa disposition. Il se rendrait peut-être dans un service d'encadrement animé par les Eglises à Lausanne et il irait éventuellement trouver son avocat, encore à Lausanne, ceci alors même que le territoire de la ville de Lausanne lui serait interdit d'accès!
Le canton de Vaud, qui est d'ores et déjà confronté à cette situation, a trouvé une solution pour y remédier, à savoir qu'il délivre un sauf-conduit quotidien pour autoriser la personne concernée à se déplacer d'un lieu à l'autre, alors même qu'elle en est théoriquement interdite de séjour. La même autorité, donc, prononce d'un côté une interdiction de séjour et, d'un autre côté, délivre des sauf-conduits automatiques. C'est quelque chose que je peux comprendre lorsqu'il s'agit d'éloigner des gens de la scène de la drogue ou lorsqu'il s'agit de sécurité publique; en dehors de ces cas, on est en train de mettre en place une bureaucratie démesurée et d'opérer une atteinte inutile à la liberté de mouvement.
Cette disposition est pour moi l'exemple même d'une bureaucratie répressive qui tourne sur elle-même comme un hamster dans une cage. On nous dira que cette mesure constitue une peine alternative à la détention: c'est vrai, pour autant que les faits poursuivis soient les mêmes. La législation actuelle nous permet déjà d'offrir une alternative aux cas de détention justifiés. Le durcissement prévu ici n'entraîne qu'un automatisme bureaucratique, inutile et attentatoire aux libertés individuelles.
Par conséquent, je vous invite à rejeter la proposition de la majorité de la commission.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe PDC communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich ersuche Sie ebenfalls, hier der Minderheit zu folgen. Wir haben hier das Rayonverbot. Das Rayonverbot zur Verhinderung weiteren deliktischen Verhaltens ist unbestritten. Der Einwand richtet sich ja nur gegen den neueingeführten Buchstaben b von Absatz 1, wonach das Rayonverbot nun auch bereits ausgesprochen werden kann, wenn die verfügte Ausreisefrist um einen Tag überschritten ist; das ist hier so zu lesen.
Dies ist eine unverhältnismässige Massnahme, weil es beim Erlass des Rayonverbotes nach dieser Bestimmung einen gewissen Willkürspielraum gibt. Es ist eben ein Unterschied, ob Sie ein Rayonverbot haben, das besagt, jemand dürfe die Stadt Zürich nicht verlassen, jemand dürfe die Stadt Lausanne oder die Stadt Genf nicht verlassen – und dürfe das andere Gebiet nicht betreten –, oder ob Sie im ländlichen Gebiet eine Bestimmung haben, jemand dürfe seine kommunale Lokalität nicht verlassen und zum Beispiel nicht in die nächste Stadt gehen. Genau dies wird durch dieses Rayonverbot ermöglicht.
Es ist eine nicht mehr verhältnismässige Bestimmung, weil das Rayonverbot natürlich auch eine Einschränkung eines der zentralsten Verfassungsrechte – der geschützten Freiheit – ist. In diesem Sinne ist dieses Rayonverbot nicht einfach eine Erweiterung des klassischen Rayonverbotes, weil das klassische Rayonverbot immer bei der Verhinderung strafbaren Verhaltens anknüpft. Hier geht es nicht um Verhinderung strafbaren Verhaltens, sondern hier geht es darum, dass einer rein administrativen Verfügung nicht nachgekommen wird.
Das Zweite, was bei der vorliegenden Formulierung stossend ist, besteht darin, dass keine klare Kaskade formuliert ist. Es wurde zwar ein bisschen angetönt, zuerst komme dieses Rayonverbot und subsidiär komme die Haft. Das geht aus dem Wortlaut des Gesetzes so aber nicht hervor. Das Stossende ist, dass dieses Rayonverbot kumulativ zur Haft angewendet werden kann, nämlich in den Zwischenphasen, in denen jemand aufgrund des Ablaufs der Dauer nicht mehr in Haft ist. In diesem Sinne hätte der Gesetzgeber, wenn er es damit ernst gemeint hätte, diese Kaskade einführen und auch sagen müssen, dass die Beuge- respektive die Ausschaffungshaft nur zulässig ist, wenn das Rayonverbot gemäss Artikel 13e Absatz 1 Buchstabe b nicht wirkt. Das ist aber offensichtlich nicht die Massgabe des Gesetzgebers.
Und jetzt muss ich Ihnen ein für alle Mal noch etwas sagen. Es wird hier immer gesagt, dies sei EMRK-konform oder knapp EMRK-konform. Sich auf die EMRK als rechtsstaatliches Gütesiegel zu berufen ist eine rechtsmissbräuchliche Argumentation. Die EMRK ist kein Gütesiegel rechtsstaatlichen Verhaltens. Die EMRK bringt den untersten Level des Verhaltens der ihr angeschlossenen Staaten als Mindestgrundsätze zum Ausdruck. Aber wenn etwas EMRK-konform ist, dann ist es so, dass es gerade noch knapp von der Türkei eingehalten werden kann. Aber es kann keine Rede davon sein, dass damit schon bewiesen ist, dass wir deswegen gewissermassen «super-rechtsstaatlich» sind.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie, den Antrag der Minderheit Levrat abzulehnen. Es handelt sich hier um Personen, die eine Ausreisefrist haben verstreichen lassen und damit ihre Ausreisepflicht verletzen. Die Mehrheit der SPK ist der Auffassung, dieser Antrag bringe eine Verbesserung im Hinblick auf die Durchsetzung der Wegweisungsverfügung in den Fällen, in denen keine Ausschaffungshaft angeordnet werden kann oder in denen man keine solche anordnen will. Die Bewegungsfreiheit der entsprechenden Personen soll tatsächlich eingeschränkt werden. Das ist der Zweck der ganzen Übung.
Der angeblich entstehende bürokratische Aufwand mit Rayonverbot und Passlerschein kann vermieden werden. Man muss das Rayon entsprechend festlegen; das ist ein lokales Problem, das nicht generalisiert werden kann. Dieses

Problem ist mir noch nie begegnet, und ich bin überzeugt, dass auch der Kanton Waadt in der Lage sein wird, dieses Problem mit geringem bürokratischem Aufwand zu beheben.
Zu den Einwänden von Kollege Vischer: Er sagt, die Kaskade, das Subsidiaritätsprinzip, gehe aus dem Gesetzestext nicht genügend hervor, man hätte bei der Ausschaffungshaft sagen sollen, sie sei subsidiär zum Rayonverbot. Diese Kaskade ergibt sich doch aus dem Gebot der effizienten Verwaltungsführung. Es gibt Fälle, in denen das Rayonverbot angemessen ist. Es ist in der Regel weniger aufwendig und kostet weniger als eine Haft. Der Haftvollzug ist mit Sicherheit teurer als die Anordnung und Durchsetzung eines Rayonverbotes. Aus diesem Gebot der Zweckmässigkeit und der Effizienz ergibt sich automatisch die Subsidiarität der Ausschaffungshaft nach dem Rayonverbot. Es kann aber in der Zwischenzeit auch alternativ angeordnet werden, wie das erwähnt worden ist.
Nun hat uns Kollege Vischer noch einen schweren Vorwurf gemacht, nämlich, die Berufung auf die EMRK sei sogar rechtsmissbräuchlich. Der Rechtsmissbrauch ist anders definiert, als es Herr Kollege Vischer vorhin ausgeführt hat, und die ständige Berufung unserer Seite auf die EMRK ist natürlich eine Folge der ständigen Unterstellung und Behauptung ihrer Seite, Herr Kollege Vischer, unsere Anträge seien nicht EMRK-konform. Die Berufung unsererseits ist eine Folge der permanenten Behauptungen – die sich bis dato nicht beweisen liessen –, unsere neuen Anträge seien EMRK-widrig.
Nach diesem Abschweifer bitten wir Sie namens der FDP-Fraktion, den Antrag der Minderheit Levrat abzulehnen.

Amstutz Adrian (V, BE): In Artikel 13e geht es um Sanktionen gegen Rechtsbrecher und nicht um Sanktionen gegen irgendwelche Unbescholtenen. Es geht namentlich um Ausländer, die keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben und die die öffentliche Sicherheit stören oder gefährden. Zudem sollen Drogenhändler in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.
Es erstaunt mich schon, dass hier die Linke als Fürsprecher für Rechtsbrecher und insbesondere für Drogenhändler auftritt. Herr Levrat, hier geht es nicht um unnötige Bürokratie; hier geht es um eine wirksame Massnahme. Herr Vischer, es ist eben nötig, in diesem Bereich am Ende einer Kaskade von erfolglosen milderen Massnahmen eine klare Grenze zu setzen.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Levrat abzulehnen.

Donzé Walter (E, BE): Auch im Namen der EVP/EDU-Fraktion möchte ich eine Bemerkung anbringen. Ich habe mich nicht zu allen Minderheitsanträgen geäussert. Aber ich habe doch den Eindruck, dass sich die Linke hier die Sache etwas zu einfach macht und dass sie in Gefahr steht, Mitmenschlichkeit als Argument zu gebrauchen, um den Rechtsmissbrauch zu schützen. Wir dürfen Täter nicht zu Opfern machen.
Auch Artikel 13e, das Rayonverbot, ist eine Massnahme zur Durchsetzung des Rechtes. Das erwartet unsere Bevölkerung zu Recht von einem Rechtsstaat. Wenn die Umgehungsmöglichkeit eliminiert wird, herrscht Ordnung. Diese Ordnung schützt dann auch wieder diejenigen, die echte Flüchtlinge sind und die sich an unsere Rechtsordnung halten. In diesem Sinne sind wir hier immer bei der Mehrheit geblieben.
Ich bitte Sie, auch bei Artikel 13e der Mehrheit zu folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Müller hat gesagt, anstelle der Ausschaffungshaft sollte man Bestimmungen betreffend die Ein- und Ausgrenzung haben. Er hat Recht – hier haben Sie sie. Die heutigen Ein- und Ausgrenzungsregelungen sind für diese Fälle nicht geeignet, denn bisher können Ein- und Ausgrenzungen ausschliesslich zum Zwecke der Verhinderung von Gefährdungen oder Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordnet werden. Sie können also Schläger eingrenzen oder Leute, bei denen Sie Angst haben, dass sie gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstossen. Man kann nicht nur deshalb ein- und ausgrenzen, weil jemand der Ausreisepflicht nicht nachkommt. Das soll hier jetzt geändert werden. Es ist sicher besser, dass man zunächst eine Ein- und Ausgrenzung vornimmt, bevor man eine Ausschaffungshaft anordnet – wenn man mit der Ein- und Ausgrenzung durchkommt; das ist immer die Frage. Das gibt ein Instrument mehr; ich gebe Herrn Müller Geri Recht, wenn er sagt, das sei sicher humaner als eine Ausschaffungshaft.
Darum bitten wir Sie, den Kantonen dieses Instrument zu geben; es ist ein Instrument mehr, das eleganter ist als eine Haft.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: La minorité souhaite en rester au droit actuel qui permet d'assigner un étranger démuni d'autorisation de séjour à un territoire donné ou de lui interdire de pénétrer dans une zone déterminée.
La nouvelle disposition prévoit d'élargir cette possibilité aux étrangers frappés d'une décision de renvoi ou d'expulsion à laquelle ils n'ont pas donné suite. L'élargissement de cette disposition n'est pas anodin puisque les peines prévues dans la LSEE pour la violation de l'article en question ont été portées à une année au maximum.
Le but initial, à savoir lutter contre le trafic de stupéfiants, doit demeurer le fil rouge de cette disposition qui ne doit pas être détournée à d'autres fins. La disposition en question vise à limiter les possibilités de mouvement des personnes qui n'ont pas donné suite à l'ordre de quitter le territoire suisse, ceci de façon à faciliter leur départ dans les cas où une détention aux fins d'expulsion n'a pas été ordonnée. Elle constitue donc une alternative à l'emprisonnement.
La commission vous propose dès lors, par 14 voix contre 8, de rejeter la proposition défendue par la minorité Levrat.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 70 Stimmen

Ziff. 1 Art. 13g
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Hubmann, Heim, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Streichen (siehe Art. 13h, 13i, 14e Abs. 2)

Antrag Meier-Schatz
Streichen
Schriftliche Begründung
Die GPK-SR und die GPK-NR haben eine Untersuchung zu den Zwangsmassnahmen veranlasst. Die GPK-NR hat unlängst – nach den Beratungen der SPK-NR – einstimmig ihre Empfehlungen verabschiedet und der Öffentlichkeit präsentiert.
Die GPK-NR hält fest, dass die Ausschaffungshaft dem Zweck der Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs dient und keine Beugehaft darstellt. Sie verweist auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes.
Das Bundesgericht hält Folgendes fest: «Sinn und Zweck der Haft nach Artikel 13b Anag ist es, die zwangsweise Ausschaffung sicherzustellen, und nicht in erster Linie, den Ausländer durch eine Beugehaft dazu anzuhalten, freiwillig auszureisen, auch wenn hierin ein erwünschter Nebeneffekt der Festhaltung liegen mag.» (BGE 130 II 56, S. 63)
Sowohl die Studie der PVK als auch die Anhörungen, die ich als Präsidentin der Subkommission GPK-EJPD durchgeführt habe, haben gezeigt, dass von den Anwendungsbehörden eine Verlängerung der Ausschaffungshaft einzig zum Zweck verlangt wird, den Ausländer zur Kooperation anzuhalten, und nicht weil die heutige Maximaldauer von neun Monaten nicht zur Identitätsabklärung oder Papierbeschaf-

fung, also zur Sicherstellung der Wegweisung, ausreichen würde. Eine verlängerte Ausschaffungshaft nimmt somit den Charakter einer Beugehaft an, was nicht dem Zweck der Bestimmung entspricht.
Sollte sich eine Mehrheit des Parlamentes dennoch für eine Änderung der Fristen bei der Ausschaffungshaft und eine sogenannte Beugehaft aussprechen, muss mindestens der im Gesetz festgeschriebene Haftzweck – auch im Sinne der von der EMRK vorgegebenen völkerrechtlichen Schranken – mit der Vollzugspraxis übereinstimmen (EMRK: Konvention vom 4. November 1950, s. Art. 5 Ziff. 1 Bst. b für die Durchsetzungshaft und Art. 5 Ziff. 1 Bst. f für die Ausschaffungshaft). Dies ist gegenwärtig nicht der Fall.
Einstimmig hat deshalb auch die GPK-NR dem Gesetzgeber empfohlen, die verschiedenen Haftformen im Lichte ihres Haftzwecks nochmals zu überprüfen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, müssen wir diese Artikel ablehnen, damit wir eine Differenz zum Ständerat schaffen und ihm die Möglichkeit geben, mindestens – sollte er seinen Entscheid bestätigen wollen – den Haftzweck zu überprüfen und eine geeignete Haftform im Gesetz vorzusehen.

Ch. 1 art. 13g
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Hubmann, Heim, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Biffer (voir art. 13h, 13i, 14e al. 2)

Proposition Meier-Schatz
Biffer
Développement par écrit
La CdG-CE et la CdG-CN ont demandé qu'une enquête soit menée sur les mesures de contrainte. Récemment – après les délibérations de la CIP-CN –, la CdG-CN a adopté à l'unanimité et publié des recommandations en la matière.
La CdG-CN estime que la détention en vue du refoulement a pour but de garantir l'exécution du renvoi et qu'elle ne constitue pas une détention pour insoumission. Elle renvoie à cet égard à la jurisprudence du Tribunal fédéral.
Dans sa jurisprudence, le Tribunal fédéral a en effet rappelé, en substance, que la raison d'être de la détention prévue par l'article 13b LSEE est de garantir le renvoi par la contrainte, et non, a priori, d'obtenir de l'étranger, en lui infligeant une détention pour insoumission, qu'il quitte le pays de son propre gré, même si cette détention comporte un effet incitatif, certes secondaire mais néanmoins bienvenu (ATF 130 II 56, p. 63).
Or, l'étude du CPA et l'analyse des déclarations des personnes que j'ai entendues en ma qualité de présidente de la sous-commission CdG-DFJP ont toutes deux démontré que si les autorités demandent une prolongation de la détention, c'est bien dans le but d'amener l'étranger à coopérer, et non parce que la durée maximale actuelle de neuf mois serait insuffisante pour permettre l'identification de la personne ou l'obtention des documents, donc pour garantir le renvoi. La prolongation de la détention en vue de l'expulsion se transformerait alors en détention pour insoumission, ce qui contreviendrait à l'objectif initial de la disposition.
Si la majorité du Parlement souhaitait toutefois modifier les délais de la détention en vue du refoulement et se prononçait en faveur d'une détention pour insoumission, il devrait au moins y avoir adéquation entre, d'une part, le but de la détention tel qu'il figure dans la loi, et, d'autre part, la pratique en matière d'exécution – ne serait-ce que pour tenir compte des garde-fous prévus par la CEDH (CEDH: convention du 4 novembre 1950, cf. art. 5 ch. 1 let. b concernant la détention pour insoumission, et art. 5 ch. 1 let. f concernant la détention en vue du refoulement.) Or, ce n'est actuellement pas le cas.
C'est pourquoi la CdG-CN a recommandé à l'unanimité au législateur d'examiner à nouveau les différentes formes de détention à la lumière des buts poursuivis. Pour permettre cet examen, nous devons rejeter les articles concernés afin de créer une divergence avec le Conseil des Etats et de permettre à ce dernier au moins de réexaminer le but de la détention – au cas où il souhaiterait maintenir sa décision –, voire de prévoir une forme de détention adaptée dans la loi.

Ziff. 1 Art. 13h
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Hubmann, Heim, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Streichen (siehe Art. 13g, 13i, 14e Abs. 2)

Antrag Meier-Schatz
Streichen

Ch. 1 art. 13h
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Hubmann, Heim, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Biffer (voir art. 13g, 13i, 14e al. 2)

Proposition Meier-Schatz
Biffer

Ziff. 1 Art. 13i
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Hubmann, Heim, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Streichen (siehe Art. 13g, 13h, 14e Abs. 2)

Ch. 1 art. 13i
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Hubmann, Heim, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Biffer (voir art. 13g, 13h, 14e al. 2)

Hubmann Vreni (S, ZH): Die Kommissionsminderheit empfiehlt Ihnen, die Artikel 13g und 13h, die der Ständerat in der Frühjahrssession 2005 neu eingefügt hat, wieder zu streichen, und zwar aus folgenden fünf Gründen:
1. Sie stellen einen Rückfall ins Mittelalter dar.
2. Sie sind eine massive Verschärfung der Massnahmen.
3. Sie sind unverhältnismässig.
4. Sie verstossen gegen die Kinderrechtskonvention.
5. Sie gehen viel weiter als ein Richtlinienentwurf der EU-Kommission, der auch für die Schweiz bindend werden wird.
Zum ersten Punkt, zum Rückfall ins Mittelalter: Die Beugehaft oder Zwangshaft zur Erzwingung eines bestimmten Verhaltens ist eine Zwangsmassnahme aus dem Strafrecht und hat im Ausländerrecht bzw. im Asylrecht keinen Platz. Dass die Mehrheit unserer Kommission die Beugehaft auf Wunsch der Verwaltung in Durchsetzungshaft umgetauft hat, ändert nichts daran, dass diese Massnahme nicht ins Ausländerrecht gehört.
Zum zweiten Punkt: Die Massnahmen stellen eine massive Verschärfung dar. Was hat der Ständerat beschlossen? In Artikel 13a verdoppelt er die heute geltende Dauer von 3 Monaten auf 6 Monate. In Artikel 13d wurde die Frist von bisher 20 Tagen bis 3 Monaten auf bis 15 Monate erhöht und, Sie haben es gehört, für Minderjährige bis 9 Monate. Gemäss Artikel 13g – das ist der Artikel, den wir heute besprechen – soll die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft

bis 18 Monate, für Minderjährige bis 9 Monate dauern können. Und in Artikel 13h wird das Maximum aller dieser Massnahmen auf 24 Monate – 24 Monate, also zwei Jahre! – limitiert, für Minderjährige auf 12 Monate, ein ganzes Jahr.
Zum dritten Punkt: Diese Massnahmen sind unverhältnismässig. Was haben diese Leute verbrochen? Es sind weder Räuber noch Mörder, es sind Leute, die hier keine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben und nicht selber ausreisen. Oder sie sagen nicht, wie sie heissen und woher sie kommen. Ein solches Verhalten wie ein massives Delikt zu bestrafen ist absolut unverhältnismässig.
Zum vierten Punkt: Diese Massnahmen verstossen gegen die Kinderrechtskonvention. 15- bis 18-jährige Leute bis zu einem Jahr einzusperren, nur weil sie nicht sagen, wie sie heissen, ist eines Rechtsstaates unwürdig. Vermutlich wird jetzt Herr Bundesrat Blocher wieder aufstehen und sagen: Ja, dann ändern wir halt die Kinderrechtskonvention. So geht es aber nicht, Herr Bundesrat Blocher. Wir müssen unser Recht unseren internationalen Verpflichtungen anpassen und nicht umgekehrt. Das gilt auch für das Schengener Abkommen, über das wir im Juni dieses Jahres abgestimmt haben.
Zum fünften Punkt: Die EU-Kommission hat einen Richtlinienentwurf zur Asylpolitik vorgelegt. Diese Richtlinie wird im Rahmen des Schengener Abkommens auch für die Schweiz einmal bindend werden. Hier die wichtigsten Punkte dieser Richtlinie: Sie sieht keine Beugehaft vor, sie begrenzt die Ausschaffungshaft auf maximal 6 Monate und nicht auf 24 Monate wie unser Asylgesetz. Wir stellen fest: Diese EU-Richtlinie geht viel weniger weit als die Beschlüsse des Ständerates. Es ist deshalb wichtig, dass wir den Minderheitsanträgen zu den Artikeln 13g und 13h und auch den Einzelanträgen Meier-Schatz zustimmen. Damit schaffen wir eine Differenz zum Ständerat, der dann die EU-Richtlinie in seinen Entscheid einbeziehen kann.
Wenn wir heute dem Ständerat zustimmen, sind diese Artikel erledigt. Spätestens nächstes oder übernächstes Jahr werden wir dann gezwungen sein, das Asylgesetz wieder zu revidieren. Machen wir doch jetzt die Arbeit richtig, und schaffen wir diese Differenz.
Stimmen Sie meinen Minderheitsanträgen und den Einzelanträgen Meier-Schatz zu.

Freysinger Oskar (V, VS): Frau Hubmann, ich möchte hier eine Lanze brechen für das Mittelalter, das Sie mehrmals bemüht haben. Sie meinen mit diesem Vergleich doch nicht die Gründung der Universitäten, die in dieser Zeit stattfand? Den Minnesang? Den ritterlichen Ehrenkodex? Die Verfassung der grossen epischen Werke von Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Strassburg und Walther von der Vogelweide? Sagen Sie mir: Hatte das Mittelalter ein Asylproblem? Dann müssten Sie mich darüber informieren, das hätte ich jetzt gern gewusst. *(Teilweise Heiterkeit)*

Hubmann Vreni (S, ZH): Sie wissen, Herr Freysinger, dass das Mittelalter Strafmassnahmen hatte, die unseres heutigen Rechtsstaates unwürdig wären. Dazwischen hatten wir nämlich die Aufklärung, die offenbar spurlos an Ihnen vorübergegangen ist. *(Teilweise Heiterkeit)*

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich möchte mich noch zum Titel äussern. Jetzt muss ich für diejenigen, die nicht in der Kommission sind, schnell einen kleinen Exkurs machen, wie das gelaufen ist. Wir beraten jetzt am Schluss dieser Fahne zum Asylgesetz die Zwangsmassnahmen aus dem Anag. Auf der Fahne, die wir morgen behandeln werden – das ist die Fahne zum Ausländergesetz –, sind hinten noch einmal die genau gleichen Zwangsmassnahmen gemäss altem Anag aufgeführt. Weil wir das nur einmal beraten, nämlich heute auf der Basis der Fahne zum Asylgesetz und nicht morgen noch einmal, beantrage ich, dass wir den Antrag der Minderheit I – auf Seite 30 der Fahne zum AuG – heute behandeln. Ich muss schnell sagen, warum der Minderheitsantrag erst auf der AuG-Fahne figuriert. Wir hatten am Schluss, als alles beraten war, an der letzten Sitzung der SPK eben noch die technischen Anpassungen vorzunehmen. Da kam die Verwaltung mit dem Vorschlag, diesem Artikel einen Titel zu geben und ihn, wie es da so schön steht, «Mitwirkungshaft» zu nennen. Ich habe dann beantragt, dass man das Kind beim Namen nennen und ihn mit «Beugehaft» betiteln solle, wie er auch immer in allen Dokumenten genannt worden ist. Denn das ist viel ehrlicher und aussagekräftiger als beschönigende Begriffe wie «Mitwirkungshaft» oder «Durchsetzungshaft», wie es jetzt heisst. Deshalb werden wir über den Titel separat abstimmen und haben damit die Differenz, die auf der morgigen Fahne enthalten ist, ausgeräumt.
Zum Inhaltlichen kann ich mich den Ausführungen meiner Vorrednerin anschliessen: Es geht hier nicht darum, irgendwelche kriminellen Leute ins Gefängnis zu werfen, sondern es geht darum, Leute, die ein einziges Vergehen begehen, nämlich nicht auszureisen, jetzt neu in Beugehaft zu nehmen. Herr Bundesrat Blocher wird es uns dann wieder sagen, ja, das sei etwas ganz anderes als ein normales Gefängnis. Das hat er ja schon bei der Ausschaffungshaft gesagt. Ich war in Zürich im Ausschaffungsgefängnis, und ich wünsche das niemandem. Was man nicht vergessen darf: Ob Ausschaffungshaft, Beugehaft oder Vorbereitungshaft, alle diese Haftarten sind eine Freiheitsberaubung. Tun wir nicht so, als ob das etwas ganz anderes wäre, als in irgendeinem normalen Gefängnis zu sitzen. Ich habe von Josy Gyr-Steiner gehört, dass auch nicht überall getrennt werde, dass Leute unterschiedlichen Regimes ausgesetzt würden. Das muss man hier wieder einmal ganz klar und deutlich sagen: Es geht um Freiheitsberaubung, und das ist etwas vom Schlimmsten, was man einem Menschen antun kann, ihn seiner Freiheit zu berauben, dass er sich nicht mehr frei bewegen kann! Ich weiss nicht, wie das für Sie wäre, solchen Bedingungen unterworfen zu sein; es würde Sie nicht trösten, wenn man ihnen sagen würde, es sei kein Gefängnis, Sie seien nur ihrer Freiheit beraubt, weil Sie nicht mitgewirkt haben, aber es sei nicht etwa ein Gefängnis – und gleichzeitig werden Sie in ihrer Freiheit absolut eingeschränkt.
Jetzt will man noch einmal einen neuen Tatbestand einführen, noch einmal ein neues, grosses Mosaikstück. Ich habe vorhin beim anderen Antrag gesagt, dass es nicht das Kernstück dieser Verschärfungen wäre, wenn es nur um die wenigen Tage ginge, aber hier geht es um ein Kernstück der Verschärfungen. Man muss dabei auch wissen, dass dann für Minderjährige eine Haft von bis zu neun Monaten Dauer möglich sein wird. Das sind drei Viertel eines Jahres. Die Organisation Terre des Hommes schreibt uns: «Die Inhaftnahme Minderjähriger ist grundsätzlich zu vermeiden.» Ich zitiere es halt wieder, auch wenn Sie es nicht hören wollen. Wir haben uns mit der Kinderrechtskonvention verpflichtet, uns daran zu halten. Artikel 37 der Kinderrechtskonvention hält ausdrücklich fest, dass die Haft bei einem Kind nur als letztmögliches Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf. Neun Monate als kürzeste angemessene Zeit zu bezeichnen ist ja wohl ziemlich zynisch.
Die Einführung der Beugehaft sowie die Verlängerung der Haftdauer im Rahmen der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft auch für Minderjährige widersprechen der international anerkannten Maxime, wonach das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen sei. Was wir hier tun, verletzt das in eklatanter Art und Weise.
Deshalb bitte ich Sie, generell auf diese Beugehaft zu verzichten und dem Antrag der Minderheit Hubmann zuzustimmen. Wenn Sie dabei bleiben und das einführen wollen, dann bitte ich Sie, wenigstens so ehrlich zu sein und das Kind beim Namen zu nennen und «Beugehaft» zu sagen.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Kollege Wasserfallen musste sich aus lokalpolitischen Gründen für kurze Zeit abmelden. Ich möchte ihn ersetzen und Ihnen stellvertretend für ihn im Namen der FDP-Fraktion beantragen, den Minderheitsantrag Hubmann bei den zitierten Artikeln sowie den Minderheitsantrag Bühlmann auf die abgeänderte Titelgebung abzulehnen.

Wir müssen doch versuchen, einigermassen präzise zu sein. Um mit dem Titel zu beginnen, möchte ich auf das verweisen, was ich bereits früher gesagt habe: Die Beugehaft ist ein Ausdruck aus dem Strafprozessrecht. Die Beugehaft – dort, wo es sie gibt – hat den Zweck, den Zeugen oder sonstige zur Zeugenaussage verpflichtete Personen dazu zu bringen, eine Aussage zu machen, wenn sie kein Aussageverweigerungsrecht haben. Es gibt eine derartige Beugehaft noch lange nicht in allen Strafprozessordnungen. Das Rechtsgut der Beugehaft besteht darin, die Wahrheitsfindung im Strafprozess zu erleichtern. Hier geht es aber um den Vollzug einer rechtskräftig angeordneten Verwaltungsmassnahme; das hat nichts mit Strafprozessrecht zu tun. Ich bitte Sie deshalb, hier nicht diesen irreführenden Ausdruck «Beugehaft» einzusetzen – obwohl sich damit natürlich in einem allfälligen Abstimmungskampf trefflich polemisieren lässt; das ist ja auch der Sinn dieses Antrages. Es geht um Durchsetzungshaft und nicht um Beugehaft.

Dann wird uns weiter vorgeworfen, wir bestraften die Leute wie solche, die ein Vergehen begangen haben. Auch das ist natürlich völlig falsch. Vergehen, Verbrechen, das sind Ausdrücke aus dem Strafrecht. Hier geht es um etwas ganz anderes. Es geht auch nicht um Freiheitsberaubung, sondern es geht um die Möglichkeit der Freiheitseinschränkung gemäss Artikel 5 EMRK, Herr Kollege Vischer, wenn Sie diese Abstützung erlauben.

Abschliessend noch einmal: Es geht darum, den Rechtsstaat umzusetzen. Es geht nicht um die Schikaniererei von Ausländerinnen und Ausländern, sondern es geht darum, den Rechtsstaat umzusetzen. Der Rechtsstaat leidet, wenn er nicht umgesetzt wird; er wird unglaubwürdig.

Im Interesse des Rechtsstaates bitten wir Sie, diese Minderheiten abzulehnen und mit der Kommissionsmehrheit den Beschlüssen des Ständerates zuzustimmen.

Leuenberger Ueli (G, GE): Je voulais vous parler des conditions de détention des personnes qui n'ont rien fait d'autre que de se trouver dans l'impossibilité de rentrer dans leur pays, mais à quoi bon argumenter encore puisque pas même le moindre petit compromis n'a de chance dans ce conseil depuis hier après-midi 16 heures?

Par ailleurs, il n'y a rien d'étonnant à cela puisque le ministre de la justice et de la police est le chef de file du courant xénophobe dans notre pays, qu'un des rapporteurs est membre de l'UDC et que l'autre est l'homme qui, dans le passé, voulait limiter le nombre des étrangers à 18 pour cent de la population dans notre pays. Aucun argument ne passe dans cette salle.

Je voulais vous parler des conditions de détention de ces personnes dans les prisons, du rapport de la Commission de gestion que nous n'avons même pas discuté en Commission des institutions politiques, mais je renonce. Je crois que les jeux sont faits, rien ne va plus.

Vischer Daniel (G, ZH): Wir haben es hier klar mit einer Beugehaft und nicht mit einer Durchsetzungshaft zu tun. Es geht nicht darum, etwas durchzusetzen, sondern darum, ein Verhalten herbeizuführen, also jemanden zu beugen, damit er sich anders verhält. Der Bundesrat hat natürlich erkannt, dass das eine heikle Sache ist, und er hat deshalb davon abgesehen, hier diesen Haftatbestand ins Recht aufzunehmen. Diese Beugehaft ritzt vor allem unsere Verfassung, denn sie geht haftmässig weiter als die Schutzbestimmung der EMRK. Diese Haft will nämlich ein Verhalten steuern, und das ist unserem Haftregime bislang fremd. Wir kennen sie einzig in wenigen Kantonen in Bezug auf die Zeugen und Zeuginnen. Dort ist aber das geschützte Rechtsgut immerhin die Wahrheit im Strafverfahren, derweil es hier lediglich um ein geschütztes Rechtsgut geht, das auf der administrativen Ebene liegt, nämlich um die Durchsetzung eines Administrativaktes. Und das zeigt eben, dass dieser Typ von Beugehaft, wie er hier formuliert ist, nicht mehr dem – hier entscheidenden – Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht.

Wie auch immer Sie hier entscheiden: Selbstverständlich gilt – das möchte ich unterstreichen –, dass auch Bundesgesetze verfassungskonform, EMRK-konform und konform mit allen übrigen Konventionen zu sein haben. Selbstredend gilt, was Frau Hubmann gesagt hat: Insofern diese Bestimmung der Kinderrechtskonvention zuwiderläuft, ist sie selbstverständlich und klar nicht anzuwenden, sondern diese Konvention geht hier vor. Aber es steht einem Parlament, das sich immerhin für ein führendes Rechtsstaatsparlament auf diesem Erdball hält, eigentlich nicht an, Gesetze zu erlassen, die in Bezug auf eine internationale Konvention von vornherein als nicht konform einzustufen sind.

Ein Letztes: Herr Bundesrat Blocher, Sie sagen immer, es gehe ja gar nicht um Haft, Ausschaffungsgefängnisse seien etwas anderes. Halten wir fest: In beiden Fällen wird die Freiheit entzogen; es findet eine massive Einschränkung der persönlichen Freiheit statt. Der Unterschied ist folgender: In einem Untersuchungsgefängnis gibt es sehr weitgehende Einschränkungen, die bis zu Isolation gehen. In einem Ausschaffungsgefängnis haben Sie notwendigerweise – nicht weil Sie ein besonders mildtätiger Mensch sind – diese Einschränkungen nicht. Es gibt nämlich weder eine Kollusions- noch eine Fluchtgefahr. Deswegen ist es selbstverständlich, dass andere Haftbestimmungen als in einem Untersuchungsgefängnis gelten müssen. Deswegen haben wir im Kanton Zürich zwei «Kisten», die bei der Flugschneise nebeneinander stehen; sie haben unterschiedliche Haftregimes. Aber es wurde mit Recht darauf hingewiesen: Es ist nicht etwa so, dass alle Kantone dies nachvollziehen.

Deswegen ist klar: Diese Bestimmung kann verfassungsmässig gar nicht eingehalten werden, und deshalb ist sie abzulehnen.

Roth-Bernasconi Maria (S, GE): Cette nouvelle sorte de détention, la bien tristement fameuse «Beugehaft» – je vous rappelle d'ailleurs que Monsieur le conseiller fédéral Blocher a utilisé ce terme tout à l'heure –, a été introduite lors de la discussion au Conseil des Etats. Le groupe socialiste s'oppose avec toute sa vigueur à une telle disposition. En effet, une détention pour insoumission est inacceptable du point de vue des droits humains et de l'éthique. Cette proposition nous renvoie au Moyen Age, période où l'on mettait les gens en prison pour les briser. C'est aussi une période, Monsieur Freysinger, où l'on brûlait les femmes comme sorcières. Je ne sais pas si vous voulez revenir à cette époque, moi en tout cas pas! Cette nouvelle forme de détention est indigne d'un Etat de droit moderne.

Cette détention pour insoumission soulève également de graves problèmes en regard du respect de notre Etat de droit. A notre avis, elle porte atteinte à la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH), qui réclame la détention dans le cadre d'une procédure de renvoi à son article 5 alinéa 1 lettre f. Dans ce cadre, la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme a développé au fil des ans des exigences strictes. Ces principes ne sauraient être contournés par le biais d'une nouvelle forme de détention qui frapperait deux fois le même comportement.

Il est également très critiquable que la formulation du nouveau motif de détention soit extrêmement floue et offre une large marge de manoeuvre aux autorités cantonales. La nouvelle détention pour insoumission est censée se fonder sur l'article 5 alinéa 1 lettre b CEDH, mais son départage avec le motif de mise en détention en vue du refoulement pour violation de l'obligation de collaborer est extrêmement imprécis.

Quelques mots sur ce qui est prévu au niveau européen. La Suisse a approuvé les Accords Schengen/Dublin. Elle devrait dès lors reprendre la directive du Parlement européen relative aux normes et procédures communes applicables dans les Etats membres au retour des ressortissants de pays tiers en séjour irrégulier. Le Parlement européen est en train d'élaborer cette directive. La Commission européenne propose une durée maximale pour la garde temporaire de six mois, et dans le projet que nous traitons on en est à

vingt-quatre mois. Une «Beugehaft» n'est pas prévue. Priorité est donnée au retour volontaire. Des mesures moins graves, comme l'obligation de se présenter régulièrement aux autorités, de déposer une garantie financière ou de demeurer dans un endroit déterminé sont prévues. Les mineurs doivent être séparés des adultes. Vous voyez qu'on n'applique même pas les critères de l'Europe, alors que le peuple nous a donné un mandat clair par rapport à cela.
Un dernier mot encore sur la désignation de cette nouvelle formule de détention. Lors des discussions en commission, notre collègue juriste Monsieur Fluri nous a expliqué le mot «Beugehaft», qui venait justement du droit pénal et qui était utilisé au Moyen Age. Le but de cette détention était de forcer quelqu'un à avouer ou à témoigner. En français, «Beugehaft» se traduit par «contrainte par corps». Cette contrainte par corps est interdite par exemple dans la Constitution genevoise. La contrainte par corps visait en premier lieu à enfermer quelqu'un pour le forcer à payer ses dettes. On pouvait donc enfermer des pauvres qui n'arrivaient pas à régler leurs dettes sans que ces derniers aient commis un délit ou un crime. Notons qu'on n'a jamais vu un PDG faisant l'objet d'une contrainte par corps pour fraude fiscale, c'est réservé aux pauvres!
La détention pour insoumission correspond effectivement à une contrainte par corps dans la mesure où elle est clairement prévue pour briser la personnalité d'un requérant d'asile. En effet, ce n'est pas une détention en vue de renvoi mais pour insoumission, cela parce que le comportement personnel du requérant ne convient pas. Personne n'a pu dire ce que signifiait «comportement personnel». C'est un terme très flou et l'arbitraire n'est de loin pas exclu. Est-ce qu'un requérant qui ne paye pas son billet de tram parce qu'il n'en a tout simplement pas les moyens sera mis en prison? On peut le craindre.
Monsieur Fehr Hans a dit aussi en commission que le terme «Beugehaft» avait une consonance moyenâgeuse: mais c'est moyenâgeux d'enfermer des gens pour des raisons qui ont trait au comportement personnel sans qu'ils aient commis un acte illégal punissable!
A notre avis, il faut donc appeler un chat un chat et laisser le titre «Beugehaft», c'est-à-dire «Contrainte par corps», et non «Détention pour insoumission» à l'article 74a du projet de loi sur les étrangers.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die Mehrheit der CVP-Fraktion lehnt die Minderheitsanträge Bühlmann und Hubmann ab.
Nach wie vor kennen wir in unserem Asyl- und Ausländerrecht zwar ein kompliziertes System, das aber auch eine grosse Menge von Rechtsmitteln für die Betroffenen aufweist. Am Schluss eines jeden rechtsstaatlichen Verfahrens – Sie wollen uns ja nicht weismachen, dass die Verfahren, die wir hier im Gesetz stipulieren, nicht rechtsstaatlich seien – gibt es einen Entscheid. Ein Staat, der einen abschliessenden, nach Gesetz und Verfassung gefällten Entscheid nicht vollzieht, begibt sich rechtsstaatlich gesehen auf Glatteis.
Frau Hubmann, Sie haben zu Recht die Frage der Verhältnismässigkeit gestellt. Soll der Staat einen solch hohen Aufwand betreiben, um eine rechtskräftig angeordnete Massnahme dann auch wirklich durchzusetzen? Hier gilt es, eine Güterabwägung zwischen zwei staatlichen Maximen vorzunehmen, nämlich zwischen der rechtsstaatlichen Durchsetzung eines rechtskräftigen Entscheides und der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns. Ich meine, in dieser Frage müssten wir bei der Güterabwägung die erste Variante bevorzugen, nämlich: Die Maxime des rechtsstaatlichen Handelns hat Vorrang vor einer allfälligen Unverhältnismässigkeit.
Herr Vischer hat hier gesagt, wir ritzten die Verfassung. Das ist eine Behauptung. Aber unsere Verfassung verpflichtet uns ganz klar – da ritzen wir sie dann nicht, wenn wir dies tun –, rechtskräftige Entscheide auch durchzusetzen.
Deshalb bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Amstutz Adrian (V, BE): Es geht hier um klare gesetzliche Regelungen, damit Ausreisepflichtige, die sich verweigern, in Haft genommen werden können. Frau Bühlmann, diese Leute werden richtigerweise in ihrer Freiheit eingeschränkt, aber es ist keine Freiheitsberaubung. Diese Leute haben es nämlich selber in der Hand, durch entsprechendes Verhalten sofort wieder zu ihrer Freiheit zu kommen.
Frau Hubmann, es stimmt: Die SVP will eine massive Verschärfung in diesem Bereich. Die SVP will auch wirksame Massnahmen, weil die bisherigen eben nicht ausgereicht haben. Die neuen Maximalfristen sind so angesetzt, dass überhaupt eine Wirkung erzielt werden kann. Es ist entscheidend und wichtig, dass wir daran festhalten.
Die SVP-Fraktion unterstützt die Anträge der Mehrheit und lehnt die Anträge der Minderheit Hubmann und den Antrag der Minderheit Bühlmann ab.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Ich möchte noch einmal auf die Beugehaft zurückkommen. Beugehaft heisst – das kann man mit nichts beschönigen –, dass Menschen gebeugt werden. Das integrieren wir mit diesem Antrag der Minderheit ins Gesetz. Man hat das auch noch verkleinern und verniedlichen wollen, indem man uns «Mitwirkungshaft» schmackhaft machen wollte. Ich meine, dass hier von Seriosität nicht mehr die Rede sein kann. «Mitwirkungshaft» ist ein kosmetischer Trick, den wir ablehnen konnten.
Menschen beugen, zum Beispiel zwei Jahre Haft für das «Verbrechen», keine Papiere zu besitzen, ist das sinnvoll? Zwei Jahre Haft bei Nichteintretensentscheiden, ist das sinnvoll? Eine Behörde beschliesst, dass auf ein Gesuch nicht eingetreten werden soll. Das ist nicht ein Verbrechen des Asylsuchenden, sondern ein Entscheid der Behörde aufgrund von Untersuchungen, die gemacht worden sind. Muss man dafür wirklich zwei Jahre Haft aussprechen?
Und dann ist da die Haft für die Minderjährigen. Ich möchte nochmals darauf zurückkommen, dass es ein ganz schwieriger, schlimmer Punkt ist, dass wir Minderjährige einschliessen. Frau Bühlmann hat es gesagt, das ist Freiheitsberaubung; und Jugendliche der Freiheit zu berauben ist wirklich ein schwarzer Punkt, ein schwarzer Tatbestand in unseren Gesetzen. Wir dürfen diese Jugendlichen nicht einschliessen. Sie könnten anderes tun. Sie könnten in die Schule gehen. Sie könnten eine Lehre, eine Anlehre machen. Sie könnten verschiedene Dinge machen, die ihnen viel mehr nützen würden, als eingeschlossen zu werden. Herr Bundesrat Blocher sagt beschönigend, das sei kein Gefängnis. Aber die Leute können sich nicht frei bewegen, auch wenn sie Jugendliche sind. So geht es doch nicht!
Ich möchte Sie bitten, eine Differenz zu schaffen und die Anträge von Frau Meier-Schatz zu den Artikeln 13g und 13h – Ausschaffungshaft und Beugehaft – zu unterstützen, damit wir noch einmal darauf zurückkommen, uns auch überlegen und abklären können: Was ist EU-kompatibel und was nicht? Nur wenn wir eine Differenz schaffen und den Minderheitsanträgen zustimmen, können wir noch einmal darauf zurückkommen und diesen schwarzen Fleck möglichst aus unserem Gesetz streichen.

Schibli Ernst (V, ZH): Frau Vermot, warum wehren Sie sich gegen die ordnungsgemässe Anwendung unserer Gesetzgebung?

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Wir schaffen hier ein Gesetz, wir wenden es noch nicht an. Wir können ein Gesetz schaffen, das der Vernunft und unserer Tradition entspricht, nämlich auch grosszügig und vernünftig zu sein mit den Menschen, die hier in der Schweiz sind und die sich keines Verbrechens schuldig machen.

Donzé Walter (E, BE): Es geht um Leute, die einen rechtmässigen Entscheid erhalten haben, denen eine Frist gesetzt wurde, um unser Land zu verlassen, und die das nicht tun. Der Begriff «Beugehaft» ist definitiv falsch und entspricht auch nicht der Absicht des Gesetzgebers. Der Begriff

«Durchsetzungshaft» tut dies sehr wohl, weil wir hier dem Recht zum Durchbruch verhelfen. «Durchsetzungshaft» ist richtig und entspricht auch dem Sinne des Gesetzes.
Ich möchte Sie auf einen Zusammenhang aufmerksam machen: Wir haben gestern bei Artikel 83a des Asylgesetzes dem Antrag der Minderheit Lustenberger nicht zugestimmt; wir haben die Nothilfe nicht eingeschränkt. Solange diese nicht eingeschränkt ist, brauchen wir die Artikel 13g und 13h. Ich betone: Sie kommen nur zur Anwendung, wenn jemand, der unser Land verlassen müsste und das nicht getan hat, aufgrund seines persönlichen Verhaltens den Vollzug eines Rechtsentscheides verhindert und sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist oder eine andere, mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Es geht also nicht darum, die Leute hart anzufassen, sondern wenn alle Mittel milderer Art nicht zum Ziel geführt haben, müssen wir deshalb diese Durchsetzungshaft haben.
Sollte der Ständerat einen Antrag wie denjenigen der Minderheit Lustenberger aufnehmen und die Nothilfe einschränken, dann könnte man über die Streichung der Artikel 13g und 13h im Sinne von Frau Meier-Schatz sprechen. Die EVP/EDU-Fraktion ist aber der Meinung, dass wir den richtigen Weg beschritten haben. Wir haben die Nothilfe nicht eingeschränkt.
Deshalb stimmen wir hier der Fassung des Ständerates zu.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Herr Donzé, Sie sprechen von «Durchsetzungshaft» und nicht von «Beugehaft». Sind Sie sich bewusst, dass auch das Bundesgericht von «Beugehaft» gesprochen hat? Sie machen jetzt den Konnex mit der Sozialhilfe. Sie wissen, dass die Sozialhilfe so eingeschränkt ist, dass das 500 Franken pro Monat bedeuten würde. Können Sie sagen, wie teuer die Durchsetzungshaft pro Tag zu stehen kommt? Das sind ebenfalls 500 Franken. Sind Sie sich dieses Verhältnisses bewusst?

Donzé Walter (E, BE): Ich rede nicht von Sozialhilfe, sondern von der Nothilfe.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat hat die Durchsetzungshaft nicht eingebracht; es war der Ständerat, der sie eingebracht hat. Ich hatte sie dem Bundesrat aber damals empfohlen. Allerdings hat der Bundesrat im Falle des Nothilfeentzuges eine andere Form gewählt. Sie haben sie gestern abgelehnt. Gemäss Bundesrat sollte Nothilfe nicht einfach ohne jegliche Mitwirkung gewährt werden. Es ist richtig, dass das Bundesgericht auch bei den Verhandlungen über den entsprechenden Entscheid auf diese Haftmittel hingewiesen hat, zum Beispiel auf eine Durchsetzungshaft. Sie müssen jetzt entscheiden, was Sie wollen.
Es ist hier gesagt und von mehreren daran Anstoss genommen worden, dass ich darauf hingewiesen habe – und ich tue das hier ausdrücklich nochmals –, dass für diese Haftformen keine Strafgefängnisse vorgesehen sind. Ich bitte Sie, keine Vermischung vorzunehmen. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Haft in einem Strafgefängnis, einer Ausschaffungshaft, einer Vorbereitungshaft oder, wenn Sie sie beschliessen, der Durchsetzungshaft. Es ist keine Freiheitsberaubung. Freiheitsberaubung, Frau Hubmann, ist ein Straftatbestand. Wenn Ihre Nomenklatur richtig wäre, müssten Sie jeden, der das tut, einsperren. Aber es ist ein rechtmässiger Freiheitsentzug, wie wir ihn für schwierige Fälle immer haben. Das ist ein Unterschied. Ich bitte Sie, vor allem im Strafrecht genau zu sein.
Nun zu Ihrer Formulierung. Es ist auf die Kinderkonvention hingewiesen worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass es doch nicht in Ordnung sei, dass man Kinder in diese Durchsetzungshaft nehme. Ich muss Ihnen sagen: Unter 15 Jahren darf gar niemand in eine solche Durchsetzungshaft genommen werden. Das steht in Ihrem Gesetzestext. Es geht um 15- bis 18-Jährige. Für sie gibt es eine reduzierte Möglichkeit, und über 18-Jährige sind Gefangene. Ein Verstoss gegen die Kinderkonvention ist also gar nicht möglich. Selbstverständlich werden diese Konventionen eingehalten.
Nun zur Frage, die Sie, Frau Hubmann, aufgeworfen haben, es gebe einen Entwurf zu einer Richtlinie der EU-Kommission, um diese Fristen innerhalb der EU zu vereinheitlichen, zu harmonisieren, und zwar bei einer Dauer von sechs Monaten. Ich muss Ihnen sagen: Kaum ist die Regelung erlassen worden, haben die Länder – ich weiss es vor allem von Holland und Deutschland – aufbegehrt. Deutschland mit einem nicht sehr bürgerlichen Herrn Otto Schily – nicht wahr, Herr Schily ist ja nicht besonders bürgerlich – hat unverzüglich gesagt, es komme nicht infrage, dass man auf sechs Monate gehe, da könne Deutschland nie zustimmen. Und man wird das auch nicht durchbringen, denn da gibt es eine Kommission, die theoretisch argumentiert, «kurz wäre besser», und es gibt die Länder, die das durchzuführen haben und die anderer Meinung sind.
Nun zum Begriff der Durchsetzungshaft bzw. Mitwirkungshaft: Es ist eine Form von Beugehaft, aber wenn Sie «Beugehaft» schreiben, ist Folgendes zu sagen: Nicht jede Beugehaft ist eine Durchsetzungs- bzw. eine Mitwirkungshaft. Es ist ja völlig widersinnig, hier eine Haftform als Titel zu nehmen. Es gibt noch ganz andere Formen von Beugehaft, auch im heutigen Recht, zum Beispiel die Beugehaft – die Sie auch nicht Beugehaft nennen – im Fall von Zeugen, die sich weigern, Auskunft zu geben. Das haben Sie heute alles schon im Rechtsleben. Es käme niemandem in den Sinn, dort einen Titel «Beugehaft» zu machen. Wenn Sie also diese Durchsetzungshaft einführen, bleiben Sie bei dem Titel «Mitwirkungshaft» oder «Durchsetzungshaft» – Mitwirkungshaft ist noch genauer als Durchsetzungshaft, weil es hier ja nur um die Mitwirkung geht.
Wenn man das einführt, sollte man also bei diesem Konzept bleiben. Der Bundesrat hat diese Durchsetzungshaft nicht hineingenommen. Er ist auch der Meinung, die Kantone könnten diese Probleme über die Ausschaffungshaft lösen. Da muss ich davor warnen: Die Bundesgerichtsentscheide lauten heute anders.
Frau Meier-Schatz hat dann einen Antrag gestellt: Sie möchte das bei der Zwecksetzung neu formulieren. Wir sind der Meinung, dass die Zwecksetzungen heute klar gegeben sind. Das gilt auch für die Ausschaffungshaft, es ist ja vor allem auf die Ausschaffungshaft gemünzt.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Bundesrat Blocher, Sie haben juristisch argumentiert und gesagt, Freiheitsberaubung sei etwas, das im Strafgesetz geregelt sei, es gehe um den Freiheitsentzug. Jetzt sagen Sie ganz genau: Was ist aus der Perspektive des Betroffenen der Unterschied: Wird er jetzt seiner Freiheit beraubt, das heisst, wird er bei der Ausschaffungshaft und bei der Beugehaft eingesperrt, oder wird er nicht eingesperrt?

Blocher Christoph, Bundesrat: Wenn ich jemandem die Freiheit raube, dann ist das rechtswidrig, und ich werde bestraft bzw. komme ins Gefängnis, weil ich ihm Unrecht getan habe. Wenn aber jemand in die Durchsetzungshaft kommt, weil er eine Verpflichtung nicht erfüllt und es keine andere Möglichkeit mehr gibt, um diese Verpflichtung durchzusetzen, dann wird ihm die Freiheit entzogen, damit er seinen Pflichten nachkommt; aber sie wird ihm nicht geraubt.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Signor Consigliere federale, le conviene ascoltare la traduzione della lingua di Dante con l'auricolare. Non avevo assolutamente intenzione di intervenire in questo dibattito, perché per una figlia e nipote di emigranti, è un dibattito che fa male. Comunque, Signor Consigliere federale, siamo nel campo delle misure amministrative e non nel campo penale. Ciononostante si parla di detenzione. Lei, Signor Consigliere federale, ha detto che non è una detenzione, ma è comunque una privazione della libertà. Lo è o non lo è, Signor Consigliere federale? Si raddoppiano i tempi di questa detenzione – la do-manda la faccio, aspetti un momento! – e si arriva fino a due anni per gli aduiti ed a dodici mesi per i giovani tra i 15 e 18 anni.

Prima domanda: il Consiglio federale, di queste misure non ne ha voluto sapere. Perché non lo dice più chiaramente? Perché il Consiglio federale non dice al Parlamento che queste misure non le vuole? Perché non fa il suo dovere di Consiglio federale? *(Zwischenruf: Stellen Sie eine Frage!)* Seconda domanda – das ist jetzt eine Frage; wenn Sie Italienisch nicht verstehen, nehmen Sie die Kopfhörer! *(Acclamazioni parziali)* –: quanti posti di detenzione dobbiamo creare nei cantoni? Ha già pensato quanti sono e cosa costeranno ai cantoni?

Blocher Christoph, Bundesrat: Zu Ihrer ersten Frage: Ich kann Ihnen schon nochmals sagen, dass der Bundesrat diesen Antrag nicht eingebracht hat und dass er der Meinung ist, man könnte auf die Durchsetzungshaft verzichten.
Warum ist sie hier drin, warum hat sie der Ständerat eingebracht? Weil die Kantone sie wollen! Sie sehen, dass es hier verschiedene Interessen gibt: Die Kantone – und niemand sonst – haben diese Durchsetzungshaft gefordert, darum habe ich sie auf Wunsch der Kantone damals auch im Bundesrat eingebracht, aber der Bundesrat hat sie abgelehnt.
Warum wollen die Kantone diese Durchsetzungshaft? Weil, wie sie sagen, sie mit den jetzigen Bestimmungen nicht mehr durchkämen. Wenn sie dieses Instrument nicht hätten, gehe es nicht.
Zur zweiten Frage: Wie viel kostet das die Kantone? Da müssen Sie Ihre eigene Regierung fragen; sie gehört auch zu jenen, die der Meinung sind, sie sollten dieses Instrument haben. Ob das Mehrkosten gibt, weil sie heute – und das ist meines Erachtens nicht ganz in Ordnung – die Durchsetzungshaft in Form der Ausschaffungshaft durchführen, müssen Sie sie fragen. Wir zwingen niemanden, sie durchzuführen. Die Kantone haben nachher dieses Mittel; sie haben es gefordert, und nachdem es der Bundesrat nicht eingebracht hat, haben sie im Ständerat darauf hingewirkt, dass sie es haben. Die Ständeräte haben – ich war ja dabei – mit den Kantonen die entsprechenden Hearings durchgeführt und sich davon überzeugen lassen, wie die Mehrheit Ihrer Kommission übrigens auch.
Ich kann es Ihnen nicht klarer sagen; ich habe keine bessere Antwort als diese.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Herr Bundesrat Blocher, Sie verweisen immer wieder auf die Kantone. Können Sie präzisieren, welche Kantone Sie meinen? Wir haben in der GPK ganz klar Aussagen gewisser Kantone gehört, die diese Beugehaft oder Durchsetzungshaft wünschen. Das ist in der Tat so. Aber längst nicht alle wünschen sie, weil sich viele der Frage der Verhältnismässigkeit dieser Forderungen bewusst sind und weil sie wissen, dass sie sehr viel Geld investieren müssen, um dieses Gesetz anzuwenden.
Meine Frage: Welche Kantone sind das? Ist der Bund auch bereit, die Kosten zu übernehmen, die mit dieser zusätzlichen Norm verbunden sind? Wer befiehlt, der zahlt in der Regel.

Blocher Christoph, Bundesrat: 1. Zuerst muss ich Ihnen etwas sagen, was die Kosten im Bereich des Ausländerwesens – es geht ja nicht nur um abgewiesene Asylsuchende, wir tun immer so, als wären es nur diese – und auch bei den abgewiesenen Asylsuchenden anbelangt: Wenn wir die Pauschalregelung für die Kantone haben, bezahlen dies die Kantone, das ist ja selbstverständlich. Wenn sie die Leute früher ausschaffen, dann haben sie keine Verpflichtungen mehr und sonst halt schon. Es kann nicht anders sein. Nach der heutigen Regelung müssten wir dies bezahlen, weil wir heute den Kantonen eine Pauschale vergüten. Nachher vergüten wir sie auch mittels einer Pauschale.
2. Um welche Kantone geht es? Ich kann Ihnen nicht mehr sagen, welche es sind. Ich kann auch nicht mit jedem der 26 Kantone sprechen. Wir kommen mehrmals im Jahr mit den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren zusammen; sämtliche Justiz- und Polizeidirektoren kommen zusammen. Diese haben, soviel ich in Erinnerung habe, die Durchsetzungshaft ohne Gegenstimme gutgeheissen. Ob zwei, drei Kantone dagegen stimmten, weiss ich nicht, aber ich glaube nicht. Die Massnahme wäre nie in den Bundesrat und nie in den Ständerat gekommen, wenn nicht die Kantone diesen Druck ausgeübt hätten.
Sie, Frau Meier-Schatz, kommen aus der Ostschweiz. Da weiss ich es dann ganz genau: Die Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektoren – das habe ich noch in Erinnerung – haben das ausdrücklich gefordert, und Ihre eigene Kantonsregierung auch.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Zuerst zum Titel: Die Kommission hat sich auch mit dem Antrag zur Änderung des Titels von Artikel 13g – ich sage es jetzt einmal neutral – auseinander gesetzt. Sie ist mehrheitlich zum Entscheid gekommen, dass «Durchsetzungshaft» die richtige Bezeichnung ist. Der Bundesrat hatte «Mitwirkungshaft» beantragt. Das fand in der Kommission keine Mehrheit, ebenso wenig, wie «Beugehaft» eine Mehrheit fand. Es geht hier ja letztlich nicht um eine semantische Turnübung, es geht hier um den Inhalt von Artikel 13g respektive der Durchsetzungshaft.
Ich möchte auch betonen, dass Ihnen die Kommission gestern grossmehrheitlich empfohlen hat, Artikel 83a, das ist die Streichung der Nothilfe, abzulehnen; Herr Donzé hat das ebenfalls ausgeführt. Sie sind der Kommissionsmehrheit gefolgt. Die Kommissionsmehrheit hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass Artikel 83a, die Streichung der Nothilfe, in der Dimension noch eine Stufe höher liegt, repressiver ist als die Haft, zu der wir jetzt Stellung nehmen müssen und über die wir jetzt zu befinden haben.
Es geht hier um eine Massnahme, die dann zum Tragen kommt, wenn der Ausreisepflichtige durch sein persönliches Verhalten den Vollzug der rechtskräftigen Wegweisung erfolgreich vereitein kann. Es handelt sich um eine reine Ersatzmassnahme für den Fall, dass eine Ausschaffungshaft nicht anwendbar ist, oder für den Fall, dass eine mildere Massnahme nicht greift oder nicht zielführend ist. Es geht nicht darum, dass man von vornherein sagt: 24 Monate Haft. Ich möchte auch betonen, dass die Haftdauer je nach Schwere des persönlichen Verhaltens, des Verschuldens der betroffenen Person, sehr unterschiedlich sein kann. Man muss also nicht von vornherein von 24 Monaten ausgehen; das wäre falsch.
Diese Massnahme ist auch klar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar; auch diese Frage ist in der Kommission eingehend und ausführlich diskutiert worden. Artikel 5 der EMRK – um diesen geht es hier – listet umfangreich auf, unter welchen Umständen einer Person die Freiheit entzogen werden darf. Die Massnahmen, die zu einer Haft gemäss Artikel 13g, der Durchsetzungshaft, führen, sind darin abgedeckt.
Noch etwas zu den Begriffen, die ich hier gehört habe: Freiheitsberaubung usw. Wir können diese Diskussion abkürzen. Die EMRK, die Europäische Menschenrechtskonvention, sagt ganz einfach «Freiheitsentziehung». Damit ist eigentlich gesagt, was zu sagen ist. Ob Sie das «Freiheitsberaubung» nennen oder wie auch immer, ist nicht relevant. Es geht um den Entzug der Freiheit.
Zur Ergänzung zitiere ich noch aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der EMRK. Das ist sehr wichtig für diese Rechtsgrundlage, weil wir uns natürlich – das war auch in der Kommission so – an übergeordnetes internationales Recht halten wollen. «Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.» Das ist der Grundsatz. «Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden.» Und Buchstabe b lautet: «rechtmässige Festnahme oder rechtmässige Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmässigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung». Genau so steht es in der EMRK.
Wie ich erwähnt habe, ist der Kommission von Bundesrat Blocher erklärt worden, dass nicht in jedem Fall eine Haft über die ganze Dauer ausgesprochen werden kann und

wird. Jemand beispielsweise, der sich weigert, ein Formular auszufüllen, kann nicht monatelang in Haft genommen werden. Das ist uns auch klar. Die Haftdauer soll nach der Schwere der Mitwirkungsverweigerung bemessen werden. Bei der regelmässigen Überprüfung der Haft durch den Richter wird insbesondere deren Verhältnismässigkeit geprüft. Die beantragte Haft – Artikel 13g – stellt sozusagen eine Ultima Ratio dar, wird also erst verfügt, wenn alle anderen Mittel, insbesondere mildere Massnahmen, versagt haben, wie ich gesagt habe.

Vielleicht noch eine Bemerkung zum Antrag der EU-Kommission auf 6 Monate: Es ist nicht der erste Versuch der EU-Kommission, das europäische Asylrecht zu koordinieren. Es ist auch nicht der erste Versuch, der scheitern wird. Ich habe Ihnen im Rahmen der Debatte um die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft erläutert, dass es Staaten wie Dänemark, Schweden, England, Holland gibt, die eine unbefristete – eine unbefristete! – Schubhaft kennen. Deutschland hat 18 Monate. Es ist bereits signalisiert worden, dass dieser Antrag der EU-Kommission auf 6 Monate keine Chance hat, je umgesetzt zu werden. Er ist deshalb für unsere Gesetzesrevision nicht relevant.

Ich gehe noch kurz auf die verschiedenen Voten ein und spreche im Sinne der Mehrheit der Kommission: Es gibt ein Bundesgerichtsurteil, welches sich mit dem Zwecke der Ausschaffungshaft in einem Fall einer Person aus Mali befasst hat. Nach meiner Ansicht und jener der Kommission ist das Bundesgericht zum richtigen Schluss gekommen: Eine Ausschaffungshaft dürfe nicht verfügt werden, wenn die mögliche Ausschaffung in der Perspektive nicht gegeben sei. Das Bundesgericht hat sogar so weit eingeengt, dass eine zweimalige Weigerung, ein Flugzeug zu besteigen – nach Ablauf der Wegweisungsfrist und Wegweisungsentscheid –, schon genügt, um die Perspektive der Ausschaffung zu verneinen, also keine Ausschaffungshaft zu verfügen. Im gleichen Urteil hat das Bundesgericht auch folgerichtig gesagt: Wenn ihr diesen Fall, der sehr ärgerlich ist – man muss sich das vorstellen: zweimal das Flugzeug nicht besteigen, und man muss die Leute aus der Ausschaffungshaft entlassen! –, lösen wollt, dann müsst ihr das legislatorisch lösen, eine neue, zweckgebundene Haftform eben legislatorisch einführen. Das tun wir hier: Wir folgen dem Bundesgericht – weisungsgemäss, könnte man sagen – und füllen mit dieser neuen Durchsetzungshaft eben die Lücke aus, die mit der Ausschaffungshaft offen gelassen worden ist und zu unglaublich blöden, ärgerlichen Fällen führt.

Ich bitte Sie im Namen einer deutlichen Kommissionsmehrheit, diesem Artikel 13g betreffend Durchsetzungshaft im Sinne des Ständerates zuzustimmen.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: La minorité propose de biffer les articles 13g, 13h et 13i dans la mesure où la durée de détention totale tout au long de la procédure pourrait atteindre vingt-quatre mois pour les adultes et douze mois pour les mineurs. Comme nous l'avons déjà évoqué, le rapport de la Commission de gestion permet de penser qu'un tel durcissement n'obtiendra pas les résultats souhaités. Les frais inhérents à une aussi longue détention plaident également pour la suppression de ces articles.

Les dispositions en question sont présentées comme conformes à la Convention européenne des droits de l'homme qui prévoit à son article 5 qu'une détention est licite si elle permet l'accomplissement d'une tâche légale. Dans ce but, les autorités doivent disposer des instruments nécessaires. Le prolongement de la durée de détention vise bien sûr à décourager les personnes concernées de tenter leur chance et ainsi de permettre leur départ de Suisse.

Au vote, la commission s'est prononcée en faveur des articles 13g et 13h, par 15 voix contre 7, et, par 14 voix contre 7 et 1 abstention, de l'article 13i qui avait fait l'objet d'une proposition distincte.

S'agissant de la controverse au sujet de «Beugehaft» ou de «Durchsetzungshaft», mes connaissances en allemand me contraignent à me taire; vous voudrez bien m'en excuser.

Ruey Claude (RL, VD): Nous travaillons pour l'avenir en faisant une loi. Or j'aimerais savoir si la commission est au courant de la proposition de nouvelle directive sur le retour présentée par la Commission européenne. Elle est importante parce que la Suisse sera liée à la directive puisque celle-ci constitue un développement des dispositions de l'acquis de Schengen. Or la Commission européenne propose une durée maximale de six mois pour une garde temporaire – c'est l'article 14 chiffre 3 du projet de directive. Aucune «Beugehaft» n'est prévue. Priorité est donnée au retour volontaire, mais des mesures moins graves comme l'obligation de se présenter régulièrement aux autorités, de déposer une garantie financière ou de demeurer à un endroit déterminé sont prévues; et les mineurs devraient être séparés des adultes. C'est la directive prévue par Bruxelles. Pensez-vous que cela vaut la peine de légaliser aujourd'hui une situation qui sera contraire à ce que nous devrons faire ensuite en appliquant les Accords de Schengen?

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: Mon cher collègue, vous tirez des plans sur la comète! La directive dont vous parlez en est au stade du projet, et l'Allemagne a déjà dit qu'elle s'y opposerait. Donc je crois qu'on peut tout à fait procéder de manière autonome, en attendant de savoir si, d'aventure, la Commission européenne en décide autrement.

Art. 13g

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/2424)
Für den Antrag der Mehrheit .... 92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit/Meier-Schatz .... 82 Stimmen
Siehe Seite / voir page 323

Art. 13h

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/2431)
Für den Antrag der Mehrheit .... 92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit/Meier-Schatz .... 83 Stimmen
Siehe Seite / voir page 324

Art. 13i

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/2432)
Für den Antrag der Mehrheit .... 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 77 Stimmen
Siehe Seite / voir page 325

AuG Art. 74a – LSEE art. 74a

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Nous votons ici sur l'article 74a de la loi sur les étrangers. Nous traiterons l'ensemble de ce projet 02.024 à la suite de notre débat sur la loi sur l'asile.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.060/2428)
Für den Antrag der Mehrheit .... 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 71 Stimmen
Siehe Seite / voir page 326

Ziff. 1 Art. 14a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 1bis, 4, 4bis, 5–7
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
.... Herkunftsstaat konkret gefährdet ist.

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Abs. 1
Festhalten (siehe Art. 44)
Abs. 1bis
Die humanitäre und die provisorische Aufnahme können von den kantonalen Behörden beantragt werden.

Abs. 3
Gemäss Mehrheit
Abs. 4, 4bis, 5–7
Festhalten

Ch. 1 art. 14a
Proposition de la majorité
Al. 1, 1bis, 4, 4bis, 5–7
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
.... ou de provenance représente une mise en danger concrète de l'étranger, par exemple parce que ....

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Al. 1
Maintenir (voir art. 44)
Al. 1bis
L'admission pour raisons humanitaires et l'admission provisoire peuvent être proposées ....
Al. 3
Selon majorité
Al. 4, 4bis, 5–7
Maintenir

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 14b
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2, 2bis, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3bis
Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland vertieft geprüft.

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44)

Antrag der Minderheit
(Fehr Hans, Amstutz, Hutter Jasmin, Joder, Perrin, Schibli)
Abs. 3bis
Streichen

Ch. 1 art. 14b
Proposition de la majorité
Al. 1, 2, 2bis, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3bis
Les demandes d'autorisation de séjour déposées par un étranger admis provisoirement et résidant en Suisse depuis plus de cinq ans sont examinées de manière approfondie en fonction du niveau d'intégration, de la situation familiale et de l'exigibilité d'un retour dans le pays d'origine.

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Maintenir (voir art. 44)

Proposition de la minorité
(Fehr Hans, Amstutz, Hutter Jasmin, Joder, Perrin, Schibli)
Al. 3bis
Biffer

Fehr Hans (V, ZH): Unsere Minderheit will Artikel 14b Absatz 3bis streichen. Es geht dort um die vorläufige Aufnahme. Die Mehrheit will nach fünf Jahren die vorläufige Aufnahme in eine definitive Aufenthaltsbewilligung überführen. Der Inhalt des Antrages lautet: «Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden .... vertieft geprüft», und zwar unter Berücksichtigung gewisser Kriterien. Es geht also um die vertiefte Prüfung, selbstverständlich in der Absicht, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.
Wir bitten Sie vonseiten der Minderheit aus den folgenden Gründen, diesen Absatz 3bis zu streichen:
1. Bereits im Asylverfahren oder nach einem ablehnenden Entscheid gibt es ja die Härtefallregelung in Artikel 14 des Asylgesetzes. Die Kantone können gemäss diesem Artikel 14 Härtefälle melden. Diese werden dann im Bundesamt behandelt, das einen Entscheid fällt. Wir möchten keine Ausweitung dieses Artikels auf diesen Tatbestand. Der Härtefall-artikel 14 genügt unseres Erachtens.
2. Wir wollen, dass jedes Jahr eine Überprüfung der vorläufigen Aufnahme stattfindet, so, wie das heute der Fall ist. Wir wollen an diesem System festhalten. Das ist vernünftig, es kann sich ja etwas ändern; so kann man das jedes Jahr wieder überprüfen.
3. Sie stellen selbst fest, dass Absatz 3bis von der Kommission beantragt wird; weder der Bundesrat noch der Ständerat haben das verlangt.
Ich glaube, das sind Gründe genug, um nicht einen zusätzlichen Rechtsanspruch zu schaffen, der eine bevorzugte Behandlung vorsieht.
Ich bitte Sie deshalb, Absatz 3bis zu streichen.

Roth-Bernasconi Maria (S, GE): L'article 14b alinéa 3bis concerne une proposition de la majorité de la commission sur les demandes d'autorisation de séjour déposées par un étranger admis provisoirement et résidant en Suisse depuis plus de cinq ans. Cet alinéa exige des cantons que les demandes d'autorisation de séjour déposées par un étranger ou une étrangère soient examinées de manière approfondie en fonction du niveau d'intégration, de la situation familiale et de l'exigibilité d'un retour dans le pays d'origine.
La minorité Fehr Hans s'oppose à l'introduction de cet article dans la LSEE. Le groupe socialiste soutient la majorité de la commission pour les raisons suivantes: une statistique officielle nous dit que 90 pour cent des étrangers admis provisoirement restent définitivement en Suisse. Dès lors, il apparaît primordial qu'au bout de cinq ans, les cantons procèdent, sur demande du requérant, à un examen approfondi de sa situation à la lumière des critères que j'ai évoqués il y a un instant. En effet, il convient, au bout de cinq ans, de donner à ce réfugié un statut plus stable.
Laisser des gens dans l'ignorance de ce que sera leur lendemain n'est pas seulement inhumain, mais est aussi économiquement aberrant et complètement inefficace du point de vue des procédures administratives. Les personnes admises provisoirement peuvent exercer une activité lucrative. Elles s'intègrent souvent dans notre société et arrivent à se créer un réseau social. Les enfants sont scolarisés et sont ainsi bien intégrés. Ces personnes paient des impôts, nous apportent leur savoir, leur culture – enrichissant la nôtre –, et elles participent souvent pleinement à l'activité de leur quartier, de leur commune. Ils et elles font donc partie de la communauté. De ce fait, il faut que la possibilité de demander une autorisation de séjour existe et que les cantons y apportent toute l'attention nécessaire.
Je vous demande donc, au nom du groupe socialiste, et une fois n'est malheureusement pas coutume sur ce dossier, de soutenir la majorité de la commission et de rejeter la proposition de la minorité Fehr Hans.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe PDC communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Donzé Walter (E, BE): Nur ganz kurz: Es geht hier beim Antrag der Mehrheit der Kommission nicht um einen Rechtsan-

spruch auf definitiven Aufenthalt. Es geht um die vertiefte Prüfung, und diese vertiefte Prüfung genügt nun sowohl den rechtsstaatlichen wie auch den humanitären Anforderungen. Wir haben das Konzept der humanitären Aufnahme zugunsten der vorläufigen Aufnahme verworfen. Hier schaffen wir die Möglichkeit, Härtefälle und Situationen von Leuten, die längere Zeit hier sind und nicht zurückgeführt werden können, vertieft zu prüfen. Das ist nichts anderes als recht.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Fluri Kurt (RL, SO): Namens der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, der Mehrheit zu folgen und den Streichungsantrag der Minderheit Fehr Hans abzulehnen. Es geht hier gewissermassen um ein Gegenstück zu Artikel 14 Absatz 1bis Litera a. Dort haben wir bestimmt, dass der Kanton eine Aufenthaltsbewilligung erteilen kann, wenn sich die betroffene Person seit Einreichung des Asylgesuches mindestens während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat. Der hier vorliegende Artikel 14b Absatz 3bis ist das aus unserer Sicht logische Gegenstück dazu.
Wir bitten Sie deshalb, diese innere Logik beizubehalten und der Mehrheit zu folgen beziehungsweise den Antrag der Minderheit Fehr Hans abzulehnen.

Leuenberger Ueli (G, GE): Avec la suppression de l'admission pour raisons humanitaires et la réduction du critère d'exigibilité du renvoi à celui d'une mise en danger de la vie, le législateur vide, à mon avis, le droit d'asile de toute sa substance. L'octroi d'une admission provisoire aux rares personnes qui correspondront encore aux critères extrêmement restrictifs de notre législation sur l'asile sera laissé au bon vouloir des cantons.
L'exécution selon la circulaire Metzler a montré que les pratiques cantonales étaient variables. Aussi ne pouvons-nous que soutenir la proposition de la majorité, que je vous invite vivement à suivre. Elle permet d'examiner de manière approfondie les situations. Je ne peux pas comprendre la minorité, qui se refuse à un examen approfondi, ce qui a pour résultat de bâcler les procédures.
Je vous invite donc à soutenir la proposition de la majorité.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie sehen: Der Bundesrat lehnt ab, was die Mehrheit beantragt. Auch der Ständerat hat diese Bestimmung nicht aufgenommen; sie dünkt uns viel zu systematisch.
Sie müssen sehen: Die Gesuche werden immer «vertieft geprüft». Ich weiss nicht, was die noch vertieftere Prüfung der vertieft geprüften Gesuche bringen soll. Dazu kommt die starre Grenze von fünf Jahren. Es gibt Fälle, in denen wir nach zwei Jahren sehen, wenn das alles gegeben ist – Integration, familiäre Verhältnisse, Zumutbarkeit –, dass wir den Betroffenen nicht mehr zurückschaffen, weil er da bleiben wird und die Kantone der Meinung sind, man sollte ihm eine Aufenthaltsbewilligung geben. In solchen Fällen machen wir das schon früher. Aber wenn Sie das systematisch für praktisch alle tun, schaffen Sie einen neuen Apparat. Ich gebe zu: Es ist keine Katastrophe, wenn Sie es tun. Aber es bringt neuen Aufwand und neue Bürokratie.
Darum lehnt der Bundesrat diesen Antrag der Mehrheit ab, wie das der Ständerat auch getan hat. Die Kommission hat dieser Fassung plötzlich zugestimmt, aus für mich unerfindlichen Gründen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Hier geht es ja offenbar um die «Tiefe» der Prüfung. In der Kommission haben wir darüber auch relativ lange diskutiert; wir sind auch aufgeklärt worden darüber, dass es bei Prüfungen nicht verschiedene «Tiefen» gibt.
Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es in diesem Passus nur um vorläufig Aufgenommene geht. Ich möchte weiter darauf aufmerksam machen, wie das Kollege Fluri schon getan hat, dass wir mit Artikel 14 Absatz 1bis schon eine entsprechende Bestimmung haben, die jedoch für alle Menschen auf der Asylschiene zutrifft. Insofern wäre diese Bestimmung tatsächlich nicht nötig.
Aber ich habe hier die Kommissionsmehrheit zu vertreten – ich habe die Minderheit auch immer vertreten –, und ich sage Ihnen Folgendes dazu: Diese Formulierung entspricht sinngemäss derjenigen, die Sie in diesem Rat vor einem Jahr anlässlich der ersten Lesung des Ausländergesetzes, damals in Artikel 78 Absatz 8, beschlossen haben. Damals wurden allerdings vier Jahre Aufenthalt als Bedingung für eine vertiefte Prüfung festgelegt.
Der Ständerat hat diese vertiefte Prüfung generell abgelehnt. Eine Kommissionsmehrheit hat sich für fünf Jahre ausgesprochen – dies vor allem auch deshalb, weil die fünfjährige Frist mit der Fünfjahresfrist in Absatz 1bis von Artikel 14 des Asylgesetzes korrespondiert, den ich eingangs erwähnt habe.
Eine Kommissionsminderheit hat eine vertiefte Prüfung, wie schon der Ständerat, abgelehnt.
Mit 15 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit, hier eine Differenz zum Ständerat zu schaffen.

Abs. 1, 2, 2bis, 3 – Al. 1, 2, 2bis, 3
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3bis – Al. 3bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 113 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 64 Stimmen

Ziff. 1 Art. 14c
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44)

Antrag der Minderheit
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Abs. 4, 5
Festhalten (siehe Art. 44a)

Ch. 1 art. 14c
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Maintenir (voir art. 44)

Proposition de la minorité
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Al. 4, 5
Maintenir (voir art. 44a)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 14e Abs. 2
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Hubmann, Heim, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 13g, 13h, 13i)

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Bst. b
Festhalten (siehe Art. 44)

Ch. 1 art. 14e al. 2
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Hubmann, Heim, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Maintenir (voir art. 13g, 13h, 13i)

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Let. b
Maintenir (voir art. 44)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 14f
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44a)

Ch. 1 art. 14f
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Maintenir (voir art. 44a)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 15 Abs. 4; 20 Abs. 1bis
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44)

Ch. 1 art. 15 al. 4; 20 al. 1bis
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Maintenir (voir art. 44)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 25b Abs. 1, 1bis, 1ter, 1quater
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 25b al. 1, 1bis, 1ter, 1quater
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 25c Abs. 2 Bst. d
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 97 Abs. 3 Bst. g)

Ch. 1 art. 25c al. 2 let. d
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Maintenir (voir art. 97 al. 3 let. g)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Übergangsbestimmungen
Antrag der Mehrheit
Abs. 1–6, 8, 9
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 11
.... von 15 000 Franken, sofern .... (siehe Abs. 8 Übergangsbestimmungen)

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Abs. 8, 9
Festhalten (siehe Art. 44)

Antrag der Minderheit
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Abs. 11
Streichen (siehe Art. 44a)

Ch. 1 Dispositions transitoires
Proposition de la majorité
Al. 1–6, 8, 9
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 11
.... 15 000 francs .... (voir al. 8 dispositions transitoires)

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Al. 8, 9
Maintenir (voir art. 44)

Proposition de la minorité
(Levrat, Beck, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Vermot, Wyss)
Al. 11
Biffer (voir art. 44a)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 100 Abs. 1 Bst. b
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Festhalten (siehe Art. 44)

Ch. 2 art. 100 al. 1 let. b
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vermot, Bühlmann, Heim, Hubmann, Leuenberger-Genève, Levrat, Roth-Bernasconi, Wyss)
Maintenir (voir art. 44)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

2. Bundesgesetz über die Krankenversicherung
2. Loi fédérale sur l'assurance-maladie

Ziff. II Art. 82a Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. II art. 82a al. 1bis
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Bühlmann Cécile (G, LU): Sie können sich vorstellen, dass die grüne Fraktion nach dieser Art von Beratung diesem Gesetz keine Unterstützung mehr gewähren wird und dass sie zusammen mit der SP und allen humanitären Kräften in der Schweiz, mit Kirchen, Menschenrechtsorganisationen, das Referendum ergreifen und unterstützen wird.
Die ganz harte Linie ist durchgekommen. Bei der Papierlosigkeit und bei der humanitären Aufnahme sind wir unterlegen, und der Rat hat den Nothilfestopp ausgeweitet, ohne Rücksicht auf verletzliche Personen. Einzig bezüglich der Verweigerung der Nothilfe, wo uns das Bundesgericht mit einem Entscheid zurückgepfiffen hat, ist der Rat der Mehrheit der Kommission gefolgt und hat korrigiert. Wir haben die Beugehaft eingeführt und die Dauer der Ausschaffungshaft verdoppelt. Bundesrat Blocher hat bei zwei wichtigen Punkten, in denen der Bundesrat die Minderheit unterstützt hat, nämlich bei der humanitären Aufnahme und bei der Beugehaft, alles dafür getan, hier so zu argumentieren, dass er gegen den Bundesrat gesprochen hat. Das war so halbherzig; er hat hier drin bei diesen zwei entscheidenden Punkten nicht den Bundesrat vertreten.
Jetzt muss ich noch etwas zur Rolle der CVP-Fraktion sagen: Der Sprecher ist hier permanent ans Mikrofon getreten und hat angeblich im Namen der Mehrheit die harte Linie vertreten. Ich habe mir jetzt die Mühe genommen, die Stimmen auszuzählen, und geschaut, wie es denn wirklich war. Und da muss ich jetzt den Leuten der CVP-Fraktion, die auf unserer Seite sind, ein Kränzchen winden. Bei der Beugehaft hat die CVP-Fraktion mit 10 zu 10 Stimmen und 1 Enthaltung abgestimmt, bei der Verdoppelung der Dauer der Ausschaffungshaft hat eine Minderheit mit uns gestimmt, es waren 11 Nein- zu 10 Jastimmen; und der Sprecher war hier vorne und hat nicht mit einem einzigen Wort für diese Minderheit gesprochen, die ja eigentlich gar keine Minderheit ist. Sie ist nicht zu Wort gekommen. Es gab zwei Interventionen in persönlichen Erklärungen und in Fragestellungen. Da muss ich mich fragen, was denn das in der CVP für eine Art von Demokratie ist. Aber ich will trotzdem jenen ein Kränzchen winden, die mit uns gestimmt haben. Ich hoffe, das sei ein gutes Omen für den Abstimmungskampf, sodass sie dann auch auf unserer Seite kämpfen werden.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die Fraktionschefin der Grünen hat nun der CVP-Fraktion Noten verteilt. Frau Bühlmann, es ist Ihr gutes Recht, hier vorne das Verhalten einer Fraktion zu kommentieren. Aber Sie wissen nicht, wie die Beratung dieses Geschäftes in unserer Fraktion abgelaufen ist, so wenig, wie ich weiss, wie Sie in Ihrer Fraktion ein Geschäft behandeln. Ich lasse mir von Ihnen diesen Vorwurf nicht bieten.
Wir haben in der Fraktion – zusammen mit unseren Ständeräten – dieses Geschäft seriös vorberaten. Ich habe hier vorne immer die Mehrheitsentscheide unserer Fraktion kommentiert, entsprechend dem Auftrag, den ich von der Fraktionsleitung habe, und ich habe das, was die Fraktion – zusammen mit unseren Ständeräten – beschlossen hat, hier vorne wiedergegeben.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 27.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Je donne la parole à Monsieur le conseiller fédéral Blocher pour une explication concernant la loi sur l'asile suite à une question posée par Monsieur Donzé.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie haben gestern das Asylgesetz zu Ende beraten, und es ist noch eine Pendenz offen. Es tut mir Leid, dass ich gestern vergessen habe, eine versprochene Erklärung abzugeben, ich werde das jetzt tun.

Herr Donzé hat im Rahmen der Behandlung der Teilrevision Asylgesetz in der Kommission eine Stellungnahme zur Praxis über die Anerkennung der nichtstaatlichen Verfolgung beantragt. Er hat mir die Frage damals unterbreitet, und ich habe in der Kommission auch eine Erklärung dazu abgegeben und versprochen, dass ich dies auch im Plenum tun werde.

Es geht um die Frage der Praxis der Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung. Es braucht dazu keine Gesetzesänderung, sondern es geht um eine Klärung zur Handhabung.

Ich habe damals erklärt, und ich wiederhole: Ich bin dafür, die Praxis zur nichtstaatlichen Verfolgung insofern zu ändern, dass Personen, die von einer rechtserheblichen nichtstaatlichen Verfolgung betroffen sind, nicht nur vorläufig aufgenommen werden, sondern dass ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Diesen Personen würde also generell Asyl gewährt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass das keine sehr hohe Zahl ist. Ich habe dies untersuchen lassen: Es sind in den letzten Jahren etwa 100 bis 200 Personen gewesen, die vorläufig aufgenommen worden sind und die bei Anerkennung der nichtstaatlichen Verfolgung in Zukunft den Flüchtlingsstatus erhalten könnten.

Ich habe mehrmals betont, dass diese Praxisänderung dann gemacht wird, wenn wir die Teilrevision des Asylgesetzes haben. Das hat mit Folgendem zu tun, ich sage es nochmals: Der Geist des Asylgesetzes besteht darin, dass wir die echten, verfolgten Flüchtlinge, also diejenigen, die nicht nach Hause gehen können, in unserem Lande aufnehmen und ihnen hier ein menschenwürdiges Dasein gewähren. Er besteht ferner darin, dass wir alle anderen Fälle, die unter diesem Titel einen rechtswidrigen Aufenthalt beanspruchen, leider zurückweisen müssen und dass wir das nötige Instrument in der Hand haben, um das auch zu tun. Das ist die konsequente Asylpolitik. Wenn wir das tun und nachher nicht mehr so viele Leute haben, die rechtswidrig hier sind, dann haben wir auch Spielraum in der Flüchtlingspolitik, und zwar für die echten Flüchtlinge. In diesem Sinne werden wir diese Praxis ändern. Ich kann Ihnen versprechen, dass wir das tun werden, und dann sind das auch in diesen Fällen echte Flüchtlinge. Aber jetzt müssen wir noch die Inkraftsetzung des Asylgesetzes abwarten, an mir soll es nicht fehlen, dass das passiert.

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 1. Dezember 2005
Jeudi, 1er décembre 2005

08.00 h

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 27.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 01.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 12.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

---

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Art. 82
Antrag der Mehrheit
Abs. 1bis, 2bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Leuenberger-Solothurn, Brunner Christiane, Studer Jean)
Abs. 1bis
Streichen

Art. 82
Proposition de la majorité
Al. 1bis, 2bis
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Leuenberger-Solothurn, Brunner Christiane, Studer Jean)
Al. 1bis
Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Darf ich zuerst noch einige Bemerkungen zu den formellen Differenzen machen?
In Analogie zum Vorgehen des Nationalrates wurde die Angleichung der Texte von Anag und Ausländergesetz gutgeheissen. Im Sinne der Transparenz wurden die Beschlüsse, die im Anag gefasst wurden, jetzt auch in das Ausländergesetz aufgenommen, da sie sowohl für das Asyl- wie auch für das Ausländergesetz Geltung haben.
Das Ausländergesetz und die Teilrevision des Asylgesetzes werden gemeinsam verabschiedet. Daher müssen die Bestimmungen der Teilrevision des Asylgesetzes, welche noch auf das Anag verweisen, an das Ausländergesetz angepasst werden. Auch im Ausländergesetz müssen die entsprechenden Anpassungen an die Teilrevision des Asylgesetzes vorgenommen werden. Zudem müssen diejenigen Bestimmungen des Asylgesetzes, welche eben nicht Bestandteil der Teilrevision des Asylgesetzes sind, an das Ausländergesetz angepasst werden. Ich weiss, es tönt etwas kompliziert, aber gerade darum hat Ihnen die Verwaltung, haben Ihnen die Parlamentsdienste mit grossem Aufwand diese Synopsen zur Verfügung gestellt – damit Sie die gesamten Texte sehen können. Es ist nicht mehr einfach, aus den Fahnen, die Sie erhalten haben und die nur der Differenzbereinigung dienen, die Texte, die dann wirklich gelten, herauszukristallisieren.
Der politische Wille des Nationalrates und unserer Kommission geht klar dahin, dass gleichlautende Beschlüsse in beide Gesetze übernommen werden. Verwaltung, Parlamentsdienste, Bundeskanzlei und das Sekretariat der Redaktionskommission haben die entsprechenden Artikel überprüft und die Texte kontrolliert. Es liegen in all diesen Artikeln keine materiellen Änderungen vor, sodass wir sie dann gesamthaft übernehmen können.
So viel zu den formalen Anpassungen; ich möchte allen Beteiligten für den grossen Aufwand herzlich danken.
Noch ein weiterer Punkt zu den Bemerkungen der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat den Kommissionen geschrieben, dass sie die Artikel der neuen Gesetze nicht übernehmen dürfen, wie dies bereits in den ersten Fahnen der Fall war. Daher wurden die Änderungen wieder zurückgenommen. Die Redaktionskommission hat den Wunsch, dass die Bezüge auf das geltende Recht in den Schlussabstimmungstexten zum Asylgesetz und zum Ausländergesetz konsequent wiederhergestellt werden. Das heisst, dass die durch die Kommissionen und den Nationalrat eingeführten Bezüge auf das neue Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht und das neue Bundesgesetz über das Bundesgericht durch die vorherigen Bezüge auf das noch geltende Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege ersetzt werden.
In gleicher Weise will die Redaktionskommission mit den Bezügen auf das Schweizerische Strafgesetzbuch verfahren, dessen Revision, auf die sich gewisse Artikel des Asyl- und des Ausländergesetzes bereits beziehen, voraussichtlich erst am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird. Dies nur zur Begründung für diese horrend hohen Bussen, die Sie dann allenfalls sehen werden und die wir eigentlich gar nie verabschiedet haben, sich aber noch auf das geltende Recht beziehen und letztendlich dann überführt werden, wie wir das bereits gemacht haben – aus der Sicht der strengen Redaktionskommission allerdings etwas voreilig.
Damit komme ich zur Bereinigung der materiellen Differenzen: Ich möchte auch hier nochmals meinen Dank all jenen aussprechen, die an der Zusammenstellung dieser Texte beteiligt waren.
Die erste Differenz besteht bei Artikel 82 Absatz 1bis. Der Nationalrat hat diesen Absatz mit klarer Mehrheit eingefügt, und unsere Kommission hat ihn mit 8 zu 3 Stimmen übernommen. Warum? Bis zum Entscheid des Bundesgerichtes vom 9. Februar 2005 haben die Kantone beim Ergreifen eines ausserordentlichen Rechtsmittels – und nur um solche geht es hier, es geht nicht um Rekurse usw., sondern nur um ausserordentliche Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung – Nothilfe gewährt. Dann hat das Bundesgericht entschieden, dass diese Massnahme eine gesetzliche Grundlage brauche; das Bundesgericht hat Nothilfe gemäss Weisung des Bundesamtes für Migration «verboten». Um die Praxis, wie sie vor dem Bundesgerichtsurteil aussah, zu verankern, ist also Artikel 82 Absatz 1bis notwendig geworden. Ohne diese Bestimmung müssten die Kantone wieder Sozialhilfe statt Nothilfe gewähren, wenn der Vollzug ausgesetzt wird. Heute müssen die Kantone aufgrund dieses Bundesgerichtsurteils Sozialhilfe statt Nothilfe ausrichten. Dies hat zur Folge, dass der Anreiz zur Ergreifung von ausserordentlichen Rechtsmitteln wieder sehr viel höher ist. Es sind rund 2500 bis 3000 Fälle pro Jahr.
Im Übrigen hält das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 18. März 2005 fest, dass bei Asylsuchenden mit Nichtein-

tretensentscheid Sachleistungen gegenüber Geldleistungen vorzuziehen seien. Insbesondere würde dadurch die Kontrolle der Verwendung der ausgerichteten Mittel einfacher und es würde eben kein zusätzlicher Anreiz zum Verbleib geschaffen. Dies bezieht sich auch auf Artikel 82 Absatz 1bis, der vom Nationalrat eingefügt wurde. Es dürfen bei den Modalitäten zum Leistungsbezug jedoch keine schikanösen oder unzumutbaren Anforderungen an den Bezug der Nothilfe gestellt werden. Diese Bestimmung entspricht im Übrigen auch einer Absprache mit den Kantonen und belässt ihnen bei der Durchführung den notwendigen Spielraum.
Ich beantrage Ihnen daher, der Kommission zuzustimmen, die mit 8 zu 3 Stimmen entschieden hat, sich dem Nationalrat anzuschliessen.
Zu Absatz 2bis: Ich habe die Präferenz von Sachleistungen und den Willen der Kantone, hier einen gewissen Handlungsspielraum zu haben, erwähnt.

Leuenberger Ernst (S, SO): Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: Wir machen hier Differenzbereinigung in einem Gesetz, das ausserordentlich stark referendumsbedroht ist, und die Referendumsabstimmung steht uns ins Haus so sicher wie das Amen in der Kirche. Nun müssten jene, die das Referendum ergreifen wollen – und meine Bewegung gehört ja zu jenen –, eigentlich sagen: Jetzt laden wir da noch richtig auf, damit wir dann am Ende möglichst viele Referendumsgründe haben! Das ist nicht meine Politik. Ich versuche, so gut das geht, noch etwas zu mildern, noch mit ganz feinem Schleifpapier einige Kanten und Ecken dieses sehr scharfen Gesetzes etwas zu brechen.
Bei dieser konkreten Geschichte hier, Artikel 82 Absatz 1bis, hat der Nationalrat nun – Sie haben es von der Kommissionssprecherin gehört – entgegen seinen früheren Beschlüssen eine neue Verschärfung eingebaut. Ich habe bereits in der Kommission festgehalten: Mein Hauptmotiv, mich hier in diese Debatte noch einmal mit wehender Fahne einzumischen, ist eigentlich eine Intervention des Städteverbandes, der auf Nachteile bei Einführung dieser Bestimmung hingewiesen hat. Ich habe den Eindruck, wir haben ein Asylgesetz vorliegen, das bereits präventiv gewisse Wirkung im Sinne der Autoren entfaltet hat, und es ist nicht nötig, dass wir die Verschärfung dieses Gesetzes noch komplett auf die Spitze treiben.
Ich möchte es mit dieser politischen Begründung bewenden lassen und Sie dringend bitten, in Erwägung zu ziehen, an diesem kleinen Beispiel vielleicht doch noch dazu beizutragen, dass auch jene, die grösste Bedenken haben gegen dieses Gesetz, es vielleicht dann doch in der Anwendung noch leicht erträglicher finden.
Insofern bitte ich Sie, diesen beigefügten Absatz 1bis wieder zu streichen.

Amgwerd Madeleine (C, JU): Nous sommes certes maintenant dans une procédure d'élimination des divergences, mais permettez-moi tout de même de faire quelques remarques, à l'instar de notre collègue Leuenberger.
La version adoptée par le Conseil national en deuxième lecture a fortement varié par rapport à la version qu'il avait adoptée le 5 mai 2004. La version adoptée le 27 septembre 2005 est fortement influencée par les nouvelles propositions du Conseil fédéral et les décisions de notre conseil. Le Conseil national a changé de direction, de manière surprenante, et je le regrette. On sent aussi la volonté certaine de «boucler» la loi au plus vite, maintenant qu'elle a pris «un bon virage».
Lorsque l'on n'est pas membre de la commission, il est extrêmement difficile de pouvoir argumenter sur les différents articles de loi, tant ils énumèrent des exceptions, des cas particuliers, et entrent dans des distinctions juridiques que seul un juriste est à même de contrer. Je ne suis pas juriste, mais je vais tout de même essayer. Il en va des valeurs et des principes que je tiens à défendre et qui sont tous en relation avec la tradition humanitaire de la Suisse.
Je souhaite que notre pays garde sa réputation de pays ouvert et solidaire. Il est respecté pour cela dans le monde entier et je ne veux pas qu'il perde cette réputation. Embourbés dans la procédure, nous sommes prompts à oublier que des enfants, des hommes et des femmes sont touchés par nos décisions. Je ne suis pas favorable à une ouverture indifférenciée des frontières, mais j'aimerais tout de même rappeler que depuis quelques années les demandes d'asile sont à la baisse de manière significative. En entendant certains, on a l'impression que des milliers d'étrangers sont massés à nos frontières. Cette révision de la loi relève plus de la réaction de peur que certains savent créer et entretenir dans la population, et jusque dans nos rangs.
Le durcissement de la politique d'asile auquel nous assistons est de mon point de vue un désaveu de notre politique d'intégration. D'une part, une politique d'intégration réussie ne devrait pas nous conduire à un tel durcissement. D'autre part, je considère cela aussi comme un affront à l'égard de tous les étrangers – et ils représentent la grande majorité, plus de 90 pour cent – qui vivent dans notre pays sans créer de problème et qui sont parfaitement intégrés. Ils contribuent à sa prospérité et ont une place non négligeable dans le monde du travail. C'est pourquoi, comme je l'ai fait en première lecture, je voterai les propositions de la minorité. J'ai moi-même déposé une proposition à l'article 14a alinéa 3.
Beaucoup de points ont été éliminés par les décisions du Conseil national, qui a suivi les décisions du Conseil des Etats. Il est maintenant trop tard. Essayons encore de sauver ce que l'on peut sauver. Ce n'est qu'un «petit» minimum. Je vous remercie de soutenir les propositions de la minorité.

Langenberger Christiane (RL, VD): Pour le Bulletin officiel, j'aimerais que l'on explique ici exactement quelle est la situation des mineurs. Nous avons été alertés par des associations qui s'occupent des mineurs sur le terrain quant à l'application de l'alinéa 1bis. Il semblerait qu'il faille trouver une solution pour que les mineurs aient droit à l'assistance sociale étatique. Les enfants et les adolescents ont besoin – sur le terrain, dans la réalité – d'une plus grande protection. Il semble qu'il est délicat de se limiter au régime de l'aide d'urgence.
L'Office fédéral de la justice l'a d'ailleurs relevé dans son avis de droit relatif à la compatibilité de l'aide d'urgence avec le Protocole facultatif à la Convention relative aux droits de l'enfant, précisant que le devoir de protection étatique inscrit à l'article 3 alinéa 2 du protocole va plus loin que l'aide d'urgence découlant de l'article 12 de la Constitution fédérale. L'Etat aurait donc l'obligation d'agir dès qu'il a connaissance d'un mineur se trouvant en détresse, et cela indépendamment du fait que cette aide ait été demandée ou pas. Il n'est dès lors pas soutenable, semblerait-il, d'interdire l'accès à une assistance sociale dans le cas d'une procédure ouverte par une voie de droit extraordinaire qui suspend l'exécution du renvoi. Les enfants – je parle uniquement des enfants – ont droit à une protection particulière en plus d'un toit et d'un repas.
Je souhaiterais que, dans le cadre des explications que nous allons recevoir, on spécifie à l'intention de l'exécution dans les cantons quelle doit être la prise en charge des mineurs.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich möchte einfach noch einmal erklären, worum es in diesem Artikel wirklich geht. Es geht um den Zeitpunkt, in dem ausserordentliche Rechtsmittel ergriffen werden und damit der Vollzug der Wegweisung aufgeschoben ist: Es sind also bereits alle ordentlichen Rechtsmittel ergriffen und die Gesuche abgelehnt worden. Auch dieser Artikel gilt für alle Ausländer, die ohne Aufenthaltsstatus hier sind, also nicht bloss für Asylbewerber. Ich möchte nochmals konkretisieren, dass auch die Nothilfe individuell ausgerichtet wird, sie nimmt beispielsweise Rücksicht auf besonders gefährdete Personengruppen. Der Kanton kann den Zeitpunkt, in dem er von der Nothilfe zur Sozialhilfe übergehen will, selber bestimmen; das ist Aufgabe des Kantons. Er hat beispielsweise auch die

Möglichkeit, während der Ausreisefrist die Sozialhilfe einzustellen, wenn er dies im konkreten Fall für notwendig oder angebracht erachtet; in der Regel geschieht dies aber erst mit dem Ablauf der Ausreisefrist.
Der Kanton kann deshalb die Situation von besonders verletzlichen Personen – um solche handelt es sich selbstverständlich bei Minderjährigen bzw. bei unbegleiteten Minderjährigen – Rechnung tragen. Er kann sie also ihren Bedürfnissen entsprechend unterstützen. Zu diesem Zeitpunkt wird dann auch die Zumutbarkeit der Wegweisung – die im Verfahren vorher ja bereits überprüft wurde – auch unter Berücksichtigung der speziellen Gesichtspunkte von Minderjährigen beurteilt.
Aus diesen Gründen wird den Bedenken, die jetzt Frau Langenberger und Frau Amgwerd erwähnt haben, Rechnung getragen: Unbegleitete Minderjährige werden im Verfahren von Anfang an verbeiständet. Diese Beistände bleiben auch während der restlichen Dauer, also bereits im Verfahren, dann während des ganzen Rechtsmittelverfahrens, und auch wenn ausserordentliche Rechtsmittel ergriffen werden, wird dieser Situation Rechnung getragen. Es ist auch an den Kantonen, im Vollzug darauf zu achten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.
Der Bundesrat ist der Meinung, das sei eine dringende Vorschrift. Sie wurde bis zum Bundesgerichtsentscheid angewendet. Das Bundesgericht hat dann gesagt, es brauche eine gesetzliche Grundlage, also müssen wir eine solche schaffen. Sie müssen sehen, es geht nicht um die ordentlichen Rechtsmittel, sondern wir haben eine andauernde Flut von neuen Wiedererwägungsanträgen. Das ist heute ein Drittel aller Eingänge, es sind 2500 bis 3000 Anträge pro Jahr. Sie blockieren die Tätigkeit der Asylrekurskommission. Kaum sind die Anträge abgewiesen, kommen neue. Die Wiedererwägungsanträge dürfen aber nicht ein Mittel sein, das eingesetzt wird, um möglichst lange mit Sozialhilfe hier bleiben zu können. Das ist das Problem. Seit dem Bundesgerichtsentscheid, der uns gezwungen hat, Sozialhilfe auch bei einem ausgesetzten Vollzug auszurichten, ist ihre Zahl eben angeschwollen, das ist das Problem.
Sie müssen aber keine Bedenken haben, dass damit Unfug getrieben wird. Es geht nur um Fälle, die definitiv erledigt sind und bei denen nach allen ordentlichen Verfahren klar ist, dass die Leute zurück müssen. Es geht nur um diese Fälle. Die Bedenken, wie sie jetzt Frau Langenberger und Frau Amgwerd vorgebracht haben, sind nicht am Platz, da können Sie beruhigt sein. Man geht bei der individuellen Behandlung relativ weit, insbesondere bei Kindern. Man geht aber bei den Kindern nicht nur weit, indem man ihnen eine besondere Behandlung angedeihen lässt, wie Frau Heberlein gesagt hat, also mit einer Verbeiständung usw., sondern wir haben dort auch ausserordentlich grosszügige Aufnahmekriterien für die vorläufige Aufnahme. Es geht also nicht einmal darum, dass wir sie anders behandeln – mit Sozialhilfe und Nothilfe –, sondern es geht darum, dass man sie sogar vorläufig aufnimmt: In allen Fällen, in denen es kein Beziehungsnetz im Heimat- und Herkunftsland und auch keine ausreichende staatliche Auffangstruktur gibt, die einen genügenden Schutz des Kindswohls gewährleisten kann, erfolgt die vorläufige Aufnahme. Wo die Gefahr des Zwangs zur Prostitution oder zur Kinderarbeit besteht, wo die Gefahr besteht, dass es keine staatlichen Schutzmechanismen gibt – dies betrifft Polizei, Gerichte, soziale Dienste –, erfolgt eine vorläufige Aufnahme. Überall, wo kein Zugang zu ausreichender Ausbildung und kein soziales Netz im Heimatstaat vorhanden sind, dass also das wirtschaftliche Minimum nicht mehr gesichert ist, erfolgt nicht eine soziale Behandlung, sondern sogar eine vorläufige Aufnahme. Man geht hier relativ weit.
Jedes Ding hat auch seine Nachteile; es führt natürlich dazu, dass wir relativ viele junge Männer haben, die behaupten, sie seien 17-jährig, damit sie bevorzugt behandelt werden. Aber es braucht dort eine besondere Behandlung durch die Kantone, welche das individuell machen. Die Aufnahmekriterien für die vorläufige Aufnahme sind zudem grosszügig.
Wir bitten Sie, der Mehrheit zuzustimmen, damit wir die rechtliche Grundlage für eine Praxis haben, die sich bewährt hat.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 12 Stimmen

Art. 83a
Antrag der Mehrheit
Titel
Voraussetzungen für die Ausrichtung der Nothilfe
Text
Ist der Vollzug der rechtskräftigen Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich und verweigert die betroffene Person die Mitwirkung bei der Ausreise, wird Nothilfe nur gewährt, wenn eine Notlage glaubhaft gemacht wird.

Antrag der Minderheit
(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Pfisterer Thomas
Die betroffene Person hat beim Vollzug einer rechtskräftigen Wegweisung, die zulässig, zumutbar und möglich ist, sowie bei der Ermittlung der Voraussetzungen der Nothilfe mitzuwirken. Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 ist ihr jedenfalls zu gewähren. Der Bund vergütet den Kantonen nur die Kosten für die Nothilfe.

Art. 83a
Proposition de la majorité
Titre
Conditions d'obtention de l'aide d'urgence
Texte
Lorsque l'exécution d'une décision de renvoi entrée en force est licite, raisonnablement exigible et possible et que la personne concernée refuse de coopérer à l'organisation de son départ, une aide d'urgence n'est octroyée que dans le cas où une situation de détresse est rendue vraisemblable.

Proposition de la minorité
(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Pfisterer Thomas
La personne concernée doit coopérer à l'exécution d'une décision de renvoi entrée en force si celle-ci est licite, raisonnablement exigible et possible, ainsi qu'à l'enquête visant à déterminer si les conditions d'obtention de l'aide d'urgence sont remplies. L'aide d'urgence visée à l'article 12 de la Constitution fédérale du 18 avril 1999 doit lui être accordée dans tous les cas. La Confédération ne rembourse aux cantons que les frais couvrant l'aide d'urgence.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Unser Rat hat in der ersten Lesung einen Artikel verabschiedet, der den Behörden ermöglicht hätte, die Nothilfe einzuschränken oder zu verweigern. Ich erinnere an die Diskussion, die wir damals hatten. Verschiedene Kantone hatten diese Praxis eingeführt, um Missbräuche zu bekämpfen. Die Gerichtsurteile gegenüber den Kantonen Solothurn und Bern lassen im Hinblick auf eine kongruente Praxis kaum klare Schlüsse zu. Im Nationalrat wurde dieser Artikel gestrichen, auch wenn nicht bestritten war, dass Massnahmen gegenüber renitenten, mit den Behörden nicht zusammenarbeitenden abgewiesenen Ausländern möglich sein müssten.
Ein neuer Antrag des Bundesrates in der Kommission trug zwar der Tatsache Rechnung, dass Sozial- wie auch Nothilfe nur ausbezahlt werden, wenn wirklich eine Notlage besteht. Unsere Kommission entschied – das Ergebnis lautete 8 zu

3 Stimmen –, dass auch eine minimale Nothilfe die Bereitschaft des Bezügers zur Zusammenarbeit erforderlich macht. Dies gilt auch ohne Gesetzesartikel, um das klarzustellen. Die Kommission ist sich aber auch klar darüber, dass diesem Artikel eine psychologische Wirkung zukommt. Wer Nothilfe geltend macht, wenn er einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid hat und die Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist – diese Voraussetzungen müssen bestehen –, muss seine Notlage glaubhaft machen. Es besteht also eine klare Aufforderung zur Mitwirkung.

Ein Beispiel: Wenn jemand während einigen Monaten irgendwo untergetaucht war und dann plötzlich wieder auftaucht und Nothilfe beansprucht, so muss er glaubhaft machen, weshalb er jetzt plötzlich Nothilfe beansprucht und vorher ohne Nothilfe leben konnte. Diese Glaubhaftmachung ist sicher zumutbar.

Ich möchte auch aus dem Urteil des Bundesgerichtes zitieren, welches gerade diesen Punkt erwähnt hat: «Im Zusammenhang mit der Gewährung von Nothilfe kann vom Leistungsansprecher insbesondere eine gewisse Mitwirkung bei der Feststellung verlangt werden, ob bei ihm eine Notlage vorliegt .... Auch kann der Leistungsbezug an Auflagen geknüpft werden, etwa an das (zumutbare) persönliche Abholen der Leistungen oder an die geeignete Individualisierung des Bezügers, um eine mehrfache Ausrichtung zu vermeiden.

Solche Nebenbestimmungen müssen aber darauf gerichtet sein, die verfassungsmässige Ausübung des Grundrechtes zu sichern. Werden die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt und deshalb zwangsweise durchgesetzt, so muss dies zu einem verfassungsmässigen Zustand führen. Ausgeschlossen bleiben demnach Nebenbestimmungen, die – wenn sie durchgesetzt werden bzw. werden müssen – nicht zur Beseitigung der Notlage führen, sondern diese gerade aktualisieren.» Die geforderte Mitwirkung bei der Papierbeschaffung oder der Ausreise hat also beispielsweise allein für sich nicht die Wirkung, dass die Person, welche die Mitwirkung verweigert, sich nicht in einer Notlage befindet. Die Mitwirkungspflichten zielen nicht auf die Beseitigung der Notlage ab, sondern auf die Vollstreckung der Wegweisung. Und diese können klar gefordert werden.

Der Text, wie Sie ihn jetzt vorliegen haben, wurde der Direktion für Völkerrecht des EDA zur Stellungnahme unterbreitet und wurde von dieser akzeptiert. Ein Satz aus der Stellungnahme: «Entscheidend wird sein, dass in der Praxis von den Betroffenen keine unzumutbaren Anstrengungen verlangt werden, die das Recht auf Existenzsicherung aushöhlen.» Ich denke, dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Art und Weise, wie eben die Glaubhaftmachung geregelt werden muss. Auch das Bundesamt für Justiz, das wir ebenfalls angefragt haben, hat in einer Stellungnahme erklärt, dass diese Formulierung, wie sie jetzt von unserer Kommission vorgeschlagen wird, keine Probleme in Bezug auf ihre Verfassungsmässigkeit aufwirft.

Die Glaubhaftmachung einer Notlage bedeutet, dass zuerst eine konkrete Notlage vorhanden sein muss. Diese muss eben gerade durch eine entsprechende Mitwirkung der Betroffenen glaubhaft gemacht werden. Diese Mitwirkung wird von allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern verlangt, welche in irgendeiner Form Sozialhilfe wünschen, welche in irgendeiner Form Unterstützung wünschen. Daher ist es wichtig, dass dieser Artikel in der Fassung der Mehrheit genehmigt wird, auch wenn letztendlich beim Weglassen des Artikels materiell keine entscheidenden Änderungen erfolgen. Denn auch dann muss es glaubhaft gemacht werden. Aber es ist ein Hinweis darauf, dass eine Mitwirkung eben verlangt wird.

Brunner Christiane (S, GE): Madame la rapporteure m'a pratiquement enlevé les arguments de la bouche, dans le sens qu'elle dit elle-même que ce qu'on prévoit là est totalement inutile. Alors, je ne peux que partager ce point de vue, et je ne vois pas pourquoi on mettrait dans la loi une disposition tout à fait superfétatoire, pratiquement déclamatoire – «plakativ» comme disent les collègues outre-Sarine –, juste pour montrer dans le fond qu'on veut serrer la vis, mais que cela ne sert strictement à rien dans l'application, dans la pratique.

La commission a dû changer la formulation pour qu'elle soit compatible avec nos droits fondamentaux; c'est une formule que la majorité a trouvée, elle est alambiquée et finalement elle va de soi. Je trouve donc qu'il n'y a pas lieu d'inscrire de tels pléonasmes dans la loi sur l'asile.

Toutefois, j'ai encore quelque chose à dire – si vous me le permettez –, au nom de la minorité, en ce qui concerne la proposition Pfisterer Thomas: au moins on comprend ce qu'il veut. Au niveau rédactionnel, c'est déjà nettement meilleur que la formulation de la majorité. Il affirme que – c'est sous-entendu, mais quand même pas clair dans ce qu'a rédigé la majorité de la commission – l'aide d'urgence visée à l'article 12 de la Constitution fédérale est due dans tous les cas et, bien sûr, il veut aussi que la personne doive raisonnablement coopérer à l'enquête qui établit sa situation de détresse.

Sous réserve de la façon dont Monsieur Pfisterer va argumenter, je trouve que sa proposition est nettement meilleure et plus claire. Elle n'est pas superfétatoire: on répète que l'article 12 de la Constitution est valable, et on dit aussi quelles sont les obligations de la personne concernée. Je pourrais donc retirer ma proposition de minorité qui est de biffer cet article – sous réserve de ce que va dire Monsieur Pfisterer – et ainsi soutenir sa proposition.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Es geht mir mit meinem Antrag darum, klarzustellen, dass der verfassungsmässige Nothilfeanspruch ohne Wenn und Aber zu erfüllen ist und der Vollzug des Asylgesetzes – selbstverständlich – dennoch durchgesetzt werden muss.

Der Ständerat und der Nationalrat haben sich an den verfassungsmässigen Nothilfeanspruch gehalten – es liegt mir daran, das klarzustellen –, entgegen dem, was etwa in den Medien zu unserer letzten Sitzung im März gesagt wurde: Der Ständerat hat sich an den Nothilfeanspruch gehalten. Ein anderslautender Antrag der Kommission ist auf Antrag des Sprechenden hin abgelehnt worden. Dann ist ein Antrag Inderkum beschlossen worden, und Herr Inderkum hat auf meine Bitte hin erklärt – das ist auch im Amtlichen Bulletin nachzulesen –, dass er davon ausgehe, dass seine Fassung mit Artikel 12 der Verfassung «kompatibel» sei, das war sein Wort. Wir haben also keine Einschränkungen gegenüber der Verfassung beschlossen. Wir haben Raum für die bundesgerichtliche Rechtsprechung geschaffen.

Ebenso hat der Nationalrat entschieden. Er hat die Nothilfe überhaupt nicht gesetzlich geregelt, also hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtes Raum. Wenn man die Kommissionsprotokolle durchliest, dann sieht man, dass Herr Bundesrat Blocher sich ebenso klar und deutlich dafür ausgesprochen hat, dass die Verfassung eingehalten werden muss.

Jetzt, umso überraschender, der Antrag der Kommissionsmehrheit: Ich habe den Eindruck, dass darin ein Missverständnis enthalten ist. So, wie er daherkommt, ist er eine gesetzliche Einschränkung des Nothilfeanspruches, offenbar in der Meinung, einen bestimmten Druck zur Mitwirkung in Bezug auf die Ausreise auszuüben – so nachzulesen im Kommissionsprotokoll – bzw. einen Anreiz zu schaffen, dass ausgereist wird. Adressaten dieses Druckes sind offenbar die Kantone: Die Kantone sollen dazu gebracht werden, nicht übertrieben Nothilfe zu gewähren. Das lässt sich an einzelnen Stellen deutlich nachlesen.

Selbstverständlich darf das Gesetz dafür sorgen, dass die Kantone das Asylrecht ordnungsgemäss vollziehen – aber unter Beachtung der Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen und vor allem unter Beachtung der Grundrechte. Die Kommissionslösung schiesst, so scheint es mir, über dieses legitime Ziel hinaus. Ich erlaube mir zwei Mängel zu orten:

1. Nach dem Kommissionsantrag muss der Betroffene die Nothilfe «glaubhaft machen». Dies auferlegt dem Betroffe-

nen eine unzulässige Beweislast. Dem Betroffenen soll selbst dann, wenn er bei der Ausreise mitwirkt, wenn er z. B. seinen Namen nennt, die Nothilfe nur gewährt werden, wenn er zusätzlich zu dieser Mitwirkung eine Notlage glaubhaft machen kann. Für die Abklärung, ob eine Notlage im Sinne der Verfassung vorhanden ist, ist aber letztlich allein die Behörde verantwortlich, nicht der Betroffene. Die Behörde hat den Sachverhalt abzuklären, und zwar von Amtes wegen.
Unsere Grundrechte auf Leben, auf Schutz der Privatsphäre, auf Glaubens- und Gewissensfreiheit usw. hängen doch nicht davon ab, ob wir die Voraussetzungen selber glaubhaft machen können, ob der Betroffene dies ein Stück weit beweisen kann. Warum soll das beim Grundrecht auf Nothilfe anders sein? Das wäre eine unzumutbare Hürde, die das Recht auf Existenzsicherung aushöhlte. Genau das könnte die Folge des Textes der Kommission sein. Was heisst «glaubhaft machen»? Der Betroffene muss ein Stück weit «selber beweisen», dass die Voraussetzungen für die Nothilfe erfüllt sind, bzw. er trägt die Beweislast, er trägt das Risiko, keine Nothilfe zu erhalten, obwohl sie sachlich an sich geleistet werden müsste, nur weil er z. B. keine Zeugen präsentieren oder keine Dokumente usw. vorlegen kann. Das ist das erste Problem, das Erfordernis der Glaubhaftmachung.
2. Das Gesetz will die Leistung der Nothilfe eben doch mit der Durchsetzung des Asylgesetzes verknüpfen. Diese Verknüpfung von Grundrecht und Asylrechtsvollzug gleichsam «übers Kreuz» ist meines Erachtens verfassungsrechtlich nicht statthaft. Nothilfe darf nicht als Zwangsmittel zur Erreichung ausländerrechtlicher Ziele eingesetzt werden. Das sagt das Bundesgericht, das sagt aber auch die einhellige Literatur. Nehmen Sie den Verfassungstext zur Hand. Volk und Stände haben die Nothilfe in der Bundesverfassung allgemein gesichert. Von einem Vorbehalt für das Asylrecht steht nichts in der Verfassung.
Diese Verknüpfung ist aber auch nicht sachgerecht. Adressat der Regelung sind ja die Kantone; sie dürfen selbstverständlich angehalten werden, das Gesetz zu vollziehen. Bestraft würden aber mit der Regelung gemäss Kommissionstext möglicherweise die privaten Betroffenen. Übrigens zweifelte gemäss Kommissionsprotokoll selbst der Bundesrat daran, ob diese Glaubhaftmachung viel bringe.
Das sind diese beiden Probleme.
Nun zum Antrag, den ich mir zu unterbreiten erlaubt habe: Ich unterbreite ihn – ich sage es noch einmal – nach Auseinandersetzung mit den Kommissionsprotokollen und den Stellungnahmen der Verwaltung. Ich habe darum gebeten, diese alle mir zur Verfügung zu stellen. Wenn jetzt etwas Neues hervorgezaubert wird, ist das unfair. Ich habe alle diese Dokumente studiert und das aufgrund dieser Überlegungen zusammengetragen. Der Antrag enthält drei Elemente:
1. Die doppelte Mitwirkungspflicht: Das Gesetz soll ausdrücklich verlangen, dass der Betroffene kooperiert. Selbstverständlich soll nicht einfach jeder kommen und das Geld verlangen können – ich zitiere Herrn Bundesrat Blocher aus dem Kommissionsprotokoll –; einverstanden, Herr Bundesrat! Natürlich darf der Staat verlangen, dass sich der Betroffene meldet, Eigeninitiative zeigt usw., wie es Frau Heberlein im Protokoll gesagt hat. Der Betroffene hat das prozessrechtlich Gebotene zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, völlig klar!
Das Gesetz darf diese Mitwirkung vorschreiben. Nach meiner Meinung soll das noch verstärkt geschehen, und zwar in zwei Richtungen: ausländerrechtlich und die Nothilfe betreffend. Artikel 8 dieses «Leintuches» zum Asylgesetz, das Sie vor sich haben, bringt eine Mitwirkungspflicht nur im Asylrecht, nicht in der Nothilfe, und regelt dieses Problem nicht. Es ist auch nicht falsch, die spezielle Mitwirkungspflicht im Bereich des Ausländerrechtes bei der Ausreise noch zu wiederholen, also eine verstärkte Mitwirkungspflicht, oder klarzustellen, dass sie wirklich gilt.
Worum geht es bei dieser Mitwirkungspflicht? Bei der Mitwirkung geht es darum, dass der Private bei der Feststellung des Sachverhaltes hilft, z. B. Zeugen nennt, Akten einreicht usw. Wenn der Betroffene die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert, so gibt es eine Sanktion. Dann muss die Behörde eben aufgrund eines möglicherweise unvollständigen Sachverhaltes entscheiden. Derjenige, der nicht mitwirkt, hat eine negative Konsequenz – hoffentlich auch! Er hat eine Sanktion. Er riskiert eben, dass aufgrund unvollständiger Fakten entschieden werden muss. Das ist in unserer Rechtsordnung fast an allen Orten so geregelt; nehmen Sie beispielsweise Artikel 13 unseres Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Behörde entscheidet dann aufgrund dessen, was sie vor sich hat. Das ist die legale Sanktion, aber nicht die Verweigerung der Nothilfe.
2. Das zweite Element dieses Antrages ist der Nothilfeanspruch. Bei der Nothilfe geht es nur um ein Minimum, um das für das Überleben unerlässliche Minimum im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dieses aber ist «jedenfalls» zu gewähren – das ist dort das Schlüsselwort –, unabhängig von der Mitwirkung. Es ist – nach all den Diskussionen der letzten Monate – nicht unnötig, das zu sagen, obwohl es schon in der Verfassung steht.
3. Das dritte Element ist auch legitim. Der Bund darf sich gegen übermässige Belastungen durch die Kantone schützen. Die Kantone dürfen den Vollzug des Bundesrechtes weder verhindern noch übermässig erschweren. Wenn die Kantone zu viel Nothilfe leisten, soll der Bund keine Nothilfeleistungen dieser Art vergüten müssen. Der Bund darf insofern auf die Kantone einen Druck ausüben.
Schliesslich ein Wort zur politischen Würdigung. Die Nothilfefälle sind selten. Ich habe mich bemüht, mit den Möglichkeiten eines einfachen Parlamentariers mir Unterlagen zu beschaffen, und nach diesen Abklärungen geht es um relativ wenige Fälle. Die Bedeutung liegt eher darin, dass man hier präventiv wirkt.
Eine zweite Bemerkung, um Ihnen eine Würdigung zu erleichtern: Es geht um die politische Akzeptanz dieser Vorlage. Ich sehe es genau gleich wie Herr Kollege Leuenberger vorhin: Diese Geschichte hat Bedeutung für die künftige Auseinandersetzung im Referendumskampf; dieser Punkt hat grosse Bedeutung.
Schliesslich: Auf diesem Weg verhindern wir in einem zentralen Punkt materiell eine Differenz zum Nationalrat. Der Nationalrat hat keine Einschränkung des Nothilfeanspruchs gewollt. Und der Ständerat hat sie auch nicht gewollt, und Herr Bundesrat Blocher hat sich genau gleich geäussert. Also, wenn Sie hier der Kommission folgen, erschweren Sie die Differenzbereinigung.
Schliesslich eine Bemerkung zum Minderheitsantrag, nur noch ganz wenig: Mein Antrag lautet gleich, was den Nothilfeanspruch anbelangt, zusätzlich ist aber im Einzelantrag die klare Aussage zur Mitwirkungspflicht drin und die klare Aussage, dass der Bund nicht von den Kantonen zu übertriebenen Leistungen verknurrt werden soll.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen, und ich möchte einleitend nochmals klar darauf hinweisen, was Frau Kollegin Heberlein gesagt hat. Diese Bestimmung – und das wollen wir auf jeden Fall, Herr Kollege Pfisterer – ist absolut kompatibel mit Artikel 12 der Bundesverfassung, und sie ist auch kompatibel mit einschlägigen völkerrechtlichen Normen. Darf ich einfach darauf hinweisen, dass gemäss Artikel 12 die Nothilfe bekanntlich nicht in einem Recht auf ein Existenzminimum besteht, sondern eine Überbrückungshilfe ist, wenn man in einer Notlage ist? Und diese Notlage ist eben die Voraussetzung für die Nothilfe. Wenn ich in eine Notlage gerate, dann muss ich die Notlage auch glaubhaft machen. Glaubhaft machen ist weniger als beweisen. Das generell, Herr Kollege Pfisterer.
Wir wollen eine Bestimmung hier, die absolut kompatibel ist mit der Verfassung und mit dem Völkerrecht. Ich war ursprünglich, als ich den Antrag las, der Meinung, dass Sie das Gleiche wollen wie wir auch. Nach Ihren Ausführungen bin ich aber nicht mehr so sicher. Ich kann Ihnen jetzt aber

sagen, was wir von der Kommission wollen, und ich tue das, indem ich mich mit dem Antrag von Herrn Kollege Pfisterer auseinander zu setzen versuche. Ich mache zunächst die Feststellung, dass der Antrag sich nicht nur mit der Nothilfe befasst, sondern auch noch andere Elemente enthält, Elemente, die übrigens im Gesetz schon geregelt sind.

Zum ersten dieser Elemente: Ihr Antrag enthält die Formulierung: «Die betroffene Person hat beim Vollzug einer rechtskräftigen Wegweisung .... mitzuwirken.» Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in Artikel 8 des Asylgesetzes diese Mitwirkungspflicht bereits geregelt ist, insbesondere in Absatz 4, der lautet: «Nach Vorliegen eines vollziehbaren Wegweisungsentscheides sind die betroffenen Personen verpflichtet, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken.» Also dieses Element haben wir bereits im Gesetz. Und ich meine, dass wir auch das bereits im Gesetz haben, was im letzten Satz Ihres Antrages steht: «Der Bund vergütet den Kantonen nur die Kosten für die Nothilfe.» Hier verweise ich auf Artikel 89 des Asylgesetzes, der sich mit der Festsetzung der Pauschalen auseinander setzt.

Verbleibt also noch das zentrale Element: Das zentrale Element Ihres Antrages besteht darin, dass Sie sagen, die betroffene Person habe bei der Ermittlung der Voraussetzungen der Nothilfe mitzuwirken. Im nächstfolgenden Satz heisst es dann aber: «Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 ist ihr jedenfalls zu gewähren.» Das könnte aber – ich unterschiebe Ihnen das nicht – zu Missverständnissen Anlass geben, indem man nämlich sagen oder zur Auffassung neigen könnte: Da wird das, was man vorhin gesagt hat – die Mitwirkungspflicht –, wieder relativiert. Das, glaube ich, wollen Sie nicht.

Es bleibt also die Frage: Worin besteht dann die Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung der Voraussetzungen? Das ist genau das Gleiche, meine ich, wie das, was wir mit dem Begriff «glaubhaft machen» sagen wollen. Es ist keinesfalls so, dass wir hier ein Element wieder einbauen wollten, das das Bundesgericht ausdrücklich ausgeschlossen hat, nämlich dass irgendein Zwangsmittel im Hinblick auf die Ausreise geschaffen würde. Es geht nur darum, dass die Voraussetzung dafür, dass Nothilfe gewährt wird, nämlich die Notlage, glaubhaft gemacht wird. Glaubhaft machen ist bekanntlich weniger als beweisen. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Begriff «glaubhaft machen» nicht ein Fantasieprodukt der Kommission ist, sondern in der Gesetzgebung und in der Rechtspraxis dann und wann vorkommt. Wenn ich nicht irre, ist dies im Opferhilfegesetz der Fall.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich gehöre der Kommission an und stehe in dieser Frage ganz klar auf der Seite der Mehrheit. Wenn ich aber das Wort noch speziell verlangt habe, dann wegen des Begriffs des Grundrechtes der Nothilfe. Nothilfe ist einerseits ein juristischer Begriff, den wir ja mit diesem Gesetz neu zu definieren versuchen. Er ist andererseits aber auch eine finanzielle Grösse – Kollege Pfisterer hat von einer minimalen Grösse gesprochen. In der Kommission haben wir Zahlen gehört, die nicht mehr so minimal sind. Deshalb, glaube ich, würde es der Information von uns wie auch der Öffentlichkeit dienen, wenn Sie, Herr Bundesrat, uns hier einmal die finanziellen Aspekte im Einzelfall erläutern würden.

Soweit wir in der Kommission informiert worden sind, sollen sich in dieser Frage der Bund und die Kantone bezüglich der Höhe ja nicht einig sein. Man sucht immer noch nach einem gemeinsamen Nenner, hinter den sich beide Seiten, Bund und Kantone, stellen können. Deshalb wäre ich Ihnen sehr dankbar, Herr Bundesrat, wenn Sie uns hier über den neusten Stand in dieser Frage der Höhe der Nothilfe informieren könnten. Ich weiss nicht, ob Sie meine Frage mitbekommen haben, da Sie eben in ein Gespräch verwickelt waren. Sie nicken – also gut.

David Eugen (C, SG): Ich möchte Herrn Pfisterer für seine Überlegungen danken. Sie treffen wirklich den Punkt, um den es hier geht. Wir diskutieren hier ja die Frage der Bedeutung von Grundrechten. Wir sind uns einig, dass die Nothilfe ein Grundrecht ist. Wie Herr Pfisterer zu Recht ausgeführt hat, kann die Verletzung von Mitwirkungspflichten niemals zu einem Grundrechtsentzug führen. Das ist der Kernpunkt der Überlegung, die man hier machen muss. Man kann nicht jemandem, weil er eine Mitwirkungspflicht verletzt, ein Grundrecht entziehen. Das ist wirklich ein Kernpunkt des Rechtsstaates. Grundrechte bestehen unabhängig davon, ob die Personen mitwirken; das gilt für alle Grundrechte. Auf Grundrechte kann man selbst nicht einmal verzichten. Das ist die Konzeption der Grundrechte. Daran müssen wir festhalten; davon gilt es nicht abzuweichen. Das gilt auch im Bereich Asyl- und Ausländerrecht oder in ähnlichen Gebieten. Ich denke, da sollten wir hart und klar bleiben. Wir sind jetzt gefordert, diese Grenze ganz klar zu ziehen. Herr Pfisterer hat das korrekt und nach meiner Meinung absolut zutreffend ausgeführt.

Herr Pfisterer hat auch mit Recht gesagt, es sei nicht so, dass derjenige, der nicht mitwirkt, überhaupt keine Konsequenzen zu erfahren habe. Die Konsequenz, die er nicht zu erfahren hat, ist die folgende: Man kann ihm das Grundrecht nicht entziehen. Er nimmt aber in Kauf, wenn er nicht mitwirkt – das gilt nach dem allgemeinen Verfahrensrecht im Verwaltungsrecht immer –, dass der Sachverhalt ohne seine Mitwirkung festgestellt wird. Er nimmt unter Umständen in Kauf, dass Tatsachen, die er vorbringen möchte oder vorzubringen hätte, nicht berücksichtigt werden. Er nimmt letztlich sogar in Kauf, dass der Sachverhalt falsch festgestellt wird, weil er nicht mitgewirkt hat. Die Behörde stellt also allenfalls etwas unrichtig fest, weil der Betreffende nicht mitgewirkt hat. Das ist die Folge, die er akzeptieren muss. Es kommt allenfalls zu einer falschen Sachverhaltsfeststellung, aber es kommt deswegen zu keiner Grundrechtsentziehung. Das ist nach meiner Meinung einfach eine zentrale Überlegung, die wir hier machen müssen.

Daher, finde ich, sollten wir in dieser Sache dem Antrag Pfisterer Thomas folgen. Er setzt die Punkte richtig. Im ersten Punkt regelt er die Mitwirkungspflicht; im zweiten Punkt sagt er ganz klar, dass ein Grundrechtsentzug wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht in Betracht kommen kann.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Um der Kommissionspräsidentin die Chance des letzten Wortes zu geben, möchte ich jetzt antworten.

Die Antwort an Kollege Inderkum: In meinem Antrag finden sich keine unnötigen Doppelspurigkeiten, und zwar weder bezogen auf Artikel 8 noch bezogen auf Artikel 89 Absatz 3. In Artikel 8 Absatz 4 wird nur gerade gesagt, der Betroffene habe die Reisepapiere zu bringen. Aber es wird keine generelle Mitwirkungspflicht festgelegt – und wenn auch. In Artikel 89 Absatz 3 ist zwar die Rede von der Pauschale; das wird als Form der Vergütung geregelt, es ist eine sinnvolle Form der Vergütung. Es wird aber nichts über den Inhalt gesagt, es wird nicht gesagt, dass der Bund vor übermässigen Nothilfeleistungen und vor unnötigen Bundessubventionen geschützt ist. Also keine unnötigen Doppelspurigkeiten.

Zur Auslegung der Verfassung: Das Bundesgericht hat nirgends in diesem Entscheid und sonst auch in keinem anderen Entscheid, der mir bekannt wäre, gesagt, dass das Glaubhaftmachen zulässig sei. Es hat selbstverständlich gesagt, dass man Mitwirkung verlangen könne, dass man Kooperation verlangen könne. Das ist klar, das ist aber auch in meinem Antrag enthalten.

Glaubhaft machen ist aber etwas anderes. Es besteht darin, dass man einen Teil der Last des Beweises den Betroffenen auferlegt. Ein legitimer Vergleich mit einem anderen Grundrecht: Es geht um die Frage, ob ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit am Schluss davon abhängt, dass sie Dokumente und Zeugen nennen können usw. Das kann doch nicht sein, das ist doch nicht der Sinn des Grundrechtsschutzes! Die Grundrechte sind unverzichtbar, wie es Herr David gesagt hat. Auch hier fühle ich mich bei aller Bescheidenheit auf relativ sicherem Boden.

Sicher unzulässig ist es – und das geschieht eben mit dem Glaubhaftmachen –, wenn man den Asylrechtsvollzug mit der Garantie des Grundrechtes verknüpft. Das ist jedenfalls unzulässig. Darüber, scheint es mir, besteht eine einhellige Meinung.
Ich erlaube mir, auch nach dieser Diskussion an meinem Antrag festzuhalten.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Es geht nicht darum, jemandem ein Grundrecht zu entziehen, wie Herr David erwähnt hat. Dies ist auch durch unseren Antrag und die Abklärungen, die damit verbunden waren – bei der Direktion für Völkerrecht und beim Bundesamt für Justiz –, klargestellt geworden. Diese haben bestätigt, dass die Formulierung der Kommissionsmehrheit klar der Verfassung entspricht, dass sie den Grundrechten entspricht und dass sie nicht völkerrechtswidrig ist. Es ist selbstverständlich, dass ein Grundrecht nicht entzogen werden kann.
Herr Pfisterer geht von einer ganz anderen Ausgangslage aus: Es geht nicht mehr darum, festzustellen, ob die Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich sei; dies ist bereits festgestellt. Es geht um den Zustand nachher, es geht eben um die Mitwirkung bei der Ausreise. Ich habe auch ein Beispiel erwähnt: Wenn jemand während längerer Zeit untergetaucht ist, seinen Lebensunterhalt selbst bestritten hat und plötzlich Nothilfe will, dann muss er glaubhaft machen, dass er jetzt kein Auskommen mehr finden kann. Es geht nicht mehr um die Papierbeschaffung, es geht nicht mehr um den Druck oder Zwang, beim Verfahren mitzuwirken, wie er in der Diskussion erwähnt worden ist. Das Verfahren ist abgeschlossen, es ist entschieden, die Ausweisung ist zumutbar, möglich und zulässig. Erst dann kommt die Anforderung, dass man eine Notlage glaubhaft machen muss.
Ich habe das Bundesgerichtsurteil zitiert. In diesem wird ganz klar gesagt: In Zusammenhang mit der Gewährung von Nothilfe kann vom Leistungsansprecher eine Mitwirkung bei der Feststellung, ob bei ihm eine Notlage vorliegt, verlangt werden. Es ist klar: Die Nothilfe kann nicht generell verweigert werden, aber sie kann in anderer Form gewährt werden als dann, wenn eine Mitwirkung vorhanden ist. Zum Glaubhaftmachen der Notlage braucht es eben eine gewisse Mitwirkung. Es geht in diesem Artikel nur um die Ermittlung der finanziellen Notlage; es geht nicht um die Ermittlung anderer Tatbestände. Allein die finanzielle Notlage muss hier glaubhaft gemacht werden, damit man einen Betrag erhält.
Herr Inderkum hat die anderen Punkte eigentlich bereits erwähnt. Mit dem zweiten Satz des Antrages Pfisterer Thomas, «Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 ist ihr jedenfalls zu gewähren», wird die Aussage des ersten Satzes ja praktisch wieder aufgehoben. Der Antrag ist in diesem Sinne also widersprüchlich. Zum letzten Satz: Der gehört unter systematischem Gesichtspunkt eigentlich gar nicht zu diesen Artikeln hier. Die Bestimmungen über die Bundesbeiträge wären dann allenfalls im 6. Kapitel aufzunehmen. Die Nothilfepauschalen, die die Kantone vom Bund erhalten, sind in einem anderen Artikel festgelegt. Nach Nichteintretensentscheiden nach Artikel 88 Absätze 4 und 5 werden dann aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen die kostengünstigsten Lösungen festgelegt. Unter systematischem Gesichtspunkt entspricht der dritte Satz also auch nicht der Gesetzgebung, wie sie hier vorliegt.
Ich beantrage Ihnen also nochmals, der Mehrheit zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich glaube, wir sollten uns etwas mit der Entstehungsgeschichte dieses Artikels befassen. Ursprünglich gab es keinen solchen Artikel, und die Kantone trafen Massnahmen für jene Fälle, bei denen die zur Mitwirkung Verpflichteten nicht mitwirkten: Leute, welche ihre Identität nicht preisgaben und sagten, sie wüssten nicht, woher sie seien usw. Sie müssen sehen: Die Fälle waren natürlich von Anwälten begleitet; die Leute sind nicht selber auf diese Ideen gekommen. Gewisse Leute haben gesagt, sie weigerten sich, auf die Botschaft zu kommen, um die Papiere zu beschaffen usw. Dann haben die Kantone gesagt: «Falls du in einer Notlage bist, kannst du diese Notlage selbst beseitigen; du musst sagen, wie du heisst. Wir wollen die wahre Identität wissen, oder du musst mitkommen.»
Das Bundesgericht hat in einem Entscheid gesagt, dass die Kantone das nicht tun dürfen: Selbst wenn einer die Mitwirkung verweigert, hat er die Nothilfe zugut. Das Bundesgericht sagt, das sei die Auslegung der Verfassung; das haben wir anzuerkennen.
Der Bundesrat ist hier neu über die Bücher gegangen – nicht, Herr Pfisterer, um Druck auf die Kantone auszuüben, sondern im Gegenteil, um den Kantonen zu helfen. Die Kantone haben gesagt: «Gebt uns vom Bund ein Mittel in die Hand, damit wir in diesen schwierigen Fällen, in denen kein Schweizer Nothilfe bekäme – keiner! –, ein Mittel in der Hand haben!» Der Bundesrat hat dann eine Fassung verabschiedet – die haben wir eingereicht, sie ist aus mir unerklärlichen Gründen leider nicht hier auf dieser Fahne –, wonach in den Fällen, wo eine rechtskräftige Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist und die betreffende Person die Mitwirkung zur Ausreise verweigert, kein Anspruch auf staatliche Unterstützung besteht; Nothilfe wird nur gewährt, wenn eine Notlage glaubhaft gemacht werden kann. Dies ist die übereinstimmende Auffassung der völkerrechtlichen Abteilung des EDA und des Bundesamtes für Justiz, hier zweifelt niemand an der Verfassungsmässigkeit und der EMRK-Tauglichkeit; es ist auch von diesen Kreisen formuliert worden.
Ihre Kommission hat dann Zweifel am Begriff der staatlichen Unterstützung geäussert, weil nicht klar war, ob hier die Sozialhilfe gemeint war. Unklar war auch, ob damit kein Anrecht z. B. auf einen unentgeltlichen Beistand oder auf andere Möglichkeiten bestand. Aber dieser Begriff wurde in der Kommission nicht geklärt, und darum hat man eine neue Formulierung geschaffen. Diese neue Formulierung legt Ihnen nun die Mehrheit der Kommission vor.
Im ersten Satz der Formulierung der Mehrheit ist festgehalten, dass die betreffende Person, wenn eine Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist – es geht nur um ganz eindeutige Fälle –, auch dann Nothilfe erhält, wenn sie die Mitwirkung verweigert. Das ist das, was die Kantone nicht möchten, aber es ist die Folge des Bundesgerichtsentscheides. Aber es muss natürlich eine Notlage bestehen, und die Person muss dies zumindest glaubhaft machen. Das haben wir im Zusammenhang mit Unterstützung im ganzen schweizerischen Recht. Schauen Sie mal, wenn jemand Ergänzungsleistungen will, was er für eine Mithilfe leisten muss. Er kann nicht einfach sagen: «Ich will Ergänzungsleistung; bitte, Staat, beweis du mir, dass es notwendig ist.» Beweisen soll es die Person nicht müssen, aber glaubhaft machen soll sie es. Das ist die Regelung der Mehrheit.
Jetzt komme ich zum Antrag Pfisterer Thomas. Im ersten Satz sagt Herr Pfisterer, dass die betreffende Person zur Mitwirkung verpflichtet sei. Schon aus dem bisherigen Asylgesetz – also ohne dass wir das Gesetz geändert haben – geht diese Mitwirkungspflicht klar hervor. Es hat noch niemand bestritten, dass es eine Mitwirkungspflicht gibt. Der häufigste Fall ist in Artikel 8 sogar expressis verbis aufgeführt. Dort heisst es, dass die Person insbesondere bei der Papierbeschaffung zur Mitwirkung verpflichtet sei. Ich muss Ihnen sagen: In gut 90 Prozent der Fälle, in denen die Kantone Nöte haben, ist es so, weil die Personen dort nicht mitwirken. Aber die Mitwirkungspflicht ist schon expressis verbis aufgeführt.
Der zweite Satz im Antrag Pfisterer Thomas lautet, Nothilfe sei «jedenfalls zu gewähren». Das heisst mit anderen Worten: Wenn einer einen Nichteintretensentscheid hat und nicht mitwirkt, hat er dennoch automatisch ein Anrecht auf Nothilfe. Das wird die Auslegung sein, und da muss ich Ihnen sagen: Das ist unverständlich; das ist auch nicht der Sinn der Nothilfe. Da können Sie sagen, Nothilfe gebe es ja immer nur in Notlagen. Aber wann ist einer in einer Notlage? Ich muss Sie jetzt an die Fälle aus den Kantonen erinnern, von denen ich Kenntnis habe: Da bezieht einer 140 Franken pro Woche, er holt die ab. Er ist nicht in einer Notlage; er

wohnt – das ist das Gefährliche – in einer Struktur. Er hat das Geld nicht nötig; er holt es ab, aber er wirkt nicht einmal mit. Dagegen müssen Sie den Kantonen ein Mittel geben. Natürlich ist es kein sehr wirksames Mittel, da gebe ich Herrn Pfisterer Recht, aber zumindest ist im Gesetz festgehalten, dass eine Glaubhaftmachung – nicht ein Beweis – nötig ist.
Den letzten Satz, «Der Bund vergütet den Kantonen nur die Kosten für die Nothilfe», müssen Sie streichen. Wir vermitteln in solchen Fällen manchmal auch mehr als Nothilfe. Es gibt eben Fälle, bei denen die Kantone über die Nothilfe hinausgehen; Frau Langenberger hat es heute Morgen erwähnt: bei Kindern, bei schwierigen Fällen, während der Ausreisefrist usw. Man kann nicht sagen, dass in all diesen Fällen nur Nothilfe bezahlt wird. Wir geben ja Pauschalen, und daraus müssen die Kantone dann bezahlen.
Ich muss Ihnen sagen: Der Antrag der Mehrheit ist der verfassungsmässige, wie hier gesagt wurde. Herr David hat Nein gesagt. Wissen Sie, in der Bundesverwaltung habe ich eines gelernt: Wenn irgendetwas zu finden ist, das verfassungswidrig oder EMRK-widrig ist, dann ist unter den vielen Juristen mindestens einer, der sagt, es sei verfassungs- oder EMRK-widrig. Es ist ganz selten, dass sie unisono der Meinung sind, es sei klar verfassungsmässig. Die völkerrechtliche Abteilung des EDA sagt, es sei sogar in Übereinstimmung mit dem Uno-Recht; Sie sehen, es ist damit noch höher geschraubt. Ich muss erstens auf diese Gutachten achten, aber ich kann zweitens auch nicht verstehen, dass man sagt, es sei nicht verfassungsmässig.
Herr Pfisterer, ich sage es nochmals: Es ist eine Hilfe für die Kantone, nicht ein Druckmittel. Die Kantone möchten etwas in die Hand bekommen für diese Fälle. Sie sagen, es seien wenige Fälle. Seit dem Bundesgerichtsentscheid nehmen die Fälle aber stark zu. Wir haben jetzt im vierten Quartal etwa 640 Bezüger. Die durchschnittliche Bezugsdauer nimmt jetzt zu. Das Bundesgerichtsurteil spricht von Nothilfe für einige Tage der Überbrückung. Wir haben jetzt Durchschnitte von 60 Tagen! Man nistet sich ein in eine Struktur, man bezieht diese Leistung. Und jetzt kommen wir noch und sagen: Die Notlage musst du auch nicht glaubhaft machen, und mitwirken musst du auch nicht; du bekommst es ohnehin.
Da müssen wir an die Leute an der Front denken – das sind nicht Richter, nicht wahr –, die sich um die praktischen Fälle kümmern. Das Bundesgericht hat gesagt, dann müsse man die betreffenden Personen halt in Haft nehmen, zur Erzwingung usw.; das könnten wir ja mit der Durchsetzungshaft. Das sind aber auch sehr theoretische Überlegungen. Wo kämen die Leute hin, die sich um die Fälle kümmern, wenn sie jede betreffende Person in ein Verfahren hineinnehmen sollen – und in dieser Zeit die Frist weiterläuft?
Also ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Es ist nicht wahr, dass hier auf ein Grundrecht verzichtet oder es verweigert wird, in keiner Art und Weise! Voraussetzung für diese Nothilfe ist die Notlage und dass der Betreffende, wie jeder Schweizer auch, mitwirken muss. Glaubhaft machen ist doch eine Selbstverständlichkeit, warum soll sie hier nicht gelten? Ich kenne keine Schweizer, die kommen und sagen: Ich lege meine Identität nicht offen, aber gib mir Nothilfe! Diesen Fall haben wir noch nie gehabt, weil die Gemeinden sagen: Du musst sagen, wer du bist, warum du in Notlage bist. Und das sollten wir jetzt hier auch festhalten, weil eine Unsicherheit entstanden ist.
Ich komme zur Beantwortung der Frage von Herrn Reimann betreffend die Erhöhung der Nothilfe. Wir haben mit dem Entlastungsprogramm beschlossen, dass die Kantone pro Nichteintretensentscheid 600 Franken bekommen für die Auszahlung an Leute, die einen Nichteintretensentscheid haben und noch gewisse Tage hier sind.
Wir haben den Kantonen einen Pauschalbetrag gegeben, den bekommen sie für alle Leute, gleichgültig, ob sie hier sind oder nicht, aber sie haben aus dem Betrag diese Leistungen zu erbringen. Jetzt gibt es Kantone, die das hervorragend machen, und andere, die das weniger gut machen, das ist klar; einige haben eine kurze, andere haben eine längere Aufenthaltsdauer für die Leute. Wir haben ein Monitoring, um zu schauen, ob dieser Betrag reicht.
Jetzt gehen die Asylgesuchszahlen zurück, und wir machen alles, damit sie zurückgehen. Sie gehen zurück wegen einer konsequenten Behandlung und auch einer konsequenten Ausweisung; das ist das absolute Erfordernis. Da gibt es natürlich weniger Nichteintretensentscheide. Wenn die Kantone weniger Nichteintretensentscheide haben, das ist ja erfreulich, bekommen sie weniger Geld, weil das weniger Fälle bedeutet. Und darum reicht es dann nicht mehr auch für die Leute, die noch aus Zeiten höherer Bestände stammen.
Wir haben aufgrund des Monitorings ausgerechnet, wie viel es bräuchte, damit die Kantone alle Kosten gedeckt hätten – jetzt rückwirkend von 2005 an. Im ersten Jahr reichten 600 Franken, im zweiten Jahr reichten sie nicht. Wir haben den Kantonen in der Vernehmlassung 1500 Franken angeboten und gesagt, diese würden für die Deckung der Kosten ausreichen. Die Kantone haben noch Infrastrukturkosten geltend gemacht. Diese haben wir – da haben wir den grossen Streit – nicht verfügt und nicht verfügen wollen. Sie dürfen keine Infrastruktur zur Aufnahme und Beherbergung von Leuten machen, die nach Hause gehen müssen, sonst bleiben die für immer da! Wir haben den Kantonen noch 300 Franken für Betreuung usw. pro Fall gegeben.
Es ist immer so, wenn wir den Kantonen etwas für die Bezahlung von Kosten vorschlagen, wollen sie mehr; das ist ja selbstverständlich. Die Kantone haben gesagt, sie wollten mindestens 4200 Franken, nicht wahr? Das ist natürlich ein guter Betrag, das nehme ich ihnen auch nicht übel. Wir stehen mit Ihnen jetzt aber in Diskussion, wir müssen irgendeine Lösung finden. Mit 1800 Franken haben sieben Kantone die Nothilfekosten nicht gedeckt, die anderen Kantone haben sie alle gedeckt, aber unter diesen sieben Kantonen sind auch zwei relativ grosse dabei, und von dort kommt der Hauptwiderstand. Die kleineren Kantone handeln hier wesentlich besser; das hängt natürlich auch mit der sozialen Kontrolle usw. zusammen. Das ist der Grund, warum es diesen Streit um diese 1800 Franken gibt.
Was ich den Kantonen versprochen habe, ist Folgendes: Wir werden diese Vergütung rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 leisten. Sie müssen also keine Angst haben, wenn wir nicht einig werden. Es wird rückwirkend bezahlt, und das können wir auch tun. Es geht nicht in erster Linie um die Summe, aber wenn wir zu hohe Summen bezahlen, dann werden die betreffenden Leute – das haben wir jetzt halt erlebt – das Land nicht verlassen. Das ist die Situation! Es ist nicht eine Frage des Geldes, sondern es geht darum, dass wir keine Anreize schaffen dürfen, dass sie nicht nach Hause gehen. Sonst bekommen wir nie eine gute Situation im Land, sodass man den Flüchtlingen positiv gegenübersteht. Das ist eine zusätzliche Frage, die ich damit beantwortet habe. Sie steht nur am Rand der Diskussion und hat mit diesem Artikel also nichts zu tun.
Bei Artikel 83a bitte ich Sie dringend, der Mehrheit zu folgen. Mit dem Antrag Pfisterer Thomas werden Sie für die Auslegung in den Kantonen wieder neue Schwierigkeiten schaffen. Die Argumente habe ich Ihnen dargelegt.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich bin beeindruckt, Herr Bundesrat, wie Sie sich für den Vollzug in den Kantonen einsetzen. Der Bundesstaat ist gegründet worden, um die Aufgabenerfüllung in den Kantonen zu erleichtern. Er ist aber auch gegründet worden, um in den Kantonen die Freiheit der Einzelnen zu schützen.

Brunner Christiane (S, GE): Lors de ma prise de parole de tout à l'heure, j'ai annoncé mon intention de retirer ma proposition de minorité suivant les explications données par Monsieur Pfisterer. Je constate qu'il n'y a pas de contradiction avec la proposition Pfisterer Thomas puisqu'elle prévoit aussi la participation à l'enquête pour établir l'état de nécessité. Il n'y a donc pas de contradiction entre les deux propositions. La différence est que Monsieur Pfisterer affirme en

toute clarté, et tout le monde est d'accord avec ça, que l'aide d'urgence doit, d'après la Constitution, de toute façon être accordée parce que c'est un droit fondamental.
C'et quand même plus clair de le spécifier dans le texte plutôt que de dire chaque fois: «Oui, on sait que c'est comme ça, mais il faut trouver une autre manière de le dire pour n'avoir pas à se référer directement au fait que, même si les personnes sont responsables de leur état, c'est dans tout notre droit comme ça, l'aide d'urgence est un droit fondamental qui est garanti par la Constitution.»
Monsieur le conseiller fédéral Blocher, avec ou sans Tribunal fédéral, c'est un droit garanti par la Constitution, et j'espère bien que vous croyez aux droits qui y sont inscrits autant que moi.
Le Conseil national a choisi la solution de facilité. La dernière fois, avec la formulation acceptée par notre chambre, on avait finalement violé un droit constitutionnel et le Conseil national a décidé de la biffer. Mais cette fois-ci, avec la proposition Pfisterer Thomas, il me semble que le cas est clair et que l'explication est bonne.
C'est dans ce sens que je suis d'accord de retirer la proposition de la minorité pour soutenir la proposition Pfisterer Thomas.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Der Antrag der Minderheit Brunner Christiane ist zugunsten des Antrages Pfisterer Thomas zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 22 Stimmen
Für den Antrag Pfisterer Thomas .... 18 Stimmen

Ziff. III Abs. 8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III al. 8
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Der Entwurf des Bundesrates sah ursprünglich vor, dass der Bund den Kantonen für altrechtliche Fälle, die vor Inkrafttreten der Teilrevision ein Asylgesuch gestellt haben, für längstens drei Jahre ab Inkrafttreten weiterhin eine ordentliche Pauschale auszahlt. Der Ständerat beschloss dann, diesen Kantonen für diese Fälle eine einmalige Pauschale von je 5000 Franken auszuzahlen; mit dieser Pauschale könnten ordentliche Sozialhilfeleistungen während rund 125 Tagen à 40 Franken oder Nothilfeleistungen für 250 Tage à 20 Franken finanziert werden. Am System der einmaligen Pauschale soll jedenfalls festgehalten werden. Die Höhe von 5000 Franken aber ist, gemessen an der durchschnittlichen Vollzugsdauer, eher knapp bemessen, weshalb sich Ihre Kommission mit dem Beschluss des Nationalrates und einer Pauschale von je 15 000 Franken einverstanden erklären kann.

Angenommen – Adopté

Ziff. IIIa Titel
Antrag der Kommission
Koordination mit dem Bundesgesetz vom .... über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Ch. IIIa titre
Proposition de la commission
Coordination avec la loi fédérale du .... sur les étrangers (LEtr)

Ziff. IIIa Einleitung
Antrag der Kommission
Mit dem Inkrafttreten des AuG lauten die folgenden Bestimmungen der vorliegenden Änderung des Asylgesetzes und die Bestimmungen des AuG wie folgt:

Ch. IIIa Introduction
Proposition de la commission
Suite à l'entrée en vigueur de la LEtr, les dispositions suivantes de la présente modification de la loi sur l'asile et les dispositions de la LEtr sont formulées comme suit:

Ziff. IIIa Ziff. 1
Antrag der Kommission
Titel
Asylgesetz
Art. 84
Kinderzulagen für die im Ausland lebenden Kinder von Asylsuchenden werden während des Asylverfahrens zurückbehalten. Sie werden ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt wird oder nach Artikel 78 Absätze 2 und 3 AuG vorläufig aufgenommen wird.
Art. 105 Abs. 1 Bst. h
h. Anordnung der Haft nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG.
Art. 108 Abs. 4
Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Verhältnismässigkeit der Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen oder an einem anderen geeigneten Ort nach Artikel 22 Absätze 3 und 4 und der Haft nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG kann jederzeit mittels Beschwerde beantragt werden.
Art. 109 Abs. 3
Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2 bis 4 und nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG unverzüglich, in der Regel aufgrund der Akten.
Art. 111 Abs. 2 Bst. d
d. Anordnung der Haft nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG.

Ch. IIIa ch. 1
Proposition de la commission
Titre
Loi sur l'asile
Art. 84
Pour les requérants dont les enfants vivent à l'étranger, les allocations sont retenues pendant la durée de la procédure. Elles sont versées lorsque le requérant est reconnu comme réfugié ou admis à titre provisoire au sens de l'article 78 alinéas 2 et 3 LEtr.
Art. 105 al. 1 let. h
h. la mise en détention au sens de l'article 73 alinéa 1 lettre b chiffre 5 LEtr.
Art. 108 al. 4
L'examen de la légalité et de la proportionnalité de l'assignation d'un lieu de séjour à l'aéroport ou d'un autre lieu approprié conformément à l'article 22 alinéas 3 et 4 et de la détention prononcée en vertu de l'article 73 alinéa 1 lettre b chiffre 5 LEtr peut en tout temps faire l'objet d'un recours.
Art. 109 al. 3
La commission de recours statue sans délai et, en règle générale, sur dossiers sur les recours déposés contre les décisions rendues en vertu des articles 22 alinéas 2 à 4 et 73 alinéa 1 lettre b chiffre 5 LEtr.
Art. 111 al. 2 let. d
d. mise en détention au sens de l'article 73 alinéa 1 lettre b chiffre 5 LEtr.

Ziff. IIIa Ziff. 2
Antrag der Kommission
Titel
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
Art. 59 Abs. 3 Bst. a
a. die Rückkehrberatung nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a AsylG;
Art. 59 Abs. 3 Bst. abis
abis. den Zugang zu den Projekten in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b AsylG;

Art. 59 Abs. 3 Bst. b
b. die Teilnahme an Projekten im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat, welche die Rückkehr und die Reintegration nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c AsylG erleichtern;
Art. 59 Abs. 3 Bst. c
c. eine finanzielle Unterstützung im Einzelfall zur Erleichterung der Eingliederung oder medizinischen Betreuung im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d AsylG.
Art. 70a
Aufheben
Art. 73 Abs. 1 Ziff. 5
5. .... wenn der Wegweisungsentscheid aufgrund der Artikel 32 bis 35a des Asylgesetzes vom ....
Art. 78 Abs. 5
Aufheben
Art. 82 Abs. 1 Bst. c
c. Personen, deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 4 des Asylgesetzes, sofern diese nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt ausgerichtet worden ist.
Art. 83 Titel
Sonderabgabepflicht
Art. 83 Text
Vorläufig aufgenommene Personen unterliegen der Sonderabgabepflicht sowie der Vermögenswertabnahme nach den Artikeln 86a und 86b AsylG. Die Bestimmungen des 2. Abschnittes des 5. Kapitels sowie des 10. Kapitels AsylG sind anwendbar.
Art. 121a Titel
Koordination mit der Änderung vom .... des Asylgesetzes
Art. 121a Abs. 1
Entsteht vor Inkrafttreten der Änderung vom .... des Asylgesetzes ein Zwischen- oder Schlussabrechnungsgrund nach Artikel 87 des Asylgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 1998, so erfolgen die Zwischen- oder Schlussabrechnung und die Saldierung des Kontos nach altem Recht.
Art. 121a Abs. 2
Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren sowie den Umfang und die Dauer der Sonderabgabe und der Vermögenswertabnahme für vorläufig aufgenommene Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom .... des Asylgesetzes erwerbstätig waren und für die im Zeitpunkt der Änderung vom .... des Asylgesetzes kein Schlussabrechnungsgrund nach Absatz 1 entstanden ist.
Art. 121a Abs. 3
Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom .... des Asylgesetzes hängigen Verfahren nach den Artikeln 85 bis 87 des Asylgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 1998 gilt, unter Vorbehalt der Absätze 1 und 2 dieser Übergangsbestimmung, neues Recht.
Art. 121a Abs. 4
Unter Vorbehalt der Absätze 5 bis 7 gilt für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom .... des Asylgesetzes sowie dieses Gesetzes vorläufig aufgenommen sind, neues Recht. Wurde eine vorläufige Aufnahme gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 des Asylgesetzes angeordnet, bleibt diese bestehen.
Art. 121a Abs. 5
Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom .... des Asylgesetzes vorläufig aufgenommen sind, richtet der Bund den Kantonen während der Dauer der vorläufigen Aufnahme die Pauschalen nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 des Asylgesetzes aus, längstens während sieben Jahren seit der Einreise. Der Bund richtet den Kantonen für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom .... des Asylgesetzes vorläufig aufgenommen sind, zusätzlich einen einmaligen Beitrag aus, der namentlich die berufliche Integration erleichtern soll. Der Bundesrat legt die Höhe fest.

Art. 121a Abs. 6
Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom .... des Asylgesetzes hängigen Verfahren nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag) in der Fassung vom 19. Dezember 2003 gilt bisheriges Recht.
Art. 121a Abs. 7
Ist die vorläufige Aufnahme vor Inkrafttreten der Änderung vom .... des Asylgesetzes rechtskräftig aufgehoben worden, so zahlt der Bund den Kantonen eine einmalige Pauschale von 15 000 Franken, sofern diese Personen die Schweiz noch nicht verlassen haben.

Ch. IIIa ch. 2
Proposition de la commission
Titre
Loi fédérale sur les étrangers (LEtr)
Art. 59 al. 3 let. a
a. des conseils en vue du retour en vertu de l'article 93 alinéa 1 lettre a LAsi;
Art. 59 al. 3 let. abis
abis. l'accès aux projets mis en place en Suisse pour maintenir l'aptitude au retour en vertu de l'article 93 alinéa 1 lettre b LAsi;
Art. 59 al. 3 let. b
b. la participation aux projets mis en place dans l'Etat d'origine, l'Etat de provenance ou un Etat tiers pour faciliter le retour et la réintégration en vertu de l'article 93 alinéa 1 lettre c LAsi;
Art. 59 al. 3 let. c
c. une aide financière destinée à faciliter l'intégration ou à assurer les soins médicaux dans l'Etat d'origine, l'Etat de provenance ou un Etat tiers en vertu de l'article 93 alinéa 1 lettre d LAsi.
Art. 70a
Abroger
Art. 73 al. 1 ch. 5
5. .... si la décision de renvoi prise sur la base des articles 32 à 35a LAsi du ....
Art. 78 al. 5
Abroger
Art. 82 al. 1 let. c
c. un forfait au sens de l'article 88 alinéa 4 LAsi pour les personnes dont l'admission provisoire a été définitivement levée, pour autant qu'elle n'ait pas été versée au préalable.
Art. 83 titre
Obligation de verser la taxe spéciale
Art. 83 texte
Les personnes admises à titre provisoire sont soumises à la taxe spéciale et à la saisie des valeurs patrimoniales au sens des articles 86a et 86b LAsi. Les dispositions de la section 2 du chapitre 5 et du chapitre 10 LAsi s'appliquent.
Art. 121a titre
Coordination avec la modification du .... de la loi sur l'asile
Art. 121a al. 1
Si une raison de procéder à un décompte intermédiaire ou au décompte final en vertu de l'article 87 LAsi dans sa version du 26 juin 1998 apparaît avant l'entrée en vigueur de la modification du .... de la loi sur l'asile, le décompte intermédiaire ou final et la liquidation du compte seront effectués selon l'ancien droit.
Art. 121a al. 2
S'agissant de personnes admises à titre provisoire qui exerçaient une activité lucrative avant l'entrée en vigueur de la modification du .... de la loi sur l'asile et pour lesquelles il n'a été procédé à aucun décompte final selon l'alinéa 1 avant l'entrée en vigueur de la modification du .... de la loi sur l'asile, le Conseil fédéral règle la procédure de décompte, le montant de la taxe spéciale et la durée de validité de celle-ci, ainsi que la nature et la durée de la saisie des valeurs patrimoniales.
Art. 121a al. 3
Les procédures concernant les articles 85 à 87 de la loi sur l'asile dans sa version du 26 juin 1998 pendantes au moment de l'entrée en vigueur de la modification du .... de la loi sur l'asile seront soumises au nouveau droit, sous réserve des alinéas 1 et 2 de la présente disposition transitoire.

Art. 121a al. 4
Sous réserve des alinéas 5 à 7, les personnes admises à titre provisoire avant l'entrée en vigueur de la modification du .... de la loi sur l'asile et de la présente loi seront soumises au nouveau droit. Toute admission provisoire prononcée en vertu de l'article 44 alinéa 2 LAsi restera valable.
Art. 121a al. 5
La Confédération verse aux cantons un forfait au sens des articles 88 alinéas 1 et 2 et 89 de la loi sur l'asile pour chaque personne admise à titre provisoire avant l'entrée en vigueur de la modification du .... de la loi sur l'asile pendant la durée de cette mesure, mais au maximum durant les sept années suivant l'entrée en Suisse de l'intéressé. Pour les personnes qui sont admises à titre provisoire au moment de l'entrée en vigueur de la modification du .... de la loi sur l'asile, la Confédération verse aux cantons une indemnité supplémentaire unique destinée notamment à faciliter leur intégration professionnelle. Le Conseil fédéral en fixe le montant.
Art. 121a al. 6
Les procédures pendantes en vertu de l'article 20 alinéa 1 lettre b de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers (LSEE) dans sa version du 19 décembre 2003 au moment de l'entrée en vigueur de la modification du .... de la loi sur l'asile sont soumises au droit applicable jusque-là.
Art. 121a al. 7
La Confédération verse aux cantons une indemnité unique de 15 000 francs pour chaque personne dont la levée de la protection provisoire est entrée en force avant l'entrée en vigueur de la modification du .... de la loi sur l'asile, pour autant que cette personne n'ait pas encore quitté la Suisse.

Schlussbemerkung
Antrag der Kommission
Wird die Teilrevision des Asylgesetzes vor dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) von der Bundesversammlung verabschiedet, werden die Koordinationsbestimmungen der Ziffer IIIa durch die Redaktionskommission sinngemäss in das AuG aufgenommen.

Remarque finale
Proposition de la commission
Si la révision partielle de la loi sur l'asile est adoptée par l'Assemblée fédérale avant la LEtr, les dispositions du chiffre IIIa relatives à la coordination seront reprises par analogie par la Commission de rédaction dans la LEtr.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Es geht hier um rein technische Anpassungen, die nach den Beratungen der Kommission und den Beschlüssen der beiden Räte ohne materielle Änderungen in das Asylgesetz bzw. in das Ausländergesetz aufgenommen werden müssen, wenn wir dieses dann behandeln.
Ich beantrage Ihnen, diese Anpassungen gesamthaft ohne Diskussion gutzuheissen, denn sie enthalten keine inhaltlichen Änderungen.

Angenommen – Adopté

Änderungen bisherigen Rechts
Modifications du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 14a Abs. 3
Antrag der Kommission
.... in seiner Existenz konkret gefährdet ist.

Antrag Amgwerd Madeleine
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 14a al. 3
Proposition de la commission
L'exécution du renvoi d'un étranger peut ne pas être raisonnablement exigible si elle conduit à une mise en danger concrète de son existence dans son Etat d'origine ou de provenance en raison d'une guerre, d'une guerre civile, d'une situation de violence généralisée ou d'une insuffisance des structures médicales.

Proposition Amgwerd Madeleine
Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Der Ständerat hat in der ersten Lesung beschlossen, dass der Vollzug unzumutbar sei, wenn der Ausländer «in seiner Existenz gefährdet» sei. Bereits in der damaligen Diskussion habe ich als Berichterstatterin erklärt, dass diese Formulierung keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis der Asylrekurskommission oder des Bundesamtes für Migration, sondern lediglich eine textliche Präzisierung beinhalte.
Der Nationalrat erachtete dann diesen Text als zu eng gefasst und interpretierte «Existenzgefährdung» als «Gefährdung von Leib und Leben». Er entschied sich daher für den Begriff der konkreten Gefährdung. Diese Auslegung wurde insbesondere durch die Formulierung im französischen Text – «mettre sa vie en danger» – genährt.
Unsere Kommission wollte nun Klarheit schaffen; sie erachtete die vom Nationalrat gewählte Formulierung der konkreten Gefährdung als zu offen, da sie den Interpretationsspielraum der Gerichte zu stark auswelte. Es geht wirklich nur um die unklaren Fälle, und ich ersuche Sie, dieser ergänzten Formulierung der SPK zuzustimmen. Nochmals, Frau Amgwerd: Es geht nicht um eine Änderung der heutigen Praxis. Bei der heutigen Praxis werden bei der Beurteilung der Gefährdung sowohl das wirtschaftliche als auch das soziale Umfeld, die Gesundheit und beispielsweise die Möglichkeit der Schulung von Kindern mitberücksichtigt. Diese Praxis soll bewusst nicht eingeschränkt werden.
Der Begriff der konkreten Gefährdung kann aber durch die Praxis ausgeweitet werden. Ich möchte nicht mehr auf die einzelnen Fälle eingehen, die ich vorhin in der Diskussion um Artikel 82 erwähnt habe, denn die besondere Situation von Kindern und besonders gefährdeten Personen – Stichwort Frauen – haben wir in der ersten Beratung einlässlich erörtert, auch unter dem Begriff der Asylgewährung, der besonderen Voraussetzungen und der erleichterten Gewährung. Dort geht es unter anderem auch um Gewaltflüchtlinge: Eine konkrete Gefährdung ist dann gegeben, wenn infolge der allgemeinen politischen Lage im Heimatland der asylsuchenden Person durch eine akute Kriegs- oder Bürgerrechtssituation eine konkrete, existenzielle Gefährdung besteht. Auch das Fehlen medizinischer Infrastrukturen bei Krankheit des Abgewiesenen wurde schon in der ersten Beratung erwähnt. Alle diese Fälle gehören auch zur «konkreten Existenzgefährdung», wie sie in der SPK beschlossen wurde.
Ich beantrage Ihnen, bei Artikel 14a Absatz 3 der Formulierung der Kommission zuzustimmen.

Amgwerd Madeleine (C, JU): J'ai bien compris les propos de Madame Heberlein et je la remercie de ses précisions. Je crois cependant qu'il est tout de même bon que l'on ait cette discussion. Peut-être ne s'agit-il que d'un problème de vocabulaire, mais j'entends quand même le préciser ici.
Par ma proposition, je vous demande de vous rallier à la version du Conseil national qui parle de «mise en danger concrète», alors que la proposition de la commission introduit les termes de «mise en danger concrète de son existence». Peut-être vous semble-t-il que la version proposée par la commission est plus précise parce que plus longue. Dans ma compréhension de ma langue, le français, je ne peux pas m'associer à ce raisonnement. La mise en danger concrète peut représenter plus de choses et plus de circonstances que la mise en danger de l'existence. Mettre en danger l'existence, et donc la vie, c'est précisément et uniquement être l'objet d'une menace de mort. La mise en danger concrète n'est pas seulement la menace de mort, mais c'est aussi, et vous l'avez dit, le viol, l'excision, les tortures physiques, les maltraitances comme par exemple des situations

graves d'exploitation qui conduisent à une mise en danger grave de la santé. C'est également des outrages ou des souffrances physiques, même psychiques dont on connaît la pratique dans certains pays et dans certaines croyances. Cela peut aussi être la prostitution forcée. J'ai trois exemples.
1. L'Office fédéral des réfugiés a accordé une admission provisoire à une petite fille menacée de mutilations génitales. Sa vie proprement dite n'était pas en danger, mais de telles pratiques sont maintenant internationalement condamnées, et il serait inimaginable que la Suisse n'accorde plus une telle protection à des enfants.
2. Une mère bosniaque a été violée et cela l'a très gravement traumatisée. Elle est en traitement psychiatrique en Suisse. Elle n'a pas reçu l'asile, mais elle a été admise provisoirement, car son renvoi l'aurait mise dans une situation extrêmement difficile. Sa santé est gravement menacée, mais pas sa vie. La version proposée par la commission protège-t-elle vraiment quelqu'un qui se trouve dans un tel cas?
3. Un jeune tamoul de 16 ans arrivé seul, orphelin car ses parents sont morts dans un conflit armé au Sri Lanka, a reçu une admission provisoire. Personne ne peut lui apporter de soutien dans son pays. Sa vie n'est pas formellement en danger. La version proposée par la commission protège-t-elle vraiment quelqu'un qui se trouve dans un tel cas?
Avec ces exemples, il vous est facile de constater que la notion de «mise en danger concrète» est plus précise, plus juste que la notion de «mise en danger concrète de l'existence». Cela concerne donc un cercle plus large, mais important de circonstances ou de cas.
Encore une chose: on cite souvent les cas de dialyses qui ne peuvent être pratiquées dans certains pays par manque de structure médicale suffisante et qui donneraient lieu à des abus. Peut-être! Mais c'est un des cas que l'on met en exergue; ce n'est certainement pas et de loin le cas le plus fréquent de mise en danger concrète. Accepter la version qui nous est proposée par la commission, c'est en réalité restreindre de manière significative les situations de mise en danger à la seule mise en danger de l'existence proprement dite, donc les seules menaces de mort certaine. Cette formulation qui, par les mots, se dit plus large, est en fait une proposition restrictive qui limite les situations pour lesquelles on pourrait ne pas exécuter le renvoi. Monsieur le conseiller fédéral Blocher a toujours affirmé que la formulation proposée maintenant n'était qu'une simple précision – et vous l'avez aussi dit, Madame Heberlein –, et que cela ne modifiait en rien la pratique actuelle des autorités de l'asile. Si cela devait être le cas, ce dont je doute, je demande que cela soit précisé, affirmé et publié dans le compte rendu de nos délibérations. Et même si ce devait être le cas, pourquoi alors ne pas adopter la version du Conseil national, elle est plus courte et ne permet pas de nouvelles interprétations ultérieures?
Pour ces différentes raisons, je vous demande donc d'accepter ma proposition, qui tend donc à adopter la version du Conseil national. Il y va de la vie, de la sécurité, mais aussi de la dignité de nombreuses personnes: enfants, hommes et femmes en situation de détresse grave.

Brunner Christiane (S, GE): Nous avons eu une très longue discussion en commission et d'ailleurs pratiquement une discussion de linguistes, puisque les mots ne sont pas appréhendés tout à fait de la même manière en français et en allemand. Nous avons fini par accepter la proposition telle qu'elle figure maintenant dans le dépliant.
Toutefois, le procès-verbal de la commission présente un certain nombre de lacunes. Il ne reflète pas du tout la discussion que nous avons eue, soit une discussion relativement longue; il ne reflète pas non plus, Monsieur le conseiller fédéral, les réponses du Conseil fédéral à mes questions, c'est-à-dire que le Conseil fédéral a très clairement affirmé que cela ne changerait rien à la pratique actuelle. C'est une question rédactionnelle, c'est aussi un problème entre l'allemand et le français. La première fois – je vous le signale – «Existenz» avait été traduit en français par «vie», ce qui est tout à fait faux; ce n'était pas l'idée, ce n'était pas le même terme en allemand, déjà là, c'était «Existenz» et non «vie». Il est très clair que tout ce que Madame Amgwerd a exposé est compris dans la version telle que la commission l'a approuvée.
Monsieur le conseiller fédéral Blocher, j'aimerais bien que vous répétiez ce que vous avez dit en commission, c'est-à-dire que cela ne changerait rien à la pratique actuelle. Vous me l'avez affirmé en commission, cela ne figure malheureusement pas au procès-verbal, mais c'est l'occasion de le dire encore une fois pour savoir exactement quels sont les cas que nous visons et admettre que c'est seulement une question linguistique et rédactionnelle et non pas une modification de fond.

David Eugen (C, SG): Ich möchte den Antrag Amgwerd Madeleine unterstützen. Die Einführung des Wortes «Existenz» wirft tatsächlich Fragen auf. Was heisst denn Existenzgefährdung? So wie ich den Text lese und wie ich ihn verstehe, ist es eine Gefährdung von Leib und Leben. Nun wird hier aber gesagt, auch von Frau Brunner, das sei gar nicht gemeint. Mit dem Wort «Existenz» seien viele andere Zustände gemeint, die nichts mit Leib und Leben zu tun hätten.
Ich finde, die Klärung dieses Wortes «Existenz» ist sehr wichtig. Es muss hier klar und deutlich gesagt werden, was damit gemeint wird. Wenn wir dieses Wort einführen und es in dem Sinne verstehen, dass damit eine Gefährdung von Leib und Leben verbunden ist, liegt in dieser Formulierung eine klare Einschränkung gegenüber der heutigen Praxis. Es würden viele Fälle, wo Leute bedroht sind – Frau Amgwerd hat sie angeführt; ich denke an die Fälle der Zwangsprostitution, an die Fälle der Genitalverstümmelungen, die uns bekannt sind –, nicht mehr darunterfallen, wenn das Wort sich auf Leib und Leben bezöge. Nun wird gesagt, das sei gar nicht gemeint. Dann bin ich aber der Meinung, dass man den Begriff weglassen und ohne den Text zu ändern bei der heutigen Praxis bleiben kann, die ja alle akzeptieren und von der alle sagen, es sei eine korrekte Praxis.
Daher bin ich der Meinung, es sei klüger, dass wir den Text so lassen, wie er ist, und damit die heutige Praxis unterstützen. Mit diesem Wort, das sehr unbestimmt und unklar ist, sollten wir nichts an der heutigen Regelung ändern.

Marty Dick (RL, TI): Si, déjà à ce stade de la législation, on doit mobiliser les linguistes, je crois qu'on ferait mieux de renoncer à introduire de pareils concepts. Exister, cela veut dire vivre, être en vie!
Aujourd'hui, vous le savez, on pratique, hélas, un peu partout la torture. Ce n'est pas pour ne plus faire exister ces personnes, c'est pour les faire parler et pour qu'elles continuent à exister pour parler. Cette notion donne donc lieu à toutes sortes de confusions, et elle émet un message. Il est vrai que la législation que l'on s'apprête à adopter est déjà suffisamment scélérate. Ce mot ne ferait que confirmer les choix que l'on a faits.
Notre pays, n'est-ce pas, s'est déjà excusé une fois pour sa politique des réfugiés. Je trouve qu'on ne devrait pas jeter les bases aujourd'hui pour devoir le faire encore une autre fois. Ce terme ne devrait pas entrer de cette façon dans la loi. La «mise en danger concrète» est une notion qui existe déjà en droit suisse, notamment en droit pénal. Il y a toute une jurisprudence à ce sujet.
Je suis donc persuadé que la solution du Conseil national est nettement préférable.

Stähelin Philipp (C, TG): Selbstverständlich hat die Fassung der Kommission auch alle Züge eines Kompromisses, das sieht man schon vom Entwicklungsgang her. Damit sind auch immer gewisse Schwierigkeiten verbunden. Trotzdem bringen mich die Votanten, welche für die Fassung des Nationalrates sprechen, jetzt doch noch zu einer Bemerkung, nämlich dieser: Man darf nicht vergessen, wenn man den

ganzen Absatz hier durchliest, dass die konkrete Gefährdung auch bereits angenommen wird, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine medizinische Notlage herrscht. Wenn Sie das so nehmen – ich übertreibe vielleicht etwas –, dann können Sie, nach unserem Massstab, etwa die halbe Welt dazuzählen. Die konkrete Gefährdung ist dann praktisch immer gegeben. Damit kommen wir auch in eine Situation, die nur Schwierigkeiten bringt.
Ich bitte Sie deshalb, bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier um die Auslegung des Begriffes. Wenn man sagt, bei «in seiner Existenz gefährdet» sei nur an Leib und Leben gedacht, eine Verstümmelung gehöre beispielsweise nicht dazu, so muss ich Folgendes sagen: Wenn jemand verstümmelt wird, ist das nach unserer, nach meiner persönlichen Auslegung, aber selbstverständlich auch nach jener der Verwaltung ein Eingriff in Leib und Leben; das ist ja selbstverständlich. Wenn man jemanden zurückschickt, und er wird dann verstümmelt, fällt dies auch darunter. Leib und Leben – darunter fällt nicht nur, wenn jemand ermordet wird, sondern darunter fällt auch ein schwerwiegender Eingriff. Auch dann ist jemand in seiner Existenz bedroht.
Das sind Auslegungsschwierigkeiten. Die Kommission hat sich ja sehr darum bemüht, auch schon der Nationalrat und Ihr Rat bei der ersten Lesung. Die jetzt vorliegende Formulierung der Kommission, «in seiner Existenz konkret gefährdet», ist wahrscheinlich die am wenigsten schlechte, die wir finden konnten.
Frau Brunner, es ist klar: Es ist damit keine Abweichung von der heutigen Praxis gemeint. Wir legen diesen Begriff heute so aus. Ich habe heute Morgen Beispiele von Kindern genannt; die nehmen wir sogar vorläufig auf. Wir behandeln sie also nicht nur anders in Bezug auf Nothilfe, sondern wir nehmen sie auf.
Herr David, kein Beziehungsnetz im Heimat- oder Herkunftsland oder keine genügende staatliche Auffangstruktur zu haben ist eine konkrete Gefährdung in der Existenz. Es ist klar: Es ist eine Frage der Auslegung, wann man jemanden als in seiner Existenz gefährdet betrachtet. Aber die langjährige Praxis in der Frage der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges – darum geht es ja – soll nicht geändert werden. Frau Brunner, das habe ich in der Kommission gesagt, und das ist auch hier die Meinung.
Wenn Sie das nach der geführten Diskussion weglassen, dann ist es eine Ausweitung auf die andere Seite; da hat Herr Stähelin Recht. Da bitte ich Sie doch, davon abzusehen.
Frau Amgwerd hat noch die Frage nach der französischen Fassung angeschnitten. Sie hat gesagt, die Formulierung «mettre sa vie en danger» habe sie dazu geführt, zu sagen, dass man nicht dabei bleiben könne. Das ist aber eine Formulierung, die damals Ihr Rat gemacht hat; sie gilt heute nicht mehr. Es heisst heute im französischen Text «à une mise en danger concrète de son existence». Das ist jetzt die neue, konkrete Formulierung. Die liegt Ihnen auch vor. Die Formulierung «mettre sa vie en danger» war früher einmal aktuell, aber sie existiert nicht mehr. Es geht heute um die Formulierung, wie Sie Ihnen vorliegt. Sie ist in Ihrer Kommission entstanden.
Ich glaube, dass es am besten ist, wenn wir dieser Formulierung zustimmen: «in seiner Existenz konkret gefährdet». Es ist keine Abweichung von der heutigen Praxis. «A une mise en danger concrète de son existence» ist keine Abweichung von der heutigen Praxis.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 25 Stimmen
Für den Antrag Amgwerd Madeleine .... 13 Stimmen

Ziff. 1 Art. 14b Abs. 3bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 14b al. 3bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Kommission hat sich hier der Fassung des Nationalrates angeschlossen. Mit dieser Bestimmung sollen die Kantone aufgefordert werden, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei vorläufig Aufgenommenen – es geht hier nur um die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer – nach einem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz zu prüfen. Dies ist sinnvoll, denn es entspricht auch dem Bedürfnis der Betroffenen, dass nach einem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz eigentlich ein Aufenthalt für längere Zeit anzunehmen ist.
Diese Regelung bedeutet aber nicht, dass die Bewilligung nach fünf Jahren automatisch erteilt wird, denn die heutige Praxis soll grundsätzlich weitergeführt werden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Übergangsbestimmungen Abs. 11
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 dispositions transitoires al. 11
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

2. Bundesgesetz über die Krankenversicherung
2. Loi fédérale sur l'assurance-maladie

Ziff. II Art. 82a Abs. 1bis
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II art. 82a al. 1bis
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)
Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Kommission hat hier mit 6 zu 5 Stimmen, also sehr knapp, beschlossen, entgegen dem Beschluss des Nationalrates die Bestimmung von Absatz 1bis trotzdem in das Gesetz aufzunehmen. Wir werden die Stellungnahme des Bundesrates, der sich gegen diese Bestimmung ausgesprochen hat, nachher hören. Die Meinung ist, dass sie verfassungswidrig sei. Der Kommission ging es aber nicht darum, Pflichtleistungen zu verweigern, sondern Missbräuche zu verhindern. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Bestimmung liegt beim Bundesrat, und wenn er der Meinung ist, dass er sie eigentlich nicht einführen will, dann, nehme ich an, wird sie auch nicht durchgeführt werden.
Sie hören aus meinen Bemerkungen, dass ich mich damals in der Kommission für die Minderheit entschieden habe.

Brunner Christiane (S, GE): J'avoue que je ne comprends pas bien l'entêtement de la toute petite majorité de la commission – la décision a été prise par 6 voix contre 5 – à maintenir cette disposition. A la session de printemps 2005 déjà, le Conseil fédéral, qui s'exprimait par la voix de Monsieur le conseiller fédéral Blocher, a catégoriquement refusé

cette disposition. Il a dit qu'il refusait de créer une nouvelle catégorie de prestations de base à l'intérieur des prestations de base de l'assurance-maladie, ces dernières étant le minimum auquel tout le monde devait avoir droit dans le système obligatoire.
Par ailleurs, je rappelle que le peuple suisse a implicitement refusé d'entrer en matière sur une telle discrimination des requérants d'asile déboutés lorsqu'il a rejeté l'initiative populaire de l'UDC «contre les abus dans le droit d'asile». En parlant d'abus, je pense qu'il serait justement abusif d'exclure les requérants d'asile de l'assurance-maladie de base. Une prise en charge médicale à deux vitesses est contraire à l'esprit même de la loi sur l'assurance-maladie qui englobe toutes les personnes vivant dans notre pays, sans aucune discrimination.
Mettre en pratique cette limitation des prestations pour les requérants d'asile nous créerait d'énormes problèmes. Il faudrait instaurer un système séparé réservé à cette catégorie de la population. Il faudrait établir une liste négative précise des prestations de base auxquelles cette population n'aurait pas droit, contrairement au reste de la population. On peut prédire que cela entraînerait des polémiques, des contestations virulentes, sans fin. Je vois déjà les titres des journaux si on refuse une intervention vitale à une personne simplement sur la base de sa situation de séjour et qu'elle décède. Dans cette perspective, personne ne voudra prendre la responsabilité d'établir la liste négative officielle pour dire que certains soins considérés comme indispensables pour toute la population ne le sont pas pour des requérants d'asile.
Par ailleurs, cette pratique créerait un dangereux précédent. Une fois la brèche ouverte, il pourrait venir à l'idée de faire d'autres exceptions. Pourquoi pas pour les personnes à partir d'un certain âge? Ou encore pour les personnes atteintes de maladies incurables par exemple? Il est très difficile d'imaginer que les médecins ou les autres prestataires de soins se prêtent à ce jeu. Avant de prendre en charge un patient, ils devraient chaque fois vérifier sous quelle étiquette il séjourne en Suisse, et ce serait contraire à l'éthique inhérente à leur profession.
Nous savons que pratiquement déjà maintenant tous les cantons ont mis sur pied des systèmes restrictifs de prise en charge pour les requérants d'asile, mais ce ne sont pas des restrictions de l'assurance de base, ce sont des restrictions qui concernent le choix des fournisseurs, des prestations et des assureurs. On ne le voit plus maintenant dans le dépliant, mais le Conseil fédéral a remis très clairement cette possibilité de restriction dans la loi sur l'assurance-maladie et notre commission a accepté – à l'unanimité d'ailleurs – le texte proposé par le Conseil fédéral. Donc je crois que ce rajout de la part de notre commission est inutile et que cela créerait une divergence avec le Conseil national, alors qu'en fait la majorité est pressée d'arriver au vote final sur cette loi.
Les effets économiques de cette mesure ne sont absolument pas chiffrables, ils sont sans doute même négligeables et, par conséquent, cela poserait beaucoup plus de problèmes pratiques, juridiques, cela donnerait une triste image de la Suisse et ne servirait pas à grand-chose.
C'est pourquoi je vous prie de suivre le Conseil national et de vous y rallier pour éviter cette divergence inutile.

Kuprecht Alex (V, SZ): Die Kommissionssprecherin hat es schon gesagt: Es handelt sich hier um die mögliche Einführung einer Kann-Formulierung. Es ist also kein Recht, das nachher zwingend anzuwenden ist.
Wenn man ein bisschen in die Vergangenheit zurückblickt, dann stellt man fest, dass immer wieder sehr viele Asylbewerber, die in der Schweiz eingetroffen sind, die Ärzte rege konsultieren und besuchen. Immer wieder werden auch medizinische Hilfeleistungen beantragt, die nicht mit einer akuten Gefährdung des Lebens zusammenhängen, sondern die Leute bringen teilweise auch körperliche Beeinträchtigungen mit, die sie bereits zu Hause bzw. an ihrem früheren Standort hatten. Es geht also nicht darum, generell medizinische Leistungen zu verweigern, sondern es geht darum, eine Möglichkeit zu schaffen, ein wenig Einhalt zu gebieten, wenn man beispielsweise feststellt, dass es immer beliebter wird, zu beantragen, orthopädische Probleme bei Schweizer Ärzten zu behandeln. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass diese Leistungen sowohl von Spitälern als auch von Ärzten immer wieder durch die Kassen bezahlt werden müssen. Die Kassen werden alimentiert mit Prämien der schweizerischen Bevölkerung und des Staates. Es kann meines Erachtens nicht angehen, dass Leistungen an Asylsuchende, die keine Aufenthaltsbewilligung haben, Leistungen, die über die Abwendung einer Gefährdung des Lebens hinausgehen, Leistungen, die – ich sage es ein bisschen in Anführungszeichen – «Revisionen von orthopädischen Problemen» sind, auch von den Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit ihren Prämien finanziert werden.
Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Mehrheit zu folgen und an der bisherigen Formulierung festzuhalten.

Stähelin Philipp (C, TG): Bei dieser Bestimmung handelt es sich nicht um einen zentralen Teil der Asylgesetzgebungsrevision, die wir vor uns haben. Trotzdem ergreife ich das Wort, und zwar vor allem aus einem Grunde, nämlich weil ich den Eindruck habe, dass diese Bestimmung im Nationalrat sehr einseitig diskutiert und dass die ganze Geschichte auf zwei Punkte reduziert worden ist. Zum einen hiess es, die Behandlung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung werde damit auf die Notversorgung reduziert, zum anderen hiess es, damit werde in der Schweiz eine Zweiklassenmedizin eingeführt.
Beides stimmt im Grunde genommen nicht. Artikel 82a enthält weitere Bestimmungen, welche für die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen Einschränkungen mit sich bringen. Das ist nichts Neues. Es wird insbesondere der Kreis der Leistungserbringer eingeschränkt. Im Übrigen haben wir auch gewisse Einschränkungen für die schweizerische Bevölkerung. Wir können nicht so tun, als ob alle Zugang zu den gleichen Leistungen der Gesundheitsversorgung hätten. Das ist schon aus geografischen Gründen nicht der Fall. In gewissen Teilen der Schweiz haben Sie länger als in anderen Teilen zu warten – und auf diesen Punkt komme ich noch zurück –, bis Sie zu einer Behandlung kommen. Das ist bereits heute der Fall, es ist nichts Neues.
Was die Frage der Notversorgung betrifft, bitte ich Sie, den Text zu lesen; er besagt ja gerade das Gegenteil von dem, was behauptet worden ist: «.... die Notversorgung bleibt auf jeden Fall gewährleistet.» Das wird hier ausgedrückt. Es ist nicht so, dass die Absicht bestünde, für Asylsuchende und Schutzbedürftige nur noch die Notversorgung sicherzustellen. Die ganze Bestimmung beinhaltet lediglich eine Kann-Bestimmung für den Bundesrat, die vorsieht, dass er bei den Pflichtleistungen Einschränkungen vornehmen kann.
Um was für Pflichtleistungen geht es da in unseren Augen? Das ist auch schon zum Ausdruck gekommen: Es geht beispielsweise um Behandlungen des Bewegungsapparates, der Hüfte, der Knie usw. Das ist nicht vital, Frau Kollegin Brunner. Es geht um solche Behandlungen, um solche Operationen. Es sind dann meistens Operationen – auf das komme ich auch noch zurück –, für welche in der Schweiz in vielen Landesgegenden in diversen Spitälern auch für Schweizer Wartelisten bestehen. Da ist es nicht so, dass man sich heute anmelden kann und morgen operiert wird, sondern es geht teilweise eben recht lange, und man muss warten. Es ist eben auch für Asylsuchende und Schutzbedürftige zumutbar, dass sie hier, wenn das ausgeschlossen wird, dann eben nicht zur Behandlung kommen. Das ist nicht lebensgefährdend, das muss man ganz klar sehen.
In der ganzen Übung darf nicht übersehen werden, dass nicht nur ein erhebliches Missbrauchspotenzial vorliegt, sondern dass in der Vergangenheit tatsächlich auch viel Missbrauch getrieben worden ist. Da spreche ich, als ehemaliger Gesundheitsdirektor, auch aus Erfahrung. Wir haben hier ja zu gewissen Zeiten geradezu von Gesundheitstourismus gesprochen.
Das war der Grund, weshalb die Arbeitsgruppe «Finanzierung Asylwesen», der ich damals im Übrigen auch angehört

habe, diesen Vorschlag gebracht hat. Er ist vom Bundesrat nicht aufgenommen worden; man kann sich fragen weshalb. Wenn Sie den Katalog der Massnahmen ansehen, welche der Bundesrat dann vorgeschlagen hat, erkennen Sie, dass eine Erklärung vielleicht darin liegt – es ging ja um die Finanzierung –, dass die Bundeskasse von diesen Massnahmen nicht berührt wird. Wen trifft es? Es trifft die Krankenversicherer, und es trifft insbesondere die Kantone. Die Beispiele, die ich jetzt genannt habe, betreffen praktisch ausschliesslich Behandlungen im Spital. Dort zahlt schlussendlich der Kanton gegen zwei Drittel der Kosten, wenn man alles zusammenzählt. Weil die Kantone hier speziell betroffen sind, führt dies im Übrigen dazu, dass insbesondere kleinere Kantone mit allen Kniffen versuchen, solche Fälle loszuwerden. Diese landen dafür dann wieder in den Agglomerationen.

Das mag dazu geführt haben, dass der Bundesrat das nicht aufgenommen hat und jetzt nicht mit der Kraft unterstützt, die notwendig wäre. Aber die Kantone und die Krankenversicherungen sind betroffen. Vielleicht passt es aber heute ohnehin ins Bild, dass die Entlastung der Krankenversicherung für den Bundesrat nicht mehr im Vordergrund steht. Ich habe mir – das als kleine Nebenbemerkung – die Ziele des Bundesrates für das nächste Jahr angesehen. Wir werden sie hier am nächsten Montag vorgetragen erhalten. Ich habe zu meinem grossen Erstaunen festgestellt, dass darin nicht eine Silbe zur Krankenversicherung enthalten ist. Offenbar spielt das heute keine Rolle mehr, obwohl die Entwicklung der Krankenkassenprämien auf dem Sorgenbarometer der Schweizer Bevölkerung nach wie vor zuoberst steht. Das als kleine Nebenbemerkung.

Diese Bestimmung ist eine Kann-Bestimmung. Der Bundesrat wird davon nicht exzessiv Gebrauch machen – wenn er sich ja schon eher gegen die Bestimmung stellt. Wir können deshalb, so meine ich, problemlos der Mehrheit zustimmen.

Schwaller Urs (C, FR): Nach Artikel 32 des KVG müssen die Leistungen der Grundversicherung «wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich» sein. Die vorgelegte Bestimmung in Artikel 82a gemäss Entwurf des Bundesrates lässt bereits explizit eine Einschränkung der Wahl der Leistungserbringer zu. Dagegen habe ich nichts. Nach meinem Verständnis bleibt nun in Anwendung des KVG auch die Möglichkeit offen, nach Prüfung des Einzelfalls überrissene, nicht angezeigte, missbräuchliche und medizinisch nicht notwendige Behandlungen und Leistungen abzulehnen.

Der zur Diskussion stehende Absatz 1bis verlangt nun vom Bundesrat die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Art Negativliste. Diese Negativliste hätte zur Folge, dass für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung eine Behandlung festgelegt wird, die sogar unterhalb des gesetzlichen Minimums, eventuell auf dem Niveau der blossen Notversorgung liegt. Ich habe hier verfassungsrechtliche Bedenken, da ich auch nicht sehe, wie der Bundesrat eine solche Liste mit ruhigem Gewissen und einigermassen verantwortungsbewusst erstellen will. Wie steht es mit der Verantwortung des Bundesrates, wenn wegen der Anwendung dieser Negativliste ein Mensch unheilbar erkrankt und stirbt oder wenn z. B. eine Seuche zu spät erkannt wird? Ich frage mich auch, wie sich die Ärzte verhalten werden, die den hippokratischen Eid geleistet haben. Verweigert dann der Arzt unter Hinweis auf die Bestimmungen des Parlamentes und auf die Negativliste des Bundesrates die Behandlung? Ich bin nicht Arzt, aber ich glaube kaum, dass die Bestimmung, auch in Bezug auf die Berufspflicht und die Ethik der Ärzte, überhaupt praktikabel ist.

Ich lade Sie daher ein, die Bestimmung gemäss Beschluss des Nationalrates und Minderheitsantrag zu streichen.

Die Streichung hätte zudem auch den Vorteil, dass das Krankenversicherungsgesetz aus dem Referendumskampf herausgehalten werden kann. Denn gerade beim KVG können wir in diesem Punkt unsere Zeit in den nächsten Monaten sehr viel besser investieren.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich habe den Argumenten der Mehrheit sehr gut zugehört, und ich habe sehr widersprüchliche Signale bekommen. Es wurde gesagt, dass mit diesem Antrag der Kommissionsmehrheit die Pflichtleistungen nicht eingeschränkt würden, dass man mit diesem Absatz lediglich Missbräuche verhindern wolle. Aber wenn ich den Text lese, dann stelle ich fest, dass hier steht, dass der Bundesrat Pflichtleistungen einschränken kann. Was mir in diesem Absatz und jetzt auch in der Diskussion und in den Ausführungen der Kommissionsmehrheit gefehlt hat, sind jegliche Aussagen zu den Kriterien: Wann sollen solche Pflichtleistungen eingeschränkt werden? Was ist überhaupt ein Missbrauch? Wer soll definieren, was ein Missbrauch ist? Wer entscheidet?

Kollege Schwaller hat von einer Negativliste gesprochen: Können Sie sich vorstellen, dass Sie eine Pflichtleistung für alle Menschen, die eine solche Leistung brauchen, generell ausschliessen können? Oder wollen Sie das dann an der einzelnen Person abhandeln, und wer entscheidet dann in diesem Einzelfall? Ich glaube, allein schon die Vorstellung, wie eine solche Bestimmung umgesetzt werden könnte, zeigt, dass wir hier nicht auf dem richtigen Weg sind. Worin ich der Kommissionsmehrheit Recht geben möchte: Heute werden im Gesundheitswesen – und auch unter dem Namen des KVG – tatsächlich unnötige Leistungen erbracht. Das ist richtig. Gerade für den orthopädischen Bereich wurden jetzt Beispiele erwähnt, bei denen man sagen kann: Das sind Leistungen, die unter Umständen die Kriterien des KVG nicht erfüllen. Aber dieses Problem müssen wir nicht an den Asylsuchenden abhandeln. Das müssen wir so abhandeln, dass unnötige Leistungen generell nicht mehr erbracht werden. Das ist im Interesse der Versicherten und der Steuerzahlenden. Aber das Problem können Sie doch nicht mit unklaren Kriterien anhand der wenigen Asylsuchenden abhandeln.

Noch einmal die Frage: Welche Pflichtleistungen werden eingeschränkt? Die Kommissionsmehrheit hat gesagt, es würden bei lebensbedrohenden Situationen Leistungen erbracht. Das heisst also umgekehrt, Sie wollen alle Leistungen gemäss KVG herausnehmen, sofern keine lebensbedrohende Situation vorliegt oder sie nicht zu den lebenserhaltenden Massnahmen gehören. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dieser Spielraum zwischen einem Hüftgelenk, das unter Umständen unnötig ist, und lebensbedrohenden Situationen irgendwie sinnvoll und vertretbar und mit der Verfassung übereinstimmend abgegrenzt werden kann. Worin wir ja übereinstimmen, ist, dass die Auswahl der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer eingeschränkt wird. Das ist ein Weg, den ich unterstützen kann, der wurde bis jetzt auch eingehalten. Aber ich bitte Sie, hier für die Einschränkung der Pflichtleistungen keinen Spielraum zu öffnen, ohne Kriterien und ohne irgendeine Möglichkeit, das auch umzusetzen.

Ich bitte Sie, die Minderheit Brunner zu unterstützen.

David Eugen (C, SG): Ich möchte auch unterstreichen, dass die entscheidende Bestimmung, um die Missbräuche in den Griff zu bekommen, Absatz 3 ist, den wir schon beschlossen haben und der in beiden Räten unbestritten war, nämlich die Tatsache, dass gegenüber dem KVG generell eine klare Einschränkung der Leistungserbringer festgelegt wird. Mit anderen Worten: Es können Amtsärzte eingesetzt werden, und diesen können klare Aufträge erteilt werden, wonach keine unsinnigen Dinge gemacht werden sollen. Das ist ein Bereich, den der Staat voll in der Hand hat. Es geht nicht um die Freiheiten, die das KVG den übrigen Versicherten gewährt, sondern hier werden die richtigen Einschränkungen gemacht.

Hingegen teile ich vollständig die Meinung, die Frau Sommaruga zum Ausdruck gebracht hat, was den Leistungskatalog anbelangt. Da bewegen wir uns auf einem sehr schwierigen Feld, und hier gehe ich davon aus, dass die Amtsärzte entscheiden, wo die Schranken für die Leistungen zu errichten sind. Das kann man nicht per Gesetz vorgeben, aber die Amtsärzte sollen sich darauf beschränken, nur die absolut

notwendigen Leistungen zu erbringen, die aber für den konkreten Fall auch sachgerecht sein sollen, ohne eigene Einkommensinteressen – das ist auch noch ein sehr wichtiger Punkt.
Mit der Regelung, wie sie vom Bundesrat in Absatz 3 vorgeschlagen wurde, kann man meines Erachtens die Dinge wirklich im Griff behalten, ohne den problematischen Absatz 1bis noch einzufügen.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich persönlich bin der Meinung, dass man dem Bundesrat diese Kompetenz erteilen sollte. Die Frage ist, ob dann bei der weiteren Bereinigung die Formulierung hundertprozentig richtig ist oder nicht. Ich möchte das wie folgt begründen:
Wir haben einen vollen Leistungskatalog, der in der Schweiz für jedermann gilt. Wir werden im Frühjahr über besondere Vertragsverhältnisse bei der Managed Care diskutieren. Dort gibt es selbstverständlich Möglichkeiten für den Versicherten, durch seine Wahl Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Sie können ein Hausarztmodell wählen, Sie können wahrscheinlich auch im Pflichtleistungsbereich Einschränkungen akzeptieren; wir werden das dann beim Bereich der Managed Care diskutieren. Ich meine, wir sollten nachher, wenn diese Diskussion beim KVG erfolgt ist, im Asylgesetz einen Kompetenzartikel für den Bundesrat haben, der zumindest sicherstellt, dass für alle gleiches Recht gilt. Diese Diskussion müsste man nach jener beim KVG führen. Ich würde es nicht ins KVG verlagern, ich würde hier dem Bundesrat eine Kompetenz erteilen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen; das ist die Auffassung des Bundesrates. Ich sehe die Problematik, und ich glaube, Frau Sommaruga, die Antragsteller, Herr Stähelin usw., haben nicht Angst, dass an sich unnötige Leistungen erbracht werden, sondern es geht ihnen darum, dass hier Leistungen erbracht werden, die der Betreffende auch in seinem Heimatland beziehen könnte. Das ist an sich das Anliegen. Denn man will nicht, dass man hierher kommt und um Asyl nachsucht, um beispielsweise eine grosse Operation zu machen. Das ist das Potenzial, das hier vorhanden ist.
Ich muss Ihnen aber sagen, dass wir Massnahmen dagegen haben. Wir lassen keine solchen Dinge zu. Jetzt können Sie sagen, die Massnahmen würden nicht überall vollständig umgesetzt, weil die Ärzte hier natürlich relativ weit gehen. Das stimmt, aber es ist mit den heutigen Methoden und namentlich auch mit Absatz 3, den Sie ja akzeptiert haben, die Gewähr geboten, dass das von Fall zu Fall so angeordnet wird. Denn sobald Sie es generalisieren, wird es ausserordentlich schwierig.
Nun, der Bundesrat, dem Sie die Kompetenz geben wollen, es zu tun, lehnt das massiv ab. Das zuständige Departement ist gegen eine solche Einschränkung, und ich weiss nicht, warum Sie dem Bundesrat hier eine Kompetenz für etwas geben wollen, was er nicht will und nicht anwenden wird. Sie sehen: Sie machen keine Muss-Bestimmung, weil Sie die Problematik im Falle, dass man es tut, natürlich erkannt haben. Darum macht eine solche Kompetenzbestimmung keinen Sinn. Der Bundesrat ist insbesondere der Meinung: Wenn die Regelung, wonach Leistungen vom Status abhängig gemacht werden, generalisiert wird, ist dies diskriminierend, verfassungswidrig und ein Verstoss gegen das Gleichheitsgebot. Ich zitiere einfach die Meinung des federführenden Departementes.
Die Frage der Leistungseinschränkung sollte – das ist auch klar die Meinung – nicht im Asylgesetz, sondern im KVG behandelt werden: Es gibt eine besondere Krankenkasse für eine besondere Kategorie von Leuten. Das ist Sache des KVG. Das heutige KVG-System beruht auf einer Generalklausel, gemäss welcher anerkannte Leistungserbringer zulasten der Krankenversicherungen alle medizinischen Massnahmen vornehmen können, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen, soweit diese wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind. Im Rahmen dessen sind diese einschränkenden Weisungen erfolgt.
Ich gebe Herrn David Recht, ich habe bei solchen Ärzten, wie es Absatz 3 vorsieht, selber Besuche gemacht und mich dort überzeugen lassen, Herr Stähelin. In diesen Fällen wird nicht einfach jede medizinische Leistung vom Arzt verschrieben. Ich habe z. B. ohne Voranmeldung ein Ausschaffungsgefängnis in der Region Basel besucht. Man konnte also nicht noch vorher irgendeinen positiven Fall konstruieren. Ich habe mir diese Praxis angesehen, und da gab es gerade einen Fall, nämlich einen Afrikaner, der kam und sagte, welche medizinische Leistung er wolle. Das wurde ausdrücklich abgelehnt, es wurde gesagt, das könne er zu Hause machen lassen, denn er habe keine Aufenthaltsbewilligung, er müsse nach Hause. Das hat der Arzt am Ort entschieden.
Wenn Sie festschreiben, diese Leistung müsse in jedem Fall nicht erbracht werden, ist das eine Generalisierung, die einfach unsinnig ist, weil diese Leistungen nicht in jedem Fall nicht erbracht werden dürfen. Sie schaffen mit dieser Bestimmung auch eine Differenz zum Nationalrat, und ich bitte Sie deshalb darum, dies im Asylgesetz wegzulassen.
Sie müssen erstens sehen, dass dies zu grossen ethischen Diskussionen führen wird. Sie können schon sagen, es sei keine Zweiklassenmedizin, aber dieser Vorwurf wird kommen. Ärzte könnten sich zweitens auch weigern; und wenn sie die Behandlung dann trotzdem vornehmen, stellt sich die Frage, wer dann eigentlich bezahlt. Dann bezahlt die Gemeinde, die Fürsorge. Das ist der gängige Weg, weil der Arzt dann sagt, dass er einschreiten musste. Aber das ist dann nicht gedeckt durch die Krankenversicherung, wenn der Bundesrat hier eine einschränkende Bestimmung festschreibt. Und wer zahlt dann? Es wird nicht der Arzt sein, er zahlt das nicht selber, sondern die Rechnung geht an die Gemeinde, weil es in die Fürsorgepflicht der Gemeinde fällt.
Darum muss ich Ihnen sagen: Die Gemeinden sind die Ersten, die für all diese Fälle als Erstes den Abschluss einer Krankenversicherung wollen; das ist das Erste, was sie wollen. Wenn Leute hier sind, die nicht hier sein sollen, wollen sie für diese Leute unbedingt eine Krankenkasse, weil sie sagen: Wenn diese Fälle Krankheitskosten verursachen, bezahlen wir als Fürsorgepflichtige.
Darum glaube ich, dass das Anliegen, wie es Herr Stähelin und jetzt auch Herr Kuprecht beschrieben haben, erfüllt werden muss – aber nicht auf diesem Weg. Diese Generalisierung kann es nicht geben, es wird sie auch nicht geben, weil sich der Bundesrat weigert, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen. Es ist besser, wenn wir sagen: Der Arzt hat von Fall zu Fall zu entscheiden, gemäss dem Grundsatz, dass er nur wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Dinge leisten darf – und keine anderen. Er hat insbesondere die Anweisung, dafür zu sorgen, dass die Operationen in den Herkunftsländern vorgenommen werden, wenn die Leute illegal hier sind und nach Hause müssen und sich Operationen unterziehen wollen, die man auch später durchführen kann, die nicht dringend sind und auch zu Hause vorgenommen werden können. Ich gebe Herrn Stähelin Recht: Das wird nicht überall in jedem Detail so gemacht. Ärzte sind Menschen und haben einen anderen Eid geleistet als wir hier; sie berufen sich auf diesen Eid.
Ich glaube, es lohnt sich nicht, hier diese Frage aufzuwerfen und diese Diskussion über eine Bestimmung zu führen, die dann doch nicht gebraucht wird und die ins Krankenversicherungsgesetz gehörte. Aber dann müsste man sie als Verpflichtung und nicht als Kann-Formullerung aufnehmen, als eine Kompetenz an eine Behörde, die sich weigert, von dieser Kompetenz je Gebrauch zu machen.
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 27 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 4 Stimmen

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 27.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 01.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 12.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2005 7425)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2005 6943)
Text des Erlasses 2 (BBl 2005 7457)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2005 6975)
Text des Erlasses 3 (BBl 2005 7459)
Texte de l'acte législatif 3 (FF 2005 6979)

---

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Art. 83a
Antrag der Mehrheit
Die betroffene Person hat beim Vollzug einer rechtskräftigen Wegweisung, die zulässig, zumutbar und möglich ist, sowie bei der Ermittlung der Voraussetzungen der Nothilfe mitzuwirken.

Antrag der Minderheit
(Fehr Hans, Lustenberger, Müri, Perrin, Pfister Gerhard, Rutschmann, Schwander, Stahl, Weyeneth)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(Beschluss vom 1. Dezember 2005)

Art. 83a
Proposition de la majorité
La personne concernée doit coopérer à l'exécution d'une décision de renvoi entrée en force si celle-ci est licite, raisonnablement exigible et possible, ainsi qu'à l'enquête visant à déterminer si les conditions d'obtention de l'aide d'urgence sont remplies.

Proposition de la minorité
(Fehr Hans, Lustenberger, Müri, Perrin, Pfister Gerhard, Rutschmann, Schwander, Stahl, Weyeneth)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(décision du 1er décembre 2005)

Fehr Hans (V, ZH): Ich bitte Sie im Namen der Minderheit, in Bezug auf die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Nothilfe der Fassung des Ständerates zuzustimmen. Ich appelliere dabei – ich sage es ganz offen – an Ihr gesundes Rechtsempfinden.
Worum geht es? Wir haben erstens eine rechtskräftige Wegweisung eines Asylbewerbers. Rechtskräftige Wegweisung bedeutet: Er hat auszureisen. Man hat zweitens abgeklärt, dass der Vollzug dieser Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist. Was passiert nun? Dieser Asylbewerber, dessen Rechtslage klar ist, weigert sich auszureisen, und er verweigert auch die Mitwirkung, also Identitätsangabe, Angabe des Herkunftslandes usw. Die Frage lautet: Sollen wir die Verweigerung noch belohnen, quasi mit der Gewährung von Nothilfe – ja oder nein?
Der Ständerat hat sich das auch sehr gut überlegt und sagt richtigerweise: Nothilfe wird in einem solchen Fall nur gewährt, wenn der Betreffende eine Notlage glaubhaft machen kann. Die Formulierung «glaubhaft machen kann» scheint uns nach gesundem Rechtsempfinden richtig zu sein.
Die andere Version, jene der Mehrheit, sagt lediglich: Diese gleiche Person, die sich nicht ans Recht gehalten hat, müsse bei der Ermittlung der Voraussetzungen der Nothilfe mitwirken. Hören Sie genau hin! Es heisst: «.... bei der Ermittlung der Voraussetzungen der Nothilfe mitzuwirken.» Das ist doch Gummi, das greift unseres Erachtens nicht.
Jeder Schweizer muss doch, wenn er beispielsweise Ergänzungsleistungen beansprucht, selbstverständlich mitwirken, und er muss glaubhaft darlegen können: Ich bin in einer Notlage, ich brauche Ergänzungsleistungen. Genau der gleiche Fall liegt bei dieser Asylsituation vor.
Ich bitte Sie, schaffen Sie nicht zweierlei Recht, urteilen Sie nach gesundem Rechtsempfinden, und folgen Sie dem Ständerat, damit in diesem speziellen Fall wenigstens die Notlage glaubhaft gemacht werden muss.

Wyss Ursula (S, BE): Die SP-Fraktion unterstützt hier, bei Artikel 83a, die Mehrheit der Kommission. Damit finden wir unseres Erachtens einen sinnvollen Kompromiss zwischen dem Beschluss des Nationalrates, der hier keine neue gesetzliche Bestimmung schaffen wollte, und dem Beschluss des Ständerates, der den gesetzlichen Rahmen sehr eng fassen wollte – so eng, dass die erste Version des Ständerates durch den Entscheid des Bundesgerichtes ungültig wurde. Auch die zweite Version will eine gesetzliche Einschränkung des Nothilfeanspruchs; zudem soll die betroffene Person ihre Notlage glaubhaft machen – das ist jetzt die Version des Ständerates bzw. der Minderheit Fehr Hans mit der Glaubhaftmachung.
Dies aber auferlegt der betroffenen Person praktisch die Beweislast. Für die Abklärung, ob eine Notlage im Sinne der Verfassung vorhanden ist, ist aber nicht der Betroffene, sondern letztlich einzig und allein die Behörde verantwortlich. Das Grundrecht, in einer Notlage Nothilfe zu erhalten, ist eben nicht davon abhängig zu machen, ob jemand dies beweisen oder glaubhaft machen kann oder nicht. Die juristischen Ausführungen über diese Grundrechte wurden uns in der Kommission mehrfach dargelegt; das Bundesgericht hat sie ebenfalls mehrfach gemacht. Hier, bei der Nothilfe, handelt es sich um ein ganz enges Grundrecht, nämlich das Grundrecht, dass einem geholfen wird, wenn man in einer Notlage, in einer existenziellen Notlage ist. Wird also an der Fassung des Ständerates oder am Minderheitsantrag Fehr Hans festgehalten, dann hat dies einen rein deklamatorischen Charakter.
Die Kooperationsbereitschaft hingegen, die mit der Version der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, die findet sich auch an anderer Stelle in diesem Gesetz, insbesondere in Artikel 8. Herr Fehr, Sie haben es hier jetzt so dargelegt, als ob die Kommissionsmehrheit überhaupt keine Kooperationsbereitschaft verlangen würde – ganz im Gegenteil! In der Version der Mehrheit ist genau diese Kooperationsbereitschaft, ist genau diese Mitwirkung noch einmal aufgeführt, auch hier in Artikel 83a.
Dem ursprünglichen Antrag, wie er auch schon im Ständerat diskutiert wurde, war noch ein weiterer Satz angefügt, nämlich dass das Grundrecht auf Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung explizit erwähnt wird. Nach längeren Diskussionen und auch nach den Ausführungen des Bundesrates können wir aber jetzt auf diesen Satz verzichten, weil es ganz klar und eindeutig ist, dass die Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung jedenfalls zu gewähren ist.
Daher schliesst sich die SP-Fraktion der Mehrheit der Kommission an.

Leuenberger Ueli (G, GE): Je ne vais pas m'exprimer une fois de plus sur ce que le groupe des Verts pense de cette

nouvelle loi sur l'asile. Telle qu'elle se présente maintenant, c'est tout simplement une véritable peau de chagrin par rapport aux droits humains.
A l'article 83a, nous avons affaire à l'aide d'urgence. Dans ce domaine, il existe un droit constitutionnel. C'est extrêmement clair, et après de longs mois de polémique et une décision du Tribunal fédéral, l'idée d'accorder le minimum du minimum pour que des femmes, des hommes et des enfants puissent survivre dans une société comme la nôtre a quand même fait son petit bout de chemin au Parlement.
C'est pour soutenir ce minimum du minimum que nous vous invitons à suivre la majorité de la commission, et j'aimerais dire à Monsieur Hans Fehr: Gesundes Rechtsempfinden ist leider ungesund für die betroffenen Personen, und es ist auch ungesund für das, was von der humanitären Tradition in der Schweiz noch übrig bleibt.
De comparer une enquête sur le droit à des allocations complémentaires avec l'aide d'urgence à accorder à des personnes pour lesquelles elle est évidente, parce qu'elles n'ont plus de toit, plus les moyens de s'acheter de la nourriture, plus la possibilité parfois de s'acheter de quoi s'habiller et de se faire soigner. C'est quand même vraiment le minimum du minimum qu'il faut accorder.
C'est pour cette raison que Monsieur Müller Philipp, soutenu par une majorité des membres de la commission, propose de faire un bout de chemin dans ce sens. Il ne nous reste aujourd'hui plus rien d'autre à faire que de le soutenir; le reste, nous allons le combattre par la suite par d'autres moyens.

Donzé Walter (E, BE): Nur ganz kurz: Nothilfe ist ein Grundrecht. Sie kann eigentlich nicht entzogen werden. Deshalb ist es falsch, den Betroffenen eine Beweislast anzuhängen. «Glaubhaft machen» ist nach der Meinung der Mehrheit unserer Fraktion eine unnötig verschärfte Formulierung. In der Praxis wird sich kaum etwas ändern, welche der beiden Versionen auch angenommen wird. Deshalb sind wir hier für die sanftere Formulierung, gerade auch im Blick auf eine allfällige Referendumsabstimmung.
Wir bitten Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Meyer Thérèse (C, FR): L'article 83a comporte l'une des deux divergences à éliminer. Il traite de l'aide d'urgence. Le Conseil des Etats avait introduit une disposition permettant de limiter ou de supprimer l'aide d'urgence en cas de refus de partir lorsque le renvoi est possible et de refus de collaborer.
Cet article a été jugé non conforme à l'article 12 de la Constitution fédérale. Notre conseil, lors de la délibération précédente, l'a donc biffé. Le Conseil des Etats a adopté entretemps une autre version qui soumet l'aide d'urgence à des conditions et ne permet l'octroi aux personnes qui refusent de coopérer à l'organisation de leur renvoi que lorsque leur «situation de détresse est rendue vraisemblable». La formulation est assez alambiquée et formulée sur un mode négatif, et la vraisemblance est quelquefois difficile à apprécier.
La majorité des membres de la commission de notre conseil, qui avait initialement biffé l'article, fait un pas dans la direction du Conseil des Etats et soutient l'idée de mettre une condition à l'obtention de l'aide d'urgence sans contrevenir à la Constitution. Il est vrai que les effets matériels des deux articles ne sont pas très différents; mais la nouvelle formulation est positive et impose un devoir aux personnes qui sont concernées par l'obtention de l'aide d'urgence.
Le groupe PDC soutient dans sa majorité la version de la majorité de la commission qui introduit donc l'obligation pour les personnes concernées de collaborer à l'exécution d'une décision de renvoi quand les conditions sont remplies, et de collaborer pour déterminer si les conditions d'obtention de l'aide d'urgence existent. Cette disposition nous paraît plus judicieuse que celle adoptée par le Conseil des Etats; elle est judicieuse aussi parce qu'elle met sur un pied d'égalité les personnes suisses et les personnes qui sont concernées par une décision de renvoi; nos ressortissants, les personnes qui vivent dans notre pays doivent aussi faire état de leur situation pour obtenir une aide en cas de besoin.
Nous pensons que la proposition de la majorité permettra d'atteindre les buts fixés par les commissions, c'est-à-dire d'être en conformité à l'article 12 de la Constitution et d'être obligé de coopérer pour déterminer la nécessité de l'obtention de l'aide d'urgence. Nous espérons que cette solution sera définitivement acceptée, et ainsi nous pensons pouvoir éliminer toutes les divergences.

Fluri Kurt (RL, SO): Die FDP-Fraktion bittet Sie ebenfalls der Mehrheit zu folgen. Es geht sicher auch bei der Gesetzgebung um den sogenannten gesunden Menschenverstand. Aber es geht eben auch um die Gesetzmässigkeit und die Rechtmässigkeit.
Sehr geehrte Mitglieder der SVP-Fraktion: Hier ist die Rechtslage nun einmal völlig klar. Eine Konditionierung der Glaubhaftmachung mit der Gewährung der Nothilfe ist rechtlich nicht zulässig; Artikel 12 der Bundesverfassung ist diesbezüglich klar. Dieses Grundrecht darf – wie alle anderen, gemäss Artikel 36 der Verfassung – nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Es braucht eine gesetzliche Grundlage, es braucht die Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse, vor allem braucht es aber die Wahrung des Kerngehaltes des Grundrechtes.
Wir haben nun einmal zwei Bundesgerichtsentscheide gegen den Kanton Solothurn vom 18. März des letzten Jahres, und dort wird die Nothilfe definiert als Kerngehalt des entsprechenden Grundrechtes. Und ein Grundrecht, das den Kerngehalt bereits selbst umschreibt – und das tut Artikel 12 der Bundesverfassung –, ist natürlich nicht weiter einschränkbar. Eine Verknüpfung mit der Glaubhaftmachung ist deshalb nicht zulässig; es bliebe bei einer rein symbolischen Gesetzgebung. Eine generelle Beweislastumkehr ist bei Grundrechten nicht zulässig; wir müssen auch nicht glaubhaft machen, weshalb wir die Religionsfreiheit oder die Meinungsäusserungsfreiheit in Anspruch nehmen usw.; diese stehen uns einfach zu. Eine Einschränkung ist nur unter den in Artikel 36 der Bundesverfassung genannten Voraussetzungen möglich.
In der Praxis aber wird sich nichts ändern. Ich habe mich im Gespräch mit der Vollzugsbehörde meines Kantons vergewissert. Die Aussage ist die, dass sich auch mit einer Glaubhaftmachung in der Praxis nichts ändern würde, weil die Dossiers der entsprechenden Personen, der potenziellen Nothilfebeanspruchenden, bereits aus dem Asylverfahren bekannt sind. Weitere Abklärungen braucht es in der Regel nicht; es gibt Indizien – hier komme ich zum Antrag der Mehrheit –, die auch mit einer Mitwirkungspflicht erwirkt werden können. Die Mitwirkungspflicht ist gemäss den Bundesgerichtsentscheiden möglich; hingegen wäre hier eine Konditionierung an die Auszahlung der Nothilfe wiederum nicht zulässig. Aber eine Mitwirkungspflicht kann stipuliert werden.
Zusammenfassend ist also die Glaubhaftmachung, auch wenn sie verlangt würde, nicht sanktionierbar; wir hätten eine Lex imperfecta. Eine Sanktion im Sinne der Nichtgewährleistung der Nothilfe ist nicht bundesrechtskonform; jeder Fall, der nach Lausanne weitergezogen würde, würde vom Bundesgericht im Sinne seiner Praxis zweifellos gekippt. Die Sanktion würde die Bundesverfassung verletzen.
Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit der SPK zuzustimmen; das Stimmenverhältnis lautete 16 zu 9 Stimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier noch um die Frage der Verabreichung der Nothilfe und um die Frage, in welchen Fällen allenfalls eine Mitwirkung bzw. eine Glaubhaftmachung von gewissen Dingen vonseiten der Bezüger festgelegt werden muss.
Zur Entstehungsgeschichte: Sie wissen, ursprünglich hat der Ständerat beschlossen, dass bei Leuten, welche einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid haben, bei denen eine Ausreise zulässig, zumutbar und möglich ist und die die Mitwirkung verweigern, eine Nothilfe nicht ausbezahlt wer-

den kann; dies in der Meinung, der Betreffende könne ja durch die Mitwirkung die Notlage beseitigen. Das Bundesgericht hat dann in seinem berühmten Entscheid mit 3 zu 2 Stimmen erklärt, diese Nothilfe müsse in jedem Fall, also auch in einem Fall, in dem die Mitwirkung nicht erfolge, bezahlt werden. Nun hat das Bundesgericht – die Urteilsbegründung ist jetzt da – ausdrücklich eine Mitwirkungspflicht des betreffenden Gesuchstellers anerkannt. Es hat dies ausgeführt und insbesondere festgehalten, bei der Feststellung der Notlage sei es von grosser Bedeutung, dass diese Mitwirkung erfolge.
Der Bundesrat hat Ihnen aufgrund dessen einen neuen Vorschlag unterbreitet. Dieser Vorschlag geht davon aus, dass der Gesuchsteller die Notlage glaubhaft machen muss – nicht davon, dass er sie beweisen muss. Es ist hier von Beweispflicht gesprochen worden – eine Beweispflicht hat er nicht. Eine Pflicht zur Glaubhaftmachung, das können Sie in der ganzen Gesetzgebung sehen, ist eben keine Beweispflicht.
Nun, die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission wollte das nicht. Der Ständerat hat eine eigene Fassung gebracht und möchte bei der Glaubhaftmachung der Notlage bleiben. Das ist natürlich näher beim Bundesrat als die Fassung, die die Mehrheit Ihrer Kommission jetzt will. Nun, es ist keine Katastrophe, ob das eine oder das andere obsiegt – das sage ich zu beiden Seiten. Die Mitwirkungspflicht ist natürlich gegeben. Das Glaubhaftmachen ist ein Teil der Mitwirkungspflicht, weil der Gesuchsteller ja mitwirken und auch begründen muss, warum er überhaupt Nothilfe haben muss. Wenn er die Mitwirkung verweigert, hat er die Pflicht zur Mitwirkung verletzt, aber Nothilfe bekommt er trotzdem, sie ist ja das letzte Mittel.
Die Eingriffsmöglichkeiten bestehen dann darin, diese Mitwirkungspflicht rechtlich durchzusetzen. Es ist aber theoretisch zu glauben, dass es eine richterliche Abklärung geben würde.
Wir vom Bundesrat schlagen Ihnen vor, der Fassung des Ständerates als der besseren Fassung zuzustimmen. Wenn die Fassung der Mehrheit durchgeht, ist das auch keine Abwendung vom Ganzen; es ist eine etwas offenere, schwammige Formulierung. Sie geht etwas weiter bei den Anwendungsfällen, aber weniger weit bei der Glaubhaftmachung der Notlage.
Ich bitte Sie, der Fassung des Ständerates zuzustimmen, wie Ihnen das der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hat.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Bundesrat, ich möchte Sie fragen: Wie kommen Sie dazu, eine Formulierung zu unterstützen, die die Nothilfe verweigern will, wenn die Notlage nicht glaubhaft gemacht wird, wenn Sie schon wissen, dass nach der Bundesgerichtspraxis Nothilfe dennoch gewährt werden muss?

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie müssen wissen: Er muss die Glaubhaftmachung dieser Notlage mit der Mitwirkung belegen. Ich frage Sie: Wie wollen Sie dann die Mitwirkung erreichen? Sie verlangen ja eine Mitwirkung und geben die Nothilfe trotzdem, das ist genau das Gleiche.
Es sind beides Formulierungen, die in Bezug auf die Nothilfeauszahlung keine Rechtswirkung haben – aber die Mitwirkung auch nicht.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Bundesrat, sind Sie nicht auch der folgenden Meinung? Die Essenz des Bundesgerichtsentscheides ist doch, dass es bei der Nothilfe gar nicht darauf ankommt, wer diese Nothilfe will. Es ist also völlig wurst, ob es ein Asylant ist, ein Ausländer, eine Ausländerin, ein sonstiger Mensch, der sich hier aufhält. Deswegen gibt es gar keine Begründung dafür, dass im Asylgesetz überhaupt diesbezüglich eine Regelung vorhanden ist, denn es gelten die Bestimmungen des Nothilferechtes. Hingegen hat das Asylgesetz hierzu eigentlich gar nichts zu sagen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Vischer, ich muss Ihnen sagen: Nothilfe bekommt nur jemand, der in einer Notlage ist, die die Nothilfe rechtfertigt, und zwar in allen Bereichen. Auch bei einem Schweizer oder einem Nicht-Asylsuchenden muss eine Notlage vorhanden sein. Überall verlangt man, dass die Notlage vom Gesuchsteller glaubhaft gemacht werden muss. Herr Vischer, es kann kein Schweizer einfach vorbeikommen und sagen: Gebt mir Nothilfe! Er muss die Notlage glaubhaft machen, dann bekommt er diese Hilfe.
Hier, bei den Asylgesuchstellern, haben wir die gleiche Voraussetzung der Glaubhaftmachung festgehalten. Die Mehrheit geht jetzt mit Ihrer Fassung in Richtung einer allgemeinen Mitwirkungspflicht; für uns ist die Glaubhaftmachung natürlich darin eingeschlossen, denn man kann nicht jemandem Nothilfe geben, der die Mitwirkung verweigert und von dem man gar nicht weiss, ob er in einer Notlage ist.
Herr Vischer hat bewiesen, dass dies an anderen Orten auch verlangt wird; darum sagen wir Ihnen: Stimmen Sie der Fassung des Bundesrates und des Ständerates zu! Aber wenn Sie der Fassung mit der allgemeinen Mitwirkung zustimmen, ist das auch keine Katastrophe.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: C'est un article qui a déjà beaucoup fait parler de lui que nous abordons de nouveau aujourd'hui dans le cadre de la procédure d'élimination des divergences.
Réunie mardi 6 décembre à sept heures, la commission s'est intégralement basée sur les travaux de nos collègues du Conseil des Etats qui ont eu à trancher entre trois propositions: adhérer à notre décision, c'est-à-dire biffer l'article; retenir la version qui allait devenir celle de la majorité; ou trancher en faveur de l'alternative Pfisterer Thomas. Lors du vote, seules les deux dernières solutions ont été opposées, la proposition de se rallier à la décision de notre conseil ayant été retirée.
La version retenue par le Conseil des Etats l'a emporté par 22 voix contre 18 face à la proposition Pfisterer Thomas. Comme vous le verrez, cette dernière n'a pas été perdue pour tout le monde puisqu'elle a été presque intégralement reprise par la majorité de la commission.
Au cours du débat, nous nous sommes notamment penchés sur la notion de «vraisemblance» relativement à la situation permettant d'obtenir l'aide d'urgence. Monsieur le conseiller fédéral Blocher a expliqué que cette condition n'était pas réservée aux seules personnes concernées par la présente loi, mais s'appliquait à tout un chacun faisant appel aux services sociaux. Au moment du vote, la proposition de maintenir notre position a été écartée par 9 voix contre 8 et 7 abstentions.
Contrairement au sort réservé par nos collègues du Conseil des Etats à la proposition Pfisterer Thomas, celle-ci, reprise et allégée, l'a emporté par 16 voix contre 9.
Nous vous recommandons donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission et de rejeter la proposition de la minorité Fehr Hans visant à se rallier à la décision du Conseil des Etats.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: In Anlehnung an das Votum von Herrn Vischer von vorhin möchte ich noch festhalten, dass das Streichen von Artikel 83a nicht mehr möglich ist. Sie haben nur die Auswahl zwischen den Anträgen der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit. Den Artikel streichen können Sie nicht, weil kein entsprechender Antrag gestellt worden ist.
Die Kommissionsmehrheit hat sich die Überlegung gemacht, dass ein rein deklamatorischer Text, wie er vom Ständerat beschlossen worden ist, der nicht sanktioniert werden kann, weil eben ein Grundrecht entzogen werden müsste, wenig Sinn macht. Wir haben im Mehrheitsantrag die «Mitwirkung» bei der «rechtskräftigen Wegweisung» – wie es hier heisst – bewusst herausgestrichen. Dies in Ergänzung zu Artikel 8, wo ja eine Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapiere postuliert ist – nicht aber bei der Wegweisung. Wir haben

also damit eine Lücke geschlossen, und wir sind uns auch hier bewusst, dass ein Entzug eines Grundrechtes, eben der Nothilfe, unter keinem Titel möglich ist. Wenn Sie das riskieren wollen, dann können Sie sicher sein, dass das Bundesgericht Ihren Entscheid in der Praxis wieder umdrehen wird. Daher hat sich die Kommissionsmehrheit der Macht des Faktischen gebeugt und ebendiesen Antrag, den ich Ihnen ebenfalls zur Annahme empfehle, vorgeschlagen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 116 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 60 Stimmen

Ziff. IIIa
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. IIIa
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderungen bisherigen Rechts
Modifications du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 14a Abs. 3
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Müller Philipp, Fehr Hans, Hutter Markus, Müri, Perrin, Rutschmann, Schwander, Stahl, Weyeneth)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(Beschluss vom 1. Dezember 2005)

Ch. 1 art. 14a al. 3
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Müller Philipp, Fehr Hans, Hutter Markus, Müri, Perrin, Rutschmann, Schwander, Stahl, Weyeneth)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(décision du 1er décembre 2005)

Weyeneth Hermann (V, BE): Hier geht es ein Stück weit um dasselbe, um das es vorhin gegangen ist, nämlich um Positionsbezüge und weniger um gewichtige oder wesentliche Inhalte. Wie man davon eine Zustimmung zum ganzen Gesetz abhängig machen kann, ist mir etwas schleierhaft.
Es geht hier um die Zumutbarkeit der Aus- und Wegweisung. Das Gesetz regelt in Absatz 3 dieses Artikels, wer aufgrund welcher ihm drohenden Existenzrisiken nicht weggewiesen werden kann bzw. dass die Wegweisung nicht vollzogen wird, weil sie nicht zumutbar ist. Hier hat jetzt der Ständerat, um umfassender Klarheit zu schaffen,die Formulierung «im Heimat- oder Herkunftsstaat in seiner Existenz konkret gefährdet ist» eingefügt. Nun hat die Kommission diesen Begriff der Existenz auf das rein Ökonomische beschränkt, und deshalb hat die Mehrheit den Zusatz als unzulänglich und ungenügend verworfen. Die Minderheit vertritt die Auffassung, dass mit diesem Zusatz der Schutz des Betroffenen verbessert wird, und will deshalb dem Beschluss des Ständerates folgen und bittet Sie, diesem auch zu folgen. Von Sein oder Nichtsein des Gesetzes in dieser Frage kann allerdings – nicht wahr, Herr Fiuri – keine Rede sein. So müssen wir keine Positionskämpfe austragen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, erste Vizepräsidentin): Wir beabsichtigten, die Differenzen im Asyl- und Ausländergesetz noch heute Morgen zu bereinigen. Ich bitte Sie deshalb, sich möglichst kurz zu halten und sich präzise auszudrücken.

Huguenin Marianne (–, VD): Le Parlement débat sérieusement de ne même pas respecter la Constitution fédérale qui garantit une aide minimum à tous. Il débat sérieusement de ne pas respecter un arrêt du Tribunal fédéral. Il débat sérieusement d'inscrire dans la loi que le seul motif d'asile est la mort assurée. Les dangers de torture, d'emprisonnement, de viol, d'excision, de prostitution forcée, de souffrances physiques et psychiques endurées, le fait que des êtres humains aient été torturés, violés, victimes d'un génocide, qu'ils aient perdu parfois toute leur famille, qu'ils croient enfin avoir trouvé la paix en Suisse, qu'ils ont fait des efforts pour s'y intégrer et qu'ils auraient juste besoin de compassion et d'aide pour continuer à vivre, tout cela n'intéresse pas la majorité de nos sénateurs.
Finalement, les requérants n'ont qu'un seul tort: eux, ils ont cru à l'idéal d'une Suisse humanitaire, à cette image d'une Suisse garante des droits de l'homme, comme d'ailleurs de nombreux citoyens de ce pays qui, confrontés à une décision de renvoi de personnes qu'ils connaissent, ne comprennent pas. Ils ne comprennent pas comment on peut renvoyer une famille survivante de Srebrenica dont les proches disparus ne sont même pas enterrés, qui n'a plus aucune parenté en Bosnie, qui vit et travaille normalement ici. Ils ne comprennent pas comment un requérant d'asile africain, aveugle à la suite des sévices subis, se fait reconduire à la frontière sans autre accompagnement que celui de l'aumônière. Ils ne comprennent pas comment une famille de sans-papiers vivant et travaillant en Suisse depuis plus de dix ans est déboutée de toutes les procédures.
Le Parlement fédéral a la responsabilité d'écrire l'histoire de ce pays, et ceux qui l'écriront témoigneront de l'alignement derrière l'UDC de la quasi-totalité de la droite, à quelques exceptions près, que j'aimerais saluer. Cinquante ans après, la Suisse officielle a dû revenir sur une autre page de son histoire. Ce qui se passe maintenant, le sort subi par ces familles, par leurs enfants qui souvent croient à ce pays, se sentent Suisses, tout cela ne restera pas impuni, ne restera pas sans voix. Certains de ces enfants seront ministres, écrivains: ils témoigneront.
Nous accusons avec eux, nous accusons un pays qui a tellement peur de l'abus que son obsession de le combattre lui a tout simplement fait oublier le respect des droits de l'homme, un pays qui ne voit plus dans le requérant ou dans l'étranger qu'un cas administratif, un pays qui est incapable de voir l'être humain, de prendre acte de ce qu'il a vécu, de sa situation individuelle, un pays qui ne se donne plus dans sa propre loi la possibilité de prendre cela en compte.
Pour ces raisons, nous vous appelons à maintenir la décision de notre conseil qui permet encore de prendre en compte certaines situations, même si nous savons à quel point ces toutes petites ouvertures ne sont que peu utilisées par l'Office fédéral des migrations. Une loi qui ne retient que le danger de mort pour ne pas renvoyer quelqu'un n'est tout simplement pas digne d'un pays civilisé.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich muss etwas richtig stellen, was Herr Weyeneth gesagt hat. Entweder war er gestern Morgen um 7 Uhr, als wir getagt haben, noch nicht ganz wach, oder er unterstellt uns böswillig etwas. Niemand hat gesagt, dass der Begriff der Existenz im Sinne der Mehrheit des Ständerates die materielle Existenz bedeutet. Wir haben vielmehr gestern Morgen zwischen 7 Uhr und 8 Uhr deutlich festgehalten, dass es verschiedene Interpretationen von Existenz gibt. Der Nationalrat hat unter Gefährdung der Existenz die Bedrohung von Leib und Leben verstanden, die Bedrohung des Lebens. Darum haben wir in unserer Version das Wort Existenz herausgenommen und es durch konkrete Gefährdung ersetzt. Andere Interpretationen von Existenz meinen tatsächlich auch die materielle Existenz. Wenn man nicht mehr genug Mittel hat, um sich durchzubringen, sagt man zum Beispiel auf Deutsch: Meine Existenz ist nicht mehr gesichert.
Das sind die beiden Interpretationen. Der Ständerat hat wohl eher zur zweiten geneigt, aber trotzdem Beispiele aufge-

führt – es wurde z. B. sexueller Missbrauch von Personen oder auch geschlechtsspezifische Gewalt erwähnt –, Gründe, warum man Personen nicht in ihr Herkunftsland zurückschaffen kann und sie vorläufig aufnehmen muss.
Weil dieser Begriff Existenz so unterschiedlich interpretiert wird, möchten wir auf diesen Begriff verzichten und die Situation der allgemeinen Gewalt umschreiben. Wir fügen deshalb an: Jemand, der durch diese Situation allgemeiner Gewalt konkret gefährdet ist, oder jemand, der keine medizinische Betreuung bekommen kann und dadurch konkret gefährdet ist, soll vorläufig in der Schweiz aufgenommen werden.
Ich bitte Sie dringend, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Wir haben diesen Beschluss in der ersten Runde deutlich gefasst. Der Beschluss des Ständerates ist eigentlich eine Verschärfung unserer Version, wenn man Existenz im Sinne unserer Interpretation versteht, nämlich mit Bedrohung der Existenz.

Vermot-Mangold Ruth-Gaby (S, BE): Wollen wir Menschen zurückschicken, die in ihrem Heimatland oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind oder, wie es der Ständerat will, in ihrer Existenz konkret gefährdet sind? Unser Rat entschied sich früher für den Begriff «konkret gefährdet»; diese Version wurde auch an der gestrigen Sitzung der SPK bestätigt. Ich bitte Sie, heute dieser ursprünglichen Fassung unseres Rates zuzustimmen und sich nicht der Minderheit Müller Philipp anzuschliessen, die sich für die Formulierung «in seiner Existenz konkret gefährdet» ausspricht. «Konkret gefährdet» oder «in seiner Existenz konkret gefährdet»: Zwischen den beiden Begriffen besteht eine grosse Differenz; das ist keine Wortklauberei. Die Differenz besteht weniger für uns hier als vielmehr für die Menschen, die in ihr Heimatland zurückgeschickt oder bei uns vorläufig aufgenommen werden. Der Begriff der Gefährdung der Existenz in diesem Gesetz ist irreführend und wird der Realität nicht gerecht.
Existenz hat zwei Bedeutungen, wie in Wörterbüchern und Lexika nachgelesen werden kann. Es geht um das Dasein, das Leben oder um die materielle Grundlage, die man braucht, um leben zu können.
Nach Artikel 78 Absatz 4 des Ausländergesetzes ist die Existenz gemäss dem üblichen Wortsinn gefährdet, wenn eine Person in Gefahr ist, entweder ihr Leben oder aber ihren Lebensunterhalt zu verlieren. Darin sind gerade jene Gefahren nicht enthalten, denen namentlich Frauen und Kinder ausgesetzt sind: die drohende sexuelle Verstümmelung, Zwangsehe, Zwangsprostitution und weitere schwere Gefahren für die Freiheit und Integrität von Menschen. Solche schwerwiegende und menschenunwürdige Eingriffe gefährden die materielle Existenz dieser Menschen nicht wirklich.
Herr Blocher, Sie haben im Ständerat versprochen, dass in der Formulierung «Gefährdung der Existenz» auch die Zwangsehe enthalten sei. Da sagen Sie die Unwahrheit. Es stimmt so nicht. Denn die schweizerische Rechtsordnung verwendet den Begriff «Existenz» einheitlich und konstant im Sinn von wirtschaftlicher Grundlage und Existenzsicherung; das müsste Ihnen als Jurist bekannt sein.
Menschen haben das Recht, hier Schutz zu bekommen – nicht weil sie in ihrem Land in einer wirtschaftlichen Notlage sind, weil sie dort keine Arbeit finden oder in Armut leben müssen, sondern weil sie in einer ganz bestimmten Form bedroht sind – in ihrer Integrität, in ihrer Persönlichkeit, weil ihnen sexuelle Verstümmelung droht, weil sie Opfer von Ehrenmorden, von Zwangsheiraten, von Steinigungen oder von anderer gesellschaftlicher Gewalt werden könnten. Menschen, denen diese Gefahren drohen, wollen wir – auch wenn sie als Flüchtlinge abgewiesen worden sind – weiterhin Schutz gewähren.
Herr Blocher, ich ärgere mich, wenn Sie wider besseres Wissen behaupten, dass auch Gefährdungen wie Zwangsehen inbegriffen sind. Das ist nicht wahr. Ich meine, Sie haben hier so etwas wie ein Christbaum-Syndrom. Um es farbig zu sagen: Sie sagen «blau», Sie versprechen alles Mögliche, was da beinhaltet sei, was man in dieses Gesetz auch noch einpacken könnte. Wir schreiben dann «grün» ins Gesetz, und die Gerichtsbehörden sagen zuletzt «rot». Eine solche Gesetzesarbeit ist unseriös. Wenn in unseren Gesetzen und in der Gerichtspraxis mit «Existenz» vor allem die ökonomische Existenz gemeint ist, ist dies verwirrlich. Nicht die Existenz ist gefährdet, sondern die Menschen sind konkret gefährdet.
Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission und nicht der «Existenzgefährdung» des Ständerates zuzustimmen.

Donzé Walter (E, BE): Uns scheint, es gehe hier nicht nur um Kosmetik, sondern um eine Konkretisierung. Gefährdet sein oder in seiner Existenz gefährdet sein sind zwei Paar Schuhe. Die ganze EVP/EDU-Fraktion ist der Meinung, dass wir hier festhalten sollten.
Artikel 3 des Asylgesetzes umschreibt ja den Flüchtlingsbegriff. Wir befürchten, dass mit der hier beantragten Formulierung – wenn der Begriff der Existenz enthalten ist – eine Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs erfolgt. Man kann dann nämlich sagen: Ja, das ist einer, der eigentlich als Flüchtling aufgenommen werden könnte, aber sein Leben ist ja nicht konkret gefährdet. Wir meinen Fälle von sexueller Verstümmelung, Folter oder religiös-kultureller Verfolgung. Denken Sie an die Schamkultur, die zur Folge hat, dass ein Vater seinen Sohn oder seine Tochter wegschicken muss, weil er sonst sein Gesicht verliert. Solche Leute verlieren ihren Halt in der Gesellschaft und müssen weichen. Sie sind dann auf der Reise, auf der Flucht. Uns scheint, das seien Gründe, die genügen, um bei uns jemanden als Flüchtling aufzunehmen.
Auch hier gilt: Vermeiden wir unnötig scharfe Formulierungen, vermeiden wir unsichere Formulierungen, die später ohne Gesetzesänderung zu einer Verschärfung der Praxis führen können. Momentan wird uns gesagt, eine solche Verschärfung sei nicht beabsichtigt. Wir sind dann auch sehr nahe an der nichtstaatlichen Verfolgung. Deshalb ist diese Formulierung hier für uns von grosser Bedeutung. Wird sie ersetzt, könnte dies für uns EVP-Vertreter durchaus zur Folge haben, dass wir dem Asylgesetz am Schluss nicht zustimmen und dann beim Referendum dabei wären. Belasten wir den Volksentscheid nicht unnötig; bleiben wir bei einer einfachen Formulierung, die auch den humanitären Gedanken Raum lässt.
Ich bitte Sie, an Ihrem Beschluss festzuhalten.

Fluri Kurt (RL, SO): Namens der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen. Der Ständerat hat in seiner ersten Lesung beschlossen, dass der Vollzug unzumutbar sei, wenn der Ausländer «in seiner Existenz» gefährdet ist. Wir wiederum haben dann diesen Text als zu eng gefasst erachtet und die Existenzgefährdung als Gefährdung an Leib und Leben interpretiert. Deshalb haben wir die Formulierung der konkreten Gefährdung – «konkret gefährdet» – gewählt. Nun hat der Ständerat eine Kombination vorgeschlagen: «in seiner Existenz konkret gefährdet».
Absicht dieser Formulierung war es unter anderem, der Asylrekurskommission eine Handhabe für ihre Rechtsprechung zu bieten. Nun muss sich aber ein Gericht bei der Auslegung eines Gesetzes primär an den Wortlaut des Gesetzes halten, und der Wortlaut des Gesetzes heisst hier «Existenz», wenn Sie dem Beschluss des Ständerates bzw. dem Minderheitsantrag zustimmen. «Existenz» heisst aber im üblichen Wortgebrauch «Leib und Leben» oder eine «existenzielle Infragestellung». Wir haben heute gehört, dass es verschiedene Interpretationen gibt. Die einen wollen die physische Existenz betont haben, wiederum andere erachten es als möglich, dass auch die soziale und ökonomische Existenz gemeint wäre. Mit anderen Worten: Wir geben den zuständigen Gerichtsbehörden mit diesem Ausdruck der Existenz kein genügendes Beurteilungskriterium. Es ist weiterhin eine Auslegung – so oder so – möglich, der Ausdruck ist ungenau.
Deswegen schlagen wir Ihnen vor, bei unserer Formulierung zu bleiben und im Gesetz von konkreter Gefährdung zu

sprechen und den unterschiedlich auslegbaren Begriff der Existenz zu streichen.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

Fehr Hans (V, ZH): Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Minderheit und damit dem Ständerat zuzustimmen. Es geht wieder um den Vollzug der Wegweisung. Wenn sie als nicht zumutbar erachtet wird, gibt es eine vorläufige Aufnahme. Vorläufige Aufnahme heisst in aller Regel: Diese Person bleibt auf Dauer; das ist die Realität. Also lohnt es sich, hier klare Schranken zu setzen.
Wir stellen fest, auch im Gespräch mit Leuten aus der Asylrekurskommission (ARK), dass heute eine immer weitere Ausdehnung des Flüchtlingsbegriffs stattfindet, weil wir heute nämlich im Anag, in Artikel 14a Absatz 4, praktisch die identische Formulierung haben wie jetzt der Nationalrat. Es heisst dort «konkrete Gefährdung», und hier heisst es einfach «konkret gefährdet»; das ist genau dasselbe. Sie können unter dieses Dach praktisch jede Gefährdung oder Bedrohung stellen: wenn einer kein Dach über dem Kopf hat, auch wenn er möglicherweise keine Ausbildung geniessen kann, wenn er keine Arbeit hat usw. Diese Version ist praktisch immer weiter ausdehnbar.
Darum bitten wir Sie, die Fassung des Ständerates zu übernehmen. Wer in der Existenz konkret gefährdet ist, soll nicht weggewiesen werden. Das bedeutet, es geht primär um eine physische Bedrohung, um eine echte Bedrohung an Leib und Leben. Das ist auch der eigentliche Sinn des Asylgesetzes und des Flüchtlingsbegriffs.
Deshalb bitte ich Sie, der Fassung der Minderheit bzw. des Ständerates zu folgen und die konkrete Existenzgefährdung explizit zu erwähnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir reden hier über zwei Begriffe. Soll es heissen, eine Unzumutbarkeit sei dann gegeben, wenn eine Person «konkret gefährdet» ist oder wenn die betreffende Person in ihrer «Existenz konkret gefährdet ist»?
Ich muss Ihnen sagen – und ich habe es schon im Ständerat erklärt –: Ob Sie das eine oder das andere schreiben – es ist genau das Gleiche gemeint.
Warum hat dann der Ständerat die Formulierung «in seiner Existenz konkret gefährdet» gewählt? Dort herrschte die Auffassung vor, wenn man bloss von einer konkreten Gefährdung spreche, bestehe die Gefahr, dass man das so auslege, dass jede kleinste Unannehmlichkeit bereits zu einer Unzumutbarkeit des Vollzuges führe. Darum sagte der Ständerat, es müsse eine gewisse Schwere vorliegen und die Formulierung «in seiner Existenz konkret gefährdet» bringe diese Schwere zum Ausdruck.
In der nationalrätlichen Kommission wurde gegenteilig argumentiert. Es wurde gesagt, wenn von der Existenz die Rede sei, könne auch die wirtschaftliche Existenz gemeint sein; das sei kein klarer Begriff. Deshalb haben wir ursprünglich im Entwurf den Begriff «konkrete Gefährdung» gewählt, und ich möchte Ihnen – auch zuhanden der Materialien – sagen, worum es geht.
Es geht darum, dass mit den Formulierungen «konkret gefährdet» und «in seiner Existenz konkret gefährdet» das Gleiche ausgesagt wird. Es geht nämlich um alle schweren Bedrohungen, zum Beispiel bei den Gewaltflüchtlingen oder Medizinalfällen, welche zu so schweren Schädigungen führen, dass die soziale und ökonomische Existenz in schwerwiegender Weise bedroht ist. Das ist die heutige Praxis, und diese soll nicht geändert werden.
Ich komme zu den aufgeworfenen Fragen, zunächst zum Begriff der Gewaltflüchtlinge: Eine konkrete Existenzgefährdung ist gegeben, wenn die allgemeine politische Lage im Heimatland der asylsuchenden Person durch akute Kriegs- bzw. Bürgerkriegssituationen oder durch einen Zustand allgemeiner Gewalt geprägt ist. In solchen Fällen verfügt das Bundesamt für Migration in der Regel eine vorläufige Aufnahme; es wird jeder Einzelfall geprüft. Das bleibt so und soll auch nicht geändert werden, unabhängig davon, ob Sie nun schreiben «in seiner Existenz konkret gefährdet» oder «konkret gefährdet». Das habe ich auch im Ständerat erklärt.
Nach dem geltenden Recht reicht es nicht, dass eine asylsuchende Person lediglich wirtschaftliche Schwierigkeiten geltend macht, insbesondere nicht, wenn sie sagt, in der Schweiz hätte sie bessere wirtschaftliche Verhältnisse. Das geht nicht. Wer darlegt, deswegen sei es unzumutbar, die Schweiz zu verlassen, der bekommt keine vorläufige Aufnahme. Vielmehr sind bei der Prüfung der Unzumutbarkeit zusätzliche Faktoren zu prüfen, und eine vorläufige Aufnahme erfolgt dann, wenn aufgrund aller Faktoren eine Minimalexistenz nicht mehr gewährleistet ist – ob da «konkret gefährdet» steht oder «in seiner Existenz konkret gefährdet». Das soll nicht geändert werden, und es hat auch niemand den Antrag gestellt, dass man dies ändern soll.
Die Frage nach der medizinischen Infrastruktur ist aufgeworfen worden. Eine konkrete individuelle Existenzgefährdung – gleichgültig, welche Formulierung Sie wählen – und somit die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs kann des Weiteren dann gegeben sein, wenn zum Beispiel die notwendige medizinische Behandlung einer Person nicht gewährleistet ist. Es kann sein, dass eine wichtige Operation in einem Land nicht gemacht werden kann oder die Medikamente dort fehlen oder die Infrastruktur fehlt. Wenn das nachgewiesen ist und das für diese Person unbedingt erforderlich ist, dann erfolgt die vorläufige Aufnahme, gleichgültig, welche Formulierung Sie wählen.
Aufgeworfen worden ist auch die Frage der Fälle von alleinstehenden Frauen, betagten oder alten Personen. In jedem Einzelfall können neben bereits genannten Konstellationen auch andere Situationen im Heimatland zu einer Gefährdung der Betroffenen führen. Dies kann zum Beispiel bei einer alleinstehenden Frau mit minderjährigen Kindern der Fall sein, welche über kein soziales Netz verfügt, keine minimale wirtschaftliche Existenz – es geht nicht um eine wirtschaftliche Schlechterstellung, sondern um eine wirtschaftliche Minimalexistenz – im Heimatland hat; dann wird sie vorläufig aufgenommen, ob Sie die eine oder die andere Formulierung wählen.
Die zukünftige Praxis wird mit beiden Formulierungen gleich bleiben. Sowohl mit der Formulierung des Nationalrates als auch mit derjenigen des Ständerates sollen die oben genannten, nicht abschliessend aufgezählten Fallkonstellationen weiterhin unter den Begriff der Unzumutbarkeit fallen. Die diesbezügliche Praxis soll also nicht geändert werden. Das war auch im Ständerat die Meinung, darum habe ich das dort erklärt, und es hat auch hier im Nationalrat niemand den Antrag gestellt, das zu ändern.
Ich gehe auf die Anpöbeleien von Frau Vermot nicht ein, aber ich möchte ihre zwei konkreten Fragen beantworten. Wie steht es mit der Zwangsehe? Jeder Einzelfall wird geprüft. Eine Zwangsehe fällt grundsätzlich unter die Unzulässigkeit, und das wird hier gar nicht geregelt. In diesem jetzt zur Diskussion stehenden Absatz regeln wir nur die Unzumutbarkeit. Bei Zwangsehen kann der Vollzug der Wegweisung unzulässig sein, wenn dies, je nach Fallkonstellation, mit dem Völkerrecht nicht übereinstimmt.
Sie haben noch über die sexuelle Verstümmelung gesprochen. Diese führt mindestens zur Unzulässigkeit, nicht zur Unzumutbarkeit, in vielen Fällen sogar zur Flüchtlingseigenschaft. Das ist kein Versprechen, das ich Ihnen gebe, sondern das ist die heutige Praxis.
Ich bitte Sie, entsprechend zu stimmen. Ob Sie «in seiner Existenz konkret gefährdet» oder «konkret gefährdet» nehmen – beides ist das Gleiche. Nehmen Sie das, was Ihnen lieber ist.

Huguenin Marianne (–, VD): Monsieur le conseiller fédéral, je me demande si vous connaissez les dossiers de votre département

Vous nous décrivez une situation idyllique où au fond seuls les réfugiés économiques ne seraient pas renvoyés, où les requérants qui ont subi des violences, qui ont besoin de traitements médicaux, trouveraient une oreille attentive. Nous sommes ici un certain nombre à défendre concrètement certaines situations: des familles qui ont vécu des traumatismes majeurs, des viols, des tortures, qui ont perdu des proches, des situations médicales difficiles, avec des risques évidents pour la santé, tant physique que psychique; alors connaissez-vous vos dossiers pour raconter ce que vous êtes en train de nous raconter?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich meine die Dossiers zu verstehen. Natürlich sind das schwierige Entscheide, die die Leute zu treffen haben. Sie kommen nicht darum herum, in jedem Fall zu prüfen.
Sie haben die wirtschaftliche Lage angesprochen. Da ist die Frage: Ist die wirtschaftliche Lage schlechter, oder ist die wirtschaftliche Lage so schlecht, dass die Betroffenen in ihrer Existenz gefährdet sind? Hier sind die Leute verpflichtet, das auch im konkreten Falle zu untersuchen und zu entscheiden.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 15 zu 10 Stimmen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.
Ich möchte auch darauf hinweisen, dass der Entscheid, den Sie jetzt fällen werden, Auswirkungen auf den gleichlautenden Artikel 78 Absatz 4 des Ausländergesetzes haben wird. In Anlehnung an die Voten, die ich bis anhin gehört habe, möchte ich weiter erwähnen, dass es in Artikel 3 des Asylgesetzes heisst: «Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.» Ich bitte Sie, dies bei Ihren Überlegungen zu berücksichtigen. Der Beschluss des Nationalrates mit der Formulierung «konkret gefährdet» entspricht weitgehend dem geltenden Recht.

Perrin Yvan (V, NE), pour la commission: La version retenue par notre conseil parle de la «mise en danger concrète de l'étranger», alors que nos collègues du Conseil des Etats se sont prononcés pour une «mise en danger concrète de son existence». La version française cite quelques exemples de ce que nous entendons par «mise en danger concrète de l'étranger», la liste n'étant ainsi pas exhaustive. La version du Conseil des Etats cite au contraire tous les cas permettant de surseoir à l'exécution du renvoi, ce qui constitue une restriction non négligeable par rapport à la version retenue par notre conseil.
Au vote, la commission s'est prononcée par 15 voix contre 10 en faveur du maintien de la version de notre conseil et vous propose donc de rejeter la proposition de la minorité Müller Philipp.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die folgende Abstimmung gilt auch für Artikel 78 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 72 Stimmen

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 27.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 01.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 12.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2005 7425)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2005 6943)
Text des Erlasses 2 (BBl 2005 7457)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2005 6975)
Text des Erlasses 3 (BBl 2005 7459)
Texte de l'acte législatif 3 (FF 2005 6979)

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Art. 83a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Nach der Behandlung des Geschäftes im Nationalrat ergaben sich für unsere Kommission noch zwei Differenzen: eine bei Artikel 83a, eine bei Ziffer 1 Artikel 14a Absatz 3.
Unsere Kommission hat heute Nachmittag mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, sich bei Artikel 83a dem Nationalrat anzuschliessen. Auch der Nationalrat verlangt gemäss seinem dem Ständerat entgegenkommenden Beschluss, dass die Notlage geltend gemacht werden muss, d. h., dass die Hilfe nicht einfach automatisch ausbezahlt wird. Eine Mitwirkung der Betroffenen ist somit unerlässlich. Sie müssen alles tun, damit die Behörden, welche diese Voraussetzungen von Amtes wegen abzuklären haben, die Notlage feststellen können. Dass Artikel 12 der Bundesverfassung in jedem Fall anwendbar ist, wurde immer vorausgesetzt – in den gesamten Diskussionen im Ständerat, an den Kommissionssitzungen und auch im Nationalrat. Materiell besteht also in diesem Bereich keine Differenz mehr.
Wir sind uns in den beiden Räten auch einig, dass eine Nothilfe nicht einfach automatisch ausbezahlt werden muss, sondern dass eine Mitwirkungspflicht besteht.
Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich empfehle Ihnen wie die Kommission, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Es kommt nicht so darauf an, welche dieser beiden Formulierungen gewählt wird. Erstens wird die Verpflichtung, bei der Ausreise mitzuwirken, ausdrücklich auch im Bundesgerichtsurteil festgehalten. Zweitens wird dort dargelegt, dass es bei der Feststellung der Notlage besonders wichtig sei, dass die betroffene Person mitwirke. Ursprünglich haben Sie das mit dem Begriff der Glaubhaftmachung umschrieben. Die Angst der Gegner dieses Vorschlages ist, Glaubhaftmachung bedeute das Erbringen eines Beweises. Das war nie gemeint. Das Erfordernis der Mitwirkung bei der Feststellung der Notlage läuft eigentlich auf das hinaus, was Ihnen der Bundesrat mit der Glaubhaftmachung vorgeschlagen hat, sodass mit der Formulierung des Nationalrates alle Fälle der Mitwirkung erfasst sind, insbesondere auch die Mitwirkung bei der Feststellung der Notlage. Darauf sind die Leute angewiesen. Zu dieser Verpflichtung ist natürlich gefragt worden: Was geschieht andernfalls? Die Folge einer Nichtmitwirkung bei der Ausreise ist auf jeden Fall nicht der Entzug der Nothilfe. Das ist nicht die Folge, denn nach Artikel 12 der Verfassung und dem Bundesgerichtsurteil ist Nothilfe selbst bei Nichtmitwirkung bei der Ausreise zu gewähren, sofern tatsächlich eine Notlage besteht. Was ist es denn sonst? Das Bundesgericht hat auch festgestellt, wenn jemand nicht mitwirke, müsse die Mitwirkung halt anders erreicht oder erzwungen werden.
Es ist natürlich etwas theoretisch zu glauben, dass in jedem konkreten Fall eine Beurteilung erfolgt, um dann zum Beispiel eine Durchsetzungshaft anzuordnen – das kann es nicht sein. Aber ich glaube, diese Mitwirkungspflicht hier festzuhalten – auch wenn sie rechtlich von etwas schwacher Bedeutung ist – ist richtig und sinnvoll. Diese Pflicht deckt auch den besonderen Fall der Mitwirkung bei der Feststellung der Notlage ab.
Darum sollten sich die beiden Räte hier einigen. Die Auslegung ist ja von grosser Bedeutung.

Angenommen – Adopté

Änderungen bisherigen Rechts
Modifications du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 14a Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 14a al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Auch hier hat sich die Kommission – mit 11 zu 0 Stimmen – dem Nationalrat angeschlossen. Die Anpassung erfolgt damit auch im Ausländergesetz bei Artikel 78 Absatz 4; ich sage dies nur, damit diese Differenz dann bereits bereinigt ist und wir sie dort nicht nochmals behandeln müssen.
Es geht ja hier um die Frage, ob die Formulierung «in seiner Existenz konkret gefährdet» oder «konkret gefährdet» lauten soll. Bereits in meinen Ausführungen in der letzten Runde habe ich klargestellt, dass bei der Prüfung der Unzumutbarkeit die heutige Praxis nicht geändert werden soll, unabhängig davon, ob die Formulierung im Gesetz «konkret gefährdet» oder «in seiner Existenz konkret gefährdet» lautet. Heute lautet die gesetzliche Formulierung «konkrete Gefährdung».
Ziel des Revisionsvorschlages war es, die Beispiele im Gesetz aufzuführen, die Grenzen festzulegen und die Unsicherheiten zu beseitigen. Daher wurden diese Beispiele aufgeführt. Sie sollten mithelfen, aus der Praxis heraus eben Klarheit zu schaffen. Daher wurde die Änderung so vorgeschlagen. Zuhanden der Materialien ist dies jetzt im Rahmen der Diskussion in den Kommissionen und im Plenum auch festgehalten. Materiell besteht keine Differenz mehr. Nochmals: Die heute bestehende Praxis darf nicht erweitert werden, sie soll aber auch nicht enger gefasst werden. Das ist die Meinung der Kommission.
Ich beantrage Ihnen daher im Namen der Kommission, sich auch hier dem Nationalrat anzuschliessen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es hat sich gezeigt, dass die beiden Formulierungen, wenn der Inhalt mit der notwendigen Erklärung versehen wird, auf das Gleiche herauskommen. Ich habe im Ständerat das letzte Mal, auf Antrag von Frau Christiane Brunner, eine Erklärung abgegeben, was «in seiner Existenz konkret gefährdet» heisst. Ich habe die glei-

che Erklärung im Nationalrat abgegeben: Es gilt dasselbe, wenn man nur «konkret gefährdet» schreibt.
Es zeigte sich, dass in der nationalrätlichen Kommission der Begriff «Existenz» sehr umstritten war. Man hat sogar den Duden konsultiert; dort gibt es verschiedene Erklärungen zum Begriff «Existenz». Der Bundesrat hatte Ihnen ursprünglich ja «konkrete Gefährdung» vorgeschlagen.
Ich gebe die Erklärung gerne nochmals ab; sie muss natürlich deckungsgleich sein mit jener im Nationalrat: Die konkrete Existenzgefährdung ist dann gegeben, wenn die allgemeine politische Lage im Heimatland der asylsuchenden Person durch eine akute Kriegs- bzw. Bürgerkriegssituation und durch einen Zustand allgemeiner Gewalt geprägt ist. Dies sind Anwendungsfälle, die wir ins Gesetz aufgenommen haben; das ist anders als heute. In solchen Fällen verfügt das Bundesamt für Migration in der Regel eine vorläufige Aufnahme.
Nun zur Existenzgefährdung. Es reicht auch im geltenden Recht nicht, dass ein Asylsuchender lediglich wirtschaftliche Schwierigkeiten geltend macht. Das sogenannte Existenzminimum, also zu sagen, das schweizerische Existenzminimum sei im Land nicht erreicht, das reicht nicht aus. Das ist aber auch heute gängige Praxis. Vielmehr sind bei der Prüfung der Unzumutbarkeit – es geht hier nur um die Unzumutbarkeit – zusätzliche Faktoren wie die soziale Stellung, der Gesundheitszustand und die staatlichen Auffangstrukturen im betreffenden Heimatstaat in die Einzelfallprüfung mit einzubeziehen.
Eine vorläufige Aufnahme erfolgt also dann, wenn aufgrund all dieser Faktoren eine Minimalexistenz nicht mehr gewährleistet ist. Das ist in beiden Begriffen gleich, bei «in seiner Existenz konkret gefährdet» und bei «konkret gefährdet». Das Fehlen medizinischer Infrastruktur ist aufgeführt worden. Eine konkrete individuelle Gefährdung und somit die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges kann gegeben sein, wenn z. B. im betreffenden Land die notwendige medizinische Behandlung einer Person nicht gewährleistet ist und das für die Person gravierende Folgen hätte. Das kann vorkommen, wenn jemand lebensnotwendige medizinische Hilfsmittel braucht, z. B. Medikamente oder medizinische Geräte, die im betreffenden Land nicht vorhanden sind.
Zur Frage bezüglich alleinstehender, betagter oder alter Personen, die aufgeworfen worden ist: Im Einzelfall können neben den bereits genannten Konstellationen auch andere Situationen im Heimatland zu einer Gefährdung der Betroffenen führen. Dies kann z. B. bei einer alleinstehenden Frau mit minderjährigen Kindern der Fall sein, welche in ihrem Land für sich und die Kinder über kein soziales Netz, über keine wirtschaftliche Minimalexistenz verfügt; gleichgültig, ob man hier «in seiner Existenz konkret gefährdet» oder «konkret gefährdet» schreibt. Das ist auch die heutige Praxis. Auch alte oder betagte Personen können je nach Fallkonstellation darunter fallen, wenn sie im Heimatstaat über kein soziales Netz verfügen und der Staat keine sozialen Auffangstrukturen mehr bietet. Hingegen werden Frauen, welche Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, in der Regel als Flüchtlinge anerkannt oder zumindest wegen Unzulässigkeit vorläufig aufgenommen.
Nun zum letzten Fall, zu den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden: Das waren die umstrittenen Fälle. In folgenden Fällen können unbegleitete Minderjährige eine vorläufige Aufnahme erhalten: wenn ein Beziehungsnetz im Heimat- oder Herkunftsstaat völlig fehlt, wenn Zwang zur Prostitution oder Kinderarbeit vorliegt und kein soziales Netz im Heimatstaat existiert, sodass die wirtschaftliche Existenz eben nicht mehr gesichert ist. Beide Formulierungen decken das ab. Inhaltlich besteht, wie ich festgestellt habe, kein Dissens. Nach dem eindeutigen Ergebnis im Nationalrat würde ich Ihnen vorschlagen, bei der ursprünglichen Formulierung «konkrete Gefährdung» zu bleiben. Die Angst, dass hier jede kleinste Gefährdung mit einbezogen ist, ist damit gebannt, und für die Auslegung des betreffenden Artikels ist diese Spezifizierung meines Erachtens vonnöten.

Angenommen – Adopté

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 27.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 01.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 12.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2005 7425)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2005 6943)
Text des Erlasses 2 (BBl 2005 7457)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2005 6975)
Text des Erlasses 3 (BBl 2005 7459)
Texte de l'acte législatif 3 (FF 2005 6979)

Fehr Hans (V, ZH): Viele von uns in diesem Saal befassen sich seit etlichen Jahren mit Asylpolitik. Es gab seit 1981 zahlreiche Versuche, Verbesserungen herbeizuführen und die Probleme in den Griff zu bekommen. Die Bilanz der SVP zur vorliegenden Asylgesetzrevision ist positiv. Erstmals ist es gelungen, zwei ganz entscheidende Ziele zu erreichen. Erstens werden mit dieser Vorlage, die Sie vor sich haben und heute hoffentlich verabschieden, echte Flüchtlinge geschützt, und sie finden in unserem Land Aufnahme. Zweitens besteht mit diesem Gesetz gleichzeitig die Hoffnung, dass Asylrechtsmissbrauch künftig wirksam bekämpft werden kann. Die Revision entspricht guter und bewährter schweizerischer Asyltradition. Es trifft nicht zu, wie beispielsweise im «Zürcher Kirchenboten» stand, mit dieser Vorlage werde «die humanitäre Schweiz aufs Spiel gesetzt». Denn Tatsache ist einerseits, dass die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge sogar verbessert worden sind. Es genügt heute eine konkrete Gefährdung im Herkunftsland.
Andererseits bringt diese Vorlage endlich wirksame Sanktionen gegen Missbräuche; beispielsweise erhalten abgewiesene Asylbewerber keine Sozialhilfe. Das entspricht für weite Teile der Bevölkerung einem gesunden Rechtsempfinden. Die Gewährung von Nothilfe wird an Bedingungen gebunden, beispielsweise an eine gewisse Mitwirkung. Zudem haben wir die Möglichkeit einer verlängerten Ausschaffungshaft.
Insgesamt haben wir eine gute, ausgewogene Vorlage. Noch einmal: Sie entspricht guter, bewährter schweizerischer Asyltradition – Schutz der echten Flüchtlinge, aber wirksame Massnahmen gegen Missbrauch.
Ich meine, ein Referendum hätte einen äusserst schweren Stand. Ich glaube nicht, dass die Bevölkerung viel Verständnis hätte, wenn ein Referendum ergriffen würde. Ich denke, dass Sie in einer Abstimmung grösste Probleme hätten, das Referendum den Leuten plausibel zu machen.
Darum bitte ich im Namen der SVP-Fraktion um Zustimmung.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Die abgeschlossene Revision hat aus unserem Asylgesetz ein Gesetz gegen Asylsuchende gemacht. Die SP-Fraktion trägt die Verschärfungen nicht mit und wird das revidierte Asylgesetz ablehnen.

Sie erinnern sich: Die SP-Fraktion ist grossmehrheitlich auf die Vorlage eingetreten und hat in der Gesamtabstimmung vor anderthalb Jahren ebenfalls mit satter Mehrheit Ja gesagt – beides in der Hoffnung, dass der Ständerat seinem Ruf als Garant für Verfassungsmässigkeit gerecht werde und die Vorlage in diesem Sinn verbessern würde. Wir wissen, dass dies nicht geschehen ist – im Gegenteil. Das von uns als positive Errungenschaft gewürdigte Prinzip der humanitären Aufnahme wurde wieder aus dem Gesetz gestrichen. Was übrig bleibt und heute zur Schlussabstimmung vorliegt, ist ein Gesetz, das erstens die Flüchtlingskonvention verletzt, wegen der Nichteintretensentscheide bei Papierlosen, zweitens Verwandte von Asylsuchenden im Heimatland gefährden wird, wegen der Weitergabe der Personendaten, drittens keinen genügenden Rechtsschutz garantiert, viertens eine Willkür bei Härtefällen bringen wird, wegen der Verschiebung von Entscheidkompetenz auf die Kantone, fünftens einen Sozialhilfestopp auch für besonders Verletzliche enthält und sechstens unverhältnismässige Haftmöglichkeiten vorsieht: zwei Jahre Haft, Beugehaft usw. Dieses Gesetz verletzt die Flüchtlingskonvention, und es ritzt sowohl unsere eigene Verfassung als auch die Menschenrechtskonvention. Eine solche Vorlage verdient eine klare, eindeutige Antwort und die heisst Nein!

Ruey Claude (RL, VD): Je déclare mes intérêts: je suis membre du conseil de fondation de l'Entraide protestante suisse, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz.
Ce débat me fait penser à l'expérience suivante: imaginez une expérience faite avec un oiseau dont on réduit le volume de la volière pour en faire une cage toujours plus petite, tout en baissant la lumière, et qu'on soumet peu à peu à une pollution toujours plus grande. On constate que l'oiseau vit toujours. Il vit toujours, sans doute, mais il ne chante plus et ne s'aperçoit plus qu'il est prisonnier.
J'ai un peu le sentiment à propos de cette loi que nous nous trouvons dans cette situation: l'oiseau ne s'est même plus rendu compte qu'aujourd'hui, lorsque l'on parle d'«asile» dans ce pays, immédiatement certains – et une grande partie – traduisent par «abus». On s'est laissé anesthésier. A force de caricaturer la situation, de faire croire à un envahissement barbare, de faire croire à une criminalité générale – et les propos de Monsieur Fehr ne nous détrompent pas –, on en est venu à oublier que les valeurs qui fondent ce pays sont d'abord les valeurs des droits de l'homme, les valeurs humanitaires.
La loi et l'ordre: oui, bien entendu! La lutte contre les abus: oui, bien entendu! Mais une loi et un ordre respectueux des droits de l'homme et du principe de proportionnalité. Or, précisément, on s'est laissé endormir parce qu'on a voulu régler tous les détails d'application de la loi, une exécution parfaite de la loi! Et en fait, au lieu d'exécuter la loi, c'est la tradition humanitaire de la Suisse qui, elle, est exécutée.
C'est navrant, d'autant plus que les mesures prises sont pour beaucoup d'entre elles inefficaces, voire contreproductives pour notre sécurité intérieure et pour l'intégration. Les mesures qui devraient être prises ne le sont pas, par exemple la multiplication d'accords de réadmission avec les pays de provenance; de même dans le domaine du développement et de la coopération. On ne s'étonnera donc pas que les oeuvres d'entraide se voient contraintes, comme un cri de désespoir, de rappeler les valeurs humanitaires auxquelles je faisais allusion et qu'elles se voient contraintes, si par malheur vous acceptiez cette loi, de soutenir un référendum.
Je souhaiterais que vous ne soyez pas comme l'oiseau, que vous ne vous laissiez pas anesthésier, que nous n'ayons pas peur – pour reprendre une expression connue. Il est encore temps de rejeter une loi aussi contraire à nos valeurs qu'elle sera finalement contreproductive dans les faits.

Bühlmann Cécile (G, LU): Es ist schön, auch aus dem bürgerlichen Milieu eine Unterstützung für die Ablehnung dieses Gesetzes zu erhalten. Ich möchte Herrn Ruey und allen, die am Schluss diesem Gesetz nicht zustimmen werden, jetzt schon herzlich danken, und ich lade Sie herzlich ein, sich am Referendumskampf zu beteiligen. Ich weiss, dass es in Ihren beiden Fraktionen, der Fraktion der CVP und der Fraktion der FDP, heftige Auseinandersetzungen um die Verschärfungen dieses Asylgesetzes gegeben hat. Ich weiss, dass es bei Ihnen einen Röstigraben gibt, und ich bitte die Lateinerinnen und Lateiner in den beiden Fraktionen, mit uns zusammen den Kampf zu führen gegen dieses Gesetz, das wir Grünen, das die SP, das Hilfswerke, das kirchliche Kreise nie und nimmer akzeptieren können.
Wir Grünen können nicht ein Gesetz unterstützen, das so tut, als ob wir vor einem Asylnotstand stünden. Ich habe gestern die Homepage des Bundesamtes für Migration konsultiert. Wissen Sie, wie viele Asylsuchende dieses Jahr noch versucht haben, in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen? Es sind noch etwa 9000 Personen. In den Jahren des Kosovo- und des Bosnienkrieges hatten wir Asylzahlen, die viel höher waren, es waren über 40 000. Sie sind bis Dezember 2005 auf 9000 zusammengeschrumpft. Wir können keinem Gesetz zustimmen, dass die Genfer Flüchtlingskonvention verletzt, und das tut es, weil es den Tatbestand einführt, dass Leute ohne gültige Papiere nicht mehr ins Asylverfahren aufgenommen werden können. Wir können keinem Gesetz zustimmen, das Menschen in ihrem Heimatland gefährdet, weil von ihren Angehörigen, die im Asylverfahren in der Schweiz sind, Daten weitergegeben werden, bevor das Verfahren abgeschlossen ist.
Wir können keinem Gesetz zustimmen, das einen Sozialhilfestopp will, auch für verletzliche Personen, nicht nur für starke junge Männer, sondern für Schwangere, für Familien mit Kindern und für Kranke. Wir können keinem Gesetz zustimmen, das die Möglichkeit schafft, Menschen nur aufgrund fehlender Papiere und Nichtkooperierens beim Verfahren bis zu zwei Jahre in Haft zu nehmen, bis zu zwei Jahre ihrer Freiheit zu berauben. Das ist doch eine Ungeheuerlichkeit, was wir da tun. Die Liste liesse sich beliebig fortsetzen. Ich verzichte darauf, weil Sie wahrscheinlich alle in die Weihnachtsferien gehen wollen.
Aber ich möchte noch zum Schluss sagen, dass wir zwar mit immer schärferen Abwehrmassnahmen so tun können, als ob wir die Probleme in den Griff bekämen. Solange die Schere zwischen Arm und Reich weltweit immer mehr aufgeht, werden Menschen versuchen, auf der Suche nach einem festen Auskommen auch ins reiche Europa und in die reiche Schweiz zu kommen. Wir können die Schotten immer dichter machen – die Bilder von Spanien holen uns ja fast täglich ein –, das können wir tun, aber wir lösen damit kein einziges Problem, sondern betreiben Augenwischerei. Manchmal denke ich – dies an die bürgerlichen Parteien und an die SVP gerichtet –: Es wäre bald ehrlicher, Sie würden sagen: Wir schaffen doch das Asylgesetz ab, denn es sind ja nie die richtigen Leute, die kommen. Sie tun immer noch so, als ob Sie für wirklich Verfolgte ein Gesetz wollten, aber wenn man Ihnen genau zuhört, stellt man fest, dass eigentlich alle, die kommen, immer die Falschen sind. Deshalb wäre es wirklich ehrlicher zu sagen: Wir schaffen doch dieses Gesetz ab.
Ich fordere alle humanitären Kräfte und Milieus in der Schweiz auf, mit uns zusammen diesen Referendumskampf zu führen. Wir wissen schon, dass er schwierig sein wird und dass er schwierig zu gewinnen sein wird, aber wir können nicht zulassen, dass dieses Gesetz angenommen wird, ohne dass wir uns dagegen gewehrt haben. *(Teilweiser Beifall)*

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/2860)
Für Annahme des Entwurfes .... 108 Stimmen
Dagegen .... 69 Stimmen
Siehe Seite / voir page 327
(Teilweiser Beifall)

2. Bundesgesetz über die Krankenversicherung
2. Loi fédérale sur l'assurance-maladie

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/2821)
Für Annahme des Entwurfes .... 119 Stimmen
Dagegen .... 64 Stimmen

Siehe Seite / voir page 328

3. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
3. Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 02.060/2822)
Für Annahme des Entwurfes .... 117 Stimmen
Dagegen .... 63 Stimmen

Siehe Seite / voir page 329

02.060

Asylgesetz. Teilrevision
Loi sur l'asile. Révision partielle

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)
Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 27.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 01.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.12.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 12.12.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2005 7425)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2005 6943)
Text des Erlasses 2 (BBl 2005 7457)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2005 6975)
Text des Erlasses 3 (BBl 2005 7459)
Texte de l'acte législatif 3 (FF 2005 6979)

---

1. Asylgesetz
1. Loi sur l'asile

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 33 Stimmen
Dagegen .... 12 Stimmen
(0 Enthaltungen)

2. Bundesgesetz über die Krankenversicherung
2. Loi fédérale sur l'assurance-maladie

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(2 Enthaltungen)

3. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
3. Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(2 Enthaltungen)

02.060

Ref. 604

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 6a, Abs. 2, Bst. b

Abstimmung vom / Vote du: 03.05.2004 19:04:13

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	*	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	*	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	*	C	AI
Lustenberger	*	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	*	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	*	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	21	0	30	0	3	48	1	103
nein / non / no	0	13	1	49	0	0	3	66
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	7	1	9	3	2	7	1	30

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Vermot)

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 605
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Art. 6a, Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 03.05.2004 19:05:10

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	o	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	*	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	*	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	*	C	AI
Lustenberger	*	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	*	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	*	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	15	0	32	0	1	48	1	97
nein / non / no	4	13	0	49	2	0	3	71
enth. / abst. / ast.	2	0	0	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	7	1	8	3	2	7	1	29

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Bühlmann)

Ref. 606

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 6a, Abs. 4

Abstimmung vom / Vote du: 03.05.2004 19:06:04

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	*	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	*	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	*	C	AI
Lustenberger	*	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	*	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	*	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	15	0	32	0	2	48	1	98
nein / non / no	6	13	0	49	1	0	3	72
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	7	1	8	3	2	7	1	29

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Bühlmann)

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 607
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Art. 6a, Abs. 5

Abstimmung vom / Vote du: 03.05.2004 19:06:56

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	*	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Golf	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	*	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	*	C	AI
Lustenberger	*	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	o	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	*	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	*	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	21	0	31	0	3	48	1	104
nein / non / no	0	13	0	49	0	0	3	65
enth. / abst. / ast.	0	0	1	0	0	0	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	7	1	8	3	2	7	1	29

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Bühlmann)

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Ref. 640

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Art. 34, Abs. 4

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 10:33:43

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	*	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	*	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	*	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	=	V	AG
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	o	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	o	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	26	14	30	49	3	0	3	125
nein / non / no	0	0	1	0	2	51	1	55
enth. / abst. / ast.	0	0	2	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	0	7	3	0	4	1	17

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit I (Fehr Hans)

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 646
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Art. 42, Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 11:22:02

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	*	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	=	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	o	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	=	C	GE
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	0	0	29	0	4	53	1	87
nein / non / no	25	14	3	48	1	0	4	95
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	0	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	0	8	4	0	2	0	16

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zum Antrag Wobmann
Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung

Ref. 647

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Art. 42, Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 11:23:00

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	=	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	=	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	*	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	*	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	=	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE
Kleiner	=	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	=	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	o	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	=	C	GE
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	=	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	=	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	=	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	o	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	0	0	1	0	2	52	1	56
nein / non / no	26	14	28	48	3	1	4	124
enth. / abst. / ast.	0	0	2	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	0	9	4	0	2	0	17

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zum Antrag Schlüer
Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 648

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 42, Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 11:23:51

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	o	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	=	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	=	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	*	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	=	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE
Kleiner	=	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	=	C	GE
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	=	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	o	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	=	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	7	0	4	0	2	53	1	67
nein / non / no	18	14	28	48	2	0	4	114
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	1	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	0	8	4	0	2	0	16

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zum Antrag der Minderheit (Tschuppert)
Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung

\+ Ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Ref. 650

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 43, Abs. 1

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 12:16:48

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	o	E	ZH
Allemann	o	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	o	C	SO
Banga	o	S	SO
Baumann Alexander	*	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	o	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	o	S	AG
Brun	o	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	o	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	o	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	o	C	VS
Christen	*	R	VD
Cina	o	C	VS
Cuche	o	G	NE
Daguet	o	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	o	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	o	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	o	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	o	G	FR
Fässler-Osterwalder	o	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	o	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	o	S	SH
Fehr Jacqueline	o	S	ZH
Fehr Mario	o	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	o	S	ZH
Garbani	o	S	NE
Genner	o	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	o	S	ZH
Graf	*	G	BL
Gross Andreas	o	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	o	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	o	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	o	S	BS
Häberli	o	C	TG
Haering	o	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	o	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	o	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	o	C	BE
Hofmann Urs	o	S	AG
Hollenstein	o	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	o	S	ZH
Huguenin	o	-	VD
Humbel Näf	o	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	o	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE
Kleiner	o	R	AR
Kohler	o	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	o	C	LU
Leuenberger Genève	o	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	o	S	BL
Leuthard	o	C	AG
Levrat	o	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	*	C	LU
Maillard	o	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	*	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	o	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	o	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Menétrey-Savary	o	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	o	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	o	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	o	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	o	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	*	S	BS
Recordon	o	G	VD
Rennwald	o	S	JU
Rey	o	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	o	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	o	S	VS
Roth-Bernasconi	o	S	GE
Ruey	o	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	o	R	TI
Salvi	o	S	VD
Savary	o	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	o	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Sommaruga Carlo	o	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	o	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	o	S	AG
Teuscher	o	G	BE
Thanei	o	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	o	R	BE
Vanek	o	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	o	S	BE
Vischer	o	G	ZH
Vollmer	o	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	o	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	o	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	o	S	BE
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	3	0	21	1	2	53	0	80
nein / non / no	0	1	1	0	2	0	3	7
enth. / abst. / ast.	18	11	8	43	1	0	2	83
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	7	2	10	8	0	2	0	29

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Minderheit II (Fehr Hans)
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag Hess Bernhard

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 651
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Art. 43, Abs. 1

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 12:18:03

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	*	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	*	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	*	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	=	V	AG
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	24	14	31	49	3	2	4	127
nein / non / no	0	0	0	0	2	51	1	54
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	4	0	9	3	0	2	0	18

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit II (Fehr Hans)

Ref. 608

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 44, Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 16:15:50

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	*	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	*	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	=	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	=	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	=	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	+	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	=	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	3	13	6	45	0	32	5	104
nein / non / no	19	0	27	0	4	15	0	65
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	1	7	7	1	8	0	30

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Lustenberger)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 657
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 44, Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 16:16:48

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	*	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	=	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	=	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	=	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	=	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	3	13	12	45	2	27	4	106
nein / non / no	19	0	21	0	2	20	1	63
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	1	7	7	1	8	0	30
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit I (Leuthard)

297

02.060

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 658
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Art. 44, Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 16:18:06

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	*	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	o	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	=	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	24	13	21	45	3	1	4	111
nein / non / no	0	0	11	0	1	46	1	59
enth. / abst. / ast.	0	0	1	0	0	0	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	4	1	7	7	1	8	0	28
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit II (Fehr Hans)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 659
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 44, Abs. 5

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 16:19:09

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	*	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	o	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	=	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	=	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	=	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	=	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	2	13	9	45	2	45	5	121
nein / non / no	20	0	24	0	2	2	0	48
enth. / abst. / ast.	2	0	0	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	4	1	7	7	1	8	0	28
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Engelberger)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 660
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 44

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 16:20:14

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	*	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	o	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	o	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	o	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	o	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	o	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	o	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	o	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	25	13	30	45	4	1	4	122
nein / non / no	0	0	0	0	0	41	1	42
enth. / abst. / ast.	0	0	2	0	0	5	0	7
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	3	1	8	7	1	8	0	28
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag Hess Bernhard

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 661
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 44

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 16:21:12

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	*	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	=	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	=	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	*	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	=	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	24	13	14	45	4	1	4	105
nein / non / no	0	0	19	0	0	46	1	66
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	4	1	7	7	1	8	0	28
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Weyeneth)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 701
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 44, Abs. 1b

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 16:22:20

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	*	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	=	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	=	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	*	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	=	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	*	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	=	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	*	R	AR
Kohler	=	C	JU

Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	=	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	*	C	AI
Lustenberger	*	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	=	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	0	0	9	0	1	46	1	57
nein / non / no	23	13	22	45	3	0	4	110
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	1	9	7	1	9	0	32
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zum Antrag Laubacher
Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung

Ref. 662

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Art. 44, Abs. 5

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 16:23:18

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	*	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	=	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	=	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	=	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	=	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	=	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	=	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	o	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	0	0	16	0	1	46	1	64
nein / non / no	24	13	17	45	3	1	4	107
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	0	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	3	1	7	7	1	8	0	27

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zum Antrag Schlüer
Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 672
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 77, Abs. 1

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 17:54:20

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	*	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	*	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	*	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE
Kleiner	*	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	*	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	*	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	23	0	27	0	3	42	1	96
nein / non / no	0	13	0	44	1	0	3	61
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	1	13	8	1	13	1	42
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Kommission
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag Müller Geri

304

02.060

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 673
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 77, Abs. 2, 3 und 4

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 17:55:21

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	*	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	o	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	o	R	GE
Egerszegi-Obrist	=	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	*	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	o	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	*	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE
Kleiner	*	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	*	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	*	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	*	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	21	13	3	43	3	0	3	86
nein / non / no	0	0	22	1	1	41	1	66
enth. / abst. / ast.	0	0	2	0	0	1	0	3
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	7	1	13	8	1	13	1	44
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ Ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Kommission
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag Müller Philipp

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 674
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 77, Abs. 4

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 17:56:20

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	*	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	*	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	o	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	*	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE
Kleiner	*	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	*	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	o	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	*	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	23	13	21	44	4	23	3	131
nein / non / no	0	0	5	0	0	18	1	24
enth. / abst. / ast.	0	0	1	0	0	1	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	1	13	8	1	13	1	42
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Kommission
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag Hess Bernhard

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 375
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 77

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 17:57:25

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	*	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	=	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	o	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	*	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	=	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	=	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	*	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE
Kleiner	*	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	*	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	*	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	*	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	17	0	18	0	3	41	1	80
nein / non / no	4	13	9	43	1	1	3	74
enth. / abst. / ast.	2	0	0	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	1	13	9	1	13	1	43
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Bühlmann)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 678
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Art. 84

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 18:08:28

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	*	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	*	R	NE
Cathomas	*	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	*	C	VS
Christen	o	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	*	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	=	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	*	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Gadient	*	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Glezendanner	*	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	*	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	*	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	*	V	BE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE
Kleiner	*	R	AR
Kohler	=	C	JU

Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	=	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	*	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	*	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	*	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	*	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	*	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	*	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	0	10	3	41	0	0	1	55
nein / non / no	19	0	20	0	3	39	2	83
enth. / abst. / ast.	1	0	1	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	8	4	16	11	2	16	2	59
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Anträge Hess Bernhard und Bortoluzzi

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 679
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 84

Abstimmung vom / Vote du: 04.05.2004 18:09:35

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	*	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	*	R	NE
Cathomas	*	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	*	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	*	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	*	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	*	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	*	S	TG
Guisan	o	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	*	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	*	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	*	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE
Kleiner	*	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	*	C	GE
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	*	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	o	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	*	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	*	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	o	E	AG
Stump	*	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	*	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	20	0	21	0	2	40	1	84
nein / non / no	1	10	1	41	0	0	1	54
enth. / abst. / ast.	0	0	2	0	1	0	1	4
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	7	4	16	11	2	15	2	57
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Anträge Hess und Bortoluzzi
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Vermot)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 690
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Art. 97

Abstimmung vom / Vote du: 05.05.2004 08:55:12

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	*	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	+	V	GR
Galladé	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	o	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	*	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	24	0	27	0	5	53	1	110
nein / non / no	0	14	1	50	0	0	4	69
enth. / abst. / ast.	1	0	1	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	3	0	11	2	0	2	0	18

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Leutenegger Oberholzer)

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Ref. 693

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 104, Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 05.05.2004 09:18:06

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	*	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	*	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	o	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	o	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	=	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	o	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Mailliard	=	S	VD
Maitre	=	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	*	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	19	0	17	0	4	50	1	91
nein / non / no	6	13	11	50	0	1	3	84
enth. / abst. / ast.	1	0	1	0	0	1	0	3
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	1	11	2	1	3	1	21

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Janiak)

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 720
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
III

Abstimmung vom / Vote du: 05.05.2004 09:52:19

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	=	S	SO
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	o	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	*	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	*	R	VD
Cina	*	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	*	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	o	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	*	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	=	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	*	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	*	C	BE
Hofmann Urs	*	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	o	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	*	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	*	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	*	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	o	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	+	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	*	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	o	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	14	0	21	0	1	42	1	79
nein / non / no	0	13	1	47	3	3	3	70
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	5	0	6
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	13	1	18	5	1	5	1	44

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Leutenegger Oberholzer)

02.060

Ref. 717

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 05.05.2004 10:50:38

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	o	V	BE
Baader Caspar	o	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	o	V	SG
Bignasca Attilio	o	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	o	V	SO
Bortoluzzi	o	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	o	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
Daguet	=	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	o	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	*	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	=	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	o	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	o	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	=	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	o	V	BE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	o	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	o	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	o	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	o	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	*	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	o	V	LU
Noser	+	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	o	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	o	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	*	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	o	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	o	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	o	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	o	V	ZH
Stamm Luzi	o	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	o	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	o	V	BE
Wasserfallen	o	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	o	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	o	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	24	0	30	33	5	6	0	98
nein / non / no	0	13	0	15	0	17	4	49
enth. / abst. / ast.	1	0	1	1	0	26	1	30
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	3	1	9	3	0	6	0	22

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Ref. 718

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Änderung

Loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 05.05.2004 10:52:04

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	*	S	SO
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	*	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	*	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	*	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	*	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	*	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	o	V	SZ
Freysinger	*	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	o	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	*	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	*	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	o	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	*	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	*	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	*	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	*	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	*	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	*	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	*	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	*	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	*	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	*	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	*	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfi	+	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	23	11	28	39	5	37	1	144
nein / non / no	0	0	0	0	0	1	1	2
enth. / abst. / ast.	0	1	0	0	0	2	0	3
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	2	12	13	0	15	3	50

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

Ref. 719

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Änderung

Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 05.05.2004 10:53:04

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	+	S	SO
Baumann Alexander	o	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	#	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	*	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
Daguet	+	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	*	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	*	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	*	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	o	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	*	G	BE
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	*	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	*	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	*	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	*	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	+	V	LU
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	o	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	*	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	*	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	o	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	*	S	GE
Speck	*	V	AG
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	*	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

Ergebnisse / Résultats:

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	24	12	29	42	5	43	2	157
nein / non / no	0	0	0	0	0	0	0	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	1	0	3	0	4
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	4	2	11	9	0	9	3	38

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 2400
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2005 18:06:51

Abate	o	R	TI
Aeschbacher	o	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	o	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	o	V	BL
Bader Elvira	o	C	SO
Banga	*	S	SO
Barthassat	o	C	GE
Baumann Alexander	o	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	o	R	GR
Bigger	o	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	o	V	ZH
Borer	o	V	SO
Bortoluzzi	o	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	o	C	LU
Brunner Toni	o	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	o	C	SG
Bugnon	o	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	o	R	SH
Burkhalter	o	R	NE
Cathomas	o	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	o	C	VS
Christen	o	R	VD
Daguet	+	S	BE
Darbellay	o	C	VS
De Buman	o	C	FR
Donzé	o	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	o	V	BS
Dupraz	o	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	o	R	GE
Engelberger	o	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	o	V	VD
Favre	o	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	o	R	SO
Föhn	o	V	SZ
Freysinger	o	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	o	V	AG
Gadient	o	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	o	R	VS
Giezendanner	o	V	AG
Glasson	o	R	FR
Glur	o	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	+	S	ZH
Guisan	o	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	o	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	o	C	TG
Haering	*	S	ZH
Haller	o	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	o	V	GR
Hegetschweiler	*	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	o	-	BE
Hochreutener	o	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	o	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	o	C	AG
Hutter Jasmin	o	V	SG
Hutter Markus	o	R	ZH
Imfeld	o	C	OW
Ineichen	o	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	o	C	BL
Joder	o	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	o	V	ZH
Keller Robert	o	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE

Kleiner	o	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	o	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	o	V	LU
Leu	o	C	LU
Leuenberger	+	G	GE
Leutenegger Filippo	o	R	ZH
Leutenegger	+	S	BL
Leuthard	o	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	o	C	AI
Lustenberger	o	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	o	V	AG
Maurer	o	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	o	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	o	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	o	R	AG
Müller Walter	o	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	o	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	o	R	ZH
Oehrli	o	V	BE
Pagan	o	V	GE
Parmelin	o	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	o	R	TI
Perrin	o	V	NE
Pfister Gerhard	o	C	ZG
Pfister Theophil	o	V	SG
Randegger	o	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	o	V	GE
Riklin	o	C	ZH
Rime	o	V	FR
Robbiani	+	C	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	o	V	ZH
Sadis	o	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	o	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	o	V	ZG
Schibli	o	V	ZH
Schlüer	o	V	ZH
Schmied Walter	o	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	o	V	SZ
Siegrist	o	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	o	V	ZH
Stamm Luzi	o	V	AG
Steiner	o	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	o	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	o	R	VD
Veillon	o	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	o	C	SG
Walter Hansjörg	o	V	TG
Wandfluh	o	V	BE
Wasserfallen	o	R	BE
Wehrli	o	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	o	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	o	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	4	14	4	48	3	2	1	76
nein / non / no	0	0	2	0	0	2	3	7
enth. / abst. / ast.	22	0	30	0	2	50	1	105
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	0	4	4	0	2	0	11
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de renvoi de la minorité Bühlmann
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de renvoi Zisyadis

346
02.060

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 2401
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2005 18:07:53

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	*	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	o	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Galladé	=	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	*	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	*	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	o	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	23	0	32	0	5	54	2	116
nein / non / no	0	14	3	48	0	0	3	68
enth. / abst. / ast.	3	0	1	0	0	0	0	4
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	0	4	4	0	2	0	11
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de renvoi de la minorité Bühlmann

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 2402
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2005 18:08:53

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	*	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	=	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	*	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	*	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	o	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	o	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	=	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	19	0	28	0	3	52	1	103
nein / non / no	7	14	6	48	2	2	4	83
enth. / abst. / ast.	0	0	2	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	0	4	4	0	2	0	11
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Ruey

NATIONALRAT Ref. 2403 **CONSEIL NATIONAL**
Abstimmungsprotokoll : Namentliche Abstimmung / Vote nominatif Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 44 etc. (admission pour raisons humanitaires)

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2005 18:59:22

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	o	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	*	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	*	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	*	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	14	0	33	0	5	54	1	107
nein / non / no	10	14	2	47	0	0	3	76
enth. / abst. / ast.	0	0	1	0	0	0	1	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	3	0	4	5	0	2	0	14
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Vermot-Mangold

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 2407
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 32 al.2

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2005 20:18:37

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	o	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	o	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	*	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	*	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	o	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	*	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	*	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	16	0	24	0	5	54	2	101
nein / non / no	9	14	8	46	0	0	3	80
enth. / abst. / ast.	2	0	1	0	0	0	0	3
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	0	7	6	0	2	0	15
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Bühlmann

320

02.060

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 2408

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 32 al. 2 ch. 2

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2005 20:19:31

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	o	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	o	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	*	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Geriner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	*	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	*	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	=	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	*	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	15	0	23	0	3	52	1	94
nein / non / no	12	14	8	46	2	2	4	88
enth. / abst. / ast.	0	0	2	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	0	7	6	0	2	0	15
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Ruey

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 2413
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 83a

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2005 22:04:25

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	o	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	=	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fiuri	+	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	=	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	+	S	ZH
Guisan	*	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	=	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE

Kleiner	=	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	=	C	LU
Leuenberger	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	R	ZH
Leutenegger	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Markwalder Bär	*	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	*	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	17	14	19	48	2	2	3	105
nein / non / no	8	0	14	0	2	52	1	77
enth. / abst. / ast.	0	0	1	0	0	0	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	0	6	4	1	2	1	16
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité II Lustenberger

322

02.060

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 2425
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 13b al. 1 et 2 LSEE

Abstimmung vom / Vote du: 27.09.2005 10:34:08

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	o	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	o	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	17	0	29	0	5	53	2	106
nein / non / no	9	14	6	50	0	0	3	82
enth. / abst. / ast.	0	0	2	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	0	3	2	0	3	0	9
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Roth-Bernasconi

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 2424
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 13g LSEE

Abstimmung vom / Vote du: 27.09.2005 11:55:01

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	*	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	*	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	*	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	o	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	o	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	*	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	*	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	*	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	*	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	10	0	26	0	3	52	1	92
nein / non / no	10	14	6	48	1	0	3	82
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	1	1	3
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	0	8	4	1	3	0	22
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la commission
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Hubmann (+ Meier-Schatz)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 2431
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 13h

Abstimmung vom / Vote du: 27.09.2005 11:56:05

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	*	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	o	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	*	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	*	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	o	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	*	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	*	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	*	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	o	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	10	0	25	0	3	53	1	92
nein / non / no	11	14	5	49	1	0	3	83
enth. / abst. / ast.	0	0	3	0	0	0	1	4
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	0	7	3	1	3	0	20
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Hubmann (+ Meier-Schatz)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 2432
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 13i

Abstimmung vom / Vote du: 27.09.2005 11:57:02

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	*	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	*	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	*	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	o	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	o	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	*	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	o	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	*	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	o	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	o	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	o	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	10	0	28	0	3	54	2	97
nein / non / no	10	14	0	49	1	0	3	77
enth. / abst. / ast.	1	0	5	0	0	0	0	6
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	0	7	3	1	2	0	19
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Hubmann

326

02.024

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Ref. 2428
Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Loi fédérale sur les étrangers (LEtr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 74a titre

Abstimmung vom / Vote du: 27.09.2005 11:58:14

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	*	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	*	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	o	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	*	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	*	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	o	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	*	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	*	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	o	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	17	0	30	0	3	54	1	105
nein / non / no	4	14	1	48	1	0	3	71
enth. / abst. / ast.	1	0	2	0	0	0	1	4
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	0	7	4	1	2	0	19
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité I Bühlmann

NATIONALRAT Ref. 2860 **CONSEIL NATIONAL**
Abstimmungsprotokoll Namentliche Abstimmung / Vote nominatif Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Asylgesetz (AsylG). Änderung

Loi sur l'asile (LAsi). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Schlussabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 16.12.2005 09:37:47

Abate	o	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	=	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	o	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	*	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	o	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	o	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger	*	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	o	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	o	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	o	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	o	V	AG
Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	o	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	20	0	28	0	4	54	2	108
nein / non / no	2	14	3	46	1	0	3	69
enth. / abst. / ast.	6	0	5	0	0	1	0	12
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	0	4	5	0	1	0	10
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

NATIONALRAT Ref. 2821 **CONSEIL NATIONAL**
Abstimmungsprotokoll Namentliche Abstimmung / Vote nominatif Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Änderung

Loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Schlussabstimmung

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 16.12.2005 09:38:40

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	o	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	*	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Glezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	%	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger	*	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	o	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vaněk	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	25	0	34	0	4	54	2	119
nein / non / no	0	14	0	46	1	0	3	64
enth. / abst. / ast.	3	0	2	0	0	0	0	5
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	0	4	4	0	2	0	10
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ Ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

NATIONALRAT Ref. 2822 **CONSEIL NATIONAL**
Abstimmungsprotokoll — Namentliche Abstimmung / Vote nominatif — Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Änderung

Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS). Modification

Gegenstand / Objet du vote:
Schlussabstimmung

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 16.12.2005 09:39:33

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	o	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	o	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	*	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	%	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	*	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger	*	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	o	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	24	0	33	0	4	54	2	117
nein / non / no	0	14	0	45	1	0	3	63
enth. / abst. / ast.	4	0	2	0	0	0	0	6
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	1	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	0	5	5	0	2	0	12
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non: